Die Verordnungen

über

die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements

und

die Regeln

betreffend

die Ausführung der erwähnten Verordnungen mit Darlegung der Motive, auf die sie gegründet sind.

Zusammengestellt

von

A. Gaßmann
Aelterer Jurisconsult des Justizministeriums.

A. Bar. Nolcken.
Redacteur im Departement desselben Ministeriums.

Ausgabe des Justizministeriums.

Band I.

Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens.

Mit hoher Genehmigung des Herrn Justizministers
aus dem Russischen übersetzt

von

A. Baron Nolcken
Redacteur im Departement des Justizministeriums.

Biblioth. Academ. Dorpat.

5-A 18952

Dorpat — Riga.
Schnakenburg's Verlag.
1889.

Дозволено Цензурою. — Дерптъ 14. Сентября 1889 года.

Ed. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
9846

Vorwort zur ruſſiſchen Ausgabe.

Der Zweck der vorliegenden Ausgabe iſt der, das richtige Verſtändniß des wahren Sinnes und Weſens des Geſetzes vom 9. Juli 1889 durch die Veröffentlichung derjenigen Erwägungen zu fördern, welche die legislativen Arbeiten anläßlich der Ausdehnung der Juſtizreform in vollem Umfange auf die baltiſche Grenzmark leiteten. Die Veröffentlichung der Motive des erwähnten Geſetzes erwies ſich deshalb als wünſchenswerth, weil dieſes Geſetz zum größten Theil keine einheitliche Geſetzverordnung, ſondern eine Reihe von Beſtimmungen bildet, die in Ergänzung und Abänderung der Gerichtsordnungen des **Kaiſers Alexander II.**, des III. Theiles des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements und der örtlichen Bauerverordnungen erlaſſen ſind, und gerade aus den Motiven ſowohl die Tragweite, als auch die Grenzen und der Zweck jeder einzelnen Ergänzung oder Abänderung des beſtehenden Geſetzes erhellt. Die Motive ſind der von dem Juſtizminiſter dem Reichsrath eingereichten Erläuterungsſchrift zu dem Entwurf des Geſetzes über die Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements entlehnt, ſowie auch in denjenigen Theilen, in welchen der Entwurf des Juſtizminiſteriums von dem Reichsrath abgeändert worden iſt, den Journalen des Letzteren, auf welche an den betreffenden Stellen genaue Hinweiſe gemacht ſind. Abgeſehen hiervon, ſind zu demſelben Zwecke — um den gerichtlichen Functionären die Handhabung des neuen Geſetzes zu erleichtern — diejenigen einzelnen Geſetzbeſtimmungen über das Notariatsweſen und das Verfahren in Concursſachen, welche auf Grund des Geſetzes vom 9. Juli 1889 in den baltiſchen Gouvernements zur Anwendung gelangen ſollen, zu einem Ganzen zuſammengefaßt worden.

Die Verfaſſer.

Indem ich, von der hohen Genehmigung des Herrn Justizministers dankbarst Gebrauch machend, dieses Buch der Oeffentlichkeit übergebe, hoffe ich, daß auch diese Arbeit dem in dem Vorwort zu der russischen Ausgabe zum Ausdruck gebrachten Zweck des Werkes förderlich sein wird.

Riga,
den 10. September 1889.

Adolf Nolcken.

Befehl an den Dirigirenden Senat.

Durch den am 28. Mai 1880 erfolgten Befehl Unseres in Gott ruhenden Vaters ist den zuständigen Ressorts auferlegt worden, Gesetzentwürfe sowohl betreffend den Modus der Ausdehnung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in vollem Umfange auf die Gouvernements Livland, Estland und Kurland, als auch betreffend die Reorganisation der örtlichen Bauerbehörden abzufassen. Die in Erfüllung dieses Befehls abgefaßten und gegenwärtig von dem Reichsrath geprüften Entwürfe der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements haben Wir für gut befunden zu bestätigen.

Indem Wir die erwähnten Verordnungen dem Dirigirenden Senat zugehen lassen, befehlen Wir: dieselben zu publiciren und in der Weise in Ausführung zu bringen, wie von Uns gleichzeitig in besonderen Regeln angegeben worden ist.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlassen, in Erfüllung dessen das Erforderliche wahrzunehmen.

Auf dem Original steht von **Seiner Kaiserlichen Majestät** Höchsteigenhändig:

„Alexander"

Peterhof,
am 9. Juli 1889.

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Plenarversammlung des Reichsraths in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements erfolgte Gutachten **Allerhöchst** zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterzeichnet: Vorsitzender des Reichsraths

„Michael"

am 9. Juli 1889.

Reichsrathsgutachten.

(Extrahirt aus den Protocollen: der Vereinigten Departements der Civilangelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie vom 28. November, 5. und 19. December 1888 und 9. und 23. Januar, 20., 27. und 31. März, 14. und 20. April 1889 und der Plenarversammlung vom 22. Mai 1889.)

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie, so wie in seiner Plenarversammlung, nach Beprüfung der Vorstellungen des Justizministers in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens

in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements für gut erachtet:

I. Den Entwurf des Namentlichen Befehls an den Dirigirenden Senat in diesen Sachen **Seiner Kaiserlichen Majestät** zur Unterzeichnung zu unterbreiten.

II. Die Entwürfe: 1) der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) der Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements **Seiner Kaiserlichen Majestät** zu **Allerhöchster** Bestätigung vorzulegen.

III. Die am 28. Mai 1880 **Allerhöchst** bestätigten Regeln betreffend die Einführung des Instituts der Friedensgerichte in den baltischen Gouvernements (Gerichtsord., Ausg. v. J. 1883: Gerichtsverf. Art. 556—570, Civilproceßord. Art. 1799—1824, Criminalproceßord. Art. 1332—1338) aufzuheben.

IV. Den Artikel 56 des Gerichtsverfassungsreglements (Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II.**, Ausg. v. J. 1883) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

56[1]. Die Zahl der an der Entscheidung der Sache betheiligten Ehrenfriedensrichter darf die Gesammtzahl der, der Sitzung beiwohnenden Districts- und Ersatzfriedensrichter mit dem Präsidenten zusammen nicht übersteigen. Die Theilnahme der Ehrenfriedensrichter an den Sitzungen der Versammlung wird durch eine von der Versammlung zu normirende Reihenfolge bestimmt.

Anmerkung. Die Wirkung dieses Artikels erstreckt sich auf diejenigen Bezirke von Friedensrichterversammlungen nicht, in denen nicht mehr als zwei Districtsfriedensrichter, den Präsidenten mit einbegriffen, vorhanden sind.

V. Die Artikel 95 und 706 der Criminalproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) folgendermaßen abzufassen:

95. Zu eidlichem Zeugniß werden nicht zugelassen:

1) Diejenigen, die durch das Urtheil des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgestoßen sind;

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Plenarversammlung des Reichsraths in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements erfolgte Gutachten **Allerhöchst** zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterzeichnet: Vorsitzender des Reichsraths

„Michael"

am 9. Juli 1889.

Reichsrathsgutachten.

(Extrahirt aus den Protocollen: der Vereinigten Departements der Civilangelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie vom 28. November, 5. und 19. December 1888 und 9. und 23. Januar, 20., 27. und 31. März, 14. und 20. April 1889 und der Plenarversammlung vom 22. Mai 1889.)

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie, so wie in seiner Plenarversammlung, nach Beprüfung der Vorstellungen des Justizministers in Sachen: 1) betreffend die Reorganisation des Gerichtswesens

in den baltischen Gouvernements und 2) betreffend die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements für gut erachtet:

I. Den Entwurf des Namentlichen Befehls an den Dirigirenden Senat in diesen Sachen **Seiner Kaiserlichen Majestät** zur Unterzeichnung zu unterbreiten.

II. Die Entwürfe: 1) der Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements und 2) der Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden dieser Gouvernements **Seiner Kaiserlichen Majestät** zu **Allerhöchster** Bestätigung vorzulegen.

III. Die am 28. Mai 1880 **Allerhöchst** bestätigten Regeln betreffend die Einführung des Instituts der Friedensgerichte in den baltischen Gouvernements (Gerichtsord., Ausg. v. J. 1883: Gerichtsverf. Art. 556—570, Civilproceßord. Art. 1799—1824, Criminalproceßord. Art. 1332—1338) aufzuheben.

IV. Den Artikel 56 des Gerichtsverfassungsreglements (Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II.**, Ausg. v. J. 1883) durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

56[1]. Die Zahl der an der Entscheidung der Sache betheiligten Ehrenfriedensrichter darf die Gesammtzahl der, der Sitzung beiwohnenden Districts- und Ersatzfriedensrichter mit dem Präsidenten zusammen nicht übersteigen. Die Theilnahme der Ehrenfriedensrichter an den Sitzungen der Versammlung wird durch eine von der Versammlung zu normirende Reihenfolge bestimmt.

Anmerkung. Die Wirkung dieses Artikels erstreckt sich auf diejenigen Bezirke von Friedensrichterversammlungen nicht, in denen nicht mehr als zwei Districtsfriedensrichter, den Präsidenten mit einbegriffen, vorhanden sind.

V. Die Artikel 95 und 706 der Criminalproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) folgendermaßen abzufassen:

95. Zu eidlichem Zeugniß werden nicht zugelassen:

1) Diejenigen, die durch das Urtheil des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgestoßen sind;

2) Unmündige, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben;
3) Geistesschwache, die die Heiligkeit des Eides nicht verstehen, und
4) Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind.

706. Zu eidlichem Zeugniß werden nicht zugelassen:
1) Diejenigen, die durch das Urtheil des geistlichen Gerichts aus der Kirche ausgestoßen sind;
2) Unmündige, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben;
3) Geistesschwache, die die Heiligkeit des Eides nicht verstehen, und
4) Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind.

VI. Artikel 278 derselben Ordnung durch folgende Bestimmung zu ergänzen.

278[1]. Behörden und Amtspersonen theilen, wenn sie die gerichtliche Verfolgung einleiten, solches sofort dem zuständigen Procureur des Bezirksgerichts mit.

VII. Den Artikel 1314 derselben Ordnung aufzuheben.

VIII. Die Artikel 85, 372, 1176 und 1205 der Civilproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) folgendermaßen abzufassen:

85. Kinder von sieben bis vierzehn Jahren, sowie auch Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, können vernommen werden, doch ohne sie zu vereidigen.

372. Kinder von sieben bis vierzehn Jahren, sowie auch Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, können vernommen werden, doch ohne sie zu vereidigen.

1176. Zahlt der Käufer den Kaufpreis und die Krepostgebühren nicht voll in der vorgeschriebenen Frist, so wird das von ihm deponirte Handgeld zu der allgemeinen, aus dem Immobil erlösten Summe geschlagen.

1205. Klagen über ordnungswidrige Vornahme des Ausbots werden in einer Frist von sieben Tagen eingereicht. Die Erhebung der Klage hemmt die Vollstreckung des Bescheides über die Corroboration des Immobils auf den Namen des Käufers (Art. 1164) bis zu ihrer Entscheidung, wenn in derselben das Gesuch verlautbart ist, den Ausbot aus den in den Puncten 1—4 des Artikels 1180 angegebenen Gründen für ungiltig zu erklären.

IX. Den Artikel 29 der Civilproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) durch folgenden 6. Punct zu ergänzen:

6) Anträge auf Sicherstellung von Beweisen in Klagen von jeglichem Werth.

X. Die Artikel 82 und 369 derselben Ordnung durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

82[1]. Personen, welche Grund zur Befürchtung haben, daß die Vernehmung von Zeugen, die Inaugenscheinnahme an Stell und Ort, oder die Abforderung des Gutachtens Sachverständiger in der Folgezeit unmöglich oder wesentlich schwieriger sein werden, können die Sicherstellung dieser Beweise beantragen.

82[2]. Anträge auf Sicherstellung von Beweisen sind sowohl während der Verhandlung der Sache als auch vor der Klageerhebung zulässig.

82[3]. Vor der Klageerhebung gestellte Anträge auf Sicherstellung von Beweisen unterliegen der Prüfung desjenigen Friedensrichters, in dessen District sich das Object der Inaugenscheinnahme befindet, oder die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnort haben, nach der Klageerhebung eingereichte werden aber von dem Friedensrichter entschieden, vor dem die Sache verhandelt wird. Im letzteren Falle können die Anträge nur dann bei demjenigen Friedensrichter, in dessen District sich die Beweismittel befinden, selbst wenn auch die Klage bei einem anderen Friedensrichter oder bei den allgemeinen Gerichtsinstitutionen erhoben ist, gestellt werden, wenn die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung keinen Aufschub gestattet.

82[4]. Der mündliche oder schriftliche Antrag auf Sicherstellung von Beweisen muß enthalten: 1) den Vor- und Familiennamen der Gegenpartei; 2) die Angabe derjenigen Thatsachen, zu deren Bekräftigung man sich auf die Beweise beruft, und 3) den Grund, weshalb der Antragsteller um Sicherstellung derselben nachsucht.

82[5]. In dringenden Fällen kann der Antrag auf Sicherstellung von Beweisen von dem Friedensrichter auch ohne Vorladung der Gegenpartei entschieden werden. Der Bescheid über Gestattung der Sicherstellung von Beweisen kann nicht beklagt werden.

82[6]. Ist die Sicherstellung von Beweisen gestattet worden, so gelangen die allgemeinen Vorschriften dieser Ordnung über die Inaugenscheinnahme an Stell und Ort, die Zeugenaussagen und das Gutachten Sachverständiger zur Anwendung. Zur Theilnahme an der Verhandlung werden sowohl der Antragsteller als auch die Gegenpartei vorgeladen.

82[7]. Hat der Antragsteller die Gegenpartei nicht angegeben, so ist die Sicherstellung von Beweisen nur dann zulässig, wenn der Antragsteller nicht im Stande ist, die die Gegenpartei bildende Person zu nennen.

82[3]. Die Gewährung des Antrages auf Sicherstellung von Beweisen praejudicirt noch nicht für die Frage hinsichtlich ihrer Zulassung und Bedeutung in der Sache, anläßlich welcher der Antragsteller um Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung nachgesucht hat. Diejenige Partei, welche nicht zur Verhandlung wegen der Sicherstellung von Beweisen vorgeladen ist oder den Ladungszettel nicht erhalten hat, ist berechtigt, bei der Verhandlung der Proceßsache auf die bei der Sicherstellung der Beweise gemachten Abweichungen von der im Gesetz vorgeschriebenen Ordnung hinzuweisen.

369[1]. Im Fall eines Antrags auf Sicherstellung von Beweisen richtet sich das Gericht nach den, in den Artikeln 82[1]—82[8] dieser Ordnung dargelegten Regeln.

XI. Artikel 3 der Beilage VI zu Art. 53 (Anmerk.) B. IV d. Reichscod., Ordnung über die Landesprästanden, nach d. Forts. v. J. 1886, folgendermaßen abzufassen:

Von Immobilien in Städten und Ortschaften, von den eine Abgabe zu Gunsten der Reichsrentei erhoben wird, von Fabriklocalen in Kreisen und von Ländereien, die mit Steuern für die örtlichen Landesprästanden belegt sind, werden Steuern in den, für die neun westlichen Gouvernements in den Artikeln 5—7 der Beilage V (nach d. Fortsetz.) zur Anmerkung zu Artikel 53 dieser Ordnung normirten Beträgen erhoben.

XII. Artikel 5 derselben Beilage VI aufzuheben.

XIII. Artikel 713—735 der Forstordnung (Reichscod., B. VIII, Th. 1, Ausg. v. J. 1876) aufzuheben.

Auf Grund des Art. 711 der Forstordnung (Reichscod., B. VIII, Th. 1, Ausg. v. J. 1876) werden die Sachen wegen Verletzung der Gesetzbestimmungen über Kronwälder in den Gegenden, wo die neuen Gerichtsinstitutionen eingeführt sind, auf Grund der, in der Criminalproceßordnung dargelegten Bestimmungen verhandelt; in den übrigen Gegenden aber — in der von den Gesetzen über das Gerichtsverf. in Sachen wegen Verbr. und Verg. (2 Th. d. XV B.) normirten Ordnung.

Die einzige Ausnahme in dieser Hinsicht bildet das Gouvernement Kurland, in dem eine besondere, in den Artikeln 713—735 der Forstord. vorgeschriebene Ordnung der Untersuchung und Entscheidung der Sachen wegen Verletzung der Gesetze über Kronforsten besteht.

Auf Grund der angegebenen Artikeln findet die Untersuchung in Betreff aller wichtigeren Verletzungen wie: Brandstiftung im Sommer und Widersetzlichkeit gegen die Forstwache, sowie auch hinsichtlich der unwesentlichen Verletzungen, bei denen es nicht gelungen ist, des Schuldigen oder seines Pferdes habhaft zu werden, in dem Hauptmannsgericht (der Polizei) statt. In allen übrigen Fällen aber machen die Förster oder Unterförster, zusammen mit dem Gemeindeältesten oder Repräsentanten der Gutspolizei oder einem Mitglied des Magistrats, die Untersuchung. Unabhängig hiervon ist den Förstern und Unterförstern,

zusammen mit einem der angegebenen Amtspersonen, das Recht gegeben, diejenigen Sachen zu entscheiden, in denen sie die Untersuchung gemacht haben, wobei, falls die Beamten des Forstressorts und die Repräsentanten des Magistrats oder der Gutspolitei oder der Gemeindeverwaltung verschiedener Meinung sind, die Sache zur Entscheidung des Gerichts gelangt.

Die von den Unterförstern erlassenen Urtheile, in denen die Angeklagten zu Strafen nicht über 10 Rbl. 8 Cop. verurtheilt sind, werden als endgiltig angesehen; die nicht endgiltigen Urtheile derselben gelangen an den Förster zur Bestätigung, über deren Urtheile ihrerseits wieder bei der Domänenverwaltung Klage geführt werden kann, wenn die auferlegte Geldbuße 18 Rbl. 90 Cop. übersteigt.

Die Entscheidung aller Sachen, in denen die Polizei die Untersuchung führt, ist den Gerichten erster Instanz überlassen, wobei jedoch die Unterförster, Förster und die Domänenverwaltung, falls sie mit den Urtheilen des Gerichts nicht einverstanden sind, des Rechtes, über solche Urtheile entweder bei dem Gericht zweiter Instanz oder dem Gouverneur Klage zu führen, nicht beraubt sind.

Alle diese complicirten und sehr unpractischen processualischen Formen verlieren jede Bedeutung bei der Einführung der Criminalproceßordnung in den baltischen Gouvernements, die für alle Verletzungen der Ordnungen der Kronsverwaltungen eine allgemeine und dabei vollkommenere Ordnung der Untersuchung durchs Gericht vorschreibt, die in den Artikeln 1124—1213 der Criminalproceßord. dargelegt ist. Daher waren die Artikel 713—735 der Forstordnung aufzuheben.

XIV. Artikel 392 der Handelsproceßordnung (B. XI, Th. II d. Reichscod., Ausg. v. J. 1887) durch folgende Bestimmung zu ergänzen: Wird über den Bescheid des Gerichts, durch den eine Competenzeinrede unberücksichtigt gelassen worden ist (Pct. 2 Art. 388), Klage geführt, so setzt das Gericht nur dann das fernere Verfahren aus, wenn es solches nach der Sachlage für nothwendig erachtet.

Durch die angeführte (ursprünglich nur für die baltischen Gouvernements in Vorschlag gebrachte) Bestimmung wird die Vorschrift der geltenden Handelsproceßordnung (Art. 388, Pct. 2, und 392) abgeändert, Kraft welcher die Klage über einen Bescheid des Gerichts, durch den eine Competenzeinrede unberücksicht gelassen worden ist, das Verfahren bis zur Entscheidung derselben durch den Dirigirenden Senat aufhält. In der Praxis bildet die letztere Bestimmung nicht selten ein Mittel für Mißbräuche, indem sie dem unredlichen Beklagten die Möglichkeit gewährt, durch die Verlautbarung einer wissentlich falschen Competenzeinrede, mit der Berechnung, sein Vermögen bei Seite zu schaffen, die Entscheidung der Sache auf lange Zeit hinauszuschieben. In Anbetracht dessen war es von großem Nutzen, die für die baltischen Gouvernements in Vorschlag gebrachte Bestimmung auf das ganze Reich auszudehnen, dementsprechend die Redaction des Art. 392 der Handelsproceßord., B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887 ändernd (Journ. d. vereinigten Dep. d. Reichsraths Nr. 34, pag. 25).

XV. Die Anmerkung zu Artikel 304, die Artikel 420, 3534 und 3672—3679 d. III. Th. des Provinzialcodex der Ostseegouvernements aufzuheben.

Man kann nicht umhin, auf folgende Eigenthümlichkeit der örtlichen bürgerlichen Gesetze aufmerksam zu machen, daß nach denselben auf Grund des römischen Rechts

(Codex lib. IV, tit. 30), der einfache private Schuldschein nicht früher als 30 Tage, nachdem er ausgestellt ist, die Kraft eines Beweises der Zahlung erhält; bis dahin kann Derjenige, der einen solchen Schuldschein ausgestellt hat, ihn durch die Einrede, daß er die Zahlung nicht erhalten hat (querela non numeratae pecuniae, Art. 3534 des III. Th. des Prov.-Cod.), anfechten. Ebenso erhält eine private Schuldverpflichtung gegen ihren Aussteller in Kurland und nach Estländischem Landrecht nicht früher als nach einer einjährigen, in den übrigen Rechtsgebieten aber nicht früher als nach einer zweijährigen Frist Beweiskraft. Bis dahin kann der Schuldner sich darauf berufen, daß er das Geld nicht erhalten hat und ist in einem solchen Falle nicht verpflichtet zu beweisen, daß er das Geld erhalten hat, sondern der Gläubiger muß die wirklich erfolgte Leistung des Versprochenen beweisen. Nach Ablauf der angegebenen Fristen erhält der Schuldschein aber Beweiskraft gegen den Schuldner, doch kann er ihn mit allen Beweismitteln, außer mit dem Eide, entkräften (Art. 3672—3678). Eine solche Vorschrift darüber, daß die Beweiskraft eines in seiner Echtheit nicht angestrittenen Schriftstückes hinausgeschoben und nicht Demjenigen, der das Schriftstück ansicht, sondern Dem, der sich desselben bedient, die Beweislast (onus probandi) auferlegt wird, ist eine rechtliche Anomalie, um so mehr, als, wenn die Valuta wirklich nicht erhalten war, dem Schuldner die Möglichkeit nicht genommen wird, einen Protest oder eine Klage auf Rücklage des Documents und Anerkennung desselben für valutalos zu erheben (Art. 3672 und 3677; siehe Bunge: theoretisch-practische Erörterungen B. I, pag. 279—383; B. II, pag. 67—76; B. IV, pag. 127—163 und B. V, pag. 182—185). Deshalb ist die angegebene Einrede für das ganze Deutsche Reich durch § 7 des Ausführungsgesetzes zu der Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877 aufgehoben worden. Bis dahin aber beschränkten die Gesetzgebungen, wie z. B. die Hannoversche, die Wirkung der erwähnten Einrede auf nur 30 Tagen und entzogen die Möglichkeit, sie gegen Quittungen in Anwendung zu bringen (Leonhardt: Bürgerliche Proceßordnung des Königreichs Hannover, v. J. 1867, § 342). In Anbetracht dessen und berücksichtigend, daß die diesbezüglichen Bestimmungen des III. Th. des Prov.-Cod. mit dem Art. 458 der Civilproceßordnung nicht im Einklang stehen, mußten diese Bestimmungen aufgehoben werden.

XVI. Mit Aufhebung der Artikel 2025—2037, 2038 und der 1. Anmerkung zu demselben, 2040—2042, 2044—2059 und in Abänderung des Artikels 2807 des III. Th. des Provinzialcodex der Ostseegouvernements nachstehende Regeln zu erlassen:

In Betreff der Ordnung der Errichtung von Testamenten und ihrer Niederlegung.

1) Auf die Errichtung öffentlicher Testamente (Pcte. 1 und 2 des Art. 2025 des III. Th. d. Prov.-Cod.) werden die in den Artikeln 67, 70—76, 83, 86—92, 95—101 und 103—114 der Notariatsordnung aufgestellten Regeln mit nachstehenden Abweichungen ausgedehnt.

Der vorstehende Artikel bringt den allgemeinen Grundsatz zum Ausdruck, daß die in Pct. 1 und 2 des Art. 2025 d. III. Th. d. Prov.-Cod. erwähnten öffentlichen Testamente, welche vor einem Gericht oder einer Gerichtsdelegation errichtet werden, durch notarielle Testamente ersetzt werden.

Diese Bestimmung bedingte die Ausdehnung auf die baltischen Gouvernements derjenigen Bestimmungen des, in der Ausgabe vom Jahre 1887, dem 1. Theile des X. Bandes des Reichscodex einverleibten Gesetze vom 5. April 1869, welche sich auf die Errichtung notarieller Testamente und die Niederlegung von Privattestamenten bei Notaren beziehen. Diese Frage betreffen die Art. 1013, 1030 und 1035[1]—1044 des 1. Th. d. X. Bandes. Bei der Prüfung dieser Artikel erwies es sich aber, daß nur Art. 1013 und 1035[2]—1044 auf die baltischen Gouverments anwendbar sind, da sie nichts den Localgesetzen der genannten Gouvernements widersprechendes enthalten und, wie in den Erwägungen zu den folgenden Artikeln angegeben ist, nur einer geringen Anpassung bedurften.

2) Ein öffentliches Testament kann nur im Beisein des Testators selbst errichtet werden.

3) Der Errichtung eines öffentlichen Testaments müssen drei Zeugen beiwohnen; sie können auch die Identität des Testators bezeugen.

4) Zeugen der Errichtung öffentlicher Testamente dürfen, außer den überhaupt nicht als Zeugen bei der Errichtung notarieller Urkunden zuzulassenden Personen, auch Diejenigen nicht sein, die nicht als Zeugen privater Testamente zugelassen werden (Art. 2064 Pct. 4, 2065, 2066, 2096 und 2098 d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

Bei der Erwägung des in Art. 1038 d. 1. Th. d. X. B. angegebenen Artikels 87 der Notariatsordnung im Zusammenhange mit den in Art. 2064—2066, 2096 und 2098 des III. Th. des Prov.-Cod. enthaltenen Vorschriften erwies es sich, daß hinsichtlich der Fähigkeit, Testamentszeuge zu sein, die örtlichen Gesetze von den allgemeinen darin abweichen, daß sie Personen weiblichen Geschlechts vom Zeugniß zurückweisen.

5) Als Original des öffentlichen Testaments gilt das in das Urkundenbuch eingetragene Testament. Nachdem dasselbe in diesem Buche unterzeichnet ist, wird dem Testator sofort der Auszug verabfolgt, wobei die vorschriftsmäßige Stempelsteuer erhoben wird. Der Auszug wird vor den, in dem Art. 3 dieser Regeln erwähnten Zeugen verabfolgt, die solches mit ihrer Unterschrift in dem Register des Notars, nach der Empfangsbescheinigung durch den Testator, bescheinigen.

6) Der dem Testator verabfolgte Auszug steht dem Originaltestament (Art. 5) gleich. Im Falle die Uebereinstimmung dieser beiden Documente angefochten wird, wird dem Original der Vorzug gegeben, wenn in ihm sich in den streitigen Theilen keine Radirungen oder Correcturen, deren nicht gehöriger Weise erwähnt ist, erweisen.

7) Hinsichtlich der Verabfolgung von Auszügen und Abschriften öffentlicher Testamente richtet sich der Notar nach den Artikeln 115—120, 122—127 der Notariatsordnung.

8) Ein zweiter und die folgenden Auszüge eines öffentlichen Testaments werden bei Lebzeiten des Testators nur ihm selbst oder seinem durch gesetzliche Vollmacht ermächtigten Bevollmächtigten verabfolgt.

9) Die in den Artikeln 2799—2813 des III. Th. des Provincialcodex enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung von Testamenten durch Willensänderung des Testators gelangen auch bei öffentlichen Testamenten zur Anwendung, wobei die in dem Artikel 2807 desselben Codex vorgesehene Erklärung der Aufhebung des Testaments vor Gericht durch Errichtung einer notariellen Urkunde über die Aufhebung des Testaments ersetzt wird.

Auf Grund des Art. 1030 d. 1. Th. d. X. Bd. des Reichscodex kann ein notarielles Testament, der Regel nach, nur durch ein notarielles Testament oder die Errichtung einer notariellen Urkunde über die Aufhebung oder Abänderung desselben abgeändert oder aufgehoben werden. Dagegen gehen die Vorschriften der Art. 2799—2813 d. III. Th. d. Prov.-Cod. von dem allgemeinen Grundsatz aus, daß das spätere Testament, abgesehen von dem Modus seiner Vollziehung (Art. 2801, Anmerkung), wenn es nur an und für sich giltig ist, immer den Vorzug vor dem vorhergehenden hat und daß, folglich der Testator jeder Zeit befugt ist, sein Testament zu vernichten, es durch ein anderes ersetzend oder es einfach aufhebend (Art. 2799—2800), oder einen Theil seines Inhalts zu verändern. Hierbei ist für eine solche Aufhebung oder Abänderung von Testamenten, öffentlich vollzogene Testamente nicht ausgenommen, eine besondere Form nicht vorgeschrieben; insbesondere wird die Aufhebung eines Testaments durch eine diesbezügliche Erklärung des Testators bewirkt, welche entweder vor Gericht, mündlich mit Eintragung in das Gerichtsprotocoll, oder schriftlich, oder aber außerhalb des Gerichts vor Zeugen, ebenfalls mündlich oder schriftlich, abgegeben wird. Die Vorschrift des Art. 1030 des 1. Th. des X. Bandes des Reichscodex, steht nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit den Vorschriften der Notariatsordnung, sondern gründet sich in allem auf die Eigenart der in den inneren Gouvernements des Reichs geltenden bürgerlichen Gesetze. Dagegen ist der in den baltischen Gouvernements geltende Modus der Aufhebung und Abänderung von Testamenten nur eine Aeußerung des allgemeinen, in den localen Civilgesetzen dieser Gouvernements so weit entwickelten Princips der Freiheit bei der Abschließung von Rechtsgeschäften. In Anbetracht dessen sind die Art. 2799 bis 2813 des III. Th. des Prov.-Cod. hinsichtlich dieser Testamente in Kraft belassen worden, indem blos bemerkt wird, daß die im Art. 2807 vorgesehene Erklärung des Testators vor Gericht über die Aufhebung des Testamentes, nach Einführung der Notariatsordnung, durch die Vornahme eines notariellen Actes über Vernichtung des Testaments ersetzt wird.

10) Jeglicher Art Testamente können einem Notar auf Grundlage der Artikel 148—150, 152 und 153 der Notariatsordnung zur Aufbewahrung anvertraut werden. Bei der Entgegennahme eines Testamentes zur Aufbewahrung von dem Testator selbst ist der Notar verpflichtet, sich über seine Identität zu vergewissern.

11) Auf Grund des vorhergehenden Artikels (10) bei einem Notar niedergelegte Testamente haben die Kraft öffentlicher Testamente, wenn dabei die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind: 1) das Testament muß dem Notar in einem versiegelten Packet von dem Testator selbst in eigener Person oder, im

Gouvernement Kurland, von einem dazu durch eine besondere Vollmacht ermächtigten Bevollmächtigten eingereicht werden; 2) diejenige Person, welche das Testament bei dem Notar niederlegt (Pct. 1), muß dabei erklären, daß die von ihr eingereichte Urkunde den letzten Willen des Testators enthält, und 3) über die Niederlegung des Testaments ist der Notar verpflichtet, eine besondere Urkunde im Notariatsverfahren zu errichten, in welcher Urkunde die Erfüllung der in den Puncten 1 und 2 angegebenen Bedingungen bescheinigt, sowie auch des Aussehens des Packets und der Siegel erwähnt wird.

Die vorhergehenden Artikel (1—10) bezwecken den bisher in den baltischen Gouvernements bestehenden Modus der Errichtung öffentlicher Testamente vor Gericht oder einer Gerichtsdelegation durch die Errichtung notarieller Testamente zu ersetzen. Doch die Eigenschaft öffentlicher Testamente wird in den baltischen Gouvernements nicht nur gerichtlich (was durch notariell ersetzt wird) errichteten Testamenten zuerkannt; im Gegentheil, als öffentliche Testamente werden überall, außer in den Städten des Livländischen Gouvernements, auch die in einem Gericht deponirten Privattestamente angesehen (III. Th. des Provinzialcodex, Art. 2025, Pct. 3, und Art. 2038—2043), wobei nur nach Estländischem Landrecht, solche Testamente auch die für Privattestamente vorgeschriebenen Bedingungen in sich vereinigen müssen.

Um die dargelegten Bestimmungen der örtlichen Gesetze mit den allgemeinen Gesetzen in Einklang zu bringen, ist: 1) von der aus dem Wortlaut der Art. 2040 und 2041 folgenden Vorschrift, daß die Testamente offen deponirt werden können, abgewichen worden, da die Deponirung offener Testamente beim Notar, der nach dem Gesetz (Art. 148 der Notariatsord.) dabei nicht ohne die Mitwirkung von Zeugen auskommen kann, nothwendig die Verletzung des Geheimnisses zur Folge hätte, dessen Wahrung den Hauptvortheil dieser Art öffentlicher Testamente bildet, und 2) der in dem Art. 1043 der bürgerlichen Reichsgesetze vorgeschriebene Modus der Niederlegung von Privattestamenten durch diejenigen Bedingungen ergänzt worden, von deren Erfüllung es abhängt, daß den in Gerichten niedergelegten Testamenten die Kraft öffentlicher Testamente zuerkannt wird. Diese Bedingungen lassen sich, auf Grund des Art. 2038 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und der Anmerkung zu diesem Artikel, darin zusammenfassen: a) daß die Testamente vom Testator selbst oder, im Gouvernement Kurland, von einem durch eine vorschriftsmäßig, speciell zu diesem Zweck vollzogene Vollmacht ermächtigten Bevollmächtigten deponirt werden müssen und b) daß die Person, welche das Testament deponirt, dabei erklären muß, daß die von ihr vorgestellte Urkunde den letzten Willen des Testators enthält. Beide angegebenen Bedingungen widersprechen in Nichts dem Wesen der im Art. 1043 der Reichscivilgesetze und in den Art. 148—150, 152 und 153 der Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen, auf welche sich Art. 1043 beruft. Da aber diese Bedingungen von wesentlicher Bedeutung sind und ihre Beobachtung, verbunden mit der Niederlegung der Testamente selbst, die öffentliche Kraft der Testamente bedingen, so ist, in Anlehnung an Art. 2042 d. III. Th. d. Prov.-Cod., nach welchem die Entgegennahme des Testamentes durch das Gericht im Gerichtsprotocoll vermerkt und vorgeschrieben wird, daß zum Nachweis der Entgegennahme von Testamenten, die dadurch die Kraft öffentlicher, vor einem Notar errichteter Testamente erhalten sollen, Letzterer (der Notar) verbunden ist, eine besondere notarielle Urkunde aufzunehmen, wobei in dieser Urkunde, außer der allgemeinen, von Art. 150 der Notariatsordnung verlangten Bemerkung über das Aussehen des Cou-

verts, indem das Teſtament vorgeſtellt worden iſt, und der Siegel, auch noch die Erfüllung der beiden oben angegebenen Bedingungen beſcheinigt wird. Die Aufnahme einer ſolchen Urkunde macht offenbar die Beobachtung der in Art. 2040 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen rein formellen Bedingung, das Beidrücken auf das Teſtament, außer dem Siegel des Teſtators, noch des Gerichtsſiegels, unnütz, um ſo mehr, als die Beobachtung dieſer Formalität auch bisher nur in Livland verlangt wird.

12) Ein bei einem Notar niedergelegtes Teſtament wird auf Verlangen dem Teſtator oder ſeinem durch ſpecielle Vollmacht dazu ermächtigten Bevollmächtigten zurückgegeben.

13) Es iſt nicht zuläſſig, die Echtheit ſowohl öffentlicher, als auch derjenigen Privatteſtamente anzuzweifeln, die auf Grund der Artikel 10 und 11 dieſer Regeln von dem Teſtator ſelbſt in eigener Perſon bei einem Notar niedergelegt worden ſind; die Echtheit ſolcher Teſtamente kann nur wegen Fälſchung angefochten werden.

Der Artikel 13 enthält eine blos redactionelle Abänderung des Art. 1035[1] d. 1. Th. d. X. B. des Reichscodex, die ſich wegen der Unanwendbarkeit einiger Beſtimmungen des angeführten Artikels auf die baltiſchen Gouvernements als nothwendig erwies, welche ſich auf allgemeine, auf die genannten Gouvernements nicht ausgedehnte Reichsgeſetze gründen.

14) Ein Teſtament, das nicht als öffentliches anerkannt worden iſt, büßt die Kraft eines Privatteſtamentes nicht ein, wenn bei der Errichtung deſſelben die für die Privatteſtamente vorgeſchriebenen Regeln nicht verletzt worden ſind.

XVII. Die Artikel 309 und 4506 d. III. Th. des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements durch folgende Anmerkungen zu ergänzen:

Anmerkung zu Art. 309. Die Vormünder für Minderjährige orthodoxen Bekenntniſſes werden aus Perſonen deſſelben Bekenntniſſes ernannt und beſtätigt.

Anmerkung zu Art. 4507. Bei der Annahme gerichtlicher Bürgſchaft Seitens Perſonen weiblichen Geſchlechts wird der von dieſem Artikel in dem Gouvernement Kurland verlangte Eid durch einen Revers erſetzt.

XVIII. Anmerkung 1 zu Art. 868 d. III. Th. des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements durch folgende Beſtimmung zu erſetzen:

In den, in den beſonderen Geſetzen für die Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland nicht vorgeſehenen Fällen, wird die Entſchädigung des Eigenthümer für, auf Anordnung der Regierung, für Staats- oder öffentliche Zwecke enteignetes Vermögen auf Grund der allgemeinen im Reich geltenden Beſtimmungen über die Enteignung normirt.

In den örtlichen bürgerlichen Geſetzen iſt die Enteignung (Expropriation) von Privatvermögen für Staats- und öffentliche Bedürfniſſe vorgeſehen. Art. 868, Pct. 6,

des III. Th. d. Prov.-Cod. bestimmt, daß die Enteignung für staatliche oder öffentliche Bedürfnisse kraft eines besonderen, für den einzelnen Fall gegebenen Gesetzes geschieht und daß einer solchen Enteignung eine vollkommene Entschädigung des Eigenthümers vorausgehen muß; die bei einer solchen Enteignung zu beobachtende Ordnung wird in der Civilproceßordnung normirt (Anmerk. 1 z. diesem Artikel). Folglich weichen die örtlichen bürgerlichen Gesetze, indem sie dasselbe Princip aufstellen, das auch in den Reichsgesetzen durchgeführt wird (Art. 575 und 576 d. X. B. 1 Th., Ausg. v. J. 1857), von der für das Reich vorgeschriebenen Ordnung hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung für das zu enteignende Vermögen ab. Nach Art. 577—593 d. X. B. 1 Th. wird die Höhe der Entschädigung auf administrativem Wege bestimmt; die örtlichen bürgerlichen Gesetze schreiben aber vor, daß diese Ordnung in der Civilproceßordnung geregelt sein d. h. einen Theil des Processes bilden soll, oder daß die Entschädigung durch das Gericht, nicht aber von der Administration bestimmt werden soll. Diese Vorschrift des Gesetzes wurde, da bis jetzt eine besondere Civilproceßordnung für die baltischen Gouvernements nicht erlassen worden ist und da es in den örtlichen Rechtsquellen an jeglichen diesbezüglichen Bestimmungen fehlt, in der Praxis nicht beobachtet und die Entschädigung in jedem einzelnen Falle auf Grund der Reichsgesetze bestimmt, was auch in den besonderen Allerhöchsten Befehlen betreffend Expropriation angegeben wurde (s. die Allerhöchsten Namentlichen Befehle v. 9. Juni 1886 von 15. Juni 1887 über die Enteignung von Ländereien zum Bau der Pleskau-Rigaschen Eisenbahn und des Gebäudes des Rigaschen Bezirksgerichts, Samml. d. Ges. s. d. J. 1886, Nr. 67, Art. 617 und s. d. J. 1887, Nr. 59, Art. 522). In Anbetracht dessen war es überflüssig, jetzt für die baltischen Gouvernements diesbezüglich irgend welche besondere Regeln auszuarbeiten, und mußte, zur Vermeidung von Irrungen in der Zukunft, in dem Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Entschädigung in der allgemeinen, für das ganze Reich vorgeschriebenen Ordnung bestimmt wird. Selbstverständlich kann diese allgemeine Ordnung in denjenigen Fällen nicht gehandhabt werden, für welche schon besondere, specielle Gesetze erlassen sind, wie z. B. bei der Enteignung für die Bedürfnisse orthodoxer Kirchen, Bethäuser, Kirchhöfe, Kirchenhäuser und Schulen in den baltischen Gouvernements, welche Enteignung auf Grund der am 10. Februar 1886 Allerhöchst bestätigten Regeln (Samml. d. Gesetze, Nr. 18, Art. 178) erfolgt.

XIX. Die örtlichen Bauerverordnungen durch nachstehende Bestimmungen zu ergänzen:

1) Erben, die die Erbschaft auf Grund eines Inventars angetreten haben, haften für die Schulden des Erblassers nur im Betrage der von ihnen empfangenen Erbschaft.

2) Für die Mühwaltung bei der Verwaltung der Vormundschaft erhält der Vormund oder, wenn ihrer zwei waren, so beide zusammen, fünf Procent von dem reinen Jahreseinkommen, welches das Vermögen des Minderjährigen gegeben hat. Die Vergütung wird dem Vormund nicht eher verabfolgt als, nachdem sein Rechenschaftsbericht revidirt worden ist. Falls dem Vormund eine Nachrechnung gemacht oder eine Geldbuße auferlegt wird, wird die ihm zukommende Vergütung vor allen Dingen zur Deckung derselben verwandt.

XX. Die auf Grund des Etats für den Unterhalt der allgemeinen Gerichte und Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterverſammlungen berechnete Summe von fünfhundert tauſend Rubeln vom 1. Januar des Jahres 1890 an, an Stelle der gegenwärtig auf Grund des Budjets des Juſtizminiſteriums für den Unterhalt der Gerichtsinſtitutionen in den baltiſchen Gouvernements aſſignirten Summe von 150.108 Rbl. 62 Cop., jährlich, in die entſprechenden Unterabtheilungen des Budjets des erwähnten Miniſteriums einzutragen, im Jahre 1889 aber diejenige Summe zu aſſigniren, die bei der Berechnung von der Zeit der thatſächlichen Einführung der Juſtizreform in den erwähnten Gouvernements an entfallen wird.

XXI. Die in dem Etat für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen berechnete Ausgabe in der Summe von dreihundert ſieben und achtzig tauſend ſechshundert Rubeln im Jahr aus den ergänzenden Landespräſtanden zu beſtreiten, die zu dieſem Bedarf in den baltiſchen Gouvernements erhoben werden.

XXII. Die Ausgaben für den Unterhalt: a) der Commiſſare für Bauerangelegenheit (70.000 Rbl.); b) ihrer Canzleien (17.500 Rbl.); c) der Präſidenten der Oberbauergerichte (34.000 Rbl.) und d) ihrer Canzleien (17.000 Rbl.): die beiden erſteren, Summa im Betrage von ſieben und achtzig tauſend fünfhundert Rubeln jährlich aus den, in dem Artikel 3 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung des Beſtandes und der Competenz der Bauerbehörden angegebenen Einnahmequellen, die beiden letzteren aber, Summa im Betrage von ein und fünfzig tauſend Rubeln jährlich — aus den in dem Artikel 49 der Verfaſſung der Gemeinde- und Oberbauergerichte angegebenen Einnahmequellen zu beſtreiten.

XXIII. Dem Juſtizminiſter zu geſtatten, zur Ausführung der Grundprincipien, die in den zeitweiligen Regeln betreffend die Ordnung des Verfahrens in Grundbuchſachen aufgeſtellt ſind, eine beſondere Inſtruction zu erlaſſen.

Auf dem Original steht von **Seiner Kaiserlichen Majestät** Eigenhändig geschrieben

„Dem sei also"

Peterhof,
den 9. Juli 1889.

Verordnung über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements.

A.

Von der Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.

1. Die Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II** und die in Ergänzung dieser Ordnungen erlassenen Gesetze gelangen in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland mit den, in den nachstehenden Artikeln dargelegten Ergänzungen und Abänderungen zur Anwendung.

I. In Betreff der Gerichtsverfassung.

2. In den Gerichtsbehörden der Gouvernements Livland, Estland und Kurland findet sowohl das schriftliche, als auch das mündliche Verfahren in russischer Sprache statt. Von Privatpersonen in Criminal- und Civilsachen einzureichende Gesuche, Klagen und Erklärungen müssen gleichfalls in russischer Sprache abgefaßt sein.

Anmerkung. Von der, in diesem Artikel aufgestellten Regel werden folgende Ausnahmen gestattet: a) in den Friedensgerichtsinstituten ist den an der Sache betheiligten Personen und ihren gesetzlichen Vertretern, sowie den Bevollmächtigten, wenn sie zu den in dem Artikel 389 des Gerichtsverfassungsregl. angegebenen gehören, gestattet, falls sie der russischen Sprache nicht mächtig sind, in der örtlichen Sprache mündliche Gesuche und Klagen anzumelden, sowie auch mündliche Erklärungen abzugeben, wobei der Friedensrichter sich mit ihnen durch Vermittelung des Uebersetzers verständigt, und b) es ist gestattet, die bei den örtlichen Gerichtsinstitutionen und in denselben angestellten Amtspersonen einzureichenden Gesuche und Klagen in Haft befindlicher Personen, sowie auch

Klagen und Anzeigen betreffend die Einleitung der Strafverfolgung in ſolchen Criminalſachen, welche nicht gütlich beigelegt werden (Art. 297, Pct. 1 und Art. 298, 299, 301 und 306 der Criminalproceßord.), auch in den örtlichen Sprachen abzufaſſen.

a) Die Friedensgerichtsinſtitutionen.

3. Zwei oder noch mehr aneinander grenzende Verwaltungskreiſe können zu einem Friedensgerichtsbezirk vereinigt werden.

(in Ergänz. d. Art. 12 d. Gerichtsverfaſſungsregl.)

4. Die Friedensrichterverſammlung beſteht aus einem Präſidenten, Diſtricts-, Ehren- und Erſatzfriedensrichter.

(in Ergänz. d. Art. 17.)

Die Praxis hat bewieſen, daß in den Gegenden, in welchen die Ernennung der Ehrenfriedensrichter der Regierung anheimgeſtellt iſt, ſich mitunter ein Mangel an Perſonen fühlbar macht, die die Obliegenheiten eines Ehrenfriedensrichter erfüllen wollen. Wenn auch ſolche Schwierigkeiten verhältnißmäßig ſelten vorkommen, ſo wirkt doch nichtsdeſto weniger ein jeder einzelne Fall ſehr nachtheilig auf die Rechtspflege, da der Mangel an Ehrenfriedensrichtern jegliche Thätigkeit der Verſammlung auf unbeſtimmte, mitunter recht lange Zeit lähmen kann.

Daher war es zur Vermeidung jeglicher Verſchleppungen in der Rechtspflege nothwendig, dem Juſtizminiſter zu geſtatten, wenn es an entſprechenden Candidaten für das Amt von Ehrenfriedensrichtern in den Friedensgerichtsbezirken der baltiſchen Gouvernements gebricht, zeitweilig anſtatt ihrer Erſatzfriedensrichter mit einem beſtimmten Gehalt zu ernennen, welches aus denſelben Summen gedeckt werden kann, aus denen die Beſoldung der Diſtrictsfriedensrichter erfolgt. Die Höhe des Gehalts der Erſatzfriedensrichter, ſowie auch das Maximum der Zahl derſelben in jedem der drei Gouvernements ſind in beſonderen Verzeichniſſen normirt. Abgeſehen von der Theilnahme an den Sitzungen der Verſammlungen können die Erſatzfriedensrichter auch zeitweilig die Obliegenheiten der Diſtrictsfriedensrichter erfüllen.

5. Die Friedensrichter und Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen werden vom Juſtizminiſter ernannt: 1) aus Perſonen, die die in den Artikeln 19 und 20 des Gerichtsverfaſſungsreglements vorgeſchriebenen Bedingungen in ſich vereinigen, und 2) aus örtlichen Bewohnern, die den in den Puncten 1 und 2 des Artikels 19 deſſelben Reglements dargelegten Anforderungen entſprechen, wenn dabei ſie ſelbſt oder ihre Eltern oder Frauen in einem der baltiſchen Gouvernements ein Rittergut oder ein Landſtück von mindeſten 300 Deſjatinen beſitzen.

(in Abänd. d. Art. 10, 19, 24—34, 36—39.)

6. Es werden beſondere Liſten der Perſonen, welche den in dem vorhergehenden (5.) Artikel angegebenen Bedingungen entſprechen, unter Beobachtung der, in der Beilage zu dieſem Artikel vorgeſchriebenen Ordnung geführt.

7. Gebricht es an Candidaten, die den in dem Art. 5 angegebenen Bedingungen entsprechen, so können auf das Amt von Districts- und Ersatzfriedensrichter, sowie der Präsidenten der Versammlungen Personen ernannt werden, welche: 1) mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind und 2) ihre Bildung in höheren Lehranstalten genossen haben, oder eine dem entsprechende Prüfung abgelegt haben oder mindestens drei Jahre in solchen Aemtern gedient haben, bei deren Erfüllung sie practische Kenntnisse in der Verhandlung von Processen erwerben konnten.

(in Abänd. d. Art 19.)

8. Die Präsidenten der Friedensrichterversammlungen und die Districts- und Ersatzfriedensrichter werden ohne Angabe eines Termins ernannt. Die Ehrenfriedensrichter werden auf drei Jahre ernannt.

(in Abänd. d. Art. 23.)

Bei der Abfassung der am 29. September 1862 der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigten Grundprincipien der Gerichtsverfassung unterzog der Reichsrath die Frage hinsichtlich der Ernennung der Gerichtsbeamten Seitens der Regierung oder aber durch Wahl einer allseitigen Prüfung.

Indem der Reichsrath fand, daß die Gesellschaft durch ihre Wahlmänner sich mit Nutzen an der Entscheidung der wirthschaftlichen und öconomischen Fragen des Kreises oder Gouvernements betheiligen kann, erachtete er andererseits, daß das Wahlprincip auf die Ernennung von Richtern überhaupt nicht anwendbar ist, da: 1) die richtige Entscheidung der Processe die Interessen der Wähler nicht direct berührt und 2) für die erfolgreiche Erfüllung der Obliegenheiten des Richters juristische Bildung und specielle Erfahrenheit in Gerichtssachen unverhältnißmäßig wichtiger ist, als das nicht auf den bewährten oder notorischen Fähigkeiten des Candidaten, sondern auf den persönlichen Beziehungen der Wähler und Gewählten und der Gemeinsamkeit ihrer Interessen begründete sogenannte öffentliche Vertraun.

Daher wurden die ursprünglichen Propositionen, alle richterlichen Aemter (mit Ausnahme der Präsidenten der collegialen Gerichte) durch Wahl zu besetzen, vom Reichsrath zurückgewiesen, der das Wahlsystem nur hinsichtlich der Ernennung der Friedensrichter zuließ. Doch auch in dieser beschränkten Form wurde das Wahlprincip nur aus Erwägungen rein practischer Art acceptirt, die durch den unbefriedigenden Zustand bedingt wurden, in welchem das Gerichtswesen sich am Anfang der 60-ger Jahre befand. Der Mangel an Personen mit höherer juristischer Bildung und die vollständige Untauglichkeit der practischen Juristen der Zeit vor der Reform zur Einnahme der neu creirten richterlichen Aemter ließ begründete Zweifel daran aufkommen, daß die Regierung und ihre Organe die Möglichkeit haben würden, eine genügende Anzahl würdiger und vollkommen entsprechender Candidaten zur Besetzung sämmtlicher richterlichen Aemter zu finden. In Anbetracht solcher practischer Schwierigkeiten war der Reichsrath genöthigt, in der Frage betreffend die Ernennung der Friedensrichter sich mit der Meinung der Vertheidiger des Wahlprincips einverstanden zu erklären, welche übrigens auch selbst nicht leugneten, „daß in Staaten, wo man eine bedeutende Zahl practischer Juristen zur Besetzung aller richterlichen Aemter finden kann, es möglich ist, auch das Princip der Ernennung aller Richter durch die Regierung aufzustellen."

Die practiſchen Erwägungen, die die Entſcheidung der Frage hinſichtlich des Modus der Ernennung der Friedensrichter in dem oben angeführten Sinn beeinflußten, ſind jedoch für die baltiſchen Gouvernements vollkommen bedeutungslos, welche, Dank dem Vorhandenſein der Univerſität Dorpat, weder jetzt noch früher einen Mangel an Perſonen mit höherer juriſtiſcher Bildung verſpürten.

In unmittelbarem Zuſammenhange mit dem oben geprüften Modus der Ernennung der Friedensrichter ſteht die Entſcheidung zweier nebenſächlicher Fragen, nämlich: a) in Betreff der Bedingungen, welchen zu Friedensrichtern zu ernennende Perſonen entſprechen müſſen, und b) in Betreff der Zeit, auf welche die Ernennung derſelben erfolgt.

1. Außer den in den Artikeln 21 und 22 des Gerichtsverfaſſungsregl. angegebenen negativen Qualificationen wäre es wünſchenswerth, daß alle Friedensrichter ohne Ausnahme aus Perſonen ernannt würden, die eine höhere juriſtiſche Bildung erhalten haben und dabei einen gewiſſen Vermögenscens haben. Da aber die Vereinigung beider Forderungen den Kreis der Candidaten, aus denen die Regierung ihre Wahl treffen könnte, bedeutend beſchränken würde, ſo iſt es nothwendig, in dieſer Hinſicht eine gewiſſe Abweichung zu ſtatuiren und einen Unterſchied zwiſchen den Ehrenfriedensrichtern einerſeits und den Diſtrictsfriedensrichtern und den Präſidenten der Verſammlungen andererſeits zu machen.

Die Ehrenfriedensrichter ſind nur in ſeltenen, in den Artikeln 43 und 46 des Gerichtsverfaſſungsregl. vorgeſehenen Fällen Einzelrichter; ihre Hauptthätigkeit beſteht aber darin, daß ſie an der Entſcheidung der Sachen in den Friedensrichterverſammlungen Theil nehmen und die Sitzungen der Bezirksgerichte ergänzen. Unter ſolchen Bedingungen liegt überhaupt kein Grund vor, von den Ehrenfriedensrichtern höhere Bildung zu verlangen. Da ſie im Collegium wirken, d. h. zuſammen mit erfahrenen Juriſten, ſo können die Ehrenfriedensrichter auch ohne ſpecielle juriſtiſche Kenntniſſe ihre Functionen in gehöriger Weiſe erfüllen. Für eine erfolgreiche Thätigkeit ihrerſeits ſind Lebenserfahrung und Kenntniß der localen Verhältniſſe, d. h. ſolche Eigenſchaften, welche grundbeſitzlichen und folglich in ihrer Stadt oder ihrem Kreiſe beſtändig wohnenden Perſonen meiſtens eigen ſind, viel weſentlicher.

Hinſichtlich der Diſtrictsfriedensrichter und beſonders der Präſidenten der Verſammlungen dagegen tritt der Vermögenscens in den Hintergrund und die Hauptbedingung einer erfolgreichen Wirkſamkeit bilden richterliche Erfahrenheit und juriſtiſche Kenntniſſe. Daher kann man als Regel anſehen, daß zu Diſtrictsfriedensrichtern und Präſidenten der Verſammlungen Perſonen mit höherer juriſtiſcher Bildung ernannt werden müſſen. Da aber die höhere Bildung nicht immer mit den anderen für einen Richter nothwendigen Eigenſchaften verbunden iſt, ſo wäre es ſchwerlich angemeſſen, die erwähnte Forderung in's Geſetz ſelbſt hineinzubringen und ihr folglich eine abſolute, keine Ausnahmen zulaſſende Bedeutung beizulegen. Um möglicherweiſe aufſtoßende Schwierigkeiten zu vermeiden, wird es von größerem Nutzen ſein, wenn das Geſetz geſtattet, die Friedensrichter auch aus Perſonen zu ernennen, die nur eine mittlere Bildung genoſſen haben, da es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Regierung ſelbſt bei der Beſetzung der gerichtlichen Aemter denjenigen Candidaten den Vorzug geben wird, die, im Beſitz aller nothwendigen moraliſchen Eigenſchaften, außerdem Zeugniſſe über die Abſolvirung des Curſes der juriſtiſchen Wiſſenſchaften in einer der höheren Lehranſtalten haben.

In Folge des Dargelegten war es vollkommen möglich: 1) auch auf die baltiſchen Gouvernements das im ganzen Ruſſiſchen Reich allerorts geltende Princip auszudehnen, Kraft deſſen zur Einnahme des Amtes eines Friedensrichters die Abſolvirung des Curſes in einer mittleren Lehranſtalt genügt, und 2) zu den Aemtern eines Diſtrictsfriedensrichter

und Präsidenten von Versammlungen auch solche Personen zuzulassen, welche, während sie alle übrigen Eigenschaften aufweisen, nur den gehörigen Vermögenscens nicht haben.

2. Sich der Entscheidung der Frage zuwendend, auf welche Termine die Friedensrichter ernannt werden können, mußte folgendes berücksichtigt werden:

Da das Amt des Ehrenfriedensrichters eine freiwillige öffentliche Last ist, die mit keinerlei pecuniären Vortheilen verbunden ist, so hat die Ernennung der Ehrenfriedensrichter auf Lebensdauer oder ohne Angabe eines Termins bedeutende Inconvenienzen.

Daher muß auch auf die baltischen Gouvernements die in den 9 westlichen Gouvernements geltende Regel zur Anwendung gelangen, auf Grund welcher die Ehrenfriedensrichter auf drei Jahre ernannt werden.

Was aber die Districtsfriedensrichter und Präsidenten der Versammlung anbelangt, so ist es nothwendig, dieselben, wie alle Regierungsbeamtem, ohne Angabe eines Termins zu ernennen.

Eine solche Ernennung ohne Angabe eines Termins sichert sowohl die Interessen der zu Ernennenden selbst, als auch die Interessen der Rechtspflege am besten, da: 1) auf solche Stellen ausschließlich Leute gehen, die sich ganz dem Staatsdienst gewidmet haben, und folglich daran interessirt sind, die von ihnen einzunehmenden Posten möglichst lange zu behalten, und 2) die Regierung jeder Zeit die Möglichkeit hat, diejenigen Districtsfriedensrichter oder Präsidenten zu entfernen, deren Thätigkeit aus irgend welchen Gründen sich als nicht befriedigend erweisen sollte.

Das Gesetz vom 28. Mai 1880 brachte, indem es die Bedingungen regelte, denen die Friedensrichter in den baltischen Gouvernements entsprechen müssen, auf die Bewohner der baltischen Städte und die Grundbesitzer anderer Gouvernements den allgemeinen, in dem Pct. 3 des Artikels 19 des Gerichtsverfassungsregl. vorgeschriebenen Vermögenscens zur Anwendung. Was aber die örtlichen Grundbesitzer anbelangt, so ist von dem erwähnten Gesetz, weil in den baltischen Gouvernements keine Landschaftsinstitutionen existiren, der Grundsatz eingeführt worden, daß zu Friedensrichtern nur Personen gewählt werden können, die Landstücke besitzen, die die von dem Gesetz für Rittergüter vorgeschriebene Minimalgröße erreichen.

Im Gesetz selbst jedoch ist der Umfang der Rittergüter sehr verschieden und dabei durchaus nicht genau normirt. Im Gouvernement Estland darf ein Rittergut nicht weniger als ~~150~~ 100 Dessatinen Hofsackerland, mit einer entsprechenden Anzahl von Wiesen und Weiden enthalten (Art. 601 d. III. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegouv.). Im Gouvernement Livland aber werden 900 Looffstellen culturfähigen Landes verlangt, wobei aufs Ackerland 300 Looffstellen entfallen müssen (Art. 602, ibid.). Auf der Insel Oesel muß ein Rittergut aus 120 Looffstellen Hofsackerland und 4 öselschen Hacken Bauerland bestehen (Art. 603, ibid.). Endlich hört im Gouvernement Kurland ein Landgut auf, Rittergut zu sein, sobald die jährliche Roggenaussaat 30 Tschetwert nicht erreicht (Art. 616, ibid.).

Eine solche Unklarheit der Bestimmung der gesetzlichen Größe der Rittergüter bietet jedoch keine besonderen Schwierigkeiten bei der Normirung des Vermögenscens der Friedensrichter, sobald die Frage nur Rittergütern betrifft, da solche nicht nur in besonderen Landrollen (Art. 599 und 615 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) verzeichnet sind, sondern sich auch unter der beständigen Controle der Adelsinstitutionen befinden.

Dagegen würde die Anwendung derselben ungenauen und verschiedenartigen Normen auf die nicht Rittergüter bildenden Landstellen, deren Größe häufigen Schwankungen und willkürlichen Verringerungen unterworfen ist, in der Praxis eine ganze Reihe von Schwierigkeiten hervorrufen.

Um solche Inconvenienzen zu vermeiden, ist es angemessener, für alle drei baltischen Gouvernements eine gemeinsame, nach Dessatinen bestimmte Minimalgröße der Grund-

ſtücke feſtzuſtellen, welche den Beſitzern das Recht gewährt, das Amt der Friedensrichter zu erlangen. Da nach einer ungefähren Schätzung in den Gouvernements Livland und Kurland die Minimalgröße der Rittergüter 300 Deſjatinen beträgt, ſo iſt es vollkommen billig, auch nicht Rittergüter bildende Landſtellen, die dieſelbe Größe haben, für einen für die Friedensrichter genügenden Vermögenscens zu halten.

9. Der Präſident der Friedensrichterverſammlung verwaltet keinen Friedensgerichtsdiſtrict.

(in Abänd. d. Art. 17 und Pct. 2 d. Art. 35.)

In den Gegenden, in welchen die Friedensrichter von der Regierung ernannt werden, beſteht ein zweifacher Modus der Ernennung der Präſidenten der Verſammlungen: in den weſtlichen Gouvernements werden die Präſidenten aus den Diſtrictsfriedensrichtern ernannt, in dem Bezirk des Warſchauer Appellationsgerichts aber ſind beſondere Aemter der Präſidenten der Verſammlungen creirt. Der letztere Modus hat unleugbare Vorzüge, da, einerſeits, die Vereinigung der Functionen eines Diſtrictsfriedensrichters mit dem Amt des Präſidenten auf die Thätigkeit des Richters in ſeinen beiden Aemtern — bei der Verwaltung des Diſtricts und der Verſammlung — nachtheilig rückwirken kann, andererſeits aber in den baltiſchen Gouvernements auf Grund der vorliegenden Verordnung der Verſammlung und in Sonderheit dem Präſidenten derſelben ſolche Functionen auferlegt werden, die dieſen Inſtitutionen und Amtsperſonen im Inneren der Reichs nicht eigen ſind (wie z. B. viele Obliegenheiten hinſichtlich der Bauergerichte, die Verwaltung der Grundbuchabtheilungen) und es daher eine äußerſte Ueberbürdung des Präſidenten mit dienſtlichen Pflichten wäre, wenn man dem Präſidenten der Friedensrichterverſammlung, ebenſo wie den übrigen Friedensrichtern, die Verwaltuug eines Diſtricts auferlegen würde.

Abgeſehen hiervon bietet ſich bei der Ernennung beſonderer Präſidenten die volle Möglichkeit, die nicht wünſchenswerthe Theilung der Befugniß und Verantwortlichkeit zu vermeiden, welche eine nothwendige Folge der Creirung ſogenannter ſtändiger Mitglieder der Verſammlung iſt, deren Obliegenheiten ohne beſondere Schwierigkeiten von dem Präſidenten ſelbſt erfüllt werden können, ſobald er nicht mit den vielfachen Beſchäftigungen eines Diſtrictsfriedensrichters überhäuft iſt.

Daher iſt es von Nutzen, in den baltiſchen Gouvernements beſondere Aemter von Präſidenten der Verſammlungen zu creiren.

10. Die Vertheilung der Friedensgerichtsdiſtricte unter die Diſtrictsrichter, ſowie die Veränderung der Grenzen dieſer Diſtricte wird von der Friedensrichterverſammlung vorgenommen und von dem Juſtizminiſter beſtätigt.

(in Abänd. d. 1. Pct. d. Art. 35.)

11. Die Friedensrichter und Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen werden von einem Geiſtlichen ihrer Confeſſion nach dem, in der Beilage zu Artikel 225 des Gerichtsverfaſſungsreglements vorgeſchriebenen Formular in der öffentlichen Sitzung des nächſten Bezirksgerichts vereidigt.

(in Abänd. d. Art. 36.)

12. Der ſtändige Sitz der Diſtrictsfriedensrichter wird in einem von der Friedensrichterverſammlung zuſammenzuſtellenden und vom Juſtizminiſter zu beſtätigenden Verzeichniß angegeben.

(in Abänd. d. Art. 41.)

Der Umstand, daß in den baltischen Gouvernements das System der Ernennung der Friedensrichter durch die Regierung, und nicht durch Wahl, eingeführt wird, ruft die Nothwendigkeit hervor, einige Artikel der Gerichtsordnungen, welche auf die gerichtlich-administrative Befugniß der Versammlungen Bezug haben, abzuändern. Auf Grund des 1. Pct. d. Art. 35 und d. Art. 41 des Gerichtsverfassungsregl. ist den Friedensrichterversammlungen das Recht gegeben, die Friedensgerichtsdistricte unter die Districtsrichter zu vertheilen und den ständigen Sitz der Letzteren zu bestimmen. Obgleich es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Versammlungen selbst, denen die localen Verhältnisse besser bekannt sind, als der Centralverwaltung, über mehr Daten zur richtigen Beurtheilung dessen verfügen, wo gerade in dem Interesse der Bevölkerung sich ständig Kammern von Friedensrichtern befinden müssen und welche Vertheilung der Districte einen erfolgreichen Gang der Rechtspflege garantiren kann, so ist es doch zur Beseitigung jeglicher rein persönlicher Erwägungen, die mitunter die Entscheidung dieser Fragen Seitens der Versammlungen ungünstig beeinflussen könnten, nicht ganz ohne Nutzen, die endgiltige Bestimmung des ständigen Sitzes der Districtsrichter dem Justizminister aufzuerlegen, indem gleichzeitig den Friedensrichterversammlungen gestattet wird, ihm ihre Erwägungen anläßlich dessen zu unterbreiten. Denselben Modus mußte man auch für die Vertheilung der einzelnen Friedensrichterdistricte unter die Friedensrichter vorschreiben.

Außer der Wahl gewährten die Gerichtsordnungen den Landschaftsversammlungen einige andere Rechte und Pflichten hinsichtlich der Friedensgerichtsinstitutionen, die in den Artikeln 36, 52 und 61 des Gerichtsverfassungsregl. vorgesehen sind, nämlich: die Vereidigung der Friedensrichter, die Bestimmung der Zeit und des Orts der ordinären Sitzungen der Friedensrichterversammlungen und die Normirung der Anzahl der Gerichtsvollstrecker und des Betrages ihres Gehaltes. Da in den baltischen Gouvernements die Friedensrichter von der Regierung ernannt werden, so erwies es sich als angemessen, anstatt der erwähnten Artikel des Gerichtsverfassungsreglements, in dieser Hinsicht folgende Regeln vorzuschreiben: 1) daß in den baltischen Gouvernements, gemäß dem in dem Bezirk des Warschauer Appellationsgerichts geltenden Gesetz (Art. 506 des Gerichtsverfassungsregl.), die Friedensrichter in der öffentlichen Sitzung der Abtheilungen des nächsten Bezirksgerichts vereidigt werden; 2) daß die Zeit und der Ort der Eröffnung der ordinären Sitzungen in derselben Weise bestimmt wird, wie in den neun westlichen Gouvernements, d. h. von dem Justizminister auf Vorstellung der betreffenden Versammlungen (2. Th. d. Art. 52 des Gerichtsverfassungsregl.), und 3) daß, gemäß dem in dem Astrachanschen, Orenburgschen und den 9 westlichen Gouvernements geltenden Modus (Anmerk. zu Art. 61 des Gerichtsverfassungsregl.), die Zahl der Gerichtsvollstrecker und die Höhe ihres Gehalts durch besondere, auf legislativem Wege bestätigte Verzeichnisse normirt, die Vertheilung der Vollstrecker aber in die einzelnen Bezirke dem Ermessen des Justizministers anheimgestellt wird.

13. Die Wirkung der Artikel 42 und 76 des Gerichtsverfassungsreglements erstreckt sich auch auf die Präsidenten der Friedensrichterversammlungen.
(in Ergänz. d. Art. 42 und 76.)

14. Dem Justizminister wird das Recht gegeben, im Fall es nöthig ist, Ersatzfriedensrichter in der Anzahl zu ernennen, welche die für jedes Gouvernement in dem Etat festgesetzte Anzahl nicht übersteigt.
(in Ergänz. d. Art. 40[1].)

15. Im Falle der Verabschiedung, Beurlaubung, Abwesenheit, Krankheit oder des Todes eines Distrikts-Friedensrichters werden seine Obliegenheiten von einem der Ersatzfriedensrichter und, wenn es solche im Bezirk nicht giebt, von einem der Ehren- oder benachbarten Distrikts-Friedensrichter in der von der Friedensrichterversammlung festzustellenden Reihenfolge versehen. Die Obliegenheiten des Präsidenten der Versammlung werden in den angegebenen Fällen, nach Bestimmung der Versammlung, von einem der Distrikts-Friedensrichter, vorzüglich derjenigen Stadt, in welcher die Versammlung zusammen kommt, oder aber einem Ersatzfriedensrichter versehen.

(in Abänd. des Pct. 3 des Art. 35, des Art. 43 und 53.)

16. Die Distrikts- und Ersatzfriedensrichter beziehen die Gelder für ihre Besoldung und Amtsfahrten, sowie auch für die Canzleiausgaben in dem durch ein besonderes Verzeichniß normirten Betrage aus den Gouvernementslandespräständen. Die Besoldung des Präsidenten der Versammlung wird auch aus denselben Landespräständen in dem, in dem besonderen Verzeichniß angegebenen Betrage gedeckt.

(in Abänd. des Art. 44.)

17. Bei dem Distrikts-Friedensrichter befindet sich ein Translateur. Die Besoldung des Translateurs erfolgt aus den für die Canzleiausgaben assignirten Geldern.

(in Ergänz. des Art. 44.)

18. Zur Competenz der Friedensrichterversammlungen gehören, außer Appellations- und Cassationsklagen über Erkenntnisse der Friedensrichter, auch noch die in der Gemeindegerichtsordnung besonders angegebenen Sachen.

(in Ergänz. des Art. 51.)

19. Die Zeit und der Ort der Eröffnung der ordentlichen Sitzungen der Friedensrichterversammlungen werden von dem Justizminister auf Vorstellung der Friedensrichterversammlungen festgesetzt, welche sich diesbezüglich vorher mit dem Procureur des Bezirksgerichts vereinbaren. Die Zeit und der Ort der Eröffnung der Sitzung der Versammlung wird den Bewohnern des Friedensgerichtsbezirks rechtzeitig bekannt gemacht.

(in Abänd. des Art. 52.)

20. Von der Zeit und dem Ort der Eröffnung außerordentlicher Versammlungen (Art. 54 des Gerichtsverfassungsregl.) setzt der Präsident der Versammlung den Gouverneur und Procureur des Bezirksgerichts in Kenntniß und macht solches rechtzeitig den Friedensrichtern und Oberbauergerichten bekannt.

(in Ergänz. des Art. 54.)

21. Wenn die Sachen in Abtheilungen der Versammlung verhandelt werden, so haben in einer derselben der Präsident, in den anderen aber Distrikts- oder Ersatzfriedensrichter, nach Bestimmung der Versammlung, den Vorsitz.

(in Abänd. des Art. 55.)

22. Die Obliegenheiten eines ständigen Mitgliedes der Friedensrichterversammlung werden dem Präsidenten derselben auferlegt.

(in Abänd. des Art. 57.)

23. Die, für die Canzleiausgaben der Friedensrichterversammlungen und die Besoldung der bei ihnen angestellten Secretäre, Secretärsgehilfen und Gerichtsvollstrecker erforderlichen Summen werden in besonderen Verzeichnissen normirt und aus den Landesprästanden assignirt. Denselben Prästanden werden auch die Ausgaben für die Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Kammern der Friedensrichter und die zeitweiligen Locale der Friedensrichterversammlungen und für den Unterhalt und die Remonte der eigenen Gebäude der Friedensrichterversammlugen auferlegt.

Anmerkung. Die Regeln betreffend den Modus der Deckung einmaliger und beständiger Ausgaben aus den in diesem Artikel erwähnten Prästanden und dem besonderen aus ihnen gebildeten Capital sind hier beigelegt.

(in Abänd. des Art. 59.)

24. Bei jeder Friedensrichterversammlung befinden sich Translateure, deren Besoldung aus den für die Canzleibedürfnisse der Versammlungen assignirten Summen erfolgt.

(in Abänd. des Art. 59.)

25. Die Zahl der bei den Versammlungen angestellten Gerichtsvollstrecker wird durch ein Verzeichniß für jedes Gouvernement normirt. Die Vertheilung derselben unter die einzelnen Versammlungen erfolgt durch den Justizminister.

(in Abänd. des Art. 61.)

26. Für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen erhalten die Gerichtsvollstrecker eine Vergütung nach der diesem Artikel beigelegten Taxe.

(in Abänd. des Art. 61 [1].)

In den Gegenden, wo die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind, ist die Zusammenstellung der Taxe für die Vergütung der Gerichtsvollstrecker den Landschaftsversammlungen auferlegt, da sie auch die Höhe des Gehalts der bei den Friedensrichterversammlungen angestellten Gerichtsvollstrecker bestimmen (Art. 61[1] d. Gerichtsverfassungsregl.) und von ihnen überhaupt die Auflage und Bestimmung der Höhe von Abgaben zur Befriedigung der Bedürfnisse der örtlichen Selbstverwaltung abhängt (Verord. üb. d. Landschaftsinstit., Art. 2, Pct. 11, 68, Pct. 7, und 70 und and.). Da aber die Vergütung der Gerichtsvollstrecker für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen, ihrem Wesen nach, eine den Bewohnern auferlegte Steuer bildet und auf Grund des allgemeinen Gesetzes die Auflage irgend welcher Abgaben und Lasten, mit Ausnahme der der Landschaft überlassenen, nur auf legislativem Wege mit Allerhöchster Bestätigung erfolgen darf (Reichscod. B. I Th. I, Grundges., Art. 66, Pct. 2, Th. 2 d. Verfass. d. Reichsraths, Art. 94, Pct. 2, B. IV Ordnung der Landschaftsabg., Art. 9, 11, 16 und 145, nach d. Fortsetz. v. J. 1886), so ist in allen Gouvernements, in denen die Friedensgerichts-

institutionen ohne die Landschaftsinstitutionen eingeführt worden sind, als Regel angenommen worden, daß die Taxe für die bei den Friedensrichterversammlungen angestellten Gerichtsvollstrecker nicht anders als auf legislativem Wege bestätigt wird. Hinsichtlich des Modus der Abfassung der Taxe in den erwähnten Gouvernements wird vom Gesetz eine bedeutende Verschiedenheit zugelassen.

In dem Bezirk des Warschauer Appellationsgerichts ist für alle Friedensrichterversammlungen, gemeinsam mit den Bezirksgerichten, eine Taxe vorgeschrieben (Beil. VII zu Art. 536 d. Gerichtsverfassungsregl.); in den westlichen Gouvernements aber war die Abfassung der Taxen zuerst den Friedensrichterversammlungen der Gouvernementsstädte auferlegt (Art. 16 des am 23. Juni 1871 Allerh. best. Reichsrathsgut.), sodann aber, im Gesetz v. 9. Juni 1873, dem Justizminister das Recht gegeben, aus eigener Machtvollkommenheit auf drei Jahre zeitweilige, von jeder Versammlung besonders ausgearbeitete Taxen zu bestätigen. Das Vorhandensein besonderer Taxen für jeden Friedensgerichtsbezirk kann, abgesehen von den Schwierigkeiten, mit denen die Abfassung und Bestätigung derselben verbunden ist, auf keine Weise durch irgend welche locale Eigenthümlichkeiten gerechtfertigt werden. Wenigstens haben gegen 50 Versammlungen in den westlichen Gouvernements die im Jahre 1871 für das Gebiet des Donschen Heeres bestätigte Taxe ohne jegliche Veränderungen angenommen, die übrigen Versammlungen handhaben dieselbe Taxe mit nur unbedeutenden und dabei willkürlichen Abänderungen.

Daher ist es angemessen, für die baltischen Gouvernements, gleichzeitig mit der Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen, eine Taxe der Vergütung der Gerichtsvollstrecker für alle Friedensgerichtsbezirke vorzuschreiben.

27. Die Entlassung der Friedensrichter und Präsidenten der Versammlungen aus dem Dienst, sowie auch ihre Beurlaubung auf mehr als einen Monat hängt von dem Justizminister ab.

(in Abänd. d. Art. 72 und 73.)

Auf Grund d. Art. 73 des Gerichtsverfassungsregl. werden die gewählten Friedensrichter vom Ersten Departement des Dirigenden Senats in Folge von Gesuchen aus dem Dienste entlassen und auf mehr als einen Monat beurlaubt. Diese Regel ist auf von der Regierung ernannte Friedensrichter nicht anwendbar und ist es nöthig, sie in dieser Hinsicht, sowie auch hinsichtlich der Entlassung aus dem Dienst und Ueberführung den von allgemeinen Vorschriften der Ordnung über den Dienst auf Ernennung durch die Regierung (Art. 731 und 758 d. Ord. üb. d. Dienst in Fol. d. Ernenn. d. d. Regier.) unterzuordnen. Auf Grund dieser Ordnung und gemäß der in dem Warschauer Gerichtsbezirk (Art. 511 d. Gerichtsverfassungsregl., Ausg. v. J. 1883) und in den westlichen Gouvernements (Anm. z. Art. 73) geltenden Bestimmungen muß dafür gehalten werden, daß die Bewilligung eines Urlaubes von mehr als einem Monat den Friedensrichtern, sowie ihre Entlassung aus dem Dienst und Ueberführung vom Justizminister abhängen muß.

b) Die allgemeinen Gerichte und die Procuratur.

28. Bei jedem Bezirksgerichte befinden sich Translateure; falls nöthig, können sich auch bei den Untersuchungsrichtern Translateure befinden. Die Besoldung der Translateure erfolgt aus den Canzleigeldern.

(in Ergänz. des Art. 123.)

29. Die Mitglieder des Appellationsgerichtes dürfen sich nicht an der Entscheidung derjenigen Criminalsachen, in welchen sie an dem Bescheide über die Uebergabe an das Gericht theilgenommen haben, betheiligen.

(in Ergänz. d. Art. 140.)

30. Die in dem Artikel 202 des Gerichtsverfassungsreglements angegebenen gerichtlichen Aemter werden auf Grundlage der Artikel 200, 201, 203 bis 206, 210 und 211 desselben Reglements, nur mit solchen Personen besetzt, die Zeugnisse von einer Universität oder anderen höheren Lehranstalten über die Absolvirung des vollen juristischen Lehrcursus oder die Ablegung eines Examens in diesen Wissenschaften besitzen, sowie auch mit Personen, die nicht weniger als drei Jahre in den, auf Grund der Gerichtsordnungen des **Kaisers Alexander II.** organisirten Gerichten gedient haben.

(in Abänd. d. Art. 202.)

31. Dasjenige Gericht, bei welchem das Gesuch um Ertheilung eines Diploms über das Recht, Advocatur zu treiben, eingereicht worden ist, ist in jedem Falle verpflichtet, sich in gehöriger Weise von der genügenden Kenntniß der russischen Sprache Seitens der Person, die ein solches Diplom zu erlangen wünscht, zu überzeugen.

(in Ergänz. d. Art. 406 [6].)

32. Die vom Justizminister angestellten Candidaten für gerichtliche Aemter können zur Beschäftigung bei den Präsidenten der Friedensrichterversammlungen abdeligirt werden.

(in Ergänz. d. Art. 408.)

33. Den Candidaten für gerichtliche Aemter können Beschäftigungen in den Grundbuchabtheilungen, sowie die zeitweilige Erfüllung der Obliegenheiten der Secretäre dieser Abtheilungen und der Translateure übertragen werden.

(in Ergänz. d. Art. 413.)

34. Bei den Bezirksgerichten wird das Amt eines älteren Notars nicht creirt und werden die Notariatsarchive mit den Archiven der Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterversammlungen (Art. 46) vereinigt.

(in Abänd. d. Art. 420.)

Die Ausdehnung derjenigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsreglements, welche die allgemeinen Gerichte, die Procuratur, die Advocaten, Notare und Candidaten für gerichtliche Aemter betreffen, auf die baltischen Gouvernements bietet keine wesentlichen Schwierigkeiten.

Außer der Unmöglichkeit, in den baltischen Gouvernements das Institut der Geschworenen einzuführen, erwies es sich als nützlich, bloß folgende Abweichungen von dem allgemeinen, in den Abschnitten II—IX d. I. Buches des Gerichtsverfassungsreglements aufgestellten Regeln zu machen:

1. Eine ungehinderte Rechtspflege ist in den baltischen Gouvernements undenkbar, wenn nicht in recht bedeutendem Masse die Mitwirkung von Translateuren gestattet wird,

die in deutſcher Sprache oder in der in der gegebenen Gegend verbreiteten Mundart ſprechen und ſchreiben können.

Solche Translateure müſſen nicht nur bei den Friedensgerichtsinſtitutionen, ſondern auch bei den Bezirksgerichten angeſtellt ſein und iſt es in Folge deſſen nothwendig, den Ausgaben für die Miethe von Translateuren entſprechend, die für den Unterhalt der Canzlei aſſignirten beſonderen Summen zu erhöhen.

2. Da in den baltiſchen Gouvernements beim Nichtvorhandenſein des Inſtituts der Geſchworenen, alle vor die Bezirksgerichte gehörenden Criminalſachen, nicht ausgenommen auch diejenigen, in denen ein Beſcheid des Appellationsgerichts über die Uebergabe an das Gericht erfolgt iſt, im Wege der Appellation zur Prüfung deſſelben Gerichts gelangen, ſo iſt es nothwendig vorzuſchreiben, daß diejenigen Mitglieder des erwähnten Gerichts, die die Uebergabe an das Gericht verfügt haben, ſich an der Entſcheidung derſelben Sache nicht betheiligen.

3. Nach dem allgemeinen, von den Gerichtsordnungen acceptirten Grundſatz iſt zur Ernennung als Unterſuchungsrichter, ſowie auch als Mitglieder, Vice-Präſidenten und Präſidenten der allgemeinen Gerichte die Abſolvirung des juriſtiſchen Lehrcurſus in einer der höheren Lehranſtalten nothwendig. Da aber bei der urſprünglichen Einführung der Gerichte ſich eine ſtrenge Handhabung dieſes Principes, Mangels Candidaten mit juriſtiſcher Bildung, als unmöglich hätte erweiſen können, ſo war in dem Art. 202 des Gerichtsverfaſſungsregl. in dieſer Hinſicht eine Ausnahme für Perſonen, die im Dienſt ihre Kenntniſſe im Gerichtsweſen bewieſen haben, gemacht worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine langjährige gerichtliche Praxis bis zu einem gewiſſen Grade den Mangel einer juridiſchen Bildung erſetzen kann, doch muß hierbei der weſentliche Unterſchied in der Praxis der neuen und der alten Gerichte im Auge behalten werden. Es iſt freilich unmöglich zu leugnen, daß Perſonen, die wohl den juridiſchen Lehrcurſus nicht durchgemacht haben, aber lange Zeit in den neuen Gerichtsinſtitutionen gedient und ſich den Geiſt der Gerichtsordnungen zu eigen gemacht haben, durch ihre Erfahrung und practiſche Kenntniß des Proceßweſens ſehr nützlich ſein können. Doch andererſeits iſt es ebenſo unzweifelhaft, daß eine langjährige Praxis in den Gerichten früherer Organiſation, beim Mangel gehöriger juridiſchen Kenntniſſe, keine genügende Vorbereitung zu ſelbſtändiger Thätigkeit in den neuen Gerichten iſt. Perſonen, die keine juridiſche Bildung erhalten haben und zu einer ſtreng juridiſchen Denkungsweiſe nicht fähig ſind, legen ſich, während ſie in den alten Gerichten dienen, ausſchließlich eine Routine in Canzleigeſchäften und diejenigen rein äußerlichen Formen des nicht reformirten Proceſſes an, welche den Grundprincipien des neueren Proceſſes unbedingt widerſprechen. Daher iſt es äußerſt wenig wünſchenswerth, ſolche Perſonen auf ſelbſtändige Aemter in den neuen, auf Grund der Gerichtsordnungen organiſirten Gerichten zu ernennen.

Dieſe Erwägungen wurden auch, unter anderem, bei der Einführung der Juſtizreform in dem Warſchauer Bezirk berückſichtigt, für den der Grundſatz aufgeſtellt iſt (Art. 527 d. Gerichtsverfaſſungsregl.), daß von Perſonen ohne juridiſche Bildung nur diejenigen auf, in dem Art. 202 deſſelben Reglements erwähnte Aemter ernannt werden können, die nicht weniger als drei Jahre in den gemäß den Gerichtsordnungen organiſirten Gerichten gedient haben, und dieſen Grundſatz iſt es nothwendig, gleichfalls auf die baltiſchen Gouvernements in Anwendung zu bringen.

4. Bei dem obligatoriſchen Gebrauch der ruſſiſchen Sprache in dem Gerichtsverfahren der baltiſchen Gouvernements, muß dafür geſorgt werden, daß Perſonen, denen

im Gesetzt gestattet ist, in den Gerichten fremde Sachen zu führen, der russischen Sprache in Schrift und Wort genügend mächtig sind.

In dieser Hinsicht muß besondere Aufmerksamkeit den Privatanwalten zugewandt werden, da von ihnen nach dem Gesetz (Art. 405 des Gerichtsverfassungsregl.) keinerlei Bildung gefordert wird und, folglich, am wenigsten eine gründliche Sprachenkenntniß erwartet werden kann. Daher ist den baltischen Gerichten, denen das Recht gewährt ist, Privatanwaltsdiplome auszureichen, zur Pflicht gemacht, vordem sie Jemanden in die Zahl der Privatanwalte aufnehmen, sich in jedem einzelnen Falle davon zu überzeugen, ob Derjenige, der das oben erwähnte Diplom zu erlangen wünscht, genügende Kenntnisse in der russischen Sprache hat.

Was aber die vereidigten Anwalte anbelangt, so erscheint es möglich, auf sie die Regeln der allgemeinen Gerichtsverfassung (Gerichtsverfassungsregl. Buch I, Absch. IX, Hauptst. 2, A) ohne jegliche Veränderungen zur Anwendung zu bringen.

5. Bei der Einführung der Justizreform in den baltischen Gouvernements bleibt das jetzt bestehende Hypothekensystem in Kraft, wobei die Grundbuchabtheilungen zu den Friedensgerichtsinstitution geschlagen werden. In Folge dessen müssen folgende Abweichungen von der allgemeinen Ordnung der Organisation der Gerichte gemacht werden:

A) Da die Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher, die Auslieferung von Auszügen aus denselben ꝛc. zur Competenz der Grundbuchabtheilungen gehören wird, so ist die Errichtung des Amts eines älteren Notars und besonderer Notariatsarchive (Art. 80[2] und 420 des Gerichtsverfassungsregl.) überflüssig.

B) Bei der Complicirtheit des Hypothekenverfahrens, das eine bedeutende Erfahrung in der Führung der Grundbücher erfordert, wäre es wünschenswerth, aufs Amt der Secretäre der Grundbuchabtheilungen für dasselbe practische vorbereitete Leute zu ernennen.

Diesem Zweck ist es angemessen, die Candidaten für gerichtliche Aemter den Präsidenten der Friedensrichterversammlungen zur Beschäftigung zur Disposition zu stellen, welche ihnen je nach den Umständen Beschäftigungen in der Versammlung selbst oder in ihrer Grundbuchabtheilung übertragen können.

c) Die Grundbuchbehörden.

35. Zur Verwaltung des Hypothekenwesens stehen bei den Friedensrichterversammlungen Grundbuchabtheilungen.

Anmerkung. Dem Justizminister wird es, in Vereinbarung mit den Ministern des Inneren und der Finanzen, anheimgestellt, auf Ansuchen der Stadtverordnetenversammlungen, speciell für städtische Immobilien in denjenigen Städten, welche nicht zum ständigen Sitz von Friedensrichterversammlungen bestimmt werden, Grundbuchabtheilungen zu eröffnen, wenn die für den Unterhalt dieser Abtheilungen erforderlichen Kosten von den erwähnten Stadtverordnetenversammlungen als beständige, obligatorische Ausgabe aus den städtischen Mitteln übernommen worden sind. Die Verwaltung solcher Grundbuchabtheilungen überträgt der Justizminister einem der örtlichen Friedensrichter.

36. Die Competenz einer jeden Grundbuchabtheilung erstreckt sich auf den Amtsbezirk der örtlichen Friedensrichterversammlung. Wird bei dem örtlichen

Diſtrictsfriedensrichter eine beſondere ſtädtiſche Grundbuchabtheilung eröffnet, ſo beſchränkt ſich die Competenz dieſer Abtheilung auf die Grenzen des ſtädtiſchen Territoriums.

Indem es für nothwendig erachtet wurde, bei der Einführung der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements und Aufhebung der Gerichte, die gegenwärtig die Sachen wegen Corroboration von Rechten an Immobilien verhandeln, beſondere Inſtitutionen zur Verwaltung der Sachen dieſer Art zu errichten, mußte man dabei von dem Grundſatz ausgehen, daß, wenn auch die Corroboration von Immobiliarrechten eigentlich nicht eine gerichtliche Function iſt und folglich die Inſtitutionen, denen eine ſolche Wirkſamkeit auferlegt wird, nicht einen Beſtandtheil der Gerichte bilden können, dieſe Inſtitutionen aber andererſeits, gerade nach dem Charakter einer ſolchen Wirkſamkeit und ihrer Wichtigkeit wegen nicht nur für das ökonomiſche, ſondern auch für das Rechtsleben, ſich in dem allerengſten Zuſammenhange mit den Gerichtsbehörden befinden und, wie die Notariatsinſtitutionen im Inneren des Reichs und die Hypothekenbehörden im Warſchauſchen Gerichtsbezirken, unter der unmittelbaren und directeſten Controle der Gerichte wirken müſſen.

Hierbei iſt in Betracht gezogen worden, daß die Errichtung der erwähnten Abtheilungen bei Gerichten mit verſchiedener Competenz ſchwerlich oportun ſein würde. Die Ungleichheit der Formen des Geſchäftganges, die verſchiedene Zuſammenſetzung und die vollſtändige Unabhängigkeit der Bezirksgerichte und Friedensrichterverſammlungen von einander würden, aller Wahrſcheinlichkeit nach, dazu führen, daß ſich eine zweifache, mit einander nicht übereinſtimmende Praxis des Geſchäftganges in Grundbuchſachen in den Bezirksgerichten und Friedensrichterverſammlungen ausbilden würde. Dagegen muß aber Einheitlichkeit der Thätigkeit der Grundbuchabtheilungen, ſowie auch des Modus der Controle derſelben und der Art und Weiſe der Beſchwerdeführung über ihre Handlungen als weſentliche Garantie ſowohl der richtigen Entwickelung dieſes Geſchäftstheiles bei ſeiner Organiſation auf neuer Grundlage, als auch der Intereſſen der Parteien angeſehen werden, die ſich um Mitwirkung an die Grundbuchbehörden zu wenden haben werden. Von der Erwägung ausgehend, daß die Nähe dieſer letzteren eine der Bedingungen der ſchnellen Circulation der in dem Grundbeſitz enthaltenen Werthe bildet, iſt es für zweckmäßig erachtet worden, dieſe Abtheilungen ausſchließlich bei den Friedensrichterverſammlungen zu errichten (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 8).

Gleichzeitig iſt, um die Zahl der Grundbuchbehörden zu vergrößern, für nothwendig erachtet worden in den Städten, wo keine Friedensrichterverſammlungen eröffnet werden, die Eröffnung von Grundbuchabtheilung ſpeciell für ſtädtiſche Immobilien bei den örtlichen Diſtrictsfriedensrichtern auf diesbezügliche Geſuche der erwähnten Städte und aus ihren Mitteln zuzulaſſen (ibid. pag. 10).

Zum Dargelegten iſt hinzuzufügen, daß der Bezeichnung „Grundbuchbehörden" der Vorzug vor der von den Gerichtsordnungen (Gerichtsverfaſſungsregl. Ausg. d. J. 1883, Art. 548 und folg.) für den Warſchauer Gerichtsbezirk angenommenen Benennung „Hypothekenatheilungen" gegeben worden iſt, da dieſe Benennung nicht ganz genau iſt, indem ſie auf die Corroboration nur eines Rechts an Immobilien — des Pfandrechts — hinweiſt, während die Thätigkeit dieſer Abtheilungen alle Rechte an Immobilien überhaupt einſchließen ſoll, für welche jetzt (III. Th. des Prov.-Cod. der Oſtſeegouv., Art. 3004), Corroboration gefordert wird, d. h. nicht nur das Hypotheken-, ſondern auch das Grundbuchweſen.

37. Die Grundbuchabtheilungen bestehen aus einem Chef, einem Secretär und Canzleibeamten. In der Riga-Wolmarschen und der Reval-Hapsalschen Friedensrichterversammlung wird dem Secretär ein Gehilfe beigegeben. In den in Städten, welche eine geringe Anzahl von Immobilien besitzen, zu eröffnenden Grundbuchabtheilungen können die Aemter von Secretären auch nicht creirt werden.

Anmerkung. Die Rangklassen der Aemter der Beamten der Grundbuchabtheilungen, sind in einer diesem Artikel beigelegten Tabelle angegeben; die Höhe des Gehalts dieser Beamten werden aber in dem zeitweiligen Etat der Gerichte der Gouvernements Livland, Estland und Kurland normirt.

38. Chef der Grundbuchabtheilung der Friedensrichterversammlung ist der Präsident der Versammlung. In der Riga-Wolmarschen Friedensrichterversammlung werden die Obliegenheiten des Chefs dieser Abtheilung einem besonderen Friedensrichter auferlegt.

39. Im Fall des Todes der Krankheit, Beurlaubung, Verabschiedung oder Enthebung des Chefs der Grundbuchabtheilung vom Amte wird die zeitweilige Erfüllung seiner Obliegenheiten einem der Friedensrichter, nach Bestimmung der Friedensrichterversammlung, auferlegt.

Die Vereinigung der Aemter des Präsidenten der Friedensrichterversammlung und des Chefs der Grundbuchabtheilung bietet keinerlei besondere Inconvenienzen, um so weniger, als der Präsident der Friedensrichterversammlung keinen Friedensgerichtsdistrict verwalten wird.

40. Die Aemter der Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihrer Gehilfen werden mit Personen besetzt, welche den, in den Artikeln 200, 201 und 211 des Gerichtsverfassungsreglements angegebenen Bedingungen entsprechen. Das Amt des Secretärs wird Demjenigen, der es einzunehmen wünscht, nur dann gegeben, wenn er von dem Präsidenten eines Bezirksgerichts, dem Chef einer Grundbuchabtheilung und dem Procureur eines Bezirksgerichts hinsichtlich der Kenntniß der Formen des Grundbuch- und Notariatsverfahrens und der zur Erfüllung dieses Amtes nothwendigen Gesetze, sowie hinsichtlich dessen, daß er Notariatsurkunden richtig abzufassen versteht, geprüft worden ist. Dieser Prüfung sind Personen, die mindestens drei Jahre im Amt eines Gehilfen des Secretärs einer Grundbuchabtheilung gedient haben, enthoben.

Da den Secretären der Grundbuchabtheilungen und ihren Gehilfen die dienstlichen Rechte und Vorzüge, die den Secretären der Bezirksgerichte und ihren Gehilfen gewährt sind, zugestanden werden, so ist es consequent, diese Aemter auch allen den Bedingungen zu unterwerfen, die für die Besetzung des Amtes eines Secretären des Bezirksgerichts und seines Gehilfen verlangt werden (Art. 200, 201 und 211 des Gerichtsverfassungsregl.). Die Beschäftigung des Secretärs einer Grundbuchabtheilung ist keine rein mechanische, für sie genügen diejenigen Eigenschaften nicht, die zur Erfüllung reiner Canzleipflichten gefordert werden; von ihm werden, außer der allergewissenhaftesten Genauigkeit, juri-

diſche Kenntniſſe nebſt practiſcher Erfahrung verlangt; er muß eine Menge verſchiedenartiger Documente prüfen und recht ſtreitige juridiſche Fragen erwägen. Eine Grundbuchſache gehört zu den Sachen, in welchen der geringſte Fehler oder Ungenauigkeit eine große Verwirrung verurſacht, ſolchen Fehlern und Ungenauigkeiten wird man aber beſtändig begegnen, wenn die Sache Leuten ohne Kenntniſſe und Erfahrung übertragen werden wird. Alle dieſe Erwägungen führen zu der Ueberzeugung, daß die Aemter der Secretäre und Secretärsgehilfen der Grundbuchabtheilungen nur Perſonen gegeben werden können, die eine juridiſche Bildung erhalten haben oder in ihrem früheren Dienſt Erfahrung im Gerichtsweſen erworben haben, wobei auch der Dienſt in den Gerichten früherer Organiſation nicht ausgenommen wird, nur daß es außerdem von großem Nutzen iſt, hinſichtlich der Perſonen, welche das Amt des Secretärs einnehmen wollen, in Anlehnung an Art. 15 der Notariatsordnung, vorzuſchreiben, daß dieſe Perſonen vor ihrer Ernennung einer Prüfung hinſichtlich der Kenntniß der Formen des Geſchäftsganges in Grundbuchſachen und der zur Erfüllung des Amts eines Secretärs einer Grundbuchabtheilung nothwendigen Geſetze unterworfen werden. Unabhängig hiervon iſt in Art. 44 dieſer Verordnung den Secretären der Grundbuchabtheilungen geſtattet, in einigen Sachen Notariatsfunctionen zu erfüllen, und iſt es daher nothwendig, für ſie dieſelbe Prüfung vorzuſchreiben, welche in dem citirten Artikel der Notariatsordnung für diejenigen Perſonen vorgeſchrieben iſt, die das Amt eines Notars einnehmen wollen. Von dieſer Prüfung müſſen diejenigen Perſonen befreit ſein, die mindeſtens drei Jahre im Amt eines Secretärsgehilfen einer Grundbuchabtheilung gedient haben, da der vorhergehende Dienſt im Amt eines Secretärsgehilfen die Erfahrung und practiſchen Kenntniſſe ſolcher Perſonen genügend ſichert. Für Perſonen, welche das Amt eines Secretärsgehilfen einnehmen wollen, iſt es nicht nothwendig, eine gleiche Prüfung vorzuſchreiben, da bei der Unwichtigkeit dieſes Amt, das den daſſelbe Einnehmenden keinerlei ſelbſtändige Functionen auferlegt, eine ſolche Forderung zu drückend und überflüſſig wäre.

41. Die Secretäre der Grundbuchabtheilungen werden auf Vorſtellung der Chefs dieſer Abtheilungen vom Juſtizminiſter, die Secretärsgehilfen der Riga-Wolmarſchen und der Reval-Hapſalſchen Grundbuchabtheilung aber von den Chefs dieſer Abtheilungen ernannt und verabſchiedet.

Bei der Beſtimmung des Modus der Ernennung und Verabſchiedung der Secretäre der Grundbuchabtheilungen (Art. 41) muß man die große Bedeutung im Auge haben, welche die Beſetzung dieſer Aemter mit vollkommen tüchtigen, kenntnißreichen und erfahrenen Perſonen hat. Eine der wichtigſten Bedingungen des Erreichens dieſes Zieles iſt, daß die Secretäre der Grundbuchabtheilungen, die denſelben Bedingungen des Bildungscenſes unterworfen ſind, welche für die Secretäre der Bezirksgerichte vorgeſchrieben ſind, eine gewiſſe Selbſtändigkeit und Unabhängigkeit ihrer Lage von ihrer unmittelbaren Obrigkeit — den Chefs der Grundbuchabtheilungen — haben. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß nach der Notariatsordnung die Notare wohl der Controle der Bezirksgerichte, in deren Amtsbezirk ſie ſtehen, unterworfen ſind, doch vom älteſten Präſidenten des Appellationsgerichts ernannt werden, iſt es ſehr wünſchenswerth, die Ernennung und Verabſchiedung der Secretäre der Grundbuchabtheilungen, die in dienſtlicher Hinſicht höher als die Notare ſtehen, dem Juſtizminiſter zu überlaſſen, doch iſt es gleichzeitig äußerſt nothwendig, daß die Chefs der Grundbuchabtheilungen, die für alle Handlungen dieſer Abtheilungen in erſter Linie verantwortlich ſind, nicht ganz jeglichen Einfluſſes auf die Ernennung der Secretäre derſelben beraubt ſind. Daher muß die Vorſtellung an den Juſtizminiſter über diejenigen Perſonen,

welche den geforderten Bedingungen entsprechen, dem Chef der Grundbuchabtheilung überlassen werden.

Was aber die Besetzung des Amts des Secretärsgehilfen der Grundbuchabtheilung der Riga-Wolmarschen und der Revalschen Friedensrichterversammlungen anbelangt, so liegt in dieser Hinsicht keine Nothwendigkeit vor, die allgemeine Ordnung der Ernennung der Secretärsgehilfen der Bezirkgerichte abzuändern.

42. Im Fall des Todes, der Krankheit, Beurlaubung, Verabschiedung oder Beseitigung vom Amt des Secretärs der Grundbuchabtheilung wird die zeitweilige Erfüllung seiner Obliegenheiten, auf Anordnung des Präsidenten der Friedensrichterversammlung, dem Secretär der Versammlung oder einem der Candidaten für gerichtliche Aemter (Art. 33), in den Grundbuchabtheilungen bei der Riga-Wolmarschen und der Reval-Hapsalschen Friedensrichterversammlung aber — den Secretärsgehilfen dieser Abtheilungen übertragen.

43. Die Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihre Gehilfen werden nach dem, in der Beilage zu diesem Artikel vorgeschriebenen Formular in öffentlicher Sitzung vereidigt.

44. Den Secretären der Grundbuchabtheilungen ist es gestattet, ohne Erlegung der vorgeschriebenen Caution, unter directer Controle des Chefs der Grundbuchabtheilung Notariatshandlungen vorzunehmen, die sich auf, in denjenigen Grundbuchabtheilungen, bei welchen die Secretäre angestellt sind, zu corroborirende Urkunden beziehen.

45. Die in den Grundbuchabtheilungen angestellten Canzleibeamten werden von den Chefs dieser Abtheilungen angestellt und verabschiedet.

In den Regeln über die Ausdehnung der Notariatsordnung auf das baltische Gebiet ist es für nothwendig erachtet worden, auch fernerhin in diesem Gebiet das Princip in Kraft zu belassen, daß Urkunden über Immobilien privatim abgefaßt werden können. Andererseits wird dadurch aber auch die notarielle Abfassung solcher Urkunden nicht ausgeschlossen, wenn die Parteien selbst es wünschen, und in Anbetracht der größeren Kraft und Unstreitigkeit der Notariatsurkunden liegt Grund vor zu vermuthen, daß in den meisten Fällen die Parteien selbst die notarielle Abfassung der Urkunden über Immobilien der privaten vorziehen werden. Abgesehen hiervon wird man in den in den Grundbuchabtheilungen verhandelten Sachen nicht selten notarieller Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften benöthigt sein. In Anbetracht dessen erscheint es als sehr oportun, zur Erleichtung der Privatpersonen, die der Mitwirkung eines Notars bedürfen und zur Beschleunigung des Verfahrens in Grundbuchsachen selbst, den Secretären der Grundbuchabtheilungen das Recht zu gewähren, in, diesen Abtheilungen competirenden Sachen Notariatsfunctionen zu erfüllen, wobei die Secretäre sich nach den, in der Notariatsordnung dargelegten Vorschriften richten und unter directer Controle ihrer Chefs handeln müssen. Indem aber den Secretären der Grundbuchabtheilung die Rechte von Notaren gegeben werden, liegen jedoch keine genügenden Gründe vor, von ihnen die in dem Art. 8 der Notariatsordnung vorgeschriebene Caution zu verlangen, da einerseits die Notariats-

thätigkeit der Notare nur eine beschränkte sein soll (auf die Sachen, die denjenigen Grundbuchabtheilungen, bei denen sie angestellt sind, competiren), andererseits aber in Anbetracht dessen, daß, da die Secretäre dienen und ein Gehalt beziehen, keine Nothwendigkeit für eine besondere Garantie der Privatpersonen durch Erlegung einer Caution vorliegt.

46. Bei jeder Grundbuchabtheilung wird ein besonderes Archiv errichtet, welches der Secretär der Abtheilung unter directer Controle des Chefs verwaltet. In denjenigen, bei den Friedensrichtern zu errichtenden Grundbuchabtheilungen, wo ein besonderes Amt des Secretärs nicht vorhanden sein wird, wird die Verwaltung des Archivs den Friedensrichtern selbst auferlegt.

47. Die Grundbuchabtheilungen haben ein Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Aufschrift rund herum: „Grundbuchabtheilung dieser oder jener Friedensrichterversammlung" oder „dieser oder jener Stadt." Ein Abdruck des Siegels, sowie auch ein Exemplar der Unterschriften der Chefs und Secretäre der Grundbuchabtheilungen, der Secretärsgehilfen und der Personen, die zeitweilig das Amt der Chefs und Secretäre versehen, müssen behufs Vergleichung, sämmtlichen Grundbuchabtheilungen der Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie auch sämmtlichen Notariatsarchiven des Reichs, Hypothekenarchiven des Warschauer Gerichtsbezirks und der St. Petersburger Senatstypographie zugestellt werden.

Die Errichtung eines besonderen Archivs bei jeder Grundbuchabtheilung unter der Verwaltung des Secretärs der Abtheilung ist durch die Nothwendigkeit, einen besonderen Ort zu haben, wo die Grund- und übrigen, für das Verfahren in Sachen betreffend Corroboration von Rechten an Immobilien nothwendigen Bücher aufbewahrt werden. Diese Archive der Grundbuchabtheilungen sollen in den baltischen Gouvernements die Notariatsarchive ersetzen, bei welchen im Inneren des Reichs ältere Notare angestellt sind.

48. Die, die innere Organisation und den Geschäftsgang in den Grundbuchabtheilungen und bei ihnen errichteten Archiven betreffenden Vorschriften werden in den besonderen Reglements der Friedensrichterversammlungen, in deren Bezirk diese Abtheilungen errichtet sind, gegeben.

Die Bestimmung, daß es den Gerichten, bei denen die Grundbuchabtheilungen bestehen, überlassen ist, die innere Organisation und den Geschäftsgang in diesen Abtheilungen zu regeln, stimmt vollkommen mit Art. 166 und folg. des Gerichtsverfassungsregl. überein.

49. Die Grundbuchabtheilungen unterliegen auf allgemeiner Grundlage der Controle der Friedensrichterversammlungen, in deren Bezirk sie errichtet sind. Bei diesen Versammlungen werden die Klagen über Verfügungen und ordnungswidrige Handlungen der Chefs der Grundbuchabtheilungen eingereicht; über die Handlungen der Secretäre und ihrer Gehilfen wird aber bei den Chefs dieser Abtheilungen Klage geführt.

Da die Präsidenten der Friedensrichterversammlungen weder den Bezirksgerichten, noch den Appellationsgerichten untergeordnet sind, so ist es zweckentsprechend, die Prüfung

der Klagen über ihre Handlungen und Verfügungen, als Chefs der Grundbuchabtheilungen, denjenigen Friedensrichterversammlungen zu übertragen, deren Controle sie unterworfen sind. Was aber die Beschwerdeführung über Handlungen der Secretäre und Secretärsgehilfen der Grundbuchabtheilungen anbelangt, so ist, in Anlehnung an Art. 60 der Notariatsord., Ausg. v. J. 1883, für richtig erachtet worden, die Klagen bei den Chefs der Grundbuchabtheilungen selbst einzureichen.

50. Für Verluste in Folge ordnungswidriger Handlungen, Versäumnisse und Verschleppung unterliegen die Beamten der Grundbuchabtheilungen der pecuniären Haftung in der, in den Artikeln 1331—1336 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung.

Im III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouv. (Art. 3011) ist das Princip der pecuniären Haftung der Beamten der Grundbuchinstitutionen für Versäumnisse und Fehler ausdrücklich angegeben. Was aber die Ordnung anbelangt, in welcher diese Personen zur pecuniären Verantwortung gezogen werden, so könnte eine directe Belangung derselben auf Grund von Klagen Seitens Privatpersonen zur Folge haben, daß sie von den, ihnen auferlegten Functionen abgezogen werden, und ist es daher, um unbegründete Klagen wider die das Grundbuchwesen verwaltenden Beamten möglichst zu vermeiden, nicht möglich, Klagen wegen Verluste wider solche Beamte anders als in der allgemeinen, in dem Art. 1331—1336 der Civilproceßord. vorgeschriebenen Ordnung zuzulassen.

II. In Betreff der Criminalproceßordnung.

a) Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen.

51. Bei der Entscheidung der Sachen wegen Ausübung unerlaubter Jagd in dem Gouvernement Kurland werden hinsichtlich der Strafenden die in den Artikeln 193—203 der Ordnung über die ländliche Oeconomie (Reichscod. XII. B. Th. II), Ausg. vom Jahre 1886, dargelegten Regeln beobachtet.

Im Gouvernement Kurland gelten besondere Bestimmungen über die Jagd, die in der Ordnung des Oeconomiewesens auf dem Lande (Ausgabe v. J. 1886) dargelegt sind. Da in diesen Bestimmungen, unter anderem, Strafen normirt sind (zum Beispiel Verwarnungen), die in dem 1. Artikel der Ordnung über d. v. den Friedensrichtern zu verhäng. Strafen nicht vorgesehen sind und in die Artikel 16 und folgenden des Strafgesetzbuches nicht Eingang gefunden haben, so erachtete das Gesetz v. 28. Mai 1880 es für nothwendig, direct darauf hinzuweisen, daß die Friedensgerichtsinstitutionen des Gouvernements Kurland bei der Entscheidung der Sachen wegen Ausübung unerlaubter Jagd hinsichtlich der Strafen die in diesem Gouvernement geltenden Bestimmungen handhaben sollen (Art. 16 des Ges. v. 28. Mai 1880 und Art. 1338 d. Criminalproceßord., Ausg. v. J. 1883).

Jetzt wo in den baltischen Gouvernements nicht nur die Friedensgerichte, sondern auch die allgemeinen Gerichte eingeführt werden, vor die unter gewissen Bedingungen die Sachen wegen Ausübung unerlaubter Jagd auch gelangen können, ist es nothwendig, die Wirkung des Artikels 16 d. Gesetzes vom 28. Mai 1880 und des entsprechenden Artikels 1338 der Criminalproceßordnung auch auf die Bezirksgerichte auszudehnen.

b) Hinsichtlich der Ordnung der Verhandlung der Sachen in den Friedensgerichtsinstitutionen.

52. Für die Einlieferung von Cassationsklagen und Proteste Seitens der Friedensrichterversammlungen an den Dirigirenden Senat wird eine Frist von sieben Tagen bestimmt.

Der vorstehende Artikel wiederholt ohne irgend welche Veränderungen die Bestimmung des Art. 1336 der Criminalproceßord., Ausg. v. J. 1883.

c) Hinsichtlich der Ordnung der Verhandlung der Sachen in den allgemeinen Gerichten.

53. Die Sachen wegen der den Bezirksgerichten competirenden Verbrechen und Vergehen werden von diesen Gerichten ohne Betheiligung von Geschworenen verhandelt.

(in Abänd. d. Art. 201 d. Criminalproceßord.)

Das Haupthinderniß für die sofortige Einführung des Instituts der Geschworenen in den baltischen Gouvernements ist die geringe Verbreitung der Kenntniß der Reichs-

ſprache unter der örtlichen Bevölkerung, die vorwiegend aus Eſten und Letten mit einer verhältnißmäßig geringen Beimiſchung rein ruſſiſcher und deutſcher Elemente beſteht.

Um die complicirten Obliegenheiten von Geſchworenen mit Erfolg zu erfüllen, müſſen die Letzteren diejenige Sprache vollkommen beherrſchen, in der die Gerichtsverhandlung ſtattfindet. Die ungenügende Kenntniß dieſer Sprache kann ſelbſt dadurch nicht ergänzt werden, daß die Mitwirkung von Translateuren im allerweiteſten Maaße zugelaſſen wird, da eine ſolche Maßregel nicht nur eine äußerſte Langſamkeit der Entſcheidung der Criminalſachen hervorrufen würde und einer vollkommenen Ausſchließung der Reichsſprache aus den Verhandlungen der Gerichte faſt gleichkäme, ſondern, abgeſehen davon, auch das Geſchworenengericht der ſehr weſentlichen Quelle der Erkenntniß der materiellen Wahrheit in der concreten Sache berauben würde, die in dem unmittelbaren, auf die Gewiſſensrichter durch die lebensvollen Zeugenausſagen, die vor Gericht in einer ſeinem ganzen Beſtande verſtändlichen Sprache gemacht werden, hervorgebrachten Eindrucke enthalten iſt.

Daher muß, da man es gegenwärtig nicht für möglich anſieht, das Inſtitut der Geſchworenen in den baltiſchen Gouvernements einzuführen, die Entſcheidung aller Criminalſachen, die die Competenz der Friedensgerichte überſteigen, den Bezirksgerichten ohne Betheiligung von Geſchworenen überlaſſen werden.

54. Eine zur Prüfung eines Bezirksgerichts gelangte Sache darf nicht einem Friedensrichter zur Verhandlung übergeben werden, auch wenn ſich während der gerichtlichen Verhandlung erwieſen hat, daß die verbrecheriſche Handlung des Angeklagten weder Verluſt noch Beſchränkung der Standesrechte nach ſich zieht.
(in Abänd. d. Art. 203.)

Von dem Grundſatz ausgehend, daß das höhere Gericht und in Sonderheit das Geſchworenengericht, gegenüber dem unteren Gerichte mehr Garantie für die richtige Entſcheidung der Sachen bietet, ſchreibt die Criminalproceßordnung, in dem Artikel 203, vor, daß eine zur Prüfung des Bezirksgericht mit Geſchworenen gelangte Sache weder demſelben Gericht ohne Geſchworene noch einem Friedensrichter zur Verhandlung überwieſen werden kann, auch wenn ſich während der Verhandlung vor Gericht erwieſen hat, daß die verbrecheriſche Handlung des Angeklagten weder Verluſt noch Beſchränkung von Rechten nach ſich zieht.

Entſprechend dieſem Grundſatz muß auch für die baltiſchen Gouvernements das Princip aufgeſtellt werden, Kraft deſſen die zur Entſcheidung eines Bezirksgerichts gelangten Sachen wegen Verbrechen, die Verluſt oder Beſchränkung von Rechten nach ſich ziehen, einem Friedensrichter ſelbſt dann nicht zur Verhandlung überwieſen werden können, wenn ſich bei der gerichtlichen Unterſuchung erweiſt, daß die verbrecheriſche Handlung des Angeklagten nicht eine, die Grenzen der Strafgewalt der Friedensgerichte überſteigende Strafe nach ſich zieht.

55. Wenn ſich der Unterſuchungsrichter nach der Sachlage von der Nothwendigkeit, ſofort Maßregeln zur Sicherſtellung einer möglicherweiſe auf den Angeklagten fallenden Geldſtrafe oder Klage auf Erſatz durch ſeine Handlungen zugefügten Schadens und Verluſte, überzeugt, ſo macht er darüber dem Bezirksgericht Vorſtellung, das denn auch auf Grund der allgemeinen Geſetze über den Proceß oder auf Grund des Artikels 95 dieſer Verordnung die entſprechende Anordnung trifft.
(in Abänd. d. Art. 268.)

Auf Grund d. Art. 268 der Criminalproceßord. kommt der Unterſuchungsrichter, wenn es nothwendig iſt, Maßregeln zur Sicherſtellung einer möglicherweiſe auf den Angeklagten fallenden Geldſtrafe oder eines Erſatzes für Schaden und Verluſt zu ergreifen, bei dem Bezirksgericht mit einer Eingabe über Belegung des Vermögens des Angeklagten mit Verbot oder Beſchlag ein. Dieſe auf die baltiſchen Gouvernements vollkommen anwendbare Regel, erfordert nur eine gewiſſe Erläuterung in Anbetracht der in dieſem Gebiet geltenden beſonderen bürgerlichen Geſetze (III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouv.). Beim Beſtehen des Hypothekenſyſtems werden Verbote nicht durch Abdrucken von Verbotsartikeln aufgelegt, ſondern durch Vormerkung in den Hypothekenbüchern. Daher erſcheint es für zweckentſprechend, den Art. 268 der Criminalproceßord. dahin abzuändern, daß bei der Entſcheidung der Eingabe des Unterſuchungsrichters über die Sicherſtellung der möglicher Weiſe auf das Vermögen des Angeklagten fallenden Geldſtrafe und der Klagen auf Erſatz, das Bezirksgericht verpflichtet iſt, ſich nach den diesbezüglichen, ſpeciell für die baltiſchen Gouvernements erlaſſenen Geſetzen zu richten.

56. Wenn nach der Meinung des Unterſuchungsrichters, dem vom Procureur oder deſſen Gehilfen die Vorſchrift gegeben iſt, den Angeklagten in Haft zu nehmen (Art. 285 der Criminalproceßord.), dieſer Letztere keinen genügenden Verdacht eines, dem Verluſt aller Standesrechte oder dem Verluſt ſämmtlicher beſonderen Rechte und Vorzüge unterwerfenden Verbrechens auf ſich gezogen hat, ſo macht der Unterſuchungsrichter, indem er die Forderung der Procuratur erfüllt, darüber dem Gericht Vorſtellung.

(in Abänd. d. Art. 285.)

Auf Grund des Artikels 285 der Criminalproceßord. iſt dem Unterſuchungsrichter das Recht gewährt, falls er mit der Vorſchrift des Procureurs, den Angeklagten zu inhaftiren, nicht einverſtanden iſt, dieſe Vorſchrift nicht zu erfüllen und die Entſcheidung der ausgebrochenen Meinungsverſchiedenheit dem Bezirksgericht zu unterbreiten.

Dieſe in den ruſſiſchen Stammgouvernements vollkommen anwendbare Regel, kann man aber hinſichtlich der Grenzmarken des Ruſſiſchen Reichs nicht für zweckmäßig halten.

Die geographiſche Lage der an den Ufern des baltiſchen Meeres gelegenen und unmittelbar an die preußiſche Grenze ſtoßenden baltiſchen Gouvernements erleichtert den Verbrechern in hohem Grade die Mittel zur Flucht über die Grenzen des Reichs. Um einen hieraus möglicherweiſe folgenden ungünſtigen Einfluß auf den Gang der Strafjuſtiz abzuwenden, war es von großem Nutzen, der Procuratur das Recht zu gewähren, ſofortige Inhaftirung der Verbrecher ſogar in denjenigen Fällen zu verlangen, wenn der Unterſuchungsrichter es für möglich erachtet, ſich auf eine mildere Maßregel zur Verhütung deſſen, daß ſie ſich der Unterſuchung und dem Gericht entziehen, zu beſchränken.

Eine ſolche Verſtärkung der Befugniß der Procuratur in den baltiſchen Gouvernements iſt auch deshalb noch beſonders wünſchenswerth, weil die Beamten der Procuratur, die directe Beziehungen mit der Adminiſtration haben, eher als der Unterſuchungsrichter diejenigen Fälle richtig werden beſtimmen können, wann die ſofortige Arretirung der Verdächtigten zur Wahrung der Staatsintereſſen oder zum Schutz der öffentlichen Ruhe und Ordnung nothwendig iſt. Was aber die Frage anbelangt, in wie fern die Abänderung des Art. 285 der Criminalproceßord. die Intereſſen der Angeklagten ungünſtig beeinfluſſen kann, ſo iſt kaum Grund vorhanden, in dieſer Hinſicht willkürliche Handlungen Seitens der

Beamten der Procuratur zu befürchten, da ihre Vorschriften, den Angeklagten zu inhaftiren, abgesehen von der Controle Seitens ihrer unmittelbaren Obrigkeit, vom Untersuchungsrichter dem Bezirksgericht zur Beprüfung übergeben werden können, welches jeder Zeit das Recht hat, die auf Grund der Forderung der Procuratur ergriffene Maßregel abzuändern. Dabei bildet die durch die Praxis des Bezirks des Warschauer Appellationsgerichts vollkommen gerechtfertigte Verstärkung der Macht der Procuratur auch für die baltischen Gouvernements keine Neuerung, wo auf Grund des Gesetzes vom 3. Juni 1886 den Gouvernementsprocureuren und ihren Gehilfen bereits die obenerwähnten Rechte zuertheilt sind (Pct. f. d. Art. 3 Abth. III des cit. Gesetzes).

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ist es für nothwendig erachtet worden, auch auf die baltischen Gouvernements den in dem Warschauer Gerichtsbezirk geltenden Art. 1315 der Criminalproceßord. auszudehnen, auf Grund dessen der Untersuchungsrichter, falls er mit der Vorschrift des Procureurs oder seines Gehilfen, den Angeklagten in Haft zu nehmen, nicht einverstanden ist, nichts desto weniger die erwähnte Vorschrift sofort erfüllen muß, wobei ihm nur das Recht gegeben wird, dem Gericht seine Erwägungen hinsichtlich der Nothwendigkeit, die Haft durch eine mildere Präventivmaßregel zu ersetzen, zu unterbreiten.

57. Bei Verbrechen, die Verlust oder Beschränkung der Standesrechte nach sich ziehen, geht der Verhandlung vor Gericht in jedem Falle eine Voruntersuchung und Uebergabe des Angeklagten an das Gericht voraus.

(in Abänd. d. Art. 544.)

58. Bei Verlust oder Beschränkung der Standesrechte nicht nach sich ziehenden Verbrechen kann auch ohne Voruntersuchung zur gerichtlicher Verhandlung geschritten werden, wenn der Procureur auf Grund der ihm zugestellten Daten oder Beweise oder wegen der Beschaffenheit der Sache selbst, es für möglich hält, dem Gericht die Anklageschrift vorzulegen und wenn das Gericht seinerseits keine Nothwendigkeit für eine Voruntersuchung findet.

(in Abänd. d. Art. 545.)

Auf Grund der Art. 544 und 523 der Criminalproceßord. muß in Sachen die unter Betheiligung von Geschworenen zu entscheiden sind, dem Verfahren vor Gericht in jedem Falle eine Voruntersuchung und Uebergabe des Angeklagten dem Gericht vorhergehen, und ist es nur in solchen Sachen, die ohne Geschworene verhandelt werden, der Procuratur gestattet, dem Gericht auch ohne Vornahme einer Voruntersuchung die Anklageschrift vorzulegen (Art. 545 d. Criminalproceßord.).

Die Motive dieser Bestimmungen bestehen darin, daß der Entscheidung der Geschworenen die wichtigsten Criminalsachen unterliegen, die sowohl im Interesse der Anklage als auch in dem Interesse der Vertheidigung die allergenauste und minutiöseste Feststellung des Sachverhalts der verbrecherischen Handlung und die allergrößte Umsicht bei der Entscheidung der Frage, ob die gesammelten Beweise für die Uebergabe der verdächtigten Personen an das Gericht genügen, erfordern.

Diese Erwägungen, die in keiner Weise von dieser oder jener Form des Processes abhängen, sind in gleichem Maße sowohl da anwendbar, wo die Gerichtsordnungen ohne jegliche Modificationen gelten, als auch in den Gegenden, wo die Gerichtsordnungen mit einigen Abweichungen eingeführt werden. Daher war es nothwendig, auch für die baltischen Gouvernements als Regel aufzustellen, daß in Sachen wegen Verbrechen, die Ver-

luſt oder Beſchränkung von Rechten nach ſich ziehen, der gerichtlichen Verhandlung eine Voruntersuchung und Gerichtsübergabe vorhergehen muß.

59. Gleichzeitig mit der Vornahme von Maßregeln zur Ermittelung des Angeklagten (Art. 851 der Criminalproceßord.), ordnet das Gericht die Einſetzung eines Curators für ſein Vermögen an.

(in Abänd. d. Art. 851.)

In den Artikeln 517 und folgenden des III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouv. iſt eine beſondere Ordnung der Sicherſtellung des Vermögens Verſchollener vorgeſchrieben.

Daher mußte, in Anlehnung an dieſe Vorſchriften Art. 851 der Criminalproceßord. in dem Sinne abgefaßt werden, daß gleichzeitig mit der Vornahme von Maßregeln, um des Angeklagten habhaft zu werden, das Gericht die Einſetzung eines Curators über das Vermögen des Flüchtiggewordenen anordnet.

60. Gegen alle von einem Bezirksgericht gefällten Urtheile ſind Einſprache Seitens der Angeklagten, Privatankläger und Civilkläger, ſowie auch Proteſte der Beamten der Procuratur zuläſſig.

(in Abänd. d. Art. 853 und 854.)

Von den Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. wird als allgemeine Regel angeſehen, daß die Sachen ihrem Inhalt nach in zwei Inſtanzen geprüft werden; eine Ausnahme bilden in dieſer Hinſicht die Urtheile der Bezirksgerichte, die unter Betheiligung von Geſchworenen gefällt werden und nicht im Wege der Appellation, ſondern nur im Wege der Caſſation beklagt werden können. Eine ſolche Ausnahme iſt durch die Idee ſelbſt, die dem Geſchworenengericht zu Grunde liegt, bedingt. Die aus dem Volke gewählten Geſchworenen verantworten ausſchließlich vor ihrem Gewiſſen für die von ihnen gefällten Verdicte und können in Folge deſſen auch die Erwägungen, welche ſie bewogen, ein den Angeklagten freiſprechendes oder verurtheilendes Urtheil abzugeben, in zweiter Inſtanz auf keine Weiſe geprüft werden, ſondern müſſen, Kraft des Geſetzes ſelbſt, ein vollkommenes Geheimniß bleiben.

In Anbetracht der oben dargelegten Erwägungen und in Berückſichtigung deſſen, daß das Inſtitut der Geſchworenen jetzt in den baltiſchen Gouvernements nicht eingeführt wird, iſt es für nothwendig erachtet worden, in Abänderung des Art. 854 der Criminalproceßordnung vorzuſchreiben, daß ohne Ausnahme alle den baltiſchen Bezirksgerichten competirenden Criminalſachen, falls Seitens des Procureurs proteſtirt oder Seitens der an der Sache betheiligten Perſonen Einſprache erhoben wird, zur Prüfung des Appellationsgerichts im Wege der Appellation gelangen müſſen.

61. Die Anordnungen betreffend die Verſchickung der zu Zwangsarbeiten, Anſiedelung oder Aufenthalt in Sibiriſchen oder anderen entfernten Gouvernements Verurtheilten, ſowie betreffend die Ablieferung derſelben in die Arreſtantenabtheilungen und betreffend die Confiscation ihres Vermögens, oder betreffend die Einſetzung einer Curatel über daſſelbe ſtehen der Gouvernementsverwaltung zu, welche im letzteren Falle ſich nach den in den örtlichen bürgerlichen Geſetzen (Art. 2581 und folg. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) dargelegten Beſtimmungen richtet.

(in Abänd. d. Art. 951.)

In Art. 951 der Criminalproceßord. iſt, unter anderem, vorgeſchrieben, daß es der Gouvernementsverwaltung zuſteht, die Einſetzung einer Vormundſchaft über das Vermögen zu Criminalſtrafen verurtheilter Perſonen anzuordnen. Da in den baltiſchen Gouvernements, gemäß Pct. 2 d. Art. 2581, 2590 und folgenden des III. Theiles d. Prov.-Cod., für das Vermögen einer zu einer mit dem Verluſt des Eigenthumsrechts verbundenen Strafe verurtheilten Perſon nicht ein Vormund, ſondern ein Curator beſtellt wird, ſo war es nothwendig, in dieſer Hinſicht Art. 951 der Criminalproceßord. mit den citirten Artikeln des örtlichen Privatrechts in Einklang zu bringen.

62. Die Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihre Gehilfen werden für Amtsverbrechen dem Bezirksgericht zur Aburtheilung übergeben.

(in Ergänz. d. Art. 1072.)

In Anbetracht der Anſtellung in den baltiſchen Hypothekenbehörden beſonderer Amtsperſonen — Secretäre und Secretärsgehilfen der Grundbuchabtheilungen — mußte, in Ergänzung zum 3. Pct. d. Art. 1072 der Criminalproceßord., deſſen erwähnt werden, daß auch ſie für Amtsverbrechen dem Bezirksgericht zur Aburtheilung übergeben werden.

III. In Betreff des Civilproceſſes.

Erſter Abſchnitt.

a) Hinſichtlich der allgemeinen Beſtimmungen.

63. Bei der Entſcheidung von Civilſachen haben die Gerichte die Beſtimmungen des III. Theils des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements, ſowie die örtlichen Bauerverordnungen zur Richtſchnur zu nehmen, mit Ausnahme derjenigen Theile der erwähnten Geſetze, welche durch das Erlaſſen dieſer Verordnung aufgehoben oder abgeändert werden.

Um jeglichen Zweifel darüber zu beſeitigen, daß in Folge der Einführung der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements die proceſſualiſchen Regeln des III. Th. des Provincialcod. keine Anwendung finden können und daß umgekehrt die materiell-rechtlichen Beſtimmungen dieſes Codex unberührt bleiben, war es von Nutzen, auf die allgemeinen Gerichtsinſtitutionen dieſer Gouvernements die in dem Art. 19 der Regeln vom 28. Mai 1880 (Art. 1800 der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883) zum Ausdruck gebrachte Vorſchrift auszudehnen.

64. Zu den Streitigkeiten über Privatrechte gehören auch die Klagen auf Anerkennung des Beſtehens oder Nichtbeſtehens eines Rechtsverhältniſſes, ſobald der Kläger in dem gegebenen Moment ein geſetzliches Intereſſe an der Feſtſtellung dieſes Verhältniſſes durch das Gericht hat. Derartige Klagen werden, auf Grund der allgemeinen Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit, bei demjenigen Gerichte, welches für die Klagen wegen Verletzung des angegebenen Rechtsverhältniſſes zuſtändig ſein würde, und im Fall es unmöglich iſt, die Zuſtändigkeit nach dem Klagewerth zu beſtimmen, — bei dem Bezirksgericht angeſtellt.

(in Ergänz. d. Art. 1 der Civ.-Proc.-Ord.)

Das Mittel der Ausübung verletzter Privatrechte iſt die Klage, die, ebenſo wie auch das Privatrecht ſelbſt, vollkommen von dem Willen des Inhabers des Rechts abhängt. Daher iſt die Anſtellung oder Nichtanſtellung der Klage und der Zeitpunkt ihrer Anſtellung in den von dem Geſetze gezogenen Grenzen dem Gutdünken des Klägers überlaſſen. Das bildet ein ſchon von dem römiſchen Recht aufgeſtelltes Grundprincip des Civilproceſſes (nemo invitus agere cogatur). Die weſt-europäiſchen Geſetzgebungen laſſen aber nicht in dem Intereſſe der Kläger ſelbſt, ſondern im Intereſſe der zukünftigen Beklagten Abweichungen von dieſem Princip zu, indem ſie geſtatten, daß der Kläger zur Anſtellung der Klage aufgefordert werde (provocatio ad agendum). Auf Grund des römiſchen Rechts ſind ſolche Aufforderungen in zweierlei Fällen geſtattet, nämlich: die provocatio ex lege diffamari (Codex lib. VII, tit. 14 l. 5) und die provocatio ex lege si contendat. (Digestae lib. XLVI, tit. 1., l. 28). Die Fälle der Provocation der erſten Art beſtehen darin, daß wenn Jemand ſich rühmt, daß er irgend ein Recht oder einen Anſpruch an eine andere Perſon habe und dieſe andere Perſon dieſes Recht nicht anerkennt, ſie das Gericht bitten kann, es möge den ſich Rühmenden zur Anſtellung ſeiner

Klage auffordern, und wenn Letzterer ſich weigert oder die Klage nicht in der vom Gericht feſtgeſetzten Friſt anſtellt, ſo wird ihm für immer Schweigen auferlegt (sub poena perpetui silentii). Die zweite Art von Fällen liegt dann vor, wenn der Beklagte gegen die Forderung des Klägers geſetzliche Einwände hat, die im Lauf der Zeit zu Grunde gehen oder ungiltig werden können: in dieſen Fällen kann der Beklagte den Kläger durch das Gericht zur Anſtellung ſeiner Klage zwingen; im entgegengeſetzten Falle behalten die Einwände auch für die Zukunft ihre Kraft (Bayer, Theorie der ſummariſchen Proceſſe, 7. Ausg. §§ 51—61). Dieſe Formen der Provocation haben ſich auch in dem in den baltiſchen Gouvernements geltenden Proceſſe erhalten, worüber die genauen Vorſchriften in dem Bericht des Revalſchen Magiſtrats vom 8. November 1784 (ſiehe Bunge, die Quellen des Revalſchen Stadtrechts, pag. 318 und 319), und im Livländiſchen Landrecht (Buddenbrock, B. 2, pag. 1942 und 1943) enthalten ſind und in dem Eſtländiſchen Ritter- und Landrechte (in der Marginalien zu lib. 1, tit. 15, Art. 1), wie auch in den Kurländiſchen Statuten (§ 11), jedoch nur hinſichtlich der erſten Form, erwähnt werden. Außerdem ſind in den Bauerverordnungen aller drei baltiſchen Gouvernements (die Bauerverord.: die Kurländiſche v. J. 1817 §§ 528—532; die Eſtländiſche v. J. 1856 §§ 1042—1044 und die Livländiſchen v. J. 1819 (gültig auf der Inſel Oeſel) §§ 342 und 343 und v. J. 1860 §§ 929 und 930) proceſſualiſche Vorſchriften über die Provocation zur Klagehebung enthalten. In den örtlichen bürgerlichen Geſetzen (dem III. Th. des Provinzialcod.) aber ſind hinſichtlich der Aufforderung einer beſtimmten Perſon (Provocation) zur Klageerhebung, nämlich hinſichtlich der provocatio ex lege si contendat, nur zwei Hinweiſe enthalten. So iſt es beim Darlehn dem Beklagten geſtattet, ſich als Einwand auf das Nichterhalten des verſprochenen Geldes (querela non numeratae pecuniae) zu berufen und ſchreibt der Art. 3677 des III. Th. des Provincialcod. hierbei vor, daß es geſtattet iſt, ſich auf das Nichterhalten ſowohl vermittelſt einer Klage, als auch vermittelſt eines Einwandes, Proteſtes oder einer Aufforderung zum Proceß zu berufen; doch unterliegt der Einwand: in Kurland und nach Eſtländiſchem Landrecht — einer einjährigen, in den übrigen Rechtsgebieten aber — einer zweijährigen Verjährung; nach Ablauf dieſer Friſt erhält der Schuldſchein die Kraft eines vollkommenen Beweiſes (Art. 3678). Kraft dieſer Vorſchrift des Geſetzes hat der Beklagte, der ſich durch den Einwand, daß er die Valuta nicht erhalten hat, ſchützen will, ein geſetzliches Intereſſe daran, daß der Kläger ſeine Klage bis zum Ablaufen der Verjährungsfriſt anſtellen möge, da ſonſt der Einwand ſeine Kraft verliert, und eins der Mittel der Sicherung dieſer Wirkung des Einwandes bildet der Zwang des Klägers zur Klageerhebung. Der andere Hinweis der Civilgeſetze auf die Provocation iſt in dem Art. 4540 enthalten. Kraft dieſes Artikels kann der Bürge, wenn der Hauptſchuldner in Vermögensverfall geräth oder ſein Vermögen verſchleudert, noch vor der Zahlung von ihm Sicherſtellung verlangen (Art. 4539) und in einem ſolchen Falle durch das Gericht den Gläubiger auch zur Klageerhebung gegen den Hauptſchuldner nöthigen.

Auf der Frage hinſichtlich der Provocation ſtehen bleibend und ſich vor allen Dingen der zweiten Erſcheinungsform derſelben — der Aufforderung zur Wahrung von Einwänden — zuwendend, iſt vor allen Dingen zu bemerken, daß der Civilproceßordnung des Reichs eine Nöthigung des Klägers zur Klageerhebung um dem Beklagten die Möglichkeit zu verſchaffen, ſich gewiſſer Einwände zu bedienen, ganz fremd iſt und daß die Fälle ſelbſt, in Anlaß derer die bürgerlichen Geſetze der baltiſchen Gouvernements (III. Th. des Prov.-Cod.) die Aufforderung zum Proceß zulaſſen, ſchwerlich die Nothwendigkeit einer ſolchen Aufforderung bedingen. So geſtattet das Geſetz (Art. 3672 und 3673 d. III. Th.

d. Prov.-Cod.) beim Streit über den Nichtempfang der Valuta für den Schuldschein, dem Ausſteller dieſes Scheines, eine Klage wegen fehlender Valuta der Urkunde und auf Herausgabe der Urkunde ſelbſt anzuſtellen, und unterliegt dieſe Klage nicht einer beſonderen, ſondern der allgemeinen Verjährung. Dagegen iſt es ſowohl von der Theorie als auch von den Geſetzgebungen anerkannt, daß die Aufforderung zum Streit, als eine Abweichung von der allgemeinen Regel, nur in den Fällen zuläſſig iſt, wenn der Kläger ſein Recht auf einem anderen Wege nicht wahren kann. Abgeſehen hiervon, hebt die vorliegende Verordnung (ſiehe Reichrathsgutachten, Art. XV) die Eigenthümlichkeit der Berufung auf das Nichterhalten der Valuta für Schuldverpflichtungen auf und iſt daher in ſolchen Fällen die Provocation unmöglich geworden. Was aber die Aufforderung des Gläubigers, auf Antrag des Bürgen, zur Klageerhebung wider den Hauptſchuldner, im Fall der Letztere ſein Vermögen verſchleudert (Art. 4540), anbelangt, ſo muß berückſichtigt werden: 1) daß das eine beſondere Art der Aufforderung iſt, da hier nicht der Kläger von dem zukünftigen Beklagten aufgefordert wird, ſondern der Gläubiger von dem Bürgen zur Klageerhebung wider den Hauptſchuldner, d. h. wider eine dritte Perſon, um den Einwand beizubehalten, daß der Hauptſchuldner zuerſt verhaftet iſt (beneficium excussionis s. ordinis Art. 4519), genöthigt wird; 2) daß die Intereſſen der Bürgen durch die Beſtimmung des Art. 4539, der dem Bürgen geſtattet, Sicherſtellung durch das Vermögen des Hauptſchuldners zu verlangen, in genügendem Maaße garantirt ſind und 3) daß nach Art. 4549 der Bürge in Folge fahrläſſiger Handlungen des Gläubigers bei der Beitreibung der Schuld von dem Schuldner und einer von ihm verſchuldeten, unter den gegebenen Umſtänden unentſchuldbaren Läſſigkeit von ſeinen Verpflichtungen befreit wird. Bei ſolchen Beſtimmungen des Geſetzes liegt für den Bürgen garkeine Nothwendigkeit vor, ſeine Zuflucht zur Aufforderung des Gläubigers zum Streit zu nehmen, und kam dieſe Art der Provocation in der Praxis der baltiſchen Gouvernements faſt garnicht vor*). Demnach waren keine genügenden Gründe zu ferneren Beibehaltung der Aufforderung zur Wahrung von Einwänden (provocatio ex lege si contendat) vorhanden.

Ganz anders liegt die Frage hinſichtlich der erſten Erſcheinungsform der Provocation — ex lege diffamari. Ihr zu Grunde liegt der Gedanke, daß es unbillig iſt, Denjenigen, über den ein ſeine Intereſſen, ſeinen Credit weſentlich entſchädigendes, ſeine geſellſchaftliche Stellung untergrabendes Gerücht verbreitet iſt, ohne Rechtsſchutz zu laſſen. Daher kann diejenige Perſon, von der Jemand behauptet, daß ſie ihm ſchuldig iſt und die Schuld nicht bezahlt, oder daß ſie wider dieſe Perſon eine Klage auf uneheliche Geburt hat und drgl. m., ſeine Zuflucht zur Mitwirkung des Gerichtes nehmen und auf dieſem Wege den ſich Rühmenden zwingen, entweder die Wahrheit ſeiner Behauptung zu beweiſen oder aber zu ſchweigen. Die Geſetzgebungen und der Gerichtsgebrauch haben aber, indem ſie damit einem vitalen Bedürfniß nachkamen, die Aufforderung ex lege diffamari auf alle Fälle ausgedehnt, wenn ſich in den Handlungen, Worten oder dem Benehmen einer anderen Perſon etwas äußert, was eine Befürchtung für die Verletzung der geſetzlichen Intereſſen irgend einer Perſon einflößt. Aus dieſem Grunde laſſen alle Geſetzgebungen eine Klage auf Anerkennung eines ausgeſtellten Schuldſcheines für valutalos zu, ſelbſt bevor der Inhaber dieſer Scheines irgend welche Rechte auf Grund deſſelben ausgeübt hat, da

---

*) Auch in Preußen fand die Provocatio ex lege si contendat keine Anwendung in der Praxis (ſ. Förſter, „Theorie und Praxis des preußiſchen Landrechts B. 1, p. 360, 4. Ausg.); die öſterreichiſche Geſetzgebung läßt aber dieſe Form der Provocation überhaupt nicht zu (ſ. Uhlmann „Der öſterreichiſche Civilproceß", Ausg. v. J. 1887, pag. 467 und 468).

ſie in dem Factum des Beiſichbehaltens der Schuldurkunde eine Drohung für den Ausſteller dieſer Urkunde ſehen (ſiehe die Entſcheid. des Civ.-Caſſ.-Depart. v. J. 1874, Nr. 367). Ebenſo kann man nicht umhin die Aufforderung einer Perſon, die die Aufführung irgend welcher werthvoller Bauten oder Baulichkeiten anſtreiten kann, zur Erhebung ihrer Einwände bei dem Beginn ſelbſt der Aufführung dieſer Bauten oder Baulichkeiten und nicht zum Schaden und Nachtheil des den Bau Aufführenden, erſt dann, wenn dieſe Baulichkeiten ſchon aufgeführt worden ſind, für billig zu erachten. Häufig lähmen die Unbeſtimmtheit des Rechtsverhältniſſes und die Furcht vor ſeinen möglichen Folgen die allerwichtigſten Unternehmungen und erſchüttern weſentliche vitale Intereſſen und iſt es eine abſolute Nothwendigkeit, einer ſolchen Ungewißheit auf gerichtlichem Wege ein Ende zu machen. Einer ſolchen Nothwendigkeit kommt aber gerade die erwähnte provocatio ex lege diffamari nach, doch die proceſſualen Formen dieſer Provocation ſind äußerſt beengend, unzulängig und veraltert. Nach den in den baltiſchen Gouvernements gültigen Grundſätzen des gemeinen Proceſſes findet das Verfahren betreffend die Aufforderung zur Anſtellung der Diffamationsklage ſelbſtändig und unabhängig von dem Rechte ſtatt, das Gegenſtand der Klage ſein ſoll, und hat zum Zweck das Vorhandenſein des diffamirenden Umſtandes nachzuweiſen. Dieſes Verfahren findet mit Beobachtung überhaupt aller langſamen Formen und Formalitäten des allgemeinen, wenn auch abgekürzten Proceſſes ſtatt und endigt im Fall eines für den Provocanten günſtigen Reſultates damit, daß das Gericht den angebenen Umſtand anerkennt. Auf eine ſolche Anerkennung und das Rechtskräftigwerden des diesbezüglichen Erkenntniſſes folgt die Feſtſetzung einer Friſt für die Anſtellung der Klage Seitens des Diffamators. Wenn der Anſpruch erhoben iſt, ſo beginnt ein beſonderes Verfahren. Wenn aber die feſtgeſetzte Friſt verſäumt iſt, ſo wird dem Diffamator ewiges Schweigen auferlegt (Die Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856, § 1043; die Kurl. v. J. 1817, § 531, Samſon v. Himmelſtjern, Inſtitutionen des livländiſchen Proceßes, §§ 1169 bis 1186, Bericht des Revalſchen Magiſtrates vom 8. November 1784 Pct. 2—6). Alſo wenn der Provocat behauptet, daß er wirklich den Anſpruch gegen den Provocant hat, welche die Aufforderung veranlaßte, ſo wird, ohne irgend welche Beibringung von Beweiſen für die Wahrheit einer ſolchen Behauptung, die Prüfung des Anſpruches ſelbſt auf eine lange Zeit hinausgeſchoben und der Provocant bleibt dieſe ganze Zeit über, bis zur vollſtändigen Beendigung der Sache unter dem Druck deſſelben diffamirenden Umſtandes, der ihn zur Provocation veranlaßte. Dieſe Daten im Zuſammenhang mit den bedeutenden, mit dem Provocationsproceß verbundenen Unkoſten nöthigten die neueren Geſetzgebungen, ſich von dieſem Proceſſe loszuſagen und ihn durch eine beſondere Klage auf Anerkennung des Beſtehens oder Nichtbeſtehens eines Rechtsverhältniſſes — die Feſtſtellungsklage — zu erſetzen (ſ. das Sächſiſche Bürgerliche Geſetzbuch, Art. 147, die deutſche Reichscivilproceßordnung vom 30. Januar 1877, § 231 und die Motive zu dieſer Ordnung, Ausg. von Hahn, pag. 255—257 und 585).

Das Weſentliche dieſer Klage beſteht darin, daß diejenige Perſon, die irgend ein geſetzliches Intereſſe daran hat, daß der Beſtand oder Nichtbeſtand eines Rechtsverhältniſſes vom Gericht unverzüglich geprüft werden möge, ſich vor dem Eintritt der Rechtsverletzung, die einen Anlaß giebt, Befriedigung zu verlangen (actio nata est), ans Gericht mit dem Geſuch um Feſtſtellung des Beſtehens des Rechtsverhältniſſes wenden kann. Eine ſolche Klage beſchränkt ſich nur auf die Frage hinſichtlich der Feſtſtellung des Beſtehens oder Nichtbeſtehens des Rechtes, ohne die Frage hinſichtlich der Befriedigung zu berühren, und das diesbezügliche richterliche Erkenntniß kann nichts zuſprechen, was der Zwangsvollſtreckung unterliegen würde. Die hauptſächlichſte Vorausſetzung dieſer Klage

iſt das Vorhandenſein eines geſetzlichen Intereſſes auf Seiten des Klägers, das die ſofortige Feſtſtellung ſeines Rechtes erfordert.

Durch dieſe Klage wird das Provocationsverfahren, das denſelben Zweck verfolgt — die Exiſtenz oder den Mangel des Rechtes feſtzuſtellen — vollkommen erſetzt. Eben dieſelbe Klage hat auf dem Wege des Gerichtsgebrauches bereits eine recht große Verbreitung in den Stadtgerichten Rigas erhalten und die provocatio ex lege diffamari verdrängt (ſ. Zwingmann, Präjudicate d. Rigaſchen Raths Nr. 324; Entſcheidungen, B. III Nr. 357). Die Ausdehnung dieſer Klage auf alle baltiſchen Gouvernements an Stelle des bisherigen Provocationsproceſſes, iſt ſehr wünſchenswerth und widerſpricht den Grundſätzen der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 durchaus nicht. Wenn auch nach Art. 1 der Civilproceßordnung den Gerichten Rechtsſtreitigkeiten über Privatrechte unterliegen und das Civ.-Caſſ.-Dep. des Dirig. Senats, in Erläuterung dieſes Artikels, feſtgeſetzt hat, daß die Klage eine ſchon wirklich vorhandene Rechtsverletzung und einen in Anlaß des Rechtes ſchon entſtandenen Streit vorausſetzt, ſo daß die Folge einer ſolchen Klage ein das verletzte Recht wiederherſtellendes Erkenntniß ſein muß (Samml. fürs J. 1875 Nr. 1052), ſo laſſen doch einerſeits Art. 896 und folg. der Civilproceßord. den Erlaß eines Erkenntniſſes nur über die Anerkennung des Rechtes auf Schadenerſatz zu, ohne die Höhe des Schadens zu beſtimmen (d. h. eine Klage auf Feſtſtellung des Rechtes, ohne die dieſem Rechte entſprechende Befriedigung), andererſeits aber veranlaßten die Bedingungen des practiſchen Lebens und des Rechtsverkehres den Dirig. Senat, die Grenzen der Zuläſſigkeit einer Civilklage zu erweitern. In der Entſcheidung vom J. 1882 Nr. 82 in der Sache Reineke erkannte das Civ.-Caſſ.-Depart. des Dirig. Senats, daß die Elemente eines Streites über ein Privatrecht vorhanden ſind, wenn zwiſchen den Parteien eine Meinungsverſchiedenheit über das Beſtehen oder über die juridiſche Bedeutung der das Rechtsverhältniß zwiſchen den Parteien begründenden Thatſachen obwaltet; daß Anlaß zu der Klage nicht nur eine poſitive Rechtsverletzung, ſondern auch eine negative bieten und daß der Contrahent auf dem Wegen der Klage verlangen kann, daß die rechtliche Bedeutung der von ihm einmal für eine gewiſſe Friſt vertragsmäßig geleiſteten Zahlung endgiltig anerkannt würde, damit auf dieſe Weiſe das bis zur Entſcheidung durchs Gericht ſtreitige Verhältniß aus der unbeſtimmten Lage in eine beſtimmte gebracht würde und damit er (der Kläger) darauf nicht mehr eigenmächtig, ſondern auf Grund eines gerichtlich zuerkannten Rechtes die Forderung des anderen Contrahenten einer neuen Zahlung zurückweiſen könne. Folglich hat auch der Senat es als möglich anerkannt, eine Klage auf Anerkennung des Beſtehens eines Rechtsverhältniſſes anzuſtrengen, wenn der Kläger dazu von einem ſofort vorhandenen rechtlichen Intereſſe gedrängt wird. Unabhängig davon geſtattet die Concursordnung (B. XI Handelsproceßord. Ausg. v. J. 1887 Art. 592 und 602) Klagen auf Anerkennung der Strittigkeit oder Unſtrittigkeit von Concursforderungen Seitens des Gerichtes, d. h. Klagen auf Feſtſtellung des Rechtes der Betheiligung an der Liquidation der Concursmaſſe, ohne die dieſem Rechte entſprechende Befriedigung, welche nur in der Folge von Seiten der Concursverwaltung beſtimmt werden kann. In Anbetracht deſſen und in Rückſicht darauf:

*) Das Weſentliche der Sache beſtand darin, daß M., der dem früheren Hausbeſitzer den Miethzins vertragsmäßig für ein Tertial gezahlt hatte, im Gericht eine Klage auf Anerkennung dieſer Zahlung als für den neuen Hausbeſitzer Reineke bindend einreichte. In der Caſſationsklage führte Reineke aus, daß in der Einreichung einer ſolchen Klage eine Verletzung des Art. 1 der Civilproceßordnung enthalten ſei.

1) daß es mit der Abschaffung des Provocationsverfahrens in den baltischen Gouvernements nothwendig ist, den Weg klar anzugeben, auf dem man in Zukunft bisher durch das angegebene Verfahren geschützte Rechte ausüben können wird; 2) daß in den genannten Gouvernements zur Sicherstellung von Rechten vor in Zukunft möglichen Verletzungen von der Gesetzgebung bereits ein besonderes Verfahren betreffend die, der Klage wegen Verletzung des Rechtes vorhergehende Sicherstellung von Beweisen (Art. 1807—1814 der Civilproceßordnung Ausg. v. J. 1883) zugelassen ist und 3) daß die Vertauschung der Rollen des Klägers und Beklagten, die in derartigen Klagen auf Anerkennung von Rechtsverhältnissen erfolgen kann, in keiner Weise der Civilproceßordnung widerspricht, in der keinerlei Bestimmungen darüber enthalten sind, wer Kläger und wer Beklagter sein soll — mußte im Gesetz, in Ergänzung des Art. 1 der Civilproceßordnung, besonders hervorgehoben werden, daß die Klagen auf Anerkennung eines Rechtsverhältnisses Gegenstand der Gerichtsbarkeit der Civilgerichte sind. In dieser Ergänzung (Artikel 64) wird anstatt „Recht" der Ausdruck „Rechtsverhältniß" gebraucht, weil dieser letztere Ausdruck: 1) das gegenseitige Aneinandergrenzen der Interessensphäre des Klägers und Beklagten genauer, als das Wort „Recht" definirt; 2) weil er nicht nur aus Rechten sondern auch aus Thatsachen, wie z. B. dem Besitz, der nach dem Provinzialcodex kein Recht, sondern eine Thatsache ist (Art. 623 und 637 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) entspringende Interessen umfaßt und 3) ein Terminus ist, der eine in den örtlichen Civilgesetzen (s. z. B. Art. 2909 und 3705 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) genau bestimmte Bedeutung hat. Gleichzeitig mußte auch der Gerichtsstand dieser Sachen bestimmt werden. Zur Bestimmung dieses Gerichtsstandes ist gemäß dem bisher beobachteten Gebrauche und Art. 29 der Deutschen Civilproceßordnung, der Gerichtsstand derjenigen Klage genommen worden, die in dem Fall angestellt werden müßte, wenn die Verletzung des Rechtes, dessen gerichtliche Anerkennung der Kläger nachsucht, bereits erfolgt wäre. Hierzu ist es nicht nutzlos hinzuzufügen, daß, wenn auch die bisherigen Gerichte der baltischen Gouvernements geneigt sind, die in der Deutschen Civilproceßordnung (§ 231) vorgesehenen Klagen auf Anerkennung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde zuzulassen, die Einbürgerung solcher Klagen für die baltischen Gouvernements nicht zu wünschen ist, da diese Klagen nur die Bestimmung der Bedeutung einer Urkunde, als eines Beweismittels in einem zukünftigen Processe zum Zweck haben (s. Reinke, Comment. zu Art. 231 der Deutschen Civilproceßordnung und Wilwowsky und Lewy, Comment. zu demselben Artikel), dieser Zweck aber durch die Art. 545—565 der Civilproceßordnung vollkommen erreicht wird. Außerdem ist zu bemerken, daß im Zarthum Polen, wo solche Klagen und Sachen — zur Feststellung der Echtheit von Urkunden (procédure en vérification des écritures) und ihrer Unechtheit (procédure en faux incident civil) (Civilproceßordnung des Zarthums Polen, Art. 193—251) — existirten, diese Sachen bei der Einführung der Gerichtsreform nach den Ordnungen vom 20. November 1864 abgeschafft worden sind.

65. Bei der Anwendung der Artikel 17, 19 und 20 der Civilproceßordnung sind die in den Artikeln 8, 9, 11, 12, 29—31, 41, 42, 207, 215, 216 und 509 des III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen zu beobachten.

(in Abänd. der Art. 17, 19 und 20.)

Es ist absolut nothwendig, die in dem Artikel 20 der Regeln vom 28. Mai 1880 (Art. 1801 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883) zum Ausdruck gebrachte Bestimmung über die Proceßfähigkeit auch auf die allgemeinen Gerichtsinstitutionen auszudehnen, da

dieſe Beſtimmung, entſprechend dem örtlichen materiellen Recht, die Vorſchriften der Artikel 17, 19 und 20 der Civilproceßord. als allgemeine, ſowohl für die Friedens-, als auch für die allgemeinen Gerichtsinſtitutionen verbindliche Grundbeſtimmungen in gleichem Maße abändert.

66. Die in dem Artikel 21 der Civilproceßordnung enthaltene Beſtimmung erſtreckt ſich nur auf Klagen, welche auf das zur Concursmaſſe gehörende Vermögen Bezug haben.

(in Abänd. d. Art. 21 und mit Aufhebung d. Art. 22.)

Auf Grund des Art. 21 der Civilproceßord. geht nach der Inſolvenzerklärung des Schuldners, ſein Recht vor Gericht zu ſtehen, auf die Concursverwaltung über mit Ausnahme der Sachen, von deren Führung die Verwaltung ſich losſagt. Nach dem Sinn dieſes Geſetzartikels wird das Recht des Gemeinſchuldners, vor Gericht zu ſtehen, abſolut hinſichtlich jeglichen Vermögens beſchränkt. Dagegen geht nach der in den baltiſchen Gouvernements ausgebildeten Praxis, die ſich auf den gemeinen Concursproceß gründet (Bayer, Theorie des Concursproceſſes nach gemeinem Rechte § 23, Zwingmann, Entſcheidungen des Rigaſchen Raths, Band 5, pag. 371 und 372, Anmerk., und 435—437), der Gemeinſchuldner des Verfügungsrechtes nur hinſichtlich desjenigen Vermögenstheiles verluſtig, welcher zum Concursmaſſe gehört. Hinſichtlich des übrigen, nicht in den Concurs gelangenden Vermögens, ſowie auch hinſichtlich des zukünftigen Vermögens behält der Gemeinſchuldner das Verfügungsrecht, das Recht Rechtsgeſchäfte einzugehen und vor Gericht zu ſtehen. Dieſes Recht wird in den zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren in den baltiſchen Gouvernements (Art. 5) auch für die Zukunft beibehalten und iſt daher dementſprechend der erwähnte Art. 21 der Civilproceßord. abgeändert worden. Unabhängig hiervon, beſtimmt Art. 22 der Civilproceßord. das Recht der, auf Grund des Art. 488 des XI. Bandes Handelsproceßord., errichteten Adminiſtrationen, an Stelle des Schuldners, vor Gericht zu ſtehen. In den baltiſchen Gouvernements iſt die Errichtung von Adminiſtrationen auch bisher ganz unbekannt und iſt die Einführung dieſes Inſtitutes gegenwärtig nicht wünſchenswerth. Daher iſt der erwähnte Artikel nicht auf die baltiſchen Gouvernements ausgedehnt worden.

67. Bei der Anwendung des Artikels 27 der Civilproceßordnung iſt die in dem Artikel 2918 des III. Th. des Provinzialcodex dargelegte Regel über die Vertretung juridiſcher Perſonen durch ihre geſetzlichen Vertreter zu beobachten.

(in Abänd. d. Art. 27 und in Ergänz. d. Art. 288.)

In dem Art. 27 der Civilproceßord. iſt der Grundſatz ausgedrückt, daß die verſchiedenartigen Vereine, Geſellſchaften und Compagnien (d. h. juridiſchen Perſonen) nicht anders vor Gericht ſtehen, als in der Perſon eines beſonderen Bevollmächtigten. Dieſer Grundſatz ſteht nicht in Einklang mit den Beſtimmungen des Privatrechts der baltiſchen Gouvernements, nach dem juriſtiſche Perſonen (Art. 713) bei Rechtsgeſchäften, folglich auch bei der Vertretung ihrer Rechte vor Gericht, von ihren geſetzlichen Organen und Repräſentanten (Art. 2918) vertreten werden. Dieſer Beſtimmung gemäß mußte der angeführte Artikel der Civilproceßordnung modificirt werden. Durch eine ſolche Abänderung des Art. 27 wird auch der Art. 288 der Civilproceßord. in Betreff deſſen ergänzt, wem die Ladungszettel in Klagen wider juriſtiſche Perſonen einzuhändigen ſind.

68. Rechtsstreitigkeiten, die zur Handelsgerichtsbarkeit gehören (Art. 42 bis 50 der Handelsproceßord.) werden auf Grund der Civilproceßordnung mit den, in der vorliegenden Verordnung und den diesem Artikel beigelegten zeitweiligen Regeln dargelegten Abänderungen verhandelt.

(in Abänd. d. Art. 28.)

b) Hinsichtlich des Verfahrens in den Friedensgerichtsinstitutionen.

69. Der Competenz des Friedensrichters unterliegen, außer den in den Puncten 1, 2 und 6 des Artikels 29 und in den Artikeln 82^1—82^3 der Civilproceßordnung angegebenen Sachen: 1) Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes (Art. 682—699 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); 2) Klagen wegen Störung der Nutzung von Servituten an Immobilien, wenn seit der Störung nicht mehr, als ein Jahr vergangen ist; 3) Klagen auf Vorweisung einer beweglichen Sache (Art. 4593—4600 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und 4) Gesuche um vorläufige Sicherstellung von Klagen auf jegliche Summe vor ihrer Anstellung (Art. 86—93 dieser Verord.).

(in Abänd. d. Art. 29.)

70. In Sachen wegen Wiederherstellung gestörten Besitzes und gestörter Nutzung von Servituten geht der Friedensrichter nicht in die Prüfung der, das Eigenthumsrecht an dem Immobil oder das Recht auf das Servitut an demselben beweisenden Documente ein, sondern stellt nur den gestörten Besitz oder die gestörte Nutzung wieder her.

(in Abänd. d. Art. 73.)

c) Hinsichtlich des Verfahrens in den allgemeinen Gerichtsinstitutionen.

I. Der Gerichtsstand.

71. Bei der Anwendung der Artikel 203, 205 und 206 der Civilproceßordnung werden, anstatt der in dem Art. 204 derselben Ordnung zum Ausdruck gelangten Regel, die in den Artikeln 3066—3074 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen über den Wohnort beobachtet.

(in Abänd. der Art. 203—206.)

Die Art. 203—206 der Civilproceßord. beſtimmen, daß die Klagen an dem beſtändigen Wohnort des Beklagten angeſtellt werden und geben an, was unter dem Wohnort zu verſtehen iſt. In den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements exiſtiren beſondere Beſtimmungen über den Wohnort (Domicil), die ſich von den Beſtimmungen der Civilproceßordnung bedeutend unterſcheiden. So wird nach dem III. Th. d. Prov.-Cod. d. Oſtſeegouv. unter dem Wohnort einer Perſon derjenige Ort verſtanden, an dem ſich ihre bürgerliche Thätigkeit und Beſchäftigungen concentriren, wobei der Wohnort ein freiwilliger oder nothwendiger iſt (Art. 3066). Zu dem letzteren rechnet das Geſetz den Wohnort der Ehefrau und der ehelichen und unehelichen Kinder, die dem Wohnort des Ehemannes und der Eltern folgen (Art. 3070). Außerdem weiſt das Geſetz auf die Möglichkeit für ein und dieſelbe Perſon hin, gleichzeitig mehrere Wohnorte zu haben (Art. 3073), ſowie darauf, welche Perſonen für gar keinen Wohnort habend angeſehen werden (Art. 3074). In Anbetracht deſſen mußte zur Vermeidung von Widerſprüchen zwiſchen den Beſtimmungen des materiellen Rechts und des Proceſſes hervorgehoben werden, daß bei der Anwendung der Art. 203—206 der Civilproceßord. das Gericht ſich nicht nach der in Art. 204 enthaltenen Definition des Wohnortes, ſondern nach den diesbezüglichen Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze richtet. Durch eine derartige Beſtimmung werden die Art. 203, 205 und 206 abgeändert und Art. 204 ganz aufgehoben.

72. Bei der Anwendung des Artikels 209 der Civilproceßordnung ſind die in den Artikeln 3493—3503 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Beſtimmungen über die Erfüllung von Forderungen, wenn der Erfüllungsort in dem Vertrage angegeben iſt und wenn er in demſelben nicht angegeben iſt, zu berückſichtigen.

(in Ergänz. d. Art. 209.)

In dem Art. 209 der Civilproceßordnung iſt der Grundſatz zum Ausdruck gebracht worden, daß Klagen aus Verträgen, in denen der Erfüllungsort angegeben oder deren Erfüllung, nach der Beſchaffenheit der Verpflichtung, nur an einem beſtimmten Orte erfolgen kann, bei dem an dem Orte der Erfüllung des Vertrages befindlichen Gerichte anhängig gemacht werden. Dieſe Geſetzbeſtimmung ſieht folglich zwei Fälle vor: a) wenn der Erfüllungsort in dem Vertrage direct beſtimmt iſt und b) wenn der Erfüllungsort zwar nicht beſtimmt worden iſt, aber die Erfüllung der Beſchaffenheit der Verpflichtung nach nur an einem beſtimmten Orte erfolgen kann. In den örtlichen bürgerlichen Geſetzen der Oſtſeegouvernements ſind diesbezüglich beſondere Beſtimmungen enthalten. Indem ſie von demſelben Grundſatze, wie auch der Art. 209 der Civilproceßord., ausgehen, daß die Erfüllung des Rechtsgeſchäftes an dem in dem Rechtsgeſchäfte beſtimmten oder aus der Beſchaffenheit des Rechtsgeſchäftes ſich beſtimmenden Orte erfolgen ſoll, geben die örtlichen bürgerlichen Geſetze (Art. 3493 und 3499 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) an, daß die Partei, ungeachtet der Beſtimmung des Erfüllungsortes im Vertrage, die Klage, unter Wahrung der Regeln über den Gerichtsſtand, auch an einem anderen Orte anſtellen kann, doch ſo, daß der Schuldner ſie entweder an dem feſtgeſetzten Orte oder nach Inbetrachtnahme der örtlichen Verhältniſſe, dort oder wo die Klage anhängig gemacht worden iſt, befriedigen kann. In Folge eines ſolchen Geſuches erläßt das Gericht, nachdem es den Vortheil beider Theile und den Unterſchied in dem Preiſe des Gegenſtandes an beiden Orten erwogen hat, ein Erkenntniß darüber, ob in dem gegebenen Falle mehr oder weniger zu zahlen oder zu thun iſt, als eigentlich geleiſtet werden ſoll (Art. 3501). Sind

aber für die Erfüllung mehrere Orte gemeinsam bestimmt und kann sie in Raten geleistet werden, so steht dem Gläubiger zu, an jedem dieser Orte nur einen Theil des ihm Zukommenden zu fordern (Art. 3502); ist aber für die Erfüllung dieser oder jener Ort bestimmt und der Gläubiger durch das Verschulden des Schuldners gezwungen, eine Klage anzustellen, so gehört die Wahl des Ortes dem Gläubiger (Art. 3503). Ein ebensolches Wahlrecht gehört dem Gläubiger auch in dem Falle, wenn für die Erfüllung kein bestimmter Ort festgesetzt ist (Art. 3493 und 3494). Doch eine speciell angegebene Sache kann dort, wo sie sich befindet, gefordert werden, wenn aber der Schuldner sie vorsätzlich von dem Orte, wo sie sich befand, weggebracht hat, so steht es dem Gläubiger zu, sie zu fordern, wo er will (Art. 3495); dabei muß der Gläubiger, wenn er eine speciell angegebene Sache an einem solchen Orte erhalten will, wo man sie billigerweise von dem Schuldner nicht verlangen kann, die Unkosten des Herbeischaffens und das Risico auf sich nehmen (Art 3497). Unabhängig hiervon existirt in Kurland eine Bestimmung, daß die Zinsen dem Gläubiger zugestellt, Capitalien aber von demselben bei dem Schuldner abgeholt werden (Art. 3496), und muß dieser Grundsatz auch die Bestimmung des Ortes, wo die Klage anzustellen ist, beeinflussen. Außerdem wird bei denjenigen Rechtsgeschäften, bei denen die Leistung an durch localen Usus festgesetzten Terminen erfolgt, als Erfüllungsort, wenn er in dem Vertrage nicht bestimmt ist: in Estland — Reval und in Kurland — Mitau angenommen (Art. 3498). Alle diese mit dem materiellen Recht über Forderungen eng verbundenen und den Gerichtsstand der anhängig gemachten Klagen beeinflussenden Bestimmungen der örtlichen Gesetze, müssen auch unter der Wirkung der Civilproceßordnung v. 20. November 1864 ihre volle Kraft behalten und mußte daher der Art. 209 der Civilproceßordnung, der von dem Erfüllungsort der Verträge handelt, durch einen Hinweis auf diese Bestimmungen ergänzt werden.

73. Klagen aus dem Eigenthums- oder Nutzungsrecht und aus jedem anderen dinglichen Recht an Immobilien oder an deren Zubehörungen, sowie Klagen und Rechtsstreitigkeiten über die Eintragung oder Löschung der angegebenen Rechte in den Grundbüchern werden an dem Ort, wo sich das Immobil befindet, erhoben. Klagen aus Realservituten und Reallasten werden an dem Ort, wo sich das mit dem Servitut oder der Reallast belastete Immobil befindet, erhoben.

(in Abänd. d. Art. 212.)

Der Art. 212 der Civilproceßord. bringt den allgemeinen Grundsatz über den Gerichtsstand an den Ort der Belegenheit der Sache (forum rei sitae) zum Ausdruck. Zu den dinglichen Rechten an unbeweglichem Vermögen gehören nach dem örtlichen bürgerlichen Recht die sogenannten dinglichen oder Realservituten (Art. 1090 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und die Reallasten (Art. 1297), die Zuständigkeit für die Rechtsstreitigkeit über welche in Anbetracht des Vorhandenseiens zweier Grundstücke bei diesen Rechtsverhältnissen — des herrschenden und des dienenden (Art. 1103 und 1300) — zweifelhaft sein kann. Daher war es von Nutzen, im Gesetze anzugeben, daß der Gerichtsstand dieser Sachen sich nach der Belegenheit des dienenden oder belasteten Grundstückes (vergl. Art. 25 der Deutschen Reichscivilproceßordnung v. 30. Januar 1877) richtet. Andererseits ist zu bemerken, daß kraft desselben Artikels (212) der Civilproceßord. von der Belegenheit des Grundstückes die Klagen aus dem Eigenthums-, Besitz- oder Nutzungsrecht und aus jedem anderen Recht an unbeweglichem Vermögen (d. h. die dingliche Klagen) ab-

hängig ſind. Dieſe Geſetzbeſtimmung ſteht vollkommen im Einklang mit dem Art. 420 d. I. Th d. X. B., welcher in dem Eigenthumsrecht drei Beſtandtheile unterſcheidet: den Beſitz, die Nutzung und die Verfügung, und mit den Art. 513—522, denen zu Folge der Beſitz ein ſelbſtändiges Recht bildet. In den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements iſt das Eigenthumsrecht das Recht der vollen Innehabung der Sache, d. h. das Recht ſie zu beſitzen und zu nutzen und aus ihr alle nur möglichen Vortheile zu ziehen, über ſie verfügen und ſie aus fremden Beſitze zu vindiciren (Art. 407 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Weiter iſt von einem ſelbſtändigen Recht des Beſitzes in den erwähnten Geſetzen nicht die Rede, da der Beſitz, als Beſtandtheil des Eigenthums, keine ſelbſtändige Bedeutung hat und die Beſitzklage Seitens des Eigenthümers mit der Eigenthumsklage identiſch iſt. Eine ſelbſtändige Bedeutung kann der Beſitz nur als ein, weſentliche rechtliche Folge nach ſich ziehendes Factum (Art. 623—699) haben, doch die Klagen aus einem ſolchen Beſitz ſind in dem Art. 213 der Civilproceßord. beſonders vorgeſehen. In Anbetracht deſſen und im Hinblick darauf, daß unter dem Ausdruck des Art. 212 der Civilproceßord. „und aus jedem anderen Recht an unbeweglichem Vermögen" gerade jedes dingliche Recht an einem Immobil gemeint wird, mit welcher Benennung „Sachenrecht" das 2. Buch d. III. Th. d. Prov.-Cod. betitelt iſt, und daß die Worte „Beſitzrecht", als auf die baltiſchen Gouvernements unanwendbar, aus dem angeführten Artikel zu ſtreichen ſind, war es nothwendig, den Anfang dieſes Artikels folgendermaßen abzufaſſen: „Klagen aus dem Eigenthums- oder Nutzungsrechte und aus jedem anderen dinglichen Rechte an unbeweglichem Vermögen". Unabhängig davon war es, in Anbetracht des örtlichen Hypothekenſyſtems, dem gemäß die Veröffentlichung dinglicher Rechte in den Hypothekenbüchern eine Bedeutung erſten Ranges hat, indem ſie dieſen Rechten hinſichtlich dritter Perſonen verbindliche Kraft verleiht (Art. 810, 813, 1569, 1571, 1599 und andere d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und im Hinblick auf die häufigen Rechtsſtreitigkeiten anläßlich der Eintragung (Ingroſſation) oder Löſchung (Exgroſſation) von Rechten in den Hypothekenbücher nicht überflüſſig zu erwähnen, daß derartige Klagen auch vor das Gericht am Ort, wo ſich das Immobil befindet, gehören*).

*) In dem Art. 213 der Civilproceßord. wird vorgeſchrieben, daß nach der Belegheit des Immobils die Klagen wegen einer Störung des Beſitzes deſſelben und wegen ihm zugefügter Schäden und Verluſte angeſtellt werden. Folglich rechnet dieſer, die Competenz der Bezirksgerichte beſtimmende Geſetzparagraph die Klagen wegen Beſitzſtörung, für die die Friedensrichter in denjenigen Fällen zuſtändig ſind, wenn von der Zeit der Störung an nicht mehr als ſechs Monate vergangen ſind (Pct. 4 des Art. 29 der Civilproceßord.), zur Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichtsinſtitutionen. Aus dem Sinn dieſes Geſetzparagraphen geht, wie das Civilcaſſationsdepartement des Dirig. Senats in der Entſcheidung v. J. 1882, Nr. 129 in Sachen der Bauergemeinde der Saforſchtatsky-Anſiedelung der St. Saratow erläutert hat, hervor, daß die Klagen wegen Beſitzſtörung im Lauf von ſechs Monaten nach der Störung bei den Friedensrichtern, nach Ablauf der ſechs Monate aber bei den allgemeinen Gerichten anhängig gemacht werden und daß die in dem Pct. 4 des Art. 29 der Civilproceßord. feſtgeſetzte ſechsmonatliche Friſt zur Anſtellung dieſer Klagen beim Friedensrichter nicht eine Verjährungsfriſt iſt, ſo daß auch die Klagen wegen Beſitzſtörung der allgemeinen Regel über die zehnjährige Verjährung unterliegen. Nach Art. 698 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouv. wird zur Anſtellung der Klage wegen Beraubung oder wegen Störung des Beſitzes eine einjährige Friſt gegeben, „nach deren Ablauf das Recht auf dieſelbe verjährt." Folglich iſt nach dem Wortlaut dieſes Geſetzes, die (proceſſoriſche) Klage wegen Beſitzſtörung durch eine kurze (einjährige) Verjährungsfriſt beſchränkt, nach deren Ablauf dieſelbe Klage ſchon nicht mehr angeſtellt werden kann, ſondern nur die (petitoriſche) Eigenthumsklage ſtatthaben kann. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß nach Pct. 1 des Art. 1802 der Civilproceßord. (Ausg. v. J. 1883) die erwähnte Beſtimmung der örtlichen bürgerlichen Geſetze vollkommen in Kraft belaſſen worden iſt, und folglich die Klagen wegen Beſitzſtörung im Lauf eines Jahres bei den Friedensrichtern angeſtellt wer-

74. Der Gerichtsstand auf Grund des Artikels 215 der Civilproceßordnung erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten über private Erbtheilungen (Art. 2742 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) und auf Klagen gegen den Nachlaß, wenn keine Erben vorhanden sind, die anerkannt worden sind oder die Erbschaft angetreten haben.

(in Abänd. der Art. 215 und 216.)

Der Art. 215 der Civilproceßord. bestimmt für verschiedene, in diesem Artikel hergezählte Klagen einen Gerichtsstand an dem Ort der Eröffnung der Erbschaft. Zu den letzteren werden gerechnet „Klagen gegen die Person des verstorbenen Eigenthümers, wenn keine Erben vorhanden sind, die anerkannt worden sind oder den Besitz angetreten haben", d. h. Klagen, die gegen den verstorbenen Eigenthümer vor dem Uebergange des Nachlasses auf die Erben gerichtet sind. Im Reich ist der Nachlaß keine juristische Person, die durch ihren Vertreter (den Curator, Vormund) Rechtshandlungen vollführen kann, und daher sind Klagen wider den Nachlaß undenkbar und alle Klagen müssen auf den Namen des verstorbenen Erblasser, gegen seine Person angestellt werden. In den baltischen Gouvernements dagegen gilt der Nachlaß, als die Gesammtheit der vermögensrechtlichen Beziehungen des Verstorbenen oder eines vom Gesetz einem solchen Gleichgeachteten (Art. 1691 des III. Th. d. Prov.=Cod.) als juristische Person (hereditus jacens), die nicht nur Rechte erwerben, sondern auch Verpflichtungen eingehen (Art. 713 und 1692), sowie vermittels der Curatore vor Gericht stehen kann (Art. 2913, 2918, 2590 und 2594), und ist es daher richtig, die Klagen nicht gegen die Person des verstorbenen Eigenthümers, sondern gegen den Nachlaß, bis er auf die Erben übergegangen ist, anzustellen. Die Letzteren können entweder juridisch (vom Gericht) anerkannt sein oder die Erbschaft factisch angetreten haben, wobei die Antretung der Erbschaft, entsprechend dem Art. 1261 d. I. Th. d. X. B., in dem angeführten Art. 215 der Civilproceßord., als Antretung des Besitzes characterisirt wird. Die örtlichen bürgerlichen Gesetze der Ostseegouvernements fordern zum Erwerb der Erbschaft, daß der zur Erbfolge Berufene sich bereit erklärt, die Erbschaft anzutreten d. h. sie anzunehmen (Art. 2622); zu einem solchen Antreten der Erbschaft ist aber ein Antreten des Besitzes durchaus nicht erforderlich, sondern genügt es, wenn der Wille ausdrücklich, mündlich oder schriftlich, oder stillschweigend, durch jegliche Handlungen, aus denen darauf gefolgert wird, daß er sich für den Erben ansieht, geäußert wird (Art. 2625). Daher war es angezeigt, in dem Art. 215 der Civilproceßordnung die Worte „die den Besitz angetreten haben" durch die Worte „die die Erbschaft angetreten haben" zu ersetzen. Unabhängig hiervon müssen auf Grund des Art. 215 an dem Ort der Eröffnung des Nachlasses auch die Klagen wegen Erbtheilung anhängig gemacht werden. Nach Art. 216 der Civilproceßord. werden Anfechtungen der Theilungen vor dem Gerichte gemacht, in dessen Bezirk die Theilung voll-

---

den müssen, nach Ablauf dieser Frist aber garnicht anhängig gemacht werden können, da sie verjährt sind, so ist dafürzuhalten, daß die Vorschrift des Art. 213 der Civilproceßord. betreffend die Anstellung der Klagen wegen Besitzstörung bei den Bezirksgerichten auf die baltischen Gouvernements nicht anwendbar ist und die Worte „nach der Störung des Besitzes eines Immobils" aus dem angeführten Artikel der Ordnung ganz zu streichen wären. Nichts desto weniger liegt, wie der Reichsrath erachtete, keine Nothwendigkeit vor, diesen Artikel durch eine besondere Bestimmung zu ersetzen, da die Unanwendbarkeit des erwähnten Theiles desselben auf die baltischen Gouvernements evident ist (Journ. des Reichsraths pag. 15).

Anmerk. d. Verfasser.

führt worden iſt. Der Sinn dieſes Artikels läßt keinen Zweifel darüber nach, daß in ihm von der Anfechtung einer gerichtlich vollzogenen Theilung die Rede iſt, d. h. von den Klagen auf abermalige Theilung, die in dem Art. 1332 d. I. Th. d. X. B. vorgeſehen ſind, da eine gütliche Theilung auf Grund derſelben Geſetzbeſtimmung nicht angefochten werden kann. Nach den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements dagegen kann die vom Gericht vorgenommene Theilung unter keinem Vorwande angefochten werden (Art. 2741); eine private Theilung aber kann in dem Falle angefochten werden, wenn ſich eine böſe Abſicht, ein Betrug, ein Fehler oder die Schädigung einer der Parteien auf mehr als die Hälfte erweiſt. In dieſen Fällen wird dem Geſchädigten das Recht gewährt, eine neue Theilung zu verlangen (Art. 2742). Dieſe neue Theilung muß ſich, wie jede gerichtliche Erbtheilung, gemäß Art. 2695 dem Gerichtsſtande der ganzen Nachlaßſache unterordnen, d. h. dem Ort der Eröffnung der Erbſchaft, und nicht demjenigen Gerichte, in deſſen Bezirk die frühere Theilung ſtattfand, da die private Theilung überall vorgenommen werden kann. Daher iſt der Art. 215 der Civilproceßord. durch die Worte „und Anfechtungen privater Theilungen" ergänzt, Art. 216 aber ganz aufgehoben worden.

75. Dem Gerichtsſtande auf Grund des Artikels 223 der Civilproceßordnung unterliegen Klagen, die auf zur Concursmaſſe gehörendes Vermögen Bezug haben.

(in Abänd. d. Art. 223 und Ergänz. d. Art. 289).

In dem Art. 223 der Civilproceßord. iſt vorgeſchrieben, daß nach der Inſolvenzerklärung des Schuldners alle Klagen gegen ſeine Perſon bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, in deſſen Bezirk die Concursſache verhandelt wird. Wie bereits in den Erläuterungen zu dem Art. 66 der vorliegenden Verordnung dargelegt, wird der Zahlungsunfähige, auf Grund der Regeln des örtlichen Concursrechtes, nur hinſichtlich des zur Concursmaſſe gehörenden Vermögens in dem Dispoſitionsrecht beſchränkt, während er gleichzeitig das Verfügungsrecht über alles nicht in den Concurs gelangte Vermögen behält. Daher liegt auch kein Grund vor, die Regel, daß Klagen gegen die Perſon des Zahlungsunfähigen abſolut im Bezirk des Concursgerichtes anhängig gemacht werden müſſen, beizubehalten. Dieſe Regel kann nur hinſichtlich des zur Concursmaſſe gehörenden Vermögens in Anwendung kommen; hinſichtlich aller anderen Klagen aber müſſen die allgemeinen Regeln über den Gerichtsſtand am Wohnort oder am Ort, wo ſich das Vermögen befindet, gelten. Demgemäß iſt die Redaction des angegeben Artikels geändert und gleichzeitig auch der Art. 289 ergänzt worden, der, im Hinblick auf die Vorſchrift des Art. 223 anordnet, daß in Klagen gegen einen Zahlungsunfähigen die Ladungzettel der auf Anordnung des Gerichts ſeine Geſchäfte verwaltenden Perſon zugeſtellt werden.

II. Von den Bevollmächtigten.

76. Bei der Anwendung des Artikels 250 der Civilproceßordnung werden die in den Artikeln 4379, 4380, 4383 und 4384 d. III. Th. des Provincialcodex dargelegten Beſtimmungen beobachtet.

(in Abänd. d. Art. 250.)

Anläßlich der Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Bevollmächtigten entſtand die Frage, ob hinſichtlich der gegenwärtig in den baltiſchen Gouvernements gehandhabten Regeln über die ſogenannte präſumptiven Anwalte Abweichungen von der Civil-

proceßordnung zu machen ſind. Nach dem geltenden örtlichen Proceß genießen einige Perſonen eine präſumptive Ermächtigung (mandatum praesumptum) und werden daher ohne Vollmacht zur Vornahme verſchiedener Proceßhandlungen für den Vollmachtgeber zugelaſſen, wenn ſie nur Caution dafür erlegt haben, daß ihre Handlungen auf Verlangen der Gegenpartei von den Vollmachtgebern beſtätigt werden werden (cautio de rato), und ſich verpflichten, binnen einer feſtgeſetzten Friſt eine Vollmacht beizubringen. Solche Perſonen ſind: 1) die Verwandten der Litiganten in directer Linie ohne Einſchränkung der Grade oder in den Seitenlinien bis zum 2. Grade und in der Affinität in denſelben Linien und Graden; 2) der Ehemann einer der Parteien in denjenigen Fällen, in denen er nach dem Geſetze nicht Vertreter der Frau iſt (III. Th. d. Prov.=Cod. Art. 42, 82 und 98), ſowie der Streitgenoſſe. Außerdem werden nach den Rigaſchen Stadtrechten ohne Vollmacht auch Advocaten zugelaſſen, welche erklären, daß ſie eine Vollmacht haben (ſ. Schmidt „der ordentliche Civilproceß nach livländiſchem Landrecht", pag. 41 und 45; Bayer „der gemeine ordentliche Civilproceß", 10. Ausg. § 123; Samſon v. Himmelſtjern: „Inſtitutionen des livländiſchen Proceſſes" § 104 und Rigaſche Statuten lib. 2, tit. VII, § 6). Doch eine ſolche Abweichung von den Gerichtsordnungen hätte ſich aus keinerlei weſentlichen Gründen rechtfertigen laſſen. Vor Allem iſt zu bemerken, daß die Zulaſſung von Bevollmächtigten ohne Vollmacht, die in Folge der Einwände der Gegenpartei oder nach Ermeſſen des Gerichtes die Ungiltigkeit aller von dem Bevollmächtigten vorgenommener Handlungen nach ſich ziehen kann, den Proceß unſicher und ſchwankend macht und daher nicht wünſchenswerth iſt. Der practiſche Nutzen der präſumptiven Ermächtigung wird von vielen Vertretern der Wiſſenſchaft geleugnet (ſ. Bayer, § 124) und ſtimmt außerdem mit der Vorſchrift des Geſetzes nicht überein, das da verordnet, daß jedes von dem Bevollmächtigten ohne Beilegung einer geſetzlichen Vollmacht eingereichte Geſuch zurückgewieſen wird (Pct. 6 des Art. 130 und 131 des I. Th. d. Prov.=Cod. der Oſtſeegouv.; Art. 39 der am 28. Mai 1880 Allerhöchſt beſtätigten Regeln über die Abänderung und Ergänzung der Geſetze über das Gerichtsverfahren in den jetzigen Gerichten der baltiſchen Gouvernements, in der veränderten Redaction vom 3. Juni 1886; Art. 476 und Pct. 14 des Art. 224 des X. B. Th. 2., Geſ. üb. d. Gerichtsverf. in Civilſ., Ausg. v. J. 1876). Daher und weil Art. 26 der Civilproceßordnung die Perſonen angiebt, welche auch ohne beſondere Ermächtigung vor Gericht ſtehen können, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die angegebene Abweichung von den Regeln der Gerichtsordnungen auch hinſichtlich der allgemeinen Gerichte nicht ſtatt haben darf.

Ferner ſind in dem Art. 250 der Civilproceßord. diejenigen ſpeciellen Handlungen angegeben, derer in der Vollmacht beſonders erwähnt werden muß, widrigenfalls der Bevollmächtigte als zu dieſen Handlungen nicht ermächtigt gilt. Unter dieſen Handlungen iſt der Empfang von Zahlungen nicht genannt. Da man in Betracht zog, daß nach Art. 4384 d. III. Th. d. Prov.=Cod. das Recht, Zahlungen zu machen und zu empfangen, nicht einmal dem Univerſalbevollmächtigten (der die geſammten Geſchäfte führt) ohne ausdrückliche Ermächtigung dazu zuſteht, mit Ausnahme, wo es äußerſt nothwendig iſt, um den Vollmachtgeber von Verluſten zu wahren, und daß die General= (für eine gewiſſe Kategorie von Sachen) und Specialbevollmächtigten (für einzelne und beſtimmte Sachen) nur diejenigen Handlungen vornehmen können, die durch die Beſchaffenheit der Sache bedingt ſind und mit ihr in einem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen (Art. 4383), und indem berückſichtigt wurde, daß es ſowohl in der örtlichen Praxis, als auch in der Praxis der neuen Gerichte des Reichs angenommen iſt, eine ausdrücklich ausgeſprochene Ermächtigung zum Empfang von Geldern Seitens des Bevollmächtigten zu verlangen, ſo

muß dem angegebenen Artikel hinzugefügt werden: „Zahlungen zu machen und zu empfangen" mit Ausnahme jedoch der Gerichtskoſten, weil die Gerichtskoſten unmittelbar aus der Führung der Sache reſultiren und mit ihr in einem nothwendigen Zuſammenhange ſtehen. Unabhängig hiervon wird in demſelben Art. 250 abſolut verboten, ohne daß deſſen ausdrücklich in der Vollmacht erwähnt iſt, die Vollmacht einer anderen Perſon zu übergeben. Nach Art. 4379 d. III. Th. d. Prov.-Cod. dagegen muß der Bevollmächtigte, wenn von ihm ſelbſt herrührende Gründe ihn verhindern, perſönlich das auf ſich genommene Mandat zu erfüllen, die Sache aber ihrer Beſchaffenheit nach keinen Aufſchub duldet, ſeine Verpflichtung durch einen Dritten erfüllen, es ſei denn, daß die Uebergabe der Ermächtigung an eine andere Perſon (die Subſtitution) im Vertrage ausdrücklich verboten worden iſt. Außer dieſen außergewöhnlichen Fällen aber kann der Bevollmächtigte ſich nur dann durch einen Anderen erſetzen, wenn ein ſolches Recht ihm von dem Vollmachtgeber ausdrücklich eingeräumt worden iſt (Art. 4380). In Anbetracht ſolcher Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze mußte der angegebene Artikel der Civilproceßordnung abgeändert werden.

III. Die Citation vor Gericht.

77. Dem Kläger ſteht es zu, über die Citation des Beklagten vor Gericht auf ſeine Koſten und ohne das Recht der Rückerſtattung der Unkoſten durch den Beklagten, außer in den, in dem Artikel 297 der Civilproceßordnung angegebenen Zeitungen, auch noch in den örtlichen Gouvernements- und anderen Zeitungen Publicationen abdrucken zu laſſen.

(in Ergänz. d. Art. 297.)

Der Art. 297 der Civilproceßord. gewährt dem Kläger das Recht, auf ſeine Koſten in der St. Petersburger oder der Moskauer Univerſitätszeitung eine Publication über die Vorladung des Beklagten abdrucken zu laſſen, wenn ſein Wohnort unbekannt iſt. Nach dem in den baltiſchen Gouvernements ausgebildeten Gerichtsgebrauch wird die Publication in den örtlichen Gouvernements- oder anderen Zeitungen abgedruckt. Um dem Kläger eine größere Mögligkeit zu geben, den Beklagten von der anhängig gemachten Klage in Kenntniß zu ſetzen, iſt es nicht ohne Nutzen, dem Kläger das Recht zu gewähren, wenn er will, von dem bisher gültigen Modus Gebrauch zu machen, und dementſprechend Art. 297 der Civilproceßord. zu ergänzen.

IV. Das Gutachten des Procureurs.

78. Außer den in dem Artikel 343 der Civilproceßordnung angegebenen Fälle giebt der Procureur ſein Gutachten auch in den Sachen von Perſonen, die in der vorgeſchriebenen Ordnung für Verſchwender erklärt ſind, ſowie auch in den Wohlthätigkeits-, philantrophiſche und gemeinnützige Anſtalten betreffenden Sachen.

(in Ergänz d. Art. 343.)

Nach dem Art. der 343 der Civilproceßord. iſt das Gutachten des Procureurs unter anderem in Sachen von Perſonen, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, von Verſchollenen, Taubſtummen und Geiſteskranken erforderlich; in dieſem Artikel iſt aber

von Verſchwendern nicht die Rede, während nach Art. 509 des III. Th. des Prov.-Cod. die Verſchwender hinſichtlich der Verwaltung des Vermögens und der Fähigkeit, bürgerliche Rechtsgeſchäfte abzuſchließen, den Geiſteskranken gleichgeſtellt werden. Daher muß der Art. 343 auch auf Geiſteskranke ausgedehnt werden. Was ferner die Curatel über Perſonen weiblichen Geſchlechts (Art. 512, III. Th. d. Prov.-Cod.) und die Curatel über den Nachlaß (Art. 2590), über ein, als ewige Fideicommiſſe zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken, vermachtes Vermögen (Art. 2353) anbelangt, ſo: 1) ſind die Perſonen weiblichen Geſchlechts, außer den mit dem Factum, daß ſie unter die Gewalt des Mannes gelangt ſind, verbundenen Beſchränkungen (Art. 8, 11, 31 und 42), nicht des Rechtes beraubt, ſelbſt ihr Vermögen zu verwalten und über daſſelbe zu verfügen, doch iſt es ihnen nicht benommen (folglich nach ihrem freien Willen), ſich des Rathes und der Mitwirkung eines Mannes als Curator (Aſſiſtent, Beirath Art. 512 und 30) zu bedienen, und liegt daher kein Grund vor, auf ſie die Forderung des Geſetzes hinſichtlich des Gutachtens des Procureurs auszudehnen, um ſehr als bereits auf Grund des Namentlichen Ukaſes vom 22. December 1785 die Vormundſchaft über Perſonen weiblichen Geſchlechtes in Livland und in Eſtland aufgehoben worden iſt und die Rechte volljähriger Weibsperſonen den Rechten dieſer Perſonen in den übrigen Theilen des Reichs gleichgeſtellt worden ſind (V. G. S. Nr. 16300). 2) Ebenſo iſt auch kein Grund, das Gutachten des Procureurs auch in Sachen, in denen die Proceßführung dem Curator des Nachlaſſes auferlegt iſt, zu fordern, da, gemäß der Erläuterung des Civilcaſſationsdepartements v. J. 1870 Nr. 1882, in denjenigen Sachen, an denen nicht Vormünder über die Perſon, ſondern über das Vermögen betheiligt ſind, das Gutachten des Procureurs nicht gefordert wird. 3) Was aber die Curatel in Sachen betreffend Legate zu gemeinnützigen und Gottgefälligen Stiftungen anbelangt, ſo ſind derartigen Anſtalten hinſichtlich der Verwaltung des ihnen gehörenden Vermögens, auf Grund des Art. 2356 d. III. Th. d. Prov.-Cod., die Rechte Minderjähriger zuerkannt und müſſen ſie in ſolcher Eigenſchaft die Vertretung Seitens des Repräſentanten der Staatsgewalt — des Procureurs — genießen.

V. Das ſummariſche Verfahren.

79. Außer den in dem Artikel 349 der Civilproceßordnung angegebenen Sachen müſſen auch die Sachen wegen Zahlung von Alimenten ſummariſch verhandelt werden.

(in Ergänz. d. Art. 349.)

Nachdem ſie den allgemeinen Grundſatz zum Ausdruck gebracht hat, daß alle Sachen ſummariſch verhandelt werden können, wenn die Litigenten darauf eingehen und das Gericht ſeinerſeits kein Hinderniß dafür findet (Art. 348), giebt die Civilproceßordnung darauf an, welche Sachen ſummariſch verhandelt werden müſſen (Art. 349). In den baltiſchen Gouvernements werden ſummariſch verhandelt die Sachen von Ausländern (das Gaſtrecht betreffend), von Wittwen, Waiſen, ſowie Sachen aus bei Bauten in Städten entſtehenden Streitigkeiten, Handelsſachen, Sachen wegen Beſitzſtörung und Erfüllung von Verträgen und Verpflichtungen (Rigaſches Recht, lib. II, tit. XII §§ 3 und 4) und überhaupt Sachen, die einen Aufſchub nicht zulaſſen, zu denen geringfügige Klagen und Forderungen betreffend die Zahlung von Alimenten gerechnet werden. Die Civilproceßordnung geſtattet das ſummariſche Verfahren nicht nach der Eigenſchaft der an dem Proceß betheiligenden Perſonen, ſondern nach der Beſchaffenheit der Sachen ſelbſt, alle

Sachen aber, welche in den bisherigen Gerichten ſummariſch verhandelt werden, müſſen in demſelben Verfahren auch nach der Civilproceßord. verhandelt werden, mit Ausnahme der Klagen auf Alimente, derer in dem Art. 349 der Civilproceßord. nicht erwähnt wird. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß die Forderungen von Alimenten ihrem Weſen nach eilig, einen Aufſchub nicht duldend ſind und daß das Geſetz ſelbſt die Rechtsgeſchäfte über Alimente beſonders begünſtigt (Art. 3104 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), erwies es ſich als zweckmäßig, den in dem Art. 349 der Civilproceßord. vorgeſehenen Fällen auch die Klagen auf Alimente hinzuzufügen.

VI. Die Beweiſe*).

80. Bei der Anwendung des Punctes 3 des Artikels 409 der Civilproceßordnung werden die in den Artikeln 819—866 d. III. Th. des Provincialcodex dargelegten Beſtimmungen berückſichtigt.

(in Abänd. d. Art. 409.)

---

*) Der Art. 366 der Civilproceßord. ſtellt den allgemeinen Grundſatz auf, daß der Kläger ſeine Klage und der Beklagte ſeine Einreden beweiſen muß. Eigentlich iſt dieſer Grundſatz nur formell, da in jedem concreten Falle noch die Frage entſteht, welche Facten gerade von dem Kläger und welche von dem Beklagten zu beweiſen ſind. Dieſe Frage gehört ganz und gar zum materiellen Recht. In den reſolutiven bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements ſind eine Menge diesbezüglicher Beſtimmungen enthalten. So z. B. wird das ganze, in der Gewalt des Ehemannes vereinigte Vermögen der Ehegatten als das Vermögen des Letzteren angeſehen und im Fall eines Streites muß die Frau beweiſen, daß das Vermögen von ihr in die Ehe eingebracht oder für ſie beſonders erworben iſt (Art. 13 und 64 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); der Beklagte muß beweiſen, daß der Beſitz des Klägers ungeſetzlich und unredlich iſt (Art. 688 und 689); ſobald nur der Kläger das Factum beweiſt, daß das Immobil ſich in ſeinem Beſitz befindet und daß er aus ſeinem Beſitz gedrängt iſt, wird der Beſitz von dem Gerichte ſofort wiederhergeſtellt, wobei der Beklagte ſich nicht darauf berufen kann, daß der Kläger ſelbſt ungeſetzlich beſitzt (Art. 693 und 694); wer ſeinen Eigenthumserwerb auf die Erſitzung gründet, muß ſeinen Beſitz und die Dauer deſſelben beweiſen (Art. 862—866); der Beſitzer der Sache mit dem Eigenthumsrechte, der den Beſitz leugnet oder behauptet, daß er nur ſtellvertretend für einen anderen beſitzt, verliert den Beſitz zu Gunſten des Klägers, ſogar ohne daß der Letztere Beweiſe ſeines Eigenthumsrechtes an der Sache beigebracht hätte (Art. 900); bei der Eigenthumsklage muß der Kläger beweiſen, daß der Beklagte die Sache wirklich beſitzt und daß ihm das Eigenthumsrecht zukommt (Art. 916); der Beklagte ſeinerſeits muß aber beweiſen, daß der Kläger aufgehört hat, Eigenthümer zu ſein (Art. 917—919); wer eine Erbſchaft vindicirt, muß den Tod des Erblaſſers beweiſen (Art. 2582); die Verpflichtung, Irrthum oder Zwang zu beweiſen, liegt auf Dem, der ſeine Forderung auf dieſen Umſtand gründet, ausgenommen die in dem Geſetze ausdrücklich angegebenen Fälle (Art. 2976 und 2988); die Verpflichtung, die Aufhebung eines weſentlichen Theiles eines Rechtsgeſchäftes zu beweiſen, liegt auf derjenigen Partei, die ſich auf die Aufhebung beruft (Art. 2991); dem Inhaber eines Inhaberpapiers gegenüber muß der Kläger beweiſen, daß das Papier vom Inhaber nicht gutgläubig erworben worden iſt (Art. 3129); wer einen Anderen einer böſen Abſicht beſchuldigt, muß dieſelbe nachweiſen (Art. 3293); ebenſo muß der Geſchädigte Beweiſe beibringen, daß die Rechtsverletzung überhaupt vollführt worden iſt; nachzuweiſen daß die Verletzung ihm nicht zur Laſt gelegt werden kann, iſt Pflicht des Beklagten (Art. 3304); nachzuweiſen daß die Zahlung wirklich geleiſtet iſt, iſt Pflicht Deſſen, der ſolches behauptet (Art. 3531); ebenſo muß der Kläger beweiſen, daß die Leiſtung ohne geſetzlichen Grund gemacht wurde (Art. 3700) und a. m. Hierher gehören auch die zahlreichen Beſtimmungen darüber, daß das Geſetz zu Gunſten einer der Parteien Präſumptionen zuläßt und der Gegenpartei zur Pflicht macht, Beweiſe zur Entkräftung ſolcher Präſumptionen beizubringen. So z. B. gilt ein nicht früher als 182 Tage nach der Heirath und nicht ſpäter als 10 Monate nach Auflöſung der Ehe geborenes Kind bis zur Beibringung von Beweiſen des Gegentheils als in der Ehe gezeugt und geboren (Art. 134 und 135); die Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes Seitens des Vaters gilt als vollſtändiger Beweis, die Anerkennung der außerehelichen Zeugung des Kindes Seitens der Mutter wird nicht als Beweis angenommen (Art. 138 und 139); wenn die Pfändung in Anlaß einer Beſchädigung erfolgte, ſo wird

81. Da das Depositum auf Grund der örtlichen bürgerlichen Gesetze (III. Th. d. Prov.-Cod.) die Abfassung einer schriftlichen Urkunde darüber nicht erfordert, so kann es durch Zeugenaussagen bewiesen werden.

(in Abänd. desselben Artikels.)

82. Bei der Anwendung des Artikels 410 der Civilproceßordnung werden die in den Artikeln 2952, 2993, 2994, 3532, 3572, 3605 und 3850 d. III. Th. des Provincialcodex beobachtet.

(in Ergänz. d. Art. 410.)

Als die Frage wegen der Ausdehnung der Grundprincipien der Justizreform auf die baltischen Gouvernements erwogen wurde und als später der Entwurf einer Civilproceßord. für die Friedensrichter der erwähnten Gouvernements ausgearbeitet wurde, wurde die Ansicht ausgesprochen, daß der Grundsatz, daß Zeugenaussagen in denjenigen Fällen nicht zulässig sind, für welche von dem Gesetz schriftliche Beweise gefordert werden, auf die baltischen Gouvernements nicht anwendbar ist, da es nach den bürgerlichen Gesetzen derselben (Art. 2993 und 2994) von dem Gutdünken der Parteien abhängt, die Rechtsgeschäfte unter Mitwirkung des Gerichtes oder ohne eine solche, privatim abzuschließen, sich mit einer mündlichen Vereinbarung zu begnügen oder eine schriftliche Urkunde abzufassen, endlich dem Rechtsgeschäft Oeffentlichkeit beizulegen oder es unter sich zu belassen. Die Fälle aber, in denen gerichtliche Bestätigung des Rechtsgeschäftes oder schriftliche Abfassung desselben erforderlich sind, sind sehr wenig zahlreich und beschränken sich auf die Ehe-, Erbpacht-, Pfandbesitz- und Wechselverträge. Außer diesen können die allerwichtigsten Verträge mündlich vollzogen werden und sogar das Eigenthumsrecht an Immobilien kann von dem Einen auf den Anderen auf Grund einer formlosen Vereinbarung der Contrahenten und darauf hin erfolgende Uebergabe der Liegenschaft übergehen (Art. 799, 808, 3859 und 3860 des III. Th. des Prov.-Cod.). Unabhängig hiervon wurde in dem Entwurf einer Civilproceßordnung für die Friedensgerichtsinstitutionen der baltischen Gouvernements darauf hingewiesen, daß die Frage über die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes, in Folge der Beobachtung oder Verabsäumung gewisser Formalitäten, von der Frage über diese oder jene Art von Beweisen, um die Richter von der wirklichen Existenz gewisser Umstände zu überzeugen, zu unterscheiden ist. „Rücksichtlich der letzteren Frage", hieß es in den Motiven des erwähnten Entwurfes, „kann kein Zweifel obwalten, daß die Thatsachen und die Nebenumstände der wirklich vorgefallenen Ereignisse durch Zeugen bewiesen werden können,

---

präsumirt, daß die Beschädigung wirklich zugefügt worden ist, die Höhe des Schadens muß aber von dem Pfänder nachgewiesen werden (Art. 3399); die von Jemandem im Laufe einer gewissen Zeit geleistete Zahlung von Zinsen begründet die Voraussetzung, daß eine Verpflichtung zu der Zahlung von solchen besteht, Derjenige aber, der gezahlt hat, kann diese Präsumption durch Beweise beseitigen (Art. 3413); die Beschädigung durch Andere wird nicht von selbst vorausgesetzt, sondern der Geschädigte muß sie nachweisen (Art. 3443); die Leistung von Terminzahlungen für drei unmittelbar auf einander folgende Termine begründet die Voraussetzung, daß alles, was für die vorhergehenden Termine fällig war, bezahlt ist, so lange das Gegentheil nicht bewiesen wird (Art. 3536); die Rückgabe der Schuldurkunde an den Schuldner, das Einreißen, Zerreißen, Durchstreichen der Urkunde begründet die Voraussetzung, daß die Schuld bezahlt ist (Art. 3539) u. a. m.

Als materiell-rechtlich, doch den Vorschriften des Proceßrechtes über den Beweis eng angrenzend, müssen alle diese Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze ohne Zweifel ihre volle Kraft auch nach der Einführung der Justizreform behalten, doch lag keine Nothwendigkeit vor, dessen besonders zu erwähnen, da es sich von selbst versteht und aus der Bestimmung d. Art. 63 des vorliegenden Gesetzes resultirt. (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 13.)

Anmerk. der Verfasser.

um dem Richter die factiſchen Beziehungen der Parteien untereinander klarzumachen, unabhängig davon, ob das Rechtsgeſchäft nach den begleitenden formellen Bedingungen geſetzliche Kraft hat". Daher und in Anbetracht deſſen, daß die gerichtlichen Beweiſe nicht mit den formellen Bedingungen für den Vollzug der Rechtsgeſchäfte d. h. mit den Mitteln ihrer Bekräftigung zu verwechſeln ſind und daß die gerichtlichen Beweiſe, als Mittel, die Glaubwürdigkeit der Angaben der Parteien feſtzuſtellen, nicht beſchränkt werden dürfen, um dem Richter die Möglichkeit zu gewähren, ſich innerlich von der Wahrheit der Ausſagen der Parteien zu überzeugen, erachteten die Redacteure des Entwurfes einer Civilproceßordnung für die Friedensrichter der baltiſchen Gouvernements es für vollkommen zweckentſprechend, die Zeugenausſagen ohne jegliche einſchränkende Bedingungen zuzulaſſen (die allg. Mot. zu dem Entwurf, pag. 16 und 17). Ohne auf den letzteren Erwägungen; die den Zweck haben, die Unhaltbarkeit des Prinzips der Beſchränkung des Beweiſes durch Zeugen überhaupt nachzuweiſen, zu verweilen, mußte in dem gegebenen Falle nur folgende ſpecielle Frage eingehender geprüft werden: iſt die Vorſchrift des Art. 409 der Civilproceßordnung auf die baltiſchen Gouvernements anwendbar? Die Vorſchrift des Art. 409 beſteht darin, daß diejenigen Ereigniſſe, für welche *nach dem Geſetz* ein ſchriftlicher Beweis erforderlich iſt, durch Zeugenausſagen nicht bewieſen werden können. Hieraus entſteht, in Anwendung auf den vorliegenden Fall, die Frage: ſchreiben die bürgerlichen Geſetze der baltiſchen Gouvernements für gewiſſe Rechtsgeſchäfte die ſchriftliche Form vor? Dieſe Frage iſt unzweifelhaft in bejahendem Sinne zu entſcheiden. So ſchreibt das Geſetz vor, daß ſchriftlich im Gerichte ſelbſt vollzogen werden müſſen Rechtsgeſchäfte: 1) in Sachen, die minderjährige und bevormundete Perſonen betreffen; 2) bei jeder Veräußerung auf Grund eines richterlichen Urtheils; 3) bei der Adoption; 4) bei der Emancipation von Hauskindern von der elterlichen Gewalt und 5) in den Städten Livlands — bei dem Vollzuge von Teſtamenten, Eheverträgen und Erbeinſetzungsverträgen und daß die Nichtbeobachtung dieſer Form in den angegebenen Fällen eine Ungültigkeit des Rechtsgeſchäftes ſelbſt und ſogar die Unmöglichkeit ſeiner nachträglichen Beſtätigung nach ſich zieht (Art. 2996 und 2999). Ferner iſt im Geſetz angegeben, daß die gerichtliche Beſtätigung oder Korroboration des Rechtsgeſchäftes, d. h. die ſchriftliche Form, in allen denjenigen Fällen nöthig iſt, wenn durch das Rechtsgeſchäft dingliche Rechte an einem Immobil erworben werden (Art. 3004), wie z. B. das Eigenthumsrecht (Art. 809), das Nutzungseigenthum (dominium utile, Art. 944), dingliche Servitute (Art. 1262—1264), Reallaſten (Art. 1310), Erbgrundzinsrecht (Art. 1324 und 1328), der Pfandbeſitz (Art. 1503 und 1523), die Hypotheken in Kurland und in der St. Reval (Art. 1389, 1581 und 1587), das vertragsmäßige Näherrecht (Art. 1617), die Errichtung von Fideicommiſſen und Erbverbrüderungsverträgen (Art. 2339, 2503 und 2539), Erbeinſetzungsverträge (Art. 2487 und 2488), Gemeinſchaftstheilungen hinſichtlich Immobilen (Art. 2735) und Erbpachtverträge (Art. 4132). Außerdem iſt die ſchriftliche Form noch für Arrendecontracte über Bauerlandſtellen (§§ 148 und 197 der Livl. Bauerverordnung v. J. 1860; § 117 der Kurl. v. J. 1817; § 86 der Eſtl. v. J. 1856, §§ 5 und 6. der dieſe Verordnung ergänzenden Regeln vom 23. Januar 1859 (V. G. S. v. J. 1862 Nr. 34081) und § 42 der Regeln vom 19. Februar 1865 über die Agrarverfaſſung der Bauern der Inſel Oeſel (v. G. S. Nr. 41820), in Kurland für Schenkungen im Betrage von mehr als 75 R. (Art. 4473) unter Kurländiſchen Bauern aber im Betrage von mehr als 50 Rubeln (Kurl. Bauerverord. v. J. 1817, § 140) und in den Städten Livlands für Schenkungen auf den Todesfall (Art. 2426); für Vergleiche in Sachen, die in einem Gerichte verhandelt werden (Art. 3598) und über, für die Zukunft vermachte Alimente (Art. 3602). Folglich iſt die

Zahl der Urkunden, die nach dem Geſetz die ſchriftliche Form erfordern, recht bedeutend und das Prinzip des Art. 409 — in Betreff der Unanwendbarkeit von Zeugenausſagen auf Ereigniſſe, die einen ſchriftlichen Beweis erfordern — kann auf die hergezählten Fälle vollkommen ausgedehnt werden. Das Ausſchließen des erwähnten Artikels aus den Regeln über das Gerichtsverfahren in den baltiſchen Gouvernements wäre, wie die frühere Commiſſion in Sachen der Reorganiſation des Gerichtsweſens, richtig bemerkte, ſogar inoportun geweſen, da ſie zu dem Schluß hätte kommen laſſen können, daß den Zeugenausſagen auch für ſolche Rechtsgeſchäfte Bedeutung beigemeſſen wird, für deren Beweis immer ſchriftliche Urkunden erforderlich waren.

Wenn man ſich ſodann den Ausnahmen zuwendet, die von der allgemeinen Regel des Art. 409 der Civilproceßverord. ſtatuirt ſind, ſo erweiſt es ſich, das der Punkt 1 dieſes Artikels, der eine Ausnahme für das Rechtsgeſchäft der Niederlegung aufſtellt, im Fall wenn die Urkunde anläßlich unerwarteter Unglücksfälle nicht abgefaßt werden konnte, auf die baltiſchen Gouvernements unanwendbar iſt, da nach Art. 2994 und 3778 d. III. Th. d. Prov.-Cod. die Abgabe und die Entgegennahme zur Aufbewahrung ohne jegliche ſchriftliche Urkunden auf Grund mündlicher Vereinbarungen der Parteien erfolgen können; — Pct. 2 des Art. 409 dagegen, der Zeugenausſagen zuläßt, wenn die Urkunde in Folge unerwarteter Unglücksfälle verloren gegangen iſt, iſt auf die baltiſchen Gouvernements vollkommen anwendbar. Was aber den Pct. 3 des in Rede ſtehenden Artikels anbelangt „wenn das Recht an dem Immobil ſich auf den ungeſtörten, unbeſtrittenen und ununterbrochenen Beſitz oder die Nutzung im Laufe der von dem Geſetz feſtgeſetzten Verjährungsfriſt gründet", ſo iſt die Vorſchrift dieſes Punktes ihrem Weſen nach auf die baltiſchen Gouvernements anwendbar, doch die Redaction derſelben mußte verändert werden, da der Erwerb des Eigenthums durch Erſitzung in den Oſtſeegouvernements durch das Vorhandenſein anderer Merkmale bedingt iſt (Art. 820 des III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouv.), als im Reich, deſſen bürgerlichen Geſetzen der angegebene Punkt der Civilproceßordnung angepaßt iſt (Art. 557 des IX. B. I. Th. des Reichscodex, Ausg. v. J. 1887).

Daß es aber nothwendig iſt, die Regel des Art. 410 der Civilproceßord. — betreffend die Unzuläſſigkeit von Zeugenausſagen zur Widerlegung in der vorgeſchriebenen Ordnung vollzogener oder beglaubigter Schriftſtücke — beizubehalten, geht ſchon daraus hervor, daß für die Friedensgerichtsinſtitutionen dieſelbe in dem Art. 106 der Civilproceßord. ausgedrückte Regel von dem am 28. Mai 1880 Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachtens in Kraft belaſſen iſt und daß die Abänderung dieſer Regel für die allgemeinen Gerichte einen durch Nichts zu rechtfertigenden Dualismus und Widerſpruch in die Normen des Civilproceſſes hineinbringen würde.

Doch mußte man hierbei dem Umſtande die Aufmerkſamkeit zuwenden, daß in den örtlichen bürgerlichen Geſetzen Beſtimmungen enthalten ſind, die die Regel des Art. 410 der Civilproceßord. in vielen Hinſichten modificiren. So wird nach Art. 2952 d. III. Th. d. Prov.-Cod., wenn das Rechtsgeſchäft, deſſen Abſchluß wirklich beabſichtigt wurde, unter dem Schein eines anderen verdeckt wird, das erſtere als giltig angeſehen; das andere, nur dem Schein nach eingegangene Rechtsgeſchäft aber bleibt nur inſofern giltig, als dieſes zur Wahrung der Giltigkeit des erſteren ſich als nothwendig erweiſt. Offenbar kann eine ſolche Simulation des Rechtsgeſchäftes, ſelbſt wenn ihm die Form einer öffentlichen Urkunde gegeben iſt, durch Zeugenausſagen bewieſen werden (vgl. das Erkennt. des Civilcaſſationsdep. v. J. 1879 Nr. 318). Ebenſo bleibt auch, wenn im Kaufcontract die Kaufſumme höher oder niedriger als die verabredete angegeben iſt, die mündlich verabredete Zahlung beſtehen (Art. 3850); die mündlich verabredete Zahlung kann aber nur durch

Zeugen nachgewiesen werden, ungeachtet dessen, daß durch diesen Beweis die in einer öffentlichen Urkunde (dem Kaufcontracte) angegebene Zahlung widerlegt wird. Ferner können nach einer Erläuterung des Civilcassationsdepartements des Dirig. Senats, Kraft des Art. 410 der Civilproceßord. nicht durch Zeugenaussagen bewiesen werden: die Cession von Rechten und Verpflichtungen, die in einer schriftlichen Urkunde begründet sind (v. J. 1873 Nr. 743); die Bezahlung einer Schuld (v. J. 1874 Nr. 755, v. J. 1875 Nr. 69 und v. J. 1881 Nr. 2) und überhaupt die Erfüllung von schriftlichen Verträgen und Verbindlichkeiten (v. J. 1873 Nr. 1406). Nach Art. 3532 der örtlichen bürgerlichen Gesetze dagegen ist es zulässig, die Zahlung durch alle erlaubten Mittel zu beweisen; für die Aufhebung eines Vertrages ist nur dann eine besondere Form erforderlich, wenn beim Abschluß des Vertrages eine besondere Form beobachtet wurde (Art. 3572). In Anbetracht dessen aber, daß die Beobachtung einer besonderen äußeren Form nur eine Ausnahme ist (Art. 2993 und 2994), können die Rechtsgeschäfte betreffend die Cession von Forderungen (Art. 3471), den Verzicht auf eine Forderung (Art. 3571) und die Novation (Art. 3586) sowie Vergleiche (Art. 3605) in jeder Form eingegangen und folglich auch durch alle Beweismittel, auch Zeugenaussagen nicht ausgenommen, bewiesen werden. Dementsprechend mußte Art. 410 der Civilproceßord. zur Vermeidung von Mißverständnissen ergänzt werden.

VII. Das Geständniß.

83. Die Bestimmung des Artikels 484 der Civilproceßordnung hat nur auf zu der Concursmasse gehörende Vermögensstücke Bezug.

(in Abänd. d. Art. 484.)

Vor allen Dingen entsteht die Frage, ob die betreffenden Regeln der Civilproceßordnung durch eine Bestimmung über die Beweiskraft des *außergerichtlichen* Geständnisses zu ergänzen sind, da in dem geltenden Proceß (Rigasche Statute, lib. II, tit. XXV) ein solches Geständniß auch zu den Beweismitteln gerechnet wird. Für eine solche Abweichung von den Gerichtsordnungen liegt schwerlich eine Nothwendigkeit vor. Aus den in der Civilproceßordnung, Ausg. der Reichscanzlei, angeführten Motiven ist ersichtlich, daß die Frage hinsichtlich des außergerichtlichen Geständnisses bei der Abfassung der Civilproceßordnung angeregt wurde, daß aber der Ordnung nur Bestimmungen über das Geständniß *vor Gericht* einverleibt wurden, da das *außerhalb des Gerichtes* gemachte Geständniß entweder durch schriftliche Beweise oder durch Zeugenaussagen bewiesen werden muß. Demnach hat das außergerichtliche Geständniß nicht die Bedeutung eines selbständigen Beweismittels und es liegen keine besonderen örtlichen Verhältnisse vor, die es nothwendig machen, diese Art des Beweises für die baltischen Gouvernements besonders zu normiren. Abgesehen hiervon hat der bisherige Proceß dem gemeinen Proceß auch die Lehre über das bedingte oder sog. qualificirte Geständniß (confessio qualificata s. conditionalis, *Nielsen*, die Proceßform in Livland, §§ 746 und 747) entlehnt. Diese Lehre läuft auf die Frage über die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Geständnisses hinaus. Aus den Motiven zu der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 ist ersichtlich, daß auch diese Frage Gegenstand der Berathungen der Redacteure der Gerichtsordnungen war und im verneinendem Sinne entschieden wurde, in Anbetracht dessen, daß diese Frage in der Theorie eine wichtige Rolle spielt, ihre practische Verwerthung aber inoportun und fast unmöglich ist. Daher und in Berücksichtigung dessen, daß diese Frage nicht eine locale, sondern allgemeine Bedeutung hat, war kein Grund, sie für die baltischen Gouvernements in einem anderen Sinne zu entscheiden, als sie für das übrige *Reich* entschieden ist.

Gleichzeitig muß jedoch darauf ſtehen geblieben werden, daß die Civilproceßord., indem ſie den Grundſatz aufſtellt, daß das von einem der Streitgenoſſen gemachte Geſtändniß nur Dem gegenüber, der es gemacht hat, Beweiskraft hat (Art. 482), eine Ausnahme von dieſem Grundſatz zuläßt, nämlich — hinſichtlich des Geſtändniſſes von Streitgenoſſen, die unter einander durch ſolidariſche Verpflichtung verbunden ſind. Hinſichtlich dieſes Falles beſtimmt der Art. 483, daß „die Streitgenoſſen den Folgen des Geſtändniſſes eines von ihnen bloß in dem Fall unterworfen werden können, wenn ſie mit ihm ſolidariſch verpflichtet ſind.“ In den örtlichen bürgerlichen Geſetzen (Art. 3331—3354) ſind von den Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze des Reichs (B. X, Th. I, Art. 1548) abweichende Beſtimmungen über die gegenſeitigen Beziehungen Derjenigen, die an Forderungsrechten oder Verbindlichkeiten betheiligt ſind, enthalten, und in dieſen Geſetzen werden ſowohl die Merkmale der ſolidariſchen Verbindlichkeiten (Art. 3332 und 3333), als auch der Modus der Begründung ſolidariſcher Rechtsverhältniſſe (Art. 3334—3338), ſowie ihre Folgen für Mitgläubiger und Mitſchuldner (Art. 3339—3354) genau normirt. Die Abweichung dieſer Beſtimmungen von der Vorſchrift d. Art. 483 der Civilproceßord. erhellt ſchon daraus, daß nach dem Sinn d. Art. 3349 d. III. Th. des Prov.-Cod. die Handlungen des einen Mitſchuldners, wenn ſie unredlich (mit böswilliger Abſicht) waren, für die übrigen Mitſchuldner nicht verbindlich ſind; ebenſo iſt der Mitſchuldner, der eine Conventionalſtrafe verſprochen (folglich auch vor Gericht anerkennt) hat, nur perſönlich verhaftet (Art. 3351). Gleichermaßen kann, wenn ein Gläubiger von einem Mitſchuldner die Leiſtung nur eines Theiles einer Verpflichtung fordert, deren Gegenſtand einer Theilung unterliegt, ſein Geſtändniß ſchwerlich als für die übrigen Mitſchuldner verbindlich angeſehen werden (Art. 3345). Im Hinblick auf den allgemeinen, in dem Art. 63 dieſer Ordnung enthaltenen Hinweis darauf, daß die materiell-rechtlichen Beſtimmungen des Provincial-Codex nicht alterirt werden, erachtete man es nicht für nöthig, deſſen im Geſetz beſonders zu erwähnen (Journ. d. Reichsr. Nr. 34 pag. 13). Andererſeits mußte aber aus den in den Erläuterungen zu den Art. 66 und 75 dieſer Verordnung dargelegten Gründen, die Redaction des Art. 484 der Civilproceßord. in dem Sinne verändert werden, daß das Geſtändniß eines inſolventen Schuldners nur für dasjenige Vermögen, das zur Concursmaſſen gehört, keine Kraft hat.

Von dem Eide.

Bei der Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements wurde auch die Frage hinſichtlich der Eide in Erwägung gezogen.

Die Frage hinſichtlich des Eides, als eines gerichtlichen Beweismittels, war bei der Prüfung des Entwurfes der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 Gegenſtand allſeitiger und eingehender Erörterungen des Reichsraths. Dieſe Frage wurde von den verſchiedenen Standpuncten aus geprüft: vom religiöſen, rechtlichen und practiſchen, und zum Schluß wurden folgende Theſen aufgeſtellt: a) der, der Entſcheidung des Streites zu ihren Gunſten zu Grunde gelegte Eid der Partei macht die Partei im Widerſpruch zu den Grundprincipien des Civilproceſſes, zum Richter in der eigenen Sache, und, indem er ihr Gewiſſen in einen ſchweren Kampf mit der Liebe für ſeine eigenen Intereſſen bringt, erregt er in ihr das natürliche Beſtreben, die einmal geſagte Unwahrheit immer aufrecht zu erhalten; b) die unredliche Partei wird den Eid immer zu ihren Gunſten verwenden; folglich dient der Eid in den meiſten Fällen zum Nutzen derjenigen Partei, die Unrecht hat, und iſt häufig eine Aufforderung zum Meineid; daher kann vom juridiſchen Standpunct aus die Erfüllung der Ceremonie der Eidesleiſtung von Seiten eines Intereſſenten

die Glaubwürdigkeit des Ereigniſſes, hinſichtlich deſſen der Eid geleiſtet iſt, nicht erhöhen; c) bei der ſtrengen Beweistheorie, wenn dem Richter gewiſſe Schranken geſetzt ſind, wenn er in der Feſtſtellung ſeiner Ueberzeugung und in der Aufdeckung der Wahrheit durch jede Form, jede Formel beengt iſt, wenn die Entſcheidung der Sache von einer arithmetiſchen Zuſammenrechnung der in der Sache zu Tage getretenen Umſtände pro und contra abhängig gemacht iſt, dann hat der Eid eine wichtige juridiſche Bedeutung und werden alle Fälle ſeiner Anwendung in verſchiedene Kategorien und Erſcheinungsformen eingetheilt. Bei einem ſolchen Syſtem wird von einem vertragsmäßigen, promittoriſchen Schieds-, Schätzungs-Manifeſtationseid geſprochen, die ſich nicht greifen laſſenden Einzelfälle des Lebens, die verſchiedenartigſten Zufälligkeiten der Streitverhandlungen werden verfolgt, alle dieſe Fälle werden unter feſte Regeln gebracht und dann behauptet man, alle Formen und Formalitäten ſind in der Sache erfüllt, die Form iſt wichtiger als die Gerechtigkeit und, ſelbſt wenn das Urtheil ſich auf den Eid derjenigen Partei gründet, zu deren Gunſten die Sache entſchieden iſt, ſetzt das Geſetz in dem richterlichen Urtheil die Wahrheit voraus. Doch in einem Syſtem, daß ſich als Hauptaufgabe die Aufdeckung der thatſächlichen Wahrheit ſetzt, dem vernünftigen Ermeſſen des Richters Spielraum giebt, ihn nicht, nach den Regeln der Arithmetik, die verſchiedenen Theile voller und nicht voller Beweiſe zählen, ſondern der Glaubwürdigkeit eines jeden derſelben auf den Grund gehen läßt, — in einem ſolchem Syſtem muß die Form des Eides der Partei aus den allgemeinen Regeln über die richterlichen Beweiſe ganz ausgeſchloſſen ſein. Auf Grund deſſen iſt in der Civilproceßordnung nur eine Form des Eides belaſſen worden — der vertragsmäßige Eid, auf gegenſeitige Vereinbarung der Parteien, ohne jegliche Nöthigung und Einmiſchung des Gerichtes (Motive zu den Art. 485—498 der Civilproceßordnung, Ausg. der Reichscanzlei). Darauf entſtand die Frage hinſichtlich des Eides von Neuem bei der Ausdehnung der Juſtizreform auf das Zarthum Polen, in welchem auf Grund des Code Napoléon der Eid als Schiedseid, auf Antrag einer Partei, und als Zwangseid auf Anordnung des Gerichtes (bürgerl. Geſetzbuch, Art. 1357—1369) zugelaſſen wurde. Bei dieſem Anlaſſe wurde die Anſicht ausgeſprochen, „daß es unmöglich ſei zuzulaſſen, daß die Entſcheidung der Mehrzahl von Streitſachen auch in Zukunft von einem dermaßen unſicheren, wenig glaubwürdigen und das Gewiſſen der Parteien in Verſuchung bringenden Beweismittel abhinge. Dieſe Abänderung, die im Zuſammenhange mit den übrigen Vorſchriften der Gerichtsordnungen über die Beweiſe gemacht wird, kann keinerlei Unzulängigkeiten nach ſich ziehen" (ſiehe Journal der vereinigten Sitzung des Comité's für Angelegenheiten des Zarthums Polen und des Departements der Geſetze des Reichsraths, Nr. 1, pag. 59). Mit dieſen Erwägungen erklärte ſich auch der Reichsrath für einverſtanden und der Eid, als gerichtliches Beweismittel, wurde in den Weichſelgouvernements nur allein in derjenigen Form zugelaſſen, in der er von dem Art. 485 der Civilproceßordnung normirt iſt (Art. 148 der am 19. Februar 1875 Allerhöchſt beſtätigten Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen v. 20. Nov. 1864 auf den Warſchauer Gerichtsbezirk). Nachdem der Reichsrath auf dieſe Weiſe zweimal ſeine Meinung über das Unpractiſche und Unzuläſſige der verſchiedenen Arten des Eides, als gerichtliche Beweismittel im Civilproceſſe, ausgeſprochen hat und in Anbetracht deſſen, daß die Frage hinſichtlich des Eides eine allgemeine, nicht aber eine örtliche Frage iſt, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß es nothwendig iſt, in den baltiſchen Gouvernements den Beweis durch Eid auf die Grenzen zu beſchränken, welche dieſem Beweismittel in der Civilproceßordnung gezogen ſind. Ungeachtet deſſen war jedoch in dem Entwurf über die Ausdehnung der Friedensgerichtsinſtitutionen auf die baltiſchen Gouvernements auf

die dringende Nothwendigkeit hingewiesen, die in den baltischen Gouvernements geltenden Eide beizubehalten, zur Bekräftigung wessen folgende Gründe angeführt wurden: a) in den baltischen Gouvernements existirt der Eid als Beweismittel, schon mehrere Jahrhunderte und ist ein volles und sogar vorzugsweises Beweismittel; b) die Beibehaltung dieser Form des Beweises ist nothwendig, da, nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen, für die Giltigkeit der Mehrzahl von Rechtsgeschäften und Verträgen nur mündliche Vereinbarung der Contrahenten erforderlich ist (Art. 2993, 2994 und 3131 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und sogar in den Ausnahmsfällen, in welchen nach dem Gesetz schriftliche Abfassung des Rechtsgeschäftes verlangt wird, das Recht der Klage aus dem Rechtsgeschäft auf eine nachträgliche mündliche Vereinbarung der Interessenten gegründet sein kann (Art. 3028 und 3030); daher kann es in den meisten Fällen garkeine Schriftstücke und andere Beweise, als den Eid, geben und c) der Beweis durch Eid ist von vielen Artikeln des materiellen Rechts (Art. 398, 1629, 1631, 1841, 3456 und 3457 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) direct angeordnet und wäre die Aufhebung des Eides als gerichtlichen Beweismittels daher gleichzeitig auch eine Aufhebung vieler Bestimmungen des positiven Rechts. Doch alle diese Gründe sind schwerlich überzeugend. 1) Das Bestehen des Eides im Laufe mehrerer Jahrhunderte dient durchaus nicht als Beweis der Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Beweismittels. Auch im Reich und im Zarthum Polen galt der Eid sehr lange als Beweismittel, nichtsdestoweniger ist er aber bei Ersetzung der alten Proceßformen durch vollkommenere und zeitgemäßerere Formen abgeschafft worden. 2) Der Umstand, daß es nach dem Gesetz unverbindlich ist, die Rechtsgeschäfte in schriftliche Form einzukleiden, giebt der Partei auf Grund des Art. 409 der Civilproceßordnung das Recht, die Klagen aus solchen Rechtsgeschäften durch Zeugenaussagen und jegliche Daten zu unterstützen, und dürfte die Abschaffung des Eides schwerlich dazu führen, daß der bürgerliche Verkehr erschwert wird. Den Eid aber für die unzweifelhaft seltenen Fälle beizubehalten, in denen die Verträge sogar ohne die Anwesenheit dritter Personen geschlossen werden, wäre, wie die Allerhöchst niedergesetzte Commission in Sachen der Justizreform richtig bemerkte, kaum wünschenswerth, da man im eigenen Interesse des Landes bestrebt sein müßte, alles zu beseitigen, was eine Unsicherheit der bürgerlichen Rechtsverhältnisse hervorruft und unredliche Leute zur Eingehung von Verbindlichkeiten, mit der Absicht, sich von ihrer Erfüllung durch einen Eid zu befreien, veranlaßt. Im Gegentheil wird die Abschaffung des Eides das allgemeine Bestreben, die Rechtsgeschäfte in Gegenwart von Zeugen abzuschließen und sie mit anderen Formalitäten zu umgeben, hervorrufen, also auch eine Verringerung der Zahl unnützer Rechtsstreitigkeiten. „Selbst wenn nach Abschaffung des Eides nicht ein einziges von solchen Rechtsgeschäften zu Stande käme, die Processe hervorrufen, welche das Gewissen einer der Parteien einer verlockenden Versuchung preisgeben, so wird das ein großer Gewinn sein" — bemerkt die obenerwähnte Commission richtig. Was aber den Umstand anbelangt, daß in dem Privatrecht der Ostseegouvernements einige Hinweise auf den Eid, als Beweismittel enthalten sind, so ist zu bemerken, daß auch in dem Privatrecht des Reichs (Bd. X, Th. 1, Ausg. v. J. 1857) gleichfalls Bestimmungen über den Beweis gewisser Ereignisse durch den Eid vorhanden sind (Art. 2106, 2107 und 2113), doch nichtsdestoweniger hinderte das die Abschaffung des Eides im Reich nicht nur verloren diese Artikel ihre Bedeutung auch ohne irgend eine Revision der bürgerlichen Gesetze des Reichs. Ebenso verlieren auch diejenigen Artikel d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouv., in welchen irgend welche Bestimmungen über den Eid, als gerichtliches Beweismittel, enthalten sind, um so mehr ihre Bedeutung, als diese Bestimmungen einen rein processualen Character haben. Unabhängig hiervon muß die Aufmerksamkeit darauf

gelenkt werden, daß, ungeachtet der großen Verbreitung des Eides, als Beweismittel, die Geſetze der baltiſchen Gouvernements ſich zu dieſem Beweismittel, als wie zu einem nicht ganz zuverläſſigen verhalten. So erhält z. B. nach Ablauf der Friſt zur Erhebung des Streites wegen des nicht zum Darlehn erhaltenen Geldes, die ausgeſtellte Schuldurkunde die Kraft eines vollen Beweiſes, doch wird dem Schuldner dadurch nicht das Recht benommen, dieſelbe durch ſeine anderslautenden Beweiſe, außer jedoch durch Eid anzufechten (Art. 3678); der Eid zur Beſtätigung der Höhe des zugefügten Schadens iſt nur in dem Falle zuläſſig, wenn es evident unmöglich iſt, die Höhe des Schadens durch ein anderes Mittel zu beſtimmen (Art. 3456).

Sodann auf der näheren Prüfung der in den baltiſchen Gouvernements geltenden gerichtlichen Eide verweilend, erweiſt ſich, daß es folgende hauptſächlichſte Formen des Eides giebt: 1) den Haupt- oder Schiedseid; 2) den Ergänzungseid (juramentum suppletorium); 3) den Reinigungseid (jur. purgatonium); 4) den Schätzungs- oder Würdigungseid (jur. in litem) und 5) den Offenbarungseid (jur. manifestationis).

1) Die Grundlage des Haupt- oder Schiedseides bildet die freiwillige Uebereinkunft der Parteien, die Sache durch eidliche Ausſage einer von ihnen zu beendigen, ſo daß dieſes Mittel der Entſcheidung der Sache, ſeinem Weſen nach, ein, von jeglicher Nöthigung und Einmiſchung der Gerichte, die in dieſem Falle, nach der Ausdrucksweiſe des Art. 300 der Handelsproceßordnung (B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887) „nur die Stelle eines Zeugen bei dem geleiſteten Eide vertreten", freier Vergleich iſt (jusjurandum speciem transactionis continet). Das iſt die urſprüngliche, typiſche Form dieſes Eides. In der Folgezeit verlor dieſer Eid im römiſchen Proceß ſeinen rein vertragsmäßigen Character und wurde ihm das Element der Nöthigung beigegeben. Die Partei, der der Eid auferlegt wurde, war verpflichtet, ihn anzunehmen oder ihn dem Gegner zu referiren oder endlich den Eid durch andere Beweiſe zu erſetzen (propatio pro exoneranda conscientia), unter Androhung, daß widrigenfalls diejenigen Umſtände, zu deren Bekräftigung der Eid verlangt wurde, für bewieſen anerkannt würden. Freiwillig blieb dieſer Eid alſo nur inſofern, als das Deferiren des Eides nicht vom Gericht, ſondern von einer der Parteien (dem Deferent) ausging und daß der deferirte Eid von der Partei (dem Delat) nicht angenommen zu werden brauchte, ſondern der Gegenpartei (Relat) referirt werden konnte. Dabei konnte — im Fall der Annahme des Eides, — die Partei, der er auferlegt war (der Delat), vorher verlangen, daß der Deferent einen Eid leiſte, daß er den Eid nicht aus Haß und in hinterliſtiger Abſicht deferirt habe (jur. calumniae, Gefährdeeid). In dieſer letzteren Form hat der Eid in den Oſtſeegouvernements Giltigkeit; in der erſten Grundform iſt er aber von der Civilproceßord. (Art. 115—118, 485—498) beibehalten worden. Dieſe Abweichungen der baltiſchen Form des Schiedseides können nicht als Grund für ſeine Beibehaltung für die Zukunft angeſehen werden, da dieſe Eigenthümlichkeiten einerſeits keine vortheilhaften Abweichungen und Vorzüge aufweiſen, die dieſen Eid angemeſſener und practiſcher machen, als die ruſſiche Form des Schiedseides, andererſeits aber der Schiedseid von, in ſeinen Hauptzügen, gleichem Charakter in den Weichſelgouvernements exiſtirte (bürg. Geſetzbuch, Art. 1358—1365) und bei der Einführung der Juſtizreform in dieſen Gouvernements für der Abſchaffung unterliegend erkannt und durch die von der Civilproceßordnung angenommene Form des Schiedseides erſetzt wurde.

2) Der Ergänzungs- und Reinigungseid werden von dem Gerichte ſelbſt auferlegt: der erſte — der Partei, die mehr als einen halben Beweis beibringt, der letztere — der Gegenpartei, wenn ſie weniger als einen halben Beweis beibringt; wenn aber genau ein halber Beweis beigebracht iſt, ſo wird der eine oder der andere Eid auferlegt je nachdem,

welche der Parteien beſſere Daten in der Sache beſitzt oder mehr Glauben verdient (vergl. die Bauerverord.: die Livl. § 873, die Kurl. §§ 466 und 467 und die Eſtl. § 868, Pct. 1 und 2). Aus dem Weſen dieſer Eide iſt erſichtlich, daß ſie mit der formellen Beweistheorie im Zuſammenhang ſtehen, in der die Beweiſe auf Vorſchrift des Geſetzes in volle, unvollkommene, halbe, mehr und weniger als halbe (probatio semiplena, semiplena major und semiplena minor) eingetheilt werden, und daher in einem Syſtem, das nicht auf formelle Beweiſe, ſondern auf die Prüfung der Beweiſe auf ihre wirkliche Glaubwürdigkeit nach der inneren Ueberzeugung des Richters gegründet iſt, nicht Platz finden. Dieſe Eide exiſtirten auch im Reiche bei dem früheren Gerichtsverfahren (Art. 422 und 424 des X. B. 2 Th., Ausg. v. J. 1857, Art. 385 und 387, Ausg. v. J. 1876) und wurden mit der Einführung der Civilproceßordnung v. 20. Nov. 1864, als den Grundprincipien dieſer Ordnung zuwiderlaufend, abgeſchafft. Daher kann kein hinlänglicher Grund vorliegen, dieſe Eide in den baltiſchen Gouvernements beizubehalten.

3) Der Schätzungs- oder Würdigungseid exiſtirte im Reich bis zur Juſtizreform und exiſtirt noch jetzt in den Commerzgerichten (Art. 306 der Handelsproceßordnung, B. XI Th. 2, Ausg. v. J. 1887). Nichtsdeſtoweniger iſt er nach der Civilproceßordnung nicht in die Zahl der Beweismittel aufgenommen und ſtößt die Gerichtspraxis deshalb nicht auf irgend welche Schwierigkeiten bei der Entſcheidung der Sachen wegen Schadenerſatz. Daher können wohl ſchwerlich irgend welche örtliche Verhältniſſe vorliegen, welche dieſen Eid für die baltiſchen Gouvernements nothwendig machen würden, um ſo mehr, als dieſer Eid in den baltiſchen Gouvernements nur zuläſſig iſt: a) bei offenbarer Unmöglichkeit, den Schaden durch ein anderes Mittel zu beſtimmen — was faſt niemals in der Praxis vorkommt; und b) wenn der Schaden böswillig oder durch grobe Fahrläſſigkeit zugefügt iſt, nicht aber auch in allen anderen Fällen der Schädigung (Art. 3456 III Th. d. Prov.-Cod.), und daß bei der Schätzung des Schadens der gewöhnliche, Markt- und beſondere Werth der Sache für den Geſchädigten, nicht aber ihr Affectionswerth (pretium affectionis, Art. 3454, 587 und 588) berückſichtigt wird. Außerdem muß das Gericht, vor der Zulaſſung des Eides, den höchſten Betrag des Verluſtes beſtimmen und iſt es darauf nicht an die Summe der eidlichen Schätzung gebunden, ſondern kann dieſelbe herabſetzen (Art. 3457), folglich hat der Eid an und für ſich ſeine Bedeutung verloren und das Geſetz legt das entſcheidende Gewicht dem Ermeſſen und der Beurtheilung des Gerichts bei.

4) Der Offenbarungseid. Das Weſen dieſes Eides beſteht darin, daß die Perſon, die verpflichtet iſt irgend ein Vermögen herauszugeben, unter Androhung der Strafe Gottes einer Befragung unterliegt, ob ſie Nichts von dieſem Vermögen bei Seite geſchafft hat oder ſchaffen wird. Offenbar reſultirt dieſer Eid nicht unmittelbar aus den Eigenthümlichkeiten des einen oder anderen materiellen Rechts, ſondern iſt nur ein Mittel, das redliche und uneigennützige Verhalten der Perſon zu Sache feſtzuſtellen. Wenn der Geſetzgeber ein anderes Mittel einer ſolchen Feſtſtellung gefunden hat, ſo iſt der Eid unnütz, unanwendbar geworden, ganz unabhängig davon, durch welches Recht die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe des einen oder anderen Gebiets regulirt werden. Der Offenbarungseid beſtand auch in dem ruſſiſchen Proceß vor der Publication der Gerichtsordnungen v. 20. Nov. 1869. — Art. 516 der Handelsproceßordnung (B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887) ſchreibt vor, daß der zahlungsunfähige Schuldner darauf vereidigt wird, daß er ſein ganzes Vermögen ohne jegliche Verheimlichung oder Fälſchung angeben wird. Dabei ſchreibt dieſes Geſetz, einſehend, daß es der menſchlichen Natur zuwider iſt, gegen ſich ſelbſt Zeugniß abzulegen, daß, wenn der Schuldner irgend was von ſeinem Vermögen verheimlicht

hat, die Eidesabnahme nur ein Verſuchen ſeines Gewiſſens und Veranlaſſen eines Meineides iſt, vor, daß dem Schuldner von Seiten des Gerichts eröffnet werden muß, daß „ſollte er vor dem Eide den Verſuch gemacht haben, ſein Vermögen irgend wie bei Seite zu ſchaffen, dieſer Verſuch durch das gegenwärtige Geſtändniß geſühnt wird". Doch ungeachtet aller Weichheit dieſer Form des Eides hielt der Geſetzgeber es bei der Publication der Gerichtsordnungen v. 20. Nov. 1864 für zweckentſprechend und nothwendig, ihn ganz abzuſchaffen und durch einen Revers darüber zu erſetzen, daß der Schuldner nichts von ſeinem Vermögen verheimlicht hat oder verheimlichen wird (Pct. 7 die Regeln über das Verfahren in Concursſachen, Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßordnung) und auf dieſelben Erwägungen iſt in der Frage über die Abſchaffung dieſes Eides in den baltiſchen Gouvernements entſcheidendes Gewicht zu legen. Unabhängig von den angeführten Eiden, müſſen zu der Zahl der auch als gerichtliche Beweismittel dienenden Eide gerechnet werden: a) der Eid zur Widerlegung der Echtheit einer Privaturkunde (der Diffeſſionseid, die Bauerverord.: die Livl. §§ 848 und 850, die Kurl. §§ 443 und 445 und die Eſtl. §§ 846 und 849); b) der Eid zur Beſtätigung deſſen, daß das Schriftſtück, deſſen Herausgabe die Partei verlangt, ſich nicht in den Händen derjenigen Perſon, von der es verlangt wird, befindet und nicht von ihr vorſätzlich vernichtet iſt (Editionseid, Bauerverord.: Livl. § 853, Kurl. § 448 und Eſtl. § 841); c) der Eid zur Beſtätigung der Richtigkeit von kaufmänniſchen Buchungen (Bucheid, Rig. Stat. lib. II tit. XXXV, §§ 5 und 6); d) der Eid der Concursgläubiger darüber, daß die von ihnen erhobenen Forderungen zu Recht beſtehen und ſie keinerlei Zahlung auf dieſelben erhalten haben (Concurseid, Bauerverord.: Livl. § 909, Eſtl. § 1015 und § 12 der von dem früheren General-Gouverneur Marquis Paulucci vorgeſchriebenen Regeln über das Concursverfahren, Patent der Livl. Gouvernementsregierung vom 22. November 1819 sub Nr. 5624) und e) der ſpecielle Eid beim Näherrecht (Reluitionseid, Art. 1629 und 1631 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Bei der Prüfung dieſer Eide erweiſt ſich: 1) das für den Diffeſſionseid keine Nothwendigkeit vorliegen kann, wenn die Regeln der Civilproceßordnung über den Modus der Unterſuchung und des Beweiſes eines Streites wegen Urkundenfälſchung (Art. 555—565 der Civilproceßord.) gelten. Dieſe Regeln, welche Demjenigen, der den Streit wegen Fälſchung beginnt, die Verpflichtung auferlegen, die Fälſchung zu beweiſen, und ihn in den Beweismitteln nicht beſchränken, ſind, bei gleichzeitigem Recht des Gerichts aus eigenem Antriebe die Urkunde zu prüfen, vollkommen genügend für derartige Streitigkeiten und von unvergleichlich größerer Bedeutung, als der unſichere Beweis von Seiten der intereſſirten Partei — der Eid.

2) Der Editionseid kommt in zwei Fällen zur Anwendung: 1) wenn das Schriftſtück von einer der Parteien gefordert wird und 2) wenn das Schriftſtück von einer dritten Perſon gefordert wird, die an der Sache nicht Theil nimmt. In dem erſten Fall zeichnen ſich die Vorſchriften der Civilproceßordnung, die der zur Herausgabe des Schriftſtückes verpflichteten Partei für den Fall der Nichterfüllung die Anerkennung des Umſtandes, zu deſſen Beſtätigung dieſes Schriftſtück dienen ſoll, für bewieſen, androhen (Art. 441—444), ſich durch eine ſolche Sanction aus, daß ſie jeglichen Eid überflüſſig machen. Im 2. Falle, wenn die Herausgabe des Schriftſtückes von einer dritten, an der Sache nicht betheiligten Perſon gefordert wird, wird der Eid, daß ſie das Schriftſtück nicht hat, der dritten Perſon nur dann auferlegt, wenn das verlangte Schriftſtück ausſchließliches Eigenthum der Partei iſt oder zum gemeinſamen Gebrauch für ſie und die dritte Perſon beſtimmt iſt (Bauerverord.: Livl. § 853 und Kurl. § 448). Die Praxis

der neuen Gerichte, die einen ſolchen Eid nicht kennen, beweiſt, daß keinerlei Schwierigkeiten bei der Abforderung von Schriftſtücken von dritten Perſonen entſtehen, und liegt daher kein hinlängiger Grund vor anzunehmen, daß dieſer Modus für die baltiſchen Gouvernements untauglich oder unzulängig wäre. Ein beſonderer Eid für die behandelten Fälle iſt um ſo überflüſſiger, als in den baltiſchen Gouvernements das Schriftſtück der 3. Perſon noch durch eine beſondere Klage (actio ad exhibendum — Art. 4593 bis 4597 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) abgefordert werden kann, die im Fall der Weigerung für den Beklagten ungünſtige Folgen nach ſich zieht (Art. 4598).

3) Der Bucheid iſt ſeinem Weſen nach ein Ergänzungseid, da die Bücher als halber Beweis gelten, und daher ebenſo überflüſſig, wie der Ergänzungseid bei dem Beweisſyſtem der Civilproceßordnung überflüſſig iſt.

4) Der Concurseid iſt unnütz, in Anbetracht deſſen, daß der Eid erſt nach dem Urtheil des Gerichts über die Anerkennung der Forderung für aus der Concursmaſſe zu befriedigend geleiſtet wird, wobei vor dem Urtheil hinſichtlich jeder zweifelhaften Forderung eine Streitverhandlung zwiſchen dem Concurscurator, als dem Vertreter der Maſſe, und den Gläubigern ſtattfindet und jeder von ihnen das Recht hat, die Forderung jedes anderen Gläubigers anzufechten.

5) Was endlich den Reluitionseid anbelangt, der zwar nicht die Bedeutung eines gerichtlichen Beweismittels hat, aber bei der Verhandlung von Näherrechtsſachen zu Anwendung gelangt, ſo äußert er ſich in 2 Formen: a) als Eid des Verkäufers und Käufers des Gutes, daß ſie bei dem Abſchluß des Kaufes ohne böſe Abſicht gehandelt haben und daß der angegebene Preis eben der iſt, der zwiſchen ihnen verabredet und ſchon bezahlt oder noch zu bezahlen iſt (Art. 1629) und b) als Eid des Retrahenten, daß der Retract von ihm nur für ſich und zu ſeinen eigenen Gunſten gemacht wird (Art. 1631).

Der Retract von Gütern beſteht auch im Reich und wird auf Grund der in der Civilproceßord. (Art. 1438—1450) normirten Regeln ohne Eid ausgeübt. Der Eid beim Retract kann offenbar nur dann ſtattfinden, wenn die Parteien nicht gutgläubig handeln, wenn man Unredlichkeit von irgend einer Seite befürchten kann. In dieſem Falle iſt aber ein Meineid ganz beſonders zu befürchten und die Geſtattung des Eides der Partei iſt ein unzweifelhafter Anlaß zu dieſem Verbrechen d. h. in dieſem Falle ſind alle Daten vorhanden, die den Geſetzgeber bewogen, ſich von dem Eid, als Beweismittel loszuſagen.

Demnach liegen keinerlei beſondere Umſtände und örtliche Eigenthümlichkeiten vor, denen zu Folge der Eid für die baltiſchen Gouvernements allein beizubehalten wäre. Hierbei iſt auch noch darauf aufmerkſam zu machen, daß die Beibehaltung des Eides für die baltiſchen Gouvernements eine principielle Abänderung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. in vielen Hinſichten zur Folge haben muß. So z. B. 1) iſt es ſchwer, gleichzeitig mit dem Eide das Princip der Prüfung der Beweiſe nach der Ueberzeugung des Gerichts zuzulaſſen; 2) die Anwendung des Diffeſſions- und Editionseides wird die Mehrzahl der Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Erhebung eines Zweifels an der Echtheit einer Urkunde, über die Streitigkeiten wegen Fälſchung einer Urkunde und über die Abforderung von Schriftſtücken zu nichte machen. Alle dieſe Erwägungen überzeugen davon, daß weder factiſche noch juridiſche Erwägungen irgend welche Abweichungen von den Beſtimmungen der Gerichtsordnungen hinſichtlich des Eides rechtfertigen.

VIII. Das Gutachten Sachverständiger.

84. Bei der Protocollirung des Gutsachtens von Sachverständigen, die der russischen Sprache nicht mächtig sind, ist die, in dem Artikel 405 der Civilproceßordnung dargelegte Regel zu beobachten.

(in Ergänz. d. Art. 525.)

Nach Art. 525 der Civilproceßord. wird das Gutachten von Sachverständigen, die der russischen Sprache nicht mächtig sind, mündlich abgegeben, doch zu Protocoll genommen, wobei das Gesetz verlangt, daß dieses Gutachten, ebenso wie die Aussagen von Zeugen, die nicht russisch verstehen, in beiden Sprachen (im Russischen und in der Sprache, die der Expert spricht) abgefaßt werde. In Berücksichtigung dessen, daß die Mehrzahl der örtlichen Bevölkerung der baltischen Gouvernements des Russischen nicht mächtig ist und daß daher die Experten in den meisten Fällen gezwungen sein werden, ihr Gutachten mündlich abzugeben mit der Beihilfe eines Uebersetzers, und daß in solchen Fällen gerade diejenige Garantie der richtigen Eintragung der Aussagen (abgesehen von der russischen Sprache und in der dem Experten verständlicher Sprache) besondere Bedeutung erhält, die hinsichtlich der Zeugen in dem Art. 405 der Civilproceßordnung vorgeschrieben ist, mußte die Vorschrift dieses Artikels (405) auch auf das Gutachten Sachverständiger ausgedehnt werden.

IX. Die Einreden.

85. Der Beklagte kann, ohne sich auf die Sache selbst zu erklären, außer den, in dem Artikel 571 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen, auch dann eine Einrede vorschützen, wenn ihm durch die örtlichen bürgerlichen Gesetze das Recht gegeben wird, sich gewisser Fristen zur Anfertigung des Inventars der Erbschaft oder zum Ueberlegen, ob er sie antreten soll, (Art. 2633, 2634, 2651, 2652, 2654 und 3625 Pct. 6 d. III. Th. des Prov.-Cod.), sowie zur Zurückweisung von Ansprüchen an die Erbschaft (Art. 1768, 1769, 2686 und and. desselben Cod.) zu bedienen.

(in Ergänz. d. Art. 571.)

Einer der größten, den Gang der Sachen sehr verzögernden Mängel des in den baltischen Gouvernements geltenden Gerichtsverfahrens ist die Zulassung einer großen Zahl von Einreden (exceptiones), die ein von der Klage selbst gesondertes Verfahren bedingen. Diese Einreden lassen sich, im Einklang mit dem gemeinen Proceß, auf zwei Hauptcategorien zurückführen auf: 1) Einreden, die den Proceß hinausschieben (exceptiones dilatoriae) und 2) Einreden, die den Proceß verhindern (exceptiones peremtoriae). Die durch das weitgehende Recht, Einreden vorzuschützen, verursachte Verschleppung der Sachen, diente bei dem Erlassen der Gerichtsordnungen, als Grund, das Recht, Einreden vorzuschützen, zu beschränken. Die Redacteure der Civilproceßordnung kamen zur Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, dem Kläger, noch bevor er sich auf die Sache selbst erklärt hat, das Recht zu gewähren, nur diejenigen Einreden vorzuschützen, welche, ohne das Recht selbst zur Klage zu berühren, zum Zweck haben, das Verfahren in der Sache abzulehnen (die proceßhindernden Einreden Journal v. J. 1862, Nr. 65 pag. 95 und 96); die Regeln über, die die Klage vernichtenden Einreden (die peremtorische Einrede) wurde für nothwendig erachtet, garnicht der Ordnung einzuverleiben und gesondert von der Sache selbst ihre Ver-

handlung nicht zuzulaſſen (Journal v. J. 1859, pag. 49 und 51). Dementſprechend ſind auch die Artikel 571—586 der Civilproceßordnung abgefaßt. Ferner ſind die Regeln der Civilproceßordnung über die in den Puncten 1, 2, 3 und 4 des Art. 571 hergezählten dilatoriſchen Einreden bereits durch das Geſetz vom 28. Mai 1880 unverändert für die Friedensgerichtsinſtitutionen der baltiſchen Gouvernements in Kraft belaſſen worden (Art. 69 der Civilproceßord.). In Anbetracht und Erwägung deſſen, daß die Frage über die geſonderte oder gleichzeitige Prüfung der Einreden mit der Sache ſelbſt, ſowie über die Friſten für ihre Beibringung ein rein proceſſualer Gegenſtand iſt und daß die örtlichen bürgerlichen Geſetze darüber keinerlei beſonderen, eine Abänderung der erwähnten Regeln der Civilproceßordnung für die baltiſchen Gouvernements bedingenden Beſtimmungen enthalten, muß dafür gehalten werden, daß die Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Einreden und Einwände auch auf die baltiſchen Gouvernements volle Anwendung finden. Dabei iſt aber die Aufmerkſamkeit darauf zu lenken, daß, nach Art. 2654 und Pct. 6 des Art. 3625 d. III. Th. d. Prov.-Cod., der Erbe, ſolange er das Inventar zuſammenſtellt, nicht zur Haftung für Forderungen der Gläubiger und Legatare herangezogen werden kann und der Lauf der Verjährungsfriſt für dieſe Klagen für die ganze Dauer der in der Publication anberaumten Friſt gehemmt wird (Art. 2651 und 2652). Ebenſo iſt die Wittwe nach Livländiſchem Landrecht, im Lauf von 30 Tagen nach dem Tode des Mannes, von jeglichen Anſprüchen an den Nachlaß frei und werden für die Dauer dieſer Friſt alle den Nachlaß betreffenden Proceßſachen eingeſtellt (Art. 1768); nach Eſtländiſchem Landrecht aber iſt die Wittwe von der Führung der Proceſſe in Sachen des Nachlaſſes im Lauf eines Jahres vom Tage des Todes des Mannes an befreit (Art. 1769). Ebenſo kann der den Nachlaß beſitzende Erbe im Lauf von 30 Tagen nach dem Tode des Erblaſſers von ſeinen Miterben nicht zur Theilung gezwungen werden (Art. 2686). Folglich kann der Erbe, ohne ſich auf eine Erklärung in der Sache ſelbſt einzulaſſen, ſich durch dieſe Thatſachen gegen die gegen ihn erhobene Klagen ſchützen und muß dieſe mit dem Erbrecht eng verbundene Einrede in der Zahl der die Klage ablehnenden Einreden beibehalten werden.

X. Die Sicherſtellung von Klagen.

86. Die Sicherſtellung von Klagen iſt, ſo lange des Haupturtheil nicht erfolgt iſt, ſowohl vor der Klageerhebung als auch beim Beginn ſelbſt der Sache oder aber während des ferneren Verfahrens in der Sache zuläſſig.

87. Die Erfüllung einer Verpflichtung kann vor der Klageerhebung und ſogar bevor die Verpflichtung fällig iſt, ſichergeſtellt werden, wenn der Schuldner ſich mit dem offenbaren Zweck, der Erfüllung einer Verpflichtung, die ſchon fällig geworden iſt oder balde fällig wird, zu entgehen, aus ſeinem Wohnort flüchtet oder ſein Vermögen veräußert oder aber aus dem gemietheten Immobil das in demſelben befindliche Mobiliar wegführt.

88. Der Antrag auf vorläufige Sicherſtellung von Klageforderungen vor der Klageerhebung wird bei demjenigen Gericht eingebracht, in deſſen Bezirk ſich dasjenige Vermögen befindet, welches als Sicherſtellungsobject dienen ſoll.

89. Den Antrag auf vorläufige Sicherſtellung machend, iſt der Antragſteller verpflichtet Beweiſe beizubringen, welche ſowohl ſein unzweifelhaftes

Recht aus der Verpflichtung, als auch die Nothwendigkeit der Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung erweiſen.

90. In dringenden Fällen entſcheidet das Gericht den Antrag auf vorläufige Sicherſtellung, auch ohne die Gegenpartei vorzuladen. Wenn das Gericht erachtet, daß das Geſuch des Antragſtellers zu befriedigen iſt, theilt es eine Abſchrift des in dieſer Veranlaſſung erfolgten Beſcheides dem Beklagten mit, dem es frei ſteht, bei dem Gericht abermalige Verhandlung der Sache zu beantragen. Die Einreichung eines ſolchen Antrages Seitens des Beklagten hemmt die Vollſtreckuug des Beſcheides über vorläufige Sicherſtellung nicht.

91. Wenn es dem Geſuch um vorläufige Sicherſtellung nachgiebt, hat das Gericht das Recht:

1) von dem Kläger eine Sicherſtellung der Verluſte zu verlangen, welche dem Beklagten durch die Vornahme dieſer Maßregel erwachſen können (Art. 601 der Civilproceßord.); der Betrag dieſer Sicherſtellung wird nach Ermeſſen des Gerichts beſtimmt;

2) dem Kläger eine Friſt für die Klageerhebung zu beſtimmen; dieſe Friſt wird, wenn die Verpflichtung zur Zeit des Erlaſſens durch das Gericht des Beſcheides über vorläufige Sicherſtellung noch nicht fällig iſt, vom Tage des Fälligwerdens der Verpflichtung an berechnet. Wird die von dem Gericht für die Klageerhebung anberaumte Friſt verſäumt, ſo wird die vorgenommene Maßregel zur Sicherſtellung auf Verlangen der Gegenpartei aufgehoben.

92. Der Beſcheid über die vorläufige Sicherſtellung einer Klage verliert ſeine Kraft, wenn ſeine Vollſtreckung nicht im Lauf von zwei Wochen vom Tage, daß er erfolgt iſt, verlangt wird.

93. Fällt die Urſache, weshalb die vorläufige Sicherſtellung geſtattet iſt, weg, ſo iſt der Beklagte berechtigt, ihre Aufhebung zu beantragen. Bis zur Erhebung der Hauptklage wird der Antrag auf Aufhebung der Sicherſtellung bei demjenigen Gericht eingebracht, welches die Geſtattung derſelben verfügt hat, nach der Klageerhebung aber — bei dem Gericht, vor dem die Sache verhandelt wird.

(in Ergänz. d. Art. 590.)

94. Iſt die Sicherſtellung auf hypothekariſchem Wege aus eigener Machtvollkommenheit des Gerichtspräſidenten geſtattet worden, ſo fertigt der Präſident dem Antragſteller, zum Zweck der Vormerkung in dem Grundbuch, eine von ihm unterſchriebene Abſchrift ſeiner Verfügung über die Sicherſtellung der Klage mit der Aufſchrift aus, daß dieſe Copie zum Zweck der Vormerkung verabfolgt worden iſt.

(in Ergänz. d. Art. 599.)

95. Im Fall der Sicherſtellung einer Klage an einem in den baltiſchen Gouvernements belegenen Immobil wird die Verbotsanlegung durch Sicherſtellung

auf hypothekariſchem Wege vermittelſt Vormerkung in dem Grundbuch desjenigen Immobils erſetzt, an welchem die Klage ſicherzuſtellen verfügt worden iſt. Die Folgen der Vormerkung beſtimmen ſich auf Grund der örtlichen bürgerlichen Geſetze und der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen in den baltiſchen Gouvernements.

(in Abänd. d. Art. 602, 604—606, 609, 616—620, 622 und 623.)

96. Die Vorſchriften der Artikel 610 und 611 der Civilproceßordnung gelangen auch im Fall der Vormerkung in dem Grundbuch auf das ſtreitige Immobil zur Anwendung.

(in Abänd. d. Art. 610 und 611.)

97. Nach Beſeitigung der Urſache, aus welcher in das Grundbuch eine Vormerkung auf das Immobil eingetragen worden iſt, wird die Letztere, auf Verfügung des Gerichts, in der vorgeſchriebenen Ordnung gelöſcht.

(in Abänd. d. Art. 621.)

In den Artikeln 94—97 ſind, in Anbetracht deſſen, daß in den baltiſchen Gouvernements das Verbotsſyſtem nicht exiſtirt, der Modus der Sicherſtellung auf hypothekariſchem Wege — der Eintragung von Vormerkungen in das Hypothek- (Grund-)buch — und die Folgen einer ſolchen Eintragung angegeben (Art. 95). Dieſe Folgen werden verſchieden ſein, jenachdem, ob die Vormerkung anläßlich eines Streites über das Eigenthumsrecht an dem Immobil oder zur Sicherſtellung einer Geldbeitreibung eingetragen wird. In dem erſten Fall macht die Vormerkung (das Verbot) auf Grund der Art. 954—956, 959, 1385 und 1386 d. III. Th. d. Prov.-Cod. die Veräußerung oder freiwillige Verpfändung des Immobils, unter Androhung unbedingter Ungiltigkeit, unmöglich. In dem letzten Falle aber ſtellt die Vormerkung die Beitreibung an dem Immobil ſicher und ſichert dem Beitreiber im Fall der endgiltigen Zuſprechung der Beitreibung die Priorität nach der Zeit der Eintragung der Vormerkung, ſo daß das Immobil auf allgemeiner Grundlage, jedoch mit Wahrung der Rechte des Beitreibers, verkauft und verpfändet werden kann (Art. 1577). Daher und in Anbetracht deſſen, daß dieſer Unterſchied in den Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen genauer angegeben iſt, war es überflüſſig, an dieſer Stelle diesbezüglich ausführlicherere Regeln aufzuſtellen. Dabei mußte, da die in dem Art. 599 der Civilproceßord. vorgeſchriebene Ordre auf den Namen des Gerichtsvollſtreckers bei der Eintragung von Vermerken in die Hypothekbücher nicht in Anwendung kommen kann, hervorgehoben werden, daß in dieſem Falle dem Antragſteller eine Abſchrift der Verfügung des Präſidenten mit einer Aufſchrift über den Zweck ihrer Verabfolgung ausgeſtellt werden muß (Art. 94).

98. Bei der Entgegennahme der Bürgſchaft von Perſonen weiblichen Geſchlechts werden die in dem Artikel 4506 und der Anmerkung zu demſelben d. III. Th. d. Prov.-Cod. dargelegten Vorſchriften beobachtet.

(in Ergänz. d. Art. 643.)

In dem Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements iſt die vertragsmäßige Bürgſchaft ſehr ausführlich normirt; die gerichtliche Bürgſchaft wird aber garnicht vorgeſehen und nur die Statuten der St. Riga (lib. III, tit. XIV, Art. 1) und das Lübekſche Stadtrecht für die St. Reval (lib. III, tit. V, Art. 1) enthalten unklare Hinweiſe auf die gericht-

liche Bürgſchaft, indem ſie beſtimmen, daß der Schuldner einen Bürgen dafür ſtellen muß, daß er die Schuld zu dem vom Gericht anberaumten Termin zahlen werde; wenn aber der Schuldner zum Termin nicht zahlt oder ſich als zahlungsunfähig erweiſt, ſo haftet der Bürge. Bei der Beprüfung der Regeln v. 28. Mai 1880 für die Friedensgerichte iſt hinſichtlich der gerichtlichen Bürgſchaft keinerlei Abweichung von den diesbezüglichen Regeln der Civilproceßordnung gemacht worden. Eine gewiſſe Schwierigkeit bei der Ausdehnung dieſer Regeln auf die baltiſchen Gouvernements bildet die Terminologie der Reichsgeſetze über die Bürgſchaft für die Zahlung und für den Termin, während die örtlichen bürgerlichen Geſetze die Bürgſchaft überhaupt (Art. 4518 und 4519 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und die Bürgſchaft als Selbſtſchuldner, als expromiſſoriſcher Bürge (Art. 4520) unterſcheiden, doch bei der Unklarheit und Unbeſtimmtheit des Begriffes und der Folgen beider Arten von Bürgſchaft im Geſetz ſelbſt (Art. 651 der Civilproceßordnung) kann dieſer Unterſchied in der Terminologie keine ernſtere Bedeutung haben. Die Terminologie der Civilproceßordnung über die Bürgſchaft iſt auch den bürgerlichen Geſetzen des Zarthums Polen (Code Napoléon, Art. 2011—2033) unbekannt, diente aber nichtsdeſtoweniger nicht als Hinderniß für die Ausdehnung der Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die gerichtliche Bürgſchaft ohne jede Veränderungen der Termini einfache und terminirte Bürgſchaft auf den Warſchauer Gerichtsbezirk (Art. 1537 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883). Daher kann auch eine Nothwendigkeit nicht vorliegen, hinſichtlich der allgemeinen Gerichte der baltiſchen Gouvernements irgend welche Ausnahmebeſtimmungen von den Vorſchriften der Civilproceßordnung über die Bürgſchaft zu machen. Dabei mußte die Aufmerkſamkeit aber darauf gelenkt werden, daß nach Pct. 4 des Art. 643 der Civilproceßordnung diejenigen Perſonen, die ſich nicht durch Vertreter verpflichten können, nicht zur Bürgſchaft zugelaſſen werden. Dagegen iſt nach Art. 4506 d. III. Th. d. Prov.-Cod. die Bürgſchaft weiblichen Geſchlechts nur dann giltig, wenn ſie ausdrücklich erklären, daß die rechtlichen Folgen der Bürgſchaft ihnen bekannt ſind und daß ſie — in Kurland eidlich — auf alle ihnen in dieſer Hinſicht gewährten Rechte (das Senatusconsultum Vellejanum) verzichten. Dieſe Beſchränkung des Geſetzes hinſichtlich der Bürgſchaft von Perſonen weiblichen Geſchlechts muß auch bei der gerichtlichen Bürgſchaft in Kraft bleiben, wobei es jedoch richtig war, den von dem angeführten Artikel vorgeſchriebenen Eid durch einen Revers erſetzen (Art. XV. des Reichrathsgutachtens.).

XI. Die Hinzuziehung eines Dritten zur Sache.

99. Der Beklagte, gegen den, als Beſitzer der Sache, die Eigenthumsklage angeſtellt iſt, kann ſich weigern, ſich auf eine Erklärung in der Sache ſelbſt einzulaſſen, wenn er in der, in den Artikeln 653 und 655 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung erklärt, daß er die Sache in fremden Namen beſitzt und gleichzeitig die Perſon nennt, in deren Namen er beſitzt.

100. Wenn die von dem Beklagten angegebene Perſon in der ihr vom Gericht geſetzten Friſt nicht erſcheint (Art. 657 der Civilproceßord.) oder, wohl erſcheint, aber die Angabe des Beklagten beſtreitet, ſo iſt Letzterer berechtigt, ſich von der Klage loszumachen, indem er die Forderung des Klägers befriedigt.

101. Wenn aber die Angabe des Beklagten von der von den Beklagten angegebenen Person als richtig anerkannt wird (Art. 100), so kann diese Person, mit Einwilligung des Beklagten, ihn in der Proceßführung ersetzen; die Einwilligung des Klägers auf den Ersatz des Beklagten durch die erwähnte Person ist nicht erforderlich.

102. Mit der Enthebung des Beklagten, auf seine Bitte hin, von der Klage (Art. 101) hat das in der Sache erfolgte Erkenntniß des Gerichts hinsichtlich der in dem Besitz des Beklagten befindlichen streitigen Sache auch für den Letzteren bindende Kraft.

(in Ergänz. d. Art. 653—661.)

In dem in den baltischen Gouvernements geltenden Proceß äußert sich die Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache in der Form: a) der gerichtlichen Anzeige des Processes (litis denuciatio); b) der gerichtlichen Aufforderung (adcitatio) und c) der Angabe des wahren Beklagten (nominatio, laudatio auctoris).

I. Eine Hinzuziehung zur Sache in dem Sinn, daß die Partei die Forderung stellt, daß eine dritte Person zur Theilnahme an der Sache aufgefordert werde, bildet eigentlich nur die 1. Form — die litis denunciatio. Sie besteht darin, daß die dritte Person von dem Rechtsstreit benachrichtigt wird, um sie zu veranlassen, gemeinsam mit derjenigen Partei, der gegenüber die 3. Person, durch Vertrag oder Gesetz, verpflichtet ist, im Fall der Zusprechung des Streitobjects einem Anderen zu haften, d. h. wenn auf die 3. Person Regreß genommen werden kann (Samson; Institutionen des Livl. Proc. §§ 897 und 898, Nielsen, Proceßform, §§ 301, 760 und 761). Demnach kann die litis denunciatio nicht nur dann stattfinden, wenn die 3. Person zur Eviction verpflichtet ist, sondern auch in allen Fällen, wenn diese 3. Person im Fall eines ungünstigen Ausganges des Rechtsstreites für die Partei verhaftet sein kann. Die Hinzuziehung ist in jeder Lage der Sache zulässig und das Nichterscheinen des Hinzugezogenen auf die Vorladung hin hat keine anderen Folgen, als daß die 3. Person nicht mehr behaupten darf, daß das erfolgte Erkenntniß für sie keine Bedeutung hat (res inter alios gesta) und daß, wenn sie sich betheiligt hätte, eine für den Hinzuziehenden ungünstiges Erkenntniß nicht hätte erfolgen können (Zwingmann, Präjudicate, pag. 58 und 59). Ferner verliert die regreßberechtigte Partei durch Verabsäumung der Hinzuziehung der 3. Person bei der Eviction das Recht auf den Regreß, mit Ausnahme der Fälle: a) wenn die Verabsäumung durch die Schuld der 3. Person selbst erfolgt ist; b) wenn diese Person selbst auf die nothwendige Vorladung verzichtet hat und c) wenn der Wohnort der 3. Person unbekannt ist (Art. 3224—3227 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouv.). In allen übrigen Fällen, außer bei der Eviction, hat die Hinzuziehung keinen Einfluß auf die Haftung der 3. Person. Ferner kann die Benachrichtigung der 3. Person entweder ohne das Gericht, durch die interessirte Partei selbst, oder durch Vermittelung des Gerichts, mit Angabe des Termins des Erscheinens erfolgen. Demnach zerfallen die Regeln über die Hinzuziehung einer 3. Person in: 1) processuale und 2) materielle. Was die processuale Seite der Hinzuziehung anbelangt, so kann es schwerlich einem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmungen der Civilproceßordnung (Art. 653—661) auch in den Ostseegouvernements voll bestehen bleiben müssen. Hinsichtlich der Frage über die materiellen Folgen und Bedingungen der Hinzuziehung einer dritten Person zur Sache aber muß bemerkt werden, daß in der Civilproceßordnung, die nur mit der Aufstellung processualer Normen, nicht aber auch mit materiell-rechtlicher Beziehungen zu thun hat, von dieser Frage keine Rede

ſein kann, ſondern daß ſie ganz und gar in das Syſtem des Privatrechts gehört. Daher alteriren die betreffenden Beſtimmungen der Civilproceßordnung durchaus nicht die Normen des örtlichen bürgerlichen Rechts über die Fälle der Eviction (Art. 1639 und 3215 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), über die Verpflichtung, den Verkäufer zu der Sache wegen der Eviction hinzuziehen, und über die Folgen der Nichterfüllung dieſer Verpflichtung (Art. 3224—3227). In Anbetracht deſſen ſind die Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Hinzuziehung einer 3. Perſon zur Sache (Art. 653—661) in vollem Umfange auch auf die baltiſchen Gouvernements ganz anwendbar.

II. Die Adcitatio oder die gerichtliche Aufforderung einer 3. Perſon, in eine bereits begonnene Sache nicht im Intereſſe einer der Parteien, ſondern im eigenen Intereſſe dieſer Perſon einzutreten. Eine ſolche Aufforderung wird z. B. gemacht, wenn von mehreren, ein gemeinſames Recht an einem untheilbaren Gegenſtand habenden Perſonen eine an dem Proceß nicht Theil nimmt, der Beklagte aber die Einrede — exceptio plurium litis consortium — vorſchützt, oder wenn von mehreren ſolidariſchen Mitſchuldnern einer zur Sache nicht hinzugezogen iſt, oder wenn das Gericht bei der Vermögenstheilung erſieht, daß außer den Betheiligten noch an dem Vermögen berechtigte Perſonen exiſtiren, oder endlich wenn das Streitobject eine ſolche Sache iſt, über die ein Erkenntniß zu Gunſten einer dritten Perſon erfolgt iſt. Demnach iſt dieſe Form der Hinzuziehung auf die Vorausſetzung gegründet, daß das Gericht verpflichtet iſt, zur Wahrung der Intereſſen dritter Perſonen, ſie zur Sache hinzuziehen. Dabei hat das Nichterſcheinen dieſer Perſonen für ſie keinerlei ungünſtige Folgen, da das in der Sache erfolgte Erkenntniß, als ohne ihre Betheiligung erfolgt (res inter alios gesta), nicht als für ſie verbindlich gelten kann. Das einzige Mißlige der Nichtaufforderung der dritten Perſon iſt demnach — die Nothwendigkeit, daß gegen die dritte Perſon oder von dieſer Perſon ein neuer Proceß geführt werden muß. Selbſtverſtändlich kann ein ſolcher Uebelſtand nicht als genügender Anlaß dienen, das Grundprincip des Verhandlungsverfahrens zu verletzen, auf Grund deſſen das Gericht ohne Antrag der Parteien keinerlei Handlungen vornimmt und daß Niemand zur Vertheidigung ſeiner Rechte gezwungen werden kann (invitus agere nemo cogatur). In Anbetracht deſſen kann die gerichtliche Aufforderung der dritten Perſon, als den Principien der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 zuwiderlaufend, bei der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements nicht in Kraft belaſſen werden und das umſomehr, als auch die neueren deutſchen Geſetzgebungen ſich von dieſem Inſtitut losgeſagt haben (ſ. die Motive zu der Deutſchen Civilproceßordnung v. J. 1877, Ausg. v. Hahn, pag. 184).

III. Die Benennung des wahren Beklagten (Auctors). Das Weſen dieſes Inſtituts beſteht darin, daß diejenige Perſon, die eine Sache für einen Anderen (nomine alieno) beſitzt und von einer Klage auf Herausgabe dieſer Sache betroffen iſt, die Klage von ſich weiſen kann, bevor ſie ſich auf eine Beantwortung der Klage ſelbſt einläßt, mit Nennung des wirklichen Beſitzers der Sache (Art. 899 und 3783 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Anerkennt die benannte Perſon die Richtigkeit der Behauptung des urſprünglichen Beklagten, ſo wird der Letztere von der Beantwortung befreit und an ſeine Stelle tritt die benannte Perſon. Weigert ſich aber der wirkliche Beſitzer die Klage zu beantworten, ſo iſt der Inhaber (Detentor) der Sache berechtigt, die von ihm geforderte Sache dem Kläger auszuliefern, ohne dafür der benannten Perſon gegenüber zu haften, die jedoch nicht des Rechtes verluſtig geht, ſich mit ihren Anſprüchen auf die Sache an den Kläger zu wenden. Derart iſt dieſes Inſtitut von dem römiſchen Recht ausgearbeitet (Codex lib. III, tit. 19, l. 2) von dem gemeinen Proceß beibehalten (Bayer, § 48) und in den bisherigen Proceß der baltiſchen Gouvernements übergegangen (Schmidt, pag. 39,

Cambecq, pag. 86 und 87). Bei der Brüfung der Grundzüge dieſes Inſtituts, kann man nicht umhin zu bemerken, daß die Abweiſung der Klage durch Nennung des wirklichen Beſitzers ihrer Form nach der in dem Pct. 3 des Art. 571 der Civilproceßordnung angegebenen Einrede, daß die Klage in ihrem ganzen Umfange ſich auf eine andere Perſon zu beziehen hat, entſpricht, ihrem Weſen nach ſich aber von dieſer Einrede ſcharf unterſcheidet. Die in dem Pct. 3 des Art. 571 der Civilproceßordnung angegebene Einrede ſetzt voraus, daß die Klage unrichtiger Weiſe nicht wider die entſprechende Perſon erhoben iſt (exceptio deficientis legitimationis ad causam passivae); dagegen iſt aber die Anſtellung der Klage wider jeden Inhaber der Sache vom Geſetz (Art. 626, 876 und 899 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) direct geſtattet. Demnach kann Derjenige, der eine Sache in Vertretung eines Anderen beſitzt (alieno nomine possidens), nicht behaupten, daß die Eigenthumsklage wegen der von ihm beſeſſenen Sache unrichtiger Weiſe gegen ihn gerichtet iſt und gegen den wirklichen Beſitzer gerichtet werden muß, kann ſich nicht in vollem Umfange durch die in dem Pct. 3 des Art. 571 der Civilproceßordnung angegebenen Einrede vertheidigen, da der Kläger keine Nothwendigkeit hat, vorher zu erfahren, wie die Sache in den factiſchen Beſitz des Inhabers übergegangen iſt, ſondern vom Geſetz ermächtigt iſt, ſich mit ſeiner Forderung an jeden Beſitzer derſelben zu wenden. Andererſeits kann der Inhaber der Sache, deſſen Intereſſe hauptſächlich darin beſteht, die Führung des Proceſſes, an dem er perſönlich nicht intereſſirt iſt, von ſich abzuweiſen, ſich nicht durch Hinzuziehung des wahren Beſitzers zur Sache ſchützen, da einerſeits durch eine ſolche Hinzuziehung der Beklagte nicht aus der Sache ausſcheidet, andererſeits aber das Nichterſcheinen der dritten Perſon dem Beklagten das Recht giebt, auch zum Nachtheil dieſer dritten Perſon bewußte Fehler in der Proceßführung zu begehen. Dagegen beſteht, wie oben angegeben, der Zweck des vorliegenden Inſtituts gerade darin, dem Beklagten die Möglichkeit zu geben, aus der Sache auszuſcheiden, indem ihm, im Fall der wahre Beſitzer die Sache nicht übernimmt, geſtattet wird, das Streitobject dem Kläger, ohne jegliche Haftung dem wahren Beſitzer gegenüber, zu überlaſſen. Folglich iſt die nominatio auctoris zwar ein Inſtitut des Proceßrechtes, aber ein ſolches, das mit der Norm des materiellen Rechts über die Eigenthumsklage (rei vindicatio) ſich in einem unlösbaren Zuſammenhange befindet und für den Inhaber der Sache weſentliche materielle Folgen hat, nämlich das Recht die Sache dem Kläger ohne fernere Haftung ſeinerſeits derjenigen Perſon gegenüber, in deren Namen er die Sache beſaß, zu überlaſſen. In Anbetracht dieſer Eigenthümlichkeiten des angegebenen Inſtituts und ſeines unlösbaren Zuſammenhanges mit dem materiellen Recht mußte es beibehalten und die Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Hinzuziehung dritter Perſonen zur Sache durch entſprechende Artikel ergänzt werden. In dieſen Artikeln (Art. 99—102) iſt, conform dem Weſen des Inſtituts der Benennung des wahren Beſitzers, vorgeſchrieben, daß die Angabe darüber, daß ein Beſitz in fremden Namen vorliegt, in der Ordnung, wie um die Hinzuziehung einer dritten Perſon nachgeſucht wird, zu machen iſt; daß das Nichterſcheinen des wahren Beſitzers oder ſein Leugnen der Richtigkeit der Angabe das Recht des Beklagten, die in ſeinem Beſitz befindliche Sache dem Kläger zu überlaſſen, zur Folge hat; daß das Erſcheinen der benannten Perſon das Recht giebt, ihn in der Proceßführung zu erſetzen, jedoch nur mit Einwilligung des Beklagten, da er in ſeinem eigenen Intereſſe nicht aus der Sache ausſcheiden kann. Die Einwilligung des Klägers wird da nicht gefordert, da ſeine Intereſſen durch das Ausſcheiden des Beklagten und das Erſetztwerden deſſelben durch eine andere Perſon nicht leiden.

Ferner mußte hervorgehoben werden, daß nach der Befreiung des Beklagten von der Klage, er ſich hinſichtlich des Streitgegenſtandes nicht darauf berufen kann, daß das

richterliche Erkenntniß ohne ſeine Betheiligung erfolgt iſt und für ihn nicht verbindlich ſein kann; widrigenfalls könnte ſich unſchwer ereignen, daß die Vollſtreckung des Erkenntniſſes unmöglich würde in Folge der Einrede des Beklagten betreffend ſein Recht, die Sache zu beſitzen, und dergl. d. h. daß es nothwendig ſein würde, eine neue Klage zu erheben.

XII. Die Ausſetzung des Verfahrens.

103. Außer den, in dem Artikel 681 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen wird das Verfahren in der Sache auch in dem Falle ausgeſetzt, wenn eine der Parteien oder ein Bevollmächtigter für einen Verſchwender erklärt worden iſt (Art. 509 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

(in Ergänz. d. Art. 681.)

Der Pct. 2 des Art. 681 der Civilproceßordnung erſchöpft nicht alle die Fälle, in denen es nothwendig iſt, das Verfahren in der Sache auszuſetzen. Der Zweck dieſes Geſetzes iſt darauf hinzuweiſen, daß eine der Parteien die Proceßfähigkeit verloren hat; doch Wahnſinn und Verluſt aller Standesrechte, derer in dieſem Geſetz erwähnt wird, ſind nicht die einzigen derartigen Fälle, ſondern nach den Geſetzen der baltiſchen Gouvernements gehört hierher auch die Erklärung einer Perſon für einen Verſchwender (Art. 509 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

XIII. Das Erlaſſen und die Eröffnung des Erkenntniſſes.

104. Bei der Anwendung der Artikel 692, 718, Pct. 2 und 735 der Civilproceßordnung werden die Beſtimmungen der Artikel 3629—3631 d. III. Th. des Provinzialcodex beobachtet.

(in Abänd. d. Art. 692, Pct. 2 d. Art. 718 und Art. 735.)

Nach Art. 692 der Civilproceßord. unterbricht die urſprüngliche Klage die Verjährung *nicht*, wenn das ausgeſetzte Verfahren wegen Nichtwiederaufnahme deſſelben im Lauf von drei Jahren eingeſtellt wird. Demnach ſtellt dieſe Geſetzbeſtimmung den Grundſatz auf, daß das eingeleitete, aber darauf eingeſtellte Verfahren als nicht beſtanden habend gilt und deshalb die Verjährung nicht unterbricht. Die bürgerlichen Geſetze der baltiſchen Gouvernements ſtellen diesbezüglich ein ganz entgegengeſetztes Princip auf. Kraft dieſer Geſetze (III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouv.) unterbricht die gerichtliche Ausübung des Rechts durch Beginn der Klage in dem zuſtändigen Gericht die Verjährung für die ganze Forderung, ſelbſt wenn die Klage zuerſt nur auf einen Theil derſelben erhoben worden war, wobei *die bereits verfloſſene Zeit nicht in Betracht gezogen wird und eine neue Berechnung der Friſt beginnt* (Art. 3629 und 3631). Daher, führt Jemand, nachdem er den Proceß durch Erhebung der Klage begonnen hat, denſelben nicht weiter, *ſo beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage an wieder, an dem der Kläger weitere Schritte in der Sache hätte thun müſſen*, d. h. vom Zeitpunct der ihm zuletzt gegebenen und von ihm verſäumten Friſt. Die Friſt *dieſer neuen Verjährung* iſt immer eine zehnjährige, ſelbſt wenn die urſprüngliche Friſt kürzer war (Art. 3630). In Anbetracht dieſes Grundſatzes der örtlichen bürgerlichen Geſetze über die unbedingte Unterbrechung des Laufes der Verjährung durch die Anſtellung einer, wenn auch ſpäter nicht fortgeführten Klage, war dafür zu erachten, daß die Beſtimmung des Art. 692 der Civilproceßord. einer Abänderung dahin unterliegt, daß die Einſtellung

des Verfahrens den Lauf der Verjährung unterbricht. Aus denselben Erwägungen war der Schluß des Pct. 2 des Art. 718 der Civilproceßord. abzuändern, auf Grund dessen das in Folge des Nichterscheinens des Klägers eingestellte Verfahren den Lauf der Verjährung nicht unterbricht, da der durch den Beginn der Klage bereits einmal unterbrochene Lauf der Verjährung nach den oben angeführten Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze nicht als nichtunterbrochen gelten kann. Ebenso mußte auch Art. 735 der Civilproceßordnung einer Modification dahin unterzogen werden, daß ein im Lauf von drei Jahren nicht vollstrecktes Versäumnißurtheil, zwar seine Kraft verliert, nichtsdestoweniger aber, im Gegensatz zu der Bestimmung dieses Artikels, den Lauf der Verjährung unterbricht*).

XIV. Die Beitreibung aus beweglichem Vermögen.

105. Außer den, in dem Artikel 973 der Civilproceßordnung hergezählten Gegenständen unterliegen der Beschlagnahme, auf Grund von Forderungen dritter Personen an Pächter von Landgütern, diejenigen Früchte und Bodenerzeugnisse nicht, welche, auf Grund der Bestimmungen über Pachtverträge, nicht aus dem Gute weggeführt oder nur an Stelle und Ort verbraucht werden dürfen (Art. 4095 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Anmerkung. Bei der Anwendung der Artikel 973—975 der Civilproceßordnung werden die in den Artikeln 565 und 566 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Bestimmungen beobachtet.
(in Ergänz. d. Art. 973—975).

In dem bestehenden örtlichen Executionsproceß gelten als Mittel der Vollstreckung eines Erkenntnisses: 1) die Pfändung und Auction von beweglichem Vermögen; 2) die Immission in den zeitweiligen Besitz unbeweglichen Vermögens; 3) die Subhastation unbeweglichen Vermögens; 4) die Beitreibung aus Schuldforderungen des Schuldners und 5) der Abzug von dem Gehalt, der Pension und Arende. Alle diese Mittel sind auch der Ordnung der Vollstreckung nach der Civilgroceßordnung nicht fremd mit Ausnahme der Immission, die in dem örtlichen Proceß eine ganz besondere Bedeutung hat. Das Wesen dieses Mittels besteht darin, daß der Gläubiger hinsichtlich Landgütern

*) Nach Pct. 2 des Art. 737 der Civilproceßordnung ist eine vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses, unter anderem, auch dann zulässig, wenn der Miether auf Grund des Erkenntnisses nach Ablauf der Miethzeit, verbunden ist, das vermiethet gewesene Gut zu räumen oder abzugeben. Unter vermiethet gewesenem Gut wird offenbar jegliches auf eine gewisse Zeit für eine bestimmte Zahlung zur Nutzung abgegebenes Gut verstanden, da die bürgerlichen Gesetze des Reichs die Miethe von der Pacht nicht unterscheiden. In den baltischen Gouvernements wird aber die Miethe von der Pacht unterschieden und versteht das Gesetz unter Pacht, im Unterschiede zur Miethe, die Ueberlassung einer fruchttragenden Sache zum Zweck des Beziehens der Einkünfte derselben zur Nutzung, während Gegenstand der Miethe alle anderen Sachen außer fruchttragenden sind (Art. 4025 des III. Th. des Prov.-Cod.). In Anbetracht dieses Unterschiedes zwischen Miethe und Pacht, könnten bei der Anwendung des Pct. 2 des Art. 737 der Civilproceßord. Mißdeutungen entstehen und dieser Punct des Gesetzes, zur Benachtheiligung der Eigenthümer von Landgütern und -stellen dahin interpretirt werden, daß in Sachen wegen Pachtverhältnissen eine vorläufige Vollstreckung nicht zulässig wäre. Zur Vermeidung solcher Mißdeutungen muß im Auge behalten werden, daß, da im Reich unter Miethe sowohl die Miethe als auch die Pacht verstanden wird, der Pct. 2 d. Art. 737 der Civilproceßord. in den baltischen Gouvernements auf beide Arten der Nutzung von Vermögen: die Miethe und die Pacht zur Anwendung gelangt. Anmerk. d. Verfasser.

das Recht erhält, um Immiſſion auf ein Jahr d. h. auf ein Jahr und 6 Wochen, zur Nutzung der Einkünfte nachzuſuchen, um die ganze ihm zugeſprochene Summe, welche mit der Capitalſumme, den aufgelaufenen Zinſen und den Immiſſionskoſten berechnet wird, zu decken. Im Lauf dieſer Friſt bleibt das Gut im Beſitz und in der Verwaltung des Gläubigers, der Gläubiger aber kann nur die Einkünfte deſſelben beziehen. Dadurch daß er die Zinſen für die Jahresfriſt zahlt, kann der Schuldner die Beſitzübergabe von ſich abwenden. Iſt das Gut einer Creditgeſellſchaft verpfändet, ſo findet eine Beſitzübergabe nicht ſtatt, ſondern das Gut wird von der erwähnten Geſellſchaft ſequeſtrirt, die, nachdem ſie ſich hinſichtlich der Zinſen und Verwaltungskoſten befriedigt hat, den Reſt dem Gericht übergiebt, um die Zinſen des Gläubigers zu decken. Im Lauf der Jahresfriſt kann das Gut von dem Schuldner durch Bezahlung der Schuld losgekauft werden und nur im Fall der Nichtzahlung wird das Gut zur öffentlichen Verſteigerung gebracht. Dasſelbe Verfahren hat auch Geltung für die ſtädtiſchen Grundſtücke in den Städten Riga und Arensburg und in allen Städten des Gouvernements Kurland. Ein gleiches Recht der Immiſſion iſt auch für das Gouv. Eſtland normirt (Königliche Schwediſche Reſolution v. 13. April 1698, Bunge: Quellen des Revalſchen Stadtrechts B. II, pag. 365—369; Eſtl. Ritter- und Landrecht, Ausg. v. Ewers, pag. 549; Rig. Statute lib. II tit. XXXII §§ 7—9; Statut des Liv. Adeligen Creditvereins, Ausg. v. J. 1868 § 261; Statut des Kurl. Creditvereins v. 28. Mai 1874 § 99). Die Immiſſion zum Fruchtgenuß dient nur zur Verſchiebung der wirklichen Beitreibung der Schuld und wird in der Praxis vom Gericht und den Parteien vermieden, ſo daß die Immiſſion eine bloße Formalität geworden und in Eſtland nur als ein hiſtoriſches, nicht aber als gültiges Inſtitut bekannt iſt. Aus dieſen Rückſichten iſt es nicht wünſchenswerth, dieſe Maßregel nach Einführung der Juſtizreform beizubehalten.

Ein anderes unterſcheidendes Merkmal des örtlichen Executionsproceſſes iſt das Aufeinanderfolgen der Beitreibungsmittel, demgemäß die Beitreibung erſt auf das bewegliche Vermögen gerichtet werden muß, und nur wenn aus dieſem Vermögen Befriedigung nicht erlangt werden kann, auf das Immobiliarvermögen gerichtet werden kann, ganz zuletzt aber auf die Schuldforderungen des Schuldners (Rig. Stat. lib. II, tit. XXXII § 1; Königlich-Schwediſche Executionsordnung v. 10. Juli 1669, § VI; Königlich-Schwediſches Landrecht, pag. 367 nota c.). Die Beibehaltung einer ſolchen Reihenfolge würde mit den Grundſätzen der Civilproceßordnung nicht übereinſtimmen und eine zweck- und nutzloſe Beſchränkung des Beitreibers und Verſchleppung der Vollſtreckung eines Erkenntniſſes bewirken. Daher müſſen die Beſtimmungen der Art. 933—936 der Civilproceßord., die die Intereſſen des Schuldners und Beitreibers garantiren, in vollem Umfange auf die baltiſchen Gouvernements in Anwendung gelangen. Die volle Handhabung der Vorſchrift des Art. 935 — betreffend die Ueberlaſſung der Wahl der Vollſtreckungsmittel dem Beitreiber nach ſeinen Ermeſſen — kann die Intereſſen des Schuldners ſchwerlich weſentlich verletzen, da der Beitreiber, wenn ſeine Forderung durch eine Hypothek an dem Immobil ſichergeſtellt iſt, Kraft des Art. 1441 d. III. Th. d. Prov.-Cod. das volle Recht hat, ſich bei der Beitreibung unmittelbar an das verpfändete Immobil zu halten. Iſt die Forderung aber keine hypothekariſche, und hat der Schuldner bewegliches und unbewegliches Vermögen, ſo wird der Beitreiber ſo wie ſo nicht verabſäumen, ſich vorwiegend an die Mobilien zu halten, aus denen er ſich ohne großen Zeitverluſt befriedigen kann, während der Verkauf eines Immobils eine bedeutende Zwiſchenzeit bedingt und außerdem, wegen der Belaſtung des größten Theils der Immobilien mit Hypotheken, die bei der Befriedigung den Vorzug vor nicht pfandrechtlich geſicherten Forderungen haben, ein ſehr zweifel-

haftes Beitreibungsobject ist. Auch für die Beitreibungen von Bauern, für die im Reich eine Ausnahme gemacht ist (Anm. zu Art. 935 der Civilproceßord.), dürfte keine Ausnahme von der angeführten Bestimmung gemacht werden. In den örtlichen Bauerverordnungen ist zwar vorgeschrieben, daß bei jeder Beitreibung von einem Bauer vor allen Dingen sein bewegliches Vermögen der Inventur und Versteigerung unterliegt, wenn aber das bewegliche Vermögen sich als zur Deckung der Schuld ungenügend erweist, das unbewegliche Vermögen in gerichtliche Aufsicht genommen und, im Fall der Schuldner den Gläubiger im Lauf eines Jahres nicht befriedigt, öffentlich versteigert wird (die Livl. v. J. 1819 § 330 und v. J. 1860 § 917, die Estl. v. J. 1856 §§ 1036 und 1037 und die Kurländische v. J. 1817 § 523), doch diese Reihenfolge der Beitreibung erreicht in der Praxis ihren Zweck nicht und bringt den Bauern nicht Nutzen, sondern eher Schaden. Vorerst ist zu bemerken, daß die Gerichtspraxis in Liv- und Estland die Grenzen der Anwendbarkeit der angeführten Bestimmungen der Bauerverordnungen nur auf Parcelle steuerpflichtigen oder Bauerpachtlandes beschränkt, indem sie alle übrigen Hofslandstellen, die sich im Besitz von Bauern befinden, der Wirkung dieser Bestimmungen entzieht und diese Landstellen der Wirkung des Landrechts unterordnet. In Kurland aber werden die Bestimmungen der Bauerverordnung über die Hinausschiebung der Beitreibung von Bauergesinden durch besondere Abmachungen der Parteien umgangen. Ferner bedürfen die Bauerlandstellen in den baltischen Gouvernements, da sie selbständige und recht bedeutende wirthschaftliche Einheiten bilden, nicht eines solchen Schutzes, der vom Gesetz den unbedeutenden Bauerantheilen im Reich gewährt wird. Das Verbot, im Lauf eines Jahres sich bei der Beitreibung an die Bauerlandstellen zu halten, nimmt den bäuerlichen Grundbesitzern die Möglichkeit, sich eines billigen und vortheilhaften Credits zu bedienen, und zwingt sie bei Zahlung hoher Zinsen ihre Zuflucht zu Darlehn bei Privatpersonen zu nehmen. Unabhängig hiervon schädigt, wie die Praxis erwiesen hat, das Nehmen des Grundstücks unter gerichtliche Aufsicht wesentlich die Bewirthschaftung des Grundstückes, indem dasselbe, während der Beaufsichtigung zum Nachtheil des Schuldners und der Gläubiger entwerthet wird. In Anbetracht dessen war es richtig auch auf die Beitreibung von Privatschulden von Bauern die in den Art. 927—967 der Civilproceßord. dargelegten Bestimmungen über die Vollstreckung von Urtheilen auszudehnen.

Andererseits rechnet das Gesetz, indem es (Art. 973 der Civilproceßordnung) diejenigen Gegenstände aufführt, die in keinem Falle der Beschlagnahme unterliegen, zu diesen Gegenständen unter anderen „das von den bürgerlichen Gesetzen als Zubehör unbeweglichen Vermögens anerkannte bewegliche Vermögen" (Pct. 9). Da unter bürgerlichen Gesetzen die in den baltischen Gouvernements nicht Giltigkeit habenden Gesetze gemeint sind, die in dem I. Th. des X. B. des Reichscodex enthalten sind, so mußten diejenigen Artikel des III. Th. des Prov.-Cod. direct angegeben werden, welche von einem derartigen unbeweglichen Vermögen handeln, da nach der Bestimmung des Art. 557 d. III. d. Prov.-Cod. nur diejenigen Sachen als Zubehör angesehen werden, welche den Zweck haben der Hauptsache zu dienen und diesem Zweck, indem sie mit ihr dauernd verbunden sind, durch ihre natürliche Beschaffenheit selbst entsprechen. Derartig sind die Zubehörungen von Gebäuden, die in den Art. 562 und 564 angegeben sind, und die Zubehörungen von Landgütern und Bauergesinden, die in den Art. 565 und 566 erwähnt sind. Auf Grund des letztgenannten Artikels wird das sog. Inventar d. h. Ackergeräthe, Saaten und Vieh, nicht zu den Zubehörungen eines Landgutes gerechnet, doch die für die Wirthschaft unentbehrlichen Saat-, Stroh- und Viehfuttervorräthe gehören zur Kategorie der Zubehörungen. Hinsichtlich der Bauergesinde sind in den örtlichen Bauerverordnungen aber besondere Bestimmungen über das sog.

eiſerne Inventar enthalten, das in keinem Falle von dem Grundſtück losgelöſt werden darf, und ein untrennbares Zubehör bildet (die Livl. Bauerverord. v. J. 1860 §§ 124, 128 und 129; die Eſtl. v. J. 1856 §§ 73 Pct. 4 und 1005, Pct. 1; die am 19. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Regeln über die Agrarverfaſſung der Bauern der Inſel Oeſel, § 57). Demnach werden durch dieſe Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze nicht nur Pct. 9 des Art. 973 ſondern auch Art. 974 und 975 der Civilproceßord. modificirt, da z. B. das in dem Pct. 2 des Art. 974 angegebene Arbeitsvieh nicht Zubehör eines Landgutes bildet, im Gegentheil aber ein untrennbarer Beſtandtheil einer Bauerlandſtelle iſt und unter die Beſtimmung des 9. Pct. des Art. 973 der Civilproceßord. fällt. Die in dem Pct. 3 des Art. 974 erwähnten Stroh- und Viehfuttervorräthe, die im Reich im äußerſten Fall der Beſchlagnahme unterliegen, können als Zubehörungen von Landgütern in den baltiſchen Gouvernements der Beſchlagnahme überhaupt nicht unterliegen. Unabhängig hiervon iſt der Pächter, auf Grund des Art. 4095 der örtlichen bürgerlichen Geſetze und des Art. 146 der Liv. Bauerverord. v. J. 1860, nicht berechtigt, Stroh und jegliches andere, der Vermehrung des Viehfutters dienliche Material, ſowie auch Heu aus dem Grundſtück zu verkaufen. Dieſe Gegenſtände bilden zwar kein nothwendiges Zubehör des Grundſtückes, dürfen jedoch auf ausdrückliche Vorſchrift des Geſetzes hin Seitens des Pächters nicht veräußert, folglich auch nicht auf Verlangen des Beitreibers verkauft werden; ſonſt könnte das Geſetz unter dem Schein einer Beitreibung von dem Pächter leicht verletzt werden. Abgeſehen hiervon verweiſt auch der Pct. 10 des Art. 973 der Civilproceßord., der das bewegliche Vermögen von Bauern, welches als für die Bauerwirthſchaft unentbehrlich anerkannt iſt, von der Beſchlagnahme ausnimmt, dabei auf die allgemeine Reichsbauerverordnung, die auf die Bauern der baltiſchen Gouvernements wohl keine Anwendung findet; nichtsdeſtoweniger erwies es ſich in Anbetracht deſſen, daß gerade in dieſer Verordnung der Modus der Beſtimmung der Nothwendigkeit dieſes oder jenes Gegenſtandes für die bäuerliche Wirthſchaft angegeben wird, als zweckmäßig, dieſen Punct unverändert beizubehalten (vgl. Art. 166 und Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 19).

106. Bei der Beitreibung von einem der Ehegatten erfolgt die Inventur und der Verkauf des in ihrer gemeinſamen Wohnung befindlichen beweglichen Vermögens unter Beobachtung der Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze über die ehelichen Güterrechte (Art. 10—32, 41—109, 117—128 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und die Bauerverordnung d. Gouv. Livl. v. J. 1819 § 359 und v. J. 1860 §§ 945 und 946; d. Gouv. Eſtl. v. J. 1856 §§ 1057 und 1062 und d. Gouv. Kurl. v. J. 1817 § 70.)

(in Abänd. d. Art. 976.)

Der Art. 976 der Civilproceßord. ſtellt das Princip auf, daß bei der Beitreibung von einem der Ehegatten das ganze in ihrer gemeinſamen Wohnung befindliche bewegliche Vermögen mit Ausnahme der Kleider und der Wäſche des anderen Ehegatten und derjenigen Sachen, über deren Angehörigkeit dieſem Ehegatten glaubwürdige Beweiſe beigebracht ſind, zu inventiren und zu verkaufen iſt. Durch dieſe Beſtimmung des Geſetzes wurde, wie aus den Motiven zu ihr erſichtlich, derjenige Grundſatz des früheren Proceſſes (Art. 2274 d. II. Th. d. X. B. der Geſetze über das Civilproceßverfahren) aufgehoben, auf Grund deſſen die Frau die Befreiung der Hälfte des beweglichen Vermögens von der Beſchlagnahme verlangen konnte und welcher, da die bürgerlichen Geſetze eine Güter-

gemeinschaft der Ehegatten nicht anerkennen, den nach den bürgerlichen Gesetzen bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten nicht entspricht und die Interessen der Gläubiger beeinträchtigt. Hierbei ist die Befürchtung, daß das Vermögen der Frau für die Schulden des Mannes verkauft werden könnte, dadurch beseitigt, daß der Frau gestattet ist, die Zugehörigkeit des inventirten Vermögens des Mannes auf dem vorgeschriebenen Wege anzufechten. Demnach ist Art. 976 ganz in Einklang mit den bürgerlichen Gesetzen des Reichs gebracht worden. In den baltischen Gouvernements bestehen die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ehegatten in einer anderen Form. In den genannten Gouvernements gilt als Regel, daß der Mann das ganze, sowohl von ihm als auch von der Frau in die Ehe gebrachten und von ihnen später erworbene Vermögen besitzt und verwaltet und daß im Fall des Streits das ganze, in der Gewalt des Mannes befindliche Vermögen als Vermögen des Mannes angesehen wird (Art. 12 und 13 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Eine Ausnahme bildet nur das der Verwaltung des Mannes entzogene Sondervermögen der Frau (bona receptitia, Art. 27 und 28). Hierbei haftet nach den Landrechten aller drei baltischen Gouvernements und den Stadtrechten Kurlands, die Frau mit ihrem Vermögen nicht für die Schulden des Mannes (Art. 58), der Mann aber ist auch nicht verpflichtet, die Schulden der Frau anzuerkennen und sie aus dem in seiner Verwaltnng befindlichen Vermögen der Frau zu bezahlen, so daß für die Schulden, mit Ausnahme der im Gesetz genau angegebenen Fälle, in denen der Mann für die Schulden der Frau sogar mit seinem eigenen Vermögen haftet (Art. 56), nur das Sondervermögen der Frau haftet (Art. 55). Unabhängig hiervon ist nach den Livländischen Stadtrechten sowie für die nicht dem Erbadel angehörende Landgeistlichkeit in Livland Gütergemeinschaft der Ehegatten vorgeschrieben, der gemäß das ganze Vermögen der beiden Ehegatten eine gemeinsame Masse bildet. Von dieser Masse gehört jedem der Ehegatten von der Landgeistlichkeit das Recht auf die ideelle Hälfte (Art. 67—69), für die Schulden eines der Ehegatten haftet ungetheilt das ganze Vermögen (Art. 75). Nach den Livländischen Stadtrechten aber kann kein Theil der Gesammtmasse des Vermögens als irgend einem der Ehegatten besonders gehörend gelten (Art. 80), sondern das ganze Gesammtvermögen haftet für alle Schuldverpflichtungen des Mannes (Art. 85) und für Beitreibungen in Folge von Verbrechen der Frau (Art. 90), sowie für Schulden, die von der Frau beim Handel contrahirt sind (Art. 92). Für die übrigen Schulden der Frau aber, sowohl die von ihr vor der Ehe, als auch während der Ehe ohne Vorwissen des Mannes gemachten, haftet das Sondervermögen der Frau und für die vor der Ehe gemachten Schulden, außerdem, noch das Gesammtvermögen, doch nicht über den Betrag des von der Frau in die Ehe gebrachten (Art. 89 und 91). Nach den Estländischen Stadtrechten haftet die Frau nur solange die Ehe kinderlos ist weder mit ihrem Sondervermögen noch mit dem in die Ehe Eingebrachten für die Schulden des Mannes (Art. 105); sobald aber in der Ehe Kinder gezeugt sind, haftet für die Schulden des Mannes, sie mögen nun vor oder nach der Hochzeit gemacht sein, auch das ganze von der Frau eingebrachte Vermögen mit alleiniger Ausnahme des ihr besonders gehörenden, wobei diese Verhaftung nur dann eintritt, wenn das eigene Vermögen des Mannes zur Bezahlung dieser Schulden nicht reicht und in Folge dessen in Concurs gelangt (Art. 106). Nach den Livländischen und Estländischen örtlichen Bauerverordnungen gehört das Vermögen der Ehegatten, wenn keine besondere Verabredung getroffen ist, ihnen zusammen (die Livl. v. J. 1819 § 359 und v. J. 1860 § 945, die Estl. v. J. 1856 § 1057), wobei nach der Estländischen Bauerverordnung die Wittwe für die während der Ehe oder in Veranlassung der Ehe gemachten Schulden des Mannes mit ihrem eigenen

Vermögen (§ 1062). Nach der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 aber haftet die Frau nach dem Tode des Mannes für ſeine während oder in Anlaß der Ehe gemachten Schulden mit ihrem ganzen beweglichen Vermögen, ſowie im Betrage von nicht mehr als einem Dritttheil der Schulden, auch mit dem unbeweglichen Vermögen, doch unterliegt die Frau nicht der Haftung für Schulden aus Verbrechen oder in Folge der Verſchwendung des Mannes (§ 946). Nach der Kurländiſchen Bauerverordnung v. J. 1817 aber wird die eheliche Gütergemeinſchaft nur durch einen beſonderen, diesbezüglichen Vertrag, nicht aber Kraft des Geſetzes begründet (§ 70). Demnach ſind in den örtlichen bürgerlichen Geſetzen Regeln enthalten, die die Fälle und den Umfang der Haftung des Vermögens eines Ehegatten für den anderen normiren und müſſen dieſe Regeln daher auch bei der Vollſtreckung richterlicher Erkenntniſſe in Kraft bleiben.

107. In den, in dem Artikel 1074 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen können in Beſchlag genommene zinstragende Papiere, Actien oder Obligationen örtlicher Geſellſchaften und Inſtitutionen in die örtlichen Börſencomités zu ihrem Verkauf durch die Börſenmakler geſandt werden.

(in Ergänz. d. Art. 1074.)

Art. 1074 der Civilproceßord. ſtellt die allgemeine Regel auf, daß zinstragende Papiere, Actien oder Obligationen dem Hofmakler der St.-Petersburger Börſe zum Verkauf überſandt werden. Dagegen ſind aber die Obligationen und überhaupt zinstragenden Papiere der örtlichen Adels- und Stadtcreditvereine der baltiſchen Gouvernements in dieſen Gouvernements ſehr verbreitet, werden aber im Reich wenig gekauft und verkauft und daher müßte ein Zuſenden derſelben zum Verkauf an den Hofmakler, abgeſehen von den Koſten und den Zeitverluſt, auch noch den Verkauf dieſer Papiere zu einem niedrigereren Preiſe, als der auf den örtlichen Börſen beſtehende, zur Folge haben. In Anbetracht deſſen mußte, unter Beibehaltung der in dem Art. 1074 der Civilproceßord. dargelegten allgemeinen Regeln für diejenigen Papiere, die auf der St.-Peterburger Börſe verkauft werden, für die Papiere der örtlichen Vereine und Inſtitutionen, die ſich auf den örtlichen Börſen bequemer und vortheilhafter realiſiren laſſen, eine Ausnahme gemacht werden. Zu dieſem Zweck iſt vorgeſchrieben, dieſe Papiere in die örtlichen (Libauſche, Rigaſche, Revalſche und Pernauſche) Börſencomités zu ſenden, welche ſie durch einen der vielen, bei den Börſen ſtehenden Maklern verkaufen laſſen und das Geld nach der Vorſchrift des Art. 1074 der Civilproceßord. dem Gericht zuſtellen müſſen.

XV. Die Beitreibung aus unbeweglichem Vermögen.

108. Bei der Inventur, Schätzung und dem Verkauf von Immobilien ſind die in den Artikeln 978, 991—997, 999, 1003—1008, 1029, 1034—1039, 1047—1049, 1051 und 1069 der Civilproceßord. vorgeſchriebenen Regeln zu beobachten, wobei den hypothekariſchen Gläubigern diejenigen Rechte gewährt werden, welche, nach Artikel 994, 995, 997, 999 und 1037 der erwähnten Ordnung, der Beitreiber und Schuldner, nach Artikel 1029 und 1051 aber alle Gläubiger, die zur Beitreibung aus dem Vermögen geſchritten ſind, genießen. Die beſonderen, ſpeciell Immobilien betreffenden, in den Artikeln 1095—1208

der Civilproceßordnung dargelegten Regeln gelangen mit nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen zur Anwendung.

(in Abänd. d. Art. 1094.)

Die Hauptzüge der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Ordnung der Beitreibung aus Immobilien beſteht in folgendem: die Verſteigerung findet in demjenigen Gerichte ſtatt, in deſſen Bezirk das Immobil ſich befindet (Art. 3948 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Eine Inventur des zu verſteigernden Gutes findet nicht ſtatt und eine Schätzung erfolgt nur auf Verlangen der an der Sache betheiligten Perſonen (Art. 3950) und hauptſächlich in dem Falle, wenn der auf der Auction gebotene Preis ſich als unvortheilhaft erweiſt und der Pfandgläubiger das Gut für ſich behalten will (impetratio dominii) d. h. nicht vor, ſondern nach der Auction (Art. 1457). Die Verkaufsbedingungen werden dem Beitreiber vorgewieſen, der ſich auch das Recht vorbehalten kann zu entſcheiden, ob der auf der Auction gebotene höchſte Preis vortheilhaft iſt oder nicht; in dem letzten Fall gilt die Auction als nicht zuſtandegekommen (Art. 3962 und 3963). Abermalige Auctionen können auf Wunſch des Beitreibers in unbeſchränkter Anzahl beſtimmt werden und kann umgekehrt der Verkauf bei jedem gebotenen Preiſe beſtätigt werden, wenn derſelbe nur die Forderungen der nach den Grundſätzen der Hypothek die Priorität vor dem Beitreiber habenden Gläubiger deckt. Demnach können, wenn die Beitreibung von Seiten des älteren Pfandgläubigers erfolgt, auch garkeine Maßregeln zur Befriedigung der jüngeren Pfandgläubiger getroffen werden und müſſen die Letzteren, um Befriedigung zu erlangen, ſich an der Auction betheiligen und höhere, zur Deckung der Forderungen der älteren Gläubiger und ihrer eigenen genügende Preiſe bieten (Art. 1434), widrigenfalls ihre Forderungen von der hypothekariſchen Haftung des Grundſtücks abgeſchrieben werden. — Aus dem Dargelegten iſt erſichtlich, daß das bisherige Verfahren der Beitreibung aus einem Immobil auf ganz anderen Grundſätzen beruht, als das von der Civilproceßordnung des Reichs vorgeſchriebene Verfahren. In Anbetracht deſſen, daß die Art und Weiſe und die Form des Verkaufes eines Grundſtückes zur Befriedigung einer Schuld und die dabei zu beobachtenden Regeln ganz ins Gebiet des Proceſſes gehören, erſchien es als richtig, die diesbezüglichen Beſtimmungen der Civilproceßordnung auf die baltiſchen Gouvernements auszudehnen. Hierbei müſſen die Beſtimmungen der Civilproceßordnung nur diejenigen Modification erleiden, welche durch die in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze und das Hypothekenſyſtem bedingt werden. Indem man ſich von dieſen Erwägungen leiten ließ und ſich der Prüfung der einzelnen Artikel der Civilproceßordnung über das Verfahren bei der Beitreibung aus Immobilien zuwandte, war vor allem die Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß, kraft der örtlichen bürgerlichen Geſetze, der von dem Pfandgläubiger vollzogene Verkauf der verpfändeten Sache nicht nur ſeine eigenen Rechte an der Sache, ſondern auch die Rechte aller übrigen, ihm nachfolgenden Gläubiger aufhebt, welche jedoch ihr Recht an der durch den Verkauf erlöſten Summe behalten (Art. 1434 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Durch den öffentlichen Verkauf des Immobils, auf welches die Hypotheken ingroſſirt ſind, werden aber alle auf ihr laſtenden Pfandrechte und Hypotheken hinſichtlich welcher der Käufer nicht namentlich erklärte, daß er ſie übernimmt, aufgehoben (Art. 1602 und 3967). Dabei wird, wenn die durch den Verkauf erlöſte Summe nicht zur Befriedigung aller Gläubiger genügt, der Vorrang bei der Befriedigung durch das Privilegium der Hypotheken, ihre Ingroſſation in den öffentlichen Büchern und die Anciennität der Zeit nach beſtimmt (Art. 1612). Deshalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß an der Beitreibung aus unbeweglichem Vermögen

alle hypothekariſchen Gläubiger und nicht der Beitreiber allein intereſſirt ſind und daher, ſowie in Anbetracht der Art. 1184 und 1185 der Civilproceßord., alle hypothekariſchen Gläubiger das gleiche Recht, wie der Beitreiber und Schuldner, ſich an der Inventur, Schätzung und dem Verkauf des Grundſtückes zu betheiligen haben müſſen. Demgemäß und entſprechend der für den Warſchauer Gerichtsbezirk in dem Art. 1556 der Civilproceßord. dargelegten Regel, iſt Art. 1094 der Civilproceßord. abgeändert worden. Hierbei iſt aus der Zahl derjenigen Artikel, auf welche in dieſem letzteren Artikel (1094) verwieſen wird, Art. 1067, als durch Art. 143 dieſes Geſetzes modificirt, geſtrichen worden.

109. Unabhängig davon, daß zur Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen geſchritten wird, hat der Kläger das Recht, um die Eintragung des zu ſeinen Gunſten erfolgten Endurtheils in das Grundbuch zu bitten (Art. 2 der Regeln betreffend einige Abänderungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetze über die Hypotheken).

(in Ergänz. d. Art. 1095.)

Auf Grund der Art. 1412 und 1413 d. III. Th. d. Prov.-Cod. begründet ein rechtskräftiges Urtheil über die Immiſſion des Gläubigers in das Vermögen des Schuldners für den Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht vom Zeitpunct der Vollſtreckung dieſes Urtheils an. Dieſe auf die gegenwärtige Ordnung der Immiſſion begründeten Geſetzbeſtimmungen müſſen mit der Einführung der Gerichtsordnungen, denen die Immiſſion, als Vollſtreckungsmittel ganz fremd iſt, jegliche Bedeutung verlieren. Doch giebt die Immiſſion dem Gläubiger ein gerichtliches Pfandrecht, das für den Gläubiger eine ſehr weſentliche Bedeutung hat. In Anbetracht deſſen iſt in den Regeln betreffend einige Abänderungen der Geſetze über die Hypotheken in baltiſchen Gouvernements dem Gläubiger das Recht gegeben, Endurtheile in die Grundbücher einzutragen und auf dieſe Weiſe eine Hypothek an dem Immobil des Schuldner zu errichten. Demgemäß mußte auch in dem vorliegenden Geſetze deſſen erwähnt werden, daß die bevorſtehende Beitreibung aus dem Immobil den Gläubiger nicht hindert, das zu ſeinen Gunſten erfolgte richterliche Erkenntniß in das Grundbuch einzutragen.

110. Gleichzeitig mit der Abſendung der Anzeige an den Schuldner darüber, daß zur Beitreibung aus dem unbeweglichen Vermögen geſchritten wird, macht der Gerichtsvollſtrecker der zuſtändigen Grundbuchbehörde Mittheilung darüber, damit eine Vormerkung in das Grundbuch eingetragen werde. Dieſe Vormerkung hat die in den Artikeln 954, 959 und 1385 d. III. Th. d. Provinzialcodex und in den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen in den baltiſchen Gouvernements angegebenen Folgen.

(in Abänd. d. Art. 1096.)

111. Sofort nach dem Eingang der Mittheilung des Gerichtsvollſtreckers (Art. 110) ſtellt die Grundbuchbehörde ihm eine Abſchrift des Grundbuches desjenigen Immobils zu, auf das die Beitreibung gerichtet worden iſt.

(in Abänd. deſſelben Artikels.)

Da in den baltiſchen Gouvernements das Verbotsſyſtem nicht zu Recht beſteht und anſtatt deſſen die Verbote in der Form von Vormerkungen in die Hypothekenbücher eingetragen werden, ſo mußte Art. 1096 demgemäß abgeändert werden. Hierbei war es nicht ohne Nutzen anzugeben, daß eine ſolche Vormerkung dieſelben Folgen hat, wie das directe Verbot, das Grundſtück zu veräußern (Art. 954 und 959 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und daß es, indem es, ebenſo wie das Verbot, die Errichtung eines freiwilligen Pfandrechts unmöglich macht (Art. 1385), der Errichtung eines nothwendigen (geſetzlichen oder gerichtlichen) Pfandrechtes an dem Grundſtück nicht hinderlich iſt (Art. 1383), was in den Erläuterungen zu Art. 16 der zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Grundbuchſachen in den baltiſchen Gouvernements ausführlicher dargelegt iſt. Außerdem erweiſt es ſich in Anbetracht des oben Dargelegten — betreffend die Nothwendigkeit der Betheiligung aller hypothekariſcher Gläubiger an der Beitreibung aus Immobilien und die Wichtigkeit des Grundbuches als Beweis für das Eigenthumsrecht des Schuldners an dem Grundſtück und für alle auf demſelben ruhenden Beſchränkungen und Belaſtungen — für nothwendig, bei der Beitreibung eine Abſchrift des Grundbuches des Immobils zu haben. Nach den örtlichen Proceßgrundſätzen muß der Beitreiber ſelbſt die Abſchrift des Hypothekenbuches dem Gericht, das den Verkauf leitet, vorſtellen. Die Beibehaltung dieſes Grundſatzes würde dem Beitreiber Schwierigkeiten bereiten und das Verfahren verzögern können. Den Beitreiber zu verpflichten, die erwähnte Abſchrift gleichzeitig mit der Beantragung der Beitreibung aus dem Immobil vorzuſtellen, würde nicht angezeigt ſein, da von dem Moment der Vorſtellung dieſer Abſchrift bis zur Eintragung des Vermerkes über die Beitreibung in das Grundbuch in dieſes Buch neue Eintragungen gemacht werden könnten und die Abſchrift ſich demnach als unvollſtändig und dem wirklichen Stande des Hypothekenbuches nicht entſprechend erweiſen würde. Daher war es zweckentſprechender, die Hypothekenbehörden ſelbſt zu verpflichten, auf Requiſition des Gerichtsvollſtreckers ihm ſolche Abſchriften zuzuſtellen.

112. Wenn der Schuldner nach Ablauf eines Monats vom Zeitpunct des Erhaltens der Anzeige über die Vollſtreckung die beizutreibende Schuld nicht bezahlt, ſo ſtellt der Gerichtsvollſtrecker allen Gläubigern, deren Forderungen an dem Immobil ſichergeſtellt ſind und deren Wohnort bekannt iſt, eine Mittheilung darüber zu, daß zur Beitreibung aus dem Immobil geſchritten wird.

113. In den in dem vorhergehenden Artikel (112) erwähnten Mittheilungen muß angegeben ſein: 1) aus welchem Immobil und auf Grund welcher Forderung die Beitreibung erfolgen ſoll; 2) auf welchen Betrag die beizutreibende Schuld ſich beläuft und ob ſie durch eine Hypothek an dem zu verſteigernden Immobil ſichergeſtellt iſt; 3) der Wohnort des Beitreibers und des die Beitreibung vollziehenden Gerichtsvollſtreckers und 4) wann die in dem Artikel 1095 der Civilproceßordnung feſtgeſetzte Friſt abläuft.

114. Nach Empfang der Mittheilung (Art. 112) iſt jeder Gläubiger verpflichtet, ſich in der Stadt oder dem Kreiſe, wo das Urtheil vollſtreckt werden ſoll, ſeinen Aufenthaltsort zu wählen. Das Nichteinhalten dieſer Vor-

ſchrift zieht die in dem Artikel 945 der Civilproceßordnung beſtimmten Folgen nach ſich.

(in Ergänz. d. Art. 1095 und in Abänd. d. Art. 1185 und 1186.)

Dieſe Artikel ſind den Regeln über das Gerichtsverfahren in dem Warſchauer Gerichtsbezirk (Art. 1581—1583 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883) entlehnt und ſind nothwendig in Anbetracht deſſen, daß die hypothekariſchen Gläubiger, deren Forderungen bei dem Verkauf des Immobils in dem Hypothekenbuch exgroſſirt werden, an dem ganzen Verlauf der Sache wegen der Vollſtreckung, angefangen von der Inventur und endigend mit der Vertheilung des Erlöſes, intereſſirt ſind. Daher und um das Verfahren nicht durch Anberaumung neuer Friſten zu verſchleppen, muß die Zuſendung der Anzeigen an die Gläubiger mit der dem Schuldner zur freiwilligen Erfüllung des Erkenntniſſes gegebenen Zeit (Art. 1095 der Civilproceßord.) in Einklang gebracht werden. Hierbei iſt zu bemerken, daß nach Art. 3967 und 1602 d. III. Th. d. Prov.-Cod. durch die öffentliche Verſteigerung nur die Pfandrechte und Hypotheken d. h. Schuldforderungen, die auf das Immobil ingroſſirt ſind und im Hypothekenbuch in der Rubrik „Schulden", „Hypotheken" ſtehen, gelöſcht werden, nicht aber auch die übrigen Belaſtungen und Beſchränkungen des Eigenthumsrechts, die in anderen Rubriken des Grundbuches zu lociren ſind und welche ihrem eigenſten Weſen nach mit dem Grundſtück verbunden ſind und auf den Käufer übergehen, es ſei denn, daß ſie von Gläubigern, deren Forderungen in die Bücher früher als die Belaſtungen eingetragen ſind, angefochten werden (Art. 1107, 1299 und 1439). Daher müſſen nur den hypothekariſchen Gläubigern, nicht aber auch den anderen Perſonen, die irgend welche Rechte an dem Immobil haben, Anzeigen über die Beitreibung geſandt werden. Durch ſolche Anzeigen über die bevorſtehende Beitreibung aus dem Immobil wird die Forderung der Art. 1185 und 1186 der Civilproceßord. hinſichtlich der Zuſtellung einer Bekanntmachung über den Verkauf an den Pfandgläubiger, damit der Letztere die ihm zukommende und auf den Käufer überzuführende Summe zu wiſſen gebe, wie auch hinſichtlich des Modus ihrer Zahlung, unnütz, da die hypothekariſchen Schulden aus dem Hypothekenbuch erſichtlich ſind, ihre Ueberführung auf den Käufer aber nur auf Grund einer beſonderen Vereinbarung deſſelben mit den Gläubigern erfolgen kann.

115. Die Wirkung der das Immobil betreffenden, von dem Schuldner vor der Eintragung des Vermerkes über die Beitreibung in die Grundbücher (Art. 110) abgeſchloſſenen Verträge beſtimmt ſich ſowohl hinſichtlich der an dieſen Verträgen betheiligten Parteien, als auch hinſichtlich Desjenigen, der das Immobil bei der öffentlichen Verſteigerung erſteht, auf Grund der örtlichen bürgerlichen Geſetze und Bauerverordnungen.

(in Abänd. d. Art. 1099.)

116. Die von dem Schuldner nach der Eintragung des Vermerkes über die Beitreibung aus dem Immobil in die Grundbücher (Art. 110) abgeſchloſſenen Verträge haben hinſichtlich des Beitreibers und Deſſen, der das Immobil bei der öffentlichen Verſteigerung erſteht, keinerlei Wirkung (Art. 954—956 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

(in Abänd. d. Art. 1100.)

Die Art. 1099 und 1100 der Civilproceßord. normiren die Wirkung der das Immobil betreffenden Verträge, die von dem Schuldner, *vor und nach dem Empfang der Anzeige* über die bevorstehende Beitreibung aus dem Immobil eingegangen sind. Kraft des Art. 959 d. III. Th. d. Prov.=Cod. aber hat das von dem Gericht oder in dem Vertrage festgesetzte Verbot, das Immobil zu veräußern, nur dann dritten Personen gegenüber Giltigkeit, wenn es in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen ist. Folglich ist als der, die Wirkung der das Immobil, aus dem die Beitreibung erfolgen soll, betreffenden Verträgen bestimmende Moment nicht der Zeitpunct der Einhändigung des Ladungszettels, sondern der Zeitpunct der Eintragung der Vormerkung über die Beitreibung (Art. 110) in das Grundbuch anzusehen. Ferner muß hinsichtlich der das Immobil betreffenden, von dem Schuldner *vor der Eintragung* der erwähnten Vormerkung eingegangenen Verträge zwischen den aus diesen Verträgen resultirenden Rechtsverhältnissen a) zwischen den Contrahenten selbst und b) zwischen dritten Personen unterschieden werden.

Hinsichtlich der Contrahenten selbst behalten die Verträge ihre absolute Wirkung und, wenn in Folge der Beitreibung aus dem Immobil oder seines Verkaufes die factische Erfüllung der Verträge unmöglich wird, so giebt das der geschädigten Partei das Recht, von dem Contrahenten vollen Schadenersatz zu verlangen (Art. 3877 und 4126 d. III. Th. d. Prov.=Cod.). Hinsichtlich dritter, am Vertrage nicht betheiligter Personen aber und folglich auch für Denjenigen, der das Immobil bei der Versteigerung erstanden hat, können die Verträge der Regel nach keine verbindliche Kraft haben (Art. 3115). Dabei erlöschen jedoch bei dem Verkauf des Immobils die Pachtverträge nicht ipso jure, sondern der Käufer des Immobils erwirbt nur das Recht, dem Pächter oder Miether zu kündigen (in den Städten in einer 6wöchentlichen Frist); der Pächter aber ist nicht berechtigt, die genaue Erfüllung des Vertrages zu verweigern, wenn der Käufer ihn bestehen lassen will (Art. 4126 und 4128). Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel — über die Unverbindlichkeit von Verträgen für dritte Personen — machen: 1) die in die Hypothekenbücher eingetragenen Verträge (Art. 1617, 3926, 3933 und 4045), welche auch für dritte Personen verbindlich werden, doch nur soweit durch sie Rechte dritter Personen, die bereits früher in die öffentlichen Bücher eingetragen sind, nicht verletzt werden (Art. 3016), so daß für die Letzteren die Verträge nur dann verbindlich werden, wenn sie ihre Einwilligung zu denselben gegeben haben (Art. 1260 und 1439); für die der Eintragung der Verträge in die Hypothekenbücher nachfolgenden Gläubiger bleiben diese Verträge in Kraft, und 2) Pachtverträge über Bauerlandstellen, welche, auch wenn sie nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, beim Verkauf des Gutes ihre volle Kraft bis zum Ablauf ihrer Termine behalten (Art. 4127 und Bauerverordnungen: die Livl. v. J. 1860 § 208, die Estl. v. J. 1856, § 112, die Livl. v. J. 1819 § 484, Pct. 2 und 3; die am 6. Sept. 1863 *Allerhöchst* bestätigten Regeln über den Eigenthumserwerb und den Abschluß von Pachtverträgen im Gouv. Kurland, § 12 (V. G. S. Nr. 40034a—) und die am 19. Februar 1865 *Allerhöchst* bestätigten Reg. über die Agrarverfassung der Bauern der Insel Oesel, Art. 29 (V. G. S. Nr. 41820). Demnach sind in den örtlichen bürgerlichen Gesetzen genaue Regeln enthalten, welche die Wirkung der das Immobil betreffenden, vom Schuldner *vor* der Beitreibung aus dem Immobil eingegangenen Verträge normiren, und mußten diese Regeln, weil materiell=rechtlichen Characters, die Bestimmungen des Art. 1099 der Civilproceßord. ersetzen.

Was aber ferner die *nach* der Verbotsanlegung eingegangenen Verträge anbelangt, so gelten solche Verträge auf Grund der, auf die Art. 954—956 und 959 des III. Th. des Prov.=Cod. gegründeten Praxis der örtlichen Gerichte als unbedingt ungiltig

unabhängig davon, ob ſie in die Hypothekenbücher eingetragen ſind oder nicht, da unter dem Ausdruck des Art. 954 „die Veräußerung dem Verbot zuwider iſt unbedingt nichtig" jegliche Errichtung dinglicher Rechte an dem Immobil verſtanden wird; die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Verträge aber ſind auch ohnedies für dritte Perſonen unverbindlich.

117. Nach Ablauf der in dem Artikel 1095 der Civilproceßordnung beſtimmten Friſt, ſchreitet der Gerichtsvollſtrecker nicht anders, als auf Verlangen des Beitreibers oder eines der hypothekariſchen Gläubiger zur Inventur des Immobils. Wenn keine der angegebenen Perſonen die Inventur verlangt, ſo erfolgt ſofort die Schätzung des Immobils.

(in Abänd. d. Art. 1101.)

Nach Art. 1101 der Civilproceßord. bildet die Inventur einen unbedingt nothwendigen Beſtandtheil der Beitreibung aus unbeweglichem Vermögen. Zweck der Inventur iſt die Feſtſtellung ſowohl des factiſchen (Umfang, Lage, Beſtandtheile und drgl. m.) als auch des juriſtiſchen (die Zugehörigkeit des Immobils dem Beſitzer, die Theilnahme anderer Perſonen an dem Beſitz, die das Immobil betreffenden Verträge, die Schulden, für die das Immobil verpfändet iſt und drgl. m.) Beſtandes des Immobils. In den baltiſchen Gouvernements fand eine Inventur für den öffentlichen Verkauf nie ſtatt und erklärt ſich das hauptſächlich durch die unweſentliche Bedeutung der Inventur bei geltendem Hypothekenſyſtem. Nach den Grundſätzen der Hypothek wird jedes Immobil auf den Namen des Eigenthümers in die Grundbücher eingetragen (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 811) und ebenſo müſſen in dieſe Bücher auch alle Veränderungen in der Perſon des Eigenthümers ſowohl, als auch in dem Beſtande des Immobils (Art. 810) und jegliche dieſes Immobil betreffenden Belaſtungen, Beſchränkungen und dinglichen Rechte (Art. 959, 1262, 1310, 1503, 1569, 1617, 2339, 2487, 2503, 2539, 2735, 3004, 4045, 4132 und andere) eingetragen werden. Demnach iſt der Rechtsſtand des Immobils aus den Hypothekenbüchern vollkommen erſichtlich. Andererſeits wird durch dieſe Bücher in einem bedeutenden Grade auch der phyſiſche Beſtand des Immobils feſtgeſtellt, da die Karten des Grundſtückes in vielen Fällen in den Hypothekenacten bleiben und in dieſen Acten auch nicht ſelten Daten über die Größe und die Grenzen des Grundſtückes enthalten ſind. Unabhängig hiervon bildet jedes Immobil mit den ihm einverleibten Zubehörungen eine Hypothekeneinheit, die in dem vollen Beſtande, in dem ſie in dem Hypothekenbuch verzeichnet iſt, öffentlich zu verſteigern iſt. Was aber das Inventar von Rittergütern anbelangt, ſo gehört es nach Art. 566 der örtlichen bürgerlichen Geſetze nicht zu den Zubehörungen des Rittergutes und unterliegt folglich nicht dem Verkauf mit dem Rittergut. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend: 1) daß jedes Rittergut aus hiſtoriſch entwickelten Gründen ſeine beſtimmten Grenzen hat, in denen es in den Hypothekenbüchern verzeichnet wird; 2) daß für die Mehrzahl der Immobilien von den adeligen und ſtädtiſchen Creditgeſellſchaften genaue Inventare aufgenommen ſind und außerdem in Livland Jedem, der deſſen bedarf, zugängliche Cadaſterrollen geführt werden und 3) daß die Vornahme der Inventur mit Umkoſten verbunden iſt und den Verkauf des Immobils verzögern kann — erſchien es zweckmäßiger, die Inventur nicht in allen Fällen abſolut obligatoriſch zu machen, ſondern dem Beitreiber und dem Schuldner, ſowie auch den hypothekariſchen Gläubigern zu überlaſſen, nach ihrem Ermeſſen die Aufnahme eines Inventars zu beantragen; wenn ein ſolcher Antrag aber nicht vorliegt, die Inventur nicht vorzunehmen, ſondern unmittelbar zur Schätzung des

Immobils zu schreiten, welche auch jetzt schon in den baltischen Gouvernements ohne vorhergehende Inventur stattfindet.

118. Außer den in den Puncten 1—3 des Artikels 1103 der Civilproceßordnung hergezählten Auskünften, muß das Inventar auf Grund des Grundbuches die Angabe enthalten, wem das inventirte Immobil gehört, ob es sich in gemeinsamem Besitze mit jemand Anderem befindet und auf welchen Rechtsgrund hin, ob es mit Schulden belastet ist, und zwar in welchem Betrage, sowie welche Beschränkungen und Belastungen auf dem Immobil liegen.

(in Abänd. d. Pct. 4 u. 5 d. Art. 1103.)

119. Außer den in den Puncten 1—3 des Artikels 1104 der Civilproceßordnung angegebenen Auskünften werden in dem Inventar auch die übrigen die Rechtslage und den Bestand des Immobils erläuternden Daten angegeben, als da sind: die hinsichtlich derselben eingegangenen Verträge, das das gesetzliches Zubehör des Immobils bildende bewegliche Vermögen, die Entfernung von den Handelsstädten, schiffbaren Flüssen oder Eisenbahnen und drgl. m.

(in Abänd. d. Pct. 4 d. Art. 1104.)

Art. 1103 der Civilproceßord., der da angiebt, was das Inventar enthalten muß, unterlag einer redactionellen Veränderung dahin, daß in dem Inventar die nach dem Grundbuch auf dem Immobil stehenden Schulden, Belastungen und Beschränkungen, sowie die Zugehörigkeit des Immobiles dem Schuldner angegeben werden müßen und auf Grund welcher Urkunden dasselbe nach dem Grundbuch übergegangen ist, dessen Abschrift noch vor der Inventur dem Gerichtsvollstrecker vorgestellt werden muß. Außerdem müssen nach Pct. 4 des Art. 1104 der Civilproceßord. in dem Inventar, unter anderem, das in dem Immobil befindliche Arbeitsvieh, die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen in Anbetracht dessen angegeben werden, daß diese Gegenstände Zubehör des Immobils sind. Dagegen wird nach Art. 566 d. III. Th. d. Prov.-Cod. das sogenannte Gutsinventar d. h. die landwirthschaftlichen Geräthe, das Vieh, die Saaten, nicht zu den Zubehörungen des Guts gezählt. Dementsprechend ist die Redaction der Pct. 4 und 5 des Art. 1103 und der Pct. 4 des Art. 1104 geändert worden. Ferner kann Art. 1106, der da bestimmt, daß das Inventar zeitweilig verpflichteter Bauerlandstücke durch die Ablösungsurkunde ersetzt wird, auf die Ostseegouvernements nicht angewandt werden, in denen die Agrarverhältnisse der Bauern auf anderen Grundlagen organisirt sind (Art. 166 dieser Verordnung).

120. Die Abschriften der das inventirte Immobil betreffenden, in der Grundbehörde aufbewahrten Documente können, auf Antrag der Interessenten und auf ihre Kosten, von dem Gerichtsvollstrecker von dieser Behörde requirirt werden.

(in Ergänz. d. Art. 1111 und 1112.)

Da die Karten und anderen das inventirte Immobil betreffenden Documente gewöhnlich in der Grundbuchbehörde aufbewahrt werden, so liegt kein Grund vor, den Schuldner absolut zu verpflichten, diese Documente bei der Inventur vorzustellen, sondern können sie in Abschriften von dem Gerichtsvollstrecker selbst, auf Gesuch und Rechnung der Interessenten, requirirt werden.

121. Das Immobil wird für die öffentliche Verſteigerung in dem Beſtande inventirt, in welchem es in dem Grundbuch verzeichnet iſt.

(in Abänd. d. Art. 1114—1116.)

Nach Art. 1115 und 1116 der Civilproceßord. wird von dem Immobil, deſſen Werth die Beitreibung überſteigt, nur der entſprechende Theil inventirt. Dieſe Regel gelangt aber auf in ungetheiltem Beſitz befindliche Immobilien und auf ſolche, welche, ohne ihnen zu ſchaden, nicht getheilt werden können, nicht zur Anwendung. Nach dem Princip der Untheilbarkeit der Hypothek, auf Grund deſſen die auf das Grundſtück ingroſſirte Forderung durch das ganze Immobil ſichergeſtellt wird (Art. 1343, 1344 und 1451 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) kann eine ſolche Theilung ohne Einwilligung aller Gläubiger, zu deren Gunſten Hypotheken und Beſchränkungen ingroſſirt ſind (Art. 1439) und ohne Eintragung jedes abgeſchriebenen Theiles des Grundſtückes mit dem auf ihn fallenden Theil der Schulden in das Hypothekenbuch als ſelbſtändige Hypothekeneinheit, nicht erfolgen, widrigenfalls jeder Theil des Grundſtückes für den vollen Betrag der hypothekariſchen Schulden haften muß. Da aber eine ſolche Einwilligung bei der öffentlichen Verſteigerung nicht vorhanden ſein kann, wo es ſich nicht um eine freiwillige Vereinbarung des Schuldners mit den Gläubigern, ſondern um eine zwangsweiſe Realiſirung des Werthes des Grundſtückes zu Gunſten der Gläubiger und eine Freimachung des Grundſtückes von allen hypothekariſchen Schulden handelt, ſo iſt eine Parcellirung des Grundſtückes, das hinſichtlich dritter Perſon in ſeinem ganzen, in dem Grundbuch angegebenen Umfange eine untheilbare Hypothekeneinheit bildet, unmöglich.

Darum und entſprechend dem in den Art. 1562 und 1571 der Civilproceßord. für den Warſchauer Gerichtsbezirk ausgedrückten Grundſatz, können die Art. 1115 und 1116 auf die baltiſchen Gouvernements nicht in Anwendung gelangen. Unabhängig hiervon läßt ſich der Art. 1114, der da vorſchreibt, daß in das Inventar Daten über die ſtreitigen Theile eingetragen werden ſollen, nicht gut anwenden, da der Rechtsſtreit über das Grundſtück oder einen Theil deſſelben nur dann den Verkauf beeinfluſſen kann, wenn das Gericht den Verkauf zur Sicherſtellung dieſes Rechtſtreites ausgeſetzt hat (Art. 1197 und 1199 der Civilproceßord.); hat das Gericht aber den Verkauf nicht ausgeſetzt, ſo werden das Grundſtück oder der ſtreitige Theil deſſelben verkauft und zwar, wie bei Art. 177 erläutert iſt, unwiderbringlich. Folglich kann die Eintragung von Daten über die Rechtsſtreitigkeiten über das Grundſtück in das Inventar, ohne eine weſentliche Bedeutung zu haben, dennoch diejenigen Perſonen, die bieten wollen, ungünſtig beeinfluſſen. In Anbetracht deſſen iſt es von Nutzen, dieſen Artikel für die baltiſchen Gouvernements ganz aufzuheben.

122. Wenn der Beitreiber, der Schuldner oder die hypothekariſchen Gläubiger die Inventur nicht beantragt haben, ſo muß der Beitreiber nach Ablauf der im Artikel 1095 der Civilproceßordnung feſtgeſetzten Friſt, den in dem Artikel 1117 derſelben Ordnung angegebenen Revers geben.

(in Ergänz. d. Art. 1117.)

Die Ergänzung des Art. 1117 der Civilproceßord. iſt durch die in den Erläuterungen zu Art. 117 dargelegten Erwägungen darüber, daß die Inventur nicht obligatoriſch ſein darf, bedingt.

123. Einigen sich der Beitreiber und der Schuldner über die Bestimmung des Werthes des Grundstückes, so wird die Urkunde, in welcher eine solche Vereinbarung zum Ausdruck gebracht ist, im Lauf von zwei Wochen bei dem Gerichtsvollstrecker zur Einsichtnahme in dieselbe Seitens der hypothekarischen Gläubiger, die Forderungen auf das zu versteigernde Grundstück haben, gelassen. Im Laufe dieser Frist können die erwähnten Gläubiger sich mit der vorgenommenen Schätzung nicht einverstanden erklären und die Bestimmung des Werthes des Grundstückes auf Grund des Artikels 1122 der Civilproceßordnung beantragen.

(in Ergänz. d. Art. 1121 und 1122.)

Auf Grund der Art. 1121 und 1122 der Civilproceßord. wird dem Beitreibenden das Recht gewährt, die Schätzung zu prüfen und gegen sie Einwände zu machen. Ist das Grundstück mit Hypotheken belastet, so sind aber nicht nur der Beitreibende und der Schuldner, sondern auch alle übrigen hypothekarischen Gläubiger an der Schätzung interessirt, da nach Art. 3967 d. III. Th. d. Prov.-Cod. mit dem Verkauf des Grundstückes alle auf demselben ruhenden Pfandrechte und Hypotheken erlöschen und die Gläubiger aus dem Erlös befriedigt werden. Daher und in Anbetracht dessen, daß, wenn die Auction erfolglos geblieben ist, die Schätzung als Norm des Werthes gilt, für den die Gläubiger das Grundstück für sich behalten können (Art. 1171 der Civilproceßord.), ist es nothwendig, auch den übrigen hypothekarischen Gläubigern das Recht zu gewähren, sich an der Bestimmung des Werthes des Grundstückes zu betheiligen. Zu diesem Zweck war es richtig, gemäß dem für den Warschauer Gerichtsbezirk acceptirten Modus (Art. 1563 und 1564 der Civilproceßord.) festzusetzen, daß die hypothekarischen Gläubiger berechtigt sind, in der anberaumten Frist sich mit der, zwischen dem Beitreibenden und dem Schuldner zustandegekommenen Vereinbarung über die Bestimmung des Werthes des Grundstückes einverstanden oder nicht einverstanden zu erklären und daß das Nichteinverständniß der hypothekarischen Gläubiger, ebenso wie die Einwände des Beitreibenden, eine Schätzung des Grundstückes durch Sachverständige nach sich zieht.

124. Unabhängig von dem Recht des Beitreibers, die Mittel der Vollstreckung des Erkenntnisses zu wählen (Art. 935 und 936 der Civilproceßord.) kann das Gericht, auf Antrag der Beitreiber oder der hypothekarischen Gläubiger, die dem Schuldner auf Grund der hinsichtlich des Immobils bestehenden Verträge zukommenden Zahlungen mit Beschlag belegen.

(in Ergänz. d. Art. 1128.)

125. Die Bestimmungen der Artikel 1128, 1130, 1131 und 1139 der Civilproceßordnung werden auch in den Fällen beobachtet, wenn eine Inventur des Vermögens nicht stattgefunden hat.

(in Abänd. d. Art. 1128, 1130, 1131 und 1139.)

126. Das Immobil, aus welchem die Beitreibung erfolgen soll, verbleibt nur in den in Artikel 1493—1500 des III. Theils des Provinzialcodex angegebenen Fällen in der Verwaltung des Pfandgläubigers.

(in Abänd. d. Art. 1129 und 1130.)

Nach Art. 1129 der Civilproceßord. geht das in Folge einer Pfandſchuld inventirte Immobil auf Verlangen des Pfandgläubigers bis zur öffentlichen Verſteigerung in ſeine Verwaltung über mit dem Recht, anſtatt der Zinſen die Einkünfte des Immobils zu beziehen. Dieſe Geſetzbeſtimmung ſteht nicht im Einklange mit den Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze, nach welchen das gewöhnliche Pfandrecht — die Hypothek — nicht mit einer Uebertragung des Beſitzes des Immobils verbunden iſt (Art. 1336 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und das Eigenthums- ſowie das Beſitz- und Nutzungsrecht des Pfandſchuldners an dem Immobil nur mit der Uebergabe des verkauften Pfandes an den Käufer erlöſcht (Art. 1437, 1438 und 1458). Hat aber ſelbſt einer der Pfandgläubiger den Beſitz des Immobils erlangt, ſo können ſich dadurch weder der Umfang ſeiner Rechte noch die Rechte der übrigen Gläubiger verändern (Art. 1594). Das Pfand zu beſitzen und ſich für Zinſen und Capital durch den Fruchtgenuß von demſelben bezahlt zu machen iſt nur bei den beſonderen, in den Art. 1493—1500 d. III. Th. d. Prov.-Cod. vorgeſehenen Arten von (antichretiſchen) Verträgen über fruchttragende Sachen geſtattet. In Anbetracht deſſen kann die Abgabe des Immobils in die Verwaltung des Pfandgläubigers, welche mit Nachtheil für die übrigen hypothekariſchen Gläubiger verbunden ſein kann, in den baltiſchen Gouvernements nicht ſtatt haben. Gleichzeitig war es aber, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß der Schuldner die Einkünfte des Immobils bezieht, von großem Nutzen, diejenigen Zahlungen aus Pacht- oder Miethverträgen mit Beſchlag zu belegen, welche dem Schuldner von dem Zeitpuncte an zukommen, wo der Schuldner von dem ihm gewährtem Rechte — der zweimonatlichen Stundung (Art. 1095 der Civilproceßord.) — nicht Gebrauch gemacht hat und die Einkünfte nunmehr zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden müſſen (Art. 1131 der Civilproceßord.). Demgemäß und entſprechend den Erwägungen darüber, daß die Inventur nicht nothwendig iſt, müſſen Art. 1128 bis 1131 verändert werden.

127. Die von dem Schuldner und Beitreiber gemachte Angabe des Ortes, der Zeit und des Modus der öffentlichen Verſteigerung (Art. 1132 der Civilproceßord.) werden den hypothekariſchen Gläubigern in der in dem Artikel 123 des vorliegenden Geſetzes vorgeſchriebenen Ordnung mitgetheilt. Kommt aber in dieſen Fragen keine Vereinigung zwiſchen dem Schuldner, Beitreiber und den hypothekariſchen Gläubigern zu Stande, ſo erfolgt die Verſteigerung in der, in den Artikeln 1133—1182 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung mit denjenigen Abänderungen, welche in dem vorliegenden Geſetze gemacht ſind.

(in Ergänz. d. Art. 1132.)

Um den am Erfolge der öffentlichen Verſteigerung intereſſirten hypothekariſchen Gläubigern die Möglichkeit zu geben, ebenſo wie der Beitreibende ſich an der Beſtimmung des Ortes, Zeitpunkts und Modus der öffentlichen Verſteigerung betheiligen zu können, iſt es nothwendig, nach dem Beiſpiel der Regeln für den Warſchauer Gerichtsbezirk (Art. 1566 der Civilproceßord.) in dem Geſetze, in Ergänzung zu Art. 1132 der Civilproceßord., deſſen zu erwähnen.

128. Immobilien, die auf weniger als eintauſend fünfhundert Rubel geſchätzt ſind, ſowie Bauerlandſtellen und überhaupt alle kein Landgut bildenden Landſtellen (Pct. 5 des Art. 597 und Pct. 7 des Art. 613 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) unabhängig von ihrem Werthe, werden bei der örtlichen Friedens-

richterverſammlung verſteigert; auf eintauſend fünfhundert Rubel oder mehr geſchätzte Immobilien, ſowie alle in dem Bezirk derjenigen Grundbuchabtheilungen, wo ſich das Bezirksgericht befindet, belegenen Immobilien werden bei dieſem Gerichte verſteigert.

(in Abänd. d. Art. 1133.)

129. Der Beitreiber und der Schuldner ſowie die hypotekariſchen Gläubiger können verlangen, daß ein nach dem vorhergehenden Artikel (128) bei der Friedensrichterverſammlung zu verſteigerndes Immobil bei dem Bezirksgerichte verſteigert werde.

(in Abänd. d. Art. 1135.)

Nach der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 werden Bauerlandſtellen bei den Kreisgerichten verſteigert (Art. 892). In Kurland iſt die Verſteigerung bäuerlichen Grundbeſitzes den Gemeindegerichten überlaſſen (Bauerverord. v. J. 1817 §§ 492, Pct. 12, und 523). In Eſtland findet die Verſteigerung von Bauerſtellen der größeren Concurrenz von Käufern wegen uſuell in den Kirchſpielsgerichten ſtatt, derer es 37 giebt. Daher und in Berückſichtigung deſſen, daß einerſeits die Mehrzahl der Bauerlandſtellen und überhaupt die keine beſonderen Landgüter bildenden Landſtellen (Pct. 5 Art. 597 und Pct. 7 Art. 613 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), die ſich hauptſächlich im Beſitz von Bauern befinden, ihrem Werthe nach 500 Rubel überſteigt, und daß andererſeits die Verlegung der Verſteigerung dieſer Landſtellen in die Bezirksgerichte ein völliges Nichterſcheinen von Kaufliebhabern oder das Erſcheinen einer nur unbedeutenden Anzahl von Kaufliebhabern und, bei beſchränkter Concurrenz, den Verkauf der Landſtellen unter ihrem wirklichem Werth zur Folge würde haben können, erſchien es als nutzenbringend, die Verſteigerung aller erwähnten Landſtellen, unabhängig von ihrem Werthe den Friedensrichterverſammlungen zu überlaſſen. Gleichzeitig war zu bemerken, daß auch ein ſtädtiſches Immobil in den baltiſchen Gouvernements nur ſelten ſeinem Werthe nach fünfhundert Rubel nicht überſteigt und daß folglich, würde Art. 1133 der Civilproceßord. in Kraft belaſſen werden, faſt alle derartigen Immobilien, bei der Beitreibung aus ihnen, bei den meiſtens von dem Orte, wo das Immobil belegen iſt, bedeutend entfernten Bezirksgerichten zur Verſteigerung gelangen würden. Dagegen werden jetzt, wo in jeder Stadt und ſogar in den Flecken Magiſtrate exiſtiren, alle ſtädtiſchen Immobilien an dem Ort ihrer Belegenheit verſteigert, was einem vortheilhafteren Verkauf Vorſchub leiſtet und geringere Umkoſten für die Reiſe des Schuldners des Beitreibers und der anderen Gläubiger nach mehr oder minder entfernten Städten zur Ausübung ihrer Rechte bedingt. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß bei jeder Friedensrichterverſammlung*) eine Grundbuchabtheilung errichtet wird, wo alle für die Gläubiger und Käufer nothwendigen Auskünfte über die im Bezirke derſelben belegenen Immobilien vereinigt ſind, erwies es ſich als zweckmäßig und von Nutzen, den Friedensrichterverſammlungen die Verſteigerung der unter 1500 Rbl. geſchätzten Immobilien zu überlaſſen. In Anbetracht der Vorſchrift des Art. 1135 der Civilproceßord. aber, daß der Beitreiber

*) Hier ſind die in der ruſſiſchen Ausgabe an dieſen Stellen ſtehenden Sätze „mit Ausnahme derjenigen die ſich dort befinden, wo ein Bezirksgericht iſt“ und „bei denen Grundbuchabtheilungen errichtet ſind“ ausgelaſſen worden, weil dieſe Sätze, da die Grundbuchabtheilungen ausſchließlich bei den Friedensrichterverſammlungen errichtet ſind, die Berechtigung, die ſie in den Motiven des urſprünglichen Entwurfs hatten, bei der entgiltigen Redaction des Geſetzes (ſ. Art. 35) eingebüßt haben.

Anmerk. des Ueberſetzers.

und Schuldner die Verſteigerung auch eines Immobils, welches, wegen der Schätzungsſumme unter 500 Rbl., bei der Friedensrichterverſammlung zu verſteigern iſt, bei dem Bezirksgerichte verlangen können, mußte dieſe Vorſchrift auf alle, nach den dargelegten Regeln bei einer Friedensrichterverſammlung zu verſteigernden Immobilien ausgedehnt werden, mit Gewährung des Rechtes, die Verſteigerung bei dem Bezirksgerichte zu verlangen, nicht nur dem Beitreibenden und dem Schuldner, ſondern auch den hypothekariſchen Gläubigern.

130. In den örtlichen adeligen und ſtädtiſchen Creditgeſellſchaften verpfändete Immobilien werden im Falle eines Verzuges der von denſelben zu leiſtenden Zahlungen oder der Beitreibung aus ihnen, gemäß den, in den Statuten dieſer Inſtitutionen vorgeſchriebenen Regeln verſteigert, mit Anpaſſung derſelben an die allgemeine, in der Civilproceßordnung und dem vorliegenden Geſetze angegebene Ordnung der öffentlichen Verſteigerung.

(in Ergänz. d. Art. 1137.)

Von den Statuten der örtlichen adeligen und ſtädtiſchen Creditgeſellſchaften werden beſondere Regel nicht blos für die Verſteigerung ihnen verpfändeter Immobilien bei Verzug der Zahlung und Beitreibung dritter Gläubiger, ſondern auch für die Sequeſtirung und Verwaltung ſolcher Immobilien aufgeſtellt (Allerhöchſt beſtätigtes Statut der Eſtländiſchen Adeligen Creditcaſſe v. J. 1802 §§ 128—152 (in der Redaction v. J. 1870, § 134 und folg.); Statut der Revalſchen Stadtcreditgeſellſchaft v. 4. Juli 1868, §§ 90—101; Stat. der Kurl. Kreditvereins v. 18. Mai 1874, §§ 80—106; Stat. der Kurl. Stadthypothekenvereines v. 1. März 1875, §§ 87—96; Stat. der Livländiſchen Adeligen Creditſocietät v. J. 1802, §§ 109—133 (Ausg. v. J. 1868, §§ 219—263); Stat. des Rigaſchen Hypothekenvereines v. 26. Juni 1868, §§ 84—93; Stat. des Rigaſchen Stadtcreditvereines v. 27. Oktober 1864, §§ 88—97). In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß dieſe Statuten gegenwärtig einer Reviſion und Abänderung nicht unterliegen, mußte Art. 1137 der Civilproceßord. ergänzt werden.

131. Die öffentliche Verſteigerung von Immobilien findet im Lauf des ganzen Jahres, mit Ausnahme der Feiertage, ſtatt.

(in Abänd. d. Art. 1142 und 1145.)

Der Art. 1142 der Civilproceßord. beſchränkt die Termine der Verſteigerung von Immobilien auf nicht weniger als 4 beſtimmte, auf Vereinbarung des Juſtizminiſters mit dem Miniſter des Inneren feſtzuſetzende Zeiträume. Wie aus den Motiven zu dieſem Artikel (Gerichtsordnungen, Ausgabe der Reichscanzlei) erſichtlich, iſt dieſe Beſtimmung zu dem Zweck der Civilproceßordnung einverleibt worden, um die aus der Beſchränkung der Verſteigerungstermine, wie ſolches in dem Art. 2111 des 2. Th. des X. Bandes, Ausg. v. J. 1857, vorgeſchrieben war, auf zwei im Jahre entſpringende Langſamkeit der Beitreibung zu beſeitigen. In den baltiſchen Gouvernements findet aber die Verſteigerung an jedem Behördentage im Laufe des ganzen Jahres ſtatt und iſt deshalb ſchwerlich ein Grund vorhanden, die Vorſchrift des Art. 1142 der Civilproceßord. auf dieſe Gouvernements auszudehnen. In Anbetracht deſſen erwies es ſich als nothwendig zu beſtimmen, daß die Verſteigerung von Immobilien im Lauf des ganzen Jahres, mit Ausnahme jedoch der Feiertage, ſtattfindet. Durch eine ſolche Beſtimmung werden die Art. 1142 und 1145 der Civilproceßord. aufgehoben.

132. Außer den in den Puncten 1—3 und 6 des Artikels 1147 der Civilproceßordnung hergezählten Auskünften, müſſen die Bekanntmachungen über die öffentliche Verſteigerung eines Immobils enthalten: 1) die Schätzung des Immobils; 2) Auskünfte über die Summe der auf dem Immobil ruhenden hypothekariſchen Schulden; 3) die Angabe, in welcher Grundbuchabtheilung das Grundbuch des Immobils geführt wird, und 4) den Hinweis darauf, daß alle Perſonen, die an dem zu verſteigernden Immobil ſolche Rechte haben, welche die öffentliche Verſteigerung deſſelben ausſchließen, ihre Rechte bis zum Tage des Ausbots verlautbaren müſſen.

(in Abänd. d. Art. 1147.)

Die Pct. 4, 5 und 7 des Art. 1147 der Civilproceßord., die da angeben, daß in den Bekanntmachungen über die Verſteigerung angegeben werden muß, ob das ganze Immobil verkauft wird und ob es verpfändet iſt und, wenn es verpfändet iſt, ſo wo und wem, ſo wie mit welchem Preiſe der Ausbot beginnen ſoll, mußten dahin geändert werden: Pct. 5 — daß die Geſammtſumme der hypothekariſchen Schulden angegeben werde, da es viele hypothekariſche Gläubiger geben kann und ihre Herzählung in der Bekanntmachung inoportun und überflüſſig wäre, da ſich in den Acten eine Abſchrift des Grundbuches befindet, aus der alle hypothekariſchen Gläubiger und Schulden genau erſichtlich ſind; Pct. 7. — daß, anſtatt des Preiſes, mit dem das Ausbot beginnen ſoll, nur die Schätzung des Immobils angegeben werde, da im vorliegendem Geſetz beſtimmt iſt, daß der Ausbot nicht nur mit der Schätzung des Immobils, ſondern auch mit der Summe der Schulden beginnen ſoll, welche nothwendig aus dem Erlös befriedigt werden müſſen (ſ. Art. 134); dieſe Summe kann aber nicht früher als am Tage der Auction endgiltig feſtgeſtellt werden, wenn alle hypothekariſchen Gläubiger ihre Forderungen nebſt Zinſen, Koſten, Conventionalſtrafen und dergl. angemeldet haben (vergl. Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); Pct. 4 des Art. 1149 mußte aber ganz aufgehoben werden, da aus den in den Erläuterungen zu Art. 121 dargelegten Gründen, das Immobil im vollen Beſtande, nicht aber in Parcellen verſteigert wird. Unabhängig hiervon, iſt es von Nutzen, wenn in der Bekanntmachung auch diejenige Grundbuchabtheilung angegeben wird, in der das Grundbuch des Immobils geführt wird, für den Fall, daß Jemand wünſchen würde, ſich mit den Daten der Grundbuchacte näher bekannt zu machen, und wenn, um die öffentliche Verſteigerung erfolgreicher und ſicherer zu machen, allen Perſonen, die das Eigenthumsrecht an dem zu verſteigernden Immobil anfechten können, zu wiſſen gegeben wird, daß ſie ſolche Anfechtungen bis zum Tage des Ausbots anzumelden haben, wie weiter unten in den Motiven zu Art. 147 erläutert iſt.

133. Behufs Vornahme des Ausbots wird für jedes Immobil ein Verſteigerungsprotocoll abgefaßt, in dem angegeben werden: die Benennung des Immobils, der Preis, mit dem der Ausbot beginnen ſoll, die auf dem Immobil laſtenden Rückſtände und die dadurch, daß das Immobil zur Verſteigerung gebracht wird, entſtandenen Koſten.

(in Abänd. d. Art. 1151.)

134. Der Ausbot beginnt mit der Schätzungsſumme oder mit der Summe derjenigen Forderungen (Koſten, Rückſtände und anderen Schulden), die bei der

Befriedigung ein Privileg oder den Vorrang vor allen Beitreibungen aus dem Immobil haben, je nachdem, welche von dieſen Summen die höhere iſt.

(in Ergänz. deſſelben Art.)

135. Iſt ohne Einwilligung des früher in das Grundbuch eingetragenen Pfandgläubigers eine ſolche Belaſtung des Immobils in dieſes Buch eingetragen worden, welche bei der Verſteigerung deſſelben in Folge der Beitreibung dieſes Pfandgläubigers oder des Gläubigers, der den Vorrang vor ihm hat, den Betrag der Befriedigung des erwähnten Pfandgläubigers beeinfluſſen kann, ſo wird das Immobil, auf den bis zum Tage des Ausbots verlautbarten Antrag dieſes Letzteren, unter der Bedingung entweder der Beibehaltung oder der Aufhebung der erwähnten Belaſtung zum Kauf ausgeboten. Wenn keine Kaufliebhaber vorhanden ſind, die das Immobil mit Beibehaltung der Belaſtung erwerben wollen, ſo wird das Immobil Demjenigen zugeſchlagen, der den höchſten Preis unter der Bedingung der Aufhebung dieſer Belaſtung geboten hat. Waren aber Solche vorhanden, die das Immobil ſowohl mit Beibehaltung, als auch mit Aufhebung der Belaſtung kaufen wollten, ſo wird das Immobil nur dann Demjenigen zugeſchlagen, der den höchſten Preis unter der Bedingung der Aufhebung der Belaſtung geboten hat, wenn dieſer Preis nicht nur den höchſten, unter der Bedingung der Beibehaltung der Belaſtung gebotenen Preis, ſondern auch die Summe derjenigen Forderungen überſteigt, welche ein Privileg oder den Vorrang vor der Forderung des eine ſolche doppelte Verſteigerung beantragenden Pfandgläubigers haben.

(in Ergänz. deſſelben Art.)

In den Erwägungen zu Art. 121 ſind diejenigen Gründe auseinandergeſetzt, aus welchen die Immobilien in ihrem vollen Beſtande und nicht in Parcellen inventirt werden müſſen und dementſprechend mußte die Redaction des Art. 1151 der Civilproceßord., nach dem das Verſteigerungsprotocoll entweder für das ganze Immobil oder den zu verſteigernden Theil deſſelben zuſammenzuſtellen iſt, abgeändert werden. Andererſeits ſtellt die Civilproceßordnung den Grundſatz auf, daß das Immobil bei dem erſten Ausbot nicht unter der Schätzung verkauft werden darf (Art. 1170, Pct. 2) und erſt der zweite Ausbot auch bei niedrigerem Preiſe, als die Schätzung, als zuſtandegekommen angeſehen wird (Art. 1182). Dieſer Grundſatz muß ohne Zweifel auch für die baltiſchen Gouvernements beibehalten werden. Doch kann es leicht vorkommen, daß die Schätzung niedriger als die Summe der das Immobil belaſtenden hypothekariſchen Schulden iſt. In einem ſolchen Fall kann die Verſteigerung, nach dem Wortlaut des Art. 1434 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und dem Princip der Anciennität der hypothekariſchen Forderungen, nicht anders erfolgen, als für eine zur Befriedigung ſämmtlicher hypothekariſcher und anderer Schulden, die bei der Befriedigung den Vorrang und die Anciennität vor allen Beitreibungen aus dem Immobil haben, genügende Summe. Demnach darf, wenn die Beitreibung in Folge der Schuldforderung eines perſönlichen, nicht hypothekariſchen Gläubigers (eines Chirographariers) ſtattfindet, der Preis, mit dem der Ausbot beginnen kann, nicht niedriger ſein, als die Summe ſämmtlicher hypothekariſcher Forderungen und Schulden, die vorzugsweiſe vor dieſen Forderungen zu befriedigen ſind (Verſteigerungskoſten, Rückſtände des Fiscus und drgl.), ſo daß in

dieſem Falle alle in die Hypothekenbücher eingetragenen Schulden berückſichtigt werden. Wenn die Beitreibung aber auf Verlangen eines der hypothekariſchen Gläubiger ſtattfindet, ſo werden die Forderungen der ihm in dem Grundbuch nachſtehenden Gläubiger nur bis zum Schätzungswerthe des Immobils berückſichtigt; hinſichtlich der übrigen, fehlenden Summe aber wird den Forderungen der jüngeren Gläubiger keine Bedeutung beigemeſſen und, um Befriedigung zu erlangen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als ſich an dem Ausbot zu betheiligen und Preiſe zu bieten, die zur Deckung ſowohl der älteren als auch ihrer Forderungen genügen. Ein ſolcher Modus wird jetzt beobachtet und muß, da er aus dem Weſen des örtlichen Hypothekenſyſtem und dem Sinn der Art. 1434 und 1457 d. III. Th. d. Prov.=Cod. reſultirt, auch fernerhin beibehalten werden, nachdem er mit den Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die der Verſteigerung vorhergehende Schätzung des Immobils und die Bedeutung dieſer Schätzung bei der Auction in Einklang gebracht worden iſt. Dieſer Grundſatz iſt denn auch, in Ergängung des Art. 1151 der Civilproceßord. in dem Art. 134 des vorliegenden Geſetzes zum Ausdruck gebracht worden.

Unabhängig hiervon iſt nach Art. 1439 d. III. Th. d. Prov.=Cod., wenn einer dritten Perſon ſolche Rechte an der verpfändeten Sache gewährt werden, welche ihren Werth ſchmälern, und wenn dadurch auch der Betrag der Sicherſtellung des Pfandgläubigers verringert wird, für den Letzteren ſolches nur dann verbindlich, wenn er darin eingewilligt hat. Demnach darf dem vorhergehenden hypothekariſchen Gläubiger durch die ſpätere Eintragung irgend welcher Rechte zu Gunſten dritter Perſonen in das Grundbuch kein Nachtheil zugefügt werden. Bei der ſpäteren Eintragung von Hypotheken können keinerlei Mißverſtändniſſe und Schwierigkeiten entſtehen, da bei der öffentlichen Verſteigerung des Immobils, alle Hypotheken nach der Anciennität ihrer Eintragung befriedigt werden und alle Hypotheken mit der Verſteigerung des Immobils erlöſchen (Art. 1602 und 3967). Anders verhält es ſich mit den an dem Immobil errichteten Eigenthumsbeſchränkungen, wie z. B. den Servituten, Reallaſten, dem Näherrecht, den Pacht= und Miethverträgen und drgl. Dieſe Eigenthumsbeſchränkungen erlöſchen nicht unbedingt mit der Verſteigerung des Immobils, ſondern hinſichtlich einiger von ihnen, wie z. B. der Reallaſten, hat das Geſetz (Art. 1299 und 3967) im Gegentheil direct ausgedrückt, daß die öffentliche Verſteigerung ſie nicht aufhebt und ſie auf den neuen Beſitzer übergehen. Das Vorhandenſein ſolcher Beſchränkungen an dem Immobil, die in das Grundbuch ohne Einwilligung der älteren Gläubiger eingetragen ſind, kann aber das Immobil entwerthen und die öffentliche Verſteigerung deſſelben entweder unmöglich oder für den älteren Pfandgläubiger unvortheilhaft machen und das einzige Mittel zur Wahrung der Intereſſen dieſes Pfandgläubigers iſt die Vernichtung der ihn beengenden ſpäteren Belaſtung im Klagewege. Bei der öffentlichen Verſteigerung des Immobils würde die Erhebung einer ſolchen Klage äußerſt große Unzulängigkeiten und Schwierigkeiten bieten. Einerſeits muß eine ſolche Klage die öffentliche Verſteigerung bis zu ihrer Entſcheidung hinausſchieben, da ſich Niemand entſchließen würde das Immobil zu kaufen, während ein Rechtsſtreit über eine weſentliche Belaſtung des Eigenthumsrechtes (z. B. über den Erbgrundzins (Art. 1324), über das Nutzungsrecht (ususfructus Art. 1199), das Wohnungsrecht (Art. 1247) und drgl.) anhängig gemacht und ſein Ausgang noch unbeſtimmt iſt, andererſeits aber könnte eine ſolche Klage die Rechte der dem Kläger vorangehenden Gläubiger verletzen, die an der Vernichtung der Beſchränkung durchaus nicht intereſſirt ſind, da ihre Forderungen auch bei der Verſteigerung des Immobils mit dieſer Beſchränkung zu voller Befriedigung gelangen können, während gerade der ihnen nachſtehende Gläubiger, der die Beitreibung auf das Immobil gerichtet hat, riskirt, ſolange die, ohne ſeine Einwilligung begründete

Belaſtung des Immobils zu Recht beſteht, Nichts aus dem Erlöſe des Verkaufes zu erhalten. Außerdem iſt es ſehr ſchwierig zu beweiſen, daß die nach der Forderung des Gläubigers in das Grundbuch eingetragene Belaſtung den Betrag der Sicherſtellung dieſes Gläubigers verringert. In Anbetracht deſſen hat ſich in Kurland und Riga nach dem Beiſpiel der Sächſiſchen und Preußiſchen Geſetzgebung (Sächſ. bürg. Geſetzb., Art. 519 und 528 und Geſetz über die Zwangsverſteigerung vom 13. Juli 1883, § 60) das Verfahren des doppelten Ausbotes entwickelt d. h. des Ausbietens des Immobils zum Verkauf unter der Bedingung der Beibehaltung und der Vernichtung der Belaſtung. Bei einem ſolchen Verkauf ſtellt ſich der Einfluß der Belaſtung auf die Forderung des vorhergehenden Gläubigers heraus. Wenn Niemand das Immobil mit Beibehaltung der Belaſtung kaufen will, ſo ſchmälert die Belaſtung offenbar die Rechte des Gläubigers. Erſcheinen aber ſolche, die das Immobil ſowohl mit Beibehaltung als auch mit Aufhebung der Belaſtung kaufen wollen, ſo erweiſt ſich aus dem gegenſeitigen Verhältniſſe der unter beiden Bedingungen gebotenen höchſten Preiſe, in wie weit die Intereſſen des Gläubigers durch die Belaſtung berührt werden, nämlich: bei dem Angebot ein und deſſelben höchſten Preiſes für das Immobil mit oder ohne Beibehaltung der Belaſtung (was faſt nie vorkommt) wird es klar, daß die Belaſtung den Gläubiger nicht benachtheiligt und das Immobil dem Käufer mit Beibehaltung der Belaſtung zugeſprochen werden muß; im Gegentheil, iſt der Preis für das Immobil mit Vernichtung der Belaſtung höher als der unter der Bedingung der Beibehaltung der Belaſtung gebotene Preis, ſo muß man den Schluß ziehen, daß die Belaſtung wirklich die Rechte des Gläubigers beeinflußt. Doch auch unter dieſer letzteren Bedingung darf das Immobil dem Käufer mit Vernichtung der Belaſtung nur dann zugeſprochen werden, wenn der gebotene Preis nicht nur die den Vorrang und Anciennität vor der Forderung desjenigen Gläubigers, der um den doppelten Ausbot nachgeſucht hat, genießenden Forderungen, ſondern auch einen Theil oder die ganze Forderung dieſes Gläubigers deckt, da, wenn dieſer Gläubiger gar keine Befriedigung aus dem Erlös erlangt, ſich wiederum erweiſt, daß ſeine Intereſſen nicht durch die an dem Immobil begründete Beſchränkung zu leiden haben, ſondern überhaupt durch die allzu ſtarke Belaſtung des Immobils mit Schulden über den Werth, und daß ſeine Bitte um Vernichtung der Beſchränkung vom Standpunct ſeiner perſönlichen Intereſſen gegenſtandslos und nicht erfüllbar iſt. Selbſtverſtändlich kann ein doppelter Ausbot nur auf Bitten der daran intereſſirten Gläubiger, nicht aber aus eigenem Ermeſſen des Gerichts oder des Gerichtsvollſtreckers angeordnet werden. Der hypothekariſche Gläubiger kann aber um Anordnung eines ſolchen doppelten Ausbotes nachſuchen, entweder, wenn das Immobil in Folge ſeiner Forderung zum Meiſtbot geſtellt iſt und die Befürchtung vorliegt, daß er nach Befriedigung der ihm vorangehenden Gläubiger nicht volle oder wenigſtens theilweiſe Befriedigung erlangen werde, oder aber, wenn die Beitreibung auf Verlangen eines ihm vorangehenden Pfandgläubigers ſtattfindet und, nach dem Princip der Anciennität der Befriedigung der Hypotheken, die Forderung des ſpäteren Gläubigers bei der Beſtätigung des höchſten Preiſes für das Immobil und der Vertheilung des Erlöſes unter den Gläubigern, garnicht in Betracht gezogen werden kann. Wird das Immobil für die Schuld an einen perſönlichen Gläubiger (Chirographarier) zum Verkauf gebracht oder für eine, nach dem Vermerken der Belaſtung in das Grundbuch eingetragene hypothekariſche Forderung, ſo kann eine Bitte um doppelten Ausbot nicht ſtatthaben, da für eine perſönliche Schuld das Immobil nicht unter dem Betrage ſämmtlicher hypothekariſcher Forderungen verkauft werden darf (Art. 134 und 148); der der Zeit nach ältere Vermerk über die Belaſtung iſt aber für den der Zeit nach jüngeren hypothekariſchen Gläubiger verbindlich. Gemäß dieſer

Erwägungen und in Anbetracht des in Kurland und Riga ſich diesbezüglich entwickelt habenden Gerichtsgebrauches, der für alle drei baltiſchen Gouvernements ſehr weſentliche Bedeutung hat, mußten die Möglichkeit und die Bedingungen eines doppelten Ausbots legaliſirt werden.

136. Werden durch die Verſteigerung eines oder mehrerer der gleichzeitig zur Verſteigerung gebrachten Immobilien, an denen dieſelben hypothekariſchen Schulden ſichergeſtellt ſind, die Rückſtände, Koſten, Beitreibungen und die erwähnten Schulden gedeckt, ſo werden die übrigen Immobilien von der Verſteigerung befreit.

(in Abänd. d. Art. 1153 und 1155.)

Nach den Art. 1344 des III. Th. d. Prov.-Cod. behält der Gläubiger, wenn die durch Verpfändung mehrerer Sachen ſichergeſtellte Forderung nur zum Theil befriedigt wird, ſein Pfandrecht an allen ihm verpfändeten Sachen, da jede von ihnen für die ganze Forderung vollſtändig verhaftet iſt. Kraft dieſes Geſetzes iſt die an mehreren Immobilien ſichergeſtellte hypothekariſche Schuld ungetheilt aus allen dieſen Immobilien beizutreiben. In Anbetracht deſſen kann kein Zweifel beſtehen, daß von mehreren verpfändeten Immobilien durch den Verkauf des einen die übrigen nur dann befreit werden können, wenn durch den Erlös des Verkaufes nicht nur die Rückſtände und Beitreibungen gedeckt werden, ſondern auch alle an allen Immobilien ſichergeſtellten hypothekariſchen Schulden, die mit dem Verkauf des Immobils in dem Grundbuch gelöſcht werden müſſen. Demgemäß iſt die Redaction des Art. 1155 verändert, der Art. 1153 aber (über die Parcellirung des Immobils) wegen der Untheilbarkeit der Hypothekeneinheiten bei der öffentlichen Verſteigerung vollkommen geſtrichen worden.

137. Für die Erlegung des in den Artikeln 1161 und 1162 der Civilproceßordnung erwähnten Kaufpreiſes und der Krepoſtgebühren, außer dem Handgeld, wird eine Friſt von einem Monat gegeben. Wenn nach Ablauf dieſer Friſt alle erwähnten Beträge voll eingezahlt ſind, ſo verfügt der Präſident des Friedensrichterplenums oder das Bezirksgericht je nachdem, wo die Verſteigerung erfolgte, die Corroboration des Immobils auf den Namen des Käufers, ſowie die Löſchung: 1) aller in das Grundbuch dieſes Immobils eingetragener Schuldenverpflichtungen, von welchen der Käufer nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er ſie übernimmt (Art. 1602 und 3967 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und 2) derjenigen Belaſtungen, unter der Bedingung der Vernichtung welcher das Immobil erworben iſt (Art. 135).

(in Abänd. des Art. 1161, 1162 und 1164.)

Die nach den Art. 1161 und 1162 der Civilproceßord. für die Erlegung des Kaufpreiſes anzuberaumende ſiebentägige Friſt erweiſt ſich als für die baltiſchen Gouvernements ungenügend, da der Käufer im Laufe dieſer Friſt ſchwerlich Zeit haben wird, ſich mit den hypothekariſchen Gläubigern über die Ueberführung ihrer Forderungen auf ihn zu verſtändigen. Die gewöhnliche Friſt, die bisher zu dieſem Behuf gegeben wird, beträgt 6 Wochen (ſ. Stat. des Rig. Hypothekenvereines v. J. 1868, § 88, des Rig. Stadtcreditvereins v. J. 1864, § 92, des Kurl. Stadtcreditvereins v. J. 1872, § 91; des Revalſchen Stadtcreditvereins v. J. 1868, § 96; vgl. Art. 3965 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Daher iſt es angemeſſener dieſe Friſt auf einen Monat zu verlängern.

Andererſeits werden auf Grundlage der Art. 1434, 1602 und 3967 d. III. Th. d. Prov.-Cod. mit der Verſteigerung des verpfändeten Immobils alle dieſes Immobil belaſtenden Pfandrechte und Hypotheken, ſowohl die privaten als auch die öffentlichen, welche der Käufer nicht auf ſich überführt, aufgehoben und vom Gericht ſelbſt, unabhängig von der Einwilligung der Gläubiger, von der hypothekariſchen Haftung des Immobils abgeſchrieben. Daher war es angemeſſen, in dem vorſtehenden Artikel deſſen zu erwähnen, daß der die Functionen eines ſtändigen Mitgliedes verſehenden Präſident der Friedensrichterverſammlung oder das Bezirksgericht in dem Beſcheide über die Zuſprechung des Immobils an den Käufer gleichzeitig die Löſchung derjenigen auf das Immobil eingetragenen Hypotheken verfügt, welche nicht auf den Käufer übergehen, ſowie auch derjenigen Belaſtungen, unter der Bedingung der Vernichtung welcher das Immobil verkauft worden iſt (Art. 135).

138. Die Verfügung über die Corroboration des Immobils auf den Namen des Käufers wird dieſem Letzteren in einer Abſchrift ausgefertigt, damit das Immobil auf ſeinen Namen in die Grundbücher eingetragen werde.

(in Abänd. d. Art. 1165.)

Entſprechend den localen Eigenthümlichkeiten, denen zu Folge keine Urkunden auf öffentlich verſteigerte Immobilien gegeben werden, erläßt das Gericht eine Verfügung darüber, daß das Immobil dem Käufer zugeſprochen wird (Adjudicationsbeſcheid) und dieſe Verfügung ſodann in der vorgeſchriebenen Ordnung corroborirt wird, mußte Art. 1165 der Civilproceßord. abgeändert werden.

139. Die Verrechnung der hypothekariſchen Schulden auf den Kaufpreis ſeitens des Käufers iſt nur in dem Fall zuläſſig, wenn die Gläubiger mit der Belaſſung derſelben auf dem Immobil mit Ueberführung auf den Käufer einverſtanden ſind.

(in Ergänz. d. Art. 1166.)

140. Im Fall der Unzulängigkeit der beim Verkauf erlöſten Summe zur Befriedigung ſämmtlicher Beitreibungen und hypothekariſchen Schulden kann der Käufer des Immobils mit ſeiner Forderungen den Kaufpreis nur im Betrage derjenigen Summe compenſiren, welche, nach Deckung der in dem Artikel 1163 der Civilproceßordnung erwähnten Rückſtände und Koſten und der ein Privileg oder den Vorrang vor ihm genießenden Schulden, nach der Berechnung ihm zukommt.

(in Abänd. d. Art. 1167 und 1168.)

Nach Art. 1602 und 3967 d. III. Th. d. Prov.-Cod. erlöſchen mit der Verſteigerung des Immobils alle auf dieſem Immobil ruhenden Pfandrechte und Hypotheken, *welche der Käufer nicht auf ſich übertragen läßt*. Folglich kann der Käufer mit Einwilligung der Gläubiger die auf dem Immobil ruhenden Schulden auf ſich übertragen laſſen und muß dieſe Uebertragung den Käufer von der Erlegung der dem Betrage der zu übertragenden Schulden gleichkommenden Summe im Gericht befreien. Andererſeits müſſen, nach dem allgemeinen Princip der Hypothek über die Befriedigung der Gläubiger nach der Anciennität ihrer Forderungen, aus dem Kaufpreiſe für das Immobil alle diejenigen hypothekariſchen Forderungen befriedigt werden, welche die Priorität von der Forderung des Beitreibenden haben, auf deſſen Bitte das Immobil öffentlich verſteigert wurde (Art. 1434 und 1612 der örtlichen bürg. Geſetze). Demnach kann der Beitreibende durch den Verkauf des Immobils die Intereſſen derjenigen Gläubiger nicht ſchädigen, die Kraft der

Eintragung der Hypothek auf das Immobil vor ihm den Vorrang in der Befriedigung haben, und kann seine Forderung, mag sie in die Hypothekenbücher eingetragen sein oder nicht, nur soweit berücksichtigt werden, als auf ihren Theil aus der bei der Versteigerung erlösten Summe entfällt, nachdem sämmtliche Gläubiger, die den Vorrang und die Priorität vor ihm haben, vollkommen befriedigt sind. In Anbetracht dessen müssen die Bestimmungen der Art. 1166—1168 der Civilproceßord. darüber, daß der Käufer des Immobils in Veranschlagung des Kaufpreises alle Beitreibungen aus dem Immobil bezahlen kann, daß seine Pfandverschreibungen in jedem Fall in ihrer vollen Summe an Zahlungsstatt genommen werden und daß der Käufer bei der Unzulängigkeit der erlösten Summe zur Befriedigung aller Beitreibungen seine Forderungen auf denjenigen Theil, welcher nach der Berechnung auf ihn entfällt, aufrechnen kann, verändert werden. Dementsprechend mußten Art. 1166 ergänzt und Art. 1167 und 1168 der Civilproceßord. abgeändert werden.

141. Das Näherrecht, sowie das Rückkaufs- und Vorkaufsrecht an öffentlich versteigerten Immobilien wird durch die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze geregelt.

(in Abänd. d. Art. 1169.)

Nach Art. 1169 der Civilproceßord. ist der Retract von Stamm gütern, die öffentlich versteigert sind, verboten. Diese Bestimmung des Gesetzes ist auf die Art. 2141 und 2169 d. 2. Th. des X. B., Ausg. v. J. 1857 gegründet und mit den Art. 1346 und 1351 des 1. Th. des X. B. in Einklang gebracht, nach welchen der Retract das Recht der Verwandten ist, an Mitglieder einer anderen Familie veräußerte Stammgüter für sich zu fordern. Nach den bürgerlichen Gesetzen der baltischen Gouvernements stellt sich das Näherrecht anders dar. Das Näherrecht, Retracts- oder Beispruchsrecht besteht entweder kraft des Gesetzes oder kraft eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung (Art. 1615 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), wobei die letztere (freiwillige) Art des Näherrechts durch Eintragung in die öffentlichen, gerichtlichen Bücher auch für dritte Personen verbindlich wird (Art. 1617). Ferner sind hinsichtlich öffentlich versteigerter Immobilien zulässig: in Livland beide Arten des Näherrechts (das freiwillige und das gesetzliche) in Kur- und Estland aber nur das freiwillige allein, nicht aber das gesetzliche (Art. 1620 und 1660) und können in Livland und einigen Städten Kurlands (Art. 1654) nicht nur Erb- und Stammgüter, sondern auch wohlerworbene Immobilien Gegenstand des Näherrechts sein (Art. 1658 u.1660). Das Näherrecht an öffentlich versteigerten Immobilien muß nach Livländischem Land- und Narwaschem Stadtrecht in Jahresfrist vom Tage der Versteigerung ausgeübt werden (Art. 1651), nach den Livländischen Stadtrechten aber muß im Fall der öffentlichen Versteierung Derjenige, der das Näherrecht an dem Immobil ausüben will, darüber, bei Verlust des Rechtes, im Lauf von sechs Wochen nach der Besitzeinweisung (immissio ex secundo decreto) Anzeige machen (Art. 1653; Rigasche Statute lib. II, tit. XXXII Art. 10). Unabhängig vom Näherrecht, ist nach Livländischem Stadtrecht noch ein besonderes Recht der Erlegung des für das Immobil auf der Auction gebotenen höchsten Preises und der Kosten im Gericht zulässig — das Einlösungsrecht *), wobei nicht nur die nächsten Verwandten des Schuldners, sondern auch der Schuldner

*) In dem russischen Text des III. Th. des Prov.-Cod. wird sowohl das Näherrecht als auch das Einlösungsrecht „право выкупа“ genannt und folgt dieser Terminologie auch der Art. 141 des vorliegenden Gesetzes, so daß auch hier unter Näherrecht im weiteren Sinn gleichfalls das Einlösungsrecht verstanden ist. Anmerk. d. Uebersetzers.

ſelbſt das Immobil einlöſen können, jedoch unter der Bedingung, daß das Einlöſungsrecht noch vor der Vornahme der Verſteigerung vor Gericht ausbedungen und in einer ſechswöchentlichen Friſt, von der Beſtätigung der Auction an gerechnet, ausgeübt werden muß (Art. 3965). Außer dem Näher- und Einlöſungsrecht geſtatten die örtlichen bürgerlichen Geſetze noch das Rückkaufsrecht als vertragsmäßige Verpflichtung des Käufers die von ihm gekaufte Sache dem Verkäufer, auf ſein diesbezügliches Verlangen, zurückzuverkaufen (Art. 3922) und das Vorkaufsrecht als ein vertragsmäßiges oder geſetzliches Recht des Verkäufers, die Sache im Fall ihres abermaligen Verkaufes vorzüglich vor Anderen zu erwerben (Art. 3929). Nach dem Geſetz gehört das Vorkaufsrecht: 1) dem Miteigenthümer (Art. 939), doch kommt dieſes Recht bei der öffentlichen Verſteigerung des Antheils des Miteigenthümers in Wegfall (Art. 3957), und 2) dem Eigenthümer des auf Erbgrundzins (Art. 1327) oder in Erbpacht (Art. 4138) vergebenen Immobils, wobei dieſes Recht im Lauf von zwei Monaten ausgeübt werden muß; bei dem vertragsmäßigen Vorkaufsrecht iſt dieſe Friſt für Immobilien auf ſechs Wochen von dem Zeitpunct der Benachrichtigung über den bevorſtehenden Verkauf beſchränkt (Art. 3930). Eine ſolche Beſchränkung der Friſt iſt für das Rückkaufsrecht nicht vorgeſchrieben, welches, wenn im Vertrage nichts Gegentheiliges ausbedungen iſt, keiner Verjährung unterliegt (Art. 3924). Das Rückkaufs- und Vorkaufsrecht wird ein für jede dritte Perſon verbindliches, dingliches Recht, wenn ein Immobil der Gegenſtand dieſes Rechts bildet und dieſes Recht in die öffentlichen Gerichtsbücher eingetragen iſt (Art. 3926 und 3933). Demnach kann in den baltiſchen Gouvernements ein öffentlich verſteigertes Immobil dem Retract, dem Rückkauf und dem Vorkauf unterliegen. Dieſen Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze entſprechend mußte Art. 1169 der Civilproceßord. abgeändert werden.

142. Außer den, in den Puncten 1 und 3 des Artikels 1170 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen, wird die Verſteigerung als nicht zu Stande gekommen angeſehen, wenn keiner der Kaufliebhaber mehr als den Preis, mit dem der Ausbot begonnen hat (Art. 134), geboten hat.

(in Abänd. d. Pct. 2. d. Art. 1170.)

Die Abänderung d. Pct. 2 des Art. 1170 der Civilproceßord. iſt durch den Inhalt des Art. 134 des vorliegenden Geſetzes bedingt.

143. Kommt die Verſteigerung nicht zu Stande, ſo hat jeder Gläubiger das Recht, die Vornahme einer abermaligen Verſteigernng zu beantragen oder das Immobil für den Preis, mit dem der Ausbot begonnen hat, für ſich zu behalten. Erklären mehrere Gläubiger ſich gewillt, das Immobil für ſich zu behalten, ſo wird der Vorzug dem Beitreiber und ſodann dem in der Rangordnung der Befriedigung letzten Gläubiger gegeben, bei gleichem Rang aber Demjenigen, deſſen Forderung die bedeutendere iſt.

(in Abänd. d. Art. 1171, 1174 und 1187.)

Alle Gläubiger, die aus dem zu verſteigernden Immobil befriedigt werden ſollen, ſind daran intereſſirt, daß das Immobil für einen möglichſt hohen Preis verkauft werde, da bei einem niedrigen Preiſe die jüngſten Gläubiger überhaupt garnichts aus dem Erlös erhalten. Daher muß das Recht, die Anordnung einer abermaligen Verſteigerung zu verlangen, nicht dem Beitreibenden allein zuſtehen, für den mitunter wegen der im zuſtehenden Priorität die Erlangung voller Befriedigung ganz geſichert iſt, ſondern auch jedem

Gläubiger. In Anbetracht eines ſolchen Rechtes jedes Gläubigers wird Art. 1174 der Civilproceßord. über den Modus der Entſcheidung von Meinungsverſchiedenheiten unter den Gläubigern über die Anordnung einer abermaligen Verſteigerung unanwendbar. Was ferner das Recht, das Immobil für ſich zu behalten, betrifft, ſo gewährt Art. 1171 der Civilproceßord. dieſes Recht jedem Gläubiger. Doch kann es vorkommen, daß mehrere Gläubiger ſich für gewillt erklären, von dieſem Recht Gebrauch zu machen, und demnach die Frage entſteht, wem der Vorzug zu geben ſei. Dieſe Frage wird auf Grund des Art. 1064 der Civilproceßord., der auch auf die Retention von Immobilien ausgedehnt wird (Art. 1094), dahin entſchieden, daß das Retentionsrecht vorzugsweiſe demjenigen Gläubiger zuſteht, auf deſſen Bitte die Beſchlagnahme (Beitreibung) erfolgte und ſodann Dem, deſſen Beitreibung die bedeutendere iſt. Den Grundſatz, daß der Beitreibende ein vorzugsweiſes Recht, das Grundſtück für ſich zu behalten, hat, aufrechterhaltend, muß gleichzeitig in Erwägung gezogen werden, daß die Frage über die Größe der Beitreibung nur bei gleicher Priorität der Gläubiger von Bedeutung ſein kann. Bei ungleicher Priorität muß das Retentionsrecht billigerweiſe demjenigen Gläubiger gewährt werden, der durch das Nichterhalten des Immobils am meiſten leiden muß, nämlich dem in der Rangordnung der Befriedigung letzten Gläubiger. Dieſer Grundſatz ſteht vollkommen im Einklang mit den Intereſſen aller hypothekariſchen Gläubiger, da der jüngſte Gläubiger das Immobil nur, nachdem er alle ihm vorangehenden Gläubiger vollkommen befriedigt hat, übernehmen kann. Mit der Anwendung dieſes Grundſatzes wird Art. 1187 der Civilproceßord. aufgehoben, nach dem nur der Pfandgläubiger (im Sinn der Reichsgeſetze) das Immobil für ſich behalten kann. Dementſprechend ſind die Redaction des Art. 1171 der Civilproceßord. verändert und die Art. 1174 und 1187 aufgehoben worden.

144. Kommt auch die zweite Verſteigerung nicht zu Stande und die Gläubiger wollen das Immobil nicht für ſich behalten, ſo wird das Verfahren in der Beitreibung aus dem Immobil eingeſtellt, mit Löſchung der Vormerkung über die bevorſtehende Beitreibung. Die Koſten des Verfahren bei der Beitreibung müſſen von den Beitreibern entſprechend dem Betrage ihrer Forderungen gedeckt werden.

(in Abänd. d. Art. 1175.)

Art. 1175 der Civilproceßord. beſtimmt, daß, wenn die zweite Verſteigerung auch nicht zu Stande kommt, die Gläubiger das Immobil für ſich behalten oder aber die Beitreibung auf ein anderes Vermögensſtück des Schuldners richten müſſen, nachdem ſie nach Maßgabe der Forderung eines Jeden die Verſteigerungskoſten gedeckt haben. Die von dieſem Artikel aufgeſtellte Verpflichtung, das Immobil für ſich zu behalten, hat offenbar nur auf die Pfandgläubiger Bezug, die nach Art. 2155 des 2. Th. des X. B. Ausg. v. J. 1857 (Art. 1371, Ausg. v. J. 1876) nur aus der verpfändeten Sache das Recht haben Befriedigung zu erlangen. Für die hypothekariſchen Gläubiger in den baltiſchen Gouvernements beſteht eine ſolche Pflicht nicht und ſind ſie berechtigt, aus jedem anderen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu verlangen (Art. 1441 und 1456 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Andererſeits dürfen, wenn die Beitreibung auf Verlangen eines perſönlichen Gläubigers erfolgte, die Reſultatloſigkeit der Verſteigerungen und der Umſtand, daß die an dem ſofortigen Verkauf des Immobils nicht intereſſirten hypothekariſchen Gläubiger das letztere für ſich behalten wollen, für ſie nicht die Verpflichtung zur Folge haben, ſpäter die Beitreibung auf ein anderes Vermögensſtück des Schuldners, nicht aber auf das ihnen als Sicherſtellung dienende Immobil zu richten. Eine ſolche Verpflichtung

würde dem Art. 1435 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zuwiderlaufen, auf Grund deſſen, wenn die bereits vorgenommene Verſteigerung der verpfändeten Sache nicht endgiltig zu Stande kommt, der Schuldner ſein Eigenthumsrecht an demſelben, der Pfandgläubiger aber ſein Pfandrecht behält. Folglich kann Art. 1175 der Civilproceßord. für die baltiſchen Gouvernements nur den Sinn haben, daß die Erfolgloſigkeit der zweimaligen Verſteigerung und der Umſtand, daß die intereſſirten Gläubiger das Immobil nicht für ſich behalten wollen, die Aufhebung des Beitreibungsverfahrens nach ſich zieht und der Beitreibende, nicht aber alle auch gegen ihren Willen zu dem Verſteigerungsverfahren hinzugezogenen Gläubiger die Koſten des Verfahrens pro rata tragen müſſen. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß die Vormerkung der bevorſtehenden Beitreibung, als Verbot an dem Immobil irgend welche dingliche Rechte zu errichten, nicht zum Nachtheil des Schuldners eine unbeſchränkte Zeit auf dem Immobil verbleiben kann, ſondern mit der Aufhebung des Beitreibungsverfahrens zu löſchen iſt, war dementſprechend die Redaction des Art. 1175 der Civilproceßord. zu verändern.

145. Berichtigt der Käufer in der feſtgeſetzten Friſt nicht vollſtändig den Kaufpreis oder die Summe, welche er auf Grundlage der Artikel 139 und 140 des vorliegenden Geſetzes zu erlegen verpflichtet iſt, ſowie auch die Krepoſtabgaben, ſo wird das von ihm eingezahlte Handgeld zu der für das Immobil erlöſten Geſammtſumme geſchlagen, das Immobil aber wird, wenn keiner der Gläubiger daſſelbe für ſich behalten will (Art. 143), nach der, in dem Artikel 3968 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Vorſchrift zum Verkauf gebracht.

(in Abänd. d. Art. 1176.)

146. In dem, in dem Artikel 1177 der Civilproceßordnung angegebenen Falle wird der abermalige Ausbot unter Beobachtung der, in dem Artikel 3968 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Vorſchrift angeordnet. Die erhobenen Strafgelder aber werden zu der für das Immobil erlöſten Geſammtſumme geſchlagen.

(in Ergänz. d. Art. 1177 und in Abänd. d. Art. 1179.)

Im Anbetracht deſſen, daß nach Art. 1176 der Civilproceßord. dem Käufer geſtattet iſt, mit Einwillung der Gläubiger, anſtatt der vollen Zahlung des Kaufpreiſes, ihre Forderungen auf ſich überzuführen, mußte im Geſetz ausgedrückt werden, daß die Folgen des Art. 1176 auch dann eintreten, wenn der ganze Kaufpreis oder die nach der Berechnung zu zahlende Summe nicht voll bezahlt iſt. Hierbei war in Erwägung zu ziehen, daß nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen, wenn Derjenige, der den höchſten Preis geboten hat, die Verkaufsbedingungen nicht einhält, das Immobil auf Koſten und Gefahr des Käufers nochmals öffentlich verſteigert wird. Bis dahin aber verbleiben ſeine Rechte und Verpflichtungen unverändert in Kraft und kann er, ſolange der Termin der abermaligen Verſteigerung noch nicht eingetreten iſt, dieſelbe durch Einzahlen der von ihm fälligen Summe und der Zinſen, ſowie der Koſten der Vornahme einer abermaligen Verſteigerung beſeitigen (Art. 3968 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Dieſe Beſtimmung der bürgerlichen Geſetze darf, als materiell-rechtliche, die Haftpflicht des Käufers für die Nichterfüllung der Kaufbedingungen überhaupt normirenden Beſtimmung, die ſowohl für die öffentlichen als auch die privaten Verſteigerungen gleiche Bedeutung hat (Art. 3886), nicht aufgehoben werden. Sie bietet ſehr weſentliche und ſicherere Garantien, als der bloße Verluſt

des eingezahlten Handgeldes für den Käufer (Art. 1176 der Civilproceßord.). In den örtlichen Gerichtsbehörden hat ſich gegenwärtig der Brauch entwickelt, für die Betheiligung an der Verſteigerung die Erlegung eines Handgeldes zu verlangen, von einigen Statuten der örtlichen Creditvereine (ſo z. B. des Rigaſchen Hypothekenvereines (v. 26. Juni 1868, § 88) und Creditvereines (v. 27. October 1864, § 92)) aber wird auch, wie von der Civilproceßordnung, die Einzahlung eines Handgeldes von $^1/_{10}$ des gebotenen Preiſes nach Beendigung der Verſteigerung gefordert, nichtsdeſtoweniger befreien weder die Caution noch das Handgeld den Käufer von den in dem angeführten Artikel der bürgerlichen Geſetze normirten Folgen. In Anbetracht deſſen war der Art. 1176 der Civilproceßord. mit der erwähnten Beſtimmung der örtlichen bürgerlichen Geſetze in Einklang zu bringen. Mit derſelben Beſtimmung der örtlichen bürgerlichen Geſetze, die ſich ebenſo auch auf alle Fälle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen Seitens des Käufers, folglich auch auf den Fall der Nichterlegung des von dem Geſetze geforderten Handgeldes Seitens des Käufers erſtreckt, mußten auch die Art. 1177 und 1179 der Civilproceßord. in Einklang gebracht werden, wobei, in Anbetracht deſſen, daß der Käufer überhaupt für den Verkauf des Immobils bei dem abermaligen Ausbot für einen nicht geringeren Preis, als den von ihm, dem Käufer, gebotenen haftet und daß er ſich von dieſen Folgen bis zum Moment des abermaligen Ausbots durch die Zahlung des vollen Kaufpreiſes nebſt den Zinſen und Koſten befreien kann, lag keine Nothwendigkeit vor, die Vorſchrift des Art. 1179 der Civilproceßord. beizubehalten, daß die erhobenen Strafgelder zur Deckung desjenigen Theiles der Beitreibung verwandt werden, der aus der für das verſteigerte Immobil erlöſten Summe nicht gedeckt wird, da gerade für dieſen Theil der Beitreibung, nach Art. 3968 der örtlichen bürgerlichen Geſetze, der ſeine Verpflichtung nicht erfüllende Käufer zu haften hat. Daher und in Berückſichtigung deſſen, daß die Strafgelder anſtatt des nicht gezahlten Handgeldes erhoben werden, das nach Art. 1176 der Civilproceßordnung, wenn der Käufer in Verzug geräth, zu der für das Immobil erlöſten Geſammtſumme geſchlagen wird, war es richtiger, die ganze erhobene Strafſumme zu der aus dem Immobil erlöſten Geſammtſumme zu ſchlagen. Dementſprechend ſind die Art. 1176 und 1177 der Civilproceßord. abgeändert und der Art. 1179 aufgehoben worden.

147. Die Verſteigerung iſt nicht aus der in dem Puncte 1 des Artikels 1180 der Civilproceßordnung angegebenen Urſache zu anulliren. Hinſichtlich der dritten Perſon, der von dem Gericht das Eigenthumsrecht an dem verſteigerten Immobil zuerkannt wird, erſetzt die bei dem Verkauf erlöſte Summe das Immobils ſelbſt.

(in Abänd. d. 1. Pct. d. Art. 1180 und d. Art. 1181.)

Auf Grund des Art. 3969 d. III. Th. d. Prov.-Cod. kann der in Folge der öffentlichen Verſteigerung beſtätigte Kaufcontract aus denſelben Gründen für nichtig erklärt werden, aus denen dieſer Vertrag, wenn er privatim vollzogen iſt, vernichtet wird, mit Ausnahme der Beeinträchtigung um mehr als die Hälfte, welche nicht das Recht giebt die öffentliche Verſteigerung anzufechten. Hinſichtlich des privaten Verkaufes beſtimmt das Geſetz unter anderem, daß der Vertrag als nichtig gilt, wenn eine fremde Sache ohne Wiſſen und Einwilligung ihres Eigenthümers verkauft iſt und beide Parteien davon wußten (Art. 3838). Außerdem ſind nach Art. 812, 813 und 1635 die Handlungen der Perſon, auf deren Namen das Immobil in den öffentlichen Gerichtsbüchern verzeichnet iſt, für jede dritte Perſon verbindlich, die ihre Rechte an dieſem Immobil erhebt und nur Schadenerſatz für dieſe Handlungen fordern kann, wenn ſie nicht gutgläubig vollzogen

ſind. Hieraus iſt zu ſchließen, das die Verſteigerung eines in den Gerichtsbüchern als Eigenthum des Schuldners verſchriebenen Immobils, nur im Fall den Nichtgutgläubigkeit des Käufers, der da wußte, daß das zuverſteigernde Immobil dem Schuldner nicht gehörte, zu anulliren iſt. Jedoch iſt es unmöglich auf Vorſchrift der zuſtändigen Behörde beim Erwerb des Immobils auf der Auction den Beweis einer ſolchen Nichtgutgläubigkeit zu erbringen, weil der Verkauf zwangsweiſe vorgenommen wird und Käufer Jeder ſein kann, der nur den höchſten Preis für das Immobil bietet. Wenn nach dem Princip der Unabänderlichkeit die von einer Perſon, die in dem Grundbuch als Eigenthümer des Immobils verzeichnet iſt, vorgenommene Veräußerung nicht anullirt werden kann, auch wenn ſpäter darauf erkannt worden iſt, das das Immobil nicht dem Veräußerer, ſondern einer anderen Perſon gehört, und dieſe andere Perſon nur berechtigt iſt Schadenerſatz zu fordern, wenn die Veräußerung nicht in gutem Glauben erfolgte (Art. 813), ſo muß dieſer Grundſatz billigerweiſe in noch größerem Maße auf die öffentliche Verſteigerung zur Anwendung gelangen um ſo mehr, als nach dieſer Geſetzbeſtimmung gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Verſteigerung diejenigen Perſonen, die irgend welche der Verſteigerung möglicherweiſe hinderliche Rechte an dem Immobil haben, aufgefordert werden, dieſelben bis zum Tage des Ausbots zu verlautbaren (Art. 132), und als in Folge der rechtzeitigen Erhebung einer Klage darauf, daß das Immobil dem Schuldner nicht gehört, das Gericht auf Grund des Art. 1199 der Civilproceßord., die Verſteigerung ſelbſt ausſetzen könnte. Bisher iſt mit der Publication der öffentlichen Verſteigerung von in den öffentlichen Creditinſtitutionen verpfändeten Immobilien nothwendig ein allgemeiner Proclam aller Derjenigen verbunden die irgend welche Anſprüche auf das zur Verſteigerung gebrachte Immobil haben, dieſelben in der Publicationsfriſt anzumelden, mit der Androhung, daß widrigenfalls alle erhobenen Klagen als ihre Kraft verloren habend angeſehen werden (Stat. des Rigaſchen Hypothekenvereins v. 26. Juni 1868, § 85; des Rigaſchen Stadtcreditvereins v. 27. Oktober 1864 (Ausg. v. J. 1881) § 89; des Kurl. Stadt-Hypothekenvereins v. 31. Mai 1872, § 88, des Kurl. Creditvereins v. 28. Mai 1874, § 92). Ein gleicher Proclam wird uſuell in den meiſten Fällen mit der Publication der Verſteigerung der den Creditvereinen nicht verpfändeten Immobilien verbunden. Daher, wenn es einerſeits nicht wünſchenswerth war, die Vorladung auf Initiative des Gerichtes ſämmtlicher Perſonen, die irgend welche Anſprüche auf das zu verſteigernde Immobil haben, bei Verluſt dieſer Anſprüche, wenn ſie dieſelben im Termin nicht verlautbaren, obligatoriſch zu machen, ſo erwies es ſich andererſeits als ſehr zweckmäßig und nothwendig, diejenigen Perſonen, die an dem Immobil ſolche Rechte haben, welche der Verſteigerung ſelbſt hinderlich ſein können, darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie für die rechtzeitige Erhebung ihrer Rechte zu ſorgen haben, und an eine ſolche Bekanntmachung nur die Folge zu knüpfen, daß der erfolgte Ausbot in Folge der Anfechtung Seitens dritter Perſonen auf Grund des Eigenthumsrechts an dem ſchon verſteigerten Immobil nicht anullirt wird. Widrigenfalls wird die öffentliche Verſteigerung ſelbſt nicht ſo unumſtößlich ſein, wie ſie es, ihrer Bedeutung nach, ſein muß. Nachdem aber die Verſteigerung zu Stande gekommen iſt, muß die bei ihr erlöſte Summe für die dritte Perſon das Immobil ſelbſt erſetzen. Ein ſolches Princip der unumſtößlichen Veräußerung des öffentlich verſteigerten Immobils iſt von der Civilproceßordnung für den Warſchauer Gerichtsbezirk (Art. 1580) und von Art. 42 der am 19. Mai 1881 Allerhöchſt beſtätigten Grundpricipien der projectirten Ordnung der Corroboration von Rechten an Immobilien im Reich aufgeſtellt worden. (Das gleiche iſt in dem Preußiſchen Geſetz über die Zwangsverſteigerung von Immobilien v. 13. Juni 1883, § 40, Pct. 9 und § 71, vorgeſchrieben). In Anbetracht deſſen mußte dieſer Grundſatz im Geſetz, in Abänderung

der in dem Pct. 1 des Art. 1180 und Art. 1181 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Regel, zum Ausdruck gebracht werden.

148. Beim abermaligen Ausbot kann das Immobil auch unter der Schätzung, doch nicht unter dem Betrage der Forderungen, die bei der Rangordnung der Befriedigung ein Privileg oder den Vorrang vor allen anderen Beitreibungen aus dem Immobil haben, verkauft werden. Im Fall der Verletzung dieser Vorschrift wird der Ausbot als ungiltig betrachtet.

(in Ergänz. d. Art. 1180 und 1182.)

Der vorstehende Artikel resultirt aus dem Art. 134 und dem Wesen der Priorität der hypothekarischen Forderungen, die nicht dadurch beeinträchtigt werden dürfen, daß das Immobil für die Schuldforderungen jüngerer Gläubiger nicht bei dem ersten, sondern beim zweiten Ausgebot versteigert wird. Selbstverständlich ist eine Versteigerung unter der Schätzung nur dann möglich, wenn die Schätzung den Betrag der Forderungen der den auf das Immobil gerichteten Beitreibungen vorausgehenden Gläubiger übersteigt.

149. Bei der Anwendung der Artikel 1188 und 1189 der Civilproceßordnung wird die in dem Artikel 3957 d. III. Th. d. Prov.-Cod. dargelegte Vorschrift beobachtet.

(in Abänd. d. Art. 1188 und 1189.)

Die Art. 1188 und 1189 der Civilproceßord. stellen eine Regel hinsichtlich der Beitreibung aus einem in gemeinschaftlichen Besitz befindlichen Immobil auf. Kraft dieser Gesetzbestimmungen ist die Grundregel der Versteigerung eines Gesammtvermögens die Versteigerung allein des Rechtes des Schuldners auf seinen Antheil ohne vorherige Ausscheidung und ist nur ausnahmsweise, auf Wunsch sämmtlicher Mitbesitzer und Mangels Einwände Seitens der Gläubiger, auch die Versteigerung des Immobils in vollem Bestande zulässig, zur Befriedigung der Gläubiger wird aber nur die auf den Antheil des Schuldners entfallende Summe verwendet. Nach Art. 3957 der örtlichen bürgerlichen Gesetze wird ein anderes Princip aufgestellt; das Immobil wird unabhängig vom Willen und Wunsch der Gläubiger und Mitbesitzer in seinem vollen Bestande zur Versteigerung gebracht, doch haben die Miteigenthümer das Recht, entweder die Gläubiger durch Kauf ihrer Forderungen zu befriedigen oder das Immobil, ebenso wie Andere, bei der Versteigerung zu erstehen. Ist das Immobil aber öffentlich versteigert worden, so wird der Erlös nach Maßgabe der Antheile der Miteigenthümer getheilt und der Antheil des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger verwandt. Diese Bestimmung steht im Zusammenhange mit den Art. 1358 und 1359 d. III. Th. d. Prov.-Cod., in welchen bestimmt wird, daß, wenn ein Miteigenthümer die Gemeinschaftssache mit Einwilligung der übrigen verpfändet, das Pfandrecht sich auf die ganze Sache erstreckt, daß aber ohne Einwilligung der übrigen dem einzelnen Miteigenthümer nur gestattet ist, seinen Antheil an der Gemeinschaftssache zu verpfänden. Wenn der Antheil dabei noch unbestimmt ist, so erstreckt sich das Pfandrecht auf alle Theile dieser Sache, nachdem aber der Miteigenthümer abgetheilt ist, beschränkt es sich nur auf seinen Antheil.

150. Bei der Anwendung der Artikel 1199—1201 der Civilproceßordnung, betreffend die Aussetzung der Versteigerung oder die Versteigerung eines Theiles des inventirten Immobils, werden die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen

Geſetze über die Haftung der Grundſtücke für die hypothekariſchen Schulden im vollen Beſtande beobachtet.

(in Ergänz. d. Art. 1199—1201.)

Hinſichtlich der Art. 1199—1201, die auf die Möglichkeit der Erhebung einer Klage auf einen Theil des Immobils und auf die Ausſetzung der Verſteigerung dieſes ſtreitigen Theiles hinweiſen, iſt zu bemerken, daß, wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 121 dieſes Geſetzes angegeben iſt, die Hypothek auf Grund der Art. 1344 und 1372 d. III. Th. d. Prov.-Cod., untheilbar iſt und daher die Ausſetzung der Verſteigerung eines Theiles des mit Hypotheken belaſteten Immobils und der darauf folgende Verkauf des übrigen unſtrittigen Theiles eine Verletzung der angeführten Artikel wären und zu Complicationen hinſichtlich des Betrages der auf den zuverſteigernden oder ſtritigen Theil entfallenden hypothekariſchen Forderungen führen würden. Daher und in Anbetracht der Vorſchrift des Art. 121, daß die Immobilien in dem Beſtande verſteigert werden, in dem ſie in dem Grundbuch (als einheitliche Hypothekeneinheiten) verzeichnet ſind, mußten auch die Art. 1199—1201 der Civilproceßordnung abgeändert werden.*)

---

*) Nach Art. 1208 der Civilproceßord. kann die Beitreibung auf die Einkünfte eines Immobils, das dem Schuldner zum Eigenthum gehört, nicht anders als auf gegenſeitige Vereinbarung zwiſchen Gläubiger und Schuldner gerichtet werden. Demnach iſt die zwangsweiſe, gerichtliche Beitreibung aus dem Ertrage eines Immobils überhaupt nicht zuläſſig, ſelbſt in dem Falle, wenn das Immobil ſich in der zweitweiligen Nutzung des Schuldners befindet. Wie aus den bei der Aufſtellung dieſes Grundſatzes in Betracht gezogenen Erwägungen erſichtlich, wollte der Geſetzgeber einerſeits Rechtsſtreitigkeiten und Schwierigkeiten vermeiden, die entſtehen, wenn dem Gläubiger geſtattet wird, ſich aus dem Ertrage des Immobils zu befriedigen, andererſeits aber den Schaden für die Landwirthſchaft, der von einem zeitweiligen, weder mit den Verhältniſſen nach der Ertragsfähigkeit des Immobils bekannten und nur in ſeinem eigenen Intereſſe handelnden Beſitzer unbedingt zugefügt wird. Außerdem iſt es für das Gericht ſehr ſchwierig, die Bedingungen eines ſolchen zeitweiligen Beſitzes feſtzuſtellen, dagegen kann aber eine ſolche Beitreibung aus dem Ertrage nur die wirkliche Befriedigung des Gläubigers hinausſchieben. In den baltiſchen Gouvernements beſtand, wie ſchon bereits erwähnt, das Inſtitut der Immiſſion, das darin beſtand, daß ein Theil oder das ganze Immobil auf Jahresfriſt in den zeitweiligen Beſitz des Gläubigers zum Genuß der Einkünfte gegeben wurde. Als Grundlage für die Beſtimmung der Ausdehnung des Beſitzes und des Umfanges des Rechtes des Immiſſars dienten früher, als die Frohne beſtand, gerade die Frohnverhältniſſe und -laſten der Bauern zu Gunſten der Gutsherren. Später kam dieſes Merkmal für die Beſtimmung derjenigen Einkünfte, die dem Gläubiger überlaſſen werden müſſen, in Wegfall und das Gericht beſtimmte ſie mehr oder weniger aufs Gerathewohl, wobei die Frage eher auf eine Beſchlagnahme der fälligen Einkünfte, als auf eine Ueberlaſſung der Theile des Immobils an den Gläubiger zum Fruchtgenuß hinauslief (ſ. Samſon von Himmelſtjern, Inſtitutionen des Livländiſchen Proceſſes, §§ 1008, 1063—1081; Schmidt, der ordentliche Civilproceß, pag. 203—211, Nielſen, die Proceßform in Livland, Ausg. v. J. 1825, §§ 521—538). Daher hat ſich die Immiſſion in eine bloße Formalität verwandelt und kommt in der Praxis ſchon nicht mehr in Anwendung. In Anbetracht deſſen erſchien es richtiger, keinerlei Ausnahmen von dem Art. 1208 für die baltiſchen Gouvernements zu machen. Selbſtverſtändlich erſtreckt ſich die Wirkung dieſes Artikels nicht auf ſolche Immobilien wie z. B. Fideicommiſſe, welche nicht zur Befriedigung der Schulden ihres Beſitzers verwandt werden können und von denen, kraft des Geſetzes, nur die Einkünfte für die Schulden haften (Art. 2558 und 2562 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Zur Befriedigung der Gläubiger aus ſolchen Immobilien, beſonders in Fällen, wenn die Einkünfte ſelbſt unbeſtimmt ſind und nicht durch Beſchlagnahme zu Gunſten der Gläubiger verwandt werden können, muß das Recht des Gerichtes in Kraft bleiben, eine Curatel einzuſetzen (vergl. Art. 2562 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), deren Rechte und Pflichten, ebenſo wie die der Curatel über einen Nachlaß (Art. 2594), durch die allgemeinen Vorſchriften über die Curatel über Minderjährige (Art. 495 und 496) normirt werden müſſen. Deſſen brauchte aber in Anbetracht des Art. 63 der vorliegenden Verordnung und des Art. 2562 d. III. Th. d. Prov.-Cod., im Geſetz nicht beſonders erwähnt zu werden (ſ. Journ. d. Reichsraths, Nr. 34 pag. 13).

Anmerkung d. Verfaſſer.

151. Die Einlegung einer Beschwerde über ordnungswidrige Vornahme des Ausbots hemmt die Ausführung des Bescheides über Corroboration des Immobils an den Käufer auch in dem, in dem Artitel 148 angegebenen Falle. (in Ergänz. des Art. 1205.)

XVI. Die Vertheilung der beigetriebenen Summe.

152. Die bei der Versteigerung des Immobils erlöste Summe wird in jedem Falle dem örtlichen Bezirksgerichte übergeben. (in Ergänz. d. Art. 1214.)

Da die Hypothekenvorschriften die Vertheilung der erlösten Summe compliciren, so ist es nothwendig, daß jede bei der Versteigerung des Immobils erlöste Summe, mag sie nun zur Befriedigung sämmtlicher Beitreibungen langen oder nicht, dem Bezirksgerichte übergeben werde, da die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Priorität und des Vorranges der verschiedenen, auf dem Immobil ruhenden hypothekarischen Schulden und der hierbei unvermeidlichen Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsvollstrecker nicht überlassen werden kann.

153. Aus der eingelieferten Summe werden, auf Verfügung des Bezirksgerichtes, unverzüglich die Beitreibungskosten gedeckt. Aus dem sodann übrigbleibenden Gelde werden die Forderungen in folgender Rangordnung befriedigt:

1) die zu Gunsten der Kirche, des Fiscus und der Gemeinden, an dem Immobil begründeten Grundsteuer und -lasten, sowie auch die Lasten zu Gunsten von Privatpersonen, wenn sie seit dem Zeitpunct der Eintragung der Vormerkung über die bevorstehende Beitreibung aus dem Immobil in das Grundbuch (Art. 110) bis zum Tage der Versteigerung fällig geworden sind;
2) die Rückstände der in dem Puncte 1 erwähnten Steuern und Lasten für die drei letzten Jahre vor der Eintragung der, in dem Art. 110 dieses Gesetzes angegebenen Vormerkung;
3) die Ausgaben der Administrativbehörden für das öffentlich versteigerte Immobil zur Wahrung der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit (Art. 404 der Bauord., I. Th. d. XII. B. d. Reichs-Cod., nach der Fortsetz. v. J. 1886);
4) die Zahlungen, die Personen, welche bei der Verwaltung des versteigerten Immobils angestellt waren oder auf demselben irgend welche Arbeiten vollführt haben, für ein, dem Tage der Versteigerung unmittelbar vorhergehendes Jahr zukommen (Art. 4174 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);
5) die auf öffentliche Hypotheken gegründeten Forderung in der jeder derselben auf Grund der Gesetze zustehenden Priorität;
6) Die Forderungen der unter der Vormundschaft oder dem Curatel des Schuldners stehenden Personen, sowie seiner minderjährigen Kinder, und in den Gegenden, wo eheliche Gütergemeinschaft nicht besteht, der Frau

des Schuldners, wenn dieſe Forderung aus der Verwaltung des Vermögens der erwähnten Perſonen durch den Schuldner entſtanden ſind; die in dieſem Puncte erwähnten Forderungen werden bei Unzulängigkeit der erlöſten Summe, nach Maßgabe befriedigt;

7) was, nach der Befriedigung der in den Puncten 1—6 erwähnten Forderungen nachbleibt, wird unter die übrigen Gläubiger nach Maßgabe ihrer Forderungen vertheilt.

Anmerkung. Bei den in die Grundbücher eingetragenen Schulden werden, ebenſo wie die Capitalſumme, auch die mit derſelben verbundenen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) befriedigt, wenn dieſe Forderungen unter Beibringung von Beweiſen bis zum Tage der Verſteigerung verlautbart worden ſind. Von dieſen Forderungen genießen die gleiche Priorität, wie die Capitalſumme, die für die drei letzten Jahre bis zu dem Tage der Verſteigerung fälligen Zinſen. Die Zinſen für mehr als die drei letzten Jahre aber werden ebenſo, wie die einfachen Forderungen, befriedigt. Iſt über die Zinſen bis zum Tage der Verſteigerung nichts verlautbart worden, ſo werden dieſelben bei der Vertheilung der erlöſten Summe nur für die Zeit vom Tage der Eintragung der Vormerkung über der bevorſtehenden Beitreibung in das Grundbuch an bis zum Tage der Verſteigerung in der gleichen Priorität, wie die Capitalſumme, berückſichtigt.

(in Abänd. d Art. 1163 und 1215.)

In dem geltenden Proceß wird, wenn die beigetriebene Summe zur Befriedigung ſämmtlicher auf ſie gerichteter Beitreibungen nicht langt, nach den Regeln des Concursverfahrens verfahren, d. h. es beginnt ein Concurs, der zum Unterſchiede von dem Generalconcurſe, der das ganze Vermögen des Schuldners zum Gegenſtand hat (in Livland), Specialconcurs genannt wird. Der letztere iſt eben derjenige, der den Beſtimmungen der Civilproceßordnung über die Vertheilung des Geldes unter die Gläubiger entſpricht, da es ſich bei dieſem Concurſe gerade darum handelt, den Betrag und die Ordnung der Befriedigung der angemeldeten Forderungen aus der erlöſten Summe zu beſtimmen, nicht aber darum, die ganze Activmaſſe des Schuldners feſtzuſtellen und alle ſeine Gläubiger zu befriedigen. Daher konnten auch die Art. 1214—1222 der Civilproceßord. wohl auf die baltiſchen Gouvernements zur Anwendung gelangen, doch nur mit denjenigen Abänderungen, die durch das örtliche Hypothekenſyſtem und die Regeln über die Vertheilung der Schulden im Concurſe bedingt ſind. Was aber die Ordnung ſelbſt der Vertheilung angelangt, ſo iſt ſie, in Anlehnung an die Vertheilung der Schulden im Concurſe normirt worden, wobei von den Concursprivilegien nur diejenigen herübergenommen ſind, welche unmittelbar auf unbewegliches Vermögen Bezug haben. Vor allen Dingen müſſen die Beitreibungskoſten ſofort abgezogen werden, die gemäß Art. 1163 und 1215 der Civilproceßord. bei der Befriedigung den Vorrang vor allen anderen Forderungen genießen müſſen, da die Summe zur Befriedigung der übrigen Forderungen nur durch die Handlungen der Gerichtsvollſtreckers erlangt worden iſt. Ferner müſſen die ſogenannten öffentlichen Reallaſten zu Gunſten des Fiscus, der Stände und Communen, ſowie auch die Reallaſten zu Gunſten von Privatperſonen vorzugsweiſe befriedigt werden, da ſie auf dem Immobil ſelbſt ruhen und, wenn ſie aus dem Kaufpreiſe nicht befriedigt werden, auf den

Käufer fallen müſſen (Art. 1306, 1320, 1324 und 3967 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Dieſe Laſten genießen auch jetzt ein beſonderes Privileg (Art. 1394 und 1307), welches, in Anleitung des Art. 1163 der Civilproceßordnung, beizubehalten iſt. Dieſes Privileg muß ſich, aus den in den Motiven zu den Regeln betreffend das Concursverfahren dargelegten Gründen, erſtrecken: a) auf die laufenden Abgaben und Laſten, die für die Zeit von da an, wo die Beitreibung auf das Immobil gerichtet wurde, bis zum Tage der Verſteigerung fällig ſind und b) auf die Rückſtände dieſer Abgaben für die drei letzten Jahre, bevor die Beitreibung auf das Immobil gerichtet iſt. Eine ſolche Berechnung der Laſten rechtfertigt ſich dadurch, daß für die Zeit von da an, wo die Beitreibung auf das Immobil gerichtet wurde, bis zum Tage der Verſteigerung das Immobil eine ſpecielle Maſſe bildet, die zu realiſiren iſt, und daß dieſe Maſſe den laufenden Laſten gerecht werden muß. Dabei iſt der Tag der Verſteigerung als Endpunct der Berechnung dieſer Laſten genommen worden, einerſeits in Anbetracht deſſen, daß derſelbe Tag in Art. 1163 der Civilproceßordnung als Endgrenze der Berechnung dieſer Laſten vorgeſchrieben iſt, andererſeits aber, daß dieſem Zeitpunct alle Berechnungen der privilegirten Schulden, die die Summe beſtimmen ſollen, mit dem der Ausbot beginnen muß, angepaßt ſind (Art. 133). Die Beſchränkung des Privilegs für die rückſtändigen Laſten auf drei Jahre aber iſt von den Regeln betreffend das Concursverfahren vorgeſchrieben und auch für das Reich bei der Ausführung der Hypothekenreform in Ausſicht genommen (Art. 19 des Allerhöchſt am 19. Mai 1881 beſtätigten Reichrathsgutachtens, Sammlung der Geſetze Nr. 59). Dieſen Laſten müſſen in der Rangordnung der Befriedigung die von der Adminiſtrativbehörden anläßlich des verſteigerten Immobils zur Wahrung der Volksgeſundheit oder der öffentlichen Sicherheit gemachten Ausgaben folgen, da nach Art. 404 des I. Th. des XII. Bandes der Bauordnung, nach der Fortſ. v. J. 1886, dieſen Ausgaben hinſichtlich der Befriedigung der Vorrang vor den übrigen Schulden des Beſitzers des Immobils gegeben iſt auf einer Linie mit Rückſtänden der Staatsabgaben, der Landſchafts- und Stadtlaſten und Koſten der Inventirung und Verſteigerung des Immobils. Nach dieſen Ausgaben müſſen billigerweiſe die laufenden und für ein Jahr rückſtändigen Leiſtungen an die bei der Verwaltung des Immobils angeſtellten oder in ihm Arbeiten vollführt habenden Perſonen einen Vorrang bei der Befriedigung haben, da die Arbeit dieſer Perſonen auf die Bewahrung des Immobils vor Deterioration in einer ſolchen Zeit gerichtet iſt, in der der Herr des Immobils in Anbetracht der bevorſtehenden öffentlichen Verſteigerung ſich für daſſelbe ſchon nicht mehr bemüht. Dieſes Privileg iſt auch für das Reich in dem angeführten Allerhöchſten Befehl v. 19. Mai 1881 (Art. 19) angenommen worden. Nach der Befriedigung aller dieſer privilegirten Forderungen ſind die hypothekariſchen Forderungen nach der Rangordnung zu befriedigen. In dieſer Hinſicht muß man ſich, gemäß den Beſtimmungen über die Aufhebung der Privat-, Legal- und Generalhypotheken, nach der Priorität der Forderungen in dem Grundbuch richten. Ferner ſteht, wenn auch bisher die dem Beitreibenden auf Grund der Art. 1412 und 1413 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zuſtehende gerichtliche Hypothek nach den öffentlichen Hypotheken kommt, doch auf Grund dieſer Art. dem Beitreibenden ein gerichtliches Pfandrecht nur dann zu, wenn zu ſeinen Gunſten ein Beſcheid über Immiſſion in das Immobil erfolgt war. Wie aber oben bereits erläutert, iſt dieſe Maßregel faſt außer Gebrauch gekommen und in der vorliegenden Verordnung das gerichtliche Pfandrecht durch das Recht des Gläubiger, die ihm durch ein Endurtheil des Gerichts zugeſprochene Forderung auf das Immobil in das Grundbuch als Hypothek einzutragen, erſetzt worden. Eine derartige Eintragung der Forderung verſchafft dem Gläubiger eine hypothekariſche Sicherſtellung und gleichzeitig das Recht auf den Vorrang vor den

ſpäteren Gläubigern bei der Befriedigung. In Anbetracht deſſen lag kein Grund vor, dem eine perſönliche Forderung Beitreibenden irgend ein Privileg hinſichtlich der Befriedigung bei der Vertheilung der bei der Verſteigerung erlöſten Summe zu gewähren. Wenn der Beitreibende aber hypothekariſcher Gläubiger iſt, ſo genießt er auch ohnedies die Priorität von der Zeit der Eintragung ſeiner Forderung in die Grundbücher an. Nach den öffentlichen Hypotheken iſt es billig, gemäß den Vorſchriften für die Vertheilung der Schulden im Concurſe, den Forderungen der unter der Vormundſchaft oder dem Curatel des Schuldners ſtehenden Perſonen, ſeiner minderjährigen Kinder und Frau, wo eheliche Gütergemeinſchaft nicht beſteht, den Vorrang zu gewähren, wenn dieſe Forderungen aus der Verwaltung des Vermögens dieſer Perſonen durch den Schuldner reſultiren, da nach den gegenwärtig geltenden Beſtimmungen die erwähnten Forderungen eine ſtillſchweigende Hypothek genießen und ſogar vor den öffentlichen Hypotheken befriedigt werden. Selbſtverſtändlich werden ſie, wenn der Erlös für die volle Befriedigung aller dieſer Forderungen nicht ausreicht, nach Maßgabe befriedigt. Was aber ferner die übrigen obenerwähnten Forderungen anbelangt, ſo müſſen ſie gemäß dem in dem Art. 1215 der Civilproceßord. und den zeitweiligen Regeln über das Concursverfahren in den baltiſchen Gouvernements acceptirten Grundſatz pro rata aus dem Reſt befriedigt werden.

Gleichzeitig war zu bemerken, daß nach Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod., wenn nicht das Gegentheil verabredet worden iſt, durch das Pfandrecht nicht nur die Hauptforderung, ſondern auch die mit ihr verbundenen Nebenforderungen, w. z. B. Zinſen, Schulden und Koſten, Conventionalſtrafe ꝛc. ſichergeſtellt werden. Demnach müſſen dieſe Nebenforderungen die gleiche Priorität mit der Capitalſumme genießen. Selbſtverſtändlich müſſen alle dieſe Forderungen ordnungsmäßig bewieſen und bis zu dem Tage der Verſteigerung verlautbart werden, ſonſt können ſie nicht in die den Werth beſtimmende Summe eingerechnet werden, mit der die Verſteigerung beginnt und unter welcher das Immobil nicht öffentlich verſteigert werden darf. Hinſichtlich der Zinſen mußte von dieſem Grundſatz aber in zweifacher Hinſicht abgewichen werden: 1) einerſeits können die Zinſen, auf Grund der in den Regeln über das Concursverfahren und einigen Abänderungen der Hypothekengeſetze dargelegten Erwägungen, dieſelbe Priorität, wie die Capitalſumme, nur für die drei letzten Jahre vor dem Tage der Verſteigerung genießen; 2) andererſeits aber ſpricht dafür, daß die Zinſen für die Zeit von da an, wo die Beitreibung auf das Immobil gerichtet worden iſt, bis zum Tage der Verſteigerung nicht gezahlt ſind, ſchon der Umſtand, daß der Schuldner die öffentliche Verſteigerung zugelaſſen hat, alſo die Zahlungen für die das Immobil belaſtenden Schuldverpflichtungen eingeſtellt hat. Daher müſſen, ſolange das Gegentheil nicht bewieſen iſt, die Zinſen für den erwähnten Zeitraum als nicht bezahlt angeſehen werden, ſelbſt wenn über ſie Seitens des Gläubigers nichts beſonderes mit Beibringung von Beweiſen verlautbart iſt. Hinſichtlich des übrigen Betrages aber ſind die Zinſen auf einer Linie mit den einfachen Forderungen zu befriedigen. Dementſprechend ſind die Art. 1163 und 1215 der Civilproceßord. abgeändert werden.

154. Unabhängig von dem, in dem Artikel 1217 der Civilproceßordnung angegebenen Modus der Vorlegung des Vertheilungsplanes den anweſenden Gläubigern wird dieſer Vertheilungsplan, wenn er den Erlös aus dem Verkauf eines Immobils betrifft, in derſelben Ordnung auch dem Schuldner vorgelegt, der, ebenſo wie die Gläubiger, das Recht hat ihn anzufechten.

(in Ergänz. d. Art. 1217 und 1218.)

In Anbetracht deſſen, das bei der Verſteigerung des Immobils alle auf demſelben laſtenden, auf den Käufer nicht übergeführten hypothekariſchen Schulden gelöſcht werden und daß dieſe Schulden aus der erlöſten Summe ſelbſt dann befriedigt werden, wenn ſie noch nicht fällig geworden und dem Schuldner nicht zur Zahlung vorgewieſen worden ſind, muß anerkannt werden, daß der Schuldner auch an der Vertheilung der Summe intereſſirt iſt und die Berechnung daher auch ihm vorgelegt werden muß, damit auch er, ebenſo wie die Gläubiger, ſeine Einwendungen gegen ſie erheben kann.

155. Zur Theilnahme an der Vertheilung werden diejenigen perſönlichen Gläubiger nicht zugelaſſen, welche ihre Vollſtreckungsmandate nach Ablauf von ſechs Wochen, vom Tage der Uebergabe der beigetriebenen Summe an das Bezirksgericht, nicht zu Beitreibung vorgeſtellt haben. Uebrigens behalten ſowohl dieſe Gläubiger als auch alle Diejenigen, deren Forderungen theilweiſe oder vollſtändig ungedeckt geblieben ſind, das Recht, aus dem übrigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu verlangen oder die Inſolvenzerklärung deſſelben zu beantragen.
(in Abänd. d. Art. 1222.)

Kraft der örtlichen bürgerlichen Geſetze hat der hypothekariſche Gläubiger das Recht, aus dem verpfändeten Immobil Befriedigung zu erlangen und geht dieſes Recht bei der Verſteigerung des Immobils auf die, bei der Verſteigerung erlöſte Summe über (Art. 1434 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); hierbei unterliegt das ingroſſirte Pfandrecht nicht der Verjährung (Art. 1597) und wird durch ſtillſchweigenden Verzicht nicht aufgehoben (Anm. zu Art. 1424). Daher hebt der Umſtand, daß der Pfandgläubiger in der ſechswöchentlichen Friſt nicht um Befriedigung ſeiner Forderung nachgeſucht hat, dieſe Forderung nicht auf, ſondern bezieht ſich, wie aus dem Wortlaut der Art. 1215 und 1222 der Civilproceßord. erſichtlich, dieſe Friſt nur auf die perſönlichen, nicht aber auf die hypothekariſchen Schulden. Unabhängig hiervon iſt der Pfandſchuldner, der aus dem verpfändeten Immobil garkeine oder nicht volle Befriedigung erlangt hat, berechtigt ſeine Beitreibung auf jegliche andere Vermögensſtücke des Schuldners zu richten (Art. 1456 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), da der Grundſatz der ausſchließlichen Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem verpfändeten Immobil (Art. 2155 d. 2. Th. d. X. B., Ausg. v. J. 1857) auf die Oſtſeegouvernements keine Anwendung findet. Daher war das in dem Art. 1222 der Civilproceßord. den perſönlichen Gläubigern, die überhaupt garkeine oder keine volle Befriedigung erlangt haben, gewährte Recht, die Inſolvenzerklärung des Schuldners zu beantragen oder Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu ſuchen, in den baltiſchen Gouvernements auch auf die hypothekariſchen Gläubiger anwendbar.

XVII. Die Ordnung des Verfahrens in den Sachen im Fall der Beſitzergreifung oder Beſitzſtörung.

156. Die Vorſchriften der Artikel 1310, 1311, 1314 und 1315 der Civilproceßordnung erſtrecken ſich auch auf die Sachen wegen der Störung der Nutzung von Servituten an Immobilien, wobei die in dieſen Artikeln angegebene ſechsmonatliche Friſt durch eine Friſt von einem Jahr erſetzt wird.
(in Abänd. d. Art. 1310, 1311, 1314 und 1315.)

Wie aus den bei ihrer Abfaſſung in Betracht gezogenen Erwägungen erſichtlich, ſind die Regeln der 1310—1315 der Civilproceßord. zu dem Zweck aufgeſtellt worden, um

die Sachen wegen Beſitzergreifung von Krongütern der Competenz der Polizei zu entziehen und dem allgemeinen Verfahren vor den Friedensrichtern unterzuordnen. In den baltiſchen Gouvernements unterſcheiden die bürgerlichen Geſetze zwiſchen dem Schutze eines beſtehenden Beſitzes (Art. 682—690 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und der Widerherſtellung des verletzten Beſitzes (Art. 691—697) und ordnen die Wirkung der Klage in beiden Arten von Beſitzſtörung einer einjährigen Verjährungsfriſt unter (Art. 698 und 699). Dieſe Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze ſind auch von den Regeln vom 28. Mai 1880 für die Klagen wegen Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes zwiſchen Privatperſonen in Kraft belaſſen worden (Pct. 1 d. Art. 21 der erwähnten Regeln, Pct. 1 d. Art. 1802 d. Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, Art. 69, Pct. 1 des vorliegenden Geſetzes). Daher mußten auch die Art. 1310 und 1311 der Civilproceßord. mit dieſen Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze in Einklang gebracht werden. Unabhängig hiervon gehören nach Pct. 2 der Art. 21 und 23 der Regeln v. 28. Mai 1880 und Art. 69, Pct. 2 des vorliegenden Geſetzes auch die Klagen wegen Störung der Nutzung von Dienſtbarkeiten an Immobilien vor die Friedensrichter, wenn ſeit der Störung nicht mehr als ein Jahr vergangen iſt, wobei ſowohl in dieſen Sachen als in den Sachen wegen Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes, die Friedensrichter ſich nicht auf eine Prüfung des Rechts an dem Immobil oder auf die Dienſtbarkeit einlaſſen, ſondern nur den Beſitz oder die Nutzung wiederherſtellen. In Anbetracht deſſen, daß das Inſtitut der Wiederherſtellung des Beſitzes des Immobils und der Nutzung von Dienſtbarkeiten an demſelben identiſch iſt und daß die Dienſtbarkeiten an Krongütern der baltiſchen Gouvernements ſehr verbreitet ſind, war es nothwendig die Wirkung der Art. 1310—1315 der Civilproceßord., die die Sachen wegen Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes, ungeachtet der Betheiligung von Kronverwaltungen an denſelben, der Competenz der Friedensrichter anheimſtellen, auch auf die Sachen wegen Wiederherſtellung der geſtörten Nutzung von Dienſtbarkeiten auszudehnen.

XVIII. Die Beitreibung einer Vergütung für von Amtsperſonen zugefügten Schaden und Verluſte.

157. Unabhängig von den in dem Artikel 1330[2] der Civilproceßordnung angegebenen Fällen, werden die Klagen auf Schadenerſatz angeſtellt: bei dem Caſſationsdepartement des Dirigirenden Senats — wider Landräthe (in den Gouvernements Eſtland uud Livland und auf der Inſel Oeſel), bei dem Appellationsgericht aber — wider Kreisdeputirte (in den Gouvernements Livland und Eſtland) und Conventsdeputirte (auf der Inſel Oeſel) (Art. 541 d. II. Th. d. Prov.-Cod. und Beilage III zu dieſem Artikel).

(in Ergänz. d. Art. 1330[2].)

158. Zu den in dem Artikel 1330[3] der Civilproceßordnung angegebenen beſonderen Sitzungen zieht das Bezirksgericht in den Gouvernements Livland und Eſtland an Stelle der Kreisadelsmarſchälle die örtlichen Kreisdeputirten hinzu.

(in Ergänz. d. Art. 1330[3].)

Die Artikel 1330[1]—1330[6] der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, ſehen die Ordnung der Beitreibung von Entſchädigung für Schaden und Verluſte vor, die von Amtsperſonen, welche in Folge von Wahlen in Adels-, ſtädtiſchen und landſchaftlichen Inſtitutionen dienen, zugefügt worden ſind. In dieſen Artikeln ſind die ſpeciell in den baltiſchen Gouvernements beſtehenden Wahlbeamten nicht vorgeſehen. So iſt in dem Pct. 1 des Art. 1330[2] nur von Gouvernementsadelsmarſchällen die Rede. In Livland, Eſtland

und auf der Insel Oesel sind die Landräthe den Adelsmarschällen gleichgestellt und stehen ebenso in der IV. Rangclasse, wie sie (Beilage III zu Art. 541 d. II. Th. des Prov.-Cod.) und müssen daher die Landräthe hinsichtlich der Belangung auf Schadenersatz, ebenso wie die Adelsmarschälle, dem Cassationsdepartement des Senats untergeordnet werden. Ferner existiren nur im Gouvernement Kurland Kreisadelsmarschälle (Art. 498 Pct. 1 und Art. 769—773 d. II. Th. d. Prov.-Cod.); in Livland und Estland aber entsprechen dem Amte des Kreisadelsmarschalls die Kreisdeputirten (Art. 359, Pct. 3, Art. 619—623, 447, Pct. 1, 744 und 745), auf der Insel Oesel aber — die Conventsdeputirten (Art. 425, Pct. 1, 709 und 710). Sie sind alle hinsichtlich der Rangclasse den Kreisadelsmarschällen gleichgestellt (Beilage III zu Art. 541). Ihrer mußte in den Art. 1330^2 und 1330^3 besonders erwähnt werden. Ferner mußten die übrigen vom Adel für Aemter der inneren Verwaltung der Adelscorporation zu wählenden Personen (der Cassadeputirte und -Revident, der Secretär, Notär, Cassirer ꝛc.) der allgemeinen, in dem Art. 1330 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung je nach den Rangclassen der Aemter unterworfen werden.

XIX. Das Verfahren in Sachen wegen ehelicher Geburt.

159. Bei der Anwendung der Artikel 1348 und 1349 der Civilproceßordnung sind auch die in den Artikeln 132—144 und 147 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Vorschriften zu beobachten.

(in Abänd. d. Art. 1348 und 1349.)

Die Regeln der Civilproceßordnung (Art. 1347—1353), die bestimmen, wer die Ehelichkeit der Geburt und in welcher Frist zu beweisen berechtigt ist, gründen sich, wie aus den bei der Abfassung dieser Regeln vorliegenden Erwägungen ersichtlich, auf die Bestimmungen des 1. Th. des X. Bandes. In diesen Regeln sind, unter anderem, Bestimmungen darüber enthalten, daß das Recht, die Ehelichkeit der Geburt zu beweisen, nicht verjährt (Art. 1347); daß die Ehelichkeit eines bei bestehender gesetzlicher Ehe geborenen Kindes nur der Mann seiner Mutter anfechten kann (Art. 1348); daß bei bestehender gesetzlicher Ehe die Sache wegen Unehelichkeit der Geburt in einer einjährigen oder zweijährigen Frist von der Zeit der Geburt des Kindes an begonnen werden kann, je nachdem, ob der Mann während der Geburt des Kindes im Reich oder im Auslande war (Art. 1351) und daß, wenn der Mann vor der Geburt oder vor Ablauf der ihm zur Klageerhebung gewährten Frist starb, das Recht, die Klage zu erheben oder fortzusetzen, auf seine gesetzlichen Erben übergeht, die übrigens die Klage nicht später als 3 Monate nach dem Tage der Geburt des Kindes anstellen müssen (Art. 1352 und 1353). In den örtlichen bürgerlichen Gesetzen (III. Th. d. Prov.-Cod.) sind keine derartige Bestimmungen vorhanden (Art. 132—139) und kann man demnach zum Schluß kommen, daß das Recht, die Ehelichkeit der Geburt anzufechten, den allgemeinen Regeln über die Verjährung unterliegt und sich nicht nur auf gewisse in den citirten Artikeln der Civilproceßordnung genau angegebene Personen beschränkt. Jedoch mußte dafür anerkannt werden, daß die Ausdehnung der erwähnten Bestimmungen auf die baltischen Gouvernements sehr wünschenswerth und durchaus zweckmäßig ist, da diejenigen Garantien, welche der Gesetzgeber für nothwendig erachtete, für die Sicherstellung der Lage in der Ehe geborener Kinder und den Schutz des Familienlebens vor Störungen und Perturbationen festzusetzen, in gleichem Maße auf das ganze Reichsgebiet anwendbar sind. Solche Garantien werden auch von den Gesetzen des Zarthums Polen, wie auch von den meisten der neueren ausländischen Gesetzgebungen als

nothwendig angeſehen*). Daher waren auch nur in denjenigen der citirten Artikeln der Civilproceßordnung Modificationen vorzunehmen, welche den bürgerlichen Geſetzen der Oſtſeegouvernements direct widerſprechen. So verpflichtet Art. 1348 den Mann, ſeine Trennung von der Frau während der ganzen Zeit, in welche die Conception des Kindes gerechnet werden kann, zu beweiſen, wobei auf Art. 119 und 125 des I. Th. des X. B. verwieſen wird. In dieſen letzteren Artikeln wird aber für Ehelichkeit der Geburt gefordert, daß die Geburt nicht vor 180 Tagen nach der Hochzeit und nicht nach 306 Tagen ſeit dem Aufhören oder der Scheidung der Ehe erfolgt iſt. Nach den oſtſeeprovinzialen Geſetzen dagegen werden als ſolche Friſten 182 Tage und 10 Monate angeſehen, wobei jegliche Beweiſe zur Entkräftung der aus dieſen Friſten entſpringenden Präſumtion der Ehelichkeit der Geburt (und nicht nur die Trennung allein) zuläſſig ſind (Art. 134—136 und 141 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Gleichzeitig wird nicht nur, wie in dem Art. 1349 der Civilproceßord. vorgeſchrieben, der Umſtand, daß das Kind in das Kirchenbuch als ehelich eingetragen iſt, ſondern auch jede directe oder indirecte Anerkennung des Kindes als ehelich als voller Beweis der Ehelichkeit angeſehen (Art. 138).

Unabhängig hiervon ſind in den bürgerlichen Geſetzen der Oſtſeegouvernements noch beſondere Beſtimmungen über das Recht der geſchiedenen Frau oder Wittwe, ihre Schwangerſchaft von dem geſchiedenen oder verſtorbenen Manne anzuzeigen, und über die Pflicht des Mannes oder nach ſeinem Tode ſeiner nächſten Verwandten in dieſem Falle zu verlangen, daß die Frau gerichtlich unterſucht werde, wobei die Nichterfüllung dieſer Pflicht eine Präſumtion zu Gunſten der ehelichen Geburt des Kindes begründet (Art. 140—145). Alle dieſe Vorſchriften müſſen auch, nachdem die Juſtizreform ins Leben getreten iſt, in Kraft verbleiben. Daher mußten gleichzeitig mit der Acceptirung der Regeln der Civilproceßordnung auch die erwähnten Beſtimmungen des III. Theils des Provinzialcodex in Kraft verbleiben.

XX. Das Vergleichsverfahren.

160. Bei der Anwendung des Artikels 1357 der Civilproceßordnung wird die in dem Artikel 3597 d. III. Th. des Provinzialcodex dargelegte Vorſchrift beobachtet.

(in Ergänz. d. Art. 1357.)

161. Bei der Anwendung der Artikel 1364 und 1366 der Civilproceßordnung werden die Artikel 3606—3616 d. III. Th. des Provinzialcodex in Betracht gezogen.

(in Ergänz. d. Art. 1364 und 1366.)

Nach Art. 1357 der Civilproceßord. iſt die Beilegung der Sache durch Vergleich in jeder Lage der Sache zuläſſig. Dieſer Grundſatz ſteht vollkommen im Einklang mit Art. 3593 und 3596 d. III. Th. d. Prov.-Cod. Doch kann der Wortlaut des angeführten Artikels der Civilproceßord. zu dem Schluß führen, daß die gütliche Beilegung der Sache

*) Das Sächſiſche bürgerl. Geſetzbuch, Art. 1772—1778; das bürgerl. Geſetzbuch des Zarthums Polen, Art. 275—277; Code civil, Art. 312—318; das Oeſterreichſche bürgerliche Geſetzbuch, Art. 158 und 159. Ebenſo ſind ſolche Garantien auch vom Preußiſchen Landrecht feſtgeſetzt, Th. II., tit. 2, §§ 2, 14—16, 19 und 20; ſ. Förſter „Theorie und Praxis des Preußiſchen allgemeinen Landrechts," Bd. IV, pag. 136 und 137, 4. Ausg.; Roth „Syſtem des Deutſchen Privatrecht," Bd. 2, pag. 276—284.

auch später, nachdem das Endurtheil in derselben erfolgt ist, statt haben kann. In Art. 3597 der örtlichen bürgerlichen Gesetze dagegen ist der Grundsatz ausgedrückt, daß eine durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil beendigte Sache nicht Gegenstand eines Vergleiches sein kann, der das Streitige unstreitig und unzweifelhaft machen soll (Art. 3595). In Anbetracht dessen und zur Vermeidung von Mißverständnissen ist es von Nutzen, dieses mit den übrigen Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze über die Vergleiche in engem Zusammenhange stehende Princip den diesbezüglichen Bestimmungen der Civilproceßordnung einzuverleiben und dementsprechend Art. 1357 der Civilproceßord. zu ergänzen. Ferner steht, auf Grund der Art. 1364 nnd 1366 der Civilproceßord. ein Vergleich einem richterlichen Endurtheil gleich und gilt die durch Vergleich beigelegte Sache als für immer beigelegt und können weder die Parteien noch ihre Erben die Sache von neuem beginnen. Dieser Grundsatz in Betreff der Folgen und der Unabänderlichkeit des Vergleiches ist auch in den örtlichen bürgerlichen Gesetzen zum Ausdruck gelangt, doch mit einigen Ergänzungen und Abweichungen. Kraft der örtlichen bürgerlichen Gesetze hat der Vergleich zur Folge, daß Derjenige, der nachgiebt, auf seine Forderungen verzichtet und dafür die ihm in dem Vergleich gewährten Rechte erhält (Art. 3606 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Der Vergleich hat dieselbe Wirkung, wie ein rechtskräftig gewordenes richterliches Erkenntniß und kann daher das in dem Vergleich Bestimmte weder angefochten noch einseitig aufgehoben werden (Art. 3607) und wenn der Vergleich von einem der an ihm Betheiligten nicht erfüllt wird, so steht dem Anderen nur das Recht zu, auf seine Erfüllung klagbar zu werden; die frühere, von ihm abgetretene Forderung kann er aber schon nicht mehr geltend machen (Art. 3608). Auf gegenseitige Vereinbarung der Parteien kann aber der Vergleich aufgehoben werden (Art. 3613). Außerdem bestimmen die bürgerlichen Gesetze die Wirkung des Vergleiches hinsichtlich dritter Personen (Art. 3610) und diejenige Rechtsverhältnisse, auf welche der Vergleich sich erstreckt (Art. 3611) und geben die Gründe an, aus denen der Vergleich angefochten wird, nämlich Betrug, Zwang (Art. 3614) Benachtheiligung um mehr als die Hälfte des Werths des Vergleichs (Art. 3615) und Irrthum (Art. 3616). Alle diese, die Bestimmungen der Civilproceßordnung ergänzenden und modificirenden Vorschriften der bürgerlichen Gesetze müssen auch hinsichtlich der Aufhebung von Sachen vor Gericht in Kraft bleiben und müssen daher den Regeln der Civilproceßordnung über die Vergleiche einverleibt werden.

Ergänzende Bestimmungen.

162. Die Beilage IV zu Artikel 1400 (Anmerkung) der Civilproceßordnung betreffend das Verfahren in Meßsachen kommt nicht zur Anwendung und die Sachen wegen Grenzstreitigkeiten werden auf allgemeiner Grundlage verhandelt. Die Wirkung der Beilage VI zum erwähnten Artikel — über das Gerichtsverfahren in Sachen wegen Insolvenz und Schuldhaft der Schuldner — wird auf die baltischen Gouvernements mit denjenigen Abänderungen und Ergänzungen ausgedehnt, die in der Beilage zu diesem Artikel (162) dargelegt sind.

(in Abänd. d. Anmerk. zu Art. 1400.)

In der Anmerkung zu Art. 1400 der Civilproceßordnung ist angegeben, daß außer den, in den Art. 1282—1400 der Civilproceßord. erwähnten Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Civilproceßverfahrens noch, dem Art. 1400 beigelegte, zeitweilige Regeln: 1) über das Verfahren in Meßsachen (Beil. IV); 2) über das Verfahren in

Sachen betreffend das Recht des ewigen Pachtbesitzes oder der Nutzung von Immobilien in den westlichen Gouvernements (Beil. V) und 3) über das Verfahren in Concurssachen (Beil. VI) erlassen sind. Von diesen zweitweiligen Regeln erstrecken sich die Regeln über das Verfahren in Sachen betreffend die ewige Pacht, als für die westlichen Gouvernements erlassen, ihrem Inhalt nach nicht auf andere Gouvernements. Die Regeln über das Concursverfahren können wohl auf die baltischen Gouvernements ausgedehnt werden, doch in Anbetracht der örtlichen Eigenthümlichkeiten nur mit bedeutenden Abänderungen und Abweichungen die in einem besonderen Abschnitt dargelegt sind. Was aber die Regeln über das Verfahren in Meßsachen anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Grenzstreitigkeiten zweierlei Art sein können: 1) Streitigkeiten über die Verletzung von Landgrenzen zur Wiederherstellung des gestörten Besitzes und 2) Streitigkeiten über das Recht selbst, gewisse Landstücke zu besitzen in Folge der Veränderungen der Grenzen des Besitzes. Die ersteren Klagen (die pocessorischen) beziehen sich auf die Wiederherstellung des gestörten Besitzes und sind von Art. 21 der Regeln v. 28. Mai 1880 zur Competenz der Friedensrichter gerechnet worden, ebenso wie derartige Sachen auch im Reich vor die Friedensrichter gehören (Pct. 11 der Beilage IV zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßordnung, Ausg. v. 1883). Ueber eben diese (pocessorischen) Klagen sind auch in den örtlichen Gesetzen besondere Bestimmungen enthalten, wie das aus den Citaten zu dem Art. 687 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und dem Grenz-Plakat vom 17. Mai 1670 (Buddenbrock II pag. 523—526; decisiones commissoriales ad desideria, Nr. 14) ersichtlich ist. Die Klagen der 2. Art über das Recht selbst, ein gewisses Grundstück zu besitzen, das an die Ziehung dieser oder jener Grenzen geknüpft ist, d. h. die petitorischen Klagen werden aber nach den allgemeinen Vorschriften des Civilprocesses verhandelt.

Die Hauptaufgabe des Gerichts in diesen Sachen besteht in der Vornahme einer Besichtigung der streitigen Grenzen an Stelle und Ort, unter Mitwirkung eines Landmessers, wobei bei einer solchen Besichtigung die Grenzen erst nach den Angaben des Klägers und dann nach den des Beklagten abgeschritten werden (Duct und Reduct) und darauf schon im Gericht die Prüfung der Beweise stattfindet. Ueberhaupt sind hinsichtlich der Meßsachen in den örtlichen Quellen folgende Angaben enthalten: nach der königlich-Schwedischen Ordonnance von 1. Februar 1632 (Buddenbrock II pag. 101 Pct. XXII) ist das Gericht verpflichtet, vorerst den streitigen Ort in Augenschein zu nehmen; nach der Resolution v. 22. September 1676 § IX, Absch. IV, stellt das Gericht die Grenzen nach den Angaben der Parteien und Nachbarn fest; nach der Resolution v. 29. November 1680, § 21 ist in Meßsachen der Beweis der Ersitzung zulässig (ib. II pag. 770); nach der Instruction für die Manngerichte in Estland v. 9. Mai 1653 (in der Ausgabe v. Ewers, pag. 585 und folg. §§ 3—5) wird vorgeschrieben, zur Inaugenscheinnahme der streitigen Grenzen Landmesser hinzuzuziehen und Zeugen über das, was sie von den Grenzzeichen (Steinen, Kreuzen ꝛc.) aus eigener Wahrnehmung wissen, zu vernehmen, wozu ihnen, um Mißverständnisse zu vermeiden, diese Zeichen selbst gezeigt werden; in den Kurländischen Statuten § 152 ist vorgeschrieben, daß die durch Zeichen bezeichneten und in den Meßbüchern beschriebenen Grenzen der Verjährung nicht unterliegen. Nach dem III. Th. des Prov.-Cod., Art. 827 kann das Eigenthumsrecht an dem streitigen Immobil im Fall eines Grenzstreites durch den Besitz desselben im Lauf der vorgeschriebenen Ersitzungsfrist allein bewiesen werden. Klagen auf Prüfung der Grenzen des Grundbesitzes unterliegen der Verjährung nicht (Art. 3637). Auf Grund dieses Materiales sind von der Gerichtspraxis folgende Grundsätze aufgestellt worden: a) in Grenzstreitigkeiten dienen als Beweismittel: 1) überhaupt Schriftstücke und richterliche Endurtheile; 2) eidliche Zeugen-

aussagen und 3) der Erwerb durch ununterbrochenen, unbestrittenen und nicht auf Gewalt gegründeten Besitz; b) zu den Urkunden gehören auch die Grenzzeichen, welche als bestes Beweismittel dienen, wenn sie mit dem Besitz in Wirklichkeit übereinstimmen. Auf Karten angegebene Grenzen haben aber an und für sich keine Bedeutung, wenn sie, ein Grundstück vom anderen scheidend, auf Bitten oder Angabe des Besitzers eines Grundstücks allein gezogen sind, unter einander nicht übereinstimmen und durch andere Documente nicht bestätigt werden. Hierbei werden die in Folge der königlichen Instruction v. 7. Februar 1687 am Ende des 17. Jahrhunderts für Livland und Estland zusammengestellten schwedischen Karten, weil sie obrigkeitlich nicht bestätigt worden sind, nur dann als Beweis angenommen, wenn sie für richtig erfunden worden sind. Der unbestrittene erwerbende Besitz seit unvordenklicher Zeit, der den Meßbüchern und unzweifelhaften Documenten nicht widerspricht, wird als eben solcher Beweis angenommen, wie die Meßdocumente (s. Samson von Himmelstjern, Institutiones §§ 1157—1168; Nielsen, Proceßform, §§ 280, 401, 708 und 822). Alle diese Grundsätze widersprechen den Bestimmungen der Gerichtsordnungen nicht und werden durch sie vollkommen ersetzt. Nach der Civilproceßordnung bildet die Inaugenscheinnahme an Stell und Ort unter Betheiligung von Sachverständigen eines der Beweismittel bei den Rechtsstreitigkeiten über die Ausdehnung und den Ort des Besitzes, sowie auch das Befragen der Umwohnenden. Die Kraft der schriftlichen Beweisen aber, zu denen auch die Meßpläne gehören, wird vom Gericht bestimmt (Art. 456—478). In Anbetracht dessen und berücksichtigend: 1) daß die in der Beilage IV zu dem Artikel 1400 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln über das Verfahren in Meßsachen, wie aus den Art. 1 und 4 dieser Regeln und den Art. 1143, 1144, 1150 und folg. des III. Th. des X. B., Ausg. v. J. 1857, ersichtlich, Rechtsstreitigkeiten im Auge haben, die bei der speciellen Vermessung von Parcellen die in gemeinsamem oder gemischtem Besitze sind, entstehen, um die Rechte und das Maß des Anrechts jedes der Besitzer an dem gemeinsamen Parcell zu bestimmen, ohne gleichzeitig, die Rechtsstreitigkeiten über die Grundstücke und Erbrechte zu prüfen, welche gesondert von diesen Sachen auf Grund der allgemeinen bürgerlichen Gesetze entschieden werden (Art. 1152 und 1158); 2) daß die Meßgesetze des Reichs (3. Th. des X. B. des Reichscodex) sich auf die baltischen Gouvernements nicht erstrecken und daß in diesen Gouvernements aus Gründen ihrer historischen Entwickelung jedes Grundstück und jeder Theil derselben bestimmte und feststehende Grenzen hat; 3) daß der gemeinsame und gemischte Besitz vorzugsweise in Krongütern vorkommt und zur Entscheidung der diesbezüglichen Rechtsstreitigkeiten besondere Schiedsgerichte eingesetzt sind, die zeitweilig auf früherer Grundlage belassen werden (Beil. zu Art. 7 der Ordnung über die Verwaltung der Krongüter in den westlichen und baltischen Gouvernements, B. VIII Ausg. v. J. 1876) und 4) daß das Hauptziel der in der Beilage IV zu dem Art. 1400 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln darin besteht, die Civilproceßordnung mit den Meßgesetzen (III. Th. des X. B.) in Einklang zu bringen, welche auf die baltischen Gouvernements nicht zur Anwendung gelangt sind, war einerseits keine Möglichkeit, die in der Beilage IV zu Art. 1400 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln auf diese Gouvernements auszudehnen, andererseits lagen aber keine hinlängigen Gründe vor, für diese Gouvernements irgend welche besondere Regeln über das Verfahren in Meßsachen zu erlassen.

163. Die Bestimmungen der Civilproceßordnung, in denen von Vormündern, sowie von unter Vormundschaft stehenden Personen die Rede ist, werden nicht nur auf die in Folge von Minderjährigkeit eingesetzten Vormundschaften ange-

wandt, ſondern auch auf, auf Grund der örtlichen bürgerlichen Geſetze einzuſetzenden Curatele.

164. In allen Fällen, in denen in der Civilproceßordnung von der Verbotsanlegung auf ein in den baltiſchen Gouvernements befindliches Immobil die Rede iſt, wird letztere durch das Eintragen einer Vormerkung in das Grundbuch dieſes Immobils erſetzt.

Nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen wird die Vormundſchaft zum Unterſchiede von den Reichsgeſetzen (Art. 112 des X. B. 1. Th.) nur über Minderjährige eingeſetzt; in allen anderen Fällen aber in welchen nach den Reichsgeſetzen eine Vormundſchaft eingeſetzt wird, wie z. B. über Geiſteskranke, Verſchwender, Verſchollene u. ſ. w., wird eine Curatel eingeſetzt (Art. 268, 493, 501 und 507 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Daher und um Wiederholungen hinſichtlich dieſes Unterſchiedes in den einzelnen Artikeln der Civilproceßordnung zu vermeiden, war es nothwendig, einen beſonderen, allen Fällen gemeinſamen Artikel aufzuſtellen. Aus denſelben Gründen war hervorzuheben, daß, da in den baltiſchen Gouvernements das Verbotsſyſtem nicht beſteht, das Verbot durch die Vormerkung erſetzt wird.

165. Unter den in den Gerichtsordnungen erwähnten Krepoſt- und Meldungsurkunden, ſowie den vorſchriftsmäßig vollzogenen und beglaubigten Urkunden, ſind die öffentlichen Urkunden zu verſtehen.

Nach den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements äußert ſich die Betheiligung des Gerichts an dem Abſchluß von Rechtsgeſchäften in drei Formen, nämlich: 1) entweder wird das Rechtsgeſchäft im Gericht abgeſchloſſen; 2) oder nur vom Gericht beſtätigt (corroborirt) oder 3) endlich im Gericht oder von einem notarius publicus beglaubigt (vidimirt). Die Abſchließung des Rechtsgeſchäfts im Gericht wird nur in wenigen, von dem Gericht genau angegebenen Fällen verlangt (Art. 2996 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); widrigenfalls ſind dieſe Rechtsgeſchäfte ungiltig (Art. 2999). Die von dem Geſetz in gewiſſen Fällen als abſolute Bedingung geforderte gerichtliche Beſtätigung (Art. 3004 und 3005) beſteht in der Eintragung (Ingroſſation oder Intabulation) der Urkunde in die errichteten öffentlichen Bücher und der Ausfertigung eines Atteſtes über die vollzogene Eintragung. Die gerichtliche Vidimation der Urkunde aber iſt die Beſcheinigung Seitens des Gerichts oder Notars deſſen, daß die an der Sache betheiligten Perſonen den Inhalt des von ihnen vorgeſtellten Schriftſtückes und ihre Unterſchriften und Siegel anerkannt haben (Art. 3021). Der Zweck aller dieſer Handlungen des Gerichts, als einer öffentlichen Gewalt, iſt, den Urkunden Gläubwürdigkeit beizulegen, ſie zu öffentlichen Urkunden zu machen. Hierbei entſpricht die Vollziehung der Urkunden im Gericht und die Corroboration der Urkunden durch das Gericht nicht der in den Reichsgeſetzen vorgeſchriebenen Vollziehung von Krepoſturkunden, da einerſeits die Vollziehung der Urkunde im Gericht für ſolche Urkunden nothwendig iſt, die garkeinen Bezug auf Immobilien haben, ſondern den Schutz von Intereſſen ſolcher Perſonen bezwecken, die des gerichtlichen Schutzes bedürfen, wie z. B. Einkindſchaftsverträge, die Erbverträge, die Adoption u. ſ. w. (Art. 2996, 2998, 2514, 2483 und andere), andererſeits aber auch jede Privaturkunde von dem Gericht corroborirt werden kann, indem ſie dadurch die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde erhält. Der Terminus Krepoſt- und Meldungsurkunden in dem Sinn der Reichsgeſetze iſt den Geſetzen der baltiſchen Gouvernements fremd. In den Gerichtsordnungen wird aber gerade von Krepoſt- und Meldungsurkun-

den, sowie von vorschriftsmäßig vollzogenen oder beglaubigten Urkunden gesprochen, wobei unter letzteren solche verstanden werden, bei welchen die Forderungen und Formen der bürgerlichen Gesetze des Reichs, die in den Ostseegouvernements nicht in Anwendung sind, beobachtet worden sind. In Anbetracht dessen und zur Vermeidung vielfacher Schwierigkeiten und Mißverständnisse, die in Folge dessen entstehen können, daß die Terminologie der Reichsgesetze mit der Terminologie der bürgerlichen Gesetze der genannten Gouvernements nicht in Einklang gebracht ist, und in Berücksichtigung dessen, daß die Betheiligung der öffentlichen Gewalt an der Abschließung von Rechtsgeschäften die Urkunde zu einer öffentlichen macht, welche Bezeichnung auch von dem III. Th. d. Prov.-Cod. solchen Urkunden gegeben wird (Art. 2024 und 3021), war es nothwendig, nach dem Vorgang des Art. 244 des Gesetzes über die Ausdehnung der Gerichtsord. auf den Warschauer Gerichtsbezirk (Art. 1525 der Civilproceßordnung), dessen in einem besonderen Artikel zu erwähnen.

166. Alle Artikel der Civilproceßordnung, in denen von den nach der Ausscheidung der Bauer übriggebliebenen Ländereien und von dem Loskaufsdarlehn die Rede ist, sowie auch diejenigen, in denen auf die besondere Beilage zu den Ständegesetzen (B. IX, d. Reichscod. Ausg. v. J. 1876) verwiesen wird, kommen nicht zu Anwendung, mit Ausnahme des in dem Punct 10 des Artikels 973 der Civilproceßordnung angegebenen Falles.

Da die Agrarreform sich für die Bauern der baltischen Gouvernements auf anderen Grundlagen als im Reich vollzogen hat und in den örtlichen Bauerverordnungen normirt wird, so können die auf der allgemeinen Reichsbauerverordnung gegründeten Bestimmungen der Civilproceßordnung in den baltischen Gouvernements keine Kraft haben.

167. Die Bestimmungen der Civilproceßordnung, welche, auf Grund dieses Gesetzes, in Folge des Bestehens des Hypothekenwesens und besonderer bürgerlicher Gesetze in den baltischen Gouvernements, in diesen Gouvernements nicht angewandt werden, sind hinsichtlich der, durch die in den übrigen Theilen des Reichs geltenden Gesetze festzustellenden und zu schützenden Rechte genau zu beobachten.

Dieser Artikel bedarf schwerlich einer Erläuterung. Es genügt z. B. auf das Anlegen eines Verbotes zur Sicherstellung der Klage hinzuweisen, was in Folge dessen, daß in den baltischen Gouvernements das Hypothekensystem besteht, durch eine Vormerkung in die Grundbücher ersetzt wird. Es kann jedoch kein Zweifel darüben bestehn, daß wenn das Immobil, welches mit Verbot zu belegen ist, sich außerhalb den Grenzen des Reichs befindet, und folglich kein Grundbuch hat, das Verbot nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung aufgelegt werden muß. Ebenso kann kein Streit darüber sein, daß die Gerichte bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus solchen Rechtsgeschäften, die im Reich abgeschlossen sind und nach dem Ort ihres Abschlusses die Einkleidung in schriftliche Form verlangen, sich nach den Regeln über den Zeugenbeweis richten müssen, welche in der Civilproceßordnung für das ganze Reich vorgeschrieben sind (Art. 409 der Civilproceßord.), nicht aber nach den örtlichen Gesetzen, nach denen solche Rechtsgeschäfte mündlich abgeschlossen und folglich durch Zeugen bewiesen werden können. Uebrigens steht die Regel dieses Artikels mit den Bestimmungen der Art. XXVII und XXXVI der Einleitung zu dem III. Th. des Prov.-Cod. in Einklang.

168. Die Bestimmungen des Provinzialcodex, durch welche die Zuständigkeit der früheren Gerichte der baltischen Gouvernements bestimmt wird, verbleiben in Kraft, soweit durch sie die Anwendung der verschiedenen, in diesen Gouvernements geltenden Rechte (Einleitung zum III. Th. des Prov.-Cod. Art. II—XII) bedingt wird.

In den verschiedenen Rechtsgebieten der baltischen Gouvernements gelten besondere Land-, Stadt- und Bauerrechte (Einleitung zum III. Th. d. Prov.-Cod., Art. III), wobei die Ausdehnung dieser Gebiete nicht nur durch die geographischen Grenzen, sondern durch den Stand ihrer Bewohner und den durch denselben bedingten Gerichtsstand eines Jeden bestimmt wird. Demnach fält die Ausdehnung der Territorien mit der Competenz der einzelnen Land-, Stadt- und Bauergerichte zusammen (ebend. Art. II). Dementsprechend ist die Competenz der Stadt- und Landgerichte in dem 1. Th. des Prov.-Cod. nicht nur nach ihren territorialen Bezirken, sondern auch nach dem Stand der Bewohner (persönlicher Gerichtsstand — statuta personalia) und nach der Beschaffenheit der in denselben liegenden Vermögensstücken (sachliche Zuständigkeit — statuta realia) normirt (Art. 310, 314, 368, 372, 457, 458, Pcte. 22 und 25, 642, 643, Pct. 11, 720, 856, 860, 896, 932, 934, 1013, 1014, Pcte. 19—24, 1229, 1230, Pct. 7, 1268, 1292, 1296, 1329, 1331, 1424, 1451, 1457, 1460, 1461 und 1533 d. I. Th. des Prov.-Cod.). Mit der Schließung der bisherigen Gerichte und der Unterordnung der Personen aller Stände und Berufsclassen einem und demselben Gerichte muß die Frage entstehen, in welchen Fällen die allgemeinen und die Friedensgerichte sich nach den Land- und in welchen nach den Stadtrechten richten müssen. Die Anwendung dieses oder jenes Rechtes kann aber für die Sache von entscheidender Bedeutung sein. In Anbetracht dessen und berücksichtigend, daß jede Erschütterung der früher festgesetzten Grenzen der Wirkung der einzelnen bürgerlichen Rechte mit sehr ernsten Schwierigkeiten und einem bedeutenden Nachtheil für die Stabilität der bürgerlichen Rechtsverhältnisse verbunden wäre, mußte in dem Gesetz besonders hervorgehoben werden, daß die bisher bestehende Eintheilung der baltischen Gouvernements in einzelne Rechtsgebiete in Kraft bleibt und daß bei der Bestimmung der Ausdehnung dieser Gebiete die neuen Gerichte sich nach den in dem Privinzialcodex zur Abgrenzung der Zuständigkeit der früheren Land-, Stadt- und Bauergerichte aufgestellten Normen richten.

169. Die in den Artikeln 69 (Pct. 4), 88—90, 92 und 93 dargelegten Regeln erstrecken sich auch auf die der Klageerhebung vorhergehende Sicherstellung von Forderungen und Streitigkeiten über die Eintragung oder Löschung von Rechten in den Grundbüchern auf hypothekarischem Wege Seitens der Friedensrichter. Dem Gesuch um vorhergehende Sicherstellung nachgebend, muß der Friedensrichter dem Kläger eine Frist für die Klageerhebung bestimmen. Im Falle der Versäumung dieser Frist wird die ergriffene Maßregel zur Sicherstellung auf Verlangen der Gegenpartei aufgehoben.

Nach Art. 812 und 813 d. III. Th. d. Prov.-Cod. wird für den Eigenthümer des Immobils Derjenige gehalten, der als solcher in den öffentlichen Büchern verzeichnet ist; bis zur Eintragung in die öffentlichen Bücher aber hat der Erwerber des Immobils hinsichtlich dritter Personen keinerlei Rechte: er kann von keinem einzigen der mit dem Eigenthum verbundenen Vorrechte Gebrauch machen und muß alle dieses Immobil betreffenden

Handlungen derjenigen Person, die als Eigenthümer in den Gerichtsbüchern verzeichnet ist, bestehen lassen. Im übrigen wird ihm nicht nur das Recht gewährt, für alle von dem früheren Eigenthümer nicht gutgläubig vorgenommenen Handlungen Schadenersatz zu verlangen, sondern auch das Recht gegeben, zu verlangen, daß von Seiten des Letzteren alle zur Eintragung des Ueberganges des Immobils in seine Hände in die öffentlichen Bücher nothwendigen Maßregeln getroffen werden. In diesen Gesetzbestimmungen ist das Publicitätsprincip der Grundbücher zum Ausdruck gebracht, auf Grund dessen alles, was von dem in diesen Bücher als Eigenthümer Verzeichneten vorgenommen worden ist, als für jede dritte Person verbindlich gilt und diese dritte Person nur Schadenersatz für diese Handlungen verlangen kann. Demnach muß die dritte Person, die das Immobil erworben hat, solange sie nicht als Eigenthümer in die Grundbücher eingetragen ist, alle Handlungen des früheren, in den Büchern angegebenen Eigenthümers als für sich verbindlich ansehen, so daß Letzterer unter solchen Umständen der dritten Person durch die Veräußerung des Immobils an eine andere Personen oder durch Begründung dinglicher Rechte an demselben unersetzlichen Schaden zufügen kann. Diesen Schaden kann die dritte Person nur durch eine Klage auf ihre Eintragung als Eigenthümer in die öffentlichen Bücher abwenden. Solange diese Klage aber von dem Gerichte nicht entgiltig entschieden ist, werden alle in die Grundbücher eingetragenen Handlungen des früheren Eigenthümers für sie verbindlich sein, da selbst, wenn die dritte Person den Proceß gewinnt, sie in Wirklichkeit entweder das Immobil überhaupt garnicht erhalten oder mit solchen Belastungen und Beschränkungen erhalten kann, daß das Gewinnen des Processes mitunter für sie keinerlei Vortheile bieten kann. Ueberhaupt enthalten das Publicitätsprincip und die demselben entspringenden Folgen bei nicht gutgläubiger Handlungsweise Seitens Desjenigen, der die Eintragung seines Rechtes in diese Bücher erlangt hat, eine so augenanscheinliche Gefahr, daß es nothwendig ist, dritte diese Eintragung anfechtende Personen unverzüglich zu schützen. Einen solchen Schutz bietet die Sicherstellung der Klage der dritten Person durch Eintragung einer Vormerkung über die Anfechtung in die Bücher. Die Bedeutung einer solchen Vormerkung äußert sich darin, daß alle späteren Eintragungen für diejenige Person, zu deren Gunsten die Vormerkung eingetragen ist, nicht verbindlich sind. Da aber das Bezirksgericht, von welchem eine solche Sicherstellung ausgehen müßte, weit entfernt ist, ist eine mehr oder minder große Langsamkeit bei der Erlangung der Sicherstellung der Klage unvermeidlich, ungeachtet dessen, daß eine solche Langsamkeit unersetzlichen und unberechenbaren Schaden nach sich ziehen kann. Diese unbedingte Nothwendigkeit einer unverzüglichen Sicherstellung rief Seitens des Gesetzgebers und der Gerichtspraxis die Erlaubniß hervor, wenn die Eintragung in die Grundbücher angefochten oder die Eintragung oder Löschung von Rechten in diesen Büchern verlangt wird, sogenannte Vormerkungen oder Protestationen einzutragen, die von den Grundbuchbehörden selbst zeitweilig eingetragen werden. In den baltischen Gouvernements, wo die Grundbuchabtheilungen nicht collegialisch organisirt werden und wo diese Abtheilungen nur unstreitige Grundbuchsachen verhandeln sollen, wäre es inoportun und nicht wünschenswerth ihnen zu gestatten, solche Vormerkungen zu machen, da ihrem Wesen nach, die Sicherstellung von Klagen durch Vormerkungen eine gerichtliche Obliegenheit ist, nicht aber etwas, was im unstreitigen Verfahren geschehen kann. In Anbetracht dessen war es wünschenswerth und nothwendig, die Sicherstellung solcher Klagen, vor der Anstellung der Klage selbst den Friedensrichtern zu überlassen, denen auf Grund der Art. 87—93 dieser Verordnung bereits das Recht zusteht, Klagen aus Schuldenverpflichtungen vorläufig sicherzustellen, indem die erwähnten Bestimmungen der Civilproceßordnung auch auf Sachen

betreffend Forderungen wegen Eintragung oder Löſchung von Rechten in den Grundbüchern ausgedehnt werden. Hierbei mußte der Art. 91 in doppelter Hinſicht abgeändert werden: 1) war es überflüßig, von dem Kläger eine Sicherſtellung für den möglicherweiſe für den Beklagten aus der Vornahme von Sicherungsmaßregeln entſpringenden Schaden zu verlangen, da bei den erwähnten Streitigkeiten die Gefahr gerade dem Kläger droht und in Anbetracht der Publicität der Grundbücher evident iſt; der Beklagte aber durch die Eintragung der Vormerkung in ſeinem Rechte, auch ferner über ſeinem Immobil zu verfügen, nicht beſchränkt wird und dabei der in ſolchen Fällen möglicherweiſe entſtehende Schaden ſich nur ſchwer beſtimmen läßt, und bisher die Vormerkungen und Proteſtationen ohne jegliche Sicherſtellung des Schadens eingetragen werden, 2) andererſeits gewährt Art. 91 dem Friedensrichter blos das Recht, legt ihm aber nicht die Pflicht auf, dem Kläger zur Anſtellung der Klage eine Friſt zu geben; in den Grundbuchſachen aber, in denen die Vormerkung alle ſpäteren Eintragungen unbeſtimmt macht, muß die Feſtſetzung einer Friſt für die Klageerhebung unbedingt vorgeſchrieben ſein, da nur, nachdem die Klage erhoben iſt, Seitens des zuſtändigen Gerichts die Frage entſchieden werden kann, ob die Vormerkung fernerhin beſtehen zu laſſen oder zu löſchen iſt

---

Zweiter Abſchnitt.

Von den beſonderen Arten des Verfahrens.

170. Durch die in dem vorliegenden Abſchnitt dargelegten Regeln werden die Beſtimmungen über das Verfahren in nicht ſtreitigen Sachen (Art. 1401—1460 der Civilproceßord.) erſetzt, mit Ausnahme derjenigen der erwähnten Beſtimmungen, auf welche in dieſem Abſchnitt verwieſen wird.

Die in dem IV. Buch der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln betreffend das Verfahren in nichtſtreitigen Sachen auf die baltiſchen Gouvernements in Anwendung zu bringen war unmöglich, einerſeits weil in dieſen Regeln ſolche Beſtimmungen Eingang gefunden haben, die, wie die Einführung in den Beſitz, auf Grund der Eigenthümlichkeiten des oſtſeeprovinzialen Privatrechts dem örtlichen Rechtsleben ganz fremd ſind, andererſeits aber weil, gemäß dem geltenden Privatrecht, zur freiwilligen Gerichtsbarkeit vieles gerechnet werden muß, was überhaupt nicht zur Competenz der Reichsgerichte gehört oder der Reichsgeſetzgebung überhaupt nicht eigen ſind, wie z. B. die Adoption, die Erklärung von Perſonen für Verſchwender (Entmündigung), die Errichtung einer Curatel über Geiſteskranke, die freiwillige öffentliche Verſteigerung, das Depoſitum, Edictalladung ꝛc. Wenn ferner einige juriſtiſche Inſtitute nachbleiben, die ſowohl den Reichsgeſetzen als auch den Geſetzen der baltiſchen Gouvernements eigen ſind, nämlich die Sicherung und Theilung des Nachlaſſes, der Retract und die Feſtſtellung der Verſchollenheit, ſo weichen dieſe Inſtitute in materiell-rechtlicher Hinſicht doch ſo weſentlich von den Reichsgeſetzen ab, daß diejenigen proceſſualen Vorſchriften, die der Reichscivilproceßordnung einverleibt ſind, ſich als äußerſt ungenügend, dem Weſen der örtlichen bürgerlichen Geſetze nicht entſprechend und zum

größten Theil für die baltiſchen Gouvernements weſentliche Veränderungen erfordernd erweiſen. Daher erſchien es als angemeſſen und nothwendig, für das Verfahren in unſtreitigen Sachen beſondere Regeln abzufaſſen und ſie in einem beſonderen Abſchnitte zu gruppiren, der nach dem Vorgang des gleichen Abſchnitts für den Warſchauer Gerichtsbezirk, „von den beſonderen Arten des Verfahrens" betitelt iſt, da die Bezeichnung „Verfahren in nichtſtreitigen Sachen", die von der Civilproceßordnung nur einigen der in den Art. 1401 bis 1460 dieſer Ordnung genannten Arten des Verfahrens gegeben wird, den verſchiedenen Arten des Verfahrens die zum Beſtande der für die baltiſchen Gouvernements verfaßten neuen Regeln gehören, nicht ganz entſpricht. Hierbei war es jedoch, um die Wiederholung ſolcher Regeln zu vermeiden, die bereits in den Beſtimmungen über das Verfahren in unſtreitigen Sachen im Reich enthalten ſind, angemeſſen, wo ſolches möglich war, ſich auf Hinweiſe auf die einſchlägigen Artikel der Civilproceßordnung zu beſchränken.

Was in Sonderheit die Einführung in den Beſitz anbelangt, ſo erwies es ſich als überflüſſig, dem vorliegenden Abſchnitt irgend welche diesbezügliche Regeln einzuverleiben. Die Einführung in den Beſitz ſpielt nach dem Syſtem der bürgerlichen Geſetze des Reichs, dem die Beſtimmungen der Civilproceßordnung angepaßt ſind, eine weſentliche Rolle und bildet einen nothwendigen Beſtandtheil der Beſtätigung des Eigenthumsrechtes des Erwerbers an dem Immobil. Die Einführung in den Beſitz ſtellt die factiſche Uebergabe des Immobils feſt und „der in dem Regiſter der Kreposſachen vermerkte Tag der Einführung in den Beſitz gilt als Beginn der wirklichen Uebergabe und der Corroboration des Rechtes an dem Immobil" (Art. 1432 der Civilproceßord.). Eine ſolche Bedeutung der Einführung in den Beſitz ſteht damit in Verbindung, daß im Reich das Hypothekenſyſtem nicht regelrecht organiſirt iſt. In den baltiſchen Gouvernements aber, wo ein längſt entſtandenes und entwickeltes Hypothekenſyſtem exiſtirt, iſt die Einführung in den Beſitz in dem Sinn, welcher ihr von der Civilproceßordnung beigelegt wird, ganz unbekannt. Art. 814 d. III. Th. d. Provinzialrechts lautet: „Eine gerichtliche Einweiſung oder Einführung in den Beſitz des erworbenen Immobils iſt zum Weſen des Eigenthumserwerbs an dem letzteren nicht erforderlich; ſie findet daher nur auf den von dem Erwerber beſonders ausgeſprochenen Wunſch ſtatt, namentlich in den Fällen, wo die Veräußerung eine von Seiten des bisherigen Eigenthümers unfreiwillige war." Demnach gilt das volle, auch dritten Perſonen gegenüber giltige Eigenthumsrecht nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen (Art. 809) von dem Moment der Eintragung des Erwerbstitels in die öffentlichen Bücher an als erworben und die Einführung in den Beſitz als eine die Corroboration vollendende und ergänzende Formalität braucht nicht ſtattzuhaben. Wenn das Geſetz die Einführung in den Beſitz auf Wunſch und Bitte des Erwerbers auch zuläßt, ſo doch nicht im Sinne einer Veröffentlichung des Rechtes des Erwerbers, welche öffentlich auf dem Wege der öffentlichen Eintragung in die Grundbücher geſchieht, ſondern in der Form einer zwangsweiſen Uebergabe des Immobils an den neuen Beſitzer, wenn ſolches nothwendig iſt, wie z. B. wenn der frühere Beſitzer des veräußerten Immobils daſſelbe nicht verläßt, d. h. in der Form der Vollſtreckung eines richterlichen Urtheils, durch welches nach der Zwangsverſteigerung das Immobil dem Käufer zugeſprochen wird (Adjudicationsbeſcheid). Doch ſolche Fälle kommen in der Praxis faſt garnicht vor, folglich wird in den baltiſchen Gouvernements die Frage über die Einführung in den Beſitz auf Grund des Art. 1209 der Civilproceßord., nicht aber auf Grund der Art. 1424—1437 entſchieden. Aus dieſen Erwägungen ſind die Beſtimmungen über die Einführung in den Beſitz dem Abſchnitt über die beſonderen Arten des Verfahrens in den baltiſchen Gouvernements nicht einverleibt worden.

a) Von der Adoption.

171. Geſuche um Adoption und um Losſagung von der Adoption (Art. 185 und 186 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden eingereicht: das erſtere — bei demjenigen Bezirksgericht, in deſſen Bezirk der zu Adoptirende wohnt, und das letztere — bei demjenigen Gericht, von welchem die Adoption beſtätigt worden iſt.

172. Dem Geſuch um Adoption ſind die Beweiſe zur Bekräftigung derjenigen Umſtände beizulegen, von welchem nach dem Geſetz (Art. 175—184 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) die Giltigkeit der Adoption abhängt. Beim Geſuch um Adoption eines Minderjährigen muß auch ein Atteſtat der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde darüber beigelegt ſein, daß die Adoption dem zu Adoptirenden nicht zum Nachtheil gereichen wird (Art. 185 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

173. Das Gericht ſetzt die Parteien durch Ladungszettel von dem für den Vortrag der Sache anberaumten Tage in Kenntniß und verfügt die Beſtätigung der Adoption, nachdem es ſich von der Geſetzlichkeit und Richtigkeit des Geſuches um Adoption überzeugt und die mündlichen Erklärungen der an der Sache betheiligten Perſonen angehört hat, wenn ſie in der Sitzung erſchienen ſind. In derſelben Ordnung werden auch die Sachen wegen Losſagung von der Adoption entſchieden.

174. Die Sachen wegen Adoption und wegen Losſagung von derſelben werden nicht anders, als nach dem das Gutachten des Procureurs angehört worden iſt, entſchieden.

175. Beſchwerden über die Beſcheide des Bezirksgericht in dieſen Sachen werden unter Beobachtung der in den Artikeln 783—791 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung und Friſten eingelegt.

Im III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouvernements ſind genaue Regeln über die Adoption enthalten. Kraft dieſer Regeln kann Jeder, ohne Unterſchied des Geſchlechts, der nach dem Geſetz über ſich und ſein Vermögen verfügen kann, fremde Kinder adoptiren (Art. 175), wobei der Adoptirende 18 Jahre älter als der zu Adoptirende ſein muß (Art. 176). Die Perſon aber, die eigene oder Adoptivnachkommenſchaft hat darf Andere nur aus, von dem Gericht als trifftig anerkannten Gründen adoptiren. Dazu wird die Einwilligung der vorhandenen Descendenten oder vorher adoptirten Perſon verlangt (Art. 177). Die gleichzeitige Adoption mehrerer Kinder wird nur aus Gründen geſtattet, welche das Gericht als ſtichhaltig anerkannt hat (Art. 179). Die Adoption kann nicht ſtattfinden von Seiten des Vormundes hinſichtlich des Mündels, bevor der Erſtere Rechenſchaft abgelegt hat (Art. 181). Für die Giltigkeit der Adoption iſt die Einwilligung der an ihr betheiligten Perſonen nothwendig d. h. des Adoptirenden und des zu Adoptirenden und, wenn der Letztere noch unter elterlicher Gewalt ſteht, auch die Einwilligung ſeiner leiblichen Eltern (Art. 183), bei der Adoption minderjähriger Waiſen aber iſt die Einwilligung ihrer Vormünder nothwendig (Art. 184). Die Adoption gilt als

vollzogen, sobald der Adoptivvater darüber dem Civilgericht Anzeige gemacht hat, welchem der zu Adoptirende zuständig ist, oder bei Minderjährigkeit des Letzteren, dem zuständigen Waisengericht und sobald das Gericht, nachdem es sich vorher davon überzeugt hat, daß die Adoption dem zu Adoptirenden oder dritten Personen nicht zum Nachtheil gereichen wird, dieselbe bestätigt hat (Art. 185). Aus den angeführten Gesetzbestimmungen ist ersichtlich, daß von ihnen sowohl die Bedingungen als auch die Ordnung der Adoption genau bestimmt werden und war daher in dem vorliegenden Abschnitt nur das Verfahren selbst bei der Adoption, nachdem es nach den Principien der Civilproceßordnung geprüft worden ist, näher zu bestimmen ist. In dieser Hinsicht ließ sich die Verweisung der Sachen wegen Adoption an die allgemeinen Gerichte und die Vormundschaftsbehörden je nach dem Alter des zu Adoptirenden nicht durch logische Gründe rechtfertigen, da die Verschiedenheit des Gerichtsstandes nicht durch einen solchen Umstand, wie das Alter des zu Adoptirenden, bedingt werden kann. Wenn die die Interessen des Minderjährigen wahrenden Vormundschaftsbehörden auch an solchen Sachen Theil nehmen können, so muß sich ihre Betheiligung auf die Vorstellung eines Gutachtens anläßlich der Adoption beschränken, nicht aber darauf, daß in Folge dessen die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Adoption auf die Vormundschaftsbehörden übertragen wird. Die Ordnung der Adoption von Minderjährigen durch die Vormundschaftsbehörden, die sich gegenwärtig ausgebildet hat, rechtfertigt sich nur dadurch, daß in den bestehenden Gerichten die gerichtlichen und administrativen Functionen vermengt sind und das Waisengericht nicht nur eine Vormundschaftsbehörde, sondern auch eine gerichtliche Instanz ist. Mit der Reorganisation der Waisengerichte aber und der Entziehung der Proceßsachen ihrer Competenz, sind alle Sachen wegen Adoption den Bezirksgerichten unterzuordnen. Hierbei muß der Gerichtsstand dieser Sachen nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand, sich nach dem Wohnort des zu Adoptirenden bestimmen (Art. 185 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Gericht sich von dem Vorhandensein aller derjenigen Bedingungen überzeugen muß, von welchen die Möglichkeit der Adoption abhängt (Art. 175 --181 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Hierbei war es, in Anbetracht der Bestimmung des Art. 185 der örtlichen bürgerlichen Gesetze darüber, daß das Gericht sich davon zu überzeugen hat, ob die Adoption nicht zum Nachtheil des zu Adoptirenden oder dritter Personen gereichen wird, und in Anbetracht dessen, daß eine Bescheinigung darüber am ehesten von der nach dem Gesetz über die Interessen des Minderjährigen wachenden Vormundschaftsbehörde ausgehen kann, richtig, in den Sachen wegen Adoption eines Minderjährigen das vorläufige Gutachten der Vormundschaftsbehörde darüber zu verlangen, ob die Adoption für den Minderjährigen vortheilhaft ist. Selbstverständlich muß das Gericht in Sachen wegen Adoption, da sie auf die Standesrechte Bezug haben, vorher das Gutachten des Procureurs anhören und müssen über die Bescheide des Bezirksgerichtes in diesen Sachen als über Interlocute Beschwerden zulässig sein.

b) Von der Erklärung von Personen für geisteskrank und von der Errichtung von Curatelen über dieselben.

176. Die Gesuche um Erklärung einer Person für unfähig, in Folge von Blöd- oder Wahnsinn (Art. 498 und 499 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, werden bei dem Bezirks-

gericht am Wohnort dieſer Perſon eingereicht. Demſelben Gerichte werden auch die diesbezüglichen Anträge der Beamten der Procuratur eingeliefert.

177. In dem Geſuch oder dem Antrag des Procureurs, eine Perſon für unfähig zur Verfügung über ihr Vermögen zu erklären (Art. 176), müſſen diejenigen Handlungen dieſer Perſon angegeben ſein, welche ſeine Geiſtesſtörung gezeigt haben, unter Beibringung der dieſelben beſtätigenden Beweiſe und Hinzufügung eines ärztlichen Zeugniſſes.

178. Nachdem in geſchloſſener Sitzung der Vortrag angehört worden und falls nothwendig die Beweiſe geprüft worden oder durch eines der Mitglieder, gemäß Artikel 1456 der Civilproceßordnung eine Unterſuchung gemacht worden iſt, verfügt das Gericht, wenn es die in dem Geſuch oder dem Antrage (Art. 177) angeführten Gründe ſtichhaltig findet, die ärztliche Beſichtigung derjenigen Perſon, hinſichtlich welcher die Sache angeregt iſt, in Gegenwart des Gerichts. Gleichzeitig mit der Anordnung einer ärztlichen Unterſuchung kann das Gericht die Errichtung einer zeitweiligen Curatel zur Verwaltung des Vermögens des Kranken und Aufſicht über ſeine Perſönlichkeit verfügen, worüber es der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde Mittheilung macht, damit ſie es ausführe.

179. Zu dem für die Unterſuchung feſtgeſetzten Termin wird auf Anordnung des Präſidenten des Gerichts die zu unterſuchende Perſon in das Gericht citirt oder gebracht.

180. Die Unterſuchung findet in einer geſchloſſenen Gerichtsſitzung ſtatt in Gegenwart des Procureurs und von Aerzten als Sachverſtändigen, wie es in dem Artikel 355 der Criminalproceßordnung angegeben iſt. Auf Antrag der Parteien und nach Ermeſſen des Gerichtes können auch andere Specialärzte hinzugezogen werden. Bei der Unterſuchung können die Privatperſonen, die die Sache angeregt haben, und der Bevollmächtigte des zu Unterſuchenden zugegen ſein.

181. Wenn die zu unterſuchende Perſon, nach der Beſchaffenheit ihrer Krankheit, nicht ins Gericht gebracht werden kann, ſo findet die Unterſuchung an dem Orte ſtatt, wo ſie ſich befindet, wobei, wenn der Kranke ſich nicht an dem Ort aufhält, wo ſich das Bezirksgericht befindet, eines der Gerichtsglieder abdelegirt wird um der Unterſuchung beizuwohnen. Der Unterſuchung muß in jedem Fall ein Beamter der Procuratur beiwohnen.

182. Ueber das ganze Verfahren bei der Unterſuchung wird ein Protocoll aufgenommen, verſehen mit der Unterſchrift ſämmtlicher Anweſenden. Die der Unterſuchung beiwohnenden Aerzte faſſen ihr Gutachten ſchriftlich ab, wofür ihnen von dem Gericht eine beſtimmte Friſt gegeben werden kann.

183. Erachtet das Gericht es für nothwendig, um in der Sache zu einem richtigen Schluß zu gelangen, den Geiſteskranken einer vorläufigen ärztlichen

Beaufsichtigung zu unterwerfen, so bestimmt es die Dauer einer solchen Beaufsichtigung und trifft die entsprechenden Anordnungen dazu, wobei der Kranke, wenn es unmöglich oder beschwerlich ist, ihn zu Hause zu beaufsichtigen, in einer Heilanstalt untergebracht werden kann.

184. Das fernere Verfahren unterliegt den allgemeinen Vorschriften der Civilproceßordnung.

185. Die Sachen betreffend die Erklärung einer Person für geisteskrank kommen zur Entscheidung, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

186. Zur Vertretung der Interessen des Kranken vor Gericht kann der Präsident des Gerichts einen der bei dem Gerichte stehenden vereidigten Rechtsanwälte bestimmen, wenn der zu Untersuchende selbst keinen Vertreter gewählt hat oder wählen konnte.

187. Der Bescheid des Gerichts über die Erklärung einer Person für geisteskrank wird sofort der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitgetheilt, damit sie über die Person und das Vermögen des Kranken eine Curatel einsetze (Art. 501 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

188. Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Vermögen des Untersuchten gedeckt, wenn dem Gesuche der Privatpersonen oder dem Antrage des Procureurs nachgegeben worden ist; widrigenfalls nimmt der Fiscus alle Ausgaben auf sich. Hat das Gericht aber darauf erkannt, daß die Sache von einer Privatperson in böser Absicht angeregt worden ist, so werden die Kosten dieser Person auferlegt.

189. Ueber die Bescheide des Bezirksgerichts und des Appellationgerichts können Beschwerden und Cassationsklagen sowohl von dem Untersuchten selbst oder seinem Rechtsanwalt, als auch von derjenigen Person, die die Sache wegen der Untersuchung angeregt hat, wie auch von dem Procureur eingereicht werden.

190. Die in diesem Hauptstück vorgeschriebene Ordnung wird auch dann beobachtet, wenn die über den Geisteskranken eingesetzte Curatel in Folge seiner Wiederherstellung aufgehoben werden soll.

Die örtlichen bürgerlichen Gesetze der baltischen Gouvernements bestimmen, daß die Geisteskrankheit oder Geistesstörung nur dann die gesetzlichen Folgen (d. h. Beschränkung des Verfügungsrechtes über das Vermögen und Einsetzung einer Curatel) nach sich ziehen, wenn sie von der Regierung anerkannt ist, und kann zu diesem Zweck die Familie, in deren Mitte der Geisteskranke sich befindet, sowie auch jede dritte Person, die ihr Interesse an der Sache bewiesen hat, dem Civilgerichte, welches für den Kranken zuständig ist, davon Anzeige machen (Art. 499 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Bestätigt sich durch die

vorgenommene ärztliche Beſichtigung die Geiſteszerrüttung des zu Unterſuchenden, ſo erläßt das Civilgericht darüber einen formellen Beſcheid und übergiebt die Sache dem zuſtändigen Waiſengerichte, welches dem Geiſteskranken einen oder mehrere Curatoren ernennt (Art. 500 und 501). Die Curatel hört auf, wenn der Geiſteskranke auf Grund einer von dem Civilgerichte angeordneten Unterſuchung ſich als geneſen erweiſt (Art. 505). Hinſichtlich des Verfahrens aber bei der Unterſuchung von Geiſteskranken iſt vorgeſchrieben, daß dieſes Verfahren in der Civilproceßordnung näher beſtimmt wird (Anm. zu Art. 499). In Anbetracht deſſen und da bisher, die Civilproceßordnung für die baltiſchen Gouvernements nicht erlaſſen worden iſt, erregte die Frage über die Unterſuchung Geiſteskranker Zweifel und wurde verſchieden entſchieden. In Kurland und Eſtland fand die Unterſuchung in der Gouvernementsverwaltung in der, in den Art. 368 und folg. des I. Th. des X. Bandes vorgeſchriebenen Ordnung ſtatt. In Livland aber und beſonders in der Stadt Riga erfolgte die Unterſuchung durch das Gericht ſelbſt in folgender Ordnung: das Gericht (das Vogtei- oder Landvogteigericht) trug einem oder mehreren Aerzten auf, den Gemüthskranken zu unterſuchen und ihr ſchriftliches Gutachten vorzuſtellen. Auf Grund dieſes Gutachtens verfügte das Gericht ſodann die Erklärung der Perſon für unfähig ihr Vermögen zu verwalten und übergab die Sache dem Waiſengerichte, damit es über ſie eine Curatel einſetze. Ein ſolches Verfahren bot keinerlei Garantien für den zu Unterſuchenden. Während im Reich die Unterſuchung in der mediciniſchen Abtheilung der Gouvernementsverwaltung unter Betheiligung von Repräſentanten des Gerichts und der Adminiſtration vorgenommen wird und die Reſultate der Unterſuchung von der höchſten Inſtitution im Reich — dem Dirigirenden Senat, geprüft wird, konnte in Livland eine Perſon des Verfügungsrechtes über ihr Vermögen einzig auf Grund der Meinungsäußerung eines Arztes ohne jegliche Controle und ohne unmittelbare Betheiligung des Gerichts und der Procuratur an der Unterſuchung verluſtig gemacht werden. Aus dieſem Anlaß ſind mehrfach Conflicte zwiſchen der Gouvernementsverwaltung und dem Rigaſchen Magiſtrat entſtanden, welche endlich durch die Entſcheidung des Dirigirenden Senats (im 3. Departement) vom 20. Februar 1886 entſchieden worden ſind. In dieſer Entſcheidung kam der Senat zum Schluß, daß, da die Civilproceßordnung bisher nicht erlaſſen worden iſt, der einzig geſetzliche Modus der Unterſuchung der geiſtigen Fähigkeiten das in dem allgemeinen Reichscodex (Art. 368—374 des I. Th. des X. B.) vorgeſchriebene Verfahren ſei. Wenn demnach jetzt auch die Unterſuchung der geiſtigen Fähigkeiten dem allgemeinen Verfahren für das Reich unterliegt, ſo iſt das fernere Beſtehenlaſſen dieſes Verfahren doch aus folgenden Gründen inoportun: die Art. 499 und 500 d. III. Th. d. Prov.-Cod. beſtimmen ausdrücklich, daß die Anzeigen über die Geiſtesſtörung dem Civilgericht gemacht werden und daß das Gericht einen formellen Beſcheid über die Erklärung der Perſon für geiſteskrank und die Einſetzung einer Curatel erläßt. Dieſe Beſtimmungen des Geſetzes über das ausſchließliche Recht des Gerichts, die Geiſtesſtörung feſtzuſtellen, erregten keine Zweifel und nur die Frage über den Modus der Unterſuchung d. h. die Art und Weiſe, wie man ſich von der Geiſtesſtörung zu überzeugen hat, hat die Conflicte hervorgerufen, da eine Civilproceßordnung für die baltiſchen Gouvernements nicht erlaſſen iſt. Folglich muß mit dem Erlaſſen einer Civilproceßordnung dieſer Modus, gemäß Art. 499, gerade in dieſer Ordnung normirt werden d. h. muß ein Theil des Gerichtsverfahrens bilden, nicht aber endgiltig dem Gerichte entzogen werden. Derartige Sachen der Competenz der Adminiſtrativbehörden zu überlaſſen, wäre ſchon deßhalb nicht folgerichtig, weil die ähnliche Sache wegen Erklärung von Perſonen für Verſchwender, die im Reich zur Competenz der Adminiſtration gerechnet worden ſind (Art.

181—184 des XIV. B., die Ordnung für Verhütung und Beseitigung von Verbrechen, Ausg. v. J. 1876) nach Art. 507 d. III. Th. d. Prov.-Cod. unstreitig zur Competenz des Gerichts gehören und nie auf administrativem Wege entschieden worden sind; die Anerkennung der Geisteszerrüttung und die Anerkennung der Verschwendung bilden aber nur einzelne Formen eines allgemeinen Processes wegen der Beschränkung der Handlungsfähigkeit, der in dem deutschen Proceß unter der Bezeichnung Entmündigungsverfahren bekannt ist. In Anbetracht dessen und berücksichtigend, daß in dem Warschauer Gerichtsbezirk die Sachen wegen Erklärung von Personen für unter gerichtlichem Verbot wegen Geisteskrankheit stehend der Competenz den Gerichts- und nicht der Administrativbehörden überlassen sind (Art. 1673—1680 der Civilproceßord. Ausg. v. J. 1883), sind die Bestimmungen über das Verfahren bei der Erklärung von Personen für geisteskrank Zwecks Einsetzung einer Curatel über sie erlassen worden (Art. 176—190).

In diesen Bestimmungen ist die Anregung der Sachen wegen Untersuchung der geistigen Fähigkeiten denjenigen Personen überlassen worden, welchen dieses Recht nach Art. 499 d. III. Th. d. Prov.-Cod. gehört d. h. den Familiengliedern und dritten Personen, die ihr Interesse an der Sache nachgewiesen haben; außerdem ist das Recht der Anregung derartiger Sachen auch der Procuratur gegeben, da auf ihr, als der Vertreterin des Gesetzes, die Pflicht liegt, den Leidenden und die Gesellschaft vor der drohenden Gefahr zu bewahren. Die Betheiligung der Procuratur an Sachen, die nicht ein bloß privates, sondern ein allgemeines, öffentliches Interesse haben, ist bereits von der Civilproceßordnung (Art. 1344, 1345 und 1351) anerkannt worden. Dabei ist, gemäß Art. 499 d. III. Th. d. Prov.-Cod., die Zuständigkeit für die Sachen wegen Untersuchung der geistigen Fähigkeiten nach dem Wohnort des Gemüthskranken bestimmt worden (Art. 176). Ferner kann die Untersuchung der geistigen Fähigkeiten einer Person, da eine solche Untersuchung auf ihn selbst und seine Vermögensinteressen ungünstig einwirken kann, nur dann zugelassen werden, wenn sich das Gericht durch die Prüfung derjenigen Thatsachen, welche dem Gesuche um Untersuchung zu Grunde gelegt worden sind, und, falls nöthig, durch Untersuchung an Stelle und Ort durch einen der Gerichtsglieder davon überzeugt hat, daß genügender Grund vorliegt, die Geisteszerrüttung vorauszusetzen. Zu demselben Zweck ist es für nothwendig erachtet worden, daß dem Gesuch um Untersuchung ein ärztliches Zeugniß beigelegt sei (Art. 177 und 178) und daß sowohl die Sitzung in der Sache wegen Untersuchung als auch die Untersuchung selbst bei geschlossenen Thüren stattfände (Art. 180). Hierbei muß dem Gericht der nothwendige Spielraum gewährt werden hinsichtlich der vorläufigen Beobachtung des Zustandes der geistigen Fähigkeiten des präsumptiven Geisteskranken (Art. 183) und hinsichtlich der Wahl der dafür sachverständigen Aerzte (Art. 180), da die von der Medicinalabtheilung der Gouvernementsverwaltung abdelegirten Aerzte (Art. 355 der Civilproceßord.) sich mitunter als auf dem Gebiet derjenigen psychischen Krankheit, mit der der zu Untersuchende behaftet ist, nicht genügend competent erweisen können. Außer dem eigentlichen Verfahren bei der Untersuchung vor Gericht, mußte auch das Verfahren bei der Untersuchung außerhalb des Gerichtes angegeben werden, wobei eine Abweichung von der allgemeinen Ordnung nur dann zugelassen worden ist, wenn der Kranke nicht an dem Orte wohnt, wo sich das Bezirksgericht befindet, da an dem Ort, wo das Gericht sich befindet, die ganze Gerichtssitzung in ihrem vollen Bestande sich ohne Schwierigkeit ins Quartier oder das Hospital, wo der Kranke sich befindet, begeben kann. Solche Fälle werden offenbar sehr selten sein. Wenn aber der Kranke sich nicht in der Stadt, wo das Gericht sich befindet, aufhält und nicht in das Gericht geschafft werden kann, so genügt es, wenn ein Glied abdelegirt wird,

um der Unterſuchung beizuwohnen, da es für das Gericht ſehr beſchwerlich und mit bedeutenden Koſten verbunden wäre, ſollte das Gericht in vollem Beſtande oder in der Perſon einiger Mitglieder hinausfahren (Art. 181). Unabhängig hiervon mußte auch deſſen erwähnt werden, daß das Gericht zur Theilnahme an dem Verfahren in der Sache einen vereidigten Rechtsanwalt beſtimmen kann, da der zu Unterſuchende häufig ſich keinen Vertreter wählen kann (Art. 186). Was aber die Unterſuchungskoſten anbelangt, ſo iſt es billig, ſie dem Vermögen des Unterſuchten aufzuerlegen, wenn die Sache wegen der Unterſuchung regelrecht angeregt worden iſt, im entgegengeſetzten Falle iſt es in Anbetracht des mit der Feſtſtellung des Geſundheitszuſtandes des präſumptiven Geiſteskranken verbundenen öffentlichen Intereſſes richtig, daß der Fiscus die Koſten auf ſich nimmt. Doch können auch ſolche Fälle ſein, wenn Privatperſonen die Sachen wegen Unterſuchung offenbar in böſer Abſicht anregen, zu gewinnſüchtigen oder ſonſt perſönlichen Zwecken, um die Einkünfte von dem Vermögen des zu Unterſuchenden zu genießen oder ſeinen Credit zu untergraben. In dieſen Fällen mußten, nach dem Vorgange der deutſchen Civilproceßordnung (§ 601), billiger Weiſe die Koſten denjenigen Perſonen auferlegt werden, die die Sache angeregt haben (Art. 188). Abgeſehen hiervon war zu berückſichtigen, daß wenn auch auf Grund des Art. 502 d. III. Th. d. Prov.-Cod. alle Handlungen von Geiſteskranken, die von ihnen wohl vor der Einſetzung der Curatel, ſo doch im Zuſtande der Geiſteszerrüttung vorgenommen worden ſind, als nichtig angeſehen werden, dieſes dem Geiſteskranken nicht die Möglichkeit raubt, bis er endgiltig von dem Gericht für einen ſolchen erklärt und die Curatel eingeſetzt worden iſt, ſein Vermögen zu verſchleudern. Daher hat ſich in den Gerichten der Stadt Riga der Brauch ausgebildet, daß, wenn die Zeichen der Geiſtesſtörung feſtſtehen, bis zur endgiltigen Entſcheidung der Sache eine zeitweilige Curatel über die Perſon und das Vermögen des präſumptiven Geiſteskranken eingeſetzt wird. Dieſen Gebrauch beizubehalten, erſchien ſehr nützlich und daher erwies es ſich als angemeſſen vorzuſchreiben, daß, gleichzeitig mit der Anordnung der Unterſuchung, das Gericht eine zeitweilige Curatel über die Perſon und das Vermögen des Kranken einſetzen kann, wovon es der zuſtändige Vormundſchaftsbehörde Mittheilung macht, damit ſie es erfülle (Art. 178, Alinea 2).

c) Von der Erklärung von Perſonen für Verſchwender und der Einſetzung von Curatelen über dieſelben.

191. Die Erklärung einer Perſon für einen Verſchwender geſchieht, auf Geſuch ſeiner Verwandten oder nahſtehender Perſonen (Art. 506 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), ſowie auch auf Antrag des Procureurs in Folge durch die Polizei oder auf anderem Wege zu ſeiner Kenntniß gelangten Daten durch das Bezirksgericht, in deſſen Bezirk dieſe Perſon ſeinen Wohnort hat.

192. In dem Geſuch von Privatperſonen oder dem Antrage des Procureurs (Art. 191) müſſen diejenigen Thatſachen, welche auf Verſchwendung ſchließen laſſen, angegeben ſein, wobei dieſe Perſon um ſofortige Ergreifung von Maßregeln zur Sicherſtellung des Vermögens vor Verſchleuderung mit Angabe des Modus der Sicherſtellung ſelbſt nachſuchen können. Solchen Geſuchen nachzugeben, hängt von dem Gericht oder dem Gerichtspräſidenten in der in den Artikeln 590

und folgenden der Civilproceßordnung und den Artikeln 86 und folgenden der vorliegenden Verordnung angegebenen Ordnung ab.

193. Eine Abschrift des Gesuches oder des Antrages (Art. 191) wird derjenigen Person zugestellt, hinsichtlich welcher die Sache wegen Erklärung für einen Verschwender angeregt ist, damit sie sich in der festgesetzten Frist erkläre.

194. Das fernere Verfahren in derartigen Sachen unterliegt den Vorschriften über das summarische Verfahren.

195. Das Gericht ist berechtigt, wenn es solches für nöthig hält, durch eines seiner Glieder eine Untersuchung über die Lebensweise der für einen Verschwender zu erklärenden Person vorzunehmen. Die Untersuchung erfolgt durch Befragung der Verwandten dieses Letzteren und anderer Personen, denen seine Lebensweise gut bekannt ist, in Anlehnung an die Artikel 454—466 der Criminalproceßordnung.

196. Die Sachen wegen Verschwendung gelangen nicht anders zur Entscheidung, als nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist.

197. Ueber Bescheide des Gerichts in derartigen Sachen sind Beschwerden und Cassationsklagen zulässig.

198. Der Bescheid des Gerichtes über die Erklärung einer Person für einen Verschwender wird in den, in dem Artikel 295 der Civilproceßordnung angegebenen Zeitungen, sowie auch in der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt und sowohl der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitgetheilt, damit sie eine Curatel über das Vermögen des Verschwenders einsetze (Art. 507 und 508 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) als auch allen Hypothekenabtheilungen des örtlichen Bezirksgerichts, damit sie darüber Bekanntmachungen öffentlich ausstellen.

199. Um die Aufhebung der über den Verschwender eingesetzten Curatel (Art. 511 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) kann entweder der Curator oder die für einen Verschwender erklärte Person selbst nachsuchen.

200. Eine Abschrift des Gesuches um Aufhebung der Curatel (Art. 199) wird derjenigen Person, auf deren Gesuch hin der Bescheid über die Einsetzung der Curatel erfolgte, wenn aber diese Person abwesend oder ihr Wohnort unbekannt ist, — dem Procureur zugestellt.

201. Das Verfahren bei Gesuchen um Aufhebung der Curatel unterliegt den, in den Artikeln 192 und 194—198 dargelegten Regeln.

202. Die Gerichtskosten in der Sache werden aus dem Vermögen der von dem Gericht für einen Verschwender erklärten Person gedeckt. Findet das Gericht aber, daß dem Gesuch um Erklärung Jemandes für einen Verschwender nicht nachgegeben werden kann, so werden die Kosten, wenn die Sache von einer

Privatperſon angeregt iſt — dem Vermögen dieſer Perſon, wenn aber das Verfahren auf Antrag des Procureurs eingeleitet worden iſt, dem Fiscus auferlegt.

Abweichend von dem Verfahren bei der Feſtſtellung der Verſchwendung im Reich (Art. 181—184 des XIV. Bandes, Ordnung der Verhütung und Beſeitigung von Verbrechen, Ausg. v. J. 1876), erfolgt in den Oſtſeegouvernements die Erklärung von Perſonen für Verſchwender mittelſt formellen Beſcheides des Gerichts, nachdem die Sache im Proceßwege geprüft und das Vorhandenſein der Kennzeichen der Verſchwendung gehörig feſtgeſtellt iſt (Art. 506 und 507 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Die Erklärung Jemandes für einen Verſchwender erfolgt auf Bitten der Verwandten oder naheſtehenden Perſonen, ſowie in Folge der Anzeige der Polizei (Art. 506) und wird zur allgemeinen Kenntnißnahme publicirt (Art. 508), über das Vermögen des Verſchwenders aber wird eine Curatel eingeſetzt (Art. 507), die ſolange dauert, bis jeder Zweifel daran ſchwindet, daß der Verſchwender ſeine Lebensweiſe ganz geändert hat, und bis ſolches nicht von dem Gerichte, welches die Curatel eingeſetzt hat, anerkannt iſt. Die Aufhebung der Curatel wird gleichfalls zur allgemeinen Kenntnißnahme publicirt (Art. 511). In Anbetracht ſolcher Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze war nur das Verfahren anzugeben, welchem derartige Sachen zu unterliegen haben.

Dieſes Verfahren iſt mit den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung möglichſt in Einklang gebracht worden, der eigenſten Beſchaffenheit dieſer Sachen nach aber, in denen — nach dem Sinn der örtlichen bürgerlichen Geſetze, die die Pflicht ſolche Sachen anzuregen der Polizei auferlegen, — nicht nur ein Privat- ſondern auch das öffentliche Intereſſe berührt wird, iſt es für richtig erachtet worden, dem Procureur das Recht zu geben, die Sachen wegen Verſchwendung anzuregen (Art 191), dem Gericht aber das Recht — die Sache, in Anleitung des Art. 1456 der Civilproceßord., nach eigenem Ermeſſen zu unterſuchen und ſich nicht nur auf die von den Parteien beigebrachten Beweiſe zu beſchränken (Art. 195). Der Polizei, gemäß Art. 506 d. III. Th. d. Prov.-Cod., das Recht zu geben, die Sache wegen Verſchwendung anzuregen würde inoportun ſein, da der Polizei eine ihr nicht eigene Rolle in der Sache zufallen würde, was den Principien der Civilproceßordnung widerſpricht und durch keine Nothwendigkeit hervorgerufen iſt, um ſo mehr als die, Polizei alle ihre diesbezüglichen Anzeigen nicht unmittelbar dem Gericht, ſondern durch den Procureur machen kann. Hierbei iſt vorgeſchrieben, daß der Beſcheid des Gerichts in der, in dem Art. 295 der Civilproceßord. vorgeſchriebenen Ordnung und außerdem in den örtlichen Gouvernementszeitungen zu publiciren iſt, da die örtlichen Bewohner durch örtliche Zeitungen am eheſten von dieſem Beſcheide erfahren können (Art. 198). Unabhängig hiervon iſt, um der Möglichkeit vorzubeugen, das Vermögen während der Verhandlung in der diesbezüglichen Sache zu verſchleudern oder auf den Namen eines Anderen zu verſchreiben, für nützlich erachtet worden, beſonders anzugeben, daß die Privatperſonen und der Procureur, indem ſie die Sache wegen der Erklärung einer Perſon für einen Verſchwender anregen, gleichzeitig den Präſidenten des Gerichts um ſofortige Ergreifung dieſes oder jenes Mittels der Sicherſtellung des Vermögens vor Verſchleuderung bitten können und daß die Verfügung des Gerichts über die Erklärung einer Perſon für einen Verſchwender allen Hypothekenabtheilungen des Bezirks des örtlichen Bezirksgerichts mitgetheilt wird, damit darüber Bekanntmachungen öffentlch ausgeſtellt werden (Art. 102 und 198, ſ. Journ. d. Reichsraths Nr. 34 pag. 21). In der für die Einſetzung der Curatel vorgeſchriebenen Ordnung müſſen auch die Sachen wegen Aufhebung der Curatel in dem in dem Art. 571 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Falle verhandelt werden, wobei ſowohl dem Verſchwender ſelbſt, als

auch seinem Curator das Recht gewährt ist solche Sachen anzuregen; es erschien aber richtig, diejenige Person, auf deren Bitten der Bescheid über Einsetzung der Curatel erfolgt war, oder wenn eine solche Person nicht vorhanden ist (da der ursprüngliche Antragsteller gestorben oder unbekannt wohin verreist sein kann), den Procureur, welchem in diesen Sachen die Rolle einer Partei zuertheilt wird, zur Betheiligung an der Sache als Gegenpartei zuzulassen (Art. 199 und 200). Hinsichtlich der Gerichtskosten in Sachen wegen Feststellung der Verschwendung muß im Auge behalten werden, daß das öffentliche Interesse in diesen Sachen vor dem Privatinteresse zurücktritt und daß, wenn eine Privatperson die Frage wegen Verschwendung anregt, solches nur aus eigenen eigennützigen Interesse geschieht. Daher ist es richtig, die Kosten dem Verschwender aufzuerlegen, wenn er von dem Gericht für einen solchen erklärt ist, im entgegengesetzten Falle aber — der Privatperson, die die Sache angeregt hat. Ist aber das Verfahren auf Antrag des Procureurs eingeleitet worden, so muß der Fiscus die Kosten auf sich nehmen, wenn sich der Antrag des Procureurs nicht als zu befriedigend erweist (Art. 202).

b) Von der Curatel über das Vermögen Abwesender und Verschollener.

Von der Einsetzung einer Curatel über das Vermögen Abwesender.

203. Die Sachen wegen Curatel über das Vermögen Abwesender gehören in denjenigen Fällen, wenn diese Curatel von dem Gericht bestellt wird (Art. 517 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), vor das Bezirksgericht, in dessen Bezirk der Abwesende seinen Wohnort hatte.

204. Die Einsetzung der Curatel können sowohl die an der Sicherstellung des Vermögens oder der Vertretung der Rechte des Abwesenden interessirten Privatpersonen als auch die Beamten der Procuratur beantragen.

205. Nachdem das Bezirksgericht sich von dem Vorhandensein der in dem Artikel 517 des III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Bedingungen überzeugt hat, verfügt es die Einsetzung einer Curatel über das Vermögen des Abwesenden und theilt solches der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Erfüllung mit.

206. Der Bescheid des Gerichtes (Art. 205) wird in öffentlicher Gerichtssitzung, nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden ist, erlassen.

207. Die Abschrift dieses Bescheides wird dem Abwesenden zugestellt, wenn sein Aufenthaltsort bekannt ist; im entgegengesetzten Falle wird dieser Bescheid in der in dem Artikel 295 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung publicirt.

208. Nach Eintritt der in dem Artikel 522 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Bedingungen wird die Curatel auf Verfügung desjenigen Gerichts, von welchem die Curatel eingesetzt worden war, aufgehoben.

209. Ueber den Beſcheid des Gerichtes ſind Beſchwerden auf allgemeiner Grundlage zuläſſig.

Von der Erklärung eines Verſchollenen für verſtorben.

210. In den in den Artikeln 524 und 525 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen können die daran intereſſirten Perſonen, wenn aber ſolche Perſonen nicht vorhanden ſind, der Curator des Vermögens des Verſchollenen und die Beamten der Procuratur beim Bezirksgericht (Art. 203) die Erklärung des Verſchollenen für todt beantragen.

211. In dem Geſuch von Privatperſonen oder dem Antrage des Procureurs müſſen unter Beibringung von Beweiſen das Alter des Verſchollenen, die Zeit, wann er ſeinen Wohnort verlaſſen hat, und die Zeit, wann die letzten Nachrichten über ihn erhalten worden ſind, nachgewieſen werden. Außerdem muß dem Geſuch das für den Erlaß der Publicationen nothwendige Geld beigelegt ſein.

212. Wenn das Bezirksgericht, nachdem es die beigebrachten Beweiſe geprüft und, falls nöthig, durch eines ſeiner Glieder eine gehörige (Art. 1456 der Civilproceßord.) Unterſuchung vorgenommen hat, die in den Artikeln 524 und 525 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Präſumptionen des Todes des Verſchollenen für genügend erhärtet erachtet, ſo verfügt es, daß nach den allgemeinen Vorſchriften über das Aufgebotsverfahren eine Publication hinſichtlich des Verſchollenen erlaſſen werden ſoll.

213. In der erwähnten Publication (Art. 212) wird der Verſchollene verpflichtet, binnen Jahresfriſt (Art. 3627 d. III. Th. des Prov.-Cod.) vor Gericht zu erſcheinen oder dem Gericht ſichere Nachrichten über ſich zu geben, bei Gefahr, daß widrigenfalls die in dem Artikel 214 angegebenen Folgen eintreten. In derſelben Publication werden alle dritten Perſonen, welche ſichere Nachrichten über den Aufenthaltsort oder den Tod des Verſchollenen haben, aufgefordert, dieſelben dem Gerichte mitzutheilen.

214. Nach Ablauf der Publicationsfriſt verfügt das Gericht, wenn keine ſicheren Nachrichten darüber, daß der Verſchollene lebt, eingelaufen ſind, auf Antrag der Intereſſenten, daß der Verſchollene für todt erklärt wird.

215. Die Sachen wegen Erklärung eines Verſchollenen für todt gelangen nicht anders, als nachdem das Gutachten des Procureurs angehört worden iſt, zur Entſcheidung.

216. Der Beſcheid des Gerichts über Erklärung einer Perſon für todt wird in der vorgeſchriebenen Ordnung in den Zeitungen publicirt (Art. 295 der Civilproceßord.).

217. Ueber den Bescheid des Gerichts betreffend die Erklärung Verschollener für todt sind Beschwerden auf allgemeiner Grundlage zulässig.

218. Der richterliche Bescheid über die Erklärung eines Verschollenen für todt kann nach Ablauf der Beschwerdefrist auf Grundlage der Artikel 527 und 528 d. III. Th. d. Provinzialcodex in Folge einer besonderen nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand anzustellenden Klage aufgehoben werden.

Die bürgerlichen Gesetze der Ostseegouvernements halten jede Person, die sich aus ihrem Wohnort entfernt hat, für abwesend (Art. 3076—3079) und knüpfen an die Abwesenheit, je nach dem Grunde derselben, gewisse Folgen (Art. 3080—3092); hierbei verlangt das Gesetz, damit diese Folgen eintreten, nicht absolut, wie die Mehrzahl der deutschen Gesetzgebungen, daß der Aufenthaltsort des Abwesenden unbekannt sei (vergl. z. B. Art. 3080—3084). Dem Vermögen des Abwesenden wird, wenn er keinen Bevollmächtigten nachgelassen hat oder wenn die Vertretung seiner Rechte nothwendig ist, von dem Gericht, dem er persönlich unterworfen ist, ein Curator bestellt (Art. 516 und 517). Diese Curatel dauert bis zur Rückkehr des Abwesenden oder bis er einen Bevollmächtigten ernannt hat oder bis zu seinem wirklichen Tode oder endlich bis er von dem Gericht für todt erklärt worden ist (Art. 522). Demnach kann die Curatel auch dann eingesetzt werden, wenn der Aufenthaltsort des Abwesenden bekannt ist. Unter welchen Bedingungen eine Person für verschollen angesehen wird, bestimmt das Gesetz nicht, doch die Erklärung eines Verschollenen für todt kann auf Antrag der daran interessirten Personen nicht früher erfolgen als nach Ablauf: a) von 70 Jahren seit dem Tage seiner Geburt und b) von fünf Jahren seit dem Einlaufen der letzten Nachricht über ihn (Art. 524 und 525). Hierbei wird vor der Todeserklärung der Person ein Aufruf durch Abdrucken einer Bekanntmachung auf Jahresfrist gemacht (Art. 3627; vgl. Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung, B. XI, Th. 1 Art. 256, Pcte. 5 und 6). Nach der Todeserklärung des Verschollenen wird sein Vermögen seinen Erben übergeben (Art. 527). Aus diesen Gesetzbestimmungen ist ersichtlich, daß, im Gegensatz zu den Reichsgesetzen, die Einsetzung einer Curatel (nicht aber einer Vormundschaft) durch die Abwesenheit, nicht aber nothwendig durch Verschollenheit bedingt ist (vgl. Art. 1451 und 1457 der Civilproceßord.) und daß die Verschollenheit im Lauf von nicht weniger als fünf Jahren, unter der Bedingung, daß der Verschollene das 70-ste Lebensjahr erreicht hat, als Grund dient, den Verschollenen für todt zu erklären und Kraft dieser Erklärung die Erbschaft zu eröffnen (Art. 2583 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Entsprechend diesen Gesetzbestimmungen mußten processuale Vorschriften: a) über die Einsetzung einer Curatel über das Vermögen eines Abwesenden und b) über die Erklärung eines Verschollenen für todt erlassen werden. Hierbei gehört die Definition des Begriffes selbst der Verschollenheit und der Bedingungen, unter welchen eine solche anzunehmen ist, nicht zum Proceß, sondern zum materiellen Recht und kann in dem vorliegenden Gesetz nicht statthaben. In Anbetracht dieser Erwägungen sind Vorschriften über die Einsetzung einer Curatel über das Vermögen eines Abwesenden und die Erklärung eines Verschollenen für todt abgefaßt worden. In diesen Vorschriften (Art. 203—209) ist der Gerichtsstand der Sachen wegen Einsetzung einer Curatel über das Vermögen von Abwesenden, gemäß Art. 517 d. III. Th. d. Prov.-Cod., auf Grund dessen die Curatel gerade von dem Gericht eingesetzt wird, welches für den Abwesenden, bevor er seinen Wohnort verließ, persönlich, nicht aber nach dem Ort der Belegenheit seines Vermögens zuständig war, nach dem letzten Wohnort des Abwesenden, bevor er sich entfernt hat,

beſtimmt worden. Ferner iſt außer den unmittelbar daran intereſſirten Perſonen auch dem Procureur das Recht gegeben, die Sachen wegen Einſetzung einer Curatel über das Vermögen eines Abweſenden anzuregen, da der Schutz des Vermögens eines Abweſenden in den äußerſten Fällen, welche in den Art. 516 und 517 d. III. Th. d. Prov.-Cod. vorgeſehen ſind, nicht der Sphäre der Rechte und Pflichten des Vertreters der Regierungsgewalt entzogen werden kann um ſo mehr, als ein gleiches Recht dem Procureur nach Art. 1451 der Civilproceßord. hinſichtlich Verſchollener gegeben iſt und als, nach Art. 517 der örtlichen bürgerlichen Geſetze, die Einſetzung der Curatel über einen Abweſenden nicht nur ein Recht, ſondern die Pflicht des Gerichts iſt, folglich aber das Gericht zu dieſer Handlung auch ex officio ſchreiten kann. Die darauf folgenden Vorſchriften aber reſultiren aus den diesbezüglichen Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze. Es iſt nur noch zu bemerken, daß der ganze Zweck der Curatel über einen Abweſenden gerade darin beſteht, daß der Abweſende über ſein Vermögen Verfügung treffen ſoll, und zu dieſem Zwecke gerade iſt es nothwendig, ihn durch Publication oder durch Zuſtellung einer Abſchrift des Beſcheides von der Einſetzung der Curatel zu benachrichtigen. Andererſeits war, um Colliſionen zwiſchen den Vormundſchaftsbehörden und Gerichten zu vermeiden, und gemäß dem in dem Art. 511 d. III. Th. d. Prov.-Cod. hinſichtlich der Aufhebung der Curatel durch ebendaſſelbe Gericht, welches dieſelbe eingeſetzt hat, zum Ausdruck gebrachten Princip, deſſen zu erwähnen, daß die Aufhebung der Curatel von demſelben Gericht ausgehen muß, welches die Einſetzung derſelben angeordnet hat (Art. 208).

Was aber die Regeln über die Todeserklärung einer Perſon anbelangt (Art. 210 bis 218), ſo war es, wenn man berückſichtigt, daß mit der Einſetzung der Curatel über das Vermögen des Abweſenden die Intereſſen des Letzteren gewahrt ſind, richtig, das Recht, die Sache wegen Erklärung einer Perſon für todt einzuleiten, ausſchließlich den intereſſirten Perſonen, welche auf den Tod des Verſchollenen irgend welche vermögensrechtliche Anſprüche gründen und, nur wenn ſolche nicht vorhanden ſind, dem Curator des Vermögens des Verſchollenen und den Beamten der Procuratur zu gewähren, da in einem ſolchen Falle mit der Eröffnung der Erbſchaft des als todt vermutheten Verſchollenen die Intereſſen des Fiscus oder derjenigen Inſtitutionen und Stände verbunden ſind, welche das Recht der Erlangung des erbloſen Nachlaſſes haben (Art. 1965 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Was aber das Verfahren ſelbſt bei der Feſtſtellung deſſen, ob die Vermuthung des Todes des Verſchollenen begründet iſt, anbelangt, ſo gründen ſich die diesbezüglichen Regeln (Art. 211 bis 218) auf die in den örtlichen Gerichten beobachteten Gewohnheiten und ſind mit den Normen der bürgerlichen Geſetze und der Civilproceßordnung (Art. 1451—1460) in Einklang gebracht.

e) Von der Ordnung der Eröffnung und Bekanntmachung von Teſtamenten.

219. Die in den Artikeln 2446—2452 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Anordnungen betreffend die Eröffnung ſchriftlicher Teſtamente und die Bekanntmachung von ſchriftlichen oder mündlichen Teſtamenten oder letztwilligen Verfügungen anderer Art (Schenkung auf den Todesfall, Erbvertrag und Codicill) werden, je nach der Beſchaffenheit und dem Werth des vermachten Vermögens, von dem Bezirksgericht oder dem Friedensrichter getroffen, in deſſen Amtsbezirk der Teſtator vor ſeinem Tode den letzten Wohnort hatte. Die er-

wähnten Anordnungen werden in jedem Falle von dem Bezirksgericht getroffen, wenn bei der Einlieferung des Testaments die Beschaffenheit und der Werth des vermachten Vermögens nicht bestimmt werden kann.

220. Nach dem Tode des Testators oder nachdem er für verstorben erklärt worden ist (Art. 524 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), muß jede letztwillige Urkunde desselben von der Person, in dessen Händen sie sich befindet, sofort dem zuständigen Gericht (Art. 219) eingeliefert werden. Von der Vorschrift dieses Artikels sind die in den Artikeln 2446 und 2450 und in der Anmerkung 2 zu Artikel 2447 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fälle ausgenommen.

221. Sofort nach der Einlieferung des Testaments setzt der Präsident des Gerichts, ohne das Einlaufen eines diesbezügliches Gesuch abzuwarten, einen Tag für die Eröffnung des Testaments an, worüber eine Bekanntmachung in dem Dejourzimmer und an den Thüren des Gerichts ausgestellt und in der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt wird.

222. In dringenden Fällen, wenn den Umständen nach eine sofortige Verlesung des Testaments sich als nothwendig erweist, bestimmt der Gerichtspräsident oder Friedensrichter, auf Antrag eines der Erben, ohne eine Publication zu erlassen und indem er die Möglichkeit des Erscheinens der anwesenden Erben in Erwägung zieht, einen möglichst kurzen Termin für die Eröffnung und Verlesung des Testaments.

223. Am festgesetzten Tage (Art. 221 und 222) eröffnet der Präsident des Gerichts oder der Friedensrichter in öffentlicher Sitzung das Testament, weist es den in dieselbe erschienenen Zeugen zur Anerkennung ihrer Unterschriften und Siegel vor und wird sodann das ganze Testament unter Beobachtung der in den Artikeln 2448 u. 2449 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Regeln verlesen.

224. Ueber das ganze Verfahren bei der Eröffnung und Verlesung des Testaments wird ein Protokoll aufgenommen, in welchem, außer der vollen Abschrift der Testamentsurkunde, vermerkt sein muß: 1) ob die Siegel unversehrt waren; 2) wer von den Zeugen sich in der Sitzung befand und was für Erklärungen von ihnen abgegeben sind; 3) ob gegen die Echtheit oder Giltigkeit des Testaments Einwendungen erhoben worden sind und 4) ob nicht irgend was besonderes in der Testamentsurkunde bemerkt worden ist, als da sind: Correcturen, Radirungen, ausgestrichene Stellen u. dgl. m.

225. Hat der Testator seinen letzten Willen mündlich erklärt (Art. 2087, 2096 und 2097 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), so ladet das zuständige Gericht, auf Antrag der interessirten Personen, diejenigen Zeugen, die einer solchen Erklärung des Willens beigewohnt haben, vor und befragt sie über den Vor- und Familiennamen, den Stand und das Alter des Testators, den Inhalt des mündlichen Testaments,

ſowie auch über den Ort und die Zeit ſeiner Abfaſſung und über die anderen Umſtände, welche die Errichtung des Teſtaments begleiteten und auf die Giltigkeit deſſelben Einfluß haben können.

226. Die Zeugen (Art. 225) werden nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung unter Eid befragt (Art. 2088 und 2443 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) wobei die von den Artikeln 390 und 400 der erwähnten Ordnung gewährten Rechte alle Perſonen genießen, welche ihre Rechte auf die Erbſchaft erheben.

227. Die Zeugenausſagen (Art. 225 und 226) werden in das Protocoll eingetragen, welches gleichzeitig mit der ſchriftlichen Abfaſſung des Willens des Teſtators, wenn eine ſolche auf Grund des Artikels 2089 d. III. Th. d. Provinzialcodex gemacht worden iſt, in einer öffentlichen Gerichtsſitzung in der für ſchriftliche Teſtamente vorgeſchriebenen Ordnung veröffentlicht wird.

228. Nach der Bekanntmachung von Teſtamenten, die Vermächtniſſe zu Gunſten Gottgefälliger, wohlthätiger und gemeinnütziger Anſtalten enthalten (Art. 2348 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), überſendet das Gericht ſammt den Auskünften über den Namen und den Wohnort der Teſtamentsvollſtrecker oder Perſonen, welche das Teſtament zur Veröffentlichung eingeliefert haben, Auszüge aus ſolchen Teſtamenten dem Procureur zur Uebergabe an die betreffenden Reſſorts.

229. Ein Teſtament oder überhaupt Verfügungen auf den Fall des Todes werden von dem Gericht, auf Antrag der intereſſirten Perſonen, für rechtskräftig erklärt: 1) wenn die in den Artikeln 2451 und 2452 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Bedingungen erfüllt ſind oder 2) wenn diejenigen Perſonen, welchen nach dem Geſetz das Recht zuſteht, die Giltigkeit des Teſtaments anzufechten (Art. 2477, 2478 und 2798 deſſelben Codex) auf die Anfechtung verzichtet haben.

230. Auf das in dem Artikel 2451 d. III. Th. d. Provinzialcodex erwähnte öffentliche Aufgebot kommen die allgemeinen Regeln über das Aufgebotsverfahren zur Anwendung.

231. Die Originalteſtamentsurkunden werden, wenn von dem Teſtator nicht was anderes verfügt worden iſt, nach dem ſie die Rechtskraft beſchritten haben, den Erben oder Teſtamentsvollſtreckern, verſehen mit Schnur und Siegel des Gerichts und den entſprechenden Aufſchriften über die Veröffentlichung und darüber, daß die Teſtamente die Rechtskraft beſchritten haben, ausgeliefert. Bei der Herausgabe dieſer Urkunden wird die in der Anmerkung zu dem Artikel 1408 der Civilproceßordnung (nach der Fortſ v. J. 1886) dargelegte Regel beobachtet.

232. Solange das Teſtament nicht rechtskräftig geworden iſt, wird es im Gericht zur Einſichtnahme Seitens aller Intereſſenten unter der Controle und

Verantwortung des Friedensrichters oder eines Bezirksgerichtsgliedes offen gehalten. Den Erben können Copien des Teſtaments mit einer Aufſchrift darüber, daß es veröffentlicht iſt und allen vorgeſchriebenen Formalien entſpricht (vgl. Art. 2480 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), doch noch nicht rechtskräftig geworden iſt, verabfolgt werden.

233. Beſchwerden über Verfügungen und Anordnungen des Gerichts in Sachen betreffend Teſtamente ſind auf allgemeiner Grundlage zuläſſig mit den Ausnahmen, die in dieſem Geſetz (Art. 331 und 332) hinſichtlich der Beſchwerdeführung über in dem Aufgebotsverfahren erfolgte Beſcheide ſtatuirt ſind.

Nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements ſind die Teſtamente ihrer Form nach entweder öffentliche oder private (Art. 2024). Oeffentliche werden diejenigen Teſtamente genannt, welche: 1) im Gericht nach den Worten des Teſtators aufgeſchrieben ſind; 2) die vor einer Gerichtsdelegation errichtet ſind oder 3) ſchriftlich dem Gericht eingereicht oder einer Gerichtsdelegation mit Anerkennung des Inhalts Seitens des Teſtators übergeben worden ſind (Art. 2025). In den Städten Livlands werden außer in den Fällen von Gefahr und Nothſtand Privatteſtamente überhaupt nicht zugelaſſen (Art. 2095). In den übrigen Gegenden der Oſtſeegouvernements werden aber zugelaſſen: a) ſchriftliche und b) mündliche Privatteſtamente (Art. 2069). Die Errichtung ſowohl dieſer als auch jener iſt von dem Geſetz an gewiſſe Formalitäten und unter anderem an das Vorhandenſein einer beſtimmten Anzahl von Zeugen (Art. 2061 und 2096) geknüpft, welche das ſchriftliche Privatteſtament eigenhändig unterſchreiben und außerdem — in Eſtland und Kurland — ihre Siegeln beidrücken müſſen (Art. 2074). Was aber die mündlichen Teſtamente anbelangt, ſo muß eine ſolche Willenserklärung in Gegenwart von zwei, in Pilten aber von drei Zeugen gemacht werden, welche den Inhalt des Teſtamentes eidlich beſtätigen müſſen (Art. 2087 und 2088). Die Zeugen oder einer von ihnen können ſpäter das mündliche Teſtament ohne Beobachtung jeglicher Formalitäten ſchriftlich niederſetzen (Art. 2089).

Hinſichtlich der Vorweiſung, Eröffnung und Veröffentlichung von Teſtamenten ſchreiben die örtlichen bürgerlichen Geſetze ferner vor, daß der Teſtator das Teſtament entweder bei ſich oder bei einem Anderen oder aber im Gericht aufbewahren kann (Art. 2445). Nach dem Tode des Teſtators muß jedes Teſtament unverzüglich dem nach dem perſönlichen Gerichtsſtande des Teſtators zuſtändigen Gerichte vorgeſtellt werden, welches daſſelbe bei offenen Thüren eröffnet, wobei die Zeugen, falls nothwendig, die Unverſehrtheit ihrer Siegel conſtatiren und ſodann das ganze Teſtament verleſen wird. Die gerichtliche Eröffnung und Verleſung wird für von Eltern zu Gunſten ihrer Kinder gemachte Teſtamente, wenn Letztere anweſend ſind, nicht gefordert; derartige Teſtamente können von den Kindern auf privatem Wege eröffnet werden (Art. 2447). Außerdem iſt die Vorſtellung des Teſtamentes in das Gericht nicht zuläſſig, wenn ſolches von dem Teſtator ausdrücklich verboten iſt (Art. 2446 in fin.), ſowie nach dem Tode eines der Ehegatten, welche ein gegenſeitiges Teſtament gemacht haben, wenn von ihnen ſolches im Teſtament beſtimmt iſt (Art. 2450). Ferner erläßt das Gericht, auf Antrag der Intereſſenten oder wenn es ſelbſt ſolches für nöthig erachtet, ein öffentliches Aufgebot Aller, welche ſich berechtigt ſehen, irgend welche Einwendungen gegen das Teſtament zu erheben oder überhaupt anläßlich deſſelben irgend welche Anſprüche zu machen, in einer beſtimmten Friſt (Art. 2451). Nach Ablauf der in dem Proclam beſtimmten Friſt oder — in Livland und Eſtland — nach Ablauf von Jahr und Tag verfügt das Gericht, daß das Teſtament für die Rechtskraft beſchritten

habend erklärt wird (Art. 2452). Unabhängig von den Teſtamenten kann die Einſetzung eines Erben auch durch einen Vertrag erfolgen (Art. 2481), bei welchem nach den Landrechten und in den Kurländiſchen Städten alle für Teſtamente vorgeſchriebenen Formalitäten zu beobachten ſind (Art. 2487), nach den Livländiſchen und Eſtländiſchen Stadtrechten aber müſſen dieſe Verträge vor Gericht abgeſchloſſen oder dem Gericht vorgewieſen werden (Art. 2488). Zu den beſonderen Arten letztwilliger Verfügungen gehören: a) die Schenkungen auf den Todesfall, für deren Vollziehung die Beobachtung der in dem Art. 2426 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Formalitäten erforderlich iſt, und b) die Codicille, welche in Kurland ſich von den Teſtamenten dadurch unterſcheiden, daß in ihnen keine Verfügungen über die Einſetzung eines directen Erben, Subſtitution und Enterbung enthalten ſein dürfen (Art. 2433); in Livland und Eſtland aber wird jede Ergänzung zu dem Haupttеſtament Codicill genannt (Art. 1982). Die Codicille unterſcheiden ſich ihrem Inhalt nach in Nichts von den Teſtamenten (Art. 2439). Ferner iſt eine Beſtätigung der Teſtamente zur Ausführung im Sinn der Reichsgeſetze (Art. 1060 [2], 1063—1066 [14] des 1. Th. des X. Bandes, Ausg. v. J. 1887) in den baltiſchen Gouvernements nicht erforderlich, da das Teſtament ſogar in Folge der Nichtbeobachtung von Formalitäten oder des Mangels der Rechtsfähigkeit des Teſtators oder anderer weſentlicher Mängel nur auf Grund der Anfechtung Seitens der Intereſſenten, nicht aber vom Gericht aus eigener Wahrnehmung für ungiltig erklärt werden kann (Art. 2476 und 2789). Entſpricht aber das Teſtament den äußeren Formalbedingungen, ſo kann der Erbe ſofort um ſeine Einweiſung in den Beſitz des teſtirten Vermögens bitten, ſolange das Teſtament nicht angefochten wird (Art. 2480). In Anbetracht der dargelegten örtlichen Eigenthümlichkeiten ſind die Regeln über die Eröffnung und Veröffentlichung von Teſtamenten aufgeſtellt worden, wobei unter letzteren nicht nur Teſtamente im engen Sinn verſtanden werden, ſondern auch jegliche teſtamentariſche Urkunden: der Erbvertrag, die Codicille und Schenkungen auf den Todesfall. Von dieſen Regeln ſind die Art. 219—224 dem Weſen nach ganz mit den angeführten Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze übereinſtimmend, wobei, um die Parteien von den weiten Fahrten in das Bezirksgericht zu befreien, nach Vorgang des Warſchauer Gerichtsbezirks (Art. 1742 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883), die Eröffnung von Teſtamenten über geringwerthige Erbſchaften den Friedensrichtern überlaſſen worden iſt, doch hat hierbei, wenn der Werth und die Beſchaffenheit des teſtirten Vermögens nicht ſchon bei der Vorſtellung des Teſtamentes in das Gericht beſtimmt werden können, die Eröffnung in jedem Fall durch das Bezirksgericht zu geſchehen. Außerdem iſt auch für nützlich erachtet worden, dem Präſidenten des Gerichts oder dem Friedensrichter in ſehr dringenden Fällen, wie z. B. wenn es nothwendig iſt, die Anordnungen des Teſtators über ſein Leichenbegängniß zu erfahren, zu geſtatten, auch ohne Publicationen zu erlaſſen, für die Eröffnung und Verleſung des Teſtaments die allerkürzeſte Friſt feſtzuſetzen (Art. 222). Ferner ſind die Art. 225—227, die den Modus der Feſtſtellung des Inhalts und der Veröffentlichung mündlicher Teſtamente normiren, mit Nothwendigkeit dadurch hervorgerufen, daß die örtlichen bürgerlichen Geſetze mündliche Teſtamente zulaſſen. Von den übrigen Artikeln ſtimmt Art. 228 ganz mit Art. 31 der am 5. April 1869 Allerhöchſt beſtätigten zeitweiligen Regeln betreffend die Teſtamente (Art. 1091 des 1. Th. des X. Bandes, Ausgabe v. J. 1887) überein; Art. 229, Pct. 1 wiederholt die Beſtimmung des Art. 2452 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und Pct. 2 dieſes Artikels gründet ſich darauf, daß, da nur die nächſten geſetzlichen Erben das Teſtament anfechten dürfen (Art. 2477), mit ihrem Verzicht auf die Anfechtung ſchon keine Nothwendigkeit mehr vorliegt, Publicationen über das Teſtament zu erlaſſen und den Zeitpunct der Erklärung des Teſtaments für rechtskräftig hin-

auszuſchieben (Art. 2479). Wenn aber ein Aufgebot Jemandes zur Anfechtung des Teſtaments gemacht worden iſt, ſo muß dieſes Aufgebot den allgemeinen Regeln über das Aufgebotsverfahren entſprechen, da der Umſtand daß die Anfechtung nicht in der Friſt erfolgt iſt, den endgiltigen Verluſt des Rechts zur Klage (Art. 2452) und Anfechtung des Beſcheides, in welchem das Teſtament als rechtskräftig anerkannt worden iſt, nach ſich zieht, mit alleiniger Ausnahme der in den Regeln über das Aufgebotsverfahren genau angegebenen Fälle (Art. 233). Endlich iſt Art. 231, der beſtimmt, daß das Teſtament den Erben oder Teſtamentsvollſtreckern mit den entſprechenden Aufſchriften verabfolgt wird, auf die gegenwärtig in den örtlichen Gerichten beobachtete Ordnung und auf den Art. 1066[6] des I. Th. des X. Bandes, Ausg. v. J. 1887, gegründet, wobei kein genügender Grund vorlag, auch fernerhin die beſondere Beſtimmung beſtehen zu laſſen, nach welcher ein im Eſtländiſchen Oberlandgericht deponirtes Teſtament in demſelben aufbewahrt und keinem der Erben herausgegeben wird (Anmerk. zu Art. 2731 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), um ſo mehr als, in Anleitung des Art. 1066[7] des I. Th. des X. Bandes, das Teſtament wörtlich in das Protokoll eingetragen werden ſoll (Art. 224 dieſes Geſetzes) und folglich die Befürchtung, das Teſtament möchte ganz verloren gehen, nicht vorliegt. Hierbei mußte aber gemäß der beſtehenden Praxis deſſen erwähnt werden, daß die Originalteſtamente nicht eher herausgegeben werden, als nachdem ſie rechtskräftig geworden ſind, da ſie bis zu dieſem Zeitpuncte nicht nur wegen ihres Inhalts, ſondern auch auf Grund von äußeren Mängeln (Radirungen, Correcturen ꝛc.) angefochten werden können, zu welchem Behuf die Teſtamente Allen, welche ſie anfechten wollen, zur Einſichtnahme zugänglich ſein müſſen. Doch die Teſtamentserben haben, Kraft Art. 2480 d. III. Th. d. Prov.-Cod., das Recht nicht nur die Erbſchaft, bevor das Teſtament rechtskräftig geworden iſt, anzutreten, ſondern ſogar dann, wenn das Teſtament alle vorgeſchriebenen äußeren Formalbedingungen aufweiſt, die ſofortige Einweiſung in den Beſitz des teſtirten Vermögens zu verlangen. Zur Ausübung dieſes Rechtes iſt es ihnen nothwendig, Abſchriften von dem Teſtament zu haben mit der Beſcheinigung des Gerichts über ſeine Veröffentlichung, ſowie über die Beobachtung aller äußeren Formalitäten bei ſeiner Abfaſſung. Daher war es von Nutzen deſſen zu erwähnen, daß dem Geſuch der Erben um Verabfolgung von Abſchriften von dem Teſtament mit der entſprechenden Aufſchrift über die Veröffentlichung und Beobachtung der äußeren Formalitäten bei dem Teſtament, auch vor dem das Teſtament rechtskräftig geworden iſt, nachzugeben iſt (Art. 232).

f) Von der Sicherſtellung des Nachlaſſes.

234. In den in den Artikeln 2587—2589 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen werden die Maßregeln zur Sicherſtellung des Nachlaſſes von demjenigen Friedensrichter getroffen, in deſſen Diſtrict der Nachlaß ſich befindet. Privatperſonen haben das Recht ſich mit dem diesbezüglichen Geſuch ſowohl an den Diſtrictsfriedensrichter, als auch an einen der in ihrer Nähe lebenden Ehrenfriedensrichter zu wenden.

235. Die Sicherſtellung des Nachlaſſes eines Verſtorbenen können beantragen: 1) die Erben; 2) die Teſtamentsvollſtrecker oder Nachlaßcuratore; 3) die

Obrigkeit einer verſtorbenen Amtsperſon, doch nur hinſichtlich der im Nachlaß des Verſtorbenen nachgebliebenen Kron- oder Communalgelder, -Sachen oder -Papiere, und 4) die Gläubiger ſolcher Forderungen, über deren Zuerkennung oder Sicherſtellung ein richterlicher Beſcheid erfolgt iſt; in dieſem Fall iſt nur der zur Deckung der erwähnten Forderungen genügende Theil des Nachlaſſes ſicherzuſtellen.

236. In den in dem Artikel 2589 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen ſchreitet der Friedensrichter zur Sicherſtellung des Nachlaſſes auch ohne Antrag (Art. 235), auf die Anzeige der in einem Hauſe mit dem Verſtorbenen lebenden Perſonen oder ſeiner Bedienung und Hausgenoſſen hin, ſowie auf Grund der Mittheilung Seitens der Polizei und der Forderung von Beamten der Procuratur oder auf Grund eigener Wahrnehmung, wenn ihm der Tod des Erblaſſers aus zuverläſſiger Quelle bekannt geworden iſt.

237. Die Maßregeln zum Schutz des Nachlaſſes ſind: 1) Verſiegelung des Vermögens, 2) Inventur und Schätzung deſſelben und 3) ſeine Abgabe zur Aufbewahrung.

In den bürgerlichen Geſetzen der Oſtſeegouvernements ſind über den Schutz des Nachlaſſes folgende Vorſchriften enthalten: nachdem an das zuſtändige Gericht die officielle Mittheilung von Jemandes Tode gelangt iſt, muß es für den Schutz des Nachlaſſes, ſowohl durch Errichtung einer vorläufigen Controle über daſſelbe, als auch durch ſeine Verſiegelung Sorge tragen (Art. 2587). Schutzmaßregeln werden nicht ergriffen, wenn die Erben bekannt, anweſend und volljährig ſind, es ſei denn, daß dieſe Erben oder einer von ihnen ſelbſt darum bittet (Art. 2588). Das Gericht ſelbſt iſt verpflichtet, Schutzmaßregeln zu ergreifen: a) wenn die Erben oder einige von ihnen unbekannt ſind; b) wenn ſie wohl bekannt, aber nicht anweſend ſind, oder aber wenn ſie die Erbſchaft nicht antreten wollen oder können; c) wenn ſich unter ihnen ein Minderjähriger oder ſeine Rechte ſelbſt zu wahren Unfähiger befindet; d) wenn ſicher bekannt, daß die auf dem Nachlaß ruhenden Schulden ihren Werth überſteigen und den Intereſſen der Gläubiger Gefahr droht, ſowie, wenn für die Unverſehrtheit des Nachlaſſes Befürchtungen gehegt werden (Art. 2589). In dieſen Fällen ſchreitet das Gericht ſelbſt oder auf Antrag der Erben zur Ernennung eines oder mehrerer Curatore, wenn aber alle Erben minderjährig ſind, ſo werden ihnen Vormünder beſtellt, welche gleichzeitig die Pflichten von Curatoren übernehmen (Art. 2590). Die Curatore müſſen gleich bei der Uebernahme dieſer Pflichten das Gericht um Aufnahme eines Inventars des Nachlaſſes und um Vorladung der Erben bitten. Uebrigens kann auch ſowohl das eine wie auch das andere auf Antrag der Erben, ſowie auch aus eigener Initiative des Gerichts geſchehen (Art. 2597). Sind die Erben vorgeladen worden, ſo wird als Friſt für die Anſtellung der Nachlaßklage diejenige angeſehen, die in der Vorladung angegeben iſt, mit Ausnahme der in dem Geſetz genau angegebenen Fälle (Art. 2619). Iſt aber keine Vorladung erlaſſen worden, ſo gilt — in Livland und Eſtland und in den Städten Mitau, Bauske und Friedrichſtadt — als Friſt für die Klageanſtellung eine Jahresfriſt von dem Tage an, wo dem Erben die Eröffnung der Erbſchaft bekannt geworden iſt; in Kurland geht das Recht nach Ablauf der allgemeinen fünfjährigen Verjährungsfriſt verloren (Art. 2620). Im Lauf der Ladungsfriſt oder, wenn keine Vorladung ſtattgefunden

hat, in der obenangegebenen gesetzlichen Frist muß der Erbe seinen Willen hinsichtlich der Annahme der Erbschaft kundthuen, sonst wird angenommen, daß er die Erbschaft antritt, wenn sie sich in seinem factischen Besitz befand, oder daß er auf die Erbschaft verzichtet, wenn er sich nicht im Besitz des Nachlaßgegenstandes befand (Art. 2626—2631). Der zur Erbschaft Berufene kann sich, bevor er seinen Willen über den Antritt der Erbschaft kundgiebt, davon überzeugen, worin sie besteht, wozu das Gesetz oder das Gericht ihm eine Frist bestimmt (Art. 2633 und 2634). Gleichzeitig mit der Erbschaft gehen auf den Erben auch die Schulden des Erblassers über, die er sogar aus seinem eigenen Vermögen zu befriedigen gehalten ist (Art. 2648). Doch kann er sich von der Verpflichtung, mit seinem eigenen Vermögen zu haften, befreien, wenn er von dem Recht des Inventars Gebrauch macht, d. h. in der gesetzlichen Frist ein Inventar des ganzen Nachlasses aufnimmt (Art. 2649). Als diese Frist gilt in Kurland ein Jahr, im Lauf dessen der Erbe um Aufnahme eines Inventars und Vorladung der Gläubiger des Erblasses nachsuchen kann, in Livland aber und in Estland erstreckt sich diese Frist auf nicht mehr als 2 Monate von dem Zeitpunct an, als die Nachricht von seiner Berufung zur Erbschaft zu Ohren des Erben gelangt ist (Art. 2651 und 2652).

Aus den dargelegten Gesetzbestimmungen ist ersichtlich, daß die Maßnahmen hinsichtlich des Nachlasses: a) in der Versiegelung, b) in der Inventur, c) in der Aufbewahrung des Nachlasses; d) in der Ernennung der Nachlaßcuratore und e) in der Vorladung der Erben und Gläubiger bestehen. Außerdem entstehen in Veranlassung des Erbantritts folgende besondere Arten des Verfahrens: a) betreffend die Nöthigung des Erben, seinen Willen, die Erbschaft anzutreten oder zurückzuweisen, kundzugeben, und b) betreffend die Ausstellung von Bescheinigungen der Berufung zur Erbschaft und die Bestätigung der Erbrechte. In der Civilproceßordnung sind nur acht Artikel enthalten, die die Vorladung der Erben und den Schutz des Vermögens Verstorbener betreffen (Art. 1401—1408), wobei diese Artikel den bürgerlichen Gesetzen des Reichs (dem 1. Th. d. X. B.) angepaßt sind und einige Hinweise auf diese Gesetze enthalten (Art. 1401 und 1403). In Anbetracht dessen, daß die bürgerlichen Gesetze der baltischen Gouvernements sich wesentlich von den Reichsgesetzen unterscheiden und daß die angeführten Art. 1401—1408 der Civilproceßord. nicht alle oben angeführten durch den Schutz des Nachlasses und den Besitzantritt der Erben bedingten Handlungen des Gerichts umfassen, war es nothwendig diesbezüglich besondere processuale Regeln aufzustellen. Diese Regeln sind in Analogie der Regeln für den Warschauer Gerichtsbezirk abgefaßt worden. Was aber die Regeln über die Versiegelung und Abnahme der Siegel anbelangt, so war es deshalb nöthig, solche Regeln dem vorliegenden Gesetz einzuverleiben, weil nach Art. 2587 des III. Th. des Prov.-Cod. die Versiegelung ein selbständiges Mittel des Schutzes des Nachlasses bildet, während nach Art. 1403 der Civilproceßord. und Art. 1225 des 1. Th. des X. B. die Versiegelung mit der Inventur verbunden ist und auf dieselbe folgt. Was sodann die einzelnen Artikel anbelangt, so ist zu bemerken, daß in dem Art. 234, die bestimmt, von wem und in welchen Fällen Schutzmaßregeln ergriffen werden, die Bestimmung der Artikel 1401 und 1402 der Civilproceßordnung zum Ausdruck gebracht ist, mit dem Unterschiede, daß die Fälle der Sicherstellung gerade die sind, welche in dem III. Th. des Prov.-Cod. angegeben sind. In dem Art. 235 sind diejenigen Personen aufgezählt, auf deren Gesuch hin Schutzmaßregeln ergriffen werden. Hierbei mußte in Auge behalten werden, daß nach Art. 2588 und 2589 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zwei Fälle unterschieden werden, in welchen Schutzmaßregeln ergriffen werden, nämlich: 1) wenn sowohl die nach dem Gesetz berufenen, als auch die im Testament oder Vertrage eingesetzten Erben bekannt, volljährig und

anweſend ſind, ſo ergreift das Gericht nur auf Bitten der Erben Schutzmaßregeln und 2) wenn nicht alle Erben anweſend ſind oder wenn ſie alle anweſend ſind, doch auch nur einer von ihnen unfähig iſt, ſeine Rechte zu wahren, oder wenn die Erben die Erbſchaft nicht antreten wollen oder können oder endlich wenn der Nachlaß mit Schulden belaſtet iſt. In dieſen Fällen iſt das Gericht verpflichtet von ſich aus und ſogar ohne Antrag Maßregeln zum Schutz des Nachlaſſes zu ergreifen (Art. 2589). Dieſer Unterſchied mußte in dem vorliegenden Geſetz zum Ausdruck gebracht werden, wobei zu den Perſonen, die abſolut befugt ſind, um Ergreifung von Schutzmaßregeln nachzuſuchen, außer den Erben auch die Teſtamentvollſtrecker oder Nachlaßcuratoren gerechnet ſind, da ſie in Sonderheit zum Schutz des Nachlaſſes verpflichtet ſind (Art. 2459 und 2597). Unabhängig hiervon mußten zu dieſen Perſonen die Obrigkeit einer verſtorbenen Amtsperſon gerechnet werden, um dasjenige Kron- oder Communialvermögen zu wahren, welches im Nachlaß verblieben iſt, ſowie auch diejenigen einzelnen Gläubiger, deren Forderungen durch richterliches Urtheil zugeſprochen oder ſichergeſtellt ſind, um dieſen Gläubigern die Möglichkeit, Befriedigung zu erlangen, zu ſichern. Ferner wird in den in dem Art. 2589 angegebenen Fällen dem Friedensrichter geſtattet, auf die Anzeige hin derjenigen Perſonen, welche in einem Hauſe mit dem Verſtorbenen lebten, ſeiner Bedienung und Hausgenoſſen, ſowie auf die Mittheilung der Polizei oder der Procuratur hin zur Sicherſtellung des Nachlaſſes zu ſchreiten, in Anbetracht des Art. 2587 der bürgerlichen Geſetze, auf Grund deſſen die Schutzmaßregeln in Folge jeder officiellen Mittheilung über Jemandes Tod ergriffen werden, und des Art. 1402 der Civilproceßordnung.

Von der Verſiegelung des Nachlaſſes.

238. Eine Verſiegelung des Nachlaſſes findet nur dann ſtatt, wenn die intereſſirten Perſonen dieſelbe beantragen oder wenn der Friedensrichter in den in dem Artikel 2589 d. III. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Fällen die Verſiegelung für nothwendig erachtet oder aber wenn aus irgend welchen Gründen nicht ſofort zur Inventur geſchritten werden kann.

Obgleich Art. 2587 d. III. Th. d. Prov.-Cod. auf die Verſiegelung als eines der Mittel des Schutzes des Nachlaſſes hinweiſt, ſo wird doch in der Praxis dieſes Mittel ohne die Inventur verhältnißmäßig ſelten angewandt. Daß es möglich iſt, die Inventur mit der Verſiegelung zu verbinden, wird von den Art. 643, Pct. 16, 1014, Pct. 32, 1268, Pct. 5 und 1440, Pct. 4 d. I. Th. d. Prov.-Cod., welche angeben, von welchen Gerichten die „Inventur und Verſiegelung" des Nachlaſſes vorzunehmen iſt, zum Theil bewieſen. In Zukunft die Forderung, daß vor der Inventur der Nachlaß unbedingt verſiegelt werde, beſtehen zu laſſen, war nicht wünſchenswerth, da auf die Verſiegelung in den meiſten Fällen die Inventur folgt und demnach die Verſiegelung, als eine für die intereſſirten Perſonen läſtige und mit unnützen Koſten verbundene Maßregel, eine zweckloſe Belaſtung der Erben und der Erbmaſſe iſt. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß in den baltiſchen Gouvernements die Inventur nicht nur zum Schutz des Nachlaſſes ſondern auch zur Beſtimmung des Umfanges der Haftung der Erben für die Schulden des Erblaſſers (beneficium inventarii) von Bedeutung ſein kann, erſchien es angemeſſen, die Verſiegelung als Mittel des Schutzes des Nachlaſſes nur in denjenigen Fällen zuzulaſſen, wenn die intereſſirten Perſonen namentlich darum bitten oder wenn der Friedens-

richter, indem er in den in dem Art. 2589 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Fällen auf Grund eigener Wahrnehmung Schutzmaßregeln ergreift, die Versiegelung für nothwendig erachtet, wie z. B., wenn einer der Erben nicht anwesend ist und in kurzer Zeit erscheinen kann und dergl. m., oder aber wenn aus irgend welchen Gründen nicht sofort zur Inventur geschritten werden kann.

239. Die Versiegelung wird auf Anordnung des Friedensrichters, von einem bei der Friedensrichterversammlung stehenden Gerichtsvollstrecker in Gegenwart von mindesten zwei an der Sache nicht betheiligten Zeugen mittelst Anlegen des Kronsiegels an den Gegenstand, wo die Sachen aufbewahrt werden, oder an die Sachen selbst, vollzogen.

240. Der Versiegelung können die in dem Artikel 235 erwähnten Personen beiwohnen.

Die vorstehenden Artikel, die bestimmen, von wem und auf wessen Anordnung die Versiegelung vollzogen wird, stimmen ihrem Wesen nach mit den Art. 1403 und 1404 der Civilproceßordnung überein.

241. Zur Versiegelung schreitend, nimmt der Gerichtsvollstrecker von den im Quartier des Verstorbenen Wohnenden einen Revers ab, daß sie nichts von dem Nachlaß bei Seite geschafft haben und daß ihnen unbekannt ist, daß irgend was von dem Nachlaß fehle, bei Seite geschafft, genommen oder weggebracht sei. Für falsche Angabe bei der Abnahme dieses Reverses unterliegen die Schuldigen der in dem Artikel 176[1] der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafeu normirten Strafe, worüber sie auch bei der Abnahme des Reverses verwarnt werden.

Um den Nachlaß nachhaltiger vor Beraubung bis zum Moment, wo zu den Schutzmaßregeln geschritten wird, zu sichern, erschien es von Nutzen, die Regel aufzustellen, daß von den Personen, welche in dem Quartier des Verstorbenen leben und in deren Händen demnach dieses Vermögen nachgeblieben ist, ein Revers darüber abgenommen wird, daß weder sie selbst noch Jemand anderes mit ihrem Wissen von diesem Vermögen etwas bei Seite geschafft und weggebracht hat, unter Androhung der Bestrafung für falsche Angabe nach Art. 176[1] der Ordnung der von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen (Ausg. v. J. 1885).

242. Der Versiegelung unterliegen nicht: 1) Gegenstände, die für den täglichen Gebrauch der in dem Hause oder Quartiere, wo der Verstorbene wohnte, verbliebenen Personen nothwendig sind, sowie für die Landwirthschaft nothwendige Geräthe und 2) Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht versiegelt werden können. Ueber allen nicht versiegelten Gegenständen wird ein kurzes Inventar aufgenommen.

Die Bestimmungen dieses Artikels stimmen im Wesentlichen mit den Art. 971—974 der Civilproceßord. überein.

243. Im Fall der Anzeige über das Vorhandenſein eines Teſtamentes in dem Nachlaß iſt der Gerichtsvollſtrecker verpflichtet, vor allen Dingen Nachforſchungen nach dem Teſtament anzuſtellen.

244. Die bei der Verſiegelung vorgefundenen Teſtamente oder anderartigen Erklärungen des letzten Willens (Art. 219) ſowie verſiegelten Pakete ſtellt der Gerichtsvollſtrecker, ohne ſie zu öffnen, demjenigen Friedensrichter zu, auf deſſen Anordnung hin die Verſiegelung vorgenommen wurde, indem er im Journal vermerkt, in welchem Zuſtande ſie gefunden worden ſind.

245. Die bei der Verſiegelung vorgefundenen zinstragenden Papiere, Baargeld und Werthſachen müſſen dem Friedensrichter mit genauer Angabe derſelben in dem Journal des Gerichtsvollſtreckers eingeliefert werden.

Die Vorſchriften dieſer Artikel ſind dadurch bedingt, daß die Teſtamente ſofort dem Bezirksgerichte zur Eröffnung und Veröffentlichung übergeben werden müſſen. Ueberhaupt kann es dem Gerichtsvollſtrecker wohl kaum geſtattet werden, verſiegelte Packete zu öffnen und iſt daher der Gerichtsvollſtrecker verpflichtet, ſie ſofort dem Friedensrichter zu übergeben, ſowie auch Geld, zinstragende Papiere und Werthſachen, um die Unverſehrtheit derſelben mehr zu ſichern (vergl. Art. 367 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

246. Gegenſtände, auf die Seitens dritter Perſonen Anſprüche erhoben worden ſind, ſind zu verſiegeln, doch wird im Journal der erhobene Anſpruch vermerkt.

247. Der Gerichtsvollſtrecker, der die Verſiegelung vornimmt, iſt verpflichtet, alle ſeine Handlungen bei der Verſiegelung in ein beſonderes Journal einzutragen, das auf Grund der in den Artikeln 950 und 951 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln abzufaſſen iſt.

248. Die ſchriftlichen Angaben der an der Sache betheiligten Perſonen werden dem Journal beigelegt und ſolches im Journal verzeichnet.

249. Das Journal der Verſiegelung wird von allen anweſenden Perſonen unterſchrieben.

250. Nach Beendigung der Verſiegelung wird das Journal nebſt allen Beilagen demjenigen Richter vorgeſtellt, auf deſſen Verfügung hin die Verſiegelung vorgenommen worden iſt.

Von der Entſiegelung.

251. Die Entſiegelung wird entweder von dem Friedensrichter, auf deſſen Anordnung die Siegel angelegt ſind, oder von dem Gericht, welches die Beſtätigung der Erbrechte oder die Uebergabe des Nachlaſſes verfügt hat, angeordnet. Iſt die Verſiegelung in Folge deſſen, daß die Erben unbekannt oder

abwesend waren, vorgenommen worden, so ist die Entsiegelung nach der Ernennung des Nachlaßcurators oder des Curators über das Vermögen des abwesenden Erben zulässig.

252. Die Siegel werden von dem Gerichtsvollstrecker in Gegenwart von nicht weniger als zwei an der Sache nicht betheiligten Zeugen abgenommen.

253. Der Entsiegelung haben die in dem Artikel 235 erwähnten Personen, sowie auch diejenigen Personen, welche Ansprüche auf die versiegelten Gegenstände erheben, das Recht beizuwohnen.

254. Von der zur Entsiegelung bestimmten Zeit werden diejenigen Personen, die nach dem vorhergehenden Artikel (253) das Recht haben, der Entsiegelung beizuwohnen, wenn ihr Wohnort bekannt ist, benachrichtigt und wird darüber eine Bekanntmachung in dem Dejourzimmer des Friedensrichters ausgehängt.

255. Ist die Entsiegelung mit der Inventur verbunden, so werden die Siegel allmälig mit dem Fortschreiten der Inventur abgenommen.

256. Alle Handlungen des Gerichtsvollstreckers bei der Entsiegelung werden in ein besonderes Journal eingetragen (Art. 247). In dem Journal muß angegeben sein, in welchem Zustande die angelegten Siegel gefunden worden sind.

Von der Inventur.

257. Die Inventur und Schätzung finden auf Anordnung des Friedensrichters im Beisein von Zeugen in Anlehnung an die in der Civilgroceßordnung vorgeschriebene Ordnung der Inventur und Schätzung unter Beobachtung der in den Artikeln 253 und 254 dargelegten Regeln statt; wenn zur Inventur ohne vorherige Versiegelung des Vermögens geschritten wird, so werden auch die in den Artikeln 241 und 243—246 dargelegten Vorschriften beobachtet.

258. In unaufschiebaren Fällen kann, auf Anordnung des Friedensrichters zur Inventur geschritten werden, ohne abzuwarten, bis den interessirten Personen die Benachrichtigung über die für die Inventur bestimmte Zeit (Art. 254) zugestellt worden ist.

259. Ueber die Handlungen bei der Inventur wird ein Journal in der in dem Artikel 247 angegebenen Ordnung abgefaßt.

Von der Aufbewahrung des versiegelten oder inventirten Nachlasses.

260. Ist es nöthig, den versiegelten oder inventirten Nachlaß sicherzustellen, und dabei nach dem Gesetz die Bestellung eines Vormundes oder Curators nicht absolut nothwendig, so wird er in Anlehnung an die Artikel 1009—1020 der Civilproceßordnung in Verwahr gegeben.

261. In dem Nachlaß befindliche, schnell verderbende Sachen werden auf Anordnung des Friedensrichters sofort in der in der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung öffentlich versteigert, das für sie erlöste Geld aber nach Abzug der Versteigerungskosten dem Friedensrichter eingeliefert.

262. Ein bei der Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses vorgefundenes Testament oder andere Verfügung auf den Todesfall übersendet der Friedensrichter, wenn er selbst nicht im Recht ist, dasselbe zu öffnen und bekannt zu machen (Art. 219), unverzüglich dem zuständigen Gericht.

263. In dem Nachlaß vorgefundene versiegelte Packete (Art. 244) werden von dem Friedensrichter in öffentlicher Sitzung geöffnet, mit Angabe im Protocoll, in welchem Zustande sie gefunden worden sind.

264. Ist aus einer Aufschrift oder einem anderen schriftlichen Beweisstück ersichtlich, daß das versiegelte Packet einer dritten Person gehört, so ladet der Richter diese Person zu dem dafür anberaumten Tage vor, um der Eröffnung des Packetes beizuwohnen. Das Nichterscheinen der vorgeladenen Person hindert die Eröffnung nicht.

265. Die in den versiegelten Packeten enthaltenen Papiere oder anderen Sachen, die nicht zum Nachlaß gehören (Art. 264), werden, wem gehörig, übergeben oder aber bis zur Abgabe auf Reclamation versiegelt.

266. Wenn der Verstorbene im Staats- oder Communaldienst stand und sich in seinem Nachlaß Acten, Bücher, Schlüssel oder andere ihm dienstlich übergebene Gegenstände befinden, so ordnet der Friedensrichter, auf Antrag der Obrigkeit des Verstorbenen, die unverzügliche Herausgabe dieser Gegenstände, wem gehörig, an.

267. Sachen, deren Rückerstattung dritte Personen verlangen, können ihnen nach Ermessen des Friedensrichters herausgegeben werden, wenn es unzweifelhaft ist, daß sie diesen Personen gehören, und die Rückerstattung derselben von Niemanden angestritten worden ist. Widrigenfalls gelangen die in den Artikeln 1092 und 1093 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln zur Anwendung.

Von den Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten, welche anläßlich der Sicherstellung eines Nachlasses entstehen.

268. Beschwerden über Verfügungen der Friedensrichter anläßlich der Sicherstellung eines Nachlasses werden bei der Friedensrichterversammlung in der, in den Artikeln 167—169 der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung eingelegt.

269. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde wird von dem Tage der Vollführung der beklagten Handlung an gerechnet, wenn sie aber in Abwesenheit des Beschwerdeführers vollzogen wurde, von dem Tage an, als ihm derjenige Bescheid, über den Beschwerde eingelegt ist, eröffnet worden ist, wobei in diesem letzteren Falle eine der Werstentfernung entsprechende Frist hinzugerechnet wird (Art. 300 d. Civilproceßord.).

270. Die Einlegung der Beschwerde hemmt weder die Ausführung des beklagten Bescheides noch die ferneren Handlungen des Richters, es sei denn, daß die Friedensrichterversammlung die Aussetzung verfügt.

271. Die Beschwerde wegen Nichtbeobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln bei der Ver- und Entsiegelung und der Inventur, sowie die Rechtsstreitigkeiten, die bei der Vollführung der Handlungen anläßlich der Sicherstellung des Nachlasses eines Verstorbenen entstehen, werden bei der zuständigen Friedensrichterversammlung in der in dem Artikel 1202 der Civilproceßordnung festgesetzten Frist eingelegt.

Die Artikel 251—271, die die Regeln über die Entsiegelung, Inventur, Aufbewahrung des Vermögens und Beschwerdeführung enthalten, sind in Anlehnung an die entsprechenden Regeln für den Warschauer Gerichtsbezirk (Art. 1709—1741 der Civilproceßord.) abgefaßt worden. Nur hinsichtlich der Vorschrift des Artikels 251 ist zu bemerken, daß die Entsiegelung, nachdem der Nachlaßcurator oder ein Curator über das Vermögen des Abwesenden bestellt ist, durch die Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze bedingt ist, nach welchen die Nachlaßcuratore dafür Sorge zu tragen haben, daß der Nachlaß unverkürzt bleibe (Art. 2594 und 2597 d. III. d. Prov.-Cod.), und die Curatoren Abwesender die Letzteren vollkommen hinsichtlich des Erbantritts und Nachlaßschutzes (Art. 518 und 520) ersetzen. Was aber die Art. 257 und 258 anbelangt, so ist in diesen Artikeln, gemäß dem in dem Art. 258 ausgedrückten Grundsatz, daß die Versiegelung nur ausnahmsweise zulässig ist, erwähnt, daß zur Inventur sofort geschritten werden kann, ohne selbst abzuwarten, daß der interessirten Person die Benachrichtigung über die für die Inventur festgesetzte Zeit eingehändigt ist (Art. 258), wobei es dem Ermessen des Friedensrichters anheimgestellt ist, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob eine Nothwendigkeit für eine solche unverzügliche Inventur vorliegt, und daß, wenn der Inventur eine Versiegelung nicht vorausging, bei der Inventur dieselben Regeln — hinsichtlich der Abnahme eines Reverses von den in dem Quartier des Verstorbenen Lebenden und der sofortigen Einlieferung von Testamenten, versiegelten Packeten und Werthpapieren und -sachen an den Friedensrichter — wie bei der Versiegelung zu beobachten sind. Gleichzeitig war es, wenn man im Auge behält, daß die Inventur nicht nur zur Feststellung des Bestandes, sondern auch des Werthes des Nachlasses dienen soll, sofern es nothwendig ist von dem Inventar Gebrauch zu machen, um den Umfang der Verhaftung des Erben für die Schulden des Erblassers zu bestimmen (beneficium inventarii), zweckmäßig, gleichzeitig mit der Inventur auch eine Schätzung des inventirten Vermögens vorzunehmen. Andererseits ist hinsichtlich des Inhalts des Art. 267 zu bemerken, daß es, um Schwierigkeiten und Verschleppungen zu entgehen, die mit einer Klageerhebung verbunden sind, billig war, dem Friedensrichter zu gestatten, dritten Personen solche

Gegenstände zurückzuerstatten, hinsichtlich derer es zweifellos und unstreitig ist, daß sie diesen Personen gehören. Entsteht aber ein derartiger Zweifel oder Streit, so muß selbstverständlich die Frage hinsichtlich des Rechts der dritten Person auf den streitigen Gegenstand im Wege des Klageverfahrens entschieden werden.

g) Von der Nachlaßcuratel.

272. Die Bestellung einer Curatel in der in den bürgerlichen Gesetzen angegebenen Fällen (Art. 2453, 2480 und 2590 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) wird, je nach dem Stande der Sache, entweder von dem Friedensrichter, der die Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses vornimmt, oder von demjenigen Gericht, in dem die Sache wegen des Nachlasses verhandelt wird, verfügt.

273. Nachdem das Gericht es nach der Sachlage für nothwendig erachtet hat, eine Curatel über den Nachlaß einzusetzen, theilt es solches der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit.

Auf Grund des Art. 2453 d. III. Th. d. Prov.-Cod. wird das Testament, wenn in demselben kein Testamentsvollstrecker oder directer Erbe eingesetzt ist, von einem Nachlaßcurator ausgeführt, „der dazu von dem zuständigen Gericht ernannt wird." Ebenso kann das Gericht bei einer Anfechtung des Testamentes die Verwaltung des Nachlasses oder des streitigen Theiles desselben bis zur Entscheidung der Sache einer besonderen Curatel übertragen (Art. 2480). Ferner schreitet in den Fällen, in denen die Vornahme von Maßregeln zum Schutz des Nachlasses obligatorisch ist, „das die Sache wegen des Nachlasses verhandelnde Gericht" von sich aus oder auf Antrag der Erben zur Bestellung eines oder mehrerer Curatore für den Nachlaß und nimmt unbedeutende Nachlasse in seine unmittelbare Verwaltung (Art. 2596). In den bestehenden Gerichten, in denen die vormundschaftlichen und gerichtlichen Functionen vereinigt sind, stößt die Einsetzung der Nachlaßcuratel weder auf Zweifel noch auf Schwierigkeiten, da das ganze den Nachlaß betreffende Verfahren, angefangen von den Schutzmaßregeln und endigend mit der Erbtheilung, ein untheilbares Ganzes bildet (vgl. d. I. Th. d. Prov.-Cod. Art. 311, Pct. 7, 369, Pct. 4 und 10, 560 Pct. 2 und 7, 643, Pct. 13 und 16, 857, Pct. 6, 9 und 10, 897, Pct. 1, 1014, Pct. 32, 1230, Pct. 7, 9 und 12, 1296, Pct. 4, 1299, Pct. 1, 1333, Pct. 1 und 8, 1425, Pct. 1 und 7 und 1466 Pct. 4 und 6). Nachdem aber die Justizreform ins Leben getreten und die Vornahme von Maßregeln zum Schutz des Nachlasses den Friedensrichtern übertragen sein wird, entsteht die Frage, wer die Curatore ernennen und die Curatel beaufsichtigen soll — die Gerichts- oder die Vormundschaftsbehörden. Vor allen Dingen war zu bemerken, daß nach Art. 2591—2598 d. III. Th. d. Prov.-Cod. den Curatoren nicht nur der Schutz des Nachlasses, sondern auch seine Verwaltung unter der Leitung des Gerichts, mit Rechenschaftsablage an das Gericht übertragen ist, wobei die Curatel eine recht bedeutende Zeit dauern kann bis ein Endurtheil über die Rechte der die Erbschaft vindicirenden Personen erfolgt ist. Die Verwaltung des Nachlasses durch die Curatore den allgemeinen Gerichten aufzuerlegen wäre einerseits wegen der Entferntheit der Bezirksgerichte mit Schwierigkeiten für die interessirten Personen und die Curatore selbst verbunden und würde es andererseits den Bezirksgerichten zur Unmöglichkeit machen die Handlungen der Curatore wirklich zu controliren, und

sie von ihren directen, nach dem Gesetz auf ihnen liegenden Functionen abziehen. Ueber noch weniger Mittel, Nachlasse durch Curatore richtig und erfolgreich zu verwalten, würden die nichtcollegialen und mit vielfachen Functionen überbürdeten Friedensrichter verfügen. In Anbetracht dessen war es zweckmäßig und richtig, nach dem Beispiel des Reichs (vergl. Art. 1164 des X. B. I. Th. und die Entscheidung der Plenarversammlung des 1. und der Cassationsdepartements vom J. 1875 Nr. 58), die Entscheidung der Frage hinsichtlich der Nothwendigkeit, eine Curatel zu ernennen, den Gerichten zu überlassen, die Wahl selbst der Nachlaßcuratore und die Aufsicht über sie aber den Vormundschaftsbehörden zur Pflicht zu machen, die, da sie sich nah von dem Ort befinden, wo der Nachlaß sich befindet, und der Beschaffenheit der auf ihnen liegenden Functionen nach, wirklich und nicht nur nominell für den Vortheil der Erben und Nachlaßgläubiger Sorge tragen können. Eine solche Concentrirung der Nachlaßcuratele in den Vormundschaftsbehörden ist um so nothwendiger, als nach Art. 268 d. III. Th. d. Prov.-Cod. die Nachlaßcuratel nur eine der Vormundschaftsarten bildet und als, gemäß Art. 2594, die Curatore sich nach denselben Vorschriften richten, die für Curatore Minderjähriger gegeben sind. In Anbetracht der Trennung der Justiz von den Vormundschaftsbehörden muß aber die Frage hinsichtlich der Nothwendigkeit, eine Curatel einzusetzen, von demjenigen Gerichte abhängen, welches im Augenblick, wenn die Curatel eingesetzt wird, die Nachlaßsache verhandelt. Schwerlich kann es einem Zweifel unterliegen, daß der den Nachlaß schützende Friedensrichter, wenn er sich von der Nothwendigkeit, eine Curatel einzusetzen, überzeugt hat, in den in dem Art. 2589 angegebenen Fällen das Recht haben muß, der Vormundschaftsbehörde die Einsetzung einer solchen mitzutheilen. Ebenso müssen die Friedensrichter oder das Bezirksgericht, in denen die ein Testament betreffende Sache (Art. 2453) oder ein Erbstreit (Art. 2480) verhandelt wird, nachdem sie die Einsetzung einer Curatel verfügt haben, solches der Vormundschaftsbehörde zur Ausführung mittheilen.

h) Von dem Nachlaßproclam.

274. Die Nachlaßproclame (Art. 373, 2597, 2629, 2651 und 2652 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden, je nach der Beschaffenheit und dem Werth des Nachlasses, von dem Friedensrichter oder dem Bezirksgericht, in dessen Amtsbezirk der Erblasser vor dem Tode seinen letzten Wohnort hatte, erlassen.

275. Das Nachlaßproclam wird von dem Gericht auf Antrag der interessirten Personen oder nach eigenem Ermessen (Art. 2589 und 2597 d. III. Th. Prov.-Cod.) in folgenden Fällen erlassen: 1) wenn die Erben unbekannt sind; 2) wenn es nicht sicher bekannt ist, ob Diejenigen, die ihre Erbrechte angemeldet haben, die einzigen und nächsten Erben sind; 3) wenn die Erben zwar bekannt sind, sich aber von dem Antritt der Erbschaft losgesagt haben oder sich nur mit dem beneficium inventarii sie anzutreten bereit erklären, und 4) wenn den Erben, den Testamentsvollstreckern oder dem Nachlaßcurator die auf dem Nachlaß lastenden Schulden nicht bekannt sind.

276. Das Erlaſſen eines Nachlaßproclams können beantragen: der Teſtamentsvollſtrecker, der Nachlaßcurator und überhaupt alle Perſonen, die irgend welche Anſprüche an den Nachlaß angemeldet haben, wie: die Erben, Legatare, Gläubiger. Der Friedensrichter theilt, wenn er Maßregeln zur Sicherſtellung eines Nachlaſſes, der nicht ihm competirt (Art. 274), vornimmt, falls nöthig, dem zuſtändigen Gericht mit, daß ein Nachlaßproclam erlaſſen iſt.

277. Das Nachlaßproclam kann mit dem in dem Artikel 230 erwähnten Aufgebot verbunden werden und unterliegt den allgemeinen Regeln über das Aufgebotsverfahren.

Im Reich iſt die Vorladung der Erben ein Mittel des Schutzes des Nachlaſſes (Art. 1225 des I. Th. des X. B. und Art. 1402 der Civilproceßord.) und wird auf Anordnung des Friedensrichters gemacht. Perſonen, die in der Ladungsfriſt nicht erſchienen ſind, gehen des Rechts, den Nachlaß im Lauf der allgemeinen Verjährungsfriſt zu vindiciren, nicht verluſtig (Art. 1124 des I. Th. des X. B.). Anders verhält es ſich mit der Vorladung in den baltiſchen Gouvernements. Die Vorladung geſchieht nicht nur zu dem Zweck, die Erben (Art. 2597 d. III. d. Prov.-Cod.), ſondern auch die Gläubiger zu ermitteln (Art. 2651, 373 und 2652), wobei die Ladungsfriſt eine die Rechte der nichterſchienenen Erben oder Gläubiger endgiltig vernichtende Friſt iſt (Art. 2619, 2620 und 2629). Binnen der Ladungsfriſt und in dem Gericht, das die Ladung erlaſſen, müſſen die Erbſchaftsklagen angeſtellt werden (Art. 2619), ſowie auch die Forderungen der Gläubiger und von den Erben ihre Einwilligung oder Verzicht auf den Antritt der Erbſchaft verlautbart werden (Art. 2629). Demnach ſind mit der Ladung als Folgen verbunden, daß alle Diejenigen, die ihre Anſprüche an den Nachlaß nicht verlautbart haben, als des Klagerechts verluſtig gegangen angeſehen werden (d. h. die Folgen eines jeden Provocationsverfahrens), und eine Anerkennung deſſen kann nur von Seiten des nach den allgemeinen Regeln über die Zuſtändigkeit competenten Gerichts ſtatthaben, nicht aber ausſchließlich von Seiten des Friedensrichters. In Anbetracht deſſen mußte das Erlaſſen der Publication über die Eröffnung der Erbſchaft dem nach den allgemeinen Regeln über die Zuſtändigkeit zuſtändigen Gericht überlaſſen werden. Dieſes Gericht iſt derjenige Friedensrichter oder dasjenige Bezirksgericht, welches, je nach der Beſchaffenheit und dem Werth des Nachlaſſes, befugt iſt, die die Erbſchaft betreffenden Rechtsſtreitigkeiten und Anſprüche inhaltlich zu entſcheiden, und zwar gerade dasjenige Gericht, in deſſen Amtsbezirk der Erblaſſer den letzten Wohnort vor ſeinem Tode hatte, da nach Art. XXXIV der Einleitung zum III. Th. d. Prov.-Cod. das Recht, zur Erbfolge berufen zu werden, und der Erwerb der Erbſchaft nach den Geſetzen gerade dieſes Wohnorts zu beurtheilen ſind (vgl. Art. 2652). Selbſtverſtändlich müſſen das Recht, um Publication zu bitten, alle diejenigen Perſonen haben, die irgend welche Anſprüche an den Nachlaß haben: die Erben, Legatare, Gläubiger ꝛc. und die nach dem Willen des Erblaſſers oder nach dem Geſetz berufen ſind, den Nachlaß zu ſchützen: die Teſtamentsvollſtrecker und Curatore. Außerdem muß auch der Friedensrichter, der Maßregeln zum Schutz eines Nachlaſſes ergreift, der ſeine Competenz überſteigt, und der es für nothwendig erachtet, die Erben vorzuladen, das Recht haben, ſolches demjenigen Gericht, das zum Erlaſſen der Vorladung befugt iſt, mitzutheilen, ſonſt könnte er, wenn die intereſſirten Perſonen, die darum nachſuchen können, abweſend ſind, die ihm auferlegte Pflicht, die Erben vorzuladen, nicht erfüllen. Eine ſolche Mittheilung an das zuſtändige Gericht oder die

Vorladung Seitens der den Nachlaß schützenden Behörde wird auch bisher in den baltischen Gouvernements practicirt. So nimmt das Landgericht die Inventur und Versiegelung von Nachlassen vor (Pct. 10 des Art. 369 d. I. Th. d. Prov.-Cod.) und berichtet darüber dem Hofgericht, welches schon seinerseits das Proclam erläßt und die weiteren Verfügungen hinsichtlich der Erbschaft macht (Pct. 28 Art. 458). Was aber die Fälle anbelangt, wenn die Vorladung gemacht werden muß, so sind diese Fälle, gemäß den Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze (Art. 373, 2597, 2651 und 2652 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) hergezählt. Dabei war es, da das gesetzliche Erbrecht gleichzeitig mit dem testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbrecht bestehen kann (Art. 1701) und um zwei Vorladungen zu vermeiden — auf Grund des Testamentes (Art. 2451 und 2452) und auf Grund der Berufung zur Erbschaft nach dem Gesetz — und um gleichzeitig festzustellen, sowohl wer das Recht hat, das Testament anzufechten, als auch wer Ansprüche an das auf Grund des Testaments übergegangene und ohne testamentarische Verfügungen hinterlassene Vermögen erhebt, von Nutzen, dessen zu erwähnen, daß diese beiden Vorladungen in eins verbunden werden können.

i) Von den Arten des Verfahrens anläßlich des Antrittes der Erbschaft.

278. Gesuche darum, die Erben zu veranlassen sich zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten oder ausschlagen wollen (Art. 2634 und 2635 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden bei demjenigen Gericht eingereicht, welchem die Erbschaftssache competirt (Art. 274). Demselben Gericht werden Gesuche um Antritt der Erbschaft mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars (Art. 2651—2653 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), wie auch Erklärungen über die Ausschlagung einer Erbschaft (Art. 2415, 2496, 2623 u. 2776—2786 desselben Codex) eingereicht.

279. In dem Gesuch um Veranlassung der Erben zur Erklärung ihres Willens hinsichtlich der Erbschaft (Art. 278) muß angegeben sein: 1) welche Personen zur Erbschaft berufen sind; 2) auf welcher Grundlage: in Folge von Testament, Vertrag oder gesetzlicher Bestimmung, und 3) welchen Anspruch der Bittsteller an den Nachlaß erhebt.

280. In Folge dieses Gesuches ladet das Gericht, ohne sich auf eine Prüfung der Richtigkeit des Anspruches des Bittstellers (Pct. 3 des Art. 279) einzulassen, die von ihm angegebenen Erben vor und verfügt, nachdem es ihre mündliche Erklärung angehört hat, wenn sie in die Sitzung erschienen sind, in welcher Frist sie verpflichtet sind, zu erklären, ob sie die Erbschaft antreten wollen oder nicht (Art. 2634 und 2635 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

281. In Folge der Erklärung, daß die Erbschaft unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars angetreten wird (Art. 278), erfolgt die Inventur

des Nachlaſſes und die Vorladung der Gläubiger, wenn dieſe Acte nicht ſchon früher erfolgt ſind.

Nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen geht die Erbſchaft nicht von ſelbſt im Augenblick des Todes des Erblaſſers auf die Erben über und iſt ihnen der Begriff des deutſchen und franzöſiſchen Rechts eines ſolchen Ueberganges, der ſich in dem Grundſatz „le mort saisit le vif", „der Todte erbt den Lebendigen" ausdrückt, fremd. Nach den Geſetzen der baltiſchen Gouvernements tritt mit dem Eintreten des Ereigniſſes des wirklichen oder präſumirten Todes des Erblaſſers die Berufung zur Erbſchaft oder der Anfall der Erbſchaft (Art. 1698 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) d. h. die Möglichkeit, ein Erbe zu werden, ein und dieſe Möglichkeit wird zum Factum, zum wirklichen Erwerb der Erbſchaft nur, ſeitdem der zur Erbſchaft Berufene ſeine Bereitwilligkeit dieſelbe anzutreten erklärt hat (Art. 1697, 2621 und 2622). Vor dem Antritt der Erbſchaft kann der Erbe es für nothwendig halten, ſich davon zu überzeugen, worin ſie beſteht — wozu ihm ein beſtimmter Zeitraum (spatium deliberandi) gegeben wird (Art. 2633), oder aber eine Inventur zu verlangen, um ſich zu garantiren, daß er für die Schulden des Erblaſſers nur im Betrage des Empfangenen hafte (beneficium inventarii), wozu dem Erben auch eine beſtimmte Friſt gegeben wird (Art. 2633, 2651 und 2652 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Im Laufe dieſer Friſt können die Gläubiger ſich nicht an den Erben mit ihren Forderungen halten und der Lauf der Verjährung ihrer Klagen wird gehemmt (Art. 2654). Demnach iſt es den Gläubigern ſehr weſentlich zu wiſſen, ob der Erbe die Erbſchaft antritt oder nicht. Zu dieſem Behuf können ſie den Erben durch das Gericht zwingen, ſeinen Willen zu erklären. Das Gericht giebt dem Erben eine Friſt, um ſich zu erklären, ob er die Erbſchaft antritt und, wenn er in der feſtgeſetzten Friſt nicht auf die Erbſchaft verzichtet, ſo wird er als die Erbſchaft angetreten habend angeſehen (Art. 2634 und 2635). Gemäß dieſen Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze, mußten proceſſuale Regeln darüber aufgeſtellt werden, an wen die daran, daß die Erben ihren Willen hinſichtlich des Antrittes der Erbſchaft äußeren, intereſſirten Perſonen (Gläubiger, Subſtitute) ſich zu wenden haben und was in dem Geſuch der Gläubiger anzugeben iſt. Solche Regeln ſind denn auch in den Art. 278—280 niedergelegt. Gleichzeitig iſt in den Artikeln 278 und 281 die Ordnung angegeben, in der die Erben ihren Wunſch, die Erbſchaft mit dem Recht des Inventars anzutreten, zu erklären haben, in dem Artikel 308 aber iſt beſtimmt, wo der Verzicht auf die Erbſchaft zu erklären iſt.

k) Von der Beſtätigung des Erbrechtes.

282. Wenn die geſetzlichen Erben, die die Erbſchaft angetreten haben, es für nothwendig halten, ſich zur Feſtſtellung ihrer Rechte auf die Erbſchaft an das Gericht um Mitwirkung zu wenden, ſo können ſie mit Beibringung gehöriger Beweiſe das zuſtändige Gericht (Art. 274) um Beſtätigung ihres Erbrechtes bitten.

283. Wenn die Publicationen über die Vorladung der Erben ſchon erlaſſen ſind, ſo kann die Beſtätigung des Erbrechtes nicht eher als nach Ablauf der in der Publication feſtgeſetzten Friſt erfolgen.

284. Entſteht zwiſchen den Perſonen, die Erbanſprüche erhoben haben, ein Streit über das Erbfolgerecht, ſo wird dieſen Perſonen anheimgeſtellt, ihre Erbrechte in dem Verfahren für Streitſachen zu beweiſen.

285. Bei der Beſtätigung des Erbrechtes ſtellt das Gericht feſt: 1) ob der Bittſteller überhaupt die ganze Erbſchaft als alleiniger Erbe oder nur einen beſtimmten Antheil an derſelben als Miterbe erworben hat und 2) wenn gleichzeitig mehrere Perſonen erben, ob ſie die Erbſchaft ungetheilt erworben haben (Art. 1711, 1759, 1772, 1791, 1823, 1845 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) oder ob jedem von ihnen ein beſtimmter Antheil an dem Nachlaß und welcher gerade zuſteht.

Anmerkung. Hinſichtlich des Zeitpunctes der Erhebung der Steuern wird die in der Anmerkung zu Artikel 1408 der Civilproceßordnung (nach d. Fortſ. v. J. 1886) dargelegte Vorſchrift beobachtet.

286. Kraft des Beſcheides über die Beſtätigung des Erbrechtes ſind die Erben berechtigt, den ſichergeſtellten Nachlaß zu erhalten, ſowie auch zu verlangen, daß die ererbten Immobilien, entſprechend ihrem Recht, auf ihren Namen in die Grundbücher eingetragen werden (Art. 810 und 813 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Der die Erbſchaft antretende Erbe bedarf dazu keiner beſonderen Beſtätigung Seitens des Gerichts (Art. 2621 und 2625 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Daher iſt die Beſtätigung des Erbrechtes, wenn kein Streit von irgend Jemandes Seite vorliegt, dem Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt. Selbſtverſtändlich aber kann die Beſtätigung der Erbrechte, wenn eine Vorladung an die Erben bereits ergangen iſt, nur nach Ablauf der Friſt dieſer Vorladung erfolgen, wenn die anderen Erben ſchon nicht mehr berechtigt ſind, ihre Rechte zu erheben, und wenn die Rechte der Erſchienenen unanfechtbar geworden ſind (Art. 2598, 2619 und 2620). Andererſeits iſt die Beſtätigung des Erbrechtes in dem unſtreitigen Verfahren nur ſolange möglich, als die Rechte der Erben nicht angefochten ſind. Iſt aber das Recht des Erben angefochten, ſo kann der Streit nur auf dem allgemeinen Wege einer Klage entſchieden werden. Unabhängig hiervon iſt in den baltiſchen Gouvernements bei der gemeinſamen Erbfolge des überlebenden Ehegatten und der Kinder vorgeſchrieben, daß die Erbſchaft in ungetheiltem Beſitz bleiben ſoll, der nur auf Wunſch des überlebenden Ehegatten oder mit ſeinem Eingehen einer neuen Ehe oder endlich mit ſeinem Tode aufhören kann. In einem ſolchen Falle ſchreibt das Geſetzt ſelbſt vor, was von der Erbſchaft an den Ehegatten und an die Kinder gelangen ſoll (Art. 1722—1732 und andere). Ein ſolcher ungetheilter Beſitz hat weſentliche rechtliche Folgen, da er die Miterben in dem Recht, über ihre ideelle Antheile zu verfügen, beſchränkt (Art. 1711, und folg., 1759 und folg., 1772, 1791, 1823, 1845, 1857 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Daher muß das Gericht, indem es das Erbrecht beſtätigt und die Antheile der Erben angiebt, wenn die Erbſchaft in ungetheilten Beſitz gelangt iſt, auch ſolches in ſeiner Verfügung angeben. Ferner erſchien nicht überflüſſig deſſen zu erwähnen, daß die Beſtätigung des Erbrechtes in dem unſtreitigen Verfahren dem Erben das Recht giebt, das ſichergeſtellte Vermögen zu erhalten, ſowie auch auf ſeinen Namen in den Grundbüchern das ererbte Immobil verſchreiben zu laſſen.

l) Von der Erbtheilung.

287. Geſuche um Theilung der Erbſchaft werden, wenn zwiſchen den Erben keine private Vereinbarung hinſichtlich der Theilung zu Stande kommt, demjenigen Gericht eingereicht, deſſen Competenz die Erbſchaftsſache unterliegt (Art. 274) oder demjenigen Friedensrichter, an den die Erben laut Vereinbarung ſich wenden wollen (Art. 1422 der Civilproceßord.).

288. Die Entſcheidung einer Erbtheilungsſtreitigkeit kann einem Schiedsgerichte auf Grund der allgemeinen Beſtimmungen der Civilproceßordnung anheimgeſtellt werden.

289. Die Erbtheilung erfolgt auf Grund der Artikel 1410—1419, 1421 und 1423 der Civilproceßordnung mit Beobachtung der in den Artikeln 2685—2695, 2698—2734, 2738—2741 und 2743—2762 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Regeln.

290. In den in dem Geſetz (Art. 941, 2699, 2702, 2709, 2716, 2724 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) angegebenen Fällen erfolgen die Schätzung und öffentliche Verſteigerung des Nachlaſſes auf Grund der allgemeinen Beſtimmungen der Civilproceßordnung. Wenn alle Erben, in den einſchlägigen Fällen aber auch die Vormundſchaftsbehörde (Art. 382—385 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) einverſtanden ſind, kann der Nachlaß aus freier Hand verkauft werden.

291. Um ſeinen wahren Werth feſtzuſtellen erfolgt der Verkauf eines Immobils nach dem in dieſem Geſetz (Art. 298—309) für die freiwillige öffentliche Verſteigerung vorgeſchriebenen Regeln mit Beobachtung der Beſtimmungen der Artikel 2703 und 2704 d. III. Th. d. Provinzialcodex, wobei eine Inventur und Schätzung des Immobils nur dann vorgenommen werden, wenn Seitens einer der Miterben eine diesbezügliche Forderung verlautbart iſt.

292. Die in den Artikeln 287—291 dargelegten Regeln werden ſinngemäß auch auf die Theilungen von jeglicher Art Geſammtvermögen angewandt (Art. 126, 940, 941, 4335, 4336 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) mit Beobachtung der einſchlagenden Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze bei dieſen Theilungen.

In dem III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeegouvernements ſind ausführliche Beſtimmungen über die Theilung einer Erbſchaft aufgeſtellt. In dieſen Beſtimmungen ſind ſowohl die Perſonen angegeben, welche auf Theilung dringen können, als auch das Vermögen, das zu der der Theilung unterliegenden Maſſe gezählt werden ſoll, und das Verfahren bei der Theilung ſelbſt (Art. 2685—2762). Hinſichtlich des Verfahrens bei der Theilung ſchreibt das Geſetz, unter anderem, vor, daß die Theilung von dem Waiſengericht vorgenommen werden muß, wenn auf privatem Wege eine Vereinbarung hinſichtlich der Theilung nicht zu Stande kommt (Art. 2695). Hierbei wird in Kurland ein Streit

über die Theilung zwiſchen Geſchwiſtern von einem beſonderen Schiedsgericht aus den nächſten Verwandten und anderen, von der Gouvernementsregierung zu ernennenden Vermittlern endgiltig entſchieden (Art. 2696). In Reval aber ernennt der Magiſtrat zur Beilegung von Streitigkeiten zwiſchen Geſchwiſtern und anderen nahen Verwandten jedesmal eine beſondere Commiſſion und nur, wenn es dieſer Commiſſion nicht gelingt, die Sache durch Vergleich zu beendigen, ſo gelangt ſie zur Entſcheidung des Magiſtrats (Art. 2697). Bei der Theilung richtet das Gericht ſich überhaupt nach den Beſtimmungen über die Theilung von Geſammteigenthums d. h. entweder es beſtimmt einem Jeden reale Theile oder überweiſt die Sache einem mit der Verpflichtung den Anderen ihren Antheil in Geld auszuzahlen oder verkauft die Sache und vertheilt den Erlös nach Maßgabe der Antheile oder endlich entſcheidet durchs Loos, wem die Sache zu überweiſen iſt und wer mit Geld abzufinden iſt (Art. 941), indem es dabei noch außerdem die beſonderen Vorſchriften für Erbtheilungen berückſichtigt (Art. 2699). Das Beſondere dieſer Vorſchriften beſteht unter anderem darin, daß der Theilung von Immobilien eine Schätzung vorhergehen muß, wenn die Erben ſich unter einander nicht hinſichtlich des Werthes derſelben einigen und wenn das Recht, die Schätzung vorzunehmen, nicht nach dem Geſetz einem von ihnen zuſteht (Art. 2702, 2713, 2725—2727). Außerdem können die Erben zur Feſtſtellung des wahren Werthes des Immobils zur öffentlichen Verſteigerung deſſelben greifen und ſelbſt an dem Ausbot theilnehmen, indem ſie ſich das Recht vorbehalten, es Demjenigen zu geben, der den höchſten Preis geboten hat (Art. 2703 und 2704). Die Schätzung eines Rittergutes iſt nicht erforderlich, wenn der Erblaſſer daſſelbe einem der Miterben für einen beſtimmten Preis beſtimmt hat (Art. 2709). Die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes oder eines Schiedsgerichtsſpruches vorgenommene Theilung können die Erben in keinem Falle anfechten (Art. 2741).

Aus der Zuſammenſtellung dieſer Geſetzbeſtimmungen mit den Beſtimmungen des Civilproceßordnung über die Erbtheilung geht hervor, daß die örtlichen bürgerlichen Geſetze, in Abweichung von den Grundſätzen der Civilproceßordnung: 1) in gewiſſen Fällen ein geſetzliches Schiedsgericht zulaſſen, welches von der Civilproceßordnung überhaupt abgeſchafft iſt; 2) in beſtimmten Fällen eine außergerichtliche Schätzung geſtatten, ſowie auch eine öffentliche Verſteigerung behufs Feſtſtellung des wahren Werthes des Immobils und 3) Anfechtungen einer gerichtlichen Theilung nicht zulaſſen, ſo daß Klagen auf abermalige Theilung nicht möglich ſind. Was das geſetzliche Schiedsgericht anbelangt, ſo mußte daſſelbe, als von der Civilproceßordnung überhaupt abgeſchafft, auch hinſichtlich der Theilungen abgeſchafft werden und mußten daher die Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze über das beſondere Schiedsgericht in Kurland (Art. 2696) und die beſondere Commiſſion in Reval (Art. 2697 und 2698) ihre Kraft verlieren. In den übrigen Hinſichten können die Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze auch dann vollkommen gehandhabt werden, wenn die Vorſchriften der Civilproceßordnung gelten, die nur unweſentlichen Abänderungen zu unterziehen ſind. Dementſprechend ſind die Art. 287—292 abgefaßt worden. In dieſen Artikeln iſt gemäß Art. 1409 der Civilproceßordnung das Gericht angegeben, vor welches die Sache wegen der Theilung gehört (Art. 287); iſt vorgeſchrieben, daß die Sachen wegen Theilungen wohl von Schiedsgerichten entſchieden werden können, doch nicht von einem beſonderen Schiedsgericht, ſondern nur von einem nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung zuſammengeſetzten (Art. 288) und daß überhaupt die Theilung auf Grund der Vorſchriften der Civilproceßordnung und der örtlichen bürgerlichen Geſetze vorgenommen wird (Art. 289). Ferner iſt, in Anbetracht der Art. 3945—3947 d. III. Th. d. Prov.-Cod., diejenigen Fälle genau angegeben, in denen der Verkauf nur auf dem Wege gerichtlicher

öffentlicher Verſteigerung erfolgen kann, und die die Theilung des Nachlaſſes nicht zu dieſen Fällen rechnen, erwähnt worden, daß, wenn alle Miterben einverſtanden ſind, der Verkauf auch auf privatem Wege erfolgen kann (Art. 290). Andererſeits mußte, in Anbetracht der Art. 2703 und 2704 d. III. Th. d. Prov.-Cod., die eine öffentliche Verſteigerung des Nachlaſſes geſtatten, wenn alle Miterben einverſtanden ſind, um den wahren Werth des Immobils feſtzuſtellen, erwähnt werden, daß dieſe Verſteigerung nach den Vorſchriften für freiwillige öffentliche Verſteigerung erfolgt, eine welche ſie ihrem Weſen nach auch iſt (Art. 3945 und 3946), und daß hierbei, wie auch bei jedem freiwilligen Verkauf, eine Inventur und Schätzung des Immobils nicht abſolut gefordert wird (Art. 3950 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und 291 dieſes Geſetzes). Endlich mußte, gemäß Art. 2699 der örtlichen bürgerlichen Geſetze und der Entſcheidung des Civilcaſſationsdepartements v. J. 1873 Nr. 292 in der Sache Iſajew, auch angegeben werden, daß das Verfahren bei der Erbtheilung auch auf jeglicher Art Theilungen von Geſammtvermögen angewandt wird, wie z. B. des Vermögens der Ehegatten (Art. 126 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), des Geſellſchaftsvermögens (Art. 4335 und 4336) und überhaupt jeden Geſammtvermögens (Art. 940 und 941), wobei jedoch noch die beſonderen in dieſen Geſetzen für dieſe Fälle vorgeſchriebenen Regeln zu beobachten ſind (Art. 292).

m) Von der Ausübung des Näherrechts an Immobilien.

293. Geſuche um Zulaſſung zur Ausübung des Näherrechts an Immobilien (Art. 1613—1690 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden bei demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in deſſen Amtsbezirk ſich das dem Näherrecht unterworfene Immobil befindet.

Die Betitelung des 4. Abſchnittes des IV. Buches der Civilproceßordnung „Von der Ausübung des Näherrechtes an Erbgütern" gründet ſich auf Art. 1346 des I. Th. des X. B., dem zu Folge das Näherrecht ein Recht der Verwandten iſt, Erbgüter, die durch Verkauf in den Beſitz Angehöriger einer anderen Familie veräußert ſind, für ſich zurückzufordern. Dieſe Beſtimmung des Geſetzes und die darauf gegründete obenangeführte Betitelung entſprechen den Geſetzen der baltiſchen Gouvernements nicht. Nach Art. 1613 d. III. Th. d. Prov.-Cod. iſt das Näherrecht ein Recht, das, von einem anderen veräußerte Immobil, kraft eines Vorrechtes vor dem Erwerber, mit Beſeitigung deſſelben und mit Eintritt in ſeine Rechte zu erwerben. Das Näherrecht beſchränkt ſich nicht blos auf verkaufte Immobilien, ſondern erſtreckt ſich auch auf in Pfandbeſitz oder an Zahlungsſtatt gegebene (Art. 1618) und nach Livländiſchem Landrecht auch auf vertauſchte Immobilien (Art. 1619). Ferner ſind, nachdem das Näherrecht des Adels an Rittergütern, die nicht zum örtlichen immatriculirten Adel gehörenden Perſonen veräußert worden ſind (die Markloſung, Art. 1674, V. G. S. v. J. 1866, Nr. 43031, v. J. 1887, Nr. 43817 und v. J. 1869, Nr. 47125) und das Näherrecht der Bürger an, Fremden veräußerten ſtädtiſchen Liegenſchaften (Art. 1675, V. G. S. v. J. 1867, Nr. 45055) abgeſchafft worden iſt, ſind in den örtlichen bürgerlichen Geſetzen folgende Arten des Näherrechts beibehalten: a) Erb- oder Stammgüter unterliegen dem Näherrecht, wenn ſie einem entfernten Verwandten oder einem einer anderen Familie Angehörenden veräußert ſind (die Erbloſung, Art. 1656); b) nach Livländiſchem Land- und Stadtrecht und in den Städten Kurlands können auch wohlerworbene Immobilien dem Näherrecht unterliegen, wenn ſie in Livland zur Befriedigung von Schulden öffentlich verſteigert ſind (Art. 1658), in Kurland aber —

wenn der Verkauf ein freiwilliger war, nicht aber durch öffentliche Versteigerung erfolgte (Art. 1660); c) dem Eigenthümer des Grund und Bodens in Städten steht das Näherrecht an den auf diesem Grund und Boden befindlichen fremden Gebäuden zu, wenn letztere veräußert werden (Art. 1676); d) dem Nachbar des veräußerten Immobils gehört in einigen Städten auf Grund des Nachbarrechts das Näherrecht an demselben (Art. 1678); e) dem Eigenthümer eines Rittergutes auf der Insel Oesel gehört im Fall des Weiterverkaufes das Näherrecht an der von demselben abgelösten Bauerlandstelle (Grundherrlicher Retract, Art. 884); f) den Miteigenthümern eines Immobils oder Schiffes haben das Näherrecht an den veräußerten Antheilen an ihnen (Art. 939) und g) die Mitglieder einer Erbverbrüderung haben das Näherrecht an verkauften oder in Pfandbesitz gegebenen Stammgütern (Art. 2507). Alle diese Arten des Näherrechts unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich des Modus ihrer Entstehung (Art. 1615—1617), Erlöschung (Art. 1641—1653), Ausübung (1618—1631) und ihrer Folgen (Art. 1632—1640) und müssen daher bei ihrer Ausübung denselben processualen Regeln unterliegen. Daher und in Berücksichtigung dessen, daß das Gesetz es für möglich hält, daß das Näherrecht im unstreitigen Verfahren ausgeübt werde, um den Privatpersonen die Mittel zur Wahrung und wirklichen Ausübung dieses Rechtes zu erleichtern, mußte dafür gehalten werden, daß die Regeln der Civilproceßordnung über die Ausübung des Näherrechtes an Erbgütern (Art. 1438—1450) sich auf die baltischen Gouvernements nicht nur hinsichtlich der Erblosung, sondern auch hinsichtlich der übrigen Arten des Näherrechts erstrecken, doch ohne Zweifel mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Eigenthümlichkeiten der örtlichen bürgerlichen Gesetze bedingt sind.

294. Bei dem Gesuch um Zulassung zur Ausübung des Näherrechts werden beigebracht: 1) eine Abschrift der Urkunde, auf Grund derer das Immobil veräußert ist (Art. 1621 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); 2) die für das Immobil von dem Beklagten (Art. 1623 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) oder, in dem, in dem Artikel 1628 d. III. Th. d. Provinzialcodex vorgesehenen Falle, von dem ersten Erwerber gezahlte Summe mit Abzug und Ueberführung der Schulden gemäß Artikel 1624 desselben Codex; 3) der doppelte Betrag der Krepost- und anderen Gebühren (Art. 3012 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), welche bei der Corroboration der Urkunde von dem Beklagten oder in dem, in dem Artikel 1628 d. III. Th. des Provinzialcodex, von dem ersten Erwerber des Immobils gezahlt worden sind, und 4) die Beweise für das Näherrecht des Antragstellers an dem Immobil.

Anmerkung. Wenn die Urkunde betreffend die Veräußerung des Immobils noch nicht in die Grundbücher eingetragen ist (Art. 1621 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), so werden die in dem 3. Puncte dieses Artikels erwähnten Gebühren nur in dem gewöhnlichen, von dem Gesetz normirten Betrage eingeliefert.

Nach Art. 1439 der Civilproceßordnung müssen bei dem Gesuch um Zulassung zur Ausübung des Näherrechtes beigebracht werden: 1) eine Abschrift des Kaufcontractes und der Kaufspreis, der in demselben angegeben ist; 2) der doppelte Betrag der Krepostgebühren, die bei der Vollziehung des Kaufcontractes gezahlt sind, und 3) der Beweis für das Näherrecht des Antragstellers an dem Immobil. Diese Forderungen des Gesetzes stimmen

men mit den Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze der Oſtſeegouvernements nicht überein. Wie oben bereits angegeben, greift das Näherrecht nicht nur dann Platz, wenn eine Veräußerung durch Verkauf ſtattgehabt hat, ſondern auch bei der Abgabe in Pfandbeſitz, der Ceſſion an Zahlungsſtatt und — in Livland — bei dem Tauſch. Daher mußten die Worte „Abſchrift des Kaufcontractes" durch die Worte „Abſchrift der Urkunde" erſetzt werden. Andererſeits muß die Veräußerungsſumme nicht im Betrage der letzten, ſondern der erſten Veräußerung vorgeſtellt werden, und dabei nicht die ganze Summe. Nach Art. 1628 d. III. Th. d. Prov.-Cod. iſt der Retrahent, wenn das Immobil durch die Hände mehrerer Käufer für verſchiedene Preiſe gegangen iſt, verpflichtet nur denjenigen Preis zu deponiren, der bei der erſten Veräußerung dieſes Immobils gezahlt worden iſt. Unabhängig hiervon kann der Retrahent auf Grund des Art. 1624 d. III. Th. d. Prov.-Cod., wenn er ſelbſt eine an dem dem Näherrecht unterliegenden Immobil ſichergeſtellte Schuldforderung hat oder Beweiſe beibringt, daß die übrigen Gläubiger, deren Forderungen an dieſem Immobil hypothekariſch ſichergeſtellt ſind, einverſtanden ſind, ihn als ihren Schuldner anzuerkennen, von der von ihm zu deponirenden Summe dieſe Schulden abziehen. Hierbei kann der Werth des Immobils im Fall, wenn es bewieſen iſt, daß das Immobil Jemandem aus perſönlicher Zuneigung (Freundſchaftskauf) unter ſeinem Werthe verkauft worden iſt (Art. 1625), ſowie auch, wenn das Immobil dem Gläubiger über ſeinen wirklichen Werth abgetreten iſt (Art. 1637), oder wenn das Immobil mit anderen zuſammen für einen gemeinſamen Preis verkauft worden iſt (Mengekauf — Art. 1626), durch gerichtliche Schätzung feſtgeſtellt werden. Ferner wird für die Ausübung des Näherrechtes verlangt, daß die Veräußerung des Immobils durch einen endgiltigen Vertrag vollzogen worden ſei, wenn auch die Uebergabe des Immobils an den Erwerber noch nicht erfolgt iſt. Die Eintragung des Vertrages über die Veräußerung in die Grundbücher hindert aber die Ausübung des Näherrechts nicht (Art. 1621 und 1622). Demnach braucht das Immobil noch nicht auf den Namen des Erwerbers in die Grundbücher eingetragen und können folglich auch die Krepoſtgebühren noch nicht bezahlt zu ſein. In einem ſolchen Falle liegt kein geſetzlicher Grund vor, die Deponirung des doppelten Betrages der Gebühren zu verlangen, da nach Art. 1371 des 1. Th. des X. B., auf die ſich die Forderung des doppelten Betrages der Gebühren gründet (Pct. 2 des Art. 1439 der Civilproceßord.), die von dem Käufer gezahlten Gebühren ihm zurückerſtattet und außer dieſen Gebühren nur die gewöhnlichen, für Kaufcontracte normirten Gebühren erhoben werden. Noch iſt zu bemerken, daß nach Art. 3012 der örtlichen bürgerlichen Geſetze bei der Corroboration von Urkunden außer den allgemeinen für das ganze Reich normirten Gebühren noch beſondere Abgaben zu Gunſten der Kirchen und Schulen (Gottespfennig oder Kirchengelder), der Stadtcaſſe (Harniſchgelder) und der wohlthätigen Anſtalten (Stadtgotteskaſten) erhoben und dieſe ſpeciellen Abgaben jetzt nicht abgeſchafft werden und daher auch dieſe Gebühren, wenn ſie bei der Vollziehung der Veräußerungsurkunde bezahlt worden ſind, in dem Gericht bei dem Geſuch um Zulaſſung zur Ausübung des Näherrechtes zu deponiren ſind. In Anbetracht ſolcher Erwägungen iſt Art. 294 an Stelle des Art. 1439 der Civilproceßord. abgefaßt worden.

295. Sind die in dem vorhergehenden Artikel (294) dargelegten Vorſchriften nicht beobachtet worden, ſo wird das Geſuch dem Antragſteller auf Grund einer beſonderen Verfügung des Gerichts zurückgegeben.

296. Das mit Beobachtung der in dem Artikel 294 vorgeſchriebenen Regeln eingereichte Geſuch wird auf Verfügung des Gerichts dem Erwerber des

Immobils zugeſtellt, damit er ſich auf dies Geſuch erkläre und die Daten über die von ihm für das Immobil gemachten nothwendigen und nützlichen Ausgaben (Art. 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) vorſtelle.

Obgleich der Retrahent auf Grund der Art. 1623 und 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod. bereits bei der Verlautbarung ſeines Rechts die ganze Summe, welche der Erwerber ſich verpflichtet hatte, für das Immobil zu zahlen, mit Hinzufügung zu derſelben der Unkoſten und Entſchädigung für die Ausgaben, in baarem Gelde deponiren muß, ſo „kann doch", wie die Redacteure der Civilproceßordnung richtig bemerken „die Bezahlung der Auslagen nicht ohne vorhergehende Vereinbarung mit dem Käufer ſowohl hinſichtlich des Betrages dieſer Auslagen, als auch deſſen, ob eine derartige Forderung von dem Käufer erhoben wird, erfolgen", in Folge deſſen hätte „die Vermengung verſchiedenartiger Bedingungen, von denen die einen kraft des Geſetzes gefordert werden, die anderen aber von dem Ermeſſen einer Privatperſon abhängen" zu Mißdeutungen und Streitigkeiten geführt. Daher iſt auch in dem Geſetz vorgeſchrieben, daß gleich bei der Einreichung des Geſuches nur der Kaufpreis und die Gebühren zu entrichten ſind, die bekannt ſind, die Ausgaben aber erſt, nachdem Auskünfte über ihren Betrag eingefordert worden ſind (Motive zu Art. 1439 der Civilproceßord.). Dieſe Erwägungen ſind auf die baltiſchen Gouvernements um ſo mehr ganz anwendbar, als in jedem concreten Falle noch außerdem der Character ſelbſt der Ausgaben feſtzuſtellen iſt, d. h. ob ſie nothwendig oder nützlich waren oder zur Verſchönerung des Immobils gereichten (impensae voluptuariae) und daher dem Erwerber überhaupt nicht zurückzuerſtatten ſind (Art. 1630 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Demnach mußte die Beſtimmung des Art. 1441 der Civilproceßord. auch auf die baltiſchen Gouvernements angewandt und nur in der Hinſicht abgeändert werden, daß die Worte „in deſſen Beſitz das Immobil ſich befindet" durch die Worte „dem Erwerber des Immobils", zu erſetzen waren, da das Näherrecht noch vor der Uebergabe des Immobils an den Erwerber ausgeübt werden kann (Art. 1621 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), an Stelle des Ausdruckes „für die Erhaltung und Verbeſſerung des Immobils", mußte aber der Terminus der örtlichen bürgerlichen Geſetze „die nothwendigen und nützlichen Ausgaben" auf Grund der Art. 577—580 und 1630 dieſer Geſetze geſetzt werden.

297. Bei dem ferneren Verfahren bei Ausübung des Näherrechtes ſind die in den Artikeln 1442—1447 und 1450 der Civilproceßordnung und 1613—1690 d. III. Th. d. Provinzialcodex dargelegten Vorſchriften zu beobachten, wobei der in den Artikeln 1629 und 1631 dieſes Codex vorgeſchriebene Eid durch einen Revers erſetzt wird.

In dieſem Artikel iſt, gemäß der Civilproceßordnung, die Ordnung des Verfahrens in Sachen betreffend die Ausübung des Näherrechtes angegeben, wobei von den Artikeln der Civilproceßordnung, auf welche in dieſem Geſetz hingewieſen wird, die Art. 1448 und 1449 ausgelaſſen worden ſind. Dieſe Artikeln normiren die Ordnung der Anfechtung der Ausübung des Näherrechtes Seitens der nächſten Verwandten, die nicht ihre ſchriftliche Einwilligung zur Ausübung des Näherrechtes gegeben haben. Doch in den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements wird einer ſolchen ſchriftlichen Erlaubniß überhaupt garnicht erwähnt, ſondern iſt im Gegentheil direct hervorgehoben, daß der Verzicht des nächſten Blutsverwandten auf das Näherrecht dieſes Recht nicht auf die weiteren Verwandten überträgt (Art. 1664 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und ſind genaue Beſtimmungen darüber getroffen, welchen Perſonen das Näherrecht zuſteht (Art. 1661—1669). Unabhängig hiervon

mußte in demſelben Artikel darauf verwieſen werden, daß bei dem Verfahren wegen Ausübung des Näherrechtes die Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze zu beobachten ſind, wobei jedoch hinſichtlich der Vorſchriften der Art. 1629 und 1631 dieſer Geſetze über den Eid eine Ausnahme gemacht iſt, da nach der Civilproceßordnung der Eid der Parteien nur auf gegenſeitige Vereinbarung der Litiganten, nicht aber auf die Forderung einer der Parteien hin zuläſſig iſt, wie ſolches von den erwähnten Artikeln des örtlichen Codex vorgeſchrieben iſt. Daher wird es für angemeſſen erachtet, die in den Art. 1629 und 1631 erwähnten Eide durch einen Revers zu erſetzen.

n) Von der freiwilligen gerichtlichen Verſteigerung von Immobilien.

298. Die freiwillige öffentliche Verſteigerung eines Immobils unter Mitwirkung des Gerichts findet auf Antrag des Eigenthümers, ſowie auch des Pfandgläubigers, der das Recht hat, das Pfand aus freier Hand zu verkaufen (Art. 1443, 1454 und 3945 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), entweder bei der Friedensrichterverſammlung oder bei dem Bezirksgericht ſtatt, in deren Bezirk das zu verſteigernde Immobil ſich befindet.

In den Oſtſeegouvernements iſt die öffentliche Verſteigerung hinſichtlich des Eigenthümers der zu verſteigernden Sache eine freiwillige oder nothwendige. Die erſtere iſt nach eigenem Ermeſſen des Verkäufers geſtattet und entweder gerichtlich oder privatim vorzunehmen; doch die zweite iſt in keinem Falle anders als gerichtlich zuläſſig. Hierbei wird in Riga und Reval für jede freiwillige öffentliche Verſteigerung die vorherige Erlaubniß des Magiſtrats gefordert (Art. 3945 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Bei der freiwilligen Verſteigerung, mag ſie nun gerichtlich oder privatim vorgenommen werden, werden die gegenſeitigen Rechte und Pflichten der Parteien durch die unter ihnen getroffenen Vereinbarungen beſtimmt und zwar vorzugsweiſe durch diejenigen, welche von dem Verkäufer vorgeſchlagen worden ſind (Art. 3946). Demnach beſtehen in den baltiſchen Gouvernements drei verſchiedene Arten öffentlicher Verſteigerung: 1) eine zwangsweiſe, 2) eine freiwillige gerichtliche und 3) eine freiwillige private. Was die private öffentliche Verſteigerung anbelangt, ſo hat ſie keinerlei Beziehung zum Gericht; ſie erfolgt durch Auctioniſten, wofür eigentlich (d. h. für das Inanſpruchnehmen der Dienſte des Auctioniſten) die Erlaubniß des Magiſtrats in Riga und Reval gefordert wird (Anmerk. zu Art. 3945). Die materiell-rechtlichen Folgen dieſer Verſteigerung ſind aber in den bürgerlichen Geſetzen normirt. Anders liegt die Frage bezüglich der freiwilligen, gerichtlichen öffentlichen Verſteigerung. Dieſe Verſteigerung, die den Reichsgeſetzen unbekannt iſt, unterſcheidet ſich von der Zwangsverſteigerung dadurch, daß die freiwillige Verſteigerung nur auf Wunſch oder Ermächtigung des Eigenthümers vorgenommen wird (Art. 1443, 1448 und 1454), während die Zwangsverſteigerung unabhängig von dem Wunſch und Willen des Eigenthümer hauptſächlich im Intereſſe dritter Perſonen erfolgt (Art. 3947). Daher iſt das Gericht bei der freiwilligen gerichtlichen Verſteigerung verpflichtet ſich auch nur davon zu überzeugen, ob das Vermögen derjenigen Perſon, die ſelbſt oder durch den von ihr bevollmächtigten Pfandgläubiger um die Verſteigerung nachſucht, gehört und ob ſie das Verfügungsrecht über ihr Vermögen hat. Steht das Immobil im Geſammtbeſitz oder gehört es zu einem Nachlaß, ſo wird eine ſolche Verſteigerung nur mit der Ein-

willigung ſämmtlicher Miteigenthümer oder Miterben geſtattet (Art. 930). Das Inſtitut der freiwilligen Verſteigerung unter Mitwirkung des Gerichts, das Privatperſonen den öffentlichen Verkauf von Immobilien erleichtert, hat in dem Rechtsleben der örtlichen Bevölkerung tiefe Wurzel geſchlagen, iſt von dem Geſetz ſanctionirt (Art. 3951) und muß, als nützlich und den Principien des Gerichtsverfahrens nach den Ordnungen vom 20. November 1864 nicht zuwiderlaufend, auch fernerhin beſtehen gelaſſen werden, doch iſt es möglichſt mit den Vorſchriften für die Zwangsverſteigerung nach der Civilproceßordnung in Einklang zu bringen. Ein ſolches Jneinklangbringen hat nur in denjenigen nothwendigen Modificationen zu beſtehen, die durch das eigenſte Weſen der freiwilligen Verſteigerung bedingt werden, nämlich darin, daß dem Eigenthümer, der die Verſteigerung beantragt, bei der Beſtimmung der Kaufbedingungen, des Werthes des Immobils, deſſen, ob der gebotene Preis vortheilhaft iſt, u. dergl. m. die Hauptrolle zuertheilt wird. Die freiwillige gerichtliche Verſteigerung auch fernerhin beizubehalten, iſt auch deshalb nöthig, weil nur vermittelſt einer ſolchen Verſteigerung die von dem Geſetz vorgeſchriebene Feſtſtellung des wahren Werthes eines zum Nachlaß gehörenden und unter den Erben zu theilenden Immobils verwirklicht werden kann (Art. 2703 und 2704). Hierbei muß jedoch die Aufmerkſamkeit darauf gelenkt werden, daß nach den geltenden Beſtimmungen der freiwilligen Verſteigerung ebenſo ſowohl Mobilien als auch Immobilien unterliegen (Art. 3948—3950). Jn der Praxis dagegen werden Mobilien nicht in dem Gericht und nicht unmittelbar von dem Gericht verſteigert, ſondern durch beſondere Auctioniſten und Makler (vergl. Anmerk. 1 zu Art. 3947 und 3952), und liegt demnach kaum eine Nothwendigkeit vor, dem Gericht die Verpflichtung der freiwilligen Verſteigerung von Mobilien aufzuerlegen. Wenn dem Gerichte dieſe Obliegenheit übertragen werden würde ſo würde das die Aufgabe der Gerichte bedeutend compliciren und die Gerichtsvollſtrecker von ihren directen und nicht wenig zahlreichen Functionen, die auf ihnen nach den Gerichtsordnungen von dem 20. November 1864 laſten, abziegen, indem es gleichzeitig zu Unzufriedenheiten und Klagen über die Thätigkeit der Gerichtsvollſtrecker Anlaß gegeben würde. Jn Anbetracht deſſen erſchien es geboten, die Mitwirkung des Gerichts bei freiwilligen Verſteigerungen nur auf die Verſteigerung von Jmmobilien zu beſchränken. Dieſen Erwägungen gemäß, ſind die in den Art. 298—309 dargelegten Regeln über die freiwillige öffentliche Verſteigerung von Jmmobilien abgefaßt worden. Was ſodann in Sonderheit den Artikel 298 anbelangt, ſo mußte jedoch, indem gemäß Art. 3948 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Grundſatz aufgeſtellt wird, daß Jmmobilien bei dem Gericht der Belegenheit derſelben verſteigert werden, darauf aufmerkſam gemacht werden, daß die freiwillige Verſteigerung im Jntereſſe des Eigenthümers des Jmmobils vorgenommen wird und daß daher ihm bei der Wahl des Ortes zur Vornahme der Verſteigerung ein größerer Spielraum zu gewähren iſt, als ſolches in dem Geſetz hinſichtlich des Beitreibers bei der Zwangsverſteigerung vorgeſchrieben iſt. Nach Art. 1133 der Civilproceßord. werden, wenn keine Vereinbarung zwiſchen dem Beitreiber und Schuldner bezüglich des Ortes der Verſteigerung vorliegt (Art. 1132), bei der Friedensrichterverſammlung nur auf weniger als 500 Rbl. geſchätzte Jmmobilien verſteigert und alle aber in dem Kreiſe derjenigen Stadt, in dem ſich das Bezirksgericht befindet, belegenen Jmmobilien werden bei dieſem Gerichte verſteigert. Dieſen Unterſchied im Orte der Verſteigerung je nach dem Werthe auch für freiwillige Verſteigerungen beizubehalten, liegt ſchwerlich ein genügender Grund vor und iſt es vollkommen richtig, es dem Ermeſſen des Verkäufers anheimzuſtellen, das Jmmobil bei der Friedensrichterverſammlung, ohne Beſchränkung hinſichtlich des Werthes des Jmmobils, oder dem Bezirksgericht verſteigern zu laſſen.

299. Dem Geſuch um freiwillige öffentliche Verſteigerung müſſen eine beglaubigte Abſchrift des Folium des Grundbuchregiſters des zu verſteigernden Immobils und die Verkaufsbedingungen beigelegt ſein.

300. Die Verkaufsbedingungen (Art. 299) müſſen enthalten: 1) eine genaue Angabe des Beſtandes des zu verſteigernden Immobils; 2) der Preis, mit dem der Ausbot beginnen ſoll; 3) die Art und Weiſe und der Modus der Zahlung der Meiſtbotſumme für das Immobil und 4) alle Rechte, die ſich der Eigenthümer an dem Immobil vorbehält. Unabhängig hiervon werden auch alle Verkaufsbedingungen angegeben, die der Verſteigerer für nothwendig hält.

301. Wenn ſich das zu verſteigernde Immobil in dem Geſammtbeſitze mehrerer Perſonen befindet, ſo wird, damit es zur öffentlichen Verſteigerung gebracht werden kann, die Einwilligung aller Mitbeſitzer gefordert.

302. Nachdem das Gericht ſich davon überzeugt hat, daß das Immobil dem Antragſteller oder dem Schuldner des Pfandgläubigers, der das Recht des Verkaufes des Immobils aus freier Hand hat (Art. 298, 299 und 301), gehört und daß keine geſetzlichen Hinderniſſe für den Verkauf des Immobils unter den von dem Antragſteller angegebenen Bedingungen (Art. 300) vorliegen, verfügt es, die öffentliche Verſteigerung zu geſtatten.

Bei den Zwangsverſteigerungen werden die Verſteigerungsbedingungen durch die Schätzung des Immobils, die Höhe und die Art der Schulden und durch Beſtimmungen des Geſetzes ſelbſt (Art. 1151, 1161, 1168 und 1887 der Civilproceßord.) feſtgeſtellt. Bei den freiwilligen Verſteigerungen aber, die dem Privatverkauf gleichkommen, muß derjenigen Perſon, die die Verſteigerung vornehmen läßt, das Recht der Beſtimmung der Bedingungen derſelben zuſtehen, das Gericht aber iſt in ſolchen Fällen verpflichtet, ſich nur von dem Rechte dieſer Perſon, über das Immobil zu verfügen, was aus dem Grundbuch dieſes Immobils erſichtlich ſein muß, ſowie davon zu überzeugen, daß in den Verkaufsbedingungen nichts widergeſetzliches enthalten iſt. In Anbetracht deſſen und gemäß Art. 3946 und 930 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ſind die Art. 299—302 dieſem Geſetze einverleibt worden.

303. Die öffentliche Verſteigerung erfolgt in der in der Civilproceßordnung vorgeſchriebenen Ordnung, wobei die Artikel 3946, 3961, 3962, 3966, 3968 und 3969 d. III. Th. d. Provinzialcodex und die nachſtehenden Vorſchriften zu beobachten ſind.

304. Das Immobil iſt nur in dem Falle zu inventiren und ſchätzen wenn die Perſon, auf deren Verlangen die Verſteigerung erfolgt, ſolches beantragt.

Den allgemeinen Beſtimmungen über die Verſteigerung unterliegend, unterſcheidet ſich die freiwillige Verſteigerung von der Zwangsverſteigerung in vielen Hinſichten. Bei der Zwangsverſteigerung ſollen Inventur und Schätzung den Beſtand und Werth des Immobils feſtſtellen, damit das Immobil nicht zum Nachtheil der Gläubiger und des

Schuldners verſteigert werde. Bei der freiwilligen Verſteigerung aber muß der Eigenthümer ſelbſt ſeine Intereſſen wahren und, wenn er es nicht für nothwendig erachtet, eine Inventur und Schätzung des Immobils vornehmen zu laſſen, ſo kann kein Grund vorliegen, dieſe Handlungen vorzunehmen. Ferner muß auch der Eigenthümer ſelbſt die Frage entſcheiden, ob der gebotene höchſte Preis vortheilhaft iſt oder nicht, und eine ſolche Entſcheidung kann keine Verletzung der Intereſſen Desjenigen enthalten, der den höchſten Preis geboten hat, wenn in den Verſteigerungsbedingungen dieſes Rechtes des Eigenthümers ausdrücklich erwähnt worden iſt. Ebenſo muß es von dem die Verſteigerung Vornehmenden abhängen, als Bedingung der Verſteigerung zu ſtellen, daß der Käufer ein Handgeld oder eine Caution erlegen muß, und ſind ſeine Intereſſen dadurch genügend geſichert, daß die Nichterlegung des Kaufpreiſes in den anberaumten Friſten eine neue Verſteigerung auf Gefahr und Koſten des Käufers nach ſich zieht. Daher kann keine Rede davon ſein, daß im Fall der Nichterlegung des Handgeldes Seitens des Käufers eine Pöne beizutreiben ſei (Art. 1177 und 1178 der Civilproceßord.), umſoweniger als dieſe Pöne bei der Zwangsverſteigerung nach der Civilproceßordnung zur Deckung der Beitreibung verwandt wird, bei der freiwilligen Verſteigerung aber eine Beitreibung überhaupt nicht vorliegt. Alle angeführten Eigenthümlichkeiten der freiwilligen Verſteigerung ſind in den Artikeln 3946, 3950, 3961, 3962, 3967, 3968 und 3969 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zum Ausdruck gebracht. Daher waren dieſe Artikel für die freiwilligen Verſteigerungen auch in den neuen Gerichten beſtehen zu laſſen.

305. Die Publicationen über die öffentliche Verſteigerung müſſen, außer den in den Puncten 1—3 und 6 des Artikels 1147 der Civilproceßordnung und in den Puncten 2 und 3 des Artikels 132 dieſes Geſetzes angegebenen Auskünften, die Angabe der nothwendigen Verkaufsbedingungen (Pct. 1—4 d. Art. 300 dieſes Geſetzes) und den Hinweis darauf enthalten, daß die Verſteigerung eine freiwillige iſt.

306. Der öffentliche Ausbot beginnt mit der lauten Verleſung der Verkaufsbedingungen.

307. Auf Antrag der Perſon, auf deren Verlangen hin die Verſteigerung erfolgt, kann die Verſteigerung auch dann für zu Stande gekommen erklärt werden, wenn nur ein einziger Kaufliebhaber erſchienen iſt.

308. Wenn nach den Verkaufsbedingungen dem Verſteigerer die Annahme des Meiſtbots überlaſſen iſt und er in der von ihm ſelbſt beſtimmten oder von dem Gericht anberaumten Friſt (Art. 3692 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) ſeine Entſcheidung nicht kundthut, ſo wird dafür gehalten, daß er ſich mit dem gebotenen höchſten Preiſe ſtillſchweigend einverſtanden erklärt hat.

Die vorſtehenden Artikel bilden nur eine weitere Ausführung der Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze über die freiwillige Verſteigerung, die auch dann, wenn die neuen Gerichten functioniren, beſtehen bleiben ſollen. Nach Art. 3967 und 1595 der örtlichen bürgerlichen Geſetze hebt nur die Zwangsverſteigerung alle auf dem Immobil laſtenden Pfandrechte und Hypotheken auf. Die freiwillige Verſteigerung hat, ebenſo wie der Privatverkauf, keinerlei Einfluß auf die Rechte der Pfandgläubiger. Daher iſt es

nothwendig, in den Bekanntmachungen über die Verſteigerung ausdrücklich anzugeben, daß die Verſteigerung eine freiwillige iſt, folglich die an dem Immobil ſichergeſtellten Hypotheken nicht aufhebt. Ebenſo müſſen in den Bekanntmachungen auch die Hauptverkaufsbedingungen angegeben ſein, da davon nicht nur das Reſultat der Verſteigerung, ſondern auch das Erſcheinen von Kaufliebhabern zur Verſteigerung abhängt. Ferner konnte der Verkäufer bei der freiwilligen Verſteigerung ungeachtet deſſen, daß nach Pct. 1 d. Art. 1170 der Civilproceßord. die Verſteigerung als nicht zu Stande gekommen angeſehen wird, wenn nur ein Kaufliebhaber erſchienen iſt, nicht des Rechts beraubt werden darin zu willigen, daß das Immobil dieſem einzigen Käufer abgegeben werde, wenn er den von ihm gebotenen Preis als für ſich vortheilhaft anſieht. Außerdem muß, gemäß Art. 3962 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Umſtand, daß der die Verſteigerung Vornehmende binnen der Friſt ſeine Entſcheidung hinſichtlich des gebotenen höchſten Preiſes nicht verlautbart hat, als Einwilligung in dieſen Preis angeſehen werden.

309. Dem Käufer des Immobils werden nach Erfüllung ſeinerſeits aller Verſteigerungsbedingungen, (Art. 3966 d. III. d. Prov.-Cod.) Abſchriften der Verfügung des Gerichts bezüglich der Beſtätigung der Verſteigerung, ſowie auch der Verſteigerungsbedingungen und des Verſteigerungsprotocolles verabfolgt, die er gehalten iſt, der zuſtändigen Grundbuchbehörde behufs Eintragung des Immobils auf ſeinen Namen in die Grundbücher vorzuſtellen.

In Anbetracht deſſen, daß bei der freiwilligen Verſteigerung die Bezahlung des Kaufpreiſes, ſowie die Erfüllung der anderen vor der Verſteigerung geſtellten Bedingungen nicht in der in dem Art. 1164 der Civilproceßord. feſtgeſetzten Friſt, ſondern in anderen, längeren Friſten erfolgen können, und eine Inventur garnicht vorgenommen zu ſein braucht, war anzugeben, daß dem Käufer eine Abſchrift der Verfügung des Gerichtes über die Zuſprechung des Immobils nicht vor der Erfüllung ſämmtlicher Verſteigerungsbedingungen verabfolgt wird und daß dieſe Abſchrift, gleichzeitig mit der Abſchrift des Verſteigerungsprotocolles, in welchem die Angabe des verſteigerten Immobils enthalten iſt, ſowie auch die Verſteigerungsbedingungen der Grundbuchbehörde behufs Eintragung des Immobils auf den Namen des Käufers vorgeſtellt werden.

o) Von der Niederlegung.

310. In den in dem Artikel 3522 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen iſt der Schuldner berechtigt, den Gegenſtand der Leiſtung in demjenigen Gericht niederzulegen, vor welches, nach den allgemeinen Regeln betreffend den Gerichtsſtand, die gegen den Schuldner erhobene Klage auf Erfüllung der Verbindlichkeit gehören würde.

In den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements ſind beſondere Beſtimmungen über die Niederlegung (depositio) enthalten. Kraft dieſer Beſtimmungen kann die Schuld, wenn der Gläubiger ohne geſetzlichen Grund die Annahme der ihm von dem Schuldner in gehöriger Weiſe angebotenen Leiſtung verweigert oder wenn die Annahme unmöglich iſt, da der Aufenthaltsort des Gläubigers unbekannt iſt oder zu dem feſtgeſetzten Termin an dem Zahlungsort aus irgend welchen Gründen nicht erſcheint,

durch Niederlegung des Gegenſtandes der Leiſtung in dem Gericht getilgt werden (Art. 3522). Eine ſolche Niederlegung muß in demjenigen Gerichte erfolgen, vor welches die Sache gehört (Art. 3523). Kann der zu leiſtende Gegenſtand aber ſeiner Beſchaffenheit nach nicht in dem Gericht niedergelegt werden, ſo hat der Schuldner das Recht, wenn der Gläubiger auf die ergangene Aufforderung hin nicht erſcheint, den Gegenſtand auf Koſten des Letzteren zu verkaufen (Art. 3524). Außerdem iſt in dem Art. 3802 ein beſonderer Hinweis darauf, daß in Depoſitum gegebene Sachen niederzulegen ſind, wenn der Deponent ſich weigert ſie zurückzunehmen. Demnach geſtatten die örtlichen Geſetze der baltiſchen Gouvernements, im Gegenſatz zu den bürgerlichen Geſetzen des Reichs, die nur der Einlieferung geliehenen Geldes in das Gericht erwähnen (Art. 2055 d. I. Th. d. X. B.), die Niederlegung, als Mittel der Leiſtung jeglicher Art Verbindlichkeiten und knüpfen an ſie ſehr weſentliche materielle Folgen. In Folge deſſen wird die Niederlegung in den örtlichen Gerichten ſehr häufig pacticirt (vgl. den I. Th. d. Prov.-Cod. Art. 230 und folg. 311, Pct. 6, 369, Pct. 8, 643, Pct. 18, 857, Pct. 8, 897, Pct. 2, 1230, Pct. 10, 1425, Pct. 6 und andere). In Anbetracht deſſen und da in der Civilproceßordnung keinerlei diesbezügliche proceſſuale Regeln enthalten ſind, mußten ſolche Regeln erlaſſen werden. Hierbei iſt in den vorliegenden Regeln keine Angabe bezüglich der Art und Weiſe, wie die Zahlung dem Gläubiger angeboten werden muß, gemacht worden, da jeglicher Art Erklärungen und Angebote durch die Notare gemacht werden können, nachdem auch die Notariatsordnung auf die baltiſchen Gouvernements ausgedehnt worden iſt. Daher war es einerſeits überflüſſig, andererſeits aber nicht wünſchenswerth eine ſolche Angabe in das Geſetz zu bringen, da ſie dazu führen könnte, daß der Schuldner der Möglichkeit beraubt werden würde, das Factum des erfolgten Angebotes durch andere Beweismittel, als durch eine Beſcheinigung Seitens des Notars, zu beweiſen. Ferner iſt in dem Artikel 310 die Zuſtändigkeit für die Sachen betreffend Niederlegung, gemäß Art. 3523 d. III. Th. d. Prov.-Cod. und den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung über den Gerichtsſtand, beſtimmt. In Anbetracht einer ſolchen allgemeinen Regel war es nicht nothwendig des Ortes der Niederlegung für Verbindlichkeiten, die durch eine Hypothek an einem Immobil ſichergeſtellt ſind, beſonders zu erwähnen, da der Gerichtsſtand von Klagen aus derartigen Verbindlichkeiten in der Civilproceßordnung (Art. 214) vorgeſehen iſt.

311. Es können niedergelegt werden: 1) Baargeld; 2) Werthpapiere; 3) Edelmetalle in Barren oder verarbeitet; 4) mit Edelſteinen verzierte Sachen und 5) jeglicher Art Documente. Andere Gegenſtände können nur dann niedergelegt werden, wenn das Gericht keine Schwierigkeiten erſieht, ſie zur Depoſition anzunehmen und aufzubewahren.

Nach den örtlichen bürgerlichen Geſetzen (Art. 3522 und 3802) iſt der Gegenſtand der Leiſtung niederzulegen. Doch können die Gegenſtände der Leiſtung umfangreich ſein, große und beſonders eingerichtete Räume erfordern, auf welche in Gerichten ſchwer zu rechnen iſt. Daher und in Anbetracht deſſen, daß es unmöglich iſt, dem Gericht zur Pflicht zu machen, jeglicher Art Sachen anfzubewahren und zu bewahren, war es nothwendig anzugeben, was für Sachen von dem Gericht zur Niederlegung entgegengenommen werden können. Dieſe Angabe iſt auf Grund der Praxis der örtlichen Gerichte gemacht worden, nach welchen Geldſummen und Documente (vgl. Pct. 2 Art. 897 d. I. Th. d. Prov.-Cod.), ſowie Edelmetalle und mit Edelſteinen geſchmückte Sachen (vgl. Art. 367 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zur Aufbewahrung genommen werden. Dieſe Gegenſtände

können von den Gerichten ebenso wie die verschiedenen Krongelder aufbewahrt werden. Hierbei war es aber nicht wünschenswerth den Kreis der zur Aufbewahrung anzunehmenden Sachen genau zu beschränken, da es auch andere Sachen geben kann, die keine besonderen Räume verlangen noch besondere Mittel zur Bewahrung, und die Annahme dieser Sachen in gewissen Fällen den Schuldner von ungünstigen Folgen befreien kann. Daher erschien es von größerem Nutzen zu erwähnen, daß auch alle anderen Gegenstände niedergelegt werden können, wenn nur das Gericht keine Schwierigkeiten findet, sie zu verwahren und zu bewahren.

312. Das Gesuch um Annahme zur Niederlegung muß enthalten: 1) den Vor- und Familiennamen, Stand und Wohnort des Gläubigers oder die Angabe, daß sie dem Schuldner unbekannt sind; 2) die Bezeichnung der Verbindlichkeit, in Erfüllung welcher die Niederlegung erfolgt; 3) die Angabe der Ursache, weshalb die Leistung nicht an den Gläubiger selbst erfolgen konnte; 4) die genaue Bezeichnung der niederzulegenden Gelder oder Gegenstände, und 5) die Bitte, das Niedergelegte dem Gläubiger, wenn er es verlangt, zu verabfolgen.

313. Nach Eingang des Gesuches eröffnet das Gericht, ohne sich auf eine Prüfung der Richtigkeit der Erklärungen des Bittstellers einzulassen, dem Gläubiger die erfolgte Niederlegung, wenn sein Wohnort bekannt ist.

Zu den vorstehenden Artikeln ist nur zu bemerken, daß dem Deponenten nicht nur der Wohnort des Gläubigers, sondern auch der Umstand, wer gerade in dem Augenblick der Niederlegung sein Gläubiger ist, unbekannt sein kann, wie z. B. bei Inhaberpapieren oder Documenten, die durch Blankaufschriften übergeben werden können, welcher Documente es in den baltischen Gouvernements, in Anbetracht dessen, daß es möglich ist jede Schuldurkunde durch Blanko- oder Inhaberaufschrift zu cediren (Art. 3473 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) sehr viel giebt. Ferner muß, da die Niederlegung zu dem Zwecke, den Gläubiger zu befriedigen, geschieht, in dem Gesuch ausdrücklich dieser Zweck genau zum Ausdruck gebracht werden (Art. 312, Pct. 5). Andererseits ist das Gericht nicht verpflichtet, sich auf eine Prüfung der Richtigkeit der Erklärungen des Antragstellers einzulassen, da die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Niederlegung, nachdem ein Streit darüber entstanden ist, nicht aber aus eigener Wahrnehmung des Gerichts Gegenstand der Prüfung sein kann. Gleichzeitig ist es aber nothwendig, daß das Gericht, nachdem es das Depositum entgegengenommen hat, sofort davon den Gläubiger in Kenntniß setzt, wenn sein Wohnort bekannt ist, da auf diese Weise der Zweck der Niederlegung erreicht und dem Gläubiger die Möglichkeit gegeben wird, sofort gegen eine solche Niederlegung zu protestiren.

314. Solange der Gläubiger keine Forderung auf Herausgabe des Niedergelegten an ihn verlautbart, kann der Schuldner den deponirten Gegenstand zurücknehmen.

315. Die Anfechtung der Giltigkeit der Niederlegung wird auf Grund der allgemeinen Vorschriften der Civilproceßordnung entschieden.

Die Niederlegung ist von dem Gesetz gerade im Interesse des Schuldners normirt, um ihn vor den ungünstigen Folgen des Verzuges (Art. 3305 und folg. d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zu bewahren, so daß die Niederlegung ein *Recht*, nicht aber eine *Pflicht* des Schuldners bildet. Daher und in Anbetracht dessen, daß der Schuldner auf das ihm

zuſtehende Recht verzichten kann und daß der Gegenſtand der Niederlegung fortfährt Eigenthum des Schuldners zu bleiben, kann er ihn zurücknehmen, ſich gleichzeitig der Haftung für den Verzug vor dem Gläubiger unterwerfend. Doch ein ſolches Recht des Schuldners, das Niedergelegte zurückzunehmen, kann nur ſo lange dauern, bis der Gläubiger nicht eine Forderung auf Herausgabe der Sache verlautbart, da ſich in einer ſolchen Verlautbarung die Einwilligung des Gläubigers in das ihm gemachte Angebot äußert und durch dieſe Handlung zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger ein vertragsmäßige Uebereinkunft begründet iſt, von der ein einſeitiges Abgehen nicht zuläſſig ſein kann (Art. 3105, 3131, 3209 und 3276 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Selbſtverſtändlich müſſen Rechtsſtreitigkeiten wegen der Giltigkeit der Niederlegung und wegen der rechtlichen Folgen eines ſolchen Mittels der Erfüllung von Verbindlichkeiten, wie jeder andere Rechtsſtreit über ein Privatrecht nur nach den allgemeinen Beſtimmungen der Civilproceßordnung entſchieden werden.

316. In den, in dem Artikel 3524 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen erfolgt der Verkauf der ihrer Beſchaffenheit nach nicht im Gericht niederzulegenden Gegenſtände auf Antrag des Schuldners nach den allgemeinen Beſtimmungen der Civilproceßordnung; das bei dem Verkauf erlöſte Geld wird nach Abzug der Koſten dem Gericht zur Aufbewahrung eingeliefert.

Nach dem Art. 3524 d. III. Th. d. Prov.-Cod. wird dem Schuldner geſtattet, wenn es in Folge der Beſchaffenheit des Leiſtungsobjectes unmöglich iſt, es im Gericht niederzulegen, in denjenigen Fällen in denen eine ſolche Niederlegung von dem Geſetz geſtattet wird (Art. 3522), dieſen Gegenſtand für Rechnung des Gläubigers zu verkaufen. Gemäß dieſer Geſetzbeſtimmung mußte angegeben werden, daß dieſer Verkauf auf Grund der allgemeinen Beſtimmungen der Civilproceßordnung erfolgt und daß das Aequivalent dieſes Gegenſtandes, das erlöſte Geld, da es niedergelegt werden kann, dem Gericht zur Aufbewahrung übergeben wird.

p) Von dem Aufgebotsverfahren.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

317. Das Aufgebotsverfahren iſt nur in, von dem Geſetz ausdrücklich angegebenen Fällen zuläſſig.

Alle Geſetzgebungen geſtatten in mehr oder minder größerem Umfange eine Vorladung *unbekannter* Perſonen zur Verlautbarung ihrer Rechte (Edictalladung). Eine ſolche Vorladung hat den Zweck, die Rechte von Privatperſonen unter Mitwirkung des Gerichtes zu *wahren*, und ſteht mit den Principien der Civilproceßordnung, die die Vorladung von Erben (Art. 1401) und von Verſchollenen (Art. 1453) vorſehen, vollkommen im Einklang, ſowie überhaupt mit den *Reichs*geſetzen, die die Vorladung der Gläubiger eines inſolventen Schuldners (Art. 509 der Handelsproceßordnung, B. XI Th. 2), die Vorladung von Gläubigern und Schuldnern auf Grund von Depoſitalſcheinen (Art. 2113 d. X. B. 1. Th. Ausg. v. J. 1887), die Vorladung von Perſonen, die irgend welche Beitreibungen aus der Caution eines verſtorbenen Notars (Notariatsord., Art. 13) zu machen haben, die Vorladung der Beſitzer, von Dieben und Räubern abgenommenen Sachen (Art. 323 der Ordnung über Verhütung und Verhinderung von Verbrechen, Ausg. v. 1876) u. ſ. w.

mit beſtimmten Folgen für gewiſſe Fälle des Nichterſcheinens in der Friſt vorſchreiben. In den bürgerlichen Geſetzen der baltiſchen Gouvernements iſt eine beträchtliche Anzahl ſolcher allgemeiner Ladungen vorgeſehen, nämlich: a) die Vorladung der Nachlaßgläubiger auf Antrag des Vormundes zum Behuf ihrer Befriedigung (Art. 373 und 374); b) die Vorladung von Erben und Gläubiger, wenn die Erbſchaft ſich eröffnet hat, auf Antrag der Curatore, Erben und nach eigenem Ermeſſen des Gerichts, wobei die Friſt von dem Gericht ſelbſt beſtimmt wird, doch mehr als Jahr und Tag nicht überſteigen darf (Art. 2597 und 2619); c) die Vorladung auf Antrag der intereſſirten Perſonen oder nach Ermeſſen des Gerichtes derjenigen Perſonen, die Einwendungen gegen ein Teſtament haben, mit der Clauſel, daß, wenn die Anfechtung nicht im Lauf einer in der Bekanntmachung anberaumten Friſt erfolgt, das Teſtament als die Rechtskraft beſchritten habend angeſehen wird (Art. 2451 und 2452); d) die Vorladung bei der Errichtung eines Fideicommiſſes auf Antrag des Gründers, zur Verlautbarung aller Forderungen und Einwendungen binnen Jahr und Tag (Art. 2538) und ebenſo bei der Aufhebung eines Fideicommiſſes (Art. 2576), doch im letzteren Fall iſt von dem Geſetz keine obligatoriſche Ladungsfriſt vorgeſchrieben; e) die Vorladung bei der Vollziehung einer Corroboration auf Antrag der betheiligten Perſonen, bei dem Verkauf von Bauerlandſtellen, aber auch ohne Antrag, zur Verlautbarung in der von dem Geſetz beſtimmten Friſt, nämlich binnen Jahresfriſt (Anmerk. 2 zu Art. 3018 und 3019) oder 6 Monaten (Eſtländ. Bauerverord. v. J. 1856 § 254, die Livl. vom J. 1860 § 63, und das am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigte Journal des Oſtſee-Comités Pct. 3); f) die Vorladung bei der freiwilligen Veräußerung des Vermögens auf Antrag der intereſſirten Perſonen zur Anmeldung des Näherrechts im Lauf der in der Vorladung feſtgeſetzten Friſt (Art. 1649); g) die Vorladung der Gläubiger bei der Veräußerung des Vermögens (Art. 1428), wobei die Friſt von dem Gericht beſtimmt wird; h) die Vorladung auf Antrag der Intereſſenten, wenn Schuldurkunden verloren gegangen ſind, wobei die Friſt von dem Gericht beſtimmt wird (Art. 3128 und 3540). Außerdem iſt in der Ordnung über die Verhandlung der Grund- und Servitutenſachen in den Krongütern der baltiſchen Gouvernements (Beilage zu Art. 7 des VIII. B., der Ordnung über die Verwaltung der Krongütern in den weſtlichen und baltiſchen Gouvernements, Ausg. v. J. 1876) die Vorladung Seitens des Beſitzers eines Majorates oder Fideicommiſſes, der Streuſtücke mit der Krone eintauſchen will, und aller Agnaten, damit ſie in einer viermonatlichen Friſt ihre Einwände gegen den Tauſch verlautbaren (Art. 36 und 37), erwähnt. Hieraus iſt erſichtlich, daß nach eigenem Ermeſſen des Gerichts nur bei der Erbſchaft auf Grund des Geſetzes oder eines Teſtamentes und bei der Corroboration von Kaufkontracten über Bauerſtellen eine Vorladung erlaſſen werden kann, in den übrigen Fällen aber nur auf Antrag und daß die Ladungsfriſt in einigen Fällen von dem Geſetz, in allen übrigen aber von dem Gericht beſtimmt wird. In Anbetracht ſolcher Daten und in Berückſichtigung deſſen, daß die Vorladung unbekannter Perſonen zum Schutz von Rechten nur einen Theil des unſtreitigen Verfahrens bildet, erwies es ſich als angemeſſen, diesbezügliche Regeln gerade in dem Abſchnitt über die beſonderen Arten des Verfahrens zu erlaſſen.

Ferner iſt anläßlich des Inhalts des Art. 317 zu bemerken, daß die Folge des Aufgebotsverfahrens darin beſteht, daß diejenige Perſon, die in der von dem Gericht feſtgeſetzten Friſt ihre Rechte nicht anmeldet, als dieſer Rechte verluſtig gegangen angeſehen wird. In Anbetracht ſolcher wichtiger civilrechtlicher Folgen für die Vorgeladenen kann das Aufgebotsverfahren, im Gegenſatz zu den gewöhnlichen Vorladungen, nur in gewiſſen, in dem Geſetz genau angegebenen Fällen zugelaſſen werden ohne Unterſchied deſſen, in welchen Verordnungen

oder Geſetzen die Vorſchriften für derartige Vorladung enthalten ſein mögen. In dem III. Th. d. Prov.=Cod. wird, wie ſchon angegeben, verſchiedener Fälle öffentlicher gerichtlicher Vorladungen (Proclam) erwähnt. Dieſe Fälle können jedoch nicht als die einzigen, nach dem Geſetz zuläſſigen angeſehen werden, da unter ihnen die Vorladung zur Löſchung von Hypotheken, die in den Oſtſeegouvernements ſehr gebräuchlich und beim Beſtehen des örtlichen Hypothekenſyſtem unbedingt nothwendig ſind, nicht angeführt werden. Daher erwies es ſich für Nutzen bringend, in dem vorliegenden Geſetz unter den einzelnen Arten des Aufgebots auch die Vorladungen zur Löſchung von Hypotheken (ſ. weiter unter die Erläuterungen zu Art. 344—349) zu nennen. Zu dieſen Fällen iſt aber die Vorladung zur Ermittelung des Eigenthümers einer verlorenen Sache nicht gerechnet worden, da dieſe Vorladung auf Grund der Art. 737 und 739 d. III. Th. d. Prov.=Cod. nicht von dem Gericht, ſondern von der Polizei erlaſſen wird.

318. Das Aufgebotsverfahren wird, mit Ausnahme der Fälle, wenn in dem Geſetz diesbezüglich keine anderen Beſtimmungen enthalten ſind (Art. 2451, 2597 und and. d. III. Th. d. Prov.=Cod.), nicht anders als auf Antrag der daran intereſſirten Partei eingeleitet.

Nach dem allgemeinen in dem Art. 4 der Civilproceßord. ausgedrückten Grundſatz kann das Aufgebotsverfahren nicht nach eigenem Ermeſſen des Gerichtes eingeleitet werden. In einigen Fällen aber ſchreibt das Geſetz ausdrücklich vor, daß die Vorladung von dem Gericht ſelbſt unmittelbar von ſich aus erlaſſen wird. Der Art ſind die Fälle der Vorladung behufs Anfechtung von Teſtamenten (Art. 2451 d. III. Th. d. Prov.=Cod.), der Erben (Art. 2597) und der Perſonen, die Einwendungen gegen den Verkauf von Bauerlandſtellen haben (Art. 62 der Livl. Bauerverord.).

319. Das Geſuch um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens hinſichtlich Rechte oder Hypotheken an Immobilien wird demjenigen Bezirksgerichte eingereicht, in deſſen Bezirk das Grundbuch dieſes Immobils geführt wird.

Um bei den einzelnen Fällen von Vorladungen, die Rechte an Immobilien oder an hypothekariſchen Forderungen betreffen, Wiederholungen zu vermeiden, mußte eine allgemeine Beſtimmung darüber zum Ausdruck gebracht werden, daß diesbezügliche Vorladungen dem Bezirksgerichte competiren, in deſſen Bezirk das Grundbuch des Immobils geführt wird. Was aber der Gerichtsſtand in den anderen Fällen anbelangt, ſo mußte, da es unmöglich iſt, für dieſe Fälle eine allgemeine Regel aufzuſtellen, ihr Gerichtsſtand bei der Normirung der einzelnen Arten des Aufgebotsverfahrens beſonders angegeben werden.

320. In dem Geſuch um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens müſſen angegeben ſein: 1) die Thatſachen, auf welche ſich das Geſuch um Aufgebot gründet, mit Anführung der ſie erhärtenden Beweiſe; 2) die Folgen des Nichterſcheinens der vorgeladenen Perſonen und 3) diejenigen an der Sache intereſſirten Perſonen, welche dem Antragſteller bekannt ſind.

In dem vorſtehenden Artikel wird angegeben, was das Geſuch um Vorladung enthalten muß. Von den 3 Puncten dieſes Artikels bedarf der erſte ſchwerlich einer Erläuterung. Was aber den 2. Punct anbelangt, ſo iſt es nothwendig, daß von dem Antragſteller diejenigen ungünſtigen Folgen angegeben werden, welche er an die Vorladung knüpft, da

gerade dieſe Folgen, wenn ſie dem Geſetz nicht zuwiderlaufen, in den Bekanntmachungen über die Vorladung angegeben ſein müſſen. Hinſichtlich des 3. Punctes iſt zu bemerken, daß die Vorladung hauptſächlich unbekannte Perſonen im Auge hat, nnd ſich nicht auf bekannte Perſonen erſtrecken darf, die von dem Gericht nicht durch Publicationen, ſondern durch Ladungszettel citirt werden können. Daher muß der Antragſteller, wenn ihm einzelne intereſſirte Perſonen bekannt ſind, ſie in dem Geſuch angeben.

321. Bei Geſuchen um Eröffnung des Aufgebotsverfahrens behufs Löſchung von Hypotheken und Amortiſation verlorener Documente müſſen die Thatſachen, auf welche ſich das Geſuch um Aufgebot gründet, wenn keine ſicheren Beweiſe vorhanden ſind, in dem Grade bewieſen ſein, daß ſie glaubwürdig erſcheinen, wobei das Gericht von dem Antragſteller einen Revers darüber nimmt, daß er die Thatſachen vollkommen nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen dargeſtellt hat, unter Androhung, widrigenfalls, einer Strafe auf Grund des Artikels 176[1] der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen.

In einigen Fällen der Vorladung, nämlich bei der Löſchung von Hypotheken und der Erklärung verlorener Urkunden für nichtig, können die dem Geſuch um Vorladung zu Grunde liegenden Thatſachen ſelten durch Beweiſe erhärtet werden: ſo z. B. das Verlorengehen oder die Vernichtung von Schuldurkunden oder die Bezahlung einer Schuld, ſowie der Umſtand, daß der Gläubiger und ſein Wohnort unbekannt ſind. In dieſen Fällen genügt es zu verlangen, daß das Geſuch nur in dem Grade bewieſen ſei, daß es für glaubwürdig angeſehen werden kann, wobei, in Anlehnung an Art. 7 der Beilage VI zu Art. 1400 der Civilproceßord. über das Verfahren in Concursſachen, dem Gericht das Recht gegeben ſein muß, von dem Antragſteller einen Revers zur Erhärtung der Wahrheit ſeiner Angaben zu verlangen, und um dieſem Revers wirkliche Bedeutung zu geben, zu erwähnen, daß der Antragſteller für falſche Angabe nach Art. 176[1] der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen zur Verantwortung gezogen werden kann.

322. Wird das Geſuch für begründet befunden, ſo verfügt das Gericht das Aufgebot aller an der Verlautbarung ihrer Rechte intereſſirten Perſonen durch Bekanntmachung in den Zeitungen.

323. Die Bekanntmachungen (Art. 322) müſſen enthalten: 1) den Vor- und Familiennamen und den Stand des Antragſtellers; 2) Die Urſache und den Gegenſtand des Aufgebots; 3) die für die Verlautbarung der Rechte anberaumte Friſt und 4) die Folgen des Nichterſcheinens in der Friſt.

324. Die Länge der Friſt hängt, wenn im Geſetz keine beſonderen diesbezüglichen Beſtimmungen vorhanden ſind, vom Ermeſſen des Gerichtes ab, doch darf die Friſt nicht weniger als ſechs Monate und nicht mehr als Jahr und Tag betragen (Art. 3059, 3060 und 3627 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Dieſe Friſt wird auf Grund des Art. 301 der Civilproceßordnung berechnet.

Indem ſie angeben, daß die Verfügung der Vorladung erfolgen muß, nachdem das Gericht die Sache geprüft hat und das Geſuch für begründet erfunden hat, und beſtimmen,

was in den Bekanntmachungen enthalten sein muß, damit diese Bekanntmachungen ihrer Bestimmung entsprechen, enthalten die vorstehenden Artikel eine genauere Angabe der Frist, auf welche die Vorladung erlassen werden muß. Diese Frist ist in einigen Fällen von dem Gesetz bestimmt, wie z. B. für die Vorladung bei Errichtung von Fideicommissen (Art. 2538 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und bei der Corroboration (Art. 3018 und 3019); in den übrigen Fällen aber wird die Frist von dem Gericht selbst festgesetzt, doch wird hierbei mitunter als Maximum dieser Frist Jahr und Tag angegeben (Art. 2597, 2619 und 2620). Ueberhaupt aber werden Jahr und Tag, die in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden berechnet werden (Art. 3059 und 3060), als Norm für den Verlust von Rechten in Folge des Nichtgebrauchmachens von denselben angenommen (Pct. 1 Art. 3060 und 3627). Eine sechsmonatliche Frist ist aber von der Praxis eingeführt und entspricht der Ladungsfrist im Reich (vgl. 1241 des I. Th. des X. B.) und bei der Vorladung bei Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandstellen. Dementsprechend sind auch die Fristen in dem Art. 324 festgesetzt worden. Was aber die Frage anbelangt, von welchem Moment an die Frist zu rechnen ist, so muß die Frist nach Art. 3627 von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet werden; was aber als Tag der Bekanntmachung anzusehen ist — der Tag, an dem die Bekanntmachung abgefaßt worden ist oder der, an dem sie abgedruckt worden ist, — bestimmt das Gesetz nicht, die Praxis aber hält sich an den Tag der Abfassung der Bekanntmachung und giebt in den Publicationen den letzten Tag der Frist an, indem sie von dem Tage der Abfassung ausgeht. Doch eine solche Berechnung ist nicht bequem, da zwischen dem Moment der Abfassung der Bekanntmachung und dem Tage des Abdruckens derselben ein mehr oder minder langer Zeitraum liegt, in dem der Vorgeladene nichts von der Ladung weiß und der Möglichkeit beraubt ist, von dem Rechte, seine Ansprüche anläßlich der Vorladung zu verlautbaren, Gebrauch zu machen. Daher war es richtig als Beginn der Frist den Tag anzunehmen, an dem die Bekanntmachung in der Senatszeitung abgedruckt worden ist, was mit dem allgemeinen, in dem Art. 301 der Civilproceßord. ausgedrückten Grundsatz übereinstimmt.

325. Die in dem Artikel 323 angegebenen Bekanntmachungen werden in der, in den Artikeln 295—297 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Ordnung publicirt und außerdem in der örtlichen Gouvernementszeitung abgedruckt und in dem Dejourzimmer des Gerichts und, wenn in der Stadt sich eine Börse befindet, so auch auf der Börse ausgehängt. Außerdem muß, wenn das Aufgebot auf Rechte an Immobilien oder durch Hypotheken sichergestellte Forderungen Bezug hat, die Bekanntmachung auch in der Grundbuchbehörde, in der das Grundbuch für dieses Immobil geführt wird, ausgehängt werden.

326. Die an der Sache interessirten Personen, welche von dem Antragsteller angegeben sind, werden unabhängig von den Bekanntmachungen durch Ladungszettel auf allgemeiner Grundlage citirt.

Eine möglichst große Publicität der Bekanntmachungen über die Vorladung ist nothwendig im Interesse der Personen, deren Rechte durch das Aufgebotsverfahren verletzt werden können, und um der Person, die das Aufgebotsverfahren einleitet, die Möglichkeit zu nehmen, eine solche Entscheidung zu erlangen, die nicht zu Stande gekommen wäre, wenn die Interessenten von der Vorladung Kenntniß erhalten hätten. Aus demselben Grunde und in Anbetracht dessen, daß der Zweck der Vorladung der ist, solche Inte-

reſſenten zu ermitteln, die unbekannt waren, iſt es nothwendig, daß diejenigen Perſonen, die dem Antragſteller bekannt ſind zur Verlautbarung ihrer Rechte unabhängig von der Publication durch Ladungszettel aufgefordert werden.

327. Die, wenn auch nach Ablauf der in der Bekanntmachung feſtgeſetzten Friſt gemachte Anmeldung von Rechten Seitens intereſſirter Perſonen wird als rechtzeitig angeſehen, wenn ſie bis zum Erlaß der Verfügung des Gericht über den Inhalt des Geſuches, in Folge deſſen das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden iſt (Art. 329), eingegangen iſt.

Der Rechtsverluſt, als Folge des Nichterſcheinens in der Ladungsfriſt iſt eine außergewöhnliche, nur nothgedrungen zuzulaſſende Maßregel und muß dieſe Maßregel daher möglichſt beſchränkt werden. Daher kann ſchwerlich ein trifftiger Grund vorliegen, diejenigen Rechte, die zwar nicht in der Ladungsfriſt, doch bis zum Erlaß der Hauptverfügung in dem Aufgebotsverfahren angemeldet ſind, als erloſchen anzuſehen. Aus dieſem Grunde iſt, nach dem Vorgang des § 828 der deutſchen Civilproceßordnung vom 30. Januar 1877, der Grundſatz des Art. 327 aufgeſtellt worden.

328. In dem Aufgebotsverfahren läßt ſich das Gericht nicht auf eine Prüfung der von den an der Sache intereſſirten Perſonen erhobenen Rechtsſtreitigkeiten ein, indem es den Parteien anheimſtellt, dieſe Rechtsſtreitigkeiten in dem Proceßwege zu beweiſen. Kann aber der Rechtsſtreit die Entſcheidung in dem Aufgebotsverfahren beeinfluſſen, oder ſchließt er die Möglichkeit der Fortſetzung dieſes Verfahrens aus, ſo ſetzt das Gericht je nach den Umſtänden entweder das Aufgebotsverfahrer bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites aus oder ſtellt das Aufgebotsverfahren ganz ein.

Das Aufgebotsverfahren iſt ein nichtſtreitiges Verfahren und darf als ſolches nicht mit dem Klageverfahren der ſtreitigen Gerichtsbarkeit verwechſelt werden. Daher muß, wenn die zur Anmeldung von Rechten vorgeladenen Perſonen erſcheinen und zwiſchen ihnen und dem Antragſteller anläßlich des Rechts, zu deſſen Wahrung die Vorladung ergangen iſt, ein Rechtsſtreit entſteht, dieſer Rechtsſtreit, unabhängig von dem Aufgebotsverfahren nach den allgemeinen Regeln des ſtreitigen Gerichtsverfahrens verhandelt werden. In einem ſolchen Falle muß das Aufgebotsverfahren, wenn außer den Perſonen, die den Rechtsſtreit erhoben haben, noch Andere ſind, die die Ladungsfriſt verſäumt haben, gerade hinſichtlich, der letzteren Perſonen fortdauern. Wenn es aber außer Denjenigen, die den Rechtsſtreit erhoben haben, keine anderen Perſonen giebt (z. B. wenn bei der Vorladung anläßlich des Verlorengehens eines Documentes, dieſes Document von einer Perſon, die behauptet, daß das Document ihr gehört, vorgewieſen wird), oder wenn der Rechtsſtreit ein derartiger iſt, daß er das Recht ſelbſt des Antragſtellers ausſchließt (z. B. wenn von dem erſchienenen Erben die Giltigkeit des Teſtamentes geleugnet wird), ſo muß das Aufgebotsverfahrens entweder bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites ausgeſetzt oder ganz eingeſtellt werden.

329. Nach Ablauf der in der Bekanntmachung feſtgeſetzten Friſt, erläßt das Gericht auf Anſuchen des Antragſtellers, wenn aber das Aufgebot ohne Antrag erfolgt iſt, ſo auch nach eigenem Ermeſſen einen Beſcheid darüber, daß alle

in der Frist nicht angemeldeten Rechte als erloschen angesehen werden. Vor Erlaß dieses Bescheides kann das Gericht, falls nöthig, dem Antragsteller eine Frist bestimmen, damit er zur Erhärtung seines Gesuches ergänzende Beweise beibringe.

In Uebereinstimmung mit dem allgemeinen, in den Art. 321 und 322 der Civilproceßord. ausgedrückten Grundsatz, daß die Sitzung in der Sache nur auf Antrag der Parteien anberaumt wird, und in Anbetracht dessen, daß es, vor dem die Sitzung anberaumt wird, nothwendig ist, sich durch Einziehung von Erkundigungen davon zu überzeugen, daß die Publicationsfrist abgelaufen ist, welche Erkundigungen das Gericht selbst nicht einzieht, und daß im Lauf der Ladungsfrist die Ursache, die die Vorladung veranlaßte, in Wegfall gekommen sein kann (z. B. das verlorene Document hat sich gefunden), ist es nothwendig zu bestimmen, daß die Sitzung nur auf Antrag der interessirten Partei anberaumt wird. Doch mußte von dieser Regel für diejenigen Fälle eine Ausnahme gemacht werden, in denen die Vorladung auf Initiative des Gerichtes selbst erlassen worden ist, wie z. B. bei der Vorladung von Erben oder Personen, die Einwände gegen ein Testament oder die Corroboration haben. In diesen Fällen muß das Gericht selbst die Sitzung anberaumen und die Erbschaft für erblos, das Testament oder die Veräußerungsurkunde für rechtskräftig erklären. Gleichzeitig kann schwerlich ein Zweifel darüber sein, daß, vor dem die Sache, was ihren Inhalt betrifft, zur Entscheidung gelangt, das Gericht befugt ist, von dem Antragsteller die Beibringung ergänzender Beweise zur Erhärtung derjenigen Thatsachen zu verlangen, welche der Entscheidung zu Grunde gelegt werden sollen. In diesem Falle muß das Gericht nach dem in dem Art. 368 der Civilproceßord. dargelegten Grundsatz verfahren.

330. Ist im Laufe von sechs Monaten nach Ablauf der in der Bekanntmachung festgesetzten Frist von dem Antragsteller nicht um Anberaumung der Sache zum Vortrage nachgesucht worden, so wird das fernere Verfahren in dieser Sache eingestellt und kann nur durch Erlassen eines abermaligen Aufgebots in der vorgeschriebenen Ordnung wieder aufgenommen werden.

Der Umstand daß dem Aufgebotsverfahren durch die Schuld des Antragstellers im Lauf einer längeren Zeit kein weiterer Lauf gegeben wird, muß die Aufhebung der Sache veranlassen, da ein solches, sich um die Sache nicht kümmern, ein genügender Grund zur Annahme ist, daß der Antragsteller an der Sache nicht mehr interessirt ist und auf ihr Weiterführen verzichtet. Daher und in Anlehnung an die Art. 689 und 690 der Civilproceßord. und nach Vorgang des § 831 der deutschen Reichscivilproceßordnung, ist der vorstehende Artikel abgefaßt worden. Wenn der Antragsteller aber die Sache wieder aufnehmen will, so kann eine solche Wiederaufnahme nur auf dem Wege einer abermaligen Vorladung erfolgen (siehe auch die Erläuterungen zu dem vorhergehenden Artikel).

331. Ueber Bescheide und Verfügungen des Gerichts im Aufgebotsverfahren sind Beschwerden auf allgemeiner Grundlage zulässig. Die Bescheide des Gerichts aber, in welchen in der Frist nicht verlautbarte Rechte für erloschen erklärt werden, können im Wege der Beschwerde dann beklagt werden: 1) wenn das Aufgebotsverfahren in einem im Gesetz nicht ausdrücklich angegebenen Falle eröffnet worden ist; 2) die in den Artikeln 323, 325 und 326 dargelegten Vorschriften hinsichtlich des Inhalts der Bekanntmachungen und der Ordnung

ihrer Publication verletzt worden ſind; 3) die für das Erſcheinen der intereſſirten Perſonen (Art. 324) oder das Erlaſſen des Beſcheides (Art. 329 und 330) vorgeſchriebenen Friſten nicht eingehalten worden ſind, und 4) die rechtzeitig geſchehene Anmeldung eines Rechts (Art. 327) vom Gericht unberückſichtigt gelaſſen worden iſt. Beſchwerden über ſolche Beſcheide werden in einer einmonatlichen Friſt, vom Tage der Eröffnung der Reſolution an, eingelegt.

332. Die Beſcheide betreffend die Erklärung nicht angemeldeter Rechte für erloſchen (Art. 329 und 331) können auch auf dem Wege einer, wider diejenige Perſon, auf deren Geſuch hin dieſe Beſcheide erfolgt waren, erhobenen Klage angefochten werden. Dieſe Klagen ſind ſowohl in den in den Puncten 1—4 des vorhergehenden Artikels vorgeſehenen Fällen als auch in dem Falle zuläſſig, wenn eine Fälſchung in den bei dem Geſuch beigebrachten Documenten nachgewieſen worden iſt oder die in dieſem Geſuch gemachten Angaben für falſch erklärt worden ſind.

333. Die in dem vorhergehenden Artikel (332) erwähnte Klage wird bei demjenigen Gerichte, von welchem der angefochtene Beſcheid erlaſſen worden iſt, in einer viermonatlichen Friſt von dem Tage an gerechnet angeſtellt, an welchem dem Kläger der erwähnte Beſcheid bekannt wurde oder von dem Tage an, an dem das Urtheil rechtskräftig wurde, in welchem die Documente für gefälſcht und die Angaben für falſch erklärt worden ſind (Art. 332). Dieſe Klage wird unberückſichtigt gelaſſen, wenn ſie nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an, an welchem das angefochtene Erkenntniß erfolgte (Art. 331), angeſtellt wird.

Anmerkung. Diejenigen Beſtimmungen der örtlichen bürgerlichen Geſetze (Art. 2619 und 2620 d. III. d. Prov.-Cod.), die eine Klageerhebung auch in anderen Fällen, als in den in dem Artikel 332 angegebenen, zulaſſen oder für die Klageerhebung längere Friſten, als die in dem vorliegenden Artikel (333) feſtgeſetzten, normiren, verbleiben in Kraft.

Kraft der örtlichen Geſetze und der Praxis unterliegen die Entſcheidungen in dem Aufgebotsverfahren, als Endurtheile (nach der Regel contumax non appellat), nicht der Beklagung. Demnach erlöſchen nach Ablauf der in den Bekanntmachungen feſtgeſetzten Friſt die nicht angemeldeten Rechte unwiderbringlich (Art. 3627, 3019, 1648—1650, 739 und 2452 d. III. Th. d. Prov.-Cod.; Entſcheidungen des Rigaſchen Magiſtrats, Samml. v. Zwingmann, Praejudicata Nr. 103). Nur in ausnahmsweiſen und in dem Geſetz genau angegebenen Fällen iſt eine Klageerhebung nach Ablauf der Proclamsfriſt zuläſſig, nämlich für die Erbſchaftsklage, wenn der Erbe nachweiſt, daß die Vorladung ohne ſeine Schuld garnicht oder nicht rechtzeitig zu ſeiner Kenntniß gelangt iſt (Art. 2619), ſowie auch zur Wahrung der Rechte Abweſender, welche Einſetzung in den früheren Stand erlangen können (Art. 3092), wobei für todt erklärte Verſchollene auf dem Wege der Klage ihr Vermögen von derjenigen Perſon zurückfordern können, welcher es übergeben war (Art. 527). Indem man ſich von dem Princip leiten ließ, daß die Entſcheidungen in dem Aufgebotsverfahren inappel-

label ſind, kann man jedoch den vorgeladenen Perſonen in denjenigen Fällen, in denen die Vorladung ſelbſt ungeſetzlich ergangen war oder durch eigene Schuld des Gerichts nicht zur Kenntniß derjenigen Perſon gelangt iſt, die für des Rechts verluſtig erklärt worden iſt, oder das in der Friſt angemeldete Recht nicht berückſichtigt worden iſt u. ſ. w., nicht ganz die Möglichkeit nahmen ihre Rechte wiederherzuſtellen. — In dieſen Fällen liegt die Nothwendigkeit der Wiederherſtellung des Rechts auf der Hand. Eine ſolche Wiederherſtellung von Rechten muß, wie der Reichsrath erachtete (Journ. Nr. 34 pag. 23), ſowohl auf dem Wege einer Beſchwerde als auch durch eine Klage geſtattet werden, wobei es richtig iſt, für die Einlegung der Beſchwerde, wie ſolches in dem Art. 1066 9 d. 1. Th. d. X. B., Ausg. v. J. 1887, für die Beſchwerdeführung über Beſcheide in Betreff von Teſtamenten vorgeſchrieben iſt, eine Friſt von einem Monat anzuſetzen. Was aber die Friſt für die Anfechtung der erwähnten Beſcheide anbelangt, ſo würde es ſchwerlich billig ſein, die Anfechtung im Lauf der ganzen Verjährungsfriſt zu geſtatten, da dadurch der ungeſtörte Genuß des zuerkannten Rechts Seitens des Antragſtellers, zu deſſen Gunſten der Beſcheid erfolgte, recht weit hinausgeſchoben würde. Daher und in Anlehnung an Art. 750 und Pct. 1 des Art. 796 der Civilproceßord. iſt es richtig, dieſe Friſt auf vier Monate zu beſchränken. Dabei iſt dieſe Friſt, gemäß denſelben Artikeln der Civilproceßordnung und den Art. 2619, 2620 und 3018 des III. Th. d. Prov.-Cod., von dem Tage an zu rechnen, an dem der anzufechtende Beſcheid dem Kläger bekannt wurde oder das Urtheil hinſichtlich desjenigen criminellen Umſtandes, welcher dieſen Beſcheid ſeiner Kraft und Bedeutung beraubt, rechtskräftig geworden iſt. Selbſtverſtändlich geht aber mit Ablauf der allgemeinen Verjährungsfriſt das Klagerecht unbedingt verloren, was auch vollkommen mit dem in dem Art. 806 der Civilproceßord. zum Ausdruck gebrachten Grundſatz übereinſtimmt. Hierzu iſt hinzuzufügen, daß in all den Fällen, in denen nach den geltenden bürgerlichen Geſetzen ein weitergehendes Recht der Anfechtung eines Beſcheides, durch welchen auf die Vorladung hin nicht angemeldete Rechte für erloſchen erklärt werden, gewährt wird, dieſe Geſetze in Kraft bleiben müſſen. So z. B. wird nach Art. 2619 und 2620 d. III. Th. d. Prov.-Cod. bei der Vorladung der Erben den in der Publicationsfriſt nicht erſchienenen Erben geſtattet binnen Jahr und Tag von dem Tage an, als ſie von der Eröffnung der Erbſchaft Kenntniß erhalten haben, Klage zu erheben, wenn dieſe Erben nachweiſen, daß die Vorladung ohne ihre Schuld überhaupt nicht zu ihrer Kenntniß oder nicht rechtzeitig zu ihrer Kenntniß gelangt iſt. Wenn die letzteren Thatſachen erwieſen ſind, ſo wird eine Erbſchaftsklage zugelaſſen, ſelbſt wenn Seitens des Gerichts bei der Verhandlung der Sache wegen Aufgebot alle vom Geſetz vorgeſchriebenen Regeln eingehalten worden ſind. Ebenſo geht der Verſchollene, ungeachtet deſſen, daß er in der Proclamsfriſt nicht erſchienen iſt, nicht des Rechts verluſtig, auf gerichtlichem Wege ſein, anderen Perſonen bereits abgegebenes Vermögen zurückzufordern (Art. 527). Hierbei iſt es, in Anbetracht deſſen, daß die Klage die Anfechtung eines früheren Beſcheides des Gerichts zum Gegenſtande hat, richtig, dieſe Klage, in Folge des Zuſammenhanges der Sachen, der Entſcheidung desjenigen Gerichts unterzuordnen, in dem die Sache wegen des Aufgebots verhandelt worden iſt. Andererſeits darf die Beſtimmung, daß die Fälle der Anfechtung der in dem Aufgebotsverfahren erlaſſenen Erkenntniſſe beſchränkt wird, nur auf diejenigen Perſonen angewandt werden, die in dieſen Erkenntniſſen für ihrer Rechte verluſtig gegangen erklärt worden ſind, d. h. auf die Beſcheide über den Inhalt des Geſuchs um Aufgebot. Ganz anders verhält es ſich mit den übrigen Beſcheiden in dieſen Sachen z. B. betreffend die Verweigerung der Vorladung, die Ausſetzung oder Einſtellung des Verfahrens, die nicht vollſtändige Befriedigung des Geſuches des Antragſtellers und dergleichen Verfügungen und An-

ordnungen mehr. Ueber dieſe Verfügungen und Anordnungen müſſen Beſchwerden auf allgemeiner Grundlage zugelaſſen werden ohne jegliche Beſchränkung.

334. Die Koſten des Aufgebotsverfahrens fallen auf diejenige Perſon, auf deren Geſuch hin dieſes Verfahren eingeleitet iſt.

Anmerkung. Die vorliegenden Regeln erſtrecken ſich nicht auf die, auf Grund beſonderer Geſetzbeſtimmungen von anderen Inſtitutionen als den gerichtlichen zu erlaſſenden Aufgebote.

In den Statuten der örtlichen Creditgeſellſchaften, ſowie auch in den Art. 737 bis 739 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ſind beſondere Beſtimmungen enthalten, die nicht dem Gericht, ſondern anderen Organen (der Polizei, den Verwaltungen der Creditgeſellſchaften) Vorladungen zu erlaſſen geſtatten und in vielen Hinſichten von den Regeln des vorliegenden Geſetzes abweichen. Daher mußte deſſen, um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, in einer beſonderen Anmerkung erwähnt werden.

II. Die einzelnen Arten des Aufgebotsverfahrens.

a) Das Aufgebot bei der Veräußerung von Immobilien.

335. Bei der Veräußerung von Immobilien können ſowohl der Veräußerer als auch der Erwerber das Aufgebot aller Perſonen beantragen, die Einwendungen gegen das Rechtsgeſchäft oder irgend welche Anſprüche auf das zu veräußernde Immobil haben, die auf das Eigenthums-, Pfand- oder ſonſt ein dingliches, in die Grundbücher nicht eingetragenes Recht, ſowie auf das Näherrecht gegründet ſind (Art. 1649, 1650, 3018, 3019, 3242 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Bei der Veräußerung von Immobilien haben die an dem Rechtsgeſchäft betheiligten Perſonen ein unmittelbares Intereſſe daran, ſich davon zu überzeugen, ob es nicht anläßlich der Veräußerung irgend welche Streitigkeiten oder Anſprüche auf das Immobil geben wird, da der Veräußerer nach Art. 3242 d. III. Th. d. Prov.-Cod., ſolange eine Klage wegen der Veräußerung des Immobils zu Gunſten eines Dritten (Eviction) angeſtellt werden kann, dem Verkäufer gegenüber evictionspflichtig iſt und dieſe Verpflichtung, wenn eine Vorladung erlaſſen worden iſt, bis zum Ablauf der Vorladungsfriſt dauert. Andererſeits iſt auch der Erwerber daran intereſſirt, daß an ihn ſpäter nicht ſolche Anſprüche geſtellt werden, die ihm, da ſie nicht in die Grundbücher eingetragen ſind, ganz unbekannt ſind und die Feſtigkeit und Vortheilhaftigkeit des Rechtsgeſchäftes ſelbſt beeinfluſſen können. So z. B. iſt es dem Erwerber wünſchenswerth zu erfahren, ob es nicht Perſonen giebt, die das Recht die Veräußerung anzufechten, ein Näherrecht an dem Immobil (Art. 1649), ein Servitut, Privathypotheken ꝛc. haben. In dieſem Zweck geſtattet auch das Geſetz (Art. 3018 und 3019 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), bei der Veräußerung eines Immobils eine Vorladung ſämmtlicher Perſonen zu erlaſſen, welche ſolche dingliche Rechte an dem Immobil haben, die nicht in den Grundbüchern verzeichnet ſind. Eine ebenſolche Vorladung wird hinſichtlich der näherrechtsberechtigten Perſonen geſtattet, ſelbſt wenn dieſes Recht in den öffentlichen Büchern ſteht, da das Näherrecht, ſeinem Weſen nach,

nach der Veräußerung des Immobils im Lauf einer bestimmten Frist ausgeübt werden muß, welche Frist sich auf die Proclamsfrist beschränkt, wenn ein solches erlassen worden ist (Art. 1649—1652).

336. In den auf Grund des vorhergehenden Artikels (335) zu erlassenden Bekanntmachungen über das Aufgebot wird angegeben, daß, wer seine Ansprüche nicht in der in den Bekanntmachungen angegebenen Frist angemeldet hat, als des dinglichen Rechts an dem zu veräußernden Immobil, sowie auch jeder dieses Immobil betreffenden Forderung an den Erwerber desselben verlustig gegangen angesehen wird. Auf die Verpflichtungen des Verkäufers den vorgeladenen Personen gegenüber hat das Aufgebot keinerlei Einfluß.

337. Die Folgen der Vorladung erstrecken sich nicht auf Reallasten.

Die Vorladung bei der Veräußerung eines Immobils hat hauptsächlich im Auge, die Interessen des Erwerbers des Immobils vor Ansprüchen auf dasselbe zu schützen, die im Moment der Veräußerung des Immobils unbekannt sind. Daher kann die Vorladung den Erwerber von dinglichen Ansprüchen auf das Immobil befreien, kann aber die Befreiung des Veräußeres des Immobils von seinen persönlichen Verbindlichkeiten der vorgeladenen Personen gegenüber nicht zur Folge haben, wie z. B. von der Bezahlung der durch nichtingrossirte Hypotheken sichergestellten Schulden u. s. w. Selbstverständlich erstrecken sich aber die Folgen der Vorladung nicht auf solche dingliche Rechte, die untrennbar mit dem Immobil selbst verbunden sind, in wessen Besitz es sich nun auch befinden mag, nämlich auf die sog. Reallasten (Art. 1297, 1298, 1305 und 1306 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), welche mit dem Immobil untrennbar verknüpft sind, in wessen Besitz dasselbe sich auch befinden mag.

b) Das Aufgebot bei der Errichtung und Aufhebung von Fideicommissen.

338. Bei der Errichtung eines Familien- oder Stammfideicommisses (Art. 2337 und 2525 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) wird auf Antrag des Stifters ein Aufgebot sämmtlicher Personen erlassen, die irgend welche Einwendungen gegen die Errichtung haben oder Ansprüche an den Gegenstand derselben erheben (Art. 2531, 2532, 2538 und 2539 desselben Cod.), mit der Verwarnung, daß Diejenigen, die in der Frist ihre Rechte nicht angemeldet haben, als derselben verlustig gegangen angesehen werden.

339. Die Wirkung der Vorladungen streckt sich nicht auf, in die Grundbücher eingetragene Rechte und Forderungen (Art. 2535 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), sowie auf Reallasten und die Rechte der Notherben im Gouvernement Kurland (Art. 2534 desselben Cod.).

340. In dem, in dem Art. 2576 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fall erläßt das Gericht, auf Antrag des letzten Fideicommißbesitzers,

ein Aufgebot aller Derjenigen, die Anſprüche auf das Fideicommiß erheben, mit der Verwarnung, daß, wenn ſie ihre Rechte nicht in der Friſt verlautbaren, das Fideicommiß für aufgehoben und der Gegenſtand deſſelben für freies Vermögen erklärt werden wird.

341. Das Erlaſſen eines Aufgebots mit den in dem vorhergehenden Artikel (340) angegebenen Folgen können auch die Erben des verſtorbenen Fideicommißbeſitzers beantragen, welche, Kraft der Stiftungsurkunde, ihn hinſichtlich des Fideicommiſſes nicht beerben können (Art. 2577 d. III. Th. des Prov.-Cod.).

Eine der nothwendigen, von dem Geſetz für die Errichtung von Stammfideicommiſſen aus Erbgütern in Livland und Eſtland geforderten Bedingungen iſt das Erlaſſen eines Proclams der Gläubiger und ſämmtlicher anderer Perſonen, die irgend welche Rechte an dem, zu einem Fideicommiß zu erhebenden Immobil haben können (Art. 2531 und 2538 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) oder irgend was gegen die Errichtung deſſelben einzuwenden haben, mit der Clauſel, daß wer binnen Jahr und Tag ſeine Forderungen nicht angemeldet hat, dieſelben auf immer einbüßt (Art. 2538). Andererſeits hört ein zu einem Fideicommiß erhobenes Gut auf, ein ſolches zu ſein, wenn alle Perſonen ſterben, zu deren Gunſten das Fideicommiß errichtet worden war, oder überhaupt Niemand von denen vorhanden iſt, die nach der Stiftungsurkunde zu Erbfolge berufen waren. In dieſen Fällen ſteht es dem letzten Beſitzer des Fideicommiſſes frei, über das Immobil als über freies (Allodial-) Vermögen zu verfügen; zu dieſem Zweck muß aber vorher eine Vorladung ſämmtlicher Perſonen erlaſſen worden ſein, die an einer ſolchen Aufhebung des Fideicommiſſes intereſſirt ſind, und nur nach Ablauf der Vorladungsfriſt, erhalten die von dem Beſitzer über das Immobil als freies Vermögen gemachten Verfügungen geſetzliche Kraft (Art. 2576). Ihrerſeits haben auch die Erben des letzten Fideicommißbeſitzers ein geſetzliches Intereſſe daran, daß die fideicommiſſariſche Eigenſchaft des Gutes für aufgehoben erklärt werde und daß das Gut auf ſie, als auf Allodialerben, überginge, und können zu dieſem Behuf, wenn zu Lebzeiten des letzten Beſitzers eine Vorladung nicht erlaſſen war, eine ſolche Vorladung beantragen (Art. 2577). Auf Grund der angeführten Geſetzbeſtimmungen und in Uebereinſtimmung mit ihnen, ſowie auch in Anbetracht deſſen, daß dieſe Vorladung ſich ebenſo auch auf nichtadelige Familienfideicommiſſe (Art. 2337—2347) anwenden läßt, ſind die Art. 338—341 abgefaßt worden. Hierbei mußte im Auge behalten werden, daß die Wirkung der Vorladung ſich auf Reallaſten nicht erſtrecken kann, da ſie auf jedem Beſitzer des Immobils kraft der Thatſache des Beſitzes laſten (Art. 1305 und 1306 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), ſowie auch nicht auf ſolche Rechte, für deren Verluſt ein ausdrücklicher und nicht bloß ein ſtillſchweigender (bei dem Nichterſcheinen in der Ladungsfriſt präſumirten) Verzicht in dieſelben erforderlich iſt. Hierher gehören: 1) die durch eine Hypothek an dem Immobil ſichergeſtellten Forderungen, die, wenn die Gläubiger nicht ausdrücklich in die Errichtung des Fideicommiſſes eingewilligt haben, auf allgemeiner Grundlage durch Verkauf des Immobils befriedigt werden (Art. 2535) und 2) die Rechte der Notherben in Kurland, die Pflichttheile derer in jedem Falle bei der Errichtung des Fideicommiſſes ſichergeſtellt ſein müſſen, wenn ſie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben (Art. 2534). Dieſer Ausnahmen von der Wirkung der Vorladung iſt denn auch in dem Art. 339 erwähnt worden.

c) Das Aufgebot bei der Eröffnung einer Erbschaft.

342. In den Bekanntmachungen über die Eröffnung einer Erbschaft (Art. 230, 275—277) muß, je nach der Sachlage, angegeben sein, daß Alle, die, als Erben, Legatare, Fideicommissare, Gläubiger u. s. w., irgend welche Rechte an dem Nachlaß oder irgend welche Einwendungen gegen die letztwillige Verfügung haben, im Fall sie ihre Rechte und Einwendungen nicht in der Ladungsfrist anmelden, als dieser Rechte und Einwendungen verlustig gegangen angesehen werden.

343. Die Wirkung des Aufgebots erstreckt sich nicht: 1) auf solche Forderungen an die Person des Verstorbenen, die in die Grundbücher eingetragen sind, mit Ausnahme jedoch der Zinsen und anderen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und 2) auf die noch vor der Publication des Aufgebots dem Gericht angemeldeten Ansprüche.

Die vorstehenden Artikel enthalten nur eine genauere Angabe der Folgen der Vorladungen bei der Eröffnung von Erbschaften, die an dem gehörigen Orte in den Regeln über die besonderen Arten des Verfahrens angegeben sind, wobei sich diese Artikel auf die Art. 2451, 2452, 373, 2619 und 2620 d. III. Th. d. Prov.-Cod. gründen. Selbstverständlich kann die Vorladung der Gläubiger Zwecks Anmeldung ihrer Ansprüche keinen Einfluß auf die durch öffentliche Hypotheken sichergestellten Forderungen haben, da solche aus den Büchern ersichtliche Hypotheken weder durch Verjährung, folglich auch nicht durch Versäumung der Ladungsfrist, noch durch stillschweigenden, bei dem Nichterscheinen der Gläubiger auf die Vorladung hin präsumirten Verzicht erlöschen (Art. 1596 und Anmerk. zu Art. 1423 und 1424). Von dieser Regel mußte für die Zinsen hypothekarischer Forderungen, gleichwie für die übrigen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) eine Ausnahme gemacht werden, die bis zum Todestage des Erblassers fällig geworden sind. Macht der Umstand, daß das Erlöschen der Hypotheken in den Büchern nicht angegeben ist, es obligatorisch zu präsumiren, daß diese Forderungen nicht erfüllt worden sind, so kann sich eine solche Präsumption nicht auf die Zinsen und anderen Nebenforderungen erstrecken, die bis zum Todestage des Erblassers fällig geworden sind, da die Bezahlung dieser Zinsen, der Conventionalstrafe, Kosten ꝛc. in die Grundbücher nicht eingetragen wird und ihre Bezahlung, bis sie gefordert worden sind, nicht als etwas wahrscheinliches angesehen werden darf. Dagegen ist es zur Feststellung der Activ- und Passivmasse des Nachlasses sehr wichtig, daß alle nicht bezahlten Schulden des Erblassers, die nicht aus den Grundbüchern ersichtlich sind, in der Ladungsfrist angemeldet werden. Ebenso kann sich die Vorladung auch nicht auf solche Forderungen an die Person des Verstorbenen erstrecken, die schon vor der Vorladung dem Gericht angemeldet waren, da der Zweck der Vorladung darin besteht, die an der Sache interessirten unbekannten Personen zu ermitteln, nicht aber Personen, die das Gericht schon im Auge hat.

d) Das Aufgebot behufs Löſchung von Hypotheken.

344. Ein Aufgebot behufs Löſchung in die Grundbücher eingetragener Hypotheken iſt zuläſſig: 1) wenn nach Angabe des Schuldners die Hypothekenſchuld bereits getilgt iſt, der Schuldner aber zu ihrer Löſchung in dem Grundbuch nicht die in dem Geſetz (Art. 1600 d. III. Th. d. Prov.-Cod) verlangte Einwilligung des augenblicklichen Gläubigers erlangen kann, da er oder ſein Wohnort unbekannt ſind; 2) wenn der Gläubiger die Tilgung der Schuld anerkannt und in die Löſchung derſelben in dem Grundbuch einwilligt hat, die ihm ausgeſtellte Schuldurkunde aber in Folge des Verlorengehens derſelben nicht beigebracht werden kann (Art. 3540 d. III. Th. Prov.-Cod.) und 3) wenn der Schuldner hinſichtlich einer fälligen hypothekariſchen Verbindlichkeit, weil der augenblickliche Gläubiger oder ſein Wohnort unbekannt ſind, nicht die Leiſtung vollziehen kann.

Die Tilguug in die öffentlichen Bücher eingetragener Hypotheken wird in dem III. Th. d. Prov.-Cod. nicht vorgeſehen, iſt aber von der örtlichen Gerichtspraxis acceptirt worden, da eine ſolche Tilgung eine unbedingte Nothwendigkeit iſt. Nach Art. 1598 d. III. Th. d. Prov.-Cod. genügt das bloße Aufhören des Rechtsgrundes der Hypothek noch nicht für die vollſtändige Aufhebung der Hypothek und wird dieſe Aufhebung für dritte Perſonen erſt von dem Moment an verbindlich, ſeit dieſelbe in das entſprechende Hypothekenbuch eingetragen iſt. Zur Eintragung der Löſchung (Exgroſſation) in das Hypothekenbuch iſt aber nothwendig: a) die Einwilligung des Gläubigers dazu (Art. 1600) und b) die Beibringung der Urkunde, auf Grund welcher die Hypothek eingetragen iſt (Art. 1599, 3002 und 3010) und nur in Kurland genügt bisher das bloße Beibringen der Originalhypothekenurkunde (Art. 1600 und 3009). Nach mehr oder minder langer Zeit, nachdem die Hypothekenurkunde ausgeſtellt iſt, iſt es aber faſt unmöglich zu wiſſen, wer gerade auf Grund der hypothekariſchen Verbindlichkeit Gläubiger iſt, da die Hypothekenurkunden durch einfache, nicht in die Bücher einzutragende Uebergabe (cessio) von Hand zu Hand gehen können. Sehr häufig kommt es vor, daß auf das Immobil Schulden verzeichnet ſind, die ſchon längſt bezahlt ſind und deren Originalurkunde dem Schuldner zurückgeſtellt iſt, doch die Hypothek iſt in dem Buch nicht rechtzeitig gelöſcht worden und es iſt unbekannt, wer gerade in dem gegebenen Moment der letzte Gläubiger war, deſſen Einwilligung in die Löſchung eingeholt werden muß. Mitunter auch iſt wohl die Perſon des Gläubigers bekannt, doch ſein Wohnort iſt unbekannt und kann demnach die erforderliche Einwilligung nicht eingeholt werden. Andererſeits kommen die Fälle recht häufig vor, daß die in ihrer hypothekariſchen Forderung befriedigten Gläubiger mit der Löſchung derſelben in dem Buch einverſtanden ſind, doch die Originalurkunde, da ſie verloren gegangen iſt, nicht beibringen können. Unabhängig hiervon ſind auch die Fälle nicht ſelten, daß die Hypothekenſchuld ſchon fällig iſt und der Eigenthümer des Immobils die Schuld, damit ſie in dem Grundbuch gelöſcht werde, bezahlen will, der Möglichkeit, ſolches auszuführen, aber beraubt iſt, da es unbekannt iſt, wer gerade gegenwärtig Gläubiger iſt oder wo er wohnt. Obgleich der Eigenthümer in dieſem Falle nach Art. 3522 d. III. Th. d. Prov.-Cod. den Betrag zur Befriedigung des Gläubigers niederlegen kann, ſo wird dadurch doch die Hypothek in dem Grundbuch nicht gelöſcht, da dazu in Livland und Eſtland die Einwilligung der Gläubiger und in allen baltiſchen Gouvernements die Bei-

bringung der Hypothekenurkunde nothwendig ist. In allen diesen Fällen ist die Vorladung das einzige Mittel, das Immobil von den dasselbe unnützer Weise belastenden Hypotheken zu befreien, und greifen die Gerichte, wie aus den in den örtlichen Zeitungen abgedruckten Bekanntmachungen ersichtlich, tagtäglich zu diesem Mittel. Daher sieht der Art. 344, indem die durch die Praxis eingeführte Vorladung behufs Löschung von Hypotheken in Kraft beläßt, diejenigen Fälle vor, in denen eine derartige Vorladung stattfinden kann.

345. Das Aufgebotsverfahren kann in den in den Puncten 1 und 3 des vorhergehenden Artikels (344) vorgesehenen Fällen auf Antrag des Eigenthümers des verpfändeten Immobils eröffnet werden, in dem, in dem Punct 2 desselben Artikels vorgesehenen Falle aber — auf Antrag des Eigenthümers des Immobils oder des Gläubigers.

Ist das Aufgebotsverfahren dadurch bedingt, daß die Einwilligung des Gläubigers für die Löschung der Hypothek in Folge dessen, daß er oder sein Wohnort unbekannt sind, unmöglich ist zu erlangen, so kann der Antrag auf Vorladung selbstverständlich nur von dem Eigenthümer des mit der Hypothek belasteten Grundstückes d. h. von dem Schuldner gestellt werden. Wird die Vorladung aber anläßlich des Verlorengehens der zu löschenden Urkunde erlassen, so gehört das Recht, die Vorladung zu beantragen, nicht nur dem Gläubiger, sondern auch dem Schuldner. Daß dem Schuldner gestattet wird, um Vorladung anläßlich des Verlorengehens der zu löschenden Obligation nachzusuchen, stimmt zwar mit dem Wortlaut des Art 3540 d. III. Th. d. Provinzialcodex nicht überein, der den Gläubiger und nicht den Schuldner verpflichtet, die Mortification der Urkunde zu beantragen, rechtfertigt sich aber durch practische Erwägungen. Der auf Grund der verlorengegangenen Obligation befriedigte Gläubiger hat kein Interesse, dafür zu sorgen, daß die Verbindlichkeit für ungiltig erklärt werde, sondern nur der Schuldner, der physisch der Möglichkeit beraubt ist, ist daran interessirt, den Gläubiger zu zwingen, darum bei dem Gericht nachzusuchen. Daher muß, unabhängig von dem Gläubiger, auch dem Schuldner, wenn er die Bezahlung der Schuld und das wirkliche Verlorengehen der Urkunde bewiesen hat, das Recht zustehen, das Aufgebotsverfahren behufs Löschung der Hypothek, auf Grund welcher die verlorengegangene Urkunde ausgestellt worden ist, einzuleiten.

346. Mit dem in dem vorhergehenden Artikel (345) erwähnten Antrag müssen, je nach der Sachlage, die zu löschende Hypothekenobligation im Orginal oder aber eine Abschrift derselben, sowie eine Notiz der Grundbuchbehörde über alle ihr bekannten Rechtsnehmer des letzten in dem Grundbuch verzeichneten Gläubigers beigebracht werden. In dem Antrag selbst müssen auch solche Rechtsnehmer des in dem Grundbuch verzeichneten Gläubiger angegeben sein, die in der Notiz nicht genannt, dem Antragsteller aber bekannt sind. In dem, in dem Puncte 3 des Artikels 344 angegebenen Falle muß auch eine für die volle Befriedigung des Gläubigers genügende Summe Geldes dem Gesuch beigelegt sein.

Bei dem Antrag der Vorladung muß außer den nach Pct. 1 des Art. 320 der allgemeinen Bestimmungen erforderlichen Beweisen auch die Orginalobligation, um deren Löschung nachgesucht worden ist, oder aber, wenn dieselbe verlorengegangen ist, eine Abschrift derselben beigebracht werden, da gerade diese Urkunde das Gericht von der Existenz und Identität der Obligation, hinsichtlich derer die Publicationen erlassen sind, über-

zeugt. Unabhängig hiervon müſſen auch alle diejenigen Rechtsnehmer des letzten in dem Grundbuch verzeichneten Gläubigers angegeben ſein, die der Grundbuchbehörde oder dem Antragſteller ſelbſt bekannt ſind, damit das Gericht ſie, zur Wahrung ihrer Rechte, durch beſondere Ladungszettel vorladen kann. Selbſtverſtändlich müſſen bei dem Antrage auf Vorladung des Gläubigers behufs Entgegennahme des für eine fällige Schuld deponirten Geldes und Löſchung dieſer Schuld in dem Grundbuch das für die vollſtändige d. h. ſowohl hinſichtlich der Capitalſumme als auch der Nebenforderungen (Zinſen, Conventionalſtrafen ꝛc.), Befriedigung der Gläubiger nothwendige Geld vorgeſtellt werden.

347. In den Aufgebotspublicationen wird angegeben: in den, in den Puncten 1 und 3 des Artikels 344 angegebenen Fällen, daß, im Fall des Nichterſcheinens der vorgeladenen Perſonen in der Friſt, die Schuld als getilgt angeſehen wird, in dem, in dem Puucte 2 deſſelben Artikels vorgeſehenen Falle aber, daß die Schuldurkunde für nichtig erklärt werden wird und, außerdem in allen dieſen Fällen, daß es dem Antragſteller geſtattet werden wird, die Löſchung der Hypothek in dem Grundbuch zu verlangen.

348. Der Beſcheid des Gericht darüber, daß die Schuld als getilgt oder die Schuldurkunde als nichtig anzuſehen iſt (Art. 347), kann nicht eher erfolgen als nachdem der Antragſteller eine Notiz aus der zuſtändigen Grundbuchbehörde darüber beigebracht hat, ob nicht irgend welche die Hypothek, anläßlich welcher das Aufgebotsverfahren eingeleitet worden iſt, betreffende Auskünfte eingelaufen ſind.

349. Der Beſcheid des Gerichtes, darüber, daß die Schuld als getilgt oder die Schuldurkunde als nichtig anzuſehen iſt (Art. 348), ſowie die rechtskräftige Entſcheidung über Aufhebung dieſes Beſcheides (Art. 331 und 332) werden im Auszuge in der in dem Artikel 325 vorgeſchriebenen Ordnung publicirt.

Die geſetzlichen Folgen des Nichterſcheinens in der Ladungsfriſt müſſen, gemäß dem Inhalt der Vorladung behufs Löſchung von Hypotheken, gerade darin beſtehen, daß Diejenigen, die ihre Rechte auf die Hypothek nicht angemeldet haben, als dieſer Rechte verluſtig gegangen angeſehen werden und die Hypothek in dem Grundbuch gelöſcht wird. Doch die Vorſicht verlangt, daß, bevor der Hauptbeſcheid in dem Aufgebotsverfahren erlaſſen wird, Notizen darüber aus der Grundbuchbehörde, in deren Bücher die zu löſchende Hypothek eingetragen iſt, vorgeſtellt werden, daß im Lauf der Ladungsfriſt keinerlei Auskünfte hinſichtlich dieſer Hypothek eingelaufen ſind, da es ſich leicht ereignen kann, daß in dieſer Zwiſchenzeit ſolche Anträge der Grundbuchbehörde geſtellt ſind, die es unmöglich machen, die Löſchung der Hypothek zu verfügen. Unabhängig hiervon wird die Grundbuchurkunde, wenn ſie nicht vorliegt, dadurch, daß die hypothekariſche Verbindlichkeit für erloſchen erklärt wird, factiſch nicht vernichtet und hört dadurch die Möglichkeit ihres Ueberganges von Hand in Hand auf Grund von Aufſchriften nicht auf. In Anbetracht deſſen, ſowie auch um diejenigen Perſonen, welche den Beſcheid des Gerichts in dieſer Sache anfechten können, davon in Kenntniß zu ſetzen, iſt es von Nutzen, den erfolgten Beſcheid in den Zeitungen zu publiciren. Ebenſo iſt es zweckgemäß, auch diejenige richterliche Entſcheidung, durch welche dieſer Beſcheid anfgehoben worden iſt, zu veröffentlichen,

da dieſer Beſcheid die Kraft der Verbindlichkeit erſchüttert und die Wiederherſtellung ihrer Kraft von Nutzen iſt.

e) Das Aufgebot anläßlich des Verlorengehens von Schuldocumenten.

350. Geht ein Schuldſchein verloren, ſo können der Gläubiger, ſowie auch jeder ſeiner Rechtsnehmer, wenn aber die Urkunde mit einer Aufſchrift verſehen war, auf den Inhaber oder in blanco (Art. 3473 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), der letzte Inhaber derſelben beantragen, daß der Schuldſchein im Wege des Aufgebotsverfahrens für nichtig erklärt werde.

Die Schuldſcheine können entweder einem beſtimmten Gläubiger oder aber ohne Angabe des Gläubigers d. h. mit der Verpflichtung des Schuldners auf Grund des Documentes jedem Inhaber deſſelben Zahlung zu leiſten, ausgeſtellt werden. Obligationen der letzteren Kategorie d. h. Inhaberpapiere (papier au porteur) zu emittiren, iſt ſowohl nach den Reichsgeſetzen als auch nach dem Prov.-Cod. der Oſtſeegouvernements (III. Th. Art. 3121) außer der Regierung den von ihr gegründeten oder beſtätigten öffentlichen Credit- und Actiengeſellſchaften geſtattet. Demnach können Inhaberpapiere von Privatperſonen nicht ausgeſtellt werden. Ferner ſind hinſichtlich der Motificirung oder Amortiſation von Regierungs-, Landſchafts- oder öffentlichen Creditinſtitutionen emittirten Papieren ſowohl auf den Namen einer beſtimmten Perſon, als auch auf den Inhaber beſondere Beſtimmungen in den Statuten dieſer Inſtitutionen enthalten. In Anbetracht deſſen iſt in dem vorliegenden Geſetz nur das Aufgebotsverfahren anläßlich des Verlorengehens von einer Privatperſon einem beſtimmten Gläubiger d. h. auf den Namen des Gläubigers ausgeſtellter Schuldobligationen vorgeſehen. Obgleich es nach Art. 3473 d. III. Th. d. Prov.-Cod. erlaubt iſt, Schuldſcheine durch Aufſchriften auf ihnen nicht nur auf den Namen eines beſtimmten Gläubigers, ſondern auch auf jeden Inhaber zu cediren und Obligationen der letzteren Kategorie ebenſo wie die mit Blancoaufſchriften verſehenen den Beſtimmungen über die Inhaberpapiere unterliegen, ſo iſt doch aus dem von dieſem Artikel in dem Hauptſtück „von der Form der Ceſſion" eingenommenen Platze und der Anmerkung zu ihm, in welcher auf die Art. 3123 und 3124 verwieſen wird, die von der Ceſſion des Forderungsrechtes aus Inhaberpapieren von Einem an den Anderen und von dem Rechtsverhältniß des Cedenten zu dem Ceſſionar handeln, erſichtlich, daß die auf den Inhaber lautende Aufſchrift die Urkunde nicht zu einem Inhaberpapiere macht (vgl. Anmerk. zu Art. 3120), ſondern, ebenſo wie die Blancoaufſchrift, das Forderungsrecht aus dieſer Urkunde auf jeden Inhaber deſſelben, als Rechtsnehmer des Gläubigers überträgt. Demnach hat der angeführte Artikel der örtlichen bürgerlichen Geſetze hinſichtlich des Aufgebotsverfahrens nur die Bedeutung, daß bei Obligationen, die mit einer auf den Inhaber lautenden oder Blancoaufſchrift verſehen ſind, nicht nur der in der Urkunde genannte Gläubiger, ſondern der letzte Inhaber derſelben, als ſein Rechtsnehmer die Vorladung beantragen kann. Der Zweck einer ſolchen Vorladung beſteht darin, daß, ungeachtet deſſen, daß die Urkunde durch Diebſtahl, Verlorengehen, Feuerſchaden ꝛc. abhanden gekommen iſt, und dem nach der documentale Beweis für die Verbindlichkeit fehlt, dem Gläubiger das Forderungsrecht bewahrt wird, als ob das Document ſich in ſeinen Händen befindet.

351. Der Antrag auf Erklärung einer Urkunde für nichtig (Art. 350) wird, je nach ihrem Betrage, dem in der Urkunde angegebenen Erfüllungsort entsprechend bei dem zuständigen Friedensrichter oder Bezirksgerichte gestellt. Ist aber in der Urkunde kein Erfüllungsort angegeben, so wird der Antrag an dem Wohnort des Schuldners gestellt, wenn aber auch dieser letztere unbekannt ist, an dem Ort der Ausstellung der Obligation. War in der Urkunde eine öffentliche Hypothek an einem Immobil bestellt, so muß der Antrag bei demjenigen Bezirksgericht gestellt werden, in dessen Bezirk das Grundbuch des erwähnten Immobils geführt wird.

Anmerkung. Der vor einem Friedensrichter gehörende Antrag wird, wenn an dem Ort der Erfüllung oder Ausstellung der Urkunde sich mehrere Friedensrichter aufhalten, einem derselben nach Wahl des Antragstellers eingereicht.

Dieser Artikel normirt den Gerichtsstand in Sachen betreffend Vorladung wegen Abhandenkommens von Urkunden. Es liegt kein Grund vor, diese Sachen ihrer Beschaffenheit wegen der Competenz der Friedensgerichte zu entziehen, wenn dem Betrage und dem Inhalt der Urkunde nach die Forderung aus derselben selbst vor die Friedensrichter gehören würde. Andererseits ist es, in Anbetracht des in dem Art. 209 der Civilproceßord. ausgedrückten Princips, richtig, den örtlichen Gerichtsstand in diesen Sachen nach dem Ort der Erfüllung der Obligation, dem Zahlungsorte zu bestimmen. Ist aber der Zahlungsort in der Urkunde nicht angegeben, so muß gemäß Art. 203 der Civilproceßord. der Gerichtsstand sich nach dem Wohnort des Schuldners richten. Doch auch der Wohnort des Schuldners kann unbekannt sein. In diesem Falle ist es richtig, der Bestimmung des Gerichtsstandes den Ort der Ausstellung der Obligation zu Grunde zu legen, in Anlehnung an die Erläuterung des Dirigirenden Senats, daß der Ort der Ausstellung eines Wechsels als Zahlungsort angesehen wird (Entscheid. des Civ. Cass. Dep. v. J. 1879, Nr. 180). Hierbei erwies es sich für nützlich, auch denjenigen Fall vorzusehen, wenn der Antrag nach dem Zahlungsort oder dem Ort der Ausstellung der Obligation einem Friedensrichter gestellt werden muß, an diesem Orte sich aber mehrere Friedensrichter aufhalten. In diesem Falle kann ein Conflict zwischen den Friedensrichtern entstehen und Jeder von ihnen kann die Verhandlung der Sache als ihm nicht competirend zurückweisen. Daher mußte angegeben werden, daß in diesem Falle der Gerichtsstand der Sache vor diesem oder jenem Friedensrichter durch die Wahl des Antragstellers bestimmt wird. Eine Ausnahme von den angegebenen Regeln machen die durch öffentliche Hypotheken an Immobilien sichergestellten Verbindlichkeiten, welche in Anlehnung an Art. 1824 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, hinsichtlich des Aufgebotsverfahrens vor dasjenige Bezirksgericht gehören müssen, in dessen Bezirk das Immobil sich befindet (siehe die Erläuterungen zu Art. 319 dieses Gesetzes).

352. Dem Antrage muß eine Abschrift des Schuldscheines, wenn er aber eine Grundbuchurkunde war, so außerdem die in dem Artikel 346 angegebene Notiz beigelegt sein; ist es aber unmöglich, eine Abschrift der Urkunde zu beschaffen, so muß der Inhalt derselben und alles, was für die Vollständigkeit der Angabe der wesentlichen Merkmale derselben nothwendig ist, in der Bittschrift auseinandergesetzt sein.

353. In den in Folge des gestellten Antrages zu erlassenden Bekanntmachungen wird der unbekannte Besitzer des Schuldscheines aufgefordert, dieselbe dem Gericht vorzustellen, unter Androhung, daß widrigenfalls die Urkunde für nichtig erklärt wird.

Diese Artikel bestimmen, daß der Bittschrift zur genauen Bezeichnung der abhandengekommenen Urkunde eine Abschrift derselben beigelegt sein muß oder, wenn die Urkunde in keinerlei Bücher eingetragen war und eine Abschrift nicht beschafft werden kann, der Bittsteller verpflichtet ist, in der Bittschrift den wesentlichen Inhalt derselben auseinanderzusetzen, so daß hinsichtlich der Identität der Urkunde kein Zweifel bestehen kann, sonst könnten die Personen, in deren Händen die Urkunde sich befindet und welche aufgefordert werden, sie dem Gerichte vorzustellen, nicht wissen, hinsichtlich welcher Urkunde die Vorladung erlassen ist. Ferner müssen die Folgen des Nichterscheinens in der Ladungsfrist dem Zweck der Vorladung — der Erklärung der Urkunde für ungiltig — entsprechen.

354. War die abhandengekommene Urkunde in das Grundbuch oder das Buch eines Notars eingetragen, so wird, auf Ansuchen des Antragstellers, in den Bekanntmachungen auch angegeben, daß, falls die Urkunde in der Frist nicht vorgestellt ist, dem Antragsteller ein Auszug der Urkunde ausgefertigt werden wird, die in allen Hinsichten die Originalurkunde ersetzen wird.

355. Bei dem Erlassen des Bescheides wegen Erklärung einer Urkunde über eine durch eine öffentliche Hypothek sichergestellte Verbindlichkeit für nichtig wird die in dem Artikel 348 dargelegte Vorschrift beobachtet. Hinsichtlich der Publication der Bescheide und Erkenntnisse in Sachen wegen Erklärung von Schuldscheinen für nichtig wird die Vorschrift des Artikels 349 beobachtet.

Wie schon oben erläutert, ist der Zweck der Vorladung — dem Antragsteller das Recht aus der Verbindlichkeit so zu bewahren, als ob die Urkunde nicht abhanden gekommen wäre. Selbstverständlich kann der Antragsteller nicht des Rechts beraubt werden, zu diesem Zwecke aus den Grund- oder Notariatsbüchern eine Abschrift der Urkunde zu erhalten, wenn diese Urkunde in diese Bücher eingetragen war, und muß diese Abschrift für die Ausübung der Gläubigerrechte das Original ersetzen, was aber, als Folge der Vorladung, in den Bekanntmachungen anzugeben ist. Ferner mußte, aus denselben Erwägungen, auf Grund derer es für zweckmäßig erachtet worden ist, bei der Vorladung behufs Löschung von Hypotheken vorher eine Notiz aus der Grundbuchbehörde zu verlangen und den Bescheid über die Erklärung der Hypothek für erloschen und die Aufhebung dieses Bescheides zu publiciren (Art. 348 und 349), bestimmt werden, daß die Vorschriften der erwähnten Artikel auch auf das Verfahren bei dem Abhandenkommen von Schuldscheinen entsprechende Anwendung erhalten.

356. Hinsichtlich der Erklärung abhandengekommener Schuldobligationen oder Papiere von Creditanstalten, sowie auch von Actiengesellschaften für nichtig verbleiben die in den Statuten dieser Institutionen und Gesellschaften vorgeschriebenen besonderen Regel in Kraft.

In Anbetracht dessen, daß in den Statuten der örtlichen Credit- und Actiengesellschaften besondere Bestimmungen über die Amortisation von ihnen ausgestellter Obliga-

tionen bestehen und daß diese Statuten gegenwärtig keiner Revision unterliegen, ist dessen in dem vorliegenden Gesetze zu erwähnen. Es lag um so weniger Grund vor, die Bestimmungen der Statuten der örtlichen Credit- und Actiengesellschaften abzuändern, als fast alle Statuten die Vorladung den Credit- und Actiengesellschaften selbst gestatten ohne Vermittelung und Mitwirkung des Gerichts (s. das Allerhöchst am 27. October 1864 bestät. Statut des Rigaschen Stadtcreditvereins (zweite Ausgabe v. J. 1881) §§ 102 und 103; Statut des Rigaschen Hypothekenvereines, Allerhöchst bestätigt am 26. Juni 1868, §§ 96 und 97; Statut des Curländischen Creditvereines, Allerhöchst bestätigt am 18./30. Mai 1874, §§ 22 und 23; Statut des Curländischen Stadthypothekenvereines, vom Finanzminister am 1. März 1875 bestätigt, §§ 99 und 100; die Allerhöchst am 8. Januar 1847 bestätigte Verordnung über die Libausche Stadtbank, § 89; Statut der Dorpatschen Bank, Allerhöchst am 18. Juni 1868 bestätigt, § 40, Anmerk.; Statut des Revalschen Stadtcreditvereines, Allerhöchst am 4. Juni 1868 bestätigt, §§ 105 und 106; Statut der Estländischen Creditcasse v. 15. October 1802 (Ausg. v. J. 1870), §§ 81—84 und 200—202, und der Livländischen Adeligen Creditgesellschaft von demselben Jahre (Ausg. v. J. 1868) §§ 192—195; Stat. der Spaarkasse des Curländischen Creditvereines, § 10; das Allerhöchst am 23. September 1876 bestätigte Statut der Actiengesellschaft der Revalschen Spritfabrik, §§ 17 und 18; das Allerhöchst am 31. December 1876 bestätigte Statut der Actiengesellschaft der Revalschen Fabrik für Preßhefe §§ 17 und 18; Allerhöchst am 29. Juni 1884 bestätigtes Statut der Russisch-Baltischen Rettungs- und Tauchergesellschaft „Neptun", §§ 18 und 19).

q) Von der Bestimmung der Entschädigung für enteignetes Gut.

357. In den, in den Artikeln 204—207 der Bauerverordnung des Gouvernements Estland v. Jahre 1856, den Artikeln 42—45 der Bauerverordnung des Gouvernements Livland v. Jahre 1860 und dem Artikel 23 der am 19. Februar 1865 Allerhöchst bestätigten Regeln über die Agrarverfassung der Bauern der Insel Oesel angegebenen Fällen werden die Nothwendigkeit der Enteignung von Bauerland auf Verlangen des Grundherren und die Höhe der für das zu enteignende Immobil zukommenden Entschädigung von dem nach der Belegenheit des Immobils örtlichen Bezirksgericht bestimmt, welches diese Sachen unter Beobachtung nachstehender Regeln summarisch verhandelt.

358. Die Schätzung des zu enteignenden Landstückes wird durch Sachverständige unter Controle des vortragenden Mitgliedes vorgenommen, der, nach den Angaben der Parteien, an Stell und Ort alle für eine solche Schätzung nothwendigen Auskünfte sammeln muß.

359. Die Gerichtskosten in der Sache werden dem Grundherren, der die Sache wegen Enteignung eingeleitet hat, auferlegt.

360. Die Anordnung, daß das enteignete Landstück dem Grundherren zu übergeben ist, kann nicht eher getroffen werden, als nachdem der Grundherr

dem Gericht eine Quittung des Besitzers der Landstelle über den Empfang der ganzen ihm zukommenden Entschädigung vorgestellt oder die ganze zugesprochene Summe in dem Bezirksgericht deponirt hat.

Die Expropriation von Theilen der von einem Landgut abgelösten Landstellen auf Verlangen des Gutsherren ist in der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 §§ 42—45 und in der Estländischen v. J. 1856 §§ 204—207 und in den Allerhöchst am 19. Februar 1865 bestätigten Regeln über die Agrarverfassung der Bauern der Insel Oesel, Art. 23 (Samml. der Ges. Nr. 19, Art. 107) vorgesehen. Kraft dieser Gesetzbestimmungen behält der Gutsherr an allen Theilen des Gutes, die in Estland in das Eigenthum, in Livland in das Eigenthum und den zeitweiligen Besitz, auf der Insel Oesel nur in die zeitweilige Nutzung dritter Personen übergegangen sind, das Recht der Enteignung oder Vereinigung der Ländereien zum Zweck der Entwässerung, Drainage und Anlegung von Land- oder Wasserwegen. Doch muß der Gutsherr dazu vorläufig in der zuständigen Behörde (für Estland und die Insel Oesel ist angegeben, daß das Kirchspielsgericht die zuständige Behörde ist) die Nothwendigkeit und den Nutzen des Unternehmens, für welches er die Expropriation verlangt, beweisen. Ist die Nothwendigkeit bewiesen und anerkannt, so kann der Besitzer der Landstelle sich der Enteignung schon nicht mehr widersetzen und wird die ihm für das ihm wegzunehmende Landstück zukommende Entschädigung entweder durch gütlichen Vergleich der Parteien oder aber, im Fall eine solche gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch eine in der gesetzlichen Ordnung und von dem zuständigen Gericht (nämlich in Estland und auf der Insel Oesel durch das Kirchspielsgericht) vorgenommene Schätzung bestimmt. Doch kann der Gutsbesitzer von dem enteigneten Landstück nur für das Unternehmen, das die Enteignung veranlaßte, Gebrauch machen; widrigenfalls werden die enteigneten Landstellen dem früheren Besitzer zurückgestellt, der die von ihm erhaltene Entschädigung unbedingt behält. Aus den dargelegten Bestimmungen ist ersichtlich, daß sowohl die Bestimmung dessen, ob die Expropriation für den von dem Gutsherrn angegebenen Zweck nothwendig ist, als auch die Festsetzung der Höhe der Entschädigung des Besitzers für das ihm abgenommene Land, wenn eine gütliche Vereinbarung der Parteien nicht erzielt wird, nur auf gerichtlichem Wege erfolgen kann und daß das für diese Sachen competente Gericht das Kirchspielsgericht ist. Mit Einführung der Justizreform und Aufhebung der Kirchspielsgerichte müssen diejenigen Gerichte, die in Zukunft solche Sachen zu verhandeln haben, und die Ordnung ihrer Verhandlung angegeben werden. In den vorliegenden Regeln ist vorgeschrieben, daß diese Sachen der Competenz der allgemeinen Gerichte nach dem Orte der Belegenheit des zu enteignenden Immobils gemäß Art. 212 der Civilproceßord. untergeordnet werden (Art. 357). Hierbei mußte, da in der Bauerverordnung kein besonderes Verfahren für diese Sache angegeben ist, die folglich in der allgemeinen Ordnung des örtlichen Gerichtsverfahrens verhandelt werden, auch dessen erwähnt werden, daß diese Sachen auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der Civilproceßordnung verhandelt werden. In Anbetracht der Eigenthümlichkeiten dieser Sachen war es aber von Nutzen, einige besondere processuale Regeln aufzustellen, nämlich: gemäß dem Character dieser Sachen, die eilig sind, müssen diese Sachen unbedingt summarisch verhandelt werden (Art. 357). Ferner ist um die richtige Schätzung der Landstelle durch Sachverständige in höherem Grade zu sichern, in dem Gesetz besonders erwähnt worden, daß das vortragende Mitglied, indem es die Schätzung überwacht, an Stell und Ort alle für eine solche Schätzung nothwendigen Auskünfte sammeln muß, wie z. B. den Pacht- und Verkaufspreis des Landes in der betreffenden Gegend, den Ertrag des abzunehmenden Land-

ſtückes, die Bedeutung dieſes Landſtückes für die Wirthſchaft des Beſitzers u. ſ. w. (Art. 358), damit das Gericht, indem es das Gutachten der Sachverſtändigen abwägt, in dieſer Hinſicht ein richtiges Urtheil fällen kann. Andererſeits iſt es billig, da die Expropriation auf Verlangen des Gutsbeſitzers geſchieht und die Gegenpartei, der das Grundſtück abgenommen wird, nicht als die Sache verloren habend angeſehen werden kann, die Gerichtskoſten in der Sache in jedem Falle dem Gutsherren, der die Sache wegen Expropriation begonnen hat, aufzuerlegen (Art. 359). Endlich war, in Uebereinſtimmung mit dem in dem Pct. 6 d. Art. 868 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ausgedrückten Grundſatz, daß der Enteignung eine vollſtändige Entſchädigung des Eigenthümers *vorausgehen* muß, deſſen zu erwähnen, daß das Gericht die Uebergabe des enteigneten Landſtückes an den Gutsherrn erſt dann verfügt, wenn der Gutsherr eine Quittung des Beſitzers über den Empfang der vollſtändigen Entſchädigung vorgeſtellt oder aber die Entſchädigungsſumme in dem Bezirksgericht deponirt hat (Art. 360).

IV. In Betreff der Notariatsordnung*).

361. Bei der Anwendung derjenigen Artikel der Notariatsordnung, in denen auf Bestimmungen des Reichscodex verwiesen wird, welche auf die baltischen Gouvernements nicht ausgedehnt worden sind, werden die entsprechenden Bestimmungen der örtlichen Gesetze beobachtet.

In Folge des engen und unauflöslichen Zusammenhanges, in welchem die Regeln über den Vollzug von Urkunden sich mit den Bestimmungen den am Vollzugsort geltenden bürgerlichen Gesetzen befinden, müssen die Notare sich, bei der Anwendung der einzelnen Bestimmungen der Notariatsordnung in den Grenzen der baltischen Gouvernements, anstatt der allgemeinen Reichsgesetze, nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen der genannten Gouvernements, richten. Der allgemeine Grundsatz über die Errichtung von Urkunden auf Grund der an Ort und Stelle geltenden Gesetzbestimmungen ist dabei noch in der Notariatsordnung selbst (Art. 77) auf das Bestimmteste ausgedrückt. Doch abgesehen von den allgemeinen, in den Art. 77, 83, 90 und anderen der Notariatsordnung enthaltenen Hinweisen auf die bürgerlichen Gesetze, enthalten nicht wenig Artikel der Notariatsordnung Hinweise auf specielle, in den inneren Gouvernements des Reiches geltende und zum größten Theil auf die baltischen Gouvernements nicht ausgedehnte Gesetzbestimmungen. So z. B., befindet sich in der Anmerkung 1 zu Art. 81 der Notariatsordnung ein Hinweis auf die in den besonderen Beilagen (I und III) zu den Gesetzen über die Stände enthaltene allgemeine Bauerverordnung und Verordnung über die Gouvernements- und Kreisbauerbehörden, während in den baltischen Gouvernements besondere locale Bauerverordnungen gelten. Ebenso haben die in den Art. 1534, 2036 und 2056 der Reichscivilgesetze enthaltenen Bestimmungen, auf die der Pct. 6 des Art. 128 der Notariatsordnung verweist, in den baltischen Provinzen keine Giltigkeit. Dagegen könnte überhaupt in allen den Fällen, in welchen in den Artikeln der Notariatsordnung Hinweise auf specielle, in den inneren Gouvernements des Reiches geltende, auf die baltischen Gouvernements aber nicht ausgedehnte und dabei den Sondergesetzen dieser Gouvernements widersprechende Gesetzbestimmungen enthalten sind, die Frage über die Anwendung dieser Gesetzbestimmungen in der Praxis verschiedene Mißverständnisse und Zweifel hervorrufen. Zur Verhütung solcher Complicationen mußte, in Anlehnung an den im Art. 270 der Notariatsordnung, Ausgabe vom Jahre 1883, in Bezug auf die Weichselgouvernements ausgedrückten Grundsatz, erwähnt werden, daß die Notare, anstatt derjenigen Bestimmungen der Reichsgesetze, welche auf die baltischen Gouvernements nicht ausgedehnt worden sind, die einschlagenden örtlichen Gesetze zu beobachten haben.

362. Die sich auf die Errichtung und Bestätigung von Urkunden über unbewegliches Vermögen beziehenden Regeln der Notariatsordnung werden durch die in den, diesem Artikel beigelegten zeitweiligen Regeln betreffend das Hypothekenverfahren in den baltischen Gouvernements enthaltenen Bestimmungen ersetzt.

---

*) Die Notariatsordnung in der Form, wie sie auf Grund dieser Artikel in den baltischen Gouvernements zur Anwendung gelangen soll, ist beigelegt (s. B. II).
Anmerk. d. Verfasser.

Die in der Notariatsordnung enthaltenen Beſtimmungen haben im Auge: 1) die Errichtung und Vidimation von Urkunden über Verträge und Verpflichtungen überhaupt und 2) die Errichtung und Beſtätigung von Urkunden, die unbewegliches Vermögen betreffen. Die Regeln der Notariatsordnung, welche ſich auf unbewegliches Vermögen betreffende Urkunden beziehen, gründen ſich vollſtändig auf das in den inneren Gouvernements des Reichs geltende Kreposſt- und Verbotsſyſtem. Doch weder das Kreposſt- noch das Verbotsſyſtem haben Giltigkeit in den baltiſchen Gouvernements, in welchen, im Gegentheil, hinſichtlich der Entſtehung, des Ueberganges und der Beſchränkung von Rechten an unbeweglichem Vermögen ſeit Altersher das Hypothekenſyſtem angewandt wird. Hierbei treten, gleichzeitig mit der Einführung der geſammten Juſtizreform in dieſen Gouvernements, für dieſelben allgemeine Regeln auf dieſem Gebiet in Kraft (Beilage zu dem vorſtehenden Artikel). Demzufolge iſt die von der Notariatsordnung vorgeſchriebene Beſtätigung von Urkunden über den Verkauf und die Verpfändung und andere Urkunden über unbewegliches Vermögen, bei geltendem Hypothekſyſtem durch die Eintragung des Rechts an unbeweglichem Vermögen in die öffentlichen (Kreposſt-) Bücher erſetzt werden.

Was ferner die von der Notariatsordnung (Art. 66) geforderte notarielle Errichtung von unbewegliches Vermögen betreffenden Urkunden anbelangt, ſo wird, auf Grund der Art. 3002—3020 d. III. Th. d. Prov.-Cod. eine öffentliche Abſchließung ſolcher Urkunden nicht gefordert, ſondern genügt ihre gerichtliche Beſtätigung (Corroboration), der auch eine private Abſchließung des Vertrages vorhergehen kann, wenn der Vertrag nur ſchriftlich abgefaßt iſt (Art. 3002 und 3026, Pct. 3). Zur Abänderung dieſes Modus der Errichtung von Urkunden über unbewegliches Vermögen und zur Ausdehnung der Beſtimmung der Notariatsordnung über obligatoriſche Errichtung ſolcher Urkunden vor Notaren auf die baltiſchen Gouvernements waren keinerlei gewichtige Gründe.

363. Die Notariatsarchive werden mit den Archiven der Grundbuchabtheilungen verbunden. In dieſen Archiven werden Abdrücke der Siegel und Exemplare der Unterſchriften jedes Notars, der ſein Bureau im Bezirk des örtlichen Bezirksgerichts hat, aufbewahrt.

364. Die in den Puncten 1 und 2 des Artikels 154 der Notariatsordnung dem älteren Notaren auferlegten Obliegenheiten werden auf Grund der in Artikel 47 (Pct. 1), 48, 155 und 156 derſelben Ordnung enthaltenen Beſtimmungen vom Secretär derjenigen Grundbuchabtheilung verſehen, in deren Bezirk ſich das Bureau des Notars befindet, wobei: 1) das in dem Puncte 1 des Artikels 47 der Notariatsordnung erwähnte Regiſter vom Secretär ſelbſt angefertigt und, verſehen mit Schnur, Siegel, Contraſignirung auf jeden Bogen und Unterſchrift des Chefs der Grundbuchabtheilung verabfolgt wird; 2) der Secretair, wo gehörig, ſich des Siegels der Grundbuchabtheilung bedient und 3) die Zahlung für Herausgabe der in dem Puncte 2 des Artikels 154 der Notariatsordnung angegebenen Documente und für Beidrückung des Siegels auf dieſelben nach der Taxe der Canzeleigebühren für die Grundbuchabtheilungen (Pcte. 7 und 8 der Beilage zu Art. 68 Pct. 2 der zeitweiligen Regeln betreffend das Hypothekenverfahren) erhoben wird.

365. Bei der Prüfung von Personen, welche sich um das Amt eines Notars bewerben, ersetzt der Chef einer Grundbuchabtheilung den älteren Notar.

366. Ein Notar ist verpflichtet nur ein Urkundenbuch zu führen, in welches alle notariell errichteten Urkunden eingetragen werden (Art. 368 u. 369).

Mit den dargelegten Bestimmungen des Art. 362 stehen auch die in Art. 363 bis 366 enthaltenen Regeln in unmittelbarem Zusammenhang. Was insbesondere die Art. 363 und 364 anbelangt, so müssen diejenigen Handlungen, welche nach der Notariatsordnung (Art. 154, Pct. 3) die hauptsächlichsten Obliegenheit der älteren Notare ausmachen und die Creirung eines solchen Amtes in den inneren Gouvernements des Reiches bedingten — die Bestätigung der von den jüngeren Notaren errichteten Urkunden über Immobilien und die Führung der Krepostbücher, Register zu den Krepostsachen und der alphabetischen Register, — auch nach der Ausdehnung der Notariatsordnung auf das Ostseegebiet zu den Obliegenheiten der Grundbuchbehörden gehören. Dem kann auch der Umstand nicht entgegenstehen, daß nach der Notariatsordnung (Art. 154, Pct. 1, 2 und 4) den älteren Notaren, außer der erwähnten Hauptaufgabe, noch einige andere Obliegenheiten auferlegt sind, nämlich: 1) die Verwaltung des Notariatsarchivs; 2) die Herausgabe von Auszügen aus den in diesem Archiv aufbewahrten Urkundenbüchern, Abschriften der notariellen Urkunden und der zu ihnen gehörenden Documente, wie auch die Rückerstattung jeglicher Art Documente, die im Archiv deponirt worden sind, und 3) die Ausfertigung von Zeugnissen über zu verpfändende (Civilgesetze, Art. 1613 und Verordnung über das Creditwesen, Art. 323) oder zu Majoraten zu erhebende (Civilgesetze, Art. 472 Pct. 2) Güter. Diese Obliegenheiten, von denen dazu noch die letzte, d. h. die Ausstellung von Zeugnissen über zu verpfändende oder zu Majoraten zu erhebende Güter, auf Grund der örtlichen Gesetze der baltischen Gouvernements, nicht auf den Notaren liegen kann, sind ihrem Wesen nach nicht so wichtig, daß ihre Erfüllung besonderen Organen auferlegt werden müßte, und sind daher die Obliegenheiten inbetreff der Verwaltung der Notariatsarchive, der Herausgabe von Auszügen aus den Urkundenbüchern, Abschriften der notariellen Urkunden und zu ihnen gehörenden Documente, wie auch inbetreff der Rückgabe jeglicher Art im Archiv deponirter Documente, in Anlehnung an den für die Gouvernements des Zarthums Polen in den Art. 234—238 und 253 bis 255 der Notariatsordnung, Ausgabe vom Jahre 1883, ausgedrückten Grundsatz, den Secretären der Grundbuchabtheilungen zu überweisen, damit sie diese Obliegenheiten in allem gemäß den in den Art. 47 (pct. 1), 48, 155 und 156 der Notariatsordnung diesbezüglich den älteren Notaren gegebenen Vorschriften erfüllen.

Dabei ist aber, in Abänderung des Art. 49 der gedachten Ordnung, der Modus der Herstellung und Herausgabe der Register, der von den Secretären der Grundbuchabtheilungen in Vertretung der älteren Notare herausgegebenen Auszüge und Abschriften aus den Urkundenbüchern, wie auch von Abschriften der im Archiv aufbewahrten Urkunden, in Anlehnung an den Art. 238 derselben Ordnung dahin normirt worden, daß die Register, versehen mit Schnur, Siegel, Contrasignatur auf den einzelnen Bogen und Unterschrift des Chefs der Grundbuchabtheilung, von dieser Abtheilung ausgeliefert werden, und gleichzeitig, gemäß Art. 235 derselben Ordnung, darauf hingewiesen, daß der Secretär sich bei Erfüllung der Obliegenheiten des älteren Notars des Siegels der Grundbuchabtheilung bedienen soll.

Endlich iſt, in Anbetracht der Feſtſetzung einer beſonderen Taxe für die Canzeleigebühren in den Grundbuchabtheilungen, nach Pct. 7 und 8 welcher Taxe auch der Betrag der für die Herausgabe von Auszügen und Abſchriften Seitens der Secretäre dieſer Abtheilungen und die Beidrückung des Siegels, auf Grund des Pct. 2 des Art. 154 der Notariatsordnung, zu erhebenden Zahlung beſtimmt werden kann, Art. 217 der Notariatsordnung abzuändern geweſen.

Durch dieſelben Erwägungen, d. h. dadurch, daß die Errichtung und Beſtätigung der Urkunden über Immobilien der Competenz der Notariatsinſtitutionen entzogen werden, iſt auch die, in Anlehnung an die Beſtimmung des Art. 234 der Notariatsordnung, Ausgabe v. J. 1883, normirte Vereinigung der Notariatsarchive mit den Archiven der Grundbuchabtheilungen hervorgerufen (Art. 363).

Die Beſtimmung, daß in dieſen Archiven auch ein Abdruck des Siegels und ein Exemplar der Unterſchrift jedes Notars, der ſein Bureau im Bezirk der betreffenden Grundbuchabtheilung hat, aufbewahrt werden ſoll (Art. 363), iſt gemäß Art. 227 der Notariatsordnung, Ausg. v. J. 1883, getroffen worden.

Die Vorſchrift des Art. 366, die die Führung nur eines einzigen Urkundenbuches, anſtatt der von der Notariatsordnung (Art. 26, Pct. 2) geforderten zwei Bücher, beſtimmt, iſt dadurch bedingt, daß die Vorſchrift dieſer Verordnung über die obligatoriſche notarielle Errichtung von Urkunden über Immobilien auf die baltiſchen Gouvernements nicht ausgedehnt wird.

367. Die Competenz der Notare beſteht: 1) in der Errichtung jeglicher Art von Urkunden, außer denjenigen, welche vom Geſetz ſpeciell ausgenommen ſind; 2) in der Herausgabe von Auszügen und Abſchriften aus den Urkundenbüchern; 3) in der Vollziehung von Vidimationen; 4) in der Entgegennahme von Documenten, die von Privatperſonen vorgeſtellt werden, wie auch von Teſtamenten zur Aufbewahrung und 5) in der Herſtellung von Entwürfen der Erbtheilung in den vom Geſetz angegebenen Fällen (Art. 289).

Der vorſtehende Artikel ſtellt keine Abweichungen von der in dem Art. 65 der Notariatsordnung beſtimmten Competenz der Notare auf, ſondern enthält nur eine redactionelle Abänderung dieſes Artikels. Eine ſolche Abänderung erwies ſich zur Verhütung möglicherweiſe in der Praxis entſtehender Zweifel und Mißverſtändniſſe hinſichtlich einer ſo wichtigen Frage nothwendig, da einerſeits Pct. 1 des angeführten Artikels, wie auch Pct. 6 des Art. 128, auf den Pct. 3 des Art. 65 verweiſt, auf, in den baltiſchen Gouvernements nicht geltende Geſetzbeſtimmungen hinweiſen, andererſeits aber, nachdem dem vorliegenden Geſetz (ſ. das Reichsrathsgutachten, Pct. XVI) Vorſchriften über die Entgegennahme von Teſtamenten zur Aufbewahrung durch die Notare einverleibt ſind, Pct. 4 des Art. 65 einer entſprechenden Abänderung unterlag. Endlich iſt der in Pct. 5 des Art. 65 enthaltene Hinweis auf Art. 1412 und 1415 der Civilproceßordnung durch den Hinweis auf Art. 289 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements erſetzt worden.

368. Urkunden, miteinbegriffen Urkunden über unbewegliches Vermögen, können, nach Ermeſſen der Contrahenten, privatim oder notariell errichtet wer-

den, mit Ausnahme der in den Puncten 1—3 des folgenden Artikels (369) erwähnten Urkunden, welche, unter Androhung der Ungiltigkeit im Unterlaſſungsfalle, vor einem Notar errichtet werden müſſen.

369. Notariell müſſen errichtet werden (Art. 368): 1) im Gouvernement Kurland die Schenkung im Betrage von mehr als 75 Rubeln (Art. 4473 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); 2) in den Städten des Gouvernement Livland: a) Teſtamente; b) Eheverträge und c) Erbeinſetzungsverträge (ibid. Art. 2996, Pct. 5), und 3) Einkindſchaftsverträge (ibid. Art. 2514 u. 2996, Pct. 1). Vergleiche über künftige letztwillig ausgeſetzte Alimente (ibid. Art. 3602), Eheverträge, die auf Grund dieſes Artikels der Errichtung vor einem Notar nicht unterliegen (Pct. 2, b), wenn ſie auch für dritte Perſonen verbindlich ſein ſollen (ibid., Art. 38), und, in den Städten des Gouvernements Eſtland, Erbeinſetzungsverträge (Art. 2488, ibid.) müſſen Notaren zur Vidimation vorgewieſen werden.

Anmerkung 1. In den Fällen, wo, nach den örtlichen Geſetzen, die Beſtätigung des Geſchäftes durch die Vormundſchaftsbehörden verlangt wird, ſchreitet der Notar zur Errichtung oder Vidimation der Urkunde nur, nachdem von den Contrahenten eine Beſcheinigung der Einwilligung der betreffenden Vormundſchaftsbehörde dazu vorgewieſen worden iſt.

Anmerkung 2. In den im Artikel 38 des III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen werden Eheverträge, auf Bitten der Parteien, von den Bezirksgerichten durch dreimaliges Abdrucken von Publicationen in den in den Artikeln 295 und 296 der Civilproceßordnung angegebenen und außerdem in den örtlichen Gouvernementszeitungen veröffentlicht. Unabhängig hiervon wird die zu publicirende Bekanntmachung an die Thüren des Gerichts angeſchlagen und im Bureau des Notars, der den Vertrag errichtet oder vidimirt hat, ausgeſtellt.

Der vorſtehende Artikel iſt auf genauer Grundlage der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzbeſtimmungen abgefaßt worden. Nach dieſen Geſetzbeſtimmungen iſt die private oder öffentliche Abſchließung des Geſchäftes, der Regel nach (III. Th. des Provincialrechts, Art. 2994), dem Ermeſſen der Contrahenten anheimgeſtellt, wobei in dieſer Hinſicht auch für Urkunden über Immobilien keine Ausnahme gemacht wird. Auf Grund der oben, in den Erläuterungen zu Art. 362 dargelegten Erwägungen, iſt dieſes Princip auch für die Zukunft beibehalten worden und auf die baltiſchen Gouvernements die Vorſchrift der Notariatsordnung über obligatoriſche notarielle Errichtung der gedachten Urkunden nicht ausgedehnt worden. Andererſeits lagen aber keine Gründe vor, die notarielle Errichtung von Urkunden über Immobilien, wenn ſie von den Contrahenten, gewünſcht wird, im Geſetz abſolut zu verbieten.

Die Ausnahmen von dem Princip der Freiheit den Contrahenten bei der Wahl des Modus der Errichtung von Urkunden ſind in Art. 2996 und 3005 des III. Th. des Provinzialcodex enthalten. Nach Art. 2996 iſt die Abſchließung von Rechtsgeſchäften

vor dem Gericht ſelbſt nothwendig: 1) in allen Sachen, in denen das Intereſſe Unmündiger oder überhaupt von Perſonen, die unter Vormundſchaft ſtehen, im Spiel iſt, wie bei der Veräußerung von Pupillengütern und bei der Einkindſchaft; 2) bei Veräußerung exequirter Sachen; 3) bei der Adoption; 4) bei der Entlaſſung der Kinder aus der elterlichen Gewalt und 5) in den Städten des Gouvernements Livland, bei der Abfaſſung von Teſtamenten, Eheverträgen und Erbeinſetzungsverträgen. Nach Art. 3005 bedürfen einer gerichtlichen Beſtätigung: 1) Eheverträge da, wo ſie nicht vor Gericht errichtet zu werden brauchen; 2) Teſtamente; 3) Vergleiche: a) in Sachen, die in gerichtlicher Verhandlung ſtehen und b) über letztwillig ausgeſetzte künftige Alimente und 4) im Gouvernement Kurland — Schenkungen im Betrage von mehr als 75 Rbl.

Die in den Pct. 1—4 des Art. 2996 des III. Th. des Provinzialcodex erwähnten Urkunden und Rechtsgeſchäfte müſſen, ihrem Weſen nach, auch fernerhin unter Mitwirkung eines Notars abgeſchloſſen werden. In Folge deſſen iſt in den Fällen, wo dieſe Verträge zur Giltigkeit ihrer Abſchließung der Mitwirkung eines Waiſengerichts bedürfen (Art. 2996, Pct. 1, und 2514), die Mitwirkung dieſes Gerichts bei der Abſchließung des Rechtsgeſchäfts durch die Abſchließung der erwähnten Verträge vor Notaren erſetzt worden. Hierbei wird aber, auf Grund der Anmerkung zu Art. 2996, nach Eſtländiſchem Landrecht, unter anderen, auch für die Einkindſchaftsverträge Abſchließung vor Gericht nicht verlangt, ſondern es genügt die Beſtätigung durch das Gericht. Die Beibehaltung dieſer Sonderbeſtimmung für die Territorien, in denen das Eſtländiſche Landrecht gilt, erwies ſich aber nicht als wünſchenswerth und zwar um ſo mehr, als nach Art. 2514 die Mitwirkung der Vormundſchaftsinſtitutionen bei dieſen Verträgen im ganzen Oſtſeegebiet gleichermaßen nothwendig iſt. Bei den in Pct. 5 des Art. 2996 des III. Th. des Provinzialcodex vorgeſehenen Teſtamenten, Eheverträgen und Erbeinſetzungsverträgen, für die in den Städten des Gouvernements Livland gerichtliche Abſchließung gefordert wird, muß nach Art. 2998 einer ſolchen gerichtlichen Abſchließung eine Prüfung der Urkunde nicht nur auf ihre äußeren Erforderniſſe, ſondern auf ihren Inhalt vorhergehen, wobei beſondere Aufmerkſamkeit auf die die vorgeſchriebene Form bedingenden Verhältniſſe gerichtet wird, nämlich auf die Intereſſen derjenigen Perſonen, deren Rechte dabei gewahrt werden müſſen. Die dargelegte Vorſchrift des Art. 2998 d. III. Th. d. Prov.-Cod. kann kein Hinderniß für die Erſetzung der gerichtlichen durch die notarielle Errichtung ſein, da der bisher geltende Modus der Errichtung öffentlicher Teſtamente durch den in den Art. 1013 und 1035[1]—1043 des I. Th. Band X des Reichscodex, Ausg. v. J. 1887, vorgeſchriebenen Modus erſetzt worden iſt. Was aber die Eheverträge anbelangt, ſo werden dieſe Verträge auch bisher, nach Art. 36 d. III. Th. des Provinzialcodex, nicht unter Mitwirkung des Gerichts abgeſchloſſen, ſondern nur in Gegenwart des Stadtſecretärs und in Riga des Secretärs des Waiſengerichts und deshalb enthält die Erſetzung genannter Secretäre durch Notare keinerlei Unzulängigkeiten. Ebenſo kann auch die Abſchließung der Erbeinſetzungsverträge den Notaren übertragen werden, jedoch unter der Bedingung, daß, wenn die zum Erben einzuſetzende Perſon unmündig iſt, der Abſchließung gedachter Verträge vor den Notaren ihre Prüfung, nach Art. 2998, durch die Vormundſchaftsinſtitutionen und die Einwilligung dieſer Inſtitutionen in die Errichtung der Urkunden vorhergehen muß.

Endlich ſind von den Urkunden, für welche der Art. 3005 des III. Th. des Provinzialcodex gerichtliche Beſtätigung verlangt, nicht berückſichtigt worden: 1) die Teſtamente, da für dieſelben ein beſonderer Modus der Errichtung und Einlieferung nach dem Tode des Teſtators vorgeſchrieben wird, und 2) die Vergleiche in vor Gericht verhandelten

Sachen, da die Abschließung solcher Vergleiche dem in Art. 1359 der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Modus unterliegen muß. Hinsichtlich der in Art. 3005 erwähnten Eheverträge (Art. 36 und 38) und Vergleiche über letztwillig ausgesetzte künftige Alimente (Art. 3602), wie auch der in Art. 2488 vorgesehenen Erbeinsetzungsverträge ist es für richtig eracht worden, die gerichtliche Bestätigung oder Vidimation dieser Urkunden durch Vorweisung zur Vidimation bei den Notaren zu ersetzen. Was endlich die im Gouvernement Kurland nothwendige gerichtliche Bestätigung von Schenkungen im Betrage von mehr als 75 Rbl. anbetrifft, so besteht, nach dem Sinn des Art. 4473 des III. Th. des Provinzialcodex, eine solche Bestätigung darin, daß der Schenker seinen Willen vor Gericht zu Protocoll giebt, d. h. das Geschäft selbst wird vor Gericht abgeschlossen, und wird deshalb im gegebenen Falle die Mitwirkung des Gerichts durch notarielle Errichtung der Urkunde ersetzt.

Nach Art. 38 des III. Th. des Provinzialcodex, werden Eheverträge, wenn sie für dritte Personen verbindlich sein sollen, öffentlich bekannt gemacht und erfolgt eine solche Veröffentlichung durch Publication in den Regierungsblättern und örtlichen Zeitungen. Nach den Bestimmungen der Notariatsordnung ist den Notaren nicht das Recht gegeben, irgend welche Publicationen und Bekanntmachungen zu erlassen, und ist daher die Veröffentlichung der bei den Notaren errichteten oder vidimirten Eheverträge denjenigen Gerichtsinstitutionen aufzuerlegen gewesen, unter denen die Notare stehen, wobei, zum Zweck möglichst großer Veröffentlichung der genannten Verträge, außer dem in Art. 295 u. 296 der Civilproceßordnung angegebenen Modus, eine Publication in der örtlichen Gouvernementszeitung angeordnet und vorgeschrieben worden ist, daß die Bekanntmachung an die Thüren des Gerichtes geheftet und im Bureau des Notars, der den Vertrag vollzogen oder vidimirt hat, ausgestellt wird.

370. Dem Notar ist es, außer den in Artikel 75 der Notariatsordnung angegebenen Fällen, untersagt, im Namen und auf den Namen von Personen, die bei ihm unter Curatel stehen, Urkunden zu errichten oder Vidimationen vorzunehmen.

Nach Art. 268 des III. Th. des Provinzialcodex bestehen in den baltischen Gouvernements, außer der Vormundschaft über Unmündige, auch noch mehrere Arten von Curatelen (über Geisteskranke, Verschwender, das Vermögen Abwesender überhaupt und Verschollener), welche nach den allgemeinen Reichsgesetzen auch Vormundschaften genannt werden oder aber diesen Gesetzen ganz fremd sind. In Folge dessen wird einerseits zur Vermeidung jeglicher diesbezüglicher Zweifel und Mißverständnisse, andererseits aber zur consequenten Durchführung des dem Art. 75 der Notariatsordnung zu Grunde liegenden allgemeinen Gedankens, in dem Art. 370 erwähnt, daß das in diesem Artikel enthaltene Verbot sich auch auf solche Urkunden bezieht, die im Namen oder auf den Namen von Personen, deren Curator der Notar ist, errichtet werden.

371. Urkunden, die bei einem Notar errichtet oder vidimirt werden, heißen öffentliche oder notarielle Urkunden.

Urkunden, die unter Vermittelung von Gerichten abgeschlossen werden, heißen öffentliche Urkunden, und ist daher in Anlehnung an Art. 244 der Notariatsordnung, in dem Art. 364 ausgedrückt worden, daß bei einem Notar errichtete oder vidimirte Urkunden öffentliche oder notarielle genannt werden.

372. Bei der Anwendung der Artikel 83 und 90 der Notariatsordnung müſſen die Notare hinſichtlich derjenigen Urkunden, die nicht in den baltiſchen Gouvernements der Erfüllung unterliegen, auch die am Ort der Erfüllung der Urkunde geltenden bürgerlichen Geſetze in Betracht ziehen.

In Anbetracht der in dem Art. 361 enthaltenen Bemerkung, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Notare bei der Errichtung von Urkunden, die in den baltiſchen Gouvernements erfüllt werden ſollen, ſich nach dem dort geltenden Privatrecht richten müſſen. Andererſeits iſt aber ebenſo unzweifelhaft, daß in den Fällen, in welchen die vor Notaren in einem der baltiſchen Gouvernements errichteten Urkunden nicht in dieſen, ſondern in den inneren Gouvernements des Reiches oder in den Gouvernements des Zarthums Polen erfüllt werden ſollen, die Notare bei der Entſcheidung der Fragen hinſichtlich der Rechtsfähigkeit der Contrahenten und der Uebereinſtimmung der Urkunde mit den bürgerlichen Geſetzen mit den am Erfüllungsort der Urkunde geltenden Geſetzbeſtimmungen rechnen müſſen. In Anbetracht der Vorſchrift des Art. XXXVI der Einleitung zum III. Th. des Provinzialcodex, laut welcher Rechtsgeſchäfte auf Grund der Geſetze entweder des Vollziehungsortes oder des Erfüllungsortes abgeſchloſſen werden können, könnten aber in der Praxis Zweifel und Mißverſtändniſſe hinſichtlich der Frage entſtehen, welche Geſetze in Betracht zu ziehen ſind, wenn die Urkunde zwar in den Grenzen eines der baltiſchen Gouvernements errichtet wird, aber der Erfüllung in einem anderen Theile des Reiches unterliegen ſoll, und iſt daher zur Vermeidung ſolcher Zweifel, in Art. 372 vorgeſchrieben, daß in einem ſolchen Falle die Notare ſich nach den am Erfüllungsorte der Urkunde geltenden Geſetzen richten müſſen.

373. Zeugen bei der Errichtung notarieller Urkunden müſſen vorwiegend Perſonen männlichen Geſchlechts ſein und blos, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, werden Perſonen weiblichen Geſchlechts als Zeugen zugelaſſen.

Dieſer Artikel gründet ſich vollkommen auf Art. 3043 des III. Th. des Provinzialcodex.

374. Perſonen, die in den baltiſchen Gouvernements notarielle Urkunden abgeſchloſſen haben, iſt es geſtattet, außer dem ruſſiſchen Text, eine Darlegung der Urkunde in einer der von der örtlichen Bevölkerung gebrauchten Sprachen zu erhalten, wobei der Notar für die Richtigkeit der Ueberſetzung verantwortet und in jedem Falle der ruſſiſche Text als Original gilt.

Die Vorſchrift dieſes Artikels iſt dem allgemeinen in dem Art. 3039 des III. Th. des Provinzialcodex zum Ausdruck gebrachten Grundſatz conform und ſtimmt mit dem Art. 249 der Notariatsordnung, Ausg. v. J. 1883, überein.

Beilagen.

Beilage I (zu Artikel 6).

Von der Ordnung der Zuſammenſtellung und Führung der Liſte derjenigen Perſonen, welche den Bedingungen für das Einnehmen des Amts eines Friedensrichters entſprechen.

1. Für die erſtmalige Zuſammenſtellung der Liſten derjenigen Perſonen, welche den Bedingungen für das Einnehmen des Amts eines Diſtricts-, Erſatz- oder Ehrenfriedensrichters, wie auch eines Präſidenten der Friedensgerichtsverſammlung entſprechen, werden zeitweilige Gouvernementscomités gebildet, welche, unter dem Vorſitz des Gouverneurs, aus dem Gouvernementsadelsmarſchall, dem Procureur des örtlichen Bezirksgerichtes (oder aber dem Gouvernementsprocureur), dem Präſidenten des Cameralhofes, dem Dirigirenden der Reichsdomänenverwaltung oder dem älteren Revidenten der Verwaltung der Reichsdomänen und dem Stadthaupt der Gouvernementsſtadt beſtehen.

2. Vor der Zuſammenſtellung der Liſten wendet ſich das Gouvernementscomité wegen der nöthigen Auskünfte: a) hinſichtlich der Edelleute im Gouvernement Kurland — an die Kreismarſchälle, in den Gouvernements Livland und Eſtland aber — an die die Kreisadelsmarſchälle erſetzenden Amtsperſonen, b) hinſichtlich der Stadtbewohner — an die Stadthäupter; c) hinſichtlich der Bauern — an die Oberbehörden und d) hinſichtlich der in dem Kreiſe lebenden Perſonen, die nicht zu den angegebenen Ständen gehören, — an die Chefs der Kreispolizei.

3. Die in dem Artikel 2 dieſer Beilage angegebenen Amtsperſonen ſind verpflichtet, nachdem ſie die bevorſtehende Zuſammenſtellung der Liſten bekannt gemacht haben, die erforderlichen Auskünfte über die, den in Artikel 5 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements vorgeſchriebenen Bedingungen entſprechenden Perſonen zu ſammeln und darauf, in einer von dem Gouvernementscomité feſtgeſetzten Friſt, für jeden Stand beſonders, Separatliſten abzufaſſen, in welchen hinſichtlich jeder in die Liſte eingetragenen Perſonen vermerkt wird: ob ſie eine Ernennung als Ehren- oder

aber als Diſtrictsfriedensrichter erhalten will, ob ſie in genügendem Grade die ruſſiſche Sprache kennt, in welcher Lehranſtalt ſie ihre Erziehung beendigt hat und ob ſie ſelbſt oder ihre Frau oder Eltern den in Artikel 5 des erwähnten Geſetzes angegebenen Vermögenscens hat.

4. Die Separatliſten werden zur allgemeinen Kenntnißnahme in den Gouvernementszeitungen veröffentlicht.

5. Im Laufe von zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Liſten an (Art. 4) kann bei dem Gouvernementscomité Beſchwerde über die Nichteintragung oder unrichtige Eintragung Jemandes in die Liſten geführt werden.

6. Auf Grund der Separatliſten ſtellt das Gouvernementscomité, für jeden Kreis beſonders, die erſtmaligen Generalliſten zuſammen. Hierbei iſt dem Comité geſtattet, beſonders auf diejenigen in die Liſten eingetragenen Perſonen hinzuweiſen, welche, ſeiner Meinung nach, der Ernennung zu den Aemtern der Friedensrichter beſonders würdig ſind.

7. Die nach dem, in Artikel 6 dieſer Beilage angegebenen Modus zuſammengeſtellten Liſten werden von dem Gouverneur dem Juſtizminiſter vorgeſtellt.

8. Zur Ergänzung der Zahl der Ehren-, Diſtricts- und Erſatzfriedensrichter, ſowie auch der Präſidenten der Verſammlung werden jährlich in von dem Juſtizminiſter angegebenen Friſten Ergänzungsliſten zuſammengeſtellt, in welchen alle im Laufe des letzten Jahrs erfolgten Veränderungen vermerkt werden.

9. Die Zuſammenſtellung der Ergänzungsliſten geſchieht unter Beobachtung der in den Artikeln 1—6 dieſer Beilage vorgeſchriebenen Ordnung.

Beilage II (zu Artikel 23, Anmerk.).

Von der Verausgabung des aus den ergänzenden Landespräſtanden für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen gebildeten Capitals und von der Ordnung der Aſſignirung von Summen für die Miethe, Beheizung, Beleuchtung und Remonte der Locale für die Friedensgerichtsinſtitutionen.

1. Das aus den ergänzenden Landespräſtanden für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen in den Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland vom Jahre 1882 an gebildete Capital wird, nachdem vorher 10% zu Gunſten der Haftlocale abgezogen worden ſind, verwandt: a) zu einmaligen Ausgaben für die urſprüngliche Einrichtung der Locale der Friedensrichterverſammlungen nebſt den Grundbuchabtheilungen bei denſelben und den Kammern der Friedensrichter; b) zum Bau von Gebäuden für die Friedensrichterverſammlungen und den Ankauf der dazu nothwendigen Grundſtücke und c) zur Anſchaffung neuer Hypothekenbücher und der Uebertragung der Vermerke aus den alten Büchern in dieſelben.

2. Das Anordnende Comité im Gouvernement Kurland und die von dem Geſetz vom 13. April 1882 errichteten beſonderen Seſſionen der Livländiſchen und der Eſtländiſchen Gouvernementsverwaltung (ohne Betheiligung der in dem gedachten Geſetz erwähnten Deputirten der Bezirkswahlverſammlungen an dieſen Seſſionen) beſtimmen die Beträge: a) der einmaligen Ausgaben für die urſprüngliche Einrichtung der Locale der Friedensrichterverſammlungen und der bei ihnen ſtehenden Grundbuchabtheilungen, ſowie auch der Kammern der Friedensrichter, und b) der jährlichen Ausgaben für die Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Kammern für die Friedensrichter und der Locale für die Friedensrichterverſammlungen, ſowie auch für das Unterhalten und die Remonte der eigenen Gebäude der Friedensrichterverſammlungen.

Beilage III (zu Artikel 26).

Taxe der Vergütung der bei den Friedensrichterverſammlungen angeſtellten Gerichtsvollſtrecker für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen.

1. Für die Zuſtellung von Ladungszetteln, Citationen und jeglicher Art Mittheilungen an die Parteien, Zeugen, Schuldner, Beitreiber und anderen Perſonen ſowohl von Seiten der Gerichte, als auch von Seiten der Gerichtsvollſtrecker kommen dem Gerichtsvollſtrecker zu:

wenn der Werth der Klage nicht mehr als 2000 Rbl. beträgt 20 Cop.
„ „ „ „ „ „ „ „ 5000 „ „ 40 „
„ „ „ „ „ mehr als . . . 5000 „ „ 80 „
wenn der Werth der Klage unbeſtimmt iſt, ſo kommen ihm für jede der oben erwähnten Handlungen zu . . . . . 40 „

2. Für alle Handlungen bei der Vornahme einer Inventur von Mobiliarvermögen kommen dem Gerichtsvollſtrecker zu:

a) wenn gleichzeitig auch eine Schätzung des Vermögens ſtattfand oder der Werth deſſelben ein beſtimmter war:

für die Inventur eines Vermögens, deſſen Werth

| | | |

dere Vergütung für die Rechnung zu, von jedem Zehner 1 Cop.; von Sachen aber, die gewogen oder gemeſſen werden, von jedem Zehner Pude oder Faden 2 Cop.

3. In denjenigen Fällen, wenn die Gerichtsvollſtrecker, ohne ein Inventar aufzunehmen, das Vermögen nur nach einem früher verfertigten Inventar verificirt, kommen ihm zu:

a) wenn der Werth des Vermögens bekannt iſt und dabei

| | | |

Anmerkung. Für die Inventur der bei dem Immobil befindlichen Mobilien kommt dem Gerichtsvollſtrecker eine beſondere Vergütung auf Grund der Artikel 2 und 3 der vorliegenden Taxe zu.

6. Für die Uebergabe des in Beſchlag genommenen Vermögens oder die Verfügung, daß daſſelbe in einen beſonderen Raum übergeführt werde, kommen dem Gerichtsvollſtrecker zu:

wenn der Werth des Vermögens					500	Rbl.	nicht überſteigt	20 Cop.
„	„	„	„	„	2000	„	„ „	40 „
„	„	„	„	„	5000	„	„ „	60 „
„	„	„	„	„	5000	„	überſteigt	
für jede 5000 Rbl.								80 „
wenn aber der Werth des Vermögens unbekannt iſt . . .								40 „

7. Für den Schriftwechſel mit der Rentei, Stadtverwaltung und anderen Behörden in Betreff der auf dem inventirten Immobil laſtenden Rückſtände für Staatsſteuern, Landſchafts- und Stadtabgaben kommen dem Gerichtsvollſtrecker zu:

wenn der Werth des Vermögens					500	Rbl.	nicht überſteigt	—	Rbl.	40 Cop.
„	„	„	„	„	2000	„	„ „	—	„	80 „
„	„	„	„	„	5000	„	„ „	1	„	20 „
„	„	„	„	„	5000	„	überſteigt . .	1	„	60 „

8. Für die Vornahme einer Auction zum Verkauf von Mobiliar- und Immobiliarvermögen kommen dem Gerichtsvollſtrecker zu:

wenn der Preis, für den das Vermögen verſteigert iſt

25	Rbl.	nicht überſteigt	—	Rbl.	20 Cop.
50	„	„ „	—	„	40 „
100	„	„ „	—	„	80 „
250	„	„ „	1	„	60 „
500	„	„ „	2	„	40 „
500	„	überſteigt . .	3	„	20 „

Wenn bei der Verſteigerung des Vermögens mehr als 500 Rbl. erlöſt worden ſind, ſo erhält der Gerichtsvollſtrecker von der erlöſten Summe über 500 Rbl. je $^1/_4$ Procent.

9. Für den Schriftwechſel wegen Beitreibung von Strafgeldern von dem ſäumigen Käufer, der das vorgeſchriebene Handgeld nicht deponirt hat, erhält der Gerichtsvollſtrecker von ihm 40 Cop.

10. Für die Abnahme abgeſprochenen Mobiliarvermögens, welches in Beſchlag genommen, dem Beſitzer in der von dem Gericht anberaumten Friſt nicht zurückgeſtellt und dem Gerichtsvollſtrecker nicht auf ſeine erſte Forde-

rung hin herausgegeben ist, werden dem Gerichtsvollstrecker für jeden abgenommenen Gegenstand oder besondere inventirte Partie, wenn die Anzahl der Gegenstände nicht mehr als 10 beträgt je 20 Cop.
mehr als 10 „ „ 8 „ bestimmt.

11. Für die Arretirung des Schuldners und die Abfertigung desselben in das Haftlocal kommen dem Gerichtsvollstrecker 3 Rbl. 20 Cop. zu.

12. Dafür, daß der Gerichtsvollstrecker dem Beitreiber, Schuldner, Aufbewahrer in Beschlag genommenen Vermögens, dem Aufseher des Haftlocals für Schuldner oder sonst einem Anderen Auszüge oder Abschriften von dem Journal oder dem Inventar des Vermögens oder der Bescheinigung darüber, daß dem Schuldner die Mittheilung über die Vollstreckung zugestellt ist, verabfolgt hat, kommen dem Gerichtsvollstrecker für jeden Bogen des verabfolgten Schriftstückes 15 Cop. zu. Ein nicht voller Bogen wird wie ein voller berechnet, wenn mehr als 2 Seiten beschrieben sind; wenn aber nicht mehr als 2 Seiten beschrieben sind, so kommen dem Gerichtsvollstrecker 8 Cop. zu.

Anmerkung. Alle 25 Zeilen gelten als Seite des Bogens. Für die Aufschrift auf einem Vollstreckungsmandat darüber, daß der Beitreiber vom Schuldner nicht befriedigt ist und drgl. m., kommen dem Gerichtsvollstrecker 8 Cop. zu. Außerdem kommen dem Gerichtsvollstrecker für das Beidrücken von Siegeln auf das Inventar und andere Schriftstücke von jedem Schriftstück je 4 Cop. zu.

13. Für die Vornahme der Besitzeinweisung kommen dem Gerichtsvollstrecker 1 Rbl. 60 Cop. zu.

14. Wenn von dem Gerichtsvollstrecker nicht an dem Orte, wo er seinen Wohnort hat, eine Citation eingehändigt oder sonst eine andere Handlung vorgenommen werden soll, so erhält er Fahrgelder und Diäten auf Grundlage der in den Artikeln 858 und 864 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln. Die von dem Gerichtsvollstrecker zur Fahrt gebrauchte Zeit wird nach der der Werstenentfernung entsprechenden Zeitdauer, die in dem Artikel 300 derselben Ordnung normirt ist, berechnet und die Tagesdiäten werden dem Gerichtsvollstrecker verabfolgt, auch wenn er weniger als 24 Stunden zur Fahrt gebraucht hat.

Anmerkung. Diese Gelder fließen nicht in die allgemeine Casse der den Gerichtsvollstreckern zukommenden Vergütung und werden Jedem von ihnen besonders verabfolgt.

15. Die in dieser Taxe normirte Vergütung können die Gerichtsvollstrecker von den Personen erhalten oder beitreiben, auf deren Forderung hin irgend eine Handlung von dem Gerichtsvollstrecker vorgenommen worden ist.

Beilage IV (zu Artikel 37, Anmerk.).

Verzeichniß der Rangklaſſen der Beamten der Grundbuchabtheilungen.

Bezeichnung der Aemter.	Rangklaſſen		
	des Amts.	der Uniform.	der Penſion.
der Chef	entſprechend dem Amte des Präſidenten einer Friedensrichterverſammlung oder eines Friedensrichters.		
der Secretär	VIII	VIII	VI
der Secretärsgehilfe . . .	IX	IX	VII

Beilage V (zu Artikel 43).

Eidesformel bei Antretung des Amts eines Secretärs oder Secretärsgehilfen einer Grundbuchabtheilung.

„Ich ſchwöre und gelobe zu Gott, dem Allmächtigen, vor Seinem heiligen Evangelium und dem lebenſpendenden Kreuze des Herrn, Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, dem Herrn und Kaiſer, Selbſtherrſcher aller Reußen, die Treue zu bewahren, die Geſetze des Reiches heilig zu halten, die mir anvertrauten Documente und Bücher unverletzt zu bewahren und in Allem dem von mir zu übernehmendem Amte entſprechend zu handeln, eingedenk deſſen, daß ich über alles Dieſes vor dem Geſetze und vor Gott, am Tage Seines jüngſten Gerichts, werde Rechenſchaft ablegen müſſen. Zur Bekräftigung dieſes meines Eides, küſſe ich das Wort und Kreuz meines Erlöſers. Amen."

Beilage VI (zu Artikel 68).

Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Handelssachen.

1. In den Bezirksgerichten werden die zur Handelsgerichtsbarkeit gehörenden Sachen (Art. 42—50 d. Handelsproceßord. Bd. XI Th. 2 d. Reichscod.;) ſummariſch verhandelt (Art. 348—365 der Civilproceßord.) unter Beobachtung nachſtehender Regeln.

Um die Verhandlung von Civilſachen zu beſchleunigen iſt in den Art. 348—365 der Civilproceßordnung ein beſonderes ſummariſches Verfahren vorgeſchrieben. Dieſes Verfahren wird auf Grund gegenſeitiger Vereinbarung der Parteien und dann zugelaſſen, wenn das Gericht ſeinerſeits dafür keine Schwierigkeiten findet (Art. 348 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883), und nur in einigen, ausdrücklich angegebenen Fällen (Art. 349, ebend.) kommt das ſummariſche Verfahren kraft des Geſetzes ſelbſt in Anwendung. Dieſe in den Puncten 1—6 des Art. 349 der Civilproceßord. aufgezählten Fälle erſchöpfen den Kreis derjenigen Sachen nicht, die nach Art. 42—50 der Handelsproceßordnung und Art. 28 der Civilproceßordnung als zu der Handelsgerichtsbarkeit gehörend angeſehen werden. Dagegen bedürfen die Handelsſachen mehr als die übrigen Civilſachen einer raſchen Entſcheidung. In Anbetracht deſſen erwies es ſich nothwendig, in Anlehnung an die in dem Art. 1629 der Civilproceßordnung für den Warſchauer Gerichtsbezirk ausgedrückte Regel, vorzuſchreiben, daß alle Handelsſachen in den Bezirksgerichten ſummariſch verhandelt werden.

2. Die Klage kann auch an dem Orte angeſtellt werden, wo ſich das das Streitobject bildende Vermögen befindet.

In den Art. 202—208 der Civilproceßordnung, die die Ordnung der Klageerhebung in Civilſachen beſtimmen, iſt die in den Art. 50 u. 162 der Handelsproceßordnung dargelegte Regel nicht enthalten, daß die Klage auch an dem Orte angeſtellt werden kann, wo ſich das das Streitobject bildende Vermögen befindet. In Handelsſachen aber hat die Anſtellung der Klage an dem Ort, wo ſich die Waare befindet, eine ſehr wichtige Bedeutung, da ſie die Möglichkeit giebt, die Waare ſofort in Augenſchein zu nehmen, ſie vor Verſchleuderung zu ſichern, zur Uebergabe derſelben zu zwingen, ꝛc.

3. Der in dem Art. 221 der Civilproceßordnung dargelegten Regel unterliegen auch die Klagen wider Kaufleute, die aus Verträgen entſtehen, welche mit den Vertretern ihrer Comptoirs, Fabriken und überhaupt Handelsetabliſſements oder mit ihren durch Generalvollmacht zur Handelstreibung ermächtigten

Bevollmächtigten abgeschlossen sind (Art. 44 d. Handelsord., XI. B. 2. Th. d. Reichscod.).

Nach Art. 221 der Civilproceßordnung können Klagen wider Compagnien, Gesellschaften oder Genossenschaften, die aus Verträgen entstehen, welche mit ihren örtlichen Comptoirs oder Agenten eingegangen sind an dem Orte, wo sich diese Comptoirs oder Agenten befinden, angestellt werden. Diese Regel ist von Nutzen auch auf einzelne Kaufleute in Anwendung zu bringen, die an verschiedenen Orten ihre Comptoirs oder zur Handelstreibung ermächtigten Vertreter haben, da die Anstellung der Klage an dem mitunter recht entfernten Wohnort eines solchen Kaufmannes sehr beschwerlich und mit einem bedeutenden Zeitverlust verbunden wäre.

4. Ein Beklagter, der auf Grund der Artikel 206 und 210 der Civilproceßordnung vor Gericht gezogen ist, kann von dem Recht, die Sache in das Gericht an seinem ständigen Wohnort überzuführen, nur dann Gebrauch machen, wenn der Kläger darin einwilligt. Hinsichtlich der Competenzeinrede wird die in der Ergänzung zu Artikel 392 der Handelsproceßord. (Bd. XI, Th. 2 des Reichscod., Ausg. v. J. 1887) dargelegte Vorschrift beobachtet.

Nach Art. 207 und 211 der Civilproceßord. kann der Beklagte, der an dem Ort seines zeitweiligen Aufenthaltes belangt wird oder sich im Auslande befindet, die Ueberführung der Sache in das Gericht an dem Ort seines ständigen Wohnorts beantragen, wobei für eine solche Ueberführung nur in dem Falle die Einwilligung des Klägers erforderlich ist, wenn der Beklagte von einer Klage wegen Nichterfüllung eines Vertrages in demjenigen Gerichtsbezirk betroffen ist, in dem, auf Grund des Vertrages, die Leistung zu vollziehen war (Art. 208 ibid.). Die Handelsproceßordnung, die, ebenso wie die Civilproceßordnung, den Gerichtsstand nach dem ständigen Wohnort oder dem zeitweiligen Aufenthaltsort des Beklagten bestimmt (Art. 163), gewährt dem Beklagten nicht das Recht, die Ueberführung der Sache in das Gericht seines ständigen Wohnorts zu beantragen, von dem Grundsatz ausgehend, daß jegliche Langsamkeit in Handelssachen auf die Interessen des Handels ungünstig zurückwirkt. In Folge derselben Erwägungen ändert der vorstehende Artikel die Art. 207 und 211 der Civilproceßordnung dahin ab, daß die Ueberführung der Sache in das Gericht des ständigen Wohnorts nur auf gegenseitige Vereinbarung der Litiganten zulässig ist.

5. In Sachen, die einer unverzüglichen Entscheidung bedürfen, kann der Präsident des Gerichts den Beklagten zu dem folgenden Tage oder sogar zu einer bestimmten Stunde des Tages, an dem das Klagegesuch eingereicht ist, vorladen.

Dieser Artikel, der in Anleitung des Art. 1630 der Civilproceßordnung, Ausg. d. J. 1883, abgefaßt ist, giebt dem Gericht, in Abänderung der in dem Art. 351 derselben Ordnung dargelegten Vorschrift, die Möglichkeit, in dringenden Fällen den Beklagten zu dem Tage der Klageerhebung selbst vorzuladen.

6. An den Sitzungstagen des Bezirksgerichts können die Parteien ohne Vorladung in dem Gericht erscheinen und um die Entscheidung ihres Streites bitten, wobei der Kläger von der Verpflichtung, ein Klagegesuch einzureichen,

nicht befreit wird. Das Gericht kann sofort zur Entscheidung ihres Streites schreiten, wenn es die Sache für unaufschiebbar erachtet.

Zur Beschleunigung des Verfahrens in Handelssachen ist es von Nutzen, den Parteien, in Anleitung des Art. 60 der Civilproceßordnung, zu gestatten, an dem Sitzungstagen des Gerichts unmittelbar vor Gericht zu erscheinen und die Entscheidung des Streites zu beantragen, wenn letztere wirklich einen Aufschub nicht duldet. Selbstverständlich wird es schon von dem Gericht abhängen, die Frage zu entscheiden, ob die Sache unaufschiebbar ist und ob ein derartiges Verlangen der Parteien erfüllt werden kann. Hierbei kann jedoch der Kläger von der Verpflichtung ein Klagegesuch einzureichen nicht befreit werden, da die Vorschrift des Art. 256 der Civilproceßord., daß das Gericht nur in Folge eines Klagegesuchs zur Verhandlung der Sache schreitet, den Character einer für das Verfahren in den allgemeinen Gerichten unbedingten Forderung hat.

7. Dem Gericht ist es gestattet, die Litiganten, auf Antrag der Parteien und nach eigenem Ermessen, in die Sitzung oder das Berathungszimmer zur persönlichen Vernehmung zu citiren, falls aber dafür ein gesetzliches Hinderniß vorliegt, einen der Gerichtsglieder für die Vernehmung zu bestimmen, der auch das Protocoll die Zeugenaussagen aufnimmt.

Dieser Artikel ist in Anleitung des Art. 329 d. 2. Th. d. XI. B., d. Handelsproceßord. und in Uebereinstimmung mit Art. 1633 der Civilproceßord. für das Warschauer Commerzgericht abgefaßt und erwies sich einerseits deßhalb nöthig, weil es in den baltischen Gouvernements nicht obligatorisch ist, Handelsgeschäfte in schriftliche Form einzukleiden (Art. 2993 und 2994 d. III. Th. des Prov.-Cod.) und es bedeutend leichter, mitunter aber nur möglich ist die Einzelheiten solcher Rechtsgeschäfte festzustellen, wenn die Parteien sich daran persönlich betheiligen, andererseits aber die Parteien, wenn die Sache vor Gericht verhandelt wird und nachdem sie die Erklärungen der Gegenpartei gehört haben, zur gütlichen Beilegung des Streites geneigt sein werden, während ein solches Resultat schwerer zu erreichen ist, wenn die Parteien abwesend und durch ihre Bevollmächtigten vertreten sind.

8. Stellt eine der Parteien ihre Handelsbücher dem Gerichte vor, so steht es der Gegenpartei frei, ihre Handelsbücher vorzustellen. Falls andere Beweise nicht vorliegen, so kann das Gericht seine Entscheidung auf die Handelsbücher einer der Parteien gründen, wenn die Gegenpartei zur Widerlegung derselben nicht ihre Handelsbücher vorstellt.

9. In Sachen wegen Erbstreitigkeiten und Sachen, die aus den Rechtsverhältnissen der Prinzipale zu ihren kaufmännischen Vertretern und Handelsgehilfen entspringen, kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei den Kaufmann verpflichten seine Handelsbücher vorzustellen.

10. Die Partei, die sich auf ihre Handelsbücher beruft oder sie auf Verlangen des Gerichts vorgestellt hat (Art. 8 und 9) ist verpflichtet, sie in der Gerichtssitzung, nebst einem Auszug derjenigen Eintragungen, die auf den streitigen Sachbestand Bezug haben, vorzuweisen.

11. Bei der Durchsicht der Handelsbücher überzeugt sich das Gericht nur von dem Inhalt derjenigen Eintragungen, die auf den streitigen Sachbestand Bezug haben; der übrige Inhalt der Bücher ist nur insofern von dem Gericht durchzusehen, als es für die Entscheidung der Frage nothwendig ist, ob die Handelsbücher ordnungsmäßig geführt sind.

In der Handelsproceßordnung sind Vorschriften über die Beweiskraft von Handelsbüchern unter Kaufleuten (Art. 257—259 und 262) und in Klagen wider nicht dem Kaufmannsstande angehörende Personen enthalten (Art. 260, 261 und 263—267). Was die Bedeutung von Handelsbüchern in Sachen wider nicht dem Kaufmannsstande angehörende Personen anbelangt, so sind die einschlägigen Artikel der Handelsproceßordnung bei der Redaction der Art. 466—468 der Civilproceßord. berücksichtigt worden. Ueber die Beweiskraft der Handelsbücher unter Kaufleuten aber sind in der Civilproceßord. keine Bestimmungeu enthalten und ist, auf Grund mehrfacher Erläuterungen des Civilcassationsdepartements des Dirigirenden Senats (Entscheidungen v. J. 1870 Nr. 142, 247 u. 250) ihre Beweiskraft von den allgemeinen Gerichten auf Grund der Handelsordnung zu bestimmen. Doch der XI. Band enthält diesbezüglich für das Gericht sehr beengende Regeln. So gestattet Art. 617 Bd. XI Handelsord., indem er das Princip der Unverletzbarkeit des kaufmännischen Geheimnisses der Handelsbücher aufstellt, nur in genau bestimmten Fällen die Vorweisung der Handelsbücher zu verlangen und schreibt vor, daß die Gerichte, wenn sie keine anderen Beweise haben, ihre Erkenntnisse auf die Bücher des Klägers gründen können, wenn der Beklagte nicht darauf eingegangen ist, sie durch seine Bücher zu widerlegen. Folglich ist das Gericht, nach dem Wortlaut dieses Gesetzparagraphen, berechtigt, sein Erkenntniß auf die vorgewiesenen Bücher des Klägers allein zu gründen, wenn der Beklagte die seinigen nicht vorstellt; in dem Fall aber wenn der Beklagte im Gegentheil seine Bücher vorstellt, der Kläger aber die seinigen beigebracht hat, so kann das Gericht offenbar sein Erkenntniß nicht auf die Bücher des Beklagten gründen. Ein solcher Unterschied der Bedeutung der Bücher des Klägers und des Beklagten ist durch keinerlei triftige Gründe gerechtfertigt und ist daher für nothwendig erachtet worden (Art. 8), die Rechte des Klägers und des Beklagten hinsichtlich der Vorweisung der Bücher und der Folgen ihrer Nichtvorweisung gleichzustellen. Sodann ist nach demselben Art. 617 Bd. XI. Handelsord. gestattet, die Handelsbücher nur in Nachlaßstreitigkeiten und in Sachen betreffend Handelsgesellschaften zu verlangen. Das Civilcassationsdepartement hat aber (in der Entscheidung v. J. 1874, Nr. 24 in der Sache Pojarkow) ausgeführt, daß die Bücher auch in Streitigkeiten zwischen dem Principal und seinem Handelsgehilfen wegen der Abrechnung gefordert werden können. Was die Fälle anbelangt, daß die Bücher in Streitigkeiten aus einer Handelsgesellschaft gefordert werden, so ist darüber bereits eine Bestimmung in dem Art. 449 der Civilproceßord. enthalten. Hinsichtlich der Vorweisung der Bücher anläßlich der Abrechnung zwischen dem Principal und Handelsgehilfen ist die Vorschrift des Art. 9 zu erlassen. Hierbei mußte, in Anbetracht dessen, daß in dem obenangeführten Art. 617 Bd. XI. Handelsord. angegeben ist, daß der Principal, wenn er seine Bücher dem Gericht vorweist, nicht verpflichtet ist sie in dem Gericht zu lassen, angegeben werden, daß mit den Büchern Auszüge derjenigen Posten beigebracht werden müssen, die auf die streitigen Thatsachen Bezug haben (Art. 10). Unabhängig hiervon ist, in Anlehnung an den Art. 451 der Civilproceßord., zum Zweck der Unverletztheit des kaufmännischen Geheimnisses der Handelsbücher, dessen erwähnt (Art. 11), daß das Gericht sich auf die Durchsicht nur derjenigen Posten der Handelsbücher beschränkt, welche auf die streitigen Thatsachen Bezug haben und, um

die Beweiskraft dieſer Poſten zu beſtimmen, darauf ſeine Aufmerkſamkeit richtet, ob die Bücher ordnungsmäßig geführt ſind.

12. Stimmen die Handelsbücher des Klägers und Beklagten mit einander nicht überein, ſo hängt es von dem Ermeſſen des Gerichts ab, je nach der Sachlage, die Handelsbücher überhaupt nicht als Beweis anzunehmen oder die Bücher einer Partei für glaubwürdiger als die Bücher der Anderen zu erklären und die Entſcheidung der Sache auf dieſelben zu gründen.

13. In Sachen zwiſchen Handel treibenden Perſonen iſt die Beweiskraft der Handelsbücher durch eine Friſt von zehn Jahren beſchränkt. Gegen einen verſtorbenen Kaufmann verlieren die Bücher nach Ablauf von fünf Jahren die Beweiskraft.

14. Sind die Handelsbücher gemäß den diesbezüglich vorgeſchriebenen Regeln geführt, ſo können ſie auf der in der Civil- und Handelsproceßordnung (Art. 605—627 der Handelsord. und Art. 258 und 259 der Handelsproceßord.) angegebenen Grundlage als Beſcheinigung und Beweis bei allen Rechtsſtreitigkeiten ſowohl anläßlich des Handels als auch in den übrigen, Handel treibende Perſonen betreffenden Sachen dienen.

Nach Art. 258 und 259 B. XI., Handelsproceßord. gelten die Handelsbücher nur dann als Beweis, wenn die in dieſelben gemachten Eintragungen in den Büchern beider ſtreitenden Parteien übereinſtimmen. Stimmen ſie aber nicht überein, ſo können ſie nicht als Beweismittel dienen. Eine ſolche formelle Vorſchrift benimmt aber dem Gericht die Möglichkeit, die Beweiſe nach ſeiner Ueberzeugung abzuwägen und in vielen Fällen complicirte Berechnungen zwiſchen den Litiganten auf Grund ihrer Bücher zu entſcheiden. Daher iſt es billig, dem Gerichte einen größeren Spielraum bei der Abwägung der Kraft und Bedeutung nicht übereinſtimmender Stellen der Handelsbücher zu gewähren und je nach der Sachlage den Büchern der einen Partei den Vorzug vor den Büchern der Anderen zu geben (Art. 12). Sodann wiederholen die Beſtimmungen 13 und 14 blos die Vorſchriften der Art. 605—608 der Handelsord. und 262 der Handelsproceßord., Ausgabe v. J. 1887.

15. Berufen ſich die Parteien auf die Bücher der Börſenmakler, ſo kann das Gericht von den Maklern verlangen, daß ſie ihre Bücher dem Gericht vorſtellen, wobei es ſich nach den in den Artikeln 268—271 der Handelsproceßordnung dargelegten Beſtimmungen richtet.

Die Handelsbücher bilden ein kaufmänniſches Geheimniß. Dieſes Geheimniß darf ſich aber auf die Bücher eines Börſenmaklers nicht erſtrecken, die ins Gericht gefordert werden können, wenn ſolches nothwendig iſt (Art. 269 B. XI., Handelsproceßord.). Ferner müſſen die weiteren, in den Art. 268—271 derſelben Ord. aufgeſtellten Beſtimmungen über die Beweiskraft der Bücher eines Maklers und der Handelsurkunden in den allgemeinen Gerichten zur Anwendung gelangen.

16. Iſt es nothwendig, den Auszug aus den Handelsbüchern oder den Büchern von Maklern mit den Originalbüchern zu vergleichen, die ſich nicht in der Stadt, wo die Sache verhandelt wird, befinden, ſo tritt das Gericht mit dem Bezirks- oder Commerzgericht oder Friedensrichter an dem Ort, wo die Bücher ſich befinden, in Relation behufs Vergleichung des Auszuges mit den Büchern und Feſtſtellung, in welcher Ordnung ſie geführt ſind.

Der vorſtehende Artikel führt nur die in dem Art. 450 der Civilproceßord. dargelegte Regel weiter aus.

17. Bei der Sicherſtellung der Klage kann eine ſchnell verderbende Waare nur beſchlagnahmt werden, wenn der Kläger Caution für die Verluſte geſtellt hat, die der Beklagte erleiden kann, wenn die Klage für nicht begründet erachtet wird. Die Höhe dieſer Caution wird von dem Gericht beſtimmt. Nach der Beſchlagnahme wird das Gut öffentlich verſteigert und das erlöſte Geld bis zur Beendigung der Sache dem Gericht eingeliefert.

Nach Art. 625 der Civilproceßord. unterliegen ſchnell verderbende Mobilien nicht der Beſchlagnahme. Dieſer Grundſatz iſt in Handelsſachen nicht gut anwendbar: er giebt Frucht-, Fleiſch- und Fiſchhändlern die volle Möglichkeit, ſich der pecuniären Haftung zu entziehen. So bleiben z. B. Ladungen von Apfelſinen, Weintrauben und anderen Früchten nicht beſchlagnahmt und doch bilden ſolche Waaren nicht ſelten das ganze Vermögen des Beklagten oder das Streitobject ſelbſt, und kann daher der Umſtand, daß eine ſchnell verderbende Waare nicht beſchlagnahmt wird, für den Kläger die vollſtändige Unmöglichkeit nach ſich ziehen, ſein ſpäter ihm zuerkanntes Recht auf dieſe Waare zu verwirklichen. Andererſeits iſt zu bemerken, daß die Beſchlagnahme einer ſchnell verderbenden Waare dem Beklagten Verluſte zufügen kann, wenn die gegen ihn erhobene Klage für unrichtig erkannt worden iſt. In Anbetracht deſſen geſtattet der vorſtehende Artikel, zur Wahrung der Intereſſen des Beklagten, die Beſchlagnahme derartiger Waaren nicht anders, als wenn der Kläger Caution für diejenigen Verluſte geſtellt hat, die der Beklagte erleiden kann, wobei, da die Verluſte in den einzelnen Fällen äußerſt verſchiedene ſein können und von einer Menge der verſchiedenartigſten und ſchwer a priori zu beſtimmenden Urſachen abhängen, die Beſtimmung der Höhe der Caution nicht durch irgend welche im Voraus aufgeſtellte Regel beengt werden kann und dem freien Ermeſſen des Gerichts zu überlaſſen iſt. Außerdem muß die Beſchlagnahme einer ſchnell verderbenden Waare die öffentliche Verſteigerung derſelben und die Vorſtellung der erlöſten Summe ins Gericht, bis zur endgiltigen Entſcheidung der Sache, zur Folge haben.

18. In denjenigen Fällen, für die keine genauen und deutlichen Geſetze vorhanden ſind, richtet das Gericht ſich nach den Handelsgewohnheiten.

19. Bei der Entſcheidung von Fragen hinſichtlich der Exiſtenz von Handelsgewohnheiten kann das Gericht ſich nach früheren Entſcheidungen der Gerichte in Handelsſachen, Beſcheinigungen Seitens der Börſencomites und Ausſagen von Sachverſtändigen richten.

In Anbetracht des Mangels einer beſonderen Handelsordnung für die baltiſchen Gouvernements*) und der großen Bedeutung, von der in dieſen Gouvernements das Gewohnheitsrecht überhaupt, beſonders aber in Handelsſachen iſt, mußte, gemäß Art. 352 B. XI., Handelsproceßord. und den Art. XXIV—XXVI der Einleitung zu dem III. Th. des Provinzial.-Cod. der Oſtſeegouv., ausgedrückt werden, daß in denjenigen Fällen, für die ein klares Geſetz nicht vorhanden iſt, das Gericht ſich nach dem Gewohnheitsrecht richten kann, und iſt die Art und Weiſe der Feſtſtellung der Exiſtenz einer Handelsgewohnheit angegeben.

20. Anläßlich eines jeden Erkenntniſſes iſt vorläufige Vollſtreckung mit Abforderung einer Caution von der Perſon, zu deren Gunſten die Entſcheidung erfolgt iſt, zuläſſig. In den in den Punkten 1—3 und 5 des Artikel 737 der Civilproceßordnung angegebenen Fällen hängt es von dem Ermeſſen des Gerichts ab, eine Caution auch nicht zu verlangen.

Der vorſtehende Artikel iſt in Anlehnung an die in dem Art. 1640 der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883, enthaltene Regel hinſichtlich des Verfahrens in Handelsſachen in dem Bezirk des Warſchauer Appellationsgerichts abgefaßt worden. Eine ebenſolche Regel iſt in der Handelsproceßord. bezüglich der in den Commerzgerichten zur Verhandlung gelangenden Sachen enthalten, mit dem einzigen Unterſchiede, daß nach dieſer Ordnung (Art. 397—402) die vorläufige Vollſtreckung nur auf Antrag der Partei und nach Vorſtellung einer genügenden Caution zuläſſig iſt. In Handelsſachen die diesbezüglichen Beſtimmungen der Civilproceßord. (Art. 736—742) zur Anwendung gelangen zu laſſen, auf Grund derer die vorläufige Vollſtreckung der Entſcheidungen von Bezirksgerichten nur in ausdrücklich von dem Geſetz angegebenen Fällen zuläſſig iſt (Art. 737 der Civilproceßord.), würde wegen des für dieſe Sachen nothwendigen raſchen Verfahrens ſchwerlich

---

*) Die Handelsgeſetze ſind in den baltiſchen Gouvernements ohne gehörige Reglementation geblieben und in denjenigen Fragen, in welchen eine Ausdehnung der allgemeinen Reichsgeſetze auf die baltiſche Grenzmark nicht erfolgt iſt, werden die in den örtlichen Quellen des Handelsrechts enthaltenen Beſtimmungen beobachtet. Solche Quellen ſind, wie aus dem Werk des bekannten Kenners der Oſtſeeprovinzialen Privatrechts, F. G. v. Bunge (Darſtellung des heutigen Ruſſiſchen Handelsrechts, 1829, pag. 15—19) erſichtlich: 1) Buch V der Rechte und Statuten der St. Riga, die auch in allen anderen Städten des Gouvernement Livland, ſowie auch in den Städten des Gouvernements Kurland gelten; 2) das VI. des Lübiſchen Rechts, Ausg. v. J. 1586, das in den Städten Reval und Hapſal Giltigkeit hat; 3) das Schwediſche Seerecht v. 12. Juni 1667, das in den Gouvernements Livland und Eſtland Giltigkeit hat, nach dem Zeugniß deſſelben Gelehrten, von Bunge (das Liv- und Eſtländiſche Privatrecht, Th. I. pag. 496, n. c.) gegenwärtig aber ſchon ſo gut wie gar nicht in der Praxis angewandt wird, und 4) die Schwediſche Wechſelordnung v. 10. März 1681, die in den Gouvernements Livland und Eſtland gilt. Von den angeführten Quellen des Handelsrechts, beziehen ſich das Schwediſche Seerecht und VI. Buch des Lübiſchen Rechts ausſchließlich auf das Seerecht; das V. Buch der Rigaſchen Statuten enthält (tit. VIII) aber außerdem einige Beſtimmungen über die Wechſel. Alle anderen Quellen der örtlichen Handelsgeſetze aber betreffen nicht das Handelsrecht im eigentlichen Sinne des Wortes, ſondern haben diejenigen Beſtimmungen im Auge, die unter der Ueberſchrift „von dem Recht, Handel zu treiben“ in dem Buch I. der Reichshandelsordnung untergebracht ſind. Hierher gehören: 1) der V. Titel des VI. Buches des Eſtländiſchen Land- und Ritterrechts, der unter der Ueberſchrift „von der Kaufmannſchaft in Städten und auf dem Lande“, das Recht des Adels Handel zu treiben, die Maaße, Gewichte ꝛc. normirt; 2) die Schwediſche Wettordnung für Riga v. 10. October 1690 und 3) die Ordnung über den Rigaſchen Handel v. 7. December 1765 (B. G. S. Nr. 12518). Anmerk. der Verfaſſer.

angemeſſen ſein. Hierbei mußte aber die Vorſchrift des Art. 738 der Civilproceßord. beibehalten werden, nach der in den in den Pct. 1—3 und 5 des Art. 737 vorgeſehenen Fällen die vorläufige Vollſtreckung nach Ermeſſen des Gerichts auch ohne Cautionsſtellung zuläſſig iſt.

21. In Handelsſachen werden nachſtehende Friſten beobachtet: eine zweiwöchentliche — bei Einreichung der Erklärung auf die Appellationsklage (Art. 760 der Civilproceßord.) und eine ſiebentägige — bei der Einreichung von Beſchwerden und Geſuchen um Wiederherſtellung von Friſten, ſowie bei der Einreichung von Erklärungen auf Beſchwerden (Art. 785, 789 und 837 der Civilproceßord.).

Die Abkürzung der Friſten für die Einlegung von Beſchwerden, Einreichung von Erklärungen auf Appellationsklagen und Beſchwerden und für die Einreichung eines Geſuches um Wiederherſtellung von Friſten gründet ſich auf die Erwägung, daß es nothwendig iſt, das Verfahren in dieſen Sachen möglichſt zu beſchleunigen.

22. Die Beſtimmungen der Artikel 2, 3, 5 und 7—19 der vorliegenden Regeln gelangen auch in den in den Friedensgerichtsinſtitutionen verhandelten Handelsſachen zur Anwendung.

Diejenigen Artikel der vorliegenden Regeln, die einige Abweichungen von den allgemeinen Regeln bezüglich des Gerichtsſtandes, der Beweiskraft der Handelsbücher und der Bedeutung der Gewohnheiten aufſtellen, müſſen auch bei der Verhandlung von Handelsſachen in den Friedensgerichtsinſtitutionen zur Anwendung gelangen.

Beilage VII (zu Artikel 162).

VI. Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Concurssachen*).

1. Die Sachen betreffend Zahlungsunfähigkeit, einbegriffen die Sachen betreffend Zahlungsunfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes, werden nach den in der Beilage VI zu Artikel 1400 (Anm.) der Civilproceßordnung enthaltenen Regeln mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen verhandelt.

Im vorherstehenden Artikel ist der allgemeine Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß die in den inneren Gouvernements des Reiches geltenden Gesetze über das Concursverfahren, nämlich die in der Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, enthaltenen Regeln, die erlassen wurden, um das im Abschnitt V der Handelsproceßordnung (Reichscodex, B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887) vorgeschriebene Concursverfahren mit den allgemeinen, den Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II zu Grunde liegenden Principien in Einklang zu bringen, auf die baltischen Gouvernements ausgedehnt werden. Hierbei unterlagen die erwähnten Regeln aber einigen, den Eigenthümlichkeiten der in den baltischen Gouvernements geltenden bürgerlichen Gesetze und besonderen, das sog. materielle Concursrecht betreffenden Bestimmungen entsprechenden Abänderungen und Ergänzungen.

2. Bei der Entscheidung der Concurssachen werden die einschlägigen Bestimmungen d. III. Th. d. Provinzialcodex beobachtet, außer den in den Artikeln 3526 (Pct. 8), 3529 (Anm.), wie auch in dem Artikel 65 enthaltenen, insofern dieser Artikel auf den Concurs Bezug hat. Diese Bestimmungen werden durch die Artikel 35, 36 (Pct. 11) und 41 der vorliegenden Regeln ersetzt.

Anmerkung. Die Gesetzbestimmungen über den Concurs, die in die örtlichen Bauerverordnungen Eingang gefunden haben, werden aufgehoben.

In den dritten Theil des Provinzialcodex haben nicht wenig, das sog. materielle Concursrecht betreffende Bestimmungen Eingang gefunden. Die Hauptsächlichsten dieser Bestimmungen sind in den Art. 47, 59, 65, 1307, 1498, 1526, 1572**), 1821, 2345, 2562, 2658—2662, 3046, 3424 (Pct. 2), 3526 (Pct. 8), 3529 (Anmerk.), 3942, 3947 (Pct. 4) 4003, 4018, 4129, 4130 und 4320 enthalten. Die angeführten Bestimmungen, mit alleiniger Ausnahme der in den Art. 65, 3526 (Pct. 8)

*) Eine, auf Grund der vorliegenden zeitweiligen Regeln, der in den Art. 1—30 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, enthaltenen Bestimmungen und der Art. 477—643 der Handelsproceßordnung (Reichscodex B. XI, Th. 2, Ausg. v. J. 1887) zusammengestellte Sammlung der in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen über das Concursverfahren ist beigelegt (s. B. II). Anmerkung der Verfasser.

**) Den Concurs betrifft auch Art. 1573 d. III. Th. d. Prov.-Cod., der aber (Art. 7 des Gesetzes über einige Abänderungen der in den baltischen Gouvernements geltenden Hypothekengesetze) aufgehoben wird.

und 3529 (Anmerk.) enthaltenen, die, auf Grund der weiter unten dargelegten Erwägungen, aufgehoben worden ſind, werden auch für die Zukunft in Kraft belaſſen, weſſen aber im Geſetz ſelbſt erwähnt wird, da einerſeits, die angeführten Beſtimmungen die in der Handelsproceßordnung enthaltenen Vorſchriften über den Concurs abändern, und man andererſeits bei der Abfaſſung der vorliegenden Regeln im Auge hatte, außer dem Concursverfahren ſelbſt nur diejenigen Fragen des materiellen Concursrechts zu normiren, welche nicht direckt im III. Th. d. Prov.-Cod. entſchieden werden, und die in dieſem Codex vorgeſehenen Beſtimmungen über den Concurs mit den neuen proceſſualen Grundſätzen in Einklang zu bringen.

Endlich wird, zur Beſeitigung jeglicher in der Praxis möglicherweiſe entſtehender Zweifel und Mißverſtändniſſe, im Geſetz zum Ausdruck gebracht, daß die in den Art. 481—503 der Kurländiſchen Bauerverordnung vom 25. Auguſt 1817 (V. G. S., Nr. 27024), in den Art. 314—327 der Livländiſchen Bauerverordnung vom 26. März 1819 (V. G. S., Nr. 27735), die bis jetzt für den Arensburgſchen Kreis des genannten Gouvernements (die Inſel Oeſel) in Kraft geblieben iſt, in den Art. 963—1022 der Eſtländiſchen Bauerverordnung vom 5. Juli 1856 (V. G. S., Nr. 30693) und in den Art. 887—914 der Livländiſchen Bauerverordnung vom 13. November 1860 (V. G. S., Nr. 36312) enthaltenen Sonderbeſtimmungen über den Concurs von Perſonen bäuerlichen Standes aufgehoben werden.

3. Wenn der Gemeinſchuldner in den Grenzen der baltiſchen Gouvernements unbewegliches Vermögen beſitzt, ſo theilt das Gericht die Concurseröffnung ſofort der betreffenden Grundbuchabtheilung mit behufs Eintragung einer diesbezüglichen Vormerkung in die Grundbücher.

Nach den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Beſtimmungen über Belegung unbeweglichen Vermögens mit Verbot, müſſen ſolche Verbote zu ihrer Giltigkeit in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Andererſeits ſind alle Eintragungen in die öffentlichen Bücher, die nach Eröffnung des Concurſes oder nachdem die Concursſache angeregt iſt, nach Art. 1572 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ungiltig. In Anbetracht deſſen iſt, in Ergänzung des Art. 508 der Handelsproceßordnung, dem Geſetz eine Beſtimmung darüber einverleibt worden, daß die Vormerkung über Belegung unbeweglichen Vermögens des Gemeinſchuldners mit Verbot in das öffentliche (Grund-) Buch nicht anders eingetragen wird, als nachdem das Gericht der dem Grundbuchweſen vorſtehenden Inſtitution die Concurseröffnung mitgetheilt hat.

4. In Concurſen von Perſonen bäuerlichen Standes werden die Publicationen außer in den in Artikel 8 der Beilage VI zu Artikel 1400 (Anmerk.) der Civilproceßordnungen angegebenen Zeitungen auch noch in den örtlichen Volksblättern erlaſſen.

Anmerkung. **Wenn der inſolvente Schuldner ſeinen ſtändigen Wohnſitz nicht in den Grenzen der Gemeinde hat, ſo hängt die Beobachtung der in dieſem Artikel enthaltenen Vorſchrift vom Ermeſſen des Gerichts ab.**

Die in Art. 8 der Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, vorgeſchriebene Ordnung der Veröffentlichung der Inſolvenz iſt in Concurſen von Perſonen bäuerlichen Standes nicht genügend und iſt daher auch fernerhin die nach

den bisherigen Geſetzen (die Bauerverordnungen: die Livländiſche v. J. 1860, Art. 889; die Eſtländiſche v. J. 1856, Art. 972; die Oeſelſche v. J. 1819, Art. 315 und 318; die Kurländiſche v. J. 1817, Art. 492, Pct. 12, und Art. 493) geltende Ordnung beibehalten worden, gemäß welcher die Publicationen in Concursſachen in den örtlichen Volksblättern erlaſſen werden. Doch iſt hierbei die Beobachtung des angegebenen Modus der Veröffentlichung der Inſolvenz nur dann für nothwendig erachtet worden, wenn der zum Bauerſtande gehörende Gemeinſchuldner in den Grenzen der Gemeinde ſein Domizil hat; wenn er aber dieſelbe verlaſſen und ſich in einer Stadt als Handwerker, Händler oder dgl. niedergelaſſen hat, ſo iſt das Erlaſſen der Publicationen in den Volksblättern dem Ermeſſen des Gerichts anheimgegeben.

5. Kraft des Beſcheides über Eröffnung des Concurſes geht das Recht des Gemeinſchuldners, ſein in die Concursmaſſe fließendes Vermögen (Art. 18) zu verwalten und über daſſelbe zu verfügen, auf diejenigen ſeiner Gläubiger über, welche im Concurſe Befriedigung erhalten ſollen (Art. 35).

In den Art. 505, 508, 512 und and. der Handelsproceßordnung iſt die Rede von den materiellen Folgen, welche die Concurseröffnung für den Gemeinſchuldner ſelbſt und ſeine Gläubiger hat. Einige andere diesbezügliche Beſtimmungen ſind in den Abtheilungen 2 und 3 des IX. Hauptſtückes derſelben Ordnung enthalten. Die Unvollſtändigkeit und Unklarheit der Beſtimmungen der Handelsproceßordnung über die materiellen Folgen der Concurseröffnung, die Nichtübereinſtimmung einiger dieſer Beſtimmung mit den allgemeinen, im III. Th. d. Prov.-Cod. zum Ausdruck gebrachten Principien und die Nothwendigkeit, dieſe Folgen der Concurseröffnung genauer feſtzuſtellen, dienten als Grund der Normirung der in Art. 5—12 enthaltenen Beſtimmungen.

Was ins Beſondere den in Art. 5 zum Ausdruck gebrachten Grundſatz anbelangt, daß der Gemeinſchuldner, vom Moment der Inſolvenzerklärung an, des Rechts, das in die Concursmaſſe fließende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, verluſtig geht, ſo enthält die Handelsproceßordnung keine directe diesbezügliche Beſtimmung. Auch im III. Th. d. Prov.-Cod. iſt kein directer Hinweis darauf enthalten, daß der Gemeinſchuldner das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über ſein Vermögen verliert. Dieſer Satz läßt ſich nur indirect aus der Zuſammenſtellung der Art. 2916 des III. d. Prov.-Cod., nach dem alle unter Vormundſchaft oder Curatel Stehende als unfähig, über ihr Vermögen und ihre Handlungen zu disponiren, angeſehen werden, mit Art. 268, in dem der Curatel über die Concursmaſſe, als einer der Vormundſchafts- oder Curatelarten erwähnt wird, folgern. Andererſeits weiſt aber dieſelbe Erwägung, welche mit Nothwendigkeit dazu führt, den Gemeinſchuldner für des Dispoſitionsrechts über ſein Vermögen verluſtig zu erklären — die Unmöglichkeit, dem Gemeinſchuldner die Dispoſition über ein Vermögen, das factiſch nicht ihm, ſondern ſeinen Gläubigern gehört, auch fernerhin zu laſſen — gleichzeitig auch auf die Grenzen hin, über die hinaus der Gemeinſchuldner Herr ſeines Vermögens bleiben muß. Die Intereſſen der Gläubiger verlangen nämlich, daß der Gemeinſchuldner das Dispoſitionsrecht über dasjenige Vermögen verliert, welches den Gläubigern als Befriedigungsobjekt dienen ſoll d. h. welches die Concursmaſſe bildet, nicht aber auch über das Vermögen des Gemeinſchuldners, das, wie weiter unten erläutert, nicht zur Befriedigung der Concursgläubiger verwendet wird. Aus dem allgemeinen Sinn der Art. 521, 522 und 552—579 der Handelsproceßordnung muß man den Schluß ziehen, daß, nach den im Innern des Reichs geltenden Concursgeſetzen, das Recht der Verwaltung

und Dispoſition über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen mit der Concurseröffnung auf die Repräſentanten des Concurſes übergeht. Zur ſelben Schlußfolgerung führt auch die in Art. 2918 des III. Th. d. Prov.-Cod. enthaltene Beſtimmung.

6. Alle vom Gemeinſchuldner, nachdem beim zuſtändigen Gericht ſeine Inſolvenzerklärung beantragt worden iſt, vorgenommenen Verfügungen über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen werden hinſichtlich der im vorhergehenden Artikel (5) erwähnten Gläubiger als nichtig angeſehen, bleiben aber für den Gemeinſchuldner und die mit ihm contrahirende dritte Perſon in der ihnen zuſtehenden Kraft.

Der Uebergang des Verwaltungs- und Dispoſitionsrechtes des Gemeinſchuldners über das die Concursmaſſe bildende Vermögen hat zur Folge, daß alle vom Gemeinſchuldner nach der Concurseröffnung getroffenen Verfügungen über dieſes Vermögen für die Gläubiger unverbindlich ſind. Dabei iſt aber der Verluſt des Verwaltungs- und Dispoſitionsrechts des Gemeinſchuldners über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen nicht eine Folge der Einſchränkung oder gar des Aufhörens der Handlungsfähigkeit des Gemeinſchuldners, ſondern tritt in Folge deſſen ein, daß das Geſetz den Gemeinſchuldner für unfähig erklärt, über den Theil ſeines Vermögens, welcher zur Befriedigung der Gläubiger verwandt wird, zu disponiren. Folglich iſt die Unfähigkeit des Gemeinſchuldners, über ſein Vermögen zu verfügen, bloß eine beſchränkte ſowohl hinſichtlich des Objects (das in die Concursmaſſe fließende Vermögen) als auch der Zeit (auf die Dauer des Concursverfahrens) und des Kreiſes der Perſonen (die Gläubiger, welche ihre Forderungen im Concurſe angemeldet haben), und kann alſo auch die Unverbindlichkeit der vom Gemeinſchuldner über das die Concursmaſſe bildende Vermögen getroffenen Verfügungen nur eine beſchränkte ſein. Es liegen keinerlei Gründe vor, die Verfügung des Gemeinſchuldners auch für ihn ſelbſt und diejenige Perſon, der gegenüber die Verfügung getroffen iſt, für nicht verbindlich zu erklären, wenn dieſe Perſon nicht gleichzeitig zu den Concursgläubigern gehört.

Daß dem vorſtehenden Artikel eine beſondere Beſtimmung darüber eingefügt worden iſt, daß für die Gläubiger nicht nur die nach der Concurseröffnung getroffenen Verfügungen des Gemeinſchuldners unverbindlich ſind, ſondern auch diejenigen Verfügungen, welche von ihm getroffen wurden, als der Antrag auf Inſolvenzerklärung des Gemeinſchuldners bereits bei dem competenten Gericht eingereicht war (Art. 22 Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883), gründet ſich einerſeits darauf, daß es in den meiſten Fällen ſchwierig iſt, den Zeitpunkt, wann vom Gemeinſchuldner die Verfügung über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen getroffen worden iſt, genau feſtzuſtellen, andererſeits aber auf die Erwägung, daß gewöhnlich der größte Theil der die Gläubiger ſchädigenden Verfügungen von inſolventen Schuldnern in der letzten Zeit vor der Concurseröffnung vorgenommen werden. Dabei ſtimmt dieſe Beſtimmung auch mit dem in Art. 1572 des III. Th. d. Prov.-Cod. ausgedrückten Princip überein.

7. Jede vom Gemeinſchuldner, vordem beim zuſtändigen Gericht ſeine Inſolvenzerklärung beantragt worden iſt, getroffene Verfügung über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen unterliegt, auf das binnen Jahresfriſt, von der Concurseröffnung an, dem Gericht eingereichte Geſuch der Gläubiger oder eines derſelben hin, der Aufhebung, wenn: 1) der Gemeinſchuldner die

Verfügung vorsätzlich zum Nachtheil seiner Gläubiger getroffen hat und 2) die Person, welche sich die Verfügung zu Nutzen machte, an dem Vorsatz des Gemeinschuldners Theil hatte.

8. Die vom Gemeinschuldner im Lauf des letzten Jahres, vor dem Antrag auf Eröffnung des Concurses vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, mit Ausnahme der in den Artikeln 110 und 402 d. III. Th. d. Provinzialcodex vorgesehenen, unterliegen der Aufhebung, auch wenn die im vorhergehenden Artikel (7) angegebenen Bedingungen nicht vorliegen.

9. Der die Aufhebung einer Verfügung des Gemeinschuldners beantragende Gläubiger ist von der Verpflichtung, das Vorhandensein der in dem Artikel 7 angegebenen Bedingungen zu beweisen, befreit: 1) wenn der Gemeinschuldner im Lauf des letzten Jahres vor dem Antrage, ihn für insolvent zu erklären, sein Vermögen seinem Ehegatten oder einem seiner oder seines Ehegatten Verwandten der directen auf- oder absteigenden Linie oder auch der ersten Seitenlinie verkauft oder auf andere Weise übergeben hat und 2) wenn die Verfügung in den letzten zehn Tagen vor Einbringung des Antrages auf Insolvenzerklärung erfolgt ist.

Die Nothwendigkeit, die Gläubiger vor betrügerischer oder überhaupt sie schädigender Ueberführung durch den Gemeinschuldner desjenigen Vermögens, das im Concurse als Befriedigungsobject der Gläubiger dienen soll, ist auch in unserer Gesetzgebung anerkannt worden, wobei jedoch, die in den inneren Gouvernements des Reichs geltenden Concursgesetze keine allgemeinen Bestimmungen darüber enthalten, daß die vor der Concurseröffnung zum Schaden der Gläubiger getroffenen Verfügungen als ungiltig angesehen werden.

Dagegen haben in den baltischen Gouvernements die Bestimmungen des römischen Rechts über die actio Pauliana Geltung, welche hauptsächlich und im Wesentlichen darin bestehen, daß in Folge der Concurseröffnung den Gläubigern das Recht eingeräumt wird, im Lauf eines Jahres die Giltigkeit: 1) aller eine unentgeltliche Veräußerung seines Vermögens, an wen es auch sei, d. h. nicht nur an die Ehegatten, Kinder und Verwandten, sondern auch an dritte Personen, enthaltenden Verfügungen des Gemeinschuldners und 2) aller vom Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung überhaupt abgeschlossenen Verträge anzufechten, wenn der Gemeinschuldner solche Verfügungen vorsätzlich zum Nachtheil seiner Gläubiger getroffen hat und wenn gleichzeitig der Mitcontrahent des Gemeinschuldners an seinem Vorsatz Theil hatte. In den III. Th. d. Prov.-Cod. fand nur derjenige Theil der römischrechtlichen Bestimmungen über die actio Pauliana Eingang, welcher die von dem Gemeinschuldner vor der Insolvenzerklärung getroffenen unentgeltlichen Verfügungen im Auge hat. Nach Art. 4494 d. III. Th. d. Prov.-Cod. können nämlich die Gläubiger, im Falle der Insolvenz des Schenkers, die zur Zeit der Schenkung auf ihm lastenden Schulden zu bezahlen, nur Befriedung aus dem vom Schuldner verschenkten Vermögen nachsuchen, wobei nach Art. 116 desselben Theiles des genannten Codex dieser Vorschrift auch Schenkungen unter Ehegatten unterliegen. Hinsichtlich der Ungiltigkeit anderer, außer unentgeltlicher, vom Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung in der Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen getroffenen Verfügung handhabt die Praxis der bisheren

Gerichtsinſtitutionen des baltiſchen Gebiets die Beſtimmungen des römiſchen Rechts über die actio Pauliana gemäß den in der Theorie des ſog. gemeinen Rechts diesbezüglich feſtgeſtellten Grundſätzen.

Gemäß dieſen Grundſätzen ſind die Art. 7—9 abgefaßt, wobei aber folgende Veränderungen gemacht worden ſind: 1) gemäß den Vorſchriften des römiſchen Rechts über die actio Pauliana (nämlich auf Grund von l. 1 pr.; l. 6 § 14 und l. 10 Dig. lib. 42 tit. 8) wird den Gläubiger eine einjährige Friſt zur Anſtellung der Klage auf Nichtigkeitserklärung der Verfügung des inſolventen Schuldners gegeben, wobei aber die Frage, von welchem Moment an der Beginn dieſer Friſt zu rechnen iſt, ſowohl in der Literatur als auch in der Praxis ſtrittig iſt. In Anbetracht deſſen iſt in Art. 7 beſtimmt worden, daß die Gläubiger die Giltigkeit der in dieſem Artikel erwähnten Verfügungen des Gemeinſchuldners im Lauf eines Jahres vom Tage der Concurseröffnung an anfechten können; 2) nach römiſchem Recht ſind die die Giltigkeit der vom Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung getroffenen Verfügungen über unentgeltliche Veräußerung ſeines Vermögens anfechtenden Gläubiger verpflichtet zu beweiſen: 1) daß die Verfügung vom Gemeinſchuldner vorſätzlich zum Nachtheil der Gläubiger getroffen worden iſt und 2) daß die dritte Perſon, welche ſich dieſe Verfügung zu Nutzen machte, an dem Vorſatz des Gemeinſchuldners Theil hatte. In Anbetracht deſſen, daß es für die Gläubiger äußerſt ſchwierig und in den meiſten Fällen ſogar vollkommen unmöglich iſt, die mala fides des Gemeinſchuldners und ſeines Mitcontrahenten zu beweiſen, ſind, nach dem Vorgange der ſich auch an die Grundſätze des römiſchen Rechts über die actio Pauliana haltenden ausländiſchen Geſetzgebungen, insbeſondere der deutſchen Concursordnung vom 10. Februar 1877, gewiſſe, ſo handgreifliche Merkmale der mala fides des Gemeinſchuldners und der dritten Perſon, welche ſich die Verfügung des Gemeinſchuldners zu Nutzen machte, aufgeſtellt worden, daß ſich an dem Vorhandenſein dieſer Merkmale, auf Grund des Geſetzes ſelbſt, die Präſumption der vorſätzlichen Vornahme der Verfügung zum Nachtheil der Gläubiger und der Theilnahme der dritten Perſon an dieſem Vorſatz des Gemeinſchuldners, knüpft. Was endlich die einzelnen, in Art. 7 und 9 erwähnten Merkmale der mala fides des Gemeinſchuldners und der dritten Perſon anbelangt, ſo erfordert es keinerlei Nachweiſe, warum gerade den in dieſen Artikeln vorgeſehenen Fällen der Vornahme von Verfügungen Seitens des Gemeinſchuldners eine ſolche Bedeutung beigemeſſen wird, um ſo mehr, als die Beſtimmungen der Art. 7 und 9 in Anlehnung an die Art. 553—555, 578 und 634 der Handelsproceßordnung abgefaßt ſind, deren Vorſchriften den in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen zwar fremd ſind, aber einerſeits ihrem Weſen nach den Eigenthümlichkeiten dieſer Geſetze nicht widerſprechen und andererſeits recht wirkſame Mittel bilden, die Gläubiger vor böswilliger Uebertragung ſeines Vermögens Seitens des Gemeinſchuldners vor der Concurseröffnung und vor widerrechtlicher Befriedigung eines Gläubigers in Bevorzugung vor den Anderen zu ſichern*).

*) Hierzu muß bemerkt werden, daß der Umſtand, daß die eine Benachtheiligung der Gläubiger enthaltende Verfügung des Gemeinſchuldners nicht freiwillig, ſondern in Erfüllung eines gerichtlichen Urtheils vorgenommen iſt, an und für ſich die Möglichkeit der Aufhebung einer ſolchen Verfügung nicht ausſchließen kann, da eine abſolute Ausſchließung des Rechtes, die Aufhebung der Verfügung des Gemeinſchuldners zu verlangen, in Folge des angeführten Umſtandes dem Gemeinſchuldner die Möglichkeit geben würde, der Aufhebung der für die Concursgläubiger nachtheiligen Verfügung überhaupt dadurch zu entgehen, daß er im Einverſtändniß mit dem Kläger die gegen ihn auf Grund fictiver oder überhaupt die Gläubiger benachtheiligender Verpflichtungen eingereichten Klagen anerkennt. Andererſeits

10. Das vom Gemeinſchuldner mittelſt der Aufhebung unterliegenden Verfügungen (Art. 7—9), veräußerte Vermögen fließt in die Concursmaſſe zurück, wobei aber, wenn die Perſon, die ſich die unentgeltliche Verfügung zu Nutzen machte (Art. 8), die Gutgläubigkeit ihrer Handlung nachweiſt, verpflichtet iſt, das Geſchenkte nur in dem Maße zurückzuerſtatten, als ſie durch die Verfügung des Schuldners noch bereichert geblieben iſt.

Die Folgen der Ungiltigkeitserklärung der in den Art. 7—9 erwähnten Verfügungen der Gemeinſchuldners Seitens des Gerichts müſſen hinſichtlich der dritten Perſon, die ſich eine ſolche Verfügung zu Nutzen gemacht hat, in der Haftung den Gläubigern gegenüber nach den allgemeinen Grundſätzen über die Haftung gutgläubiger und nicht gutgläubiger Beſitzer beſtehen. Die erwähnten Grundſätze ſind in den Art. 909—913 d. III. Th. d. Prov.-Cod. enthalten, doch ihrem Wortlaut nach haben dieſe Artikel nur die Veräußerung körperlicher Sachen im Auge, während der Aufhebung auch ſolche Verfügungen des Gemeinſchuldners unterliegen, welche ihm gehörende Rechte betreffen. In Anbetracht deſſen konnte man ſich nicht mit einem Hinweis auf die einſchlägigen Beſtimmungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze beſchränken, ſondern ſind, in Anlehnung an dieſe Beſtimmungen, die weſentlichen Folgen der Aufhebung der Verfügungen des Gemeinſchuldners feſtgeſetzt worden.

11. Mit Ausnahme der in dem III. Th. d. Provinzialcodex beſonders vorgeſehenen Fälle ſteht es der Concursverwaltung frei ſich, die Erfüllung aller vom Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung abgeſchloſſenen und der Aufhebnng nicht unterliegenden (Art. 7—9) Verträge und Verpflichtungen, welche bis zur Concurseröffnung noch nicht erfüllt worden ſind, zu verweigern; ſeinerſeits kann der Mitcontrahent des Gemeinſchuldners bei Gericht die Feſtſetzung einer Friſt beantragen, in der die Concursverwaltung zu erklären hat, ob ſie den vom Gemeinſchuldner eingegangenen Vertrag erfüllen will oder ob ſie die Erfüllung dieſes Vertrages verweigert.

Dieſer Artikel normirt, in Anlehnung an Pct. 3 des Art. 570 der Handelsproceßordnung, den Einfluß der Concurseröffnung auf die Erfüllung der vom Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung abgeſchloſſenen, der Anfechtung auf Grund von Art. 7—9 nicht unterliegenden Verträge. Die im citirten Artikel der Handelsproceßordnung enthaltene Beſtimmung, daß die Concursverwaltung vom Gemeinſchuldner abgeſchloſſene Verträge auch nicht erfüllen kann, widerſpricht den in den Art. 4003, 4018, 4129, 4130, 4320 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod. vorgeſehenen beſonderen Folgen der Inſolvenz des Schuldners für die Leibrenten-, Mieth-, Pacht-, Geſellſchafts- und anderen Verträgen. Dadurch, daß dem Mitcontrahenten des Gemeinſchuldners aber das Recht gewährt iſt, daß Gericht um Feſtſetzung einer Friſt zu bitten, bis zu deren Ablauf die Gläubiger erklären müſſen, ob ſie den vom Gemeinſchuldner abgeſchloſſenen Vertrag erfüllen wollen oder nicht, werden die Intereſſen dieſer Perſon gewahrt und ſtimmt ſolches vollkommen mit den allgemeinen

---

würde es die Aufhebung der Verfügung des Gemeinſchuldners weſentlich erſchweren, wenn den Concursgläubigern auferlegt werden würde, bevor ſie die Klage auf Aufhebung der Verfügung anſtellen, zuerſt die Aufhebung des die Verfügung des Gemeinſchuldners deckenden Urtheils zu beantragen.

Anmerk. d. Verfaſſer.

Principien der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze überein, welche in den Artikeln 3507 und 3936 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zum Ausdruck gelangt ſind, nach denen ein gleiches Recht, die Feſtſetzung einer Friſt zur Erklärung über die Erfüllung eines Vertrages zu verlangen einer der contrahirenden Parteien unter, den in dieſem Geſetz vorgeſehenen Fällen analogen Umſtänden gegeben iſt.

12. Der Contrahent kann die Rückerſtattung des von ihm in Erfüllung des für nichtig erklärten (Art. 6) oder vom Gericht aufgehobenen (Art. 7 und 8) oder aber von der Concursverwaltung nicht erfüllten (Art. 11) Rechtsgeſchäftes dem Gemeinſchuldner geleiſteten Objects aus der Concursmaſſe verlangen, im letzteren Falle, wenn das Object noch nicht Eigenthum des Gemeinſchuldners geworden iſt. Gleichermaßen kann der Contrahent die Auskehrung derjenigen Summe Geldes aus der Concursmaſſe, in deren Betrage die Maſſe durch den Werth des geleiſteten Objects bereichert worden iſt (Art. 25 Pct. 2), fordern, wenn ſich das letztere nicht mehr in der Maſſe befindet. In allen anderen Fällen kann der Contrahent des Gemeinſchuldners ſeine Forderung an den Gemeinſchuldner nur im Concurſe geltend machen. Nachdem das von dem Gemeinſchuldner durch die von dem Gericht aufgehobene Verfügung veräußerte Vermögen (Art. 10) der Concursmaſſe zurückgeſtellt iſt, wird die Forderung, zu deren Befriedigung die Verfügung erfolgt war, in ihrer früheren Kraft wiederhergeſtellt.

Die in dem Artikel 6 zum Ausdruck gebrachte Beſtimmung, daß für die Gläubiger die vom Gemeinſchuldner, nachdem der Antrag auf Concurseröffnung beim competenten Gericht eingebracht iſt, getroffenen Verfügungen über das in die Concursmaſſe fließende Vermögen nicht verbindlich ſind, wie auch die in Art. 7 und 11 enthaltenen Beſtimmungen, daß es den Gläubigern unter gewiſſen Bedingungen freiſteht, die Giltigkeit vom Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung abgeſchloſſener Rechtsgeſchäfte anzufechten und ſich von der Erfüllung ſeiner Verträge loszuſagen, haben im Auge, die Gläubiger vor den Folgen ihnen nachtheiliger Handlungen des Gemeinſchuldners ſicher zu ſtellen. In Anbetracht dieſes Zweckes der erwähnten Beſtimmungen wäre es ungerecht, wollte man den Mitcontrahenten des Gemeinſchuldners bei dem, in Folge einer der in Art. 6, 7 und 11 angegebenen Gründe für nichtig erklärten Rechtsgeſchäfte, ſogar im Fall erwieſener bona fides von ſeiner Seite, des Rechtes berauben, gemäß den allgemeinen in den Art. 3727—3736 d. III. Th. d. Prov.-Cod. enthaltenen Grundſätzen, aus der Concursmaſſe die Sache welche er, in Erfüllung eines für nichtig erklärten Rechtsgeſchäfts, dem Gemeinſchuldner geleiſtet hat, zurückzuerhalten oder, wenn ſich dieſe Sache ſchon nicht mehr in natura in der Concursmaſſe befindet, die Rückerſtattung deſſen zu fordern, worin und in wiefern die die Concursmaſſe durch den Werth dieſer Sache bereichert iſt. Ein ſolches Recht des Mitcontrahenten des Gemeinſchuldners kann nur dann nicht ſtatthaben, wenn zur Zeit der Nichtigerklärung des Rechtsgeſchäfts der von ihm geleiſtetete Gegenſtand nach den Vorſchriften der bürgerlichen Geſetze bereits Eigenthum des Gemeinſchuldners geworden iſt, alſo ſchon in die Concursmaſſe gefloſſen iſt. In einem ſolchen Falle kann die dritte Perſon, auf Grund der Beſtimmungen der Art. 3209 und 3450 d. III. Th. d. Prov.-Cod. nur Erſatz für den durch die Annullirung des Rechtsgeſchäfts ihm zugefügten Schaden verlangen.

Das Recht der dritten Person, Schadenersatz zu verlangen, unterscheidet sich aber in nichts von den übrigen, im Concurse angemeldeten Forderungen und gelangt deshalb auf dieses Recht die in Pct. 3 des Art. 570 der Handelsproceßordnung enthaltene Vorschrift, daß die dritte Person sich am Concurse betheiligen kann, zur Anwendung.

13. Das Nichteintreten der Suspensiv- oder Resolutivbedingung hindert die Anmeldung der Forderung im Concurse nicht.

Indem er bestimmt, daß, kraft des Concurseröffnungserlasses, die Schulden des Gemeinschuldners, die noch nicht fällig sind, nach der Concurseröffnung, ebenso wie die schon fällig gewordenen, der Beitreibung unterliegen nur mit dem Unterschiede bei der Berechnung der Schuld, entscheidet der Art. 505 der Handelsproceßordnung aber die Frage nicht, ob die Gläubiger bedingter Forderungen das Recht haben am Concurse Theil zu nehmen. Die Betheiligung der von Resolutivbedingungen abhängigen Forderungen am Concurse in einer Linie mit dem unbedingten Forderungen folgt aus der allgemeinen Anschauung des III. Th. d. Prov.-Cod. über das Wesen und die Folgen der Resolutivbedingung (Art. 3173—3175). Aber hinsichtlich des unter einer Suspensivbedingung festgestellten Forderungsrechtes könnte die Frage über die Betheiligung am Concurse in der Praxis Zweifel hervorrufen. In dieser Hinsicht ist jedoch zu bemerken, daß, auf Grund der Art. 3167 und 3169 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Vertrag bis zum Eintritt der Suspensivbedingung als nicht zustandegekommen angesehen wird, aber dennoch für die Person, der gegenüber das Versprechen gegeben ist, eine Hoffnung begründet, die für den anderen Contrahenten bindend ist, welcher, wenn er diese Hoffnung gefährdet oder sonst einen Anlaß giebt, die Person, der gegenüber er das Versprechen gemacht hat, für den Fall des Eintritts der Bedingung sicherstellen muß. In Anbetracht einer solchen Bedeutung der unter einer Resolutivbedingung festgestellten Forderungen nach den in den baltischen Gouvernements geltenden bürgerlichen Gesetzen, war es folgerichtig, die Gläubiger solcher Forderungen im Recht der Betheiligung am Concurse nicht zu beschränken, soweit eine solche Betheiligung sie für den Fall des Eintritts der Bedingung sicherstellen kann. Ganz anders steht es mit dem Recht solcher Gläubiger auf Befriedigung aus der Concursmasse, wovon weiter unten in den Erläuterungen zu Art. 39 die Rede ist.

14. Von der obligatorischen Anmeldung im Concurse sind befreit: 1) Forderungen betreffend die Aussonderung von Sachen aus der Concursmasse, die zu ihr nicht gehören (Art. 20); 2) ein Absonderungsrecht vom Concurse genießende Forderungen (Art. 22); 3) Forderungen an die Concursmasse (Art. 25), und 4) alle übrigen Forderungen hinsichtlich des Betrages, welcher der Aufrechnung unterliegt (Art. 16).

Auf Grund des Artikels 509 der Handelsproceßordnung müssen nicht nur die sich am Concurse betheiligenden Gläubiger, sondern auch alle Personen, die irgend welche vermögensrechtliche Forderungen an den Gemeinschuldner haben, ihre Rechte im Concurse anmelden. Der Wortlaut der dargelegten Bestimmung des Artikels 509 der Handelsproceßordnung führt zum Schluß, daß den Regeln des Concursverfahrens, also auch der Verpflichtung ihre Rechte im Concurse anzumelden, auch diejenigen Personen unterliegen, die die Aussonderung dem Gemeinschuldner nicht gehörender Sachen aus der Concursmasse fordern. Es kann aber, nach den auch von unseren Concursgesetzen anerkannten, aus

dem eigenſten Weſen und Begriff des Concurſes folgenden allgemeinen Grundſätzen nur das dem Gemeinſchuldner gehörende Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden und muß alſo fremdes Vermögen, welches ſich aus dieſen oder jenen Gründen im Beſitz des Gemeinſchuldners befindet, aus der Concursmaſſe ausgeſondert und, wem gehörig, zurückerſtattet werden. Die Forderung der Ausſonderung des dem Gemeinſchuldner nicht gehörenden Vermögens aus der Concursmaſſe kann aber, ihrem Weſen nach, nicht den Regeln des Concursverfahrens unterliegen, welche für die Anmeldung von Schuldforderungen an den Gemeinſchuldner nicht aber für Perſonen, welche ihr Eigenthum aus der Concursmaſſe vindiciren, vorgeſchrieben ſind. Eine ſolche Forderung muß außerhalb des Concurſes durch Anſtellung einer Klage gegen die Concursverwaltung auf Rückerſtattung der erwähnten Sachen geltend gemacht werden.

Ferner unterwirft der Artikel 509 der Handelsproceßordnung überhaupt alle Gläubiger des Gemeinſchuldners der Pflicht, ihre Forderungen im Concurſe anzumelden, wobei in dieſem Artikel ſogar nichtmal erwähnt wird, daß die Gläubiger pfandrechtlich ſichergeſtellter Forderungen von dieſer Verpflichtung befreit ſind. Doch aus dem eigentlichen Sinn der Art. 572—575 und Pct. 3 des Art. 592 der Handelsproceßordnung, wie auch der Art. 5, 6 und 12 der Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord., geht hervor, daß die Gläubiger erwähnter Forderungen überhaupt außerhalb des Concursverfahrens befriedigt werden und folglich von der obligatoriſchen Anmeldung ihrer Forderungen im Concurſe befreit ſind.

Ferner beſtimmt Art. 14 die Befreiung von der obligatoriſchen Anmeldung im Concurſe: 1) für die Forderungen an die Concursmaſſe und nicht an den Gemeinſchuldner und 2) für die Gläubiger, welche, indem ſie gleichzeitig auch Schuldner des Gemeinſchuldners ſind, das Recht der Aufrechnung genießen. Was die Forderungen an die Concursmaſſe anbelangt, ſo erwies ſich eine beſondere Beſtimmung über ihre Befreiung von der Anmeldung im Concurſe, in Anbetracht deſſen, nothwendig, daß eine directe diesbezügliche Beſtimmung in der Handelsproceßordnung des Reichs fehlt. Hinſichtlich der Frage aber, ob die Perſon, die gleichzeitig Gläubiger und Schuldner des Gemeinſchuldners iſt, als Gläubiger verpflichtet iſt, ihre Forderung im Concurſe anzumelden, oder ob ſie ihre Forderung direct zur Bezahlung der von ihr zu Gunſten des Gemeinſchuldners fälligen Schuld aufrechnen kann, iſt die Praxis des 4. Departements des Dirigirenden Senats*) zum Schluß gekommen, daß auf Grund des Art. 587 der Handelsproceßordnung Aufrechnung nur dann gefordert werden kann, wenn die Aufrechnungsforderung und die Schuld vom Gläubiger in der geſetzlichen Friſt im Concurſe angemeldet ſind und wenn die Forderungen von der Concursverwaltung bereits in die betreffende Categorie und Claſſe locirt ſind. Doch dieſer Modus, der die Aufrechnung nur nach der vorgeſchriebenen Prüfung und der Beſtätigung derſelben im Concursverfahren zuläßt, iſt, wenn er auch vom Standpunct der Wahrung der Intereſſen der übrigen Gemeingläubiger bedeutende Vorzüge aufweiſt, auf die baltiſchen Gouvernements in Anbetracht der in den Art. 3545 bis 3558 des III. Th. d. Prov.-Cod. enthaltenen beſonderen Beſtimmungen über die Aufrechnung von Forderungen nicht anwendbar. Hierzu muß bemerkt werden, daß die Befugniß der zur Aufrechnung ihrer Forderung berechtigten Perſon, die Aufrechnung direct, ohne Anmeldung der Forderung im Concurſe vorzunehmen, ihre für die Intereſſen der

*) Siehe die Entſcheidungen vom Jahre 1876 sub NNr. 1272, 1877, vom Jahre 1878 sub Nr. 972 und vom Jahre 1881 sub Nr. 34, die in der Sammlung Roſenko's, Band II Nr. 1144 und 1145, Band III Nr. 544, Band V Nr. 319 und viele andere angeführt ſind.

übrigen Gläubiger gefährliche Bedeutung dadurch um ein bedeutendes verliert, daß die Concursverwaltung, wenn sie die Aufrechnung für unrichtig erachtet, dieselbe im Proceßwege anfechten kann.

15. Die Personen, welche berechtigt sind die Aussonderung aus der Concursmasse zu ihr nicht gehörender Sachen zu verlangen (Art. 20), sind, bei Verlust des Rechtes, die Aussonderung zu verlangen, verpflichtet, beim zuständigen Gericht die Klage in der für die Anmeldung der Forderungen im Concurse bestimmten Frist (Art. 9 Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord.) anzustellen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen befreit, deren Rechte auf die erwähnten Sachen in die Grundbücher eingetragen sind.

Anmerkung. In Concursen von Personen bäuerlichen Standes wird die vom Gemeinschuldner gepachtete Bauerlandstelle oder das Gesinde sofort nach Eröffnung des Concurses dem Grundherrn nebst allem Zubehör zurückgegeben.

Auf Grund des vorhergehenden Artikels sind, unter anderen, auch die Forderungen betreffend die Aussonderung aus der Concursmasse zu ihr nicht gehörender Gegenstände von der obligatorischen Anmeldung im Concurse befreit. Eine solche Befreiung der aussonderungsberechtigten Personen von der Verpflichtung, ihre Forderungen in dem für die anderen Forderungen vorgeschriebenen Wege anzumelden, erschwert die Erfüllung Seitens der Concursverwaltung der ihr auferlegten Pflicht, die Activa und Passiva des Gemeinschuldners festzustellen. Die Fälle ausgenommen, wo das Aussonderungsrecht dritter Personen sich auf in die öffentlichen Bücher eingetragene Rechtsverhältnisse gründet, würde die Concursverwaltung sowohl über die Existenz solcher Rechte als auch über ihren Rechtsgrund in Unkenntniß bleiben. In Anbetracht dessen verpflichtet der vorstehende Artikel solche Personen, in der für die Anmeldung der Forderungen vorgeschriebenen Frist bei dem zuständigen Gericht zur Geltendmachung der ihnen gewährten Rechte eine Klage auf allgemeiner Grundlage anzustellen.

Was aber die Forderungen anbelangt, denen das Recht abgesonderter Befriedigung außerhalb des Concurses aus bestimmten, zum Bestande der Concursmasse gehörenden Sachen gewährt ist (Art. 22), so sind die in den Pctn. 1—4 des Art. 22 erwähnten Forderungen entweder Pfandforderungen (Art. 22, Pct. 1 und 2) oder gründen sich auf solche Rechtsverhältnisse, denen die in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetze die Wirkung des Pfandrechts zuerkennen (ibid. Pct. 3 und 4). Würde man aber diese Forderungen auch der Vorschrift, daß sie gleichfalls in der erwähnten Frist im Proceßwege geltend gemacht werden müssen, unterwerfen, so würde das den in den baltischen Gouvernements geltenden Bestimmungen über die Rechte der Faustpfandgläubiger widersprechen. Doch abgesehen davon, würde diese Vorschrift hinsichtlich der in den Pctn. 1—4 des Art. 22 erwähnten Forderungen des Zweckes entbehren, welchen diese Vorschrift, wie ausgeführt, hinsichtlich der Aussonderungsforderungen hat. Hypothekarische Forderungen müssen der Concursverwaltung aus den Grundbücher bekannt sein, Faustpfandforderungen aber und die in den Pctn. 3 und 4 des Art. 22 angegebenen Forderungen unterliegen der im Art. 17 enthaltenen Bestimmung.

Endlich werden auch die Forderungen der Legatare und der Gläubiger der dem Gemeinschuldner während des Concurses zugefallenen Erbschaft (Art. 22, Pct. 5) von der obligatori-

ſchen Anmeldung im Concurſe befreit, da einerſeits die Erbſchaft dem Gemeinſchuldner während der ganzen Dauer des Concurſes zufallen kann, alſo auch nach Ablauf der Anmeldungsfriſt der Forderungen oder unmittelbar vor Ablauf dieſer Friſt, andererſeits aber die Forderungen der erwähnten Perſonen in dem für die Geltendmachung des Erbrechts vorgeſchriebenen Wege angemeldet werden, alſo der Concursverwaltung bekannt ſein müſſen.

Die Beſtimmung, daß in Concurſen von Perſonen bäuerlichen Standes die vom Gemeinſchuldner gepachtete Bauerlandſtelle oder das Geſinde, ſofort nach Eröffnung des Concurſes, dem Gutsherrn nebſt allem Zubehör zurückgegeben wird, iſt in Uebereinſtimmung mit den in den Bauerverordnungen (die Kurländiſche v. J. 1817, Art. 492 Pct. 4 und Art. 497 Pct. 1; die Livländiſche v. J. 1819, Art. 318 Pct. 2 und 1860, Art. 890 und die Eſtländiſche v. J. 1856, Art. 1005 Pct. 1) diesbezüglich enthaltenen Beſtimmungen abgefaßt.

16. Das Recht der Perſon, welche gleichzeitig Schuldner und Gläubiger des Gemeinſchuldners iſt, ihre Schuld der ihr vom Gemeinſchuldner zukommenden Zahlung aufzurechnen, richtet ſich nach Artikel 3545—3558 d. III. Th. d. Provinzialcodex mit der Abweichung, daß im Concurſe die Aufrechnung auch ſolcher Forderungen zugelaſſen wird: 1) deren Gegenſtand nicht eine Summe Geldes bildet und 2) die noch nicht fällig ſind oder deren Suspenſivbedingung noch nicht eingetreten iſt, wobei im letzten Falle die in Artikel 39 enthaltene Vorſchrift zu beobachten iſt. Forderungen, die erworben ſind, nachdem beim zuſtändigen Gericht die Inſolvenzerklärung des Schuldners beantragt iſt, werden nicht zur Aufrechnung zugelaſſen, wenn die Ceſſion der Forderung auf Grund eines freiwillig abgeſchloſſenen Rechtsgeſchäftes erfolgt iſt (Art. 3461, Pct. 3, d. III. Th. des Prov.-Cod.).

Auf Grund der Anmerk. zu Art. 3558 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ſind die in dieſem Codex enthaltenen allgemeinen Grundſätze über die Aufrechnung von Forderungen bei der Aufrechnung von Concursforderungen nicht ganz anwendbar. Vor allen Dingen iſt die im angeführten Artikel des III. Th. d. Prov.-Cod. geforderte Bedingung der Gleichartigkeit der Forderungen im Concurſe nicht gut erfüllbar und werden, auf Grund der oben dargelegten Erwägungen, zur Betheiligung am Concurſe auch ſolche Forderungen zugelaſſen, die noch nicht fällig geworden ſind oder deren Suspenſivbedingung noch nicht erfüllt iſt. In Anbetracht deſſen liegen keine genügenden Gründe vor, ſolche Forderungen, gemäß Art. 3546 d. III. Th. d. Prov.-Cod., von der Aufrechnung auszuſchließen; andererſeits aber kann die Aufrechnung ſolcher Forderungen nur in dem Maſſe zugelaſſen werden, in welchem die Forderungen, deren Termin oder Suspenſivbedingung noch nicht eingetreten ſind, bei der Befriedigung aus der Concursmaſſe berückſichtigt werden, wovon weiter unten in den Erläuterungen zu Art. 39 die Rede iſt.

Die Vorſchrift, daß Forderungen, die, nachdem der Antrag auf Concurseröffnung bereits geſtellt war, von einem Gläubiger dem Anderen cedirt ſind, zur Aufrechnung nicht zugelaſſen werden, entſpricht der gegenwärtig in den baltiſchen Gouvernements entſtandenen Gerichtspraxis und iſt ein ſehr wirkſames Mittel, die Intereſſen der übrigen Gläubiger zu wahren. Doch hierbei wäre es unbillig in all den Fällen, wo die Ceſſion der Forderung Seitens eines Gläubigers an den Anderen nicht auf freiwillige Abmachung hin, ſondern geſetzlich oder zwangsweiſe erfolgt iſt, die Aufrechnung zu verbieten, wobei zur

zwangsweisen Cession auch die, wenn auch auf Grund eines Rechtsgeschäfts, so doch auf Grund eines solchen, welches in Folge auf dem Gläubiger durchs Gesetz auferlegten Verpflichtung von ihm abgeschlossen worden ist, erfolgte Cession (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 3461) gerechnet worden ist.

17. In der für die Anmeldung der Forderungen bestimmten Frist (Art. 9 der Beilage VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord.) sind dritte Personen verpflichtet, der Concursverwaltung Anzeige von den bei ihnen, aus welchem Grunde es immer sei, befindlichen, dem Gemeinschuldner gehörigen Sachen zu machen; im Fall der Nichterfüllung dieser Verflichtung haften sie für den dadurch verursachten Schaden und Verluste. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf Personen, die auf Grund in die Grundbücher eingetragener Rechte sich im Besitz eines Immobils des Gemeinschuldners befinden.

Der vorstehende Artikel enthält, in Anlehnung an Art. 509 der Handelsproceßordnung und an das dem Art. 643 derselben Ordnung beigelegte Formular Nr. 2, die Vorschrift, daß alle, aus welchem Grunde es nun immer sei, zur Concursmasse gehörige Sachen besitzenden Personen dem Concurse darüber in der vorgeschriebenen Frist Anzeige machen müssen. Daß diese Vorschrift, die bezweckt, der Concursverwaltung die Ermittelung des Vermögens des Schuldners zu erleichtern, auch auf solche Personen ausgedehnt wird, die Vermögensobjecte des Schuldners kraft eines Faustpfandes besitzen, rechtfertigt sich damit, daß der Rest der bei dem Verkauf derselben erlöste Summe, nach der Befriedigung des Pfandgläubigers, zur Befriedigung der übrigen Gläubiger verwandt wird. Daß aber diejenigen Personen, die Sachen des Gemeinschulders in Folge, in die öffentlichen (Grund-) Bücher eingetragener Rechtstitel besitzen, von der angegebenen Verpflichtung befreit sind, folgt aus dem eigensten Wesen und Zweck der in diesem Artikel aufgestellten Regel, da die Concursverwaltung aus den Grundbüchern jeder Zeit alle ihr nöthigen Daten über solche Sachen erhalten kann, wenn die letzteren auf Grund der dem Art. 18 einverleibten Regeln zur Concursmasse gehören. Endlich sind in der Handelsproceßordnung die Folgen nicht angegeben, welche eintreten, wenn die zur Concursmasse gehörige Sachen besitzenden Personen es unterlassen, hierüber der Concursverwaltung in der vorgeschriebenen Frist Anzeige zu machen. Die detaillirten diesbezüglichen Bestimmungen, die in Art. 69—71 Th. I der Banquerottordnung vom Jahre 1800 enthalten waren, haben weder in die kaufmännischen Concursordnung, noch in die Gesetze über die nicht kaufmännische Insolvenz Eingang gefunden, sondern sind mit einigen Abänderungen in die bürgerlichen Gesetze hinübergenommen worden und in den Art. 2120—2123 und 1675 des X. B. I. Th. des Reichscodex, Ausg. v. J. 1887, enthalten. Das Wesentliche der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen besteht darin, daß die Person, welche in der vorgeschriebenen Frist über das bei ihr in Verwahrung oder Versatz befindliche Vermögen des Gemeinschuldners nicht Anzeige macht, wenn sie die Anzeige aus Nachlässigkeit unterlassen hat, zu Gunsten der Gläubiger einer Pöne von 20 % der Geldsumme oder des Werthes der bei ihr in Aufbewahrung oder Versatz befindlichen Sachen, wenn sie aber das Vermögen absichtlich d. h. entweder im Einverständniß mit dem Gemeinschuldner oder um sich das bei ihr deponirte Gut anzueignen, unterlassen, den in Art. 1164, 1167, 1681, 1682 und 1706 des Strafgesetzbuches, Ausg. v. J. 1885, und in Art. 177 der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen normirten Strafen unterliegt. Die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige über den Besitz von Vermögensstücken des

Gemeinſchuldners, mag ſie nun im Einverſtändniß mit dem Gemeinſchuldner oder in der Abſicht, ſich dieſes Gut anzueignen, geſchehen ſein, iſt ein Criminalvergehen und muß daher auch in den baltiſchen Gouvernements den in den oben angeführten Artikeln des Strafgeſetzbuches und der Verordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen vorgeſehenen Strafen unterliegen, worüber aber in Anbetracht deſſen, daß das erwähnte Strafgeſetzbuch und die Verordnung auch in den baltiſchen Gouvernements Giltigkeit haben, in den vorſtehenden Artikel eine beſondere Beſtimmung hineinzubringen unnöthig geweſen wäre. Was ferner die Beſtimmung der im Inneren des Reichs geltenden bürgerlichen Geſetze darüber anbelangt, daß die Perſon, welche aus Fahrläſſigkeit über das bei ihr befindliche Eigenthum des Gemeinſchuldners nicht Anzeige gemacht hat, einer Pöne von 20% ſeines Werthes unterliegt, ſo erſchien es dem Geiſte der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze mehr entſprechend, dieſe Beſtimmung durch die Vorſchrift zu erſetzen, daß die Perſon, welche nicht rechtzeitig, d. h. in der vorgeſchriebenen Friſt, dem Concurſe über das ſich bei ihr, aus welchem Grunde es auch ſei, befindliche, zur Concursmaſſe gehörende Vermögen Anzeige gemacht hat, für den dadurch verurſachten Schaden haftet.

18. In die Concursmaſſe fließt: 1) das ganze, nach den in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen dem Gemeinſchuldner zur Zeit der Concurseröffnung gehörende Vermögen, mit Ausnahme der Gegenſtände, die nach dieſen Geſetzen nicht in den Concurs gelangen oder auf Grund der Puncte 1—8 und 10 des Artikels 973 der Civilproceßordnung und des Artikels 105 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements der Beſchlagnahme nicht unterliegen; 2) das auf Grund des Artikels 10 dieſer Regeln in die Maſſe zurückzubringende Vermögen und 3) das Vermögen, welches der Gemeinſchuldner während des Concurſes unentgeltlich erwirbt.

Die in den Art. 553—579 der Handelsproceßordnung und den Art. 1480—1485 und 1488 der Geſetze über den Civilproceß (Reichscod. B. X, Th. 2, Ausg. v. J. 1876), die in nicht kaufmänniſchen Concurſen die Art. 553—556 und 558 der Handelsproceßordnung erſetzen (Art. 30 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883), enthaltenen Beſtimmungen über die Feſtſtellung des Vermögens des Gemeinſchuldners gehen von dem allgemeinen Grundſatz aus, daß zur Concursmaſſe nur dasjenige Vermögen gehört, das, nach den bürgerlichen Geſetzen, Eigenthum des Gemeinſchuldners iſt. In Anbetracht deſſen und in Rückſicht auf den einſchneidenden Unterſchied, der zwiſchen den Beſtimmungen der allgemeinen, im Inneren des Reichs geltenden und den beſonderen, in dem III. Th. d. Prov.-Cod. und den örtlichen Bauerverordnungen enthaltenen bürgerlichen Geſetzen beſteht, konnten die angeführten Artikel der Handelsproceßordnung und der Geſetze über den Civilproceß auf das Concursverfahren in den baltiſchen Gouvernements nicht in Anwendung gebracht werden und mußten die in dieſen Artikeln enthaltenen Beſtimmungen mit den einſchlägigen Vorſchriften der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze in Einklang gebracht werden. Bei der Abfaſſung der Art. 18—25 der vorliegenden Regeln in dieſem Sinne, erſchien es aber angezeigter, ſich des von der Handelsproceßordnung acceptirten Modus der Aufzählung der einzelnen, den Beſtand der Concursmaſſe bildenden Gegenſtände zu enthalten und ſich, bei der Beſtimmung der Rechte derjenigen Perſonen, welche die Ausſonderung aus der Concursmaſſe zu ihr nicht gehörender Gegenſtände oder geſonderte Befriedigung

aus beſtimmten, in die Concursmaſſe fließenden Theilen des Vermögens des Gemeinſchuldners verlangen können, nur auf die Aufſtellung derjenigen allgemeinen Principien zu beſchränken, an die ſich das Gericht bei der Entſcheidung der dargelegten Fragen halten muß. Indem hierbei auf die einſchlägigen Beſtimmungen des III. Th. d. Prov.-Cod. und die zur Ergänzung dieſes Codex erlaſſenen Geſetze hingewieſen wird, konnte man dennoch nicht ohne die Aufſtellung beſonderer Vorſchriften hinſichtlich einiger Fragen auskommen, die, da ſie ſich ſpeciell auf das Concursverfahren beziehen, in den in den genannten Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen nicht vorgeſehen werden und der Entſcheidung nach dem allgemeinen Geiſt dieſer Geſetze unterliegen.

In Anbetracht deſſen iſt in Art. 18, der den Beſtand der Concursmaſſe feſtſtellt, gemäß Art. 553 und 571 der Handelsproceßordnung, nur der allgemeine Grundſatz zum Ausdruck gebracht, daß zur Concursmaſſe gehört: 1) das ganze Vermögen, welches, im Moment der Concurseröffnung, Eigenthum des Gemeinſchuldners iſt; 2) alles was vor der Concurseröffnung von ihm auf Grund der, in Anleitung der Art. 7—9 der vorliegenden Regeln, für ungiltig erklärten Rechtsgeſchäfte veräußert worden iſt und 3) alles, was der Gemeinſchuldner während der Dauer des Concurſes erwirbt. Was vor allen Dingen die Beſtimmung anbelangt, daß zur Concursmaſſe das ganze, zur Zeit der Concurseröffnung Eigenthum des Gemeinſchuldners bildende Vermögen gehört, ſo enthebt der Hinweis auf die einſchlägigen Beſtimmungen des III. Th. d. Prov.-Cod. der Nothwenkeit, nach dem Beiſpiele der Handelsproceßordnung, diejenigen Gegenſtände, welche zur Concursmaſſe gehören oder nicht gehören, einzeln anzugeben. So iſt z. B. die in Art. 562—569 der Handelsproceßordnung enthaltene Vorſchrift, unter welchen Vorausſetzungen Waaren als Eigenthum des Gemeinſchuldners angeſehen werden und in die Concursmaſſe fließen, auf die baltiſchen Gouvernements nicht anwendbar, da dieſe Frage auf Grund der Art. 779, 804—806, 923, 3883, 3942 und anderer des III. Th. d. Prov.-Cod. zu entſcheiden iſt. Ebenſo mußten, hinſichtlich der Frage über die Zugehörigkeit der dem Gemeinſchuldner zur Aufbewahrung übergegebenen oder überhaupt ſich bei ihm befindenden Sachen und Gelder zur Concursmaſſe die in Art. 559—561 der Handelsproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen durch die einſchlägigen Artikel des III. Th. des Prov.-Cod. erſetzt werden, um ſo mehr als in den angeführten Artikeln der Handelsproceßordnung nur der Fall der Abgabe der Sache dem Gemeinſchuldner zur Aufbewahrung, in Verſatz oder zur Bearbeitung vorgeſehen iſt, nicht aber auch der Abgabe der Sache in Pacht, Miethe, zum Darlehn oder in Folge des Ermächtigungsvertrages erwähnt wird. Auf die Mehrzahl dieſer Fälle der Abgabe einer Sache an den Gemeinſchuldner iſt der allgemeine, auf Art. 3794 d. III. Th. d. Prov.-Cod. beruhende Grundſatz anwendbar, daß, wenn fungible Sachen abgezählt, abgemeſſen oder abgewogen und dem Empfänger nicht unter Verſchluß und Siegel übergeben worden ſind, der Empfänger nicht verpflichtet iſt, dieſelben Sachen zurückzuerſtatten, ſondern nur ebenſolche Sachen in der gleichen Quantität und von derſelben Qualität reſtituiren muß, woraus folgt, daß die Sachen Eigenthum des Gemeinſchuldners geworden ſind und folglich in die Concursmaſſe fließen. Ferner gehören nach der Handelsproceßordnung (Pct. 1 des Art. 570) unter anderen die Antheile des Gemeinſchuldners an Handelsgeſellſchaften zur Concursmaſſe; doch dieſe Beſtimmung widerſpricht direct dem Art. 4320 d. III. Th. d. Prov.-Cod., kraft deſſen durch die Eröffnung des Concurſes über einen der Geſellſchafter die Geſellſchaft ſelbſt ſich auflöſt. Weiter wird im Pct. 2 deſſelben Artikels der Handelsproceßordnung davon geſprochen, daß zum Vermögen des Gemeinſchuldners ſeine Schuldforderungen an Andere nicht nur auf Grund von Wechſeln und anderen Schuldverpflichtungen, ſondern auch auf Grund

von Rechnungen und Handelsbüchern gehören, während Art. 537 d. III. Th. d. Prov.-Cod. eine allgemeinere Bestimmung darüber enthält, daß zum Vermögen des Gemeinschuldners, also auch zur Concursmasse alle persönlichen Vertragsrechte gehören, auch wenn ihr Gegenstand ein Immobil ist. Indem auf Grund der oben dargelegten Erwägungen die einzelnen, in den angeführten Artikeln der Handelsproceßordnung enthaltenen Bestimmungen durch den allgemeinen Grundsatz ersetzt werden, daß in die Concursmasse alle Sachen fließen, welche, nach den im III. Th. d. Prov.-Cod. dargelegten Principien zur Zeit der Concurseröffnung Eigenthum des Gemeinschuldners waren, erwies es sich jedoch als nothwendig hervorzuheben, daß dieser Grundsatz auf diejenigen Gegenstände nicht Anwendung findet, welche entweder in Folge specieller Bestimmungen der in den baltischen Gouvernements geltenden bürgerlichen Gesetze nicht zur Befriedigung der Concursgläubiger verwandt werden können, sondern als Befriedigungsobject bestimmter Gläubiger dienen oder nach den allgemeinen Vorschriften über den Civilproceß (Civilproceßord. Art. 973, Pct. 1—8 und 10 und Gesetz üb. d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 105) von der Beschlagnahme und Beitreibung befreit sind, also auch nicht zur Concursmasse geschlagen werden können. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des III. Th. d. Prov.-Cod. der Ostseegouvernements über die Ausschließung gewisser Theile des Vermögens des Gemeinschuldners von der Verwendung zur Befriedung der Concursgläubiger sind in Art. 1562 und 2562 enthalten, auf Grund derer Immobilien, die nach den, vor Erlaß des Gesetzes vom 24. December 1841 diesbezüglich geltenden Vorschriften dritten Personen in Pfandbesitz gegeben sind, wie auch Fideicommißgüter nicht zum Bestande der Concursmasse gehören.

Was das vom Gemeinschuldner während der Dauer des Concurses erworbene Vermögen anbelangt, so scheidet der vorstehende Artikel aus der Concursmasse alles das aus, was vom Gemeinschuldner durch eigene Mühwaltung erworben worden ist.

19. Die Einkünfte, welche der Gemeinschuldner während des Concurses von dem in seiner Verwaltung und Nutzung befindlichen eigenen Vermögen seiner Kinder erhält, fließen nicht in die Concursmasse.

Nach Art. 537 des III. Th. d. Prov.-Cod. gehören unter anderem, zum Bestande des Vermögens des Gemeinschuldners, und folglich auch zur Concursmasse, die persönlichen Rechte. Zu der Zahl solcher persönlichen Rechte des Gemeinschuldners gehört unzweifelhaft auch das den Eltern, d. h. dem Vater und nach seinem Tode der Mutter, auf Grund der Art. 215—217 des III. Th. d. Prov.-Cod. kraft ihrer elterlichen Gewalt zustehende Nutzungsrecht an dem Sondervermögen nicht volljähriger Kinder. In Anlaß des diesem Rechte der Eltern analogen Rechts des Ehemannes, während der Dauer der Ehe das Vermögen der Frau zu nutzen, ist in den Art. 47 und 59 des III. Th. des Prov.-Cod. eine besondere Bestimmung darüber enthalten, daß im Falle der Insolvenz des Mannes dieses Recht in dem Sinne aufhört, daß die Gemeingläubiger nicht berechtigt sind Ansprüche auf die Einkünfte von dem in der Verwaltung des Gemeinschuldners befindlichen Vermögen zu erheben, welches die Frau im Gegentheil zurückfordern kann, damit die Einkünfte davon auch in diesem Falle wie früher zur Deckung der Ausgaben des gemeinsamen Lebens verwandt werden. Dagegen ist im III. Th. des Prov.-Cod. eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich des Nutzungsrechts der Eltern an dem Sondervermögen der Kinder nicht enthalten.

20. Das Recht der Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners, wie auch dritter Personen, die Aussonderung aus der Concursmasse zu ihr nicht gehörender

Sachen zu verlangen, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der in den baltischen Gouvernements geltenden bürgerlichen Gesetze.

In diesem Artikel werden die Rechte derjenigen Personen normirt, welche auf Grund des Pct. 1 des Art. 18 die Aussonderung aus der Concursmasse zu ihr nicht gehörender Gegenstände zu verlangen berechtigt sind. Hierher gehören vor allen Dingen diejenigen Personen, welche aus der Concursmasse ihnen auf Grund des Eigenthumsrecht gehörende, doch sich aus irgend einem Grunde im Gewahrsam des Gemeinschuldners, d. h. in Versatz, Miethe, Pacht, Leihe, Aufbewahrung und dergl. befindende Gegenstände zurückfordern. Zur Zahl dieser Personen gehört auch die Ehefrau hinsichtlich ihres, auf Grund des Art. 12 des III. Th. d. Prov.-Cod. und der entsprechenden Bestimmungen der örtlichen Bauerordnungen, zur Zeit der Concurseröffnung in der Verwaltung und Nutzung des Mannes befindlichen, eigenen Vermögens. Hierbei muß sich das Recht der Ehefrau auf Aussonderung dieses Vermögen nach den Eigenthümlichkeiten der Systeme des ehelichen Güterrechts richten, welche in den verschiedenen Gegenden der baltischen Gouvernements gelten*) und muß die Ehefrau, auf Grund des Art. 13 desselben Theiles dieses Codex beweisen, daß das betreffende Vermögen wirklich ihr Eigenthum ist.

Ferner wird, auf Grund der in den baltischen Gouvernements geltenden bürgerlichen Gesetze, gewissen Personen ausschließliche Befriedigung aus einzelnen Theilen des Vermögens des Gemeinschuldners gewährt, welche in Folge dessen nicht in die Concursmasse fließen können. In den Erläuterungen zu Art. 18 ist bereits erwähnt, daß das nach den, vor dem Gesetz vom 24. December 1841 geltenden Regeln in Erbpfandbesitz gegebene Vermögen des Gemeinschuldners, wie auch Fideicommißgüter aus der Concursmasse ausgeschlossen sind. Endlich müssen zur Zahl der erwähnten Personen auch alle Diejenigen gehören, welche dingliche Rechte an Immobilien des Gemeinschuldners haben, wie z. B. das Näherrecht (Art. 1613 und folg. des III. Th. d. Prov.-Cod.), Servitute, (Art. 1089 und flg. ibid.), das Recht der Erbpacht (Art. 4131 und flg. ibid.) und auch der Miethe oder Pacht, wenn der Vertrag in die Gerichts- oder Hypothekenbücher eingetragen ist (Art. 4045 ibid.), da das Wesen dieser Rechte nicht darin besteht, daß die Forderung vorzugsweise aus dem durch sie belasteten Vermögen befriedigt werden soll, sondern daß sie das Nutzungs- und Verfügungsrecht des Eigenthümers an diesem Vermögen beschränken.

21. Wenn die auf Grund des vorhergehenden Artikels der Aussonderung aus der Concursmasse unterliegenden Sachen sich in der Masse in natura nicht vorfinden, so kann die aussonderungsberechtigte Person: 1) wenn das vom Erwerber der Sachen zu zahlende Geld nicht bezahlt ist — die Abtretung des Rechts, dieses Geld zu erhalten, verlangen; 2) wenn das Geld nach der Concurseröffnung bezahlt und in die Concursmasse geflossen ist — die Auskehrung der für die Sachen bezahlten Summe Geldes verlangen (Art. 25, Pct. 2)

*) Nach dem Liv- und Estländischen Landrecht und dem Kurländischen Land- und Stadtrecht, kann die Ehefrau, auf Grund der Art. 47 und 59 des III. Th. des Provinzialcodex, die Aussonderung ihres ganzen Vermögens aus der Concursmasse verlangen, nach Livländischem Stadtrecht aber und den die Vermögensrechte von Personen der Landgeistlichkeit bestimmenden Rechten und nach Estländischem Stadtrecht, haftet das ganze Vermögen der Frau, mit alleiniger Ausnahme ihres Sondergutes, doch nur unter gewissen Bedingungen, auf Grund der Art. 45, 84, 85 und 106 desselben Theiles dieses Codex, für die Schulden des Mannes.

und 3) wenn das Geld vom Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung erhalten worden iſt — ſich auf allgemeiner Grundlage am Concurſe betheiligen.

Dieſer Artikel ſieht den Fall vor, daß der Gemeinſchuldner ſelbſt noch vor der Concurseröffnung oder die Concursverwaltung ſolche Gegenſtände, die ſich wohl im Gewahrſam des Gemeinſchuldners befanden, aber nicht ſein Eigenthum waren oder auf Grund des Pct. 1 des Art. 18 nicht in die Concursmaſſe fließen konnten, veräußert haben. Eine ſolche Veräußerung insbeſondere von Seiten der Concursverwaltung, iſt um ſo eher möglich, als die Gläubiger in den meiſten Fällen keine Kenntniß von den durch dritte Perſonen auf ihnen gehörige, zur Zeit der Concurseröffnung im Gewahrſam des Gemeinſchuldners befindliche Sachen erhobenen Anſprüchen haben können, da dieſe Rechte, auf Grund der in den Erläuterungen zu Art. 14 dargelegten Erwägungen, im Concurſe nicht angemeldet, ſondern außerhalb deſſelben im allgemeinen Proceßwege geltend gemacht werden. Hierbei kann, wenn die erwähnten Sachen vor der Concurseröffnung vom Gemeinſchuldner veräußert waren und der Gemeinſchuldner vor dieſem Zeitpuncte das ihm von den Erwerbern dieſer Sachen zukommende Aequivalent erhalten hat, die auf den veräußerten Gegenſtand ein dingliches Recht erhebende dritte Perſon natürlich nur Schadenerſatz für die Nichtauslieferung dieſer Sache fordern, welcher Anſpruch ſeinem Weſen nach, im Concurſe in einer Linie mit den übrigen Forderungen zu befriedigen iſt. Wenn aber zur Concursmaſſe nicht gehörende Sachen von dem Gemeinſchuldner vor der Concurseröffnung oder von der Concursverwaltung nach der Concurseröffnung veräußert ſind, aber das vom Erwerber zukommende Aequivalent noch nicht erhalten worden iſt, ſo muß der zur Rückforderung aus der Concursmaſſe berechtigten Perſon, auf Grund der Art. 3463 und 3464 d. III. Th. d. Prov.-Cod., das Recht gewährt werden, das von der die Sache erwerbenden Perſon für dieſelbe zukommende, aber noch nicht ausgezahlte Aequivalent von ihr zu erhalten. Wenn aber endlich der Erwerber der vom Gemeinſchuldner oder der Concursmaſſe veräußerten, dem Gemeinſchuldner und der Concursmaſſe nicht angehörenden Sache das von ihm für die Sache zukommende Aequivalent bereits bezahlt hat, ſo kann der zur Rückforderung der Sache ſelbſt aus der Concursmaſſe berechtigten Perſon nicht das Recht abgeſprochen werden, das ganze Aequivalent aus der Concursmaſſe zurückzuerhalten.

22. Von dem Concurſe abgeſonderte Befriedigung genießen: 1) in die Grundbücher eingetragene Pfandrechte; 2) durch Fauſtpfand geſicherte Forderungen; 3) Forderungen, zu deren Gunſten von den in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen das Recht der Pfändung oder Retention von Mobilien feſtgeſetzt iſt; 4) alle, nach den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Handelsgewohnheiten pfandrechtlich geſicherte Forderungen, wie die Forderungen der Commiſſionäre, Spediteure und Frachtführer — hinſichtlich der ihnen anvertrauten Waaren und die Forderungen von Perſonen, die zur Bergung eines Schiffes oder der Fracht oder zur Aufbewahrung des durch Andere Geborgenen beigetragen haben, — hinſichtlich des von ihnen geborgenen oder aufbewahrten Gutes und 5) Forderungen der Gläubiger und Legatare der dem Gemeinſchuldner vor oder nach der Concurseröffnung zugefallenen Erbſchaft.

Außer den, die Ausſonderung ſolcher Gegenſtände, welche aus dieſen oder jenen der oben angegebenen Gründe zur Maſſe nicht gehören, aus der Concursmaſſe zu fordern

berechtigten Personen, giebt es auch solche Personen, denen in Folge specieller, ihnen zustehender Rechte außerhalb des Concurses eine vor den übrigen Gläubigern vorzugsweise und abgesonderte Befriedigung aus einzelnen Theilen des Vermögens des Gemeinschuldners gewährt werden muß. Ein solches Recht genießen auf Grund der Art. 2658—2662 d. III. Th. d. Prov.-Cod. die Erbschaftsgläubiger, sowie auch die Legatare hinsichtlich der dem Gemeinschuldner zugefallenen Erbschaft, wobei offenbar kein Unterschied zwischen der dem Gemeinschuldner vor oder nach der Concurseröffnung zugefallenen Erbschaft gemacht werden kann. Ferner wird ein ebensolches Recht auf abgesonderte Befriedigung außerhalb des Concurses den Personen gewährt, deren Forderungen in die Hypothekenbücher auf bestimmte, dem Gemeinschuldner gehörende Immobilien eingetragen sind.

Ein ebensolches Recht auf abgesonderte Befriedigung, außerhalb des Concurses, mußte gemäß der in Art. 572—575 der Handelsproceßordnung den durch Versatz einer beweglichen Sache gesicherten Forderungen zuerkannt werden, da die Abgabe zum Faustpfand ihrem Wesen nach den Zweck hat, die Sache von der Execution zu Gunsten der übrigen Gläubiger zu befreien, damit sie der ausschließlichen Sicherstellung des Pfandgläubigers diene.

Endlich errichten die Art. 996, 1405, 3381—3386, 3764, 4263, 4264, 4429 und 4432 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zu Gunsten der in diesen Artikeln angegebenen Forderungen ein sog. Pfändungs- und Retentionsrecht, das seinem Wesen nach darin besteht, daß den Gläubigern ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache gegeben wird*). Ein gleiches Pfändungsrecht wird (Art. 1 des Gesetzes über einige Abänderungen der in den baltischen Gouvernements geltenden Hypothekengesetze) dem Pacht- und Miethgeber hinsichtlich der Sachen gewährt, an denen er bisher auf Grund der Art. 1403 und 1404 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ein stillschweigendes Pfandrecht hatte. In den Fällen, wo die Gläubiger das Pfändungs- oder Retentionsrecht wirklich ausgeübt haben, existirt ein sich mit dem Faustpfande vollkommen deckendes Rechtsverhältniß (Art. 3381 und flg. und Art. 3387 und folg.) und wird daher auch diesen Gläubigern ein Recht auf vom Concurse abgesonderte Befriedigung aus der gegebenen Sache zugestanden.

Ferner gewähren, unabhängig von diesen in den bürgerlichen Gesetzen vorgesehenen Fällen, die in den genannten Gouvernements beobachteten Handelsgewohnheiten ein Faustpfandrecht: 1) dem Commissionär, gleichwie dem Spediteur und Frachtführer an den ihnen anvertrauten Waaren — zur Befriedigung aller aus dem Commissions- oder Speditionsgeschäft hervorgehenden Forderungen, wie der auf die Waare verwandten Kosten, der Commissions- oder Speditionsgebühren, der dem Mandatar gegebenen Avancen und dergl. und 2) den Personen, welche bei der Bergung eines Schiffes oder der Ladung oder der Erhaltung des Geborgenen mitgewirkt haben, an den durch sie geborgenen oder erhaltenen Gegenständen — zur Befriedigung der ihnen für die Bergung oder Erhaltung zukommenden Entschädigung.

23. Die in den Puncten 1—4 des Artikels 22 erwähnten Forderungen genießen das Recht auf abgesonderte Befriedigung, außerhalb des Concurses, nur dann, wenn die ge- oder verpfändete Sache zur Zeit der Concurseröffnung sich im Gewahrsam des Gläubigers (Art. 641 d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

---

*) Außer den im Text erwähnten Artikeln, erwähnen des Pfändungs- oder Retentionsrechts noch die Art. 65, 1785, 1842, 2509, 2560 und 2721 des III. Th. des Provincialcodex, doch beziehen sich diese Fälle der Pfändung oder Retention entweder auf das gange Vermögen (Art. 65, 1785, 1842) oder auf unbewegliches Vermögen (Art. 2509, 2560 und 2721).

oder in den, in den Artikeln 1403—1405 d. III. Th. d. Provinzialcodex vorgesehenen Fällen in dem verpachteten oder vermietheten Immobil befindet.

Unerläßliche Bedingung dafür, daß den Faustpfandgläubigern, den Pfändungs oder Retentions berechtigten Personen und den kraft der Handelsgewohnheiten pfandrechtlich gesicherten Forderungen das Recht auf gesonderte Befriedigung außerhalb des Concurses aus den Sachen gewährt werde, die gepfändet sind oder auf welche sich das Faustpfand erstreckt, ist, daß zur Zeit der Concurseröffnung der Umstand vorhanden ist, welcher die Ausübung des Pfändungs- und Faustpfandrechts bedingt, nämlich daß die Sachen sich im Gewahrsam des Gläubigers befinden (Art. 1469, 1470, 3381, 3382 und 3387 vergl. Art. 641 d. III. Th. des Prov.-Cod.). Von diesem Grundsatz mußte aber für das in den, in den Art. 1403 und 1404 angegebenen Fällen, wie auch in dem, diesen analogen, in dem Art. 1405 vorgesehenen Falle gewährte Pfändungsrecht eine Ausnahme gemacht werden. In allen drei angeführten Fällen gehen die als Object des Pfändungsrechtes dienenden Sachen nie ins Gewahrsam des Gläubigers in dem, in Art. 641 angegebenen Sinne über, sondern das Pfändungsrecht kann geltend gemacht werden, solange sich die Sachen in dem in Pacht oder Miethe gegebenen Immobil befinden.

24. Die Concursverwaltung kann bei Gericht die Anberaumung einer Frist für den Verkauf der Sachen zur Befriedigung der in den Artikeln 22 und 23 angegebenen Forderungen beantragen.

Diejenigen Gegenstände, die nach dem vorhergehenden Artikel als Object der vorzugsweisen und vom Concurse abgesonderten Befriedigung einzelner Schuldforderungen dienen, sind demnach ein Theil des Vermögens des Gemeinschuldners und gehören zum Bestande der Concursmasse, wenn auch nur in der Summe, die nach der Befriedigung der erwähnten Gläubiger übrigbleibt. In Anbetracht dessen ist es für die im Concurse zur Befriedigung gelangenden Gläubiger offenbar sehr wichtig, daß die zur vorzugsweisen Befriedigung gewisser Forderungen bestimmten Vermögenstheile des Gemeinschuldners möglichst rasch verkauft werden, damit die nach der Befriedigung dieser Forderungen übrigbleibende Summe in die allgemeine Concursmasse fließen kann. Andererseits hängt die Geltendmachung des Rechts auf, vom Concurse abgesonderte Befriedigung von dem Ermessen der dieses Recht genießenden Gläubiger ab. In Folge dessen bildet die in dem vorstehenden Artikel niedergelegte Bestimmung, daß die Concursverwaltung das Gericht um Festsetzung einer Frist zum Verkauf der als Object der abgesonderten Befriedigung einiger Gläubiger dienenden Sachen bitten kann, ein sehr wirksames Mittel, die Interessen der Concursgläubiger zu wahren, und erwies sich als nothwendig um der Concursverwaltung bei der Feststellung des in die Concursmasse fließenden Vermögens behilflich zu sein.

25. Vor der Vertheilung der Concursmasse unter die Gemeingläubiger werden aus derselben in folgender Reihenfolge gedeckt: 1) die während des Concurses laufenden Abgaben und Steuern, sowie auch sowohl die öffentlichen als die privaten Reallasten (Art. 1307, 1320 und 1321 d. III. Th. des Provinzialcodex); 2) die Schulden aus, von der Concursverwaltung eingegangenen oder vom Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung abgeschlossenen und von der Concursverwaltung zur Erfüllung acceptirten (Art.

(Art. 11) Rechtsgeschäften, wie auch die in dem Artikel 12 und dem Puncte 2 des Artikels 21 angegebenen Forderungen auf Herausgabe einer Geldsumme aus der Concursmasse, anstatt der in der Masse in natura nicht mehr befindlichen Sachen; 3) die Concurseröffnungs- und -unterhaltungskosten und die Kosten der Feststellung, Verwaltung und der Vertheilung der Concursmasse; 4) das dem vereidigten Curator und den Concursverwaltern zukommende Honorar (Art. 639—643 des Reichscod. B. XI. Th. II, Handelsproceßord.) und 5) der dem Gemeinschuldner oder seiner Familie bestimmte Unterhalt. Die in diesem Artikel erwähnten Forderungen, Schulden und Kosten werden, wenn die Masse zu ihrer vollen Befriedigung nicht reicht, nach Maßgabe und in der in diesem Artikel angegebenen Reihenfolge befriedigt.

Dieser Artikel ergänzt eine sehr wesentliche Lücke der in der Handelsproceßordnung enthaltenen Vorschriften über das Concursverfahren. In den im Innern des Reichs geltenden Gesetzen ist, außer der zusammenhanglosen Bestimmung über die Befriedigung einiger durch das Concursverfahren verursachter Kosten (Handelsproceßord. Art. 599, Pct. 10), keine allgemeine diesbezügliche Bestimmung enthalten. Doch die, nach der vom Concurse abgesonderten Befriedigung einiger Gläubiger aus bestimmten, zum Bestande des Vermögens des Gemeinschuldners gehörenden Gegenständen, übrigbleibende Concursmasse kann unzweifelhaft nur dann zur Befriedigung der Gläubiger verwandt werden, wenn aus dieser Masse die Ausgaben gedeckt sind, die durch das Concursverfahren selbst hervorgerufen sind oder nothwendig mit der Liquidation des Vermögens des Gemeinschuldners verbunden sind, wie auch die Schulden, welche vom Concurse zur Deckung dieser Ausgaben gemacht worden sind, und die nicht an den Gemeinschuldner selbst, sondern an die Concursmasse erhobenen Ansprüche. Hierbei müssen die durch die Feststellung, Verwaltung und Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners verursachten Ausgaben, da sie eine nothwendige Folge von, im Interesse überhaupt aller Concursgläubiger vollzogener Handlungen sind, billigerweise gleichmäßig auf alle erwähnten Gläubiger fallen, wodurch auch die, der Vertheilung der Concursmasse unter die Gläubiger vorhergehende Deckung der angegebenen Ansprüche aus der Masse gerechtfertigt wird. Gleicherweise müssen die nicht das Vermögen des Gemeinschuldners, sondern die Concursmasse, als solche, belastenden Schulden ihrem Wesen nach aus der Masse gedeckt werden, noch bevor sie zur Vertheilung unter die Gläubiger gelangt, da sonst die Masse selbst noch nicht als zu dieser Vertheilung liquid angesehen werden kann.

26. Sofort nach der Anmeldung der Forderung wird sie, versehen mit der Unterschrift und dem Siegel der Concursverwalter, in das Schnurbuch eingetragen unter Angabe: 1) des Grundes der Forderung; 2) ihres Betrages und 3) der Rangclasse (Art. 35), in der der Gläubiger Befriedigung verlangt. Wenn die Forderung auf Urkunden beruht, so bestimmt die Concursverwaltung dem sie anmeldenden Gläubiger eine Frist von nicht mehr als zwei Wochen zur Vorstellung der Urkunde im Original oder in einer vorschriftsmäßig vidimirten Copie. In das Schnurbuch können alle an der Sache betheiligten Personen Einsicht nehmen.

Die in Art. 580—585, 589—594 und 615 (Pct. 2) der Handelsproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen betreffend die Prüfung der Forderungen bilden mit den weſentlichſten Mangel der im Reich gegenwärtig geltenden Concursgeſetze. Auf Grund der Artikel 580—585 entſcheidet die Concursverwaltung bei der Prüfung der Forderungen der Gläubiger zwei Fragen, nämlich: einerſeits die Frage, ob die Forderung des betreffenden Gläubigers giltig oder unſtreitig iſt, und andererſeits die Frage hinſichtlich des Rechts auf Befriedigung, welches dieſer Forderung im Vergleiche mit den übrigen zuerkannt werden muß. Nachdem ſie die Frage über die Giltigkeit und Geſetzlichkeit der im Concurſe angemeldeten Forderungen geprüft hat, theilt die Concursverwaltung alle Forderungen in drei, in Art. 581—583 der Handelsproceßordnung angegebene Kategorien. Der in dieſen Artikeln der Handelsproceßordnung aufgeſtellte Unterſchied zwiſchen unſtreitigen, ſtreitigen und ungiltigen Forderungen iſt aber nicht juridiſcher, ſondern rein factiſcher Natur, da eine Forderung für ſtreitig oder unſtreitig nur je nachdem anerkannt werden, ob ſie von Jemanden angeſtritten iſt oder nicht; als ungiltig kann aber nur eine ſolche von Jemand angeſtrittene Forderung angeſehen werden, die durch das Urtheil des zuſtändigen Gerichts als ſolche anerkannt iſt. In Anbetracht deſſen iſt in den in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen kein directer Hinweis darauf enthalten, nach dem man einen Unterſchied zwiſchen ſtrittigen und unſtrittigen Forderungen durchführen könnte. So werden z. B. nach Art. 583 der Handelsproceßordnung zur Kategorie der ungiltigen Forderungen gerechnet: 1) Forderungen, für deren Einklagung die vom Geſetz feſtgeſetzte Verjährung eingetreten iſt, und 2) Forderungen, deren Urkunden mit Verletzung der vom Geſetz gemachten Vorſchriften abgefaßt ſind. Nach Art. 3639 d. III. Th. d. Prov.-Cod. wird aber durch das Ablaufen der Verjährungsfriſt wohl nicht nur das Klagerecht, ſondern auch das Forderungsrecht ſelbſt aufgehoben, doch verliert die Verpflichtung nicht jede Bedeutung, da das in Folge einer ſolchen Verpflichtung Gezahlte nicht zurückgefordert werden kann (Art. 3640, ibid.). Andererſeits enthält der III. Th. d. Prov.-Cod., mit wenigen Ausnahmen, keine beſonderen Vorſchriften und Regeln über die Abſchließung von Rechtsgeſchäften, deren Verletzung die Ungiltigkeit der Rechtsgeſchäfte nach ſich zöge, ſondern Art. 2993 und 2994 überlaſſen, im Gegentheil, die Wahl der äußeren Form der Rechtsgeſchäfte und den Modus ihrer Abſchließung ganz dem Ermeſſen der an der Sache betheiligten Parteien. Aus demſelben Grunde d. h. in Folge der Freiheit der Abfaſſung und Vollziehung der Rechtsgeſchäfte nach dem III. Th des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements, ſind auch die Art. 581 und 582 der Handelsproceßordnung auf dieſe Gouvernements nicht anwendbar, um ſchon nicht davon zu reden, daß die in dieſen Artikeln angegebenen Merkmale der Strittig- oder Unſtrittigkeit wohl ſchwerlich ſo allgemeine ſind, daß ſie als Richtſchnur bei der Entſcheidung der Frage über die Strittig- und Unſtrittigkeit überhaupt aller Forderungen dienen können.

Endlich widerſprechen der von den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzen aufgeſtellten Freiheit der Abfaſſung und Vollziehung von Rechtsgeſchäften und dem dieſer Freiheit entſprechenden Verfahren beim Beweiſen der Giltigkeit ſolcher Rechtsgeſchäfte auch die in Art. 581—585 und and. der Handelsproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen, daß zur Betheiligung am Concurſe nur auf offenkundige und unbeſtreitbaren oder, wenn auch angeſtrittenen, ſo doch ſpäter vom Gericht als giltig anerkannten Urkunden beruhende Forderungen zugelaſſen werden.

Was ferner den Modus ſelbſt der Prüfung von Forderungen anbelangt, ſo wird nach den im Reich geltenden Geſetzen (Art. 589—594 und 615 Pct. 2 der Handelsproceßord.) die Prüfung zuerſt von der Concursverwaltung vollzogen, die auch einen Beſcheid

über die Anerkennung der geprüften Forderung für strittig oder unstrittig erläßt, und dann von der allgemeinen Gläubigerversammlung, von der es abhängt die von der Concursverwaltung vorgenommene Prüfung zu bestätigen oder nicht zu bestätigen. Vor das Gericht gelangen die Sachen betreffend Anerkennung der Forderung für strittig oder unstrittig nicht anders als in Folge einer Beschwerde über den diesbezüglichen Bescheid der Concursverwaltung, wobei eine solche Beschwerde nur von dem die betreffende Forderung anmeldenden Gläubiger erhoben werden kann. Daß der Concursverwaltung das Recht gegeben ist, die Forderung für strittig oder unstrittig zu erklären, erklärt sich dadurch, daß nach den geltenden Gesetzen die Concursverwaltung als Behörde und untere Instanz des Gerichts gilt, in dessen Bezirk die Concurssache verhandelt wird (Art. 531 der Handelsproceßordnung), und unter der Controle einerseits dieses Gerichts und andererseits der allgemeinen Gläubigerversammlung wirkt. Es ist aber zu bemerken, daß die von der Mehrzahl der Gläubiger und aus der Mitte dieser Gläubiger gewählte Concursverwaltung eine an der Sache interessirte Partei ist und daß man deshalb von ihr offenbar eine unparteiische Entscheigung der Frage über die Strittig- oder Unstrittigkeit der Forderungen nicht erwarten kann. Ebenso kann auch die allgemeine Gläubigerversammlung nicht als unparteiisch bei der Revision der von der Concursverwaltung vorgenommenen Prüfung der Forderungen angesehen werden. Andererseits ist aber die Anerkennung der Forderung für strittig oder unstrittig von großer Bedeutung nicht nur für den die betreffende Forderung anmeldenden Gläubiger, sondern auch für alle übrigen Gläubiger, da davon der Betrag der ihnen aus der Masse zukommenden Befriedigung abhängt. Der Beschluß über die Anerkennung der Forderung für strittig oder unstrittig berührt wesentlich die Vermögensrechte der Gläubiger und kann daher nur von dem zuständigen Gericht ausgehen, doch auf keinen Fall von der Concursverwaltung oder der allgemeinen Gläubigerversammlung. Die ganze Aufgabe der Concursverwaltung aber, als der unteren Instanz des Gerichts, in dessen Bezirk die Concurssache verhandelt wird, könnte nur in der Entgegennahme der Einwände von Seiten der Gläubiger gegen die angemeldeten Forderungen und der dementsprechenden Feststellung des factischen Unterschieds zwischen den Forderungen, als von den Gläubiger angefochtenen oder nicht angefochtenen, bestehen.

Auf Grund dieser Erwägungen sind Art. 26—29 abgefaßt, wobei Art. 26, in Anlehnung an Art. 584 der Handelsproceßordnung den Modus der Eintragung der angemeldeten Forderungen in das Schnurbuch, welches nach Art. 539, Pct. 1 der Handelsproceßordnung der Concursverwaltung gegeben wird, bestimmt, darin von diesem Artikel abweichend, daß nach Art. 26 der vorliegenden Regeln in dieses Buch nicht nur der Rechtsgrund und der Betrag der Forderung einzutragen ist, sondern gleichzeitig auch die Angabe der Classe, in welcher der Gläubiger Befriedigung verlangt. Das Recht der Gläubiger zur Einsichtnahme in das Schnurbuch der Concursverwaltung ist in der Handelsproceßordnung nicht vorgesehen, doch ist es absolut nothwendig, damit den Gläubigern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Einwände gegen die angemeldeten Forderungen zu machen. Die Festsetzung einer besonderen Frist, in der die Gläubiger welche bei der Anmeldung der Forderungen die Documente, auf denen die Forderung beruht, nicht vorgestellt haben, diese Documente vorzustellen haben, entspricht den Art. 584 und 585 der Handelsproceßordnung, wobei eine zweiwöchentliche Endfrist in Anbetracht dessen bestimmt ist, daß zum selben Termin die Concursverwaltung die Gläubiger nach Art. 27 zu der Sitzung zur Prüfung der Forderungen beruft.

27. Nach Ablauf der für die Anmeldungen der Forderungen bestimmten Frist beruft die Concursverwaltung die Gläubiger zur Prüfung der angemeldeten Forderungen zu einer besonderen Sitzung, in dem sie den Termin dieser Sitzung nicht später als 2 Wochen, vom Tage des Ablaufens der für die Anmeldung der Forderungen anberaumten Frist an, festsetzt.

28. In der zur Prüfung der angemeldeten Forderungen angeordneten Sitzung (27) hat der Präsident der Concursverwaltung oder einer der Concursverwalter den Vorsitz; die Sitzung gilt unabhängig von der Zahl der in ihr erschienenen Gläubiger als zustandegekommen. Der Gemeinschuldner muß der Sitzung beiwohnen, um, auf Verlangen der Concursverwalter oder der Gläubiger, Erklärungen hinsichtlich der Forderungen zu geben.

In den allgemeinen Gläubigerversammlungen wird der Vorsitzende aus der Mitte der Gläubiger gewählt und die allgemeinen Versammlungen gelten als zu Stande gekommen wenn in ihnen der größere Theil der Gläubiger nach dem Betrage der Passiven erschienen ist. Die Sitzung zur Prüfung der Forderungen ist aber keine allgemeine Gläubigerversammlung, sondern nur eine Sitzung der Concursverwaltung, zur Theilnahme an welcher die Gläubiger, um ihre Einwände gegen die angemeldeten Forderungen vorzubringen, aufgefordert werden, und gehört daher der Vorsitz in diesen Sitzungen, wie in allen Sitzungen der Concursverwaltung, dem Präsidenten derselben oder einem der Mitglieder, den Concursverwaltern und ist das Erscheinen der für die Gesetzlichkeit der allgemeinen Gläubigerversammlung geforderten Anzahl von Gläubigern für diese Sitzung nicht für nothwendig erachtet worden, da im gegebenen Falle das Nichterscheinen der Gläubiger nur den Verzicht auf das Vorbringen von Einwänden zum Ausdruck bringt. Endlich nimmt der Gemeinschuldner an den allgemeinen Gläubigerversammlungen, ihrer Bedeutung entsprechend, keinen Theil. In der Sitzung zur Prüfung der Forderungen aber kann die Gegenwart des Gemeinschuldners nicht nur sehr wünschenswerth, sondern auch absolut nothwendig sein, da er den Gläubigern die erforderlichen Erklärungen inbetreff der Forderungen geben kann.

29. In der erwähnten Sitzung wird jede der ins Schnurbuch (Art. 26) eingetragenen Forderungen, nach der Reihenfolge der Eintragung sowohl hinsichtlich ihrer Giltigkeit und ihres Betrages, als auch hinsichtlich der Rangclasse, in welcher der die Forderung anmeldende Gläubiger Befriedigung verlangt (Art. 35), geprüft. Das Nichterscheinen des die Forderung anmeldenden Gläubigers in der Sitzung hindert ihre Prüfung nicht.

30. Gleich nach der Prüfung jeder einzelnen Forderung vermerkt der in der Sitzung Präsidirende das Resultat der Prüfung in dem Schnurbuch und stellt eine besondere Liste aller anerkannten Forderungen (Art. 31) zusammen, unter Angabe, in welchem Betrage die Forderung anerkannt und welche Rangclasse bei der Befriedigung ihr zuerkannt ist. Diese Liste wird von der Concursverwaltung und allen anwesenden Gläubigern unterschrieben.

Die Vorschrift, daß, außer dem Vermerken des Resultats der Prüfung der Forderung in dem Schnurbuch, eine besondere Liste der anerkannten Forderungen zusammengestellt wird, die auch von der Concursverwaltung und den anwesenden Gläubigern unterschrieben wird, ist einerseits durch die Nothwendigkeit ein Document zu haben, auf Grund dessen die Concursmasse vertheilt wird, hervorgerufen, andererseits aber durch die Erwägung, daß das Vermerken in dem Schnurbuch nicht als eine solche Grundlage der Vertheilung der Masse dienen kann, da, nach den vorliegenden Regeln, die Prüfung der Forderung nicht Sache der Concursverwaltung allein, sondern auch der Gläubiger ist, die Vermerke aber durch ein Mitglied der Concursverwaltung gemacht und von den Gläubigern nicht bescheinigt werden.

31. Die Forderungen werden als anerkannt angesehen, insofern sie in der Sitzung weder von der Concursverwaltung noch von irgend einem der in der Sitzung erschienenen Gläubiger oder Bevollmächtigten derselben bestritten worden sind. Wird die Giltigkeit oder der Betrag solcher Forderungen angefochten, die sich: 1) auf Endurtheile von Gerichten; 2) auf Wechsel, die die Wechselkraft nicht eingebüßt haben, und in Handelssachen auch auf Wechsel, die, den in dem Punct 1 des Artikels 581 der Handelsproceßordnung angegebenen Bedingungen entsprechen; 3) auf Documente, die vorschriftsmäßig errichtet oder vidimirt sind, und in Handelssachen auch auf, den in dem Punct 3 des Artikels 581 der gedachten Ordnung angegebenen Bedingungen entsprechenden Documenten und 4) auf Eintragungen in vorschriftsmäßig geführten Handelsbüchern gründen, so müssen die Gläubiger oder die Concursverwaltung, welche die Anfechtung angemeldet haben, die Richtigkeit derselben im Proceßwege beweisen und genießt die Forderung, bis zur Entscheidung des Streites durchs Gericht, alle Vorrechte der anerkannten Forderungen. Wenn die Giltigkeit oder der Betrag der übrigen, außer den erwähnten Forderungen, und die Zugehörigkeit irgend einer Forderung zur ersten Classe angestritten ist, so hängt es von dem die Forderung anmeldenden Gläubiger ab, gegen die sie anstreitenden Personen auf allgemeiner Grundlage eine Klage auf Anerkennung der Unstrittigkeit der Forderung anzustellen. Zu diesem Zweck giebt die Concursverwaltung dem Gläubiger einen beglaubigten Auszug des betreffenden Theiles des Schnurbuchs heraus (Art. 26). Die in diesem Artikel erwähnten Klagen müssen beim zuständigen Gericht im Lauf einer dreimonatlichen Frist, vom Tage der für die Prüfung der Forderungen anberaumten Sitzung an, erhoben werden.

Nach den oben dargelegten Erwägungen hat die Prüfung der Forderungen nicht den Zweck, endgiltig die Frage über die Strittig- oder Nichtstrittigkeit der Forderungen zu entscheiden, sondern soll nur feststellen, ob von Seiten der Gläubiger Einwände gegen die Zulassung dieser oder jener Forderung zum Concurse überhaupt oder in einem bestimmten Betrage oder mit dem Recht vorzugsweiser Befriedigung in der ersten Classe vorliegen, damit, wenn solche Einwände existiren, sie im allgemeinen Proceßwege von dem zuständigen Gericht entschieden werden können. Auf dieser Erwägung beruhend, weicht Art. 31 von den allgemeinen Grundsätzen des Civilproceßverfahrens nicht ab, sondern ordnet an, daß

die Klage auf Anerkennung der Unſtrittigkeit der Forderung gegen den Gläubiger, welcher die Forderung angeſtritten hat, und nicht gegen die Concursverwaltung ſelbſt angeſtellt werden muß. Die dreimonatliche Friſt iſt conform der in Art. 602 der Handelsproceß-ordnung enthaltenen Beſtimmung angenommen worden.

Andererſeits ſind aber die in den Puncten 1—4 dieſes Artikels angegebenen Forderungen, welche ſich auf Endurtheile, Wechſel, die die Wechſelkraft behalten haben, ordnungsmäßig errichtete oder vidimirte Urkunden und Eintragungen in die Handelsbücher, doch nur wenn ſie den in den Art. 257, 258 und 266 der Handelsproceßordnung angegebenen Bedingungen entſprechen (d. h. in allen Fällen, wenn dieſen Eintragungen vom Geſetz die Kraft eines vollen Beweismittels zuerkannt wird), ſowie in kaufmänniſchen Concursſachen auch auf Wechſel, die den in dem Pct. 1 d. Art. 581 der Handelsproceßord. angegebenen Bedingungen entſprechen, und auf in dem Punct 3 deſſelben Artikels erwähnten Urkunden beruhen, ihrem Grunde ſelbſt nach dermaßen unſtrittig, daß der bloße Einwand gegen ihre Giltigkeit oder ihren Betrag von Seiten eines der Gläubiger oder Concursverwalter nicht genügend iſt, um ſie für ſtrittig anzuſehen, und daß dazu nothwendig gefordert werden muß, daß die Strittigkeit dieſer Forderungen im allgemeinen Proceßwege bewieſen wird, und dürfen daher, wenn einer der Gläubiger oder die Concursverwaltung Einwände gegen die Giltigkeit oder den Betrag ſolcher Forderungen hat, dieſe Einwände ihrem Weſen nach nur von dem zuſtändigen Gericht im allgemeinen Proceßwege geprüft werden. Andererſeits kann aber die Unſtrittigkeit der erwähnten Forderungen nur ihre Giltigkeit und ihren Betrag betreffen, nicht aber auch ihre Zugehörigkeit zu der Claſſe der Befriedigung, welche der Gläubiger prätendirt. In dieſer Hinſicht unterſcheiden ſich die erwähnten Forderungen in nichts von allen übrigen Forderungen und können auf derſelben Grundlage, wie die übrigen Forderungen, angefochten werden.

32. Mit Ausnahme der in dem vorhergehenden Artikel (31) vorgeſehenen Fälle, hat die Liſte der anerkannten Forderungen (Art. 30) ſowohl hinſichtlich des Betrages, als auch des Ranges ihrer Befriedigung bindende Kraft für alle im Concurſe zur Befriedigung gelangenden Gläubiger (Art. 35) und kann über ſie nicht Beſchwerde erhoben werden.

33. Die vorgeſtellten Documente werden dem Gläubiger, auf ſein Verlangen hin, mit einem entſprechenden Vermerk eines Concursverwalters über das Reſultat der Prüfung der Forderung zurückgeſtellt.

Artikel 33 entſpricht den Art. 591 und 592 der Handelsproceßordnung.

34. Nichtanerkannte Forderungen (Art. 31) gewähren ihrem Inhaber bis zur Entſcheidung des gegen ſie erhobenen Rechtsſtreites das Stimmrecht in den allgemeinen Gläubigerverſammlungen. Der Umſtand, daß die Klage auf Anerkennung der Giltigkeit oder des Betrages ſolcher Forderungen, die nicht in den Puncten 1—4 des Artikels 31 vorgeſehen ſind, in der Friſt nicht angeſtellt iſt, beraubt den Inhaber der Forderung des Stimmrechtes.

Nach Art. 609 der Handelsproceßordnung werden die Gläubiger bei der Prüfung für ſtrittig erkannter Forderungen zur Theilnahme an den allgemeinen Gläubigerverſammlungen nicht zugelaſſen.

Vor allen Dingen muß bemerkt werden, daß nur von der Zurückweisung derjenigen Forderungen, deren Giltigkeit und Betrag angestritten ist, die Rede hätte sein können; der Anfechtung der Zugehörigkeit der Forderung zur ersten Classe kann aber offenbar keinen Einfluß auf das Stimmrecht des Gläubigers haben. Doch auch die Zurückweisung derjenigen Forderungen, deren Giltigkeit und Betrag angestritten ist, von der Betheiligung an den allgemeinen Gläubigerversammlungen ist unbillig und nicht wünschenswerth, da sie den Inhaber fingirter Forderungen die Möglichkeit gewährt, gegen vollkommen begründete Forderungen Einwände zu machen, um die Inhaber solcher Forderungen von der Theilnahme an den Plenarversammlungen zu beseitigen. Andererseits kann aber die Frage über die Zulässigkeit der angefochtenen Forderungen zur Betheiligung an den Plenarversammlungen auch wieder nicht von den Gläubigern abhängig gemacht werden, da diejenigen der Gläubiger, in deren Interessen es sein wird, die Forderung anzufechten, offenbar nie in die Zulassung derselben zur Theilnahme an den Plenarversammlungen einwilligen werden. Endlich aber dem die Concurssache führenden Gericht in jedem einzelnen Falle die Entscheidung der Frage über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der angefochtenen Forderung zur Betheiligung an der Plenarversammlung zu überlassen, erschien gleichfalls unmöglich, da bei der geringen Zahl und Entlegenheit der Concurs-(Bezirks-)gerichte, eine solche Entscheidung dieser Frage eine Verschleppung des Concursverfahrens zur Folge haben (wenn vor der Entscheidung der Frage durchs Gericht keine allgemeinen Gläubigerversammlungen zugelassen würden) oder den die Forderung anfechtenden Gläubigern die Möglichkeit geben würde, in den vor der gerichtlichen Entscheidung dieser Frage zu Stande gekommenen Plenarversammlungen für die angefochtenen Forderungen nachtheilige Beschlüsse auszuwirken. Daher erschien es billiger, in fernerer Beibehaltung der in den bisherigen Gerichtsinstitutionen des baltischen Gebiets ausgearbeiteten Praxis, welche weder Mängel aufgewiesen noch Klagen hervorgerufen hat, das Stimmrecht auch den Forderungen, deren Giltigkeit und Betrag in dem in Art. 31 und 34 angegebenen Wege angefochten ist, bis zur Erledigung des Streites durch das Gericht zu gewähren, mit der alleinigen Einschränkung, daß, wenn im Lauf der dreimonatlichen, im Art. 33 zur Anstellung der Klage auf Anerkennung der Grundlosigkeit des gegen die Giltigkeit oder den Betrag einer nicht auf den, in den Puncten 1—4 des Art. 31 angegebenen Urkunden beruhenden Forderung, diese Klage nicht angestellt ist, die Forderung das Stimmrecht verliert, da die Nichtanstellung der Klage als Beweis dessen dient, daß der Gläubiger sich der Anfechtung gefügt hat.

35. Die in der festgesetzten Frist angemeldeten Forderungen werden in folgende Classen eingetheilt: 1) der vollen Befriedigung unterliegende Forderungen (Art. 36) und 2) der Befriedigung nach Maßgabe unterliegende Forderungen (Art. 37). In der festgesetzten Frist nicht angemeldete Forderungen werden nur aus der, nach der Befriedigung der Forderungen der zweiten Classe (Art. 37 und 38) übrigbleibenden Summe befriedigt.

In untrennbarem Zusammenhange mit den oben dargelegten (Art. 18—25), den Bestand der Concursmasse und das Recht einiger Gläubiger aus bestimmten, zum Bestande der Masse gehörenden Gegenständen vom Concurse gesonderte Befriedigung zu erlangen, normirenden Regeln, wie auch mit der, in den vorhergehenden Artikeln behandelten Frage über die Prüfung der Forderungen der Gläubiger steht die Frage über die Rangordnung der Befriedigung der Gläubiger aus der Concursmasse. Die Feststellung dieser Rangordnung wird durch die an Stelle und Ort geltenden bürgerlichen Gesetze

bedingt. In Anbetracht deſſen bedarf die Unanwendbarkeit auf die baltiſchen Gouvernements der in den Art. 598—603 der Handelsproceßordnung enthaltenen Vorſchriften betreffend die Claſſification der Forderungen nach dem Rechte auf Befriedigung keiner Erläuterungen.

Die Unanwendbarkeit der erwähnten Vorſchriften der Handelsproceßordnung beſchränkt ſich dabei nicht nur auf die in den Art. 598—603 dieſer Ordnung aufgeſtellten Unterabtheilungen der Claſſen von Concursforderungen, ſondern erſtreckt ſich ebenſo auch auf die Aufſtellung dieſer Claſſen ſelbſt. Wenn man in das Weſen der Beſtimmungen der Handelsproceßordnung über die Claſſification der Forderungen eindringt, ſo kann man ſich der Bemerkung nicht enthalten, daß die dritte dieſer Claſſen, zu der, nach Art. 598 (Pct. 3) und Art. 602, die zweifelhaften und ſtrittigen Forderungen gehören, überhaupt garnicht eine beſondere Claſſe bildet, da ſie nicht die Rangordnung der Befriedigung der zu ihr gerechneten Forderungen feſtſtellt, ſondern auf eine Beſchaffenheit hinweiſt, die auch den Forderungen, die nach ihrer Art und Kraft zur erſten oder zweiten Claſſe zu rechnen ſind, eigen ſein kann. Was aber die von Art. 598 (Pct. 4) und Art. 603 der Handelsproceßordnung aufgeſtellte vierte Claſſe von Forderungen anbelangt, ſo iſt zu bemerken, daß die Pct. 2 und 3 des letztgenannten Artikels auf die baltiſchen Gouvernements ganz unanwendbar ſind, da ſie ſich auf Beſtimmungen des I. Th. des X. B. der Reichscivilgeſetze gründen, welche dem III. Th. des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements ganz fremd ſind. Die in Pct. 4 des Art. 603 der Handelsproceßordnung enthaltene Beſtimmung aber, daß Schulden, welche auf Urkunden, die den Vorſchriften über die Stempelſteuer zuwider abgefaßt ſind, beruhen, aus den nach Befriedigung aller anderen Schulden reſtirenden Summen befriedigt werden, entſpricht wohl einer in Art. 3046 des III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Beſtimmung, wird aber auch bisher in den baltiſchen Gouvernements nicht angewendet*).

Die Beſtimmung des Pct. 1 des Art. 603 der Handelsproceßordnung aber, daß in der feſtgeſetzten Friſt nicht angemeldete Forderungen nach allen anderen Schulden des Gemeinſchuldners befriedigt werden, ergiebt ſich aus dem eigenſten Weſen und Begriff des Concurſes und hat daher auch ſchon bisher in den baltiſchen Gouvernements Geltung. Doch andererſeits iſt es richtiger, wenn die in der feſtgeſetzten Friſt nicht angemeldeten Forderungen von der Theilnahme am Concurſe ausgeſchloſſen werden, für ſie keine beſondere Claſſe aufzuſtellen.

In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ſind für die baltiſchen Gouvernements nur zwei Claſſen von Concursforderungen aufgeſtellt worden, indem zur erſten Claſſe, conform Art. 598 (Pct. 1) und Art. 599 der Handelsproceßordnung, die privilegirten, d. h. volle Befriedigung erlangenden Forderungen gerechnet werden, zur zweiten Claſſe aber alle übrigen Forderungen, die nach Anleitung des Art. 598 (Pct. 2) und des Art. 601 dieſer Ordnung der proportionellen Befriedigung unterliegen.

---

*) Dieſe Abweichung der Praxis vom Wortlaut des angeführten Artikels erklärt ſich dadurch, daß nach der Stempelſteuerordnung vom 17. April 1874 die Verletzung der vorgeſchriebenen Regeln über die Stempelſteuer die Schuldigen nur einer Geldbuße unterwirft, aber nicht die Ungiltigkeit der Verpflichtung, wie das nach Art. 140 der Steuerverordnung, Reichscodex, Band V, Ausgabe v. J. 1857, der Fall war, nach ſich zieht, noch auch die Gläubiger, wie es im Geſetz vom 22. December 1858 (Volle Geſetzſammlung, Nr. 33942), auf dem auch Art. 3046 des III. Th. des Provinzialcodex beruht, vorgeſchrieben war, die Zinſen vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Einklagung verlieren läßt.
Anmerk. d. Verfaſſer.

36. Zu den Schuldner der erſten Claſſe werden gerechnet und aus dem erſten, zur Verfügung der Concursverwaltung gelangenden Summen nach der folgenden Rangordnung befriedigt: 1) von den Begräbnißkoſten des Gemeinſchuldners herrührende Schulden; 2) Ausgaben für ärztliche Behandlung und Pflege des Gemeinſchuldners während der Krankheit, an der er geſtorben iſt, für das letzte Jahr vor ſeinem Tode; 3) der der Bedienung und den Arbeitern für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung nicht ausgezahlte Lohn; 4) Rückſtände von Krons- und Communalabgaben, Steuern und Reallaſten (Art. 1306 und 1320 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) für die drei letzten Jahre vor der Concurseröffnung; 5) von den Adminiſtrativbehörden auf das Immobil des Gemeinſchuldners zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Geſundheit verwendete Ausgaben (Art. 404 der Bauverord., B. XII, Th. 1 des Reichscod., nach der Fortſetz. v. J. 1886); 6) Rückſtände privater Reallaſten für die drei letzten Jahre vor der Concurseröffnung (Art. 1306 und 1320 des III. Th. d. Prov.-Cod.); 7) Forderungen des Grundherrn anläßlich der vom, zum bäuerlichen Stande gehörenden Gemeinſchuldner nicht erfüllten Pachtverträge über Bauerlandſtellen und Geſinde und hinſichtlich nicht erſetzter Deteriorationen, für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung; 8) Schulden an Lieferanten von Eßwaaren für vier verfloſſene Monate; 9) die den Börſenmaklern zukommende Zahlung für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung; 10) nach Livländiſchem Stadtrecht, die der Ehefrau des Gemeinſchuldners zukommende Morgengabe, wenn ſie die in Artikel 1821 des III. Th. d. Provinzialcodex geforderten Bedingungen erfüllt hat, und 11) Forderungen der unter der Vormundſchaft oder Curatel des Gemeinſchuldners befindlichen Perſonen, wie auch ſeiner nicht volljährigen Kinder und dort, wo eheliche Gütergemeinſchaft nicht beſteht, der Ehefrau des Gemeinſchuldner — hinſichtlich des in die Verwaltung des Gemeinſchuldners gelangten Vermögens dieſer Perſonen, welches ſich nicht in natura in der Concursmaſſe vorfindet, wenn dieſe Forderungen nicht nach Artikel 20 und den Puncten 1 und 2 des Artikels 21 dieſer Regeln zu befriedigen ſind. Die Forderungen der in dieſem Puncte erwähnten Perſonen werden, wenn die Maſſe zu ihrer vollen Deckung nicht reicht, nach Maßgabe befriedigt.

Der vorſtehende Artikel zählt die Forderungen auf, welchen, nach Ausſcheidung aus der Maſſe alles zu ihr nicht Gehörenden und nach der Befriedigung der nicht zu den Concursgläubigern gehörenden Perſonen, das Privileg vorzüglicher Befriedigung aus der Concursmaſſe vor den übrigen Gläubigern zuerkannt worden iſt.

Hinſichtlich der in Pct. 1—10 des vorſtehenden Artikels aufgezählten Forderungen gründet ſich die Gewährung eines Privilegs: 1) auf die in den baltiſchen Gouvernements bisher geltenden ſpeciellen Beſtimmungen über die Claſſifikation von Schuldforderungen im Concurſe; 2) auf die Beſtimmungen der bürgerlichen Geſetze der genannten Gouvernements und 3) auf einige in dem Art. 599 der Handelsproceßordnung enthaltene

Beſtimmungen, welche, wenn ſie auch den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Sonderbeſtimmungen fremd ſind, dieſen doch auch nicht widerſprechen.

Auf Grund der in den baltiſchen Gouvernements geltenden ſpeciellen Regeln über die Claſſification von Schuldforderungen im Concurſe und der bürgerlichen Geſetze ſind zu den privilegirten Forderungen gerechnet: a) die Koſten des Begräbniſſes des Gemeinſchuldners; b) die durch die Krankheit des Gemeinſchuldners, an welcher er ſtarb, verurſachten Koſten, wie Arzthonorar, Medicin und Pflege des Kranken; c) der der Bedienung und den Arbeitern auf Grund der Art. 4172, 4174 und 4192 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zukommende Lohn für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung, während nach Pct. 5 des Art. 599 der Handelsproceßordnung nur das vorzugsweiſe befriedigt wird, was den angegebenen Perſonen für ſechs Monate zukommt; d) Rückſtände der Krons- und Communal-, perſönlichen und dinglichen Abgaben und Steuern (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 1394), gleich wie Reallaſten (ibid. Art. 1306 und 1320), wobei die Beſchränkung des Privilegs dieſer Rückſtände nur auf die drei letzten Jahre vor der Concurseröffnung der in den baltiſchen Gouvernements bisher beobachteten Praxis entſpricht; e) von den Adminiſtrativbehörden auf das Immobil des Gemeinſchuldners zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Geſundheit gemachte Ausgaben (Art. 404, Band XII, Bauordnung, nach d. Fortſ. v. J. 1886); f) Rückſtände privater Reallaſten (Art. 1306 und 1320 des III. Th. d. Prov.-Cod.); g) Forderungen des Grundherrn wegen von einer Perſon bäuerlichen Standes nicht erfüllter Pachtverträge über eine Bauerlandſtelle oder ein Geſinde oder wegen nicht erſetzter Deteriorationen für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung (Bauerverordnungen: die Kurländiſche v. J. 1817, Art. 497, II, Pct. 3; die Livländiſchen v. J. 1819, Art. 320, und v. J. 1860, Art. 904, I, Pct. 4, und die Eſtländiſche v. J. 1856, Art. 1008, Pct. 4) und h) die Forderung der Ehefrau, welche den Gläubigern das nach dem Tode des Mannes nachgebliebene Vermögen abgetreten hat, hinſichtlich der Morgengabe (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 1821).

Ferner ſind gemäß Pct. 6 und 10 des Art. 599 der Handelsproceßordnung zu den privilegirten Forderungen gerechnet worden: a) Schulden an Lieferanten von Eßwaaren für die verfloſſenen vier Monate und b) die den Börſenmaklern zukommende Zahlung für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung.

Was endlich die vorgeſchriebene (Pct. 11 des vorſtehenden Artikels) Befriedigung der Ehefrau und Kinder des Gemeinſchuldners und der unter ſeiner Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen in der erſten Claſſe anbelangt, ſo werden auch nach der Handelsproceßordnung (Art. 599, Pct. 4) die Forderungen unmündiger Kinder und unter Vormundſchaft des Gemeinſchuldners ſtehender Perſonen, in der erſten Claſſe befriedigt. In den Gegenden des baltiſchen Gebiets aber, in denen nicht Gütergemeinſchaft der Ehegatten beſteht (alſo in Kurland und nach Eſt- und Livländiſchem Landrecht), befindet ſich die Ehefrau in einer Lage, die ſehr der Lage unter elterlicher Gewalt ſtehender Kinder oder unter Vormundſchaft oder Curatel befindlicher Perſonen ähnelt, und iſt daher auch der Ehefrau das Recht gewährt worden, in der erſten Claſſe Befriedigung zu erlangen.

Doch abgeſehen hiervon, gründet ſich die Gewährung des Rechtes auf vorzugsweiſe Befriedigung der Ehefrau, den Kindern und den Mündeln des Gemeinſchuldner vor den anderen Gläubigern, was dem in Pct. 4 des Art. 599 der Handelsproceßordnung zum Ausdruck gelangten Grundſatze entſpricht, noch auf die Erwägung, daß Kraft der Art. 1397, 1398 und 1400 d. III. Th. d. Prov.-Cod., dieſen Perſonen, zur Sicherſtellung ihrer Forderung, eine ſtillſchweigende Generalhypothek auf das Vermögen des Ehemannes, der Eltern und des Vormundes oder Curators gegeben iſt, welche nach Art. 1 des Geſetzes

über einige Abänderungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Hypothekengeſetze aufgehoben wird. Doch von der Befriedigung in der erſten Claſſe kann nur in dem im Pct. 3 des Art. 21 dieſer Regeln vorgeſehenen Falle die Rede ſein, nämlich: 1) wenn die erwähnten Perſonen, da ſich das ihnen gehörende Vermögen nicht mehr in natura in der Concursmaſſe befindet, das Ausſonderungsrecht (Art. 20) nicht mehr geltend machen können; 2) wenn ſie auch die Abtretung des Rechts auf Empfang des Geldes nicht mehr fordern können (Art. 21, Pct. 1) oder 3) wenn ſie auch nicht die Herausgabe der für die Sachen gezahlten Summe als Maſſegläubiger verlangen können (Art. 25, Pct. 2), da in allen dieſen Fällen, in denen ihnen die erwähnten Rechte gewährt werden, ein wirkſameres Mittel vorliegt, ihre Intereſſen zu wahren, als die Befriedigung in der erſten Claſſe. Was endlich die Forderung ſelbſt der Ehefrau und unmündigen Kinder des Gemeinſchuldners und der unter ſeiner Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen anbelangt, ſo ſind in der erſten Claſſe nur die Forderungen dieſer Perſonen hinſichtlich des in die Verwaltung des Gemeinſchuldners gelangten eigenen Vermögens zu befriedigen.

Im Zuſammenhange mit der dargelegten Beſtimmung, daß die Forderung der Ehefrau hinſichtlich ihres eigenen, in die Verwaltung des Mannes gelangten Vermögens in der erſten Claſſe befriedigt wird, konnte man nicht umhin auf der Beſtimmung des Art. 65 des III. Th. d. Prov.-Cod. ſtehen zu bleiben, nach der es in Kurland der Ehefrau, zur Sicherung dieſer Forderungen, zuſteht, ſolange das in die Ehe eingebrachte Vermögen nicht zurückgeſtellt iſt, das Vermögen des Mannes im Betrage ihrer Forderung einzuhalten. Vor allen Dingen muß bemerkt werden, daß die dargelegte Beſtimmung des Art. 65 der Quelle, auf die ſie ſich gründet, nicht entſpricht. Nach den commiſſorialiſchen Entſcheidungen vom Jahre 1717 (ad desideria, Art. XIII, Pct. 4) wird der Wittwe das Retentionsrecht nicht abſolut gegenüber allen Gläubigern, wie Art. 65 vorſchreibt, gewährt, ſondern nur inſofern, als ſie ein ihnen überlegenes Recht hat (jus proquius et potius) d. h. ein auf einer älteren Hypothek beruhendes Recht, und auch das nur bis der Gerichtsbeſcheid über die Priorität der Concursforderungen erfolgt iſt (donec concursus ad finem perductus et super prioritate esquitio facta fuerit), nicht aber bis zu ihrer vollen Befriedigung, wie Art. 65 lautet. Doch auch abgeſehen davon erſchien es kaum möglich und nothwendig der Ehefrau ein ſo weitgehendes Recht zuzuſtehen. Auch bisher ſchon hat die Praxis der Kurländiſchen Gerichte den Art. 65 dahin interpretirt, daß die Ehefrau vor den jüngeren privilegirten und perſönlichen Gläubigern vorzugsweiſe befriedigt wird, womit die in den Pct. 11 des vorſtehenden Artikels eingetragene Beſtimmung übereinſtimmt. Die Belaſſung des Retentionsrechts der Ehefrau in Kraft in dem Sinne, in welchem es durch den Wortlaut des Art. 65 normirt wird, hätte aber auch das in den Art. 1 und 5 des Geſetzes über einige Abänderungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Hypothekengeſetze zum Ausdruck gebrachte Princip grundſätzlich verletzt, daß Pfandrechte an Immobilien nur durch Eintragung in die Grundbücher erworben werden und dieſe Rechte die Priorität nach dem Zeitpunct der Eintragung genießen, da das Retentionsrecht der Ehefrau nach Art. 65 ſich unter anderem auch auf das unbewegliche Vermögen erſtreckt.

In Folge der dargelegten Erwägung iſt der Art. 65 d. III. Th. d. Prov.-Cod., ſoweit er ſich auf den Concurs bezieht, durch die Beſtimmung des Pct. 11 des vorſtehenden Artikels erſetzt worden, was auch in Art. 2 der vorſtehenden Regeln zum Ausdruck gebracht worden iſt. Gleichzeitig iſt auch der Ehefrau nicht, in Abweichung von dem in dem Art. 38 (Pct. a) zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundſatz, das Recht, während des Concurſes Zinſen zu erhalten, fernerhin belaſſen worden.

Was endlich die Rangordnung anbelangt, in der die erwähnten privilegirten Forderungen befriedigt werden ſollen, ſo wird von den, in den genannten Gouvernements Geltung habenden beſonderen Beſtimmungen über die Diſtribution des Vermögens unter die Gemeingläubiger den Beerdigungskoſten und Ausgaben in Folge der letzten Krankheit des Gemeinſchuldners ein Vorrecht vor allen übrigen privilegirten Forderungen zuerkannt. Die Forderung der Ehefrau und der unmündigen Kinder des Gemeinſchuldners, ſowie auch unter ſeiner Vormundſchaft oder Curatel ſtehender Perſonen aber ſind in Anbetracht der Größe der Summe, auf die ſich ihre Forderungen belaufen können, nach allen übrigen privilegirten Forderungen locirt worden, wobei aber andererſeits die Gemeinſamkeit des Grundes der Befriedigung dieſer Forderungen in der erſten Claſſe einer Bevorzugung einer dieſer Forderungen vor den Anderen hinderlich iſt.

37. Zu den Forderungen der zweiten Claſſe gehören alle, außer den im vorhergehenden (36) Artikel aufgezählten Forderungen.

38. In einer Linie mit dem Capital werden in der erſten oder zweiten Claſſe alle mit der Schuld verbundenen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) befriedigt, mit Ausnahme: a) der nach der Concurseröffnung aufgelaufenen Zinſen; b) der von den einzelnen Gläubiger in Folge ihrer Betheiligung am Concurſe getragenen Koſten und c) Geldpönen und -ſtrafen, welche aus den nach der vollen Befriedigung aller Schulden der erſten und zweiten Claſſe, nebſt den Nebenforderungen, übrigbleibenden Geldern befriedigt werden.

Artikel 38 gründet ſich auf die in Art. 1351 und Pct. 2 d. Art. 3424 des III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Beſtimmungen. Hinſichtlich von den einzelnen Gläubigern in Folge der Betheiligung am Concurſe getragener Koſten entſpricht der vorſtehende Artikel der in den hisherigen Gerichten feſtgeſtellten Praxis, hinſichtlich der Geldpönen und -ſtrafen aber — dem Art. 65 des Criminalcodex.

39. Bei der Befriedigung einer unverzinſten Schuld, die noch nicht fällig iſt, wird die in Artikel 3510 d. III. Th. d. Provinzialcodex enthaltene Vorſchrift beobachtet. Die Befriedigung einer Schuld aber, deren Suspenſivbedingung noch nicht eingetreten iſt, wird bis zum Eintreten der Bedingung verlegt.

Der vorſtehende Artikel gründet ſich in allem auf Art. 3169 und 3510 des III. Th. d. Prov.-Cod.

40. Die Befriedigung derjenigen Forderungen erſter oder zweiter Claſſe, deren Giltigkeit oder Betrag beſtritten iſt (Art. 31), wird bis zum endgiltigen Erkenntniß des Gerichts hierüber vertagt, wenn die Forderung nicht zu den in den Puncten 1—4 des Artikels 31 erwähnten gehört. Wenn aber nur die Zugehörigkeit der Schuld zur erſten Claſſe beſtritten iſt, nicht aber die Giltigkeit oder der Betrag der Forderung, ſo wird dieſe Schuld noch vor der endgiltigen Entſcheidung des Gerichts in der zweiten Claſſe befriedigt. Die Befriedigung der in den Puncten 1—4 des Artikels 31 angegebenen Forderungen kann nur auf Verfügung des Gerichts vertagt werden.

Der erſte Theil des vorſtehenden Artikels, der den Fall im Auge hat, daß die Forderung als ſtrittig angeſehen wird, iſt in Anlehnung an Art. 602 der Handelsproceßordnung abgefaßt. In Anbetracht deſſen aber, daß es in der Handelsproceßordnung an Vorſchriften über die Befriedigung von Forderungen, die von der Concursverwaltung als unſtrittig anerkannt ſind, aber von ihr nicht zur erſten Claſſe gerechnet ſind, fehlt, iſt in dem zweiten Theil direct zum Ausdruck gebracht worden, daß eine ſolche Forderung nach Maßgabe befriedigt wird, die Summe aber, die dieſer Forderung im Falle ihrer Befriedigung in der erſten Claſſe zukommen wird, bis zur endgiltigen Entſcheidung des Gerichtes darüber, ob die Forderung zur erſten oder zur zweiten Claſſe zu rechnen iſt, bei Seite gelegt wird.

41. Der Umſtand, daß der Gemeinſchuldner für einen unglücklichen Banquerotteur erklärt worden iſt, befreit ihn nicht von der Haftung gegenüber den Gläubigern, die im Concurſe nicht voll befriedigt ſind, mit dem Vermögen, daß der Gemeinſchuldner nach der Aufhebung des Concurſes erlangt, und giebt ihm nur das Recht, aus dieſem Vermögen das zu ſeinem Unterhalt Nothwendige (Art. 3525 und folg. d. III. Th. d. Prov.-Cod.), zu erhalten.

Nach der Handelsproceßordnung (Art. 621, Pct. 2) werden für unglückliche Banquerotteure erklärte Gemeinſchuldner von jeglicher ferneren Haftung gegenüber den Gläubigern, deren Forderungen in den Concurs gelangt ſind, befreit, ſelbſt wenn dieſe Gläubiger nicht voll befriedigt worden ſind. Der dargelegte Grundſatz iſt auf die baltiſchen Gouvernements unanwendbar, in welchen auch ſchon bisher, gemäß der Art. 3525 und Pct. 8 des Art. 3526, wie auch der Anmerkung zu Art. 3529 des III. Th. des Provinzialcodex eine, wenn auch nicht durch eigene Schuld inſolvent gewordene Perſon von der Verflichtung, die im Concurſe nicht voll befriedigten Forderungen nachzuzahlen, nicht befreit wird, ſondern nur das ſog. beneficium competentiae genießt, d. h. die Rechtswohlthat zu verlangen, daß ihr aus dem von ihr nach Aufhebung des Concurſes erlangten Vermögen die zu ihrem Unterhalt erforderliche Summe gewährt werde, wobei im Gouvernement Kurland Perſonen adeligen Standes als beſonderes Privileg eine gleiche Rechtswohlthat auch hinſichtlich des in die Concursmaſſe fließenden Vermögens gewährt wird. Doch andererſeits ſtellt die erwähnte Rechtswohlthat *ein Recht* des Gemeinſchuldners beim Vorhandenſein der angegebenen Bedingungen, den für ſich nothwendigen Unterhalt zu erlangen, feſt (Art. 3525 und 3528 des III. Th. d. Prov.-Cod.) und überläßt die Beſtimmung des Unterhalts nicht, wie die Handelsproceßordnung (Art. 621, Pct. 3), dem Ermeſſen der Gläubiger.

Jedoch in Art. 3526 (Pct. 8) und in der Anmerkung zu Art. 3529 des III. Th. d. Prov.-Cod. wird das Recht, den erforderlichen Unterhalt zu erhalten, nur denjenigen Gemeinſchuldnern gewährt, die ihr Vermögen den Gläubigern *abgetreten haben*. Das Inſtitut der Güterabtretung iſt den im Innern des *Reichs* geltenden Concursgeſetzen ganz unbekannt. Das Weſen dieſes Inſtituts beſteht darin, daß es dem Gemeinſchuldner, wenn er beweiſt, daß er nicht durch eigene Schuld, ſondern in Folge des Zuſammentreffens verſchiedener ungünſtiger Umſtände fallirt hat, d. h. daß ſeine Inſolvenz eine unglückliche iſt, erlaubt wird, ſein Vermögen den Gläubigern abzutreten, um dadurch von allen perſönlichen Folgen in Inſolvenzerklärung befreit zu werden und hinſichtlich der pecuniären Haftung die oben dargelegte Rechtswohlthat zu erhalten.

Da einerſeits die Güterabtretung zur Vorausſetzung hat, daß die Art der Inſolvenz ſchon bei der Anregung der Frage über die Concurseröffnung entſchieden werde, während nach der Handelsproceßordnung die Frage über die Art der Inſolvenz erſt von der letzten

allgemeinen Gläubigerverſammlung entſchieden wird, und andererſeits, die Erklärung des Schuldners für einen unglücklichen Banquerotteur ihn von allen perſönlichen Folgen des Concurſes befreit, ſo liegen keine ſtichhaltigen Gründe vor, das Inſtitut der Güterabtretung für die baltiſchen Gouvernements fernerhin beizubehalten. Als ein rein proceſſualiſches Inſtitut iſt die Güterabtretung von ſelbſt, in Folge der Aufhebung der früheren Concursgeſetze durch die vorliegenden Regeln, abgeſchafft. In Folge deſſen aber, daß in dem Art. 2 dieſer Regeln hervorgehoben wird, daß der Pct. 8 des Art. 3526 des III. Th. d. Prov.-Cod. durch die vorſtehenden Artikeln erſetzt wird, iſt aus den bürgerlichen Geſetzen auch die letzte Spur dieſes Inſtituts verſchwunden, da auch Art. 65 aufgehoben iſt, Art. 1821 aber nicht eigentlich die Güterabtretung betrifft, ſondern den Verzicht der Wittwe auf die Gemeinſchaftstheilung zu Gunſten der Gläubiger im Auge hat. Endlich iſt in Folge der in dem vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſtimmung auch das Privileg in Wegfall gekommen, das nach Pct. 8 des Art. 3526 im Gouvernement Kurland den inſolventen Schuldnern adeligen Standes gewährt wird, und die in der Anmerkung zu Art. 3529 enthaltene Beſtimmung abgeändert worden, was auch in Art. 2 der vorliegenden Regeln zum Ausdruck gelangt iſt.

42. Aus dem Vermögen, das an den Gemeinſchuldner nach Aufhebung des Concurſes gelangt, werden die in den Concurs gelangten, aber in ihm nicht voll befriedigten Forderungen in einer Linie mit den nach der Aufhebung des Concurſes entſtandenen oder, wenn auch vor der Aufhebung des Concurſes entſtandenen, ſo doch nicht in ihn gelangten Forderungen bezahlt.

Die in dieſem Artikel enthaltene Abänderung des Art. 623 der Handelsproceßordnung, nach der die im Concurſe nicht voll befriedigten Forderungen aus dem Vermögen, welches nach der Aufhebung des Concurſes an den Gemeinſchuldner gelangt, vor den nach der Aufhebung des Concurſes entſtandenen Forderungen bezahlt werden, entſpricht der diesbezüglich in den bisherigen Gerichtsinſtitutionen der baltiſchen Gouvernements feſtgeſtellten Praxis.

43. Nach Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen anberaumten Friſt kann der Gemeinſchuldner den in der zweiten Claſſe zur Befriedigung gelangenden Gläubigern (Art. 35, Pct. 2) einen Vergleich anbieten.

Gemäß Art. 636 der Handelsproceßordnung bringt der vorſtehende Artikel den Grundſatz zur Geltung, daß ein Vergleich angeboten werden kann: 1) nur vom Gemeinſchuldner und 2) nicht früher als nach Ablauf der zur Anmeldung der Forderungen angeſetzten Friſt. Die Abweichung dieſes Artikels von Art. 636 der Handelsproceßordnung beſteht darin, daß nach der Handelsproceßordnung am Vergleiche ſich überhaupt alle Gläubiger betheiligen; nach den vorliegenden Regeln dagegen werden alle Gläubiger, welche in der erſten Claſſe befriedigt werden, von der Betheiligung am Vergleich ausgeſchloſſen, da der Vergleich, ſeinem Weſen nach, nur für die zu proportioneller d. h. in der zweiten Claſſe Befriedigung erlangenden Gläubiger Bedeutung haben kann.

44. Der Vergleich gilt als zu Stande gekommen: 1) wenn in ihn die Mehrheit von zwei Drittel der Gläubiger zweiter Claſſe eingewilligt hat, die in der allgemeinen Verſammlung erſchienen waren und nicht weniger als drei Viertel der in der erwähnten Claſſe zu befriedigenden Schuldforderungen

beſitzen, und 2) wenn der Vergleich von dem Gericht beſtätigt iſt (Art. 45). An dem Vergleich nehmen auch die Inhaber nicht anerkannter Forderungen (Art. 31) Theil, wenn dieſe Forderungen ein Stimmrecht in den allgemeinen Verſammlungen gewähren (Art. 34).

Nach der Handelsproceßordnung (Art. 636) wird zur Annahme des Vergleiches die Einwilligung der Mehrheit von $^3/_4$ der anerkannten Forderungen verlangt, während, auf Grund des Ukaſes des Dirigirenden Senats vom 5. September 1784, in den baltiſchen Gouvernements außerdem noch eine Mehrheit von $^2/_3$ der Gläubiger verlangt wird. Die Zulaſſung auch derjenigen Forderungen zur Betheiligung an dem Vergleich, deren Giltigkeit oder Betrag angeſtritten iſt, iſt nur eine conſequente Durchführung des in Art. 34 enthaltenen Grundſatzes, daß dieſe Forderungen überhaupt das Stimmrecht in den allgemeinen Gläubigerverſammlungen geben.

45. Das Gericht kann den von der im Punct 1 des vorhergehenden Artikels (44) normirten Mehrheit angenommenen Vergleich nicht beſtätigten: 1) wenn Anzeichen böswilligen Banquerotts vorliegen: 2) wenn nicht alle Gläubiger, für die der Vergleich bindend iſt (Art. 43 und 46), darin, daß einem oder mehreren der in den Vergleich einwilligenden Gläubiger beſondere Vergünſtigungen vor den Uebrigen gewährt werden, eingewilligt haben, und 3) wenn der Vergleich in Folge der Anwendung irgend welcher unredlicher Mittel oder betrügeriſcher Handlungen von Seiten des Gemeinſchuldners zu Stande gekommen iſt.

Der vorſtehende Artikel ergänzt eine recht weſentliche Lücke der Handelsproceßordnung, in dem keine directen Hinweiſe darauf enthalten ſind, daß böswilliger Banquerott, Gewährung beſonderer Rechte einigen Gläubigern zum Nachtheil der Anderen und überhaupt betrügeriſche Handlungen des Gemeinſchuldners der Beſtätigung des Vergleiches durch das Gericht hinderlich ſind. Hierzu iſt aber hinzuzufügen, daß die Gewährung in dem Vergleiche beſonderer Vergünſtigungen dem einem oder dem anderen Gläubiger nur dann der Beſtätigung des Vergleiches hinderlich ſein kann, wenn dadurch die Intereſſen der übrigen Gläubiger leiden, und daß daher kaum irgend ein genügender Grund vorliegt die Beſtätigung des Vergleiches zu verbieten, wenn die Gewährung von Vergünſtigungen einem oder mehreren Gläubigern mit Einwilligung aller Gläubiger, für die der Vergleich bindend iſt, erfolgt iſt.

46. Der Vergleich iſt für in der erſten Claſſe zur Befriedigung gelangende Gläubiger (Art. 36) nicht bindend.

47. Die Wirkung des Vergleiches hinſichtlich der gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe zwiſchen den Gläubigern, Mitſchuldnern und Bürgen des Gemeinſchuldners wird auf Grund der örtlichen bürgerlichen Geſetze geregelt*).

48. Jedem Gläubiger, für welchen der Vergleich bindend iſt (Art. 43 und 46), ſteht es frei, auch nach ſeiner Beſtätigung durch das Gericht (Art. 45), ſeine Aufhebung in dem Theile zu beantragen, der ihm zum Nachtheil gereicht,

---

*) Siehe Art. 3341, 3347 und 4646 d. III. Th. d. Prov.-Cod.
Anmerk. d. Verfaſſer.

wenn es ſich ſpäter erweiſt, daß bei der Abſchließung des Vergleiches von dem Schuldner Betrug oder Zwang (Art. 2977—2983 und 3614 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) angewandt worden ſind.

Nach Art. 368 der Handelsproceßordnung hebt der vom Gericht beſtätigte Vergleich den Concurs und alle ſeine Folgen auf. Doch dieſer Grundſatz kann offenbar keine abſolute Bedeutung haben. Nach Art. 3614 des III. Th. d. Provinzialcodex kann der Gläubiger, für den ein Vergleich bindend iſt, ihn anfechten, wenn ſich nachher erweiſt, daß bei dem Abſchluß des Vergleiches Betrug oder Zwang angewandt worden ſind. Der Wirkung dieſes allgemeinen Grundſatzes muß unzweifelhaft auch der Vergleich des Gemeinſchuldners mit ſeinen Gläubigern unterliegen um ſo mehr, als Betrug und Zwang nach Pct. 3 des Art. 45 als Hinderniſſe der Beſtätigung des Vergleiches durchs Gericht angeſehen werden.

49. Die Artikel 1480—1485 und 1488 der Geſetze über den Civilproceß (B. X Th. 2 d. Reichscodex), 485—496, 499, 553—587, 589—594, 598—603, 609, 615 (Pct. 2), 623 und 634—636 der Handelsproceßordnung (B. XI Th. 2 d. Reichscodex) kommen nicht zur Anwendung, wobei Artikel 553—580, 582—587, 589—594, 598—603, 623, 634 und 636 durch die einſchlägigen Beſtimmungen der vorliegenden Regeln, Artikel 635 aber durch die in Artikel 3606—3611 des III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Beſtimmungen erſetzt werden. Die in dem Artikel 588 der Handelsproceßordnung enthaltene Beſtimmung gelangt bei allen ſolidariſchen Schuldverhältniſſen (Art. 3381 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) zur Anwendung.

Die Beſtimmung, welche in Art. 635 der Handelsproceßordnung Eingang gefunden hat, daß die nach dem Vergleich contrahirten Schulden, wenn in Folge ihrer die Inſolvenz an den Tag kommt, keine Rückwirkung auf den Vergleich, der vor Entſtehung dieſer Schulden die Rechtskraft erlangt hat, haben können, giebt nur eine und dabei noch die aller unſtrittigſte Folge der Vergleiche an. In Anbetracht deſſen und berückſichtigend, daß der Vergleich zwiſchen dem Gemeinſchuldner und ſeinen Gläubiger vom juridiſchen Standpuncte keinerlei, ihn von den übrigen Vergleichen unterſcheidende Eigenthümlichkeiten aufweiſt, iſt die dargelegte Beſtimmung des Art. 635 der Handelsproceßordnung durch die ausführlichen und genauen Beſtimmungen über die Folgen von Vergleichen überhaupt erſetzt worden, die in den Art. 3606—3611 des III. Th. d. Prov.-Cod. enthalten ſind.

Die in Art. 588 enthaltene Beſtimmung, welche den Modus der Anmeldung im Concurſe und Befriedigung eines Inhabers eines von mehreren Perſonen gemeinſam ausgeſtellten oder indoſſirten Wechſels normirt, hat die gleiche Bedeutung auch für alle Fälle, wenn an der Verbindlichkeit mehrere Geſammtſchuldner betheiligt ſind und iſt daher die dargelegte Beſtimmung auf die erwähnten, in Art. 3331 des III. Th. d. Prov.-Cod. vorgeſehenen Fälle ausgedehnt worden.

Beilage VIII (zu Artikel 362).

Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Bis zur allgemeinen Revision der Gesetze über die Corroboration der Rechte an Immobilien wird die Führung der gegenwärtig verordneten gerichtlichen oder öffentlichen Bücher (Art. 3002 d. III. Th. des Prov.-Cod.) auf Grund der in den Artikeln 2—68 dargelegten Regeln fortgesetzt. Das Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandstellen wird in den Artikeln 69—76 normirt.

Anmerkung. Die vorliegenden Regeln ersetzen die in den verschiedenen Gebieten der baltischen Gouvernements geltenden Sonderbestimmungen über den Modus der Führung der öffentlichen Bücher und das bei der Corroboration Immobilien betreffender Urkunden zu beobachtende Verfahren, sowie auch die Artikel 3008 und 3009 des III. Th. d. Provinzialcodex und Artikel 75—77 der Livländischen Bauerverordnung v. 13. November 1860. Alle anderen Bestimmungen aber über Corroboration von Rechten an Immobilien, die in die bürgerlichen Gesetze der genannten Gouvernements Eingang gefunden haben, gleichwie die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der örtlichen Creditgesellschaften verbleiben auch fernerhin in Kraft.

Der vorstehende Artikel enthält die allgemeine Bestimmung, daß in Zukunft die Grundbuchsachen in den baltischen Gouvernements auf Grund der vorliegenden Regeln zu verhandeln sind. Diese Regeln haben nur im Auge, den Modus der Führung der für die Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen bestimmten Bücher und das Verfahren in diesbezüglichen Sachen zu regeln, und ersetzen daher vor allen Dingen die in der Anmerkung zu Art. 3002 des III. Th. des Prov.-Cod. erwähnten Bestimmungen über den Modus der Führung der öffentlichen Bücher und das bei der Corroboration unbewegliches Vermögen betreffender Urkunden zu beobachtende Verfahren. Ferner enthalten auch die Artikel 3008 und 3009 des III. Th. d. Prov.-Cod. rein processualische Bestimmungen, nämlich regeln, unterschiedlich einerseits für Est- und Livland, andererseits für Kurland, das Verfahren bei der Prüfung von Gesuchen um Corroboration von Immobilien betreffenden Urkunden. Mit dem Erlassen der vorliegenden Regeln und der Concentrirung der Verwaltung des Grundbuchwesens für alle Liegenschaften, nicht ausgeschlossen auch bäuerliche, in den Grundbuchabtheilungen, sind die in den Artikeln 75 bis 77 der Livländischen Bauerverordnung vom 13. November 1860 enthaltenen wenigen Bestimmungen, welche den Modus der Führung der Ingrossations- (Pfand-) -bücher in den Kreisgerichten für die durch Kauf abgelösten Parcelle Gehorchs- (Bauer-) Landes betreffen, gleichfalls aufzuheben.

Außer den angegebenen Beſtimmungen über die Verwaltung des Ingroſſationsweſen durch die Kreisgerichte, enthalten aber die Livländiſche Bauerverordnung (Art. 60—74 und 78—83), ſowie auch die Eſtländiſche Bauerverordnung (Art. 252—268) ausführliche Vorſchriften über das Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandſtellen und der Ablöſung ſolcher Landſtellen von der Hypothek des Hauptgutes. Dieſe Vorſchriften weiſen recht weſentliche Abweichungen von dem allgemeinen Verfahren bei der Corroboration von Urkunden über Immobilien überhaupt auf, welche durch die Eigenart dieſer Landſtellen bedingt ſind. In Anbetracht deſſen können die neuen Grundſätze über das Verfahren in Grundbuchſachen auf die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandſtellen nicht angewandt werden, ohne auch fernerhin die Mehrzahl der in den bisherigen diesbezüglichen Geſetzen normirten Eigenthümlichkeiten beizubehalten. Alle übrigen, in den in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetzen, (dem III. Th. d. Prov.-Cod., den örtlichen Bauerverordnungen und den den Provinzialcodex und die Bauerverordnungen ergänzenden Beſtimmungen) enthaltenen Beſtimmungen, welche nicht den Modus der Führung der öffentlichen Bücher und das Verfahren in Grundbuchſachen regeln, ſind auch fernerhin in Kraft belaſſen, inſofern ſie nicht durch andere Geſetzbeſtimmungen, als die vorliegenden Regeln, abgeändert worden ſind. Ferner durften auch die ſehr weſentlichen, die Errichtung von Pfandrechten an Immobilien betreffenden Beſtimmungen nicht aus dem Auge gelaſſen werden, welche in die Statuten der verſchiedenen, in den baltiſchen Gouvernements operirenden Creditgeſellſchaften*) Eingang gefunden haben. Die Beſtimmungen dieſer Statuten, welche entweder Allerhöchſt oder vom Finanzminiſter auf Grund der ihm ertheilten Machtvollkommenheit (auf Grund des am 21. Mai 1872 Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachtens) beſtätigt ſind, verbleiben in Kraft.

I. Von den Grundbüchern.

2. Die für die Corroboration von Rechten an Immobilien verordneten öffentlichen Bücher (Art. 3002, Anmerk., d. III. Th. d. Prov.-Cod.) werden Grundbücher genannt.

3. Die Grundbücher beſtehen aus den Originalurkunden und -documenten, auf Grund welcher die Corroboration von Rechten an Immobilien erfolgt iſt, nebſt den beglaubigten Abſchriften der Verfügungen über die Corroboration der urſprünglichen Errichtung oder Sicherſtellung der erwähnten Rechte und der ſpäteren Veränderungen oder Löſchung derſelben (Art. 54).

Anmerkung 1. Kraft des Geſetzes errichtete Rechte an Immobilien, für welche die Corroboration vermittelſt Eintragung in die Grundbücher nicht unerläßlich iſt (Art. 3004, Anmerk. 2, d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

*) Zum Beiſpiel die Liv-, Eſt- und Kurländiſchen Adeligen Creditgeſellſchaften, von denen die beiden erſten (die Liv- und Eſtländiſche) auf Grund der Allerhöchſten Verordnung vom 24. November 1802, die dritte aber (die Kurländiſche) auf Grund ihres am 18. Mai 1874 Allerhöchſt beſtätigten Statuts (Samml. der Geſ. Nr. 53) operiren, der Rigaſche Stadtcreditverein (Allerhöchſt beſtätigt am 26. Juni 1868, volle Geſetzſammlung Nr. 41,387), der Kurländiſche Städtiſche Hypothekenverein (vom Finanzminiſter am 1. März 1872 beſtätigt) und viele andere.

können auf Wunsch der Personen, denen solche Rechte zustehen, in die Grundbücher eingetragen werden.

Anmerkung 2. Unter Sicherstellung von Rechten wird die Corroboration der in dem Artikel 15 dieser Regeln angegebenen Rechtsverhältnisse an Immobilien verstanden.

Nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 3004) unterliegen nur diejenigen Rechte an unbeweglichem Vermögen der Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche durch Rechtsgeschäfte begründet sind, während alle durch das Gesetz begründeten Rechte auch ohne Corroboration in den öffentlichen Büchern dingliche Kraft haben*). Andererseits verbietet aber Art. 3003 des III. Th. d. Prov.-Cod. die Vorstellung zur gerichtlichen Bestätigung oder Corroboration auch aller übrigen Urkunden, außer denen, für die die Bestätigung unerläßlich ist, nicht. In Anbetracht dessen und da es für die Vollständigkeit der in den Grundbuchfolien enthaltenen Auskünfte sehr wünschenswerth ist, daß in ihnen auch Angaben hinsichtlich der durch das Gesetz errichteten Immobiliarrechte enthalten sind, ist in der Anmerkung zum vorstehenden Artikel der Möglichkeit erwähnt worden, die gedachten Rechte in die Grundbuchfolien einzutragen, wobei jedoch die Eintragung von dem Ansuchen der Personen, denen diese Rechte zustehen, abhängig gemacht wird.

4. Die Grundbücher werden für jedes Jahr besonders zusammengestellt, wobei die im Lauf des Jahres corroborirten Urkunden und Documente nach der Reihenfolge ihrer Bestätigung zusammengeheftet und nach Ablauf des Jahres nebst alphabetischen, nach den Bezeichnungen der Immobilien und den Familiennamen der Eigenthümer abzufassenden Katalogen, in Bücher gebunden.

Anmerkung. Die für jedes einzelne Jahr zusammengestellten Bücher gelten nur als Theile des Grundbuchs der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre.

5. Die Grundbücher werden gemäß der bestehenden Eintheilung der öffentlichen Bücher und Register derselben nach der Kategorie der Immobilien, sowie auch nach den Hypothekenbezirken und ihren Unterabtheilungen geführt, wobei in denjenigen Fällen, wenn ein früherer Hypothekenbezirk zu mehreren Grundbuchabtheilungen geschlagen ist, jede dieser Abtheilungen besondere Bücher für den an sie gelangten Theil des früheren Hypothekenbezirks führt.

6. Die Grundbücher sind für Immobilien errichtet, die sich im Bezirk einer und derselben Grundbuchabtheilung befinden. Für ein Immobil aber, das Zubehör eines Anderen ist, wird das Grundbuch in derjenigen Abtheilung geführt,

*) Eine Ausnahme hiervon macht Art. 810 des III. Th. d. Prov.-Cod., nach dem in Livland auch diejenigen Veränderungen, welche in der Person des Besitzers durch gesetzliche Erbfolge hervorgebracht sind, eingetragen werden müssen; Im Gesetze betreffend einige Veränderungen der in den baltischen Gouvernements geltenden Hypothekengesetze (Art. 1) ist die Errichtung von Pfandrechten durchs Gesetz aufgehoben.

welche für das Hauptimmobil zuſtändig iſt, ſelbſt wenn ſich dieſe Immobilien in Bezirken verſchiedener Grundbuchabtheilungen befinden.

7. Außer den in den Artikeln 4 und 5 erwähnten Grundbüchern wird ein beſonderes Regiſter für dieſe Bücher geführt, das auf Grund der Artikel 19—22 abzufaſſen iſt

Die in den bisherigen Gerichtsbehörden geführte Regiſtratur der öffentlichen Bücher weicht weſentlich von einander ab ſowohl hinſichtlich des Formulars der Regiſter verſchiedener Benennung, als auch ihrer inneren Einrichtung und des Inhalts der Regiſter. In Anbetracht deſſen und entſprechend dem allgemeinen Zweck des vorliegenden Geſetzes, das danach ſtrebt, das Grundbuchverfahren in den baltiſchen Gouvernements gleichmäſſig zu geſtalten, ſchreibt der Artikel 7 für alle Ortſchaften des baltiſchen Gebiets gleiche Grundbuchregiſter vor, die alle Regiſter öffentlicher Bücher verſchiedener Benennungen erſetzen, welche in den bisherigen Gerichten geführt werden.

8. In dem Grundbuchregiſter (Art. 7) erhält jedes Immobil, das nicht Zubehör eines Anderen iſt, ein beſonderes Folium. Im Falle der Errichtung des Nutzungseigenthums an dem ganzen Immobil wird für das Immobil das frühere Folium beibehalten; wenn aber nur ein Theil des Grundſtückes in eine ſolche Nutzung vergeben iſt, ſo wird für dieſen Theil ein neues Grundbuchfolium eröffnet.

Die Eintheilung der Grundbuchregiſter in beſondere Folien für jedes Grundſtück ſteht im Einklange mit dem allgemeinen Princip über die Form der Bücher für die Corroboration von Rechten an Immobilien, welche im Art. 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 dargelegt iſt, und entſpricht der in den bisherigen Gerichtsinſtitutionen des baltiſchen Gebiets ausgearbeiteten Praxis hinſichtlich der Führung der öffentlichen Bücher. Die Frage aber, welche Grundſtücke für ſelbſtändige Grundeinheiten zu halten ſind, läßt ſich auf Grund der allgemeinen, in den Art. 557—561, 567, 568, 573 und and. des III. Th. des Prov.-Cod. enthaltenen Grundſätze entſcheiden. Doch im Zuſammenhange mit der Feſtſetzung eines beſonderen Foliums in den Grundbuchregiſtern für jedes ſelbſtändige Grundſtück konnte man nicht umhin, auf dem von den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzen (III. Th. des Prov.-Cod., Art. 942—952) aufgeſtellten Unterſchied zwiſchen ungetheiltem und getheiltem Eigenthum ſtehenzubleiben. Das Weſentliche der Beſtimmungen über getheiltes Eigenthum läßt ſich darin zuſammenfaſſen, daß der Perſon, zu deren Gunſten das Eigenthumsrecht getheilt iſt, dem ſog. dominus utilis, alle diejenigen Rechte der vollen und ausſchließlichen Innehabung des Immobils, die dem Eigenthümer überhaupt zuertheilt ſind (III. Th. d. Prov.-Cod., Art. 871—876), in dem Maße zuſtehen, in welchem die Ausübung dieſer Rechte ohne Nachtheil für die Subſtanz des Immobils möglich iſt (ibid. Art. 947), und daß dieſe Perſon ohne Ausnahmen alle auf dem Grundſtück ruhenden Laſten trägt (ibid. 948). Dem dominus directus dagegen verbleibt nur das Recht auf die Subſtanz des Immobils (der Erbname), das ſich darin äußert, daß der Eigenthümer in den Fällen, in welchen das Nutzungseigenthum auf beſtimmte Zeit, nicht aber auf immerwährende Zeiten errichtet iſt, das Immobil zum ungetheilten Eigenthum zurückkaufen kann, ſobald das Recht des Nutzungseigenthümers erlöſcht (ibid. 951). Hieraus erhellt, daß die Perſon, die das Immobil mit den Rechten des

Eigenthümers nutzt, nach dem Geſetz in alle Rechte des Eigenthümers tritt und den Letzteren von der Nutzung ſeines Eigenthums ausſchließt. In Anbetracht eines ſolchen Charakters und einer ſolchen Bedeutung der Rechte der, Immobilien mit den Rechten des Eigenthümers nutzenden Perſonen übt die Errichtung des Nutzungseigenthums an dem Immobil keinen Einfluß auf die Bedeutung des Grundſtücks als einer Grundeinheit aus. Gleichwie in Folge der Uebertragung des Eigenthumsrechts an dem Immobil auf eine andere Perſon das Grundſtück dieſelbe Grundeinheit bleibt und das ihm angewieſene Grundbuchfolium nicht geſchloſſen wird, ſondern auf den Namen ſeines neuen Erwerbers fortgeführt wird, ſo überträgt auch die Errichtung des Nutzungseigenthums an dem Immobil das ganze Recht, das Immobil zu beſitzen, auf den Nutzungseigenthümer, der folglich dritten Perſonen gegenüber den Eigenthümer vollkommen erſetzt. In Anbetracht deſſen hat die Errichtung des Nutzungseigenthums an dem Immobil nicht die Nothwendigkeit der Eröffnung eines neuen Foliums für das Grundſtück zur Folge, ſondern die gegen den Nutzungseigenthümer errichtete Rechte betreffenden Vermerke müſſen in daſſelbe Folium eingetragen werden, das dem Grundſtück vor der Theilung des Eigenthumsrechts an ihm angewieſen worden iſt. Doch die dargelegten Erwägungen haben nur die Fälle der Errichtung des Nutzungseigenthums an dem *ganzen* Grundſtück in dem Beſtande, in welchem es in dem Grundbuch angegeben iſt, im Auge. In der Praxis aber kommen häufiger Fälle der Errichtung des Nutzungseigenthums nicht an dem ganzen Grundſtück in ſeinem vollen Beſtande, ſondern nur an einem beſtimmten Theile deſſelben vor. In ſolchen Fällen würde die Eintragung der an dem Theil des Grundſtücks errichteten Rechte die Ueberſichtlichkeit des Grundbuchregiſters von Grund aus verletzen, da in ein und demſelben Folium Vermerke enthalten wären, die zwei in juridiſcher Hinſicht verſchiedene Dinge zum Gegenſtand haben, nämlich den im ungetheilten Eigenthum des Obereigenthümers befindlichen Theil und das Nutzungseigenthum der dritten Perſon an dem anderen Theil des Grundſtückes. In Anbetracht deſſen iſt vorgeſchrieben worden, daß im Falle der Abgabe eines Theiles des Grundſtückes in Nutzungseigenthum, für dieſen Theil auf den Namen des Nutzungseigenthümers ein beſonderes Grundbuchfolium eröffnet wird. Da aber die Abgabe des Grundſtückes in Nutzungseigenthum einerſeits gleichzeitig eine Belaſtung des Immobils mit dem Rechte einer dritten Perſon, des Nutzungseigenthümers, enthält und andererſeits das Dispoſitionsrecht des Obereigenthümers an dieſem Theil des Grundſtückes beſchränkt, ſo wird der Vermerk über die Errichtung des Nutzungseigenthums am Theile des Grundſtücks auch in die betreffende Stelle des dem ganzen Grundſtück angewieſenen Foliums eingetragen, worüber weiter unten in den Erläuterungen zu Art. 20 und 21 des Näheren geſprochen wird.

9. Ein Grundſtück, welchem ein beſonderes Grundbuchfolium angewieſen iſt (Art. 8), haftet für alle in dieſes Folium eingetragenen, daſſelbe belaſtenden Rechte in dem ganzen Beſtande, in welchem dieſes Grundſtück in dem Grundbuchfolium angegeben iſt. Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich nicht auf die Fälle: 1) wenn die erwähnten Rechte nur den Antheil eines der Eigenthümer des gemeinſchaftlichen Grundſtücks (Art. 1358 des III. Th. d. Prov.-Cod.) zum Gegenſtande haben und 2) wenn dieſe Rechte nur an einem beſtimmten Theil des Grundſtücks errichtet ſind; in dieſen Fällen wird aber gefordert, daß in den Urkunden und Documenten ſelbſt, auf Grund derer die angegebenen Rechte corroborirt worden ſind, hervorgehoben worden iſt, daß dieſe Rechte nicht das ganze Grundſtück,

ſondern nur beſtimmte Antheile an demſelben oder Theile deſſelben betreffen. Die Errichtung von Pfandrechten an einem beſtimmten Theil des Grundſtückes oder dem Theil des Antheils eines der Miteigenthümer (Art. 1358 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) iſt nicht zuläſſig.

Der vorſtehende Artikel bringt den auch in den Artikel 16 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 hingelangten allgemeinen Grundſatz zum Ausdruck, daß jedes Grundſtück, welches, als ſelbſtändige Grundeinheit, (wie es in den Erläuterungen zum vorhergehenden Artikel dargelegt iſt) ein beſonderes Folium in den Grundbuchregiſtern erhalten hat, gleichzeitig auch eine Hypothekeneinheit iſt, die in ihrem vollen Beſtande für alle in dieſes Folium eingetragenen Pfand- oder anderen, das Grundſtück belaſtenden Rechte haftet. Die dargelegte Beſtimmung folgt mit Nothwendigkeit aus dem Princip der Publicität der Grundbücher und kann daher die Wirkung dieſer Beſtimmung nur durch eine Vereinbarung der Intereſſenten eingeſchränkt werden, die eine dem Princip der Publicität der Grundbücher entſprechende Veröffentlichung erhalten hat, nämlich, wenn in den Urkunden und Documenten, auf Grund derer die Rechte corroborirt ſind, ausdrücklich erwähnt wird, daß die das Immobil belaſtenden Rechte nicht das ganze Grundſtück, ſondern nur den einem der Miteigenthümer gehörenden Antheil an dem Grundſtück zum Gegenſtand haben, da nach Art. 1358 des III. Th. d. Prov.-Cod., auch unabhängig von der Verpfändung des ganzen Grundſtückes, dieſer Antheil verpfändet werden kann. Was aber die Errichtung eines Rechts an einem beſtimmten Theile des Grundſtückes anbelangt, ſo würde hinſichtlich der Pfandrechte eine ſolche Errichtung dem, unter anderem, auch in Art. 1344 des III. Th. d. Prov.-Cod. ausgedrückten Princip der Untheilbarkeit der hypothekariſchen Verhaftung widerſprechen. Hinſichtlich der übrigen Belaſtungen, außer den Pfandrechten, wird die dargelegte Beſtimmung des Art. 1344 aber nicht beobachtet und wäre auch ohne practiſche Bedeutung. Daher iſt in dem vorſtehenden Artikel auch der Errichtung ſolcher Belaſtungen an einem beſtimmten (realen) Theil des Grundſtückes erwähnt, wobei aber für dieſen Fall auch gefordert wird, daß deſſen beſonders erwähnt wird.

10. Bei der Theilung eines Grundſtückes in mehrere ſelbſtändige Grundſtücke, gleichwie bei der Ablöſung eines Theiles oder einer Appertinenz von dem Grundſtücke, um ſie zu einem anderen Grundſtück zuſchlagen (Art. 11), verbleiben alle das Grundſtück belaſtenden Pfand- und anderen Rechte in vollem Umfange auch fernerhin auf jedem der neugebildeten Grundſtücke oder den von dem Grundſtück abgelöſten Theilen oder Appertinentien mit Ausnahme der Fälle: 1) wenn dieſe Rechte diejenigen Theile des Grundſtückes, aus denen das neue Grundſtück gebildet worden iſt oder welche abgelöſt worden ſind, nicht zum Gegenſtand haben (Art. 9, Pct. 2) und 2) wenn die Perſonen, denen die erwähnten Rechte gehören, ihre Einwilligung in die Befreiung dieſer Theile von der Haftung für dieſe Rechte gegeben haben.

Ohne die Bedingungen zu berühren, unter denen die Theilung in die Grundbücher als ſelbſtändige Grundeinheiten eingetragener Grundſtücke in mehrere ſolcher Einheiten oder die Ablöſung von Theilen oder Appertinentien von dem Grundſtück, um ſie zu einer anderen Grundeinheit zuſchlagen, geſtattet werden kann, da dieſe Bedingungen in den bürgerlichen Geſetzen angegeben und vorgeſehen ſein müſſen, hat der vorſtehende Artikel

nur im Auge, diejenigen Folgen näher zu bestimmen, die, in Folge des in dem vorhergehenden Artikel zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundsatzes, daß jedes als besondere Grundbucheinheit in die Grundbücher eingetragene Grundstück dadurch auch als eine besondere, in ihrem vollen Bestande für alle auf dem Grundstück corroborirten Rechte verhaftete Hypothekeneinheit angesehen wird, mit der Theilung des Grundstückes oder der Ablösung von Theilen oder Appertinentien von ihm verknüpft sein müssen. Die Vorschriften des vorstehenden Artikels stimmen auch mit den wenigen Bestimmungen über Theilung von Immobilien, welche in den III. Th. des Provincialcodex Eingang gefunden haben (nämlich in den Art. 1116 — hinsichtlich der Theilung eines mit Servituten belasteten Immobils, und in den Art. 1304 — hinsichtlich der Theilung von zu Reallasten verpflichteten Immobilien), vollkommen überein.

Was endlich diejenige nothwendige Folge der Theilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundbucheinheiten anbelangt, daß auch allen neu entstandenen Grundstücken besondere Grundbuchfolien angewiesen werden müssen, so brauchte diese Folge nicht besonders zum Ausdruck gebracht zu werden, da die Nothwendigkeit der Eröffnung besonderer Grundbuchfolien einerseits aus der in dem Art. 8 niedergelegten Bestimmung folgt, andererseits aber aus Art. 811 des III. Th. d. Prov.-Cod., dem zu Folge jedes neu entstandene Landgut und jedes neu erbaute Gebäude in die öffentlichen Bücher eingetragen werden muß.

11. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke, denen besondere Grundbuchfolien angewiesen sind (Art. 8), zu einem einzigen ist zulässig: 1) wenn alle zu vereinigenden Grundstücke sich im Bezirk einer und derselben Grundbuchabtheilung befinden und 2) wenn nur eines der zu vereinigenden Grundstücke mit Pfand- oder anderen Rechten belastet ist oder alle zu vereinigenden Grundstücke mit denselben Rechten belastet sind oder zwischen den Personen, welchen die, jedes der Grundstücke im besonderen belastenden Rechte zustehen, eine Uebereinkunft hinsichtlich der Priorität ihrer Rechte zu Stande gekommen ist. Für die Einverleibung des von einem Grundstück abgelösten Theiles oder Zubehörs einem Anderen (Art. 10) wird nur das Vorhandensein der im Punct 2 dieses Artikels angegebenen Bedingung verlangt.

Der vorstehende Artikel hat den Fall der Vereinigung mehrerer, bis dahin besondere Grundbucheinheiten bildender Grundstücke zu einem Grundstück und den dem entsprechenden Fall der Zuschlagung von einem anderen Grundstücke abgelöster Theile oder Appertinentien zu einem anderen Grundstücke im Auge. Die gemeinsame Folge einer solchen Vereinigung mehrerer Grundstücke oder Zuschlagung von Theilen oder Appertinentien bedarf keiner besonderen Angabe, da sie aus dem allgemeinen Grundsatz des Art. 9 resultirt, nämlich die auf einem der zu vereinigenden Grundstücke liegende hypothekarische Verhaftung erstreckt sich nach der Vereinigung auf das ganze neu entstandene Grundstück und die dem Grundstücke einzuverleibenden Theile oder Zubehöre treten in die hypothekarische Haftung des Hauptgrundstückes ein, welches seinerseits wieder für alle auf den einzuverleibenden Theilen oder Zubehören ruhenden Belastungen verhaftet wird. In Folge der angegebenen Consequenzen ist aber die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einer Grundbucheinheit oder die Zuschlagung von einem anderen Grundstücke abgelöster Theilen oder Zubehörungen zu dem Grundstück im Gesetz selbst von solchen Bedingungen abhängig gemacht worden,

welche jedwede Verletzung der auf dieſem oder jenem der zu vereinigenden Grundſtücke corroborirten Rechte verhüten. Hiervon ausgehend, läßt der vorſtehende Artikel die Vereinigung oder Einverleibung nur in den Fällen zu, wenn entweder nur eines der zu vereinigenden Grundſtücke mit fremden Rechten belaſtet iſt oder alle zu vereinigenden Grundſtücke mit denſelben Rechten belaſtet ſind. In den beiden angegebenen Fällen laufen dieſe Rechte offenbar keinerlei Gefahr, im erſten Falle werden ſie durch die Vereinigung im Gegentheil nur noch in höherem Maße ſichergeſtellt. Wenn aber die zu vereinigenden Grundſtücke nicht mit den gleichen Rechten belaſtet ſind, ſo würden nach der Vereinigung im Grundbuchfolium der neu entſtandenen Grundbucheinheit zweierlei Arten von Rechten angegeben ſein: 1) ſolche, die auf jedem der zu vereinigenden Grundſtücke im beſonderen ruhen, und 2) ſolche, die an dem neu entſtandenen Immobil errichtet ſind. In einem ſolchen Falle würde die Vereinigung der Grundſtücke ſo weſentliche Schwierigkeiten hinſichtlich der Frage über die Priorität und die Rangordnung der Befriedigung dieſer Rechte aus dem neu entſtandenen Immobil und des gegenſeitigen Verhältniſſes dieſer Rechte zur Folge haben, daß, um die Unverletztheit der erwähnten Rechte zu ſichern, die Vereinigung ſelbſt nur dann zugelaſſen werden kann, wenn ihr eine Vereinbarung zwiſchen den Perſonen, denen dieſe Rechte zuſtehen, über die Priorität vorhergegangen iſt, welche ihnen bei der Befriedigung aus dem neu entſtandenen Immobil zukommen ſoll.

Was ferner die in dem Pct. 1 des vorſtehenden Artikels angegebene Bedingung anbelangt, unter welcher die Vereinigung von ſelbſtändigen Grundſtücken, denen ein beſonderes Grundbuchfolium angewieſen iſt (Art. 8), geſtattet wird, nämlich daß ſie ſich im Bezirk einer und derſelben Grundbuchabtheilung befinden müſſen, ſo iſt dieſe Bedingung nur eine Conſequenz der Durchführung des in Art. 6 der vorliegenden Regeln zum Ausdruck gelangten Grundſatzes, dem zu Folge in die Grundbücher nur ſich im Bezirk einer und derſelben Grundbuchabtheilung befindende Grundſtücke eingetragen werden. Von dem dargelegten allgemeinen Grundſatz des Art. 6 iſt aber für diejenigen Grundſtücke, welche Zubehörungen anderer Grundſtücke ſind und gleichzeitig nicht im Bezirk derjenigen Grundbuchabtheilung, in welchem ſich das Hauptgrundſtück befindet, liegen, eine Abweichung zugelaſſen worden. Die folgerichtige Durchführung des Grundgedankens, durch den die Abweichung von dem Princip, daß in die Grundbücher nur im Bezirke einer und derſelben Grundbuchabtheilung befindliche Grundſtücke eingetragen werden, hervorgerufen iſt, führt mit Nothwendigkeit auch dazu, daß es geſtattet wird von einem Grundſtück abgelöſte Theile oder Zubehörungen einem anderen Grundſtücke einzuverleiben, auch wenn dieſes Grundſtück ſich im Bezirk einer anderen Grundbuchabtheilung befindet.

12. Wenn dieſelben Pfand- oder anderen Rechte an mehreren ſelbſtändigen Grundſtücken (Art. 8) errichtet ſind, ſo werden dieſe Rechte in vollem Umfange in das, jedem Grundſtück angewieſene Grundbuchfolium eingetragen.

Die in dem vorſtehenden Artikel enthaltene Beſtimmung iſt eine nothwendige Folge des Princips der Specialität.

13. Jedes Grundbuchfolium (Art. 8) erhält eine beſondere dem Immobil in den Regiſtern der früheren öffentlichen Bücher angewieſene Nummer (die Grundbuchnummer), die dem Immobil ſelbſt im Fall der Schließung eines der vorhergehenden Folien verbleibt.

Die Grundbuchnummer dient nicht nur dazu, um das Grundstück leichter im Grundbuchregister aufzufinden, sondern auch zu seiner Unterscheidung von anderen eines Namen entbehrenden oder gleichnamigen Grundstücken. In Anbetracht dessen muß die dem Grundstück bei der ursprünglichen Eröffnung seines Grundbuchfoliums zuertheilte Grundbuchnummer unverändert bleiben, ungeachtet aller Veränderungen, welche in den Grundbuchregistern in Folge der Schließung anderer Folien vor sich gehen können, bis das Grundstück als selbständige Grundbucheinheit zu bestehen aufhört.

14. In die Grundbuchfolien (Art. 8) werden alle das Grundstück betreffenden Rechtsverhältnisse und an dem Grundstück errichteten Rechte und Sicherstellungen vermerkt, so wie auch alle auf diese Rechte und Sicherstellungen Bezug habenden Veränderungen und Löschungen.

Der vorstehende Artikel enthält den allgemeinen Grundsatz, daß die Grundbuchfolien in sich alle auf das betreffende Grundstück Bezug habenden Auskünfte sowohl über seinen Bestand und seine Zubehörungen, als auch über die an ihm errichteten Rechte einschließen muß. Eine genauere Angabe des Inhalts der Grundbuchfolien ist in den folgenden Artikeln enthalten.

15. In den Grundbuchfolien (Art. 8) werden Vermerke zweierlei Art gemacht: Eintragungen und Vormerkungen. Eintragungen werden alle Vermerke über das Grundstück betreffende Rechtsverhältnisse und Rechte, so wie auch über Veränderungen und Löschung solcher Vermerke genannt. Als Vormerkungen werden vermerkt: 1) die Insolvenzerklärung des Eigenthümers des Grundstückes (Art. 3 der zeitweiligen Regeln betreff. das Concursverf.); 2) die bevorstehende Beitreibung aus dem Grundstücke; 3) richterliche Bescheide über Sicherstellung von Klagen; 4) Forderung von Administrativbehörden oder -beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Forderungen beigelegt hat (Art. 1, Anmerk. d. Civilproceßord.) — bis zu der Ersetzung der Vormerkungen durch Eintragungen; 5) die Beschwerdeführung über Bescheide der Chefs der Grundbuchabtheilungen (Art. 64 und 66 der vorliegenden Regeln) — bis zur Entscheidung dieser Beschwerden in der vorgeschriebenen Ordnung, und 6) mit der Einwilligung des Eigenthümers des Grundstückes, alles was als Eintragung vermerkt werden könnte, — bis zur Beseitigung der Hinderniſſe, die die endgiltige Corroboration unmöglich machen.

Der in dem vorstehenden Artikel aufgestellte Unterschied zwischen Eintragungen und Vormerkungen entspricht den in den Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 19. Mai 1881 dargelegten allgemeinen Grundsätzen und ist auch den wenigstens in einigen Gegenden des baltischen Gebiets bisher geltenden Bestimmungen nicht fremd. So z. B. werden in dem Rigaschen Magistrat die auf Grund des Art. 3019 des III. Th. des Prov.-Cod. im Lauf von Jahresfrist angemeldeten Proteste und Einwände gegen die Bestätigung von Urkunden nicht als endgültige Eintragungen, sondern als Vormerkungen in den Grund- und Hypothekenbüchern vermerkt.

Was aber ferner das Weſen des Unterſchiedes zwiſchen Eintragungen und Vormerkungen anbelangt, ſo iſt zu bemerken, daß die Eintragungen immer die endgültige Errichtung irgend eines Rechtes am Grundſtücke im Auge haben. Die Vormerkungen im Gegentheil aber begründen entweder gar kein Recht an dem Grundſtück ſelbſt, ſondern ſind bloß gegen den Beſitzer des Grundſtückes gerichtet, indem ſie die Verhütung der Veräußerung des Grundſtückes Seitens des Beſitzers zum Nachtheil gewiſſer Perſonen oder eines gewiſſen Kreiſes von Perſonen zum Zweck haben, oder aber ſtellen ein zukünftiges, noch nicht endgiltig begründetes Recht an dem Grundſtück ſicher. Der erſte der angegebenen Zwecke (die Beſeitigung der Möglichkeit der Veräußerung des Grundſtückes) gelangt am deutlichſten in den in den Puncten 1 und 2 dieſes Artikes erwähnten Vormerkungen zum Ausdruck, doch derſelbe Zweck iſt auch den in den Puncten 3, 5 und 6 des Artikels erwähnten Vormerkungen eigen, ſobald ſie zur Sicherſtellung eines Streites um das Eigenthumsrecht vorgenommen werden. Wenn aber dieſe Vormerkungen, gleichwie die in Pct. 4 angegebenen Vormerkungen in Folge an den Beſitzer des Grundſtücks erhobener Geldforderungen in den Grundbüchern vermerkt werden, ſo kann der Zweck ſolcher Vormerkungen offenbar nur in der Sicherſtellung der Ausübung derjenigen hypothekariſchen Rechte für die die Forderungen erhebenden Perſonen beſtehen, die aus dieſen Forderungen entſtehen können.

Die Geſtattung des Vormerkens ſolcher Rechte in den Grundbüchern, die in dieſe Bücher nicht endgiltig eingetragen werden können, iſt durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, dieſe Rechte unter gewiſſen Bedingungen vor der Gefahr zu ſchützen, die ihnen von den Folgen der Publicität der Grundbücher droht. Die Publicität der Grundbücher äußert ſich darin, daß Niemand Unkenntniß ihres Inhalts vorſchützen kann, wobei dieſes Princip nicht nur eine poſitive Wirkung hat, indem es dem Inhalt der Grundbücher die Kraft der Authenticität giebt, ſondern auch eine negative, indem es die in dieſen Büchern nicht vermerkten Rechte der bindenden Kraft für dritte Perſonen beraubt. In Anbetracht einer ſolchen Bedeutung der Publicität der Grundbücher wird das Vermerken des Rechts in dem Grundbuche ein Act von hervorragenſter Wichtigkeit. Nur vom Moment des Vermerkens in dem Grundbuche giebt das Rechtsgeſchäft dritten Perſonen gegenüber ein poſitives Recht, während das Rechtsgeſchäft bis zum Vermerken eigentlich kein dingliches Recht hervorbringt, ſondern nur den Titel zum Erwerb eines ſolchen Rechtes, der von der Bedingung abhängig gemacht iſt, daß ſich, bis zum Vermerken des Rechtsgeſchäftes in dem Grundbuche, in anderen, ſchon früher in dem Grundbuche vermerkten Rechten kein geſetzliches Hinderniß für den Erwerb des durch daſſelbe begründeten Rechts biete.

Die dargelegten ſtrengen Folgen der Publicität der Grundbücher ſind einerſeits die unzweifelhaft größte Garantie des allgemeinen Zutrauens zu dieſen Büchern und die einzige wirkſame Sicherſtellung der Stabilität von Rechtsgeſchäften in Betreff unbeweglichen Vermögens, andererſeits ſind dieſe Folgen aber auch der Art ſchwerwiegend und gefährlich, daß es offenbar ungerecht wäre, wenn das Geſetz nicht Denjenigen, die es angeht, die Mittel an die Hand geben würde, der ihnen von dieſen Folgen drohenden Gefahr dann, wenn dieſe Gefahr nicht durch eigene Nachläſſigkeit oder Sorgloſigkeit der betreffenden Perſonen hervorgerufen iſt, zu entgehen. Daher werden, in Anlehnung an den Grundſatz, dem zu Folge im Civilproceß Maßregeln zur Sicherſtellung von Klagen und vorläufige Vollſtreckung von Urtheilen zugelaſſen werden, im Grundbuchverfahren Vormerkungen geſtattet, zu dem Zweck, Rechte ſicherzuſtellen und Einwände ſich zu bewahren. Was aber ferner die Bedingungen anbelangt, bei deren Vorhandenſein Vormerkungen geſtattet werden können, ſo müſſen dieſe Bedingnngen die gleichen ſein, die zur Ergreifung vorläufiger

Sicherungsmaßregeln in dem Gerichtsverfahren in ſtreitigen oder nichtſtreitigen Sachen verlangt werden, nämlich ein Recht, das ſichergeſtellt werden muß, und eine dieſem Rechte drohende Gefahr. In Grundbuchſachen bedarf die dem Rechte drohende Gefahr keinerlei Nachweiſe, ſie beſteht in den oben angegebenen Folgen der Publicität der Grundbücher und kann alſo nur von dem Nachweiſe des Rechts, das ſicherzuſtellen iſt, die Rede ſein. Der Nachweis des Rechts aber iſt nicht Sache der das Grundbuchverfahren verwaltenden Behörden, da dieſes Verfahren ſeinem eigenſten Weſen nach ein unſtreitiges iſt. In Anbetracht deſſen ſetzt das Vormerken in den Grundbüchern voraus, daß das Recht in einer ſolchen Form nachgewieſen iſt, welche den Grund, ſeine endgültige Entſtehung zu erwarten, rechtfertigt, oder daß zum mindeſten andere Umſtände das wirkliche Beſtehen oder die endgiltige Begründung des Rechtes wahrſcheinlich machen. Dieſer Vorausſetzung entſprechen die Umſtände vollkommen, daß in Folge der Klage ein Beſcheid über Sicherſtellung erlaſſen worden iſt (Pct. 3) und daß das Geſetz der Forderung einen unſtrittigen Charakter beilegt (Pct. 4). Was aber endlich die Zulaſſung der Vormerkung im Falle der Beſchwerdeführung über einen Beſcheid des Chefs der Grundbuchabtheilung anbelangt, durch den die Vornahme einer Corroboration verweigert wird oder ihre Vornahme wohl gewährt wird, aber nicht dem Antrage gemäß (Pct. 5 des vorſtehenden Artikels), ſo könnte ohne die Zulaſſung einer ſolchen Vormerkung die Verweigerung der Corroboration oder der Corroboration in der Art, wie ſie beantragt worden iſt, dem Antragſteller im Falle, daß die Weigerung keine begründete iſt, einen unerſetzlichen Schaden zufügen. Hinſichtlich deſſen aber, daß Vormerkungen mit Einwilligung des Beſitzers des Grundſtücks in allen den Fällen geſtattet werden, in denen das Recht noch nicht in dem Maße begründet iſt, daß es in dem Grundbuche als endgiltige Eintragung vermerkt werden kann (Pct. 6 des vorſtehenden Artikels), iſt zu bemerken, daß, da die ungünſtigen Folgen der Vormerkung vor allen Dingen den Beſitzer des Grundſtückes ſelber treffen, ſeine Einwilligung in die Vormerkung eine genügende Garantie ihrer Stichhaltigkeit iſt.

16. Die in Punct 1 des vorhergehenden Artikels (15) erwähnte Vormerkung hindert die Corroboration jeglicher Rechte, auf welche Weiſe dieſe Rechte begründet ſein mögen (freiwillig oder zwangsweiſe), die in Punct 2 deſſelben Artikels vorgeſehenen Vormerkungen aber, gleichwie die in Punct 3 vorgeſehene, wenn der gerichtliche Beſcheid über die Sicherſtellung der Klage in Folge eines Streites um das Eigenthumsrecht (das ungetheilte oder getheilte) erlaſſen worden iſt, hindern die Corroboration jeglicher, vom Eigenthümer des Grundſtückes freiwillig an demſelben beſtellter Rechte. In allen übrigen Fällen ſind die Vormerkungen kein Hinderniß für die weitere Vornahme von Corroborationen, ſondern erhalten dem ſichergeſtellten Recht die Priorität von der Zeit des Vormerkens an und verleihen dieſem Rechte bindende Kraft für alle Erwerber des Grundſtückes, deren Rechte ſpäter als die erwähnten Vormerkungen corroborirt ſind.

Der vorſtehende Artikel regelt die rechtlichen Folgen der im vorhergehenden Artikel erwähnten Vormerkungen entſprechend dem Zwecke, welcher den einen und anderen Vormerkungen eigen iſt. Die in den Pct. 3—6 des Art. 15 erwähnten Vormerkungen haben die Sicherſtellung eines noch nicht endgiltig begründeten Rechts im Auge. Der dargelegte Zweck wird vollkommen erreicht, wenn nur, gemäß dem in Art. 13 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 zum Ausdruck gebrachten Grundſatz, das Princip aufſtellt wird, daß die

ſpäteren Vermerke in den Grundbüchern den durch Vormerkungen ſichergeſtellten Rechten nicht ſchaden können und daß folglich, im Fall der endgiltigen Corroboration dieſer Rechte, dieſe die Priorität von der Zeit des Vormerkens an genießen und bindende Kraft auch für die das Grundſtück in der Zwiſchenzeit während der Eintragung der Vormerkung und der endgiltigen Corroboration erwerbenden Perſonen haben. Das dargelegte Princip ſichert die in den Grundbüchern vorgemerkten Rechte vollkommen und macht es daher nutzlos, die erwähnten Vormerkungen als Hinderniß für die fernere Eintragung von Rechten an dem Immobil anzuſehen. Von dem dargelegten Princip iſt aber für diejenigen der in dem Pct. 3 des Art. 15 vorgeſehenen Vormerkungen abgewichen worden, welche in dem Grundbuch in Folge eines Streites über das ungetheilte oder getheilte Eigenthumsrecht vermerkt worden ſind. Nach Art. 609 der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883, werden Rechtsſtreitigkeiten über das Eigenthumsrecht durch Verbotsanlegung an dem Immobil ſichergeſtellt, nach Art. 954, 956 und 959 des III. Th. des Prov.-Cod. aber ſind gerichtliche Verbote der Veräußerung hinderlich, wobei unter den Begriff „Veräußerung" nicht nur die Fälle des Verkaufes des Grundſtücks fallen, ſondern auch die Fälle der Belaſtung des Immobils mit Hypotheken (ibid. Art. 1385) und anderen Rechten.

Eine ebenſolch Bedeutung muß auch die Vormerkung in Anlaß der bevorſtehenden Beitreibung aus dem Immobil (Pct. 2, Art. 15) haben, da ſie mit einem Veräußerungsverbot verbunden iſt (Civilproceßordnung, Art. 1096, Pct. 1).

Doch auf Grund der angeführten Artikel hindert das gerichtliche Verbot nur die Veräußerung des Grundſtückes, alſo auch eine diesbezügliche Vormerkung in dem Grundbuche, beraubt aber nicht das Rechtsgeſchäft hinſichtlich der Veräußerung ſelbſt der Giltigkeit und bezieht ſich dabei nur auf die freiwillige, nicht aber auf die zwangsweiſe Veräußerung. Dadurch unterſcheiden ſich denn auch die erwähnten Vormerkungen von der Vormerkung in Folge der Inſolvenzerklärung des Beſitzers des Grundſtückes (Pct. 1 des Art. 15). Die Concurseröffnung hebt ihrem Weſen nach, außer in den im Geſetz beſonders vorgeſehenen Fällen, die Möglichkeit der von dem Concurſe geſonderten Beitreibung vom Gemeinſchuldner auf, deſſen Vermögen in die Concursmaſſe fließt. Dieſe Maſſe wird zur Befriedigung aller im Augenblick der Concurseröffnung an den Gemeinſchuldner Forderungen habenden Gläubiger verwandt. Die Entſtehung neuer Forderungen *nach* dieſem Moment iſt unmöglich, da der Gemeinſchuldner das Recht über ſein Vermögen zu disponiren verliert. Dem Vermerken aber in den Grundbüchern ſolcher Rechte, welche *vor* der Concurseröffnung begründet ſind, iſt der in Art. 1572 des III Th. des Prov.-Cod. enthaltene Grundſatz hinderlich, dem zu Folge die Ingroſſation ſelbſt dann nicht ſtatthaft iſt, wenn die Frage über die Inſolvenz des Schuldners erwogen wird.

17. Jedes Grundbuchfolium (Art. 8) beſteht aus einem Titelblatt und vier Abtheilungen (Art. 18—22).

18. Auf dem Titelblatt wird nach der Grundbuchnummer (Art. 13) angegeben: 1) der Name des Grundſtückes, wenn es einen ſolchen hat, und 2) die Belegenheit des Grundſtückes.

19. In der erſten Abtheilung des Foliums werden angegeben: 1) in der erſten Spalte: a) der Beſtand des Grundſtückes; b) ſeine Zubehörungen; c) die zu Gunſten des Grundſtückes errichteten Servituten und Reallaſten; d) alle erſtmalig dem Grundſtücke zugeſchriebenen Landſtellen und e) das Areal

des Grundstückes, seiner Zubehörungen und der ihm erstmalig zubeschriebenen Landstellen; 2) in der zweiten Spalte: a) die vom Grundstück durch Verkauf oder Abgabe auf Erbzins abgelösten Landstellen, mit Angabe ihres Areals, wenn in der ersten Spalte das Areal des ganzen Grundstückes angegeben ist, und b) die Löschung in der ersten Spalte vermerkter Reallasten und Servitute.

20. In der zweiten Abtheilung des Foliums werden angegeben: 1) in der ersten Spalte: a) der Eigenthümer des Grundstückes (der Eigenthümer oder die Person, welche das ganze Grundstück mit dem Eigenthumsrecht nutzt); b) der Besitztitel und c) die Summe Geldes, für die das Grundstück erworben ist, wenn sie in der Urkunde über den Uebergang desselben angegeben ist. Außerdem wird in den Gegenden, in denen eheliche Gütergemeinschaft besteht, angegeben, ob das Grundstück ein Bestandtheil der Gütergemeinschaft ist oder Sondergut des Eigenthümers bildet; 2) in der zweiten Spalte: a) die in den Puncten 1 und 2 des Artikels 15 erwähnten Vormerkungen, gleichwie die im Punct 3 desselben Artikels angegebenen Vormerkungen, wenn sie die Sicherstellung des (ungetheilten oder getheilten) Eigenthumsrechts im Auge haben; b) das durch Vertrag oder letztwillige Verfügung errichtete Verbot, das Grundstück zu veräußern (Art. 959 III. Th. d. Prov.-Cod.); c) die Errichtung eines Familienfideicommisses an dem Grundstücke (ibid. Art. 2339); d) die Immobilien betreffenden Erbeinsetzungsverträge (ibid. Art. 2487 und 2494, Anmerk.) miteinbegriffen Erbverbrüderungsverträge (ibid. Art. 2503); e) die Errichtung eines adeligen Güterfideicommisses an dem Grundstücke (ibid. Art. 2539) und f) die Veränderungen, welche Vermerke hinsichtlich der in den Puncten a—e angegebenen Gegenstände betreffen, gleichwie die Löschung dieser Veränderungen und der Vermerke der vorliegenden Spalte selbst.

21. In der dritten Abtheilung des Foliums werden angegeben: 1) in der ersten Spalte: a) die das Grundstück belastenden dinglichen Rechte, mit Ausnahme der in dem Punct 2 des Artikels 20 und in Artikel 22 erwähnten, und b) die in den Puncten 3, 5 und 6 des Artikels 15 erwähnten Vormerkungen, wenn sie die Begründung von Belastungen (Pct. a) sicherstellen; 2) in der zweiten Spalte — die, in der ersten Spalte angegebene Belastungen des Grundstückes betreffenden Veränderungen, gleichwie die Löschung dieser Veränderungen, der Belastungen und der Vormerkungen selbst.

22. In der vierten Abtheilung des Foliums werden vermerkt: 1) in der ersten Spalte: a) die Pfandrechte, die an dem Grundstück sichergestellt sind; b) die in dem Punct 4 des Art. 15 angegebenen Vormerkungen und c) die in den Puncten 3, 5 und 6 desselben Artikels angegebenen Vormerkungen, wenn sie die Begründung von Pfandrechten sicherstellen; 2) in der zweiten Spalte — die Summe Geldes, auf die sich das Pfandrecht oder die Vormer-

kung erſtreckt; 3) in der dritten Spalte — alle außer den im Punct 4 dieſes Artikels angegebenen Veränderungen, welche ſich auf die Vermerke der erſten Spalte beziehen, gleichwie die Löſchung dieſer Veränderungen; 4) in der vierten Spalte: a) die vollſtändige oder theilweiſe Löſchung von Pfandrechten und b) die Tilgung Geldforderungen ſicherſtellender Vormerkungen (Pct. 1, b und c) und 5) in der fünften Spalte — die Summe Geldes, in deren Betrage das Pfandrecht gelöſcht oder die Vormerkung getilgt wird.

Die in dem Artikel 17 vorgeſchriebene Eintheilung der Grundbuchfolien in ein Titelblatt und vier Abtheilungen entſpricht den allgemeinen Beſtimmungen über die Form der Grundbücher, welche in dem Artikel 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 enthalten ſind. Dieſe Eintheilung hat den Zweck, die Einſichtnahme in die Grundbuchregiſter dadurch zu erleichtern, daß die gleichartigen Auskünfte an einem Orte vereinigt ſind. Die, gemäß Art. 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881, angenommene Eintheilung der Grundbuchfolien in die Abtheilungen: 1) „das Grundſtück", 2) „der Eigenthümer", 3) „die Belaſtungen des Grundſtückes" und 4) „die Schulden" folgt aus dem Zweck der Errichtung der Grundbücher ſelbſt, die nicht nur Sicherung und Befeſtigung des Bodencredits allein im Auge haben, ſondern auch den ungehinderten und ungeſtörten Verkehr der im Grundbeſitz enthaltenen Capitalien überhaupt. Dabei mußten, in Anbetracht ihres beſonderen Characters und ihrer hervorragenden Bedeutung unter den das Grundſtück belaſtenden Rechten, die Schulden in eine beſondere Abtheilung der Grundbuchfolien ausgeſchieden werden.

Bei der Normirung des Inhalts des Titelblattes und der einzelnen Abtheilungen der Grundbuchfolien richteten ſich die vorliegenden Regeln im Allgemeinen auch nach dem Art. 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881, indem ſie nur diejenigen Abweichungen von dem angeführten Artikel des betreffenden Geſetzes ſtatuiren, die ſich aus folgenden Erwägungen als nothwendig oder wünſchenswerth erwieſen:

a) nach Art. 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 werden auf dem Titelblatt nur der Name und die Ortsangabe des Grundſtückes verzeichnet, während in den vorliegenden Regeln (Art. 18) beſtimmt wird, daß außerdem auf dem Titelblatt auch noch die Grundbuchnummer des Grundſtückes angegeben wird, welche hinſichtlich der Grundſtücke, die keine beſondere oder eine mit anderen gleichartige Bezeichnung haben, als unterſcheidendes Merkmal dient und für Grundſtücke überhaupt, auch wenn ſie eine beſondere Bezeichnung haben, in hypothekariſcher Hinſicht dieſe Bezeichnung erſetzt;

b) nach dem Artikel 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 werden in der erſten Abtheilung des Grundbuches die Auskünfte über das Areal und den Beſtand des Grundſtückes, wie auch die Angabe der Daten der General- oder Specialvermeſſung, welche die Lage und den Beſtand des Grundſtückes beſtimmen, verzeichnet. Eine Angabe der Reſultate der General- und Specialvermeſſung kann aber hinſichtlich der in den baltiſchen Gouvernements befindlichen Grundſtücke nicht Statt haben, da in ihnen diesbezüglich beſondere Vorſchriften gelten. Andererſeits erwies es ſich aber als nothwendig, die dargelegte Beſtimmung des Artikels 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 durch die Vorſchrift zu ergänzen, daß in die erſte Abtheilung nicht nur die Auskünfte über den Beſtand des Grundſtückes, ſondern auch die Daten betreffend alle ſeine Zubehörungen und die zu ſeinen Gunſten errichteten Rechte, nämlich die Servitute und Reallaſten zu verzeichnen ſind. Eine ſolche Ergänzung des Artikels 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881, die unzweifelhaft dem wahren Sinn dieſes Artikels ganz entſpricht, erwies ſich für die Vollſtän-

digkeit der in dem Grundbuchregiſter enthaltenen Auskünfte über das Grundſtück als unumgänglich nothwendig (Art. 19);

c) die in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze machen einen Unterſchied zwiſchen ungetheiltem und getheiltem Eigenthum und gewähren der Perſon, zu deren Gunſten das Eigenthumsrecht getheilt iſt, dem ſog. (dominus utilis) alle dem Eigenthümer (dominus directus) zuſtehenden Rechte*). In Anbetracht eines ſolchen Characters der Rechte des dominus utilis, iſt es nothwendig, in den Fällen, in welchen die Nutzung ſich auf das ganze Immobil in dem Beſtande, in dem es in dem Grundbuchfolium verzeichnet iſt, erſtreckt, in der zweiten Abtheilung des Grundbuchfoliums nicht nur den dominus directus, ſondern auch den dominus utilis anzugeben (Art. 20);

d) nach dem Artikel 29 des Geſetzes vom 19. Mai 1881 werden in der zweiten Abtheilung des Grundbuches der Eigenthümer des Grundſtückes, der Eigenthumstitel und (wenn er bekannt iſt) der Werth des Grundſtückes nach den Urkunden über den Uebergang des Eigenthumsrechtes, gleichwie die Vormerkungen verzeichnet, welche die Sicherſtellung des den Gegenſtand des Rechtsſtreites bildenden Eigenthumsrechts bezwecken. Dem entſpricht der in Punct 1 des Artikels 20 angegebene Inhalt der erſten Spalte der erſten Abtheilung der Grundbuchfolien und widerſpricht auch nicht die Eintragung der in den Puncten 1 und 2 des Artikels 15, wie auch in dem Punct 3, wenn die Vormerkung nach dieſem Punct in Folge eines Rechtsſtreits über das Eigenthumsrecht gemacht iſt, angegebenen Vormerkungen. Doch zur Vollſtändigkeit der in der zweiten Abtheilung der Grundbuchfolien enthaltenen Auskünfte werden in dieſer Abtheilung auch diejenigen der an dem Grundſtücke begründeten Rechte verzeichnet, die nicht eine Belaſtung des Grundſtückes ſelbſt oder die Begründung irgend eines Nutzungsrechtes an dem Grundſtücke im Auge haben, ſondern ausſchließlich oder wenigſtens vorwiegend ſich auf eine Beſchränkung des Verfügungsrechtes des Beſitzers über das Grundſtück zurückführen laſſen (Art. 20).

Zu dieſen Rechten gehören: 1) das durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründete Verbot, das Grundſtück zu veräußern (III. Th. des Provinzialrechts, Art. 959, vergl. auch Art. 957 und 958); 2) das Recht der Fideicommiſſarier, d. h. derjenigen Perſonen, zu deren Gunſten an dem Grundſtück ein Familienfideicommiß errichtet iſt (Art. 2339), das den Beſitzer, bei Androhung des Verluſtes ſeines Rechtes auf das Fideicommiß, des Rechts beraubt, das Grundſtück irgend wie zu veräußern oder in höherem Maße, als ihm dieſes vom Erblaſſer gewährt iſt, zu belaſten (Art. 2341—2343); 3) die Rechte derjenigen Perſonen, zu deren Gunſten ein Erbeinſetzungsvertrag (Art. 2487) und im ſpeciellen ein Erbverbrüderungsvertrag (Art. 2503) abgeſchloſſen iſt, da dieſe Verträge ſich darin äußern, daß der Beſitzer des Grundſtückes im Rechte, über daſſelbe für den Todesfall zu verfügen, beſchränkt wird und außerdem den Perſonen, denen auf Grund dieſer Verträge ein zukünftiges Erbrecht zuſteht, das Recht gegeben wird jede von dem Erblaſſer bei Lebzeiten, mit der offenbaren Abſicht, dadurch den Vertragserben des ihm zuertheilten Rechtes zu berauben, vorgenommene Veräußerung des Grundſtückes anzufechten (Art. 2493, 2494 und 2506) und 4) das Recht der Glieder derjenigen Familie, zu deren Gunſten ein adeliges Familienfideicommiß errichtet iſt (Art. 2539), das den Beſitzer deſſelben in dem Rechte, das Grundſtück zu veräußern und mit Schulden zu belaſten,

*) Das Nutzungseigenthum gehört kraft des Geſetzes (III. Th. des Prov.-Cod., Art. 945): 1) den Paſtoren — hinſichtlich der Paſtoratsländereien und 2) Beamten — hinſichtlich der ihnen verliehenen Widmen, oder wird mittelſt der 1) Erbzins- (Art. 1325), 2) Erbpfandbeſitz- (Art. 1541 und 1542) und 3) Erbpachtverträge — (Art. 4133) begründet.

(Art. 2525, 2548, 2554 und 2558) und ſogar in gewiſſer Hinſicht in dem Nutzungsrecht (Art. 2551) beſchränkt.

Endlich iſt in den Rechtsgebieten, in denen eheliche Gütergemeinſchaft beſteht, der Umſtand von ſehr weſentlicher Bedeutung, ob das Grundſtück ein Beſtandtheil der Gemeinſchaft oder Sondergut des Ehegatten iſt (III. Th. des Provinzialrechts, Art. 70 und 81, vergl. auch Art. 27), da dieſer Umſtand das Verfügungsrecht des Beſitzers über das Grundſtück bedingt. In Anbetracht deſſen wird verlangt, daß dieſer Umſtand in dem Grundbuchfolium angegeben ſei, und zwar nicht in der zweiten Spalte der zweiten Abtheilung, ſondern in der erſten Spalte, da er wohl das Verfügungsrecht des Beſitzers bedingt, aber vor allen Dingen auf den Beſitztitel Bezug hat.

Der Artikel 21 enthält keine Herzählung der einzelnen, das Grundſtück belaſtenden und in der dritten Abtheilung der Grundbuchfolien zu vermerkenden Rechte, da die Frage, welche Rechte zu der Zahl der das Grundſtück belaſtenden Rechte gehören, auf Grund der in dem III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Beſtimmungen entſchieden wird. Die hauptſächlichſten der, Grundſtücke belaſtenden Rechte ſind: 1) das Nutzungseigenthum (III. Th. des Prov.-Cod., Art. 947) 2) das Näherrecht (ibid. Art. 1617); 3) das Rück- und Vorkaufsrecht (ibid. Art. 3986 und 3934); 4) die an dem Grundſtück errichteten Servituten (Art. 1262); 5) Reallaſten (Art. 1308) und endlich 6) das Recht des Pächters oder Miethers, wenn dieſes Recht in das Grundbuch eingetragen iſt (Art. 4045), da in dieſem Falle die Pacht oder Miethe auch für den Erwerber des Grundſtückes bindende Kraft hat (Art. 4126).

23. Jeder Vermerk in dem Grundbuchfolium muß beſtehen: 1) aus dem Text (Art. 24) und 2) aus der Angabe des Jahrganges des Grundbuches und des Grundbuchjournals und der Nummer, unter welcher das Geſuch um Vollziehung des Vermerkes in das Journal eingetragen iſt (Art. 47). Unter dem Vermerk wird das Jahr, der Monat und das Datum ſeiner Vollziehung ausgeſtellt; der Vermerk wird vom Chef der Grundbuchabtheilung unterſchrieben und vom Secretär contraſignirt.

24. Der Text muß enthalten: 1) die Angabe der Urkunde, auf Grund welcher die Corroboration vollzogen iſt, und 2) die Bezeichnung des corroborirten Rechtes ſelbſt, ſeines Inhalts und ſeiner weſentlichen Requiſiten, wobei in Sonderheit in den Vermerken betreffend Pfandrechte und Sicherſtellung von Geldforderungen (Art. 22) anzugeben iſt: a) der Rechtstitel des Pfandrechtes oder der vorzumerkenden Forderung; b) der Gläubiger oder die Perſon, zu deren Gunſten die Vormerkung gemacht iſt; c) die Capitalſumme, auf die ſich das Pfandrecht oder die Vormerkung beläuft, in ruſſiſcher Silberwährung; d) der Zinsfuß und der Betrag der Conventionalſtrafe, gleichwie die Termine ihrer Bezahlung und e) der Schuldner in den Fällen, in welchen das Pfandrecht oder die vorzumerkende Forderung ſich nicht auf das ganze Grundſtück, ſondern nur auf den einer, der das Grundſtück ungetheilt beſitzenden Perſonen gehörenden Antheil beziehen.

25. Bei dem Vermerken mehreren Personen ungetheilt gehörender Rechte in den Grundbuchregistern ist der Antheil jeder derselben ausdrücklich zu bestimmen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn diese Personen von dem Gesetz von der Gemeinschaftstheilung befreit sind (Art. 1822—1824, 2677 und andere des III. Th. d. Prov.-Cod.). Wenn aus den Urkunden und Documenten, auf Grund welcher der Vermerk vollzogen wird, nicht ersichtlich ist, in welchen Theilen das Recht jedem der Mitinhaber gehört, so wird im Vermerke angegeben, daß das Recht ihnen zu gleichen Theilen gehört.

26. Alle Vermerke werden mit einer nach der Reihenfolge der Vollziehung des Vermerkes (in jeder Spalte besonders) laufenden Nummer versehen.

Die vorstehenden Artikel bestimmen in allgemeinen Zügen den nothwendigen Inhalt und die äußere Form der in die Grundbuchregister einzutragenden Vermerke. Was den Text selbst des Vermerkes anbelangt, so ist im Artikel 24 nur sein hauptsächlichster Inhalt angegeben, da die nähere Bestimmung dessen, was den Inhalt und die wesentlichen Requisiten des zu corroborirenden Rechtes bildet, aus der dieses Recht begründenden Urkunde folgt und auf Grund der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze zu geschehen hat. Nur Hinsichtlich der Vermerke der ersten Spalte der vierten Abtheilung, die sich auf die Errichtung von Pfandrechten oder Sicherstellung von Geldforderungen beziehen (Art. 22, Pct. 1), erschien es, in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Vermerke, nothwendig, im Gesetze selbst das zu bestimmen, was den nothwendigen Inhalt ihres Textes bilden soll.

Die in Artikel 25 aufgestellte Bestimmung darüber, daß bei der Eintragung in die Grundbüchern mehreren Personen gehörender Rechte, der Antheil jeder einzelnen von ihnen ausdrücklich bestimmt werden muß, ist für die Uebersichtlichkeit der in den Grundbuchfolien enthaltenen Auskünfte nothwendig, wobei aber von diesem Grundsatze in den Fällen abgewichen werden muß, in welchen nach dem III. Th. des Provinzialcodex (Art. 1822 bis 1824 und 2677) die Theilnehmer an der Gemeinschaft von ihrer Theilung befreit sind. Die Bestimmung darüber aber, daß, wenn aus den Urkunden und Documenten, auf Grund welcher der Vermerk vollzogen wird, nicht ersichtlich ist, zu welchen Theilen das Recht jedem der Mitinhaber gehört, im Vermerk anzugeben ist, daß das Recht ihnen zu gleichen Theilen zusteht, entspricht einerseits dem in Artikel 50 der vorliegenden Regeln dargelegten allgemeinen Grundsatze, welchem zu Folge die Gesuche um Vornahme von Corroborationen ausschließlich auf Grund der in den Requisitionen und Gesuchen enthaltenen und mit den Urkunden und Documenten vorgestellten Daten zu entscheiden sind, und widerspricht auch andererseits den im III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Bestimmungen nicht.

Endlich weist die in Artikel 26 enthaltene Bestimmung darüber, daß alle Vermerke mit einer nach der Reihenfolge der Eintragung der Vermerke in jeder Spalte besonders laufenden Nummer, die große Bequemlichkeit auf, daß es möglich ist bei jedem Vermerk durch Hinweis auf die mit ihr im Zusammenhange stehenden vorhergehenden oder nachfolgenden Vermerke derselben oder einer anderen Spalte volle Auskünfte über das den Gegenstand der Eintragung bildende Recht zu gewähren, ohne daß der das Buch Durchsehende sich mit dem Inhalt aller Vermerke einer der Spalten bekannt zu machen hat. In Sonderheit ist die Nummerirung rücksichtlich der Vermerke der zweiten Spalte der zweiten Abtheilung und der ersten Spalten der dritten und vierten Abtheilung noch in

der Hinſicht bequem, daß ſie in den meiſten Fällen, nämlich, wenn keine beſonderen, die Priorität der Rechte verändernden Vermerke da ſind, gleichzeitig auch die Anciennität des Vermerkes unter den übrigen Vermerken derſelben Spalte angiebt.

27. Radirungen in den Vermerken ſind nicht zuläſſig. Erweiſt es ſich aber als nothwendig, irgend was in dem Vermerk auszuſtreichen oder hineinzuſchreiben, und entſpricht dieſe Correctur der in dem Grundbuchjournal enthaltenen Verfügung über die Vornahme der Corroboration (Art. 52), ſo wird deſſen bei der Unterſchrift des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 23) oder, wenn der Fehler erſt nachdem der Vermerk unterzeichnet iſt, entdeckt worden iſt, in in einem beſonderen Vermerk erwähnt. Dieſer letztere wird, ohne daß eine abermalige Verfügung zu erlaſſen iſt, eingetragen, wobei der neue Vermerk nach der in dem Artikel 23 vorgeſchriebenen Form abgefaßt wird und in ihm darauf hingewieſen wird, daß er den früheren Vermerk erſetzt. Correcturen in den Vermerken, die mit den Verfügungen über die Vornahme der Corroboration nicht übereinſtimmen, werden nur in der in den Artikeln 64 und 67 angegebenen Ordnung geſtattet.

Dieſer Artikel behandelt den practiſch ſehr wichtigen Fall, daß ein Fehler in den Vermerken entdeckt worden iſt. In dieſer Hinſicht ſind folgende weſentlich verſchiedene Fälle zu unterſcheiden: 1) vor- oder nachdem der Vermerk unterzeichnet iſt, wird ein Fehler entdeckt, der darin beſteht, daß die in dem Grundbuchjournale dargelegte, den Wortlaut des Vermerks feſtſtellende Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 53, Pct. 2) vom Secretair nicht richtig in das Grundbuchregiſter übertragen worden iſt (Art. 54); 2) vor- oder nachdem der Vermerk unterſchrieben iſt, wird von dem Chef der Grundbuchabtheilung ſelbſt oder von einer an dem Vermerke intereſſirten Perſon ein Fehler entdeckt, der nicht nur in einer Nichtübereinſtimmung des Vermerkes mit ſeinem in der Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung feſtgeſtellten Texte beſteht, ſondern entweder den Vermerk ſelbſt betrifft, d. h. in ſeiner Nichtübereinſtimmung mit der Urkunde, auf Grund welcher die Corroboration vom Chef der Grundbuchabtheilung zugelaſſen iſt, beſteht, oder formelle Mängel der Vollziehung des Vermerks betrifft, wie z. B. wenn er gemacht iſt, obgleich die Vornahme der Corroboration nicht von der dazu berechtigten Perſon beantragt worden iſt. In dem letzten der erwähnten Fälle liegt eigentlich kein Fehler in dem Vermerk, ſondern in der Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung vor und daher kann die Remedur nur nach Erlaß einer neuen, die erſte Verfügung abändernden Verfügung erfolgen, wobei die neue Verfügung hervorgerufen worden ſein kann entweder, wenn die Unrichtigkeit des Vermerkes die Intereſſen der Perſon, die um ihre Vollziehung nachgeſucht hat, berührt, — durch ein richterliches Urtheil, das in Folge der Beſchwerdeführung von Seiten dieſer Perſon über die Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 14) erfolgt iſt, oder aber durch ein richterliches Urtheil in Folge der Klage anderer Perſonen auf Erkennung des Vermerkes für unrichtig. Doch es kann auch die Möglichkeit des Falles nicht geleugnet werden, daß der Chef der Grundbuchabtheilung ſelbſt den Fehler entdeckt oder eine, die Grundbücher revidirende Perſon oder eine an dem Vermerke intereſſirte Privatperſon ihn auf den Fehler aufmerkſam macht. In einem ſolchen Falle wäre es offenbar unbillig, es nicht zu geſtatten, daß der Chef der Grundbuchabtheilung ſelbſt die Remedur des Fehlers mittelſt Erlaſſens einer neuen Verfügung

anregt. Die Gewährung eines ſolchen Rechtes dem Chef der Grundbuchabtheilung iſt um ſo nothwendiger, als je mehr Corroborationen nach der Eintragung des fehlerhaften Vermerks in das Grundbuchfolium eingetragen werden, deſto ſchwieriger die volle Remedur des Fehlers iſt, da alle nach dieſem Vermerke vorgenommenen Corroborationen den Vorrang vor dem neuen, den erſten corrigirenden Vermerk haben müſſen und folglich die pecuniäre Haftung des Chefs gegenüber den durch die Zulaſſung des Fehlers geſchädigten Perſonen um ſo größer ſein wird, ſchon davon garnicht zu reden, daß die pecuniäre Verhaftung des Chefs nie im Stande ſein wird, dieſe Perſonen für den Verluſt der Anciennität voll zu entſchädigen. Andererſeits iſt es aber in dem Fall der Remedur des Vermerkes aus eigener Initiative des Chefs der Grundbuchabtheilung, zur Wahrung der Intereſſen derjenigen Perſonen, zu deren Gunſten oder gegen welche der erſte Vermerk vollzogen worden iſt, nothwendig zu verlangen, daß der Chef, bevor er den Beſcheid über die Vollziehung des neuen Vermerkes erläßt, die Meinungsäußerung der erwähnten Perſonen einverlangt. Was aber diejenigen Perſonen anbelangt, zu deren Gunſten die dem unrichtigen Vermerk nachfolgenden Vermerke vollzogen werden, ſo kann der neue Vermerk, nach dem Publicitätsprincip, in Nichts die auf Grund der ihm vorhergehenden Corroborationen erworbenen Rechte verletzen und ſind daher die Intereſſen dieſer Perſonen genügend gewahrt und iſt es nicht erforderlich, ſie beſonders zu benachrichtigen oder von ihnen irgendwelche Meinungsäußerung zu verlangen. Andererſeits muß aber im Auge behalten werden, daß die Perſonen, zu deren Gunſten die dem unrichtigen Vermerke nachfolgenden Eintragungen vollzogen wurden, manchesmal von dem bei der Eintragung des Vermerkes gemachten Fehler wiſſen und dieſen Umſtand zum Nachtheil des durch den unrichtigen Vermerk corroborirten Rechtes ausnutzen können. In ſolchen Fällen wäre es offenbar unbillig, die Perſonen, deren Rechte der unrichtige Vermerk betrifft, der Möglichkeit zu berauben, die mala fides derjenigen Perſonen, deren Rechte nach der Eintragung des unrichtigen Vermerkes in das Grundbuchfolium eingetragen worden ſind, gerichtlich zubeweiſen und zu verlangen, daß dem corrigirten Vermerke der Vorrang vor den vorhergehenden Vermerken gewährt werde.

Eine ganz andere Bedeutung endlich hat der erſte der oben erwähnten Fälle der Unrichtigkeit eines Vermerkes — die Nichtübereinſtimmung mit der Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung. In dieſem Falle bedarf die Remedur offenbar nicht des Erlaſſens einer abermaligen Verfügung, da der Vermerk, in dem der Fehler wahrgenommen iſt, an und für ſich keine Rechte begründet; andererſeits kann auch die Remedur des Fehlers weder ſchon erworbene Rechte, noch überhaupt irgend welche wirklich vorhandene Rechte irgend wie verletzen. In Anbetracht deſſen iſt es vollkommen genügend, ſich mit der, unter anderem, auch in Art. 31 der Notariatsordnung für die Regiſter der Notare aufgeſtellten Beſtimmung zu begnügen, daß Radirungen in den Grundbüchern nicht zuläſſig ſind und daß der Fehler in der Unterſchrift des Chefs der Grundbuchabtheilung oder in einem beſonderen Vermerk erwähnt werden muß.

28. Jedes Grundbuchregiſter (Art. 7) wird mit zwei alphabetiſchen Regiſtern verſehen, von denen das eine nach den Familiennamen der Eigenthümer, das andere aber nach den Benennungen der Grundſtücke zuſammengeſtellt wird.

29. Für jedes Grundbuchfolium (Art. 8) wird eine beſondere Acte (die Grundbuchacte) eingerichtet, die beſteht: 1) aus einer Abſchrift dieſes Foliums

und 2) aus Abſchriften aller in den Grundbüchern enthaltenen, auf das Folium Bezug habenden Documente und Schriftſtücke, ſo wie auch aus Abſchriften der Artikel des Anmeldebuches (Art. 44) und des Grundbuchjournals (Art. 47).

30. Die Grundbücher, Grundbuchregiſter und -acten müſſen beſtändig im Archiv der Grundbuchabtheilung aufbewahrt werden und dürfen nicht auf Requiſition von Regierungsinſtitutionen oder Amtsperſonen herausgegeben werden.

31. Jedermann iſt berechtigt in die Grundbuchregiſter Einſicht zu nehmen und ſich aus denſelben alle für ſich nöthigen Auskünfte zu verſchaffen. Die Einſichtnahme in die Grundbücher und Grundbuchacten aber, ſowie auch das Erhalten von Notizen aus den Grundbüchern, Grundbuchregiſtern und Grundbuchacten und von Abſchriften der in den Grundbüchern enthaltenen Documente und Schriftſtücke iſt Privatperſonen, außer dem Beſitzer des betreffenden Immobils und denjenigen Perſonen, die Rechte an demſelben haben, nur mit Genehmigung des Chefs der Grundbuchabtheilung geſtattet. Dieſe Genehmigung wird nur dann ertheilt, wenn nachgewieſen iſt, daß die erwähnten Perſonen wirklich der Einſichtnahme in die Grundbücher oder Grundbuchacten und des Erhaltens von Notizen oder Abſchriften aus den Grundbüchern, Grundbuchacten und Grundbuchregiſtern wirklich bedürfen.

32. Beamte der zuſtändigen Controlbehörden, wie auch alle Amtsperſonen anderer Reſſorts, welche deſſen in Dienſtangelegenheit bedürfen, können in die Grundbücher, Grundbuchacten und Grundbuchregiſter jeder Zeit Einſicht nehmen.

33. Auf Requiſitionen von Regierungsinſtitutionen oder Amtsperſonen hin ſind die Grundbuchabtheilungen verpflichtet, unverzüglich jegliche Auskünfte aus den Grundbüchern, Grundbuchacten und Grundbuchregiſtern zu geben.

34. Dem Eigenthümer des Grundſtückes werden auf ſein Nachſuchen hin, Creditatteſtate zur Vorſtellung in die Creditinſtitutionen ausgeſtellt, welche vollſtändige Auskünfte über den Effectivbeſtand des Grundſtückes, im Moment der Ausſtellung dieſer Atteſtate, über die Beſchränkung des Eigenthümers im Verfügungsrecht über dasſelbe, über die das Grundſtück belaſtenden Rechte, die Hypotheken und die an dem Grundſtücke vermittelſt Vormerkungen errichteten Sicherſtellungen enthalten müſſen.

II. Von dem Verfahren in Grundbuchſachen.

35. Die Grundbuchabtheilungen ſchreiten, mit Ausnahme der in den vorliegenden Regeln vorgeſehenen Fälle, nur auf Grund von Anträgen der Eigenthümer von Immobilien und derjenigen Perſonen, welche Rechte an demſelben

erwerben oder veräußern, oder auf Verlangen von Gerichts oder anderen Regierungsinſtitutionen und Amtsperſonen zur Vornahme jeglicher Art Corroborationen.

Der in dieſem Artikel zum Ausdruck gebrachte Grundſatz, daß die Grundbuchabtheilungen aus eigener Initiative nicht verhandeln, entſpricht dem Grundprincip des Gerichtsverfahrens ſowohl in ſtreitigen als in nichtſtreitigen Sachen, der auch auf das Verfahren in Grundbuchſachen vollkommen anwendbar iſt.

36. Die Ermächtigung einer anderen Perſon, die Vornahme einer Corroboration zu beantragen, muß in einer notariell beglaubigten Vollmacht ausgedrückt ſein, wenn aber die Ermächtigung dem Notar, der die Urkunde, auf welche der Antrag gegründet iſt, errichtet hat, gegeben oder in einer ſolchen Urkunde angegeben iſt, ſo wird keine beſondere Vollmacht verlangt.

In Anbetracht der practiſchen Bedeutung der Geſuche um Vornahme von Corroborationen, die gleichbedeutend mit der Veräußerung des Rechts an dem Grundſtücke ſein können, war es vorſichtiger und zweckmäßiger, die Einreichung von Geſuchen um Vornahme von Corroborationen nur unter der Bedingung zu geſtatten, daß eine formelle Vollmacht vorgewieſen wird, in welcher eine ausdrückliche Ermächtigung zu einem ſolchen Geſuch im Namen der Perſon enthalten iſt, die auf Grund des vorhergehenden Artikels das Recht hat, die Vornahme einer Corroboration zu beantragen. Daß der Notar, welcher die Urkunde, auf die das Geſuch gegründet iſt, vollzogen hat, von der Vorweiſung einer Vollmacht auf das Nachſuchen um Vollziehung des Vermerkes, wie auch diejenigen Perſonen, deren Ermächtigung zu dieſem Geſuche in der Urkunde ſelbſt angegeben iſt, befreit ſind, entſpricht unter anderem auch den in die Art. 161 und 162 der Notariatsordnung, Ausg. v. J. 1883 hineingelangten Beſtimmungen.

37. Die Anträge auf Vornahme von Corroborationen (Art. 35) werden mündlich oder ſchriftlich gemacht. Die ſchriftlichen Anträge können mit der Poſt eingeſandt werden.

38. Privatperſonen, welche ſich an die Grundbuchabtheilung mit Anträgen auf Vornahme von Corroborationen wenden, müſſen ihre Identität nachweiſen; ſie müſſen auch ihre Rechtsfähigkeit nachweiſen mit Ausnahme desjenigen Falles, wenn dem Antrag eine, unter Betheiligung des Antragſtellers, als contrahirende Partei, errichtete notarielle Urkunde beigelegt iſt oder wenn der Antrag auf Grund einer in der Sache des Antragſtellers erfolgten richterlichen Entſcheidung geſtellt wird. Die Identität und Rechtsfähigkeit des Antragſtellers ſind nachzuweiſen: 1) wenn der Antrag ſchriftlich gemacht iſt — auf dem Antrage ſelbſt auf notariellem Wege und 2) wenn der Antrag mündlich geſtellt wird — vom Secretär der Grundbuchabtheilung bei der Eintragung des Antrages in das Anmeldebuch (Art. 44).

In dem Artikel 368 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen iſt für die baltiſchen Gouvernements die Beſtimmung des Art. 2994 des III. Th. des Prov.-Cod. in Kraft belaſſen, welcher zu Folge auch die, Immobiliarvermögen betreffenden Rechtsgeſchäfte nach dem Ermeſſen der Contrahenten privatim oder öffentlich abgeſchloſſen werden können. In Folge deſſen aber, daß die erwähnten Rechtsgeſchäfte auch der

gerichtlichen Beſtätigung unterliegen (Art. 3004 des III. Th. d. Prov.-Cod.), müſſen ſie unter Beobachtung der in den Art. 3035—3046 des III. Th. d. Prov.-Cod. enthaltenen Vorſchriften, ſchriftlich abgefaßt werden (Art. 3026, Pct. 3). Wenn man die Vorſchriften der angeführten Artikel der Localgeſetze mit den Beſtimmungen der Notariatsordnung zuſammenſtellt, kann man nicht umhin zu bemerken, daß die bürgerlichen Geſetze der baltiſchen Gouvernements nicht eine einzige derjenigen Vorausſetzungen der Abſchließung von Rechtsgeſchäften in ſich enthalten, welche bei der Abfaſſung der Regeln über die Errichtung notarieller Urkunden im Jahre 1866, zum Zwecke jeglichen Zweifel daran zu beſeitigen, daß die an ihnen betheiligten Perſonen wirklich ihre Einwilligung in die Erfüllung deſſen gegeben haben, was in der Urkunde feſtgeſetzt iſt, vorgeſchrieben wurden. Von weſentlichſter Bedeutung unter dieſen Vorausſetzungen iſt der im Art. 83 der Notariatsordnung geforderte Nachweis der Identität und Rechtsfähigkeit der an dem Rechtsgeſchäft betheiligten Perſonen. Ein ſolcher Nachweis iſt auch in allen den Fällen nöthig, wenn ſich eine Perſon an die Grundbuchabtheilung mit dem Antrag auf Vornahme einer Corroboration wendet, d. h. auf Beſtätigung einer, Immobiliarvermögen betreffenden Urkunde, vermittelſt Eintragung des durch dieſe Urkunde errichteten Rechtes an dem Grundſtücke in die Grundbücher und wenn dabei die Urkunde nicht notariell unter Betheiligung dieſer Perſon als Contrahent errichtet iſt. Auch die Gerichtsinſtitutionen der Gouvernements Livland und Eſtland ſind verpflichtet ſich von der Identität und Rechtsfähigkeit der die Vornahme von Corroborationen beantragenden Perſonen zu überzeugen (Art. 3008, Pct. 1 und 3), während in Kurland ein ſolcher Nachweis nicht gefordert wird (Art. 3009). In Anbetracht deſſen, daß der Nachweis der Identität und Rechtsfähigkeit zur Verhütung der Zulaſſung unbegründeter Anträge auf Vornahme von Corroborationen weſentliche Bedeutung hat, und in Rückſicht auf das Hauptbeſtreben dieſes Geſetzes, das die Feſtſetzung allen drei baltiſchen Gouvernements gemeinſamer Regeln über das Verfahren in Grundbuchſachen anſtrebt, iſt die im vorſtehenden Artikel dargelegte Beſtimmung auch auf das Gouvernement Kurland anzuwenden geweſen.

39. Gleichzeitig mit der Beantragung der Vornahme einer Corroboration (Art. 37) müſſen vorgeſtellt werden: 1) alle die zu corroborirenden Rechte oder die in die Grundbücher einzutragenden Auskünfte nachweiſenden Urkunden und Documente (Art. 40—42); 2) der Nachweis der Einwilligung derjenigen Perſon, gegen welche die Corroboration gerichtet iſt, mit Ausnahme der Fälle, wenn die Corroboration ein durch Geſetz oder richterliche Entſcheidung errichtetes Recht betrifft oder wenn die Vornahme der in den Puncten 1—5 des Artikels 15 angegebenen Vormerkungen beantragt wird, ſo wie auch der Nachweis der nach dem Geſetze zur Vornahme der Corroboration nothwendigen Einwilligung einer dritten Perſon — wenn die Einwilligung dieſer Perſonen nicht in der Urkunde oder dem Document ſelbſt ausgedrückt iſt, und 3) die in dem Punct 1 des Artikels 68 angegebenen Gebühren.

40. Die in Punct 1 des vorgehenden Artikels (39) erwähnten Urkunden und Documente müſſen im Original vorgeſtellt werden, mit Ausnahme der Fälle: 1) wenn der Vertrag, auf den der Antrag auf Vornahme der Corroboration gegründet iſt, notariell abgeſchloſſen iſt und 2) wenn die Urkunde oder

das Document, auf welche der Antrag gegründet ist, sich in den Büchern einer andern Grundbuchbehörde befinden. In dem ersten Fall wird ein Auszug aus dem Urkundenbuch und in dem zweiten — eine vom Secretär derjenigen Grundbuchabtheilung, in deren Büchern sich das Original der Urkunde oder des Documentes befindet, beglaubigte Abschrift beigebracht. Wenn das Original der Urkunde oder des Documentes sich in den Büchern derselben Grundbuchabtheilung befindet, bei welcher das Gesuch um Vornahme der Corroboration eingereicht worden ist, oder einem andern, dasselbe Grundstück betreffenden Gesuch beigelegt ist, so genügt der Hinweis auf das Original der Urkunde oder des Documentes mit Angabe des Grundbuches, in dem es sich befindet, oder des Gesuches, mit welchem es vorgestellt ist. Bei den Gesuchen um Corroboration von Rechten auf Grund einer richterlichen Entscheidung, so wie auch um Eintragung der in dem Punct 3 des Artikels 15 vorgesehenen Vormerkungen wird das Vollstreckungsmandat beigebracht. Wenn die Sicherstellung der Klage auf Verfügung des Gerichtspräsidenten erfolgt ist, so wird eine Abschrift dieser Verfügung beigebracht (Art. 94 der Verord. über die Ausd. der Gerichtsord. auf d. balt. Gouv.).

41. Im Auslande vor Gericht oder bei einem Notar errichtete oder beglaubigte Urkunden und Documente können nur in dem Falle zur Begründung der Vornahme von Corroborationen dienen, wenn die Echtheit der Unterschriften auf der Urkunde und die Befugniß der Behörde oder des Notars, die Urkunde oder das Document zu errichten oder zu beglaubigen, von einer russischen Botschaft, Gesandschaft oder Consulat bescheinigt sind.

42. Nicht in russischer Sprache abgefaßte Urkunden und Documente müssen mit einer von einem vereidigten Translateur, einem Notar oder dem Secretär der Grundbuchabtheilung beglaubigten Uebersetzung ins Russische vorgestellt werden.

43. Die zur Vornahme der Corroboration nothwendige Einwilligung der Person, gegen die die Corroboration gerichtet ist, oder einer dritten Person (Art. 39, Pct. 2) wird nachgewiesen: 1) wenn sie von Seiten einer Regierungsinstitution zu erfolgen hat — durch ein von dieser Institution ausgestelltes Zeugniß oder ein direct an die Grundbuchabtheilung adressirtes Communicat und 2) wenn sie von Seiten einer Privatperson zu erfolgen hat — durch eine notarielle Urkunde oder eine zur Vidimation vorgewiesene Urkunde oder dadurch, daß das Gesuch um Vornahme der Corroboration von der Person, deren Einwilligung verlangt wird, unterschrieben ist, wobei sowohl die Echtheit der Unterschrift dieser Person, als auch ihre Identität und Rechtsfähigkeit notariell beglaubigt sein müssen. Wenn das Gesuch um Vornahme der Corroboration mündlich eingebracht wird, so kann die Einwilligung bei der Einbringung des Gesuches selbst erklärt werden,

wobei die Perſon, deren Einwilligung gefordert wird, ihre Identität und Rechtsfähigkeit, ebenſo wie der Antragſteller, nachweiſen muß (Art. 38).

Die vorſtehenden Artikeln enthalten die allgemeine Angabe der Bedingungen, welchen die bei den Grundbuchabtheilungen eingereichten Anträge auf Vornahme von Corroborationen entſprechen müſſen, damit die Vornahme ſolcher Corroborationen geſtattet werden kann. Der nichtſtreitige Character des Verfahrens in Grundbuchſachen einerſeits und andererſeits die Nothwendigkeit einer möglichſten Beſchleunigung des Verfahrens in dieſen Sachen bedingen die in den Puncten 1 und 2 des Art. 39 niedergelegten Forderungen, daß bei der Beantragung der Vornahme von Corroborationen alle zum Nachweiſe ſowohl der Befugniß des Antragſtellers um die Vornahme der Corroboration nachzuſuchen, als auch der Möglichkeit der Corroboration ſelbſt nothwendigen Daten und Auskünfte beigebracht werden müſſen. Zu den zum Nachweiſe des Rechts der Perſon, die Vornahme der Corroboration zu beantragen, nothwendigen Daten gehören natürlich vor allen Dingen die Urkunden und Documente, auf welche ſich das Recht, deſſen Eintragung in das Grundbuch beantragt wird, folglich auch der Antrag ſelbſt gründet. In Anbetracht der weſentlichen Bedeutung dieſer Frage beſtimmt der Art. 40 näher, in welcher Weiſe die erwähnten Urkunden und Documente beigebracht werden müſſen. Die Forderung, daß dieſe Urkunden und Documente im Original beigebracht werden müſſen, entſpricht einerſeits dem bisher in den baltiſchen Gouvernements gehandhabten diesbezüglichen Grundſatze und wird andererſeits durch das Weſen der Corroboration von Rechten an Immobilien bedingt. Die Beſtimmung aber, daß die in den Grundbüchern einer andern Abtheilung befindlichen Urkunden und Documente in Abſchriften beizubringen ſind, folgt mit Nothwendigkeit aus dem allgemeinen, in Art. 30 zum Ausdruck gebrachten Grundſatz, daß die Grundbücher beſtändig im Archiv der zuſtändigen Grundbuchabtheilung aufbewahrt müſſen und Niemandem ausgeliefert werden dürfen.

Was ferner die, die Möglichkeit der Vornahme der Corroboration, die beantragt wird, beweiſenden Auskünfte anbelangt, ſo laſſen ſich dieſe Auskünfte dahin zuſammenfaſſen, ob die im gegebenen Falle nothwendige Einwilligung der dritten Perſon in die Vornahme der Corroboration oder, wenn die Vornahme der Corroboration von der das Recht erwerbenden Perſon beantragt wird, die Einwilligung der Perſon, gegen die die Corroboration gerichtet iſt, ertheilt iſt. Die Einwilligung der Perſon, gegen die die Corroboration gerichtet iſt, wird auch bisher auf Grund der Art. 1576, 1600, 3008 (Pct. 7) und 3009 des III. Th. des Provinzialcodex gefordert, wobei jedoch Art. 1575 und auch Art. 1600 und 3009 von dieſer Forderung hinſichtlich der Ingroſſation und Exgroſſation von Pfandrechten im Gouvernement Kurland abſehen. In Art. 6 des Geſetzes betreffend einige Abänderungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Hypothekengeſetze wird aber dieſe Eigenthümlichkeit des im genannten Gouvernement geltenden Rechts aufgehoben. In Folge deſſen hat der in Pct. 7 des Art. 3008 ausgedrückte Grundſatz, da er andererſeits mit der Beſtimmung des Art. 3009, die ſich auf die Ingroſſation der übrigen Rechte an Immobilien, außer den Pfandrechten, bezieht, zuſammenfällt, für alle drei baltiſchen Gouvernements Giltigkeit erlangt. Indem dieſer Grundſatz in den Pct. 2 des Art. 39 niedergelegt wird, erſcheint es jedoch nothwendig hervorzuheben, daß die Einwilligung der das Recht beſtellenden Perſon in den Fällen nicht verlangt wird, wenn dieſes Recht auf dem Geſetz oder einer richterlichen Entſcheidung beruht, da nach Art. 3004 mit Ausnahme der Hypotheken die Corroboration für Rechte an Immobilien nur dann nothwendig iſt, wenn dieſe Rechte durch Rechts-

geſchäfte begründet worden ſind. Zur Zahl der nicht in Folge von Rechtsgeſchäften einzutragenden Vermerke gehören auch die in den Punkten 1—5 des Art. 15 erwähnten Vormerkungen. Was ferner die Einwilligung dritter Perſonen angeht, ſo ſind einige Fälle der Nothwendigkeit einer ſolchen Einwilligung in die Vornahme der Corroboration auch in den vorliegenden Regeln (z. B. Art. 11) vorgeſehen, doch die Mehrzahl dieſer Fälle iſt in den bürgerlichen Geſetzen angegeben, nämlich, wenn das durch das Rechtsgeſchäft begründete Recht ſelbſt in Abhängigkeit von der Einwilligung einer dritten Perſon geſtellt iſt und wenn, folglich, auch die Corroboration dieſes Recht ohne vorhergehende Ertheilung der Einwilligung von Seiten dieſer Perſon nicht möglich iſt.

Der in Art. 43 vorgeſchriebene Modus des Nachweiſes einer ſolchen Einwilligung der angegebenen Perſon, wenn die Einwilligung von Seiten einer Privatperſon erfolgen ſoll, entſpricht der wichtigen Bedeutung, welche der Ertheilung der Einwilligung eigen iſt, da ſie das Recht auf die Corroboration endgiltig begründet. In Anbetracht deſſen ſind für den Nachweis der Einwilligung ſolche Vorſchriften gegeben worden, deren Beobachtung jeglichen Zweifel an der thatſächlichen Ertheilung der nothwendigen Einwilligung beſeitigt. Andererſeits war es aber nicht nothwendig zu verlangen, daß die Einwilligung in ſchriftlicher Form ertheilt wird, ſondern machten es im Gegentheil dieſelben Erwägungen, welche die Zulaſſung mündlicher Anträge auf Vornahme von Corroborationen veranlaßten — die Verminderung der Formalitäten bei der Corroboration von Urkunden über Immobilien und die möglichſte Beſchleunigung des Verfahrens in Grundbuchſachen —, es äußerſt wünſchenswerth, auch die mündliche Ertheilung der Einwilligung zu erlauben, um ſo mehr, als der in dem Art. 44 aufgeſtellte Modus der Eintragung der mündlichen Anträge und mündlich ertheilten Einwilligung durch den Secretär der Grundbuchabtheilung in ein beſonderes Anmeldebuch, ſeinem Weſen nach, der Errichtung eines notariellen Actes gleichkommt, und daher als vollkommen genügender Nachweis der thatſächlichen Ertheilung der Einwilligung dient.

Die Beſtimmung des 3. Punctes des Art. 39, daß bei dem Antrage ſelbſt auf Vornahme von Corroborationen die dem Fiscus oder den Städten (Art. 68, Punkt 1) zukommenden Gebühren entrichtet werden müſſen, iſt nur eine Wiederholung der auch bisher diesbezüglich geltenden Vorſchriften.

44. Die mündlichen Geſuche werden vom Secretär der Grundbuchabtheilung ſofort nach ihrer Verlautbarung in das Anmeldebuch, mit Angabe der Zeit der Einreichung des Geſuches (Art. 45) und der mit dem Geſuche beigebrachten Urkunden, Documente und Gebühren (Art. 39), eingetragen. Der in das Anmeldebuch eingetragene Artikel wird dem Antragſteller vorgeleſen und von ihm und dem Secretär unterſchrieben, wenn aber der Antragſteller ihn, weil er nicht zu ſchreiben verſteht, oder aus anderen Gründen nicht unterſchreiben kann, ſo wird ſolches im Anmeldebuch angegeben und der Artikel, in Gegenwart des Antragſtellers, vom Chef der Grundbuchabtheilung unterſchrieben und vom Secretär contraſignirt. Wenn die Perſon, gegen die die Corroboration gerichtet iſt, oder eine dritte Perſon die zur Vornahme der Corroboration nothwendige Einwilligung bei der Einreichung des Geſuches um Vornahme der Corroboration ſelbſt ertheilt haben (Art. 43), ſo wird ſolches in dem Artikel des Anmeldebuches

vermerkt und muß dieſer Artikel auch von den angegebenen Perſonen unterſchrieben werden.

45. Auf den ſchriftlichen Requiſitionen und Geſuchen um Vornahme von Corroborationen vermerkt der Secretär der Grundbuchabtheilung die Zeit (Jahr, Monat und Datum) ihres Eingehens.

46. Ueber den Empfang der Requiſitionen und Geſuche um Vornahme von Corroborationen ſtellt der Secretär, auf das Anſuchen der ſie beantragenden Perſonen hin, eine Beſcheinigung aus, in der angegeben werden: 1) die Zeit des Eingehens des Antrages (Art. 44 und 45); 2) die Perſon, von welcher der Antrag gemacht iſt; 3) das Grundſtück, auf welches ſich der Antrag bezieht, und 4) die bei dem Antrage beigebrachten Urkunden, Documente und Gebühren.

Die vorſtehenden Artikel beziehen ſich auf die Entgegennahme der bei den Grundbuchabtheilungen eingereichten Geſuche um Vornahme von Corroborationen. Die Entgegennahme der Geſuche um Vornahme von Corroborationen iſt ein Act von höchſter Bedeutung, da nach der Zeit des Eingehens des Geſuches in der Grundbuchabtheilung ſich im Grunde genommen in der Folge die Anciennität der Corroboration beſtimmt. In Anbetracht deſſen iſt der Empfang ſowohl der perſönlich eingereichten Geſuche, als auch der Poſtſendungen in ein und denſelben Händen vereinigt worden, indem dieſe Pflicht dem Secretär der Grundbuchabtheilung auferlegt wird.

Was aber ferner den Modus ſelbſt der Entgegennahme der Geſuche um Vornahme von Corroborationen anbelangt, ſo konnte dieſer Modus bei den ſchriftlichen Geſuchen (Art. 45) offenbar nichts beſonderes aufweiſen und mußte man ſich im Geſetze mit dem Hinweiſe darauf beſchränken, daß es bei der Angabe auf dieſen Schriftſtücken der Zeit ihres Eingehens für die Feſtſtellung der Priorität der Geſuche nothwendig iſt, das Jahr, den Monat und das Datum ihres Eingehens und ihrer Entgegennahme zu bezeichnen.

Die Beſtimmung des Art. 44 über die Entgegennahme der mündlichen Geſuche um Vornahme von Corroborationen haben im Auge die Beantragung ſelbſt des Geſuches und ſeinen Inhalt in einer ſolchen Form zu conſtatiren, daß ſowohl das eine als auch das andere keinem Zweifel noch Streite unterliegen kann. In Anbetracht deſſen regelt dieſer Artikel, im Zuſammenhange mit Art. 38, den Modus der Entgegennahme mündlich geſtellter Anträge auf Vornahme von Corroborationen, wie auch der mündlich ertheilten Einwilligung einer dritten Perſon oder der Perſon, gegen die die Corroboration gerichtet iſt, in die Vornahme von Corroborationen, in Anlehnung an die, in der Notariatsordnung enthaltenen Vorſchriften über die Errichtung von notariellen Urkunden überhaupt mit dem alleinigen Unterſchiede, daß im gegebenen Falle, wo es ſich nur um den Nachweis einer Thatſache und nicht um die Errichtung eines, ein Recht begründenden Rechtsgeſchäftes handelt, keine Nothwendigkeit dafür vorliegt, daß ſich an dem Acte auch Zeugen betheiligen.

47. Jede in die Grundbuchabtheilung eingegangene Requiſition um Vornahme von Corroborationen und jedes diesbezügliche Geſuch wird von dem Secretär, mit ſeiner Unterſchrift, ſofort in das Grundbuchjournal unter einer

besondern, nach der Zeit ihres Eingehens (Art. 44 und 45) laufenden Nummer eingetragen.

Die in diesem Artikel vorgeschriebene Eintragung aller Anträge auf Vornahme von Corroborationen in das Grundbuchjournal hat im Auge, einen solchen Modus zu schaffen, der es ermöglicht, den, die Priorität der in das Grundbuch eingetragenen Rechte bedingenden Zeitpunkt des Eingehens der eingereichten Gesuche in der Grundbuchabtheilung genau zu bestimmen. Dabei muß, wie in dem Art. 50 ausgedrückt ist, die durch Eintragung in dem Grundbuchjournal bescheinigte Zeit des Eingehens von Anträgen gleichzeitig auch die Reihenfolge der Entscheidung der Anträge auf Vornahme von Corroborationen durch den Chef der Grundbuchabtheilung bestimmen.

48. Die der Grundbuchabtheilung persönlich oder durch Bevollmächtigte im Laufe eines und desselben Tages eingereichten Requisitionen und Gesuche, so wie auch an einem und demselben Tage mit der Post erhaltenen Requisitionen und Gesuche gelten als gleichzeitig eingegangen.

Zur Vermeidung jeglicher, in Folge der Unbestimmtheit des Ausdruckes „gleichzeitig", bei der Anwendung des vorhergehenden Artikels möglicher Weise entstehenden Mißverständnisse, erwies es sich als nothwendig in dem vorstehenden Artikel näher zu bestimmen, welche Anträge auf Vornahme von Corroborationen als gleichzeitig eingegangen anzusehen sind, wobei diese Frage offenbar nur hinsichtlich derjenigen Anträge, die auf ein und dasselbe Grundstück Bezug haben, von Bedeutung ist. Bei der Entscheidung der Frage, was unter gleichzeitiger Beantragung zu verstehen ist, mußte vor allen Dingen auf dem Unterschiede in der Einreichung der Gesuche um Vornahme von Corroborationen stehen geblieben werden, d. h. darauf, ob der Antrag persönlich gestellt oder durch die Post eingesandt ist. Hinsichtlich der persönlich der Grundbuchabtheilung gestellten Anträge muß der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches die Priorität des Antrags bestimmen, da die Bestimmung dieses Momentes ganz von dem Ermessen der Privatpersonen selbst abhängt, die der Corroboration ihrer Rechte an dem Grundstücke bedürftig sind. Daß aber hinsichtlich derjenigen Anträge, welche, ein und dasselbe Grundstück betreffend, gleichzeitig eingegangen sind, jegliche Willkür bei der Angabe dieses Zeitpunktes ausgeschlossen sei, setzt voraus, daß die Priorität solcher Anträge im Gesetze selbst bestimmt ist. In Anbetracht dessen und in Rücksicht darauf, daß von der Priorität der Anträge manchesmal die allerwesentlichsten Vermögensinteressen von Privatpersonen abhängen, betrachtet der vorstehende Artikel als gleichzeitig eingegangen und folglich dieselbe Priorität habend nur diejenigen Anträge, welche an ein und demselben Tage eingereicht sind. Was aber ferner die mit der Post eingesandten Anträge anbelangt, so ist zu bemerken, daß hinsichtlich dieser Anträge der einzige, ihre gegenseitige Priorität bestimmende Zeitpunkt der Zeitpunkt des Eingehens der Postsendungen in der Grundbuchabtheilung sein kann, da dieser Zeitpunkt fest bestimmt und erwiesen ist, während die Beurtheilung der Priorität nach der Zeit der Abfassung der Gesuche und auch nach der Abfertigung der Postsendungen ein weites Feld für Mißbräuche öffnen würde.

49. Die Requisitionen und Gesuche um Vornahme von Corroborationen werden vom Chef der Grundbuchabtheilung nicht später als in der ihrem Eingehen nachfolgenden Sitzung geprüft. Die Reihenfolge der Prüfung der

Requiſitionen und Geſuche richtet ſich einzig nach der Reihenfolge ihrer Eintragung in das Grundbuchjournal (Art. 47).

Die in dem vorſtehenden Artikel enthaltene Beſtimmung, daß die Anträge auf Vornahme von Corroborationen nicht ſpäter, als in der ihrem Eingehen nachfolgenden Sitzung zur Entſcheidung gelangen, erwies ſich als nothwendig, um jegliche Verſchleppung des Verfahrens in den, ihrem eigenſten Weſen nach, eine möglichſt unverzügliche Entſcheidung bedürfenden Grundbuchſachen zu verhüten.

50. Der Chef der Grundbuchabtheilung prüft die Requiſitionen und Geſuche um Vornahme von Corroborationen auf Grund der in den Requiſitionen und Geſuchen ſelbſt und in den mit ihnen beigebrachten Urkunden und Documenten enthaltenen Daten, ohne ſich zur Erlangung von Notizen mit anderen Behörden oder Privatperſonen in Verbindung zu ſetzen. Doch bis zum Erlaß der Verfügung über die Requiſitionen oder Geſuche um Vornahme von Corroborationen (Art. 52) iſt es den ſie beantragenden Perſonen geſtattet, jeglicher Art, die Ergänzung in den Requiſitionen und Geſuchen fehlender Auskünfte bezweckende Angaben zu machen, ſo wie auch die ihnen nicht beigelegten Urkunden, Documente und Gebühren beizubringen. Dieſe Angaben können ſchriftlich oder mündlich gemacht werden und werden in das Grundbuchjournal und die mündlichen auch in das Anmeldebuch eingetragen, mit Ausnahme des Falles, wenn die mündlichen Angaben während der Prüfung der Requiſition oder des Geſuches gemacht werden, in welchem Falle ſie vom Chef der Grundbuchabtheilung, unter Beobachtung der im Artikel 44 dargelegten Vorſchriften, unmittelbar in das Grundbuchjournal (Art. 47) eingetragen werden. Anträge, die die urſprüngliche Requiſition oder Bitte ſteigern, ſind nicht zuläſſig.

In den ausſchließlich die Vermögensintereſſen von Privatperſonen betreffenden Sachen muß ihrer eigenen Initiative und ihrem Ermeſſen auch die Beſeitigung aller möglicher Weiſe für die Corroboration von Rechten an Immobiliarvermögen vorliegenden Hinderniſſe überlaſſen werden. Daher iſt in dem vorſtehenden Artikel vorgeſchrieben, daß das Sammeln von Notizen von Seiten der Grundbuchabtheilung ſelbſt nicht ſtatthaft iſt und daß dieſe Abtheilung verpflichtet iſt, die Anträge auf Vornahme von Corroborationen auf Grund der, gemäß Art. 39—43, von den die Vornahme der Corroborationen beantragenden Perſonen ſelbſt beigebrachten Daten und Nachweiſe zu entſcheiden. Andererſeits erſchien es aber als den Intereſſen von Privatperſonen zu gefährlich, die Remedur derjenigen Mängel ihrer Anträge von ihrer eigenen Seite nicht zuzulaſſen, welche von ihnen ſelbſt vor dem Erlaſſen der Verfügung des Chefs der Grundbuchabtheilung entdeckt worden ſind. In Anbetracht deſſen iſt dieſen Perſonen bis zu dem angegebenen Zeitpuncte (dem Erlaſſen der Verfügung) geſtattet worden, jeglicher Art Anträge zu ſtellen, jedoch mit der Einſchränkung, daß dieſe Anträge den weſentlichen Inhalt des urſprünglichen Antrages nicht ſteigern, ſondern bloß die Remedur bei dem urſprünglichen Antrage gemachter Fehler, wie z. B. die Nichtbeibringung der ruſſiſchen Ueberſetzung einer Urkunde oder eines Documentes, das Nichtbeibringen des Nachweiſes der Einwilligung der dritten Perſon in die Vornahme der Corroboration und dergl., oder die Ergänzung der Unvollkommenheit dieſes Antrages bezwecken dürfen. Der Modus der Entgegennahme ſolcher Anträge unterſcheidet

ſich dabei, offenbar, in Nichts von dem in Art. 44 und 45 normirten Modus der Entgegennahme der urſprünglichen Anträge und iſt in Sonderheit nicht erforderlich, daß dieſe Anträge gerade ſchriftlich gemacht werden. Ferner müſſen zur Vollſtändigkeit der in dem Grundbuchjournal enthaltenen Auskünfte dieſe Anträge auch in dieſes Journal eingetragen werden. Wenn aber nachträgliche Anträge überhaupt zugelaſſen werden, ſo können ſie auch während der Sitzung, in welcher der Chef der Grundbuchabtheilung die im Grundbuchjournale verzeichneten Anträge auf Vornahme von Corroborationen prüft, geſtellt werden und iſt daher deſſen erwähnt worden, daß in dieſem Fall die Anträge nicht vom Secretär der Grundbuchabtheilung, ſondern vom Chef ſelbſt in das Grundbuchjournal eingetragen werden, unter Beobachtung hierbei, wenn der Antrag mündlich geſtellt iſt, der in dem Artikel 44 enthaltenen Vorſchriften mit dem Unterſchiede, daß die Anträge unmittelbar in dem Grundbuchjournal ohne vorhergehende Eintragung in das Anmeldebuch vermerkt werden.

51. Bei der Prüfung der Requiſitionen und Geſuche um Vornahme von Corroboration (Art. 50) iſt der Chef der Grundbuchabtheilung nur verpflichtet ſich zu überzeugen: 1) von der Uebereinſtimmung der Requiſitionen und Geſuche mit den in den Artikeln 35, 36 und 38—43 enthaltenen Vorſchriften; 2) davon, daß der Vornahme der Corroboration nicht andere, bereits in die Grundbücher eingetragene Rechte entgegenſtehen; 3) davon, daß das Recht, deſſen Eintragung beantragt iſt, zu der Zahl der in die Grundbücher einzutragenden gehört und 4) davon, daß die Urkunden oder Documente, auf welche das Geſuch oder die Requiſition um Vornahme der Corroboration gegründet iſt, nichts offenbar Geſetzwidriges enthalten.

Der vorſtehende Artikel enthält die Angabe der jeder Errichtung von Rechten an Immobiliarvermögen gemeinſamen Bedingungen der Eintragung dieſer Rechte in das Grundbuch. Bei der Beſtimmung dieſer Bedingungen mußte vor allen Dingen auf der Erwägung der Frage ſtehen geblieben werden, ob den Grundbuchbehörden die Prüfung der Geſetzmäßigkeit der Rechtsgeſchäfte, auf welche der Antrag um Vornahme der Corroboration gegründet iſt, zur Pflicht zu machen iſt. Nachdem dieſe Frage einer eingehenden Beurtheilung unterworfen worden iſt, konnte man nicht umhin zum Schluſſe zu gelangen, daß die Prüfung der Geſetzmäßigkeit der Rechtsgeſchäfte ihren Zweck nicht nur nicht erreicht, ſondern als abſolut ſchädlich angeſehen werden muß. Einerſeits kann die Prüfung der Geſetzmäßigkeit des Inhalts der Urkunde unter den Bedingungen, wie ſie von den Grundbuchbehörden geſchehen wird, nicht zu einem vollſtändigen Nachweiſe der Uebereinſtimmung der Urkunde mit den bürgerlichen Geſetzen führen. In Grundbuchſachen kann das Urtheil der Grundbuchbehörde über die Geſetzmäßigkeit der Urkunde ſich weder auf eine Unterſuchung des Thatbeſtandes, welche man von der Grundbuchabtheilung unmöglich verlangen kann, noch auf eine vorhergehende Streitverhandlung zwiſchen den Parteien, wie im Civilproceß, gründen, da das Verfahren in Grundbuchſachen ein nichtſtreitiges iſt. Da der Grundbuchbehörde von keiner Seite her einen Einwand vorliegt, ſo muß ſie ſich nothwendig auf eine einſeitige und oberflächliche Prüfung der Geſetzmäßigkeit des Rechtsgeſchäftes beſchränken. Andererſeits würde ſich aber, wenn der Grundbuchabtheilung das Recht, die Geſetzmäßigkeit der Urkunden zu prüfen, gewährt wäre, ein weiter Spielraum für allerhand Mißverſtändniſſe und Schwierigkeiten in der Praxis und für einen in den meiſten Fällen unnützen und läſtigen Eingriff in die Sphäre bürgerlicher Vermögensbeziehungen zwiſchen

Privatperſonen öffnen. Die Entſcheidung der Frage, welche Verfügungen dem Geſetze zuwider ſind und welche mit dem Geſetze im Einklang ſind, iſt nicht ſo leicht, daß man über ſie ein Urtheil abgeben kann, ſobald man die Urkunde nur geprüft hat, um ſchon nicht davon zu reden, daß die Auffaſſung des Geſetzes eine verſchiedene ſein kann, was die täglichen ſich widerſprechenden Entſcheidungen einer und derſelben Civilſache in verſchiedenen Inſtanzen beweiſen.

Auf Grund der dargelegten Erwägung erwies es ſich als nothwendig, von dem in dem Punct 4 des Artikels 3008 des III. Th. des Prov.-Cod. für die Gouvernements Livland und Eſtland zum Ausdruck gebrachten Legalitätsprincip abzuweichen, welches den Grundbuchbehörden zur Pflicht macht, die Geſetzmäßigkeit der vorgeſtellten Urkunden, auf die die Anträge auf Vornahme von Corroborationen gegründet ſind, zu prüfen und, in Anlehnung an die bisher nur im Gouvernement Kurland geltende Beſtimmung des Art. 3009 deſſelben Theiles des angegebenen Codex, auch für die Gouvernements Liv- und Eſtland das Legalitätsprincip aufzuheben.

Von der Prüfung der Geſetzmäßigkeit der zur Begründung des Antrages auf Vornahme von Corroborationen dienenden Urkunden und der Uebereinſtimmung dieſer Urkunden mit den bürgerlichen Geſetzen müſſen jedoch diejenigen Fälle unterſchieden werden, wenn dieſe Urkunden an und für ſich ſolche Merkmale haben, die ſie offenbar geſetzwidrig machen. Die offenkundige Geſetzwidrigkeit der Urkunde dient auch bisher ſogar im Gouvernement Kurland (Art. 3009 des III. Th. d. Prov.-Cod.) als Grund der Verweigerung der Corroboration.

52. Ueber jede Requiſition oder jedes Geſuch um Vornahme einer Corroboration erläßt der Chef der Grundbuchabtheilung einen beſonderen Beſcheid, der von ihm ſelbſt unverzüglich in das Grundbuchjournal (Art. 47) eingetragen und mit Angabe des Jahres, Monats und Datums der Verfügung unterſchrieben wird (Art. 53). In dem Beſcheide des Chefs der Grundbuchabtheilung wird entweder die Befriedigung der verlautbarten Requiſition oder Bitte oder ihre Belaſſung ohne Folgen verfügt. Beſcheide über die Hinausſchiebung der Vornahme der Corroboration bis zur Beſeitigung ihr entgegenſtehender Hinderniſſe ſind nicht zuläſſig; wenn aber die Requiſition oder das Geſuch nur in einem Theil zu befriedigen ſind, ſo verfügt der Chef der Grundbuchabtheilung die Vornahme der Corroboration in dem Maße, in welchem die Corroboration zugelaſſen werden kann, und weiſt den übrigen Theil der Requiſition oder des Geſuches ab.

Die Forderung, daß über jeden Antrag auf Vornahme einer Corroboration eine beſondere Verfügung zu erlaſſen iſt, gründet ſich auf die Erwägung, daß es gefährlich wäre eine gemeinſame Verfügung über alle, in der gegebenen Sitzung zu entſcheidenden Anträge zuzulaſſen. Eine ſolche gemeinſame Verfügung würde unvermeidlich viele Fehler bei der Eintragung der Rechte in das Grundbuch zur Folge haben. Aus demſelben Grunde iſt vorgeſchrieben worden, daß die Verfügungen des Chefs der Grundbuchabtheilung von ihm ſelbſt, unmittelbar nach ihrem Erlaſſen, in das Grundbuchjournal eingetragen werden.

53. In den Beſcheiden darüber, daß die Requiſition oder das Geſuch um Vornahme einer Corroboration oder ein Theil dieſer Requiſition oder dieſes

Gesuches ohne Folgen gelassen wird (Art. 52), müssen die Gründe, in Folge derer die Corroboration nicht zugelassen werden kann, auseinandergesetzt sein. Die Bescheide über Vornahme von Corroborationen müssen aber enthalten: 1) die Angabe des Grundbuches, welchem die Urkunde oder das Document einverleibt ist (Art. 3 und 60), sowie auch des Grundbuchregisters (Art. 7), Foliums (Art. 8) der Abtheilung und der Spalte (Art. 19—22), in welche der Vermerk einzutragen ist; 2) den Text des einzutragenden Vermerkes (Art. 24) und 3) wenn von mehreren, gleichzeitig eingegangenen (Art. 48), ein und dasselbe Grundstück betreffenden Requisitionen und Gesuchen einige den Vorrang vor den übrigen haben sollen oder wenn die endgiltige Corroboration eines vorgemerkten Rechtes (Art. 15 und 16) beantragt ist, — die Angabe der Anciennität des Vermerkes.

54. Sofort nach Beendigung der Sitzung wird eine Copie des Bescheides des Chefs der Grundbuchabtheilung, in welchem die Vornahme der Corroboration verfügt worden ist (53), mit der Unterschrift des Chefs und Contrasignatur des Secretärs, auf die durch diesen Bescheid bestätigte Originalurkunde oder das Originaldocument geschrieben. Wenn aber durch die Corroboration kein neues, bisher in den Grundbüchern noch nicht verzeichnetes Recht begründet, sondern nur ein bereits corroborirtes Recht in irgend welcher Hinsicht verändert oder gelöscht wird, so wird die Copie des Bescheides auf diejenige Urkunde oder dasjenige Document geschrieben, auf Grund derer die ursprüngliche Corroboration des gedachten Rechtes erfolgt ist.

55. Die Vermerke werden vom Secretär der Grundbuchabtheilung nicht später als an dem, dem Erlassen des Bescheides nachfolgenden Behördentage in die Register eingetragen und vom Chef alle gleichzeitig an ein und demselben Tage unterschrieben.

56. Die Bescheide des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 52) werden den die Vornahme der Corroborationen beantragenden Privatpersonen, wenn sie bei dem Erlassen des Bescheides zugegen waren, sofort nach ihrem Erlassen von ihm eröffnet, was von dem Chef denn auch in dem Grundbuchjournal vermerkt wird. Wenn aber die angegebenen Personen bei dem Erlassen des Bescheides nicht zugegen waren, so werden die Bescheide, in denen das Gesuch um Vornahme der Corroboration oder ein Theil dieses Gesuches unberücksichtigt gelassen worden sind, ihnen nicht später als an dem folgenden Behördentage vermittelst eines Ladungszettels eröffnet, in dem der in das Grundbuchjournal eingetragene Bescheid wiedergegeben wird; die Bescheide, in welchen die Vornahme der Corroboration dem Gesuche gemäß verfügt ist, werden nicht eröffnet. Auf Ansuchen der die Vornahme der Corroborationen beantragenden Personen werden sofort nach Schluß der Sitzung Abschriften der erfolgten Bescheiden verabfolgt. Den Behörden und Amts-

perſonen, welche die Vornahme der Corroborationen verlangten, werden die Abſchriften der in Folge dieſer Requiſitionen erfolgten Beſcheide nicht ſpäter als am folgenden Behördentage überſandt.

57. Die im vorhergehenden Artikel (56) erwähnten Ladungszettel werden auf den Aufenthaltsort der ſich an die Grundbuchabtheilung mit Anträgen auf Vornahme von Corroborationen wendenden Perſonen überſandt. Diejenigen Perſonen, die ihren Aufenthaltsort oder die Veränderung desſelben nicht bekannt gemacht haben, können ſich nicht mit Unkenntniß der ihnen auf die angegebene Adreſſe zugeſandten Ladungszettel entſchuldigen. Die Abſendung der Ladungszettel wird mit Angabe deſſen, wem und wann ſie abgeſendet ſind, in dem Grundbuchjournal vermerkt.

Die Artikel 56 und 57 betreffen den Modus der Eröffnung von Beſcheiden der Chefs der Grundbuchabtheilungen. Der dem Verfahren in Grundbuchſachen eigene Character der Unſtrittigkeit einerſeits und die Oeffentlichkeit der Grundbücher andererſeits ermöglichen es, ohne Schaden für die Intereſſenten von den allgemeinen diesbezüglichen Vorſchriften der Civilproceßordnung abzuweichen und den Modus der Eröffnung von Beſcheiden für die Grundbuchſachen weſentlich zu vereinfachen. Es kann freilich keinem Zweifel unterliegen, daß der Beſcheid des Chefs der Grundbuchabtheilung derjenigen Perſon, in deren Sache dieſer Beſcheid erfolgt iſt, unverzüglich eröffnet werden muß, wenn dieſe Perſon dem Erlaſſen des Beſcheides beiwohnte. Ebenſo bedarf es keiner Nachweiſe, daß die intereſſirte Perſon ſofort von der Verweigerung der Vornahme der Corroboration benachrichtigt werden muß, damit ſie dieſen Beſcheid rechtzeitig im vorgeſchriebenen Wege beklagen kann. Wenn aber in dem Beſcheide des Chefs der Grundbuchabtheilung die Vornahme der Corroboration dem Geſuche gemäß verfügt wird, ſo iſt es nicht nöthig, die Perſon, in deren Sache der Beſcheid erfolgt iſt, davon zu benachrichtigen.

Die Beſtimmung des Art. 57 iſt in Anlehnung an die Art. 61—66 und 276—292 der Civilproceßordnung abgefaßt.

58. Falls die Requiſition oder das Geſuch um Vornahme einer Corroboration unberückſichtigt gelaſſen worden ſind, werden die mit der Requiſition oder dem Geſuch vorgeſtellten Urkunden, Documente und Gebühren dem Antragſteller zurückgeſtellt, worüber von ihm ein Revers genommen wird. Dieſer Revers, ſo wie die Bittſchrift ſelbſt oder das Schreiben der Gerichts- oder ſonſtigen Regierungsinſtitution oder Amtsperſon werden der Grundbuchacte des betreffenden Grundſtückes einverleibt.

59. Ueber die Vornahme einer Corroboration, durch welche ein neues, bis dahin in den Grundbüchern noch nicht verzeichnetes Recht errichtet wird, wird dem Antragſteller und, wenn ihrer mehrere ſind, Jedem von ihnen, eine Grundbuchurkunde ausgeſtellt, welche beſteht: 1) aus der Abſchrift der Urkunde oder des Documentes, auf Grund welcher die Corroboration vorgenommen iſt, und 2) aus der Grundbuchaufſchrift, in der der Vermerk wörtlich angeführt wird, mit Angabe des Grundbuches, dem die Orignalurkunde oder das

Originaldocument einverleibt sind, so wie auch des Registers und Foliums, in welche der Vermerk eingetragen ist. Wenn die Grundbuchurkunde mehreren Personen verabfolgt wird, so wird auf jedem Exemplar die Zahl der Exemplare, in welcher die Grundbuchurkunde ausgestellt ist, vermerkt und angegeben, wem die übrigen Exemplare verabfolgt sind.

60. Zur Herstellung der Grundbuchurkunden (Art. 59) stellen die die Vornahme der Corroboration beantragenden Personen notariell beglaubigte Abschriften der zu corroborirenden Documente vor. Sind diese Vorschriften bis zum Erlassen des Bescheides des Chefs der Grundbuchabtheilung nicht beigebracht, so werden sie in der Canzlei der Grundbuchabtheilung auf Rechnung des Antragstellers verfertigt und vom Secretär beglaubigt. Die Originalurkunden und -documente, die Auszüge aus den Urkundenbüchern und die Abschriften der Urkunden und Documente (Art. 39—42), auf welche sich der Antrag auf Vornahme der Corroboration gründet, werden den Grundbüchern einverleibt (Art. 3).

61. Wenn durch die Corroboration ein schon corroborirtes Recht nur verändert oder theilweise gelöscht wird, so wird die, bei der ursprünglichen Corroboration ausgestellte Grundbuchurkunde mit einer neuen Grundbuchaufschrift (Art. 59, Punct 2) versehen, in welcher nur der in dem Punct 2 des Artikels 53 angegebene Inhalt des Bescheides wiedergegeben wird. Wenn die Corroboration nur die Cession eines Theiles der Forderung betrifft, auf Grund welcher die Grundbuchurkunde ausgestellt ist, so wird die Aufschrift auf diese Urkunde gesetzt; der Person aber, die den Theil der Forderung erworben hat, wird eine Copie der Grundbuchurkunde mit einer ebensolchen Aufschrift gegeben. Wenn die ganze Forderung vom Gläubiger in einzelnen Theilen mehreren Personen cedirt wird, so werden jeder dieser Personen Copien der Grundbuchurkunde mit einer Aufschrift betreffend die Cession der Forderung gegeben, in welcher auch angegeben wird, wem die Abschriften verabfolgt sind; die Originalgrundbuchurkunde aber bleibt in der Grundbuchacte. Hinsichtlich der Herstellung der Copien der Grundbuchurkunden wird die im vorhergehenden Artikel (60) dargelegte Bestimmung beobachtet.

62. Die Eintragung von Corroborationen in die Bücher, durch welche bestehende Rechte aufgehoben werden (Art. 59), so wie auch überhaupt aller Vormerkungen (Art. 15, Pct. 1—6) wird durch die Verabfolgung von Copien der Bescheide des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 56) attestirt; die bei der ursprünglichen Corroboration ausgestellte Grundbuchurkunde wird der Grundbuchacte einverleibt.

63. Die in den Artikeln 59—62 erwähnten Grundbuchurkunden, Copien derselben und Copien der Bescheide des Chefs der Grundbuchabtheilung werden

verabfolgt, die Aufſchriften gemacht und die Ladungszettel nur dann abgefertigt, wenn alle in Artikel 68 angegebenen Gebühren entrichtet ſind.

Die Artikel 59—63 haben den Modus der Atteſtirung der Vollziehung von Vermerken im Auge. Der Unterſchied zwiſchen den Vermerken ſelbſt ihrem Inhalt und Zweck nach iſt oben in den Erwägungen zu Art. 15 genau erläutert. Alle Corroborationen können entweder die Errichtung eines bis dahin in dem Grundbuch nicht verzeichneten Rechtes oder nur die Modificirung eines bereits früher corroborirten Rechtes in irgend einer Hinſicht und zwar in ſubjectiver oder objectiver Hinſicht oder die Aufhebung eines ſolchen Rechts, ſo daß es vollſtändig gelöſcht wird, oder endlich die Sicherſtellung eines Rechts oder die Sicherſtellung eines Einwandes (Vormerkung) im Auge haben, wobei die Sicherſtellung des Rechts oder die Wahrung von Einwänden ſowohl die urſprüngliche Errichtung eines Rechts als auch die Modificirung eines ſchon beſtehenden Rechts oder die Aufhebung eines ſolchen Rechts betreffen kann. In allen dieſen, ihrem Weſen nach ſo verſchiedenen Fällen kann auch ohne Zweifel die Beſcheinigung des Vollzuges des Vermerkes keine gleiche ſein. Der in dieſer Hinſicht in den Art. 59—62 feſtgeſetzte Modus iſt der Hauptſache nach dem in den bisherigen Gerichtsinſtitutionen der baltiſchen Gouvernements beobachteten Modus conform, der überall in dem Ausſtellen einer Urkunde über die Verzeichnung einer endgiltigen, ein neues Recht begründenden Eintragung mit einer Aufſchrift über die Corroboration oder Ingroſſation*) und, wenn der Vermerk nicht die urſprüngliche Errichtung eines Rechts zum Zweck hat, darin beſteht, daß die Urkunde über die urſprüngliche Errichtung des Rechts mit einer neuen Aufſchrift verſehen wird.

Bei den, ſchon corroborirte Rechte an Immobilien nur in ſubjectiver oder objectiver Hinſicht modificirenden Corroborationen (Art. 61) iſt es in der Regel eine genügende Atteſtirung, wenn die bei der urſprünglichen Corroboration dieſer Rechte ausgeſtellten Grundbuchurkunden mit einer neuen Grundbuchaufſchrift verſehen werden. Doch eine ſolche Atteſtirung iſt offenbar unzulängig, ſobald die Modification darin beſteht, daß eine durch eine Hypothek ſichergeſtellte Forderung zwiſchen mehreren Perſonen getheilt wird. In dieſem letzteren Falle iſt es unzweifelhaft für jeden neuen Inhaber des Rechts von Wichtigkeit eine beſondere, die Corroboration des Rechts atteſtirende Urkunde in ſeinen Händen zu haben. Dabei kann eine ſolche Theilung in zweifacher Weiſe erfolgen: entweder cedirt der urſprüngliche Gläubiger nur einen Theil der Forderung, den übrigen Theil ſich ſelbſt vorbehaltend, — in dieſem Fall muß die Grundbuchurkunde bei dem urſprünglichen Gläubiger verbleiben; oder aber der urſprüngliche Gläubiger ſcheidet aus dem Rechtsverhältniß aus, indem er ſeine Forderung nicht einer Perſon, ſondern in Theilen mehreren Perſonen cedirt, in dieſem Falle liegt gar kein Grund vor, einem von den neuen

---

*) Hierzu iſt nicht unnütz zu bemerken, daß die in Art. 3002 des III. Th. des Provinzialcodex aufgeſtellte Terminologie, nach welcher das Wort Corroboration eine zweifache Bedeutung hat, indem es im weiteren Sinne die gerichtliche Beſtätigung eines Rechtsgeſchäfts überhaupt bezeichnet und im engeren die Ausſtellung eines beſonderen Atteſtes über den Vollzug der Eintragung, und unter dem Wort Ingroſſation oder Intabulation die Eintragung ſelbſt der Urkunde in die öffentlichen oder Gerichtsbücher verſtanden wird, dem wahren Sinne, den die erwähnten Worte in der Praxis der bisherigen Gerichtsinſtitutionen Liv- und Eſtlands erhalten haben, nicht entſpricht. In den genannten Gouvernements wird nämlich unter Ingroſſation die gerichtliche Beſtätigung Pfandrechte begründender Urkunden verſtanden und unter Corroboration — die gerichtliche Beſtätigung aller anderen Immobilien betreffender Urkunden und ſogar ſolcher Urkunden, die nicht unbewegliches Vermögen betreffen.

Gläubigern die Grundbuchurkunde selbst, den anderen aber Abschriften zu geben, sondern müssen die Originalgrundbuchurkunde in der Grundbuchacte belassen und allen neuen Gläubigern ohne Ausnahme Copien verabfolgt werden. Was aber ferner den Fall anbelangt, daß das corroborirte Recht vollkommen getilgt wird (Art. 62), so muß in diesem Falle die bei der Corroboration des aufgehobenen Rechts ausgestellte Grundbuchurkunde selbst der Person, in deren Händen sie sich befindet, abgenommen werden, da mit der Aufhebung des Rechts die Grundbuchurkunde jegliche Bedeutung verliert und daher zur Verhütung ihres Mißbrauches dem Verkehr entzogen werden muß.

Ebenso werden, in Anbetracht des nur zeitweiligen Charakters der Vormerkungen (Art. 16), in Folge derselben keine Grundbuchurkunden ausgestellt und die Documente, auf welche sich die Vollziehung der Vormerkung gründet, nicht mit Grundbuchaufschriften versehen. Die zeitweilige Bedeutung der vermittelst Vormerkungen corroborirten Rechte macht es im Gegentheil nicht wünschenswerth, daß die erwähnten Urkunden circuliren, und ist daher vorgeschrieben, daß diese Documente in der Grundbuchacte verbleiben.

Ferner muß der oben angegebene Unterschied in dem Zweck und Ziel die Corroboration auch auf den Inhalt der Grundbuchaufschrift Einfluß haben. In den die Errichtung eines, in dem oben dargelegten Sinne neuen Rechts an dem Immobil attestirenden Grundbuchaufschriften ist, außer dem absolut nothwendigen Bestandtheil überhaupt aller Grundbuchaufschriften: der wörtlichen Wiedergabe der Verfügung über die Corroboration, noch die Angabe nothwendig, auf welches Grundstück die Corroboration sich bezieht, während die Angabe des Grundstückes nicht erforderlich ist, wenn durch die Aufschrift die Vollziehung eines, ein schon corroborirtes Recht nur modificirenden oder aufhebenden Vermerks attestirt wird (Art. 61 und 62).

64. Der Person, welche die Vornahme der Corroboration beantragt hat, kann über den Bescheid des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 52) Beschwerde führen, wenn in diesem Bescheide die Vornahme der Corroboration verweigert ist oder die Vornahme der Corroboration wohl verfügt ist, doch nicht in dem Umfange und nicht in der Weise, wie es in dem Antrage selbst angegeben ist. Alle anderen Personen können die Corroboration nicht anders als im Proceßwege anfechten.

65. Beschwerden über die Bescheide des Chefs der Grundbuchabtheilung (Art. 64) so wie auch über ordnungswidrige Handlungen desselben und über die Weigerung, seine Obliegenheiten zu erfüllen, werden in der für die Beschwerdeführung vorgeschriebenen Ordnung und Frist erhoben.

66. Die Beschwerdeführung über Bescheide des Chefs der Grundbuchabtheilung wird, auf das Nachsuchen der Beschwerde führenden Person hin, in dem Grundbuch vorgemerkt (Art. 15, Pct. 5).

In Folge des allgemeinen, in den Art. 3016—3019 des III. Th. des Prov.-Cod. zum Ausdruck gebrachten Grundsatzes kann die Corroboration der Rechte vermittelst seiner Eintragung in die Grundbücher keine absolute Bedeutung haben. Dem nichtstreitigen Character der Grundbuchsachen gemäß, bringt die Zulassung der Corroboration nur ein bedingtes Recht hervor, das als giltig angesehen wird, solange die Cor-

roboration nicht durch richterliche Entscheidung für unrichtig vorgenommen erklärt und durch eine neue Verfügung aufgehoben ist. Andererseits wird aber gerade durch diesen nichtstreitigen Character der Grundbuchsachen auch die in Artikel 64 enthaltene Bestimmung bedingt. Ueber die Bescheide der Chefs der Grundbuchabtheilungen können nur diejenigen Personen Beschwerde führen, auf deren Antrag hin sie erlassen sind und deren Interessen durch die Unrichtigkeit des Bescheides unmittelbar berührt werden. Die Unrichtigkeit des Bescheides kann eine zweifache sein: entweder ist in dem Bescheide die Vornahme der Corroboration verweigert worden oder der Bescheid hat die Vornahme der Corroboration wohl gewährt, doch nicht in dem Umfange und in der Art und Weise, wie es in dem Antrage angegeben ist. Nur diese Ursachen können ein Grund zur Beschwerdeführung über Bescheide der Chefs der Grundbuchabtheilungen sein, während es den Grundprincipien des Verfahrens in nichtstreitigen Sachen unzweifelhaft zuwiderliefe, auch in dem Falle eine Beschwerde zuzulassen, wenn in dem Bescheide wohl die Vornahme der Corroboration in allem dem Antrage entsprechend verfügt worden ist, der Bescheid sich aber in Folge dessen, daß die Person, welche die Vornahme der Corroboration beantragt hat, in dem Antrage selbst solche Fehler und Mängel entdeckt hat, welche nicht auf dem in Artikel 50 angegebenen Wege corrigirt werden können, als unrichtig erwies.

Doch abgesehen von den Beschwerden über die Bescheide der Chefs der Grundbuchabtheilungen, welche nur in den angegebenen engen Grenzen zugelassen werden, war es offenbar nothwendig, in Anlehnung an Art. 60 der Notariatsordnung und die allgemeinen Principien der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II., auch die Beschwerdeführung überhaupt über alle ordnungswidrigen Handlungen der Chefs der Grundbuchabtheilungen zuzulassen, mögen diese Handlungen nun in der Nichterfüllung der ihnen auferlegten Obliegenheiten bestehen oder in einer unrichtigen und langsamen Erfüllung dieser Obliegenheiten.

Was aber ferner den Modus der Beschwerdeführung über Bescheide und über ordnungswidrige Handlungen des Chefs einer Grundbuchabtheilung anbelangt, so kann dieser Modus, nach dem Inhalt und Gegenstand der Beschwerde, nur der allgemeine, von der Civilproceßordnung für Beschwerden festgesetzte sein.

Die Bestimmung des Artikels 66 beruht auf den in den Erläuterungen zu Punct 5 des Artikels 15 dargelegten Erwägungen.

67. Wenn sich, nachdem der Bescheid über die Vornahme der Corroboration (Art. 52 und 53) erlassen ist, in diesem Bescheide ein Fehler erweist, so muß die Grundbuchabtheilung auch ohne Klage oder Beschwerde Seitens der interessirten Personen (Art. 64) zur Correctur dieses Fehlers durch einen abermaligen Bescheid schreiten, welcher erlassen wird, nachdem die Meinungsäußerung derjenigen Personen eingeholt worden ist, zu deren Gunsten und gegen die der erste, unrichtige Bescheid erfolgte. Der neue Bescheid hat keinerlei Folgen für diejenigen Personen, deren Rechte corroborirt worden sind, nachdem dieser Bescheid erlassen worden ist, mit Ausnahme des Falles, wenn die mala fides dieser Personen bei der Beantragung der Vornahme der Corroboration gerichtlich bewiesen ist.

68. Beim Verfahren in Grundbuchſachen werden erhoben: 1) die in dem Artikel 3012 d. III. Th. d. Provincialcodex angegebenen Abgaben und 2) Canzleigebühren auf Grund der dieſem Artikel beigelegten Taxe.

III. Von der Ordnung der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen.

69. Kaufcontracte über Bauerpachtſtellen werden in der oben in den Artikeln 2—68 angegebenen Ordnung unter Beobachtung nachſtehender Sonderbeſtimmungen corroborirt.

Anmerkung 1. Die vorliegenden Regeln erſetzen die in den Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland geltenden beſonderen proceſſualen Beſtimmungen über die Ordnung der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen, ohne die in den örtlichen Bauerverordnungen und dieſelben ergänzenden Geſetzbeſtimmungen normirte Ordnung der Abſchließung und Beglaubigung dieſer Contracte zu berühren.

Anmerkung 2. Die vorliegenden Regeln gelangen nicht zur Anwendung: 1) wenn die zu verkaufende Landſtelle bereits aus der Hypothek des Hauptgutes ausgeſchieden iſt; 2) wenn die Bauerpachtſtelle von einem Gutsbeſitzer behufs Vereinigung mit dem Gute gekauft worden iſt und 3) wenn beim Verkauf von Bauer- (Gehorchs-) Land zugleich mit Hofsland, der größere Theil der verkauften Landſtelle aus Hofsland beſteht.

Anmerkung 3. Die vorliegenden Regeln werden auf der Inſel Oeſel auch bei der Corroboration von Kaufcontracten über abgetheilte Hofslandſtellen beobachtet, wenn ſolche Landſtellen von Bauern zum Eigenthum erworben werden.

Der vorſtehende Artikel bringt den Grundſatz zum Ausdruck, daß die zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen auch bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen zu beobachten ſind und daß dieſe Regeln, entſprechend den Sonderbeſtimmungen über das Verfahren bei der Beſtätigung der erwähnten Contracte, einigen, in den folgenden Artikeln angegebenen Abänderungen und Ergänzungen unterliegen.

Mit der Emanirung der vorſtehenden Regeln werden diejenigen Beſtimmungen über die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen, die in die örtlichen Bauerverordnungen und dieſe Verordnungen ergänzenden Geſetzbeſtimmungen Eingang gefunden haben*), von ſelbſt aufgehoben. In Anbetracht deſſen jedoch, daß in denſelben Beſtim-

*) Dieſe Beſtimmungen ſind enthalten: 1) für das Gouv. Eſtland — in den Art. 252 bis 268 der örtlichen Bauerverordnung v. 3. Juli 1856 (V. G. S. Nr. 30693); 2) für das Gouv. Kurland — in den Art. 8—11 der Verordnung vom 31. Januar 1866 über das Verfahren bei der Abſchließung und Beſtätigung von Kaufcontracten über Geſinde (Kurländiſche Gouvernementszeitung v. Jahre 1866, Nr. 10, pag. 53 und 54), deren 9. Artikel in der Folgezeit durch den vom Generalgouverneur beſtätigten Erlaß der Bauercommiſſion v. 14. September 1867 s. Nr. 336 (ibid. v. d. J. 1867, Nr. 75, pag. 373) ergänzt worden iſt, und 3) für das Gouv. Livland — in den Art. 60—75 der örtlichen Bauerverordnung v. 13. November 1860 (V. G. S. Nr. 36312), von denen die Art. 61

mungen auch das Verfahren bei der Abſchließung und Beglaubigung (Vidimation) der erwähnten Contracte unter Mitwirkung der Bauergerichte geregelt wird, erſchien es zur Vermeidung jeglicher Zweifel und Mißdeutungen nicht unnütz, in dem Geſetz ſelbſt ausdrücklich hervorzuheben, daß die vorliegenden Regeln nur die Normirung des Verfahrens bei der Beſtätigung der Kaufcontracte über Bauerpachtſtellen im Auge haben, ohne das Verfahren bei der Abſchließung dieſer Contracte zu berühren, das auch fernerhin beſtehen bleibt mit den alleinigen Abänderungen, welche durch die mit der Juſtizreform zuſammenfallende Reorganiſation der Bauerbehörden bedingt werden (Anmerk. 1).

Der Wortlaut der bisherigen Beſtimmungen (Art. 60 und 226 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 und die dieſelbe ergänzenden am 10./22. September 1864 und 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Journale des ehemaligen Oſtſeecomités, die Eſtländiſche Bauerverordnung v. J. 1856, Art. 246 und 250 und die im Gouvernement Kurland geltenden, am 6. September 1863 Allerhöchſt beſtätigten Regeln, Art. 17) läßt keinen Zweifel darüber zu, daß dem beſonderen Verfahren bei der Corroboration nur Kaufcontracte über Bauerpachtſtellen unterliegen d. h. im Gouvernement Livland — Parcelle des ſogenannten Bauer- oder Gehorchslandes (die Verordnung v. J. 1860, Art. 6), im Gouvernement Eſtland — Parcelle des den Bauern zur unentziehbaren Nutzung überlaſſenen Pachtlandes (die Verordnung v. J. 1856, Art. 10) und im Gouvernement Kurland — die zum Beſtande der Rittergütern gehörenden ſeparaten Geſinde. Von dieſen Regeln iſt jedoch hinſichtlich die Inſel Oeſel abgewichen worden, in dem Art. 34 der am 19. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Regeln über die Agrarverfaſſung der Bauern der Inſel Oeſel iſt nämlich vorgeſchrieben, daß der in den Art. 60—83 der Livländiſchen Bauerverordnung v. Jahre 1860 vorgeſchriebene Modus der Beſtätigung von Kaufcontracten über Bauerlandſtellen auch dann zu beobachten iſt, wenn ſeparirte Hofslandſtellen an Bauern verkauft werden. Dieſe Sonderbeſtimmung für die Inſel Oeſel bildet ein Privileg für ſeparirte Hofslandſtellen erwerbende Perſonen, jedoch nur in dem Falle, wenn dieſe Perſonen dem Bauerſtande angehören, Bauern im engeren Sinne des Wortes ſind, keineswegs aber auch für andere Mitglieder von Landgemeinden, die ihren perſönlichen Rechten nach den privilegirten Ständen angehören. In Anbetracht deſſen iſt das erwähnte Privileg für die Bauern der Inſel Oeſel auch fernerhin beibehalten worden (Anmerk. 3).

Andererſeits konnten diejenigen Fälle nicht mit Stillſchweigen übergangen werden, in denen Bauerpachtſtellen gemeinſam mit Hofslandſtellen verkauft werden. Die erwähnten, in den bisherigen Geſetzen nicht vorgeſehenen Fälle, riefen in der Praxis Zweifel hinſichtlich des Verfahrens bei der Corroboration von Contracten über dergleichen gemiſchte Parcelle hervor, zu deren Beſeitigung mittelſt Patent der Livländiſchen Gouvernementsregierung vom 17. November 1865 sub Nr. 122 (ſ. die auf Anordnung des Miniſters des Inneren abgefaßte Sammlung der die Livländiſche Bauerverordnung ergänzenden Beſtimmungen, pag. 52) unter anderem erläutert worden iſt, daß die Corroboration des Verkaufes ſolcher Geſinde und Landſtellen, die zum Theil aus Hofs- und zum Theil aus Gehorchs- (Bauer-) Land beſtehen, wenn der größere Theil des verkauften Landſtückes aus Hofsland

---

bis 63 und 66 durch das am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigte Journal des früheren Oſtſeecomités (V. G. S. Nr. 41804) ergänzt und abgeändert worden ſind. Die angegebenen für das Gouvernement Livland gültigen Beſtimmungen ſind durch die am 10./22. September 1864 uud 12. und 19. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Journale des fr. Oſtſeecomités (V. G. S. NNr. 41340, 41804 nnd 41820) auch auf den Arensburgſchen Kreis (Inſel Oeſel) des genannten Gouvernements ausgedehnt worden.

beſteht, — im Livländiſchen Hofgericht, wenn aber im Gegentheil das Gehorchsland, den größeren Theil des Grundſtückes ausmacht — in dem zuſtändigen Kreisgericht zu erfolgen hat. Dieſe Erläuterung der Livländiſchen Gouvernementsregierung ſteht einerſeits mit den in den Art. 547 und folg. des III. Th. des Prov.-Cod. enthaltenen Beſtimmungen über Haupt- und Nebenſachen vollkommen im Einklang, und widerſpricht andererſeits in keiner Hinſicht dem allgemeinen Geiſte der geltenden Geſetze dem zu Folge die Anwendung des beſonderen Verfahrens bei der Beſtätigung von Kaufcontracten nicht durch die Perſon des Käufers, d. h. ſeine Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Stande, ſondern durch die beſondere Beſchaffenheit des zu verkaufenden Grundſtückes bedingt wird, und erſchien es daher als ſehr nutzenbringend, den in der erwähnten Erläuterung aufgeſtellten Grundſatz zu legaliſiren (Anmerkung 2, Punct 3).

Ferner wird das beſondere Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerlandſtellen beobachtet, ſobald ſolche Landſtellen von einem Mitgliede einer Landgemeinde erworben werden, wobei es unweſentlich iſt, ob derſelbe ſeinen perſönlichen Rechten nach dem Bauernſtande oder einem anderen, privilegirten Stande angehört (Livländiſche Bauerverordnung Art. 60 und 262*); die am 19. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend die Agrarverfaſſung der Bauern der Inſel Oeſel, Art. 34; die Eſtländiſche Bauerverordnung, Art. 201; die am 6. September 1863 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend den Verkauf und die Verpachtung von Geſinden im Gouvernement Kurland, Art. 1, Anm.). Daraus geht hervor, daß die Anwendung des beſonderen Verfahrens bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen nicht durch die Perſon des Käufers bedingt iſt, da auf Grund der Anmerkung zu § 1 der am 19. Februar 1866 Allerhöchſt beſtätigten Gemeindeordnung für die baltiſchen Gouvernements (V. S. G. Nr. 43034) Derjenige, welcher eine Bauerlandſtelle erwirbt, eo ipso in den örtlichen Gemeindeverband tritt, ſondern durch das Beſtreben des Geſetzgebers, den kleinen, bäuerlichen Grundbeſitz zu ſchützen, hervorgerufen iſt, d. h. durch die Beſchaffenheit des zu verkaufenden Grundſtückes. Da aber ein ſolcher Schutz des bäuerlichen Grundbeſitzes nur dann nothwendig wird, wenn das Grundſtück die Bedeutung einer ſelbſtändigen Grundbucheinheit erlangen ſoll, ſo iſt die in dem Art. 226 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 und in dem Art. 34 der Regeln v. J. 1865 betreffend die Agrarverfaſſung der Bauern der Inſel Oeſel enthaltene Vorſchrift darüber, daß das beſondere Verfahren bei der Beſtätigung von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen in denjenigen Fällen, wenn das Grundſtück von einem Rittergutsbeſitzer erworben wird um es dem Rittergut zur Abrundung der Grenzen deſſelben zuzuſchlagen, nicht zu beobachten iſt, nicht nur fernerhin in Kraft belaſſen, ſondern auch auf die Gouvernements Kurland und Eſtland, in deren bisherigen Geſetzen eine ſolche Beſtimmung nicht enthalten iſt, ausgedehnt worden (Anmerk. 2, Pct. 2).

Endlich enthalten die bisherigen Geſetzbeſtimmungen keinen directen Hinweis darauf, daß das beſondere Verfahren bei der Beſtätigung von Kaufcontracten über Bauer-

---

*) Wenn in dem am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Journal des ehemaligen Oſtſeecomités, welches die Art. 61—63 und 66 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 ergänzt und abändert, nur Kaufcontracte über Bauern verkaufte Pachtſtellen erwähnt werden, ſo iſt das offenbar eine Ungenauigkeit der Redaction, da, nach Art. 235 derſelben Verordnung, unter Bauern nur ſolche Perſonen verſtanden werden, die nicht nur in Folge der ſachlichen Bedingungen der Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande, ſondern auch ihren perſönlichen Standesrechten nach dem Bauernſtande angehören, während Perſonen, die wohl bei der Gemeinde angeſchrieben ſind, aber ihren perſönlichen Rechten nach den privilegirten Ständen angehören, Mitglieder der Landgemeinden genannt werden.

pachtſtellen nur bei erſtmaliger Veräußerung ſolcher Landſtellen aus dem Beſtande des Hauptgutes einzuhalten iſt. Daher und in Berückſichtigung deſſen, daß das beſondere Verfahren bei der Corroboration ſolcher Contracte ausſchließlich zum Zweck der endgiltigen Ausſcheidung des zu verkaufenden Grundſtückes aus der hypothekariſchen Verhaftung des Hauptgutes vorgeſchrieben iſt und folglich nicht anwendbar iſt, ſobald das Grundſtück bereits vom Gute abgelöſt iſt (vergl. Anm. 2 zu dem Art. 62 der Livl. Verord. v. J. 1860), war es nothwendig deſſen im Geſetz beſonders zu erwähnen (Anmerk. 2, Pct. 1). Hierzu iſt hinzuzufügen, daß die Ausſcheidung der Bauerlandſtelle aus der hypothekariſchen Verhaftung entweder bei oder vor dem erſtmaligen Verkauf einer ſolchen Landſtelle erfolgen kann (die oben citirte Anmerk. 2 zu Art. 62).

70. Den Geſuchen um Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen müſſen beigelegt ſein: 1) derjenige Theil der Kaufſumme, der laut Abmachung vor der Corroboration des Contractes zu entrichten iſt, in baarem Gelde oder zinstragenden Papieren, oder ein Depoſitalſchein über die Einzahlung dieſer Summe in derjenigen Creditinſtitution, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgt; 2) die Karte des zu verkaufenden Grundſtückes, verſehen mit der vorſchriftsmäßig beglaubigten Unterſchrift beider Contrahenten und einer reviſoriſchen Beſchreibung; 3) in Gegenden, wo Cadaſterbücher geführt werden, ein Auszug aus dieſen Büchern, der die Größe und den Werth des zu verkaufenden Grundſtückes nachweiſt.

Anmerkung 1. Das vom Verkäufer auf Rechnung des Kaufpreiſes empfangene Handgeld iſt auch dem Geſuch um Corroboration des Contractes beizulegen.

Anmerkung 2. Der deponirte Theil der Kaufſumme gilt bis zur Corroboration des Contractes als Eigenthum des Käufers.

Anmerkung 3. Die Kaufſumme wird entweder in der Grundbuchabtheilung oder derjenigen Creditinſtitution deponirt, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgt, auf der Inſel Oeſel kann ſie aber auch in der bei der Oeſelſchen Ritterſchaftsrentei errichteten, beſonderen Kaſſaabtheilung für die Entgegennahme und Uebergabe der Loskaufszahlungen, wohin gehörig, deponirt werden.

Anmerkung 4. Wenn laut Abmachung der Kaufpreiſes oder ein Theil deſſelben vor der Beſtätigung des Verkaufes in Raten zu entrichten iſt, ſo werden dieſe Zahlungen, ſofort nachdem ſie fällig geworden ſind, bei derjenigen Inſtitution gemacht, in der der übrige Theil der Kaufſumme aufbewahrt wird (Anmerkung 3).

Dieſer Artikel beſtimmt in Ergänzung zu Art. 39, was für Beilagen mit den Geſuchen um Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen eingereicht werden müſſen. Bei der Prüfung der diesbezüglich geltenden Beſtimmungen, die in Artikel 62 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 (in der durch das am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigte Journal des ehemaligen Oſtſeecomités veränderten Faſſung), in den Art. 251 und 252 der Eſtländiſchen Bauerverordnung v. J. 1856 und in dem § 9 der Verordnung der Kurländiſchen Commiſſion für Bauerangelegenheiten vom 31.

Januar 1866, enthalten ſind, iſt vor allen Dingen zu bemerken, daß es, nachdem in dem Pct. 1 des Art. 39 als allgemeine Regel erwähnt wird, daß bei Corroborationsgeſuchen alle Urkunden und Schriftſtücke eingereicht werden müſſen, welche die in die Grundbücher einzutragenden Daten und Rechte begründen, überflüſſig geweſen wäre im Geſetz beſonders zu erwähnen, daß bei dem Geſuch um Corroboration eines Kaufcontractes über eine Bauerpachtſtelle der vorſchriftsmäßig vollzogene Contract eingereicht werden muß. Was aber die bisher in den Gouvernements Livland und Eſtland geltende Beſtimmung darüber anbelangt, daß der Contract in drei Exemplare vorgeſtellt werden muß, ſo iſt dieſe Beſtimmung nicht durch Eigenthümlichkeiten des Verfahrens bei der Corroboration ſolcher Contracte hervorgerufen, ſondern bildet eine bloße Wiederholung des in den genannten Gouvernements bei der Corroboration von Urkunden über Immobilien überhaupt angenommenen Grundſatzes. In Folge deſſen war es vollkommen möglich von der erwähnten Forderung, daß die Contracte über Bauerpachtſtellen in drei Exemplaren eingereicht werden müſſen, abzuweichen, indem auf das Verfahren bei der Beſtätigung ſolcher Contracte die allgemeinen, in den Art. 59—62 dargelegten Grundſätze zur Anwendung gebracht werden.

Sich ſodann den übrigen, von den geltenden Geſetzen geforderten Beilagen der Geſuche um Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen zuwendend und ſich das Weſentliche dieſer Vorſchriften vergegenwärtigend, mußte bemerkt werden, daß die obligatoriſche Beibringung ſolcher Beilagen entweder in directem Zuſammenhange mit dem Zweck des Geſetzgebers ſteht, durch den die Normirung eines beſonderen Verfahrens bei der Corroboration der Kaufcontracte über Bauerpachtſtellen hervorgerufen iſt oder aber, ohne in directem Zuſammenhange mit dieſem Zweck zu ſtehen, eine Folge deſſen iſt, daß auf das Verfahren bei der Corroboration der erwähnten Contracte die allgemeinen proceſſualen Grundſätze oder die Eigenthümlichkeiten der bisherigen Gerichtsverfaſſung zur Anwendung gelangen.

So iſt das in dem Art. 62, lit. d und e der Livländiſchen Bauerverordnung v. 13. November 1860 (in der durch die Reſolution des ehemaligen Oſtſeecomités vom 12. Februar 1865 veränderten Faſſung) geforderte Atteſtat des Hofgerichts über den Beſitztitel des Verkäufers, ſowie auch darüber, daß das Hofgericht ſich verpflichtet, nach Erfüllung aller vom Geſetz vorgeſchriebenen Bedingungen das zu verkaufende Grundſtück von der hypothekariſchen Verhaftung zu befreien, ausſchließlich durch die Exiſtenz beſonderer Hypothekenbehörden für die bäuerlichen Immobilien im Gouvernement Livland hervorgerufen und wird zwecklos, nachdem die Verwaltung des geſammten Grundbuchweſens in ein und denſelben Behörden — den Grundbuchabtheilungen — vereinigt iſt, da auf Grund des Art. 51 die Beſtätigung des Kaufcontractes über das zu verkaufende Grundſtück nur dann erfolgen kann, wenn der Verkäufer nach Ausweis der Grundbücher als Beſitzer des Hauptgutes verzeichnet iſt. In Anbetracht deſſen wird im Gouvernement Eſtland auch bisher das Beibringen einer beſonderen Beſcheinigung des Beſitztitels nicht verlangt, da die Kaufcontracte über Bauerpachtſtellen von dem Oberlandgerichte corroborirt werden, bei dem auch die Hypothekenbücher für den ländlichen Grundbeſitz überhaupt geführt werden. Wenn aber im Gouvernement Kurland ungeachtet deſſen, daß für den bäuerlichen und anderen, außerſtädtiſchen Grundbeſitz eine gemeinſame Hypothekeninſtanz beſteht, dennoch die Beibringung des erwähnten Zeugniſſes gefordert wird, ſo erklärt ſich das nur dadurch, daß nach Art. 2736 des III. Th. des Prov.-Cod. im Gouvernement Kurland der Erwerb eines Immobils durch geſetzliche Erbfolge, in Abweichung von dem allgemeinen, in dem Art. 810 deſſelben Theiles des erwähnten Codex zum Ausdruck gebrachten Grundſatz, die Eintragung in die öffentlichen Bücher nicht vorausſetzt. Daher muß vorgeſchrieben

worden, daß in dem genannten Gouvernement der Anmeldung eines Geſuches um Corroboration eines Kaufcontractes die Eintragung des Rechtes des Verkäufers, das Immobil zu beſitzen, in die Grundbücher vorausgehen muß, weſſen auch in dem Art. 71 der vorliegenden Regeln erwähnt iſt.

Was ſodann die Einwilligung des Livländiſchen Adeligen Creditvereins in die Veräußerung des Grundſtückes anbelangt, ſo wird auch ſchon bisher (Livländiſche Bauerverordnung vom J. 1860, Art. 63) die Beibringung eines die Einwilligung des Vereins in die Veräußerung beſcheinigenden Zeugniſſes nicht bei der Anmeldung des Geſuches um Corroboration des Contractes ſelbſt verlangt, ſondern iſt, wie auch im Gouvernement Eſtland, eine Bedingung der endgiltigen Corroboration des Contractes, nicht aber der Annahme des Geſuches um Corroboration.

Die Forderung, daß in den Gouvernements Livland und Kurland eine Karte des zu verkaufenden Grundſtückes nebſt einer Beſchreibung ſeiner Grenzen beigebracht werden muß, iſt zu dem Behuf aufgeſtellt worden, damit die Daten über das zu verkaufende Grundſtück vollſtändig wären und um alle möglicher Weiſe ſpäter entſtehenden Streitigkeiten über die Grenzen deſſelben zu verhüten, und daher iſt dieſe Forderung der bisherigen Geſetze auch fernerhin beibehalten und gleichzeitig auch auf das Gouvernement Eſtland ausgedehnt worden (Pct. 3 des vorſtehenden Artikels). Hierzu iſt hinzuzufügen, daß im Gouvernement Livland die Karte von einem Landmeſſer hergeſtellt und von den Contrahenten unterſchrieben ſein muß. Dagegen iſt in Kurland ein beſonderer Modus der Abfaſſung der Karte nicht vorgeſehen und wird die Karte vom Gericht gleichzeitig mit der Corroboration des Contractes beſtätigt. In Anbetracht deſſen, daß einerſeits die Beſtätigung einer Karte nicht zu den Obliegenheiten der Grundbuchbehörden gerechnet wird, andererſeits aber der Zweck der Beibringung einer Karte nur in dem Falle erreicht wird, wenn die Karte in der gehörigen, jeden Zweifel über ihre Genauigkeit und Richtigkeit ausſchließenden Weiſe abgefaßt worden iſt, erwies es ſich als nothwendig, in Anlehnung an die bisher in Livland geltende Beſtimmung feſtzuſetzen, daß die Karte von einem Landmeſſer abgefaßt und von beiden Contrahenten unterzeichnet ſein muß, und daß die Unterſchriften dieſer Perſonen vorſchriftsmäßig zu beglaubigen ſind. Da nach dem Punct c des Artikels 8 der zeitweiligen Regeln über die Abänderung der Zuſammenſetzung und der Competenz der Bauerbehörden (Geſetz über die Reorganiſation der Bauerbehörden, lit. B.) die Obliegenheiten der Kirchſpielsgerichte der Gouvernements Livland und Eſtland hinſichtlich der Abſchließung von Kaufcontracten über Bauerpachtlandſtellen den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten übertragen werden, ſo gehört auch die Beglaubigung der Unterſchriften der Contrahenten auf der Karte zu den Functionen dieſer Commiſſare. Dieſelbe Function iſt gemäß deſſelben Art. 8 der erwähnten zeitweiligen Regeln auch den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten des Gouvernements Kurland übertragen, wo die Kaufcontracte bisher auf allgemeiner Grundlage in den allgemeinen oder den Bauergerichten beglaubigt werden. Endlich iſt zu bemerken, daß die im Gouvernement Livland bisher geforderte Beibringung der Karte in zwei oder, wenn der Kauf unter Mitwirkung einer Creditinſtitution erfolgt, in drei Exemplaren nicht beibehalten werden kann, da dieſelbe im Zuſammenhange mit den bisher geltenden und durch die allgemeinen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen überhaupt erſetzten Beſtimmungen ſteht.

Um jedoch den oben angegebenen Zweck zu erreichen — der Grundbuchabtheilung vollſtändige und genaue Daten über das zu verkaufende Grundſtück zu verſchaffen —,

genügt die Vorstellung einer Karte des Grundstückes allein nebst Beschreibung seiner Grenzen und Lage nicht. Für diesen Zweck ist es nothwendig auch Daten über die Größe und den Werth des zu verkaufenden Grundstückes zu haben, welche Daten nur Cadasterbüchern zuverlässig entnommen werden können. In Anbetracht dessen erscheint es von großem Nutzen, in denjenigen Gegenden, wo solche Bücher vorhanden sind, die Beibringung eines die Größe und den Werth des Grundstückes nachweisenden Auszuges aus denselben zu verlangen (Punct 3 des vorstehenden Artikels).

Die nach den geltenden Gesetzen im Gouvernement Livland obligatorische Beibringung eines Zeugnisses des Gemeindegerichts, daß der Käufer das Grundstück mit einem Inventar in dem gesetzlichen Betrage und Beschaffenheit versehen hat und sich bereit erklärt hat, dieses Inventar dauernd mit dem Grundstücke zu vereinigen oder aber eine dem Werth des Inventars entsprechende Caution gestellt hat, gründet sich auf die Bestimmungen des Art. 225 der örtlichen Bauerverordnung über das gesetzliche Inventar und kann daher als locale Sonderbestimmung nicht auf die übrigen Gouvernements ausgedehnt werden.

Doch auch abgesehen hiervon hat diese Bestimmung der Livländischen Bauerverordnung keine practische Bedeutung. Das gesetzliche Inventar ist vorgeschrieben worden, um den Gutsherrn für den Fall, daß das verpachtete Grundstück ruinirt wird, sicherzustellen und hat auch in dieser Hinsicht in Folge der Unmöglichkeit das wirkliche Vorhandensein und die Unversehrtheit des Inventars während der Pacht zu controliren, seine practische Bedeutung verloren. Was aber die Beobachtung der Vorschriften über das eiserne Inventar nach dem Verkauf des Grundstückes anbelangt, so ist sie in der Praxis ganz unausführbar und bildet gleichzeitig eine sehr drückende Beschränkung des Verfügungsrechts des Eigenthümers über sein Grundstück. In Anbetracht dessen war es nothwendig die oben angeführten Bestimmungen über das gesetzliche Inventar zu verkaufender Grundstücke auch für das Gouvernement Livland aufzuheben.

Endlich darauf übergehend, daß die Vorstellung der Kaufsumme bei den Gesuchen um Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen gefordert wird, ist zu bemerken, daß diese Forderung in unmittelbarem Zusammenhange mit der nach dem Gesetz obligatorischen Ablösung der verkauften Bauerpachtstellen von der hypothekarischen Verpflichtung des Hauptgutes steht, da sie den Zweck hat, diejenigen Gläubiger, die die Bezahlung des entsprechenden Theiles ihrer auf dem Hauptgute lastenden Schuld fordern, sicherzustellen. In Anbetracht dessen erwies es sich als nothwendig, die dargelegte Bestimmung der geltenden Gesetze auch fernerhin beizubehalten (der vorstehende Artikel, Pct. 1), wobei diese Gesetzbestimmungen nur verallgemeinert und in denjenigen Theilen ergänzt werden, in welchen sich Unklarheiten und Lücken erwiesen haben.

Bei der Prüfung der bisherigen Bestimmungen über die Deponirung der Kaufsumme, ist vor allen Dingen im Auge zu behalten, daß, gemäß dem Zweck einer solchen Deponirung der Kaufsumme und zur Verhütung einer überflüssigen Beschränkung der Freiheit des Willens der Contrahenten, die bisherigen Bestimmungen die Deponirung bloß desjenigen Theils der Kaufsumme verlangen, welcher laut Verabredung noch vor der Corroboration des Kaufcontractes und des damit verbundenen Ueberganges des Eigenthumsrechts auf den Käufer zu zahlen ist (die Livländische Bauerverordnung v. J. 1860, Art. 61 lit. a und d, in der durch die Verordnung des ehemaligen Ostseecomités vom 12. Februar 1865 veränderten Fassung; die Estländische Bauerverordnung v. J. 1865, Art. 251 und 252 und die Verordnung der Kurländischen Commission für Bauerangelegenheiten vom 31. Januar 1866, § 9). Hierbei sind jedoch nicht in allen örtlichen Gesetzen diejenigen Fälle vorgesehen: 1) wenn der Käufer beim Abschluß des Contracts ein Handgeld erhalten

hat und 2) wenn die Kaufſumme oder ein Theil derſelben laut Verabredung vor der Corroboration des Contractes nicht mit einem Mal, ſondern in Raten gezahlt wird.

Nach Art. 3359 und 3364 des III. Th. des Prov.-Cod. der Oſtſeegouvernements wird das Handgeld von einem der Contrahenten nicht nur als Zeichen oder Beweis des wirklichen Abſchluſſes des Vertrages gegeben, ſondern gleichzeitig auch als Sicherſtellung ſeiner Erfüllung, und wird das Handgeld daher nach Erfüllung des Vertrages entweder Demjenigen, der es gegeben hat, zurückerſtattet oder ihm auf die ihm kraft des Vertrages zukommende Leiſtung angerechnet, es ſei denn, daß unter den Contrahenten ausdrücklich verabredet wäre oder daß es Ortsherkommen iſt, daß das Handgeld dem Empfänger ohne Anrechnung verbleibt. In Abweichung von dieſen allgemeinen Grundſätzen iſt in lit. a des Art. 61 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 (in der durch die Verordnung des ehemaligen Oſtſeecomités vom 12. Februar 1865 veränderten Faſſung) vorgeſchrieben, daß dem Geſuch um Corroboration des Contracts der ganze vom Käufer dem Verkäufer ſchon vorher, in welcher Form es nun ſei, folglich auch in der Form eines Handgeldes geleiſtete Theil der Kaufſumme beizulegen iſt. Hierbei iſt aus den in dem am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſtätigten Journal des ehemaligen Oſtſeecomités angeführten Motiven erſichtlich, daß die neue Faſſung von lit. a des Art. 61 der Livländiſchen Bauerverordnung gerade im Auge hat, die Verſchleuderung des erhaltenen Handgeldes durch den Verkäufer zum Nachtheile der Gläubiger zu verhüten. Seinerſeits vollkommen die Richtigkeit des leitenden Geſichtspunktes des citirten Artikels der Livländiſchen Bauerverordnung anerkennend und es für höchſt wünſchenswerth erachtend, den in dieſem Artikel zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Grundſatz auch auf die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen in den Gouvernements Eſtland und Kurland zur Anwendung zu bringen, war jedoch zu bemerken, daß die gerichtliche Deponirung des Handgeldes nur in denjenigen Fällen obligatoriſch ſein kann, wenn es laut Verabredung der Contrahenten auf die Kaufſumme angerechnet wird. Iſt aber dem Handgeld, gemäß den oben citirten Beſtimmungen des III. Th. des Prov.-Cod., eine andere Beſtimmung gegeben, ſo würde das obligatoriſche Beilegen der als Handgeld gezahlten Summe bei der Bitte um Corroboration des Contractes der Freiheit des Willens der Contrahenten zuwiderlaufen und hätte keinen practiſchen Sinn. Auf Grund dieſer Erwägungen iſt, in Anlehnung an die diesbezüglich bisher im Gouvernement Livland geltenden Beſtimmungen deſſen erwähnt worden, daß die von dem Verkäufer vor der Corroboration des Contractes als Handgeld erhaltene Summe auch dem Geſuch um Corroboration des Contractes beigelegt wird, jedoch nur in denjenigen Falle, wenn dieſe Summe, laut Verabredung der Contrahenten, einen Theil der Kaufſumme bilden ſoll (Anmerk. 1).

Da laut Verabredung die Kaufſumme in Raten gezahlt werden kann und in der Zeit zwiſchen der Anmeldung des Geſuches um Corroboration des Contractes und ſeiner Corroboration ſolche Zahlungen fällig werden können, ſo müſſen ohne Zweifel auch dieſe Zahlungen, als vor der Corroboration des Contractes zu leiſtende, gerichtlich deponirt werden und dürfen nicht direct dem Verkäufer geleiſtet werden. Dieſer Fall wird jedoch nur von der Eſtländiſchen Bauerverordnung vorgeſehen, indem ſie in dem Art. 261 beſtimmt, daß ſie, wenn die Kaufſumme laut Verabredung in Raten gezahlt wird und in das Kirchſpielsgericht einfließt, dem Oberlandgericht nach Maßgabe ihres Einfließens vorgeſtellt wird. In Anlehnung an dieſe Beſtimmung iſt die Anmerkung 4 zu dem vorliegenden Artikel abgefaßt worden.

Dem directen Sinn der bisherigen Beſtimmungen gemäß wird die Kaufſumme bei dem Geſuch um Corroboration des Contractes vorgeſtellt, um als Object der Befriedigung

der mit der Ablösung der zu verkaufenden Landstelle von der hypothekarischen Verhaftung des Hauptgutes ohne eine Deckung des entsprechenden Theiles ihrer Forderungen nicht einverstandenen Gläubiger zu dienen (die Livländische Bauerverordnung v. J. 1860, Art. 61, lit. d und Anmerk. (in der durch die Verordnung des ehemaligen Ostseecomités vom 12. Februar 1865 veränderten Fassung) und Art. 79; die Estländische Bauerverord. v. J. 1856, Art. 257—259 und 268 und die Verordnung der Kurländischen Commission für Bauerangelegenheiten vom 31. Januar 1866, § 9). Folglich hat die Deponirung der Kaufsumme hinsichtlich des Käufers den Zweck ihn sicherzustellen, solange er noch kein dingliches Recht an der zu kaufenden Landstelle hat, d. h. bis zur Corroboration des Contractes. Eine solche Sicherstellung kann aber nicht für vollkommen erachtet werden, da in den bisherigen Regeln keine directe Bestimmung darüber ist, daß die deponirten Theile der Kaufsumme bis zur Corroboration des Kaufcontracts als Eigenthum des Käufers gelten. Die Nachtheile dieser Lücke der bisherigen Bestimmungen zeigen sich besonders im Fall der Concurseröffnung über das Vermögen des Verkäufers, da in diesem Falle der Verkauf schon nicht mehr perfect werden, das von dem Käufer gezahlte Geld aber in die Concursmasse fließen kann, aus welcher der Käufer ohne jegliches Privileg, in einer Linie mit den persönlichen Gläubiger befriedigt wird. Um für die Zukunft solche nachtheilige Folgen zu vermeiden, war es sehr wünschenswerth, in dem Gesetze hervorzuheben, daß das von dem Käufer auf die Kaufsumme angezahlte Geld, bis zur Corroboration des Contractes, sein Eigenthum bildet (Anmerk. 2 zu dem vorliegenden Artikel).

Sich sodann dem Modus der Deponirung der Kaufsumme zuwendend, ist zu bemerken, daß nach Art. 61 und 62 der Livländischen Bauerverordnung (in der durch die Verordnung des ehemaligen Ostseecomités vom 12. Februar 1865 veränderten Fassung) die Kaufsumme in dem Kreisgericht und derjenigen Creditinstitutionen deponirt wird, unter deren Mitwirkung der Verkauf zu Stande kommt, wobei selbstverständlich hauptsächlich — nicht aber ausschließlich — der Livländische Adelige Creditverein gemeint wird (ibid. Art. 71). Auf der Insel Oesel wird außerdem die Deponirung der Kaufsumme in der besonderen, bei der örtlichen Ritterschaftsrentei eröffneten Kassaabtheilung für die Annahme und Weiterbeförderung von Loskaufszahlungen gestattet (die Verordnung des ehemaligen Ostseecomités vom 12. Februar 1865). Im Gouvernement Kurland (Verordnungen der Commission für Bauerangelegenheiten vom 31. Januar 1866, § 9 und vom 14. September 1867) wird die Kaufsumme entweder in dem zuständigen Oberhauptmannsgericht oder in der Adeligen Creditsocietät deponirt. Von der Estländischen Bauerverordnung (Art. 252) wird die Deponirung der Kaufsumme in dem Oberlandgericht gefordert, wobei nicht erwähnt wird, daß sie unmittelbar der Adeligen Creditcasse vorgestellt werden kann. Dagegen konnte nicht umhin bemerkt zu werden, daß die Estländische Adelige Creditcasse ebenso, wie der Livländische und der Kurländische Creditverein, sich an dem Loskauf von Bauerlandstellen betheiligt und daß daher das Fehlen in den bisherigen Bestimmungen eines Hinweises darauf, daß die Kaufsumme auch in der genannten Casse deponirt werden kann, eines triftigen Grundes ermangelt. Andererseits liegt aber auch kein genügender Grund vor die bisher in dem Gouvernement Kurland geltende Bestimmung in Kraft zu belassen, auf Grund welcher die Kaufsumme auch in dem Fall in der Creditinstitution deponirt werden kann, wenn der Kauf nicht unter ihrer Mitwirkung erfolgt. Endlich erwies es sich als richtig, in Anlehnung an die bisher im Gouvernement Livland geltenden Bestimmungen, zu gestatten, daß die Kaufsumme auch in anderen außer den adeligen Creditinstitutionen deponirt werde, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgt (Anmerkung 3 zum vorliegenden Artikel).

In allen denjenigen Fällen, in denen, aus den oben dargelegten Erwägungen, die Kauffumme nicht in der Grundbuchbehörde, ſondern in einer Creditinſtitution deponirt wird, wird dem Grundbuchamte ein Depoſitalſchein Seitens der erwähnten Inſtitution vorgeſtellt, welcher Modus unzweifelhaft auch fernerhin beſtehen bleiben muß. Was ferner die Deponirung der Kauffumme in dem Grundbuchamte ſelbſt anbelangt, ſo wird nach den in allen drei Gouvernements geltenden Beſtimmungen die Kauffumme entweder in baarem Gelde oder in zinstragenden Papieren deponirt, wobei nur die Eſtländiſche Bauerverordnung (Art. 260) und die Verordnung der Kurländiſchen Commiſſion für Bauerangelegenheiten vom 31. Januar 1866 (§ 9) beſtimmen, in was für Papieren die Kaufſumme zu deponiren iſt, wobei zugelaſſen werden im Gouvernement Kurland — Reichsbankbillete, Pfandbriefe des Kurländiſchen Adeligen Creditvereins und Einlageſcheine der Libauſchen und Mitauſchen Städtiſchen Spaarcaſſen, in Eſtland aber — Staatspapiere, Obligationen der Eſtländiſchen Creditcaſſe und Liv- und Kurländiſche Pfandbriefe. Die Frage, in was für zinstragenden Papieren die Kauffumme zu deponiren iſt, iſt aber für den Verkäufer ſehr weſentlich und darf nicht dem Ermeſſen des Käufers allein überlaſſen werden. Daher ſchien es richtiger, im Geſetz die zinstragenden Papiere, in denen die Kauffumme deponirt werden kann, nicht zu beſtimmen, ſondern ſolches der gegenſeitigen Vereinbarung der Contrahenten zu überlaſſen.

71. In dem Gouvernement Kurland muß der Anmeldung der Geſuche um Corroboration von Kaufcontracten über Bauergeſinde die Eintragung des Eigenthumsrechts des Verkäufers an dem Hauptgut in das Grundbuch vorhergehen, wenn dieſes Recht in demſelben bis dahin nicht verzeichnet war (Art. 2736 d. III. Th. des Prov.-Cod.).

Die Erwägungen, auf welche ſich der vorſtehende Artikel gründet, ſind in den Erläuterungen zu dem vorhergehenden Artikel dargelegt *).

72. Der Chef der Grundbuchabtheilung ſchreitet nur dann zur Corroboration des Kaufcontractes über eine Bauerpachtſtelle und zur Ausſcheidung einer ſolchen Landſtelle aus der hypothekariſchen Verhaftung des Hauptgutes: 1) wenn ihm der Nachweis erbracht iſt, das die Inhaber auf das Hauptgut in die Grundbücher eingetragener Rechte auf die Ausſcheidung der zu verkaufenden Landſtelle aus der hypothekariſchen Verhaftung dieſes Gutes eingehen und 2) iſt das Hauptgut der örtlichen adeligen Creditgeſellſchaft verpfändet, wenn dieſe Geſellſchaft dem Chef der Grundbuchabtheilung mitgetheilt hat, daß ſie den Käufer auf ſeine Bitte hin als ihren Schuldner anerkennt und um die Ueberführung eines entſprechenden Theiles der Creditſchuld des Hauptgutes auf die verkaufte Landſtelle bittet, oder wenn der Verkäufer ein von der Geſellſchaft ausgeſtelltes Atteſtat beigebracht hat, daß die Geſellſchaft, nachdem der ganze auf die zu verkaufende Landſtelle entfallende Theil der auf dem Hauptgut ruhenden Creditſchuld getilgt oder ſichergeſtellt iſt, keinerlei Anſprüche an die verkaufte Landſtelle erhebt.

*) Siehe Seite 293 und 294.

73. Bis zum Ablaufen der für die Eintragung nicht ingroſſirter Hypotheken vorgeſchriebenen Friſt (Geſetz über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements, B., Art. 10) theilt der Chef der Grundbuchabtheilung in den Gouvernements Livland und Eſtland, ſofort nach Entgegennahme des Geſuches um Corroboration des Kaufcontractes, ſolches dem zuſtändigen Bezirksgerichte mit, behufs Vorladung ſämmtlicher Gläubiger auf Grund ſolcher Hypotheken und der Perſonen, die gegen den Verkauf Einwände oder Anfechtungen haben. Nach Ablauf der erwähnten Friſt, im Gouvernement Kurland aber vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Regeln an, erfolgt die erwähnte Vorladung nur auf Bitten eines der Contrahenten.

74. Die in dem vorhergehenden Artikel (73) erwähnte Vorladung unterliegt den allgemeinen, in dem Geſetz über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements dargelegten Beſtimmungen über das Aufgebotsverfahren mit folgenden Abweichungen: 1) daß in den Bekanntmachungen ſowohl das Gut, vom welchen die Landſtelle veräußert wird, als auch die zu verkaufende Landſtelle ſelbſt und der Kaufpreis für dieſelbe genau angegeben ſein müſſen; 2) daß die Proclamsfriſt ſich immer auf ſechs Monate beläuft; 3) daß die Bekanntmachungen, außer dem in den allgemeinen Beſtimmungen über das Aufgebot angegebenem Modus, auch noch in örtlichen Volksblättern publicirt werden und 4) daß, wenn zwiſchen dem Verkäufer und der Perſon, die den Verkauf anficht oder gegen denſelben Einwendungen erhebt, keine Vereinbarung erfolgte, eine dreimonatliche Friſt, vom Tage der Anmeldung des Rechtsſtreites oder des Einwandes in dem Bezirksgericht an, gegeben wird behufs Beibringung in die Grundbuchbehörde eines richterlichen Beſcheides über die Inhibirung der Corroboration des Contractes bis zur Entſcheidung des Rechtsſtreites.

75. Iſt eine Vorladung erlaſſen (Art. 73 und 74), ſo wird außer den in dem Artikel 72 angegebenen Bedingungen gefordert: 1) die Beibringung eines Zeugniſſes Seitens des zuſtändigen Gerichtes, daß gegen den Verkauf keine Einwände oder Proteſte angemeldet worden ſind oder daß die angemeldeten Proteſte und Einwände bereits erledigt worden ſind oder 2) das Ablaufen der in dem Punct 4 des vorhergehenden Artikels (74) erwähnten dreimonatlichen Friſt, ohne daß ein richterlicher Beſcheid über die Inhibirung der Corroboration beigebracht worden iſt.

Der weſentliche Inhalt der bisher in den Gouvernements Liv- und Eſtland geltenden Beſtimmungen über das Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen (die livländiſche Bauerverordnung Art. 63—75 und die Eſtländiſche Bauerverordnung Art. 253 und folg.) beſteht darin, daß die Bauerpachtſtellen beim Verkauf aus der hypothekariſchen Verhaftung des Hauptgutes ausgeſchieden werden, wobei zu dieſem Zwecke ein Proclam erlaſſen und eine beſondere Friſt für die Anmeldung

von Proteſten und Einwänden gegen den Verkauf gegeben wird. In Anbetracht deſſen mußte bei der Prüfung der Frage, in wiefern die bisherigen Beſtimmungen über das Verfahren bei der Ablöſung zu verkaufender Bauerlandſtellen von der hypothekariſchen Verhaftung des Hauptgutes ſich bei dem neuen Verfahren in Grundbuchſachen anwenden laſſen, vor allen Dingen darauf ſtehen geblieben werden, ob es nothwendig iſt auch fernerhin die Beſtimmung darüber, daß der Erlaß eines Proclams obligatoriſch iſt, beizubehalten. Bei der Prüfung dieſer Frage konnte nicht umhin bemerkt zu werden, daß das Erlaſſen eines Proclams den Zweck hat, die das Hauptgut belaſtenden geheimen (ſtillſchweigenden) Rechte dritter Perſonen zu ermitteln, während für die in den öffentlichen (Hypotheken-) Büchern verzeichneten Rechte das Proclam auch bisher gar keine Folgen hat. Daher wird mit der Aufhebung der nicht ingroſſirten (Privat- und ſtillſchweigenden) Hypotheken der hauptſächlichſte Grund für das Erlaſſen eines Proclams wegfallen. Andererſeits darf aber nicht aus dem Auge gelaſſen werden, daß das Eigenthumsrecht wohl mit dem Moment der Corroboration des Contractes auf den Käufer übergeht (III. Th. des Provinzialcodex, Art. 809 und 812), die Corroboration ſelbſt aber erſt dann unanfechtbar wird, wenn ein Proclam erlaſſen iſt und wenn im Laufe der Proclamsfriſt, Proteſt und Einſpruch gegen den Verkauf nicht erhoben iſt oder, wenn er erhoben iſt, vorſchriftsmäßig erledigt worden iſt (ibid. Art. 3019). Folglich ſichert nur das Erlaſſen eines Proclams dem Käufer vollkommen die Unanfechtbarkeit des Beſitzes und wird das Erlaſſen eines ſolchen Proclams noch vor der Corroboration des Contractes auch fernerhin ſeine Bedeutung nicht ganz verlieren. Gleichzeitig war aber zu bemerken, daß kein genügender Grund vorgelegen hätte, bei der Forderung des obligatoriſchen Erlaſſens eines Proclams zu bleiben und das um ſo weniger, als das Proclam, da es das Perfectwerden des Kaufcontractes auf recht lange Zeit hinausſchiebt, ſowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer ſehr läſtig iſt. Aus dieſen Erwägungen erſchien es angemeſſen, von dem obligatoriſchen Erlaſſen eines Proclams abzuſtehen, daſſelbe als zeitweilige Uebergangsmaßregel nur für das Interimiſticum beibehaltend, welches für die Eintragung nicht ingroſſirter Hypotheken in die Grundbücher vorgeſchrieben wird (Geſetz über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements, B, Art. 10), nach Ablauf dieſer Zeit aber das Erlaſſen eines Proclams von dem Verlangen eines der Contrahenten abhängig zu machen. Da aber das obligatoriſche Proclam nur als zeitweilige Maßregel beibehalten wird, ſo wäre es unzweifelhaft nicht erwünſcht, dieſe Maßregel auch auf das Gouvernement Kurland auszudehnen, wo auch bisher ein Proclam nicht erlaſſen wird, und das um ſo weniger, als es in dem genannten Gouvernement viel weniger nichtingroſſirte Hypotheken mit dinglicher Kraft giebt als in den Gouvernements Liv- und Eſtland, da unabhängig von der Ingroſſation auch bisher nur die unfreiwillige (Legal- und Judicial-) Hypothek ein dingliches Recht gewährt, nicht aber auch eine freiwillig errichtete Hypothek (III. Th. des Provinzialcodex der Oſtſeegouv., Art. 1581).

Sodann zu der Frage übergehend, auf welche Weiſe das Erlaſſen des Proclams dem neuen Verfahren in Grundbuchſachen in den baltiſchen Gouvernements anzupaſſen iſt, war zu bemerken, daß, gemäß Art. 319 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II auf die baltiſchen Gouvernements, das Aufgebotsverfahren hinſichtlich Immobiliarrechte und -hypotheken in den Bezirksgerichten concentrirt iſt. Daher war es richtig das Aufgebotsverfahren in Sachen betreffend die Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen den allgemeinen, in den Artikeln 323—329 und 331—336 des genannten Geſetzes diesbezüglich dargelegten Beſtimmungen zu unterwerfen, mit denjenigen Abweichungen, die in Folge der beſonderen Beſchaffenheit

der erwähnten Sachen sich als nothwendig erwiesen. Diese Abweichungen mußten in der Normirung eines besonderen Modus der Veröffentlichung des Proclams, dem besonderen Inhalt der Bekanntmachungen und der Festsetzung einer besonderen Frist für die Beibringung des Beweises, daß die in Folge des Protestes oder Einspruches angestellte Klage vom Gericht als stichhaltig erkannt worden ist, bestehen. In Sonderheit erschien es hinsichtlich der Festsetzung einer solchen Frist zur Beschleunigung des Verfahrens bei der Corroboration von Contracten von Nutzen, einerseits die dreimonatliche Frist nicht vom Tage des Ablaufens der Proclamsfrist, sondern von dem Tage der Anmeldung des Protestes oder des Einspruchs an zu rechnen und andererseits zu verlangen, daß im Laufe der dreimonatlichen Frist nicht nur die Klage angestellt wird, sondern ein richterlicher Bescheid über die Inhibirung der Corroboration des Contractes erfolgt ist.

Was sodann die für die Ablösung der zu verkaufenden Bauerlandstelle von der hypothekarischen Verhaftung des Hauptgutes nothwendige Einwilligung der Inhaber auf dieses Gut in die Grundbücher eingetragener Rechte, in Sonderheit aber der örtlichen adeligen Creditvereine anbelangt, wenn das Hauptgut denselben verpfändet ist, so ist zu bemerken, daß in den meisten Fällen der Verkäufer, für den die Beschleunigung der Corroboration des Contractes nicht weniger wichtig ist, als für den Käufer, noch vordem er das Gesuch um Corroboration des Contractes einreicht, sich bemühen wird, von allen Inhabern in das Grundbuch auf das Gut eingetragener Rechte die Einwilligung zum Verkauf der Landstelle zu erlangen. Daher liegt keine Nothwendigkeit vor diesbezüglich besondere Bestimmungen zu erlassen.

Da für die Corroboration des Contractes die Einwilligung sämmtlicher Inhaber in die Grundbücher eingetragener Rechte verlangt wird, so fallen ferner unter diese Bestimmung auch die in dem Art. 73 der Livländischen und in dem Art. 265 der Estländischen Bauerverordnung erwähnte Verwaltung der Bauerrentenbank und die Gläubiger unkündbarer Forderungen.

Endlich sind die in dem Pct. 2 des Art. 72 dieser Regeln enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Nachweises der Einwilligung der adeligen Creditvereine in die Ablösung der Landstelle vollkommen den bisher in den Gouvernements Livland und Estland diesbezüglich geltenden Bestimmungen conform. Daß aber diese Bestimmungen noch auf das Gouvernement Kurland ausgedehnt werden, war daher nothwendig, damit in Zukunft auch in diesem Gouvernement die zu verkaufenden Landstellen aus der hypothekarischen Verhaftung des Hauptgutes ausgeschieden werden, und widersprechen diese Regeln in keiner Hinsicht den in dem genannten Gouvernement geltenden bürgerlichen Gesetzen und dem Statut der adeligen Creditgesellschaft.

Gleichzeitig war zu bemerken, daß, da die vorliegenden Regeln nur im Auge haben, das Verfahren bei der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtstellen zu normiren, man sich in diesen Regeln darauf beschränken mußte, nur die Bedingungen anzugeben, unter denen die Einwilligung der adeligen Creditvereine in die Veräußerung als erfolgt angesehen werden kann, ohne die Art und Weise selbst zu berühren, in der die Einwilligung dieser Gesellschaft erbeten wird, und in dieser Hinsicht die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft belassend, wobei, gemäß Art. 50 der vorliegenden Regeln, nur die in den Gouvernements Livland und Estland verlangte Mittheilung des Eingehens des Antrags auf Corroboration des Contractes Seitens des Gerichts an die Direction der Creditgesellschaft abgeschafft wird.

76. Nachdem der Contract corroborirt iſt (Art. 72 und 75), überſendet der Chef der Grundbuchabtheilung eine Copie der Grundbuchurkunde derjenigen Creditinſtitution, unter deren Mitwirkung der Kauf erfolgte, und theilt die Corroboration der die Cadaſterbücher führenden Inſtitution mit.

Dieſer Artikel gründet ſich ganz und gar auf die bisher in den Gouvernements Livland und Eſtland geltenden Beſtimmungen, indem er dieſe Beſtimmungen nur durch die Vorſchrift ergänzt, daß die Corroboration auch der die Cadaſterbücher führenden Inſtitution mitgetheilt wird. Solches iſt in Anbetracht deſſen vorgeſchrieben worden, daß die erwähnte Inſtitution, um die Cadaſterbücher erfolgreich zu führen, von den in Folge von Verkäufen erfolgten Veränderungen im Beſtande des Hauptgutes, ſowie auch von dem Entſtehen der neuen Grundbucheinheit in Kenntniß geſetzt werden muß.

Beilage zu Artikel 68, Punkt 2 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen.

Taxe der von den Grundbuchabtheilungen zu erhebenden Canzleigebühren.

1)	Für die Eröffnung eines neuen Grundbuchfoliums . .	5	Rbl.	— Cop.
2)	„ das Ausstellen einer Grundbuchurkunde	3	„	— „
3)	„ das Ausstellen eines Creditatteſtates	3	„	— „
4)	„ das Vollziehen einer Grundbuchaufſchrift	1	„	50 „
5)	„ die Verabfolgen einer Abſchrift einer Grundbuchurkunde	1	„	50 „
6)	„ das Verabfolgen einer Abſchrift eines Beſcheides in dem in Artikel 62 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen vorgeſehenen Falle	1	„	50 „
7)	„ das Verabfolgen jeglicher Art Abſchriften und Notizen, von Bogen.	—	„	40 „
8)	„ das Durchſehen eines jeden Grundbuches, einer jeden Grundbuchacte und eines jeden Grundbuchfoliums	—	„	30 „
9)	„ das Beidrücken des Siegels.	—	„	25 „

Anmerkung 1. Bei der Beſtimmung der Gebühr für Verabfolgung von Abſchriften und Notizen werden alle zwanzig Zeilen als eine Seite des Bogens gerechnet; für einen nicht vollen Bogen iſt wie für einen vollen zu zahlen, wenn mehr als zwei Seiten beſchrieben ſind, wenn aber nicht mehr als zwei Seiten beſchrieben ſind, ſo werden 30 Cop. erhoben.

Anmerkung 2. Das Siegel wird an alle Grundbuchurkunden, Abſchriften derſelben Grundbuchaufſchriften, Creditatteſtate und auf Grund des Artikels 31 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen zu verabfolgende Schriftſtücke, ſo wie auch an Abſchriften der Beſcheide des Chefs der Grundbuchabtheilung beigedrückt.

Beilage IX.

Zeitweiliger Etat der Gerichtsinstitutionen der baltischen Gouvernements.

Tabelle № I.

Zeitweiliger ergänzender Etat des St. Petersburger Appellationsgerichts.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen.	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tischgelder.	Quartiergelder.	
		Rubel.			
Departementspräsident	1	3.000	1.000	1.000	5.000
Gerichtsglieder	8	2.000	750	750	28.000
Secretär	1	1.000	400	400	1.800
Secretärsgehilfe	4	400	200	200	3.200
Ergänzend für die Canzleibedürfnisse des Gerichts	—	—	—	—	8.000
Gerichtsvollstrecker	1	300	150	150	600
Procureursgehilfe	1	2.000	1.000	1.000	4.000
Ergänzend für die Canzleibedürfnisse des Procureurs des Gerichts	—	—	—	—	1.000
Summa	—	—	—	—	51.600
Zulage den ältesten Beamten der Bezirksgerichte (je 500 Rbl. Jedem)	9	—	—	—	4.500
Summa	—	—	—	—	56.100

Tabelle № II.

Zeitweiliges ergänzendes Verzeichniß der dem Bezirk des St. Petersburger Appellationsgericht zugezählten Bezirksgerichte.

Die Bezirksgerichte.	Die der Competenz des Bezirksgerichts untergeordneten Kreise.
1) das Rigasche	Alle Kreise des Gouvernements Livland.
2) das Revalsche	Alle Kreise des Gouvernements Estland und die Stadt Narva.
3) das Mitausche	Der Mitausche, Bauskische, Friedrichstadtsche, Illuxtsche und Tukkumsche Kreis des Gouvernements Kurland.
4) das Libausche	Der Grobinsche, Goldingensche, Hasenpothsche, Windausche und Talsensche Kreis des Gouvernements Kurland.

Tabelle № III.

Zeitweiliger Etat der Bezirksgerichte.

A. Das Rigasche Bezirksgericht.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen.	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tisch-gelder.	Quartier-gelder.	
		Rubel.			
1) Präsident	1	2.500	1.000	1.000	4.500
2) Vice-Präsident	2	2.000	750	750	7.000
3) Gerichtsglieder	18	1.200	500	500	39.600
4) Secretäre	3	600	300	300	3.600
5) Secretärsgehilfen	10	300	150	150	6.000
6) Archivar	1	500	250	250	1.000
7) Für den Unterhalt des Archivs .	—	—	—	—	800
8) Für die Canzleibedürfnisse und das Anwerben von Translateuren . .	—	—	—	—	20.000
9) Gerichtsvollstrecker	12	300	150	150	7.200
10) Gerichtsboten	4	150	75	—	900
11) Procureur	1	2.000	750	750	3.500
12) Procureursgehilfen	11	1.000	500	500	22.000
13) Ihnen für Canzleibedürfnisse (je 500 Rbl. Jedem).	—	—	—	—	5.500
14) Secretär beim Procureur . . .	1	500	250	250	1.000
15) Dem Procureur für Canzleibedürfnisse und das Anwerben von Translateuren	—	—	—	—	4.500
16) Untersuchungsrichter	27	1.000	500	—	40.500
17) Ihnen für Canzleibedürfnisse und das Anwerben von Translateuren (je 750 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	20.250
Summa	—	—	—	—	187.850

B. Das Revalsche Bezirksgericht.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen.	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tisch-gelder.	Quartier-gelder.	
		Rubel.			
1) Präsident	1	2.500	1.000	1.000	4.500
2) Vice-Präsident	1	2.000	750	750	3.500
3) Gerichtsglieder	7	1.200	500	500	15.400
4) Secretäre	2	600	300	300	2.400
5) Secretärsgehilfen	4	300	150	150	2.400
6) Archivar	1	500	250	250	1.000
7) Für den Unterhalt des Archivs	—	—	—	—	500
8) Für die Canzleibedürfnisse des Gerichts und das Anwerben von Translateuren	—	—	—	—	8.200
9) Gerichtsvollstrecker	6	300	150	150	3.600
10) Gerichtsboten	2	150	75	—	450
11) Procureur	1	2.000	750	750	3.500
12) Procureursgehilfen	5	1.000	500	500	10.000
13) Ihnen für Canzleibedürfnisse (je 500 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	2.500
14) Secretär beim Procureur	1	500	250	250	1.000
15) Für Canzleibedürfnisse dem Procureur	—	—	—	—	1.800
16) Untersuchungsrichter	11	1.000	500	—	16.500
17) Ihnen für Canzleibedürfnisse und für das Anwerben von Translateuren (je 750 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	8.200
Summa	—	—	—	—	85.500

C. Das Mitausche Bezirksgericht.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen.	Jahresgehalt. Einem: Gage.	Einem: Tischgelder.	Einem: Quartiergelder.	Summa.
		Rubel.			
1) Präsident	1	2.500	1.000	1.000	4.500
2) Vice-Präsident	1	2.000	750	750	3.500
3) Gerichtsglieder	5	1.200	500	500	11.000
4) Secretäre	2	600	300	300	2.400
5) Secretärsgehilfen	4	300	150	150	2.400
6) Für den Unterhalt des Archivs .	—	—	—	—	500
7) Für die Canzleiausgaben des Gerichts und das Anwerben von Translateuren	—	—	—	—	6.500
8) Gerichtsvollstrecker.	6	300	150	150	3.600
9) Procureur	1	2.000	750	750	3.500
10) Procureursgehilfen	4	1.000	500	500	8.000
11) Ihnen für Canzleiausgaben (je 500 Rbl. Jedem).	—	—	—	—	2.000
12) Secretär beim Procureur . . .	1	500	250	250	1.000
13) Für Canzleiausgaben dem Procureur	—	—	—	—	1.250
14) Untersuchungsrichter	9	1.000	500	—	13.500
15) Ihnen für Canzleiausgaben und das Anwerben von Translateuren (je 750 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	6.750
Summa	—	—	—	—	70.400

D. Das Libausche Bezirksgericht.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tisch-gelder.	Quartier-gelder.	
		Rubel.			
1) Präsident	1	2.500	1.000	1.000	4.500
2) Vice-Präsident	1	2.000	750	750	3.500
3) Gerichtsglieder	5	1.200	500	500	11.000
4) Secretäre	2	600	300	300	2.400
5) Secretärsgehilfen	4	300	150	150	2.400
6) Für den Unterhalt des Archivs	—	—	—	—	500
7) Für die Canzleiausgaben des Gerichts und das Anwerben von Translateuren	—	—	—	—	6.500
8) Gerichtsvollstrecker	6	300	150	150	3.600
9) Procureur	1	2.000	750	750	3.500
10) Procureursgehilfen	4	1.000	500	500	8.000
11) Ihnen für Canzleiausgaben (je 500 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	2.000
12) Secretär beim Procureur	1	500	250	250	1.000
13) Für Canzleiausgaben dem Procureur	—	—	—	—	1.250
14) Untersuchungsrichter	8	1.000	500	—	12.000
15) Ihnen für Canzleiausgaben und das Anwerben von Translateuren (je 750 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	6.000
Summa	—	—	—	—	68.150

Tabelle № IV.

Die aus der Reichsrentei für den Unterhalt der Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterverſammlungen abzulaſſenden Summen.

	Anzahl der Perſonen.	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tiſchgelder.	Quartiergelder.	
		Rubel.			
A. Gouvernement Livland.					
Zulage den Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen für die Erfüllung der Obliegenheiten von Chefs der Grundbuchabtheilungen (je 300 Rbl. Jedem)	4	—	—	—	1.200
Secretäre der Grundbuchabtheilungen .	5	700	250	250	6.000
Gehilfe des Secretärs der Grundbuchabtheilung bei der Riga-Wolmarſchen Friedensrichterverſammlung	1	600	200	200	1.000
Für Canzleiausgaben der Grundbuchabtheilungen	—	—	—	—	6.300
B. Gouvernement Kurland.					
Zulage den Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen für die Erfüllung der Obliegenheiten von Chefs der Grundbuchabtheilungen (je 300 Rbl. Jedem)	5	—	—	—	1.500
Secretäre der Grundbuchabtheilungen .	5	700	250	250	6.000
Für Canzleibedürfniſſe der Grundbuchabtheilungen	—	—	—	—	3.600
C. Gouvernement Eſtland.					
Zulage den Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen für die Erfüllung der Obliegenheiten von Chefs der Grundbuchabtheilungen (je 300 Rbl. Jedem)	2	—	—	—	600
Secretäre der Grundbuchabtheilungen .	2	700	250	250	2.400
Secretärsgehilfe der Grundbuchabtheilung bei der Reval-Hapſalſchen Friedensrichterverſammlung	1	600	200	200	1.000
Für Canzleiausgaben der Grundbuchabtheilungen	—	—	—	—	2.400
Summa . . .	—	—	—	—	32.000

Anmerkung 1. Die Vertheilung der Canzleiſummen unter die Grundbuchabtheilungen des Gouvernements iſt dem Juſtizminiſter anheimgeſtellt.

Anmerkung 2. Wird in einer Stadt, die nicht zum ſtändigen Sitz einer Friedensrichterverſammlung beſtimmt werden wird, eine Grundbuchabtheilung eröffnet (Anmerk. zu Art. 35 der Verord. üb. d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die balt. Gouv.), ſo wird dem die Grundbuchabtheilung verwaltenden Friedensrichter ein Zulagegehalt von 800 Rbl. jährlich, darunter 500 Rbl. für Canzleiausgaben, gegeben. Außerdem wird in denjenigen Städten, in denen es von dem Juſtizminiſter, auf Grund einer Vereinbarung mit den Miniſtern des Inneren und der Finanzen, für nothwendig erachtet werden wird, ein beſonderes Amt eines Secretärs der Grundbuchabtheilung zu creiren, dieſem Beamten aus denſelben Mitteln ein Gehalt von 1000 Rbl. jährlich gegeben.

Tabelle № V.

Die aus den ergänzenden Landespräſtanden für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen in den baltiſchen Gouvernements abzulaſſenden Summen.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Perſonen.	Jahresgehalt. Einem			Summa.
		Gage.	Tiſchgelder.	Quartiergelder.	
		Rubel.			
A. Gouvernement Livland.					
Präſident der Riga-Wolmarſchen Verſammlung	1	2.400	800	800	4.000
Präſidenten der übrigen Verſammlungen	4	1.800	600	600	12.000
Secretäre der Verſammlungen	5	500	250	250	5.000
Secretärsgehilfen	7	300	100	100	3.500
Gerichtsvollſtrecker	21	300	100	100	10.500
Für Canzleiausgaben und Anwerben von Translateuren:					
a) der Riga-Wolmarſchen Verſammlung	—	—	—	—	4.000
b) der Dorpat-Werroſchen Verſammlung	—	—	—	—	2.100
c) der Oeſelſchen Verſammlung	—	—	—	—	900
d) der Wenden-Walkſchen und Pernau-Fellinſchen Verſammlung (je 1400 Rbl. Jeder)	—	—	—	—	2.800
Diſtrictsfriedensrichter	43	1.200	500	500	94.600
42 Diſtrictsfriedensrichtern für Canzleiausgaben und Anwerben von Translateuren (je 1000 Rbl. Jedem*)	—	—	—	—	42.000
Zulage für Diſtrictsfriedensrichter in den Städten:					
a) Riga (je 500 Rbl. Jedem)	9	—	—	—	4.500
b) Dorpat (je 300 Rbl. Jedem)	2	—	—	—	600
Erſatzfriedensrichter	5	1.000	400	400	9.000
Ihnen für Canzleiausgaben (je 300 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	1.500
Summa	—	—	—	—	197.000

*) Der in der Stadt Riga die Grundbuchabtheilung verwaltende Friedensrichter erhält keine Canzleigelder.

Bezeichnung der Aemter.	Anzahl der Personen.	Jahresgehalt. Einem: Gage.	Tisch-gelder.	Quartier-gelder.	Summa.
		Rubel.			
B. Gouvernement Kurland.					
Präsidenten der Versammlungen . .	5	1.800	600	600	15.000
Secretäre der Versammlungen . . .	5	500	250	250	5.000
Secretärsgehilfen	5	300	100	100	2.500
Gerichtsvollstrecker	12	300	100	100	6.000
Für die Canzleiausgaben der Versammlungen und das Anwerben von Translateuren (je 1.400 Rbl. Jeder) . .	—	—	—	—	7.000
Districtsfriedensrichter	22	1.200	500	500	48.400
Ihnen für Canzleiausgaben und das Anwerben von Translateuren (je 1.000 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	22.000
Zulage den Districtsfriedensrichtern in den Städten Mitau und Libau (je 300 Rbl. Jedem)	2	—	—	—	600
Ersatzfriedensrichter	4	1.000	400	400	7.200
Ihnen für Canzleiausgaben (je 300 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	1.200
Summa	—	—	—	—	114.900
C. Gouvernement Estland.					
Präsidenten der Versammlungen . . .	2	1.800	600	600	6.000
Secretäre der Versammlungen . . .	2	500	250	250	2.000
Secretärsgehilfen	3	300	100	100	1.500
Gerichtsvollstrecker	8	300	100	100	4.000
Für Canzleiausgaben und das Anwerben von Translateuren:					
a) der Reval-Hapsalschen Versammlung	—	—	—	—	1.800
b) der Wesenberg-Weißensteinschen Versammlung	—	—	—	—	1.400
Districtsfriedensrichter	16	1.200	500	500	35.200
Ihnen für Canzleiausgaben und das Anwerben von Translateuren (je 1.000 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	16.000
Zulage den Districtsfriedensrichtern in der Stadt Reval (je 500 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	1.500
Ersatzfriedensrichter	3	1.000	400	400	5.400
Ihnen für Canzleiausgaben (je 300 Rbl. Jedem)	—	—	—	—	900
Summa	—	—	—	—	75.700

Tabelle № VI.

Die Friedensrichterversammlungen der baltischen Gouvernements.

	Präsidenten der Versammlungen.	Districtsfriedensrichter		Ersatzfriedensrichter.	Secretäre der Versammlungen.	Secretärsgehilfen der Friedensrichterversamml.	Secretäre der Grundbuchabtheilungen.	Secretärsgehilfen der Grundbuchabtheilungen.	Gerichtsvollstrecker.	Grundbuchabtheilungen.
		in Städten.	in den Kreisen.							
A. Gouv. Livland.										
1. Riga-Wolmarsche .	1	9*)	8		1	3	1	1		1
2. Wenden-Walksche .	1	—	8		1	1	1	—		1
3. Dorpat-Werrosche .	1	2	8	5	1	2	1	—	21	1
4. Pernau-Fellinsche .	1	—	6		1	1	1	—		1
5. Oeselsche	1	—	2		1	—	1	—		1
B. Gouv. Kurland.										
1. Mitau-Bausksche .	1	1	4		1	1	1	—		1
2. Tuckum-Talsensche .	1	—	4		1	1	1	—		1
3. Friedrichstadt-Illurtsche	1	—	4	4	1	1	1	—	12	1
4. Windau-Goldingensche	1	—	4		1	1	1	—		1
5. Hasenpoth-Grobinsche	1	1	4		1	1	1	—		1
C. Gouv. Estland.										
1. Reval-Hapsalsche .	1	3	6	3	1	2	1	1	8	1
2. Wesenberg-Weißensteinsche	1	1**)	6		1	1	1	—		1
Summa .	12	17	64	12	12	15	12	2	41	12

*) Einer der Friedensrichter der Stadt Riga wird zum Chef der Grundbuchabtheilung der Riga-Wolmarschen Friedensrichterversammlung ernannt.

**) In der Stadt Narva.

B.

Ueber einige Abänderungen der Hypothekengesetze.

1. Die Hypothek (Art. 1336 des III. Th. des Prov.-Cod.) wird nur an unbeweglichem Vermögen bestellt und giebt dem Gläubiger nur nach der Eintragung in die öffentlichen (Grund-) Bücher ein dingliches Recht an dem verpfändeten Grundstücke. Die General- und Mobiliar-, sowie auch die Privat- und stillschweigenden (Legal-) Hypotheken werden aufgehoben, wobei die durch die Artikel 1403 und 1404 d. III. Th. d. Provinzialcodex begründeten gesetzlichen Pfandrechte durch das in Artikel 3381 desselben Codex angegebene gesetzliche Retentionsrecht ersetzt werden. Die im Gouvernement Kurland obligatorische Eintragung der Urkunden betreffend die Bestätigung oder Ernennung von Vormündern und Curatoren nebst dem Inventar in die öffentlichen Bücher wird abgeschafft. (in Abänd. der Art. 1336, 1357, 1371, 1383, 1389, 1393, 1403, 1404, 1574, 1603 und 3004 und mit Aufhebung der Art. 436, 1377—1382, Anmerk. zu Art. 1383, Art. 1390, 1394—1402, 1406—1411, 1446, 1581, 1583, 1585—1588, 1604, 1605, 1607—1610 und 2593 d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

Nach Art. 1336 d. III. Th. d. Prov.-Cod. wird unter der Hypothek die nicht mit einer Besitzübertragung verbundene Verpfändung verstanden. Gegenstand der Hypothek kann, nach Art. 1357, sowohl unbewegliches als auch bewegliches Vermögen und zwar einzelne bewegliche Sachen oder Sachengemeinschaften, sowie auch das gesammte Vermögen, sowohl das gegenwärtige als auch das zukünftige, sein. Das gesammte Vermögen kann nur Gegenstand einer nicht mit der Besitzübertragung verbundenen Verpfändung sein, welche Generalhypothek genannt wird (Art. 1378). Hinsichtlich der Sachengemeinschaften ist, nach der Beschaffenheit der Mehrzahl dieser Sachen (Fabrik, Gewerbeetablissement, Apotheke, Waarenniederlage, Gutsinventar, Heerde und dergl.), die Hypothek die gewöhnliche Form der Errichtung des Pfandrechts, die in dem Gesetz auch mehrfach vorgesehen und im Art. 1377 normirt wird. Für einzelne Mobilien dagegen ist die gewöhnliche Form der Errichtung des Pfandrechts das Faustpfand (Art. 1336 und 1469—1492), doch können sie auch Gegenstand der Hypothek sein (Art. 1357) und der dritte Theil des Provinzialcodex erwähnt solcher Hypotheken an Mobilien, welche auf dem Gesetze beruhen (Art. 1403, 1404 und 1407—1409).

Die dargelegten, ganz dem römischen Recht entlehnten Bestimmungen des III. Th. des Prov.-Cod. über die General- und Mobiliarhypotheken entsprechen den Grundprincipien des heutigen Rechts über die Begründung dinglicher Rechte nicht, denen zu Folge fast alle neueren Gesetzgebungen sich von solchen Hypotheken losgesagt haben. Andererseits bieten diese Hypotheken in der Art, wie sie in dem III. Th. des Prov.-Cod. normirt sind, kein irgend wie wirksames Mittel der Sicherstellung der Gläubiger. Die hauptsächlichste Bedingung der Stabilität und erfolgreichen Entwickelung des Realcredits ist die Bestimmtheit des als Sicherstellung dienenden Gegenstandes, die den Gläubiger davon befreit, die Zuverlässigkeit der den persönlichen Credit bedingenden Nebenumstände im Auge zu haben: wie die Zahlungsfähigkeit und die persönlichen Eigenschaften des Schuldners und der übrigen Gläubiger und vieles andere. In Folge der Unbestimmtheit ihres Gegenstandes (Art. 1378—1382) können die General- und Mobiliarhypotheken nicht Trä-

ger des Realcredits ſein; daß ſie aber vom Geſetz als ſolche angeſehen werden, compli-cirt und entſtellt den Begriff des Realcredits überhaupt und der Hypothek im beſon-deren, da die Hypothek, ihrem eigenſten Weſen nach, ein dingliches Recht und eine der Haupterſcheinungsformen des Realcredits iſt. Eine ſolche Unbeſtimmtheit des Begriffs der Hypothek und das Vage der rechtlichen Folgen einiger Arten der hypothekariſchen Sicherſtellung muß auf die Stabilität und erfolgreiche Entwickelung des Hypotheken-weſens überhaupt einwirken. Andererſeits ſind die General- und Mobiliarhypotheken auch der Entwickelung des Perſonalcredits in keiner Hinſicht förderlich. Ohne dem Gläubiger eine irgendwie wirkſame Sicherſtellung zu gewähren, öffnet die Exiſtenz dieſer Hypotheken dem unredlichen Schuldner ein weites Feld für allerlei Mißbräuche, da er durch die Errichtung einer General- oder Mobiliarhypothek den unerfahrenen und vertrauensſeeligen Gläubiger täuſchen und andererſeits im Einverſtändniß mit einem un-redlichen Gläubiger zum Nachtheil der anderen Gläubiger ſein ganzes Vermögen oder einen bedeutenden Theil deſſelben der Concursmaſſe entziehen kann. Was aber in Sonder-heit die Generalhypotheken anbelangt, ſo iſt die Sicherſtellung durch das ganze, ſowohl gegenwärtige, als zukünftige Vermögen für den Fall des Nichtzahlens keine Folge der Be-ſtellung einer Generalhypothek, ſondern liegt ja im Weſen jeder Schuld, da der Schuldner für jede Schuld mit ſeinem ganzen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen haftet. In Folge deſſen iſt es für nothwendig erachtet worden, die erwähnten Hypotheken abzuſchaffen.

Bei Abſchaffung der Generalhypotheken überhaupt liegt auch kein Grund vor, die in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 erwähnten geſetzlichen Generalhypotheken als Generalhypotheken ferner beſtehen zu laſſen, da der Umſtand, daß die Generalhypotheken, unabhängig vom Willen des Schuldners, kraft des Geſetzes ſelbſt beſtellt ſind, dem Gläubiger keinerlei andere, als die in Art. 1381 erwähnten Rechte gewährt. Die in den Art. 1403 und 1404 an einzelnen Mobilien beſtellten Legalhypotheken ſetzen auf Grund dieſer Artikel voraus, daß die Sachen, an welchen ſie errichtet ſind, ſich wenn auch nicht in den Händen oder dem Beſitz des Pfandgläubigers, ſo doch in dem ihm ge-hörenden Grundſtücke befinden, und nähern ſich folglich dieſe Hypotheken dem Fauſt-pfand, daher aber und in Berückſichtigung der hohen Bedeutung der durch die erwähnten Legalhypotheken ſichergeſtellten Rechtsverhältniſſe, iſt es recht, dem Verpächter oder Vermie-ther, in Anlehnung an den in dem Art. 1405 zum Ausdruck gebrachten Grundſatz, an den in den Art. 1403 und 1404 erwähnten Sachen, anſtatt eines geſetzlichen Pfandrechts, ein geſetzliches Retentionsrecht (Art. 3381 und folg.) zu gewähren.

Was aber endlich die in den Art. 1407—1409 vorgeſehenen geſetzlichen Special-hypotheken anbelangt, ſo ſind dieſe Hypotheken, inſofern ſie ſich auf bewegliches Vermö-gen beziehen, wie alle übrigen Mobiliarhypotheken aufzuheben, wobei ſie nicht ſolche Merkmale aufzuweiſen haben, in Folge welcher die in Art. 1403 und 1404 vorgeſehenen geſetzlichen Mobiliarhypotheken durch ein geſetzliches Retentionsrecht erſetzt werden müſſen.

Vom Standpuncte der Principien der Publicität und der Specialität und derjeni-gen allgemein anerkannten Grundſätze, die aus dieſen Principien reſuliren, iſt der hauptſächlichſte Mangel der bisherigen Geſetzbeſtimmungen über die Immobiliarhypotheken die Zulaſſung von, auch unabhängig von der Eintragung in die öffentlichen Bücher dingliche Kraft habenden Hypotheken Seitens überhaupt aller in den verſchiedenen Ge-genden des baltiſchen Gebiets geltender Rechte. Dabei weichen dieſe Rechte von einander nur darin ab, daß in den Gouvernements Liv- und Eſtland (Art. 1586 und 3004) außer Reval, jede Hypothek, abgeſehen von dem Rechtsgrund ihrer Beſtellung (Art. 1383), den Character eines dinglichen Rechts auch unabhängig von der Eintragung in die

öffentlichen Bücher hat, während im Gouvernement Kurland die freiwillig errichtete Hypothek in die öffentlichen Bücher eingetragen werden muß (Art. 1581 und 1583). Nur das Revalsche Stadrecht verlangt im Princip die Ingrossation der Pfandrechte an Immobilien (Art 1587) und anerkannt sogar nicht einmal stillschweigende Legalhypotheken, indem es nur für den in Art. 1397 angegebenen Fall eine Ausnahme macht (Art. 1383, Anmerk.).

Daß freiwillig bestellten Hypotheken der Character eines dinglichen Rechts zuerkannt wird, widerspricht direct den Grundprincipien der Art. 809—813 und 3004 des III. Th. des Provinzialcodex über die Begründung dinglicher Rechte an Immobilien. Daß aber den stillschweigenden, vom Gesetz bestellten Pfandrechten die Eigenschaft eines dinglichen Rechts zuerkannt wird, steht wohl im Einklang mit dem allgemeinen, in Anmerk. 2 zu Art. 3004 zum Ausdruck gebrachten Grundsatze, dem zu Folge die dingliche Kraft überhaupt aller vom Gesetz bestellten Immobiliarrechte nicht durch die Corroboration dieser Rechte vermittelst der Eintragung in die öffentlichen Bücher bedingt wird, widerspricht aber grundsätzlich dem Princip der Publicität, ohne dessen consequente Durchführung eine gedeihliche Entwickelung des Bodencredits überhaupt unmöglich ist. Der nachtheilige Einfluß solcher Hypotheken auf den Bodencredit hat sich denn auch in dem baltischen Gebiet und besonders im Gouvernement Livland gezeigt, wobei er noch dadurch wesentlich gesteigert wird, daß nach Art. 1612 des III. Th. des Provinzialcodex diejenigen stillschweigenden Hypotheken, welche gleichzeitig zu den im Concurse privilegirten Schuldforderungen gehören, unabhängig von der Eintragung in die öffentlichen Bücher den Vorrang vor den öffentlichen Hypotheken im Falle der Unzulängigkeit der Sache zur Befriedigung aller an ihr sichergestellten Hypotheken haben. Dabei sind es aber nicht die besonderen Eigenschaften der ihnen zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, welche die Zuerkennung des Characters einer stillschweigenden Hypothek bedingen, und wird der den Interessen des Bodencredits durch die stillschweigenden Hypotheken zugefügte Schaden durch den Vortheil, den eine solche Begünstigung der angegebenen Rechtsverhältnisse dem bürgerlichen Verkehr überhaupt bringt, nicht gedeckt. Im Gegentheil verdient von allen zwölf verschiedenen General- und Specialpfandrechten an Immobilien, denen nach Art. 1394, 1395, 1397—1402 und 1406—1409 des III. Th. Provinzialcodex der Character stillschweigender Hypotheken beigelegt ist, nicht eines, seinem Wesen und seiner Bedeutung nach, ein solches Privileg, um so weniger, als derselbe Zweck auch auf anderem Wege, ohne daß ihnen die Bedeutung stillschweigender Hypotheken zuerkannt werden muß, erreicht werden kann.

Wenn man nach Abschaffung der General- und Mobiliarhypotheken die in den Artikeln 1394, 1395 und 1397 bis 1402 angegebenen Hypotheken als sich auf das ganze *unbewegliche* Vermögen des Schuldners erstreckende Generalhypotheken beibehalten würde, so würden dadurch diejenigen nachtheiligen Folgen für den Bodencredit, die den Generalhypotheken überhaupt eigen sind, nicht beseitigt werden und würde daher die Entkleidung dieser Hypotheken der Eigenschaft stillschweigender Pfandrechte und ihre Unterwerfung dem allgemeinen Princip der für die Erlangung der Eigenschaft eines dinglichen Rechts obligatorischen Eintragung in die öffentlichen Bücher, wenn ihnen gleichzeitig die Bedeutung vom Gesetz unabhängig vom Willen des Schuldners errichteter Hypotheken gelassen werden würde, wohl mit dem den Princip der Publicität der Hypothek in Einklang sein, aber die Verletzung des Grundsatzes der Specialität der Hypotheken, der da verlangt, daß die Hypothek an einem *bestimmten* Immobil errichtet wird, nicht beseitigen.

Doch auch abgesehen hiervon, setzt das Specialitätsprincip außer der Bestimmtheit des Objects der Hypothek, auch die Bestimmtheit derjenigen Summe, in deren Betrage die

Hypothek das Grundstück belastet, voraus. Alle, in den Art. 1394, 1395 und 1397 bis 1402 erwähnten Hypotheken aber stellen Forderungen sicher, deren Betrag bei der Bestellung der Hypothek unbestimmt ist und erst nach der Verletzung derjenigen Rechte, die durch die Hypothek sichergestellt werden, sich ausweist. Doch nicht genug, die Forderung selbst existirt im Moment der Errichtung der Hypothek noch gar nicht, da die Entstehung der Forderung gleichfalls durch die thatsächliche Verletzung des durch die Hypothek sichergestellten Rechtes bedingt wird. In Anbetracht dessen würde die Eintragung der in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 erwähnten Legalhypotheken in die Grundbücher das Grundstück mit Forderungen belasten, hinsichtlich derer es unbestimmt ist, ob sie wirklich entstehen werden und, wenn sie entstehen werden, auf welche Summe sie sich erstrecken werden. Die Eintragung der in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 erwähnten Hypotheken in die öffentlichen Bücher als eventuelle Hypotheken würde aber, indem sie das Grundprincip der ordnungsmäßigen Einrichtung der öffentlichen Bücher verletzen würde, daß diese Bücher nur Auskünfte über das Grundstück thatsächlich belastende Rechte enthalten sollen, zugleich auch dem Schuldner viel nachtheiliger sein, als das Bestehen dieser Pfandrechte als stillschweigende Hypotheken. Andererseits aber, wenn, zur Vermeidung dessen, die Eintragung dieser Hypotheken erst dann gestattet würde, nachdem die Forderung, in Folge der thatsächlichen Verletzung des durch die erwähnten Hypotheken sichergestellten Rechts aufgehört haben wird, eine bloß eventuelle zu sein und eine bestimmte geworden sein wird, sowohl hinsichtlich ihrer Existenz als auch des Betrages, auf den sie sich erstreckt, so könnten diese Hypotheken offenbar schon nicht vom Gesetz errichtete Hypotheken genannt werden, da der wirkliche Erwerbstitel der Hypothek schon nicht mehr die Begründung der in den angeführten Artikeln vorgesehenen Rechtsverhältnisse, sondern die Verletzung dieser Rechtsverhältnisse wäre und der Eintragungstitel der Hypothek doch nicht das die Hypothek bestellende Gesetz, sondern die das Rechtsverhältniß für verletzt erklärende richterliche Entscheidung wäre.

Was sodann die einzelnen, in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 erwähnten, vom Gesetz errichteten und bisher die Eigenschaft stillschweigender Hypotheken habenden Generalpfandrechte anbelangt, so gehören nach Art. 1321 des III. Th. des Provinzialcodex die Krons- und öffentlicher Steuern und -Abgaben von Immobilien zur Zahl der Real- oder Grundlasten, ruhen daher auf dem Grundstück selbst (Art. 1297) und gehen in Folge der Erwerbung desselben von selbst auf jeden Erwerber des Grundstücks über (Art. 1298), ohne selbst im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes aufzuhören (Art. 1299 und 3967). Ebenso sind auch die Rückstände dinglicher Krons- und öffentlicher Abgaben- und -Steuern, als Rückstände von Reallasten, von jedem neuen Erwerber des Grundstückes beizutreiben (Art. 1306). Diesen Bestimmungen des III. Th. des Provinzialcodex entsprechend, ist in der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen (Art. 153, Pct. 1 und 2) und den zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren (Art. 25, Pct. 1 und Art. 36, Pct. 4) den Krons- und öffentlichen Abgaben und -Steuern, sowie auch den Rückständen solcher Abgaben und Steuern sowohl im Concurse als auch bei der Vertheilung des Vermögens außerhalb des Concurses, der Vorrang vor den übrigen Forderungen ertheilt worden. Eine ebensolche privilegirte Befriedigung im Concurse ist von den zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren (Art. 25, Pct. 1 und Art. 36, Pct. 4) für die persönlischen Krons- und öffentlichen Abgaben und -Steuern und Rückstände derselben vorgeschrieben und sind diese Rückstände unabhängig hiervon, nach Art. 15, Pct. 4 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, ein Titel zur Vormerkung in den Grundbüchern.

Von den übrigen, in den Art. 1395 und 1397—1402 des III. Th. des Provinzialcodex begründeten ſtillſchweigenden Legalhypotheken ſind die hervorragenſten, in Rückſicht auf die Beſchaffenheit der ſie hervorrufenden Rechtsverhältniſſe, die nach Art. 1397 und 1398 den unter Vormundſchaft und Curatel befindlichen Perſonen und den Kindern hinſichtlich ihres eigenen, ſich in der Verwaltung der Eltern befindenden Vermögens an dem Vermögen der Vormünder, Curatoren und Eltern und, nach Art. 1400 — der Ehefrau, da, wo Gütergemeinſchaft nicht beſteht, d. h. im Gouvernement Kurland und nach den Liv- und Eſtländiſchen Landrechten, hinſichtlich des, von ihr bei der Eingehung der Ehe eingebrachten oder während der Ehe erworbenen und in die Verwaltung des Ehemanns gelangten Vermögens, gewährten Pfandrechte.

Den durch die angeführten Hypotheken ſichergeſtellten Forderungen iſt auf Grund des Pct. 6 des Art. 153 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen und Pct. 11 des Art. 36 der zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren gleichfalls ein Vorrecht vor den perſönlichen Gläubigern bei der Befriedigung ſowohl im Concurſe als auch außerhalb deſſelben gewährt.

Endlich begründen die Art. 1406—1409 des III. Th. des Prov.-Cod., wenn auch ſtillſchweigende, ſo doch ſpecielle Hypotheken an Immobilien und ſind daher auch auf dieſe Hypotheken die oben dargelegten Erwägungen über die Schädlichkeit der ſtillſchweigenden Legalhypotheken anwendbar. Doch auch abgeſehen hiervon, können die in den Art. 1408 und 1409 erwähnten Hypotheken, inſofern ſie Immobilien betreffen, nicht als vom Geſetz, unabhängig vom Willen des Schuldners oder einer richterlichen Entſcheidung, begründeter Titel der Eintragung in die öffentlichen Bücher dienen. Art. 1408 giebt den unter Vormundſchaft oder Curatel Stehenden eine Legalhypothek an den für ihr Geld gekauften Sachen. Doch die erwähnte ſtillſchweigende Hypothek tritt nur dann in Kraft, wenn die Rede davon iſt, daß auch andere Gläubiger aus derſelben Sache, auf der die Hypothek laſtet, befriedigt werden ſollen, und muß bei einer ſolchen Colliſſion des durch die Hypothek ſichergeſtellten Rechtes mit anderen, einfachen Forderungen die Giltigkeit und der Betrag dieſes Rechts nachgewieſen werden. Die diesbezüglich erfolgende richterliche Entſcheidung kann aber nach Art. 2 des vorliegenden Geſetzes gleichzeitig auch der Titel der Eintragung einer Hypothek in die öffentlichen Bücher ſein. Was aber den Art. 1409 anbelangt, der den Perſonen, welchen in einem Teſtament irgend was vermacht oder ein Fideicommiß ausgeſetzt iſt, eine Legalhypothek an dem Antheil desjenigen Erben giebt, von dem ſie das Vermächtniß zu empfangen haben, ſo ſetzt die Errichtung dieſer Hypothek, ebenſo wie die Errichtung der geſetzlichen Generalhypotheken, im Falle der Nichteinwilligung des Erben in die Eintragung einer freiwilligen Hypothek, die Verletzung des Rechts des Legatars oder Fideicommiſſars voraus, deren Vorhandenſein auch nicht anders als durch eine richterliche Entſcheidung nachgewieſen werden kann. Folglich wäre auch hier eigentlich die richterliche Entſcheidung, die das Recht des Legatars oder Fideicommiſſars für verletzt erklärt, der Grund der Eintragung der Hypothek in die öffentlichen Bücher, der die Errichtung der Hypothek durch das Geſetz conſumirt. In einer ganz anderen Lage befinden ſich diejenigen Perſonen, welchen auf Grund des Art. 1406 Legalhypotheken an dem verkauften oder in Pfandbeſitz gegebenen Immobil hinſichtlich des nicht erhaltenen Theiles der Kauf- oder Pfandſumme und auf Grund des Art. 1407 an demjenigen Grundſtück oder Gebäude, für deſſen Herſtellung, Remonte oder Unterhalt ſie das Darlehn gegeben haben, hinſichtlich des geliehenen Geldes oder der geliehenen Sachen gewährt werden. In dieſen Fällen iſt die Forderung, zu deren Sicherſtellung die Hypothek errichtet wird, in dem Augenblick, wo ſie vom Geſetz begründet wird, ganz

liquid ſowohl hinſichtlich des Vorhandenſeins ſelbſt der Forderung, als auch hinſichtlich des Gegenſtandes der Hypothek und der Summe, in deren Betrage ſich die Hypothek auf dieſen Gegenſtand erſtreckt. Doch damit fällt auch die Nothwendigkeit weg, zu Gunſten dieſer Forderungen eine Legalhypothek aufzuſtellen, da keinerlei Hinderniſſe vorhanden ſind die Hypothek bei dem Verkauf des Grundſtückes oder bei der Gewährung des Darlehns auf gegenſeitige Verabredung der Contrahenten hin freiwillig zu errichten.

In Folge der Abſchaffung des, nach Art. 1397, den unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen an dem Vermögen der Vormünder und Curatore gewährten ſtillſchweigenden Pfandrechtes, waren auch die Art. 436 und 2593 des III. Th. des Prov.=Cod. aufzuheben, denen zu Folge im Gouvernement Kurland, die Urkunde, welche vom Waiſengericht Jemanden über ſeine Ernennung oder Beſtätigung zum Vormund oder Curator ausgeſtellt wird (das ſog. Conſtitutorium oder Tutorium) auf das Immobil des Vormundes oder Curators nebſt dem Inventar, auf Grund deſſen der Vormund das Vermögen des Mündels empfängt, ingroſſirt wird, da die dargelegte Beſtimmung ſich im allerengſten Zuſammenhange mit der Gewährung eines Legalpfandrechtes an die unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehenden Perſonen befindet und die Umwandlung dieſer Hypothek aus einer ſtillſchweigenden in eine öffentliche im Auge hat.

2. Ein endgiltiges richterliches Erkenntniß, durch welches dem Schuldner die Zahlung einer beſtimmten Summe Geldes oder eine andere ſich in Geld ſchätzen laſſende Leiſtung auferlegt wird, dient als Titel des Erwerbs einer Hypothek durch die Eintragung der Entſcheidung in die öffentlichen (Grund=)Bücher.

(mit Aufhebung d. Art. 1412 und 1413 d. III. Th. d. Prov.=Cod.).

Die Beſtimmung dieſes Artikels, welche die Art. 1412 und 1413 d. III. Th. d. Prov.=Cod. aufhebt, denen zu Folge richterliche Erkenntniſſe über die Immiſſion des Gläubigers in das Vermögen des Schuldners oder über Sequeſtration zu Gunſten des Gläubigers, nachdem ſie die Rechtskraft beſchritten haben, ein gerichtliches Pfandrecht an dem Mobiliar= oder Immobiliarvermögen des Schuldners begründen, ſteht im engſten Zuſammenhange mit der Abſchaffung der Mobiliar= und ſtillſchweigenden Pfandrechte, deren unzweifelhafte Kennzeichen auch das gerichtliche Pfandrecht der Art. 1412 und 1413 an ſich trägt. Dadurch aber, daß die dargelegten Beſtimmungen der Art. 1412 und 1413 durch die Vorſchrift erſetzt werden, daß jede endgiltige richterliche Entſcheidung, durch die dem Schuldner die Zahlung einer beſtimmten Summe Geldes oder eine andere in Geld ſich ſchätzen laſſende Leiſtung auferlegt wird, dem Gläubiger das Recht giebt, die Eintragung einer Hypothek in die öffentlichen Bücher zu beantragen, wird der Grundgedanke der Art. 1412 und 1413 wiedergegeben, ohne daß er eine Verletzung weder der Princips der Publicität noch des Princips der Specialität der Hypotheken enthält. Dabei iſt dieſe Vorſchrift gleichzeitig auch ſowohl für den Gläubiger als für den Schuldner ſehr vortheilhaft, da ſie den erſteren der Nothwendigkeit enthebt, die Vollſtreckung, welche in den wenigſten Fällen zu einer vollen Befriedigung des Gläubigers führt, aber meiſtens den vollſtändigen Ruin des Schuldners zur nothwendigen Folge hat, ſofort auf das Vermögen des Schuldners zu richten.

3. Die Waiſengerichte können, wenn ſie es für nothwendig erachten, die Eintragung von Vormerkungen auf das unbewegliche Vermögen der Vormünder und Eltern, als Vormünder ihrer Kinder (Art. 216 und 275 d. III. Th. d. Prov.=Cod.) in die öffentlichen (Grund=)Bücher zur Sicherſtellung der Forderungen,

die aus der Verwaltung des Vermögens der Pupillen entstehen können, verlangen. In den diesbezüglichen Verfügungen der Waisengerichte muß der Betrag bestimmt sein, auf den die Sicherstellung sich erstreckt.

Nach den Gesetzen der baltischen Gouvernements befindet sich sowohl das in die Ehe eingebrachte, als auch das während der Ehe erworbene Vermögen der Frau in der Verwaltung des Mannes, das eigene Vermögen minderjähriger Kinder aber in der Verwaltung der Eltern (Art. 12 und 215 d. III. Th. d. Prov.-Cod., wobei weder der Mann noch die Eltern verpflichtet sind, so lange das Vermögen sich in ihrer Verwaltung befindet, von ihren Handlungen Rechenschaft abzulegen (Art. 49 und 216). Ebenso wird im Gouvernement Kurland auch von, durch Testament ernannten Vormündern, in den anderen Territorien — von den Vormündern, die vom Testator dieser Pflicht enthoben sind, keine Rechenschaft verlangt (Art. 416). In Anbetracht der dargelegten Sonderbestimmungen stellt eine stillschweigende Hypothek diejenigen Forderungen sicher, die aus der Verwaltung nach ihrer Beendigung entstehen können. Es läßt sich voraussehen, das mit der Aufhebung der genannten Hypothek die Vermögensinteressen der Frau auf andere Weise gewahrt werden, z. B. durch Bestellung eines Pfandrechtes an dem Immobil des Mannes, durch einen besonderen Ehe- oder anderen Vertrag und daß folglich, die kraft des Gesetzes bestellte stillschweigende Hypothek in der Praxis durch eine auf Vereinbarung der Ehegatten bestellte Hypothek ersetzt werden wird. In einer anderen Lage werden sich die Kinder und unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen befinden, die nicht die Möglichkeit haben werden, Maßregeln zur Wahrung ihrer Interessen zu ergreifen. Daher ist den Vormundschaftsbehörden das Recht gegeben, in denjenigen Fällen, wo dem Vermögen der genannten Personen irgend welche Gefahr drohen kann, in die Grundbücher Vermerke auf die Immobilien der Eltern, Vormünder und Curatore einzutragen, mit Bestimmung für jeden einzelnen Fall des Betrages der bestellten Sicherstellung. Durch einen solchen Vermerk wird den Forderungen der Bevormundeten das Pfandrecht mit der Priorität von der Zeit der Eintragung des Vermerkes in die Grundbücher an gesichert, ohne Verletzung des Princips der Publicität der Hypotheken. Die Fälle der Bestellung von Hypotheken an dem Vermögen von Eltern und Vormünder werden natürlich selten sein und nicht, wie dieses bisher bei den stillschweigenden Hypotheken der Fall ist, zu einer nutzlosen Schmälerung des Credits achtbarer und zuverlässiger Vormünder und Curatore führen. Gleichzeitig ist von dieser Bestimmung auch für diejenigen Vormünder und Curatore keine Ausnahme gemacht worden, die nach dem Gesetz den Vormundschaftsbehörden von ihren Handlungen Rechenschaft geben (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 30 und 31).

4. Die Hypotheken werden in die öffentlichen (Grund-)Bücher nicht anders als im Betrage einer bestimmten Summe Geldes und auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen, als dessen Eigenthümer oder Nutzungseigenthümer der Pfandschuldner in diesen Büchern angegeben ist.
(in Abänd. u. Ergänz. d. Art. 1580, 1584, 1603 und 1606 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Der vorstehende Artikel bringt die Grundsätze zum Ausdruck, welche aus dem Princip der Specialität der Hypotheken resultiren, nämlich die Regel, daß die Hypotheken in die Grundbücher nicht anders als im Betrage einer bestimmten Summe Geldes, auf die sich die sichergestellte Forderung erstreckt, und auf ein bestimmtes Grundstück eingetragen werden. Hinsichtlich der Bestimmtheit des Betrages, auf den sich die sichergestellte Forderung erstreckt, sind in den bisherigen Gesetzen keinerlei Bestimmungen enthalten. Die Forderung

aber, daß die Hypotheken nur auf beſtimmte Grundſtücke und zwar auf diejenigen, welche verpfändet ſind, eingetragen werden ſollen, geht aus den Art. 1580 und 1603 des III. Th. des Prov.-Cod. hervor. Doch einerſeits hat Art. 1603 des III. Th. des Prov.-Cod. im Auge einen Unterſchied zwiſchen der Ingroſſation von Special- und General-hypotheken aufzuſtellen. Und andererſeits enthält Art. 1580 eine Beſtimmung, die mit einigen anderen Beſtimmungen des III. Th. des Prov.-Cod. nicht im Einklange iſt. Nach der bisherigen Faſſung des Artikels können die Hypotheken nur auf ein ſolches Grunſtück ingroſſirt werden, als deſſen Eigenthümer oder Pfandbeſitzer der Pfandſchuldner in den öffentlichen Büchern angegeben iſt. Das Wort „Pfandbeſitzer" umfaßt aber ſowohl den das Grundſtück auf Grund des Erbpfandrechts beſitzenden Pfandgläubiger (Art. 1539—1568 des III. Th. des Prov.-Cod.) als auch den Pfandbeſitzer des neueren Rechts (Art. 1501—1538, ibid.). Doch das Recht, das Grundſtück mit Hypotheken zu belaſten, iſt nur dem Erbpfandbeſitzer eingeräumt (Art. 1542, 1547 und 1552) und nicht auch dem Pfandbeſitzer des neueren Rechts, da er das Grundſtück nicht, wie der Erbpfandbeſitzer (Art. 1542, vergl. Art. 942—952) mit dem Eigenthumsrechte, ſondern mit dem Rechte, die Einkünfte deſſelben, anſtatt der Zinſen der von ihm geliehenen Summe, bis zu ſeinem Rückkauf nach Ablauf der Friſt zu erhalten, nutzt (Art. 1501). Andererſeits iſt aber der Erbpfandbeſitz nur eine Art des Nutzungseigenthums (Art. 942—952), welches nach dem allgemeinen, in Pct. 1 des Art. 947 zum Ausdruck gelangten Grundſatze, unter anderem, auch das Recht, das Grundſtück mit Hypotheken zu belaſten gewährt. Dabei iſt eine Ausnahme von dieſem allgemeinem Grundſatze nur für das Grundzinsrecht (Art. 1329) gemacht.

5. Die Priorität der Hypotheken richtet ſich nach der Zeit ihrer Eintragung in die öffentlichen (Grund-)Bücher. Nach dieſer Priorität werden auch die mit der Hauptforderung verbundenen Nebenforderungen befriedigt (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), die Zinſen aber nur für drei, der öffentlichen Verſteigerung des Grundſtückes vorausgehende Jahre bezahlt. Die Forderungen wegen Bezahlung der Zinſen für die früheren Jahre werden in einer Linie mit den Schuldforderungen der perſönlichen Gläubiger befriedigt.

(in Abänd. d. Art. 1351 und mit Aufhebung d. Art. 1612 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Mit den Principien der Publicität und Specialität des Hypothekenſyſtems ſteht in untrennbarem Zuſammenhange die Frage über die Art und Weiſe der Befriedigung der in ein öffentliches Buch eingetragenen Forderungen.

Bisher wird dieſe Frage auf Grund des Art. 1612 des III. Th. des Prov.-Cod. entſchieden, in welchem, außer der oben angeführten Beſtimmung, daß die privilegirten Pfandrechte bei der Befriedigung ein Vorrecht vor allen anderen, ſogar vor den in die öffentlichen Bücher eingetragenen und dieſe letzteren wiederum vor den in dieſe Bücher nicht eingetragenen Pfandrechten haben, noch der allgemeine Grundſatz enthalten iſt, daß, bei in übrigen Hinſichten gleicher Beſchaffenheit der Pfandrechte, das der Zeit noch ältere den Vorrang vor dem jüngeren hat.

Mit dieſer Frage im Zuſammenhange ſteht die Beſtimmung, daß die in die öffentlichen Bücher eingetragenen Schuldforderungen der allgemeinen, in dem Art. 1351 des III. Th. d. Prov.-Codex ausgedrückten Regel unterworfen ſind, nach welcher durch das Pfandrecht nicht nur die Summe der Capitalſchuld, ſondern auch alle mit ihr verbundenen Nebenforderungen, in Sonderheit auch alle Zinſen, ſowohl die laufenden als die von früher her, ſelbſt für eine unbeſchränkte Zahl von Jahren vor der Zwangsverſteigerung des Grundſtückes rückſtändigen, ſichergeſtellt werden. Die Anwendung der Beſtimmung des Art. 1351

des III. des Prov.-Cod. der Oſtſeegouvernements auf die öffentlichen Hypotheken enthält einerſeits eine directe Verletzung der Principien der Publicität und Specialität der hypothekariſchen Rechte, und iſt andererſeits kaum gerecht, da ein langjähriges Nichtzahlen der Zinſen entweder die Folge der Nachläſſigkeit Seitens des Gläubigers oder zwiſchen ihm und dem Schuldner beſtehender beſonderer Beziehungen rein perſönlichen Characters iſt.

6. Die Eintragung von Pfandrechten in die öffentlichen (Grund-)Bücher wird nicht anders, als mit der entweder bei der Begründung ſelbſt des Pfandrechtes oder ſpäter gegebenen Einwilligung des Pfandſchuldners geſtattet. Die vollſtändige ſowohl als auch die theilweiſe Löſchung in dieſe Bücher eingetragener Pfandrechte iſt nicht anders als mit Einwilligung des Gläubigers zuläſſig. Dieſe Beſtimmung erſtreckt ſich nicht auf diejenigen Fälle, wenn das Pfandrecht auf Grund des Erkenntniſſes eines Gerichts oder einer zuſtändigen Vormundſchaftsbehörde (Art. 3) eingetragen oder gelöſcht wird.
(mit Aufhebung d. Art. 1575 u. in Abänd. d. Art. 1576 u. 1600 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Zwiſchen den bisher in den verſchiedenen Gegenden des baltiſchen Gebiets geltenden, die Mitwirkung des Schuldners an der Eintragung der Hypothek regelnden Beſtimmungen beſteht eine ſehr weſentliche Verſchiedenheit. Im Gouvernement Kurland (Art. 1575) und nach Eſtländiſchem Land- und Stadtrecht (Art. 1578 und 1579) wird für die Eintragung der Hypothek die Einwilligung des Schuldners nicht gefordert, wobei jedoch nach Eſtländiſchem Landrecht, ſo lange der Schuldner ſeine Einwilligung in die Eintragung der Hypothek nicht gegeben hat, ſie als nur angemeldet angeſehen wird und nur inſofern zu Recht beſteht, als ſie ſpäter als dem Geſetz entſprechend anerkannt wird (in quantum juris). Nach Revalſchem Stadtrecht dagegen werden unſtrittige Forderungen endgiltig ingroſſirt. Im Gouvernement Livland wird nur die zwangsweiſe (geſetzliche und gerichtliche) Hypothek ohne Einwilligung des Schuldners ingroſſirt, die für die Ingroſſation einer freiwilligen Hypothek eine nothwendige Bedingung iſt (Art. 1576). Die Regel, daß durch richterliche Entſcheidung begründete Pfandrechte an und für ſich ein genügender Grund ihrer Eintragung in die Hypothekenbücher auf die alleinige Bitte des Gläubigers hin, ohne beſondere Einwilligung des Schuldners ſind, entſpricht vollkommen dem Weſen dieſer Pfandrechte und iſt dieſe Regel daher auch für die Zukunft für diejenigen Gegenden, wo ſie ſchon bisher gilt, in Kraft belaſſen und gleichzeitig auf das dem Eſtländiſchen Landrecht unterworfenen Rechtsgebiet ausgedehnt worden. Was aber die in dem Gouvernement Kur- und Eſtland bisher geltende Vorſchrift, daß für die Ingroſſation einer freiwilligen Hypothek die Einwilligung des Schuldners nicht gefordert wird, anbelangt, ſo ſteht dieſe Vorſchrift in directem Widerſpruche zu den in denſelben Gouvernements geltenden, in dem Pct. 7 des Art. 3008 und dem Art. 3009 aufgeſtellten Regeln über die Corroboration der übrigen Rechte an Immobilien, außer den Pfandrechten. Andererſeits befindet ſich aber der Modus der Eintragung der Hypotheken in unmittelbarem Zuſammenhange mit dem Modus der Löſchung in die Grundbücher bereits eingetragener Hypotheken, mag dieſe Löſchung nun eine vollſtändige oder nur eine theilweiſe Tilgung des Pfandrechts ſein.

7. Die Wirkung der Artikel 1572, 1574, 1577, 1595 und 1606 des III. Th. des Provinzialcodex wird auf alle Gegenden der baltiſchen Gouvernements ausgedehnt.
(in Abänd. d. Art. 1572, 1574, 1577, 1595 und 1606 und mit Aufhebung d. Art. 1573, 578, 1579, d. Anmerk. zu Art. 1594, Art. 1596, 1601 und 1611 d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

Bei der Prüfung der in den Art. 1569—1602 des III. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Bestimmungen über die Immobiliarhypotheken konnte man nicht umhin noch auf einigen anderen Bestimmungen dieser Artikel, außer den dargelegten stehen zu bleiben, welche entweder auch den Principien der Publicität und Specialität der Hypotheken widersprechen oder aus anderen Gründen nicht zweckentsprechend sind: 1) Auf Grund des Art. 1596 wird in dem Gouvernement Estland für die Veräußerung eines mit Hypotheken belasteten Grundstückes die Einwilligung aller Hypothekarier gefordert. Die, gemäß Art. 1595 desselben Theiles des angegebenen Codex, in den Gouvernements Liv- und Kurland bisher geltende Bestimmung, daß eine jede Veräußerung eines solchen Grundstückes nicht anders als mit Wahrung der öffentlichen Pfandrechte an dem Grundstücke erfolgen kann, schützt die Interessen der Hypothekarier hinlängig und ist daher, mit Aufhebung des Art. 1596, auch auf das Gouvernement Estland ausgedehnt worden. 2) Artikel 1572 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß die zu einer Zeit, wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs eröffnet ist oder auch nur die Frage über seine Insolvenz erwägt wird, erfolgte Ingrossation von Pfandrechten ungiltig ist, Artikel 1573 enthält aber für die Städte des Gouvernements Estland eine besondere Bestimmung des Zeitpunctes, von dem an eine solche Ingrossation als ungiltig zu betrachten ist. Da der in Art. 1572 dargelegte allgemeine Grundsatz die Interessen der persönlichen Gläubiger vollkommen sichert, so ist der Art. 1573 aufgehoben, Art. 1572 aber auch auf die Städte des Estländischen Gouvernements ausgedehnt worden. 3) Artikel 1574 enthält für die Gouvernements Liv- und Kurland eine, von den diesbezüglich im Gouvernement Estland bisher geltenden Regeln abweichende Bestimmung der für ihre Eintragung in das Hypothekenbuch erforderlichen Beschaffenheit der Schuldforderung. Auf Grund des angeführten Gesetzes wird in den Gouvernements Liv- und Kurland für die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch gefordert, daß sie durch Verpfändung des Grundstückes sichergestellt ist; die Eintragung einer gewöhnlichen Forderung begründet aber in den genannten Gouvernements, gemäß Art. 1577 desselben Theiles des angegebenen Codex, keine öffentliche Hypothek, ausgenommen wenn die Ingrossation in Folge eines durch richterliches Erkenntniß oder sonst auf gesetzliche Weise an dem Grundstück errichtetes Verbot oder Sequester erfolgt. Dagegen ist in dem Gouvernement Estland nach Art. 1578 und 1579 die Eintragung auch jeglicher anderer, außer einer durch Verpfändung des Grundstückes sichergestellten Forderung statthaft und begründet eine solche Eintragung einer einfachen Forderung eine öffentliche Hypothek zu Gunsten des Gläubigers. Dabei wird nach dem Landrechte überhaupt jede Schuldforderung, abgesehen davon, ob sie strittig ist oder ob sie schon fällig ist, in das Hypothekenbuch eingetragen, doch nur mit Einwilligung des Gläubigers oder aber, wenn eine solche Einwilligung nicht erfolgt ist, unter der Bedingung, daß diese Forderung nur in sofern als eingetragen gelten soll, als sie später sich als gesetzmäßig ausweisen wird (in quantum juris). Nach dem Stadtrecht aber wird ohne Einwilligung des Schuldners nur die Eintragung einer unstrittigen Forderung erlaubt, deren Betrag liquid und die bereits fällig ist, doch in Veranlassung der Anmeldung des Gesuches um Eintragung einer solchen Forderung Seitens des Gläubigers ist es den übrigen Gläubiger gestattet, zur Wahrung ihrer Interessen interveniendo um die Eintragung sogar derjenigen ihnen zustehenden Forderungen zu bitten, die noch nicht fällig sind, wobei letztere Forderungen in das Hypothekenbuch wenn auch ohne Einwilligung des Schuldners, so doch nachdem er gefragt ist, und in dem Betrage, in welchem sie vom Schuldner anerkannt sind, in in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Dadurch, daß den Inhabern von nicht durch Verpfändung des Grundſtückes ſichergeſtellten Forderungen das Recht eingeräumt wird, ſolche Forderungen in die Hypothekbücher einzutragen und ihnen hiermit die Kraft einer Hypothek zu gewähren, werden die Intereſſen des Bodencredits zwar nicht verletzt, aber die Entwickelung des perſönlichen Credits äußerſt nachtheilig beeinflußt. Durch die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch erwirbt der perſönliche Gläubiger das Recht der vorzugsweiſen Befriedigung aus dem gegebenen Theil des Vermögens des Schuldners, folglich beraubt er einerſeits die übrigen mit ihm ein gleiches Recht beſitzenden perſönlichen Gläubiger der Möglichkeit, ihre Forderung an dieſem Theil des Vermögens des Schuldners vollſtrecken zu laſſen, und benimmt andererſeits dem Schuldner die freie Verfügung über einen Theil ſeines Vermögens und verringert hierdurch das Vertrauen der übrigen perſönlichen Gläubiger zu ſeiner Zahlungsfähigkeit. In Anbetracht deſſen ſind die Art. 1578 und 1579, ſowie auch Art. 1601, der nur eine weitere Ausführung dieſer Artikel enthält, aufgehoben und gleichzeitig Art. 1574 und 1577 auf das Gouvernement Eſtland ausgedehnt worden.

4) Nach Art. 1611 iſt in den Gouvernements Livland, außer Riga und Kurland, die Ingroſſation auf eine ingroſſirte Forderung geſtattet, wobei jedoch dieſer Artikel die Hypothek an einer ingroſſirten Forderung als eine in die für die Ingroſſation von General- und Mobiliarhypothek errichteten perſönlichen Gerichtsbücher einzutragende Hypothek anſieht, ſich in allen anderen Beziehungen aber auf die im Art. 1606 enthaltenen Vorſchriften beruft. Da der Art. 1611, welcher auf, General- und Mobiliarhypotheken vorſehende Beſtimmungen Bezug hat, in Anbetracht des Art. 1 dieſes Geſetzes aufgehoben wird und es andererſeits, bei der practiſchen Zweckmäßigkeit ſolcher Hypotheken, nicht wünſchenswerth iſt die Errichtung von Hypotheken an ingroſſirten Forderungen zu verbieten und ſolches auch nicht durch die conſequente Durchführung des Grundſatzes über die Abſchaffung der Mobiliarhypothek bedingt iſt, da nach Art. 536 die ingroſſirte Forderung zum Immobiliarvermögen gerechnet werden kann, ſo iſt der Art. 1606 auch auf die Gouvernements Livland, Riga nicht ausgenommen, und Kurland ausgedehnt worden.

8. Eine Hypothek kann auch zur Sicherſtellung von Forderungen beſtellt werden, die in Zukunft aus einem dem Schuldner zu eröffnenden Credit entſtehen können (Credithypothek). Bei der Eintragung einer ſolchen Hypothek in das Grundbuch muß die Maximalſumme des zu eröffnenden Credits angegeben werden, in deren Betrage die Credithypothek denn auch Priorität von der Zeit ihrer Eintragung in das Grundbuch an genießt.

(in Ergänz. des Art. 1337 des III. Th. des Prov.-Cod.)

In engem Zuſammenhange mit den Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuch- und Concursſachen ſteht auch die Normirung der Bedeutung der Credithypothek im Verhältniß zu den andern Belaſtungen des Immobils. Es ſind Fälle möglich, in denen der Beſitzer, ohne den ihm eröffneten Credit erſchöpft oder überhaupt benutzt zu haben, ſein Immobil mit neuen Hypotheken belaſtet; in ſolchen Fällen entſteht, bei ſeiner Inſolvenz, die Frage hinſichtlich der Priorität jeder der erwähnten Hypotheken, wobei das Fehlen directer diesbezüglicher Beſtimmungen in dem Geſetz Mißdeutungen hervorgerufen hat, die auf die Stabilität des Bodencredits ungünſtig einwirken. Daher iſt in dem vorſtehenden Artikel zum Ausdruck gebracht worden, daß bei der Beſtellung einer Hypothek zur Sicherſtellung von Forderungen, die in Zukunft aus einem dem Beſitzer zu eröffnenden Credit entſtehen können, in dem Grundbuch die Maximalſumme derſelben angegeben ſein muß, in welchem Betrage die Credithypothek auch die Priorität vom Zeitpunct ihrer Eintragung in die Grundbücher an genießt (Journ. d. Reichsr. Nr. 34 pag. 32 u. 33).

9. Die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes auf irgend eine Weiſe begründeten Hypotheken an Mobilien, gleichwie Generalhypotheken, in ſofern ſie auf bewegliches Vermögen des Schuldners Bezug haben, behalten, bis zu ihrer Aufhebung (Art. 1414—1436 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), alle ihnen von den zur Zeit ihrer Begründung geltenden Geſetzen zuerkannten Rechte und Privilegien.

10. Die vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes begründeten, in die öffentlichen Bücher nicht eingetragenen Hypotheken an unbeweglichem Vermögen, ſowie auch Generalhypotheken, in ſofern ſie auf unbewegliches Vermögen Bezug haben, ſelbſt wenn ſie in die perſönlichen Gerichtsbücher (Art. 1607 d. III. Th. des Prov.-Cod.) eingetragen ſind, müſſen, unabhängig davon, ob die erwähnten Hypotheken von dem Geſetz, durch richterliche Entſcheidung oder durch ein Rechtsgeſchäft begründet ſind, zur Beibehaltung der Kraft eines dinglichen Rechtes nicht ſpäter als im Laufe von zwei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieſes Geſetzes an, in der zuſtändigen Behörde behufs Eintragung in die Grundbücher angemeldet werden.

11. Die Generalhypotheken (Art. 10) werden in die Grundbücher nicht anders als unter Beobachtung der in dem Art. 4 dargelegten Beſtimmungen eingetragen. Wenn der Schuldner im Moment der Anmeldung der Generalhypothek zur Eintragung in das Grundbuch mehrere Grundſtücke beſitzt, ſo wird es dem Gläubiger freigeſtellt entweder eines von den Grundſtücken zu wählen, damit die Hypothek auf daſſelbe eingetragen werde, oder die Hypothek in beſtimmten Theilen der durch ſie ſichergeſtellten Forderung auf alle oder einige Grundſtücke des Schuldners einzutragen. Bei der Eintragung der in den Artikeln 1394, 1395, 1397—1402 d. III. Th. d. Provinzialcodex vorgeſehenen Generalhypotheken wird die Summe, in deren Betrage dieſe Hypotheken einzutragen ſind, durch gegenſeitige Uebereinkunft der Parteien oder aber, wenn eine ſolche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen konnte, vom Gericht beſtimmt, wobei das Gericht zur Eintragung die höchſte Summe, auf welche ſich die durch dieſe Hypotheken ſichergeſtellten Forderungen erſtrecken können, anſetzt.

12. Die in dem vorhergehenden Artikel (11) erwähnten Hypotheken haben die Priorität nach der Zeit der Eintragung in die Grundbücher, doch ſteht es den Gläubigern frei, im Laufe einer ſechsmonatlichen Friſt, vom Tage der Eintragung der Hypotheken an, im Proceßwege den ihren Forderungen, auf Grund der früheren Geſetze, zuſtehenden Vorrang vor ſchon früher in die Grundbücher eingetragenen Forderungen zu beweiſen.

Dieſe Artikel enthalten einige Uebergangsbeſtimmungen, welche im Auge haben zu verhüten, daß durch die in den Art. 1—8 dieſes Geſetzes enthaltenen Abänderungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Hypothekengeſetze die auf Grund dieſer Geſetze begründeten und erworbenen Rechte verletzt würden. In Anbetracht der Unerſchütterlichkeit und Unverletzbarkeit bereits erworbener Rechte allen, auf welche Weiſe es auch ſei, vor dem Inkrafttreten dieſes Geſetzes begründeten Mobiliar- und General-

hypotheken, insofern die letzteren das bewegliche Vermögen des Schuldners betreffen, alle ihnen nach den bisher geltenden Gesetzen gewährten Rechte und Privilegien wahrend (Art. 9), konnte man jedoch nicht umhin, von diesem Grundsatze hinsichtlich der unter den bisher geltenden Gesetzen begründeten Immobiliarhypotheken abzuweichen. In Folge des meistens sehr langwährenden Bestehens der Pfandrechte an Immobilien würde das Bestehenlassen aller vor dem Inkrafttreten dieser Regeln begründeter stillschweigender und Privathypotheken an Immobilen, sowie auch der Generalhypotheken, insofern sie sich auf Immobilien beziehen, auf sehr lange Zeit hinaus die Verwirklichung derjenigen wohlthätigen Bedingungen für den Bodencredit, welche man bei der Abfassung dieses Gesetzes im Auge hatte, hindern. In Anbetracht dessen ist in Anlehnung an die Anmerkung zu Art. 1262 des III. Th. des Prov.-Cod., eine zweijährige Frist, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, für die Anmeldung aller erwähnten Hypotheken zur Eintragung in die Grundbücher festgesetzt, damit diejenigen Hypotheken, welche, bis zum Ablauf dieser Frist, nicht in der zuständigen Behörde angemeldet sein werden, der ihnen bisher zuerkannten Kraft eines dinglichen Rechts verlustig gehen.

Die nachtheiligen Folgen dieser Hypotheken für den Bodencredit bestehen aber, wie oben dargelegt, nicht nur darin, daß die Hypotheken nicht auf das Grundstück ingrossirt werden, sondern auch darin, daß sie ein unbestimmtes Grundstück und dabei in den in Art. 1394, 1395 und 1397—1402 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Fällen in unbestimmtem Betrage belasten. In Anbetracht dessen mußten auch die nach Art. 10 in die Grundbücher einzutragenden Generalhypotheken der in dem Art. 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Regel darüber unterworfen werden, daß auch die Hypotheken nur im Betrage einer bestimmten Summe Geldes und auf ein bestimmtes Immobil in die Grundbücher eingetragen werden. Was aber die Forderung anbelangt, daß das Immobil, auf welches die Hypothek eingetragen wird, bestimmt sein soll, so bietet es keinerlei besondere Schwierigkeiten, diesen Grundsatz auf die auf Grund der bisherigen Gesetze begründeten Generalhypotheken sogar in den Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen der Schuldner mehrere Immobilien besitzt. Nach Artikel 1379 umfaßt die Generalhypothek das gesammte, gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Schuldners und muß daher offenbar die Wahl desjenigen der dem Schuldner gehörenden Immobilien, auf welches der Gläubiger die Generalhypothek eintragen lassen will, dem Gläubiger zustehen und überschreitet der Gläubiger das ihm gewährte Recht nicht, wenn er, findend, daß seine Forderung durch ein Immobil des Schuldners nicht genügend sichergestellt ist, darum nachsucht, daß seine Forderung in bestimmten Theilen auf alle oder einige Immobilien eingetragen werde. Bedeutend schwieriger ist es, die Generalhypotheken mit der anderen, aus dem Specialitätsprincip resultirenden Grundregel in Einklang zu bringen wenigstens in den in den Art. 1394, 1395 und 1397—1402 vorgesehenen Fällen. In den erwähnten Fällen ist, wie oben erwähnt, die Summe auf die sich die durch die Hypothek sichergestellte Forderung beläuft, im Moment der Errichtung der Hypothek unbestimmt und erweist sich erst, nachdem das durch die Hypothek sichergestellte Rechtsverhältniß verletzt ist, und darf daher die Bestimmung des Betrages, in dem die Hypothek in die Grundbuchbücher eingetragen werden soll, nicht dem Ermessen des Gläubigers überlassen werden, sondern muß von der Uebereinkunft beider Interessenten oder wenn aus irgend welchen Gründen eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kommen kann, vom Gericht abhängen, wobei jedoch das Gericht, zum Schutz des Gläubigers und gemäß dem Wesen und der Bedeutung der Generalhypothek, zur Eintragung den höchsten Betrag, auf den sich die Forderung überhaupt belaufen kann, bestimmen muß.

C.

Von der Organiſation der Vormundſchaftsbehörden.

1. Zur Verwaltung der Sachen wegen Vormundſchaft und Curatel in den baltiſchen Gouvernements und der Stadt Narwa werden beſondere adelige und ſtädtiſche Waiſengerichte, mit Anwendung der Artikel 1721—1740 und 1747—1753 d. allg. Gouv.-Verf. (Bd. II, Th. 1 d. Reichscod.) und unter Beobachtung der nachſtehenden Regeln, errichtet.

Bei der Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 in allen auf Grund der allgemeinen Gouvernementsverfaſſung verwalteten Gegenden wurden die dort beſtehenden Vormundſchaftsinſtitutionen keinen Veränderungen in ihrem Beſtande und ihrer Competenz unterworfen. Die Verwaltung der Vormundſchaften konnte ſich hauptſächlich aus zwei Gründen durch die Errichtung der neuen Gerichte nicht weſentlich verändern: 1) weil die Thätigkeit der Vormundſchaftsbehörden ſich nie auf in den Gerichten im ſtreitigen oder nicht ſtreitigen Verfahren verhandelte Sachen erſtreckte; 2) weil die Vormundſchaftsbehörden ſelbſt immer von den Gerichten unabhängige Behörden bildeten, deren Zuſammengehörigkeit mit den Gerichten ſich nur in der Verpflichtung der Vormundſchaften, die Rechenſchaftsberichte der Vormünder den früheren Civilgerichtshöfen zur Reviſion vorzuſtellen (Art. 288, Bd. X, Th. 1), äußerte. Daher wurde es bei der Aufhebung der Civilgerichtshöfe für vollſtändig hinreichend erachtet, hinſichtlich der Vormundſchaftsſachen nur das Recht der Gerichte zu normiren, die Handlungen der Vormundſchaften in Folge von Klagen über die Verfügungen derſelben zu controliren, ohne irgend welche Sachen der Competenz der Vormundſchaftsbehörden der Competenz der Gerichte zu übergeben, da die Sachen keinen gerichtlichen Character haben (Geſetz vom 17. Februar 1869).

Bei der Ausdehnung der Juſtizreform auf die baltiſchen Gouvernements war es aus folgenden Gründen nicht möglich, die in denſelben beſtehenden Vormundſchaftsbehörden in ihrem gegenwärtigen Zuſtande ohne jegliche Veränderung ihrer Competenz zu belaſſen.

Die Vormundſchaftsſachen werden in den baltiſchen Gouvernements theils in beſonderen Behörden, den Waiſengerichten, die aus dem Perſonal der Magiſtrate, als Untergerichte derſelben organiſirt ſind (Art. 558, 730, 1128, 1464 des I. Th. d. Prov.-Cod.) theils in den Gerichten ſelbſt (Art. 369, Pct. 4, 896, 1333, Pct. 1 des I. Th. des Prov.-Cod.) verhandelt, die bei der Einführung der Juſtizreform aufzuheben ſind. Abgeſehen hiervon ſind zur Competenz der Vormundſchaftsſachen in dem Codex der örtlichen bürgerlichen Geſetze viele rein gerichtliche Arten des Verfahrens gerechnet, die folglich nach den Grundprincipien der Gerichtsordnungen ausſchließlich zur Competenz der Gerichts- und nicht der Vormundſchaftsbehörden gehören müſſen. Hieraus iſt erſichtlich, daß ſowohl die Zuſammenſetzung als auch die Competenz der in den baltiſchen Gouvernements beſtehenden Vormundſchaftsbehörden einigen Veränderungen unterzogen werden mußten. Dieſe Veränderungen dürfen jedoch nur ſoweit gehen, als es in Anbetracht der auf die baltiſchen Gouvernements auszudehnenden allgemeinen Reorganiſation des Gerichtsweſens nothwendig iſt, ohne andere, wenn auch ſehr wünſchenswerthe Reformen

der Vormundschaftsbehörden überhaupt zu berühren, da eine solche Aufgabe die Grenzen der einfachen Herstellung richtiger Beziehungen der neuen Gerichte zu den Vormundschaftsbehörden des Landes überschreiten würde.

In dem allgemeinen System der Organe der Staatsverwaltung erfüllen die Vormundschaftsbehörden eine besondere Aufgabe, die in der Fürsorge für die Person und das Vermögen Derjenigen besteht, die wegen Minderjährigkeit, geistiger oder physischer Gebrechen, Abwesenheit oder aus anderen gesetzlichen Gründen der Möglichkeit beraubt sind, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen, und deshalb des Schutzes bedürfen.

Die vormundschaftliche Thätigkeit in dem oben angegebenen Sinne hat nicht einen gerichtlichen Character und dürfen in Folge dessen die Vormundschaftsbehörden, in denen diese Thätigkeit concentrirt ist, nicht nur nicht einen Bestandtheil der Gerichte bilden, sondern überhaupt in ihrer Organisation Mitglieder der Gerichte enthalten.

Indem sie durch besondere Organe (die Vormünder und Curatore) ihre speciellen Aufgaben erfüllen, müssen die Vormundschaftsbehörden, als von den Gerichten unabhängige Institutionen mit einer bestimmten Competenz, nur unter der Controle der gerichtlichen und Regierungsorgane, organisirt sein.

Ferner ist es, wenn man im Auge hat, daß es angemessener ist, die Vornahme von Maßregeln zur Bevormundung nicht nur überhaupt, sondern auch hinsichtlich der Person der Bevormundeten im besonderen (Art. 331 des III. Th. des Prov.-Cod.) Institutionen zu übertragen, die aus Repräsentanten derjenigen Stände gebildet sind, die wegen der Gleichartigkeit der Bedürfnisse und Bestrebungen dem Bevormundeten näher stehen, und daß sowohl nach den allgemeinen Reichsgesetzen als auch den örtlichen Gesetzen der Ostseegouvernements die Vormundschaftssachen der Adeligen, der Stadt- und Landbewohner in besonderen Institutionen verwaltet werden, vollkommen zweckentsprechend, auf Grund der gegenwärtig bestehenden Standesprincipien besondere Organe für die Verwaltung der Sachen wegen Vormundschaft zu organisiren. Da aber die Einführung der Justizreform in vollem Umfange und die mit ihr verbundene Aufhebung der in den baltischen Gouvernements bestehenden Land- und Stadtgerichte einen directen Einfluß auf diejenigen Institutionen ausüben wird, die die Vormundschaftssachen des Adels und des Bürgerstandes verwalteten, so mußte man sich in den Grenzen der vorzunehmenden Reorganisation auf eine Creirung neuer Vormundschaftsorgane nur an Stelle der aufzuhebenden Gerichte, die die angegebenen Sachen verwalteten, beschränken. Was aber die Vormundschaftsinstitutionen anbelangt, die die Sachen der Bauern verwalteten, d. h. die Gemeindegerichte, die bei der Einführung der Justizreform nicht aufgehoben werden, so lag keine Nothwendigkeit vor, für die Verhandlung der ihnen competirenden Sachen neue Organe zu schaffen, die einzelnen Veränderungen aber in dem Modus der Beaufsichtigung der Vormundschaftsbehörden der Bauern, welche durch die Reorganisation der Bauergerichte erfolgen müssen, sind in dem besonderen diesbezüglichen Gesetz vorgesehen. Ferner war gleichfalls keinerlei Nothwendigkeit vorhanden, zur Verwaltung der gegenwärtig dem Dorpatschen Universitätsgericht competirenden Sachen (Anmerk. 2, zu Art. 304 des III. Th. des Prov.-Cod.) eine besondere Vormundschaftsbehörde zu errichten, da mit der Aufhebung dieses Gerichts keine Schwierigkeiten vorliegen werden, die äußerst wenigen Sachen den übrigen Vormundschaftsbehörden entsprechend den persönlichen Standesrechten der Bevormundeten unterzuordnen.

2. Im Gouvernement Eſtland wird für das ganze Gouvernement ein adeliges Waiſengericht unter dem Vorſitz des Gouvernementsadelsmarſchalls oder, wenn er dieſe Function nicht übernehmen will, unter dem Vorſitz eines beſonderen Präſidenten, aus Beiſitzern in der Zahl von nicht weniger als einem für jeden der vier Kreiſe, nach der Wahl des Adels, errichtet. Der Präſident des Eſtländiſchen adeligen Waiſengerichts wird von der Plenarverſammlung des Landtages (Art. 475 des II. Th. des Prov.-Cod.), die Beiſitzer aber werden nach den Kreiſen geſondert (Art. 474 und 476 des II. Th. des Prov.-Cod.) gewählt.

(in Abänd. des Art. 1721 des II. Bd. I. Th., Allgem. Gouv.-Verf.)

3. Im Gouvernement Livland, außer der Inſel Oeſel, ſtehen die adeligen Waiſengerichte unter dem Präſidium eines der Kreisdeputirten, auf der Inſel Oeſel aber — eines Conventsdeputirten. Im Gouvernement Kurland ſtehen dieſe Gerichte unter dem Präſidium der nicht reſidirenden Kreismarſchälle. Die Beiſitzer der adeligen Waiſengerichte werden in den Gouvernements Livland und Kurland von dem Adel in der in den Artikeln 399, 434, 523 und 534 des II. Th. d. Provinzialcodex angegebenen Ordnung gewählt.

(in Abänd. deſſelben Artikels.)

4. Die Ordnung der Beſtätigung und Dienſtleiſtung der Beiſitzer der adeligen Waiſengerichte in den baltiſchen Gouvernements und des beſonderen Präſidenten des Eſtländiſchen adeligen Waiſengerichts wird durch die in den Artikeln 238, 249—253 der Geſetze über die Stände (IX. Bd. des Reichscod.) dargelegten Beſtimmungen geregelt.

5. In den Adelsverſammlungen werden zur Betheiligung an der Wahl der Beiſitzer der Waiſengerichte und im Gouvernement Eſtland auch des beſonderen Präſidenten des Gerichts alle erblichen Edelleute, die Rittergüter beſitzen, zugelaſſen.

Conform den in dem Reich beſtehenden Vormundſchaftsbehörden, mußte mit der Aufhebung der örtlichen Gerichte die Vormundſchaftsthätigkeit derſelben neuen Behörden übergeben werden, wobei dieſelben folgendermaßen zu organiſiren waren:

1) Zur Verwaltung der Vormundſchaften über erbliche Edelleute überhaupt (ohne Unterſcheidung der Immatriculirten von den in die beſonderen örtlichen oder anderen Geſchlechtsbücher Eingetragenen) iſt in jedem Kreiſe der Gouvernements Livland und Kurland ein adeliges Waiſengericht zu errichten unter dem Präſidium: in Kurland des Kreisadelsmarſchalls (aus der Zahl der nicht reſidirenden [Art. 769, 786 und 789 des II. Th. d. Prov.-Cod.]), in Livland — eines Kreisdeputirten, und auf der Inſel Oeſel — eines Conventsdeputirten aus zwei oder drei Mitgliedern nach der Wahl des Adels in der in den Art. 399, 434 und 534 des II. Th. des Prov.-Cod. vorgeſchriebenen Ordnung. In Eſtland, wo die Vormundſchaftsſachen der Adeligen bisher in dem einen Niederlandgericht für das ganze Gouvernement concentrirt waren (Art. 896 des I. Th. des Prov.-Cod.), war es möglich bei der Einführung der Juſtizreform, ein einziges adeliges Waiſengericht in Reval unter dem Präſidium entweder des Gouvernementsadelsmarſchalls oder

einer besonderen Person, nach Wunsch des Adels, und mit vier Mitgliedern zu organisiren, von denen je einer von jedem der 4 Kreise in der, in dem Art. 474 des II. Th. des Prov.-Cod. für die Wahlen für Kreisämter angegebenen Ordnung zu wählen ist; der Präsident des Waisengerichts wird in der in der allgemeinen Gouvernementsverfassung (Bd. II des Reichscod.) angegebenen Ordnung gewählt. Die adeligen Waisengerichte werden aus den Mitteln des Adels erhalten, von dem es abhängt, den Mitgliedern dieser Gerichte, und in Estland auch dem besonderen Präsidenten und ihren Secretären eine Gage und die Höhe der Summe für die Canzleiausgaben zu bestimmen.

Die dienstlichen Rechte und Vorzüge der Mitglieder und Secretäre der adeligen Waisengerichte werden durch die Bestimmungen der allgemeinen Gouvernementsverfassung normirt. Der besondere Präsident des Estländischen adeligen Waisengerichts genießt gleiche dienstliche Rechte mit den Kreisdeputirten im Gouvernement Estland. Die adeligen Waisengerichte in den Kreisen der Gouvernements Livland und Kurland können in der in der Anmerk. zu Artikel 1721 des II. Bd. der allg. Gouv.-Verf. vorgeschriebenen Ordnung mit einander vereinigt werden.

Bei der Organisation der adeligen Waisengerichte in dem oben angegebenen Bestande wird unter „Kreis" die Eintheilung der Gouvernements Livland und Kurland in Kreise im Sinn von Adelswahlbezirken (Art. 619 und 769 des II. Th. des Prov.-Cod.) verstanden d. h. der in den Artikeln 356, 1319 und 1320 des I. Th. des Prov.-Cod. angegebenen Territorien, und werden daher in jedem dieser Gouvernements je fünf Gerichte für die Kreise Riga (Riga-Wolmar), Wenden (Wenden-Walk), Dorpat (Dorpat-Werro), Pernau (Pernau-Fellin) und Oesel — des Gouvernements Livland und Mitau (Mitau und Bauske), Selburg (Friedrichstadt und Illuxt), Goldingen (Goldingen und Windau), Tuckum (Tuckum und Talsen) und Hasenpoth (Hasenpoth und Grobin) — des Gouvernements Kurland errichtet.

Indem dem örtlichen Adel das Recht, die Wahlen für die Aemter der Mitglieder der adeligen Waisengerichte vorzunehmen, gegeben wird, war es billig, denjenigen erblichen Edelleute, die wohl nicht den immatriculirten zugezählt sind, aber in die besonderen, in den baltischen Gouvernements durch das Gesetz vom 8. Juli 1863 eingeführten Bücher eingetragen sind und folglich zweifelsohne zum örtlichen Adel im weiteren Sinne (Art. 7 des II. Th. des Prov.-Cod.) gehören, wenn sie nur Rittergüter besitzen, auch die Betheiligung an den zu diesem Behuf organisirten Wahlversammlungen zu gestatten, um so mehr als sich die Thätigkeit der adeligen Waisengerichte auf Personen adeligen Standes überhaupt, nicht aber nur auf die immatriculirten Mitglieder der einzelnen Corporationen (Art. 8 des II. Th. des Prov.-Cod.) erstrecken wird. Sodann mußten hinsichtlich der Amtsdauer und des Modus der Bestätigung der zu Mitgliedern der adeligen Waisengerichte und des besonderen Präsidenten des Estländischen Gerichts die Bestimmungen der allgemeinen Gouvernementsverfassung und der Artikel 249 bis 253 des IX. Bd. des Reichscod. über die Stände, Ausg. v. J. 1876, angewandt werden.

6. Der Competenz der adeligen Waisengerichte unterliegen die Sachen betreffend Vormundschaften und Curatele über Personen adeligen Standes und ihr Vermögen auf Grund der Bestimmungen der örtlichen bürgerlichen Gesetze mit Ausnahme folgender Sachen: a) der vor die Gerichte gehörenden nicht streitigen und streitigen Sachen; b) betreffend die Adoption Minderjähriger

(Art. 185 d. III. Th. d. Prov.-Cod); c) betreffend die Ertheilung der Erlaubniß an Personen orthodoxer Confession ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder in die Ehe zu treten (Art. 205 und 351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), und d) betreffend die Abschließung und Beglaubigung von Rechtsgeschäften und Testamenten und betreffend die Aufbewahrung der letzteren (Art. 2045 und 2051 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). In allen Fällen, in denen vom Gesetz die Bestätigung des Rechtsgeschäfts durch das Waisengericht gefordert wird (Art. 464, 377, 378, 396, 399, 400, 401 und and. d. III. Th. d. Prov.-Cod.), prüft das letztere die Rechtsgeschäfte vorläufig und giebt oder verweigert seine Einwilligung in dieselben.

(in Abänd. d. Art. 1723 d. II. B. I. Th., Allg. Gouv.-Verf.).

7. Die Verfügungen der Waisengerichte: a) über die Gewährung der Volljährigkeit vor dem allgemeinen Termin (Art. 271 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); b) über die Einwilligung in die Entlassung von Kindern aus der elterlichen Gewalt (Art. 229 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und die Errichtung der Einkindschaft (Art. 2514 und 1516 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); c) über die gütlichen Erbtheilungen, wenn unter den Erben Personen sind, die unter Vormundschaft stehen (Art 2695 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); d) über die Veräußerung oder Belastung der Immobilien unter Vormundschaft stehender Personen auf die Summe über 300 Rbl. (Art. 382 und 386 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und e) über die Höhe des Honorars der Vormünder und Curatoren (Art. 426 und 496 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) — werden dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgestellt.

(in Abänd. d. Art. 1727 d. II. B. 1 Th., Allg. Gouv.-Verf.).

Die Grenzen der Competenz und Befugniß der Vormundschaftsbehörden unter der Gesammtbezeichnung „Waisengerichte" ist ausführlich und genau in dem III. Theil des Provinzialcodex, hauptsächlich in den Abschnitten von der Vormundschaft und Curatel (Art. 267—528) und von der Sicherstellung der Erbschaft und der Erbschaftscuratel (Art. 2587—2598), in einzelnen Artikeln desselben Theils (wie Art. 2353, 2453, 2456, 2469, 2480, 2514, 2516, 2519, 2641, 2688, 2695—2697) normirt, sowie auch in dem I. Theil des Prov.-Cod. (Art. 369, Pct. 4, 458, Pct. 26, 558 bis 563, 643, Pct. 13, 14, 15, 730—732, 897, 1128—1132, 1230, Pct. 9, 1268, Pct. 2, 1333, 1425, 1465, 1466, 1534, Pct. 24, 1593—1603).

Die in den oben angeführten Gesetzbestimmungen normirte Thätigkeit der Waisengerichte konnte ungehindert auf die neu errichteten Vormundschaftsbehörden übertragen werden, mit Entziehung derjenigen Sachen ihrer Competenz, deren Unterordnung den Waisengerichten der baltischen Gouvernements sich ausschließlich durch den gerichtlichen Character dieser Behörden erklärt. Zu diesen Sachen gehören alle ihnen auf Grund der bestehenden Gesetze competirenden nichtstreitigen Sachen wegen Erbschaften und Erbtheilungen, Klagen der Bevormundeten wider die Vormünder, Verfügungen über die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Vermögens, zur Vorladung der Erben, Gläubiger und abwesenden Eigenthümer, über die Adoption Minderjähriger, über die Zuertheilung der Volljährigkeit vor Erreichung des gehörigen Alters, endlich über Abschließung

und Beglaubigung von Urkunden und Verträgen. Die Mehrzahl der angegebenen Sachen wurde von den Waisengerichten auf Grund der in den einschlägigen Artikeln des I. Theiles des Prov.-Cod. untergebrachten, die Competenz der Land- und Stadtgerichte erster und zweiter Instanz, die auch die Vormundschaftssachen verwalteten, normirenden Bestimmungen verwaltet und nur einige Sachen nicht vormundschaftlichen Characters sind auf Grund der in den Artikeln des III. Th. desselben Cod. enthaltenen Bestimmungen zur Competenz der Waisengerichte gezählt worden.

Mit der Aufhebung aller bisherigen Stadt- und Landgerichte der baltischen Gouvernements verlieren alle in dem I. Th. des Provinzialcodex enthaltenen Bestimmungen über ihre Verfassung jegliche Bedeutung und als aufgehobene Gesetze werden sie offenbar schon nicht mehr zur Bestimmung der Competenz weder der neuen Gerichte, noch der neu zu organisirenden Vormundschaftsbehörden dienen können. In Folge dessen wird sich die Thätigkeit der Vormundschaftsbehörden nach der Aufhebung der Gerichte nur nach den in den einschlägigen bürgerlichen Gesetzen, die in dem III. Th. d. Prov.-Cod. dargelegt sind und deren Kraft auch nach der Justizreform bestehen bleibt, richten. Daher erschien es zur vollständig genauen Normirung der normalen Competenz der neu organisirten Vormundschaftsbehörden vollkommen genügend, sich auf einen einfachen Hinweis darauf zu beschränken, daß ihnen überhaupt alle Sachen unterliegen, welche auf Grund der in den einschlägigen Artikeln des III. Th. des Prov.-Cod. enthaltenen Bestimmungen zur Thätigkeit der Waisengerichte gerechnet sind, mit Aufzählung der Ausnahmen, die sich auf die speciell in diesem Theil des Codex erwähnten Gerichtssachen beziehen.

Sich der genaueren Angabe dieser Ausnahmen, die von der Competenz der Vormundschaftsbehörden zu machen waren, zuwendend, war vor allen Dingen zu bemerken, daß, gemäß einigen Artikeln des Codex der örtlichen bürgerlichen Gesetzen, die Entscheidungen in verschiedenen Fragen judiciärer Beschaffenheit entweder von den das Vormundschaftswesen verwaltenden Gerichten zweiter Instanz oder, wenn auch erster Instanz, so doch im Proceßverfahren erlassen wurden, und werden daher offenbar Sachen dieser Kategorie, auch ohne daß dessen in diesen Regeln besonders erwähnt wird, nach dem Wortlaut des Textes des einschlägigen Artikels des Codex nicht zur Competenz der Vormundschaftsbehörden gehören. Zu diesen Sachen gehören: 1) wegen Zuertheilung der Volljährigkeit vor dem allgemeinen Termin (venia aetatis) (Art. 271 d. III. d. Prov.-Cod.); 2) wegen Gestattung des Verkaufs, der Verpfändung und anderen Belastungen von Immobilien auf die Summe über 300 Rubl. (Art. 382 und 386); 3) wegen Besichtigung und Erklärung einer Person für geisteskrank (Art. 500 d. III. Th. d. Prov.-Cod.); 4) wegen Erklärung einer Person für einen Verschwender (Art. 507 und 2494); 5) wegen Erklärung eines Verschollenen für verstorben (Art. 517 und 524); 6) wegen Vornahme von Vermögenstheilungen in Fällen, wo solche durchs Waisengericht erfolgen (Art. 2695).

Hinsichtlich der in den Puncten 1 und 6 angegebenen Sachen mußte jedoch der Klarheit wegen ausgedrückt werden, daß sie wohl in der Competenz der Vormundschaftsbehörden verbleiben, doch nicht zur endgiltigen Entscheidung, sondern nur zur vorläufigen Begutachtung, und dasjenige Gericht angegeben werden, welchem die Vormundschaftsbehörden in solchen Sachen zu berichten haben, d. h. das Bezirksgericht. Außer diesen Sachen, von denen es ganz klar ist, daß sie nicht vor die Vormundschaftsbehörden gehören, war es nothwendig bei der Justizreform auch die Stellung der Vormundschaftsbehörden zu folgenden, ihnen nach dem Codex der örtlichen bürgerlichen Gesetze competirenden Arten des Verfahrens zu normiren: 1) in Betreff der Adoption Minderjähriger (Art. 185 d. III. Theiles). Die Gestattung der Adoption hat das Aufhören der bisherigen elter-

lichen Gewalt und die Begründung einer neuen in der Person die Adoptirenden, sowie auch den Erwerb verschiedener Rechte der eigenen und in der Ehe geborenen Kinder desselben zur Folge (Art. 187 und 188 d. III. Theiles). Sachen dieser Art bezüglich Volljähriger unterlagen und werden auch mit der Einführung der Justizreform der Competenz der Gerichte unterliegen auf Grund des Wortlauts des Art. 185 d. III. Th.; daher lag keine Nothwendigkeit vor, der Competenz des Gerichts die Sachen dieser Art im Fall der Minderjährigkeit des zu Adoptirenden zu entziehen, und zwar um so weniger, als es sich ausschließlich durch den gerichtlichen Character der Waisengerichte erklärt, wenn sie bisher den Vormundschaftsbehörden competiren; 2) in Betreff der Erlaubniß, ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehe zu treten (Art. 205 und 351 des III. Theils). Wie aus der Anmerkung zu Art. 205 d. III. Th. d. Prov.-Cod. ersichtlich, ist der Ersatz der Einwilligung der Eltern durch die Erlaubniß des Gerichts in den baltischen Gouvernements hauptsächlich für Personen evangelisch-lutherischer Confession vorgeschrieben. Nichtsdestoweniger muß, da der Art. 205 sich unter den Bestimmungen „über die elterliche Gewalt" befindet, denen auch die in den baltischen Gouvernements lebenden Personen orthodoxer Confession unterliegen, zugelassen werden, daß, da eine Ausnahme nicht besteht, das Recht des Gerichts auf die oben angegebene Ersetzung sich auch auf rechtgläubige Personen erstreckt. Dagegen ist, gemäß Art. 6 und folgenden d. X. B. 1. Th. der Reichscivilgesetze für Personen rechtgläubiger Confession nicht nur kein Ersatz der Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Ehe durch irgend welchen Regierungserlaß vorgeschrieben, sondern sogar für möglich erachtet worden, für Personen, die die in dem Artikel 6 der Civilgesetze dargelegte Bedingung nicht eingehalten haben, eine besondere Strafe auf Grund der Artikel 1566 und 1567 des Strafgesetzb. festzusetzen. In Folge dessen ist es nothwendig, die Anwendung des Art. 205 d. III. Th. zu beschränken und zu diesem Zweck seine Wirkung nicht auf Personen rechtgläubigen Bekenntnisses zu erstrecken; 3) von der Abschließung und Beglaubigung von Rechtsgeschäften über das Vermögen unter Vormundschaft oder Curatel stehender Personen. Sachen dieser Art gehörten, gemäß den Artikeln 2997, 3006 und 3022 des III. Th. des Prov.-Cod. der Ostseegouv., auf Grund der allgemeinen Regel, daß sie in Gerichten verhandelt werden mußten, vor die Waisengerichte. Außerdem gehörten sie auch noch auf Grund specieller Angaben der Artikel 364, 396, 358 und 2514 d. III. Th. d. Prov.-Cod. zur Competenz der Waisengerichte. Mit der Einführung der Notariatsordnung muß natürlicher Weise die bisherige Thätigkeit der Waisengerichte bei der Abschließung von Urkunden, da sie, ihrer Beschaffenheit nach, vor die Notariatsbehörden gehört, der Competenz der Vormundschaftsbehörden entzogen werden. Dabei erschien es jedoch nicht unnütz, um die Interessen Minderjähriger nachhaltiger zu wahren, den Vormundschaftsbehörden das Recht zu lassen, einige Rechtsgeschäfte von dem Standpunct der Vortheilhaftigkeit derselben für die Bevormundeten zu beprüfen und ihre Einwilligung in das Abschließen derselben zu geben oder zu verweigern.

In den Rechtsgeschäften dieser Kategorie mußten die Urkunden über die Vereinbarung der Eltern mit den Kindern hinsichtlich ihrer Entlassung aus der elterlichen Gewalt (Art. 229 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und Verträge über Einsetzung eines Erben (Art. 2481 und 2483 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) und Einkindschaft (Art. 2512 und 2514 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) aus dem Grunde gerechnet werden, weil es zum Abschluß dieser Rechtsgeschäfte auf Grund der örtlichen bürgerlichen Gesetze nicht als genügend angesehen wurde, sich auf die gewöhnliche Mitwirkung des Vormundes zu beschränken (Art. 353 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), sondern außerdem, noch eine Genehmigung der

Verträge Seitens der zuständigen Vormundschaftsbehörden und Abschließung des Geschäfts selbst im Gericht verlangt wurde (Art. 2483, 2514, 2996, Puncte 1 und 4, d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Von den angegebenen Rechtsgeschäften bedarf der Einkindschaftsvertrag ganz besonders der Mitwirkung des Gerichts, da es nothwendig ist, die Summe zu bestimmen, welche die Eltern den Kindern erster Ehe auszusetzen verpflichtet sind (praecipuum); die Höhe dieser Summe, die von den Mitteln der Eltern abhängt, muß (in Livland) nicht weniger als $^1/_6$ des in den Händen der in die neue Ehe tretenden Person befindlichen Vermögens bilden, „wenn die Umstände nicht was anderes erheischen" (Art. 2514 und 2516 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Da sie vermögensrechtliche Beziehungen und dabei in vielen Fällen sehr streitige betreffen, so müssen die Sachen wegen Bestimmung des Betrages des praecipuum ihrem Wesen nach von den Gerichten und nicht von den Vormundschaftsbehörden entschieden werden. Nichtsdestoweniger könnte man das ganze Verfahren hinsichtlich der vorläufigen Bestimmung des praecipuum, wie: die Prüfung der Vorschläge der Eltern selbst, das Sammeln der Daten über den Werth ihres Vermögens, die Abgabe des Gutachtens oder der Meinung, zu der die Vormundschaftsbehörde nach der Erwägung der Thatsachen und Bedingungen, die die Höhe der Summe beeinflussen, gelangt ist, den Vormundschaftsbehörden überlassen, damit das gedachte Gutachten dem Bezirksgericht zur Entscheidung vorgestellt wird.

In Uebereinstimmung hiermit ist in den Artikel 6 und 7 den Vormundschaftsbehörden die vorläufige Beprüfung der erwähnten Rechtsgeschäfte und die Vorstellung ihrer Verfügung über ihre Einwilligung in die Abschließung derselben an das Bezirksgericht auferlegt worden. Endlich mußten die Vormundschaftsbehörden, da die Notariatssachen ihrer Competenz entzogen werden, der Aufbewahrung von Testamenten enthoben werden (Art. 2040 und 2051 d. III. d. Prov.-Cod. und Art. 148—153 d. Notariatsord.).

4) Von einigen Verfügungen hinsichtlich der Curatel über Volljährige (Art. 493) d. h. Geisteskranke (Art. 497—505), Verschwender (Art. 506 bis 511), Verschollene (Art. 516 bis 528) und den Nachlaß (Art. 2587—2598). Nach dem Sinn der einschlägigen bürgerlichen Gesetze ordnen die Waisengerichte die Einsetzung von Curatoren und die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Vermögens hinsichtlich Volljähriger an d. h. Geisteskranker, Verschollener und Verschwender, wenn auch nicht unmittelbar (Art. 493), sondern auf Grund vorheriger Verfügungen der Gerichte (Art. 500, 501, 507 und 517). Diese Thätigkeit muß auch fernerhin den Vormundschaftsbehörden zustehen. Hinsichtlich der Sachen wegen Sicherstellung von Erbschaften (Art. 2587—2598) aber wurde der sich in den Artikeln 2587—2591, 2595 bis 2598, sowie auch 2453, 2456, 2467 und 2469 vorfindende Ausdruck „Gericht" von der Praxis immer im Sinne von „Waisengericht" d. h. Vormundschaftsbehörde aufgefaßt. Daher ist es, um Zweifel zu beseitigen und die Wirksamkeit der Gerichte und Vormundschaftsbehörden genau abzugrenzen, nothwendig, die Verfügungen über die von den Gerichten im nichtstreitigen Verfahren zu ergreifenden Maßregeln zur Sicherstellung aus den der Competenz der Vormundschaftsbehörden unterliegenden Verfügungen auszuscheiden.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung über Erlasse der Vormundschaftsbehörden, der Controle über dieselben und ihrer Verantwortlichkeit boten sich keine Schwierigkeiten, auf die adeligen und städtischen Waisengerichte in den baltischen Gouvernements die diesbezüglichen Vorschriften der allgemeinen Reichsgesetze (Art. 1728—1738, 1740 und 1755 d. II. B., Allg. Gouv.-Verf.) auszudehnen. Hierbei mußten die Vormundschaftsbehörden

der ihnen in dem Artikel 420 d. III. Th. d. Prov.=Cod. auferlegten Verpflichtung, den Bezirksgerichten über die in ihrer Verwaltung befindlichen Vormundschaften zu berichten, enthoben werden, da, dadurch daß der oben angegebene Modus der Beschwerdeführung über Erlasse der Vormundschaftsbehörden normirt wird, die Controle der Gerichte sich ausschließlich in der Bestätigung oder Aufhebung dieser Erlasse äußern wird. Abgesehen hiervon gehört die Ergreifung von Maßregeln zur Abstellung von bei der Verwaltung der Vormundschaften zu Tage getretenen Unordnungen eher zu den Obliegenheiten der Administrativbehörden, als der Gerichte (Art. 667, Pct. 47, und 1740 d. II. B., Allg. Gouv.=Verf.)

8. Die in dem Artikel 1747 d. allg. Gouv.=Verf. (I. Th. d. II. B. d. Reichscod.) angegebenen Beamten der Waisengerichte werden in den Städten der baltischen Gouvernements von den Stadtverwaltungen aus Personen gewählt, die in der Stadt ihren ständigen Wohnort haben und ihren Standesrechten nach den städtischen Waisengerichten untergeordnet sind.

(in Abänd. d. Art. 1747 d. II. B., I. Th., Allg. Gouv.=Verf.)

9. Die Rechte und Pflichten der städtischen Waisengerichte in den, ihnen, gemäß Artikel 1750 der allg. Gouv.=Verfassung (B. II Th. I d. Reichscod.) untergestellten Sachen richten sich nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen mit denjenigen Abänderungen, welche für die adeligen Waisengerichte vorgeschrieben sind.

(in Abänd. d. Art. 1750 d. II. B. I. Th., Allg. Gouv.=Verf.)

10. Die Competenz der städtischen Waisengerichte in den Städten Libau, Pilten, Lemsal, Baltischport und Narva erstreckt sich nur auf diejenige Städte, in denen sie errichtet sind. Auf den Talsenschen Kreis erstreckt sich die Competenz des Goldingenschen Stadtwaisengerichts, die Competenz des Jacobstädtischen Stadtwaisengerichts erstreckt sich aber auch auf den Illuxtschen Kreis.

(in Abänd. d. Art. 1751 d. II. B. I. Th., Allg. Gouv.=Verf.)

Zur Verwaltung der Vormundschaften über persönliche Edelleute und Stadtbewohner (Art. 1750 d. II. B., Allg. Gouv.=Verf.) mußte in jeder Stadt ein Stadtwaisengericht errichtet werden. Der Personalbestand des Waisengerichts konnte in der in dem Artikel 1747 d. II. B., Allg. Gouv.=Verf. angegebenen Ordnung organisirt werden, doch war bei der eigenthümlichen Organisation der örtlichen Stände nothwendig, vorzuschreiben, daß die Mitglieder der Stadtwaisengerichte von den Stadtverwaltungen aus örtlichen Bewohnern, die diesen Gerichten in Folge ihrer Standesrechte untergeordnet sind, gewählt werden. In den Kreisen Talsen und Illuxt des Gouvernements Kurland war es, da in ihren Grenzen sich keine Stadt befindet und die Städteordnung v. J. 1870 in den Ortschaften Talsen und Illuxt nicht eingeführt worden ist, unmöglich Waisengerichte in der, in dem Art. 1747 d. II. B., Allg. Gouv.=Verfassung angegebenen Ordnung zu errichten. In den erwähnten Kreisen gab es auch bisher keine besonderen Waisengerichte (Art. 1464 d. I. Th. d. Prov.=Cod.). Daher war es zweckmäßiger und der bestehenden Ordnung angemessener, auf die Kreise Illuxt und Talsen die Competenz der nächsten Waisengerichte auszudehnen, nämlich auf den

Illuxtſchen Kreis — die Competenz des Jacobſtädtſchen und auf den Talſenſchen — die des Goldingſchen Waiſengerichts.

Endlich mußte in dem Fall, wenn in einem und demſelben Kreiſe zwei ſtädtiſche Waiſengerichte exiſtiren (wie das Grobinſche, Friedrichſtädtiſche, Harrjenſche und Jamburgſche) die Competenz des nicht in der Kreisſtadt errichteten Waiſengerichts auf das Territorium der Stadt allein beſchränkt werden (Art. 1751 d. II. B., Allg. Gouv.-Verfaſſung).

11. Die Aufſicht über die die Rechte Minderjähriger genießenden Inſtitutionen (Art, 2356 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) ſteht den Waiſengerichten auf Grund der in dieſer Hinſicht geltenden Beſtimmungen zu.

12. Die Verfügungen über perpetuelle Fideicommiſſe (Art. 2348 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) erfolgen in den, in dem Artikel 2357 d. III. Th. des Provinzialcodex angegebenen Fällen auf Vorſtellung der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörden in der in dem Artikel 986 d. X. B. I. Th. des Reichscodex, Ausg. v. J. 1887, vorgeſchriebenen Ordnung.

13. Auf die Waiſengerichte erſtreckt ſich die Wirkung des Artikels 168 der Verodnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements.

Endlich war darauf hinzuweiſen, daß den adeligen und ſtädtiſchen Vormundſchaftsbehörden die Sachen hinſichtlich der beſonderen Arten von Vermögen, die die Rechte Minderjähriger auf Grund des Artikels 2356 d. III. Th. des Prov.-Cod. genießen, unterliegen, und das fernere Verfahren in dieſen Sachen in den Fällen zu normiren, die in dem Artikel 2357 deſſelben Coder angegeben ſind. Daß dieſe Sachen, im Sinn der Oberaufſicht über ſie, ihnen unterliegen, iſt in dem Art. XXXIV. der Einleit. zum III. Th. d. Prov.-Cod. vorgeſchrieben und ruft in der Praxis keine Zweifel hervor. Demnach muß die Aufſicht über perpetuelle Fideicommiſſe und Vermächtniſſe zu Gunſten gemeinnütziger Anſtalten (Art. 2348) den Waiſengerichten auf Grund der beſtehenden Geſetze zuſtehen. Für den Fall aber, daß der Zweck dieſer Anſtalten aufhört (Art. 2357), kann man die Functionen der Behörden, denen die Oberaufſicht über ſie obliegt, den Gouverneuren übertragen, damit ſie auf Grund der Vorſtellungen der zuſtändigen Vormundſchaftsbehörden, dieſen Sachen in den in dem Art. 986 d. X. B. Th. 1. der Reichscivilgeſ., Ausgabe v. J. 1887, angegebenen Ordnung weiteren Lauf geben.

Gleichzeitig war es nicht überflüſſig darauf hinzuweiſen, daß die Vormundſchaftsbehörden in den betreffenden Fällen ſich bei der Beſtimmung deſſen, welche der verſchiedenen, in den einzelnen Rechtsgebieten der baltiſchen Gouvernements geltenden Rechten (Stadt-, Land- und Bauerrechte, Art. I—XII. der Einl. zu d. III. Th. d. Prov.-Cod.) anzuwenden iſt, nach den gegenwärtig geltenden Vorſchriften richten.

Inhaltsverzeichniß.

	Artikel.	Seite.
Vorwort zur ruſſiſchen Ausgabe.		
Vorwort zur deutſchen Ausgabe.		
Befehl an den Dirigirenden Senat v. 9. Juli 1889 .	—	1
Reichsrathsgutachten	—	2—14
Verordnung über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements	—	15—335
A. Von der Ausdehnung der Gerichtsordnung des Kaiſers Alexander II.	—	15—312
Einleitung	1	15
I. In Betreff der Gerichtsverfaſſung	2— 50	15— 33
Allgemeine Beſtimmung	2	15 u. 16
a) Die Friedensgerichtsinſtitutionen	3— 27	16— 24
b) Die allgemeinen Gerichte und die Procuratur .	28— 34	24— 27
c) Die Grundbuchbehörden	35— 50	27— 33
II. In Betreff der Criminalproceßordnung	51— 62	34— 39
a) Hinſichtlich der allgemeinen Beſtimmungen . . .	51	34
b) Hinſichtlich der Ordnung der Verhandlung der Sachen in den Friedensgerichtsinſtitutionen . . .	52	34
c) Hinſichtlich der Ordnung der Verhandlung der Sachen in den allgemeinen Gerichten	53— 62	34— 39
III. In Betreff des Civilproceſſes	63—360	40—192
Erſter Abſchnitt	63—169	40—124
a) Hinſichtlich der allgemeinen Beſtimmungen . . .	63— 68	40— 47
b) Hinſichtlich des Verfahrens in den Friedensgerichtsinſtitutionen	69 u. 70	47
c) Hinſichtlich des Verfahrens in den allgemeinen Gerichtsinſtitutionen	71—161	47—117
I. Der Gerichtsſtand	71— 75	47— 52
II. Von den Bevollmächtigten	76	52— 54
III. Die Citation vor Gericht	77	54
IV. Das Gutachten des Procureus	78	54 u. 55
V. Das ſummariſche Verfahren	79	55 u. 56
VI. Die Beweiſe	80— 82	56— 60
VII. Das Geſtändniß	83	60— 67
VIII. Das Gutachten Sachverſtändiger	84	68
IX. Die Einreden	85	68 u. 69
X. Die Sicherſtellung von Klagen	86— 98	69— 72
XI. Die Hinzuziehung eines Dritten zur Sache . .	99—102	72— 76
XII. Die Ausſetzung des Verfahrens.	103	76
XIII. Das Erlaſſen und die Eröffnung des Erkenntniſſes	104	76 u. 77
XIV. Die Beitreibung aus beweglichem Vermögen . .	105—107	77— 82
XV. Die Beitreibung aus unbeweglichem Vermögen .	108—151	82—109
XVI. Die Vertheilung der beigetriebenen Summe . .	152—155	109—113
XVII. Die Ordnung des Verfahrens in den Sachen im Fall der Beſitzergreifung oder Beſitzſtörung . .	156	113 u. 114
XVIII. Die Beitreibung einer Vergütung für von Amtsperſonen zugefügten Schaden und Verluſte . .	157 u. 158	114 u. 115
XIX. Das Verfahren im Sachen wegen ehelicher Geburt	159	115 u. 116
XX. Das Vergleichsverfahren	160 u. 161	116 u. 117
Ergänzende Beſtimmungen	162—169	117—124

	Artikel.	Seite.
Zweiter Abſchnitt. Von den beſonderen Arten des Verfahrens	170—360	124—192
Allgemeine Beſtimmung	170	124 u. 125
a) Von der Adoption	171—175	126 u. 127
b) Von der Erklärung von Perſonen für geiſteskrank und von der Errichtung von Curatelen über dieſelben	176—190	127—132
c) Von der Erklärung von Perſonen für Verſchwender und der Einſetzung von Curatelen über dieſelben	191—202	132—135
d) Von der Curatel über das Vermögen Abweſender und Verſchollener	203—218	135—138
Von der Einſetzung einer Curatel über das Vermögen Abweſender	203—209	135 u. 136
Von der Erklärung eines Verſchollenen für verſtorben	210—218	136—138
e) Von der Ordnung der Eröffnung und Bekanntmachung von Teſtamenten	219—233	138—143
f) Von der Sicherſtellung des Nachlaſſes	234—271	143—152
Allgemeine Beſtimmungen	234—237	143—146
Von der Verſiegelung des Nachlaſſes	238—250	146—148
Von der Entſiegelung	251—256	148 u. 149
Von der Inventur	257—259	149
Von der Aufbewahrung des verſiegelten oder inventirten Nachlaſſes	260—267	149 u. 150
Von den Beſchwerden und Rechtsſtreitigkeiten, welche anläßlich der Sicherſtellung eines Nachlaſſes entſtehen	268—271	150—152
g) Von der Nachlaßcuratel	272 u. 273	152 u. 153
h) Von dem Nachlaßproclam	274—277	153—155
i) Von den Arten des Verfahrens anläßlich des Antrittes der Erbſchaft	278—281	155 u. 156
k) Von der Beſtätigung des Erbrechtes	282—286	156 u. 157
l) Von der Erbtheilung	287—292	158—160
m) Von der Ausübung des Näherrechts an Immobilien	293—297	160—164
n) Von der freiwilligen gerichtlichen Verſteigerung von Immobilien	298—309	164—168
o) Von der Niederlegung	310—316	168—171
p) Von dem Aufgebotsverfahren	317—356	171—190
I. Allgemeine Beſtimmungen	317—334	171—180
II. Die einzelnen Arten des Aufgebotsverfahrens	335—356	180—190
a) Das Aufgebot bei der Veräußerung von Immobilien	335—337	180 u. 181
b) Das Aufgebot bei der Errichtung und Aufhebung von Fideicommiſſen	338—341	181 u. 182
c) Das Aufgebot bei der Eröffnung einer Erbſchaft	342 u. 343	183
d) Das Aufgebot behufs Löſchung von Hypotheken	344—349	184—187
e) Das Aufgebot anläßlich des Verlorengehens von Schulddocumenten	350—356	187—190
q) Von der Beſtimmung der Entſchädigung für enteignetes Gut	357—360	190—192
IV. In Betreff der Notariatsordnung	361—374	193—200
Beilagen	—	201—312
I. (zu Art. 6). Von der Ordnung der Zuſammenſtellung und Führung der Liſten derjenigen Perſonen, welche den Bedingungen für das Einnehmen des Amts eines Friedensrichters entſprechen	—	201 u. 202

		Artikel.	Seite.
II.	(zu Art. 23, Anmerk.). Von der Verausgabung des aus den ergänzenden Landespräſtanden für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen gebildeten Capitals und von der Ordnung der Aſſignirung von Summen für die Miethe, Beheizung, Beleuchtung und Remonte der Locale für die Friedensgerichtsinſtitutionen	—	203
III.	(zu Art. 26) Taxe der Vergütung der bei den Friedensrichterverſammlungen angeſtellten Gerichtsvollſtrecker für die Erfüllung einzelner Amtshandlungen	—	204—207
IV.	(zu Art. 37, Anmerk.) Verzeichniß der Rangclaſſen der Beamten der Grundbuchabtheilungen	—	208
V.	(zu Art. 43) Eidesformel bei Antretung des Amts eines Secretärs oder Secretärsgehilfen einer Grundbuchabtheilung	—	208
VI.	(zu Art. 68) Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Handelsſachen	—	209—216
VII.	(zu Art. 162) Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Concurſsachen	—	217—252
VIII.	(zu Art. 362) Zeitweilige Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchſachen	—	253—303
Allgemeine	Beſtimmung	1	253 u. 254
I.	Von den Grundbüchern	2— 34	254—272
II.	Von dem Verfahren in Grundbuchſachen . .	35— 68	272—289
III.	Von der Ordnung der Corroboration von Kaufcontracten über Bauerpachtſtellen	69— 76	289—302
	Beilage zu Art. 68, Pct. 2. Taxe der von den Grundbuchabtheilungen zu erhebenden Canzleigebühren	—	303
IX.	**Zeitweiliger Etat der Gerichtsinſtitutionen der baltiſchen Gouvernements**	—	304—312
	Tabelle № I. Zeitweiliger ergänzender Etat des St. Petersburger Appellationsgerichts . . .	—	304
	Tabelle № II.. Zeitweiliges ergänzendes Verzeichniß der dem Bezirk des St. Petersburger Appellationsgericht zugezählten Bezirksgerichte	—	304
	Tabelle № III. Zeitweiliger Etat der Bezirksgerichte	—	305—308
	A. Das Rigaſche Bezirksgericht	—	305
	B. Das Revalſche Bezirksgericht . . .	—	306
	C. Das Mitauſche Bezirksgericht . . .	—	307
	D. Das Libauſche Bezirksgericht . . .	—	308
	Tabelle № IV. Die aus der Reichsrentei für den Unterhalt der Grundbuchabtheilungen bei den Friedensrichterverſammlungen abzulaſſenden Summen	—	309
	Tabelle № V. Die aus den ergänzenden Landespräſtanden für den Unterhalt der Friedensgerichtsinſtitutionen in den baltiſchen Gouvernements abzulaſſenden Summen	—	310—311
	Tabelle № VI. Die Friedensrichterverſammlungen der baltiſchen Gouvernements	—	312
B.	**Ueber einige Abänderungen der Hypothekengeſetze** .	—	313—325
C.	**Von der Organiſation der Vormundſchaftsbehörden**	—	326—335

Die Verordnungen

über

die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements

und

die Regeln

betreffend

die Ausführung der erwähnten Verordnungen mit Darlegung der Motive, auf die sie gegründet sind.

Zusammengestellt

von

A. Gaßmann
Aelterer Jurisconsult des Justizministeriums.

A. Bar. Nolcken.
Redacteur im Departement desselben Ministeriums.

Ausgabe des Justizministeriums.

Band II.

acc. 63548

1) Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden.
2) Regeln betreffend die Ausführung der Verordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden.
3) Besondere Beilage.

Mit hoher Genehmigung des Herrn Justizministers

aus dem Russischen übersetzt

von

A. Baron Nolcken
Redacteur im Departement des Justizministeriums.

Dorpat — Riga.
Schnakenburg's Verlag.
1889.

Дозволено Цензурою. — Дерптъ, 27. Октября 1889 г.

Est. A
Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
9846

Druck von Schnakenburg's Buchdruckerei in Dorpat. 1889.

Auf dem Original steht von **Seiner Kaiserlichen Majestät** Höchsteigenhändig geschrieben

„Dem sei also".

Peterhof
den 9. Juli 1889.

Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements.

A.

Gemeindegerichtsordnung.

I. Verfassung der Gemeinde- und Oberbauergerichte.

1) Von den Gemeindegerichtsbezirken.

1. In jedem Gemeindegerichtsbezirk befindet sich ein Gemeindegericht. Den Gemeindegerichtsbezirk bilden eine oder mehrere Gemeinden, sowie auch die Hofsländereien derjenigen Güter, deren Bauerland diese Gemeinden bildet. Das Hofsland solcher Güter, die keine Bauerländereien haben, werden zum nächstliegenden Gemeindegerichtsbezirk auf Anordnung der Friedensrichterversammlung geschlagen.

2. Die Anzahl der Gemeindegerichtsbezirke wird in einem von der Friedensrichterversammlung für jeden Kreis abzufassenden Verzeichniß bestimmt. Dieses Verzeichniß wird von der Versammlung dem Gouverneur mitgetheilt, der, falls er mit der diesbezüglichen Anordnung der Versammlung nicht einverstanden ist, das Verzeichniß dem Ermessen des Justizministers mit seinem Gutachten unterbreitet. Bei der Abfassung und Bestätigung der Verzeichnisse wird im Auge behalten, daß die Bevölkerungszahl eines jeden Bezirkes nicht weniger als tausend und nicht mehr als zweitausend männliche Seelen betrage und daß die Entfernung von den entlegensten Ansiedelungen des Bezirks bis zu dem Orte, wo sich das Gericht befindet, zwölf Werst nicht übersteige.

3. Da wo sich wegen geringer Bevölkerung auf dem, in dem Art. 2 angegebenen Flächenraum weniger als tausend Seelen zu den Gemeinden gehörender Einwohner männlichen Geschlechts befinden, sind Abweichungen von der oben angegebenen Regel zulässig.

4. Bei der Zuſammenziehung von Gemeinden zu einem Gemeindegerichtsbezirk wird im Auge behalten, daß ſie nicht getheilt werden. Eine große Gemeinde bildet, ſelbſt wenn auch ihre Bevölkerung das für die Gemeindegerichtsbezirke normirte Maximum der Bevölkerungszahl (Art. 2) überſteigt, einen einzigen Gemeindegerichtsbezirk.

Die Veränderung des Beſtandes der Gemeindegerichtsbezirke durch Normirung eines beſtimmten Umfanges derſelben in dem Geſetz iſt durch eine thatſächliche Nothwendigkeit hervorgerufen. Dieſer Schluß folgt aus nachſtehenden Erwägungen:

Bis zur Emanirung des Geſetzes v. 19. Februar 1866 über die Gemeindecommunalverwaltung war die Thätigkeit der Gemeindegerichte, die gleichzeitig auch die unterſten Adminiſtrativorgane der Bauerverwaltung waren, einer ſtrengen Controle der grundherrlichen Polizei der Gutsbeſitzer unterworfen. Die grundherrlich-polizeiliche Gewalt derſelben drang, da die Gemeinden einem einzigen Gute angehörten, in alle Gebiete des öffentlichen und privaten Lebens der Bauer, die Gemeindegerichte aber, die nach dem Buchſtaben des Geſetzes einer gewiſſen Selbſtändigkeit nicht beraubt waren und ihre Urtheile im Namen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät fällten (§ 202 der Bauerverord. des Gouv. Kurland v. J. 1817), waren in Wirklichkeit nur Executivorgane der Gutsverwaltung, die in den Händen des Gutsbeſitzers oder des Gutsverwalters concentrirt war. Der Präſident und die Glieder der Gemeindegerichte wurden in ihren Aemtern von dem Gutsbeſitzer beſtätigt (§ 101 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819, § 329 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und § 33 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Alle Verfügungen des Gerichts wurden der Gutsverwaltung zur Beſtätigung vorgeſtellt, die die Vollſtreckung jedes Urtheils, das ihrer Meinung nach ungeſetzlich war oder ihren Zwecken nicht entſprach, aufhalten konnte (§§ 131 und 132 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819, § 614 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860, § 219 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Die Sitzungen des Gerichts fanden auf dem Gutshof ſtatt und das Gericht war verpflichtet auf Verlangen der Gutsverwaltung ſich zu verſammeln (§ 115 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819, § 344 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und § 203 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Zur Ausführung und Uebergabe der Anordnungen der Gutsverwaltung war eines der Glieder des Gemeindegerichts verpflichtet, beſtändig in dem Gutscomptoir zu dejouriren (§ 114 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819 und § 203 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). In der Folgezeit, nach der Verordnung v. 13. November des Jahres 1860 mußte das Gemeindegericht im Gouvernement Livland zur beſtändigen Dejour auf dem Gutshof eines der Glieder der Gemeinde abdelegiren (§ 343). Mit der Einführung der Gemeindeordnung in den baltiſchen Gouvernements wurden die Gemeindegerichte wohl in eine unabhängigere Lage geſtellt, doch da die Gemeinden und mit ihnen auch die Gemeindegerichte wie früher den Gütern angepaßt blieben, die Beſitzer derſelben aber die gutsherrlich-polizeiliche Gewalt in recht bedeutendem Umfang behielten, ſo erlangten die Gemeindegerichte nicht die Selbſtändigkeit, die im Intereſſe ihrer Unparteilichkeit und der Richtigkeit ihrer Urtheile und Entſcheidungen wünſchenswerth geweſen wäre.

Eine ganz andere Richtung hätte die Sache bekommen, wenn die Gemeindegerichtsbezirke aus mehreren Gemeinden gebildet geweſen wären, und folglich auch aus mehreren Gütern. Im letzteren Falle wären die aus der Mitte der Bauern des gegebenen Guts gewählten Gemeinderichter durch nichts bei der Entſcheidung der die Bauern aller anderen, den Gerichtsſprengel bildenden Güter betreffenden Sachen gebunden geweſen.

Der Umstand, daß die Gemeindegerichtsbezirke mit den Grenzen eines Gutes zusammenfallen, was in der Zeit der höchsten Entwickelung der Patrimonialgewalt der Gutsherren vielleicht nothwendig war, ist gegenwärtig nicht wünschenswerth auch selbst vom Standpuncte der öconomischen Interessen der Bauern. Selbstverständlich fällt in ihrem Umfang nach unbedeutenden und ihrer Bevölkerungszahl nach kleinen Gütern der Unterhalt der Gemeindebeamten, darunter auch der Gemeinderichter als schwere Last auf die ohnedies schon durch eine Menge Geld- und Naturallasten belasteten Bauern. In den baltischen Gouvernements giebt es nicht wenig Güter, in welchen die Anzahl der Bauergesinde sich auf 3—10 beläuft, der Art sind z. B. die Pastorats- und einige Privatgüter; die ganze übrige Bevölkerung solcher Güter, die 50—200 Seelen beiderlei Geschlechts ausmacht, ist jeglichen Grundbesitzes baar, betheiligt sich aber nichsdestoweniger, ebenso wie die Gesindewirthe, an dem Unterhalt der Gemeindebehörden.

Die angeführten Erwägungen darüber, daß die Gemeindeinstitutionen die Landbevölkerung in den baltischen Gouvernements belasten, werden auch durch die Gesetzbestimmung nicht entkräftet, daß Gemeinden, die nicht mehr als 200 Seelen haben, auf Anordnung der Oberbehörden mit anderen Gemeinden vereinigt werden, da eine solche Vereinigung nur bei dem Vorhandensein gewisser, im Gesetz angegebener Voraussetzungen stattfinden kann: nämlich bei einer ungenügenden Anzahl von Personen, die zu Gemeindeämtern gewählt werden können, oder beim Mangel von Mitteln zum Unterhalt der Gemeindeverwaltung. Doch das Vorhandensein der letzteren Bedingung kann nicht als constatirt angesehen werden, sobald die Glieder der Gemeinde die Abgaben für den Unterhalt ihrer Institutionen zahlen, selbst wenn die Zahlung dieser Abgaben für sie auch aufs äußerste beschwerlich ist. Was aber die erste der angegebenen Voraussetzungen anbelangt, so wird sie dann bereits beseitigt, wenn in dem Gute vier Gesindewirthe vorhanden sind, da die angegebene Zahl von Bauer-Besitzern oder -pächtern für die Besetzung der Aemter des Gemeindeältesten, Präsidenten des Gemeindegerichts und zwei aus den Gesindewirthen zu wählenden Gliedern des Gemeindeausschusses vollkommen genügt; zu den übrigen Aemtern aber können auch landlose Glieder der Gemeinde gewählt werden. Aus diesem Grunde giebt es in den baltischen Gouvernements Gemeinden, in denen einerseits die Communalämter von Jahr zu Jahr in ein und denselben Händen bleiben und andererseits die Gemeindegerichte ganz überflüssige Institutionen sind, da bei der minimalen Anzahl der Glieder der Gemeinden die Anzahl der in solchen Gemeindegerichten entstehenden Sachen die Nothwendigkeit ihrer Existenz nicht bedingt. Unter solchen Bedingungen können die Glieder der Gemeindegerichte schwerlich mit den Proceßvorschriften genügend bekannt werden und sich Uebung in der Entscheidung der letzteren anlegen, was für sie so nothwendig ist, um die nicht wünschenswerthe Beeinflussung ihrer Thätigkeit durch den Gemeindegerichtsschreiber zu verhüten.

Da es demnach für nothwendig erachtet wurde, sowohl um die Selbständigkeit der Gemeindegerichte durch Wahl der Richter aus einem größeren Kreise von Wählern sicherzustellen, als auch damit die bäuerliche Bevölkerung weniger belastet ist, die Ausdehnung der Gemeindegerichtsbezirke zu vergrößern und nach Möglichkeit gleich zu machen, war es richtig als Norm bei der Bildung der erwähnten Bezirke den von der Verordnung v. 19. Februar 1861 festgesetzten Umfang der Gemeinden im Innern des Reichs mit dem alleinigen Unterschiede aufzustellen, daß als Minimalgröße der Gemeindegerichtsbezirke in den baltischen Gouvernements 1000 Seelen männlichen Geschlechts festgesetzt wird. Die erwähnte Seelenzahl kann nicht als zu bedeutenden für die Aufstellung des Minimums der Gemeindegerichtsbezirke angesehen werden, da die Bevölkerung der baltischen

Gouvernements recht gleichmäßig vertheilt ist und da gegenwärtig sehr viele Gemeinden den erwähnten Umfang bedeutend übersteigen. Die von den vorliegenden Regeln auf 12 Werst normirte größte Entfernung der Endpuncte von dem Centrum der Bezirke entspricht der in dem Artikel 43 der allg. Verordnung v. 19. Februar 1861 für die Gemeinden im Innern des Reichs festgesetzten Entfernung und kann gleichfalls nicht für die örtliche Bevölkerung belästigend sein, sowohl in Folge der in gutem Stande gehaltenen Landwege in den Gemeinden des baltischen Gebiets, als auch deshalb, weil die Sitzungen der Gemeindegerichte im Fall der Noth auch außerhalb des Centrums der Gemeindegerichtsbezirke eröffnet werden können (Art. 18). Was endlich die Gegenden anbelangt, wo sich in Folge geringer Bevölkerung auf dem bestimmten Flächenraum (Art. 2 der vorliegenden Ordnung) nicht tausend Einwohnerseelen (männlichen Geschlechts) befinden oder wo umgekehrt auf einem geringeren Flächenraum eine Bevölkerung von mehr als zweitausend Seelen concentrirt ist, so war für sie eine Ausnahme von der oben angegebenen Regel zuzulassen, wessen auch in dem Artikel 3 erwähnt wird. Die in dem Artikel 1 der Gemeindegerichtsordnung dargelegte Bestimmung über das Territorium der Gemeindegerichtsbezirke ist durch die Erwägungen hervorgerufen, daß nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzen (Art. 16 der Gemeindeord. v. 19. Februar 1866) die Gemeinden oder Gemeindebezirke als administrativ-polizeiliche Einheiten sich nur auf die sogenannten Bauerländereien jeglicher Art von Gütern beschränken (im Gouvernement Livland — auf das Gehorchsland, im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel — das Bauerpachtland und im Gouvernement Kurland — die Bauergesinde), ohne in sich die Hofsländereien derselben Güter einzuschließen, während nach Artikel 1 der Gemeindeord. den Bestand der Gemeinde alle Personen bilden, die zu einem Gut, einer Widme oder einem Pastorat gehören und in die örtlichen Revisions- oder Ueberführungslisten eingetragen sind, unabhängig davon, ob sie auf dem Hofs- oder dem Bauerlande leben. In Anbetracht dieses Umstandes und auch deshalb, weil in den erwähnten Gouvernements den Gemeindegerichten auch nicht zum Bestande der örtlichen Bauergemeinden gehörende Bauern und Personen einiger anderen unteren Stände und dabei Solche, die sowohl in den Grenzen der Gemeinden, als auch auf dem Hofslande leben, untergeordnet sind, so ist es für nothwendig erachtet worden, die territoniale Competenz der Gemeindegerichte möglichst genau zu bestimmen, ohne hierbei irgend welchen Unterschied zwischen den Hofsländereien von Landgütern und solchen Gütern zu machen, die zu den Patrimonialgebieten einiger baltischer Städte gehören.

Die in dem Artikel 4 der vorliegenden Ordnung dargelegte Bestimmung, die nicht zuläßt, daß bei der Bildung der Gemeindegerichtsbezirke die zu denselben gehörenden Gemeinden getheilt werden, ist bereits hinsichtlich der Landgemeinden in dem Innern des Reichs (Art. 42 der allg. Verord. v. 19. Februar 1861) und der Gemeinden im Zarthum Polen (Art. 469 der Gerichtsverfassungsregl.) aufgestellt worden.

5. Gesuche der Gemeinden und Voranschläge der Kreisbauerbehörden betreffend die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch die Vergrößerung oder Verringerung der Anzahl der den Gemeindegerichtsbezirk bildenden Gemeinden und die Bildung neuer oder Aufhebung bestehender Gemeindegerichtsbezirke werden von der zuständigen Friedensrichterversammlung unter Betheiligung eines Beamten der Procuratur geprüft. Die in der Versammlung in den erwähnten Sachen erlassenen Verfügungen werden dem Gouverneur mit-

getheilt, der, falls er mit Anordnung der Friedensrichterversammlung nicht einverstanden ist, gemäß Art. 2 der vorliegenden Regeln verfährt.

Da die Gemeindegerichte in den baltischen Gouvernements der Oberaufsicht und -leitung der Friedensrichterversammlungen untergeordnet werden, so war es nothwendig den Friedensrichterversammlungen sowohl die Herstellung der ursprünglichen Verzeichnisse der Gemeindegerichtsbezirke, als auch jede spätere Abänderung dieser Verzeichnisse zu überlassen, mit der Beschränkung, daß falls der örtliche Gouverneur mit der Anordnung der Friedensrichterversammlung nicht einverstanden ist, die endgiltige Entscheidung dieser Fragen dem Justizminister anheimgestellt wird. Darauf in Betracht ziehend, daß die Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke und die Vergrößerung oder Verringerung der zum Bestande des gegebenen Bezirkes gehörenden Gemeinden eine große Umsicht erfordert, war es von Nutzen zu bestimmen, daß die Berathung über derartige Fragen in der Friedensrichterversammlung mit Betheiligung eines Beamten der Procuratur stattzufinden hat. Endlich war es zweckmäßig, die Anregung der Frage wegen Veränderung der Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke nicht nur den Friedensrichterversammlungen, sondern auch den Gemeinden, sowie auch den örtlichen Bauerbehörden anheimzustellen, die ihrem Wirkungskreise nach über wesentliche Daten für die richtige Entscheidung der Frage verfügen, inwiefern die Vergrößerung und Verringerung der den Bestand eines Gemeindegerichtsbezirkes bildenden Gemeinden, die von rein gerichtlichem Standpunkte nützlich ist, der ökonomischen Lage der Gemeinden und anderen localen Bedingungen entspricht. Ein solcher Modus der Veränderungen der Grenzen und des Bestandes der Gemeindegerichtsbezirke entspricht den gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Veränderung der Bezirke der Gemeindegerichte im Zarthum Polen (Art. 470 des Gerichtsverfassungsregl).

6. Die erfolgte erstmalige Bestätigung des Verzeichnisses der Gemeindegerichtsbezirke, sowie auch eine jede Veränderung dieses Verzeichnisses bringt der Gouverneur zur Kenntniß des Justizministers und publicirt sie in der örtlichen Gouvernementszeitung und den örtlichen Volksblättern.

2) Von der Zusammensetzung der Gemeindegerichte und von der Ordnung der Wahl der Gemeinderichter.

7. Das Gemeindegericht besteht aus einem Präsidenten des Gemeindegerichts, Gemeinderichtern und Candidaten derselben. Die Anzahl der Gemeinderichter und Candidaten wird von dem Gemeindeausschuß oder einer vereinigten Sitzung der Gemeindeausschüsse bestimmt, wenn mehrere Gemeinden den Gemeindegerichtsbezirk bilden; in jedem Fall aber darf die Zahl der Gemeinderichter nicht weniger als vier betragen. Die vereinigte Sitzung der Gemeindeausschüsse bestimmt die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Richter und Candidaten.

Anmerkung. In der vereinigten Sitzung der Gemeindeausschüsse mehrerer Gemeinden präsidirt der Aelteste der am stärksten bevölkerten Gemeinde.

Nach den geltenden Bauerverordnungen hängt in den baltischen Gouvernements die Zahl der Gemeindegerichte von der Anzahl der Bewohner männlichen Geschlechts in den Gemeindegerichtsbezirken ab, wobei das Verhältniß der Zahl der Richter zur Zahl der Bevölkerung in den Gouvernements Livland und Estland das gleiche, in dem Gouvernement Kurland aber ein ganz anderes ist. In den beiden ersten Gouvernements ist der Minimalbestand des Gerichts der gleiche: ein Präsident und zwei Glieder, im Gouvernement Livland wird die Zahl der Gemeinderichter obligatorisch auf drei erhöht, wenn die Gemeinde 500—750 Einwohner hat, auf vier bei 750—1000 Einwohner u. s. w. ein Glied auf je 250 Einwohner; in dem Gouvernement Estland unterliegt die Vergrößerung der Zahl der Richter derselben Bedingung, ist aber für die Gemeinden nicht obligatorisch (Art. 325 und 328 der Livl. Bauerverord. und Art. 2 d. Instr. d. Gen.-Gouv. v. 18. October 1866). Im Gouv. Kurland besteht das Gericht bei 400 Einwohnern im Gemeindebezirk aus drei Gliedern, den Präsidenten miteinbegriffen; wenn aber in dem Bezirk 400—750 Einwohner sind, so aus fünf Gliedern, wenn 750—1000 und mehr Einwohner — so aus 7 Gliedern (Art. 30 d. Kurl. Bauerverord.). Von der Erwägung ausgehend, daß eine größere Anzahl von Gerichtsgliedern keine Garantie einer richtigeren Rechtspflege ist, sondern nur die Aufgabe jedes der Richter im Einzelnen erleichtern kann, ist es für möglich erachtet worden den durch den Gemeindeausschuß vertretenen Gemeinden (Art. 9 und 11 der Gemeindeord.) anheimzustellen, für jeden gegebenen Fall nach ihrem Wunsch die für den erfolgreichen Geschäftsgang nothwendige Anzahl von Gemeindegerichtsgliedern entsprechend den örtlichen Verhältnissen, der Ausdehnung und Bevölkerungsdichtigkeit des Gemeindegerichtsbezirks, der Nähe von Städten, der Entwickelung der Gewerbe, des Characters der Bevölkerung selbst ꝛc. zu bestimmen. Auf Grund dieser Erwägungen ist in dem Art. 7 nur der Minimalbestand des Gerichts aus 4 Gliedern (den Präsidenten miteinbegriffen) bestimmt, der vollkommen zur Bildung von collegialen Sitzungen, beim Vorhandensein von Candidaten aber auch für die beständige ungehinderte Rechtspflege genügt.

Zur Bestimmung der Gesammtzahl der Gemeinderichter und Candidaten in Gemeinderichtsbezirken, die aus zwei und mehr Gemeinden bestehen, so wie auch zur Entscheidung der Frage, wieviel Richter und Candidaten der Gesammtzahl für jede Gemeinde zu wählen sind, war es nothwendig eine vereinigte Sitzung der Gemeindeausschüsse der den Gemeindegerichtsbezirk bildenden Gemeinden zuzulassen, da derartige Fragen sich nicht durch schriftliche Relationen der Gemeinderepräsentationen durch die Gemeindeältesten entscheiden lassen dürften. Der Vorsitz in der erwähnten Versammlung mußte dem Aeltesten der am dichtesten bevölkerten Gemeinde überlassen werden. Was endlich die Wahlen selbst zu den Aemtern der Gemeinderichter und Candidaten anbelangt, so erschien es möglich, diese Wahlen gemäß der bestehenden Ordnung auf den allgemeinen Gemeindeversammlungen für jede Gemeinde separat vorzunehmen (Art. 8 der Gemeindeord.). Die Möglichkeit eines fremden Einflusses auf die Wähler bei der Wahl der Gemeinderichter in jeder Gemeinde separat wird bis zu einem gewissen Grade durch die Normirung eines formell vollkommeneren Modus der Wahlen — das verdeckte Ballotement — beseitigt (Art. 8).

8. Die Gemeinderichter und Candidaten für diese Aemter werden von der allgemeinen Gemeindeversammlung durch verdecktes Ballotement auf drei Jahre aus den Mitgliedern der Gemeinde gewählt, welche das 25. Lebensjahr erreicht haben, einem christlichen Glaubensbekenntniß angehören und des Lesens und Schreibens in derjenigen örtlichen Sprache, welche die Majorität der Bevölkerung spricht,

kundig sind. Es dürfen nicht gewählt werden: a) Solche, die in Untersuchung oder unter Gericht für Verbrechen oder Vergehen stehen, sowie auch Diejenigen, die auf Grund von richterlichen Urtheilen für widerrechtliche Handlungen einer Gefängnißhaft oder einer anderen strengeren Strafe unterlegen haben, und Diejenigen, welche als sie für Verbrechen oder Vergehen, die solche Strafen nach sich ziehen, standen, nicht durch richterliche Urtheile freigesprochen worden sind; b) Diejenigen, die in Folge von Urtheilen des Criminalgerichts des Amtes entsetzt sind, im Lauf von 3 Jahren nach ihrer Absetzung; c) für insolvente Schuldner Erklärte und d) Ausländer, die die russische Unterthanschaft nicht angenommen haben.

Die Bedingungen, denen die zu Gemeindegerichtspräsidenten und -gliedern Gewählten entsprechen müssen, sind gegenwärtig in den Art. 8, 26 und 28 der Gemeindeordnung angegeben, doch enthalten die Bestimmungen dieser Artikel keine genügende Genauigkeit. So erklärt Art. 28 der erwähnten Ordnung Personen „die durchs Gericht Strafen unterworfen worden sind" (ohne anzugeben welchen) für des Rechtes zu Gemeindecommunalämtern gewählt zu werden verlustig, sowie auch Solche, welche unter Gericht oder in Untersuchung stehen oder mehrfach Polizeistrafen für schlechte Aufführung unterlegen haben. Die Unbestimmtheit des Ausruckes „für schlechte Führung" rief bereits im Jahr 1869 die Nothwendigkeit der Erläuterung desselben hervor und durch das Patent der Livländischen Gouvernementsverwaltung vom 21. Juli des erwähnten Jahres wurde zur Wahrnehmung bekanntgemacht, daß „unter lasterhafter (schlechter) Aufführung" die mehrfache Vollführung von Vergehen zu verstehen ist, für die von den Polizeiorganen Strafen verhängt werden. Doch auch bei einer solchen Erläuterung des Art. 28 kann die Vorschrift derselben in der Praxis nicht immer wünschenswerthe Fälle der Beseitigung von der Wahl zu Gemeindeämtern solcher Personen hervorrufen, welche wohl auf Verfügung der Polizeiorgane Strafen unterworfen worden sind, jedoch nicht für solche Vergehen, deren Vollführung als Beweis dafür dienen kann, daß es den Schuldigen an solchen moralischen Qualificationen mangelt, daß es unmöglich ist ihnen eine gewisse Amtsgewalt zu geben. Derart sind die unter Bauern häufig vorkommenden, z. B. in dem Abschnitt über die Privatpolizeivergehen nach der Livländischen Bauerverordnung v. 13. November des Jahres 1860 (Art. 1047—1061) oder in den Art. 52, 55—57, 69—74, 88, 89, 92, 94—97, 111, 146 und anderen der Ordnung über d. v. d. Friedensrichtern zu verhängenden Strafen angegebenen Uebertretungen. Daher ist es für nöthig erachtet worden, dem Text des Artikels 8 der vorliegenden Regeln genaue Angaben über die Strafen einzuverleiben, welche des Rechtes, zu Gemeindegerichtspräsidenten oder -gliedern gewählt zu werden, verlustig machen, sowie in ihr auch die anderen Bedingungen anzugeben, von denen die Wahl abhängen kann (das Alter, die Religion, die Unterthanschaft).

9. In jedem Gemeindegerichtsbezirk, in welchem der vierte Theil der Bewohner zur Orthodoxie gehört, muß aus ihnen nicht weniger als ein Viertel der Gesammtzahl der Mitglieder des Gemeindegerichts und die gleiche Anzahl von Candidaten gewählt werden. Wenn die Hälfte der Mitglieder des Gemeindegerichtsbezirks Orthodoxe sind, so muß aus ihnen nicht weniger als die Hälfte der Gesammtzahl der Richter und die gleiche Anzahl von Candidaten gewählt werden.

Nach Artikel 326 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 wird in jeder Gemeinde, wo ein Viertel ſämmtlicher Glieder der Gemeinde der Orthodoxie angehört, aus ihnen ein Beiſitzer des Gemeindegerichts (Gemeinderichter) und ein Subſtitut (Candidat) gewählt; in Gemeinden aber, wo die Hälfte oder mehr Orthodoxe ſind, wird aus ihnen auch der Präſident gewählt. Wenn man ſodann berückſichtigt, daß der Minimalbeſtand der Gemeindegerichte in dem Gouvernement Livland auf drei Glieder feſtgeſetzt iſt, den Präſident miteinbegriffen (Art. 325 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860, ſo konnte man nicht umhin zum Schluß zu gelangen, daß in allen Gemeinden, in welchen die Bevölkerung 500 Seelen männlichen Geſchlechts nicht überſteigt und wo die Hälfte derſelben dem rechtgläubigen Bekenntniß angehört, das Geſetz den Rechtgläubigen die Majorität im Beſtande des Gemeindegerichts ſichert. In Folge deſſen iſt für nothwendig erachtet worden, in dem zweiten Theil d. Art. 9 der vorliegenden Ordnung vorzuſchreiben, daß, wenn die Hälfte der Glieder eines Gemeindegerichtsbezirks Rechtgläubige ſind, aus ihrer Mitte nicht weniger als die Hälfte der Geſammtzahl der Richter und Candidaten zu wählen iſt.

10. Die Glieder des Gemeindegerichts wählen aus ihrer Mitte auf drei Jahre den Präſidenten, welcher Eigenthümer einer ihrem Umfang nach der Minimalgröße einer Bauerlandſtelle entſprechenden Landſtelle oder Pächter einer Landſtelle von ſolcher Größe auf Grund eines Vertrages auf eine Zeitdauer von wenigſtens ſechs Jahren iſt.

Anmerkung. Dem Präſidenten, der im Lauf des Trienniums die von ihm arrendirte oder gekaufte Landſtelle verliert, geht durch dieſen Verluſt nicht das Recht verloren, ſeinen Dienſt bis zur Beendigung der Zeit, für welche er gewählt iſt, fortzuſetzen.

Die Wahl der Präſidenten der Gemeindegerichte erfolgt gegenwärtig auf den allgemeinen Gemeindeverſammlungen. Dieſer in aus einer Gemeinde beſtehenden Gemeindegerichtsbezirken vollkommen anwendbare Modus würde in denjenigen Bezirken, zu denen mehrere Gemeinden gehören, weſentliche Inconvenienzen und Schwierigkeiten bieten. Der unvermeidliche Streit und Kampf zwiſchen den Gliedern der einzelnen Gemeinden um das Amt des Präſidenten könnte nur durch die Feſtſetzung einer Reihenfolge für eine jede Gemeinde beſeitigt werden; doch würde eine ſolche der Billigkeit entſprechende Ordnung der Wahl in der Praxis zu nicht wünſchenswerthen Reſultaten führen, nämlich ein erfahrener und vollkommen würdiger Gemeindegerichtspräſident würde nur deshalb nicht abermals gewählt werden, weil die auf der Reihenfolge ſtehende Gemeinde ihr Recht nicht abtreten wollen würde. Zur Beſeitigung der erwähnten Inconvenienzen iſt es für nothwendig erachtet worden, die Wahl des Präſidenten den Gliedern der Gemeinderichte zu überlaſſen, da die Letzteren beſſer über die für die Leitung ihrer Beſchäftigungen bei der collegialen Thätigkeit nothwendigen Vorausſetzungen urtheilen können, als eine Wahlverſammlung aus Gliedern der Gemeinden.

Bei der Normirung des die Wahl zum Präſidenten des Gemeindegerichts bedingenden Vermögenscenſus iſt es für zweckmäßig erachtet worden, keinen Unterſchied zwiſchen Pächtern von Bauer- oder Hofsland zu machen und zu beſtimmen daß zum Präſidenten eines Gemeindegerichts der Eigenthümer eines Landſtückes gewählt werden kann, welches nicht kleiner iſt als die Minimalgröße einer Bauerlandſtelle oder aber wer eine ſolche Landſtelle auf Grund eines ſchriftlichen Contracts auf eine Zeit, die nicht kürzer iſt, als die in dem Geſetz für die Pachtcontracte über Bauerſtellen vorgeſchriebene, gepachtet hat (Journ. d. Reichsr. Nr. 34 pag. 37).

In dem vorliegenden Artikel iſt außerdem die Frage berührt, ob der Präſident eines Gemeindegerichts dann, wenn er im Lauf des Trienniums den Cenſus verliert, das Recht, den Dienſt fortzuſetzen, behält, und aus nachſtehenden Erwägungen bejahend beantwortet worden. Die contractlichen Verhältniſſe, auf welche ſich die Rechte der in den baltiſchen Gouvernements grundbeſitzlichen Bauern gründen, ſtellen nicht nur die Pächter, ſondern auch die Mehrzahl der Eigenthümer (die ihre Geſinde noch nicht vollkommen ausgekauft haben) in eine directe Abhängigkeit vom Willen des Gutsbeſitzers, der ſie bei jeder Verletzung des Contracts der Landſtelle berauben kann. Daher erwies ſich bei einer ſolchen Möglichkeit, daß der Bauer (Pächter oder Eigenthümer) den Cenſus verlieren kann, als nothwendig zu beſtimmen, daß die Erfüllung der Amtspflichten Seitens des Präſidenten des Gemeindegerichts im Lauf der ganzen Zeit, für die er gewählt iſt, nicht davon, daß er den Vermögenscenſus verliert, abhängig iſt.

11. Der Präſident des Gemeindegerichts wird aus Orthodoxen gewählt, wenn die Hälfte der Bevölkerung des Gemeindegerichtsbezirkes der Orthodoxie angehört.

Die Beſtimmung des vorſtehenden Artikels entſpricht dem Art. 326 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860.

12. Die zu Präſidenten des Gemeindegerichts, zu Gemeinderichtern und Candidaten derſelben Gewählten können die Annahme des Amtes nur in folgenden Fällen verweigern: wenn ſie über 60 Jahre alt ſind, oder wenn ſie in Folge von Gemeindewahlen ſchon einen vollen Termin gedient haben oder mit ſtarken körperlichen Gebrechen behaftet ſind oder einer, mit der Verwaltung einer Bauerlandſtelle für einen Unmündigen verbundenen Vormundſchaft vorſtehen, während ſie ſelbſt Eigenthümer oder Pächter ſolcher Landſtellen ſind, oder aber wenn ſie wegen der Art ihrer Beſchäftigungen und Geſchäfte ſich nicht beſtändig in der Gemeinde aufhalten können.

Anmerkung. Diejenigen die nach Ablauf von drei Jahren, nachdem ſie einen vollen Termin gedient haben, gewählt worden ſind, ſind nicht berechtigt, die Annahme des Amtes zu verweigern.

13. Die Liſten der zu Präſidenten des Gemeinderichts, Gemeinderichtern und Candidaten derſelben gewählten Perſonen werden von dem Gemeindeälteſten der Friedensrichterverſammlung zur Beſtätigung unterlegt, welche die Beſtätigung nur in dem Falle verweigern kann, wenn bei den Wahlen die vorgeſchriebene Ordnung verletzt worden iſt oder wenn die gewählte Perſon den in den Artikeln 8—11 den vorliegenden Regeln dargelegten Anforderungen nicht entſpricht.

Die Art. 12 und 13, von denen der erſte davon handelt, wann zu Gemeindegerichtspräſidenten, Gemeinderichtern und Candidaten gewählte Perſon das Amt ausſchlagen können, der zweite aber — von der Beſtätigung der zu den erwähnten Aemtern gewählten Perſonen durch die Friedensrichterverſammlung, ſtehen mit den Art. 27 und 29 der Gemeindeordnung im Einklang.

14. Die zu Präſidenten der Gemeinderichte, zu Mitgliedern dieſer Gerichte und zu Candidaten derſelben gewählten Perſonen werden vereidigt und

zur Verſehung der Aemter zugelaſſen, nachdem ſie von dem Geiſtlichen derjenigen Confeſſion, der Jeder von ihnen angehört, ein Zeugniß darüber beigebracht haben, daß ſie vereidigt worden ſind. Das erwähnte Zeugniß wird von dem Geiſtlichen auf dem Atteſtat geſchrieben, das von dem Gemeindeälteſten jeder gewählten Perſon unverzüglich nach Beendigung der Wahlen zu verabfolgen iſt.

Anmerkung. Perſonen, die Secten angehören, die den Eid nicht anerkennen, geben anſtatt deſſen in Gegenwart des Gemeindegerichts ein feierliches Verſprechen. Die Erfüllung dieſer Formalität wird von dem Gemeindeälteſten auf dem auf Grund dieſes Artikels auszuſtellenden Atteſtat vermerkt.

Die Beſtätigung der Gemeinderichter im Amt iſt einzig von der Beobachtung des vorgeſchriebenen Modus ihrer Wahl und von der Berechtigung der Gewählten auf Grund ihres Bildungs- und Vermögenscenſes, d. h. von denſelben Bedingungen abhängig gemacht, die für die Beſtätigung der Friedensrichter geſtellt ſind. Daher erwies es ſich als möglich, die Gemeinderichter auch hinſichtlich der Ordnung der Uebernahme des Amtes und ihrer Vereidigung ſofort nach ihrer Erwählung den Friedensrichtern gleichzuſtellen (Art. 36 d. Gerichtsverfaſſungsregl.).

Hinſichtlich der Ordnung der Vereidigung iſt folgendes zu erläutern. Gegenwärtig werden in den Gouvernements Livland und Kurland die Glieder des Gemeindegerichtes in der örtlichen Kirche nach Beendigung des Gottesdienſtes von einem Geiſtlichen oder Paſtor, je nach ihrer Confeſſion, vereidigt. Im Gouvernement Eſtland leiſten die Gemeindegerichtsglieder evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſes den Eid in Gegenwart des Kirchſpielsgerichts, rechtgläubige Perſonen werden aber von dem Geiſtlichen in einer orthodoxen Kirche in Gegenwart eines Gliedes des Kirchſpielsgerichts vereidigt. Dieſer Modus weiſt auch abgeſehen von einer durch keinerlei locale Eigenthümlichkeiten hervorgerufenen Verſchiedenheit in den erwähnten Gouvernements gewiſſe praktiſche Inconvenienzen auf wie z. B. die Abziehung eines der Glieder der Oberbehörde von der Erfüllung ſeiner directen Pflichten, damit er der Vereidigung des Gemeindegerichtsgliedes beiwohne (im Gouv. Eſtl.) und iſt daher durch den in dem vorſtehenden Artikel dargelegten Modus erſetzt worden.

15. Die Candidaten verſehen die Obliegenheiten der Gemeinderichter im Fall der Krankheit, zeitweiligen Abweſenheit oder Ablehnung dieſer Letzteren. Stirbt einer der Gemeinderichter oder muß vor Ablauf des Trienniums, für das er gewählt iſt, ſein Amt niederlegen, ſo tritt an ſeine Stelle derjenige Candidat, der die größte Stimmenzahl erhalten hat. Ueber den an Stelle des Gemeinderichters getretenen Candidaten macht das Gemeindegericht der Friedensrichterverſammlung Mittheilung.

Im Gouvernement Kurland werden gegenwärtig keine Candidaten für das Amt der Gemeinderichter gewählt, ſondern nach Art. 39 der Kurländ. Bauerverord. wird, falls die Gemeinderichter ihr Amt niederlegen, ein neuer Richter gewählt. Da der gegenwärtig in den Gouvernements Livland und Eſtland beſtehende Modus für zweckmäßiger erachtet wurde, iſt es als nothwendig erkannt worden zu beſtimmen, daß die Candidaten die Obliegenheiten der Gemeinderichter im Fall ihrer Krankheit, zeitweiligen Abweſenheit oder Ablehnung erfüllen und daß ſie an die Stelle verſtorbener oder ihr Amt vor Ablauf des

Triennіums niederlegender Gemeinderichter treten, wobei demjenigen Candidaten, der bei der Wahl die größte Anzahl von Stimmen erhalten hat, der Vorzug gegeben wird.

16. Die Führung der Protocolle und überhaupt die Verwaltung des Schriftweſens des Gemeindegerichtes wird dem Gemeindeſchreiber, wenn aber mehrere Gemeinden den Gemeindegerichtsbezirk bilden, einem der Gemeindeſchreiber, nach Wahl des Präſidenten des Gemeindegerichtes übertragen. Der Gemeindeausſchuß oder die vereinigte Sitzung der Gemeindeausſchüſſe verfügen, im Fall der von ihnen erkannten Nothwendigkeit oder auf Verlangen des Gemeindegerichtes, die Creirung des Amtes eines beſonderen Schreibers des Gemeindegerichtes. Falls der Gemeindeausſchuß oder die vereinigte Sitzung der Gemeindeausſchüſſe mit dem Verlangen des Gemeindegerichts nicht einverſtanden ſind, ſo wird die Frage wegen der Creirung des Amtes eines beſonderen Schreibers des Gemeindegerichts von der Friedensrichterverſammlung entſchieden.

Die Beſtimmung des Art. 16, daß die Schriftführung im Gemeindegericht dem Gemeindeſchreiber auferlegt wird und daß nur in Ausnahmefällen ein beſonderer Schreiber für das Gemeindegericht angeſtellt wird, entſpricht dem Art. 26 der Gemeindeord. in den balt. Gouv. Obgleich es manche Inconvenienzen aufweiſt, daß der Gemeindeſchreiber gleichzeitig dem Gemeindeälteſten und dem Gemeindegericht untergeordnet iſt, ſo iſt es dennoch in Erwägung deſſen, daß der Gemeindeſchreiber in den meiſten Fällen nicht ſo mit Beſchäftigungen in der Gemeindeverwaltung belaſtet iſt, daß er nicht auch im Stande wäre, die Function eines Gemeindegerichtsſchreibers zu erfüllen, und daß die Theilung dieſer Aemter die Gemeinden mit bedeutenden Ausgaben belaſten würde, für möglich erachtet worden, den beſtehenden Modus beizubehalten, jedoch ſo, daß es dem Gemeindegerichte geſtattet iſt, von dem Gemeindeausſchuß oder der vereinigten Sitzung der Gemeindeausſchüſſe die Anwerbung eines beſonderen Gemeindegerichtsſchreibers zu verlangen und daß die endgiltige Entſcheidung dieſer Frage, falls die Gemeinderepräſentation auf die Forderung des Gemeindegerichts nicht eingeht, der Friedensrichterverſammlung überlaſſen wird.

17. Ein Gemeindegerichtsſchreiber, der nicht Gemeindeſchreiber iſt, wird aus volljährigen, der ruſſiſchen Sprache mächtigen und den übrigen Anforderungen des Artikels 8 der vorliegenden Regeln entſprechenden Perſonen von dem Gemeindegericht ſelbſt gewählt. Die Entlaſſung von dem Amt eines Gemeindegerichtsſchreibers, ſowie auch die Entlaſſung des Gemeindeſchreibers aus dem Dienſt in dem Gemeindegerichte hängt von dem Gemeindegerichte ab. Dem Gemeindegerichtsſchreiber wird von einem Geiſtlichen ſeiner Confeſſion der Dienſteid abgenommen.

Anmerkung. Im Lauf der erſten drei Jahre, vom Zeitpunkte der Einführung der vorliegenden Regeln an, können die Gemeindegerichtsſchreiber, mit Genehmigung der Friedensrichterverſammlung aus Perſonen ernannt werden, die der ruſſiſchen Sprache nicht mächtig ſind.

Nach Art. 26 der Gemeindeordnung in den baltiſchen Gouvernements werden die Gemeindeſchreiber, die ſich gleichzeitig auch mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beſchäftigen, von dem Gemeindeausſchuß gewählt und miethweiſe angeſtellt. Aus dieſem Grunde und weil der erwähnte Modus der Anſtellung der Gemeindeſchreiber keinerlei Inconvenienzen aufweiſt, lagen um ſo weniger Gründe vor, auch die Gemeindegerichte in der Wahl dieſer oder jener Perſon für das Amt des Gemeindegerichtsſchreibers einzuengen, als die Rechte und Pflichten der erwähnten Amtsperſon ſich ausſchließlich auf die Schriftführung unter der Controle des Gerichtspräſidenten beſchränken. Ferner war es, da dem Gemeindegericht das Recht gegeben wird, den Gemeindegerichtsſchreiber nach ſeinem Ermeſſen anzuwerben und zu entlaſſen, nothwendig, auf das Gemeindegericht auch das Recht auszudehnen, den Gemeindeſchreiber des Dienſtes bei ihm zu entlaſſen, da nur das Gemeindegericht im Stande ſein wird, darüber zu urtheilen, inwiefern dieſer oder jener Gemeindeſchreiber befähigt iſt, den Dienſt beim Gemeindegericht mit Erfolg zu verſehen.

Die ſodann dem behandelten Artikel einverleibte Vorſchrift, daß die Gemeindegerichtsſchreiber aus Perſonen anzuſtellen ſind, die des Ruſſiſchen genügend mächtig ſind, bedarf einiger Erläuterungen. Mit der bevorſtehenden Einführung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. in den baltiſchen Gouvernements wird das Gerichtsverfahren und die Geſchäftsführung in ſämmtlichen allgemeinen und Friedensgerichten ausſchließlich in ruſſiſcher Sprache ſtattfinden; in den Oberbauergerichten und den Gemeindegerichten wird für das Verfahren in den Sachen und für die Abfaſſung ſchriftlicher Proceßurkunden, außer der ruſſiſchen Sprache, jedoch nur zeitweilig, bis zur Ausarbeitung beſonderer diesbezüglicher Vorſchriften, auch derjenige örtliche Idiom zugelaſſen, welchen die Majorität der Bevölkerung des Gemeindegerichtsdiſtricts oder des Oberbauergerichtsbezirks ſpricht (Art. 39 der Gemeindegerichtsord.). Von den Friedensrichtern und den Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen in den baltiſchen Gouvernements wird die Kenntniß der örtlichen Mundarten — der eſtniſchen und lettiſchen — nicht verlangt; doch die Gemeindegerichte ſind der Aufſicht der Friedensrichterverſammlung unterworfen, die gleichzeitig die Caſſationsinſtanz in den den Gemeindegerichten competirenden Sachen ſein wird (Art. 43 der Gemeindegerichtsord.). Der Umſtand, daß aus einer ſolchen Unterordnung die Nothwendigkeit mehr oder minder häufiger Beziehungen der Gemeindegerichte mit den Friedensrichterverſammlungen reſultirt, läßt verlangen, daß, wenn auch nicht die Gemeinderichter ſelbſt, ſo doch der Gemeindegerichtsſchreiber den Inhalt der in ruſſiſcher Sprache dem Gemeindegericht mitgetheilten Requiſitionen und Vorſchriften der Verſammlung verſtehen muß. Sodann iſt dem Präſidenten der Friedensrichterverſammlung und den Friedensrichtern durch dieſe Ordnung die Reviſion des Geſchäftsganges in den Gemeindegerichten auferlegt worden (Art. 44). Offenbar wird die Kenntniß der ruſſiſchen Sprache von Seiten irgend eines der Beamten des Gemeindegerichts dem Erfolg der Reviſion ſehr förderlich ſein; im entgegengeſetzten Falle aber wird ſich entweder die Vornahme der Reviſion als unmöglich erweiſen oder die Friedensrichter werden gezwungen ſein, beſondere Translateure mitzunehmen.

Endlich mußte auch der Umſtand in Betracht gezogen werden, daß in den Bezirken vieler Gemeindegerichte, deren Geſchäftsführung in lettiſcher oder eſtniſcher Mundart ſtattfinden wird, ſich eine bedeutende Anzahl ruſſiſcher Bauern und anderer, mit dieſen Mundarten nicht bekannter Perſonen befinden. Für alle ſolche Perſonen wäre es, wenn ſie ſich an die Gemeindegerichte mit Geſuchen oder wegen Notizen wenden, ſehr wichtig, wenn die Gemeindegerichtsſchreiber ſich mit ihnen in ruſſiſcher Sprache verſtändigen könnten; die Gemeindegerichte aber brauchten ſich in ſolchen Fällen nicht nach Translateuren umzuſehen.

3) Von den Sitzungen des Gemeindegerichts.

18. Das Gemeindegericht hat seine Sitzungen in dem Gemeindehause. Besteht der Gemeindegerichtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so wählt das Gemeindegericht für seine Sitzungen das Gemeindehaus einer der Gemeinden, wovon es die Friedensrichterversammlung in Kenntniß setzt. Die Sitzungen des Gemeindegerichtes müssen auch in anderen Gemeindehäusern eröffnet werden zur Prüfung von Sachen, welche in den den letzteren nahegelegenen Ortschaften entstanden sind, oder aber von Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach am Ort ihres Entstehens verhandelt werden müssen.

19. Die Sitzungen des Gemeindegerichts finden einmal wöchentlich statt an einem auf Anordnung des Gemeindegerichts im December jeden Jahres für das kommende Jahr dazu festgesetzten Tage. Außerdem ordnet der Präsident des Gemeindegerichts, falls nöthig, Extrasitzungen an.

20. Ueber den für die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Gemeindegerichts festgesetzten Tag und Ort werden in jedem Gemeindehause in den Grenzen des Gemeindegerichtsbezirkes Bekanntmachungen ausgestellt und der Friedensrichterversammlung Mittheilung gemacht.

21. Die Sitzung des Gemeindegerichts muß aus nicht weniger als drei Richtern, den Präsidenten miteinbegriffen, bestehen.

22. Ein Gemeinderichter, der wegen Krankheit oder aus einem anderen trifftigen Grunde der Sitzung nicht beiwohnen kann, muß den Präsidenten des Gerichts rechtzeitig davon benachrichtigen, der, falls nöthig, die Hinzuziehung eines Candidaten anordnet. Der Candidat wird auch in dem Falle zur Sitzung des Gemeindegerichtes hinzugezogen, wenn einer der Gemeinderichter abgelehnt worden ist, und es sich erweist, daß nicht abgelehnter Richter, den Präsidenten miteinbegriffen, weniger als drei nachgeblieben sind.

23. Ist der Präsident des Gemeindegerichtes abwesend oder abgelehnt worden, so wählen die versammelten Richter aus ihrer Mitte einen zeitweiligen Präsidenten.

24. In dem Sitzungszimmer des Gemeindegerichts muß sich während der Sitzung auf dem Tisch ein Gerichtsspiegel befinden. Der Text der auf dem Gerichtsspiegel abgedruckten Ukase muß russisch sein, mit einer Uebersetzung in die örtliche, lettische, estnische oder schwedische Sprache, je nach der Majorität der Bevölkerung jedes Gemeindegerichtsbezirkes.

25. Der Präſident des Gemeindegerichts eröffnet und ſchließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen des Gerichts und wacht über die Wahrung der Wohlanſtändigkeit in der Sitzung und die Beobachtung der für den Vortrag und die Entſcheidung der Sachen vorgeſchriebenen Ordnung. An ihn richten ſich Alle, die das Recht haben, an den Verhandlungen in der Sache Theil zu nehmen.

26. Alle, die ſich in der Sitzung des Gemeindegerichtes befinden, ſind gehalten, ſich anſtändig, ordentlich und ſtill zu verhalten und ſich den Anordnungen des Präſidenten zu fügen. Die der Uebertretung dieſer Vorſchriften Schuldigen weiſt der Präſident zuerſt durch eine Verwarnung zurecht und kann ſie ſodann einer Geldbuße von fünfundzwanzig Copeken bis zu einem Rubel zu Gunſten der Gemeindearmenkaſſe unterwerfen und außerdem aus der Sitzung entfernen.

Dieſe Artikel, die Beſtimmungen darüber enthalten, daß das Gemeindegericht in dem Gemeindehauſe oder in einem dieſer Häuſer, wenn zu dem Gemeindegerichtsbezirk mehrere Gemeinden gehören, ein Mal in der Woche an einem auf Anordnung des Gemeindegerichts dafür feſtgeſetzten Tage ſeine Sitzungen hat, in welcher Ordnung die Candidaten abweſende oder abgelehnte Richter vertreten, wie die Sitzungen des Gemeindegerichts ſtattfinden und wer den Präſidenten des Gemeingerichts erſetzt — entſprechen der gegenwärtig beſtehenden Ordnung, mit Ausnahme des Gouvernements Kurland, in dem es keine Candidaten der Gemeinderichter giebt. Indem die beſtehende Regel, daß die Sitzungen des Gemeindegerichts jede Woche ſtattfinden ſollen, beibehalten werden und hinzugefügt wird, daß, falls nöthig, auch Extraſitzungen angeordnet werden können und zwar in dem einen oder dem anderen Gemeindehauſe, war gleichzeitig in Betracht zu ziehen, daß zur Competenz der Gemeindegerichte auch ſolche Sachen gehören, auf die eine Langſamkeit nachtheilig rückwirken kann, wie z. B. nichtſtreitige Sachen, Sachen wegen Vergehen ꝛc., ſowie Sachen, die ihrer Beſchaffenheit wegen eine Verhandlung an dem Ort, wo ſie entſtanden ſind, erfordern.

Was der beſtehenden Modus der Bekanntmachung des für die ordinären und extraordinären Sitzungen des Gemeindegerichts feſtgeſetzten Tages durch Publication in der Kirche anbelangt, ſo war, da man eine ſolche Bekanntmachung wegen der Nähe des Gemeindegerichts zu der Bevölkerung für überflüſſig und dabei der Beſtimmung eines Hauſes, wo man ſich zum Gebet verſammelt, nicht entſprechend fand, zu beſtimmen, daß die Gemeindegerichte ſich mit dem Aushängen von Bekanntmachungen in den Gemeindehäuſern beſchränken ſollen.

Die Vorſchrift des Art. 24, daß ſich während der Sitzung in dem Sitzungszimmer des Gemeindegerichts ein Gerichtsſpiegel befinden muß, dehnt die gegenwärtig im Gouvernement Livland beſtehende Ordnung (Art. 709 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860) auf die anderen Gouvernements des baltiſchen Gebiets aus. Sodann iſt es, da der Gerichtsſpiegel das Emblem der Reichsgewalt iſt, welches von ihr einer Behörde verliehen wird, für nothwendig erachtet, daß die auf dieſem Enblem befindlichen Ausſprüche in der Reichsſprache verfaßt ſind. Gegenwärtig beſteht in den Behörden in dieſem Fall eine vollſtändige Verſchiedenheit: auf einigen Gerichtsſpiegeln iſt der Text deutſch, auf anderen deutſch mit einer Ueberſetzung in die örtlichen Mundart, und endlich — nur in der örtlichen Mundart. Mit dem Erlaſſen einer für alle drei Gouvernements gleichen Gemeindegerichtsordnung, war es vollkommen am Platz, in dieſer Hinſicht die nöthige Einheitlichkeit

vorzuſchreiben, indem nur zeitweilig eine Conceſſion zu Gunſten der Sprache oder der Mundart gemacht wird, welche die Majorität der örtlichen Bevölkerung ſpricht d. h. dem ruſſiſchen Text eine Ueberſetzung der Ukaſe in die örtliche Mundart — das lettiſche oder eſtniſche — oder in die ſchwediſche Sprache (Inſ. Worms) hinzugefügt wird.

Der Artikel 25 der vorliegenden Ordnung legt dem Präſidenten des Gemeindegerichts die Pflicht auf, die Sitzungen zu leiten, zu eröffnen und zu ſchließen; der folgende Artikel 26 giebt dem Präſidenten das Recht, Diejenigen, die die Ordnung in den Sitzungen ſtören, mit einer Geldbuße von 25 Cop. bis zu 1 Rubel zu belegen, ſowie auch dieſelben aus der Sitzung zu entfernen. Die Beſtimmung des erſten der erwähnten Artikel entſpricht den Art. 114 und 149 der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II; die die Beſtimmung des zweiten aber iſt dem Art. 67 derſelben Ordnungen entlehnt, wobei das Maximum der Geldbuße in Uebereinſtimmung mit der Höhe der von dem Gemeindeälteſten aufzuerlegenden Strafe (Art. 24 der Gemeindeord. in d. Oſtſeegouv.) gebracht iſt.

4) Von dem Oberbauergerichte.

27. Zur Verhandlung von Klagen über Entſcheidungen, Urtheile und Verfügungen der Gemeindegerichte werden beſondere Behörden errichtet, welche Oberbauergerichte heißen. Die Anzahl der Oberbauergerichte wird für jeden Kreis in einem beſonderen, in der Beilage zu dieſem Artikel enthaltenen Verzeichniſſe normirt.

28. Zum ſtändigen Sitz des Oberbauergerichtes wird, auf Anordnung der Friedensrichterverſammlung, eines der Gemeindehäuſer, möglichſt im Mittelpunct des Bezirkes, gewählt. Das Verzeichniß der Grenzen der Oberbauergerichtsbezirke wird in denjenigen Kreiſen, in denen mehr als ein ſolches Gericht beſteht, von der Friedensrichterverſammlung abgefaßt und dem Gouverneur mitgetheilt, der, falls er mit der diesbezüglichen Anordnung der Verſammlung nicht einverſtanden iſt, auf Grundlage des Artikels 2 der vorliegenden Regeln verfährt.

29. Das Oberbauergericht beſteht aus einem Präſidenten dieſes Gerichts und der Reihenfolge nach als Mitglieder hinzugezogenen Präſidenten der Gemeindegerichte.

30. Die Präſidenten der Oberbauergerichte werden von dem Juſtizminiſter aus Perſonen ernannt, die den in den Puncte 1 und 2 des Artikels 19 des Gerichtsverfaſſungsreglements dargelegten Anforderungen genügen, wenn ſie dabei das Ruſſiſche und den örtlichen Idiom genügend beherrſchen, den die Mehrzahl der Bevölkerung des Bezirks des Oberbauergerichts ſpricht. Auf die Bedingungen und die Ordnung der Ernennung der Präſidenten der Oberbauergerichte gelangen auch die Art. 21, 22 und 42 des Gerichtsverf.-Regl. und Art. 6 und 10 der Verordnung über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements zur Anwendung.

In der Frage betreffend die Bildung einer Appellations- und Caſſationsinſtanz für die Entſcheidungen der Gemeindegerichte hat ſich die frühere II. Abtheilung der Höchſteigenen Canzlei Seiner Kaiſerlichen Majeſtät dahin ausgeſprochen, daß das collegiale Gemeindegericht ſchwerlich dem als Einzelrichter functionirenden Friedensrichter als Appellations- und Caſſationsinſtanz untergeordnet werden könnte. Abgeſehen von der Anomalie einer ſolchen Unterordnung im Prinzip, iſt, nach der Meinung der II. Abtheilung, zu bemerken, daß es unvorſichtig wäre, dem Friedensrichter allein die Abänderung von Entſcheidungen der Gemeindegerichte zu überlaſſen, da er nicht ebenſo bekannt mit den bäuerlichen Angelegenheiten ſein kann, wie die Bauern ſelbſt; der Friedensrichter könnte ohne die Beihilfe von bäuerlichen Beiſitzern, die mit den localen Verhältniſſen und Gewohnheiten vollkommen bekannt ſind, nicht immer dieſes Ziel erreichen. Seine Betheiligung an der Entſcheidung der Bauerſachen würde jedoch, nach der Meinung der II. Abtheilung, eine ganz andere Bedeutung erlangen, wenn er bei der Beprüfung der Klagen auf die Gemeindegerichte als Präſident eines beſonderen Bauergerichts handeln würde, in welchem die Präſidenten der in den Grenzen des Friedensgerichtsdiſtricts befindlichen Gemeindegerichte der Reihenfolge nach Glieder ſein würden. Solche Glieder würden, indem ſie dem Friedensrichter durch ihre Kenntniß der Bedingungen des bäuerlichen Lebens und ihre Erfahrung bei der Entſcheidung der Appellationsſachen behilflich ſein würden, gleichzeitig von dem Friedensrichter auch die Handhabung der Geſetze lernen, von ihm einen richtigen Blick auf die Sache vom juriſtiſchen Standpunct annehmen, mit den richtigeren Formen der Leitung von Gerichtsſitzungen bekannt werden und, wenn ſie in die von ihnen präſidirten Gemeindegerichte zurückkehren, dieſen Gerichten richtigere juriſtiſche Anſchauungen und ein klareres Verſtändniß der Bedeutung der Proceßformen einflößen. Auf Grund der dargelegten Erwägungen erachtete die II. Abtheilung es für nothwendig, unter dem Präſidium des Friedensrichters eine beſondere Sitzung aus den der Reihenfolge nach hinzuziehenden Präſidenten der in den Grenzen des Friedensgerichtsdiſtricts befindlichen Gemeindegerichte zu bilden, die die oberſte Inſtanz in Bauerſachen wäre.

Bei der endgiltigen Erwägung dieſer Frage iſt dafür gehalten worden, daß es nothwendig iſt eine collegiale Appellationsinſtanz für die Prüfung der den Gemeindegerichten competirenden Sachen zu ſchaffen, doch iſt gleichzeitig gefunden worden, daß die Organiſirung der erwähnten Inſtanz unter dem Vorſitz des Friedensrichters weſentlichen Schwierigkeiten begegnen würde. Wenn den Friedensrichtern die Obliegenheiten von Präſidenten der Bauerappellationsgerichte auferlegt werden würde, ſo würde das zur directen Folge eine bedeutende Ueberbürdung der Friedensrichter und Verſchleppung des Ganges ſowohl der den Friedensgerichten competirenden, als auch der Bauerappellationsſachen haben. Um ſolche Conſequenzen zu beſeitigen, würde man die Zahl der Friedensrichter vergrößern müſſen, was ſeinerſeits zu einer Belaſtung des Landesbudjets mit neuen bedeutenden Ausgaben führen würde. Doch eine noch größere Schwierigkeit würde bei der Entſcheidung der Frage entſtehen, in welcher Sprache die gerichtliche Verhandlung und die Geſchäftsführung in den Bauerappellationsſachen ſtattfinden ſollte, wenn das Präſidium in dieſen Gerichten den Friedensrichtern auferlegt werden würde. Nach den Regeln betreffend die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II auf die baltiſchen Gouvernements iſt die Kenntniß der örtlichen Mundarten — des Lettiſchen und des Eſtniſchen — nicht zu den Bedingungen gerechnet worden, welchen die zu Friedensrichtern in dieſen Gouvernements zu ernennenden Perſonen entſprechen müſſen, einmal weil dafür eine practiſche Nothwendigkeit nicht beſteht, andererſeits aber weil im entgegengeſetzten Fall der Kreis der Candidaten, aus welchen die Regierung die Wahl für die erwähnten Aemter treffen

könnte, bedeutend verringert werden würde. Daher werden ſich unter den Friedensrichtern Solche befinden können, welche ſowohl der Lettiſchen als auch der eſtniſchen Mundart garnicht mächtig ſein werden und welche der Möglichkeit, in den Bauerappellationsgerichten zu präſidiren, beraubt ſein würden, wenn die gerichtliche Verhandlung in dieſen Gerichten in einer der erwähnten Mundart ſtattfände. Selbſtverſtändlich wird es nothwendig ſein, wenn man den Friedensgerichten den Vorſitz in den Bauergerichten zweiter Inſtanz überträgt, bei der gerichtlichen Verhandlung in den erwähnten Gerichten die ruſſiſche Sprache einzuführen, doch dann würden neue und noch größere Schwierigkeiten entſtehen: dieſe Sprache wird ihrerſeits wieder weder den am Proceß betheiligten Perſonen, noch der Majorität des Gerichtsperſonals bekannt ſein. Ungeachtet des unentwegten Beſtrebens der Regierung, wenigſtens von den 50-iger Jahren dieſes Jahrhunderts an, zu möglichſt großer Verbreitung der ruſſiſchen Sprache in den baltiſchen Gouvernements und der Einführung zu dieſem Zweck des Vortrages derſelben in den örtlichen Lehreranſtalten, angefangen von den Dorfſchulen und endigend mit der Dörptſchen Univerſität, iſt die ruſſiſche Sprache auch jetzt bedauerlicher Weiſe in den erwähnten Gouvernements nicht die allgemeine Verkehrsſprache geworden. Die ungenügende Kenntniß derſelben macht ſich beſonders in der Maſſe der bäuerlichen Bevölkerung fühlbar, mit alleiniger Ausnahme des Theiles derſelben, welcher der ruſſiſchen Nationalität angehört und welcher verhältnißmäßig wenige Gegenden der baltiſchen Gouvernements bevölkert, wie z. B. den Kreis Illuxt im Gouvernement Kurland und die an das Pleſcauſche Gouvernement grenzenden Theile der Kreiſe Dorpat und Werro des Gouvernements Livland. Unter ſolchen Bedingungen würde es für die Mehrzahl der Landbevölkerung beſchwerlich ſein, wollte man vorſchreiben, daß die gerichtliche Verhandlung in den Bauerappellationsgerichten in der ruſſiſchen Sprache ſtattzufinden hat, und würde ſolches gleichzeitig die Bauerbeiſitzer des Gerichts der Möglichkeit berauben, ſich activ zu ihren Functionen zu ſtellen und den weſentlichen Nutzen zu bringen, welchen unter anderen Bedingungen die Regierung und die örtlchen Bewohner berechtigt ſind von ihnen zu erwarten. Daher iſt es, obgleich in der Sprachfrage als allgemeine Regel angeſehen wird, daß die Behörden in der Reichsſprache verhandeln und ſchriftlich verkehren dennoch zeitweilig bis die die Unmöglichkeit der Anwendung der allgemeinen Regel bedingenden Urſachen beſeitigt ſind, für zweckmäßig befunden worden, ſowohl für die Gemeindegerichte als auch für die Bauerappellationsgerichte eine Ausnahme für die Sprache oder Mundart zu machen, welche die Majorität der Bevölkerung ſpricht. Da aber eine ſolche Ausnahme ſtatuirt worden iſt, iſt es nothwendig für das Präſidiren in den Appellationsgerichten beſondere Perſonen zu ernennen, die, im Beſitz einer mittleren Bildung, in ſich die Bekanntſchaft mit der Reichsſprache und den örtlichen Mundarten vereinigen.

Aus allen dieſen Erwägungen iſt es für möglich erachtet worden, die Bauergerichte zweiter Inſtanz ſo zu organiſiren, daß die Präſidenten derſelben aus Perſonen ernannt werden, die den Anforderungen der Puncte 1 und 2 d. Art. 19 des Gerichtsverfaſſungsreglement entſprechen und dabei ſowohl der ruſſiſchen Sprache mächtig ſind als auch der örtlichen Mundart, die von der Majorität der Bevölkerung des Bezirks des Bauerappellationsgerichts geſprochen wird.

Was endlich die Ordnung der Beſetzung der Aemter der Präſidenten der Bauergerichte zweiter Inſtanz anbelangt, ſo war es, da es in den baltiſchen Gouvernements keine Wahlverſammlungen giebt, denen die Wahl der erwähnten Amtsperſonen übertragen werden könnte und es äußerſt ſchwierig iſt, ſolche Verſammlungen zu organiſiren, zweckmäßig die Vorſtellung der Candidaten für die Aemter der Präſidenten der Bauergerichte den beſonderen Gouvernementscomités zu übertragen, die gemäß Beilage I zu Art. 6 der

Regeln betreffend die Ausdehnung des Gerichtsverfassungsreglements auf die baltischen Gouvernements zu organisiren sind, die Ernennung selbst aber dem Justizminister zu überlassen, wie solches auch hinsichtlich der Friedensrichter der erwähnten Gouvernements vorgeschrieben ist.

31. Für die Geschäftsführung in dem Oberbauergericht wird von dem Präsidenten dieses Gerichts ein besonderer Schreiber aus Personen, die die russische Sprache und den örtlichen Idiom genügend kennen und den in dem Artikel 8 dieser Regeln angegebenen Anforderungen entsprechen, angestellt. Von dem Schreiber des Oberbauergerichts wird der Diensteid in der für die Schreiber der Gemeindegerichte festgesetzten Ordnung abgenommen.

Der Schreiber des Oberbauergerichts muß allen den Anforderungen genügen, welche an die Gemeindegerichtsschreiber gestellt werden, und dieselben Rechte genießen. Die Wahl der Person für das Amt ist dem Präsidenten des Oberbauergerichts überlassen, auf dem die Hauptverantwortung für den erfolgreichen und ordnungsgemäßen Geschäftsgang in der von ihm präsidirten Behörde liegt. Ihm ist auch die Bestimmung der Höhe des Lohns des Schreibers überlassen, da der erwähnten Amtsperson sowohl die auf den Schriftführer entfallende Arbeitslast als auch die ihm in Ergänzung zu dem Gehalt zukommenden Accedenzien (die Zahlung für die von dem Gericht verabfolgten Copien) und die Höhe der übrigen Canzleiausgaben genau bekannt sind. Um Irrungen und eine überflüssige Belastung der Bevölkerung zu vermeiden ist in der Ordnung nur der Maximalbetrag der Ausgaben, der sowohl die Besoldung des Schreibers als auch die übrigen Canzleiausgaben einschließt, angegeben (Art. 48).

32. Das Oberbauergericht eröffnet seine Sitzungen nicht seltener als einmal in zwei Wochen entweder an seinem ständigen Sitz (Art. 28) oder, je nach Bedürfniß, an anderen Ortschaften des Berzirkes. Die angegebene Anzahl der Sitzungen kann, entsprechend der Anzahl der Sachen, sowohl auf Anordnung des Oberbauergerichtes als auch auf Anordnung der Friedensrichterversammlung erhöht werden.

Nach Artikel 32 ist es der Beschleunigung der Entscheidung der Sachen wegen für nothwendig erachtet worden, die Zahl der ordentlichen Sitzungen der Oberbauergerichte um das Doppelte der Zahl der Sitzungen der Kirchspielsgerichte zu erhöhen (Art. 665 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 758 und 759 der Estl. Bauerverord. v. J. 1856).

33. Die Reihenfolge, in der die Präsidenten der Gemeindegerichte zur Theilnahme an den Sitzungen des Oberbauergerichts hinzugezogen werden, und die Zeit seiner ständigen Sitzungen werden in einem von einer allgemeinen Versammlung sämmtlicher Präsidenten der Gemeindegerichte des Bezirks zusammengestellten Verzeichniß bestimmt, wobei zur Theilnahme an den außerhalb seines ständigen Sitzes zu eröffnenden Sitzungen des erwähnten Gerichts vorzugsweise die Präsidenten der am nächsten gelegenen Gemeindegerichte bestimmt werden. Dieses Verzeichniß wird im Local des Oberbauergerichts und in jedem in den

Grenzen seines Bezirks befindlichen Gemeindegerichte ausgestellt. Ueber eine außerordentliche Sitzung des Oberbauergerichts wird im Local dieses Gerichts eine Bekanntmachung ausgestellt.

Die Abfassung eines Verzeichnisses der Reihenfolge der Betheiligung der Präsidenten der Gemeindegerichte hätte entweder der Friedensrichterversammlung übertragen oder dem Oberbauergericht selbst überlassen werden können in einer allgemeinen Versammlung derselben, die unter Betheiligung sämmtlicher Präsidenten der Gemeindegerichte des Bezirks zu Stande kommt, ebenso wie solches in einem Befehl des Dirigirenden Senats für die Friedensrichterversammlungen hinsichtlich der Ehrenfriedensrichter vorgeschrieben ist. Der letzte Modus der Herstellung des erwähnten Verzeichnisses verdient den Vorzug vor dem ersten, weil eine auf gemeinsame Vereinbarung der Gerichtsglieder festgestellte Reihenfolge mit den, Jedem derselben die Pflicht, in der Sitzung des Oberbauergerichts zu erscheinen, erleichternden Bedingungen in Einklang gebracht sein wird (Art. 33). Was aber die Wahl für den Ort der Sitzungen des Oberbauergerichts und den ständigen Aufenthalt des Präsidenten und seiner Canzlei anbelangt, so war es vorsichtiger die Entscheidung dieser Frage, da sie die Interessen der ganzen Bevölkerung des Kreises berührt, der Friedensrichterversammlung zu überlassen (Art. 28).

34. Die Sitzung des Oberbauergerichts muß aus mindestens drei Gliedern, den Präsidenten miteingerechnet, bestehen. An der Sitzung darf sich der Präsident desjenigen Gemeindegerichts, auf welches die zu prüfende Klage eingereicht ist, nicht betheiligen.

Die Vorschrift des Art. 34, daß die Sitzung des Oberbauergerichts aus mindestens drei Gliedern, den Präsidenten mit eingerechnet, bestehen muß und daß sich der Präsident desjenigen Gemeindegerichts, auf welches die zu prüfende Klage eingereicht ist, nicht an der Sitzung betheiligen darf, ist den Art. 56 der Gerichtsverfassungsreglement, 167 der Criminalproceßord. und 180 der Civilproceßord. entlehnt.

35. Im Fall der Krankheit, der Abwesenheit oder der Beseitigung des Präsidenten des Oberbauergerichts wird die Versehung seiner Functionen, auf Anordnung der Friedensrichterversammlung einem der Ehren- oder Ersatzfriedensrichter, die die örtliche Mundart kennen, oder dem Präsidenten eines anderen, in demselben Friedensgerichtsbezirk befindlichen Oberbauergerichts übertragen.

Artikel 35 der vorliegenden Regeln, der vorschreibt, daß im Fall der Krankheit, Abwesenheit oder Beseitigung des Oberbauergerichtspräsidenten, seine Stelle entweder der Präsident des benachbarten Oberbauergerichts, wenn es solcher im Bezirk der Friedensrichterversammlung mehr als eines giebt, oder aber einer der Ersatz- oder Ehrenfriedensrichter vertritt, bildet eine Abweichung von dem von den Gerichtsordnungen v. 20. November 1864 acceptirten Princip, dem zu Folge der Präsident eines Gerichts durch eines der Glieder derselben vertreten wird. Diese Abweichung ist in der Erwägung gemacht worden, daß die Versehung der complicirten Functionen eines Präsidenten des Gerichts 2. Instanz nicht nach den Kräften der Präsidenten der Gemeindegerichte sein wird, die weder die Reichssprache kennen noch den dem gegebenen Amt entsprechenden Bildungsgrad haben.

36. Auf die Verhandlung der Sachen in den Oberbauergerichten gelangen die Artikel 22, 24—26 der vorliegenden Regeln zur Anwendung.

5) Von der Ordnung des Verkehrs der Gemeinde- und Oberbauergerichte und der Geschäftssprache in diesen Gerichten.

37. Die Gemeindegerichte verkehren sowohl untereinander als auch mit den Gemeindebeamten vermittelst Relationen; den Kreisbehörden und -beamten aber machen sie Berichte.

38. Die Oberbauergerichte verkehren sowohl untereinander als auch mit den übrigen Behörden und Amtspersonen durch Vermittelung der Präsidenten dieser Gerichte. Die Präsidenten der Oberbauergerichte machen den Gouvernementsbehörden und -beamten und den Friedensrichterversammlungen Berichte und erhalten von ihnen Vorschriften; mit allen anderen Behörden und Amtspersonen verkehren sie vermittelst Relationen.

39. In dem Verkehr der Gemeindegerichte untereinander, mit den Gemeindebeamten und Oberbauergerichten und im Verkehr der Präsidenten der Oberbauergerichte mit den Gemeindegerichten und Gemeindebeamten, sowie auch bei der Geschäftsführung in den Gemeinde- und Oberbauergerichten und bei der Abfassung schriftlicher Proceßurkunden ist, außer der russischen Sprache, zeitweilig bis zum Erlaß besonderer diesbezüglicher Vorschriften, diejenige örtliche Sprache zulässig, welche die Mehrzahl der Landbewohnerschaft des Gemeindegerichtsbezirks oder des Bezirks des Oberbauergerichts spricht: der lettischen, estnischen oder schwedischen Sprache. Die Erkenntnisse und Urtheile der Oberbauergerichte müssen in der endgiltigen Form in russischer Sprache abgefaßt sein.

Anmerkung. In denjenigen Gemeindegerichtsbezirken, in denen nicht weniger als die Hälfte der Bevölkerung russisch spricht, findet der Schriftwechsel und die Geschäftsführung in dem Gemeindegericht in russischer Sprache statt. Die Angabe dieser Oertlichkeiten wird dem Justizminister auf Grund vorhergehender Vereinbarung mit dem Minister des Inneren überlassen.

40. Die Präsidenten der Oberbauergerichte verkehren sowohl untereinander, als auch mit allen in dem vorhergehenden Artikel nicht erwähnten Behörden und Amtspersonen in russischer Sprache.

Die in den Art. 37 und 38 dargelegten Bestimmungen über die Ordnung des Verkehrs der Gemeinde- und Oberbauergerichte untereinander und mit den übrigen Behörden und Amtspersonen sind den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsregl. (Art. 69, 70, 186 und 187) entlehnt und entsprechen den Grundsätzen der hierarchischen Unterordnung niedrigerer Institutionen und Beamten unter die höheren. In Sonderheit gründet sich die Bestimmung des Art. 38, daß die Oberbauergerichte sowohl untereinander als auch mit den übrigen Behörden und Beamten durch Vermittelung ihrer Präsidenten verkehren, auf folgende Erwägung. Die Mehrzahl der Glieder der Oberbauergerichte wird schwerlich im Stande sein, den Inhalt der an diese Gerichte von Regierungsinstitutionen

und Beamten gerichteten Requisitionen und Mittheilungen in der Reichssprache ohne Schwierigkeiten zu verstehen und ihrerseits sie in derselben Sprache zu beantworten; dagegen können die Präsidenten dieser Gerichte, die aus Personen zu ernennen sind, welche sowohl die russische Sprache als auch die örtliche Mundart kennen, ohne jegliche Schwierigkeiten den ganzen erforderlichen Schriftwechsel mit den Organen der Regierungsgewalt sowie auch mit den Gemeindeinstitutionen führen. Der erwähnte Modus des Verkehrs wird gleichzeitig auch der Beschleunigung des Geschäftsgangs in den Oberbauergerichten förderlich sein, da die Präsidenten derselben nicht in die Nothwendigkeit versetzt sein werden, die Anfrage oder die Antwort auf die an sie gerichtete Requisition in Erwartung dessen, daß die nur periodisch zu collegialen Sitzungen zusammenzuberufenden Glieder des Gerichts sich versammeln (Art. 32), hinauszuschieben.

In der Frage wegen der Sprache, in der alle Proceßurkunden und -papiere der Bauergerichte abzufassen sind, mußte, abgesehen von den in den Erläuterungen zu Artikel 30 der Gemeindegerichtsordnung dargelegten Erwägungen, noch auf der Prüfung folgender Umstände stehen geblieben werden. In den baltischen Gouvernements herrscht gegenwärtig in Folge ihrer besonderen ethnographischen Zusammensetzung, eine vollkommene Verschiedenheit der Sprachen und Idiome. Unter ihnen wiegen in der Landbevölkerung der lettische und der estnische Idiom vor; sodann kommt die russische Sprache, die von der recht zahlreichen russischen Bevölkerung im Kreise Illuxt des Gouvernements Kurland und in den südöstlichen Theil des Dörptschen Kreises des Gouv. Livland gesprochen wird. Im Gouvernement Kurland spricht außerdem ein gewisser Theil der Bauern litthauscher Abstammung ihre Muttersprache und ein nicht geringer Theil derselben die polnische Sprache, die in den an das Gouvernement Kowno grenzenden Gegenden verbreitet ist. Die Bauern der Insel Worms sprechen schwedisch und die im Lande herrschende Bevölkerungsclasse, der deutsche Adel endlich — deutsch. Abgesehen hiervon ist zu bemerken, daß die erwähnte Verschiedenheit der Sprachen und Idiome sich an manchen Orten auf einem recht beschränkten Flächenraum vorfindet z. B. in den Grenzen eines Kreises, der mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung den Bezirk eines Oberbauergerichts bilden wird (z. B. der Kreis Illuxt). Unter solchen Bedingungen ist es ohne wesentliche Verletzung der Reichsinteressen, die sowohl in der richtigen Organisation des Gerichtswesens als auch der Verschmelzung der ethnographischen Verschiedenheiten zu einem Ganzen mittelst einer allgemeinen officiellen Sprache bestehen, positiv unmöglich, dem Bestreben jeder Bevölkerungsgruppe, ein Gerichtsverfahren in der Muttersprache zu haben, Genüge zu leisten.

Aus diesen Erwägungen ist bei der Entscheidung der vorliegenden Frage bestimmt worden, daß die Gemeinde- und Oberbauergerichte die Verhandlung und den Schriftwechsel in der Reichssprache führen und daß Ausnahmen von dieser Regel nur gemacht werden: a) zeitweilig, bis die Bedingungen, welche die Anwendung der erwähnten Vorschrift unmöglich machen, beseitigt sind; b) für die Sprache oder den Idiom, welche von der Majorität der Bevölkerung der Bezirke des Gemeinde- und Oberbauergerichts gesprochen wird, und c) nur für den Verkehr der Gemeindegerichte unter sich, mit den Gemeindebeamten und den Oberbauergerichten. In dem Oberbauergericht ist die angegebene Ausnahme nur für einige Proceßhandlungen und den Schriftwechsel mit den Gemeindegerichten und Gemeindebeamten gemacht worden; was aber die Abfassung der Entscheidungen und Urtheile der Oberbauergerichte in endgiltiger Form, sowie auch den Verkehr dieser Gerichte unter sich anbelangt, so müssen dieselben in russischer Sprache stattfinden. Die Abfassung der Entscheidungen und Urtheile des Oberbauergerichts in der Reichssprache kann schwerlich irgend welche Schwierigkeiten bieten, sobald der Präsident und der Schreiber dieses Gerichts aus Personen ernannt werden, die der russischen Sprache mächtig sind,

während für die Friedensrichterversammlung bei der Beprüfung der Sachen des erwähnten Gerichts dadurch eine bedeutende Erleichterung geschaffen wird.

41. Die Cassationsklagen und Beschwerden über Entscheidungen, Urtheile und Verfügungen der Oberbauergerichte werden in russischer Sprache geschrieben.

Die Vorschrift d. Art. 41, der zu Folge die Cassationsklagen und Beschwerden über Entscheidungen, Urtheile und Verfügungen der Oberbauergerichte, die bei der Friedensrichterversammlung einzureichen sind, in russischer Sprache abgefaßt sein müssen, entspricht der Bestimmung des Artikels 1 der Regeln betreffend die Ausdehnung des Gerichtsverfassungsreglements auf die baltischen Gouvernements, der zu Folge die gleichen, bei den allgemeinen und Friedensgerichten einzureichenden Klagen und Beschwerden russisch abzufassen sind.

42. Das Gemeindegericht und das Oberbauergericht haben ein besonderes Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Angabe, rund um das Wappen herum, der Benennung des Gemeinde- oder Oberbauergerichts in russischer Sprache. Die Correspondenz des Gemeindegerichts und des Oberbauergerichts wird von der Post unentgeltlich befördert.

Die Bestimmung des Artikels 42, daß die Correspondenz der Gemeinde- und Oberbauergerichte von der Post unentgeltlich befördert wird, gründet sich darauf, daß die Correspondenz sämmtlicher Behörden von der Post unentgeltlich befördert wird.

6) Von der Aufsicht über die Gemeinde- und Oberbauergerichte.

43. Die Oberaufsicht über die Gemeinde- und Oberbauergerichte und die Prüfung der gegen diese Gerichte eingereichten Klagen wird den Friedensrichterversammlungen übertragen.

44. Die Revision des Geschäftsganges in den Gemeindegerichten findet nicht seltener als einmal im Jahr statt und wird von der Friedensrichterversammlung den Präsidenten der Oberbauergerichte oder Friedensrichtern übertragen, wobei die Beamten der revidirten Gerichte auf die bemerkten Unordnungen und Abweichungen von dem Gesetz aufmerksam gemacht werden. Die Revision des Geschäfsganges in den Oberbauergerichten liegt auf dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung. Das Resultat der Revision berichten der Präsident der Versammlung, die Friedensrichter und der Präsident der Oberbauergericht der Friedensrichterversammlung.

45. Die Friedensrichterversammlung erläßt für die ihm untergestellten Oberbauer- und Gemeindegerichte eine Instruction über die innere Ordnung und die Details des Geschäftsganges in diesen Gerichten, sowie über den Modus der Aufbewahrung von Geldern und Werthpapieren und -sachen und der Führung der Cassa- und anderen Bücher.

46. Die unmittelbare Aufsicht über den schnellen und ordnungsmäßigen Geschäftsgang in dem Gemeinde- und Oberbauergerichte, so wie auch über die genaue Erfüllung ihrer Pflichten Seitens der Mitglieder und Schreiber dieser Gerichte wird, je nach der Zuständigkeit, den Präsidenten übertragen, welche, wenn sie irgend welche Unterlassungen bemerkt haben, entweder sie auf eigene Anordnung beseitigen oder über dieselben der Friedensrichterversammlung berichten.

Die Prüfung im Wege der Cassation der Entscheidungen und Urtheile in, den Bauergerichten competirenden Sachen und die Oberaufsicht über den richtigen und schnellen Geschäftsgang in diesen Gerichten könnten entweder, in Anlehnung an die Bestimmungen der in den russischen Stammgouvernements geltenden Gesetze — den Baueradministrativbehörden oder, nach dem Beispiel der Weichselgouvernements, den Friedensrichterversammlungen übertragen werden. Auf der Entscheidung dieser Frage stehen bleibend, mußte in Betracht gezogen werden, daß die Proceßvorschriften, nach denen sich die Gemeinde- und Oberbauergerichte bei der Entscheidung der Sachen werden richten müssen, in Anlehnung an die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 abgefaßt sind und daß die Aufsicht über die richtige Handhabung der Gemeindegerichtsordnung viel wirksamer durch die Justizorgane ausgeübt werden kann, als durch Administrativbehörden, die wegen der Art ihrer Thätigkeit selbst mit den Gesetzbestimmungen über den Geschäftsgang in den Gerichten nicht genügend vertraut sind. Aus diesen Erwägungen, sowie auch in Anbetracht dessen, daß mit der Aufhebung der Gerichte in den baltischen Gouvernements keine collegialen Bauerbehörden nachbleiben werden, denen man die in Frage stehende Function übertragen könnte, ist es für nothwendig erachtet worden, die Oberbauergerichte den Friedensrichterversammlungen unterzuordnen, indem gleichzeitig in Anlehnung an Art. 251 des Gerichtsverf.-Regl., den Präsidenten der Gemeinde- und Oberbauergerichte die Beaufsichtigung der inneren Ordnung und des richtigen Geschäftsganges in den von ihnen präsidirten Gerichten übertragen wird.

Der richtige Gang der Rechtspflege in den Bauergerichten beider Instanzen wird wesentlich von der Wirksamkeit der Controle über sie Seitens der Friedensrichterversammlung abhängen. Diese Controle kann, abgesehen von der Beprüfung der Sachen der Gemeinde- und Oberbauergerichte in Folge von Klagen auf dieselben, durch häufige und genaue Revisionen der erwähnten Gerichte erreicht werden. Bei der bedeutenden Anzahl der zu dem Bezirk einer Friedensrichterversammlung gehörenden Gemeindegerichte kann die Vornahme von Revisionen mit Erfolg nur dann ausgeführt werden, wenn die erwähnte Arbeit zwischen einer möglichst großen Anzahl von Personen getheilt wird. Daher ist in dem Artikel 44 vorgeschrieben, daß die Revision des Geschäftsgangs der Gemeindegerichte nicht seltener als einmal im Jahr stattfindet und auf Anordnung der Versammlung nicht nur dem Präsidenten der Versammlung, sondern auch den Friedensrichtern, so wie auch den Präsidenten der Oberbauergerichte übertragen werden kann. Die Betheiligung dieser Letzteren an dem Revidiren der Gemeindegerichte kann von um so größerem Nutzen sein, als die erwähnten Amtspersonen, den Bedingungen ihrer Thätigkeit nach, mit dem Stande der Sachen in dem oder jenem Gemeindegericht näher vertraut sein werden, als die Friedensrichter. Die Revision des Geschäftsganges des Oberbauergerichts ist, da es die Oberinstanz der Gemeindegerichte ist, um eine größere Einheitlichkeit in der Geschäftsführung in den letzteren zu bewirken, für nothwendig erachtet worden, ausschließlich dem Präsidenten der Friedensrichterversammlung zu übertragen (Art. 46).

Die Bestimmung des Art. 45, daß die Friedensrichterversammlungen Instructionen über die Führung der Cassa- und anderen Bücher und über die Details des Geschäftsganges in den ihnen untergeordnetem Bauergerichten erlassen, ist durch die Nothwendigkeit hervorgerufen, in diesen Gerichten eine einheitliche und richtige innere Vertheilung ihrer Thätigkeit zu normiren, da es schwer ist zu erwarten, daß die erwähnten Gerichte bei dem nicht hohen Bildungsgrade der Mehrzahl ihrer Glieder im Stande sein werden, in dieser Hinsicht genügende Regeln auszuarbeiten.

7) Von den Rechten und der Verantwortlichkeit der Präsidenten, Glieder und Schreiber der Gemeinde- und Oberbauergerichte.

47. Dem Präsidenten des Gemeindegerichts, den Gemeinderichtern und dem Schreiber des Gemeindegerichts wird von dem Gemeindeausschuß, und in, aus mehreren Gemeinden bestehenden Gemeindegerichtsbezirken von der vereinigten Sitzung der Gemeindeausschüsse eine Vergütung für den Dienst bestimmt. Der Minimalbetrag der Vergütung für die Wahlbeamten des Gemeindegerichts wird vom Gouverneur normirt. Dem Präsidenten des Gemeindegerichts werden außerdem aus den Succumbenz-Geldern oder, wenn sie nicht ausreichen, aus den Gemeindecassen Fahrgelder für die Fahrten zu den Sitzungen des Oberbauergerichts in dem von dem Gemeindeausschuß festzusetzenden Betrage gegeben. Ein Candidat erhält die dem Gemeinderichter zukommende Gage nur in dem Falle, wenn er seine Obliegenheiten nicht weniger als einen Monat erfüllt hat.

Die Bauerverordnungen (Art. 340 der Livl. Bauerverord. und Art. 42 der Kurl. Bauerverord.) und die Instruction des General-Gouverneurs vom 18. October 1866 (Art. 3) bestimmen dem Präsidenten und den Gliedern des Gemeindegerichts ein Gehalt, indem sie der Gemeinde überlassen die Höhe desselben festzusetzen. Demnach ist das Gesetz der Anschauung, daß von Bauern, die von ihrer Arbeit leben, ein unentgeltlicher Dienst nicht verlangt werden kann und daß die Festsetzung der Höhe der Vergütung für ihre Mühwaltung den Gemeinden überlassen werden muß, da der Grad des Wohlstandes der Letzteren nicht in allen Gebieten der gleiche ist. Später erachtete der General-Gouverneur es für nöthig den Minimalbetrag des dem Präsidenten und den Gemeindegerichtsgliedern zukommenden Gehaltes zu normiren, wenn diesbezüglich nicht eine gütliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde und den von ihr gewählten Beamten zu Stande kommt*). Durch eine solche Verfügung verhinderte der General-Gouverneur, daß von der Gemeinde ein allzu geringes Gehalt ausgesetzt wurde, das zu beziehen dem gleichgekommen wäre, wenn den Gemeindegliedern die Pflicht, unentgeltlich zu dienen, auferlegt werden würde. Der Zweck des den Minimalbetrag des Gehalts normirenden Erlasses muß offenbar ein doppelter sein: 1) der Minimalbetrag muß eine annähernd der Mühe und dem Zeitverlust der Amtsperson entsprechende Vergütung bilden und 2) die Zahlung des Gehalts in diesem Betrage muß nach den Kräften der Gemeinde sein und derselben nicht

*) Patent der Livl. Gouv.-Verw. v. December 1868 Nr. 138; Vorschrift des Gen.-Gouv. für d. Gouv. Estl. v. 30. Januar 1869 und f. d. Gouv. Kurl. v. 2. November 1868.

drückend sein. Offenbar kann der angegebene Zweck nur in dem Fall erreicht werden, wenn der Minimalbetrag des Gehalts auf Grund der örtlichen Bedingungen normirt wird. Dagegen ist von dem General-Gouverneur für sämmtliche Gegenden aller drei Gouvernements, ungeachtet dessen, daß der Grad des Wohlstandes der Gemeinden selbst in den Grenzen eines Kreises kein ganz gleicher ist, der gleiche Betrag festgesetzt worden.

Bei der endgiltigen Erwägung dieser Frage ist es für zweckmäßiger erachtet worden, die Entscheidung der erwähnten Frage den örtlichen Gouverneuren zu überlassen, da die Letzteren, weil ihnen die Organe der Kreisadministration untergeordnet sind und sie in den die Oberaufsicht über die Gemeindeöconomie ausübenden Behörden präsidiren, über genauere Daten über die Zahlungsfähigkeit und die öconomische Lage der Gemeinden verfügen, als die Friedensrichterversammlungen. Dabei werden die Gouverneure selbstverständlich nicht verpflichtet sein einen und denselben Betrag der Vergütung der Gemeindebeamten für das ganze Gouvernement festzusetzen, sondern können denselben entsprechend dem Grade des Wohlstandes des einen oder des anderen Kreises erhöhen oder ermäßigen.

Das den Gouvernementschefs gewährte Recht den Minimalbetrag der Vergütung für den Dienst festzusetzen, bezieht sich nur auf die Wahlbeamten des Gemeindegerichts und betrifft nicht die bei den erwähnten Gerichten angestellten Schreiber, die kraft Dienstmiethe dienen. Die Höhe der Vergütung der Letzteren muß offenbar durch freiwillige Vereinbarung derselben mit dem Gemeindeausschuß normirt werden.

Den Präsidenten der Gemeindegerichte muß, außer der Gage, noch eine Entschädigung für ihre Reisekosten bei den Fahrten zu den Sitzungen des Oberbauergerichts verabfolgt werden. Zu diesem Zweck können die sogenannten Succumbenz-Geldern verwandt werden, wenn sie aber nicht ausreichen — die Gelder der Gemeindecassen, in welche nach dem Gesetz diese Abgaben fließen. Diese Ausgabe kann den Gemeinden schwerlich drückend sein, da auch bei der im Verhältniß zu jetzt verringerten Zahl der Gemeindegerichte die Präsidenten jedes derselben die Sitzungen des Oberbauergericht nicht häufiger als dreimal im Jahr besuchen werden.

48. Dem Präsidenten des Oberbauergerichtes wird ein Gehalt im Betrage von eintausend Rubeln im Jahr zuertheilt. Außerdem werden für die Anwerbung der Schreiber und für Canzleibedürfnisse dem Präsidenten jährlich je fünfhundert Rubel zur Verfügung gestellt.

49. Die Ausgabe für den Unterhalt der Präsidenten und Canzleien der Oberbauergerichte wird aus einer besonderen Abgabe von den zu dem Gemeindeverbande gehörenden Personen gedeckt, die, nach Maßgabe der Anzahl der männlichen Seelen der Bevölkerung des Bezirks, auf jeden Kreis und Bezirk repartirt und in jeder Gemeinde in der in dem § 11 Pct. f der Regeln über die Gemeindecommunalverwaltung in den Ostseegouvernements angegebenen Ordnung erhoben wird.

Die Höhe der Vergütung des Präsidenten des Oberbauergerichts muß zwei wesentlichen Bedingungen entsprechen: einerseits muß sie dem erwähnten Beamten die nothwendigen Mittel zum Leben sichern und ihn dadurch der Nothwendigkeit von Nebenbeschäftigungen befreien und andererseits der örtlichen bäuerlichen Bevölkerung nicht drückend sein, auf der so wie so schon fast die ganze Last der Staats- und Landesabgaben ruht. Der normirte Betrag des Unterhalts der Präsidenten der Bauergerichte 2. Instanz (eintausend Rubel) entspricht beiden angegebenen Anforderungen. Nur wenig der Höhe des

Gehalts der Secretäre der Bezirksgerichte, die ſich gewöhnlich in Zentren mit regem Verkehr und bedeutender Bevölkerungszahl befinden, nachgebend, entſpricht dieſes Gehalt der verhältnißmäßigen Billigkeit des Lebens in Kreisſtädten und Dörfern, in welchen ſich die Oberbauergerichte befinden werden. Andererſeits kann die Steuer für den Unterhalt der Präſidenten der Oberbauergerichte und die Canzleien dieſer Gerichte, die in Summa 1500 bis 3000 Rubel auf den Kreis beträgt, ſchwerlich als für die Bevölkerung drückend angeſehen werden.

Die in dem Art. 49 dargelegte Beſtimmung, daß die Steuer für den Unterhalt der Oberbauergerichte nur auf die Mitglieder der Gemeinden fällt, gründet ſich darauf, daß keinerlei Gründe vorhanden ſind, auch diejenigen Perſonen nicht bäuerlichen Standes, die nicht zum Gemeindeverbande gehören, zur Theilnahme an den erwähnten Unkoſten hinzuzuziehen.

50. Der Präſident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können für eifrige Erfüllung ihrer Pflichten im Lauf von mindeſtens zwei Triennien mit Medaillen belohnt werden. Ebenſolcher Belohnungen können der Schreiber des Gemeindegerichts und der Schreiber des Oberbauergerichts gewürdigt werden, nachdem ſie zwölf Jahre in dieſen Aemtern eifrig gedient haben.

51. Der Präſident des Oberbauergerichts, der Präſident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter tragen, während ſie ihren Dienſt thun, ihrem Amte zuertheilte Abzeichen.

Anmerkung. Die Beſchreibung der Abzeichen befindet ſich in den Beilagen I. und II. zu dieſem Artikel.

52. Der Präſident des Oberbauergerichts wird hinſichtlich der Rangklaſſe des Amtes und der dienſtlichen Rechte und Vorzüge dem Secretär der Friedensrichterverſammlung gleichgeſtellt.

Daß dem Präſidenten, den Gliedern, dem Gemeindegerichtsſchreiber und dem Oberbauergerichtsſchreiber das Recht gegeben wird, für muſterhaften und eifrigen Dienſt Belohnungen zu erhalten, entſpricht dem Art. 31 der Gemeindeord., auf Grund deſſen dieſes Recht dem Gemeindeälteſten, ſeinem Gehilfen, den Mitgliedern des Gemeindeausſchuſſes und dem Gemeindeſchreiber gewährt wird. In dieſer Hinſicht zwiſchen den Adminiſtativ- und Gerichtsbeamten einen Unterſchied zu machen, liegt kein Grund vor. Damit aber, daß den Präſidenten der Oberbauergerichte die Rechte des Staatsdienſt gewährt und ſie hinſichtlich der Rangclaſſe des Amts den Secretären der Friedensrichterverſammlungen und Bezirksgerichte gleichgeſtellt werden*), hat man im Auge für dieſe Aemter würdige und kenntnißreiche Perſonen hinzuzuziehen und auf ihnen feſtzuhalten, welche im entgegengeſetzten Falle ſich auf einem anderen, lohnenderen Arbeitsfelde Beſchäftigung ſuchen würden.

Dem Amt des Präſidenten eines Gemeindegerichts und dem Gemeinderichter in den baltiſchen Gouvernements iſt ein beſonderes Abzeichen zuertheilt. Dieſes Abzeichen beſteht gegenwärtig in einer runden ſilbernen Medaille, ſehr ähnlich der, die für Eifer verliehen wird. Das grüne Band mit rother Kante, an dem ſie getragen wird, wird leicht ſchlecht

---

*) Das Amt des Kirchſpielsrichters in den balt. Gouv. wird gegenwärtig zur IX. Claſſe gerechnet. Beilage III zu Art. 541 d. 2. Th. d. Prov.-Cod.

und hat ein wenig anziehendes Aussehen. Daher ist es nicht überflüssig bei der Einführung der neuen Gemeindegerichtsverordnung des practischen Nutzens und anständigen Aussehens wegen für die Beamten des Gemeindegerichts ebensolche Abzeichen vorzuschreiben, wie sie den Gemeindebeamten der inneren Gouvernements verliehen sind — aus hellem Bronce, von ovaler Form, an einer Kette zu tragen. Indem ferner in Betracht gezogen wurde, daß in dem Gerichtsverfassungsreglement sehr vielen Gerichtsbeamten, die nach der Art ihrer amtlichen Thätigkeit in unmittelbare Berührung mit der Bevölkerung gelangen müssen, ein besonderes Amtszeichen gegeben ist w. z. den Friedensrichtern, den Gemeindegerichtspräsidenten und -gliedern in den Weichselgouvernements (Art. 496), endlich den Gerichtsvollstreckern (Art. 304) und sogar den Gerichtsboten (Art. 352), so ist es für nothwendig erachtet worden auch für die Präsidenten der Oberbauergerichte in den baltischen Gouvernements ein besonderes Amtszeichen ähnlich dem Abzeichen, das dem Amt des Gemeinderichtspräsidenten (in den Weichselgouvernements)*) zuertheilt ist, vorzuschreiben.

53. Der Präsident des Oberbauergerichts kann auf höchstens einen Monat von der Friedensrichterversammlung, auf eine längere Frist aber von dem Justizminister beurlaubt werden. Der Präsident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter werden auf höchstens einen Monat von dem Gemeindegericht, auf eine längere Frist aber — von der Friedensrichterversammlung beurlaubt.

Die in dem Art. 53 dargelegte Bestimmung über die Ordnung der Beurlaubung der Präsidenten und Glieder der Gemeinde- und Oberbauergerichte entspricht den Art. 72, 233, 498 und 512 des Gerichtsverfassungsregl., Kraft welchen Urlaub den Beamten des Justizressorts auf höchstens einen Monat von den Gerichten, deren Glieder sie sind, oder aber den directen Oberbehörden, auf eine Frist von mehr als einem Monat aber von der Instanz gewährt wird, von der sie im Amt bestätigt werden.

54. Der Präsident und die Mitglieder des Oberbauergerichts, der Präsident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter sind sowohl disciplinar als auch criminell verantwortlich.

Die Bestimmung des Art. 54, daß die Präsidenten und Glieder des Oberbauer- und Gemeindegerichts sowohl disciplinar als criminell verantwortlich sind, ist den Art. 267 und 503 d. Gerichtsverfassungsregl. entlehnt.

55. Die disciplinare Verantwortlichkeit der Präsidenten der Oberbauergerichte richtet sich nach Art. 76 des Gerichtsverfassungsreglements, wobei die dem Disciplinarverfahren unterliegenden Sachen wegen der erwähnten Personen von den Friedensrichterversammlungen eingeleitet und von den Bezirksgerichten verhandelt werden. Die im Disciplinarverfahren zu entscheidenden Sachen wegen Präsidenten der Gemeindegerichte und Gemeinderichter gehören vor die Friedensrichterversammlungen. Die Schreiber der Oberbauergerichte, die Schreiber der

---

*) Zusatz des Uebersetzers um Irrungen zu vermeiden, die dadurch hätten entstehen können, daß sich das Wort „гминный судья“ sinngemäß nicht anders als durch Gemeindegerichtspräsident wiedergeben läßt.

Anm. d. Uebersetzers.

Gemeindegerichte und die ſich mit der Schriftführung in den Gemeindegerichten beſchäftigenden Gemeindeſchreiber unterliegen der Disciplinargewalt der Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen.

56. Wenn die disciplinar zu verhandelnde Sache zwei oder mehr Amtsperſonen betrifft, von denen die eine einem höheren, die anderen aber einem niedereren Gerichte unterliegen, ſo werden ſie alle in dem höheren Gericht gerichtet.

Das Gerichtsverfaſſungsreglement normirt eine zweifache Ordnung des Verfahrens bei disciplinarer Belangung von Amtsperſonen des Juſtizreſſorts; nach der einen liegt die Einleitung des Strafverfahrens und die Auferlegung der Strafe in ein und denſelben Händen (Art. 267), nach der anderen ſind dieſelben Functionen unter zwei Behörden getheilt (Art. 270 und 272). Die erſte dieſer Ordnungen wird auf Canzleibeamte angewandt, die nach dem Ermeſſen des Gerichtspräſidenten zu beſtrafen ſind; die zweite aber auf Mitglieder der Gerichte, gegen welche das Strafverfahren nur von dem Gericht, in welchem ſie dienen, eingeleitet wird. Indem der Unterſchied in der dienſtlichen Stellung und dem Bildungsgrade der Präſidenten der Oberbauergerichte einerſeits und der Präſidenten der Gemeindegerichte, ſowie auch der Gemeinderichter andererſeits in Betracht gezogen wurde und man ſich an die Bedingungen der Unterordnung der Bauergerichte anlehnte, iſt es für vollkommen entſprechend erachtet worden, auf die erſteren der genannten Beamten die zweite Ordnung des Verfahrens bei der disciplinaren Belangung anzuwenden, mit dem Unterſchiede jedoch, daß die in dem Disciplinarverfahren zu verhandelnden Sachen wegen Präſidenten der Oberbauergerichte von der Friedensrichterverſammlungen einzuleiten und von den Bezirksgerichten zu verhandeln ſind, wie ſolches hinſichtlich den Gemeindegerichtspräſidenten und Gemeinderichter im Bezirk des Warſchauer Appellationsgerichts vorgeſchrieben iſt (Art. 503 des Gerichtsverfaſſungsreglement). Was aber die Verantwortlichkeit der Präſidenten der Gemeindegerichte und der Gemeinderichter anbelangt, ſo war es vollkommen angemeſſen ſowohl die Einleitung des Strafverfahrens als auch die Beſtrafung auf disciplinarem Wege der Competenz der Friedensrichterverſammlung zu überlaſſen, mit Ausnahme, natürlich, derjenigen Fälle, wenn die Präſidenten der Gemeindegerichte als Glieder des Gerichts 2. Inſtanz mit dem Präſidenten deſſelben zugleich zu belangen ſind. Iſt dieſe Vorausſetzung vorhanden, ſo hängt ihre disciplinare Beſtrafung nach der allgemeinen Regel betreffend den Gerichtsſtand (Art. 271 d. Gerichtsverfaſſungsregl.) von dem Bezirksgericht ab, weſſen auch in dem Art. 56 erwähnt wird. Endlich müſſen die Schreiber der erwähnten Gerichte, da ſie angeworben werden, ebenſo wie die Schreiber der Gemeindegerichte (in den Weichſelgouvernements, Art. 503 der Gerichtsverfaſſungsregl.) der Disciplinargewalt des Präſidenten der Friedensrichterverſammlung allein unterworfen werden. Die Abweichung von dem von dem Gerichtsverfaſſungsreglement acceptirten Princip, dem zu Folge die disciplinare Belangung von Mitgliedern des Gerichts auf Anordnung deſſelben Gerichts eingeleitet wird (Art. 272), iſt durch die Befürchtung hervorgerufen, daß die Bauergerichte bei dem recht wenig hohen Bildungsgrade der Mehrheit ihres Perſonalbeſtandes, wenn ihnen das Recht gewährt würde, die disciplinare Belangung ihrer Mitglieder einzuleiten, das erwähnte Recht nicht immer und überall in der gehörigen Art und mit der gehörigen Umſicht ausüben würden. Unzweifelhaft aber würde es die Bauer- und inſonderheit die Gemeindegerichte ſehr belaſten und zu einer Menge Klagen über ihre Verfügungen führen, wollte man ihnen das erwähnte Recht geben.

57. Die Präſidenten der Gemeindegerichte und die Gemeinderichter können auf disciplinarem Wege unterworfen werden: einer Bemerkung, einem Verweiſe, einer Geldbuße bis zu 15 Rbl. und einem Arreſt bis zu 7 Tagen.

Die Maßregeln der disciplinaren Beſtrafung hinſichtlich der Gemeindebeamten beſtehen nach der geltenden Gemeindeordnung (Art. 34): in einer Bemerkung, einem Verweis, einer Geldbuße bis zu 5 Rub. und einem Arreſt bis zu 7 Tagen. Alle dieſe Arten von Disciplinarſtrafen iſt es für nöthig erachtet worden auch jetzt beizubehalten, indem nur der Betrag der Geldbuße bis auf 15 Rub. erhöht wird, da ein Abzug von der Gage auf Glieder der Bauergerichte nicht anwendbar ſein wird *), eine Geldbuße im Betrage von 5 Rub. aber in gewiſſen Fällen eine ſehr wenig fühlbare Strafe ſein kann. Aus der letzten Erwägung iſt es für nothwendig erachtet worden, den Arreſt bis zu ſieben Tagen unter den Disciplinarſtrafen zu laſſen, da bei den beſonderen Bedingungen des öffentlichen und öconomiſchen Lebens der Glieder der Landgemeinden in den baltiſchen Gouvernements auch eine Geldſtrafe im Betrage von 15 Rub. für einige Gemeindebeamten ſich als eine ſeinen Zweck nicht erreichende Strafe erweiſen kann. Die Nothwendigkeit, den Arreſt unter den Disciplinarſtrafen zu behalten kann ſchwerlich durch die Erwägung widerlegt werden, daß die erwähnte Strafe mit der Würde der Präſidenten und Glieder der Gemeindegerichte nicht vereinbar iſt, ſobald einmal die erwähnte Strafe im Disciplinarverfahren höheren Canzleibeamten der allgemeinen Gerichte, ſowie auch einigen Perſonen der Procuratur auferlegt werden kann; die Befürchtung aber, daß im Fall der Arretirung eines Gliedes des Gemeinde- oder Oberbauergerichts die Entſcheidung der Sachen verzögert werden kann, kann deshalb nicht als zutreffend angeſehen werden, weil: 1) die Sitzungen der erwähnten Gerichte nicht permanente ſind und 2) die arretirte Amtsperſon ohne Schwierigkeiten durch eine Andere auf Grund der Art. 22, 23 und 36 der vorliegenden Regeln erſetzt werden kann. Was endlich die Entfernung vom Amt anbelangt, ſo kann eine ſolche Maßregel auf die Präſidenten der Gemeindegerichte und die Gemeinderichter nur in Folge des Urtheils eines Criminalgerichts angewandt werden (Art. 62).

58. Vor der Urtheilsfällung im disciplinaren Verfahren fordert das Gericht von dem Angeklagten eine ſchriftliche Erklärung ein oder citirt ihn behufs Abgabe mündlicher Erklärungen.

59. Ueber Urtheile der Friedensrichterverſammlung, die im Disciplinarverfahren erlaſſen ſind, ſind Klagen nur in dem Falle zuläſſig, wenn die Präſidenten und Mitglieder der Gemeindegerichte zu Arreſt verurtheilt ſind. Klagen über die erwähnten Urtheile werden bei dem Appellationsgericht binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung des Urtheils an eingelegt und werden bei dem Gericht eingereicht, von welchem das Urtheil erlaſſen iſt.

Wegen der Geringfügigkeit der Disciplinarſtrafen, denen die Präſidenten und Glieder der Gemeindegerichte für kleine Unterlaſſungen im Dienſt unterliegen können und in Anbetracht deſſen, daß die Auferlegung dieſer Strafen der Competenz eines collegialen

*) Nach Art. 69 des Strafgeſetzbuches geſchieht der auf Anordnung derjenigen Obrigkeit, von der die Ernennung auf das von dem Schuldigen eingenommene Amt abhängt, zu verhängende Abzug von der Gage (Anmerk. zu Art. 69) dadurch, daß die dem Schuldigen zukommende Gage bis zum Betrage von einem Drittel des Jahresgehaltes von dem Fiscus einbehalten wird.

Gerichts überlaſſen iſt, welches vor der Urtheilsfällung verpflichtet iſt von dem Angeſchuldigten eine ſchriftliche oder mündliche Erklärung einzufordern (Art. 58), konnte es ſchwerlich nothwendig ſein, dem Schuldigen das Recht zu geben über die Urtheile der Friedensrichterverſammlung Klage zu führen, mit Ausnahme jedoch derjenigen von ihnen, durch welche Beamte der Bauergerichte zum Verluſt der Freiheit verurtheilt werden (Art. 59).

60. Für Amtsverbrechen werden die Präſidenten der Oberbauergerichte auf Verfügung des Appellationsgerichts, die Präſidenten und Mitglieder der Gemeindegerichte, die Schreiber der Oberbauergerichte und Gemeindegerichte und die ſich in den Gemeindegerichten mit der Schriftführung beſchäftigenden Gemeindeſchreiber aber — auf Verfügung der Friedensrichterverſammlung dem Criminalgericht übergeben. Criminalſachen wegen Amtsverbrechen der in dieſem Artikel erwähnten Perſonen werden vor den Bezirksgerichten verhandelt (Art. 1072 der Criminalproceßord.).

61. Vor dem Erlaſſen des Beſcheides über die Uebergabe an das Gericht fordert die Friedensrichterverſammlung von dem Angeklagten eine Erklärung ein und ordnet, falls nöthig, eine Unterſuchung durch einen Friedensrichter an. Gleichzeitig mit der Uebergabe an das Gericht oder aber der Anordnung einer Unterſuchung kann der Angeklagte von der Friedensrichterverſammlung zeitweilig vom Amt entfernt werden.

62. Der Präſident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können nur auf Grund eines Urtheils des Criminalgerichts aus dem Dienſt geſchloſſen und vom Amt entfernt oder deſſelben entſetzt werden.

Die Präſidenten der Oberbauergerichte werden in Anlehnung an Art. 1080 der Criminalproceßord., für Amtsvergehen auf Verfügung des Appellationsgerichts dem Criminalgericht übergeben; was aber die Präſidenten, Glieder und Schreiber der Gemeindegerichte anbelangt, ſo erſchien es in Anbetracht deſſen, daß nach der geltenden Gemeindeordnung ihre Uebergabe an das Criminalgericht von den unmittelbaren Oberbehörden abhängt, die in den Gouvernements Eſtland und Livland die Kirchſpielsgerichte, in dem Gouvernement Kurland aber die Kreisgerichte ſind (Art. 30 und 32 d. Gemeindeord.), vollkommen angemeſſen, es der Friedensrichterverſammlung zu überlaſſen die erwähnten Beamten ſowie auch die Oberbauergerichtsſchreiber dem Gericht zu übergeben (Art. 60). Hierbei müſſen ſelbſtverſtändlich die Gemeindeſchreiber, wenn ſie anläßlich ihrer dienſtlichen Obliegenheiten bei dem Gemeindegericht Verbrechen begehen, den Gemeindegerichtsſchreibern gleichgeſtellt werden und kann in Folge deſſen ihre Uebergabe an das Criminalgericht nicht von der Einwilligung ihrer adminiſtrativen Obrigkeit abhängig gemacht werden.

Nach Art. 61 fordert die Friedensrichterverſammlung, bevor ſie die Uebergabe an das Gericht verfügt, von dem Angeklagten eine Erklärung ein und ordnet falls nöthig, die Vornahme einer Unterſuchung durch einen Friedensrichter an. Unabhängig hiervon iſt es der Friedensrichterverſammlung in einigen Fällen, z. B. wenn ein Beamter des Gemeindegerichts Pupillen- oder Communalgelder defraudirt hat, geſtattet, wenn ſelbſt das zeitweilige Verbleiben deſſelben im Amt unmöglich iſt, gleichzeitig mit der Anordnung der Unterſuchung oder mit der Uebergabe des Schuldigen an das Gericht ihn zeitweilig von dem Amt zu entfernen. Dieſe Beſtimmung iſt den Art. 1086 und 1100 der Criminalproceßord. entlehnt.

63. Der Präsident des Gemeindegerichts und die Gemeinderichter können unabhängig von der Vollführung von Amtsverbrechen, nachdem je nach den Umständen vorher von ihnen Erklärungen eingefordert sind, in folgenden Fällen von der Friedensrichterversammlung des Amtes enthoben werden: a) wenn sie für insolvente Schuldner erklärt worden sind; b) wenn sie durch Urtheile der allgemeinen Gerichte oder der Friedensgerichtsinstitutionen für Verbrechen verurtheilt worden sind, welche eine nicht niedrigerere Strafe als Gefängnißhaft nach sich ziehen, und c) wenn sie als der Vollführung der in dem Pct. b dieses Artikels angegebenen Verbrechen Angeschuldigte in Untersuchung gestellt worden sind.

Obgleich das Amt des Präsidenten und der Glieder des Gemeindegerichts während des Wahltermins unentziehbar ist, so können nichtsdestoweniger Fälle vorkommen, daß die Beseitigung der erwähnten Personen sich im Interesse der Würde des Gerichts selbst als nothwendig erweist.

In Folge dessen ist der Friedensrichterversammlung das Recht gegeben, die Präsidenten und Glieder des Gemeindegerichts, wenn eine der in dem Art. 63 aufgezählten Bedingungen eintritt, deren Vorhandensein genügenden Grund giebt für die Schlußfolgerung, daß es unmöglich ist, den Richter in dem von ihm eingenommenen Amt ferner zu belassen, zu entfernen. Diese Bestimmung entspricht vollständig der von den Gerichtsordnungen v. 20. November 1864 (Art. 21, 295 und 296 des Gerichtsverfassungsregl.) und dem Artikel 8 der vorliegenden Regeln vorgeschriebenen Ordnung.

Beilage zu Art. 27.

Verzeichniß der Anzahl der Oberbauergerichte in den baltiſchen Gouvernements.

Bezeichnung der Gouvernements.	Bezeichnung der Kreiſe.	Anzahl der Oberbauergerichte.
Eſtland	Harrien (Reval)	2.
	Wieck (Hapſal)	2.
	Wierland (Weſenberg)	2.
	Jerwen (Weißenſtein)	1.
Livland	Riga	2.
	Wolmar	2.
	Wenden	2.
	Walk	2.
	Werro	2.
	Dorpat	2.
	Pernau	2.
	Fellin	2.
	Arensburg (Oeſel)	1.
Kurland	Doblen (Mitau)	1.
	Bauſk	1.
	Windau	1.
	Haſenpoth	1.
	Goldingen	1.
	Grobin	1.
	Talſen	1.
	Tuckum	1.
	Friedrichsſtadt	1.
	Illuxt	1.

Beilage I zu Art. 51.

Das den Präsidenten der Gemeindegerichte und Gemeinderichtern zuertheilte Abzeichen ist von hellem Bronce. Auf der Vorderseite des Abzeichens befindet sich das Wappen des Gouvernements mit der Aufschrift „Präsident des Gemeindegerichts" oder „Gemeinderichter", auf der Rückseite aber der Namenszug Seiner Kaiserlicher Majestät mit der Aufschrift rundherum des Datums, Monats und Jahres der Bestätigung der vorliegenden Verordnung. Die Aufschriften auf den Abzeichen müssen in russischer Sprache sein. Die Abzeichen werden an Ketten aus Bronce getragen: von dem Präsidenten an dem Hals, von den Gemeinderichtern aber auf der Brust.

Beilage II zu Art. 51.

Das den Präsidenten der Oberbauergerichte zuertheilte Abzeichen ist aus versilbertem Bronce, oval, mit an den oberen und unteren Theilen abgerundeten kleinen Ecken. In der Mitte des Ovals auf der Vorderseite befindet sich das russische Reichswappen, umgeben von der Aufschrift „Präsident des Oberbauergerichts", auf der Rückseite aber der Namenszug Seiner Kaiserlichen Majestät mit der Aufschrift rundherum des Datums, des Monats und des Jahres der Bestätigung der vorliegenden Verordnung. Die Aufschriften auf dem Abzeichen müssen in russischer Sprache sein. Dieses Abzeichen wird am Halse getragen an einer flachen Kette aus versilbertem Bronce.

II. Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in streitigen Sachen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gemeindegericht richtet sich bei dem Verfahren in Civilsachen nach den vorliegenden Regeln.

Anmerkung. Wenn die Friedensrichterversammlung, als oberstes Bauergericht, bei der Anwendung der vorliegenden Regeln auf irgend welchen Zweifel über ihren Sinn stößt, so löst es einen solchen Zweifel dadurch, daß es die vorliegenden Regeln mit den Bestimmungen der Civilproceßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.) und den Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die baltischen Gouvernements zusammenstellt.

Bei der practischen Handhabung der vorliegenden Ordnung können Fragen entstehen, die von den in ihr enthaltenen Bestimmungen nicht direct entschieden werden. Um die Friedensrichterversammlungen auch in diesen Fällen nicht ohne entsprechende Anleitung zu lassen, ist in Art. 1 zum Ausdruck gebracht, daß die den Versammlungen bei dem Gerichtsverfahren aufstoßenden Schwierigkeiten mit Berücksichtigung der Bestimmungen der Civilproceßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.) und der Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die Gouvernements Est-, Liv- und Kurland zu entscheiden sind. Daß die Friedensrichterversammlungen die Bestimmungen der Civilproceßordnung berücksichtigen sollen, rechtfertigt sich vollkommen dadurch, daß die in dieser Ordnung enthaltenen Principien den vorliegenden Regeln zu Grunde gelegt worden sind.

2. Das Gemeindegericht schreitet zur Verhandlung einer Civilsache nur auf Antrag des Klägers hin und entscheidet die Sache nicht eher als, nachdem es die Erklärungen des Beklagten gehört hat oder der für sein Erscheinen anberaumte Termin abgelaufen ist.

3. Die Parteien haben das Recht allen Proceßhandlungen des Gerichts in Civilsachen beizuwohnen und mündliche Erklärungen abzugeben.

4. Alle Proceßhandlungen in Civilsachen, mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 78 und 82 angegebenen, können sowohl von den Parteien selbst als auch von ihren Bevollmächtigten vorgenommen werden. Die Parteien machen dem Gemeindegericht von den von ihnen bestellten Bevollmächtigten mündlich oder schriftlich Anzeige. Sie können ihrem Bevollmächtigten auch eine vorschrifts-

mäßig beglaubigte Vollmacht ausstellen. Die mündliche Anzeige über die Bestellung eines Bevollmächtigten wird entweder mit dem mündlichen Klagegesuch zusammen eingetragen (Art. 19) und von der Partei, wenn sie des Schreibens kundig ist, unterschrieben oder, wenn sie in der Sitzung des Gerichts gemacht ist, ins Protocoll eingetragen (Art. 45). Die schriftliche Anzeige darüber kann entweder in der Klageschrift selbst oder in einem besonderen, an das Gemeindegericht gerichteten Gesuche gemacht werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vollmacht kann von einem Friedensrichter, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Gemeindeältesten beglaubigt werden. Der von der Partei bestellte Bevollmächtigte kann die Sache durch Vergleich beendigen, selbst wenn dessen in der Vollmacht nicht erwähnt ist.

Nach den früheren Gesetzen waren die Bauern des Rechtes, Bevollmächtigte vor Gericht zu haben, beraubt (Art. 765 der Livländische Bauerverordnung; Art. 354, 364 der Kurländischen Bauerverordnung). Doch eine solche Beschränkung der Rechte der Bauern rechtfertigt sich durch nichts. Auch bei dem bisherigen inquisitorischen Gerichtsverfahren verletzte sie die Gleichberechtigung der Parteien vor Gericht, indem sie der einen Partei die Möglichkeit giebt, einen solchen Rechtsschutz zu genießen, welcher der anderen nicht zusteht. Die Beraubung des Rechtes, einen Bevollmächtigten zu bestellen, hat in dem Verhandlungsproceß noch mehr Bedeutung als bei dem inquisitorischen Verfahren, da bei dem Inquisitionsproceß das Gericht selbst einen viel thätigeren Antheil an der Leitung der Sache nimmt und folglich alle Mittel hat, die ungebildete, eines Bevollmächtigten beraubte Partei von sich aus in ihren Interessen zu schützen, während bei dem Verhandlungsprocesse die Vornahme aller Proceßhandlungen den Parteien selbst obliegt. Was von den Parteien aus Unwissenheit oder Unerfahrenheit in den Sachen verabsäumt wird, das kann vom Gericht schon nicht mehr gutgemacht oder ergänzt werden.

5. In dem Gemeindegerichte gilt Jeder als proceßfähig, mit Ausnahme Unmündiger, Geisteskranker, insolventer Schuldner und vom Gericht für Verschwender Erklärter, für welche ihre gesetzlichen Vertreter den Proceß führen: für Unmündige — ihre Eltern, Vormünder und Curatore, für Geisteskranke und Verschwender — ihre Curatore. Für Ehefrauen können ihre Männer ohne besondere Ermächtigung den Proceß führen.

Anmerkung. Nach der Insolvenzerklärung des Schuldners geht das Recht der Proceßführung hinsichtlich des zur Concursmasse gehörenden Vermögens auf die Concursverwaltung über, mit Ausnahme derjenigen Sachen, in denen diese Verwaltung dem Schuldner ein Attestat ausstellt, daß sie sich von ihrer Führung lossagt. In diesem Falle fallen die Gerichtskosten nicht auf die Concursmasse.

Artikel 5 enthält zweierlei Bestimmungen. Erstens wiederholt sie das allgemeine Princip der Proceßfähigkeit eines Jeden und entspricht Art. 17 der Civilproceßordnung. Zweitens giebt sie die Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz an, indem sie diejenigen Personen herzählt, die dieses Recht nicht haben: Unmündige, Geisteskranke, vom Gericht für Verschwender Erklärte und hinsichtlich einiger Vermögensrechte — insolvente Schuldner. Hier werden nur die Hauptfälle der Stellvertretung hergezählt, die unter den Bauern

vorkommen können. Daher war es nicht nothwendig der Stellvertretung der verſchiedenen Geſellſchaften, Genoſſenſchaften und Compagnien zu erwähnen (Art. 26 und 27 der Civilproceßord.), deren Sachen nicht zur Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte gehören (Art. 7).

Daß den Unmündigen, Geiſteskranken und inſolventen Schuldnern die Proceßfähigkeit entzogen wird, entſpricht den Art. 19 und 21 der Civilproceßord., daß aber zu ihnen auch die Verſchwender hinzugezählt werden, gründet ſich auf Art. 509 des III. Th. des Prov.-Cod. Ferner iſt in den Art. 5 die Beſchränkung der Ehefrauen in dem Rechte der Proceßführung nicht aufgenommen worden.

6. Das Verfahren in den Gemeinde- und Oberbauergerichten iſt von der Stempelſteuer und jeglichen Abgaben befreit.

Ein jedes Gericht wird nur dann ſeiner Beſtimmung entſprechen, wenn es der Bevölkerung vollkommen zugänglich iſt. In Anbetracht deſſen iſt es überhaupt nicht wünſchenswerth den Parteien die Möglichkeit ſich an das Gericht zu wenden durch pecuniäre Opfer zu erſchweren. Dieſer Grundſatz findet aber in noch höherem Grade auf das Gemeindegericht Anwendung, das zum Gegenſtande geringfügige und geringwerthige Sachen und als Parteien die arme Klaſſe hat, ſo daß es in manchen Fällen der Partei vortheilhafter iſt davon abzuſtehen ſich an das Gericht zu wenden, als die Gerichtskoſten zu tragen und Zeit auf die Proceßführung zu verlieren. Außerdem beſtehen auch bisher in den Bauergerichten der baltiſchen Gouvernements weder Proceßabgaben noch Stempelſteuer.

2) Von dem Gerichtsſtande.

7. Das Gemeindegericht iſt für folgende Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Bauern, ſo wie auch den übrigen Mitgliedern der örtlichen Bauergemeinden, mit Ausnahme der in dem Art. 8 angegebenen, zuſtändig: 1) wegen beweglichen Vermögens und aus Verbindlichkeiten und Verträgen im Werthe von höchſtens hundert Rubeln; 2) wegen Schadenerſatz, der hundert Rubel nicht überſteigt; 3) wegen Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes in den Grenzen der Landgemeinde, wenn ſeit der Störung nicht mehr als ein Jahr verfloſſen iſt, und 4) wegen Wiederherſtellung der Verletzung der Nutzung von Dienſtbarkeiten in den Grenzen der Landgemeinde, wenn ſeit der Verletzung nicht mehr als ein Jahr vergangen iſt.

Anmerkung. Von der Competenz des Gemeindegerichtes werden diejenigen Sachen ausgenommen, in denen die Gemeinde Kläger oder Beklagter iſt, ſo wie auch die Klagen auf Erſatz des durch Nachläſſigkeit, Mangel an Umſicht oder Verſchleppung Seitens der Beamten der bäuerlichen Communalverwaltung zugefügten Schadens (Art. 1330[6] der Civilproceßordnung).

8. Perſonen, die nicht Mitglieder der Landgemeinde ſind, gleichwie Edelleute, Beamte, Geiſtliche, Kirchenbedienſtete, Ehrenbürger und Kaufleute, ſelbſt wenn ſie Mitglieder von Landgemeinden ſind, gehören nicht vor die Gemeindegerichte. Die angegebenen Perſonen können in die Verhandlung ihrer Sache vor dem Gemeindegerichte einwilligen, wenn dieſelbe zur Zahl der im Art. 7

angegebenen gehört. Die Einwilligung wird ausgedrückt: Seitens des Klägers durch Anstellung der Klage bei dem Gemeindegerichte, Seitens des Beklagten aber dadurch, daß er sich auf die Klage einläßt, ohne die Zuständigkeit abzulehnen.

9. Der Competenz des Gemeindegerichtes unterliegen nicht Rechtsstreitigkeiten über das Eigenthums-, Pfand-, Servituten- und jedes andere dingliche Recht an Immobilien.

10. Die Klage wird bei demjenigen Gemeindegerichte angestellt, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnort oder zeitweiligen Aufenthalt hat.

11. Eine Klage, die mehrere Beklagte betrifft, welche in verschiedenen Gemeindegerichtsbezirken wohnen, wird bei dem Gemeindegericht einer dieser Bezirke nach der Wahl des Klägers angestellt.

12. Die Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder der Nutzung von Dienstbarkeiten werden an dem Orte, wo das Grundstück belegen ist, angestellt.

Art. 7 enthält eine Bestimmung, die die Zuständigkeit der Gemeindegerichte nicht nur sachlich, sondern auch nach den Standesrechten der Parteien regelt.

Daß das Princip des persönlichen Gerichtsstandes aufgenommen worden ist, erklärt sich durch die in den baltischen Gouvernements bestehende besondere Organisation der Bauergemeinden. Auf Grund die in den genannten Gouvernements geltenden Gesetze können die Bauerlandstellen oder Gesinde nicht nur Bauern, sondern auch Personen anderen Standes verkauft und verpachtet werden (Art. 219 der Livl. Bauerverord. vom Jahre 1860 und § 1 der Allerhöchst bestätigten Regeln vom 6. September 1863). In Folge dessen ist im Laufe der Jahre ein Theil des Bauerlandes (im Gouvernement Estland und auf der Insel Oesel — des Bauerpachtlandes, in Kurland — der Bauergesinde und in Livland — des Gehorchslandes) durch Kauf- und Pachtkontracte in den Besitz von Nichtbauern übergegangen. Die neuen nichtbäuerlichen Wirthe, die vorzugsweise dem Stande der Kleinbürger und sogenannten freien Leute (Art. 941, Pct. 6 des II. Th. des Prov.-Cod.) angehören, behalten wohl, nachdem sie Pächter oder Eigenthümer von Bauerlandstellen werden, meistens ihre ursprünglichen Standesrechte, verschmelzen aber in ihrer Lebensweise und in ihren Beschäftigungen ganz mit dem Stamme der Ackerbau treibenden Klasse, die, seit der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft, in eine bestimmte Anzahl von Gemeindeverbänden zerfällt. In Folge dieser Veränderungen in dem Bestande der örtlichen Landbevölkerung wurde es nothwendig, die örtlichen Landgemeinden zu reorganisiren und in der Allerhöchst am 19. Februar 1866 bestätigten Verordnung wurde bestimmt, daß alle, bei der Landgemeinde nicht angeschriebenen Personen, die abgesonderte Bauerlandstellen eigenthümlich erworben oder gepachtet haben, dadurch von selbst in den Gemeindeverband eintreten (Anm. zu § 1 der Verordnung vom 19. Februar 1866). Doch auch abgesehen hiervon, hat das Gesetz vom 19. Februar 1866 die Grenzen der Landgemeinden noch erweitert, indem es auch solchen Personen, die überhaupt keine Bauerlandstellen besitzen und nicht dem bäuerlichen Stande, sondern anderen, ja selbst privilegirten Ständen angehören, den Eintritt in die Landgemeinden mit Beibehaltung ihrer Standesrechte gestattet. Folglich bilden gegenwärtig die Mitglieder der örtlichen Landgemeinden zwei verschiedene Gruppen: die Majorität bildet die Klasse der Ackerbauer (Wirthe und Lostreiber), zu der theilweise auch die Personen der anderen, niederen Stände (Kleinbürger,

freie Leute), welche Bauerlandſtellen mit den Rechten eines Pächters oder Eigenthümers erworben haben, hinzugekommen ſind; die Minorität dagegen beſteht aus Perſonen nicht bäuerlichen Standes, welche, nachdem ſie dem Gemeindeverbande beigetreten ſind, nicht nur ihre Standesrechte bewahrt haben, ſondern auch in ihrer Lebensweiſe und in ihren Beſchäftigungen ſich durchaus nicht mit der bäuerlichen Bevölkerung verſchmolzen haben. Zur Zahl der letzteren gehören vorwiegend Beſitzer von Rittergütern und Hofsländereien, die in den Gemeindeverband nur zu dem Zweck eintreten um einen gewiſſen Einfluß auf die Angelegenheiten der communalen Selbſtverwaltung zu erlangen. Bei einer ſolchen Eintheilung der Mitglieder des Gemeindeverbandes wäre es nicht wünſchenswerth geweſen, diejenigen Mitglieder der Landgemeinden von der Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichtes auszuſchließen, welche, ſelbſt den niederen Ständen angehörend, im Grunde genommen ſich durch nichts von den Bauern unterſcheiden und offenbar in gleichem Maſſe wie ſie eines nahen und billigen Gerichts zur Entſcheidung der ſo zu ſagen aus den alltäglichen Beziehungen entſpringenden geringfügigen Streitigkeiten bedürfen. Hierzu iſt es nicht unnütz hinzuzufügen, daß die Zuſtändigkeit der Gemeindegerichte für Rechtsſtreitigkeiten in Sachen von Perſonen nicht bäuerlichen Standes auch gegenwärtig für das Gouvernement Livland in dem Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachten vom 28. October 1863 (V. G. S. 40159) normirt iſt. Was aber die Perſonen der höheren Stände, d. h. die Edelleute, Beamten, Geiſtlichen, Ehrenbürger, Kirchenbedienſteten und Kaufleute anbelangt, ſo iſt es unmöglich ſie, ohne ihre Einwilligung darin, der Gerichtsbarkeit der für die Bauern errichteten Gerichte zu unterwerfen, da ſie zu dieſen niemals gehören und mit ihnen rein äußerlich verbunden ſind (durch den freiwilligen Eintritt in den Gemeindeverband mit Beibehaltung ihrer Standesrechte).

Daß den Gemeindegerichten das Recht, Klagen auf Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes zu entſcheiden, gewährt wird, rechtfertigt ſich durch die Erwägung, daß in ſolchen Sachen die Gemeindegerichte nicht die Frage betreffend das Eigenthums- oder Beſitzrechts an dem Immobil zu entſcheiden, ſondern nur den Beſitz zu ſchützen oder wiederherzuſtellen haben. Dagegen iſt es manchesmal äußerſt wichtig, daß das Factum der Beſitzſtörung ſofort und zwar an Ort und Stelle feſtgeſtellt werde und, wenn es ſich beſtätigt, unverzüglich Maßregeln zur Beſeitigung der Störung getroffen werden, um zukünftigem Schaden vorzubeugen. Alles dieſes kann das nächſtliegende Gericht, welches das Gemeindegericht iſt, am beſten und ſchnellſten thun. Bei der Anſetzung der einjährigen Friſt für die Anſtellung der Klage hatte man Art. 698 des III. Th. des Prov.-Cod. im Auge. Dieſelben Erwägungen waren der Grund, weshalb die Klagen wegen Störung der Nutzung von Dienſtbarkeiten, wenn ſeit der Störung nicht mehr als ein Jahr verfloſſen iſt (Pct. 4), zur Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte gerechnet ſind.

In dem Art. 9 ſind diejenigen Sachen aufgezählt, die nicht der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterliegen. Hierher gehören: Klagen aus dem Eigenthums-, Pfand-, Servituten- und jeglichem anderen dinglichen Recht an Immobilien. Da in dem Art. 7 die der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterliegenden Sachen hergezählt ſind, wäre es unnöthig geweſen die ihr nicht unterliegenden Sachen herzuzählen (Art. 9). Doch iſt es geſchehen um den Gemeinderichtern die Entſcheidung der Competenzfragen zu erleichtern. Aus demſelben Grunde iſt in der Anmerkung zu Art. 7 darauf verwieſen worden, daß diejenigen Sachen, in denen der Beklagte eine juridiſche Perſon (die Gemeinde) oder eine Amtsperſonen iſt, der Competenz der Gemeindegerichte entzogen ſind, wenn es auch möglich wäre auf ihre Nichtzuſtändigkeit in beiden Fällen aus dem Wortlaut des Artikels 7 dieſer Ordnung und dem Artikel 1330[6] der Civilproceßordnung zu ſchließen.

Ferner liegt kein Grund vor, die Gemeindegerichte, wenn ſie auch Bauerbehörden ſind, der Möglichkeit zu berauben, daß auch Perſonen anderer Stände, wenn ſie es wollen, wie ſolches für die Gemeindegerichte des Reichs vorgeſchrieben iſt, die Rechtshilfe derſelben beanſpruchen können. Daher geſtattet Art. 8, den höheren Ständen angehörenden Perſonen ſich zur Verhandlung ihrer Sachen an die Gemeindegerichte zu wenden, wenn dieſe Sachen zur Zahl der in den Pct. 1—4 des Art. 7 angegebenen gehören. Die Einwilligung in die Verhandlung vor dem Gemeindegericht wird zum Ausdruck gebracht von Seiten des Klägers durch die Anſtellung der Klage, von Seiten des Beklagten aber dadurch, daß er ſich auf die Klage einläßt, ohne die Zuſtändigkeit abzulehnen.

13. Klagen aus der Pfändung einer fremden Sache und Klagen auf Schadenerſatz hinſichtlich Immobilien werden an dem Orte der Pfändung oder Vollführung der Handlung, durch die der Schaden zugefügt iſt, angeſtellt.

In dem Art. 13 wird darüber geſprochen, daß die Gemeindegerichte für die aus der Pfändung einer fremden Sache (Art. 3387 des III. Th. des Prov.-Cod.) entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten zuſtändig ſind, deren in dem Art. 7 deshalb nicht erwähnt war, weil ſie auch ohne beſondere Angabe der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterliegen, da, wenn die Klage von der Perſon, die die fremde Sache (oder das fremde Vieh) gepfändet hat, angeſtellt wird, für ſie das Gemeindegericht nach Pct. 2 des Art. 7 zuſtändig iſt, wenn aber von der Perſon, bei der die Sache (oder das Vieh) gepfändet worden iſt, die Klage nach Pct. 1 des Art. 7 dem Gemeindegericht unterliegt.

14. Eine der Competenz des Gemeindegerichts unterliegende Wiederklage wird vor demſelben Gemeindegerichte verhandelt, bei dem die urſprüngliche Klage angeſtellt iſt.

15. Wenn die mit der urſprünglichen Klage unzertrennlich zuſammenhängende Wiederklage ihrem Werthe nach der Competenz des Gemeindegerichtes nicht unterliegt, ſo hebt das Gemeindegericht das Verfahren in der Sache auf und ſtellt den Parteien anheim, ſie vor dem zuſtändigen Gerichte zur Verhandlung zu bringen.

16. Klagen, die aus einem Vertrage entſtehen, in welchem ſein Erfüllungsort beſtimmt iſt, oder aus einem Vertrage, deſſen Erfüllung nach der Beſchaffenheit der Verbindlichkeit nur an einem beſtimmten Orte erfolgen kann, werden bei dem Gemeindegerichte am Erfüllungsorte des Vertrages angeſtellt.

17. Wenn mehrere Gemeindegerichte ein und dieſelbe Sache zur Verhandlung annehmen oder wegen Incompetenz die Verhandlung der Sache verweigern, ſo wird der zwiſchen ihnen ausgebrochene Competenzconflict von dem Oberbauergericht entſchieden, dem die Gememeindegerichte untergeorduet ſind oder aber in deſſen Bezirk die Klage urſprünglich angeſtellt iſt, wenn der Conflict zwiſchen Gemeindegerichten der Bezirke verſchiedener Oberbauergerichte entſtanden iſt. Der Conflict wird auf die Klage eines der Parteien hin, welche bei dem Gemeindegerichte eingereicht und von letzterem dem zuſtändigen Oberbauer-

gerichte vorgeſtellt wird, oder in Folge der Unterlegung eines derjenigen Gemeindegerichte entſchieden, zwiſchen denen der Conflict ausgebrochen iſt.

18. Competenzconflicte zwiſchen Oberbauergerichten eines und deſſelben Friedensgerichtsbezirkes werden von der Friedensrichterverſammlung dieſes Bezirkes entſchieden; Conflicte zwiſchen Obergerichten verſchiedener Bezirke werden von derjenigen Friedensrichterverſammlung entſchieden, in deren Amtsbezirk die Sache urſprünglich entſtanden iſt; Conflicte aber zwiſchen einem Gemeinde- oder Oberbauergericht einer- und einem Friedensrichter andererſeits — von derjenigen Verſammlung, der der Friedensrichter untergeordnet iſt. Die Conflicte werden auf Grund einer bei der Verſammlung eingereichten Beſchwerde oder in Folge der Unterlegung eines der Gerichte, zwiſchen denen der Conflict entſtanden iſt, entſchieden. Das Verfahren in der Sache wird bis zur Entſcheidung des Conflicts ſiſtirt.

3) Von der Anſtellung der Klage und von der Vorladung vor Gericht.

19. Wer eine Klage anſtellen will, wendet ſich an das Gemeindegericht mit einem ſchriftlichen oder mündlichen Geſuch. Das ſchriftliche Geſuch wird bei dem Gericht von dem Kläger oder ſeinem Bevollmächtigten eingereicht oder durch die Poſt eingeſandt. Das mündliche Geſuch wird von dem Schreiber oder einem der Gemeinderichter eingetragen, dem Kläger vorgeleſen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig iſt, unterzeichnet. Wenn der Kläger des Schreibens nicht kundig iſt, ſo wird das Geſuch von derjenigen Perſon, die der Kläger dazu bevollmächtigt hat, oder von dem Schreiber oder demjenigen Gemeinderichter, von dem es eingetragen iſt, unterſchrieben, das ſchriftliche Geſuch mit Angabe des Grundes, weshalb der Kläger das Geſuch nicht ſelbſt unterſchrieben hat. Ein der Prüfung des Gemeindegerichtes nicht unterliegendes ſchriftliches Klageſuch wird dem Kläger mit einer Verfügung zurückgeſtellt, über die Nichtannahme eines mündlichen Geſuches wird dem Kläger auf ſeinen Wunſch hin eine ſchriftliche Beſcheinigung gegeben.

20. Indem der Kläger das Geſuch anmeldet, iſt er verpflichtet anzugeben: 1) ſeinen Stand, Vor- und Familiennamen und ſowohl ſeinen als auch des Beklagten Wohnort; 2) die Beweiſe der Klage; 3) den Werth der Klage, außer in den einer Werthſchätzung nicht unterliegenden Sachen, wie z. B. betreffend die Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes, die Wiederherſtellung der Nutzung von Servituten und dergl., und 4) um was er eigentlich nachſucht oder was er verlangt.

21. Als Werth der Klage wird entweder die vom Kläger beanſpruchte Summe mit den Zinſen bis zum Tage der Erhebung der Klage angeſehen oder

aber die Summe, auf die der Kläger die zurückgeforderte Sache oder das angefochtene Recht schätzt.

22. Auf das Klagegesuch hin ladet das Gemeindegericht den in den Grenzen des Bezirks des Gemeindegerichts lebenden Beklagten nicht später als zu der nächsten Sitzung nach der Entstehung der Sache vor; wenn der Beklagte außerhalb der Grenzen des Gemeindegerichtsbezirks wohnt, so kann ihm zum Erscheinen eine längere Frist gegeben werden. Der Tag, zu dem der Beklagte vorgeladen ist, wird dem Kläger bei der Anstellung der Klage eröffnet.

23. Die Vorladung des Beklagten vor Gericht geschieht mittelst Ladungszettel, in dem angegeben werden: 1) der Gegenstand der Klage: 2) wer und auf wessen Gesuch hin vorgeladen wird; 3) der Ort, wo man zu erscheinen hat; 4) Tag und Stunde des Erscheinens und 5) die Folgen, denen der Vorgeladene für das Nichterscheinen unterliegt. Am Ende des Ladungszettels muß die Unterschrift des Präsidenten oder eines Mitgliedes des Gemeindegerichts sein.

Die Vorladung des Beklagten geschieht mittelst Ladungszettel. Bisher war der Verkehr des Gemeindegerichtes mit den Parteien ein mündlicher und dem Beklagten wurde die Anstellung der Klage gegen ihn mündlich eröffnet. Die vorliegenden Regeln setzen einen anderen Modus des Verkehrs fest. Als Grund hierfür dient der Umstand, daß mit dem Nichterscheinen der Parteien gewisse Folgen verbunden sind (Art. 33 und 101), die, wie z. B. die in dem Art. 33 angegebene, äußerst wichtig sind. Daher ist aber sowohl für die Partei selbst als auch für das Gericht bei der Bestimmung der Folgen des Nichterscheinens eine Garantie dafür nöthig, daß die Vorladung vor Gericht den Parteien bekannt werde und zwar rechtzeitig. Solches kann aber am leichtesten durch die Zusendung eines Ladungszettels geschehen, von dem ein Exemplar der Partei eingehändigt werden muß (Art. 25).

24. Der Ladungszettel wird der vorzuladenden Person in den Grenzen der Gemeinde von einem Gerichtsdiener, außerhalb derselben aber durch die Gemeinde-, Guts- oder Kreispolizei zugestellt.

25. Der Ladungszettel wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das eine Exemplar, nachdem auf ihm der Tag der Einhändigung vermerkt ist, bei der vorgeladenen Person oder, im Fall sie abwesend ist, bei einem ihrer Hausgenossen oder demjenigen ihrer Nachbaren verbleibt, der sich einverstanden erklärt, den Ladungszettel der vorgeladenen Person zuzustellen, und einen Revers darüber giebt, das andere Exemplar aber, mit dem Revers des Empfängers und der Angabe des Tages der Einhändigung, dem Gemeindegerichte vorgestellt wird. Wenn der Empfänger des Ladungszettels des Schreibens unkundig ist, so wird ihm der Tag der Vorladung vor Gericht mündlich eröffnet und solches auf beiden Exemplaren des Ladungszettels unter Angabe, wann und wem er eingehändigt ist, vermerkt. Wenn er keine der in diesem Artikel angegebenen Personen ausfindig machen kann, so läßt der Gerichtsdiener ein Exemplar des

Ladungszettels zur Uebergabe an den Vorzuladenden in der Stadt — bei einem Polizeibeamten, im Dorfe aber — in der örtlichen Gemeindeverwaltung. Wenn die Perſon, welcher der Ladungszettel zugeſtellt wird, ihn nicht entgegennimmt oder ſich weigert, den Empfang deſſelben zu quittiren, ſo wird ſolches auch auf beiden Exemplaren des Ladungszettels vermerkt mit der Angabe, wem und wann er eingehändigt iſt und warum kein Revers des Vorgeladenen oder Empfängers vorliegt. Falls der Beklagte oder ſeine Hausgenoſſen ſich weigern den Ladungszettel entgegenzunehmen, kann der Gerichtsdiener ein oder oder zwei Zeugen mit ſich nehmen.

26. Im Fall des Erſcheinens beider Parteien in dem Gemeindegerichte während einer Sitzung deſſelben, ſchreitet das Gericht noch in derſelben Sitzung zur Prüfung ihres Streites, ohne übrigens die Verhandlung der für denſelben Tag zum Vortrag beſtimmten Sachen zu verlegen.

Art. 26 ſieht den Fall vor, wenn der Kläger, ohne vorher eine Klage anzuſtellen, in dem Gemeindegericht mit dem Beklagten erſcheint und ſowohl dieſer als auch jener um die Entſcheidung des Streites nachſuchen. Da das Gemeindegericht ein internes, nicht durch Formalitäten beengtes Gericht iſt, ſo liegt kein Hinderniß für das Gemeindegericht vor, ſofort zur Prüfung des Streites zu ſchreiten, ohne übrigens die Verhandlung der anderen für dieſelbe Sitzung zum Vortrag beſtimmten Sachen aufzuſchieben.

27. Sowohl der Kläger nach der Anſtellung der Klage, als auch der Beklagte nach Einhändigung des Ladungszettels auf Grund des Klagegeſuches ſind bis zur Entſcheidung der Sache durch das Gemeindegericht verpflichtet, jede Veränderung ihres Wohnortes dem Gericht zur Kenntniß zu bringen. Die Partei die das nicht gethan hat, kann ſich nicht darauf berufen, daß ihr der Zettel über Vorladung vor Gericht nicht zugeſtellt worden iſt.

4. Von der Verhandlung in dem Gemeindegerichte.

28. Die Verhandlung der Sachen vor dem Gemeindegerichte iſt eine mündliche und öffentliche.

29. Am Tage, zu welchem der Beklagte vorgeladen iſt (Art. 22), ſind beide Parteien verpflichtet, im Gemeindegerichte zu erſcheinen oder anſtatt ihrer Bevollmächtigte zu ſchicken.

30. Nachdem die Parteien erſchienen ſind, überredet der Präſident des Gemeindegerichts ſie, die Sache gütlich beizulegen. Im Falle die Parteien auf einen gütlichen Vergleich nicht eingehen, findet zwiſchen ihnen eine mündliche Streitverhandlung ſtatt, wobei zuerſt der Kläger den Thatbeſtand auseinanderſetzt und ſeine Forderungen angiebt, und darauf der Beklagte verpflichtet iſt, zu erklären, ob er die Forderungen des Klägers anerkennt oder vollſtändig oder theilweiſe negirt und ob er die vom Kläger gemachte Darlegung des Thatbeſtandes anficht. Indem er die Klage beſtreitet, muß der Beklagte

gleichzeitig zur Bekräftigung seiner Einwände die Beweismittel, die er hat, angeben. Nach den Einwänden des Beklagten können sowohl der Kläger als auch der Beklagte der Reihe nach ihre Erklärungen ergänzen.

31. Der Präsident und, mit seiner Einwilligung, die Mitglieder des Gemeindegerichtes legen den Parteien Fragen vor, um alle Umstände des unter den Parteien ausgebrochenen Rechtsstreites klarzustellen.

32. Wenn das Gericht findet, daß die Sache genügend klargestellt ist, so hebt es die Streitverhandlung der Parteien auf und bemüht sich von neuem sie zu einer Aussöhnung zu bewegen und schreitet nur im Falle des Mißlingens zur Fällung des Urtheils.

Mit allen Mitteln die gütliche Beilegung der Sachen zu befördern, muß eine der Hauptpflichten der Gemeindegerichte sein. Die gütliche Beendigung der Sachen entspricht am meisten den Gemeindegerichten sowohl wegen der Art der Sachen, für die sie zuständig sind, als auch in Anbetracht der Zusammensetzung selbst des Gerichtes. Die Mehrzahl der unter Bauern entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist nicht auf schriftliche, formelle Verträge gegründet, sondern auf mündliche Rechtsgeschäfte, folglich auf gegenseitiges Vertrauen. Daher können solche Reichsstreitigkeiten am ehesten richtig d. h. gerecht nach der inneren Ueberzeugung entschieden werden. Die Verpflichtung, die Parteien zu einem Vergleich geneigt zu machen, ist die erste Pflicht der Gemeindegerichte und müssen die Mittel zur Aussöhnung im Verlaufe des ganzen Verfahrens versucht werden d. h. nicht nur bis zum Beginne der Streitverhandlungen der Parteien, sondern auch nach der Streitverhandlung vor dem Erlassen des Erkenntnisses selbst, zu dem die Gemeingegerichte nur dann schreiten können, wenn alle Maßnahmen zur gütlichen Beilegung fruchtlos geblieben sind. Daß noch nach der Streitverhandlung der Vorschlag gemacht wird, die Sache gütlich beizulegen, hat seinen Grund darin, daß sich dann jede der Parteien mit den Einwänden und Beweismitteln der Gegenpartei bekannt gemacht und die Aussichten auf Erfolg erwogen haben kann. Art. 30 bestimmt ferner die Ordnung, in der die Streitverhandlung der Parteien stattzufinden hat. Der Erklärung des Klägers folgt die Replik des Beklagten. Sowohl diese als auch jene können der Reihenfolge nach ergänzt werden. Dem Kläger erwiedernd, ist der Beklagte verpflichtet vor allen Dingen zu erklären, ob er den Anspruch des Klägers anerkennt oder vollständig oder theilweise verwirft und ob er die vom Kläger gemachte Darlegung des Thatbestandes bestreitet. Die Grenzen des Streites zu ermitteln und festzustellen ist nothwendig, um den Proceß nicht durch solche Details zu compliciren, welche als unangestritten angesehen werden und keiner Prüfung bedürfen. Da der Kläger bei der Einreichung des Klagegesuches verpflichtet ist, die Beweise für seine Klage anzugeben, so verlangt die Billigkeit, dieselbe Pflicht auch dem Beklagten aufzuerlegen, welcher gegen den Klageanspruch opponirt (Art. 30). Um alle Umstände des Rechtsstreites klarzustellen, können der Präsident und mit seiner Einwilligung die Mitglieder des Gemeindegerichts den Parteien Fragen vorlegen (Art. 31). Wenn auch die Parteien das Recht haben, ihre Aussagen mehrfach zu ergänzen, so ist es doch nöthig dieses Recht zu beschränken, indem es dem Gerichte gestattet wird, die Streitverhandlung aufzuheben, wenn es dafür hält, daß die Sache genügend klar gestellt ist (Art. 32). Sonst könnten die Parteien ohne jegliche Nothwendigkeit die Verhandlung in die Länge ziehen, das Gericht aber wäre gezwungen, sogar solche Aussagen anzuhören, welche garnicht zur Sache gehören.

33. Falls die Partei an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten ſendet, kann das Gemeindegericht das perſönliche Erſcheinen der Partei ſelbſt verlangen, wenn es ſolches zur Klarſtellung des Thatbeſtandes für nothwendig erachtet. Wenn die Partei auf die Citation des Gerichtes hin nicht erſcheint, ſo kann das Gericht darauf erkennen, daß die Partei diejenigen Thatſachen, auf welche die Gegenpartei ihre Forderungen oder Einwände gründet, nicht beſtreitet. Ueber die Folgen des Nichterſcheinens wird die Partei in dem Ladungszettel verwarnt.

Dieſer Artikel giebt dem Gemeindegericht das Recht, im Fall, daß die Partei an ihrer Stelle einen Vertreter geſendet hat, das perſönliche Erſcheinen der Partei ſelbſt zu verlangen, wenn das Gericht ſolches für nöthig erachtet. Das Gericht könnte freilich auch von der Klarſtellung des entſtandenen Zweifels abſehen, indem es die Sache nach den anderen Umſtänden entſcheidet; doch in einem ſolchen Falle würden ſeine Entſcheidungen nicht ihr Ziel erreichen, d. h. würden den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht entſprechen. Die Vorladung der Partei ſelbſt widerſpricht nicht dem Princip des Verhandlungsproceſſes. Kraft dieſes Principes darf das Gericht nicht ſelbſt Beweismittel ſammeln oder die Grenzen der Forderungen der Parteien überſchreiten, doch im gegebenen Falle liegt nichts dergleichen vor, ebenſo wie auch in der Vorſchrift, daß das Gericht zur Entſcheidung ſtreitiger Umſtände den Litiganten Fragen vorlegen kann (Art. 31), keine Verletzung des Princips des Verhandlungsproceſſes enthalten iſt. Endlich hat die Aufſtellung dieſes Grundſatzes den Zweck, die Betheiligung der Bevollmächtigten an den Sachen zu erſchweren. Das perſönliche Erſcheinen vor Gericht wird den Litiganten nicht beſchwerlich ſein, da die Gemeindegerichtsbezirke ihrem Umfang nach gering ſind. Da das Nichterſcheinen wichtige Folgen hat, welche der Partei nicht unbekannt ſein dürfen, ſo verlangt Art. 33, daß die Partei in dem Ladungszettel über dieſe Folgen verwarnt ſein muß.

34. Der zwiſchen den Parteien zu Stande gekommene Vergleich wird in's Sitzungsprotocoll eingetragen und, nachdem er verleſen iſt, von den Parteien, den Richtern und dem Schreiber unterſchrieben. Wenn eine Partei des Schreibens unkundig iſt, ſo wird ſolches in dem Protocoll vermerkt. Eine gütlich beigelegte Sache kann nicht wiederaufgenommen werden.

35. Die Erklärung des Beklagten, daß ein anderes Gemeindegericht für die Sache zuſtändig iſt oder daß die Gemeindegerichte den Standesrechten des Beklagten nach für die Sache nicht zuſtändig ſind, wird unberückſichtigt gelaſſen, wenn ſie gemacht wird, nachdem der Beklagte ſeine Einwände gegen den Inhalt der Klage vorgebracht hat; doch kann der Beklagte in jeglicher Lage der Sache darauf hinweiſen, daß die Klage überhaupt nicht zur Zahl der der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte unterliegenden Sachen gehört.

36. Ohne Einrede Seitens des Beklagten iſt das Gemeindegericht nicht berechtigt, die Verhandlung einer Sache zu verweigern, für die ein anderes Gemeindegericht zuſtändig iſt oder für die die Gemeindegerichte den Standesrechten der Parteien nach überhaupt nicht zuſtändig ſind (Art. 8). Das Gemeindegericht iſt verpflichtet, das fernere Verfahren in der Sache einzuſtellen,

wenn es erſieht, daß die erhobene Klage nicht zur Zahl der, auf Grund der Art. 7 und 9 zur Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte gezählten Sachen gehört.

Die Beſtimmungen über die Competenz der Gemeindegerichte ſind zweierlei Art. Die einen beſtimmen die Competenz und die Amtsbefugniß aller Gemeindegerichte überhaupt als Behörden im Verhältniß zu den anderen Gerichtsinſtitutionen. Das iſt die in den Pct. 1—4 des Art. 7 und in dem Art. 9 angegebene ſachliche Zuſtändigkeit. Die andere Kategorie von Beſtimmungen über die Competenz betrifft ausſchließlich die Rechte und Intereſſen der Litiganten. Der Art ſind die Beſtimmungen über die Competenz den Standesrechten nach, über die Zuſtändigkeit dieſes oder jenes Gemeindegerichts nach dem Wohnort des Beklagten oder nach ſeinem zeitweiligen Aufenthaltsort, dem Ort der Pfändung einer beweglichen Sache oder der Vollführung einer Schaden zufügenden Handlung. Da die Beſtimmungen der letzteren Kategorie ausſchließlich die Intereſſen der Litiganten wahren, ſo liegt kein Grund vor, eine Abweichung von dieſen Beſtimmungen zu verbieten, wenn die Litiganten ſelbſt ſich damit einverſtanden erklären, indem ſie eine Klage anſtellen oder ſich auf die erhobene Klage einlaſſen. Demzufolge iſt die Ablehnung wegen Incompetenz der Standesrechte nach oder wegen Zuſtändigkeit eines anderen Gemeindegerichtes ausſchließlich dem eigenen Ermeſſen der Litiganten anheimgeſtellt (Art. 35 und 36). Doch muß die Ablehnung geſchehen, vordem die Einreden gegen den Inhalt der Klageanſprüche vorgeſchützt ſind, damit die Gemeindegerichte nicht mit der Verhandlung einer ſolchen Sache beläſtigt werden, von der ſich ſpäter erweiſt, daß ſie ihnen nicht unterliegt. Wenn der Beklagte die Ablehnung nicht rechtzeitig anmeldet, ſo geht er dadurch ſchon des Rechtes verluſtig, dieſelbe anzumelden, nachdem er ſeine Einreden gegen den Inhalt der Klage vorgebracht hat, da vorausgeſetzt wird, daß, wenn er ſich auf den Inhalt der Klage erklärt hat, er eben dadurch ſich mit der Verhandlung der Sache vor dem Gerichte, bei dem die Klage erhoben iſt, einverſtanden erklärt hat. Was aber die Ablehnung der ſachlichen Zuſtändigkeit wegen anbelangt (Pct. 1—4 des Art. 7), ſo kann ſie, da ſie nicht nur die Parteien, ſondern auch die Competenz und die Amtsbefugniß des Gerichtes ſelbſt im Auge hat, nicht nur von den Parteien ſelbſt, ſondern auch, nach Ermeſſen des Gerichtes, angeregt werden (Art. 69, 571, 576, 584 der Civilproceßord.).

37. Jede Sache wird in dem Gemeindegerichte wo möglich in einer Sitzung verhandelt uud entſchieden.

38. Das Gemeindegericht iſt nicht berechtigt die Vertagung der Verhandlung der Sache zu verweigern, wenn beide Parteien darin einwilligen; wenn aber nur eine Partei die Vertagung beantragt, die andere aber dieſelbe anficht, ſo iſt die Vertagung nur in dem Falle zuläſſig, wenn der Antragſteller nachweiſt, daß er der Möglichkeit beraubt war, die Beweismittel, über die er verfügt, früher vorzubringen.

39. Damit ſie die zur Klarſtellung der Sache nothwendige Notiz oder Abſchrift eines Documentes von irgend einer Behörde oder Amtsperſon erhalten kann, reicht das Gemeindegericht der Partei, auf ihr Geſuch hin, ein Zeugniß aus, daß die Notiz oder die Abſchrift des Documents wirklich erforderlich und zu welchem Termin ſie nöthig ſind.

40. Eine Sicherstellung der Klage ist auf Verlangen des Klägers in denjenigen Fällen zulässig, wenn die Klage sich als begründet erweist und wenn man befürchten kann, daß der Beklagte flüchtig werden oder sein Vermögen verschleudern wird.

41. Zur Sicherstellung der Klage hat das Gemeindegericht: 1) das bewegliche Vermögen des Beklagten in dem von dem Kläger geforderten Betrage oder das bewegliche Vermögen, hinsichtlich dessen die Klage erhoben ist, zu inventiren und es dem Beklagten selbst oder einer dritten Person zur Aufbewahrung zu übergeben; 2) bei der Grundbuchabtheilung desjenigen Gerichts, bei dem das Grundbuch für das dem Beklagten gehörende Immobil geführt wird, wegen Eintragung einer sachgemäßen Vormerkung in dieses Buch einzukommen oder endlich 3) von dem Beklagten die Stellung eines Bürgen zu verlangen, der dem Gericht einen Revers darüber ausstellen muß, daß er im Falle des Nichtzahlens Seitens des Beklagten, dem Kläger die von dem Beklagten zugesprochene Summe bezahlen wird.

Die Artikel 40 und 41 enthalten die Bestimmungen über die Sicherstellung der Klagen und entsprechen den Art. 125, 590 und 591 der Civilproceßordnung. Es ist nothwendig den Kläger vor unredlichen Handlungen des Beklagten, der flüchtig werden oder sein Vermögen durchbringen will, zu schützen. Zu diesem Zwecke gewährt Art. 40 dem Gemeindegerichte das Recht, auf Verlangen des Klägers die Klage sicherzustellen, wenn die Klage sich als begründet erweist. Die Bestimmung dessen, ob die Klage begründet ist, wird in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt. Auch ist es unmöglich, zwischen vorschriftsmäßig beglaubigten und nichtbeglaubigten Urkunden einen Unterschied zu machen, wie es in Art. 125 der Civilproceßord. geschieht, da es nicht wünschenswerth ist, die Gemeindegerichte durch irgend welche Formalitäten bei der Abwägung der Beweise der Klage einzuengen. Ueberhaupt muß man ja im Auge haben, daß Rechtsgeschäfte unter Bauern sich gewöhnlich auf mündliche und nicht auf schriftliche Verträge und noch weniger auf formelle Urkunden gründen. Artikel 41 giebt die Mittel an, durch die die Klage sichergestellt werden kann. Diese Mittel bestehen außer der Beschlagnahme beweglichen Vermögens und der Bürgschaft, auch in der hypothekarischer Sicherheitsleistung, das Gemeindegericht kommt nämlich bei dem Gerichte, bei dem das Grundbuch für das dem Beklagten gehörende Immobil geführt wird, um Eintragung einer entsprechenden Vormerkung in das Grundbuch ein (Art. 1569 und folg. des III. Th. des Prov.-Cod. und Art. 1815 und 1816 der Civilproceßord., Ausgabe vom Jahre 1883).

42. Im Fall daß eine der Parteien stirbt, geisteskrank wird, für einen Verschwender erklärt oder aller Standesrechte beraubt wird, wird das Verfahren in der Sache in dem Gemeindegerichte ausgesetzt, bis die Erben die Erbschaft antreten oder ein Vormund oder Curator ernannt wird. Das Verfahren in der Sache wird auf Antrag der einen oder anderen Partei wiederaufgenommen.

43. Der Präsident und die Gemeinderichter sind verpflichtet, sich von der Betheiligung an der Beprüfung der Sache auszuschließen und können von den

Parteien abgelehnt werden in folgenden Fällen: 1) wenn der Richter, seine Frau oder seine Verwandten, in der directen Linie ohne Beschränkung, in der Seitenlinie die Verwandten der vier ersten und die Affinen der drei ersten Grade, gleich wie seine Adoptivkinder oder Adoptiveltern an der Sache betheiligt sind; 2) wenn der Richter Vormund oder Curator einer der Parteien ist oder ihre Geschäfte führt oder wenn die Partei die Geschäfte des Richters führt und 3) wenn der Richter oder seine Frau nach dem Gesetz die nächsten Erben einer der Parteien sind oder mit ihr einen Proceß haben.

44. Das Gesuch um Ausschließung eines Gemeinderichters muß vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung in der Sache angemeldet werden und wird von dem Gemeindegericht ohne Betheiligung des abgelehnten Richters entschieden.

45. In jeder von dem Gemeindegerichte verhandelten Sache wird ein Protocoll aufgenommen, welches enthalten muß: 1) die Bezeichnung der Sache; 2) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erschienenen Parteien oder der von ihnen bestellten Bevollmächtigten; 3) die von den Parteien erhobenen Ansprüche mit Angabe derjenigen Thatsachen, auf welche diese Ansprüche gegründet sind, und derjenigen Beweismittel, welche die Parteien vorgebracht oder auf welche sie sich berufen haben; 4) die von den Parteien gemachten: Anerkennung der ganzen Klage oder eines Theiles derselben, Verzicht auf die Klage oder Anerkennung irgend einer Thatsache, auf welchen die Gegenpartei sich beruft; 5) der zwischen den Parteien zustandegekommene Vergleich; 6) die Vor- und Familiennamen der im Gerichte erschienenen Zeugen und Experten und die von ihnen gemachten Aussagen (Art. 66 und 73); 7) eine von dem Gericht einer der Parteien, den Zeugen oder Experten auferlegte Geldbuße und 8) die in der Sache erfolgte Verfügung des Gerichts oder der wesentliche Inhalt seines Erkenntnisses (Pct. 4 Art. 95).

Artikel 45 auferlegt den Gemeindegerichten die Pflicht in jeder Sache ein Protocoll zu führen, in dem alles, was vor Gericht vor sich gegangen ist, dargelegt sein muß. Eine solche Darlegung ist nothwendig in Anbetracht einer möglichen Vertagung der Sitzung und in dem Falle, wenn in der Sache Berufung eingelegt wird.

5) Von den Beweisen.

46. Eine jede Partei ist verpflichtet, diejenigen Thatsachen, auf die sie ihre Klageansprüche oder ihre Einreden gründet und welche von der Gegenpartei angefochten werden, zu beweisen.

Bei der Abfassung des Hauptstückes von dem Beweise hatte man vorwiegend im Auge, die Gemeindegerichte durch keinerlei Formalitäten einzuengen, indem ihnen das weitgehendste Recht, sich aller, in der Sache vorgebrachter Beweismittel zu bedienen und ihre Bedeutung und Kraft nach ihrem Ermessen zu bestimmen, gewährt wird. Um die Parteien aber sicherzustellen, war es nothwendig, einige Grundprincipien, nach denen

die Gemeindegerichte ſich richten müſſen, anzugeben. Der Art iſt die Beſtimmung des Art. 46 darüber, daß jede Partei diejenigen Thatſachen, auf die ſie ihre Klageanſprüche oder Einreden gründet und welche von der Gegenpartei angefochten werden, zu beweiſen hat. Dieſer allgemeine, von der Gleichberechtigung der Parteien geforderte Grundſatz entſpricht der in dem Art. 81 und 366 der Civilproceßord. dargelegten Beſtimmung. Sodann ſind in dem Hauptſtück den Beweis betreffend der Reihenfolge nach alle auf die einzelnen Beweismittel Bezug habenden Beſtimmungen enthalten.

47. Das von dem Beklagten vor dem Gemeindegerichte gemachte Anerkenntniß befreit den Kläger von der Beibringung von Beweiſen.

48. Das außerhalb des Gerichts gemachte Anerkenntniß kann nach Ermeſſen des Gerichts als Beweis angenommen werden.

Die Artikel 47 und 48 behandeln das Anerkenntniß (Art. 112 der Civilproceßord.). Wenn das Anerkenntniß der Billigkeit der Klageanſprüche vor Gericht erfolgt iſt, ſo liegt ſelbſtverſtändlich keine Nothwendigkeit für irgend welche anderen Beweiſe vor (Art. 47). Doch das Anerkenntniß kann auch außerhalb des Gerichtes erfolgen — vor oder nach Erhebung der Klage. Ihm dieſelbe abſolute Kraft und Bedeutung beizumeſſen, wie dem vor Gericht erfolgten Anerkenntniß iſt unmöglich, da nach dem Anerkenntniß, doch noch vor der Verhandlung der Sache derartige Ereigniſſe eingetreten ſein können, welche die ganze Bedeutung des früher erfolgten Anerkenntniſſes vernichten. Z. B. der Beklagte hat einſtmals, vordem die Klage erhoben worden war oder ſogar nachdem ſie erhoben war, doch vor der Verhandlung der Sache zugeſtanden, daß er ſchuldig war, doch dann erfolgte Zahlung; der Beklagte ſchuldete auf Grund der eingeklagten Verbindlichkeit, doch darauf war die Schuld compenſirt, die Verbindlichkeit durch eine andere erſetzt und dgl. Folglich muß das außergerichtliche Anerkenntniß immer im Zuſammenhange mit den Angaben und Beweiſen, welche der Beklagte dem Gericht vorgeſtellt hat, geprüft werden und iſt die Beſtimmung der Bedeutung eines ſolchen Anerkenntniſſes, als eines Beweiſes der Klageanſprüche in jedem einzelnen Falle dem die Sache verhandelnden Gerichte zu überlaſſen.

49. Jegliche, von den Parteien beigebrachte, ſowohl vorſchriftsmäßig vollzogene und beglaubigte, als auch Privaturkunden, gleichwie auch andere Schriftſtücke und Bücher werden von dem Gemeindegerichte bei der Entſcheidung der Sache berückſichtigt.

50. Ein Schriftſtück dient als Beweismittel gegen Den, der es unterſchrieben hat, ſolange der Inhalt des Schriftſtückes nicht durch andere Beweiſe widerlegt iſt.

51. Im Fall die Fälſchung eines in der Sache beigebrachten ſchriftlichen Beweisſtückes behauptet wird, ſchlägt das Gemeindegericht vor allen Dingen der Partei, die das Document beigebracht hat, vor es zurückzuziehen; im Fall ſie darauf nicht eingeht, weiſt das Gemeindegericht Denjenigen, der die Fälſchung angezeigt hat, auf die Strafe hin, welcher er unterliegt, wenn er das Vorhandenſein der Fälſchung nicht beweiſt (Art. 562 der Civilproceßord.). Wenn aber die Partei auf der Fälſchung beharrt, ſo ſetzt das Gemeindegericht die Verhandlung der Sache aus und ſtellt das für gefälſcht erklärte Document dem örtlichen

Procureur vor, damit die Frage hinsichtlich der Fälschung in der, in den Art. 557—561 der Civilproceßord. vorgeschriebenen Weise entschieden werde. Wenn die Fälschung einer solchen Urkunde, von der die Entscheidung der Sache nicht abhängt, behauptet wird, so hemmt solches das Verfahren in derselben nicht.

Artikel 50 gestattet die Widerlegung jeglicher Urkunden folglich auch derjenigen, die vorschriftsmäßig zur Beglaubigung vorgestellt sind, durch jegliche Beweismittel, darunter auch durch Zeugenaussagen. Im gegebenen Falle ist eine Abweichung von der in den Art. 409 und 410 der Civilproceßordnung dargelegten Regel einerseits in Anbetracht der allgemeinen Erwägung zugelassen worden, daß die Gemeindegerichte als interne Gerichte nicht durch Formalitäten einzuengen sind, und andererseits — zur Erleichterung der Richter selbst. Art. 51 enthält Vorschriften für den Fall, daß die Fälschung einer Urkunde behauptet wird. Diese Vorschriften entsprechen den Art. 110 und 111 der Civilproceßordnung.

52. Die das Vernehmen eines Zeugen beantragende Partei ist verpflichtet, diejenigen Thatsachen anzugeben, zu deren Bekräftigung sie sich auf den Zeugen beruft, und ihn in das Gericht zuschaffen oder aber den Vor- und Familiennamen und den Wohnort des Zeugen anzugeben und seine Vorladung mittelst Ladungszettel zu beantragen. Von den Parteien als Zeugen benannte Militär- oder Civilchargen, Geistliche und dem Adel angehörende Personen werden nicht ins Gericht citirt, sondern an ihrem Wohnort in der, in den Art. 59 und 60 angegebenen Weise vernommen. Bei der Vorladung der Zeugen mittelst Ladungszettel werden die in den Art. 23—25 angegebenen Vorschriften beobachtet. Zeugen aus der Zahl der unteren, im activen Dienste stehenden Militärchargen werden durch Vermittelung ihrer directen Chefs citirt und, im Falle daß sie, wie ihre Chefs mittheilen, nicht vor Gericht erscheinen können, an ihrem Dienstort auf die in den Art. 59 und 60 angegebene Weise vernommen.

Der in Art. 83 der Civilproceßord. enthaltene allgemeine Grundsatz, „daß Niemand berechtigt ist, sein Zeugniß zu verweigern", kommt, wie aus den ferneren Bestimmungen derselben Ordnung ersichtlich ist, mit gewissen Ausnahmen (Art. 88 und 89) in Betreff des Ortes der Vernehmung der Zeugen zur Anwendung. Wenn es für möglich erachtet wurde diese, auf der amtlichen oder persönlichen Qualification der citirten Personen begründeten Ausnahmen ohne Nachtheil für die Rechtspflege hinsichtlich der allgemeinen und der Friedensgerichte zu statuiren, deren Jurisdiction sich auf die Staatsbürger aller Stände erstreckt, so lag noch mehr Grund vor, die Regeln über die Befreiung von dem persönlichen Erscheinen in dem speciellen, ausschließlich für geringfügige Bauersachen errichteten internen Gerichte noch weiter zu entwickeln. Daher genießen nicht nur die in den Art. 88 und 89 der Civilproceßord. angegebenen Personen, sondern auch alle anderen Amtspersonen, gleichwie die ihren Standesrechten nach (die sie von der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte eximiren) eine höhere gesellschaftliche Stellung einnehmenden Personen gleichfalls größere Vorzüge hinsichtlich des Modus der Uebermittelung ihrer Zeugenaussagen an das Gericht. Zu diesen Personen sind aber nicht überhaupt alle ihren Standesrechten nach der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte nicht unterliegenden Staatsbürger gerechnet worden, da, wenn ein solches Princip aufgestellt worden wäre, ohne Nothwendigkeit der

Kreis der Ausnahme zu sehr erweitert worden wäre. Für die Mehrzahl der Personen der städtischen Stände (Kaufleute, Kleinbürger und dergl.) muß das Erscheinen vor dem Gemeindegericht nur deshalb für unbequem erachtet werden, weil sie gewisse ständische Vorrechte vor den Bauern haben. Was aber die Edelleute überhaupt und vorzüglich die örtlichen Grundbesitzer anbelangt, so muß, abgesehen von ihrer Zugehörigkeit einem höheren Reichsstande, an und für sich ihre Stellung in der bäuerlichen Bevölkerung unzweifelhaft ihnen das Recht geben, von der Verpflichtung befreit zu sein, persönlich vor einem aus Bauern zusammengesetzten Gerichte zu erscheinen, und ihr persönliches Erscheinen durch die Möglichkeit, ihre Zeugenaussage einem an den Wohnort des Zeugen kommenden Mitgliede des Gemeindegerichtes machen zu können, zu ersetzen; dieselben Erwägungen veranlaßten die Ausdehnung dieser Exemption auf die Geistlichen und der katholischen und protestantischen Geistlichkeit angehörenden Personen (Art. 413, 445—447 IX. B., Ständerecht).

53. Niemand darf, seine Aussage als Zeuge verweigern; von dieser Regel werden ausgenommen die Verwandten der Parteien in der directen auf- und absteigenden Linie, die leiblichen Brüder und Schwestern, sowie auch diejenigen Personen, welche von der Entscheidung der Sache zu Gunsten der einen oder der anderen Partei einen Vortheil haben.

54. Von dem Gericht selbst, ohne Antrag oder Hinweis der Parteien, werden folgende Personen vom Zeugniß zurückgewiesen: 1) Diejenigen, die für geistesabwesend erklärt und unfähig sind ihre Gedanken mündlich oder schriftlich wiederzugeben, sowie auch Personen, welche in Folge von Geistesstörung, auf Anordnung der zuständigen Gewalt, ärztlich beobachtet oder behandelt werden; 2) Diejenige, welche in Folge ihrer physischen oder geistigen Gebrechen von der zu beweisenden Thatsache nicht Kenntniß haben konnten; 3) Kinder gegen die Eltern; 4) die Ehegatten der Parteien; 5) Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen auf der Beichte anvertraut worden ist, und 6) aus der Kirche auf Grund eines Urtheils des geistlichen Gerichts Ausgestoßene, aller Standesrechte Beraubte und Diejenigen, die solchen Strafen unterworfen worden sind, mit welchen der Verlust des Rechtes, Zeuge zu sein, verbunden ist.

55. In Folge der Ablehnung Seitens der Gegenpartei werden vom Zeugniß ausgeschlossen: 1) die Verwandten in directer Linie ohne Beschränkung der Grade, in der Seitenlinie aber die Verwandten der vier ersten und die Affinen der zwei ersten Grade derjenigen Partei, welche sich auf sie berufen hat; 2) die Vormünder und Curatore der Partei, die sich auf sie beruft, oder Diejenigen, deren Vormund oder Curator sie ist; 3) die Adoptiveltern der Partei, die sich auf sie berufen hat, oder ihre Adoptivkinder; 4) Diejenigen, die einen Proceß mit einer der Parteien haben, oder Personen, deren Vortheil von der Entscheidung der Sache zu Gunsten derjenigen Partei, die sich auf sie berufen hat, abhängt, und 5) die Bevollmächtigten, wenn sich die Vollmachtgeber auf sie berufen.

Die Artikel 53—55 entsprechen wörtlich den Artikeln 83, 84, 86 und 96 der Civilproceßord.

56. Die Ablehnung der Zeugen muß vor ihrer Vernehmung angemeldet sein.

57. Ein vermittelst Ladungszettel citirter Zeuge, der seinen Wohnort nicht weiter als fünfundzwanzig Werst von dem Ort hat, wo er zu erscheinen hat, unterliegt für das Nichterscheinen zum angegebenen Termin ohne triftige Gründe, auf Verfügung des Gemeindegerichtes, einer Geldbuße von fünfundzwanzig Kopeken bis zu zwei Rubeln zu Gunsten der Gemeindearmenkasse und wird zum zweitenmal citirt. Wenn er abermals ohne triftige Gründe nicht erscheint, so unterliegt er einer Geldbuße in doppeltem Betrage.

Die Vorschrift, daß die Zeugen in allen Fällen absolut im Gemeindegericht zu erscheinen haben, wäre für Personen, die in bedeutender Entfernung vom Gericht leben, sehr lästig. Daher ist, in Anlehnung an Art. 382 der Civilproceßord., für alle Zeugen, deren Wohnort 25 Werst vom Gericht entfernt ist, von dieser Vorschrift eine Ausnahme gemacht worden.

Beim zweiten Nichterscheinen unterliegt der Zeuge auch einer Geldbuße, ihn zwangsweise ins Gericht zu schaffen wird aber nicht gestattet, da diese Maßregel mit den Bestimmungen der Civilproceßordnung nicht übereinstimmt.

58. Der Zeuge kann im Laufe von sieben Tagen, nachdem ihm die Verfügung des Gerichts über die Auferlegung einer Geldbuße eröffnet worden ist, oder bei seinem Erscheinen in dem abermals bestimmten Termin seine Rechtfertigung dem Gemeindegerichte vorstellen, das ihn auch von der Strafe befreit, wenn es die Rechtfertigung für stichhaltig erachtet.

59. Ein Zeuge, der wegen Krankheit oder Altersschwäche nicht vor Gericht erscheinen kann, wird an seinem Wohnort von dem Gemeindegerichte oder einem seiner Mitglieder, nach Wahl des Gerichts, nebst dem Schreiber in Gegenwart der Parteien vernommen, welchen der Tag der Vernehmung bekannt gemacht wird. Das Nichterscheinen der Parteien hindert die Vernehmung nicht.

60. Zeugen, die weiter als fünfundzwanzig Werst vom Orte, wo die Verhandlung stattfindet, wohnen, werden unter Beobachtung der in dem Artikel 52 dargelegten Vorschriften, von dem Gerichte desjenigen Bezirkes, in dem sie wohnen, nachdem vorher solches den Parteien eröffnet ist, und in ihrer Gegenwart vernommen, wenn sie zu der dafür anberaumten Frist erschienen sind.

61. Die Zeugen werden in dem Gemeindegerichte ohne Vereidigung vernommen, doch vor der Vernehmung macht der Präsident sie auf die Pflicht aufmerksam, der reinen Wahrheit gemäß alles ihnen Bekannte auszusagen, und auf die Strafe, der nach den Strafgesetzen Diejenigen, die vor Gericht falsche Aussage machen, unterliegen (Art. 943 des Strafgesetzbuches). Außerdem wird in denjenigen Sachen, in denen Berufung zulässig ist, den Zeugen, mit Ausnahme der in Art. 62 angegebenen, ein Revers abgenommen, daß sie sich verpflichten, wenn

eine der Parteien es verlangt, im Oberbauergerichte alles von ihnen Ausgesagte eidlich zu bestätigen, wenn die Sache in Folge der Appellation vor dieses Gericht gelangen sollte.

Nach Art. 61 werden die Zeugen in dem Gemeindegerichte ohne Eid vernommen und nur in den Sachen, welche der Appellation unterliegen, wird von den Zeugen ein Revers genommen, daß sie alles Ausgesagte in der 2. Instanz eidlich bestätigen werden, im Falle daß eine der Parteien es verlangen sollte. Bei der Festsetzung dieser Bestimmung wurde in Erwägung gezogen, daß der Eid überhaupt eine Garantie der Richtigkeit einer Aussage ist. In Sonderheit ist es von Wichtigkeit, in denjenigen Fällen zu ihm seine Zuflucht zu nehmen, wenn die Zeugen dem Gerichte nicht bekannt sind. So was kann sich häufiger ereignen, wenn der Bezirk des Gerichts ein ausgedehnter ist. Doch das kann man hinsichtlich der Zeugen, die vor den Gemeindegerichten zu erscheinen haben, nicht sagen. Meistens werden das Leute aus der eigenen Mitte sein, die zu derselben Gemeinde gehören, wie die Richter, und folglich ihnen gut bekannt sind. Unter solchen Umständen haben die Gemeindegerichte die Möglichkeit auch ohne Eid zu beurtheilen, ob die Aussage des Zeugen eine glaubwürdige ist, ob man sich auf ihr verlassen kann oder nicht.

62. Vom Eide sind befreit: 1) Weltgeistliche und Mönche aller christlichen Confessionen; 2) Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben, sowie auch Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind, und 3) Personen, die zu Confessionen und Secten gehören, die den Eid verwerfen; an Statt des Eides geben sie das Versprechen, nach ihrem Gewissen die reine Wahrheit auszusagen.

63. Ein jeder Zeuge wird einzeln vernommen. Zeugen, die noch keine Aussage gemacht haben, dürfen bei der Vernehmung der übrigen Zeugen nicht zugegen sein.

64. Nachdem der Zeuge seine Aussage gemacht hat, gestattet der Präsident des Gemeindegerichtes den Parteien, dem Zeugen Fragen über alles vorzulegen, was jede von ihnen für nothwendig erachtet klarzustellen.

65. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen hinsichtlich wesentlicher Puncte ordnet das Gemeindegericht Confrontirung der Zeuge an.

66. In das Sitzungsprotocoll wird der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen eingetragen, was dem Zeugen vorgelesen und von ihm, wenn er des Schreibens kundig ist, unterschrieben wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches in dem Protocolle vermerkt.

Gemäß dem in Artikel 101 der Civilproceßordnung zum Ausdruck gebrachten Grundsatz wird der wesentliche Inhalt jeder Zeugenaussage in allen in den Gemeindegerichten verhandelten Sachen d. h. sowohl in denjenigen, die der Apellation unterliegen, als auch in den derselben nicht unterliegenden, ins Protocoll eingetragen. Die Erfüllung dieser Vorschrift wird für die Gemeindegerichte bei ihrer collegialen Zusammensetzung nicht schwierig sein (Journ. d. Reichsraths, Nr. 34, pag. 41).

67. Die Kraft der Zeugenaussagen wird von dem Gemeindegerichte je nach der Glaubwürdigkeit des Zeugen, der Klarheit, Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Aussage bestimmt.

68. Ein Zeuge, der eine Vergütung für die ihm durch die Vorladung vor Gericht verursachten Unkosten zu erhalten wünscht, muß solches nach Beendigung der Vernehmung anzeigen. Die Vergütung des Zeugen wird von dem Gemeindegerichte im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag bestimmt je nach dem Preise des Arbeitstages und anderen localen Verhältnissen und wird von derjenigen Partei beigetrieben, auf deren Antrag der Zeuge citirt worden ist.

69. Das Gemeindegericht kann, auf Bitten einer Partei oder nach eigenem Ermessen, in solchen Fragen, zu deren Lösung sich besondere Kenntnisse oder Erfahrung gehört, wie z. B. zur Bestimmung der Höhe des Schadens, des Werthes des Vermögens, des Preises der Arbeit u. s. w., das Gutachten von Sachverständigen einverlangen.

70. Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis zu drei auf Grund gegenseitiger Vereinbarung der Parteien gewählt; wenn eine solche Vereinbarung aber nicht zu Stande kommt, so werden sie von dem Gemeindegerichte ernannt. Bei der Ablehnung der von dem Gemeindegerichte ernannten Sachverständigen kommen die für die Ablehnung von Zeugen vorgeschriebenen Regeln (Art. 54—56) zur Anwendung.

71. Die Sachverständigen werden von den Parteien selbst ins Gericht geladen oder durch Ladungszettel citirt unter Beobachtung der in den Art. 23 bis 25 und 52 angegebenen Regeln.

72. Für das Nichterscheinen ohne triftige Gründe und für das Nichtabgeben eines Gutachtens in der anberaumten Frist werden die Sachverständigen von dem Gemeindegerichte einer Geldbuße von fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln zu Gunsten der Gemeindearmenkasse unterworfen und an ihrer Stelle werden, wenn es möglich ist, andere ernannt.

73. Das Gutachten der Sachverständigen wird ins Sitzungsprotocoll eingetragen und von ihnen, wenn sie des Schreibens kundig sind, unterschrieben. Daß die Sachverständigen des Schreibens unkundig sind, wird in dem Protocoll vermerkt.

74. Für die Abhaltung von ihren Geschäften und für die Mühwaltung haben die Sachverständigen das Recht, eine Vergütung zu fordern, welche von dem Gemeindegerichte in dem Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu zwei Rubeln für den Tag, je nach dem Preise für den Arbeitstag und anderen Umständen bestimmt wird. Die Vergütung der Sachverständigen wird von

derjenigen Partei, welche um die Begutachtung nachſuchte, beigetrieben oder von beiden Parteien zu gleichen Theilen, wenn beide Parteien darum nachſuchten oder wenn die Unterſuchung nach Ermeſſen des Gerichtes angeordnet worden iſt.

75. Die Inaugenſcheinnahme an Ort und Stelle kann ſowohl auf Antrag einer der Parteien als auch nach eigenem Ermeſſen des Gemeindegerichts angeordnet werden.

76. Die Inaugenſcheinnahme wird entweder von dem Gemeindegerichte in vollem Beſtande oder aber, auf Anordnung des Gerichts, von einem der Richter nebſt dem Schreiber in Gegenwart der Parteien vorgenommen, welchen der Tag der Inaugenſcheinnahme bekannt gemacht wird. Das Nichterſcheinen der Parteien hindert die Inaugenſcheinnahme nicht. Ueber die Inaugenſcheinnahme wird ein Protocoll aufgenommen, welches von den Parteien, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, den Richtern und dem Schreiber unterſchrieben wird. Bei der Unterzeichnung des Protocolles können die Parteien ihre Einwände gegen das Protocoll angeben.

77. Den Parteien iſt es nicht verboten, auf gemeinſame Vereinbarung, das Gericht zu bitten, die Sache auf Grund eines von einer von ihnen auf ſich genommenen Eides zu entſcheiden. Doch darf das Gericht weder die Parteien zur Uebernahme des Eides zwingen, noch von ſich aus denſelben dem Kläger oder Beklagten auferlegen.

78. Die Parteien legen den Eid ſelbſt ab und müſſen über ihre Einwilligung, die Sache durch einen Eid zu entſcheiden, ein beſonderes, von ihnen ſelbſt, nicht aber von ihren Bevollmächtigten unterſchriebenes Geſuch einreichen oder ihre Einwilligung dem Gerichte mündlich mittheilen. Das mündliche Geſuch wird zu Protocoll genommen.

79. Sowohl in dem ſchriftlichen Geſuch, als auch in dem Protocoll des mündlichen Geſuches werden diejenigen Thatſachen angegeben, hinſichtlich welcher der Eid einer der Parteien gewährt wird und die Ausdrücke und Worte ſelbſt, die durch den Eid zu bekräftigen ſind.

80. Nachdem das Geſuch um Entſcheidung der Sache durch Eid eingegangen iſt, fordert der Gerichtspräſident vor allen Dingen die Parteien auf, ſich zu vergleichen, ohne ſich auf den Eid einzulaſſen.

81. Ueber die Zulaſſung des Eides erläßt das Gericht eine Verfügung, in welcher angegeben werden: 1) die Namen der Parteien, die in den Eid Seitens einer von ihnen eingewilligt haben; 2) die Zeit, wann die Partei zur Erfüllung der Ceremonie erſcheinen muß, und 3) die Thatſachen, zu deren Bekräftigung der Eid übernommen wird.

82. Wenn diejenige Partei, die in den Eid eingewilligt hat, ſich von ſeiner Uebernahme losſagt oder zum angegebenen Termin zur Erfüllung der Ceremonie nicht erſcheint, ſo wird die Thatſache, hinſichtlich welcher der Eid zugelaſſen worden iſt, als bewieſen angeſehen.

83. Die Parteien werden in der Kirche oder in einem Bethauſe nach dem Ritus ihrer Confeſſion vereidigt.

84. Der Eid muß ein mündlicher ſein. Die Erfüllung der Ceremonie der Eidesleiſtung wird auf dem ſchriftlichen Geſuch oder in dem Protocoll, in welches das mündliche Geſuch eingetragen iſt, vermerkt, was von dem Geiſtlichen und von den von ihm Vereidigten, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, unterzeichnet wird.

85. Wenn der Eid in Folge des Todes Desjenigen, der ihn leiſten ſollte, nicht erfolgen kann, ſo wird die Sache auf Grund der übrigen Beweiſe und der Angaben der Parteien entſchieden.

86. Der Eid iſt nicht zuläſſig: 1) in denjenigen Sachen, an denen Unmündige und überhaupt Perſonen, welchen die freie Verfügung über das Vermögen nicht gewährt iſt, betheiligt ſind; 2) hinſichtlich mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Verbindung ſtehender Thatſachen und 3) zur Widerlegung des Wortlautes hinſichtlich ihrer Echtheit nicht beanſtandeter Urkunden.

87. Der Eid gilt als Beweis deſſen, hinſichtlich weſſen er geleiſtet worden iſt, und kann durch keinerlei andere Beweiſe entkräftet werden.

Die Beſtimmungen über den Eid (Art. 79—87) ſind den Art. 115—117, 487 und 498 der Civilproceßord. entlehnt. Der Eid wird nicht zugelaſſen in denſelben Fällen, in welchen er nach Art. 118 der Civilproceßord. ausgeſchloſſen iſt, wobei die Pct. 3 und 4 des citirten Artikels in den Art. 86 der Gemeindegerichtsordnung nicht Eingang gefunden haben, da ſolche Sachen vor den Bauergerichten nicht zur Verhandlung gelangen.

6) Von dem Erlaſſen und der Eröffnung der Erkenntniſſe.

88. Nach Beendigung der mündlichen Streitverhandlung berathen die Richter die vorgetragene Sache und erlaſſen ſofort einſtimmig oder nach Stimmenmehrheit das Erkenntniß. Bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Präſidenten den Ausſchlag. Bei der Berathung der Sache durch die Richter dürfen dritte Perſonen nicht zugegen ſein.

89. Bei dem Erlaſſen des Erkenntniſſes berückſichtigt das Gemeindegericht alle in der Sache angeführten Umſtände und beſtimmt die Bedeutung der Beweismittel nach ſeiner inneren Ueberzeugung.

90. Bei der Fällung des Urtheils richtet das Gemeindegericht ſich nach den in der örtlichen Bauerverordnung enthaltenen Civilgeſetzen, in den Fällen aber, die auf Grund dieſer Verordnung nicht entſchieden werden können, nach den örtlichen und allgemeinen Reichsgeſetzen und notoriſchen Gewohnheiten.

91. Das Gemeindegericht iſt nicht berechtigt, weder ein Urtheil über Dinge zu fällen, hinſichtlich welcher kein Anſpruch erhoben iſt, noch mehr, als von den Parteien beanſprucht worden, zuzuerkennen, noch die Frage hinſichtlich der Verjährung anzuregen, wenn ſich die Parteien auf ſie nicht berufen haben.

92. In Sachen betreffend die Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes oder der Nutzung von Dienſtbarkeiten läßt das Gemeindegericht ſich auf die Frage hinſichtlich deſſen, wem das Eigenthum an dem ſtreitigen Grundſtück oder das Recht auf die Dienſtbarkeit zukommt, nicht ein, ſondern ſchützt oder ſtellt nur den durch die eigenmächtige Handlung des Beklagten geſtörten Beſitz oder die Nutzung wieder her.

93. Das von dem Gerichte gefällte Urtheil wird ſchriftlich abgefaßt, von den Richtern und dem Schreiber unterſchrieben und in derſelben Sitzung den Parteien eröffnet, worüber von ihnen ein Revers genommen wird. Bei der Eröffnung des Urtheils muß der Präſident des Gemeindegerichtes den Parteien den Modus und die Friſt der Beſchwerdeführung über das Urtheil erläutern.

94. Der Richter, der mit dem gefällten Urtheil nicht einverſtanden iſt, kann ſolches bei der Unterzeichnung des Urtheils angeben und dem Gericht eine ſchriftliche Darlegung ſeiner Erwägungen, auf die ſich ſein Separatvotum gründet, einreichen.

95. Das ſchriftlich abgefaßte Urtheil des Gemeindegerichtes muß enthalten: 1) das Jahr, den Monat und das Datum, wann das Urtheil erfolgt iſt; 2) die Vor- und Familiennamen der Parteien und die von ihnen erhobenen Anſprüche; 3) eine kurze Darlegung der Erwägungen, auf die ſich das Urtheil gründet und 4) den weſentlichen Inhalt des Urtheils (die Reſolution des Gerichts). In der Reſolution muß klar und genau beſtimmt ſein, ob die Klage zugeſprochen oder ob ſie zurückgewieſen iſt oder aber, wenn die Klage ganz oder theilweiſe als begründet anerkannt worden iſt, was und in welcher Friſt der Beklagte unter Androhung der Zwangsvollſtreckung zu leiſten hat.

Die Artikel 93—95 entſprechen den Art. 135, 139, 140 und 142 der Civilproceßordnung. Damit die Urtheile der Gemeindegerichte nicht willkürlich und unbegründet erſchienen, gleichwie um den Litiganten die Möglichkeit zu geben, gegen diejenigen Urtheile, die einer Appellation unterliegen, Berufung einzulegen, verlangt Art. 95 die kurze Darlegung derjenigen Erwägungen, auf welche das Urtheil ſich gründet. Ferner verlangt Art. 95 Klarheit und Beſtimmtheit in dem Urtheil, d. h. eigentlich in ſeinem reſolutiven Theile, damit nach der Fällung des Urtheils keinerlei Zweifel weder von Seiten derjenigen

Personen, welche das Urtheil zu vollstrecken haben werden, noch von Seiten der Litiganten selbst entstehen können, da die Folge solcher Mißverständnisse neue Streitigkeiten sein müssen (Art. 160, 161, 964 der Civilproceßord.), die das Verfahren unnützer Weise verschleppen und compliciren. Endlich schreibt Art. 95, conform dem Art. 135 der Civilproceßordnung, vor, daß in dem Urtheil die Frist für die freiwillige Erfüllung des Urtheils Seitens des Beklagten unter Androhung im entgegengesetzten Falle der Zwangsvollstreckung angegeben sein muß.

96. Wenn in der Sache Zeugen oder Sachverständige befragt worden sind, welche den Wunsch geäußert haben, eine Vergütung zu erhalten, so muß in dem Urtheil der Betrag der Vergütung bestimmt werden, welche diejenige Partei, die den Proceß verloren hat, zahlen muß. Wenn das Urtheil theilweise zu Gunsten des Klägers und theilweise zu Gunsten des Beklagten gefällt ist, so wird die den Zeugen und Sachverständigen zukommende Summe unter beide Parteien vertheilt.

Die in dem Art. 868 der Civilproceßordnung für die Friedens- und allgemeinen Gerichte festgesetzte Vergütung für die Führung des Processes konnte in den Gemeindegerichten nicht statthaben, da sie nur für, ihrem Werthe nach geringfügige Sachen zuständig und die Parteien in den meisten Fällen arme Leute sind, für welche unnütze Ausgaben drückend sind. Doch auch das Verfahren in den Gemeindegerichten erfordert mitunter einige nothwendige Ausgaben, welche auf diesen oder jenen der Litiganten fallen müssen. Der Art sind die Ausgaben für die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen für die Abhaltung von ihren Beschäftigungen. Da der allgemeinen Regel nach (Art. 868 der Civilproceßord.) die Zahlung der Proceßkosten demjenigen Litiganten auferlegt wird, dem von dem Gericht Unrecht gegeben wird, so ist in dem Art. 96 vorgeschrieben, daß, wenn in dem Urtheil den Zeugen oder Sachverständigen eine Vergütung zugesprochen ist, diese Vergütung diejenige Partei, die den Proceß verloren hat, zu zahlen verpflichtet ist. Wenn aber das Urtheil theils zu Gunsten des Klägers und theils zu Gunsten des Beklagten gefällt worden ist, so fordert die Billigkeit, daß auch die Proceßkosten unter den Litiganten repartirt werden.

97. Die Parteien können um die Ausfertigung einer Abschrift des Urtheils bitten, welche das Gericht ihnen nicht später als in drei Tagen nach dem Eingang der diesbezüglichen Bitte herausgeben muß. Für jede Abschrift werden von der Partei fünfzehn Kopeken zu Gunsten des Schreibers erhoben.

98. Das Gemeindegericht entscheidet Sachen im Werthe bis 15 Rbl. endgiltig.

Die Amtsbefugniß der Gemeindegerichte der baltischen Gouvernements hinsichtlich des Rechtes, die Sachen endgiltig zu entscheiden, wie auch ihre Competenz überhaupt ist bisher eine verschiedene. In den Gouvernements Liv- und Estland werden von den Gemeindegerichten Sachen im Betrage von höchstens 5 Rubeln endgiltig entschieden (Art. 701 der Livländischen Bauerverordnung vom 13. November 1860; Art. 10 der für das Gouv. Estland von dem Generalgouverneur bestätigten Regeln vom 19. October 1866) im Gouvernement Kurland aber — wenn der Klagewerth 25 Rubel nicht übersteigt (Art. 384 der Kurländischen Bauerverordnung vom Jahre 1817). Doch dieser Unterschied erklärt sich einzig dadurch, daß die Bauerverordnungen für jedes Gouvernement zu verschiedenen

Zeiten erlaſſen worden ſind, d. h. durch zufällige Umſtände und konnte daher jetzt bei dem Erlaß neuer, für das ganze baltiſche Gebiet gleicher proceſſualiſcher Vorſchriften nicht zugelaſſen werden. Nach Art. 98 entſcheidet das Gemeindegericht endgiltig auf die Summe von höchſtens 15 Rubeln. Dieſe Ziffer iſt die mittlere zwiſchen den bisher beſtehenden Maximalſummen der endgiltigen Entſcheidungen in den Gouvernements Liv- und Eſtland (5 Rubeln) und Kurland (25 Rub.).

99. Hat der Beklagte keine flüſſigen Mittel die von ihm zugeſprochene Summe Geldes zu erlegen, ſo kann das Gemeindegericht auf Bitten des Beklagten und nachdem es die Erklärungen des Klägers angehört hat, die Zahlung oder die Erfüllung des Urtheils überhaupt auf eine beſtimmte Friſt ſtunden, je nach der Höhe der Zahlung und den Mitteln des Beklagten. Eine Stundung der Leiſtung ohne Einwilligung des Klägers iſt nur einmal zuläſſig.

100. In den von den Gemeindegerichten nicht endgiltig zu entſcheidenden Sachen iſt eine vorläufige Vollſtreckung des Urtheils auf Antrag des Klägers, nur in folgenden Fällen zuläſſig: 1) wenn der Anſpruch auf Grund einer beglaubigten Urkunde oder einer von dem Beklagten anerkannten Privaturkunde zugeſprochen iſt; 2) wenn, in Folge des Ablaufens des Mieth- oder Arrendetermins, der Miether kraft des Urtheils verpflichtet iſt, das vermiethete oder verpachtete Gut abzuliefern, oder wenn in dem Urtheil vorgeſchrieben wird, in unrechtmäßigem Beſitz befindliches Gut zuübergeben; 3) wenn in einem Rechtsſtreit betreffend Dienſtmiethe, durchs Urtheil dem Miethherrn auferlegt iſt, den zu Dienſten Verdungenen zu entlaſſen, und 4) wenn der Kläger eine zuverläſſige Caution vorſtellt, zur Sicherſtellung des Schadens für den Fall, daß die Sache von dem Oberbauergerichte anders entſchieden werden ſollte, und wenn man vermuthen kann, daß in Folge der Verzögerung die Vollſtreckung in der Folgezeit unmöglich werden wird.

7) Von dem Verſäumnißurtheil und von dem Einſpruche.

101. Erſcheint der Beklagte im feſtgeſetzten Termine nicht, ſo ordnet das Gemeindegericht, auf Wunſch des Klägers, entweder einen neuen Termin zum Erſcheinen der Parteien an oder ſchreitet zur Verhandlung der Sache. Wenn die Sache in derſelben Sitzung entſchieden werden kann, ſo erläßt das Gemeindegericht ein Verſäumnißurtheil; widrigenfalls verſchiebt es die Verhandlung der Sache zur Beibringung oder Prüfung neuer Beweiſe, wie z. B. zur Vernehmung der Zeugen, auf die der Kläger ſich berufen hat, zur Inaugenſcheinnahme an Stell und Ort, zur Einholung des Gutachtens von Sachverſtändigen u. ſ. w. Der Beklagte, der den feſtgeſetzten Termin zum Erſcheinen verſäumt hat, doch bis zum Erlaſſen des Haupturtheils in der Sache im Gerichte erſcheint, wird zu den mündlichen Verhandlungen zugelaſſen; das darauf erlaſſene

Urtheil wird nicht als Verſäumnißurtheil angeſehen. Ebenſowenig gilt das Urtheil als Verſäumnißurtheil, wenn der Beklagte in der eingeſandten Replick erklärt, daß er bittet, ohne ſein Erſcheinen und ohne mündliche Erklärungen, auf Grund der erwähnten Replick zum Urtheil zu ſchreiten.

102. In dem Verſäumnißurtheil ſpricht das Gemeindegericht dem Kläger nur diejenigen ſeiner Anſprüche zu, welche von ihm bewieſen ſind.

103. Erſcheint der Kläger nicht, ſo ordnet das Gemeindegericht, je nach dem Wunſch des Beklagten, entweder einen neuen Termin zum Erſcheinen der Parteien an oder aber hebt das Verfahren in der Sache auf und ſpricht dem Beklagten von dem Kläger für das fruchtloſe Erſcheinen vor Gericht eine Entſchädigung von fünfzig Kopeken bis zu drei Rubeln zu. Der Kläger geht des Rechtes, die Klage von neuem zu erheben, nicht verluſtig, doch iſt er verpflichtet vorher die zu Gunſten des Beklagten zuerkannte Entſchädigung für fruchtloſes Erſcheinen zu entrichten.

Im Art. 103 iſt die Beſtimmung enthalten, daß dem Beklagten von dem Kläger für fruchtloſes Erſcheinen vor Gericht von 50 Kopeken bis zu 3 Rubel zugeſprochen werden. Dieſe Beſtimmung entſpricht der in dem Pct. 2 des Art. 718 der Civilproceßordnung dargelegten Vorſchrift, daß die Gerichtskoſten und dem Beklagten durch fruchtloſe Vorladung vor Gericht zugefügten Unkoſten von dem Kläger beigetrieben werden. Wenn man im Princip auch im Auge hatte, die Litiganten möglichſt von allen Proceßkoſten zu befreien, ſo iſt doch die Beſtimmung des Art. 103 durch die practiſche Nothwendigkeit hervorgerufen und kann der Kläger ihr immer vorbeugen, indem er rechtzeitig vor Gericht erſcheint. Damit dieſe Beſtimmung nicht ein todter Buchſtabe bleibt, iſt in dem Art. 103 hinzugefügt, daß der Kläger nur dann berechtigt iſt, die Klage von neuem zu erheben, wenn er eine Quittung des Beklagten vorweiſt, daß er die Entſchädigung ihm entrichtet hat.

104. Erſcheinen der Kläger und der Beklagte nicht, ſo hebt das Gemeindegericht das Verfahren in der Sache auf, doch ſteht es dem Kläger frei, die Klage von neuem zu erheben.

105. Wenn zur Kenntniß des Gemeindegerichtes gelangt, daß der Grund des Nichterſcheinens des Klägers oder Beklagten irgend welche trifftige Gründe waren, wie z. B. die Krankheit oder der Tod eines nahen Verwandten, die Verhaftung der Partei, das Austreten der Flüſſe oder dergleichen, oder daß der Ladungszettel der Partei nicht rechtzeitig zugeſtellt worden iſt, ſo verſchiebt das Gemeindegericht die Verhandlung der Sache und ordnet einen neuen Termin für das Erſcheinen an, was der erſchienenen Partei mündlich eröffnet wird, worüber aber der nichterſchienenen Partei*) ein Ladungszettel zugeſandt wird.

Der Art. 105 entſpricht dem Art. 147 der Civilproceßordnung, mit dem Unterſchiede, daß in ihm, beiſpielsweiſe, diejenigen trifftigen Gründe hergezählt werden, welche den

*) Zuſatz des Ueberſetzers.

Beklagten an dem Erſcheinen vor Gericht gehindert haben, als da ſind: Krankheit oder Tod der Frau oder eines nahen Verwandten, Verhaftung der Partei, Austreten eines Fluſſes und dergl.

106. Eine Abſchrift des Verſäumnißurtheils wird dem Beklagten mit einem Ladungszettel zugeſandt, welcher im Laufe von ſieben Tagen, an dem Tage der Einhändigung deſſelben an, gegen das Urtheil Einſpruch erheben, d. h. in dem Gemeindegerichte erſcheinen und um Vorladung des Klägers und abermalige Verhandlung der Sache nachſuchen kann. Der Einſpruch wird von dem Gerichte nur in denjenigen Fällen entgegengenommen, wenn das Nichterſcheinen des Beklagten aus den in dem Art. 105 angegebenen Gründen erfolgte. Im entgegengeſetzten Falle verfügt das Gericht die Verweigerung der Entgegennahme des Einſpruchs und über das erlaſſene Verſäumnißurtheil kann nur in der, in dem Art. 109 vorgeſchriebenen Ordnung geklagt werden.

Die Zulaſſung der Reviſion der Verſäumnißurtheile dient, wie die Praxis zeigt, in den Händen eines unredlichen Beklagten als ſicheres Mittel, die Sache abſichtlich zu verſchleppen. In den vor den Gemeindegerichten zur Verhandlung gelangenden, geringfügigen Sachen dürfte eine Verzögerung in Folge trifftiger Gründe nur in den ſeltenen Fällen ſtattfinden, daß es dem Beklagten thatſächlich ſchwierig iſt, in dem nahen und für ihn bequemen örtlichen Gerichte zu erſcheinen. Daher darf das Nichterſcheinen des Beklagten ohne geſetzliche Gründe ihm nicht das Recht auf abermalige Verhandlung der Sache geben, was für den prompten Kläger häufig unbequem iſt. In Folge deſſen mußte, ohne überhaupt das Recht des Beklagten auf nochmalige Verhandlung der in ſeiner Abweſenheit verhandelten Sache zu beſeitigen, ihm ein ſolches Recht nur dann gewährt werden, wenn diejenigen ſtichhaltige Gründe vorliegen, welche in dem Art. 105 angegeben ſind. Wenn aber der Beklagte ſein Nichterſcheinen nicht durch geſetzliche Gründe rechtfertigen kann, ſo darf die Entgegennahme des Einſpruches nicht ſtatthaben und kann das erlaſſene Urtheil nur im Wege der Appellation oder Kaſſation, wenn es ein Endurtheil war, beklagt werden. Die Verweigerung der Annahme des Einſpruches kann im Wege der Beſchwerde beklagt werden.

107. In Folge der Annahme des Einſpruches wird das Verſäumnißurtheil als ungiltig betrachtet und die Sache wird in diejenige Lage zurückverſetzt, in der ſie ſich vor dem Urtheil befand.

108. Im Falle des abermaligen Nichterſcheinens des Beklagten wird, auf Bitten des Klägers, ein zweites Verſäumnißurtheil erlaſſen, gegen das ein Einſpruch nicht zuläſſig iſt.

109. Sowohl der Kläger, deſſen Klage gänzlich oder theilweiſe abgewieſen worden iſt, als auch der Beklagte, der verurtheilt iſt, können ſowohl gegen das erſte als auch gegen das zweite Verſäumnißurtheil Appellation einlegen, wenn die Sache, dem Klagewerthe nach, einer Beprüfung in der zweiten Inſtanz unterliegen kann.

110. Die Frist für die Einreichung der Appellationsklage von Seiten des Beklagten gegen das Versäumnißurtheil wird von dem Tage an, an dem ihm die Abschrift des Urtheils ausgereicht worden ist, berechnet.

8) Von dem Verfahren in den Klagen wider die Gemeinde- und Oberbauergerichte.

a) Von der Appellation.

111. Ueber die Urtheile des Gemeindegerichtes in Klagesachen, deren Werth fünfzehn Rubel übersteigt oder welche einer Werthberechnung nicht unterliegen, wie z. B. wegen Wiederherstellung des gestörten Besitzes oder Wiederherstellung der Nutzung von Dienstbarkeiten, können dem Oberbauergerichte Appellationsklagen eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung der Appellationsklage wird auf zwei Wochen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an, festgesetzt (Art. 93).

112. In der Appellationsklage müssen die Gründe angegeben werden, in Folge welcher der Appellant das Urtheil für unbillig hält. Bei der Appellation können neue Beweise beigebracht werden, doch die Erhebung neuer Ansprüche ist bei der Appellation nicht zulässig.

Artikel 112 entspricht dem Art. 163 der Civilproceßord. Indem er die Erhebung neuer Ansprüche bei der Appellation verbietet, fügt er jedoch hinzu, daß die Beibringung neuer Beweise nicht verboten ist. Dieser letztere Grundsatz ist in der Civilproceßordnung nicht klar formulirt, entspricht aber dem Geiste dieser Ordnung und ist von der Praxis der neuen Gerichtsinstitutionen sanctionirt.

113. Die Appellationsklage wird in zwei Exemplaren bei demjenigen Gemeindegerichte, das die Sache entschieden hat, eingereicht. Nachdem das Gemeindegericht sich davon überzeugt hat, daß die Klage in der Frist eingereicht ist, liefert es ein Exemplar der Klage mit allen zur Sache gehörigen Schriftstücken nicht später als in sieben Tagen dem Oberbauergerichte ein, das andere Exemplar aber läßt es der Gegenpartei mit einem Ladungszettel zukommen. Eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen eingereichte Appellationsklage wird von dem Gemeindegerichte derjenigen Person, die sie eingereicht hat, mit einer Verfügung zurückgestellt.

114. Dem Appellant ist es gestattet, anstatt einer schriftlichen, eine mündliche Appellationsklage in derselben Weise, wie es für die Anstellung der Klage vorgeschrieben ist, einzureichen. Das Protocoll, in welches die mündliche Appellationsklage eingetragen worden ist, wird von dem Gemeindegerichte dem Oberbauergerichte vorgestellt, eine Abschrift des Protocolls aber wird der Gegenpartei mittelst Ladungszettel zugestellt.

Die vorstehenden Artikeln reden von dem Modus der Einreichung der Appellationsklagen. Solche Klagen können nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich in derselben Weise, wie es für die mündliche Anstellung einer Klage vorgeschrieben ist, eingereicht werden. Hierbei hatte man eine Erleichterung für des Schreibens unkundige Litiganten und den Wunsch im Auge, die Nothwendigkeit, Schriftstücke einzureichen und Advokaten hinzuzuziehen, möglichst zu beschränken.

115. Das Oberbauergericht citirt die Parteien nach Eingang der Sache, zu einem bestimmten Termin in die Sitzung. Das Nichterscheinen einer der Parteien in der Sitzung des Gerichts hindert die Verhandlung der Sache nicht und die erschienene Partei wird zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen.

116. Erscheinen beide Parteien nicht, so wird die Verhandlung der Sache auf eine andere Sitzung verschoben, worüber beiden Parteien Ladungszettel gesandt werden. Erscheinen abermals beide Parteien nicht, so entscheidet das Oberbauergericht die Sache, ohne ihre mündlichen Erklärungen angehört zu haben.

117. Die Verhandlung der Sachen in dem Oberbauergerichten ist eine mündliche und öffentliche. Sie beginnt mit dem Verlesen des beklagten Urtheils des Gemeindegerichts und der gegen das Urtheil eingereichten Appellationsklage; dann findet die mündliche Streitverhandlung zwischen den Parteien statt, welche hierbei das Recht haben, neue Beweise vorzubringen. Bei dem ferneren Verfahren in der Sache vor dem Oberbauergerichte kommen die Regeln dieser Ordnung betreffend das Verfahren in den Gemeindegerichten zur Anwendung.

118. Die in Folge der Appellationsklagen wider ein Gemeindegericht erlassenen Erkenntnisse des Oberbauergerichts gelten als endgiltig.

b) Von den Beschwerden.

119. Beschwerden über das Gemeindegericht können nur in den folgenden Fällen eingereicht werden: wegen Verschleppung, wegen Nichtannahme eines Klagesuches, eines Einspruches oder einer Appellationsklage, wegen der Verfügungen des Gerichts betreffend Gesuche um Ausschließung von Richtern, Sicherstellung einer Klage, vorläufige Vollstreckung eines Urtheils oder Vertagung seiner Vollstreckung, wie auch in dem Falle eines zwischen den Gemeindegerichten ausgebrochenen Competenzconflicts.

120. Beschwerden werden, mit Ausnahme der Beschwerden wegen Verschleppung, für deren Einreichung keine Frist festgesetzt wird, in einer siebentägigen Frist, von dem Zeitpuncte der Eröffnung der Verfügung des Gemeindegerichtes an, eingereicht.

121. Die Beschwerden werden schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindegerichte eingereicht, das sie in einer siebentägigen Frist, von dem Zeitpuncte der

Einreichung an, dem Oberbauergerichte mit Hinzufügung, wenn nöthig, seiner Erklärung einliefert. Die Beschwerden wegen Verschleppung und wegen Nichtannahme eines Klagegesuches, eines Einspruches oder einer Appellationsklage können unmittelbar bei dem Oberbauergerichte eingereicht werden.

122. In dem Oberbauergerichte werden die Beschwerden ohne Vorladung der Parteien entschieden, doch werden die erschienenen Parteien zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelassen. Gegen die in Folge der Beschwerden wider das Gemeindegericht erlassenen Verfügungen des Oberbauergerichts sind keinerlei Rechtsmittel zulässig.

c) Von den Gesuchen um Cassation und um Revision eines Urtheils.

123. Gegen die Urtheile der Gemeindegerichte in Sachen bis zu fünfzehn Rubeln sind Gesuche um Cassation zulässig: 1) im Fall, daß von dem Gemeindegerichte eine solche Sache zur Verhandlung angenommen worden ist, welche vom Gesetz nicht der Competenz der Gemeindegerichte zugezählt ist (Art. 7 und 9); 2) im Fall, daß eine Sache ohne Vorladung der Parteien oder ihrer gesetzlichen Bevollmächtigten oder ohne daß sie zu den mündlichen Erklärungen zugelassen sind, entschieden worden ist oder im Fall, daß die Beweise von den Parteien nicht entgegengenommen oder dem gesetzlichen Verlangen der Ablehnung von Richtern, Zeugen und Sachverständigen nicht nachgegeben worden ist; 3) im Fall, daß das Gemeindegericht ein Urtheil erlassen hat, daß einem in derselben Sache in dem Gemeinde- oder einem anderen Gerichte erfolgten und rechtskräftig gewordenen Urtheile widerspricht; 4) im Fall, daß das Gemeindegericht ein Urtheil in einem Bestande von weniger als drei Richtern gefällt hat und 5) im Fall, daß das Gemeindegericht ein Urtheil über einen Gegenstand gefällt hat, hinsichtlich dessen kein Anspruch erhoben worden ist, oder mehr zuerkannt hat, als von der Partei beansprucht worden ist.

Gesuche um Aufhebung von Endurtheilen müssen, als außerordentliches Rechtsmittel mit besonderer Umsicht und nur in den äußersten Fällen zugelassen werden. Jegliche unnütze Ausdehnung des Rechtes Cassation einzulegen könnte die Stabilität der richterlichen Endurtheile vernichten und die Achtung vor der Justiz erschüttern. In Anbetracht dessen muß überhaupt die Zahl der einzureichenden Cassationsklagen möglichst beschränkt werden. Eine solche Beschränkung ist hinsichtlich der Erkenntnisse der Gemeinderichte um so wünschenswerther. Die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Sachen sind ihrem Werthe nach verhältnißmäßig geringfügig. Folglich besteht das Hauptinteresse der Litiganten darin, daß die Sachen nicht verschleppt und möglichst rasch beendigt werden. Endlich besteht das Characteristicum des Gemeindegerichtes darin, daß es ein internes Gericht ist. Ihm stehen alle Mittel zugebot, im Urtheile die Billigkeit zu erreichen, da es durch keinerlei Formalitäten eingeengt ist. Das Wesen der Sache, aber nicht die Form — das ist sein Ziel. Die Cassationsinstanz prüft aber nicht die Sache selbst. In Anbetracht dessen ist es für nöthig erachtet, Gesuche um Cassation von Urtheilen der Gemeindegerichte nur in den alleräußersten Fällen zuzulassen, welche in dem Art. 123 hergezählt sind. Zu den

Caſſationsgründen ſind gerechnet: 1) die Annahme zur Verhandlung Seitens des Gemeindegerichtes einer ſolchen Sache, welche vom Geſetz nicht zur Competenz der Gemeindegerichte gerechnet iſt (Pct. 1—4 des Art. 7); 2) die Entſcheidung einer Sache ohne Vorladung der Parteien oder ihrer geſetzlichen Vertreter oder ohne Zulaſſung derſelben zu mündlichen Erläuterungen oder im Falle der Nichtentgegennahme der Beweiſe und Einreden von den Parteien; 3) das Erlaſſen Seitens der Gemeindegerichte eines Urtheils, welches einem in derſelben Sache in dem Gemeinde- oder einem anderen Gerichte erfolgten und rechtskräftig gewordenen Urtheile widerſpricht; 4) das Erlaſſen eines Urtheils durch das Gemeindegericht in dem Beſtande von weniger als drei Richtern und 5) das Erlaſſen eines Urtheils durch das Gemeindegericht über einen Gegenſtand, hinſichtlich deſſen kein Anſpruch erhoben war, oder die Zuerkennung von mehr, als was von den Parteien beanſprucht worden war. Der erſte Punct entſpricht dem Pct. 3 des Artikels 186 der Civilproceßordnung. Die übrigen Puncte bilden eine Ausführung des Pct. 2 des Art. 186 derſelben Ordnung. In dem zweiten und fünften Puncte ſind derartige proceſſualiſche Verletzungen angegeben, welche eine Abweichung von den Grundregeln des Proceſſes, die die Richtigkeit eines Urtheil garantiren, bilden. Der Art iſt die Regel, daß das Gericht die Sache nicht anders, als nach Anhörung des Beklagten oder nach Ablauf des für ſein Erſcheinen feſtgeſetzten Termins (Art. 2) entſcheiden darf; daß die Litiganten das Recht haben, bei allen Proceßhandlungen des Gerichts in Civilſachen perſönlich (Art. 3) oder durch Vertreter (Art. 4) anweſend zu ſein und mündliche Erklärungen abzugeben; daß das Gemeindegericht nur auf Bitten des Klägers zur Verhandlung einer Civilſache ſchreiten darf (Art. 2) und kein Recht hat, weder Urtheile über Gegenſtände, hinſichtlich welcher keine Anſprüche erhoben ſind, zu fällen, noch mehr zuzuerkennen, als von den Parteien beanſprucht worden iſt (Art. 91). Der dritte Punct entſpricht dem Art. 893 der Civilproceßordnung, auf Grund deſſen, ein rechtskräftiges Urtheil nicht nur für die Litiganten, ſondern auch für das Gericht, das es erlaſſen hat, gleichwie für alle übrigen Gerichts- und Adminiſtrativbehörden und Amtsperſonen des Reiches bindend iſt. Der vierte Punct ſieht den Fall vor, daß das Urtheil nicht in dem gehörigen Beſtande des Gerichts erlaſſen iſt. Artikel 123 führt in der Zahl der Caſſationsgründe die Geſetzverletzung nicht an. Wie oben bemerkt worden, unterliegen die bürgerlichen Rechtsverhältniſſe der Bauern der baltiſchen Gouvernements den Bauerverordnungen und den als ſubſidiäres Recht in Anwendung kommenden örtlichen Geſetzen. Wenn auch die Handhabung des III. Th. des Provinzialcodex der Oſtſeegouvernements den Gemeindegerichten in dem Art. 90 der vorliegenden Regeln geſtattet iſt, ſo kann man doch von Bauern nicht die obligatoriſche Bekanntſchaft mit den in dem dritten Theile dargelegten Geſetzen verlangen, da ſolches für ſie unüberwindliche Schwierigkeiten bieten würde. Wie ſchon zu wiederholten Malen erwähnt, iſt das Gemeindegericht ſeinem Weſen nach ein internes, einfaches, bäuerliches Gericht. Von den Bauern kann man überhaupt Geſetzkunde nicht verlangen. Ihre Sachen ſchlichten ſie am beſten unter ſich, ſich nicht nach Geſetzen, ſondern nach dem geſunden Menſchenverſtande richtend. Es können auch ſolche Fälle ſein, daß das Urtheil an und für ſich richtig und nur die von einem ungeübten Gemeinderichter oder Schreiber abgefaßte ſchriftliche Motivirung deſſelben unrichtig iſt. Endlich muß auch noch bemerkt werden, daß die Erkenntniſſe der Gemeindegerichte ſich auch auf allgemeinbekannte örtliche Gewohnheiten gründen können.

124. Gegen Erkenntniſſe der Gemeindegerichte, die in Sachen von einem Klagewerth unter fünfzehn Rubel erfolgt ſind, oder in ſolchen, in

denen in der festgesetzten Frist nicht Appellation eingelegt ist, sind Gesuche um Revision des Urtheils zulässig im Fall, daß das Criminalgericht auf Fälschung der Urkunde oder auf Lügenhaftigkeit der Zeugenaussage erkannt hat, auf welche sich das Urtheil gründet.

Der Artikel 124 behandelt die Revision der Erkenntnisse der Gemeindegerichte und entspricht dem Art. 187 der Civilproceßord. Gesuche um Revision sind gegen Erkenntnisse zulässig, die in Sachen unter 15 Rubl. erfolgt sind, oder wenn auch über 15 Rubl., so doch in solchen, in denen nicht in der vorgeschriebenen Frist Appellation eingelegt ist. Zu den Revisionsgründen ist nur derjenige Fall gerechnet worden, daß das Criminalgericht auf Fälschung einer Urkunde oder auf falsche Zeugenaussagen erkannt hat, wenn das beklagte Urtheil sich auf die gefälschte Urkunde oder das falsche Zeugniß gründet. Hierbei ist es nicht für nothwendig erachtet worden, zu den Revisionsgründen auch den Fall der Eröffnung neuer Thatsachen zu rechnen, wie solches in dem Art. 187 der Civilproceßordnung geschieht, da die den Gemeindegerichten competirenden Sachen, was ihren Thatbestand anlangt, einfach sind und größtentheils mündlichen Rechtsgeschäften entspringen, in Folge dessen den Litiganten alle Thatsachen vor dem Erlassen des Urtheils bekannt sein werden. Endlich ist der Ausdruck „neue Thatsachen" unbestimmt, weshalb auch der Art. 187 der Civilproceßordnung der Erläuterung Seitens des Dirig. Senats bedurfte.

125. Auf Gesuche um Cassation und um Revision eines Urtheils finden die Vorschriften in Betreff des Einreichens, Zustellens der Gegenpartei und der Einlieferung der Appellationsklagen an das Oberbauergericht Anwendung.

126. Ein Gesuch um Cassation eines Urtheils wird in einer zweiwöchentlichen Frist von dem Tage der Eröffnung des Urtheils an, ein Gesuch um Revision des Urtheils aber in einer einmonatlichen Frist von demjenigen Tage an, an dem das Urtheil des Criminalgerichts die Rechtskraft beschritt (Art. 124), eingereicht.

127. Wird ein Gesuch um Cassation oder Revision des Urtheils eingereicht, so können die durch das Urtheil zuerkannten beweglichen Sachen oder die Geldsumme dem Kläger nur unter der Bedingung des Erlegens einer Caution seinerseits übergeben werden.

Art. 127 schreibt vor, daß im Fall der Einreichung eines Gesuches um Cassation oder Revision, das in dem Urtheile zuerkannte bewegliche Gut oder die Geldsumme dem Kläger nur unter der Bedingung der Erlegung einer Caution übergeben werden können. Durch diese Vorschrift hatte man im Auge, das Interesse des Beklagten, der das Gesuch um Cassation oder Revision eingereicht hat, für den Fall, daß seinem Gesuche gewillfahrt wird, zu wahren, da er ungeachtet dessen, daß das neue Urtheil des Gerichts zu seinen, des Beklagten Gunsten erfolgt, in vielen Fällen, wenn sein Gegner unredlich ist, der Möglichkeit, sein Gut oder Geld zurückzuerhalten, beraubt sein könnte.

128. Das Oberbauergericht ladet die Parteien vor und erläßt, nachdem es ihre mündlichen Erklärungen angehört hat, eine Verfügung darüber, daß entweder das Urtheil des Gemeindegerichts aufzuheben ist oder das Gesuch um Cassation oder um Revision des Urtheils für der Berücksichtigung nicht werth erklärt wird.

129. Das Nichterſcheinen der einen oder der anderen Partei oder beider Parteien hindert das Erlaſſen der Verfügung Seitens des Oberbauergerichtes nicht.

Das Oberbauergericht iſt verpflichtet, die Litiganten vorzuladen und erſt, nachdem es ihre mündlichen Erklärungen angehört hat, eine Verfügung über das Geſuch um Caſſation oder Reviſion zu erlaſſen (Art. 128). Da aber einerſeits eine Prüfung der nach Art. 123 zugelaſſenen Caſſationsgründe nur auf Grund der Originalacten, die ja immer vorliegen werden, möglich iſt und es andererſeits nicht zuläſſig iſt, außer den in der Caſſationsklage angegebenen vor Gericht neue Gründe anzugeben, ſo iſt es nicht beſonders nothwendig, daß die Parteien ſelbſt der Verhandlung der Caſſationsklage beiwohnen. Daſſelbe iſt hinſichtlich der Geſuche um Reviſion von Urtheilen zu bemerken. Bei der Verhandlung ſolcher Geſuche liegt keine Nothwendigkeit für die Anweſenheit der Litiganten vor, da der Beweis der Fälſchung der Urkunde oder der Falſchheit der Zeugenausſage — das Urtheil des Criminalgerichts — dem Geſuche ſelbſt beigelegt ſein muß. In Anbetracht deſſen iſt in dem Art. 129 geſagt, daß das Nichterſcheinen dieſer oder jener Partei oder gar beider Parteien das Erlaſſen der Verfügung Seitens des Oberbauergerichtes nicht hindert.

130. In dem Fall, daß das Gemeindegericht eine ihm nicht competirende Sache zur Verhandlung genommen hat, hebt das Oberbauergericht das ganze Verfahren auf; in den übrigen Fällen aber, in denen die Klage für begründet erachtet wird, hebt das Oberbauergericht das Urtheil des Gemeindegerichtes auf und übergiebt die Sache zu einer abermaligen Verhandlung dem benachbarten Gemeindegerichte.

Der Art. 130 ſchreibt unter anderem vor, daß in dem Fall, daß das Gemeindegericht eine nicht competirende Sache zur Verhandlung genommen hat, das Oberbauergericht das ganze Verfahren aufhebt. Es iſt nicht nothwendig, die Sache abermals zur Verhandlung einem Gemeindegerichte zu übergeben, deſſen Verpflichtung nur darin beſtehen würde, darauf zu erkennen, daß für die Sache die Gemeindegerichte nicht zuſtändig ſind. Doch bei einem ſolchen Modus würde das Verfahren ſich verſchleppen und unnütz Zeit verloren werden.

131. Ueber die, in Folge der Geſuche um Caſſation und Reviſion von Urtheilen erlaſſenen Beſcheide des Oberbauergerichts ſind keinerlei Klagen zuläſſig.

132. Die in Folge von Appellationsklagen gegen ein Gemeindegericht erlaſſenen Urtheile des Oberbauergerichts können nur vermittelſt eines ſchriftlichen Geſuches um Caſſation des Urtheils an die Friedensrichterverſammlung in den in den Artikeln 123—126 angegebenen Fällen und Ordnung beklagt werden. Dem Geſuche wird als Caution ein Rubel beigelegt. Die Caution für eine unberückſichtigt gelaſſene Klage fließt in den beſonderen Fond zum Unterhalt der Oberbauergerichte, bei einer für begründet erachteten Klage aber wird ſie Demjenigen, der ſie vorgeſtellt hat, zurückerſtattet.

Das Beſtreben der Geſetzgebung, den Litiganten die pecuniären Opfer der Proceßführung in den Gerichten nach Möglichkeit zu erleichtern, darf aber nicht dem hinderlich ſein, daß Maßregeln ergriffen werden, die die Entwickelung unbegründeten Proceſſirens und zweckloſer Proceſſe zum Nachtheil der raſchen und endgiltigen Entſcheidung der

zwiſchen den Parteien ſtreitigen Rechtsverhältniſſe beſchränken. Zu dieſem Zweck wurden balde nach der Beſtätigung der Civilproceßordnung (am 1. Juli 1868) Cautionen bei der Einlegung von Caſſationsklagen (Art. 190 und 800 der Civilproceßordnung) eingeführt und die deponirten Gelder im Fall, daß die eingereichte Klage für unbegründet erachtet wird, dem Fiscus zugewandt. Der Grundſatz der Sicherheitsleiſtung für die Richtigkeit der eingereichten Klage durch Caution beſteht auch bisher in den Bauergerichten der baltiſchen Gouvernements (Art. 789 der Livländiſchen Bauerverordnung).

133. Erkennt die Friedensrichterverſammlung das Geſuch für begründet, ſo hebt es das beklagte Urtheil auf und überſendet die Sache, gemäß Artikel 130 einem anderen Oberbauergerichte zur Verhandlung oder caſſirt das ganze Verfahren. Die Urtheile der Verſammlung unterliegen keiner Beklagung.

Artikel 133, gleichwie auch der Artikel 131 bringen den allgemeinen Grundſatz der Civilproceßordnung zum Ausdruck, dem zu Folge gegen die im Caſſationsverfahren oder in Folge von Reviſionsgeſuchen erfolgten Urtheile keinerlei Rechtsmittel zuläſſig ſind und die erwähnten Urtheile, wenn ſie dem Bittſteller ſein Geſuch abſchlagen, das Verfahren in der Sache vollkommen beendigen.

9) Allgemeine Beſtimmungen über die Vollſtreckung der Urtheile.

134. Der Vollſtreckung unterliegen: 1) die rechtskräftig gewordenen oder für vorläufig vollſtreckbar erklärten Urtheile des Gemeindegerichts und 2) die in Folge von Appellationsklagen gegen ein Gemeindegericht erlaſſenen Urtheile der Oberbauergerichte.

135. Ein Urtheil des Gemeindegerichts wird rechtskräftig: 1) wenn es in einer Sache erfolgt iſt, deren Werth fünfzehn Rubel nicht überſteigt; 2) wenn es in einer Sache auf eine höhere Summe erfolgt iſt oder in einer Sache, die einer Werthberechnung nicht unterliegt, und wenn in der feſtgeſetzten Friſt keine Appellation eingelegt iſt und 3) wenn es ein Verſäumnißurtheil iſt und gegen daſſelbe in der feſtgeſetzten Friſt weder Einſpruch erhoben, noch Appellation eingelegt iſt.

136. Wenn das Urtheil von dem Schuldner nicht freiwillig erfüllt wird, ſo unterliegt es auf Antrag des Gläubigers der Zwangsvollſtreckung.

137. Der Antrag auf Vollſtreckung eines Urtheils des Gemeindegerichts wird von dem Gläubiger bei dem Gemeindegerichte geſtellt, das das Urtheil erlaſſen hat, der Antrag auf Vollſtreckung des von dem Oberbauergerichte erlaſſenen Urtheils aber bei demjenigen Gemeindegerichte, gegen deſſen Urtheil die Appellation eingelegt war.

138. Das Gemeindegericht ſtellt dem Gläubiger auf ſeinen mündlichen oder ſchriftlichen diesbezüglichen Antrag hin, ein Vollſtreckungsmandat aus.

139. Das Vollstreckungsmandat wird nach dem, diesem Artikel beigelegten Formular abgefaßt, von dem Gerichtspräsidenten unterschrieben und von dem Schreiber mit Beidrückung des Gerichtssiegels contrasignirt. Die Aushändigung des Vollstreckungsmandats an den Gläubiger wird auf dem Urtheil mit der Unterschrift des Gerichtspräsidenten vermerkt.

140. Das Vollstreckungsmandat wird von dem Gläubiger dem Gemeindegerichte desjenigen Bezirkes vorgestellt, in dessen Grenzen das Urtheil vollstreckt werden soll, wenn aber der Gläubiger um die Vollstreckung in einer solchen Gegend nachsucht, die nicht zum Bezirk irgend eines Gemeindegerichts gehört, so wird das Vollstreckungsmandat dem örtlichen Friedensrichter vorgestellt, welcher in einem solchen Falle gemäß der für die die Vollstreckung der Erkenntnisse der Friedensgerichtsinstitutionen festgesetzten Ordnung verfährt.

141. In den Grenzen des Gemeindegerichts, daß das Urtheil gefällt hat, wird es von dem Gemeindegericht selbst vollstreckt.

142. Die Mittel der Vollstreckung der Urtheile bestehen: 1) in der Zwangsvollstreckung wegen einer zugesprochenen Summe Geldes aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners, aus, ihm von dritten Personen zukommenden Geldleistungen und aus dem ihm gehörenden unbeweglichen Vermögen; 2) in der zwangsweisen Uebergabe an den Gläubiger der ihm zugesprochenen Sache; 3) in der Wiederherstellung des gestörten Besitzes eines Grundstückes oder der Nutzung von Dienstbarkeiten und 4) in der Ausführung von Seiten des Gläubigers selbst auf Rechnung des Schuldners derjenigen Handlungen oder Arbeiten, zu deren Ausführung der Schuldner verurtheilt ist. Die Vollstreckung aus dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners ist nur zulässig, wenn das Urtheil nicht auf andere Weise vollstreckt werden kann.

In Anbetracht der Erwägungen, welche bei der Zusammenstellung der Regeln betreffend das Verfahren in den den Gemeindegerichten competirenden Civilsachen berücksichtigt wurden, mußte auch das Verfahren bei der Vollstreckung von Urtheilen in solchen Sachen den Grundsätzen der Civilproceßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II) entsprechen.

Bei der Ausdehnung dieser Grundsätze auf die Vollstreckung der Urtheile der Gemeindegerichte der baltischen Gouvernements ist es jedoch nicht für möglich erachtet worden, sich mit einem Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften der Artikel der Civilproceßordnung (Art. 159 der Civilproceßordnung) zu beschränken, sondern sind zur Bequemlichkeit der Bauergerichte in dieser Ordnung die wichtigsten dieser Vorschriften mit denjenigen Abänderungen und Ergänzungen, welche durch die örtlichen Eigenthümlichkeiten und die Bedingungen des bäuerlichen Lebens hervorgerufen werden, in möglichst einfacher und Allen zugänglicher Form dargestellt.

Zu diesen Abänderungen gehört die Regel, daß die Urtheile von dem Gemeindegericht selbst und durch Vermittelung für die einzelnen Vollstreckungshandlungen abdelegirter Gerichtsglieder vollstreckt werden (Art. 146, 153 und folg.). Diese Abweichung von

den allgemeinen Regeln betreffend die Vollſtreckung von Urtheilen nach den Gerichtsordnungen und in Sonderheit von dem Art. 925 der Civilproceßordnung iſt durch die practiſche Nothwendigkeit hervorgerufen. Die neu eröffneten Bauergerichtsbehörden haben keine beſonderen Vollſtreckungsorgane, wie die Gerichtsvollzieher.

Ferner iſt in der Faſſung des Art. 142 eine gewiſſe Weitläufigkeit im Vergleich zu dem Art. 933 der Civilproceßordnung, dem er entlehnt iſt. Es iſt dies geſchehen um den Gemeinderichtern die Handhabung des Geſetzes zu erleichtern. Unabhängig davon iſt in dem Art. 142, in Abänderung der in dem Art. 955 der Civilproceßordnung enthaltenen Vorſchrift, eine Beſtimmung über das Recht des Gläubigers zur Befriedigung ſeiner Forderung aus dem Immobiliarvermögen des Schuldners nur beim Mangel anderer Befriedigungsmittel zu ſchreiten, getroffen worden. Eine ſolche Beſtimmung iſt dem Art. 142 einverleibt worden in Anbetracht der beſonderen Bedeutung des Immobiliarvermögens für den Bauer. Das Eigenthum dieſer Kategorie, das meiſtens in Grundbeſitz beſteht, iſt die weſentlichſte Sicherſtellung des Lebens des Bauern und ſeiner Familie und kann daher ſeine Veräußerung zur Befriedigung irgend einer meiſtens geringfügigen, von dem Gemeindegerichte zugeſprochenen Schuld nur im äußerſten Falle geſtattet werden und darf nicht von der Willkür des Gläubigers abhängen. Endlich wird auch nach den örtlichen Bauerverordnungen die Zwangsvollſtreckung aus unbeweglichem Vermögen nicht anders geſtattet, als nachdem vorher das Urtheil in der vorgeſchriebenen Reihenfolge durch ein anderes Mittel vollſtreckt worden iſt (Livl. Bauerverord. § 917, Eſtl. Bauerverord. §§ 1056 und 1057 und Kurl. Bauerverord. § 523).

143. Der Antrag auf Vollſtreckung des Urtheils durch eins der in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Mittel wird bei dem Gemeindegerichte mündlich oder ſchriftlich geſtellt. Indem er einen ſolchen Antrag geſtellt, iſt der Gläubiger verpflichtet das Vollſtreckungsmandat vorzuſtellen und den Wohnort des Schuldners und denjenigen Ort, an dem ſich das Vermögen befindet, aus welchem die Vollſtreckung ſtattfinden ſoll, anzugeben. Wenn die Vollſtreckung aus dem Schuldner von einer dritten Perſon zukommenden Geldleiſtungen ſtattfinden ſoll, ſo iſt der Gläubiger verpflichtet den Vor- und Familiennamen und den Wohnort dieſer Perſon anzugeben.

144. Erhält der Gläubiger durch das urſprünglich angegebene Mittel keine volle Befriedigung, ſo kann er bei dem Gemeindegericht die Vollſtreckung des Urtheils durch ein anderes Mittel beantragen.

145. Wenn der Gläubiger die Mittel der Vollſtreckung des Urtheils nicht angeben kann, gleichwie wenn das Vermögen des Schuldners, aus dem die Vollſtreckung ſtattfindet, ſich für die volle Befriedigung des Gläubigers als unzulängig erweiſt, ſo kann der Gläubiger ſich an das an dem Wohnort des Schuldners befindliche Gemeindegericht mit dem Antrag auf Vorladung des Schuldners zur Angabe der Mittel zur Befriedigung der Schuld wenden.

146. In Folge eines ſolchen Antrags ladet das Gemeindegericht den Schuldner mittelſt Ladungszettel zur folgenden Sitzung vor. Erſcheint der Schuldner im feſtgeſetzten Termin nicht, ſo theilt das Gemeindegericht der ört-

lichen Polizei, je nach dem Wohnort des Schuldners, mit, daß er zwangsweise herbeizuschaffen ist (Art. 145).

147. Nachdem der Schuldner erschienen oder herbeigeschafft ist, nimmt das Gemeindegericht ihm eine Aussage darüber ab, ob er Mittel zur Befriedigung der Schuld hat und worin sie bestehen. Hierbei verwarnt das Gericht den Schuldner über die Strafe, welcher nach dem Gesetz diejenigen Personen unterliegen, die, wissend, daß sie irgend welche Mittel zur Befriedigung ihrer Gläubiger haben, absichtlich darüber dem Gericht keine Angabe machen, wie auch Diejenigen, die bei einer solchen Angabe falsche Aussagen machen (Art. 176 [1] der Ord. üb. d. v. den Friedensrichtern zu verhäng. Strafen).

148. Alle Kosten der Vollstreckung eines Urtheils werden von dem Schuldner beigetrieben.

149. Die von dem Schuldner bei der Vollstreckung des Urtheils beigetriebenen Gelder werden, außer den in dem Artikel 199 angegebenen Fällen, von dem Gericht dem Gläubiger unter Quittung ausgehändigt.

150. Die Vollstreckung des Urtheils wird in entsprechender Weise mit der Unterschrift des Gerichtspräsidenten auf dem Vollstreckungsmandat vermerkt, der Person aber, gegen die das Urtheil vollstreckt ist, wird eine entsprechende Quittung gegeben.

151. Im Fall des Todes des Schuldners während der Vollstreckung des Urtheils wird die Vollstreckung unterbrochen, bis die Erben von der Erbschaft Besitz ergriffen haben oder ein Erbschaftscurator bestellt worden ist; doch die öffentliche Versteigerung des Vermögens des Schuldners, über die eine Publication erlassen worden ist, wird nicht verschoben. Dem Gläubiger wird das Recht gewährt, darum nachzusuchen, daß unverzüglich ein Erbschaftscurator bestellt werde.

152. Die Beschwerden über das Gemeindegericht in Anlaß der Vollstreckung des Urtheils werden bei dem Oberbauergericht in der für die Einlegung von Beschwerden vorgeschriebenen Ordnung eingereicht. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Verfügungen des Gemeindegerichts in Betreff der Vollstreckung des Urtheils nicht, es sei denn, daß hinsichtlich ihrer Sistirung ein Bescheid des Oberbauergerichts erfolgt ist.

153. Beschwerden über das für die einzelnen Handlungen bei der Vollstreckung des Urtheils abdelegirte Mitglied des Gemeindegerichts werden von dem Gemeindegericht entschieden und dem Mitgliede selbst oder unmittelbar dem Gemeindegerichte in derselben Ordnung, welche für die Beschwerden über das Gemeindegericht vorgeschrieben ist, eingereicht.

10) Von der Vollstreckung aus beweglichem Vermögen.

154. Auf den Antrag des Gläubigers auf Vollstreckung aus dem in dem Bezirk des Gemeindegerichts befindlichen beweglichen Vermögen des Schuldners hin, delegirt das Gericht eines seiner Mitglieder nebst dem Schreiber ab, damit er an dem dazu festgesetzten Tage die von dem Gläubiger angegebenen Sachen des Schuldners in Beschlag nehme, was es dem Gläubiger mündlich, dem Schuldner aber durch Zustellung eines Ladungszettels eröffnet. Wenn das in Beschlag genommene Gut schnell verdirbt oder wenn die Befürchtung vorliegt, daß es bei Seite geschafft werden kann, so kann das Gemeindegericht, ohne zu warten bis der Ladungszettel dem Schuldner eingehändigt wird, die unverzügliche Beschlagnahme verfügen.

155. Der Beschlagnahme unterliegen nicht: 1) die für die Jahreszeit nothwendige tägliche Kleidung; 2) Wäsche und Geschirr in dem Maße, in welchem sie für den Schuldner und seine Familie zu dem täglichen Gebrauche nothwendig sind; 3) ihre Betten und Bettzeug; 4) die in dem Hause befindlichen Eßwaaren und Holz in der für den Unterhalt des Hauses im Laufe von zwei Monaten nothwendigen Quantität; 5) Heiligenbilder, die keine Umhüllungen und kostbare Verzierungen haben; 6) Mobilien, welche auf Grund der örtlichen Bauerverordnung, als Zubehör der Immobilien angesehen werden; 7) diejenigen Früchte und Bodenerzeugnisse, welche nach den Vorschriften über die Arrendecontracte nicht aus dem Gut gebracht werden können oder nur an Stell und Ort verbraucht werden können (Art. 4095 des III. Th. des Prov.-Cod.), und 8) diejenigen Mobilien, welche als für die bäuerliche Wirthschaft nothwendig angesehen werden.

Aus dem Art. 155, der dem Art. 973 der Civilproceßordnung entspricht, sind diejenigen Puncte ausgelassen, welche in der bäuerlichen Sphäre nicht Anwendung finden können, und sind auf die Vorschriften der örtlichen Civilgesetze und Bauerverordnungen gegründete Ausnahmen (nämlich in den Art. 562, 564, 565, 566 und 4095 d. III. Th. des Prov.-Cod. und die Bauerverordnung: die Livländische § 919, die Estländische § 1038 und die Kurländische § 527) hineingebracht worden.

156. Bei der Beitreibung von einem der Ehegatten findet die Inventur und der Verkauf des in ihrer gemeinsamen Wohnung befindlichen Mobiliars unter Beobachtung der Bestimmungen der örtlichen Bauerverordnungen über die vermögensrechtlichen Beziehungen unter den Ehegatten statt (die Bauerverordnungen: des Gouvernements Livland v. J. 1860, §§ 945 und 946; des Gouvernements Estland v. J. 1856, §§ 1057 und 1062 und des Gouvernements Kurland v. J. 1817, § 70).

157. Die Einwände des Schuldners oder dritter Personen, daß die in seinem Besitze befindlichen Sachen nicht ihm gehören, hemmen die Beschlagnahme derselben nicht.

158. Diejenige Person, die vermeint, ein Recht auf die der Beschlagnahme unterliegenden Sachen zu haben, kann gegen den Schuldner und den Gläubiger eine Klage auf Befreiung der Sachen von der Beschlagnahme und Beitreibung in dem am Ort der Beschlagnahme befindlichen Gericht, das für eine solche Klage nach dem Werth der Sachen zuständig ist, anstellen.

159. Die Beschlagnahme geschieht in Anwesenheit des Schuldners und Gläubigers; doch das Nichterscheinen eines derselben hindert die Beschlagnahme nicht.

160. Der Schuldner hat das Recht zu verlangen, daß einige seiner Sachen nicht in Beschlag genommen werden, wenn die von ihm angegebenen Sachen nach der Schätzung zur Befriedigung der Schuld genügen. Dem Beitreiber steht das Recht zu, mit der Einwilligung des Schuldners, einige Sachen von der Beschlagnahme und der Versteigerung zu befreien, selbst wenn die übrigen nicht zur vollen Befriedigung seiner Beitreibung genügen.

161. Zur Beschlagnahme schreitend, muß der Delegirte des Gemeindegerichts den Gemeindeältesten oder den die Gutspolizei Verwaltenden hinzuziehen: 1) wenn die Beschlagnahme in Abwesenheit des Schuldners erfolgt und 2) wenn man sich weigert, die Außenthüren des Hauses oder die Thüren der inneren Zimmern zu öffnen oder die Schlösser verschlossener Räume aufzuschließen.

162. Die Beschlagnahme besteht in einer Inventur und Schätzung der Sachen und in der Banderollirung jeder von ihnen. Die Sachen werden in Aufbewahrungsräumen abgestellt, an die das Siegel des Gemeindegerichtes angelegt wird. Wenn die Sachen nicht in einem Aufbewahrungsort abgestellt werden können, so wird das Siegel an die Banderolle selbst gelegt. Wenn in Folge der vorgerückten Zeit oder sonst aus einem Grunde die Sachen nicht an demselben Tage, an welchem zur Beschlagnahme geschritten wurde, inventirt und geschätzt werden können, so werden die Sachen bis zur Inventur und Schätzung in einem Raume aufbewahrt, der mit dem Siegel des Gemeindegerichtes versiegelt wird.

163. In dem Inventar werden angegeben: 1) der Tag, an welchem die Beschlagnahme geschah; 2) die Nummer der den in Beschlag genommenen Sachen angelegten Banderollen; 3) die Bezeichnung jedes in Beschlag genommenen Gegenstandes mit Angabe seines Werthes und 4) die von dem Schuldner und Gläubiger, wie auch von dritten Personen, die irgend welche Ansprüche auf die in Beschlag genommenen Sachen erhoben haben, gemachten Angaben. Das Inventar wird von dem Delegirten des Gemeindegerichtes und dem Schreiber,

ſowie auch von dem Schuldner und Gläubiger, wenn ſie der Inventur beiwohnten, und in den in dem Art. 161 angegebenen Fällen auch von dem Gemeindeälteſten oder dem die Gutspolizei Verwaltenden unterzeichnet.

164. Der Werth jedes Gegenſtandes wird von dem Schuldner und Gläubiger auf gemeinſame Vereinbarung, im Fall ſich aber einer von ihnen nicht vereinbart oder abweſend iſt, von dem Delegirten des Gemeindegerichtes beſtimmt. Der Schuldner oder Gläubiger haben das Recht, wenn ſie mit der Schätzung, die von dem Delegirten des Gemeindegerichtes vorgenommen worden iſt, nicht zufrieden ſind, die Vornahme einer Schätzung durch Sachverſtändige zu verlangen, hinſichtlich deren Befragung die in den Artikeln 70—74 vorgeſchriebenen Regeln beobachtet werden.

165. Nach der Zuſammenſtellung des Inventars übergiebt das Mitglied des Gemeindegerichtes das in Beſchlag genommene Gut zur Aufbewahrung einer Perſon, die von dem Schuldner oder Gläubiger auf gemeinſame Vereinbarung gewählt iſt, oder einem von ihnen, wenn die Gegenpartei damit einverſtanden iſt, oder im Fall, daß ſich der Schuldner oder Gläubiger nicht vereinbart haben oder abweſend ſind, einem der Nachbaren oder der Polizei. Die Perſon, welcher das Vermögen zur Aufbewahrung übergeben wird, quittirt auf Grund des Inventars über ſeinen Empfang und kann, wenn ſie will, eine Copie des Inventars erhalten. Baargeld, zinstragende Papiere und Werthſachen werden von dem das Inventar aufnehmenden Gemeinderichter dem Gemeindegerichte eingeliefert.

166. Der Aufbewahrer erhält eine Vergütung für ſeine Ausgaben anläßlich der Aufbewahrung des Vermögens in einem von dem Gemeindegericht feſtzuſetzenden Betrage. Für Verſchleuderung des zur Aufbewahrung anvertrauten Vermögens unterliegt der Aufbewahrer, außer dem Verluſte des Rechts auf die erwähnte Vergütung, der Verantwortung auf Grund der Strafgeſetze (Art. 1681 und 1682 des Strafgeſetzbuches und Art. 177 der Ord. üb. d. v. d. Friedensr. zu verhäng. Strafen).

167. Nach Ablieferung des Inventars an das Gemeindegericht beſtimmt das letztere ſofort den Ort und Termin des Verkaufes des in Beſchlag genommenen Gutes und delegirt eines ſeiner Mitglieder nebſt dem Schreiber zur Vornahme des Verkaufes ab.

168. Das dem Schuldner abgenommene Baargeld wird von dem Gerichte dem Gläubiger übergeben. Der Gläubiger kann verlangen, daß die bei dem Schuldner vorgefundenen zinstragenden Papiere ihm nach dem Werthe, auf den er ſich mit dem Schuldner vereinbart hat, wenn aber keine Vereinbarung erfolgte, ſo nach dem Werthe, in welchem dieſe Papiere nach den zuletzt veröffentlichten Bekanntmachungen der zunächſt liegenden Börſe wirklich verkauft worden ſind, cedirt werden.

169. Der Verkauf findet in dem Local des Gemeindegerichtes ſtatt. Das Gut, deſſen Transport mit Schwierigkeiten und bedeutenden Unkoſten verbunden iſt, wird an dem Ort ſeiner Aufbewahrung verkauft.

170. Der Verkaufstermin wird von dem Gemeindegerichte je nach der Größe und Beſchaffenheit des Gutes auf zehn Tage bis zu einem Monat feſtgeſetzt. Gegenſtände, die einem raſch Verderben ausgeſetzt ſind, können auch in einem kürzeren Termin zum Verkauf beſtimmt werden.

171. Der Verkauf wird vermittelſt einer Publication bekannt gemacht, die an die Thüren der Gemeindehäuſer der örtlichen und der benachbarten Gemeinden angeſchlagen wird und an drei auf einander folgenden Sonntagen, nach Beendigung des Gottesdienſtes vor der örtlichen Kirche in der von der Kreispolizei feſtgeſetzten Ordnung bekanntgemacht wird, wenn ſolches in Erwägung des für den Verkauf feſtgeſetzten Termin möglich iſt. In der Publication wird die Generalbezeichnung der Gegenſtände, der Ort, Tag und die Stunde des Verkaufes, der Vor- und Familienname des Beſitzers des Vermögens und die Summe, auf die es für den Ausbot geſchätzt iſt, angegeben.

172. An dem für die öffentliche Verſteigerung feſtgeſetzten Tage iſt es Allen, die es wünſchen, geſtattet, die zum Verkauf gelangenden Gegenſtände zu beſichtigen.

173. Der Verkauf beginnt um 10 Uhr Morgens. Bis zum Beginn des Ausbots hat der Schuldner das Recht den ganzen Betrag der von ihm fälligen Schuld einzutragen und dadurch ſein Vermögen vor dem Verkaufe zu bewahren. Wenn aber Niemand erſcheint, der bieten will, oder nur einer erſcheint, ſo wird auf das Erſcheinen von Kaufliebhabern bis zwei Uhr Nachmittags gewartet; wenn um zwölf Uhr nicht weniger als zwei Kaufliebhaber erſchienen ſind, ſo wird auf ihr Verlangen der Ausbot begonnen.

174. Der Schuldner, ſowie auch diejenigen Perſonen, die von Amtswegen der Auction beiwohnen oder der Beſchlagnahme des zu verkaufenden Gutes beiwohnten, haben nicht das Recht ſich an der Auction zu betheiligen.

175. Bei dem Beginn der Auction zeigt das Mitglied des Gemeindegerichtes jeden zu verkaufenden Gegenſtand vor mit Angabe des durch die Schätzung feſtgeſetzten Preiſes und fragt: wer bietet mehr. Die von den Kaufliebhabern gebotenen Preiſe werden von dem Mitgliede des Gerichts mündlich verkündet, ſo lange die Mehrbote ſich wiederholen. Nachdem die Mehrbote aufgehört haben, ſpricht das Gerichtsglied dreimal die Worte: bietet Niemand mehr und, wenn nach dem dritten Male nicht ſofort ein Mehrbot erfolgt, ſo wird ein ſolcher ſpäter ſchon nicht mehr angenommen.

176. Der Käufer, dem die Sache bei der Auction verblieben ist, trägt sofort wenigstens den fünften Theil des von ihm zuletzt gebotenen Preises ein. Das übrige ist er verpflichtet in baarem Gelde spätestens um zwölf Uhr an dem darauf folgenden Tage, bei Verlust des eingezahlten Handgeldes, das zur Befriedigung der Schuld verwendet wird, einzuzahlen.

177. Die verkauften Gegenstände werden den Käufern nur, nachdem von ihnen der ganze, auf der Aution gebotene Kaufpreis empfangen ist, übergeben.

178. Ueber die Vornahme des Verkaufes wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Mitgliede und dem Schreiber des Gerichts unterzeichnet wird. In dem Protocoll werden angegeben: 1) das Datum des Verkaufs; 2) die Nummer, unter der der verkaufte Gegenstand in dem Inventar verzeichnet ist; 3) der höchste, auf der Auction gebotene Preis und 4) der Vor- und Familienname des Verkäufers mit Angabe der von ihm bei der Auction selbst deponirten Summe.

179. Wenn die aus dem Verkauf eines Theiles des Vermögens erlöste Summe die Schuld und die Vollstreckungsunkosten deckt, so werden die übrigen Gegenstände nicht verkauft und ihrem Besitzer zurückgegeben. Dem Besitzer des Vermögens ist es gestattet zu verlangen, daß der eine oder der andere Gegenstand vor den übrigen verkauft werde.

180. Aus der durch den Verkauf erlösten Summe werden vor allen Dingen die Unkosten der Aufbewahrung und des Transportes des Vermögens gedeckt, darauf aber werden die erhobenen Forderungen befriedigt.

181. Die Auction wird als nicht zustandegekommen angesehen: 1) wenn keine Kaufliebhaber erschienen sind oder nur einer erschienen ist; 2) wenn keiner der Erschienenen einen höheren Preis, als die Schätzungssumme bietet und 3) wenn nach Beendigung der Auction der Käufer, nachdem er das Handgeld deponirt hat, die übrige Summe in der Frist nicht bezahlt hat.

182. Wenn die Auction in Folge des Nichterscheinens von Kaufliebhabern nicht zustandekommt, so wird es den Gläubigern gestattet, nach Stimmenmehrheit, entsprechend dem Betrage ihrer Forderungen, um Vornahme einer neuen Auction oder darum nachzusuchen, daß das nichtverkaufte Vermögen ihnen auf Grund der Schätzung überlassen werde. Das Recht, das Vermögen für sich zu behalten, steht vorwiegend demjenigen Gläubiger zu, auf dessen Antrag die Beschlagnahme erfolgt ist, und sodann Demjenigen, dessen Forderung die bedeutendere ist.

183. Die neue Auction wird nach den für die erste Auction vorgeschriebenen Regeln vorgenommen mit dem alleinigen Unterschiede, daß das Vermögen auf der zweiten Auction auch unter der Schätzungssumme verkauft werden kann.

184. Das auf der zweiten Auction nicht verkaufte und von den Gläubigern nicht für sich behaltene Vermögen wird von der Beschlagnahme befreit, den Gläubigern aber wird es gestattet, die Vollstreckung auf ein anderes, dem Schuldner gehörendes Vermögensobject zu richten. In diesem Falle fallen die Beschlagnahme-, Aufbewahrungs- und Versteigerungsunkosten für das Vermögen auf den Beitreiber, der in Beschlag genommen hat, oder auf die Gläubiger, die die Versteigerung des Vermögens verlangt haben, wenn sie sich weigern dasselbe in Empfang zu nehmen.

11) Von der Vollstreckung aus, dem Schuldner von einer dritten Person zukommenden Geldleistungen.

185. In Folge des Antrages des Gläubigers auf Vollstreckung aus, dem Schuldner von einer dritten Person zukommenden Geldleistungen verbietet das Gericht der dritten Person das Geld dem Schuldner selbst, bei Nichtigkeit einer solchen Zahlung, zu zahlen, was dem Gläubiger mündlich, dem Schuldner und der dritten Person aber vermittelst Ladungszettel mitgetheilt wird.

186. Nach Empfang des oben erwähnten Ladungszettels ist die dritte Person beim Eintritt der Frist verpflichtet, die dem Schuldner zukommende Summe in dem Gemeindegerichte einzuzahlen, welches sie zur Befriedigung der erhobenen Forderung verwendet.

187. Wenn die dritte Person die von ihr fällige Summe dem Gemeindegerichte nicht einzahlt, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen sie eine Klage im Betrage der ganzen Summe, welche dem Schuldner am Tage, an welchem ihm der Ladungszettel zugestellt wird, zukam, anzustellen.

188. In Folge des Antrages des Gläubigers auf Vollstreckung aus dem von dem Schuldner erhaltenen Gehalt im Privat- oder Communaldienst verfährt das Gericht auf Grund der in den Artikeln 185—187 dargelegten Regeln, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Vollstreckung nur aus einem Drittel des von dem Schuldner erhaltenen Gehalts stattfindet.

Bei der Vollstreckung aus dem von dem Schuldner im Privat- oder Communaldienst erhaltenen Gehalt ist es nach dem Beispiele der Bestimmungen der Civilproceßordnung über die Abzüge von dem Gehalt im Staatsdienst (Art. 1086) für billig erachtet vorzuschreiben, daß die Vollstreckung nur aus einem Drittel des von dem Schuldner erhaltenen Gehalts stattfindet.

12) Von der Vollſtreckung aus Immobilien.

189. Wenn der Gläubiger die Vollſtreckung aus Immobilien des Schuldners beantragt, ſo nimmt das Gericht ſelbſt keinerlei Vollſtreckungsmaßregeln vor, ſondern ſtellt es dem Gläubiger anheim, ſich an den Präſidenten desjenigen Gerichts zu wenden (Art. 128 d. Verord. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die baltiſchen Gouvernements), bei dem die Verſteigerung des Vermögens erfolgen muß. Das fernere Verfahren in der Sache hinſichtlich des Verkaufes des Grundſtückes richtet ſich nach den Beſtimmungen der Civilproceßordnung.

190. In dem Geſuch an den Präſidenten des zuſtändigen Gerichts (Art. 189) muß der Beitreiber das Grundſtück, aus dem er will, daß die Vollſtreckung ſtattfinden ſoll, angeben, und das Vollſtreckungsmandat, mit einer Beſcheinigung des Gemeindegerichts darüber, daß die zugeſprochene Forderung durch andere Mittel der Vollſtreckung des Urtheils nicht befriedigt werden konnte (Art. 142), vorweiſen.

Die Vollſtreckung aus Immobilien iſt mit der Nothwendigkeit, recht complicirte Formalitäten zu erfüllen, der Einziehung verſchiedener Auskünfte und dem Schriftwechſel mit Behörden und Amtsperſonen verbunden. Alle dieſe Functionen den Gemeindegerichten oder den einzelnen Gliedern derſelben aufzuerlegen wäre ſehr ſchwierig geweſen. Daher und im Auge habend, daß die Grundſtücke der Bauern in den meiſten Fällen dem Verkauf bei dem Friedensrichterplenum unterliegen, mitunter aber auch bei dem Bezirksgericht, erſchien es am angemeſſenſten, alle mit der Vollſtreckung aus einem Grundſtück des Bauers verbundenen Handlungen den bei den Friedens- und Bezirksgerichten ſtehenden Gerichtsvollſtreckern aufzuerlegen. Wenn ferner zu berückſichtigen war, daß die Beſtimmung des Gerichtsvollſtreckers zur Vornahme der Vollſtreckungshandlungen und der Auction ſelbſt von dem Präſidenten des zuſtändigen Gerichts abhängt (Art. 938, 939, 1139 der Civilproceßordnung) und mit der Beſtimmung des Gerichtsvollſtreckers auf ihm auch alle ferneren Vollſtreckungshandlungen liegen werden (Art. 937 der Civilproceßord.), auf dem Gerichte aber, bei dem er ſteht, alle Functionen hinſichtlich der Prüfung der Beſchwerden (Art. 962 der Civilproceßord.), der Beſtätigung der Auction (Art. 1164) u. ſ. w., ſo mußten die Gemeindegerichte von den Vollſtreckungshandlungen bei der Vollſtreckung aus einem Grundſtück ganz befreit werden. Endlich war es in Anbetracht deſſen, daß zu dem Verkauf eines Grundſtückes nur in dem Falle geſchritten werden kann, daß die Vollſtreckung durch andere Mittel unmöglich iſt (Art. 142), nothwendig, daß von dem Gemeindegerichte ein ſolches Recht des Gläubigers beſcheinigt wird.

13) Von der Zwangsübergabe der zugeſprochenen Sache.

191. Wenn der Gläubiger dem Gerichte anzeigt, daß der Schuldner ihm die durch das Urtheil zugeſprochene Sache nicht übergiebt, ſo delegirt das Gericht eines ſeiner Mitglieder nebſt dem Schreiber ab, damit er die Sache dem Schuldner

abnehme und dem Gläubiger übergebe, und kündigt den dafür anberaumten Tag dem Gläubiger mündlich an, sendet aber dem Schuldner darüber einen Ladungszettel zu. Wenn die Befürchtung vorliegt, daß die von dem Schuldner zugesprochene Sache von ihm bei Seite geschafft werden kann, so kann das Gemeindegericht, ohne die Zustellung des Ladungszettels an den Schuldner abzuwarten, die sofortige Abnahme der Sache von ihm verfügen.

192. Wenn der Schuldner abwesend ist oder sich weigert die Sache herauszugeben, so zieht das Mitglied des Gemeindegerichts den Gemeindeältesten oder den die Gutspolizei Verwaltenden hinzu und pfändet in ihrer Gegenwart die Sache und übergiebt sie dem Gläubiger.

193. Ueber die Ausführung Seitens des Delegirten des ihm von dem Gericht übertragenen Auftrages wird ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Mitgliede und dem Schreiber, gleichwie, wenn sie dabei anwesend waren, von dem Gläubiger und Schuldner, in dem in dem Art. 192 angegebenen Falle aber auch von dem Gemeindeältesten oder dem die Gutspolizei Verwaltenden unterschrieben wird.

194. Wenn die zuerkannte Sache nicht vorhanden ist, so citirt das Gemeindegericht auf den mündlichen Antrag des Gläubigers hin den Schuldner und spricht dem Gläubiger, nachdem es die Erklärungen des Ersteren angehört hat, den Werth der Sache zu.

14) Von der Wiederherstellung des gestörten Besitzes eines Grundstückes oder der Nutzung von Dienstbarkeiten.

195. Wenn der Kläger dem Gerichte anzeigt, daß der Beklagte, ungeachtet des Urtheils des Gerichts, ihn nicht in den Besitz des Immobils oder zur Nutzung der Dienstbarkeit zuläßt, so delegirt das Gericht eines seiner Mitglieder nebst dem Schreiber ab, damit er den Besitz oder die Nutzung des Klägers zu dem dafür festgesetzten Tage wiederherstelle, was dem Kläger mündlich, dem Beklagten aber durch Ladungszettel mitgetheilt wird.

196. Im Fall der Abwesenheit des Beklagten oder seiner Weigerung, den Kläger zum Besitz oder der Nutzung zuzulassen, zieht der Delegirte des Gemeindegerichts den Gemeindeältesten oder den die Gutspolizei Verwaltenden hinzu.

197. Ueber die Erfüllung des dem Delegirten von dem Gericht auferlegten Auftrages wird ein Protocoll abgefaßt, welches von dem Mitgliede und dem Schreiber, sowie auch, wenn sie dabei zugegen waren, von dem Kläger und dem Beklagten, in dem in dem Art. 196 angegebenen Falle aber auch von dem Gemeindeältesten oder dem die Gutspolizei Verwaltenden unterschrieben wird.

15) Von der Ausführung von Handlungen oder Arbeiten auf Rechnung des Schuldners.

198. Wenn der Gläubiger dem Gericht anzeigt, daß der Schuldner in der im Urtheile festgesetzten Frist diejenigen Handlungen oder Arbeiten nicht ausgeführt hat, zu deren Vollführung er verurtheilt ist, so ladet das Gericht den Schuldner vor und gestattet, nachdem es seine Erklärungen angehört hat, dem Gläubiger, die erwähnten Handlungen oder Arbeiten auf Rechnung des Schuldners auszuführen.

16) Von der Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

199. Erweist sich die von dem Schuldner beigetriebene Summe als zur vollen Befriedigung aller, an ihn erhobenen Forderungen ungenügend, so trägt das Gemeindegericht einem seiner Mitglieder nebst dem Schreiber auf, einen Plan der Vertheilung dieser Summe unter die Gläubiger zusammenzustellen, und ordnet gleichzeitig eine sechswöchentliche Frist an, im Verlauf welcher diejenigen Gläubiger, die sich an der Vertheilung betheiligen wollen, davon dem Gerichtsgliede Anzeige zu machen haben. Die Gläubiger werden vermittelst einer Bekanntmachung vorgeladen, die an die Thüren der Gemeindehäuser der örtlichen und benachbarten Gemeinden angeschlagen und vor der örtlichen Kirche an drei auf einander folgenden Sonntagen in der von der Kreispolizei festgesetzten Ordnung bekannt gemacht wird.

200. Bei der Vertheilung werden nur solche Forderungen berücksichtigt, welche zur Beitreibung zugesprochen sind oder deren Sicherstellung vom Gericht verfügt worden ist.

201. Die Gläubiger melden ihre Gesuche um Theilnahme an der Vertheilung dem Gerichtsgliede mündlich unter Angabe des Betrages der Forderung und mit Vorweisung der Vollstreckungsmandate an, worüber ein Protocoll aufgenommen wird, welches von dem Gläubiger, dem Mitgliede und dem Schreiber des Gerichts unterschrieben wird.

202. Nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist (Art. 199) stellt das Gerichtsglied, nebst dem Schreiber, einen Plan der Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter die Gläubiger zusammen, welche ein Gesuch um Betheiligung an der Vertheilung bis zum Ablauf der erwähnten Frist eingereicht haben.

203. Der Plan der Vertheilung des beigetriebenen Geldes wird von dem Mitgliede dem Gemeindegericht eingeliefert, welches für die Prüfung des Planes und die Entscheidung der von den Gläubigern gegen denselben verlautbarten Einwände eine Sitzung anordnet und in dieselben die Gläubiger durch Ladungszettel citirt. Die Verfügung des Gerichts kann von jedem der Gläubiger in einer von dem Tage der Eröffnung der Verfügung an zu berechnenden siebentägigen Frist beklagt werden.

204. Gläubiger, welche bei der Vertheilung nicht volle Befriedigung erhalten haben, sowie auch Gläubiger, welche sich an der Vertheilung überhaupt nicht betheiligt haben, behalten das Recht, Befriedigung aus dem übrigen Vermögen des Schuldners zu fordern.

205. Die Vertheilung der Summe kann in Folge des Antrages der Gläubiger auf Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners verschoben werden.

Zweiter Abschnitt.

Das Gerichtsverfahren in nichtstreitigen Sachen.

1) Von dem Verfahren in Erbschaftssachen.

a) Von der Sicherstellung des Nachlasses.

206. Die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses von Bauern wird demjenigen Gemeindegerichte auferlegt, in dessen Bezirk der Nachlaß sich befindet. Den Tod eines Bauern müssen der Gemeindeälteste oder der die Gutspolizei Verwaltende, sowie auch die Hausgenossen des Verstorbenen sofort dem Präsidenten des Gemeindegerichts anzeigen.

Bisher unterliegt die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses von Bauern in den Gouvernements Liv- und Kurland der Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte (Art. 951 der Livländ. Bauerverord.; Art. 357 der Kurländ. Bauerverord.); in dem Gouvernement Estland dagegen sind für Personen bäuerlichen Standes die Kirchspielsgerichte zuständig, (Art. 14 der am 19. October 1866 von dem örtlichen Generalgouverneur bestätigten Regeln über die Zusammensetzung und die Competenz der Gemeindegerichte des Gouvernements Estland). Eine solche Verschiedenheit in dem Gerichtsstande der Erbschaftssachen ist aber durch keinerlei örtliche Eigenthümlichkeiten gerechtfertigt und erklärt sich, ebenso wie die Verschiedenheit der Regeln über den Gerichtsstand in den baltischen Gouvernements überhaupt, nur durch zufällige Ursachen. In der Absicht, in

dieſer Hinſicht gleichartige Beſtimmungen in Kraft treten zu laſſen, rechnet dieſe Verordnung die Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung des Nachlaſſes von Bauern in allen baltiſchen Gouvernements zur Competenz der Gemeindegerichte, indem ſie ſich dabei von der Erwägung leiten ließ, daß die Maßregeln zur Sicherſtellung den Zweck haben, das Beiſeiteſchaffen des Nachlaſſes des Verſtorbenen zu verhüten, und daher womöglich unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden müſſen. Das Gemeindegericht ſteht den Bauern natürlich am nächſten und hat daher die volle Möglichkeit, den obengedachten Zweck zu erfüllen.

207. Das Gemeindegericht iſt verpflichtet, ohne Antrag von Jemandes Seite, unverzüglich Maßregeln zur Sicherſtellung zu ergreifen: 1) wenn die Erben unbekannt ſind; 2) wenn die Erben wohl bekannt, aber alle abweſend ſind; 3) wenn bei der Abweſenheit eines der Erben Grund vorliegt, ein Beiſeiteſchaffen des Nachlaſſes zu befürchten, und 4) wenn minderjährige oder der Curatel unterliegende Erben verblieben ſind.

Die Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung muß ſich nur auf die Fälle einer wirklichen Nothwendigkeit beſchränken. Mitunter liegt für ſie keinerlei Nothwendigkeit vor, weil die Befürchtung nicht beſteht, daß das Vermögen des Verſtorbenen beiſeitegeſchafft werden könnte d. h. es fehlt der Zweck ſelbſt, zu deſſen Erreichung Maßregeln zur Sicherſtellung vorgenommen werden, während ſie überhaupt für die Familie des Verſtorbenen ſehr beſchwerlich und drückend ſind.

208. Abgeſehen von den in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Fällen, iſt das Gemeindegericht verpflichtet, Maßregeln zur Sicherſtellung zu ergreifen, wenn darum nachſuchen: 1) einer der Erben; 2) der Teſtamentsvollzieher; 3) der Gläubiger einer Forderung, über deren Zuſprechung oder Sicherſtellung ein richterliches Urtheil erlaſſen iſt; in dieſem Fall unterliegt nur ein, ſeinem Werthe nach zur Deckung der erhobenen Forderung genügender Theil des Nachlaſſes der Sicherſtellung, und 4) die Obrigkeit eines verſtorbenen Gemeindebeamten; in dieſem Fall unterliegen nur die vom Verſtorbenen nachgelaſſenen Communalgelder, -ſachen und -papiere einer Sicherſtellung.

Wenn auch das Gemeindegericht außer den in dem Art. 207 angegebenen Fällen nicht verpflichtet iſt, von ſich aus, ohne Antrag von irgend einer Seite, Maßregeln zur Sicherſtellung zu ergreifen, ſo iſt es doch nicht berechtigt, auch in anderen Fällen die Vornahme ſolcher zu verweigern, wenn die an dem Nachlaſſe des Verſtorbenen intereſſirten Perſonen es um ſeine Beihilfe anſprechen.

209. Die Verfügung über die Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung wird von dem Gemeindegerichte getroffen. In dringenden Fällen kann der Präſident von ſich aus die Vornahme von Maßregeln zu Sicherſtellung anordnen, muß aber ſolches in der nächſten Sitzung zur Kenntniß des Gemeindegerichtes bringen, von dem es abhängt, die Verfügung des Präſidenten zu beſtätigen oder aufzuheben.

210. Das Gemeindegericht trägt einem seiner Mitglieder, nebst dem Schreiber, auf, an dem dazu festgesetzten Tage die Maßregeln zur Sicherstellung vorzunehmen, und citirt, damit sie dem beiwohnen, mittelst Ladungszettel sowohl diejenigen Personen, die die Sicherstellung beantragt haben (Art. 208), als auch alle übrigen Personen, die ihre Rechte auf den Nachlaß angemeldet haben, gleichwie den überlebenden Ehegatten, den im Testament ernannten Testamentsvollzieher und den Vormund der nicht rechtsfähigen Erben, wenn es bekannt ist, daß diese Personen sich in den Grenzen des Gemeindegerichtsbezirks aufhalten. Das Nichterscheinen dieser Personen hindert die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung nicht. In dringenden Fällen kann das Gericht, ohne die Zustellung der Ladungszettel an die obenangegebenen Personen abzuwarten, die unverzügliche Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung verfügen.

Art. 209 bestimmt, wer die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung verfügt; Art. 210 giebt die Ordnung an, in welcher die Maßregeln ergriffen werden. Das Recht, die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung zu verfügen, steht eigentlich dem Gemeindegerichte zu (Art. 206). Da jedoch nicht täglich Sitzungen stattfinden werden, mitunter aber eine unverzügliche Vornahme der Maßregeln sehr wichtig ist, so ist es nothwendig, das obenerwähnte Recht in dringenden Fällen auch dem Präsidenten des Gemeindegerichtes zu gewähren, doch mit dem Vorbehalt, daß er die getroffene Verfügung zur Kenntniß des Gemeindegerichtes bringt, welches die Verfügung des Präsidenten entweder bestätigen oder aufheben kann. Die Bestimmung dessen, was unter dringenden Fällen zu verstehen ist, hängt von dem Ermessen des Präsidenten ab. Die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung wird einem der Gemeindegerichtsglieder und dem Schreiber auferlegt. Zu dem für die Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung anberaumten Tage werden diejenigen Personen, welche die Sicherstellung beantragt haben oder an dem Nachlasse interessirt sind, citirt. Sie sind in dem Art. 210 aufgezählt. Das Nichterscheinen dieser Personen soll aber die Vornahme von Maßregeln zur Sicherstellung nicht hindern, und in dringenden Fällen können die Maßregeln auch ohne Vorladung der genannten Personen vorgenommen werden.

211. Die Maßregeln zur Sicherstellung bestehen in der Inventur und Schätzung des Nachlasses. Wenn in Folge der vorgerückten Stunde oder aus sonst einem Grunde der Nachlaß nicht an demselben Tage, an dem zu seiner Sicherstellung geschritten wurde, inventirt und geschätzt werden kann, so wird das Vermögen, bis zur Inventur und Schätzung, in einem besonderen Raume abgestellt, der durch Anlegen des Gemeindegerichtssiegels versiegelt wird, worüber ein von dem Gemeindegerichtsgliede, dem Schreiber und denjenigen der betheiligten Personen, welche der Versiegelung beiwohnten (Art. 210), zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen wird.

Zu den Maßregeln der Sicherstellung sind die Inventur und Schätzung gerechnet worden. Die Versiegelung ist aus dem Grunde nur ausnahmsweise gestattet worden, weil sie meistens überflüssig ist, da der Versiegelung die Inventur folgen muß, und endlich in Anbetracht der Unbedeutendheit des bäuerlichen Vermögens es keine Schwierigkeit bietet, sofort die Inventur vorzunehmen, ohne vorher zur Versiegelung zu schreiten.

212. Bei der Aufnahme des Inventars des Nachlaſſes nimmt das Gemeindegerichtsglied von den in der Wohnung des Verſtorbenen Lebenden einen Revers darüber, daß ſie nichts von dem Nachlaſſe verſteckt haben, daß es ihnen nicht bekannt iſt, daß bei der Inventur irgend was fehlt und daß ſie weder geſehen noch gehört haben, daß von dem Nachlaſſe irgend was verſteckt, weggenommen oder weggebracht ſei. Für falſche Angabe bei dem Ausſtellen dieſes Reverſes unterliegen die Schuldigen der in dem Art. 176 [1] der Ord. üb. d. v. d. Fried. zu verh. Straf. angegebenen Strafe, worüber ſie auch bei der Abnahme des Reverſes verwarnt werden.

213. Bei der Inventur werden die in den Art. 162 und 163 dargelegten Vorſchriften beobachtet.

214. Der Werth jedes Gegenſtandes wird von dem Gemeindegerichtsgliede feſtgeſetzt. Die mit der von dem Gemeindegerichtsgliede feſtgeſetzten Schätzung unzufriedenen betheiligten Perſonen (Art. 210) haben das Recht, die Vornahme einer Schätzung durch Sachverſtändige zu verlangen, bei deren Befragung die in den Art. 70—74 feſtgeſetzten Regeln beobachtet werden.

Dieſe Artikel ſtellen die Vorſchriften über die Aufnahme des Inventars auf. Art. 212 handelt von dem bei der Inventur von den in der Wohnung des Verſtorbenen Lebenden abzunehmenden Revers darüber, daß ſie nichts von dem Nachlaß verſteckt haben und daß es ihnen unbekannt iſt, daß Jemand anderes irgend was verſteckt, weggenommen oder weggeſchaft hat. Nach Art. 214 wird der Werth jedes Gegenſtandes von dem Gemeindegerichtsgliede beſtimmt, da die Citirung von Sachverſtändigen mit für einen geringfügigen bäuerlichen Nachlaß zu bedeutenden Unkoſten verbunden iſt. Wenn aber die Intereſſenten ſelbſt wünſchen, eine Schätzung durch Sachverſtändige vorzunehmen, ſo iſt kein Grund, ihnen die Willfahrung eines ſolchen Geſuches zu verweigern.

215. Nach der Inventur übergiebt das Gemeindegerichtsglied den Nachlaß dem Erbſchaftscurator zur Aufbewahrung oder, wenn ein ſolcher nicht ernannt iſt, einem beſonderen Aufbewahrer, der von den anweſenden Erben auf gegenſeitige Vereinbarung aus ihrer Mitte oder aus dritten Perſonen, im Fall des Nichtübereinkommens der Erben oder der Abweſenheit derſelben aber von dem Gemeindegerichtsgliede ernannt wird. Die Perſon, welcher der Nachlaß zur Aufbewahrung übergeben iſt, beſcheinigt den Empfang deſſelben gemäß dem Inventar.

216. Ein Curator des Nachlaſſes muß ernannt werden, wenn zum Beſtande des Nachlaſſes ein Immobil oder ein ſich in Thätigkeit befindendes Handels-, Handwerks- oder Gewerbsetabliſſement gehört oder wenn im Namen des Verſtorbenen eine Klage anzuſtellen oder auf eine gegen ihn erhobene Klage zu antworten iſt oder der Vollſtreckung eines richterlichen Urtheils beigewohnt werden muß. Der Curator des Nachlaſſes handelt mit den Rechten eines Vormundes. Er wird auf gemeinſame Vereinbarung von den anweſenden

Erben aus ihrer Mitte oder aus dritten Personen, im Fall des Nichtübereinkommens oder der Abwesenheit der Erben aber von dem Gemeindegerichte ernannt.

Nach der Inventur wird das Vermögen, wenn es nur aus beweglichem Vermögen besteht, einem besonderen Aufbewahrer übergeben. Wenn aber zu dem Bestande des Nachlasses auch ein Immobil oder ein in Thätigkeit befindliches Handels-, Gewerbs- oder dem ähnliches Etablissement gehört oder die Person des Verstorbenen vor Gericht in einer im Gericht verhandelten Sache zu vertreten ist oder im Namen des Verstorbenen der Vollstreckung eines richterlichen Urtheils beizuwohnen ist, so wird ein Curator des Vermögens ernannt, der sofort die Verwaltung des Vermögens übernimmt und mit den Rechten eines Vormundes handelt. Sowohl den Curator, als auch den Aufbewahrer wählen die anwesenden Erben selbst nach gemeinsamer Uebereinkunft vorwiegend aus ihrer eignen Mitte, da natürlich ein Curator oder Aufbewahrer, der gleichzeitig auch Erbe und folglich selbst an der Aufbewahrung des Nachlasses interessirt ist, für denselbe besser Sorge tragen wird, als ein Fremder. Nur im Fall des Nichtübereinkommens oder der Abwesenheit der Erben werden der Curator und der Aufbewahrer von dem Gemeindegericht ernannt.

217. Das Inventar nebst dem vorgefundenen Baargelde, zinstragenden Papieren und Werthsachen werden von dem Gemeinderichter dem Gemeindegerichte zur Aufbewahrung vorgestellt.

218. Sachen, die rasch verderben, werden von dem Gemeindegerichte sofort öffentlich versteigert.

219. Von den zur Aufbewahrung eingegangenen Geldern verabfolgt das Gemeindegericht die für die Bestattung des Verstorbenen und den Unterhalt seiner Familie nothwendige Summe. Die Verabfolgung dieser Summen kann das Gericht auch vor Beendigung der Inventur anordnen.

Das im Nachlaß des Verstorbenen vorgefundene Baargeld, zinstragende Papiere und Werthsachen werden zur größeren Sicherheit dem Gemeindegerichte übergeben. Gleichzeitig mit ihnen wird das Inventar eingeliefert. Schnell verderbende Sachen aber müssen vom Gemeindegerichte unverzüglich veräußert werden. Die Veräußerung erfolgt durch öffentliche Versteigerung. Dieser Modus bietet mehr Garantie dafür, daß der Verkauf dem wirklichen Werth gemäß erfolgen wird. Ferner können bei ihm keine Prätensionen gegen die den Verkauf vollziehenden Personen stattfinden und werden dadurch Streitigkeiten und Beschwerden bedeutend beseitigt. Da die Familie des Verstorbenen ohne alle Subsistenzmittel und ohne Geld für die Bestattung des Verstorbenen bleiben kann, so ist es nothwendig, ihr zu diesem und jenem Zwecke die entsprechende Summe aus denjenigen Geldern zu verabfolgen, die zur Aufbewahrung in das Gemeindegericht einlaufen sollen, und zwar ohne die Beendigung der Inventur abzuwarten. Die Bestimmung dessen, welche Summe in jedem concreten Falle für die Bestattung des Verstorbenen oder für den Unterhalt seiner Familie erforderlich ist, muß dem Ermessen des Gemeindegerichtes überlassen werden, da es unmöglich ist, a priori irgend welche allgemeine Bestimmungen diesbezüglich anzugeben.

b) Von der Vorladung der Erben.

220. Gleichzeitig mit der Vornahme der Maßregeln zur Sicherstellung des Nachlasses citirt das Gemeindegericht die Erben in folgenden zwei Fällen:

1) wenn die Erben unbekannt ſind und 2) wenn die Erben zwar bekannt, aber alle abweſend ſind.

Dieſe Beſtimmung iſt zu dem Zwecke getroffen worden, um die Vorladung nur auf diejenigen Fälle zu beſchränken, in denen eine wirkliche Nothwendigkeit für dieſelbe beſteht. Wenn alle Erben oder einige von ihnen anweſend ſind, ſo iſt die Vorladung überflüſſig und beläſtigt unnützer Weiſe diejenigen Behörden, die verpflichtet ſind, die Vorladung vorzunehmen.

221. Die Vorladung der Erben geſchieht von Seiten des Gemeindegerichtes an dem Ort, wo ſich der Nachlaß befindet. Wenn der Verſtorbene Vermögen in verſchiedenen Gemeindegerichtsbezirken hinterlaſſen hat, ſo geſchieht die Vorladung Seitens desjenigen Gemeindegerichtes, in deſſen Bezirk der Verſtorbene ſeinen Wohnort hatte.

Art. 221 giebt an, welches Gemeindegericht verpflichtet iſt die Vorladung zu vollziehen — das nach der Belegenheit des Vermögens örtliche. Zur Beſeitigung von Streitigkeiten und Beſchwerden mußte auch für den Fall eine Richtſchnur gegeben werden, wenn von dem Verſtorbenen Vermögen in verſchiedenen Gemeindegerichtsbezirken hinterlaſſen iſt. Zu dieſem Zweck ordnet Art. 221 an, daß in ſolchen Fällen die Vorladung von Seiten desjenigen Gemeindegerichts zu erfolgen hat, in deſſen Bezirke der Verſtorbene ſeinen Wohnſitz hatte.

222. Wenn die Erben unbekannt ſind oder ihr Wohnort unbekannt iſt, ſo geſchieht ihre Vorladung mittelſt Publication vor der örtlichen Kirche an drei auf einander folgenden Sonntagen in der von der Kreispolizei feſtzuſetzenden Ordnung, ſowie auch durch Anſchlag der Publication in der Kammer des örtlichen Friedensrichters und an den Thüren der Gemeindehäuſer der örtlichen und der benachbarten Gemeinden. Wenn die hinterlaſſenen Mobilien mehr als hundert Rubel werth ſind oder wenn ein Immobil nachgeblieben iſt, ſo wird die Vorladung der Erben außerdem noch vermittelſt Publication in der Gouvernementszeitung in drei auf einander folgenden Nummern in der Mutterſprache des Verſtorbenen vollzogen. Die Koſten des Erlaſſens der Publication werden aus dem Nachlaß gedeckt.

223. Iſt der Wohnort der abweſenden Erben bekannt, ſo werden ſie durch die örtliche Polizei citirt.

224. Die Meldungsfriſt für die Erben iſt eine ſechsmonatliche vom Tage des Abdruckens der letzten Publication an, wenn aber eine Publication nicht ſtattgefunden hat, vom Tage der letzten Bekanntmachung vor der Kirche an.

Die Artikel 222—224 normiren den Modus der Vorladung und entſprechen zum Theil dem bisher beſtehenden Modus (Art. 1003, 1020, 1021 der Livl. Bauerverord.; Art. 1182 der Eſtl., Art. 124 der Kurl.). Publicationen zu erlaſſen, wenn das Mobiliarvermögen weniger als hundert Rubel werth iſt, iſt kaum wünſchenswerth, da in dieſem Falle die aus dem Nachlaſſe zu deckenden Publicationskoſten für den letzteren ſehr drückend wären. Wenn der Wohnort der abweſenden Erben bekannt iſt, ſo werden ſie, außer der Bekanntmachung vor der Kirche und des Anſchlages der Bekanntmachung, durch die ört-

liche Polizei citirt. Diese Maßregel bietet eine ergänzende Garantie für die Wahrung der Rechte der Erben.

225. Bei der Vorladung werden angegeben: 1) das Gericht, welches die Vorladung vollzieht; 2) der Stand, Vor- und Familienname der Person, die die Erbschaft hinterlassen hat; 3) der Wohnort und der Zeitpunct des Todes dieser Person und 3) die Ladungsfrist und die Folgen des Nichterscheinens (Art. 226).

226. Wenn Niemand auf die Ladung hin zum festgesetzten Termin erschienen ist, so geht der Nachlaß als erblos in die Nutzung der Gemeinde über, zu der der Verstorbene gehörte. Die Erben gehen aber des Rechts, die Erbschaft im Lauf der Verjährungsfrist gerichtlich zu vindiciren, nicht verlustig, verlieren aber das Recht, die Einkünfte zu fordern.

Durch die Festsetzung einer sechsmonatlichen Frist wird eine Verkürzung der bisher bestehenden (1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage, Art. 2620, 3059 und 3060 des III. Th. des Provinzialcodex) erreicht, bei deren Anwendung ohne alle Nothwendigkeit die Zeit des Antrittes der Erbschaft durch die anwesenden Erben hinausgeschoben werden würde. Ferner ist in den angegebenen Artikeln eine Bestimmung über die Berechnung der Frist und über die Folgen des Nichterscheinens aller Erben in der Frist enthalten — der Nachlaß geht als erblos in die Nutzung der Gemeinde über. Da aber jedes bürgerliche Recht endgiltig erst durch den Ablauf der Verjährungsfrist erlischt, so verlieren die Erben, die ihre Rechte nicht im Wege des nichtstreitigen Verfahrens angemeldet haben, nicht das Recht, jederzeit die Erbschaft im Lauf der Verjährungsfrist gerichtlich zu vindiciren, ohne jedoch das Recht zu haben, die Einkünfte für sich zu verlangen.

c) Von der Besitzergreifung vom Nachlaß und Bestätigung des Erbrechts.

227. Sowohl die gesetzlichen, als auch die Testamentserben können, wenn Maßregeln zur Sicherstellung nicht ergriffen worden waren, von dem Nachlasse auch ohne Prüfung und Bestätigung ihrer Rechte Seitens des Gerichtes Besitz ergreifen. Doch in jedem Falle, auch wenn keine Maßregeln zur Sicherstellung ergriffen worden waren, ist es den Erben gestattet, um Bestätigung ihres Erbrechts zu bitten.

228. Die Einweisung der Testaments- oder gesetzlichen Erben in den Nachlaß kann, wenn derselbe sichergestellt war, nicht anders als nach der Bestätigung ihrer Rechte Seitens des Gerichts erfolgen.

Das Vermögen des Verstorbenen gehört von dem Tode des Besitzers selbst an und Kraft des Factums des Todes seinen Erben. In Anbetracht dessen können sie von dem Nachlaß Besitz ergreifen auch ohne Prüfung und Bestätigung ihrer Rechte Seitens des Gerichtes. Eine solche Regel besteht auch schon bisher in den baltischen Gouvernements (Art. 2581, 2588, 2621 und 2625 des III. Th. des Provinzialcodex der Ostseegouvernements). Wenn aber Maßregeln zur Sicherstellung vorgenommen waren, so darf die Einweisung sowohl der Testaments-, als auch der gesetzlichen Erben in den Nachlaß nicht anders erfolgen, als nach Bestätigung ihrer Rechte durch das Gericht. Die Maßregeln zur Sicherstellung werden ergriffen zwecks Wahrung der Rechte der Erben. Sie würden

natürlich ihren Zweck nicht erreichen, wenn das Gericht selbst, das diese Maßregeln ergriffen hat, in der Folge in die Uebergabe des Vermögens an den ersten Besten, der darauf Ansprüche erhebt, einwilligen würde, ohne sich vorher von dem Rechte dieser Person auf das sichergestellte Vermögen zu überzeugen. Ferner ist es als zweckdienlich erachtet worden anzuordnen, daß die Erben selbst in jedem Falle, d. h. mögen nun Maßregeln zur Sicherstellung ergriffen worden sein oder nicht, um die Bestätigung des Erbrechtes nachsuchen können. In der Praxis ist es viel bequemer, sich einmal das Erbfolgerecht an dem ganzen Vermögen des Verstorbenen bestätigen zu lassen und dann die Verfügung des Gerichts über die Bestätigung des Erbrechtes vorzuweisen, als sein Erbrecht jedes Mal, wenn es nöthig ist, zu beweisen.

229. Hat der Erblasser ein Immobil hinterlassen, so kommen hinsichtlich seiner Uebertragung in den Grundbüchern auf den Namen der Erben die diesbezüglich geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

230. Die Bestätigung des Erbrechtes hängt von demjenigen Gemeindegerichte ab, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnort hatte.

231. Nachdem die Erben ihre Gesuche um Bestätigung des Erbrechtes eingebracht haben, ordnet das Gemeindegericht eine Sitzung an, in die mittelst Ladungszettel diejenigen Personen, welche ihr Erbrecht angemeldet haben, citirt werden. Außerdem wird der Sitzungstag bei der örtlichen Kirche bekanntgemacht und eine Bekanntmachung in den Gemeindehäusern der örtlichen und benachbarten Gemeinden ausgehängt. Die Sitzung kann nicht früher als einen Monat nach dem Todestage des Erblassers angeordnet werden. Bei Minderjährigkeit der Erben oder wenn sie dem Curatel unterliegen, ordnet das Gericht von sich aus eine Sitzung zur Prüfung ihres Erbrechts an, wozu es auch den Vormund oder Curator mittelst Ladungszettel citirt.

232. Eine Beibringung von Nachweisen ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser Seitens der gesetzlichen Erben ist nicht erforderlich, wenn diese Verwandtschaft dem Gemeindegerichte bekannt ist. Ist die Verwandtschaft unbekannt oder hat das Gericht hierüber irgend welchen Zweifel, so müssen die Erben den Nachweis ihrer Verwandtschaft führen. Zur Bekräftigung der Verwandtschaft können sowohl Auszüge aus den Kirchenbüchern, als auch andere schriftliche Beweise beigebracht werden.

233. Entsteht zwischen den Personen, welche Erbrechte erhoben haben, ein Erbstreit, so wird die Verhandlung der Sache im nichtstreitigen Verfahren aufgehoben und diesen Personen wird anheimgestellt, sich im Proceßwege an das zuständige Gericht zu wenden. In diesem Falle, gleichwie wenn die Erben eine genügende Bescheinigung ihres Erbrechtes nicht beigebracht haben, verbleibt der Nachlaß in der Verwaltung des Curators, wenn aber ein Curator nicht bestellt war, so wird ein solcher von dem Gerichte bestellt.

Artikel 230—233 handeln von dem Modus der Bestätigung des Erbrechtes. Das Gericht schreitet zur Bestätigung des Erbrechtes in Folge des diesbezüglichen Gesuches eines der Erben; nach eigenem Ermessen aber nur bei der Minderjährigkeit der Letzteren oder wenn sie dem Curatel unterliegen, da die Wahrung der Interessen nicht vollberechtigter Personen eine Pflicht der öffentlichen Gewalt ist. Nachdem es eine Sitzung angeordnet hat, citirt das Gericht in dieselbe durch Ladungszettel alle Personen, welche ihre Rechte angemeldet haben. Sind die Erben nicht vollberechtigt, so werden die Vormünder und Curatore citirt. Damit aber diejenigen Personen, welche ihre Rechte nicht angemeldet haben, die Möglichkeit haben, den Tag der Sitzung zu erfahren, wird er außerdem bei der örtlichen Kirche bekanntgemacht und in dem Gemeindehause der örtlichen und der benachbarten Gemeinden eine Bekanntmachung ausgehängt. Die Sitzung in Anlaß der Bestätigung des Erbrechtes kann nicht früher als einen Monat nach dem Tode des Erblassers angeordnet werden, damit allen Erben überhaupt die Möglichkeit gegeben werde, die Eröffnung der Erbschaft zu erfahren. Nach Art. 232 wird die Beibringung von Nachweisen der Verwandtschaft nur in dem Falle verlangt, wenn die Verwandtschaft der gesetzlichen Erben mit dem Erblasser den Richtern unbekannt ist und sie in dieser Hinsicht auf irgend welchen Zweifel stoßen. Ist aber, wie solches in den meisten Fällen vorliegen wird, die Verwandtschaft ihnen bekannt, so liegt auch keine Nothwendigkeit vor, Beweise beizubringen, da das überflüssig wäre und die Parteien mit einer unnützen Formalität belästigen würde. Endlich ist auch noch das zu bemerken, daß die Bestätigung des Erbrechtes im nichtstreitigen Verfahren nicht die Bedeutung einer endgiltigen richterlichen Entscheidung der Frage über die Erbschaft ist und die übrigen Personen des Rechts, die Erbschaft im Lauf der Verjährungsfrist zu vindiciren, nicht verlustig gehen (Art. 235). Ist zwischen den Personen, welche ihre Rechte auf den Nachlaß angemeldet haben, ein Streit ausgebrochen, so muß offenbar die Verhandlung im nichtstreitigen Verfahren aufgehoben werden, da jeder Streit über ein bürgerliches Recht der Prüfung des Gerichts im Proceßwege unterliegt. Im angeführten Falle, gleichwie wenn ein Zweifel hinsichtlich des Erbrechtes der sich Erben nennenden Personen entsteht und sie nicht genügende Nachweise zur Beseitigung dieses Zweifels beibringen, muß der Nachlaß sich in der Verwaltung eines Curators befinden (Art. 233).

234. Nach der Bestätigung des Erbrechtes der Erben wird ihnen das Vermögen unter Quittung übergeben.

235. Durch die Bestätigung des Erbrechtes der Erben gehen die übrigen Personen nicht des Rechtes verlustig, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist den Nachlaß im Proceßwege auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit in Klagesachen zu vindiciren.

236. Wird in dem Gemeindegerichte ein schriftliches Testament aufbewahrt oder ist in das Protocoll des Gerichtes ein mündliches Testament eingetragen oder ist ein Testament nach dem Tode des Erblassers dem Gerichte eingeliefert, so ordnet das Gemeindegericht eine Sitzung für die Verlesung des Testamentes an, nachdem es sich von dem Tod des Testators überzeugt hat. In die Sitzung werden mittelst Ladungszettels sowohl die Testaments-, als auch die gesetzlichen Erben, welche dem Gericht ihr Erbrecht angemeldet haben, citirt. Außerdem wird der Sitzungstag bei

der örtlichen Kirche bekanntgemacht und eine Bekanntmachung in den Gemeindehäusern der örtlichen und der benachbarten Gemeinden ausgehängt. Die Sitzung kann nicht früher als einen Monat nach Erlaß der diesbezüglichen Verfügung des Gerichtes anberaumt werden.

237. Nachdem sich das Gemeindegericht davon überzeugt hat, daß das Testament den Forderungen des Gesetzes entsprechend abgefaßt ist, übergiebt es den Nachlaß den Testamentserben. Die Anfechtung der Giltigkeit des Testamentes kann im Laufe von einem Jahre und sechs Monaten vom Tage der erwähnten Uebergabe des Vermögens an angestellt werden.

Artikel 236 und 237 sehen den Fall vor, daß der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat. Liegt dem Gemeindegericht ein Testament vor, so muß es zu seiner Prüfung eine Sitzung anberaumen, in die sowohl die Testamentserben, als auch die gesetzlichen Erben, welche ihre Rechte angemeldet haben, citirt werden. Nachdem es sich überzeugt hat, daß die zu prüfende Urkunde die nothwendigen Bedingungen eines Testamentes enthält, verfügt das Gemeindegericht die Uebergabe des Vermögens an die Testamentserben. Die gesetzlichen Erben können eine Klage auf Ungiltigkeit des Testamentes anstellen. Um aber auch die Testamentserben in der ruhigen Nutzung des Nachlasses zu schützen, muß das Recht der Klageanstellung auf eine bestimmte Frist beschränkt sein. In dem Art. 237 sind dafür ein Jahr und sechs Monate festgesetzt worden; eine solche Frist besteht auch schon bisher in den baltischen Gouvernements (Art. 2479 und 2452 des III. Th. des Prov.-Cod.).

d) Von der Erbtheilung.

238. Abgesehen von der Vidimirung Seitens des Gemeindegerichtes derjenigen Urkunden über Erbtheilungen, welche auf Grund freiwilliger Uebereinkunft der Erben zu Stande gekommen sind, können die Letzteren sich an dasjenige Gemeindegericht, in dessen Bezirke sich der Nachlaß befindet, mit dem Gesuch um Mitwirkung des Gerichtes bei der Theilung des Nachlasses wenden.

239. Zur Vornahme der Theilung delegirt das Gemeindegericht eines seiner Mitglieder mit dem Schreiber ab, welche den Plan einer Theilung abfassen.

240. Sind die Erben mit diesem Plan zufrieden, so wird derselbe von ihnen, dem Gerichtsgliede und dem Schreiber unterzeichnet und dem Gemeindegerichte zur Vidimirung eingeliefert.

241. Sind die Erben mit dem Plan der Theilung unzufrieden, so hebt das Gemeindegericht seine Verhandlung in der Sache auf und stellt ihnen anheim, sich an das zuständige Gericht mit dem Gesuche um Vornahme einer gerichtlichen Theilung zu wenden.

Zu den Functionen der Gemeindegerichte ist auch die Vornahme von Erbtheilungen in Folge eines diesbezüglichen Gesuches der Erben gerechnet. Die Gesuche um Mitwirkung bei der Vornahme der Theilung werden bei demjenigen Gemeindegerichte

eingereicht, in deſſen Bezirke der Nachlaß ſich befindet (Art. 238). Ferner wird ein Gemeindegerichtsglied und der Schreiber zur Abfaſſung des Planes einer Theilung abdelegirt (Art. 239). Sind die Erben mit dem Plan zufrieden, ſo wird er dem Gemeindegerichte zur Vidimation vorgeſtellt (Art. 240). Im entgegengeſetzten Falle hebt das Gemeindegericht ſeine Verhandlnng auf, den Erben anheimſtellend, ſich an das zuſtändige Gericht mit dem Geſuche um Vornahme einer gerichtlichen Theilung zu wenden (Art. 241) d. h. je nach dem Werth und dem Beſtande des Nachlaſſes — ob er nur aus Mobilien beſteht oder ob zu ſeinem Beſtand auch ein Immobil gehört, der Werth des Mobiliarvermögens ſich bis zu 100, bis zu 500 oder auf mehr Rubel erſtreckt.

2) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Vormundſchaft und Curatel.

a) Von dem Verfahren in Vormundſchaftsſachen.

242. Die Verwaltung der Vormundſchaften über Bauern wird den Gemeindegerichten übertragen.

Nach den in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzen wird die Vormundſchaft zum Schutz der Perſon und der Vermögensintereſſen Minderjähriger errichtet. Curatele beſtehen über Geiſteskranken, Abweſenden, Erben, Verſchollenen, Verſchwendern oder nachläſſigen Wirthen und ihr Vermögen (Art. 268 des III. Th. des Prov.-Cod., 1080 und 1081 der Eſtl. Bauerverordnung, 954, 968 und 969 der Livl. Bauerverord.). Bisher lag die Verwaltung der Vormundſchaften über Bauern denſelben Behörden ob, von denen die Vornahme von Maßregeln zur Sicherſtellung abhing. Auf Grund deſſen und in Gemäßheit des Art. 206 dieſer Ordnung iſt die Verwaltung der Vormundſchaften über Bauern den Gemeindegerichten auferlegt.

243. Die Vormundſchaft über Perſonen, deren Vermögen nur aus Mobilien beſteht, wird an dem Wohnort des unter Vormundſchaft Stehenden oder ſeiner Eltern errichtet.

244. Die Vormundſchaft über Perſonen, zu deren Vermögen ein Immobil gehört, wird an dem Orte, wo ſich letzteres befindet, errichtet, in dem Fall aber, wenn mehrere Immobilien hinterlaſſen ſind, die ſich in verſchiedenen Gemeindegerichtsbezirken befinden, an dem Orte, wo ſich das werthvollere Immobil befindet.

245. Die Ueberführung der Vormundſchaft aus dem Bezirk eines Gemeindegerichts in den Bezirk eines anderen, wenn dafür eine Nothwendigkeit vorliegt, hängt von der Friedensrichterverſammlung ab.

Art. 243—245 beſtimmen den Ort, wo die Vormundſchaft errichtet wird. Hier waren möglichſt handgreifliche, beſtändige und beſtimmte Merkmale anzugeben, welche die Gemeinderichter nicht in Verlegenheit bringen können. Zu ſolchen Merkmalen ſind gerechnet worden: der Wohnort desjenigen der Eltern, in Folge deſſen Tode die Vormund-

ſchaft errichtet wird (Art. 243) und der Ort, wo ſich das Immobil befindet (Art. 244). Hat ein Minderjähriger nur Mobilien erhalten, ſo iſt es am bequemſten, die Vormundſchaft an dem Wohnort desjenigen der Eltern zu errichten, in Folge deſſen Tode die Vormundſchaft errichtet wird, vorausgeſetzt, daß an demſelben Orte ſich auch das Mobiliarvermögen des Verſtorbenen befinden muß. Bei der Errichtung einer Vormundſchaft über ein Vermögen, zu deſſen Beſtande ein Immobil gehört, iſt es am richtigſten, den Ort der Errichtung der Vormundſchaft nach der Lage des Immobils zu beſtimmen. Dieſes Merkmal iſt beſtändig und unveränderlich. Dabei iſt es auch in wirthſchaftlicher Hinſicht am zweckmäßigſten, die Aufſicht über das Immobil der nächſten örtlichen Vormundſchafsbehörde zu übertragen. Befinden ſich aber die einer vormundſchaftlichen Verwaltung unterliegenden Immobilien in verſchiedenen Gemeindegerichtsbezirken, ſo iſt der Ort, wo ſich das werthvollſte Immobil befindet, zu berückſichtigen, da die beſtmögliche Verwaltung dieſes Immobils die Hauptaufgabe der Sorge des Vormunds und der Beaufſichtigung Seitens der Vormundſchaftsbehörde ſein muß. Doch die Vormundſchaft muß auf jeden Fall in einer Vormundſchaftsbehörde vereinigt ſein, wo ſich das Vermögen nun auch befinden und woraus es beſtehen mag. Die Verwaltung der Geſchäfte des Minderjährigen durch mehrere Vormundſchaften hat die ungünſtige Folge, daß es den nothwendigen ökonomiſchen Zuſammenhang der Wirthſchaft unterbricht und die richtige Durchſicht der Rechnungsabgabe und die oberſte Aufſicht über die Einheitlichkeit der Anordnungen unmöglich macht. Als Beiſpiel kann auf den Fall verwieſen werden, daß es ſich als nothwendig erweiſt, ein Immobil zur Bewahrung des übrigen Vermögens vor Ruin oder Verluſten zu verkaufen oder wenn die Vormünder in ihrer Rechnungsabgabe den verſchiedenen Vormundſchaftsbehörden, unter denen ſie ſtehen, ein und dieſelbe Auslage für den Unterhalt des Minderjährigen oder die Bezahlung ſeiner Schulden angeben. Mitunter kann ſich in Folge veränderter Umſtände die Ueberführung der Vormundſchaft aus der Gerichtsbarkeit einer Vormundſchaftsbehörde in die Gerichtsbarkeit einer anderen als nothwendig erweiſen. Da aber eine ſolche Ueberführung nur in den äußerſten Fällen zu geſtatten iſt, ſo muß die Einwilligung in dieſelbe von der Oberbehörde der Bauergerichte ausgehen.

246. Die Vormünder und Vormundſchaftsbehörden richten ſich in ihren Handlungen bei Erfüllung der ihnen obliegenden Functionen ſowohl nach den vorliegenden, als auch nach den in den örtlichen Bauerverordnungen dargelegten Regeln, in den von dieſen Regeln nicht normirten Fällen aber nach den Beſtimmungen des III. Theils des Provinzialcodex.

Die vorliegenden Regeln haben eigentlich nur den Modus des Verfahrens in Vormundſchaftsſachen im Auge. Da aber das Verfahren in dieſen Sachen eng verbunden iſt mit den Beſtimmungen des materiellen Rechts über Vormundſchaften, in Folge deſſen es mitunter ſchwer iſt, dieſe und jene zu ſcheiden, ſo finden ſich unter den in Rede ſtehenden Regeln auch ſolche, welche die Rechte und Pflichten der Vormünder und Vormundſchaftsbehörden betreffen. Dieſe letzteren müſſen von den Vormündern und Vormundſchaftsbehörden ebenſo wie die in den örtlichen Bauerverordnungen dargelegten, zur Richtſchnur genommen werden. In denjenigen Fällen aber, welche weder von den vorliegenden, noch von den in den örtlichen Verordnungen dargelegten Beſtimmungen normirt werden, müſſen die Vormünder und Vormundſchaftsbehörden ſich nach dem III. Th. des Prov.-Cod. richten.

247. Sind im Teſtament keine Vormünder beſtellt worden und weder der Vater noch die Mutter am Leben, denen die Vormundſchaft nach dem Geſetz zukommt, ſo werden die Vormünder von dem Gemeindegericht beſtellt.

248. Im Teſtament beſtellte Vormünder treten ihre Functionen unverzüglich an; ihre Beſtätigung aber oder, wenn ſie den im Geſetz verlangten Bedingungen nicht entſprechen, die Ernennung anderer Vormünder an ihrer Stelle hängt von dem Gemeindegerichte ab.

Art. 247 und 248 handeln von der Ernennung der Vormünder und von der Uebernahme des Amtes. Die Vormünder können in dem Teſtament ernannt werden (Art. 955 der Livl. Bauerverord., 1081 der Eſtländ. Bauerverord., 290 des III. Th. des Prov.-Cod.). Dem überlebenden Vater oder der Mutter kommt nach dem Geſetze die Vormundſchaft zu (992 der Livl. Bauerverord., 1081 und 1086 der Eſtl. Bauerverord., 106 der Kurl. Bauerverord., 273 des III. Th. des Prov.-Cod.). Nur in dem Fall, wenn von dem Verſtorbenen keine Vormünder ernannt ſind und weder Vater noch Mutter am Leben ſind, werden die Vormünder von dem Gemeindegerichte ernannt. Damit das Vermögen des Minderjährigen nicht Schaden nehme, wenn es in der Zwiſchenzeit während dem Tode der Eltern und der Beſtätigung des Vormundes ohne Verwalter bleibt, gleichwie damit auch der Minderjährige ſelbſt nicht ohne Beaufſichtigung bleibe, treten die im Teſtament ernannten Vormünder ihre Functionen ſofort an. Ihre Beſtätigung iſt jedoch nur in dem Falle möglich, wenn ſie den im Geſetz verlangten Bedingungen entſprechen. Zu dieſen Bedingungen rechnet das Geſetz einen tadelloſen Wandel (Art. 956 der Livl. Bauerverord., 80 der Kurl. Bauerverord.). Nach den im Gouvernement Eſtland gültigen Geſetzen iſt verboten zu Vormündern zu ernennen: 1) Diejenigen, die ihr eigenes oder elterliches Vermögen verſchwendet haben; 2) Diejenigen, die offenkundige und publike Laſter haben oder vom Gericht einer Strafe unterworfen worden ſind; 3) die ihres rohen Weſens wegen bekannt ſind; 4) die mit den Eltern des Unmündigen Streit haben und 5) inſolvente Schuldner (Art. 1082 der Eſtländ. Bauerverord.). Entſpricht der im Teſtament ernannte Vormund den im Geſetz verlangten Bedingungen nicht, ſo ernennt die Vormundſchaftsbehörde an ſeiner Stelle einen Anderen.

249. Den im Teſtament ſowohl, als auch den von dem Gemeindegerichte ſelbſt beſtellten Vormündern wird ein Atteſtat über ihre Ernennung ausgeſtellt, in dem ihre Rechte und Pflichten auseinandergeſetzt werden. Das Formulär dieſes Atteſtates wird von der örtlichen Friedensrichterverſammlung abgefaßt.

Das in dem Art. 249 erwähnte Atteſtat wird den Vormündern dazu ausgeſtellt, damit es, falls nöthig, als Beweis diene, daß eine gewiſſe Perſon wirklich Vormund iſt und berechtigt iſt, im Namen des Minderjährigen zu handeln (Art. 307 des III. Th. des Prov.-Cod.). Die Vormünder von Bauern werden in den meiſten Fällen gleichfalls Bauern ſein, d. h. mit den Geſetzen wenig bekannte Leute und daher iſt es von Nutzen, in den, den Vormündern auszuſtellenden Zeugniſſen alle Rechte und Pflichten des Vormundes hinſichtlich der Minderjährigen und ihres Vermögens auseinanderzuſetzen. Das Formulär des Atteſtates wird von der örtlichen Friedensrichterverſammlung zu dem Zwecke abgefaßt, um eine Einheitlichkeit zu erreichen, die zu wahren unmöglich wäre, wenn die Atteſtate zum Beiſpiel von dem Gemeindegerichte für ſeinen Bezirk abgefaßt werden würden.

250. Die Vormünder empfangen das Vermögen auf Grund eines im Wege des nichtſtreitigen Verfahrens errichteten Inventars. Eine beglaubigte Abſchrift des Inventars wird den Vormündern verabfolgt.

Das dem Vormunde zu übergebende Vermögen muß aufs Genaueſte bekannt ſein. Nur bei einer ſolchen Bedingung iſt es möglich die Handlungen des Vormundes hinſichtlich des in ſeiner Verwaltung befindlichen Vermögens zu verfolgen und zu controliren und daſſelbe verkürzt zurückzufordern, nachdem der Minderjährige volljährig geworden. Im Hinblick darauf verlangt Art. 250, daß die Vormünder das Vermögen auf Grund eines im Wege des nichtſtreitigen Verfahrens errichteten Inventars empfangen ſollen.

251. Vormünder, die zu gemeinſamer Verwaltung der Vormundſchaft ernannt ſind, ſind verpflichtet, auf gemeinſame Uebereinkunft zu handeln. Im Fall von Meinungsverſchiedenheit ſind ſie verpflichtet, ſich eine Entſcheidung vom Gemeindegerichte zu erbitten.

Dem Minderjährigen können zwei Vormünder beſtellt werden (Art. 956 der Livl. Bauerverord., 1083 der Eſtländ. Bauerverord., 80 der Kurl. Bauerverord.). Wenn die Vormünder zu gemeinſamer Verwaltung des unter Vormundſchaft ſtehenden Vermögens ernannt ſind, ſo ſind ſie verpflichtet, im gemeinſamen Namen zu handeln, ſelbſt wenn ſie die Functionen freiwillig unter ſich vertheilt haben. Was möglicher Weiſe unter den Vormündern entſtehende Mißhelligkeiten anbelangt, ſo muß ihre Löſung der Vormundſchaftsbehörde anheimgeſtellt werden, in deren Verwaltung die Vormundſchaft ſteht.

252. Die dem Minderjährigen gehörenden Werthpapiere, zinstragenden Papiere und Werthſachen (Art. 217) werden dem Gemeindegerichte zur Aufbewahrung übergeben. Ebenſo werden auch alle ausgabenfreien Baarſummen im Gemeindegerichte deponirt, welches ſie zum Ankauf von Staats- oder vom Staate garantirten zinstragenden Papieren verwendet oder ſie zur Verzinſung in ſtaatlichen oder örtlichen öffentlichen Creditinſtitutionen unterbringt.

Um die, Minderjährigen gehörigen Capitalien vor Verlorengehen zu ſchützen, müſſen Werthpapiere und zinstragende Papiere der Vormundſchaftsbehörde zur Aufbewahrung übergeben werden. Daſſelbe iſt auch hinſichtlich der ausgabenfreien Baarſummen angeordnet. Endlich iſt, in Anbetracht deſſen, daß die Vormundſchaftsbehörde vor allen Dingen für die Erhaltung des unter Vormundſchaft ſtehenden Vermögens Sorge tragen muß und dann ſchon für ſeine Vergrößerung, im Art. 252, conform Art. 403 und 404 des III. Th. des Prov.-Cod., der Modus der Gewinnung von Einkünften aus den Pupillengelder angegeben, nämlich dadurch, daß ſie in abſolut ſicheren Papieren und Inſtitutionen untergebracht werden; ihre Unterbringung in Privathände oder Privatinſtitutionen mag wohl vortheilhafter ſein, iſt aber dafür mit einem Riſiko verbunden.

253. Die Vormünder müſſen die Erlaubniß des Gemeindegerichtes für folgende Handlungen erfragen: 1) für den Antritt oder die Zurückweiſung einer Erbſchaft; 2) für die Theilung des Vermögens mit anderen Mitbeſitzern; 3) für den Verkauf des Mobiliarvermögens mit Ausnahme raſch verderbender oder verfaulender Sachen, ſowie auch desjenigen Vermögens, das das Object des Handels oder Gewerbes bildet, oder der wirthſchaftlichen Erzeugniſſe; 4) für das Vermiethen

oder das Verpachten des Vermögens, wobei die Dauer der Abgabe zur Miethe oder Pacht die Zeit, wenn der Bevormundete volljährig wird, nicht überschreiten darf; 5) für den Kauf eines Immobils und 6) für den Abschluß eines Darlehns im Namen des Minderjährigen.

Art. 253 zählt diejenigen, die Bevormundeten und ihr Vermögen betreffenden Handlungen auf, welche der Vormund, in Folge ihrer besonderen Wichtigkeit, nicht ohne Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde vornehmen kann. Hierher gehören: a) die Annahme oder die Zurückweisung einer Erbschaft; b) die Theilung des Vermögens mit anderen Mitbesitzern. Die Annahme einer Erbschaft, mit der zuweilen auch die Haftung für die Bezahlung der Schulden des Erblassers verbunden ist, sowie auch die Zurückweisung einer Erbschaft und die Theilung des Nachlasses haben durch ihre Folgen und den Einfluß auf die Vermögensinteressen der Minderjährigen eine hohe Bedeutung und müssen daher mit der größten Vorsicht geschehen. c) Der Verkauf des Mobiliarvermögens und d) Darlehn im Namen des Bevormundeten. Die Vormundschaft muß hauptsächlich für die Erhaltung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens Sorge trage. In Folge dessen dürfen die Vormünder das, nicht vollberechtigten Personen gehörende Vermögen nicht mit Schulden belasten, doch ist das in der Praxis nicht immer ausführbar. Es giebt Fälle, wo die Abweichung von diesem Princip eine nothwendige Maßregel ist als einzig mögliches Mittel, das Vermögen vor vollständigem Ruin zu retten. In Anbetracht dessen ist es für möglich erachtet worden, die Belastung und den Verkauf des Mobiliarvermögens zu gestatten, doch nicht anders als mit Erlaubniß der Vormundschaft. Die Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde ist nicht erforderlich für den Verkauf schnell verderbender oder faulender Sachen, da der Verkauf dieser Sachen an und für sich dem Minderjährigen zum Vortheil gereicht. Aus denselben Gründen wird die Erlaubniß für den Verkauf des, das Object des Handels oder Gewerbes bildenden Vermögens oder der wirthschaftlichen Erzeugnisse nicht verlangt. Der Verkauf solchen Vermögens ist nicht anders als ein Gewinnen von Einkünften aus dem Vermögen des Minderjährigen; e) die Vermiethung oder Verpachtung des Vermögens, da die Pachtbedingungen auf die Verringerung der Einträglichkeit oder des Werthes des Vermögens Einfluß haben können. Zur Wahrung der Rechte der Minderjährigen ist es für nothwendig erachtet worden, die Dauer der Mieth- oder Pachttermine auf die Erreichung der Volljährigkeit durch die Minderjährigen zu beschränken. f) Der Ankauf unbeweglichen Vermögens, da derselbe auf die Verringerung der Einnahmen des Minderjährigen Einfluß haben kann, wenn er ohne die gehörige Umsicht geschieht.

254. Der Verkauf und die Verpfändung eines Immobils, sowie auch die Belastung desselben mit Servituten erfolgt nicht anders als mit Erlaubniß der Friedensrichterversammlung auf Vorstellung des Oberbauergerichtes. Die Vormünder kommen mit einer Eingabe darüber im Gemeindegerichte ein, welches die Sache dem Oberbauergerichte mit seinem Gutachten vorstellt. Die Erlaubniß für die Vormünder, Immobilien zu kaufen und dieselben an Zahlungsstatt zu nehmen, erfolgt nach den Vorschriften für den Verkauf und die Verpfändung von Immobilien. Für den Verkauf eines Immobils zur Deckung einer gerichtlich zugesprochenen Schuld wird die Erlaubniß nicht gefragt.

Wenn der Verkauf des Mobiliarvermögens und das Contrahiren einer einfachen Schuld nicht anders als mit Erlaubniß der Vormundschaftsbehörde geschehen können, so muß der Verkauf und die Verpfändung des Immobiliarvermögens, wie auch die Belastung desselben mit Dienstbarkeiten mit um so größerer Umsicht und nur in den äußersten Fällen gestattet werden. In dem Art. 254 sind diejenigen Garantien angegeben, welche in dieser Hinsicht zur Wahrung der Interessen der Minderjährigen dienen können.

255. Der Vormund stellt dem Gemeindegerichte jedes Jahr im Januarmonat einen Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Vormundschaft nach einem von der Friedensrichterversammlung abgefaßten Formulär vor. Sind für eine Vormundschaft zwei Vormünder ernannt und Jedem ist die Verwaltung eines besonderen Zweiges der Vormundschaft anvertraut, so stellt Jeder einen besonderen Rechenschaftsbericht hinsichtlich des ihm anvertrauten Zweiges vor. Den Vormündern steht es frei, ihren Rechenschaftsbericht mündlich abzulegen; solche Rechenschaftsberichte werden ins Protocoll des Gerichtes eingetragen.

Anmerkung. Die Bestimmungen über die Rechenschaftsabgabe beziehen sich nicht auf Eltern, welche dem Gesetze nach die Vormundschaft haben und welche von der Einreichung von Rechenschaftsberichten befreit sind.

256. Der Rechenschaftsbericht muß kurze Daten enthalten: 1) über die Erziehung des Bevormundeten; 2) über die im Rechnungsjahre in dem Vermögen vor sich gegangenen Veränderungen und 3) über die Einnahmen und Ausgaben.

257. Das Gemeindegericht prüft die Rechenschaftsberichte und kann, falls nöthig, von den Vormündern die Vorstellung ergänzender Daten und ihr persönliches Erscheinen zur Erläuterung der Rechenschaftsberichte verlangen.

258. Für die Nichtvorstellung des Rechenschaftsberichtes im Lauf des Januar Monats unterwirft das Gemeindegerichte den dessen schuldigen Vormund einer Geldbuße bis zu zehn Rubeln und ordnet nach seinem Ermessen eine abermalige Frist zur Vorstellung des Rechenschaftsberichts an. Wird der Rechenschaftsbericht auch in dieser Frist nicht vorgestellt, so unterliegt der schuldige Vormund abermals einer Geldbuße in dem angegebenen Betrage.

259. Erweisen sich bei der Prüfung des Rechenschaftsberichtes keinerlei Versäumnisse oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Vormundschaft, so bestätigt das Gemeindegericht den Rechenschaftsbericht und stellt den Vormündern, falls sie darum nachsuchen, ein Attestat darüber aus.

Damit die Vormundschaftsbehörde die Möglichkeit hat, die Handlungen der Vormünder zu controliren, sind die Letzteren verpflichtet jährlich Rechenschaftsberichte vorzustellen. Als Zeitpunct der Vorstellung ist der Monat Januar gewählt worden, als erster, der auf den Jahresschluß folgt. Verwalten zwei Vormünder gemeinsam das Vermögen, so muß der Rechenschaftsbericht ein gemeinschaftlicher sein. Ist aber Jedem von ihnen die Ver-

waltung eines besonderen Zweiges der Vormundschaft anvertraut worden, so kann Jeder auch einen besondereu Rechenschaftsbericht für den ihm anvertrauten Zweig vorstellen. Nach Art. 966 der Livl. Bauerverord. können die Rechenschaftsberichte dem Gemeindegerichte mündlich vorgestellt werden. Diese Regel ist auch auf die übrigen Gouvernements des baltischen Gebiets ausgedehnt worden in Anbetracht dessen, daß die Bauern des Schreibens nur in geringem Grade kundig und die Rechenschaftsberichte nicht complicirt sind. Der mündlich abgelegte Rechenschaftsbericht muß zu Protocoll genommen werden. Das Formulär der Rechenschaftsberichte wird von der Friedensrichterversammlung in Anlehnung an die örtlichen Verhältnisse, die Art und Beschaffenheit des Vermögens ꝛc. zusammengestellt. Die Vorschrift über die Rechenschaftsabgabe bezieht sich aber nicht auf Vormünder, denen die Vormundschaft nach dem Gesetze gehört d. h. den überlebenden Vater oder die Mutter des Minderjährigen. Nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzen behalten die Eltern auch als Vormünder das ihnen Kraft der elterlichen Gewalt gewährte Recht der Nutzung des Vermögens ihrer minderjährigen Kinder, ohne von derselben Rechenschaft abzulegen (Art. 216, 277, 279, 282 des III. Th. des Prov.-Cod.). Wenn es auch schwierig wäre, ein allgemeines Formulär der Rechenschaftsberichte abzufassen, so ist es nichtsdestoweniger nothwendig, im Gesetze diejenigen Daten anzugeben, welche nothwendig in jedem Rechenschaftsberichte sowohl hinsichtlich der Person des Bevormundeten als auch über den Stand seines Vermögens enthalten sein müssen. Diese Daten sind: 1) über die Erziehung des Mündels; 2) über die im Lauf des Rechnungsjahres vorsichgegangenen Veränderungen im Vermögen, und 3) über die Einnahmen und Ausgaben. In dem Rechenschaftsberichte kann man einer gewissen Unklarheit und Mangelhaftigkeit der Daten begegnen, welche zu erläutern und zu ergänzen nur die Vormünder im Stande sind. Daher ist es nothwendig der Vormundschaftsbehörde das Recht zu gewähren, im Fall es nothwendig ist, von den Vormündern die Vorstellung ergänzender Daten und sogar persönliches Erscheinen zur Erläuterung der Rechenschaftsberichte zu verlangen. Um die Vormünder zur richtigen und pünctlichen Vorstellung der Rechenschaftsberichte zu bewegen, ist für nützlich erachtet worden, eine Strafe für die nicht rechtzeitige Vorstellung des Rechenschaftsberichtes zu bestimmen. Die Auferlegung einer Strafe befreit den Vormund aber nicht von der Vorstellung des Rechenschaftsberichtes, nur wird ihm eine neue Frist gegeben nach dem Ermessen der Vormundschaftsbehörde. Die Nichteinreichung des Rechenschaftsberichtes auch zu diesem Termin zieht abermals die Auferlegung einer Strafe nach sich.

260. Abgesehen von der Prüfung der Rechenschaftsberichte beaufsichtigt das Gemeindegericht die Handlungen der Vormünder und kann jeder Zeit die vormundschaftlichen Verwaltungen revidiren.

Zur Wahrung der Rechte und Interessen Minderjähriger bestehend, können die Vormundschaftsbehörden ihren Zweck nur in dem Falle erreichen, wenn ihre Controle der Handlungen der Vormünder eine beständige sein wird. Nur unter diesen Bedingungen und bei rechtzeitiger Vornahme von Maßregeln zur Beseitigung der von den Vormündern begangenen Unregelmäßigkeiten, kann einem Nachtheil für das Vermögen des Mündels vorgebeugt werden. In Anbetracht dessen ist es nothwendig, den Vormundschaftsbehörden unabhängig von der Prüfung der Rechenschaftsberichte, die von Vormündern vorgestellt werden, das Recht zu gewähren, jeder Zeit die vormundschaftliche Verwaltung zu revidiren.

261. Wenn von dem Gemeindegerichte in den Handluugen des Vormundes bei Verwaltung der Vormundschaft ein Verbrechen gefunden wird, so regt

das Gemeindegericht die Heranziehung des Vormundes zur strafrechtlichen Verantwortung an.

262. Für nachläſſige Verwaltung der Vormundſchaft und Nichterfüllung der Anordnungen des Gemeindegerichtes werden die Vormünder Verweiſen oder Geldbußen bis zu zehn Rubeln unterworfen.

263. Erweiſt es ſich, daß der Vormund durch ſeine Handlungen oder Verſäumniſſe dem von ihm Bevormundeten Schaden zugefügt hat, ſo ſchreibt das Gemeindegericht, nachdem es die Höhe dieſes Schadens beſtimmt hat, je nach den Umſtänden, entweder ſofort dem Mitvormund oder dem neu ernannten Vormund vor, eine Klage wider Denjenigen, der den Schaden zugefügt hat, anzuſtellen, oder ſchlägt dieſem Letzteren vor, in einer einmonatlichen Friſt freiwillig die ausgerechnete Summe zu zahlen, und ordnet die Klageerhebung nur in dem Falle an, wenn das Geld von ihm zum angegebenen Termin nicht eingezahlt iſt.

264. In den in den Artikeln 261—263 vorgeſehenen Fällen kann das Gemeindegericht den Vormund von der Verwaltung der Vormundſchaft entfernen.

Die Art. 261—264 normiren den Modus der Verantwortlichkeit der Vormünder für ihre unrechtmäßigen Handlungen bei der Verwaltung der Vormundſchaft. Die unrechtmäßigen Handlungen können entweder verbrecheriſche ſein oder aber weder ein Verbrechen noch ein Vergehen bilden. Für Verbrechen unterliegen die Vormünder der Verantwortung im ſtrafrechtlichen Wege (Art. 261). Für bloße Fahrläſſigkeit und Nichterfüllung der Anordnungen der Vormundſchaftsbehörde können ſie Verweiſen und Geldbußen bis zu 10 Rubeln nach dem Ermeſſen der Vormundſchaftsbehörde ſelbſt unterworfen werden. Den dem Vermögen des Minderjährigen zugefügten Schaden ſind die Vormünder verpflichtet zu erſetzen, wobei, je nach den Umſtänden (d. h. nach der Zahlungsfähigkeit des Vormundes, nach der Wahrſcheinlichkeit, daß er auch ohne Proceß den Schaden erſetzen wird, daß er ſein Vermögen bei Seite ſchaffen kann, in Folge deſſen es mitunter nothwendig iſt, die Klage ſofort ſicherzuſtellen), die Vormundſchaftsbehörde, nach dem ſie den Schaden feſtgeſtellt hat, entweder dem Mitvormund, wenn zwei Vormünder waren, oder dem neu ernannten Vormund vorſchreibt, wider den Vormund, der den Schaden zugefügt hat, eine Klage anzuſtellen, oder aber dieſem Letzteren vorſchlägt, freiwillig in einer einmonatlichen Friſt die ausgerechnete Summe zu bezahlen und nur in dem Falle, daß das Geld zu dem angegebenen Termin nicht bezahlt wird, die Klageerhebung anordnet. Um Schaden für das Vermögen des Minderjährigen zu verhüten kann die Vormundſchaftsbehörde, je nach Nothwendigkeit und nach eigenem Ermeſſen, die Vormünder von der Verwaltung der Vormundſchaft entfernen, falls von ihrer Seite ſolche unrechtmäßige Handlungen wahrgenommen worden ſind, welche in den Art. 262 und 263 der vorliegenden Regeln erwähnt werden (Art. 264).

265. Vormünder, die das Gemeindegericht um ihre Entlaſſung vom Amte angehen, können nur aus den im Geſetz beſtimmten Gründen (Art. 330 des III. Th. des Provinzialcodex) entlaſſen werden.

266. Im Fall ihrer Entlaſſung oder Entfernung von der Verwaltung der Vormundſchaft, ſowie auch des Aufhörens der Vormundſchaft ſind die Vormünder verpflichtet, in einer zweiwöchentlichen Friſt dem Gemeindegerichte unter Androhung der in dem Art. 258 angegebenen Strafe, Rechenſchaftsberichte für die Zeit der vormundſchaftlichen Verwaltung, die in die früheren Rechenſchaftsberichte nicht Eingang gefunden hat, vorzuſtellen.

Da die Erfüllung der Functionen eines Vormundes eine öffentliche Laſt iſt, ſo darf ſich von ihr Niemand ohne im Geſetz beſtimmte Gründe (Art. 958 der Livl. Bauerverord., Art. 330 des III. Th. des Prov.-Cod.) losſagen. Die Entlaſſung der Vormünder hängt natürlich von denſelben Vormundſchaftsbehörden ab, von welchen ſie angeſtellt ſind. Indem er ſein Amt niederlegt, iſt der Vormund verpflichtet, in einer zweiwöchentlichen Friſt unter Androhung der in dem Art. 258 angegebenen Strafe einen Rechenſchaftsbericht für die Zeit ſeiner Verwaltung, die nicht in die früheren Rechenſchaftsberichte Eingang gefunden hat, der Vormundſchaftsbehörde vorzuſtellen.

267. In den in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Fällen, ſowie auch im Fall des Todes des Vormundes ſetzt das Gemeindegericht einen Tag für die Empfangnahme des in der vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehenden Vermögens durch die neu ernannten Vormünder oder die aus der Vormundſchaft entlaſſenen Perſonen feſt.

268. Die Abgabe des Vermögens findet Statt in Gegenwart eines der Gemeindegerichtsglieder und des Schreibers, die dazu auf Anordnung des Gemeindegerichtes abdelegirt werden. Zur Prüfung des Vorhandenſeins des Vermögens werden dem Mitgliede des Gemeindegerichtes das Empfangsinventar (Art. 250) und alle von den Vormündern vorgeſtellten Rechenſchaftsberichte übergeben.

269. Ueber die Abgabe des Vermögens wird ein Protocoll aufgenommen, in welchem mit Hinweiſen auf das Empfangsinventar (Art. 250) das abgegebene Vermögen angegeben wird. Das Protocoll wird von dem Gemeindegerichtsgliede und den das Vermögen abgebenden und empfangenden Perſonen unterſchrieben und von dem Schreiber contraſignirt und ſodann dem Gemeindegericht zur Aufbewahrung vorgeſtellt.

270. Falls bei der Abgabe des Vermögens Mißverſtändniſſe entſtehen oder die Perſon, die aus der Vormundſchaft entlaſſen worden iſt, wieder den früheren Vormund Anſprüche auf Erſatz fehlenden Gutes erhebt, verſucht das Gemeindegerichtsglied die Streitenden zu bewegen, die Sache gütlich beizulegen und ſchlägt zu dieſem Zweck den Modus des Vergleiches vor. Der zu Stande gekommene Vergleich wird in das Protocoll über die Abgabe des Vermögens eingetragen. Mißverſtändniſſe und Streitigkeiten über fehlendes Gut des Mündels, die zwiſchen dem früheren und dem neu ernannten Vormund entſtanden ſind, werden von

dem Gemeindegerichte entschieden und können nicht durch Uebereinkunft der Vormünder beigelegt werden.

271. Das Gemeindegericht enthebt die Vormünder von der Verwaltung der Vormundschaft nur, nachdem es das Protocoll über die Abgabe des Vermögens erhalten hat.

Art. 267—271 handeln von der Abgabe des Vermögens. Im Fall der Entlassung oder der Entfernung von der Verwaltung der Vormundschaft, sowie auch bei der Beendigung der Vormundschaft in Folge der Erlangung der Volljährigkeit Seitens des Minderjährigen, sind die Vormünder verpflichtet zu dem dafür anberaumten Tage das in ihrer Verwaltung befindliche Vermögen den neu ernannten Vormündern oder der aus der Vormundschaft entlassenen Personen zu übergeben. Im Fall des Todes des Vormundes oder der aus der Vormundschaft entlassenen Person wird das Vermögen von den Erben des Verstorbenen abgegeben oder empfangen, da nach dem Gesetz die Erben in alle Rechte und Verpflichtungen des Erblassers treten. Zur Prüfung des abgegebenen Vermögens wird die Abgabe unter der Aufsicht eines der Gemeindegerichtsglieder und des Schreibers als Repräsentanten der Vormundschaftsbehörde vorgenommen. Ueber die Abgabe wird ein Protocoll zusammengestellt, welches dem Gemeindegerichte vorgestellt wird. Erst nach Einlaufen dieses Protocolles kann das Gemeindegericht den Vormund von der Verwaltung der Vormundschaft entlassen.

272. Die Gemeindegerichte stellen dem Oberbauergerichte jährlich zum 1. März einen Rechenschaftsbericht über die ihnen untergestellten Vormundschaften vor. Das Formulär der Rechenschaftsberichte wird von der Friedensrichterversammlung abgefaßt.

Dieser Artikel legt den Gemeindegerichten die Pflicht auf, dem Oberbauergerichte Bericht über die ihnen untergestellten Vormundschaften zu erstatten. Als Termin zur Vorstellung dieser Berichte ist der 1. März bestimmt. Eine einmonatliche Frist genügt zur Revision der von den Vormündern eingereichten Rechenschaftsberichte Seitens der Gemeindegerichte, da diese Rechenschaftsberichte, weil sie bäuerliches, meistens unbedeutendes Vermögen betreffen und nach einem gewissen, gleichen Formulär abgefaßt sind, nicht complicirt sein und viel Zeit beanspruchen dürfen. Die Aufstellung eines allgemeinen Formulärs für die Berichte der Vormundschaftsbehörden ist der Friedensrichterversammlung anheimgestellt, ebenso wie es in dem Art. 255 geschieht.

273. Das Oberbauergericht hat, abgesehen von der Prüfung der Berichte der Gemeindegerichte, das Recht die Führung der Vormundschaftssachen in den Gemeindegerichten zu revidiren und alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche im Interesse der Minderjährigen für nothwendig erachtet werden. Die oberste Aufsicht über alle Gemeindegerichte des Friedensgerichtsbezirkes hinsichtlich der Erfüllung der ihnen durch die vorliegenden Regeln in Vormundschaftssachen auferlegten Pflichten ist in der Friedensrichterversammlung concentrirt.

b) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Curatel.

274. Bei den Curatelen kommen die in den Artikeln 242 und 244—273 dargelegten Bestimmungen in Anwendung.

275. Die Curatel über Personen, deren Vermögen nur aus Mobilien besteht, wird an ihrem Wohnort errichtet.

Beim Verfahren in Sachen betreffend Curatel müssen dieselben Regeln, welche für die Vormundschaften aufgestellt sind, mit nur wenigen Ausnahmen gehandhabt werden. Eine solche macht der Art. 243. An Stelle des Art. 243 bestimmt der Art. 275, daß die Curatel über Personen, deren Vermögen nur aus Mobilien besteht, an ihrem Wohnort errichtet wird.

3) Von der Adoption.

276. Gesuche um Adoption Seitens Bauern Personen bäuerlichen Standes oder Findlinge werden bei demjenigen Gemeindegericht eingereicht, in dessen Bezirk der zu Adoptirende seinen Wohnort hat.

277. Nachdem sich das Gemeindegericht von der Gesetzmäßigkeit und Richtigkeit des Gesuches um Adoption und davon überzeugt hat, daß die Adoption dem zu Adoptirenden nicht zum Nachtheile gereichen wird, erläßt es, nachdem es die Erklärungen der an der Sache betheiligten Personen angehört hat, einen Bescheid über die Gestattung der Adoption.

4) Von der Beglaubigung von Urkunden.

278. Von Mitgliedern der Landgemeinden unter einander oder mit dritten Personen abgeschlossene, schriftliche und mündliche Verträge auf den Betrag von nicht mehr als dreihundert Rubeln können auf Wunsch der Contrahenten von einem Gemeindegerichte vidimirt werden.

Anmerkung 1. Pachtcontracte über Bauerlandstellen zwischen Gutsbesitzern und Mitgliedern einer Landgemeinde werden in der in dem Art. 8 der zeitweiligen Regeln über die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements normirten Weise vollzogen.

Anmerkung 2. Den Gemeindegerichten ist, entsprechend den bestehenden Bestimmungen, die Uebermittelung der Anzeigen der Gutsherren an die Pächter und der Antworten der Letzteren betreffend die Veränderung der Bedingungen der Pacht- und Kaufcontracte über Landstellen übertragen.

Zur Competenz der Gemeindegerichte der baltiſchen Gouvernements iſt noch die Beglaubigung von Urkunden gerechnet worden. Die Auferlegung dieſer Function auf die Gemeindegerichte bildet nichts neues, da auch früher dieſelbe von dieſen Gerichten erfüllt wurde (Art. 711 der Livl. Bauerverord.; Art. 32 der vom General-Gouverneur für das Gouv. Eſtl. beſtätigten Regeln vom 19. October 1866; Art. 359 der Kurl. Bauerverord.). Die Beglaubigung von Pachtcontracten über Bauerlandſtellen zwiſchen Gutsbeſitzern und Bauern iſt der Competenz der Gemeindegerichte entzogen, da auch bisher die Beglaubigung dieſer Verträge in den Gouvernements Livland und Eſtland ihrem Wirkungskreiſe nicht angehörte und auf den Kirchſpielsgerichten liegt (Art. 712 der Livl. Bauerverord.). Die Summe der Urkunden iſt bis zu 300 Rub. beſtimmt, entſprechend dem Art. 91 der allg. Bauerverordnung (beſond. Beilage zu dem IX. B. des Reichscodex).

Laut Art. 116 der Livl. Bauerverord. vom 1860, Art. 27 der Bauerverord. der Inſel Oeſel und den Allerhöchſt am 22. Mai 1865 und 6. September 1863 beſtätigten Gutachten des Oſtſee-Comités ſind den Gemeindegerichten die Functionen der Uebermittelung an die Pächter der Anzeigen der Gutsherren betreffend die neuen Bedingungen der Erneuerung der Pachtcontracte und den Verkauf von Pachtlandſtellen und der Antworten der Pächter von Landſtellen auferlegt. Da die Thätigkeit des Gemeindegerichtes in den oben angegebenen Fällen ihrem Character nach eine rein notarielle war (vergl. Art. 141 der Notariatsordnung), ſo war es am angemeſſenſten, ihrer in dem vorliegenden Abſchnitt dieſer Regeln zu erwähnen. Die Anzeigen über Auflöſung der Pachtcontracte in dem Gouvernement Eſtland werden an das Kirchſpielsgericht gerichtet (Art. 66 der Bauerverord. vom 5. Juli 1856). Zur Erreichung einer Einheitlichkeit in dieſer Hinſicht überträgt der Art. 278 (Anm. 2) die Vollführung aller aus den oben angegeben Anzeigen entſpringenden Handlungen den Gemeindegerichten aller drei baltiſchen Gouvernements.

279. Die am Vertrage betheiligten Perſonen müſſen, wenn ſie den Gliedern des Gemeindegerichtes unbekannt ſind, nachweiſen, daß ſie wirklich diejenigen Perſonen ſind, als welche ſie ſich nennen, durch Vorweiſung des Paſſes oder eines anderen, ihre Perſon ausweiſenden Schriftſtückes oder Zeugen, welche ſie kennen und dem Gemeindegerichte bekannt ſind.

280. Das Gemeindegericht darf nicht von nichtrechtsfähigen Perſonen abgeſchloſſene Verträge beglaubigen, wie zum Beiſpiel von Minderjährigen, Geiſteskranken ꝛc.

281. Bei der Beglaubigung ſchriftlicher Urkunden werden dieſelben den Parteien in der Sitzung des Gemeindegerichtes vorgeleſen, worauf der Präſident des Gerichtes die Parteien fragt, ob ſie mit allen in der Urkunde enthaltenen Beſtimmungen einverſtanden ſind. Im Fall einer bejahenden Antwort wird die Urkunde von den Contrahenten unterzeichnet und ins Urkundenbuch eingetragen. Nachdem ſie in das Urkundenbuch eingetragen iſt, wird auf der Urkunde ſelbſt eine Aufſchrift über die Beglaubigung gemacht, welche enthalten muß: 1) das Jahr, den Monat und das Datum der Beglaubigung; 2) die Bezeichnung des Gemeindegerichtes, welches die Urkunde beglaubigt; 3) die Nummer, unter der die Urkunde in das Urkundenbuch eingetragen iſt, und 4) die Angabe,

daß die Contrahenten dem Gemeindegerichte bekannt ſind, oder die Angabe, auf welche Weiſe das Gemeindegericht ſich von ihrer Identität überzeugt hat. Die Aufſchrift wird von dem Präſidenten des Gemeindegerichtes und dem Schreiber unterzeichnet. Unter die Aufſchrift wird das Siegel des Gemeindegerichts beigedrückt.

282. Mündliche Rechtsgeſchäfte werden von den Contrahenten in der Sitzung des Gemeindegerichts angemeldet, in das Urkundenbuch eingetragen, den Parteien verleſen und ſowohl von ihnen, als auch von dem Präſidenten des Gerichts und dem Schreiber unterzeichnet. Vor der Unterſchrift des Präſidenten muß deſſen erwähnt ſein, daß die Contrahenten dem Gemeindegerichte bekannt ſind oder die Art und Weiſe angegeben ſein, wie das Gemeindegericht ſich von ihrer Identität überzeugt hat. Von den mündlichen, in das Urkundenbuch eingetragenen Rechtsgeſchäften verabfolgt das Gemeindegericht den Contrahenten, falls ſie darum bitten, Abſchriften mit der Unterſchrift des Präſidenten des Gerichts und des Schreibers und mit Beidrückung des Gerichtsſiegels.

283. Die Urkunde oder das in das Contractenbuch eingetragene Rechtsgeſchäft wird, an Stelle von Perſonen, die nicht zu ſchreiben verſtehen oder nicht ſchreiben können, von Denjenigen, denen ſie es anvertrauen, unterzeichnet, weſſen auch in der Beglaubignng auf der Urkunde oder am Ende des in das Urkundenbuch eingetragenen Rechtsgeſchäftes vor der Unterſchrift des Präſidenten erwähnt wird.

Die Art. 279—283 beſtimmen das Verfahren bei der Beglaubigung von Urkunden. Um der Möglichkeit des Abſchluſſes falſcher Verträge vorzubeugen, iſt es nothwendig, daß ſich das Gemeindegericht vor allen Dingen von der Identität der Contrahenten überzeugt. Obgleich die Contrahenten in den meiſten Fällen Mitglieder derſelben Landgemeinde ſind und daher dem Gemeindegerichte bekannt ſein werden, ſo können doch auch ſolche Fälle vorkommen, daß die Perſon der Contrahenten unbekannt iſt. In dieſem Falle müſſen die Letzteren ihre Perſon ausweiſen. Der in dem Art. 279 dargelegte Modus der Ausweiſung entſpricht zum Theil dem in den Art. 73 und 74 der Notariatsordnung normirten und beſteht in der Vorweiſung eines Paſſes oder irgend eines anderen Schriftſtückes und der Berufung auf Zeugen. Die Gemeindegerichte ſind nicht verpflichtet, bei der jedesmaligen Beglaubigung von Urkunden Beweiſe der Rechtsfähigkeit der Contrahenten zu verlangen, wenn aber die Rechtsunfähigkeit der Letzteren dem Gerichte bekannt iſt, ſo muß es die Beglaubigung der Urkunde verweigern (Art. 280). Das nothwendige Requiſit jedes Vertrages iſt die freiwillige Einwilligung der Contrahenten in dieſelben. In Folge deſſen iſt der Präſident verpflichtet, ſich vor der Beglaubigung davon zu überzeugen, daß die Parteien in den Abſchluß des Vertrages einwilligen. Darauf wird die Urkunde von den Contrahenten unterzeichnet und in das Contractenbuch, das ſich in jedem Gemeindegerichte befindet (Art. 711 der Livl. Bauerverord.), eingetragen, auf der Urkunde ſelbſt aber wird eine Aufſchrift über ihre Beglaubigung gemacht. In dem Art. 281 ſind ferner diejenigen Daten angegeben, welche die Aufſchrift über die Beglaubigung zu enthalten hat. Die Forderung, daß in der Aufſchrift angegeben ſein muß, auf welche Weiſe das Gemeindegericht ſich von der Identität der Contrahenten, wenn ſie dem Gerichte unbekannt

sind, überzeugt hat, entspricht dem Art. 74 der Notariatsordnung. Die Aufschrift über die Beglaubigung wird von dem Präsidenten des Gerichtes und dem Schreiber unterzeichnet; unter ihr wird das Siegel beigedrückt. In dem Art. 282 ist der Modus der Beglaubigung mündlicher Rechtsgeschäfte angegeben. Er besteht darin, daß die Rechtsgeschäfte in der Sitzung des Gemeindegerichtes angemeldet, in das Urkundenbuch eingetragen, den Parteien vorgelesen und sowohl von ihnen, als auch von dem Präsidenten des Gerichtes unterschrieben werden. In dem citirten Artikel wird ferner von dem Ausweise der Person der Contrahenten gesprochen, wenn sie dem Gerichte unbekannt sind, und von der Verabfolgung von Abschriften der mündlichen Rechtsgeschäfte. Art. 283 giebt den Gemeindegerichten Vorschriften für den Fall der Beglaubigung von Urkunden im Namen von des Schreibens Unkundigen, oder von Personen, die durch Krankheit der Möglichkeit zu schreiben beraubt sind.

284. Sowohl schriftliche, als auch mündliche Testamente von Bauern können in der in den Artikeln 281—283 angegebenen Ordnung errichtet werden.

Nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzen werden Testamente nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich (Art. 1013 der Livl. Bauerverord.) in Gegenwart zweier redlicher und keine Gründe zur Parteilichkeit habender Zeugen errichtet. Darauf ist es jedem Testator gestattet, wenn er die bloße mündliche Eröffnung seines Willens in Gegenwart von Zeugen für unsicher hält, eine solche Eröffnung vor Gericht zu machen, das verpflichtet ist das Testament niederzuschreiben (Art. 1014 der Livländischen Bauerverordnung).

285. Für die Beglaubigung sowohl einer schriftlichen Urkunde, als auch eines mündlichen Rechtsgeschäftes, sowie auch für die Verabfolgung einer Abschrift werden fünfzehn Kopeken zum Besten des Schreibers erhoben.

286. Das Urkundenbuch des Gemeindegerichtes wird durchschnürt und von dem Präsidenten des Oberbauergerichtes mit Beidrückung des Siegels auf den einzelnen Bogen contrasignirt.

5) Von den Beschwerden in dem nichtstreitigen Verfahren.

287. Beschwerden in Nachlaß-, Vormundschafts- und Adoptionssachen und in Sachen betreffend die Beglaubigung von Urkunden werden eingereicht: über den abdelegirten Gemeinderichter bei dem Gemeindegerichte, über das Gemeindegericht bei dem Oberbauergerichte, in siebentägiger Frist. Diese Frist wird für Anwesende von dem Tage der Vornahme der beklagten Handlung oder der Eröffnung des beklagten Bescheides an berechnet, für Abwesende aber — von dem Tage an, als die beklagte Handlung oder der beklagte Bescheid ihnen bekannt wurde.

288. Die Beschwerde über den abdelegirten Gemeinderichter wird, nach dem Gutdünken des Bittstellers, dem Richter selbst oder dem Gemeindegerichte vorgestellt. Die Beschwerde über das Gemeindegericht wird in der für Beschwerden festgesetzten Ordnung vorgestellt (Art. 119 und 121).

289. Die Einreichung einer Beschwerde hemmt die Ausführung der beklagten Verfügung nicht, bis nicht ein diesbezügliches Erkenntniß des Gerichtes, bei welchem die Beschwerde eingereicht ist, erfolgt ist.

Der Modus der Einreichung von Beschwerden in dem unstreitigen Verfahren ist entsprechend den Bestimmungen der Art. 1405, 1418 und 1407 der Civilproceßord. normirt worden.

Beilage zu Art. 139 der Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen.

I. Vollstreckungsmandat für die Vollstreckung eines Erkenntnisses des Gemeindegerichtes.

Vollstreckungsmandat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage des und des Jahres hat das und das Gemeindegericht nach Vortrag der Klagesache des und des (Vor- und Familienname des Klägers) wider den und den (Vor- und Familienname des Beklagten) betreffend (Gegenstand der Klage) verfügt: (buchstäblich der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses).

Dieses Erkenntniß unterliegt der Vollstreckung.

Dieses Vollstreckungsmandat ist dem und dem (Vor- und Familienname dessen, dem das Vollstreckungsmandat verabfolgt ist) an dem und dem Tage des und des Jahres ausgefertigt worden.

Unterschrift des Präsidenten des Gemeindegerichtes und Gegenzeichnung des Schreibers.

L. S.

II. Vollstreckungsmandat für die Vollstreckung eines Erkenntnisses des Oberbauergerichtes, das in einer Berufungsklage über das Gemeindegericht gefällt worden ist.

Vollstreckungsmandat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

An dem und dem Tage des und des Jahres hat das Oberbauergericht des und des Bezirkes, nach Vortrag der Sache betreffend die Berufungsklage des und des (Vor- und Familienname) gegen das Erkenntniß des und des Gemeindegerichtes in der Klagesache des und des (Vor- und Familienname des Klägers) wider den und den (Vor- und Familienname des Beklagten) betreffend (Gegenstand der Klage) verfügt: (wörtlich der wesentliche Inhalt des Erkenntnisses des Oberbauergerichtes).

Dieses Erkenntniß unterliegt der Vollstreckung.

Dieses Vollstreckungsmandat ist dem und dem (Vor- und Familienname der Person, welcher das Vollstreckungsmandat verabfolgt wird) an dem und dem Tage des und des Jahres von dem und dem Gemeindegerichte ausgefertigt worden.

Unterschrift des Präsidenten des Gemeindegerichtes und Gegenzeichnung des Schreibers.

L. S.

III. Regeln betreffend das Verfahren in Sachen wegen Vergehen.

1) Allgemeine Bestimmungen.

1. Beim Verfahren in Sachen wegen Vergehen richtet das Gemeindegericht sich nach den vorliegenden Regeln.

Anmerkung. Stößt die Friedensrichterversammlung als oberstes Bauergericht bei der Anwendung der vorliegenden Regeln auf irgend einen Zweifel hinsichtlich ihres Sinnes, so entscheidet es einen solchen Zweifel durch Zusammenstellung der vorliegenden Regeln mit den Bestimmungen der Criminalproceßordnung (Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II.) und den Allerhöchst bestätigten Regeln über die Ausdehnung dieser Ordnung auf die baltischen Gouvernements.

Die für schwachgebildete bäuerliche Richter bestimmte Gemeindeordnung mußte kurz, einfach und allgemein verständlich sein. Zur Erreichung dieses Zweckes sind den vorliegenden Regeln nur die hauptsächlichsten processualischen Grundsätze der Criminalproceßordnung einverleibt worden. Da aber bei der Verhandlung der Sachen wegen Vergehen in den Friedensrichterversammlungen mitunter minder wichtige, in den vorliegenden Regeln nicht vorgesehene Fragen entstehen können, so erwies es sich als geboten, in Anlehnung an den Art. 118 der Criminalproceßordnung vorzuschreiben, daß alle solche Fälle von den Friedensrichterversammlungen durch Zusammenstellung der vorliegenden Regeln mit der Criminalproceßordnung entschieden werden*).

2. Die Anklage, d. h. die Ueberführung der Angeklagten vor den Gemeindegerichten wird den durch das Vergehen geschädigten Privatpersonen überlassen. Außerdem können in allen denjenigen Sachen, in denen die gerichtliche Verfolgung auch ohne Klage des Geschädigten eingeleitet werden kann, Polizei- und andere Administrativbeamte Ankläger sein.

Anmerkung. Sachen, die auf persönliche Wahrnehmung hin des Präsidenten oder der Mitglieder des Gemeindegerichtes begonnen sind, werden ohne Ankläger verhandelt (Pct. 3 Art. 17).

Der vorstehende Artikel entspricht den Art. 2 und 3 der Criminalproceßordnung; die Anmerkung zu ihm enthält den Hinweis darauf, daß auf persönliche Wahrnehmung des Präsidenten oder der Mitglieder des Gemeindegerichtes hin begonnene Sachen ohne Ankläger verhandelt werden.

---

*) Die Art. 3—7, 12, 13, 18—20, 24—28, 35, 37, 38, 40—43, 48—50, 58, 62, 64, 67—70, 72, 75, 76, 78, 79, 82, 84, 92. 93 und 95 dieser Regeln sind den entsprechenden Artikeln der Criminalproceßordnung entlehnt, und bedürfen daher keiner besonderen Erläuterungen.

3. Die durch das Vergehen geschädigte Person hat das Recht, bis zur Eröffnung der Sitzung in der Sache, eine Klage auf Schadenersatz anzumelden, und wird in einem solchen Falle als Kläger in der Criminalsache angesehen. Hat der durch das Vergehen Geschädigte die Klage auf Schadenersatz nicht rechtzeitig angemeldet, so darf er diese Klage im strafrechtlichen Wege nicht mehr anstellen, behält aber das Recht sie im Civilproceßverfahren zu erheben, nachdem das Urtheil in der Criminalsache die Rechtskraft beschritten hat.

4. Das rechtskräftige Urtheil eines Gerichtes hinsichtlich der Frage, ob das Vergehen von dem Angeklagten begangen worden ist, ist für das Gericht in allen denjenigen Fällen bindend, wenn die Klage auf Ersatz des durch dieses Vergehen zugefügten Schadens im civilrechtlichen Wege, unabhängig von der Criminalsache, angestellt ist.

5. Die Sache wegen des Vergehens kann in dem Gemeindegerichte nicht eingeleitet werden und die begonnene Sache ist einzustellen: 1) in Folge des Todes des Angeklagten; 2) wegen Verjährung; 3) wegen Aussöhnung des Angeklagten mit dem Gekränkten in den in dem Gesetze (Art. 15 der zeitweiligen Reg. üb. d. v. d. Gemeindeger. zu verhäng. Straf.) angegebenen Fällen, und 4) in Folge eines Allerhöchsten Ukases oder eines allgemeinen Allergnädigsten Begnadigungsmanifestes.

6. Im Fall der Einstellung der Sache aus den in dem Artikel 5 angegebenen Gründen gelangen in dem ferneren Verfahren in der bereits im strafrechtlichen Wege erhobenen Klage der durch das Vergehen geschädigten Person auf Schadenersatz die Regeln des Verfahrens in Civilsachen zur Anwendung.

7. In einer solchen Sache, die nach dem Gesetz gütlich beigelegt werden kann, befreit die Aussöhnung den Angeklagten von der persönlichen Haftung und wird als ein Verzicht auf den Schadensersatz angesehen, wenn sich der Geschädigte nicht das Recht zur Civilklage vorbehalten hat.

8. Wer durch ein rechtskräftiges Urtheil eines Gemeinde- oder Oberbauergerichtes freigesprochen oder verurtheilt ist, kann für dasselbe Vergehen nicht zum zweiten Male gerichtet werden, mit Ausnahme des Falles, wenn es sich erweist, daß das Gemeindegericht das Urtheil in einer, seine Competenz überschreitenden Sache gefällt hat oder daß das zu Stande gekommene Urtheil das Resultat einer Fälschung, Bestechung oder sonst eines Verbrechens war.

Auf Grund des Art. 8 können rechtskräftige Urtheile eines Bauergerichtes nur in zwei Fällen aufgehoben werden: 1) wenn das erlassene Urtheil das Resultat einer Fälschung, Bestechung oder sonst eines Verbrechens war und 2) wenn das Gericht das Urtheil in einer Sache erlassen hat, die seine Competenz übersteigt.

Der erste der angegebenen Gründe der Aufhebung des Urtheils entspricht vollkommen dem Art. 23 der Criminalproceßordnung; was aber den zweiten anbelangt, so wird von

ihm wohl in den Gerichtsordnungen nicht direct geſprochen, aus dem allgemeinen Sinn des Art. 1 der Criminalproceßordnung folgt aber, daß von einem nicht competenten Gerichte gefällte Urtheile die Rechtskraft überhaupt nicht beſchreiten können. Dieſer Schluß wird durch die Caſſationspraxis des Senats vollkommen beſtätigt, der wiederholt erläutert hat, daß die unter Verletzung der Competenz gefällten Urtheile nicht nur der Gemeindegerichte, ſondern auch der Friedensgerichte als nichtig angeſehen werden und der Aufhebung unterliegen (Urtheile des Criminalcaſſationsdepartements des Senats vom Jahre 1876 sub Nr. 397 — in der Sache Kirjanow, vom Jahre 1872 Nr. 1247 — in der Sache Michailow, vom Jahre 1869 Nr. 668 — in der Sache Demjanow-Browin, von Jahre 1875 Nr. 342 — in der Sache Wytſchnychanin und v. and.).

2) Von der Competenz.

9. Der Competenz der Gemeindegerichte unterliegen die Sachen wegen der, in den zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen angegebenen Vergehen, wenn die Angeklagten, wie auch die Geſchädigten, wenn ſolche vorhanden ſind, Glieder der Landgemeinden ſind (§ 1 die Verordnung vom 19. Februar 1866 über die Verwaltung der Landgemeinden in den Oſtſeegouvernements) und die erwähnten Vergehen in Ortſchaften, die zu den Gemeindegerichtsbezirken gehören, begangen ſind.

10. Die Sachen wegen der, in den zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen angegebenen Vergehen ſind der Competenz des Gemeindegerichtes entzogen: 1) wenn die Angeklagten oder ihre Genoſſen, ſowie auch die Geſchädigten Glieder der Landgemeinde ſind, welche zu den Adligen, Beamten, Geiſtlichen, Kirchenbedienſteten, Ehrenbürgern und Kaufleuten gehören; 2) wenn die von der durch das Vergehen geſchädigten Perſon angeſtellte Klage auf Schadenerſatz hundert Rubel überſteigt und 3) wenn der Angeklagte mehrere Vergehen begangen hat, von denen die einen der Competenz des Gemeindegerichtes, die anderen aber der Competenz eines höheren Gerichtes unterliegen. In einem ſolchen Fall unterliegt die Sache der Verhandlung vor dem höheren Gerichte.

Auf Grund der vorliegenden Regeln gehören die Sachen wegen der in den Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen angegebenen Vergehen vor die Gemeindegerichte unter folgenden Bedingungen: 1) wenn das Vergehen an einem Orte begangen iſt, der zu dem Gemeindegerichtsbezirke gehört, und 2) wenn die angeklagten und geſchädigten Perſonen Glieder des Gemeindeverbandes ſind und dabei nicht zum Adel, der Geiſtlichkeit oder dem Stande der Kirchenbedienſteten, Beamten, Ehrenbürger und Kaufleute gehören.

Die erſte Bedingung erklärt ſich dadurch, daß die Gemeindegerichte ausſchließlich für die Landbewohner, die der Verhandlung geringfügiger Sachen in einem nahen und ſchnell verhandelnden Gerichte bedürfen, beſtehen und folglich ihre Competenz ſich nicht auf die Städte erſtrecken darf, da die Intereſſen der Stadtbewohner durch die Errichtung

der Friedensgerichte vollkommen sichergestellt sind. Was aber die zweite Bedingung anbelangt, nämlich die Beschränkung der Criminalgerichtsbarkeit auf eine gewisse Kategorie von Personen, so stehen die in dieser Hinsicht aufgestellten Regeln in directer Abhängigkeit von der eigenartigen Organisation der Gemeindegerichte in den baltischen Gouvernements, worüber das Nähere in den Motiven zu dem Art. 7 der Regeln über das Verfahren in Civilsachen gesagt ist.

11. Allen geschädigten Personen, die nicht Glieder der Landgemeinden sind oder aber, wohl Glieder dieser Gemeinden sind, aber dem Adel, der Geistlichkeit oder dem Stande der Kirchenbediensteten, Beamten, Ehrenbürger und Kaufleute angehören, ist das Recht gewährt, sich nach ihrem Ermessen an das Gemeindegericht zur Verhandlung solcher, diesem Gerichte competirender Sachen zu wenden, deren Einleitung ausschließlich von dem Geschädigten selbst abhängt (Art. 15 d. zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeger. zu verhäng. Straf.), wenn dabei die in den erwähnten Sachen Angeklagten Glieder der Landgemeinden sind und ihren persönlichen Rechten nach (Pct. 1 Art. 10) nicht von der Competenz der Gemeindegerichte eximirt sind.

Dieser Artikel enthält die Ausnahmen von der allgemeinen Regel über die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte.

Auf Grund der Art. 9 und 10 sind die in den zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehenen und von, den Gemeindegerichten untergeordneten Personen begangenen Vergehen der Gerichtsbarkeit derselben entzogen, sobald die geschädigte Person nicht Glied einer Landgemeinde ist oder dem Adel, der Geistlichkeit oder dem Stande Kirchenbediensteten, der Beamten, Ehrenbürger und Kaufleute angehört.

Von dieser allgemeinen Regel ist jedoch eine Ausnahme für die Sachen gemacht worden, in denen die gerichtliche Verfolgung nur auf die Klage der geschädigten Person hin eingeleitet wird. In solchen Sachen erschien es zweckmäßig, Personen aller Stände ohne Ausnahme, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande, das Recht zu gewähren, sich mit den Klagen gegen den Gemeindegerichten untergeordnete Personen nach ihrem Ermessen entweder an die Gemeindegerichte oder aber an die Friedensgerichtsinstitutionen zu wenden. Wenn auch dadurch, daß ihr ein solches Recht eingeräumt wird, es von dem Ermessen einer Privatperson abhängen wird, ob der Angeklagte der strengeren, in der Verordnung für die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen bestimmten Strafe oder der geringeren Strafe nach den für die Gemeindegerichte erlassenen Regeln unterliegen wird, so kann darin doch schwerlich irgend eine Abweichung von den Grundprincipien der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erblickt werden, da in den Privatstrafsachen ohne Ausnahme in allen Gerichten die geschädigten Personen das noch größere Recht, die Strafe dem Angeklagten ganz zu erlassen, genießen.

12. Die Sache wegen des Vergehens unterliegt der Gerichtsbarkeit desjenigen Gemeindegerichtes, in dessen Bezirk das Vergehen begangen ist.

13. Im Fall, wenn vor dem Beginn der Vollstreckung der von dem Gemeindegerichte verhängten Strafe der Angeklagte andere, den Gemeindegerichten

unterliegende Vergehen begeht, ſo wird jedes von ihnen beſonders in dem zuſtändigen Gemeindegerichte verhandelt. Die von den einzelnen Gemeindegerichten gefällten Urtheile werden jedoch nicht vollſtreckt, ſondern zur Fällung eines gemeinſamen Urtheils gemäß den Regeln über die Strafen für mehrere Vergehen (Art. 14 d. zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeger. zu verh. Strafen) demjenigen Gemeindegerichte überſandt, in deſſen Bezirk das der Strafe nach wichtigſte oder bei gleicher Wichtigkeit das letzte Vergehen der Zeit der Vollführung nach begangen iſt.

14. Nehmen mehrere Gemeindegerichte eine und dieſelbe Sache zur Verhandlung oder verweigern ſie in Folge von Meinungsverſchiedenheit darüber, welchem von ihnen ſie unterliegt, die Verhandlung einer Sache, ſo wird der unter ihnen entſtandene Conflict entweder von dem Oberbauergerichte, dem die Gemeindegerichte untergeordnet ſind, oder aber von demjenigen Oberbauergerichte entſchieden, in deſſen Bezirk die Sache urſprünglich entſtanden iſt, wenn der Conflict zwiſchen Gemeindegerichten verſchiedener Gerichtsbezirke entſtanden iſt. Der Conflict wird in Folge der Beſchwerde des Anklägers oder des Angeklagten (Art. 77 Pct. 2) oder aber auf Unterlegung eines der Gemeindegerichte, zwiſchen denen der Conflict ausgebrochen iſt, entſchieden. Ein Conflict zwiſchen einem Friedensrichter einerſeits und einem Gemeinde- oder Oberbauergerichte andererſeits wird von der Friedensrichterverſammlung auf Unterlegung des Friedensrichters oder eines der angegebenen Gerichte entſchieden. Das Verfahren in der Sache wird bis zur Entſcheidung des Conflictes ſiſtirt.

15. Competenzconflicte zwiſchen den Oberbauergerichten eines Friedensgerichtsbezirkes werden von der Friedensrichterverſammlung dieſes Bezirkes entſchieden; Conflicte zwiſchen Oberbauergerichten verſchiedener Friedensgerichtsbezirke aber werden von derjenigen Friedensrichterverſammlung entſchieden, in deren Bezirk die Sache urſprünglich entſtanden iſt.

16. Ein Conflict zwiſchen einem Unterſuchungsrichter und einem Oberbauergerichte wird von dem Bezirksgerichte entſchieden. Wenn die von dem Unterſuchungsrichter dem Gemeindegerichte überwieſene Sache (Art. 482 d. Criminalproceßord.), von Letzterem als ſeine Competenz überſteigend angeſehen wird, ſo unterlegt das Gemeindegericht ſolches dem Oberbauergerichte, von welchem es abhängt, entweder die Sache dem Gemeindegerichte zur Entſcheidung zurückzuſtellen oder aber die Frage über einen Conflict mit dem Unterſuchungsrichter aufzuwerfen und um die Entſcheidung dieſer Frage bei dem Bezirksgerichte einzukommen. Wenn eine von dem Gemeindegerichte dem Unterſuchungsrichter überwieſene Sache, von dem Letzteren als vor das Gemeindegericht gehörend angeſehen wird, überſendet er ſie dem Oberbauergericht, von dem es abhängt, die Frage wegen eines Conflictes mit dem Unterſuchungsrichter aufzuwerfen.

In den Artikeln 14 und 15 sind die Fälle von Conflicten zwischen der Bauergerichte 1. und 2. Instanz unter sich und mit den Friedensrichtern vorgesehen, wobei, in Anlehnung an die Art. 37—40 den Criminalproceßordnung, vorgeschrieben ist, daß die Conflicte von demjenigen Gerichte entschieden werden, dem die Gerichte, unter welchen die abweichende Anschauung entstanden ist, unmittelbar untergeordnet sind.

Von dem Art. 16 werden Conflicte zwischen dem Gemeindegerichte und dem Untersuchungsrichter nicht zugelassen. Die Sache, in der zwischen dem Untersuchungsrichter und dem Gemeindegerichte Meinungsverschiedenheit über die Zuständigkeit ausgebrochen ist, muß dem Oberbauergerichte übergeben werden, von dem es abhängt, die Sache dem Gemeindegerichte zur Verhandlung zurückzustellen oder aber einen Conflict mit dem Untersuchungsrichter zu beginnen, der von dem Bezirksgerichte endgiltig zu entscheiden ist.

Solches ist normirt worden, um die Zahl unbegründeter Conflicte möglichst zu beschränken.

3) Von der Ordnung der Einleitung der Sachen in dem Gemeindegerichte und von der Vorladung vor Gericht.

17. Das Gemeindegericht schreitet zur Verhandlung: 1) in Folge von Klagen der Privatankläger, d. h. der durch die Vergehen geschädigten Privatpersonen; 2) in Folge von Mittheilungen Seitens Beamten (Art. 2) über diejenigen von ihnen entdeckten Vergehen, die der Strafverfolgung ohne Klage Seitens Privatpersonen unterliegen, und 3) in Folge von von den Gemeinderichtern oder Präsidenten der Gemeindegerichte unmittelbar wahrgenommenen Vergehen, welche der Strafverfolgung unabhängig von einer Klage Seitens Privatpersonen unterliegen.

Der vorstehende Artikel entspricht dem Art. 42 der Criminalproceßordnung.

18. In den Mittheilungen von Beamten an das Gemeindegericht müssen angegeben sein: 1) das Vergehen, der Ort und die Zeit seiner Vollführung; 2) auf wen der Verdacht fällt und welche Zeugen und anderen Beweise zur Bekräftigung dessen vorhanden sind; 3) die geschädigte Person, wenn es eine solche giebt, und 4) der Wohnort aller angegebenen Personen.

19. In den Klagen von Privatpersonen müssen womöglich die in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Thatsachen angegeben werden.

20. Die Mittheilungen der Beamten und Klagen der Privatpersonen an das Gemeindegericht können mündliche oder schriftliche sein. Mündliche Mittheilungen und Klagen werden von einem Gemeinderichter oder dem Schreiber ins Protocoll eingetragen, das der die Sache einleitenden Person vorgelesen und sowohl von der Letzteren als auch von der Person, die das Protocoll aufgenommen hat, unterzeichnet wird.

21. Die durch das Vergehen geſchädigte Perſon kann ſowohl die Einreichung der Klage, als auch die fernere Führung der Sache als Ankläger oder Privatkläger einem Bevollmächtigten übertragen. Ueber die Ermächtigung des Bevollmächtigten, die Klage zu erheben oder die Sache zu führen, muß die durch das Vergehen geſchädigte Perſon dem Gemeindegerichte mündlich oder ſchriftlich Anzeige machen. Der zur Führung der Sache ermächtigte Bevollmächtigte iſt berechtigt, die Sache gütlich beizulegen.

Art. 21 ſtellt es der durch das Vergehen geſchädigten Perſon frei, die Klage perſönlich einzureichen oder aber einem Anderen die Einreichung derſelben aufzutragen, ſowie auch die fernere Führung der Sache, wobei die Vollmacht eine mündliche oder ſchriftliche ſein darf und die Ermächtigung zur Führung der Sache dem Bevollmächtigten das Recht giebt, die Sache gütlich beizulegen. Dieſe Grundſätze ſind dem Art. 43 der Criminalproceßordnung und den Art. 46—48 der Civilproceßordnung entlehnt und entſprechen dem Art. 4 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen in den Gemeindegerichten.

22. Klagen von Privatperſonen, die bei dem Gemeindegerichte in Sachen eingereicht ſind, welche die Competenz der Gemeindegerichte überſchreiten, werden von dem Gemeindegericht auf folgende Weiſe weiter befördert: 1) gehört das in der Klage erwähnte Verbrechen oder Vergehen zu denjenigen, deren gerichtliche Verfolgung durch Ausſöhnung beſeitigt werden kann, ſo wird die ſchriftliche Klage dem Bittſteller mit einer Aufſchrift über die Nichtzuſtändigkeit des Gemeindegerichtes für die Sache und mit Angabe des zuſtändigen Gerichts zurückgeſtellt, bei einer mündlichen Klage aber wird eine entſprechende Beſcheinigung verabfolgt und 2) wird das in der Klage erwähnte Verbrechen oder Vergehen unabhängig von dem Willen der geſchädigten Perſon verfolgt, ſo wird die ſchriftliche Klage oder das Protocoll, in welches die mündliche Klage eingetragen iſt, je nach der Zuſtändigkeit einem Friedensrichter oder Unterſuchungsrichter überſandt, welche ihrerſeits, falls ſie nicht der Meinung des Gemeindegerichtes ſind, entweder die Sache dem zuſtändigen Gerichte übergeben oder nach Artikel 14 und 16 verfahren.

In den Art. 22 und 47 ſind beſondere in den Gerichtsordnungen nicht vorgeſehene Regeln aufgeſtellt, welche von den Bauergerichten in denjenigen Fällen zu beobachten ſind, wenn beim Einlaufen der Klage ſelbſt oder aber bei der ferneren Verhandlung der Sache ſich die Nichtzuſtändigkeit des Gemeindegerichtes für dieſelbe erweiſt. In dieſer Hinſicht iſt zwiſchen den Sachen, die gütlich beigelegt werden können, und ſolchen, in denen ein Vergleich nicht zuläſſig iſt, unterſchieden worden. Bei den Vergehen, deren Verfolgung unabhängig von der Klage des Geſchädigten eingeleitet werden kann, legt die von dem Gericht wahrgenommene Nichtzuſtändigkeit für die Sache demſelben die Verpflichtung auf, jegliches weiteres Verfahren einzuſtellen und die Sache ſelbſt, ohne eine Forderung von irgend welcher Seite abzuwarten (ex officio), dem zuſtändigen Richter (dem Friedens- oder Unterſuchungsrichter) zu überſenden unabhängig davon, ob die Nichtzuſtändigkeit ſich unmittelbar nach dem Einlaufen der Klage oder bei der Verhandlung der Sache, doch vor dem Erlaß des Haupturtheils herausgeſtellt hat. Dagegen iſt das Gericht bei den

nur auf eine Klage der geſchädigten Perſon hin zu verfolgenden Vergehen nicht verpflichtet, die Sache wohin gehörig zu dirigiren, und beſchränkt ſich auf die Einſtellung der bereits eingeleiteten Sache oder aber auf die Zurückſtellung der eingereichten Klage, wobei es jedoch in beiden Fällen verpflichtet iſt, der geſchädigten Perſon das zuſtändige Gericht anzugeben.

Es unterliegt freilich keinem Zweifel, daß die Gemeindegerichte nicht ſelten Schwierigkeiten bei der Entſcheidung der Fragen die Zuſtändigkeit betreffend und der richtigen Abgrenzung der Privatvergehen von den unabhängig von einer Klage des Geſchädigten zu verfolgenden Vergehen begegnen werden. Dieſe Schwierigkeiten können jedoch nicht wichtige Folgen haben, da die richtige Zuſtändigkeit entweder durch fernere Uebergabe der Sache, wohin gehörig, oder durch einen Conflict zwiſchen dem Bauergerichte und demjenigen Gerichte, dem die, Meinungsverſchiedenheit hervorrufende Sache überſandt wird, oder endlich durch Beſchwerden, welche nach den vorliegenden Regeln unter anderem auch über die Nichtentgegennahme einer Sache Seitens des Gemeindegerichtes zur Verhandlung, wie auch über die unrichtige Uebergabe einer ſolchen an ein anderes Gericht zuläſſig ſind, immer wieder hergeſtellt werden wird.

23. In den Sachen, welche unabhängig von den Klagen von Privatperſonen der Verfolgung unterliegen, kann das Gericht, wenn es keinen des Vergehens Verdächtigen im Auge hat oder bei Unzulänglichkeit der Beweiſe oder beim Fehlen anderer nothwendiger Daten, ohne eine Sitzung in der Sache anzuberaumen, einem ſeiner Mitglieder die Vornahme einer Unterſuchung übertragen.

Wenn der Angeklagte nicht bekannt oder die Indicien nicht genügend ſind, ſo geſtattet der Art. 47 der Criminalproceßordnung dem Friedensrichter, der Polizei das Einziehen der nothwendigen Auskünfte zu übertragen. Dieſe Regel iſt in dem Art. 23 dahin verändert worden, daß die Vornahme einer ergänzenden Unterſuchung nicht der Polizei, ſondern einem der Gemeindegerichtsglieder obliegt.

24. Die Vorladung des Angeklagten vor Gericht geſchieht vermittelſt Ladungszettel, wo möglich nicht ſpäter als zu der folgenden Sitzung nach der Entſtehung der Sache. Befindet ſich der Angeklagte an dem Orte, wo das Gemeindegericht tagt, ſo kann der Ladungszettel durch eine mündliche Forderung erſetzt werden. Zu den zum Erſcheinen des Angeklagten feſtgeſetzten Tag und Stunde werden mittelſt Ladungszettel citirt die geſchädigte Perſon, wenn ſie Ankläger iſt (Pct. 1 Art. 17), und ihr Bevollmächtigter, der Civilkläger und die dem Gericht angegebenen Zeugen; den Letzteren werden jedoch keine Ladungszettel geſchickt, ſobald die die Sache anregende Perſon ſich verpflichtet, die Zeugen zu ſtellen. In einer von einer Amtsperſon angeregten Sache wird dieſelbe von dem Tage und der Stunde der Sitzung benachrichtigt, wobei jedoch nach Ermeſſen des Gerichts auch die durch das Vergehen geſchädigte Perſon zur Klarſtellung der Sache citirt werden kann.

25. Der Ladungszettel muß enthalten eine genaue Angabe: 1) der citirten Perſon; 2) weshalb ſie citirt wird; 3) der Zeit und des Ortes ihres Erſchei-

nens; 4) der Sache, in der die Vorladung geſchieht, und 5) der Folgen des Nichterſcheinens. Der Ladungszettel muß von dem Präſidenten oder einem der Gemeinderichter unterſchrieben ſein.

26. Der Ladungszettel wird den vor Gericht geladenen Perſonen in der in den Artikeln 24 und 25 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen angegebenen Ordnung eingehändigt.

27. Ein vom Gemeindegericht vorgeladener Angeklagter iſt verpflichtet perſönlich vor Gericht zu erſcheinen, wenn er zur Zeit der Einhändigung des Ladungszettels ſich in den Grenzen des Bezirkes desjenigen Oberbauergerichtes befand, dem das Gemeindegericht untergeordnet iſt, welches die Verfügung über die Vorladung erlaſſen hat. Im Fall der Angeklagte nicht erſcheint, wird die Sache über ihn zu einem neuen Termin zum Vortrag beſtimmt und wird ihm abermals ein Ladungszettel geſchickt; ſein Nichterſcheinen in Folge der zweiten Vorladung hält die Entſcheidung der Sache nicht auf und das in ſeiner Abweſenheit erlaſſene Urtheil unterliegt, ohne als Verſäumnißurtheil zu gelten, nur auf allgemeiner Grundlage der Beklagung. Ein Angeklagter, der verpflichtet iſt, perſönlich vor Gericht zu erſcheinen, unterliegt, wenn er ohne triftige Gründe nicht erſcheint, einer Geldbuße das erſte Mal — von einem bis zu fünf Rubeln, das zweite Mal aber — von zwei bis zu zehn Rubeln. Ein Angeklagter, der nicht verpflichtet iſt, perſönlich zu erſcheinen, wird auf ſeine Bitte, ſowie auch nach eignem Ermeſſen des Gerichts entweder von dem Gemeindegericht, in deſſen Bezirk er ſich befindet, oder von der örtlichen Polizei verhört.

4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegerichte.

28. Die Verhandlung der Sachen in dem Gemeindegerichte findet mündlich und öffentlich ſtatt.

29. Wenn eine Perſon, die das Vergehen vollführt hat, nicht ermittelt iſt und nachdem die Unterſuchung vorgenommen iſt (Art. 23), verfügt das Gericht die Einſtellung der Sache, was der Perſon, die die Sache angeregt hat, eröffnet wird. Sachen, die gütlich beigelegt werden können, werden in denjenigen Fällen eingeſtellt, wenn in der Klage des Geſchädigten der Angeſchuldigte nicht angegeben iſt; von einer ſolchen Einſtellung wird der Geſchädigte benachrichtigt. Die eingeſtellte Sache kann bis zum Ablauf der Verjährungsfriſt (Art. 16 der zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeg. z. verh. Straf.) wieder aufgenommen werden, wenn der Angeklagte entdeckt wird. In beiden Fällen werden die Beſcheide über die Einſtellung der Sache in einer öffentlichen Sitzung, doch ohne Vorladung der Parteien und Zeugen erlaſſen.

In dem Art. 29 ist angegeben, daß im Falle, wenn auch bei der ergänzenden Untersuchung der Schuldige nicht ermittelt wird, die auch ohne Klage des Geschädigten entstehenden Sachen vom Gericht in öffentlicher Sitzung, aber ohne Vorladung der Parteien und Zeugen eingestellt werden müssen. Derselbe Modus der Einstellung ist auch für gütlich beizulegende Sachen in denjenigen Fällen vorgeschrieben worden, in denen der Angeklagte in der Klage nicht bezeichnet ist. Diese Regeln sind zu dem Zwecke erlassen worden: 1) die Gemeindegerichte zur gehörigen Sorgfalt bei der Einstellung von Sachen anzuspornen und 2) den Interessenten die Möglichkeit zu geben, auch ohne Einreichung einer abermaligen Klage, dem Gerichte seiner Zeit den Angeklagten anzugeben.

Unabhängig vom Dargelegten erwies es sich als zweckmäßig, dem Art. 29 eine Bestimmung darüber einzuverleiben, daß eine in Folge der Nichtentdeckung des Schuldigen eingestellte Sache bis zum Ablauf der Verjährung wieder aufgenommen werden kann.

30. Zum Tage, auf den die Verhandlung der Sache anberaumt ist, kann die Amtsperson, die die Sache eingeleitet hat, entweder persönlich vor Gericht erscheinen oder sich durch eine andere Amtsperson vertreten lassen. Das Nichterscheinen der Amtsperson hindert die Verhandlung der Sache und die Fällung des Urtheils nicht, mit Ausnahme des Falles, wenn das Gemeindegericht es für nöthig erachtet, diese Person als Zeuge vorzuladen.

31. Erscheint der Privatankläger weder persönlich noch in Vertretung, ohne triftige Gründe dafür anzuführen, so verfügt das Gericht die Einstellung der Sache, wenn sie zu denjenigen gehört, die gütlich beigelegt werden (Art. 15 der zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeg. z. verhäng. Straf.). Im entgegengesetzten Falle verurtheilt das Gericht den nichterschienenen Privatankläger zu einer Geldbuße von fünfzig Kopeken bis zu drei Rubeln und citirt ihn zu einem neuen Termin.

32. Stellt der Privatankläger dem Gerichte triftige Gründe für sein Nichterscheinen vor, so befreit das Gericht den Privatankläger von der ihm auferlegten Geldbuße und stellt das Verfahren in der Sache wieder her, wenn es eingestellt war.

33. Schickt der Privatankläger an seiner Stelle einen Bevollmächtigten, so kann das Gericht das persönliche Erscheinen des Privatanklägers zur Erläuterung des Sachverhaltes verlangen.

In Anbetracht der Nähe des Gemeindegerichtes für die Landbevölkerung, ist vorgeschrieben worden, daß die die Sache anregenden Privatpersonen am Sitzungstage vor Gericht zu erscheinen verpflichtet sind, wobei die Sendung eines Bevollmächtigten das Gericht nicht der Möglichkeit beraubt, zur Klarstellung der Sache das persönliche Erscheinen des Privatanklägers zu verlangen (Art. 33). Im Falle des Nicherscheinens des Privatanklägers in dem festgesetzten Termin werden Sachen, die gütlich beigelegt werden können, eingestellt; Sachen aber die unabhängig von einer Klage des Geschädigten entstehen, werden auf eine andere Sitzung vertagt. Der ohne gesetzliche Gründe nicht erschienene Privatankläger

kann einer Geldbuße von 50 Kopeken bis zu 3 Rubeln, nach Ermeſſen des Gerichtes, unterworfen werden (Art. 31).

Was die Sachen anbelangt, in denen Amtsperſonen als Ankläger fungiren, ſo hindert das Nichterſcheinen der Letzteren die Verhandlung der Sache nicht, ausgenommen den Fall, wenn das Gemeindegericht es für nothwendig erachtet, den Ankläger als Zeugen zu vernehmen (Art. 30). Dieſe Beſtimmung iſt durch folgende Erwägungen hervorgerufen: die Einleitung des Strafverfahrens in den Gemeindegerichten wird vorwiegend von der Dorfpolizei abhängen, die auch ſonſt ſchon mit den verſchiedenartigſten Functionen belaſtet iſt. Unter ſolchen Verhältniſſen kann man nicht verlangen, daß die Beamten der Landpolizei in dem Gemeindegerichte die Anklage in allen von ihnen angeregten Sachen durchführen müſſen, da eine ſolche Forderung dazu führen würde, daß die erwähnten Beamten ſich der Aufnahme der vorgeſchriebenen Protocolle entziehen würden und eine ganze Reihe von Vergehen ſtraflos blieben.

34. Ein Angeklagter, deſſen perſönliches Erſcheinen vor dem Gemeindegerichte nicht obligatoriſch iſt, kann an ſeiner Statt einen Vertreter ſchicken. Ein Angeklagter, der verpflichtet iſt, perſönlich vor Gericht zu erſcheinen, darf bei der Verhandlung der Sache einen Vertheidiger haben.

35. Die Verhandlung der Sache in dem Gemeindegerichte beginnt damit, daß der Präſident dem Angeklagten den weſentlichen Inhalt der Anklage auseinanderſetzt und ihm die Frage ſtellt: ob er ſich des ihm zur Laſt gelegten Vergehens ſchuldig bekennt.

36. Bekennt der Angeklagte ſich als ſchuldig, ſo fällt das Gericht, nachdem es die Ausſage des Angeklagten zu Protocoll genommen und die Erklärungen der Parteien angehört hat, das Urtheil; im entgegengeſetzten Falle ſchreitet das Gericht zur Vernehmung der Zeugen und Sachverſtändigen und zur Prüfung der anderen, von den Parteien beigebrachten Beweismittel und geht ſodann zum Anhören der Erklärungen der Parteien über.

Artikel 36 giebt dem Gemeindegerichte die Ordnung der Verhandlung der Sache in denjenigen Fällen an, wenn der Angeklagte ſich auf die erſte, ihm von dem Präſidenten vorgelegte Frage als ſchuldig bekennt. Wenn ein Geſtändniß des Angeklagten vorliegt, ſo iſt in ſo unweſentlichen Sachen eine Prüfung des Beweismaterials ſchwerlich nothwendig und daher kann das Gericht ſofort zur Anhörung der Erklärungen der Parteien und zur Urtheilsſprechung übergehen. Der Umſtand, daß das Gericht der Bevölkerung naheſteht und in Folge deſſen die Richter in den meiſten Fällen die näheren Umſtände des Vergehens kennen, ſchließt die Möglichkeit vorſätzlich falſcher Geſtändniſſe aus. Um aber der Berufungsinſtanz die Möglichkeit zu geben, falls nöthig, zu prüfen, in wie weit die Urtheile des Gerichtes dem von dem Angeklagten gemachten Geſtändniß entſprechen, iſt in dieſem Artikel vorgeſchrieben, daß das Geſtändniß ausführlich zu Protocoll genommen werden muß.

37. Der Präſident und mit ſeiner Erlaubniß die Mitglieder des Gemeindegerichtes legen den Parteien, Zeugen und Sachverſtändigen Fragen zur Klarſtellung der ganzen Sachlage vor.

38. Weigert sich der Angeklagte, auf die ihm gestellten Fragen zu antworten, so darf das Gericht nicht seine Zuflucht zu Drohungen, Versprechungen, List oder anderen Erpressungsmaßregeln nehmen.

39. Hinsichtlich des Zeugenverhöres, der Folgen ihres Nichterscheinens vor Gericht, ihrer Beseitigung oder Ablehnung, sowie auch der Bestimmung der Beweiskraft der Zeugenaussagen kommen die in den Art. 52, 56—61 und 63 bis 67 der Regeln über das Verfahren in Civilsachen und in den Art. 40—44 der vorliegenden Regeln dargelegten Bestimmungen zur Anwendung.

40. Zum Zeugniß werden nicht zugelassen: 1) Blödsinnige und Geisteskranke; 2) Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist, und 3) Bevollmächtigte oder Vertheidiger der Angeklagten hinsichtlich des ihnen von ihren Vollmachtgebern gemachten Geständnisses.

41. Der Mann oder die Frau der angeklagten Person, ihre Verwandten in directer auf- und absteigender Linie, sowie auch ihre leiblichen Brüder und Schwestern können sich vom Zeugniß absagen; wenn sie aber von diesem Rechte nicht Gebrauch machen wollen, so werden sie ohne Eid vernommen.

42. Zum Zeugniß unter Eid werden nicht zugelassen: 1) aus der Kirche auf Grund eines Urtheils eines geistlichen Gerichts Ausgestoßene; 2) Minderjährige, die das vierzehnte Lebensjahr nicht erreicht haben; 3) Schwachsinnige, die die Heiligkeit des Eides nicht verstehen, und 4) Personen evangelischen Bekenntnisses, solange sie nicht confirmirt sind.

43. Im Fall der Einrede Seitens einer der Parteien werden nicht zum Zeugniß unter Eid zugelassen: 1) Diejenigen, die aller Standesrechte oder aller besonderen, ihnen persönlich oder dem Stande nach zuertheilten Rechte und Vorzüge beraubt sind; 2) der Mann oder die Frau des Geschädigten, seine Verwandten in directer Linie und leiblichen Brüder und Schwestern, sowie auch sowohl seine als des Angeklagten andere Verwandten in der Seitenlinie im dritten und vierten Grade und die Affinen beider Parteien in den zwei ersten Graden; 3) Diejenigen, die zu einer an der Sache betheiligten Person in besonderen Beziehungen auf Grund der Adoption oder Vormundschaft oder aber in Folge dessen stehen, daß Einer von ihnen die Geschäfte des Anderen führt, oder die mit einer der an der Sache betheiligten Personen einen Proceß haben, und 4) Hebräer in Sachen ihrer früheren Glaubensgenossen, die das Christenthum angenommen haben, und Altgläubige in Sachen Derjenigen, die vom Schisma zur Orthodoxie übergegangen sind.

44. Von den in den Art. 41 und 42 genannten Perſonen wird ein Revers über ihre Pflicht, die Ausſage durch Eid zu erhärten (Art. 61 der Regel üb. das Verf. in Civilſachen), nicht abgenommen.

45. Hinſichtlich der Sachverſtändigen (Experten) werden die in den Art. 69—72 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen dargelegten Beſtimmungen angewandt.

46. Nur in Sachen, die nicht anders als auf eine Klage der geſchädigten Perſon hin zu beginnen ſind (Art. 15, der zeitw. Reg. üb. d. v. d. Gemeindeg. z. verhäng. Straf.), wird den Zeugen und Sachverſtändigen eine Vergütung beſtimmt, unter Beobachtung dabei der Beſtimmungen, die in den Artikeln 68 und 74 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen dargelegt ſind.

Dieſer Artikel ſchreibt vor, daß den Zeugen und Sachverſtändigen nur in denjenigen Sachen, die nicht anders als auf eine Klage des Geſchädigten hin eingeleitet werden können d. h. in denjenigen Sachen, die ihrem Weſen nach ſich am meiſten den Civilſachen nähern, beſtimmt wird.

Dagegen liegt ſchwerlich ein Grund vor, den Zeugen und Sachverſtändigen in den Sachen der öffentlichen Anklage eine Vergütung zu gewähren, da: 1) die unentgeltliche Ausübung der Pflichten eines Zeugen oder Sachverſtändigen in Anbetracht der Nähe des Gemeindegerichts der Bevölkerung nicht zur Laſt fallen kann und 2) im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Angeklagten die Koſten der Vergütung der Zeugen und Sachverſtändigen aus den Gemeindemitteln zu decken wären d. h. aus den Mitteln derſelben bäuerlichen Bevölkerung.

47. Wenn das Gericht es für nothwendig erachtet, eine Inaugenſcheinnahme oder Hausunterſuchung vorzunehmen, ſo überträgt es die Vornahme dieſer Handlungen einem der Gerichtsglieder. Die Inaugenſcheinnahmen und Hausunterſuchungen finden außer in den, einen Aufſchub nicht zulaſſenden Fällen am Tage in Gegenwart von nicht weniger als zwei Eingeweihten, des Hauswirthen oder ſeiner Hausgenoſſen, ſowie auch derjenigen an der Sache betheiligten Perſonen ſtatt, die zu dieſen Handlungen erſcheinen.

48. Die Höhe des durch das Vergehen zugefügten Schadens und der Verluſte wird von dem Gemeindegerichte auf Grund der von den Parteien vorgeſtellten Beweiſe oder aber nach Anhörung des Gutachtens von Sachverſtändigen feſtgeſtellt.

49. In denjenigen Sachen, die gütlich beigelegt werden können, überredet der Präſident die Parteien, nachdem ſie erſchienen ſind, die Sache gütlich beizulegen, und ſchreitet das Gericht nur, im Fall der Nichteinwilligung derſelben in einen Vergleich, zur Prüfung der Beweismittel, wobei es ſich auf die Prüfung nur derjenigen derſelben beſchränkt, welche von den Parteien vorgeſtellt oder angegeben ſind.

50. Die Verhandlung und Entſcheidung jeder Sache wird in dem Gemeindegericht, wo möglich, in einer Sitzung beendigt. Doch kann das Gemeindegericht die Verhandlung der Sache vertagen, wenn es für nöthig erachtet, einen Augenſchein oder eine Unterſuchung vorzunehmen, Sachverſtändige oder Zeugen vorzuladen, den Parteien zu geſtatten, die in der Sache nothwendigen Beweismittel herbeiſchaffen oder einem der Gerichtsglieder die Vornahme einer Unterſuchung zu übertragen.

51. Hinſichtlich der Beſeitigung der Gemeinderichter durch ſich ſelbſt von der Betheiligung an der Prüfung der Sache und ihrer Ablehnung durch die Parteien kommen die Artikel 43 und 44 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen zur Anwendung.

52. Wenn während der Verhandlung der Sache ſich erweiſt, daß ſie nicht zur Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte gehört, ſo ſtellt das Letztere das Verfahren in der Sache ein und verfährt gemäß den Angaben des Artikels 22, wobei die Zurückſtellung des Geſuches mit einer Aufſchrift durch die Verabfolgung einer Abſchrift des Beſcheides des Gerichtes erſetzt wird. Ohne ſchriftliche oder mündliche Einrede von Seiten des Angeklagten iſt das Gemeindegericht nicht berechtigt, die Verhandlung einer Sache zu verweigern, für die dem Ort der Vollführung des Vergehens nach ein anderes Gemeindegericht zuſtändig iſt.

53. Für jede von dem Gemeindegerichte verhandelte Sache wird ein Sitzungsprotocoll geführt, welches enthalten muß: 1) die Bezeichnung der Sache; 2) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erſchienenen Parteien; 3) die Angabe des Vergehens, wegen welches der Angeklagte vor Gericht ſteht, ſo wie auch desjenigen Sachverhaltes, auf den die Anklage ſich gründet, und der Beweismittel, welche die Parteien vorgeſtellt oder auf welche ſie ſich berufen haben; 4) das von dem Angeklagten gemachte Geſtändniß der Vollführung des Vergehens oder die Anerkennung irgend eines Umſtandes, auf den ſich die Anklage gründet; 5) den Inhalt des zwiſchen den Parteien zuſtandegekommenen Vergleiches; 6) die Vor- und Familiennamen der vor Gericht erſchienenen Zeugen und Sachverſtändigen und die von ihnen gemachten Ausſagen; 7) die Verfügungen über, vom Gericht einer der Parteien, den Zeugen oder Sachverſtändigen auferlegte Geldbußen; 8) den weſentlichen Inhalt des in der Sache gefällten Urtheils und die anderen Verfügungen des Gerichts. Die vom Gemeindegerichte verſchriebenen Ausſagen ſowohl der Parteien, als auch der Zeugen, ſowie auch die Bedingungen der Ausſöhnung werden denjenigen Perſonen, von denen ſie gemacht ſind, vorgeleſen, gemäß ihren Angaben corrigirt und von ihnen, wenn ſie des Schreibens kundig ſind, unterſchrieben.

Da über die von den Gemeindegerichten gefällten Urtheile Berufung und Caſſation geſtattet iſt, ſo iſt die Führung gerichtlicher Protocolle abſolut nothwendig, da im entgegen-

geſetzten Falle eine Prüfung der Richtigkeit der Urtheile häufig unmöglich wäre. In dem Protocoll müſſen ſowohl die Handlungen und Verfügungen des Gerichts, als auch die Darlegung des Thatbeſtandes und des Beweismaterials, auf welche ſie ſich gründen, Platz finden. Um aber die Gemeindegerichte in dieſer Hinſicht nicht zu ſehr einzuengen, ſind in dem Art. 53 nur die allerwichtigſten Momente der Gerichtsverhandlung angegeben. Unter anderem wird verlangt, daß das Protocoll von beiden Parteien unterſchrieben ſei. Dieſe Forderung erklärt ſich dadurch, daß in das Protocoll nicht nur die Ausſagen der Zeugen, ſondern auch das Geſtändniß des Angeklagten eingetragen wird d. h. ein derartiges Beweismittel, daß in dem Berufungsverfahren nicht geprüft werden kann.

5) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile.

54. Nachdem die mündliche Streitverhandlung der Parteien beendigt iſt, berathen die Richter über das Vorgetragene und fällen ſofort das Urtheil. Wenn die Stimmen ſich in zwei oder mehr Meinungen theilen, ſo wird als Grundlage des Urtheils diejenige von ihnen genommen, auf die ſich die meiſten Stimmen vereinigt haben; bei ihrer Gleichheit wird der von dem Präſidenten getheilten Meinung der Vorzug gegeben, wenn ſich aber die Meinungen der Art getheilt haben, daß die Stimme des Präſidenten nicht das Uebergewicht geben kann, — ſo derjenigen, der Stimmenzahl nach gleichſtarken Meinung, welche die Lage des Angeklagten mildert.

In Anbetracht der collegialen Zuſammenſetzung der Gemeindegerichte iſt in dem vorſtehenden Artikel vorgeſchrieben, daß, wenn ſich die Stimmen der Richter in zwei und mehr Meinungen theilen, die in dem Art. 169 der Criminalproceßordnung angegebenen Regeln über die Urtheilsſprechung der Friedensrichterverſammlungen zur Anwendung gelangen.

55. Bei der Urtheilsſprechung berückſichtigt das Gemeindegericht alle in der Sache angeführten Umſtände und Beweiſe und entſcheidet die Frage über die Schuld oder Unſchuld der Angeklagten ſeiner innerſten Ueberzeugung gemäß. Wird der Angeklagte für ſchuldig erklärt, ſo verurtheilt das Gericht ihn zu der in den zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen beſtimmten Strafe. Die Belaſſung des Angeklagten in Verdacht iſt nicht zuläſſig.

In dem vorſtehenden, Artikel 119 der Criminalproceßordnung vollkommen entſprechenden Artikel iſt ein directer Hinweis darauf enthalten, daß die Urtheile der Gemeindegerichte entweder freiſprechende oder verurtheilende ſein können und daß die Belaſſung des Angeklagten unter Verdacht nicht zuläſſig iſt.

56. In Sachen, die gütlich beigelegt werden können, wird der Schuldige außer der Strafe zur Zahlung der Vergütung für die Zeugen und Sachverſtändigen verurtheilt.

Der vorstehende Artikel entspricht dem Art. 122 der Criminalproceßordnung, wobei zur größeren Klarheit angegeben ist, daß als Gerichtskosten in dem Gemeindegerichte die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen angesehen wird.

57. Wenn der Angeklagte freigesprochen und die gegen ihn erhobene Anklage für dolos erklärt wird, so verurtheilt das Gericht den Privatankläger, dem Freigesprochenen auf sein Verlangen hin eine Entschädigung für den erlittenen und bewiesenen Verlust zu zahlen, sowie auch zur Zahlung der Vergütung an die Zeugen und Sachverständigen.

58. Wenn das Gemeindegericht zu einer Geldbuße als Strafe verurtheilt, so bestimmt es, für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen, auch die Höhe der anderen, die Geldbuße ersetzenden Strafe (Art. 6 der zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeg. z. verhäng. Strafen).

59. Das von dem Gericht erlassene Urtheil wird schriftlich abgefaßt, von den Richtern und dem Schreiber unterschrieben und in derselben Sitzung den Parteien eröffnet, worüber von ihnen ein Revers genommen wird. Bei der Eröffnung des Urtheils muß der Präsident des Gemeindegerichtes den Parteien die Ordnung der Beklagung des Urtheils erklären.

In Anbetracht der Einfachheit der den Gemeindegerichten competirenden Sachen machen die Art. 58 und 59 keinen Unterschied zwischen dem kurzen Urtheil und dem Urtheil in der endgiltigen Fassung (Art. 127 und 129 der Civilproceßordnung). In derselben Sitzung, in der die Verhandlung der Sache beendigt ist, ist das Gemeindegericht verpflichtet, das Urtheil schriftlich abzufassen und zwar in endgiltiger Form und es darauf sofort den Parteien zu eröffnen unter Abnahme eines Reverses von denselben. Die Abnahme von Reversen ist auf Grund der Erwägung eingeführt, daß der Zeitpunct der Eröffnung des Urtheils genau festgestellt sein muß, da von diesem Moment an die Berufungs- und Cassationsfristen zu laufen beginnen. Die von den Gemeindegerichten zu fällenden Urtheile müssen alle diejenigen Auskünfte und Daten enthalten, welche in dem Art. 130 der Criminalproceßordnung angegeben sind.

60. Ein mit dem gefällten Urtheile nicht einverstandener Richter kann solches bei der Unterzeichnung des Urtheils angeben und dem Gericht eine schriftliche Darlegung der Erwägungen einreichen, auf welche seine Separatmeinung gegründet ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Artikels erwies sich als nothwendig, da sonst ein Richter, der in ein offenbar widergesetzliches Urtheil nicht willigt, der Möglichkeit beraubt wäre, sich vor der persönlichen Haftung für die von dem Gericht begangenen Unregelmäßigkeiten zu schützen.

61. Das Urtheil muß enthalten die genaue Angabe: 1) des Jahres, Monats und Datums, wann das Urtheil gefällt ist; 2) der Vor- und Familiennamen der Parteien; 3) aller derjenigen Handlungen oder Unterlassungen des Angeklagten, in welchen das Gericht die Merkmale eines Vergehens wahrgenom-

men hat, ſowie auch der Schußfolgerungen und Erwägungen, auf die das Urtheil gegründet iſt; 4) des weſentlichen Inhalts des Urtheils (die Reſolution) und 5) der Höhe der auferlegten Gerichtskoſten und Verluſte. In der Reſolution (Pct. 4) muß klar und genau ausgedrückt ſein, ob der Angeklagte freigeſprochen oder für ſchuldig erkannt iſt, mit Angabe, im letzteren Falle, derjenigen Artikel der zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, auf Grund derer dem Angeklagten die Strafe beſtimmt iſt.

Siehe die Motive zu Art. 59.

62. Auf das Geſuch der an der Sache betheiligten Perſon hin iſt das Gemeindegericht verpflichtet, ihr unentgeltlich eine Abſchrift des Urtheils nicht ſpäter als am dritten Tage nach der Zeit des Einlaufens des Geſuches zu verabfolgen.

63. Das Urtheil des Gemeindegerichtes gilt als endgiltig, falls in ihm als Strafe eine Geldbuße im Betrage von höchſtens 5 Rubeln oder als Erſatz einer ſolchen Geldbuße Arreſt nicht über drei Tage beſtimmt iſt (Art. 6 der zeitw. Reg. über d. v. d. Gemeindeger. z. verh. Strafen), wenn zugleich die Summe der angeſtellten Civilklage fünfzehn Rubel nicht überſteigt.

Entſprechend der allgemein angenommenen Regel, daß die Rechtskraft eines Urtheils nicht durch die Höhe der im Geſetze angegebenen Strafe, ſondern durch die Höhe der im Urtheile angeſetzten Strafe beſtimmt wird, ſchreibt Art. 63 vor, daß ein Urtheil des Gemeindegerichts als endgiltig gilt, falls in ihm als Strafe eine Geldbuße von höchſtens 5 Rubeln oder, als Erſatz dieſer Strafe, ein Arreſt von höchſtens drei Tagen beſtimmt iſt, wenn dabei die Summe der angeſtellten Civilklage 15 Rubel nicht überſteigt.

Das Zulaſſen der Berufung in ſolchen Sachen, in denen eine Klage in dem Betrage von 15 Rubeln angeſtellt worden iſt, erklärt ſich durch die Nothwendigkeit, die vorſtehenden Regeln mit den Regeln über das Verfahren in Civilſachen in Einklang zu bringen, nach denen (Art. 111) alle Klageſachen über 15 Rubel der Berufung unterliegen.

6) Von dem Verfahren bei Klagen über die Gemeinde- und Oberbauergerichte.

Von der Appellation.

64. Gegen nichtendgiltige Urtheile des Gemeindegerichtes können beide Parteien (der Ankläger und der Angeklagte) Appellationsklagen hinſichtlich aller ſie betreffenden Gegenſtände der Sache einreichen. Der Civilkläger kann aber in einer von einer polizeilichen oder anderen adminiſtativen Autorität anhängig gemachten Sache nur in Betreff des Schadenerſatzes Berufung einlegen.

65. Für die Einlegung der Appellation wird eine zweiwöchentliche Friſt von dem Tage der Eröffnung des Urtheiles an angegeben. Die Klage wird bei dem

Gemeindegerichte, welches das Urtheil gefällt hat, eingereicht. Als Tage der Einlegung der Appellation, die mit der Poſt eingeſandt iſt, gilt der Tag, wo ſie der Poſt übergeben worden iſt.

Entſprechend dem Art. 147 der Criminalproceßordnung und dem Art. 110 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen iſt in dem Art. 65 eine zweiwöchentliche Friſt für die Einlegung der Berufung feſtgeſetzt worden. Dabei iſt, um jeglichen Mißverſtändniſſen vorzubeugen, angegeben, daß bei Abſendung der Klage durch die Poſt der Tag der Abgabe auf die Poſt als Tag der Einreichung der Klage gilt.

66. Die Appellationsklagen können mündlich oder ſchriftlich eingereicht werden. Der Kläger muß alle die Gründe auseinanderſetzen, in Folge derer er das Urtheil für unrichtig hält, wobei er ſich auf neue Beweismittel berufen kann. Eine mündliche Appellationsklage wird von einem Richter oder dem Schreiber zu Protocoll genommen, dem Kläger vorgeleſen und von dem Richter oder dem Schreiber und dem Kläger, wenn er des Schreibens kundig iſt, unterſchrieben. Im Fall eines Geſuches der Gegenpartei wird ihr geſtattet, ſich mit dem Inhalt der Appellationsklage bekannt zu machen, und eine Abſchrift derſelben verabfolgt.

In dem vorſtehenden, dem Art. 148 der Criminalproceßordnung entſprechenden Artikel wird angeordnet, daß es nicht verboten iſt, in der Berufungsklage neue Beweiſe vorzuſtellen. Dieſe letztere Beſtimmung iſt in der Criminalproceßordnung nicht direct zum Ausdruck gebracht, doch folgt ſie aus dem Art. 159 der angegebenen Ordnung, der es geſtattet, neue, bei dem Friedensrichter nicht vernommene Zeugen in die Sitzung der Friedensrichterverſammlung zu citiren.

67. Ueber den Empfang der Appellationsklage im Gerichte wird eine Quittung ausgeſtellt, die Klage ſelbſt aber wird von dem Gemeindegericht nicht ſpäter als nach ſieben Tagen dem Oberbauergerichte eingeliefert, nebſt dem beklagten Urtheile und allen auf die Sache bezüglichen Protocollen und der Acte.

68. Eine rechtzeitig eingereichte Appellationsklage hält die Vollſtreckung auf; die Einlegung der Appellation Seitens des Civilklägers nur hinſichtlich des Schadenerſatzes aber hält die Vollſtreckung des Urtheils hinſichtlich der Strafe nicht auf.

69. Die der Verhandlung in dem Oberbauergerichte unterliegenden Sachen müſſen den Parteien zur Einſichtnahme in dieſelben zugänglich ſein.

70. Die Verhandlung der Sachen in dem Oberbauergerichte findet mündlich und öffentlich ſtatt in derſelben Ordnung, wie in dem Gemeindegerichte, unter Beobachtung der in den nächſten Artikeln vorgeſchriebenen beſonderen Regeln.

71. Die Parteien werden zur Verhandlung der Sachen mittelſt Ladungszettel citirt (Art. 25 und 26) und können perſönlich erſcheinen oder Bevollmächtigte ſchicken. Das Nichterſcheinen der Parteien oder ihrer Bevollmächtigter,

die Ladungszettel erhalten haben, hindert die Verhandlung der Sache nicht, mit Ausnahme der Fälle, wenn das Oberbauergericht die Anweſenheit der Parteien für nothwendig erachtet.

Entſprechend dem Art. 157 der Criminalproceßordnung iſt das Erſcheinen der Parteien zur Verhandlung in dem Oberbauergerichte nicht obligatoriſch. Damit aber die Intereſſenten die Möglichkeit haben, im Fall ſie es wünſchen, dem Gerichte ihre Erklärungen vorzuſtellen, iſt in dem Art. 71 vorgeſchrieben, daß die Parteien über den Tag der Verhandlung der Sache in dem Oberbauergerichte durch Ladungszettel benachrichtigt werden.

72. Die Verhandlung der Sache beginnt mit dem Verleſen des Urtheils des Gemeindegerichts und der über dieſes Urtheil geführten Klage, ſowie auch der Erklärung der Gegenpartei, wenn eine ſolche vorgeſtellt iſt; darauf werden die Parteien zur Abgabe mündlicher Erklärungen zugelaſſen.

73. Das Oberbauergericht prüft die von den Parteien vorgebrachten Beweiſe und befragt die von ihnen angeführten Zeugen, ſowohl Solche, die ſchon bei der urſprünglichen Verhandlung der Sache verhört worden waren, als auch Solche, welche dem Gemeindegerichte nicht angegeben waren. Wegen der Nichtbeibringung Seitens der Parteien der Beweiſe und Zeugen zum Zeitpunct der Verhandlung der Sache wird die Verhandlung derſelben nicht vertagt, wenn das Gericht nicht auf Antrag einer der Parteien es für nöthig erachtet, die nicht erſchienenen Zeugen vorzuladen. Das Gericht iſt verpflichtet einen Zeugen in folgenden Fällen vorzuladen und zu vernehmen: 1) wenn der von der Partei angegebene Zeuge unrechtmäßig im Gemeindegerichte vom Zeugniß zurückgewieſen war und 2) wenn eine der Parteien beantragt, einen Zeugen der Gegenpartei unter Eid zu vernehmen. Hierbei werden die in dem Art. 39 dargelegten Beſtimmungen beobachtet.

Der vorſtehende Artikel geſtattet den Parteien, in dem Oberbauergerichte neue Zeugen vorzubringen, unabhängig davon, ob ſie die Möglichkeit hatten, zur Verhandlung in dem Gemeindegerichte zu erſcheinen oder nicht. Dieſe Regel entſpricht dem Art. 66 der vorliegenden Regeln, welcher geſtattet in der Appellationsklage überhaupt neue Beweiſe vorzubringen, die bei der Verhandlung im Gemeindegerichte nicht vorlagen.

74. Nach Ermeſſen des Oberbauergerichts oder auf Verlangen einer der Parteien werden die Zeugen vor dem Verhör vereidigt.

Nach den Regeln über das Verfahren in Civilſachen werden die Zeugen in dem Oberbauergerichte nur, wenn es eine der Parteien verlangt, eidlich vernommen. In Sachen wegen Vergehen muß dem Oberbauergerichte das Recht gewährt werden, auch nach eigenem Ermeſſen, d. h. ohne Forderung von Seiten der Parteien die Zeugen zu vereidigen. Dieſe Maßregel iſt nothwendig, weil unter gewiſſen Umſtänden nur eidliche Zeugenausſagen das Gericht von der Wahrheit der von ihnen gegebenen Erklärungen überzeugen können.

75. Durch das Urtheil des Oberbauergerichtes wird entweder das Urtheil des Gemeindegerichtes beſtätigt oder es wird ein neues Urtheil gefällt, jedoch nur in den Grenzen der Berufungsklage. Die Strafe des Angeklagten kann ohne Forderung des Anklägers nicht erhöht werden.

76. Die in Appellationsklagen gegen das Gemeindegericht erlaſſenen Urtheile des Oberbauergerichtes gelten als endgiltig.

Von den Beſchwerden.

77. Beſchwerden ſind in folgenden Fällen zuläſſig: 1) wegen langſamen Verfahrens; 2) wegen Annahme oder Nichtannahme einer Sache zur Verhandlung Seitens des Gerichtes; 3) wegen Nichtannahme einer Appellationsklage oder Beſchwerde oder einer Bitte um Caſſation eines Endurtheils Seitens des Gerichts und 4) wegen Einſtellung einer angenommenen oder wegen Verweigerung der Wiederaufnahme einer von dem Gerichte eingeſtellten Sache (Art. 5, 29, 31, 32 und 52).

Außer den in dem Art. 152 der Criminalproceßordnung angegebenen Beſchwerden wegen Langſamkeit und Nichtannahme einer Berufung, werden ſolche, nach den vorſtehenden Regeln, auch eingereicht: 1) wegen Annahme oder Nichtannahme einer Sache zu Verhandlung des Gerichtes und 2) wegen Einſtellung einer Sache oder der Verweigerung der Wiederaufnahme einer eingeſtellten Sache.

Das Gemeindegericht kann die Annahme der Sache in zwei Fällen verweigern a) wenn es die Sache als einem anderen Gemeindegerichte competirend anſieht (Art. 14) und b) wenn es eine nur im Wege der Privatanklage anhängig gemachte Sache als die Gerichtsbarkeit der Gemeindegerichte überſchreitend anſieht (Art. 22).

In beiden Fällen ſind die Parteien an der richtigen und möglichſt raſchen Entſcheidung der Frage intereſſirt, welchem Gerichte die betreffende Sache unterliegt, und das einzige Mittel, die billigen Intereſſen der Parteien zu wahren, iſt, ihnen das Recht zu gewähren, Beſchwerden wegen der Annahme oder Nichtannahme der Sache zur Verhandlung Seitens der Gemeindegerichte einzureichen.

Nach den vorliegenden Regeln können die Gemeindegerichte Sachen, ohne ſich auf inhaltliche Durchſicht derſelben einzulaſſen, einſtellen: a) wegen Nichtermittelung des Schuldigen (Art. 29); b) wegen Nichterſcheinen des Privatanklägers (Art. 31) und c) wegen Nichtzuſtändigkeit des Gemeindegerichtes für die zur Verhandlung genommene Sache (Art. 52). Andererſeits haben die Ankläger unter gewiſſen Bedingungen das Recht, die Erneuerung der eingeſtellten Sache zu verlangen (Art. 29 und 32). In allen dieſen Fällen fällt das Gericht keine Urtheile über den Inhalt der Sache, ſondern faßt ſeine Weigerung in die Form von Beſcheiden ab, anläßlich welcher es auch offenbar nothwendig iſt die Einreichung von Beſchwerden zu geſtatten.

78. Für die Einlegung einer Beſchwerde wegen Langſamkeit wird eine Friſt nicht feſtgeſetzt, in den übrigen Fällen wird für die Einlegung der Beſchwerde eine ſiebentägige Friſt von dem Zeitpunkt der Eröffnung des beklagten Beſcheides dem Kläger an beſtimmt.

79. Die Beſchwerden werden ſchriftlich abgefaßt und über das Gemeindegericht bei dem Oberbauergerichte, über das Oberbauergericht aber bei der Friedensrichterverſammlung eingereicht; Beſchwerden an die Friedensrichterverſammlung werden in ruſſiſcher Sprache abgefaßt.

Von den Geſuchen um Caſſation von Endurtheilen.

80. Geſuche um Caſſation von Endurtheilen (Art. 63 und 76) ſind zuläſſig: 1) im Fall einer offenbaren Verletzung des directen Sinnes der zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen; 2) im Fall der Annahme Seitens des Gemeindegerichtes einer ſolchen Sache zur Verhandlung, welche nach dem Geſetz entweder garnicht zur Gerichtsbarkeit des Gemeindegerichtes gezählt iſt oder aber demſelben nur mit Einwilligung der durch das Vergehen geſchädigten Perſon unterliegt (Art. 11); 3) im Fall der Entſcheidung der Sache, ohne die Parteien vorgeladen oder ohne ihre mündlichen Erklärungen angehört oder ohne die von den Parteien vorgebrachten Beweiſe geprüft zu haben (Art. 36 und 73); 4) im Fall der Verweigerung, einen Zeugen der Gegenpartei zur eidlichen Vernehmung oder einen unrechtmäßig vom Zeugniß im Gemeindegerichte zurückgewieſenen Zeugen vorzuladen, ſo wie auch in dem Fall, wenn ein Zeuge der Vorſchrift des Geſetzes (Art. 73 und 74) zuwider ohne Eid vernommen worden iſt; 5) im Fall des Erlaſſens Seitens des Gerichtes eines Urtheils in einer ſolchen Sache, in welcher in einem anderen Gericht ein nicht vorſchriftsmäßig aufgehobenes Urtheil erfolgt iſt; 6) im Fall der Fällung des Urtheils Seitens des Gerichtes in ungeſetzlichen Beſtande (Art. 21 und 34 der Verfaſſ. der Gemeinde- und Oberbauergerichte) und 7) im Fall im Appellationsurtheile, ohne daß der Ankläger es verlangt, eine ſtrengere Strafe beſtimmt iſt, als die, welche von dem Gemeindegerichte beſtimmt war (Art. 75).

Da die Beklagung im Caſſationswege eine außergewöhnliche Maßregel bildet und jede Erweiterung deſſelben den Erfolg der Rechtsſprechung in den Bauergerichten, deren Verfahren ſich in jedem Falle durch Schnelligkeit auszeichnen ſoll, ungünſtig beeinfluſſen könnte, ſo ſind in dem Art. 80 der vorliegenden Regeln alle die Fälle beſtimmt, wann die Einreichung einer Caſſationsklage ſtatthaft iſt. Was aber die Proceßformen und -gebräuche anbelangt, ſo ſind in den vorliegenden Regeln, ebenſo wie in den Regeln über das Verfahren in Civilſachen, die allgemeinen Angaben des Pct. 2 des Art. 174 der Criminalproceßordnung durch eine genaue Aufzählung aller der einzelnen proceſſuellen Mängel erſetzt, welche das Urtheil der Kraft eines richterlichen Erkenntniſſes verluſtig machen. Als ſolche Mängel wird folgendes angeſehen: 1) die Annahme einer ihm nicht competirenden Sache zur Verhandlung; 2) die Entſcheidung der Sache in dem nicht vorſchriftsmäßigen Beſtande; 3) die Entſcheidung einer ſolchen Sache, in der bereits ein nichtaufgehobenes Urtheil eines anderen Gerichtes erfolgt iſt; 4) die Entſcheidung einer Sache ohne Vorladung der Parteien, die Nichtzulaſſung derſelben zu mündlichen Erklärungen, die Nichtentgegennahme Seitens des Gerichtes der von den Parteien beigebrachten Beweiſe und das Vernehmen der Zeugen ohne Vereidigung in den in dem Art. 74 angegebenen Fällen; 5) die Beſtimmung in dem Berufungsurtheile ohne Anſuchen des Anklägers, einer ſtrengeren Strafe, als diejenige, welche vom Gericht der 1. Inſtanz angeſetzt war. Außerdem iſt zu den Caſſationsgründen in Sachen wegen, den Gemeinde-

und Oberbauergerichten competirenden Vergehen auch die offenbare Verletzung des directen Sinnes der Artikel über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen gerechnet worden. Dieser Unterschied zwischen Art. 80 der vorliegenden Regeln und Art. 123 der Regeln über das Verfahren in Civilsachen erklärt sich dadurch, daß das materielle Criminalrecht der Bauern, in Anbetracht der Kürze und Einfachheit der zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, für das Begreifen derselben durch bäuerliche Richter keine besonderen Schwierigkeiten bieten kann. Daher ist es vollkommen möglich, von dem Gemeindegerichte ein genaues Bekanntsein mit den Strafbestimmungen zu verlangen und kann folglich eine unrichtige Anwendung der in denselben enthaltenen Normen auch einen Cassationsgrund bilden.

81. Das Gesuch um Cassation eines Urtheils muß schriftlich abgefaßt sein und wird in einer zweiwöchentlichen Frist vom Tage der Eröffnung desselben an bei demjenigen Gerichte, von welchem das Urtheil erlassen ist, eingereicht. Rechtzeitig eingereichte Gesuche um Cassation von Urtheilen halten die Vollstreckung der Urtheile auf, mit Ausnahme der Urtheile eines Oberbauergerichtes über für das Vergehen oder als Schadenersatz verhängte Geldbußen, die beigetriebene Summe wird aber bis zur endgiltigen Entscheidung des Gesuches um Cassation des Urtheils entweder in der Casse des Gerichtes oder der Gemeindecasse aufbewahrt.

In den den Friedensgerichten unterliegenden Sachen nimmt die Criminalproceßordnung als allgemeine Regel an, daß die Einreichung der Klage oder des Protestes gegen Endurtheile die Vollstreckung solcher aufhält (Art. 175 und 151 der Criminalproceßordnung).

Eine Ausnahme ist hinsichtlich der Endurtheile der Friedensrichterversammlung gemacht, deren Beklagung im Wege der Cassation, gemäß Pct. 3 des Art. 175 der Criminalproceßordnung, die Vollstreckung eines Urtheils über als Strafe für das Verbrechen oder Vergehen oder als Schadenersatz verhängte Geldbußen nicht aufhält, wobei die beigetriebene Summe jedoch bis zur endgiltigen Entscheidung der Cassationsklage als Depositum des Gerichtes aufbewahrt wird.

Eine ebensolche Ausnahme ist in dem Art. 81 der vorliegenden Regeln hinsichtlich der Endurtheile der Oberbauergerichte gemacht worden. Während die Einreichung einer Cassationsklage die Vollstreckung eines Endurtheils des Gemeindegerichtes aufhält, werden die beklagten Urtheile der Oberbauergerichte nach den vorstehenden Regeln in allen denjenigen Fällen vollstreckt, in denen die Angeklagten zu einer Geldbuße als Strafe oder als Schadenersatz verurtheilt sind. Diese Bestimmung hat den Zweck, die Zahl der unbegründeten Cassationsklagen, die vorzugsweise eingereicht werden um die Vollstreckung eines vollkommen richtigen Urtheils hinzuziehen oder gar unmöglich zu machen, möglichst zu verringern.

82. Das Gesuch um Cassation eines Urtheils wird nicht später als sieben Tagen, nachdem es eingelaufen ist, nebst den Protocollen und den auf die Sache bezüglichen Schriftstücken, vom Gemeindegerichte dem Oberbauergerichte und vom Oberbauergerichte der Friedensrichterversammlung eingeliefert.

83. Das Oberbauergericht, deſſen Entſcheidung das Geſuch um Caſſation des Urtheils unterliegt, ladet die Parteien nicht zum Vortrag der Sache vor, hört jedoch, im Fall die Parteien erſcheinen, ihre Erklärungen an.

Der Art. 83 ſchreibt vor, daß die Geſuche um Caſſation von Endurtheilen ſowohl in dem Oberbauergerichte als auch in der Friedensrichterverſammlung (Art. 86) ohne Vorladung der Parteien zur Verhandlung gelangen, die jedoch im Fall ihres Erſcheinens vom Gericht zur Vorbringung ihrer Erklärungen zugelaſſen werden müſſen.

Die Vorladung der Parteien vor die Bauergerichte in Caſſationsſachen mußte als völlig unnütze Verſchleppung angeſehen werden, da alle proceſſuellen Mängel, die als Grund der Caſſation des Urtheils dienen können, in den vorliegenden Regeln genau beſtimmt und dermaßen einfach ſind, daß die Gerichte bei der Durchſicht der Caſſationsklagen ſchwerlich mündlicher Erläuterungen Seitens der Parteien bedürfen werden.

84. Nach Verleſung des Geſuches um Caſſation des Urtheils und Anhörung der erſchienenen Parteien erläßt das Gericht einen Beſcheid über die Belaſſung des Geſuches ohne Folgen oder über die Caſſation des beklagten Urtheils.

85. Im Fall der Caſſation eines Endurtheils werden folgende Regeln beobachtet: 1) wenn das Endurtheil in Folge der Nichtzuſtändigkeit des Gemeindegerichtes für die Sache caſſirt wird, ſo wird der Sache in der geſetzlichen Ordnung der fernere Lauf gegeben; 2) wenn die Caſſation des Endurtheils aus anderen Gründen erfolgte, ſo wird entweder ein neues Urtheil gefällt oder die von einem Gemeindegerichte entſchiedene Sache zur Fällung eines neuen Urtheils einem der ihm am nächſten liegenden Gemeindegerichte, eine von einem Oberbauergerichte entſchiedene Sache aber dem ihm am nächſten liegenden Oberbauergerichte übergeben.

Die Uebergabe der Sache aus einem Gericht ins andere im Fall der Caſſation eines Endurtheils hat für die Parteien und übrigen an der Sache betheiligten Perſon gewöhnlich die Nothwendigkeit zur Folge, bei der abermaligen Verhandlung der Sache in einem von ihrem Wohnort weiter entfernteren Gericht zu erſcheinen. Dieſe Inconvenienz würde zum Theil dadurch beſeitigt werden, daß dem das Urtheil caſſirenden Gericht ſelbſt das Recht gegeben wird, ein neues Urtheil zu fällen, wenn es ſolches für möglich hält (Jour. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 45).

86. Die Prüfung der Geſuche um Caſſation von Urtheilen der Oberbauergerichte findet in der Friedensrichterverſammlung unter Betheiligung eines Procureursgehilfen und Beobachtung der in den Artikeln 80—85 dargelegten Beſtimmungen ſtatt.

Dieſer Artikel enthält folgende zwei Beſtimmungen: 1) die Urtheile der Oberbauergerichte können hinſichtlich ihres Inhaltes nicht beklagt werden und gegen ſie ſind nur Caſſationsklagen zuläſſig, im Fall wenn das Gericht ſich die in dem Art. 80 dieſer Regeln angegebenen Verletzungen hat zu Schulden kommen laſſen, und 2) die aus den Bauergerichten in Folge von Caſſationsklagen herübergegangenen Sachen werden in der Friedensrichter-

verſammlung nach Anhörung des Gutachtens eines Repräſendanten der Procuratur entſchieden. Die Mitwirkung der Procuratur bei der Durchſicht der Endurtheile der Oberbauergerichte in den Friedensrichterverſammlungen iſt ſehr wünſchenswerth um eine gleichmäßige Praxis in denjenigen Fragen, die in den Bauergerichten der erſten und zweiten Inſtanz entſtehen können, herbeizuführen.

87. Beim Geſuch um Caſſation des Urtheils des Oberbauergerichtes wird als Caution ein Rubel erlegt. Die Caution für eine unberückſichtigt gelaſſene Klage fließt in den beſonderen Fond für den Unterhalt der Oberbauergerichte, für eine für begründet erkannte Klage wird ſie aber Demjenigen, der ſie vorgeſtellt hat, zurückgegeben.

88. Die in Folge von Geſuchen um Caſſation von Endurtheilen erlaſſenen Beſcheide können nicht beklagt werden.

Die vorſtehenden Artikel entſprechen dem Art. 131 und 132 der Regeln über das Verfahren in Civilſachen und gründen ſich auf dieſelben Erwägungen.

7) Von der Vollſtreckung der Urtheile.

89. Die Urtheile beſchreiten die Rechtskraft: 1) wenn gegen ein nicht endgiltiges Urtheil in der vorgeſchriebenen Friſt Berufung nicht eingelegt iſt; 2) wenn gegen ein Endurtheil in der vorgeſchriebenen Friſt ein Geſuch um Caſſation des Urtheils nicht eingereicht oder das eingereichte Geſuch ohne Folgen belaſſen iſt.

Der Vollſtreckung unterliegen: 1) alle rechtskräftigen Urtheile des Gemeindegerichtes; 2) die rechtskräftigen Urtheile des Oberbauergerichtes und 3) nicht rechtskräftige Urtheile des Oberbauergerichtes, in denen die Angeklagten als Strafe oder Schadenerſatz (Art. 81) zu einer Geldbuße verurtheilt ſind. Das Urtheil eines Gemeindegerichtes beſchreitet die Rechtskraft, wenn im Lauf einer zweiwöchentlichen Friſt, vom Tage ſeiner Eröffnung an, gegen daſſelbe weder Berufung noch ein Caſſationsgeſuch eingelegt iſt oder aber die Caſſationsklage ohne Folgen belaſſen iſt, das auf Grund der Berufung gegen das Gemeindegericht erlaſſene Urtheil des Oberbauergerichtes aber — wenn im Lauf derſelben Friſt Caſſation nicht eingelegt oder dieſelben ohne Folgen belaſſen worden iſt.

90. Ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wird ſofort vollſtreckt. Das Urtheil des Gemeindegerichte wird von ihm ſelbſt, das Urtheil des Oberbauergerichtes aber von demjenigen Gemeindegerichte, gegen welches die Klage eingereicht war, vollſtreckt.

91. Ueber die Vollſtreckung von Urtheilen an Perſonen, die in einem anderen Gemeindegerichtsbezirke leben, wird dem örtlichen Gemeindegerichte Mittheilung gemacht. Die Vollſtreckung der Urtheile an Perſonen die außerhalb des Amtsbezirkes der Gemeindegerichte ſich aufhalten, wird der örtlichen Polizei mitgetheilt.

Die Ordnung der Vollſtreckung von Urtheilen nach den vorliegenden Regeln entſpricht den in den Art. 182—190 der Criminalproceßordnung dargelegten Regeln. Hierbei ſind jedoch folgende Abweichungen gemacht worden: 1) die Vollſtreckung eines Urtheils eines Oberbauergerichtes iſt ausſchließlich demjenigen Gemeindegerichte übertragen, deſſen Urtheil beklagt war (Art. 90); 2) die Vollſtreckung eines Urtheils an Perſonen, die außerhalb des Amtsbezirkes der Gemeindegerichte wohnen, iſt der örtlichen Polizei übertragen. Dieſe Beſtimmung war in Anbetracht deſſen nothwendig, daß überhaupt alle Städte nicht zu den Gemeindegerichtsbezirken gehören und die Gemeindegerichte folglich der Möglichkeit, ihre Urtheile auf ſtädtiſchem Territorium zu vollſtrecken, beraubt ſind; 3) die Vollſtreckung der Urtheile an zu Arreſt Verurtheilten iſt der Gemeinde- oder allgemeinen Polizei übertragen je nach dem Wohnort des Angeklagten. Dieſe Beſtimmung iſt den vorliegenden Regeln auf Grund der Erwägung einverleibt worden, daß das Gemeindegericht der Mittel zur zwangsweiſen Vollſtreckung ſolcher Urtheile beraubt iſt, während die Polizei, dem Weſen ihrer Amtsbefugniß nach, die gehörigen Mittel zur Inhaftirung eines Verurtheilten, der ſich dem über ihn gefällten Urtheile nicht freiwillig fügt, hat.

92. Die Bezahlung ſowohl einer Geldbuße als auch des Schadenerſatzes kann im Fall, daß der Schuldige keine flüſſigen Mittel dazu hat, von dem Gemeindegerichte auf eine beſtimmte Friſt, je nach der Höhe der Beitreibung und den Zahlungsmitteln des Schuldigen, geſtundet werden.

93. Die Geldbuße oder der Schadenerſatz die zum beſtimmten Termin nicht bezahlt worden ſind, werden nach den Regeln über die Vollſtreckung von Erkenntniſſen in Civilſachen beigetrieben.

94. Ueber die Vollſtreckung von Urtheilen an zu Arreſt Verurtheilten macht das Gemeindegericht der Gemeinde- oder allgemeinen Polizei, je nach dem Wohnort des Verurtheilten, Mittheilung Die zu Arreſt Verurtheilten werden in den, in den Gemeindegerichtsbezirken dazu erbauten Räumlichkeiten in Haft gehalten.

Zu Art. 94 ſiehe das in dem Pct. 3 der Motive der Art. 90 und 91 Erläuterte.

95. Ueber die Vollſtreckung des Urtheils wird auf dem Originalurtheil ein entſprechender Vermerk mit der Unterſchrift des Präſidenten gemacht.

IV. Zeitweilige Regeln betreffend die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen.

1. Die Gemeindegerichte der Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland verhandeln bis zur allgemeinen Reviſion der Geſetze über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen die Sachen wegen der in den Artikeln 1033, 1036, 1038, 1040, 1042, 1043, 1049, 1051, 1052, 1054—1061, 1069 bis 1075, 1078, 1079, 1081, 1082, 1086 und 1095—1102 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 vorgeſehenen Vergehen, wobei ſie nachſtehende (Art. 2—20) Regeln beobachten.

Bis zu allgemeinen Reviſion der Geſetze über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen wurde es für zweckmäßig erachtet, den Gemeindegerichten der baltiſchen Gouvernements zu geſtatten, die diesbezüglich beſtehenden örtlichen Beſtimmungen zu handhaben. Hierbei iſt bemerkt worden, daß gegenwärtig in den Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland für jedes Gouvernement beſondere Bauerverordnungen beſtehen, die auch für jedes der genannten Gouvernements verſchiedene Beſtimmungen über die Strafen für den Gemeindegerichten competirende Vergehen enthalten. Dagegen war es wünſchenswerth auf einem verhältnißmäßig ſo wenig ausgedehnten Territorium, wie das baltiſche Gebiet, volle Einheitlichkeit in der Rechtspflege zu erreichen, und möglich, zu dieſem Zweck die Vorſchriften einer der erwähnten Bauerverordnungen auf alle Gemeindegerichte der drei Gouvernements auszudehnen. In dieſer Hinſicht wurde es für beſſer erachtet, auf der Bauerverordnung für das Gouvernement Livland vom 13. November 1860 als der neueſten ſtehen zu bleiben. Doch mußten für ihre Handhabung in den neu zu organiſirenden Gerichten in ihr einige Abänderungen getroffen werden.

In der erwähnten Verordnung ſind, unter anderem, Hinweiſe auf ſolche Verbrechen enthalten, die weder ihrer Beſchaffenheit nach, noch wegen der für ſie beſtimmten Strafen zur Competenz der Gemeindegerichte gerechnet werden können. Daher können nur die in den Artikeln 1033, 1036, 1038, 1040, 1042, 1043, 1049, 1051, 1052, 1054—1061, 1069—1075, 1078, 1079, 1081, 1082, 1086 und 1095—1102 der Bauerverordnung für das Gouvernement Livland vom Jahre 1860 *) enthaltenen Beſtimmungen den Gemeindegerichten als Richtſchnur vorgeſchrieben werden.

---

*) **1033.** Jede eigenmächtige oder geſetzwidrige Anſammlung von Bauern iſt verboten und darf von der Gemeindepolizei nicht geduldet werden. Wenn dabei Lärm und Unordnung vorfallen, ſo unterliegen die Anſtifter (in Anlehnung an Art. 1280 des Strafgeſetzbuches) einem Arreſt oder der Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunſten der Gemeinde auf die Zeit von drei bis ſieben Tagen oder werden, je nach den Umſtänden, ins Ordnungsgericht abgelifert zur Uebergabe an das Criminalgericht.

1036. Wer bei einem Feuerſchaden läſſig Hilfe leiſtet oder ſich der Hilfeleiſtung ganz entzieht, unterliegt (auf Grund des Art. 1471 des Strafgeſetzb.) entweder einer Geldſtrafe von fünfzig Cop. bis 5 Rubeln oder einer Körperſtrafe von drei bis zehn Hieben.

2. Die Gemeindegerichte verurtheilen die Schuldigen zu der Strafe, die für das vollführte Vergehen in dem einschlägigen Artikel der Livländischen Bauerverordnung v. J. 1860 bestimmt ist (Art. 1).

1038. Bauern, die sich ohne die gesetzlichen Pässen aus ihren Gemeinden entfernt haben oder nicht zu dem in den ihnen gegebenen Pässen angegebenen Termin zurückgekommen sind, unterliegen auf Grund von Urtheilen der Bauergerichte (auf Grund des Art. 1224 des Strafgesetzb.) entweder der Verwendung zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde bis zu sechs Tagen oder einer Bestrafung mit Ruthen von fünf bis zu zehn Hieben oder einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rubeln.

1040. Wer aus dem Arrest geflohen ist, muß ergriffen und in Haft gebracht werden. Wenn er auf Grund eines gerichtlichen Urtheils zeitweilig arretirt war, so wird seine Haftzeit (gemäß Art. 352 des Strafgesetzb.) von der Zeit der abermaligen Ergreifung nach seiner Flucht an gerechnet. Hat er aber bei der Flucht irgend welche Gewaltthat gegen die Wache vollführt, so wird er dem Criminalgericht übergeben, damit es mit ihm auf Grund des Strafgesetzbuches verfährt.

1042. Wer in der Kirche während des Gottesdienstes die geziemende Andacht stört oder aber zum Aergerniß Anderer dorthin betrunken und in liederlichem Aussehen erscheint oder aber durch unanständig lautes Lachen, Gelächter oder anderen Lärm oder überhaupt durch unanständiges Benehmen Anstoß giebt, indem er die Aufmerksamkeit der Betenden von dem Gottesdienst abzieht, unterliegt (auf Grund des Art. 243 des Strafgesetzbuches), je nach dem Grade seiner Schuld, einer Geldbuße von fünfzig Cop. bis zu einem Rubel oder einem Arrest von drei bis zu sieben Tagen. Bei das Verbrechen vergrößernden Umständen aber wird der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

1043. Wer in einer Versammlung von Volk anstößiges Streiten, Zanken oder Schelten über den Unterschied der Confessionen beginnt, unterliegt dafür, je nach den Umständen, die seine Schuld mehr oder weniger steigern, (gemäß Art. 215 des Strafgesetzb.) einem strengen Verweise oder einer Geldbuße von fünf bis zu zehn Rubeln oder einem Arrest von drei bis zu sieben Tagen.

1049. Für Streit auf der Straße, einem Platz oder sonst an einem öffentlichen Ort unterliegen die Schuldigen (in Anlehnung an Art. 1283 des Strafgesetzb.) einem Arrest oder der Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde auf die Zeit von drei bis sieben Tagen, wenn aber in dem Streit eine Körperverletzung oder ein bedeutender Schaden verursacht worden sind, so werden die Schuldigen dem Criminalgericht übergeben.

1051. Wer in dem Dorf ohne offenbare Nothwendigkeit im Hause oder auf dem Hof oder auf der Straße oder einem Platz oder sonst an einem Ort, wo zu der Zeit wahrscheinlich Menschen sein können und häufig auch sind und wo daher jedes derartige Schießen verboten ist, von einer Schießwaffe Gebrauch macht, der unterliegt dafür (auf Grund des Art. 1300 des Strafgesetzb.) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rubeln.

1052. Wenn Jemand die Möglichkeit hatte, ohne sich selbst einer besonderen Gefahr auszusetzen, einen durch Feuer, Wasser oder Ueberfall von Räubern Umkommenden zu retten, doch ihm nicht die nöthige Hilfe leistete, so wird eine derartige Hartherzigkeit desselben öffentlich bekanntgemacht und er unterliegt außerdem, je nach den Umständen, einem Arrest auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen oder einer Bestrafung mit Ruthen bis zu dreißig Hieben.

1054. Es ist den Bauern verboten wilde Thiere, wie Bären, Wölfe und andere, bei sich zu halten. Die bei Bauern vorgefundenen wilden Thiere werden todtgeschlagen, Diejenigen aber, die sie gehalten haben, unterliegen (gemäß Art. 1305 des Strafgesetzb.) einer Geldbuße von einem bis zu fünf Rubeln. Ist der Schuldige unfähig, die auferlegte Strafe zu zahlen, so werden die Felle der erschlagenen wilden Thiere ihm abgenommen und zu Gunsten der Gemeindecasse verkauft. Außerdem ist Derjenige, der die wilden

3. Die in den einſchlägigen Artikeln der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 (Art. 1) angegebene Körperſtrafe darf nicht in dem Maße von mehr als zwanzig Ruthenhieben beſtimmt werden. Die in dem Artikel 1078

Thiere bei ſich gehalten hat, wenn ſie Jemanden Schaden zugefügt haben, gehalten dafür, Wen nöthig, zu entſchädigen.

1055. Derſelben Strafe unterliegt (auf Grund des Art. 1306 des Strafgeſetzb.) auch der Eigenthümer eines Hausthieres, der, deſſen böſe Eigenſchaften kennend, nicht die gehörigen Maßregeln zur Verhütung einer Gefahr von Seiten deſſelben ergreift.

1056. Wer, wiſſend, daß der ihm gehörende Hund toll geworden iſt, nicht die von ihm abhängenden Maßregeln ergreift, um einen Schaden, der dadurch entſtehen kann, zu verhüten, und überhaupt wer die Polizeivorſchriften über tolle Hunde nicht einhält, der unterliegt einer Beſtrafung mit Ruthen von fünfzehn bis zu zwanzig Hieben oder aber einer Geldbuße von drei bis zu zwölf Rubel Silber; bei das Verbrechen erhöhenden Umſtänden wird der Schuldige dem Criminalgericht übergeben.

1057. Wer Hunde auf Menſchen hetzt, unterliegt (in Anlehnung an Art. 1308 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von fünf bis zu zwanzig Rubeln oder einer Körperſtrafe mit Ruthen von fünfzehn bis zu zwanzig Hieben, außer der gehörigen Entſchädigung Deſſen, dem von dem Hunde Schaden zugefügt worden iſt.

1058. Wer bei ſchnellem Fahren Jemandem aus Unvorſichtigkeit Schaden zugefügt hat, zahlt die Koſten für die ärztliche Pflege Deſſen, der gelitten hat, und unterliegt einer Strafe von ſechzig Cop. Silber zu Gunſten der Gemeindecaſſe derjenigen Gemeinde, zu der der Letztere gehört.

1059. Wer da droht, Jemandem eine ſchwere Beleidigung oder Schaden an ſeinem Vermögen zuzufügen, unterliegt (in Anlehnung an Art. 2114 und 2115 des Strafgeſetzb.) einem Arreſt oder der Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunſten der Gemeinde auf die Dauer von drei bis zu ſieben Tagen. Außerdem iſt die örtliche Polizei verpflichtet, über ihn beſonders zu wachen.

1060. Für das Verkaufen verdorbener Lebensmittel unterliegt der Schuldige (in Anlehnung an den Art. 1096 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von fünfzig Copeken bis zu drei Rubeln oder einem Arreſt oder der Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunſten der Gemeinde auf die Dauer von drei bis zu ſieben Tagen; die verdorbenen Lebensmittel werden aber dem Verkäufer zur Vernichtung abgenommen. Für dreimalige Wiederholung eines ſolchen Vergehens wird der Schuldige in das Ordnungsgericht abgeliefert, um dem Gericht übergeben zu werden.

1061. Wer die Polizeivorſchriften, die zur Verhütung anſteckender Krankheiten dienen, nicht erfüllt, unterliegt (gemäß Art. 1067 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von fünfundzwanzig Copeken bis zu einem Rubel.

1069. Wer Feuer im Walde, auf einer Wieſe, einem Heuſchlag oder auf offenem Felde anmacht und beim Weggehen daſſelbe nicht auslöſcht, unterliegt (gemäß Art. 1462 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von fünfzig Kopeken bis zu fünf Rubeln oder der Beſtrafung mit Ruthen von zehn bis zu zwanzig Hieben und iſt außerdem, wenn durch eine ſolche Unvorſichtigkeit Jemand Schaden leidet, verpflichtet ihn nach Kräften zu entſchädigen.

1070. Für Diebſtahl auf die Summe von nicht mehr als zehn Rubel Silber unterliegen die Schuldigen (nach dem Sinn der Art. 2238, 2239 und 86 des Strafgeſetzbuches) einer Beſtrafung mit Ruthen bis zu fünfzig Hieben. Wenn aber das Verbrechen von die Schuld erhöhenden Umſtänden begleitet war oder das Geſtohlene mehr als zehn Rubel werth iſt, ſowie auch in allen den Fällen, wenn der Diebſtahl im Entwenden von Früchten von Feldern beſteht, wird der Schuldige ins Ordnungsgericht zur Uebergabe an das Criminalgericht abgeliefert.

1071. Mit den Theilnehmern am Diebſtahl, den Hehlern der Diebe und des geſtohlenen Gutes, ſowie mit allen Denen, die mit Bewußtſein geſtohlene Sachen

der erwähnten Verordnung vorgeschriebene Strafe wird durch eine Geldbuße von höchstens 12 Rubeln ersetzt.

---

kaufen, wird ebenso, wie hinsichtlich der Hauptschuldigen in dem Art. 1070 vorgeschrieben ist, verfahren.

1072. Wer sich Sachen aneignet, deren Verlorengehen öffentlich bekanntgemacht worden ist und überhaupt dem Gericht keine Anzeige von von ihm gefundenen Sachen macht sowie auch Derjenige, der von verdächtigen Leuten Sachen kauft oder in Versatz nimmt, die dieselben unter dem Werth verkaufen, und darüber dem örtlichen Gemeindegerichte nicht Anzeige macht, unterliegt (in Anlehnung an Art. 2274 des Strafgesetzb.) einer Geldbuße, die dem Werth der angeeigneten Sache gleichkommt, welche, im Fall der Eigenthümer derselben ausfindig gemacht wird, abgenommen und dem rechtmäßigen Besitzer zurückgegeben wird. Hat der Eigenthümer der Sache durch ihre Verheimlichung Schaden gelitten, so ist der Schuldige verpflichtet, ihn dafür zu entschädigen.

1073. Wenn ein Schlosser ohne Erlaubniß des Hauswirthen, auf Verlangen des Gesindes, ein Schloß öffnet oder zu demselben einen neuen Schlüssel macht oder die Ditriche abgiebt und dadurch aus Unvorsichtigkeit die Vollführung eines Diebstahls erleichtert, so kann er, je nach den Umständen, zum Ersatz des erlittenen Schadens verurtheilt werden. Hat er aber solches in böser Absicht gethan, so wird er als Theilnehmer an dem Verbrechen gerichtet.

1074. Hat Jemand beim Kaufen oder Verkaufen oder sonst bei einem Geschäft einen Anderen absichtlich betrogen oder in Schaden gebracht oder durch Betrug sich fremde Sachen angeeignet, so wird mit dem einer solchen Betrügerei Schuldigen, wie hinsichtlich der eines Diebstahls Schuldigen im Art. 1070 vorgeschrieben, verfahren.

1075. Wer sich eigenmächtig, doch nicht im Geheimen und nicht durch Diebstahl fremdes Eigenthum aneignet, von einem fremden Felde Korn schneidet oder Heu mäht ꝛc., unterliegt (gemäß Art. 2178 des Strafgesetzb.), außer der Vergütung des Besitzers für die Verluste, einer Geldbuße im Betrage von zehn Procent von der Summe, auf die der Schaden geschätzt worden ist.

1078. Personen aller Stände ist es strengstens verboten, bei den Bauern Korn oder andere Naturerzeugnisse im Halm aufzukaufen. Hiervon ist nur die Heuernte ausgenommen, die vor der Maht von dem Pächter mit Erlaubniß des Gutsherrn und dem Bauerwirthen zu jeder Zeit verkauft werden kann. Wenn der ungesetzliche Verkauf von Naturerzeugnissen, die noch im Halm stehen, entdeckt wird, so unterliegen der Verkäufer und der Käufer zu Gunsten der Armencasse der Gemeinde, bei der der Verkäufer angeschrieben ist, einer Geldbuße Jeder in der Summe, die dem vollen Werth des Verkaufsobjects gleichkommt.

1079. Alle Karten- und Hazartspiele sind verboten; die sich an ihnen Betheiligenden unterliegen (gemäß Art. 1330 des Strafgesetzb.) einem Arrest auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen oder einer Bestrafung mit Ruthen bis zu zehn Hieben. Derselben Strafe unterliegen die Krüger, die den Bauern zum Spiel Karten und Würfel geben.

1081. Wer von Untermilitärs Waffen, Kronskleider oder Amunitionsgegenstände kauft oder in Versatz nimmt, unterliegt, außer der Rückerstattung der erwähnten Sachen ohne jegliche Zahlung (gemäß Art. 2301 des Strafgesetzb.), einer Geldbuße im Betrage des dreifachen Werths dieser Sachen.

1082. Für vorsätzliche Verschleuderung oder Entwendung Seitens im Dienste stehender Personen des in ihren Händen befindlichen Geldes oder Sachen der Dienstherrschaft unterliegen die Schuldigen, wenn der Werth des Entwendeten zehn Rubel Silber nicht übersteigt, dem höchsten, in dem Art. 1070 für Diebstahl überhaupt bestimmten Strafmaß. Im entgegengesetzten Fall aber werden die Schuldigen in das Ordnungsgericht abgeliefert, damit es mit ihnen nach dem Gesetz verfährt.

4. Die in den Artikeln 1072 und 1081 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 vorgeſehenen Vergehen ſind der Competenz des Gemeindegerichts entzogen, wenn für dieſelben die Geldbuße, als Strafe, 12 Rubel überſteigt.

5. Das Gemeindegericht iſt berechtigt, die in den einſchlägigen Artikeln der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 beſtimmte Körperſtrafe durch einen ſtrengen Arreſt bei Waſſer und Brot auf die Dauer von höchſtens zwei Wochen zu erſetzen. Durch einen ebenſolchen Arreſt und auf dieſelbe Dauer iſt das Gemeinde-

---

1086. Wer aus Unvorſichtigkeit oder durch Nichtbeobachtung der zur Verhütung von Feuerſchäden gegebenen Vorſchriften einen Brand verurſacht, muß den zugefügten Schaden nach Kräften erſetzen und unterliegt außerdem (in Anlehnung an die Art. 1438 bis 1446 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rubeln oder einem Arreſt von einem bis zu ſieben Tagen.

1095. Wer in eigennütziger Abſicht durch Verleumdung Uneinigkeit unter Eheleuten, Verwandten, Wirthen und ihrem Geſinde verurſacht, unterliegt, je nach dem Grade ſeiner Schuld, einer Beſtrafung mit Ruthen bis zu dreißig Hieben oder einem Arreſt bis zu drei Tagen und wird zum Erſatz der zugefügten Verluſte verurtheilt.

1096. Für falſche Angabe Jemandes der Vollführung eines Polizeivergehens unterliegt der Schuldige einer Beſtrafung mit Ruthen bis zu dreißig Hieben oder einem Arreſt bis zu drei Tagen; für falſche Anklage Jemandes eines Criminalvergehen, aber wird der Schuldige dem Criminalgericht auf Grund des Strafgeſetzbuches übergeben.

1097. Wer Jemanden mit Schimpfworten, durch offenkundige Mißachtung oder Pasquille beleidigt, ſowie auch wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft oder ein genothzüchtetes oder verführtes Frauenzimmer verhöhnt, wird, je nach den Umſtänden verurtheilt: die Beleidigten um Verzeihung zu bitten oder bis zu zwei Tagen in Arreſt gehalten zu werden oder mit Ruthen bis zu zwanzig Hieben beſtraft zu werden.

1098. Für Schlagen eines Bauers wird der Schuldige zu der Zahlung einer von dem Gericht zu beſtimmenden Summe an den Beleidigten für Ehrenkränkung verurtheilt und unterliegt außerdem (in Anlehnung an Art. 2090 des Strafgeſetzb.) einer Geldbuße von einem bis zu zehn Rubeln oder einem Arreſt von einem bis zu drei Tagen.

1099. Wer, ſich dem Laſter des Trunkes ergebend, auf Straßen, Plätzen und in Verſammlungen von vielen Menſchen in unanſtändigem und Anſtoß erregenden Ausſehen erſcheint oder aber auf der Straße oder an einem anderen öffentlichen Ort bis zur Bewußtloſigkeit betrunken gefunden wird, unterliegt (in Anlehnung an Art. 1345 des Strafgeſetzb.) einem Arreſt auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen oder einer Körperſtrafe mit Ruthen von zehn bis zu dreißig Hieben. Wenn aber von ihm in trunkenem Zuſtande irgend ein Vergehen oder Verbrechen begangen worden iſt oder Jemandem Schaden zugefügt worden iſt, ſo unterliegt er den Strafen auf Grund der diesbezüglich oben dargelegten Beſtimmungen.

1100. An Sonn- und Feiertagen iſt es Krügern verboten während des Gottesdienſtes Brandwein und Bier zu verkaufen bei Strafe von einem Rubel fünfzig Copeken Silber.

1101. Frauenzimmer, die ſich dem Laſter hingegeben und die Unzucht zum Gewerbe gemacht haben oder öffentlich für Geld daſſelbe fördern, unterliegen einem Arreſt oder der Abgabe zu unentgeltlichen Arbeiten zu Gunſten der Gemeinde auf die Dauer von einem bis zu drei Tagen oder einer Geldſtrafe von zwei bis zu ſechs Rubeln.

1102. Die Gemeindepolizei iſt verpflichtet darüber zu wachen, daß erwachſene Perſonen verſchiedenen Geſchlechts ſich nicht zuſammen baden; Contravenienten aber ſind der, in dem vorhergehenden Artikel angegebenen Strafe zu unterwerfen.

gericht verpflichtet die Körperſtrafe ſowohl für Perſonen zu erſetzen, die von dieſer Strafe, auf Grund der allgemeinen Geſetze (Beilage I zu Art. 30 des Strafgeſetzb., Ausg. v. J. 1885) oder der örtlichen Beſtimmungen (Art. 608 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und die Allerhöchſt am 4. Juni 1865 beſt. Verord. des Oſtſeecomités), befreit ſind, als auch für diejenigen der Verurtheilten, welche um ein ſolches Erſetzen bitten werden.

In den Artikeln 1052, 1070, 1071, 1074, 1095 und 1096 der Livländiſchen Bauerverordnung iſt die Anwendung der Körperſtrafe an den Schuldigen in dem Maß bis zu 50 Ruthenhieben geſtattet. Indem man der Meinung war, daß das Maß dieſer Strafe auf das von dem Geſetz in den inneren Gouvernements Rußlands normirte Maß (nicht mehr als 20 Hiebe) herabgeſetzt werden muß, iſt es gleichzeitig für zweckmäßig erachtet worden, die Anwendung dieſer Strafe zu beſchränken, indem es den Gemeindegerichten anheimgeſtellt wird, ſie durch einen ſtrengen Arreſt bei Waſſer und Brot bis zu zwei Wochen zu erſetzen. So ein Erſetzen widerſpricht den Beſtimmungen der Livländiſchen Bauerverordnung nicht, auf Grund welcher (Art. 609) die Beſtrafung mit Ruthen durch eine Geldſtrafe (im Betrage von 20 Cop für jeden Hieb) erſetzt werden kann, falls der Verurtheilte darum bittet.

Die von der Livländiſchen Bauerverordnung zugelaſſenen Geldbußen überſteigen 12 Rubel überhaupt nicht und nur die Artikeln 1072, 1078 und 1079 dieſer Ordnung, die Bußen entſprechend dem Werth des den Gegenſtand der Uebertretungen bildenden Vermögens beſtimmen, laſſen Strafen zu, ohne die Grenzen der Befugniß des Gemeindegerichtes auf irgend eine Summe zu beſchränken. Da man keinen Grund für eine ſolche Ausnahme einſah, ſo mußte im Geſetz ausgedrückt werden, daß auch in den erwähnten Fällen das Gemeindegericht nur dann die Sache zur Verhandlung annehmen kann, wenn die für das Vergehen zu leiſtende Geldbuße 12 Rubel nicht überſchreitet (Jour. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 47).

6. Die zu Geldbußen Verurtheilten unterliegen im Fall der Unfähigkeit, dieſelben zu zahlen: 1) anſtatt einer Geldbuße von höchſtens 5 Rubeln — einem Arreſt von höchſtens drei Tagen; 2) anſtatt einer Geldſtrafe von höchſtens zwölf Rubeln — einem Arreſt von höchſtens ſechs Tagen.

7. Die anſtatt Geldbußen in Arreſt Befindlichen werden entlaſſen, wenn ſie den, der übrigbleibenden Zeit der Haft entſprechenden Theil der von ihnen zu leiſtenden Geldbuße erlegen.

In Anbetracht deſſen, daß die Strafbeſtimmungen der Livländiſchen Bauerverordnung keine genauen Angaben hinſichtlich der Zurechnung von Vergehen als Schuld, des Erſetzens der einen Strafen durch andere oder der Aufhebung derſelben, der die Schuld mindernden und erhöhenden Umſtänden ꝛc. enthalten. waren den Gemeindegerichten ſolche Angaben zu geben (Journ. d. Reichsr. Nr. 34, pag. 47).

Obgleich die von der Livländiſchen Bauerverordnung beſtimmten Geldbußen recht mäßig ſind, ſo iſt es dennoch möglich, daß der Angeklagte zur Zahlung der auferlegten Strafe ſich als unfähig erweiſt. Für dieſen Fall wird dem Gericht, in Anlehnung an die Ordnung d. v. d. Friedensricht. zu verh. Straf., das Mittel gegeben, die Geldbuße durch Arreſt zu erſetzen, wobei eine Geldbuße von höchſtens 5 Rubeln durch Arreſt von höchſtens 3 Tagen, eine Geldbuße von höchſtens 12 Rubeln aber durch Arreſt bis zu 6 Tagen erſetzt wird.

8. Vergehen werden nicht als Schuld zugerechnet, wenn ſie begangen ſind: 1) zufällig, nicht nur ohne Abſicht, ſondern auch ohne alle Unvorſichtigkeit oder Fahrläſſigkeit; 2) in unmündigem Alter bis zu zehn Jahren; 3) in Geiſteszerrütterung; 4) in Folge von Nöthigung durch eine unüberwindliche Gewalt nnd 5) bei der Nothwehr.

Die Beſtimmungen über die Zurechnung ſind der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen entlehnt, doch entſprechend der Geringfügigkeit der den Gemeindegerichten competirenden Vergehen vereinfacht. Aus dieſem Grunde war es überflüſſig des Unterſchiedes zwiſchen ſtrafbarem und nicht ſtrafbarem Verſuch (Art. 17 Straford.) zu erwähnen.

9. Minderjährige im Alter von zehn bis vierzehn Jahren kann das Gemeindegericht, ohne ſie einer Strafe für die Vergehen zu unterwerfen, zu häuslicher Beſtrafung den Eltern oder Vormündern übergeben.

10. Bei der Beſtimmung des Strafmaßes ſetzt das Gemeindegericht dieſelbe je nach den die Schuld des Angeklagten mindernden oder erhöhenden Umſtänden feſt.

11. Als die Schuld des Angeklagten mindernde Umſtände werden vorzüglich angeſehen: 1) Minderjährigkeit bis zu ſiebzehn Jahren; 2) Schwachſinnigkeit und äußerſte Unwiſſenheit; 3) heftige Erregung, die nicht durch die Schuld des Angeklagten ſelbſt verurſacht iſt; 4) äußerſte Noth und Mangel jeglicher Mittel zur Ernährung und Arbeit; 5) frühere untadelige Führung; 6) freiwillige Entſchädigung des Geſchädigten vor der Urtheilsfällung und 7) Geſtändniß und aufrichtige Reue.

12. Als die Schuld des Angeklagten erhöhende Umſtände werden vorzüglich angeſehen: 1) Vorbedacht der Handlungen des Schuldigen; 2) hartnäckiges Leugnen und Verdächtigung eines Unſchuldigen; 3) Zuſammenfallen mehrerer Vergehen und 4) Wiederholung deſſelben oder Begehen eines gleichartigen Vergehens vor Ablauf eines Jahres ſeit der Verurtheilung zur Strafe.

Indem, gemäß der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, angegeben wird, daß das Gemeindegericht bei der Beſtimmung des Strafmaßes daſſelbe je nach den, die Schuld des Angeklagten mindernden oder erhöhenden Umſtänden feſtſetzt, und nachdem die hauptſächlichſten, in der Praxis am häufigſten vorkommenden Arten derſelben aufgezählt werden, nennen die vorliegenden Regeln unter anderen, die Schuld mindernden Umſtänden, auch Minderjährigkeit bis zu 17 Jahren. Der Grund dafür beſteht in der Erwägung, daß es bei der Geringfügigkeit der Strafen ſelbſt ſchwerlich oportun wäre, dem Gericht zur Pflicht zu machen, den minderjährigen Angeklagten die die Strafe um die Hälfte der Strafe für Volljährige herabzuſetzen. Hinſichtlich der Minderjährigen von 10 bis 14 Jahren geben die vorliegenden Regeln, ebenſo wie die Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, dem Gericht das Recht, den Angeklagten, ohne ihn einer Strafe zu unterwerfen, den Eltern oder Vormündern zu häuslicher Correction abzugeben.

13. Wenn zwei oder mehrere Perſonen an dem Vergehen theilgenommen haben, ſo werden diejenigen der Schuldiger, die es ſelbſt begangen oder die die Anderen verleitet haben, ſtrenger, als die Theilnehmer beſtraft.

14. Wenn gleichzeitig über mehrere, von einer und derſelben Perſon begangene Vergehen abgeurtheilt wird, ſo unterzieht das Gericht den Schuldigen derjenigen von den Strafen, welche die ſtrengere iſt.

15. Die in den Artikeln 1059, 1075, 1095, 1097 und 1098 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 vorgeſehenen Vergehen, ſo wie auch Diebſtahl, Betrügerei und Aneignung fremden Gutes unter Eltern und Kindern und unter Eheleuten unterliegen der Beſtrafung nur in Folge einer Klage, die bei dem Gemeindegericht oder der Polizei von den Geſchädigten oder ihren Ehemännern, Eltern, Vormündern und überhaupt von Denjenigen verlautbart worden iſt, welche über ſie wachen ſollen. Dieſe Vergehen ziehen keine Strafe nach ſich, falls der Geſchädigte oder Gekränkte ſich mit dem Schuldigen verſöhnt.

16. Die Schuldigen werden von der Strafe frei, wenn die von ihnen begangenen Vergehen oder die Schuldigen ſelbſt dem Gericht oder der Polizei im Lauf von ſechs Monaten nicht bekannt geworden ſind.

17. Die im Urtheil feſtgeſetzte Strafe wird aufgehoben: 1) in Folge des Todes des Verurtheilten und 2) in Folge der Verſöhnung mit dem Gekränkten in den von dem Geſetz angegebenen Fällen (Art. 15).

18. Unabhängig von den Strafen für die Vergehen werden die Schuldigen zur Erfüllung der von ihnen verletzten Pflichten und zum Gutmachen der gemachten Verſäumniſſe verurtheilt, ſowie ſie auch verpflichtet, auf Verlangen des Geſchädigten, alles von ihnen Verdorbene oder Beſchädigte in Stand zu ſetzen oder aber dem Geſchädigten den Schaden und die Verluſte zu erſetzen.

19. Iſt der Verurtheilte nicht im Stande den Schadenerſatz und die Geldbuße zu zahlen, ſo wird aus ſeinem Vermögen zuerſt der Schadenerſatz gedeckt, auf die Geldſtrafe wird aber nur dasjenige Gut, welches dann noch übrigbleibt, verwandt.

20. Die auf Grund dieſer Regeln auferlegten Geldbußen fließen in das Capital für die Organiſation von Haftlocalen für die in Folge von Urtheilen der Gemeindegerichte Inhaftirten.

Anmerkung. Bis zu beſonderen Anordnungen bilden dieſe Geldbußen ein für jeden Kreis beſonderes Capital, das ſich in der Verwaltung der Gouvernementsobrigkeit befindet und unter unmittelbarer Aufſicht Seitens der Commiſſare für Bauerangelegenheiten ſteht. Von der Gouvernementsobrigkeit werden beſondere Regeln betreffend die Ordnung der Aufbewahrung der erwähnten Capitalien der Buchführung und der Rechnungsablegung hinſichtlich derſelben erlaſſen.

Was die Theilnahme mehrerer Personen an dem Begehen eines Vergehens, das Zusammenfallen mehrerer, von einer Person begangener Vergehen und die Anerkennung einiger Gesetzübertretungen als privat-strafrechtlich, die Einstellung der Strafverfolgung in Folge von Versöhnung, die Befreiung von der Strafe durch Verjährung, die Verpflichtung Desjenigen, der Jemandem Schaden zugefügt hat, den Geschädigten zu entschädigen und die Ordnung der Deckung der Verluste und der Geldbußen aus dem Vermögen des Angeklagten anbelangt, so sind in diesen Fragen im Allgemeinen die Bestimmungen der Strafordnung beibehalten worden.

Sodann ist es, in Anbetracht dessen, daß die Errichtung von Haftlocalen bedeutende Ausgaben von Seiten der Gemeinden erfordern wird, für billig erachtet worden, alle auf Grund der vorliegenden Regeln zu erhebenden Geldstrafen zu einem Capital für die Organisation solcher Locale zu verwenden, die Verwaltung dieser Capitalien aber den Commissaren für Bauerangelegenheiten und der Gouvernementsobrigkeit aufzuerlegen.

B.

Zeitweilige Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und der Competenz der Bauerbehörden.

1. Mit der Einführung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II, wird die Aufſicht über die Gemeindecommunalverwaltung der Bauern und über die richtige Anwendung der Geſetze über die Agrarverfaſſung derſelben Commiſſaren für Bauerangelegenheiten auferlegt, die auf Vorſtellung der Gouverneure von dem Miniſter des Innern aus Perſonen zu ernennen ſind, die das Recht haben, im Staatsdienſt zu ſtehen.

Anmerkung. Die Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten wird durch ein beſonderes, dieſem Artikel beigelegtes Verzeichniß normirt.

In den Bauerverordnungen der Gouvernements Eſtland, Livland und Kurland und in der in Ergänzung derſelben erlaſſenen Gemeindeordnung vom 19. Februar 1866 iſt die Controle über die Communalverwaltung der Bauern und die richtige Anwendung der Geſetze über ihre Agrarverfaſſung in den Gouvernements Eſtland und Livland den Kirchſpiels- (und zum Theil den Kreisgerichten), in dem Gouvernement Kurland aber — den Kreisgerichten*) übertragen. Zur Competenz der erwähnten Gerichte ſind gleichzeitig gerechnet worden: 1) Civilſachen auf jegliche Summe, in welchen eine Partei Bauern ſind; 2) Sachen des nichtſtreitigen Gerichtsverfahrens (Erbſchafts-, Vormundſchafts- und Sachen wegen Beglaubigung von Urkunden) und 3) im Gouvernement Livland Sachen wegen geringfügiger Vergehen. Zur Competenz der Kreisgerichte der Gouvernements Eſtland und Livland gehören, außer rein judiciären Sachen, nicht wenig Functionen theils adminiſtrativen, theils notariellen Characters, nämlich in beiden Gouvernements: 1) die Sachen wegen Beſeitignng von Amtsperſonen der Gemeindeverwaltung auf disciplinarem Wege auf Vorſtellung der Kirchſpielsgerichte (Art. 767 und 788 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856 und Art. 731 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860), und 2) die Reviſion der Kirchſpielsgerichte (Art. 722 d. Bauerverord. v. J. 1860 und 766 und 787 der Bauerverord. v. J. 1856) und im Gouvernement Livland allein: a) die Beſtätigung von Kaufkontracten über von Bauern bei den Gutsbeſitzern gekaufte Bauerlandſtellen (Art. 66 und 75 der Bauerverord. v. J. 1860); b) die Beſtätigung der Wackenbücher der neuen Vermeſſung von Gütern (Art. 2 und 118 d. Bauerverord. v. J. 1860) und c) die Beſtätigung der Bauerbeſitzer des Kirchſpielsgerichts im Amt (Art. 656).

Mit dem Inkrafttreten der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II in den baltiſchen Gouvernements werden alle gegenwärtig in den Kirchſpiels- und Kreisgerichten verhandelten Civil- und Criminalſachen zur Competenz entweder der Friedens- und allgemeinen Gerichte oder der Gemeindegerichte gehören; die Verhandlung der Proceßſachen iſt aber die wichtigſte und ſchwierigſte Obliegenheit der Kirchſpiels- und Kreisgerichte.

*) Im Gouvernement Kurland wurden keine Kirchſpielsgerichte errichtet.

In Folge deſſen entſtehen folgende zwei Fragen: 1) iſt es nöthig, die Kreisgerichte in den Gouvernements Eſtland und Livland fernerhin beſtehen zu laſſen und 2) ſind nicht jetzt ſchon einige Veränderungen in der Organiſation der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland und der Kirchſpielsgerichte der Gouvernements Eſtland und Livland vorzunehmen?

Hinſichtlich der erſten dieſer Fragen iſt erachtet worden, daß mit der Befreiung der Kreisgerichte der Gouvernements Eſtland und Livland von den auf ihnen liegenden richterlichen Functionen ihre Competenz ſich auf nur ſehr wenige Sachen beſchränken könnte, die daher auch zur Competenz anderer Inſtitutionen gerechnet werden könnten. So könnten die Sachen wegen der Beſeitigung von Gemeindebeamten ohne alle Schwierigkeiten unmittelbar den Gouverneuren, die Corroboration der Kaufcontracte im Gouvernement Livland aber derjenigen Inſtitution übergeben werden, der dieſe Function in dem Gouvernement Eſtland auferlegt wird, wo gegenwärtig dieſelbe zur Competenz des Oberlandgerichts gerechnet wird. Was aber die Vornahme von Reviſionen der Kirchſpielsgerichte durch die Kreisgerichte oder richtiger die Kreisrichter anbelangt, ſo können ſolche Reviſionen ſich nur auf die gerichtlichen Sachen der Letzteren erſtrecken, da in adminiſtrativen Sachen die Kirchſpielsgerichte, gemäß Art. 32 der Gemeindeordnung v. J. 1866, unmittelbar dem Gouverneur untergeordnet ſind, dem folglich auch das Recht zuſtehen muß in ſolchen Sachen Reviſionen vorzunehmen. Aus den dargelegten Erwägungen, ſowie auch in Anbetracht der Ermäßigung der Ausgaben für den Unterhalt der Kreisgerichte, iſt es für nothwendig erachtet worden die erwähnten Behörden in den Gouvernements Eſtland und Livland mit der Einführung der Juſtizreform aufzuheben.

Sich der Prüfung der Frage zuwendend, ob irgend welche Veränderungen in der Organiſation der Kirchſpielsgerichte der Gouvernements Eſtland und Livland und der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland vorzunehmen ſind, mußte in Betracht gezogen werden, daß die Bauerbeiſitzer der Kirchſpiels- und Kreisgerichte, in Folge ihrer geſellſchaftlichen Stellung und ihres niedrigen Bildungsgrades faſt garkeine Bedeutung bei der Prüfung der Sachen in den erwähnten Behörden haben und in dem collegialen Beſtande dieſer Behörden nur gerichtliche Sachen verhandelt und entſchieden werden, die adminiſtrativen Obliegenheiten aber von den Kirchſpiels- und Kreisrichtern allein verſehen werden*).

In Folge dieſer Erwägungen und in Berückſichtigung deſſen, daß mit der Einführung der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements die Sachen gerichtlichen Characters der Competenz der Kirchſpiels- und Kreisgerichte entzogen werden, iſt es nicht für

---

*) Nach der Livl. Bauerverordnung v. J. 1860, in der die Competenz der Kirchſpielsgerichte einer- und des Kirchſpielsrichters andererſeits ſtreng geſchieden iſt, gehören zur perſönlichen Competenz des Letzteren allein, unter anderem: 1) die Polizeibefugniß in allen der Competenz des Ordnungsgerichts nicht unterliegenden Sachen; 2) die Unterſuchung in Klagen über die Gemeinde- und Gutspolizei, die Belegung derſelben mit Disciplinarſtrafen und die zeitweilige Entfernung vom Amt; 3) die Gerichtsübergabe der Gemeindebeamten; 4) die allgemeine Aufſicht über die Gemeindeverwaltung; 5) die Reviſion der Gemeindekaſſe und des Gemeindemagazines; 6) die Beſtätigung der jährlichen Steuerrepartirungen in den Gemeinden ꝛc. (Art. 671—680, 682, 683, 685—690, 693 und and. der Verord. v. J. 1860). Außerdem gehörte ſogar in Sachen wegen Vergehen dem Kirchſpielsrichter allein die Ausübung der Polizeibefugniß in allen Fällen, wo eine ſofortige Abwendung einer dem Leben, der Ehre, dem Vermögen, der Ruhe oder Ordnung drohenden Gefahr erforderlich war, ſo wie auch dann, wenn die Sache überhaupt nicht ſtreitiger Natur war und wenn die Strafe ſofort zu executiren war (Art. 671 der Verord. v. J. 1860). Im Gouvernement Kurland durfte der Bauerbeiſitzer gemäß, Art. 207 d. Bauerverord. v. J. 1817, ſich nicht an der Entſcheidung ſolcher Sachen betheiligen, in denen ein Edelmann oder überhaupt eine nicht ſteuerpflichtige Perſon Beklagter war.

möglich erachtet worden, die Aemter der Bauerbeiſitzer der erwähnten Gerichte ferner beſtehen zu laſſen, und konnte man nicht umhin gleichzeitig zum Schluß zu gelangen, daß eine collegiale Behörde, abgeſehen von ihrer Zuſammenſetzung, zur Verwaltung der Bauerfrage nicht als geeignet angeſehen werden kann. Wenn ſie aus Perſonen zuſammengeſetzt iſt, die andere, permanente Beſchäftigung erheiſchende Aemter einnehmen, würde eine collegiale Inſtitution der Möglichkeit beraubt ſein, nicht nur gehörigerweiſe die Communalverwaltung der Bauern zu beaufſichtigen, ſondern auch rechtzeitig ſich zu verſammeln und die für die Verhütung oder Beſeitigung von Unregelmäßigkeiten, welche ſich die ihr untergeordneten niedrigereren Organe der bäuerlichen Verwaltung haben zu Schulden kommen laſſen, erforderlichen Maßregel zu ergreifen; wenn ſie aber aus Perſonen gebildet ſein würde, die keine anderen Aemter einnehmen, ſo würde ſie ohne Nothwendigkeit die örtliche Bevölkerung mit den Ausgaben für ihren Unterhalt belaſten. Endlich wäre ſowohl in dieſem als auch in jenem Falle eine collegiale Adminiſtrativbehörde, da ſie in ihren Anordnungen durch verſchiedene Formalitäten gebunden wäre, nicht im Stande mit der Schnelligkeit zu handeln, mit der eine einzelne Perſon handeln kann; dabei giebt es aber in der Baueradminiſtration ſehr häufig Fälle, die keinen Aufſchub erdulden und eine ſofortige Anordnung der Obrigkeit erfordern.

Unter ſolchen Umſtänden und in Betracht ziehend, daß der Hauptmangel der gegenwärtig in den baltiſchen Gouvernements beſtehenden Inſtitutionen ſowohl in ihrem einſeitigen ſtändiſchen Character als in der vollſtändigen Beſeitigung der Bedeutung der Staatsgewalt auf dieſem Gebiet liegt und daß die weſentlichſte Aufgabe der bevorſtehenden Reform in der Organiſation ſolcher Behörden an Stell und Ort beſtehen ſoll, welche nicht nur dem Namen nach, ſondern in Wirklichkeit Regierungsorgane in des Wortes voller Bedeutung ſein ſollen, iſt es für nothwendig erachtet worden, zur Verwaltung der bäuerlichen Angelegenheiten ein beſonderes Amt von Commiſſaren für Bauerangelegenheiten durch Ernennung Seitens des Miniſters des Innern zu creiren.

Sich ſodann der Entſcheidung der Frage über die Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten, die erforderlich iſt, damit die ihnen auferlegten Functionen mit Erfolg und ohne Unterbrechung erfüllt würden, zuwendend, mußte die Aufmerkſamkeit darauf gelenkt werden, daß die Zahl der gegenwärtig beſtehenden Organe der Baueradminiſtration für jedes der drei Gouvernements eine verſchiedene iſt und ſich weder mit dem Areal dieſer Gouvernements noch mit ihrer Bevölkerungszahl im Verhältniß befindet. So ſind im Gouvernement Kurland, deſſen Territorium 23,976 □ Werſt und Zahl der in den Kreiſen lebenden Bevölkerung 535,621 Seelen beiderl. Geſchl. ausmacht, alles in allem 10 Kreisgerichte, was je eines für den Kreis ausmacht; in dem Gouvernement Livland ſind bei einer Ausdehnung des Territoriums von 41,325 □ Werſt und dem Vorhandenſein von 944,578 Seelen Landbevölkerung, 31 Kirchſpielsgerichte, was mehr als drei Gerichte in dem Kreiſe ausmacht, endlich zählt man in dem Gouvernement Eſtland, deſſen Flächenraum nur 17,791 □ Werſt ausmacht und Zahl der Landbevölkerung 316,523 Seelen beiderl. Geſchl. nicht überſteigt, 37 Kirchſpielsgerichte oder mehr als 9 Gerichte in jedem Kreiſe. Bei der Zuſammenſtellung der erwähnten Daten über die Ausdehnung und Bevölkerungszahl der baltiſchen Gouvernements mit der Zahl der Bauerbehörden erweiſt ſich, daß eine ſolche Behörde in dem Gouv. Kurland auf 2,397 □ Werſt und 53,562 Einwohner kommt, im Gouv. Livland auf 1,332 □ Werſt und 30,470 Einwohner und endlich im Gouvernement Eſtland auf 480 □ Werſt und 8,544 Einwohner beiderlei Geſchlechts.

Unter ſolchen Bedingungen iſt es nicht für möglich erachtet worden, die beſtehende Ordnung der Dinge zur Richtſchnur bei der Beſtimmung der Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten zu nehmen und mußte die Entſcheidung der vorliegenden Frage von dem Vorhandenſein folgender Bedingungen abhängig gemacht werden: 1) die Anzahl der Organe der Baueradminiſtration, die Ausgabe für deren Unterhalt aus den örtlichen Einnahmequellen gedeckt wird, muß den Mitteln der örtlichen und in Sonderheit der Bauerbevölkerung entſprechen; 2) die Geſammtzahl der erwähnten Behörden muß der Ausdehnung und der Bevölkerungszahl jedes Gouvernements entſprechen und 3) die Baueradminiſtrativbehörden dürfen, um die ihnen auferlegten Obliegenheiten anläßlich der Controle der Gemeindecommunalverwaltung mit Erfolg erfüllen zu können, nicht zu entfernt von der Bevölkerung ſein.

Die in dem, in der Beilage zu Art. 1 der vorliegenden Regeln enthaltenen Verzeichniſſe normirte Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten entſpricht allen angegebenen Bedingungen vollſtändig.

2. Den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten werden die VII. Claſſe in der Stellung, die VII. Abtheilung in der Stickerei auf der Uniform, die V. Abtheilung in der Penſion und ein Jahresgehalt von zweitauſend Rubeln zuertheilt. Außer dem Gehalt werden ihnen jährlich je fünfhundert Rubel Jedem für die Anwerbung eines Schriftführers und die übrigen Canzleiausgaben aſſignirt.

Den Kreisrichtern des Gouvernements Kurland und den Kirchſpielsrichtern des Gouvernements Livland iſt gegenwärtig ein beſtimmtes Gehalt zuertheilt; in dem Gouvernement Eſtland aber, wo alle durch Adelswahlen beſetzten Aemter zu den unentgeltlichen gehören, beziehen die Kirchſpielsrichter kein Gehalt. Von der Erwägung ausgehend, daß das Princip der unentgeltlichen und obligatoriſchen Dienſtleiſtung in gewiſſen Fällen nur auf Wahlämter angewandt werden kann und daß die Stellen der Commiſſare für Bauerangelegenheiten in dem Gouvernement Eſtland, ebenſo wie in den beiden vorhergehenden durch Ernennung von Seiten der Regierung beſetzt werden, iſt es nicht für möglich erachtet worden, den angegebenen Unterſchied in der Lage der erwähnten Beamten in den drei baltiſchen Gouvernements wenn auch zeitweilig zuzulaſſen. Indem ſodann berückſichtigt wurde, daß die Organe der Baueradminiſtration, der Beſchaffenheit ihrer Thätigkeit nach, in eine hinlänglich unabhängige Lage geſtellt ſein müſſen und daß aus dieſen Gründen die Wahl der Regierung nicht durch die Erwägung beſchränkt ſein darf, ob der geeignete Candidat durch eigene Mittel materiell ſichergeſtellt iſt, iſt es für nöthig befunden worden, das Gehalt der Commiſſare für Bauerangelegenheiten in dem Betrage von 2000 Rubel zu normiren und ihnen außerdem 500 Rubel für die Anwerbung von Schriftführern und die übrigen Canzleiausgaben zu geben.

3. Die Ausgabe für den Unterhalt der Commiſſare für Bauerangelegenheiten in den Gouvernements Eſtland und Kurland wird aus den Geldzahlungen für die Landespräſtanden gedeckt. In dem Gouvernement Livland aber wird dieſe Ausgabe bis zur Abänderung der beſtehenden Beſtimmungen über die Landespräſtanden der beſonderen, von den Hofs- und Bauerländereien proportionell der Thalerzahl erhobenen Abgabe auferlegt.

4. In denjenigen Kreiſen, in denen die Anzahl der Commiſſare für Bauerangelegenheiten mehr als einen beträgt, werden die Grenzen ihrer Diſtricte auf Anordnung der Commiſſionen für Bauerangelegenheiten mit Beſtätigung Seitens des Miniſters des Innern feſtgeſetzt und abgeändert. Der Ort für den ſtändigen Sitz des Commiſſars wird von dem Gouverneur, wo möglich im Centrum des Diſtricts, beſtimmt.

Die Grenzen der Diſtricte der Commiſſare für Bauerangelegenheiten in denjenigen Kreiſen der Gouvernements Livland und Eſtland, in denen mehr als ein Commiſſar creirt wird, müſſen mit der größtmöglichen Umſicht feſtgeſtellt und falls nöthig verändert werden, damit bei der Vertheilung der Gemeinden und Kirchſpiele unter die Diſtricte nicht weſentliche Intereſſen der Landbevölkerung verletzt werden.

In Folge deſſen erſchien es vorſichtiger dieſe Verpflichtung einer collegialen Inſtitution aufzuerlegen, eine welche die Commiſſion für Bauerangelegenheiten iſt, die Beſtätigung ihrer diesbezüglichen Verfügung aber dem Miniſter des Innern anheimzuſtellen. Was aber ſodann die Wahl des Orts für den ſtändigen Sitz der Commiſſare anbelangt, ſo iſt es richtig, die Entſcheidung dieſer Frage der alleinigen Befugniß der örtlichen Gouverneure zu überlaſſen, als der unmittelbaren Vorgeſetzten der erwähnten Beamten und dabei Derjenigen, die für den Erfolg der Thätigkeit der Letzteren verantworten.

5. Im Fall der Entfernung, Abweſenheit, Krankheit oder des Todes eines Commiſſaren für Bauerangelegenheiten wird die Verſehung ſeines Amtes von dem Gouverneur dem Commiſſar des nächſten Diſtricts oder einem beſonderen Delegirten übertragen.

Gegenwärtig verſieht im Gouvernement Eſtland im Fall der Krankheit oder der Abweſenheit des Kirchſpielsrichters, ſein Amt der älteſte und, wenn er abweſend iſt, der jüngere Kirchenvorſteher, nachdem er den Richtereid geleiſtet hat. Währt aber die Krankheit oder die Abweſenheit des Kirchſpielsrichters länger als drei Monate, ſo tritt in ſein Amt, auch nach Ablegung eines Eides, der nächſte Candidat oder Subſtitut (Art. 742 der Verord. v. J. 1856). In dem Gouvernement Livland wird das Amt des Kirchſpielsrichters in denſelben Fällen ſeinem Subſtituten auferlegt und, wenn er abweſend iſt oder abgelehnt hat, dem Kirchſpielsrichter des benachbarten Diſtricts oder ſeinem Subſtituten (Art. 660 und 661 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860) und endlich gehen in dem Gouvernement Kurland die Functionen des Kreisrichters auf eines der Glieder des Kreisgerichts über. Mit der Abſchaffung der Aemter der Glieder des Kreisgerichts und der Subſtitute der Kirchſpielsrichter entſteht offenbar die Nothwendigkeit, im Geſetz zu beſtimmen, wem die Erfüllung der Functionen der Commiſſare für Bauerangelegenheiten auferlegt werden ſoll, wenn dieſe krank oder zeitweilig aus den Grenzen des Diſtricts abweſend ſind. Die in dem Art. 5 dargelegte Beſtimmung entſcheidet denn auch dieſe Frage.

6. Der Commiſſar für Bauerangelegenheiten hat ein beſonderes Siegel mit der Darſtellung des Gouvernementswappens und der Aufſchrift um das Wappen herum „Commiſſar für Bauerangelegenheiten dieſes oder jenes Kreiſes und Diſtrictes."

7. Gesuche und Klagen werden bei dem Commissar für Bauerangelegenheiten mündlich oder schriftlich eingereicht und können in dem letzteren Falle sowohl von den Bittstellern oder Klägern selbst überreicht, als auch mit der Post eingesandt werden. Personen, die sich an einen Commissar für Bauerangelegenheiten wenden, können ihn von den von ihnen gewählten Bevollmächtigten entweder persönlich, mündlich oder in einer auf seinen Namen eingesandten besonderen Anzeige oder in der Bittschrift selbst in Kenntniß setzen. Die Bevollmächtigten von Gemeinden werden mit Beschlüssen des Gemeindeausschusses über ihre Bestellung versehen.

Nach den in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzen ist es den Bauern verboten, Bevollmächtigte anstatt ihrer zu schicken und bei den Gerichten irgend welche schriftliche Gesuche einzureichen und Eingaben zu machen (Art. 899, Pct. 2 der Estl. Bauerverord. v. J. 1856, Art. 765 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 376 der Kurl. Bauerverod. v. J. 1817). Wenn man jedoch in Betracht zieht, daß dieses Verbot sich absolut nur auf Processe der Bauern bezieht, daß die gegenwärtigen Bauerbehörden einen gemischt gerichtlich-administrativen Character haben und daß endlich mit der Einführung der Justizreform in diesen Gouvernements die Proceßsachen der Bauern der Competenz der Commissare für Bauerangelegenheiten entzogen werden, mußte zur Beseitigung jeglicher diesbezüglicher Irrungen bestimmt werden, daß bei den Commissaren für Bauerangelegenheiten von den Bauern Klagen, Gesuche und Anzeige sowohl mündlich, als auch schriftlich und dabei sowohl persönlich von den Bittstellern, als auch durch bevollmächtigte Personen und per Post eingereicht werden können. Daß durch diese Maßregel das erreicht wird, daß die Möglichkeit der Verweigerung der Annahme schriftlicher oder durch andere Personen eingereichter Anträge der Bauern Seitens der Commissare beseitigt wird, ist um so erwünschter, als in dem Gouvernement Livland und besonders in dem Gouvernement Estland die Anzahl der Organe der bäuerlichen Admininistrativverwaltung bedeutend verringert wird, wodurch das persönliche Erscheinen vor dem Commissar mit größeren Schwierigkeiten, als gegenwärtig, verbunden sein wird.

8. Den Commissaren für Bauerangelegenheiten werden auferlegt: a) alle diejenigen Obliegenheiten hinsichtlich der Beaufsichtigung der Gemeindecommunalverwaltung der Bauern und hinsichtlich der Controle über die Anwendung der Bestimmungen über die Agrarverfassung derselben, welche, auf Grundlage der örtlichen Gesetze, in den Gouvernements Estland und Livland auf den Kirchspielsgerichten und -richtern und in dem Gouvernement Kurland auf den Kreisgerichten lagen; b) die Corroboration der von Bauern mit Gutsbesitzern abgeschlossenen Pachtcontracte über Bauerstellen; c) die Bescheinung der Gesetzmäßigkeit der Kaufcontracte über Bauerlandstellen und der Verträge über den Kauf Seitens Mitgliedern von Landgemeinden von Parcellen, im Gouvernement Livland, des steuerpflichtigen Hofs(-Quoten-)landes, auf der Insel Oesel und im Gouvernements Estland des auf Grund der örtlichen Gesetze zu den Hofsländereien zugeschlagenen sechsten Theiles des Bauerpachtlandes; in diesen Bescheinigungen muß der Commissar für Bauerangelegenheiten, ohne sich auf eine Prü-

fung deſſen einzulaſſen, ob der Vertrag für die Parteien vortheilhaft iſt, bezeugen, daß der Inhalt deſſelben in keiner Hinſicht den Beſtimmungen der Bauerverordnungen und anderen Geſetze zuwiderläuft; d) die vorläufige Unterſuchung in Sachen wegen unrechtmäßiger, den Bauerverordnungen zuwiderlaufender Vereinigung von Bauerländereien (im Gouvernement Livland — des Gehorchslandes, auf der Inſel Oeſel und im Gouvernement Eſtland — des Bauerpachtlandes und im Gouvernement Kurland — der Geſinde) mit Hofsländereien, ſowie auch wegen Ueberführung ſteuerpflichtigen Landes in die Kategorie von nichtſteuerpflichtigem im Gouvernement Livland und die Vorſtellung dieſer Unterſuchungen nebſt einem Gutachten in die Commiſſion für Bauerangelegenheiten zur Entſcheidung; e) die Ertheilung der Erlaubniß zur Berufung einer vereinigten Verſammlung der Gemeindeausſchüſſe in den, in der Gemeindegerichtsordnung angegebenen Fällen; f) die Mittheilung an die Friedensrichterverſammlung der Voranſchläge betreffend die Veränderung der Gemeindegerichtsbezirke, ſowie auch betreffend die Vergrößerung oder Verringerung der den Gemeindegerichtsbezirk bildenden Gemeinden und g) im Gouvernement Livland die Beſtätigung der Wackenbücher der neuen Vermeſſung von Gütern.

Anmerkung 1. Wenn ſich in den in dem Punct c erwähnten Verträgen Stipulationen vorfinden, die mit dem Geſetz nicht übereinſtimmen, und eine der Parteien nicht darauf eingeht, dieſe Stipulationen zu beſeitigen, ſo verweigert der Commiſſar für Bauerangelegenheiten die Beglaubigung des Contractes. Von dem Commiſſar nicht beglaubigte Contracte werden von den Grundbuchabtheilungen nicht zur Corroboration entgegengenommen.

Anmerkung 2. Die in dem Pct. d angegebenen Sachen werden in der in den beſtehenden Geſetzen vorgeſchriebenen Ordnung eingeleitet. Die Commiſſion für Bauerangelegenheiten kann dem Commiſſar für Bauerangelegenheiten die Vornahme der Unterſuchung ſowohl in Folge einer Anzeige von Seiten der Perſonen vorſchreiben, denen die Aufſicht über die Integrität des Bauer- und in dem Gouvernement Livland auch des ſteuerpflichtigen Hofslandes übertragen iſt, als auch in Folge anderer, unmittelbar zu ihrer Kenntniß gelangter Umſtände.

9. Ueber Verfügungen und Anordnungen des Commiſſars für Bauerangelegenheiten in den in den Puncten b, c und d des Art. 8 angegebenen Sachen können bei den Commiſſionen für Bauerangelegenheiten in der in dem Art. 32 der Gemeindeordnung in den Oſtſeegouvernements feſtgeſetzten Friſt Klagen eingereicht werden.

10. Bis zur endgiltigen Veränderung der Organiſation der Kreis- und Gouvernementsbauerbehörden in den baltiſchen Gouvernements gehören außer den in den Artikeln 1107 und 1108 der Livländiſchen Bauerverordnung v. J. 1860 erwähnten Perſonen, zu dem Beſtande der Livländiſchen Commiſſion für Bauerangelegenheiten der Vice-Gouverneur und zwei Räthe der Gouvernementsverwal-

tung. Der Secretär der Livländiſchen Commiſſion für Bauerangelegenheiten wird auf Anordnung der erwähnten Commiſſion angeſtellt.

11. Den Gouverneuren der Gouvernements Eſtland, Livland und Kurland und den Commiſſionen für Bauerangelegenheiten wird, außer den in den beſtehenden Bauerverordnungen und in den vorhergehenden Artikeln der vorliegenden Regeln dargelegten Obliegenheiten auferlegt: den Erſteren — die endgiltige Entfernung der Beamten der Gemeindeverwaltung von den von ihnen eingenommenen Aemtern auf adminiſtrativem Wege, und den Zweiten — die Entſcheidung der in dem Pct. d des Artikels 8 der vorliegenden Regeln erwähnten Sachen. Ueber die Verfügungen der Commiſſion für Bauerangelegenheiten in ſolchen Sachen können bei dem Miniſter des Innern Klagen im Lauf von dreißig Tagen, von der Zeit der Eröffnung der Verfügung an, eingereicht werden.

Den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten werden alle Functionen hinſichtlich der Beaufſichtigung der Communalverwaltung der Bauern und der Ausführung der Geſetze über die Agrarverfaſſung derſelben auferlegt, welche, auf Grund der beſtehenden Geſetze gegenwärtig in den Gouvernements Livland und Eſtland auf den Kirchſpielsgerichten und in dem Gouvernement Kurland auf den Kreisgerichten liegen. Die hauptſächlichſten dieſer Obliegenheiten ſind, mit Ausnahme der in Folge der Einführung der Juſtizreform in den erwähnten Gouvernements in die Competenz der Gerichtsbehörden übergehenden, folgende: 1) die Corroboration von Pacht- und anderen Verträgen der Glieder der Bauergemeinde und der vor die Kirchſpiels- und Kreisgerichte gehörenden Perſonen (Art. 68, 763, 764 und 765 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856; Art. 170 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819; Art. 717 der Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 366 d. Kurl. Bauerverord. v. J. 1817); 2) die Aufſicht über die Gemeindebeamten, die Verhängung von Strafen über dieſelben und die Entfernung vom Amt mit Gerichtsübergabe (Art. 133 und 170 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1819; Art. 679 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 30 und 34 der Gemeindeord. v. 19. Februar 1866); 3) die Vornahme von Reviſionen der Gemeindecommunalverwaltung und die allgemeine Controle über die Sachen dieſer Verwaltung (Art. 714 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 33 der Gemeindeord. v. J. 1866); 4) die Anordnungen betreffend die Vereinigung von Gemeinden, die aus nicht mehr als 200 Perſonen beſtehen, falls nöthig mit anderen Gemeinden und die Geſtattung der Vereinigung miteinander von Gemeinden jeglicher Größe auf gemeinſame Vereinbarung derſelben hin (Art. 2 mit der Anmerk., der Gemeindeord. v. J. 1866); 5) die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Gutspolizei in vereinigten Gemeindebezirken (Gemeindeord., Art. 37, Puncte d, e und f) auf einen der Gutsbeſitzer der betreffenden Güter, wenn diesbezüglich zwiſchen ihnen eine Vereinbarung nicht erfolgt iſt (Gemeindeord., Art. 3); 6) die Geſtattung des Einberufens außerordentlicher allgemeiner Gemeindeverſammlungen und die Anordnung in betreff des Einberufens falls nöthig des Gemeindeausſchuſſes (Gemeindeord., Art. 8 und 10); 7) die Anordnung anläßlich der Vorſtellungen der Gutspolizei betreffend, ihrer Meinung nach, ungeſetzliche oder dem Gedeihen der Gemeinden ſchädliche oder die Rechte der Gutsbeſitzer verletzende Beſchlüſſe der Gemeindeausſchüſſe und die Anordnungen in Folge von Klagen über die Beſchlüſſe der gemeinſamen Gemeindeausſchüſſe (Gemeindeord., Art. 12 und 14); 8) die Feſt-

ſetzung der Anzahl der Gehilfen von Gemeindeälteſten, die von den allgemeinen Gemeindeverſammlungen zu wählen ſind (Gemeindeord., Art. 15); 9) die Vidimirung der Schnurbücher über geimpfte Kinder und die Herſtellung von Berichten auf Grund dieſer Bücher (Art. 19 des Punct g d. Gemeindeord. und Art. 747 d. Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856); 10) die Beſtätigung der Beſchlüſſe der Gemeindeobrigkeit betreffend die Befreiung von Gliedern der Gemeinde, denen zeitweilige Abweſenheit geſtattet wird, von den hierfür vorgeſchriebenen Zahlungen und Bedingungen (Art. 4 d. am 9. Juli 1863 Allerhöchſt beſt. Reg.); 11) die Ausſtellung von Päſſen für Bauern in dem Fall, wenn die Gemeindeälteſten ſolches unrichtigerweiſe verweigern (Art. 6 d. Reg. v. 9. Juli 1863); 12) die Prüfung der Klagen darüber, daß die Beſcheinigung über die der Gemeinde mitgetheilte Kündigung oder das Atteſtat über die Entlaſſung aus der Gemeinde nicht verabfolgt oder unrichtig abgefaßt iſt und daß ſolche Beſcheinigungen und Atteſtate verabfolgt worden ſind, wenn die Klagen begründet ſind (Art. 13 der Regeln v. 9. Juli 1863); 13) die Beſtätigung der Gemeindebeamten im Amt und die Aufſicht über die richtige Vornahme der Wahlen (Art. 326 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 27 der Gemeindeord.); 14) die Anſtellung des Gemeindeſchreibers, wenn er von der Gemeindeobrigkeit binnen eines Monats nicht ernannt iſt, und die Feſtſetzung des Betrages des ihm zukommenden Gehalts (Art. 26 der Gemeindeord.); 15) die Abſetzung des Gemeindeſchreibers vom Amt, wenn er unfähig zur Erfüllung der Dienſtpflichten iſt (Art. 30 der Gemeindeord.); 16) das Nachſuchen, auf Grund des Beſchluſſes des Gemeindeausſchuſſes, um die Geſtattung des Verkaufs eines Theiles des Kornvorrathsmagazins (Anmerk. 2 zu Art. 2 d. am 11. Juni 1866 Allerhöchſt beſt. Reg. betreffend die öffentliche Wohlſt. in den Gemeinden der balt. Gouv.); 17) die Geſtattung, Vorſchüſſe aus den Kornvorrathsmagazin in einem, den vierten Theil des vorhandenen Kornvorraths überſteigenden Betrage zu gewähren (Art. 7 Punct d der Regeln v. 11. Juni 1866); 18) die Aufſicht über die genaue Erfüllung der Geſetzbeſtimmungen über die Vorrathsmagazine und Gemeindecaſſen, die Vornahme von Reviſionen ſämmtlicher Magazine und Caſſen, die Prüfung der von den Gemeindegerichten vorgeſtellten Daten über den Stand der Magazine und Caſſen und die Herſtellung und Vorſtellung diesbezüglicher Berichte an den Gouverneur und die Verpflegungscommiſſion (Art. 9 und 12 d. Regeln v. 11. Juni 1866 und d. Inſtr. des Gen.-Gouv.); 19) die Normirung des Modus der Vereinigung der Gemeindecaſſen in den Fällen der obligatoriſchen Verſchmelzung von Gemeinden, wenn unter ihnen darüber keine freiwillige Vereinbarung erfolgt iſt (Anmerk. 2 zu Art. 10 der Regeln vom 11. Juni 1866); 20) die Erlaubniß, nicht aus den Procenten des Gemeindecapitals, ſondern aus dem Capital ſelbſt Geld zu verabfolgen (Art. 14 der Regeln v. 11. Juni 1866); 21) die Erlaubniß an Gutsbeſitzern, die Verwaltung der Gutspolizei einer anderen Perſon zu übergeben, und die Uebertragung der Verwaltung dieſer Polizei in Krongütern auf die Pächter dieſer Güter (Art. 36 der Gemeindeord. und d. Nam. Allerh. Befehl an den Dirig. Sen. vom 10. März 1879); 22) die Vorſtellung der Geſuche von Perſonen, die ſich aus den Land- in Stadtgemeinden oder Dorfgemeinden anderer Gouvernements überführen laſſen, an die Kameralhöfe (Art. 15 der Regeln v. 9. Juli 1863); 23) in den Gouvernements Livland und Eſtland die Prüfung und Beſtätigung der von der Gemeindeobrigkeit vorzuſtellenden Repartirungsliſten der Kronabgaben (Art. 401 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 747 d. Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856); 24) in den Gouvernements Livland und Eſtland die Beglaubigung ruſſiſcher und deutſcher Translate von Päſſen, die Bauern gegeben werden (Art. 5 d. Regeln v. 9. Juli 1863); 25) im Gouvernement Livland die Prüfung,

Correctur und Vorſtellung an das Landrathscollegium der Ueberführungsliſten von Perſonen, welche ſich aus einer Gemeinde in eine andere deſſelben Gouvernements überführen laſſen (Art. 683 und 685 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860); 26) im Gouv. Livland die Prüfung und Ordnung der Reviſionsliſten, wenn eine Volkszählung vorgenommen werden ſoll (Art. 686 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860); 27) im Gouvernement Livland die Prüfung der Abrechnung über die Erhebung und Einzahlung, wohin gehörig, der Kronabgaben (Art. 406 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860); 28) in dem Gouvernement Livland die Vollziehung von Urkunden über den Umtauſch von Hofs- und Gehorsland und die Ausführung eines ſolchen Umtauſches (Art. 104 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860); 29) in dem Gouvernement Eſtland die Verabfolgung von Beſcheinigungen an die Gutsbeſitzer darüber, daß die von ihnen vorgenommene Abrundung der Güter und der Umtauſch der Hofs- gegen Bauerländereien eine richtige war (Art. 37 der Regeln v. 23. Januar 1863); 30) im Gouvernement Kurland die Aufſicht über die Geſetzmäßigkeit der Abrundung der Güter und Veränderung des Beſtandes der Geſinde (Art. 18 d. Regeln v. 6. September 1863 und das Circul. des Commiſſion f. Bauerangel. vom 4. März 1867 Nr. 62).

Die Beſtimmung des Punctes a des Artikels 8 enthält alle aufgezählten Functionen der gegenwärtig in den Gouvernements Livland und Eſtland beſtehenden Kirchſpiels- und der Kreisgerichte im Gouvernement Kurland, die auf die Commiſſare für Bauerangelegenheiten ohne jegliche Veränderungen übergehen.

Hinſichtlich des Punctes b deſſelben Artikels iſt folgendes zu bemerken. In dem Gouvernement Livland iſt gemäß der Bauerverordnung v. J. 1860 dem Kirchſpielgerichte die Corroboration ſämmtlicher Verträge über Pacht durch Bauern und andere in dem Gemeindebezirk lebende Perſonen ſteuerpflichtigen Standes ſowohl von Bauer- oder Gehorsals auch von Hofsland auferlegt (Art. 717 und die Anmerkung zu ihm und Anmerk. 1 zu Art. 822 der Bauerverord. v. J. 1860). In dem Gouvernement Eſtland werden in den Kirchſpielsgerichten obligatoriſch nur die Pachtverträge über Bauerpachtland vidimirt (Art. 68—72 und 748 der Verord. v. J. 1856) und endlich iſt in dem Gouvernement Kurland die Vidimation der Verträge über die Pacht von Geſinden Seitens Glieder von Bauergemeinden zur Competenz der Gemeindegerichte gerechnet worden (Art. 176 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817 und Art. 10 d. am 6. September 1863 Allerhöchſt beſt. Regeln betreffend die Pacht und den Erwerb von Geſinden zum Eigenthum). Von dieſen Daten ausgehend und in Betracht ziehend, daß den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten des Gouvernements Kurland, ebenſo wie den Commiſſaren in den Gouvernements Eſtland und Livland die Controle über die richtige Handhabung der Geſetze über die Agrarverfaſſung der Bauern auferlegt wird, daß dieſe Controle, ſoweit die erwähnten Geſetze auf Pachtverträge angewandt werden, nicht ausgeübt werden kann, wenn die Corroboration der erwähnten Verträge in der Competenz der Gemeindegerichte bleibt, da die Letzteren mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindegerichtsordnung nicht den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten, ſondern den Friedensrichterverſammlungen untergeordnet ſein werden, erſchien es nothwendig, die Corroboration der Pachtverträge über Geſinde auch in dem Gouvernement Kurland Adminiſtrativbehörden zu übertragen d. h. den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten. Dieſe Maßregel wird, indem ſie eine einheitliche Ordnung der Dinge für die Bauern und Grundbeſitzer des geſammten baltiſchen Gebiets ſchafft, auch in dem Gouvernement Kurland keine vollſtändige Neuerung ſein, da zu den Pflichten der beſtehenden Kreisgerichte in dem erwähnten Gouvernement die Corroboration von ſolchen Verträgen gerechnet iſt, die von Perſonen abgeſchloſſen werden, welche bei den

Gemeinden nicht angeſchrieben ſind, aber früher unter der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsbeſitzer ſtanden (Art. 366 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Dabei wird dieſe Maßregel bei ihrer Durchführung auch keine practiſchen Schwierigkeiten hervorgerufen, da die enorme Majorität der Geſinde bereits durch Kaufcontracte in den Beſitz der Glieder der Bauergemeinden übergegangen iſt.

Sodann zur Beprüfung der in dem Puncte c des Artikels 8 und in der Anmerkung 1 zu demſelben Artikel dargelegten Beſtimmungen übergehend, war zu bemerken, daß, wenn die Beſtimmungen der geltenden Geſetze über die Pachtverträgen nicht vollſtändig oder wenigſtens nicht in allen baltiſchen Gouvernements den Bauernbehörden die Möglichkeit ſichern, die auf ihnen liegenden Pflichten rückſichtlig der Controle über die richtige Handhabung der Geſetze über die Agrarverfaſſung der Bauern zu erfüllen, die Möglichkeit einer ſolchen Controle in noch geringerem Maße bei der gegenwärtigen Ordnung der Vollziehung von Kaufcontracten vorhanden iſt. Im Gouvernement Livland beſteht gegenwärtig die Pflicht der Kirchſpielsgerichte anläßlich der Vollziehung der erwähnten Verträge nur in der Vidimirung der Unterſchriften der Contrahenten (Art. 60 der Bauerverord. v. J. 1860); in dem Gouvernement Eſtland wird wohl nach Art. 252 der Verord. v. J. 1856 dem Kirchſpielsgericht außerdem noch die Beſcheinigung deſſen auferlegt, daß in dem Kaufcontract die geſetzlichen Beſtimmungen beobachtet worden ſind, doch unter den geſetzlichen Beſtimmungen werden, nach dem in ihm erhaltenen Hinweis auf Art. 221 und die folgenden Artikel der Verordnung zu urtheilen, nur die Beſtimmungen über die Servitute gemeint. Endlich liegen in dieſer Sache in dem Gouvernement Kurland auf den Kreisgerichten keinerlei directe Obliegenheiten *).

Indem man jedoch in Betracht zog, daß die in den Kaufcontracten beſtimmten vertragsmäßigen Verhältniſſe ebenſo, wie die durch Pachtverträge feſtgeſtellten Verhältniſſe durch ſpecielle Geſetze über die Argrarverfaſſung der Bauern normirt werden, war es nothwendig, den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten dasjenige Maß wirklichen Einfluſſes auf dem Gebiet der erwähnten Verhältniſſe zu geben, daß ihrer Bedeutung, als Organe der Baueradminiſtration entſpricht. Eine ſolche Maßregel iſt um ſo nothwendiger, als beim Abſchluß von Kaufcontracten beſonders häufig Abweichungen von den directen Beſtimmungen der Bauerverordnungen und anderen Geſetze gemacht werden. Daher und um die Möglichkeit einer ferneren Wiederholung derartiger Erſcheinungen zu beſeitigen, iſt in der Anmerkung 1 zu dem Art. 8 der vorliegenden Regeln beſtimmt worden, daß die Commiſſare für Bauerangelegenheiten durch ihre Unterſchrift auf den Kaufcontracten nicht nur das Factum der freiwilligen Vereinbarung zwiſchen dem Verkäufer und Erwerber der Landſtelle beſcheinigen, ſondern auch die Geſetzmäßigkeit ſelbſt der Vereinbarung d. h. daß in dem Vertrage nicht Stipulationen enthalten ſind, die von den Bauerverordnungen oder anderen Geſetzen nicht geſtattet werden, und daß ohne eine ſolche Beſcheinigung die erwähnten Contracte von den zuſtändigen Grundbuchbehörden nicht corroborirt werden können. Abgeſehen hiervon war es zweckmäßig, die Beſtimmung des in Rede ſtehenden Punctes (c) auch auf die Fälle des Verkaufs ſogenannten Quotenlandes in Livland, und des 6. Theiles des Bauerpachtlandes in dem Gouvernement Eſtland und auf der Inſel Oeſel auszudehnen, welcher auf Grund der Eſtländiſchen Bauerverordnung v. J. 1856

*) Die Eröffnung an die Bauern Seitens des Gutsbeſitzers, daß die in Pacht befindlichen Geſinden zum Verkauf gebracht werden, erfolgt durch das Gemeindegericht, welches ſeinerſeits auch den Gutsbeſitzer von dem Einverſtändniß oder Nichteinverſtändniß des Pächters, das Geſinde unter den angebotenen Bedingungen zu erwerben, in Kenntniß ſetzt (Art. 2 der Regeln v. 6. September 1863).

und der am 12. Februar 1865 Allerhöchſt beſt. Regeln betr. die Agrarverf. der Bauern der Inſel Oeſel mit den Hofsländereien verbunden iſt, da nach den in Livland geltenden Geſetzen dieſe Ländereien ihren ſteuerpflichtigen Character behalten und auf derſelben Grundlage wie Bauerland verkauft werden.

Die in dem Punct d des Artikels 8 und in dem Art. 11 der vorliegenden Regeln dargelegten Beſtimmungen, kraft derer den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten die Unterſuchung in Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung von Bauer- und Hofsländereien, den Commiſſionen für Bauerangelegenheiten aber die endgiltige Entſcheidung derſelben auferlegt wird, gründen ſich auf nachſtehende Erwägungen. In dem Gouvernement Livland und Eſtland kann die Vereinigung von Bauer- und Hofsländereien erfolgen: in dem erſteren auf Grund der Artikel 7—19 der Livl. Bauerverord. v. J. 1849 und der Artikel 7 und 103—105 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und in dem zweiten auf Grund der Art. 17 und 37 der Eſtländ. Bauerverord. v. J. 1856, ſowie auch der Artikel 25—39 der dieſelbe ergänzenden Regeln v. 23. Januar 1859. In dem Gouvernement Kurland, wo keine ſtrenge Scheidung der Gutsländereien in Hofs- und Bauerland beſteht, konnten die Gutsbeſitzer bis zum Jahr 1863 die Anzahl der Bauerhöfe und die zu ihnen gehörigen Geſinde ungehindert verringern, doch ſeit dieſer Zeit iſt in Folge des freiwilligen Verzichtes der Ritterſchaft auf die Vereinigung von Bauerländereien, der ſodann auch auf dem Landtag v. J. 1867 confirmirt worden iſt, den Gutsbeſitzern des erwähnten Gouvernements nur das durch die Regeln v. 6. September 1863 normirte Recht geblieben, den Beſtand der einzelnen Geſinde ausſchließlich um das Ineinanderlaufen der Grenzen derſelben zu beſeitigen zu verändern und zwar ſo, daß dadurch von dieſem oder jenem Geſinde nicht mehr als der vierte Theil der zu ihm gehörenden Felder, Wieſen und Gemüſegärten abgetheilt wird (Art. 18 und die Anmerk., der Regeln v. 6. September 1863). Außerdem haben die Gutsbeſitzer des Gouvernements Kurland, nach der Interpretation der örtlichen Commiſſion für Bauerangelegenheiten (Circulär v. 4. März 1867, Nr. 62), das Recht behalten, ein Geſinde gegen ein anderes unter Aufſicht der beſonderen Kreiscommiſſionen und der Vorausſetzung der von der Direction des Creditvereins beſcheinigten Gleichwerthigkeit der zu vertauſchenden Geſinde umzutauſchen. Unabhängig von den oben angegebenen Fällen und nicht in der in den Bauerverordnungen normirten Ordnung iſt die Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien in keinem der baltiſchen Gouvernements geſtattet. Ueber die Integrität des Gehorslandes in dem Gouvernement Livland (auf dem Feſtland) und des Bauerpachtlandes auf der Inſel Oeſel und in dem Gouvernement Eſtland zu wachen, iſt von dem Geſetz dem Gemeindeausſchuß und den Gemeindeälteſten auferlegt (Punct. f d. Art. 20 der Gemeindeord. v. 19. Februar 1866). In dem Gouvernement Kurland iſt die Controle über die Beibehaltung des geſetzlichen Beſtandes der Bauergeſinde und die Ordnungsmäßigkeit ihres Umtauſches auf Anordnung der Commiſſion für Bauerangelegenheiten den Kreismarſchällen und Kreisgerichten auferlegt (Circul. der Bauercom. v. 4. März 1867 Nr. 62). Kraft dieſer Beſtimmungen ſind die Gemeindeausſchüſſe und Gemeindeälteſten in den Gouvernements Eſtland und Livland und die Kreismarſchälle in dem Gouvernement Kurland verpflichtet, ſobald ſie eine ordnungswidrige Vereinigung von Bauer- mit Hofsland und in dem Gouvernement Livland außerdem die Ueberführung ſteuerpflichtigen Hofslandes (der Quote) in nicht ſteuerpflichtiges wahrnehmen, davon den örtlichen Bauergerichtsbehörden (den Kirchſpielsgerichten in den beiden erſten Gouvernements und den Kreisgerichten in dem dritten,) Anzeige zu machen, die denn auch zu einer Unterſuchung der Sache auf dem gerichtlichen Wege ſchreiten.

Von dieſen Daten ausgehend und in Betracht ziehend, daß die Sachen wegen ordnungswidriger Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien und wegen ordnungswidriger Ueberführung ſteuerpflichtiger Hofsländereien in nicht ſteuerpflichtige ihrem Weſen nach nicht von den in den baltiſchen Gouvernements einzuführenden neuen Gerichten entſchieden werden können und daß die Verhandlung derſelben in gerichtlichem Verfahren in den beſtehenden Bauerbehörden ſich nur durch den dualiſtiſchen, gerichtlich-adminiſtrativen Character der Letzteren erklärt, war es nothwendig, die Vornahme von Unterſuchungen in Fragen wegen Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien und wegen Ueberführung ſteuerpflichtiger Ländereien in nicht ſteuerpflichtige den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten aufzuerlegen, die endgiltige Entſcheidung der Frage über den Character der Ländereien aber der Competenz der Commiſſion für Bauerangelegenheiten zu überlaſſen. Unabhängig hiervon, war es nicht überflüſſig, die erwähnte Beſtimmung durch einen Hinweis darauf zu ergänzen, daß den Commiſſionen für Bauerangelegenheiten nicht nur die Entſcheidung, ſondern auch die Einleitung der Sachen wegen ordnungswidriger Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien und wegen Ueberführung ſteuerpflichtiger Ländereien in nicht ſteuerpflichtige geſtattet wird und zwar ſowohl in Folge von Klagen Seitens der Perſonen, denen die Aufſicht über die Integrität der Bauerländereien anvertraut iſt, als auch auf Grund unmittelbar zur Kenntniß der Commiſſionen für Bauerangelegenheiten gelangter Daten. Die Nothwendigkeit der erwähnten Beſtimmung, die in der Anmerkung 2 zu Art. 8 der vorliegenden Regeln dargelegt iſt, reſultirt daraus, mit dem Recht einer Behörde, gewiſſe Sachen zu entſcheiden, nicht immer das Recht und unter gewiſſen Umſtänden auch die Pflicht verbunden iſt, ſolche Sachen einzuleiten. Andererſeits würde es der Bedeutung der Commiſſionen für Bauerangelegenheiten nicht ganz entſprechen, wollte man den erwähnten Behörden geſtatten, nur in Folge von Klagen oder Anzeigen Seitens der Perſonen, denen die Aufſicht über die Integrität des Bauer- und ſteuerpflichtigen Landes anvertraut iſt, die erwähnten Sachen einzuleiten, und ſchwerlich für die Wahrung der Intereſſen der Bauern in dieſer Hinſicht genügen, da die Gemeindeälteſten und Gemeindeausſchüſſe nicht immer die bei der Regulirung der Güter gemachten Ordnungswidrigkeiten hinſichtlich der Ueberführung des Gutslandes in dieſe oder jene Categorie verſtehen oder aber ſich nicht entſchließen, über den Gutsherrn Klage zu führen. Da die ordnungswidrige Vereinigung von Bauerland auch unmittelbar zur Kenntniß der Commiſſionen für Bauerangelegenheiten oder der ſie bildenden Glieder gelangen kann, ſo verpflichtet die Beſtimmung der Anmerkung 2 des Art. 8 der vorliegenden Regeln die erwähnten Behörden nicht, nothwendig die Klageführung von Seiten der Repräſentanten der Bauergemeinden abzuwarten.

Da man beabſichtigte, den Commiſſionen für Bauerangelegenheiten die Entſcheidung der Fragen wegen ordnungswidriger Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien und wegen ordnungswidriger Ueberführung ſteuerpflichtiger Ländereien in nicht ſteuerpflichtige im Gouvernement Livland zu überlaſſen und indem in Betracht gezogen wurde, daß durch die Entſcheidungen der Commiſſionen in den erwähnten Sachen ſehr weſentliche Intereſſen von Privatperſonen tangirt werden können, iſt es für nothwendig erachtet worden zu geſtatten, daß über die erwähnten Entſcheidungen bei dem Miniſter des Innern Klage geführt werde. Eine ſolche Ordnung der Beſchwerdeführung über Entſcheidungen der Commiſſionen für Bauerangelegenheiten entſpricht der Beſtimmung des Pct. 7 des Allerhöchſten Befehls an den Dirigirenden Senat v. 28. April 1876, kraft deſſen es dem Miniſter des Innern geſtattet iſt, in den Fällen, wenn die Gouvernementschefs mit Stimmenmehrheit erlaſſene Beſchlüſſe der erwähnten Commiſſionen ſiſtiren, entweder die Sache zu entſcheiden oder eine abermalige Prüfung derſelben vorzuſchreiben.

Die Pflichten der Commissare für Bauerangelegenheiten, die in den Puncten e und f des Artikels 8 angegeben sind, resultiren aus den Bestimmungen der Gemeindegerichtsordnung für die baltischen Gouvernements. Nach Art. 7 der erwähnten Ordnung ist die Einberufung der vereinigten Sitzung der Gemeindeausschüsse sämmtlicher den Gemeindegerichtsbezirk bildender Gemeinden zulässig um die Zahl der Gemeinderichter und Candidaten derselben festzustellen. Offenbar muß die Gestattung, eine solche Versammlung einzuberufen, nicht der gerichtlichen, sondern der administrativen Oberbehörde zustehen, der die Aufsicht über die Communalverwaltung der Bauern übertragen ist. Ferner giebt Art. 5 der neuen Gemeindegerichtsordnung, indem er der Friedensrichterversammlung die Pflicht auferlegt, falls nöthig, die Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke zu verändern, sowie auch die Zahl der zu diesen Bezirken gehörenden Gemeinden zu vergrößern oder zu verkleinern, den Kreisbauerbehörden das Recht, der Friedensrichterversammlung ihre diesbezüglichen Voranschläge mitzutheilen, worauf denn auch in dem Punct e der vorliegenden Regeln hingewiesen wird.

Die dargelegten Bestimmungen erschöpfen die den Commissaren für Bauerangelegenheiten aller drei baltischen Gouvernements gemeinsamen Functionen. Sodann wird in dem Punct g dieses Artikels den Commissaren des Gouvernements Livland die Bestätigung neuer Wackenbücher übertragen. Diese Bestimmung gründet sich auf nachstehende Erwägungen. Die Sachen wegen Prüfung und Bestätigung neuer Wackenbücher oder neuer Vermessungen und Schätzungen von Gutsländereien unterliegen in dem erwähnten Gouvernement bisher der gemeinsamen Competenz der Kirchspiels- und Kreisgerichte und werden folgendermaßen verhandelt: das Kirchspielsgericht prüft die Karten und Wackenbücher (Beschreibungen) der neuen Vermessung, vernimmt und hört die interessirten Glieder der Bauergemeinde an, faßt ein Protocoll über den Befund ab und stellt sein Gutachten und die ganze Acte nebst den Documenten dem Kreisgericht zur Bestätigung vor. Das Kreisgericht prüft da es nach dem Gesetz nicht berechtigt ist, sich auf eine Prüfung des Inhalts des Protocolls des Kirchspielsgerichts und seiner Beilagen einzulassen, die Papiere nur in formeller Hinsicht, indem es seine Aufmerksamkeit darauf richtet, ob das Protocoll des Kirchspielsgerichts vollständig abgefaßt und besonders ob die Untersuchung an Stell und Ort eine vollständige ist, und erläßt sodann eine Resolution über die Bestätigung des neuen Wackenbuches (Art. 118 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860). In Anbetracht solcher Daten und in Berücksichtigung dessen, daß das nicht weniger wichtige Recht, den projectirten Umtausch von Hofs- gegen Gehorslandstellen zu bestätigen und zu realisiren, in dem Gouvernement Livland zur Competenz des Kirchspielsgerichts allein gehört (Art. 104 der Bauerverord. v. J. 1860) und daß in dem Gouvernement Estland die Bestätigung der den Livländischen Wackenbüchern entsprechenden Lagerbücher von den Regeln v. 23. Januar 1859 den Kirchspielsgerichten auferlegt war*), sind keinerlei Hindernisse dafür gefunden worden, auch in dem Gouvernement Livland das Recht, die neuen Wackenbücher endgiltig zu bestätigen, den Commissaren für Bauerangelegenheiten zu übergeben.

Unabhängig hiervon in Betracht ziehend, daß zu dem Bestande der Livländischen Commission für Bauerangelegenheiten alles in allem nur zwei Glieder von Seiten der Regierung gehören (der Gouverneur — als Präsident und ein Beamter der Domänenverwaltung) bei vier Gliedern von Seiten der Stände (drei — von Seiten des Adels

*) Die Herstellung und Bestätigung der Lagerbücher im Gouvernement Estland ist im Laufe des Jahres 1859 beendigt worden.

und eines — von Seiten der Städte des Gouvernements Livland, Art. 1007 und 1008 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860) und daß in Folge eines ſolchen Beſtandes das nicht-ſtaatliche Element bei der Entſcheidung der Sachen der Commiſſion das Uebergewicht hat, war es zweckmäßig, dem Beſtande der erwähnten Commiſſion den örtlichen Vice-Gouverneur und zwei Regierungsräthe einzuverleiben. Eine ſolche Maßregel wird den beſtehenden Unterſchied in dem Beſtand der in Rede ſtehenden Behörden aller drei baltiſchen Gouvernements beſeitigen *).

*) Die Commiſſion für Bauerangelegenheiten beſteht: a) im Gouvernement Kurland aus vier Gliedern von Seiten der Regierung und drei Glieder von Seiten der Ritterſchaft; der Secretär wird vom Gouverneur angeſtellt (§§ 4, 5 und 12 der Beilage IV zu der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817); b) im Gouvernement Eſtland — aus fünf Gliedern von Seiten der Regierung und vier Glieder von Seiten der Ritterſchaft: der Secretär wird auf Verfügung der Commiſſion angeſtellt (Art. 1285 und 1289 der Eſtländ. Bauerverord. v. J. 1856 und der Befehl des Dirig. Sen. v. 10. Juli 1886). Auf Grund der zeitweiligen Regeln v. 23. Januar 1859 gehörten zum Beſtande der Eſtländiſchen Commiſſion für Bauerangelegenheiten drei Glieder von Seiten der Ritterſchaft und drei Glieder von Seiten der Regierung, wobei einer der Letzteren — ein Beamter des Reſſorts der Reichsdomänen der Commiſſion nur in Kronbauern betreffenden Sachen beiwohnte; der Secretär der Commiſſion wurde durch Adelswahl ernannt (V. G. S. f. d. J. 1862, Nr. 34081).

Seine Kaiserliche Majestät hat das in der Plenarversammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten anläßlich des Entwurfs der Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements, **Allerhöchst** zu bestätigen geruht und zu erfüllen befohlen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths

„Michael"

am 9. Juli 1889.

Reichsrathsgutachten.

(Extrahirt aus den Protocollen: der Vereinigten Departements der Civilangelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie des Reichsraths vom 24. April und der Plenarversammlung vom 22. Mai 1889.)

Der Reichsrath hat in den Vereinigten Departements der Civil- und Geistlichen Angelegenheiten, der Gesetze und der Reichsöconomie und in der Plenarversammlung, nach Beprüfung der Vorstellung des Justizministers anläßlich des Entwurfes der Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements für gut erachtet:

I. Den Entwurf der Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements zur **Allerhöchsten** Bestätigung **Seiner Kaiserlichen Majestät** zu unterbreiten.

II. Die im Jahre 1889 für den Unterhalt der neuen Gerichtsinstitutionen der baltischen Gouvernements erforderliche Ausgabe in dem Betrage, der nach der Berechnung vom Tage der Eröffnung dieser Institutionen an entfallen wird, aus dem zu diesem Behuf in dem geltenden Budget des Justizministeriums bedingungsweise assignirten Credit zu decken.

Auf dem Original ſteht von **Seiner Kaiſerlichen Majeſtät** Höchſteigenhändig geſchrieben:

„Dem ſei alſo“

Peterhof,
am 9. Juli 1889.

Regeln
betreffend die Ausführung der Geſetze über die Reorganiſation des Gerichtsweſens und der Bauerbehörden in den baltiſchen Gouvernements.

A.
In Betreff der Reorganiſation des Gerichtsweſens.

In Art. 1 des am 19. October 1865 Allerhöchſt beſtätigten Geſetzes über die Einführung der Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 iſt der Grundſatz zum Ausdruck gebracht worden, daß die Gerichtsordnungen in dem ganzen Reich in der in dieſem Geſetz angegebenen Ordnung mit denjenigen Modificationen, die ſich in Folge der beſonderen Bedingungen einzelner Gebiete als nothwendig erweiſen werden, eingeführt werden. Sodann iſt in dem am 10. März 1869 Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachten die Ordnung der Beendigung der Sachen der früheren Gerichte in denjenigen Gebieten normirt, in denen die Gerichtsordnungen in vollem Umfange eingeführt werden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in den erwähnten Geſetzen vorgeſchriebenen Regeln, auch bei der Einführung der Gerichtsordnungen in den baltiſchen Gouvernements als Richtſchnur dienen müſſen und daß von dieſen Regeln nur in ſofern abgewichen werden muß, als es durch locale Eigenthümlichkeiten bedingt wird, nämlich: einerſeits durch diejenigen Abweichungen von den Gerichtsordnungen, welche in dem Geſetz über die Ausdehnung der erwähnten Ordnungen auf die baltiſchen Gouvernements ſtatuirt ſind, andererſeits aber durch das gegenwärtig in den genannten Gouvernements geltende Gerichtsverfahren. Abgeſehen hiervon mußte in Anbetracht der Veränderungen und Aufhebung vieler Beſtimmungen des geltenden materiellen Rechts (z. B. der Privat-, ſtillſchweigenden, General- und Mobiliarhypotheken) durch die neuen Geſetze auch in dieſer Hinſicht beſondere Uebergangsbeſtimmungen erlaſſen werden, die bereits erworbene Rechte ſichern ſollen. Auf Grund dieſer Erwägungen ſind die vorliegenden Regeln abgefaßt worden, wobei es ſich, zur größeren Ueberſichtlichkeit und Handlichkeit bei der Anwendung in der Praxis, als zweckmäßig erwies, ſich nicht auf eine Darlegung nur der Abänderungen und Ergänzungen zu

den erwähnten Reichsgesetzen zu beschränken, sondern, wie das hinsichtlich des Warschauer Gerichtsbezirks gemacht wurde (am 1./13. Juni 1875 Allerhöchst best. Regeln), die diesbezüglichen Bestimmungen in einem einheitlichen Gesetz zu gruppiren. Da diese Regeln nicht nur Bestimmungen über die Einführung der Gerichtsordnungen im engeren Sinn des Wortes, sondern auch über die Anpassung der Gerichtsordnungen und der sie ergänzenden Gesetze in diesen und jenen Fällen auf Sachen und Rechte, die vor der Einführung der Justizreform entstanden sind, enthalten, d. h. überhaupt Maßregeln zur richtigen und ohne Verletzung erworbener Rechte erfolgenden Durchführung der Reorganisation des Gerichtswesens, so sind sie Regeln betreffend die Ausführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements genannt worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gesetz über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. auf die baltischen Gouvernements, sowie auch die Regeln: a) betreffend die Organisation der Vormundschaftsbehörden in diesen Gouvernements und b) betreffend einige Veränderungen der Gesetze über Hypotheken, werden in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland und der Stadt Narva, Gouvernement St. Petersburg, im Lauf der zweiten Hälfte des Jahres 1889 in der, in den nachstehenden Artikeln angegebenen Weise eingeführt.

2. Die genauere Bestimmung des Zeitpuncts der Eröffnung der neuen, auf Grund der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II. und des Gesetzes über ihre Ausdehnung derselben auf die baltischen Gouvernements organisirten Gerichtsinstitutionen wird dem Justizminister, in Vereinbarung mit den Ministern des Inneren und der Finanzen überlassen.

3. Mit der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen werden aufgehoben: im Gouvernement Livland — das Hofgericht und die Landgerichte, im Gouvernement Kurland — das Oberhofgericht und die Oberhauptmannsgerichte, im Gouvernement Estland — das Oberlandgericht, das Niederlandgericht und die Manngerichte, sowie auch die Magistrate sämmtlicher Städte der baltischen Gouvernements und der Stadt Narva mit ihren Untergerichten und die Vogteigerichte des Revalschen Domstadttheils und der Städte Wesenberg, Weißenstein und Baltischport, Gouvernement Estland. Ebenso werden aufgehoben: in allen drei baltischen Gouvernements die Aemter der Gouvernementsprocureure und ihrer Gehilfen. Die Schließung der in diesem Artikel angegebenen Gerichtsbehörden und Aemter wird in der Senatszeitung und den Gouvernementszeitungen publicirt.

Anmerkung. Die Ordnung der Abnahme von den aufzuhebenden Gerichten der auf ihnen ruhenden nichtjudiciären Functionen wird auf Grund besonderer, hier beigelegter Bestimmungen geregelt.

4. Dem Juſtizminiſter wird es freigeſtellt, auf einige Zeit, aber nicht länger als auf drei Monaten nach Schließung der in dem vorhergehenden (3.) Artikel angegebenen Gerichtsbehörden, einzelnen Mitgliedern derſelben, die keine andere Ernennung erhalten haben, die Vornahme von Maßregeln zur Vollſtreckung von Urtheilen, die in dieſen Gerichten erlaſſen ſind, zur Uebergabe der Sachen und dergl. m. zu übertragen. Dieſe Mitglieder fahren bis zu Beendigung der ihnen auferlegten Functionen fort, das ihnen zuertheilte Gehalt auf früherer Grundlage zu beziehen.

5. Mit der Einführung des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements werden diejenigen der, bei den aufzuhebenden Gerichtsbehörden angeſtellten Advocaten, welche zur Führung von Sachen in den neuen Gerichten beſtimmt werden, zu vereidigten Rechtsanwälten umbenannt und unterliegen den in den Gerichtsordnungen feſtgeſetzten Beſtimmungen über ſolche Anwälte. Die Ernennung der vereidigten Rechtsanwälte aus den früheren Advocaten, welche den in den Art. 354 und 355 des Gerichtsverfaſſungsregl. dargelegten Anforderungen entſprechen, hängt von dem Juſtizminiſter ab; alle übrigen vereidigten Rechtsanwälte können die Vertretung in Sachen vor den Gerichten der Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland nur mit Erlaubniß des Juſtizminiſters übernehmen.

6. Diejenigen Beamten der aufgehobenen Gerichte und der Procuratur, welche keine neue Ernennung erhalten haben, werden auf allgemeiner Grundlage außer Etat geſetzt, wobei Denjenigen von ihnen, welche von der Regierung beſoldet wurden, auf Grund der in dem Art. 572 d. Ordn. d. Dienſtes auf Grund der Ernennung durch die Regierung (Reichscod. B. III), vorgeſchriebenen Regeln die Gage oder einmalige Bezüge verabfolgt werden.

7. Im Gouvernement Kurland werden die den Oberhauptleuten zu ihrer Unterhalt überlaſſenen Immobilien (Widmen) volles Eigenthum der Krone, die Einkünfte von dieſen Gütern fließen aber in die freien Mittel der Reichsrentei auf Grund des Einnahmebudgets des Miniſteriums der Reichsdomänen.

8. Alle Anordnungen anläßlich der Ausführung der Regeln betreffend die Einführung der Gerichtsordnungen werden in dem Juſtizminiſterium concentirt, anläßlich der Uebergabe der nichtjudiciären Functionen der gegenwärtigen Gerichte aber in dem Miniſterium des Innern. Den Miniſtern der Juſtiz und des Innern wird anheimgeſtellt zur richtigen Anwendung der erwähnten Regeln beſondere Inſtructionen zu erlaſſen.

Gemäß dem in den am 10. März 1869 Allerhöchſt beſt. Regeln für alle Gegenden des Reichs, in denen die Juſtizreform eingeführt wird, aufgeſtellten Princip, werden die bisherigen Gerichte in den baltiſchen Gouvernements gleichzeitig mit der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen geſchloſſen, wobei hinſichtlich der Magiſtrate und ihrer Untergerichte, die außer den gerichtlichen, allerlei communale, geiſtliche, ſtändiſche und

andere Functionen haben, beſondere Regeln betreffend den Modus der Abnahme dieſer nichtjudiciären Pflichten von ihnen erlaſſen werden mußten.

Dabei war es zweckgemäß zur erfolgreicheren Einführung der Gerichtsordnungen dem Juſtizminiſter zu geſtatten, für einige Zeit nach der Schließung der bisherigen Gerichte (jedoch nicht länger als auf 3 Monate) einigen Mitgliedern der aufzuhebenden Gerichte, die keine andere Ernennung erhalten haben, die Vornahme der Executionsmaßregeln hinſichtlich erlaſſener Entſcheidungen und einige andere Dispoſitionen aufzuerlegen (Art. 4), wie das gleiche Recht dem Juſtizminiſter bei der Einführung der Juſtizreform in dem Zarthum Polen in den am 1. Juni 1875 Allerh. beſt. Regeln gegeben wurde (Art. 3 d. erwähn. Reg.). Selbſtverſtändlich müſſen die erwähnten Mitglieder, da ſie in den ihnen auferlegten Functionen verbleiben, auch das ihnen zukommende Gehalt auf früherer Grundlage behalten. Andererſeits war keine Nothwendigkeit vorhanden, dem Geſetz den Art. 44—50 des Geſ. v. 19. October 1865 entſprechende Regeln betreffend die urſprüngliche Organiſation des Advocatenſtandes einzuverleiben. Die erwähnten Regeln vom 19. October 1865 hatten zeitweilige Schwierigkeiten bei der Organiſation des Advocatenſtandes im Auge, die im Reich in Folge des Mangels von Perſonen, die dem hohen, in dem Art. 354 des Gerichtsverfaſſungsregl. vorgeſchriebenen Cenſus entſprachen, hätten entſtehen können, und ermäßigten deshalb die Forderungen dieſes Cenſus. Für eine ſolche Herabſetzung des Cenſus für die erſte Zeit liegt in den baltiſchen Gouvernements keine Nothwendigkeit vor, wo bereits ſeit langem ein organiſirter Advocatenſtand beſteht, für den Eintritt in welchen höhere juridiſche Bildung und außerdem Abſolvirung einer practiſchen Prüfung abſolute Bedingung iſt (Art. 101 und 102 d. I. Th. d. Prov.-Cod.). Dabei iſt in den beſonderen, von dem Livländiſchen Hofgericht, zuſammen mit dem Rigaſchen Magiſtrat, ausgearbeiteten und am 27. April 1883 publicirten Regeln in dem Gouvernement Livland, einſchließlich die Stadt Riga, als Forderung für den Eintritt in den Advocatenſtand eine vorherige Beſchäftigung von nicht weniger als einem Jahr in einem Gericht und ebenſoviel Zeit im Bureau eines practiſirenden Advocaten vorgeſchrieben worden. Daher iſt ein Contingent von Leuten, die in den baltiſchen Gouvernements vereidigte Rechtsanwälte ſein können und deſſen würdig ſind, vorhanden und die Frage kann nur darin beſtehen, von wem ihre erſtmalige Anſtellung abhängen ſoll. In dieſer Hinſicht iſt zu berückſichtigen, daß die baltiſchen Gouvernements zum Bezirk des St. Petersburger Appellationshofes geſchlagen worden ſind, wo ſich ein Conſeil vereidigter Rechtsanwälte befindet, ohne deſſen Verfügung Niemand in die Zahl der vereidigten Rechtsanwälte des angegebenen Bezirks aufgenommen werden kann (Art. 367, Pct. 1 und 379 d. Gerichtsverfaſſungsregl.), ſo daß ſogar ein vereidigter Rechtsanwalt eines anderen Gerichtsbezirks, ohne daß er von dieſem Conſeil aufgenommen worden iſt, nicht in den Bezirk des St. Petersburger Appellationsbezirks übergehen kann (Entſch. der Plenarverſamml. v. J. 1881, Nr. 33). Daher müſſen auch diejenigen Perſonen, die bei den, zum St. Petersburger Appellationsgericht geſchlagenen Gerichten der baltiſchen Gouvernements Advocaten werden wollen, allen Forderungen des Geſetzes hinſichtlich des Eintritts in die Zahl der vereidigten Rechtsanwälte des Bezirks dieſes Appellatiosgerichts, ohne alle Ausnahmen ſogar für die erſte Zeit, unterliegen. Eine Ausnahme mußte in dieſer Hinſicht für die bisherigen Advocaten der baltiſchen Gouvernements gemacht werden, deren Umbenennung zu vereidigten Rechtsanwälten dem Juſtizminiſter überlaſſen werden mußte, wobei es von dem Juſtizminiſter ſelbſtverſtändlich abhängen wird, durch wen er es für nöthig erachtet, alle nothwendigen Auskünfte über diejenigen Advocaten, die in den Stand der vereidigten Rechtsanwälte eintreten wollen, einzuziehen (Art. 5). Sodann ſind die, in den Art. 6

und 7 enthaltenen Bestimmungen darüber, wie denjenigen der Beamten der aufzuhebenden Gerichte, die außer Etat verbleiben und von dem Staat Gehalt beziehen, das Gehalt gesichert wird, und daß die den Oberhauptleuten für ihren Unterhalt überlassenen Widmen der Krone als volles Eigenthum zufallen, vollkommen im Einklang mit den Artikel 54 d. Ges. v. 19. October 1865 und der Ab. XIII und XVII des am 6. Juni 1888 Allerhöchst best. Reichsrathsgutachtens über die Reorganisation der Polizei in den baltischen Gouvernements.

II. Die erstmalige Besetzung der Aemter in den Gerichtsinstitutionen.

9. Die Wahl der Personen zur erstmaligen Ernennung, gemäß dem Gerichtsverfassungsreglement und dem Gesetz über die Ausdehnung desselben auf die baltischen Gouvernements, für die Aemter der Präsidenten, Vice-Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte, Untersuchungsrichter miteinbegriffen, sowie des Departementspräsidenten und der Mitglieder des Appellationsgerichtes wird dem Justizminister überlassen.

10. Die Ernennung der Präsidenten der Bezirksgerichte und Friedensrichterversammlungen, sowie auch der Mitglieder der Bezirksgerichte, der Friedensrichter und Beamten der Procuratur kann, wenn ihre Betheiligung an den Vorbereitungen für die Einführung der Gerichtsordnungen für nöthig erachtet werden wird, auch vor dem für die Eröffnung der neuen Gerichtsbehörden festgesetzten Termin erfolgen.

11. Die Beamten der neuen Gerichtsbehörden und der Procuratur erhalten die nach dem Etat bestimmte Gage vom Tage ihrer Ernennung an.

12. Sich an ihren Bestimmungsort begebend, erhalten die Gerichtsbeamten Fahrgelder auf jegliche Entfernung und Unterstützungen in dem, in den allgemeinen Gesetzen normirten Betrage.

13. Die Präsidenten, Vice-Präsidenten und Mitglieder der Bezirksgerichte, sowie auch der Departementspräsident und die Mitglieder des Appellationsgerichtes, die vor dem Termin der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen ernannt werden, können, nach Ermessen des Justizministers oder der Person, welcher auf Grund eines besonderen Allerhöchsten Befehles die Einführung des Gesetzes über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements übertragen werden wird, in die aufzuhebenden Gerichtsbehörden abdelegirt werden, um sich an der Entscheidung der Gerichtssachen mit den Rechten von Mitgliedern und Vorsitzenden zu betheiligen.

Gemäß den allgemeinen, in dem Ges. v. 19. October 1865 und den späteren Gesetzen hinsichtlich der Einführung der Gerichtsordnungen in verschiedenen Gebieten des Reichs ausgedrückten Regeln ist die ursprüngliche Auswahl von Personen zur Besetzung aller Aemter der neu zu eröffnenden Gerichte der baltischen Gouvernements dem Justizminister

überlaſſen, wobei, wie ſolche in dem Warſchauer Gerichtsbezirk und anderen Gebieten des Reichs (Art. 8 d. Reg. v. 1. Juni 1875, am 30. Juni 1868 Allerhöchſt beſt. Reichsrathsgutachten üb. d. Einf. d. Gerichtsord. in dem Bezirk des Odeſſaſchen Appellationsgericht Abth. II, Pct. 4, lit. a und and.) ſtattfand, eine ſolche Ernennung auch früher als drei Monate vor dem Termin der Eröffnung der neuen Gerichte erfolgen kann, wenn die Betheiligung der erwähnten Amtsperſonen an den vorbereitenden Arbeiten anläßlich der Einführung der Gerichtsordnungen für nothwendig erachtet werden wird. Aus demſelben Grunde mußte dem Juſtizminiſter das Recht gegeben werden, die vor dem Termin ernannten Amtsperſonen in die Gerichte früherer Organiſation zur Betheiligung an der Entſcheidung von Gerichtsſachen (nicht aber der in der Verwaltung der erwähnten Gerichte befindlichen Adminiſtrativſachen) mit den Rechten von Mitgliedern und Vorſitzenden abzudelegiren. Dieſe Maßregel bildet, wie die Erfahrung bereits bewieſen hat, ein ſehr wirkſames Mittel, die Beendigung der Sachen der aufzuhebenden Gerichte zu beſchleunigen und die Anzahl derjenigen Sachen, die den neuen Gerichten zu übergeben wären, zu verringern.

III. Von der urſprünglichen Bildung der Friedensgerichtsdiſtricte und Vormundſchaftsbehörden.

14. Das urſprüngliche Verzeichniß der Grenzen der Friedensgerichtsdiſtricte wird von den, in dem Art. 1 der Beilage I zu Art. 6 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsord. auf die balt. Gouv. erwähnten temporären Gouvernementscomités abgefaßt, unter Betheiligung der Stadthäupter derjenigen Städte, die zu dem Friedensgerichtsbezirk gehören, ſowie auch der betreffenden Kreismarſchälle (im Gouvernement Kurland), Kreisdeputirten (in den Gouvernements Livland und Eſtland) und Conventsdeputirten (auf der Inſel Oeſel). Die Gouvernementscomités ziehen alle nöthigen Auskünfte durch die, in dem Art. 2 der erwähnten Beilage angegebenen Behörden und Perſonen ein. Bei der Abfaſſung des Verzeichniſſes berückſichtigen die Gouvernementscomités die territoriale Ausdehnung des Gerichtsbezirkes, die Vertheilung der Bevölkerung, die Bequemlichkeit der Communicationswege, den Grad der Entwickelung der örtlichen Gewerbe und des Handels und dergl. m., nöthigenfalls ohne ſich dabei an die Grenzen des ſtädtiſchen oder ländlichen Territoriums zu binden. Die Verzeichniſſe der Diſtricte werden durch den Gouverneur dem Juſtizminiſter vorgeſtellt, der, nachdem er ſich mit dem Miniſter des Innern in Relation geſetzt hat, dieſelben dem erſten Departement des Dirigirenden Senats zur Prüfung und Beſtätigung vorlegt.

15. Alle Verfügungen hinſichtlich der Wahl der Beamten in die adeligen und ſtädtiſchen Waiſengerichte werden vom Gouverneur getroffen und zwar ſo zeitig, daß an dem Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen die gewählten Perſonen die Erfüllung ihrer dienſtlichen Obliegenheiten beginnen können.

In dem zeitweiligen Etat der Gerichte der baltiſchen Gouvernements (Beil. IX zu dem Geſ. üb. d. Ausd. d. Gerichtsord. auf d. balt. Gouv.) iſt die Anzahl ſowohl der ſtädtiſchen, als auch der Friedensgerichtsdiſtricte in den Kreiſen normirt und ſind bei der Einführung der Juſtizreform nur die Grenzen der Friedensgerichtsdiſtricte feſtzuſtellen. In dem Art. 2 d. am 28. Mai 1880 Allerhöchſt beſtätigten Geſetzes über die Einführung der Friedensgerichtsinſtitutionen in den genannten Gouvernements iſt aber verordnet, daß das Verzeichniß der Grenzen der Friedensgerichtsdiſtricte in jedem Bezirk: für die Kreiſe, im Gouvernement Livland und auf der Inſel Oeſel von den Adelsconventen, in den Gouvernements Eſtland und Kurland aber — von den Ritterſchaftscomités, wobei ſich in allen drei Gouvernements und auf der Inſel Oeſel die Stadthäupter derjenigen Städte, welche zu den Kreisbezirken gehören, und ein Beiſitzer des örtlichen Kreisgerichts betheiligen ſollten, für die Städte Riga und Reval aber von den örtlichen Stadtverordnetenverſammlungen unter Betheiligung des Polizeimeiſters und Gouvernementsprocureuren abgefaßt werden ſollten. Dieſe Geſetzbeſtimmung erfolgte zu einer Zeit, als die Aemter der Friedensrichter durch die Wahl in beſonderen Wahlverſammlungen beſetzt werden ſollten und als die Stadtverordnetenverſammlungen der St. Riga und Reval beſondere Wahlverſammlungen zur Wahl der Friedensrichter dieſer Städte bilden ſollten. Gegenwärtig, wo die Friedensrichter nicht durch Wahl, ſondern von der Regierung ernannt werden ſollen (Art. 6 des Geſ. üb. d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die balt. Gouv.) und für die erſtmalige Herſtellung der Liſten derjenigen Perſonen, die das Amt eines Friedensrichters einnehmen können, zeitweilige Gouvernementscomités aus den Repräſentanten der Adminiſtration, des Gerichts, des Adels und der Städte gebildet ſind und dieſe Comités, indem ſie Auskünfte über die Perſonen, die Friedensrichter ſein können, einziehen, im Stande ſein werden, auch die für die Feſtſetzung der Grenzen der Friedensgerichtsdiſtricte nothwendigen Daten zu ſammeln, erwieß es ſich als zweckmäßiger, denſelben Comités auch die Herſtellung des Verzeichniſſes der Grenzen der Friedensgerichtsdiſtricte und ſodann die Vorſtellung dieſer Verzeichniſſe an den Juſtizminiſter aufzuerlegen (Art. 14). Zur größerer Sicherſtellung der richtigen Abfaſſung des Verzeichniſſes der Diſtricte der Friedensgerichtsbezirke iſt es von Nutzen, zur Betheiligung an dieſer Sache auch die Stadthäupter derjenigen Städte, welche zu jedem einzelnen Friedensgerichtsbezirk gehören, ſowie auch die örtlichen Kreisadelsmarſchälle hinzuziehen. Dabei mußte in Anbetracht deſſen, daß es mitunter abſolut nothwendig ſein kann, ein Theil des Landbezirkes, der richtigeren Vertheilung der Friedensgerichtsdiſtricte wegen, zu einem Stadtbezirk und umgekehrt zu ſchlagen, im Geſetz angegeben werden, daß auch eine ſolche Vereinigung dem Ermeſſen des Gouvernementscomités überlaſſen wird.

Was aber die Vormundſchaftsbehörden anbelangt, ſo müſſen zu ihrem ins Lebentreten bloß die zuſtändigen Adels- und Stadtverſammlungen zuſammenberufen werden und iſt es daher genügend, nur anzugeben, wer für die ſo rechtzeitige Vornahme der Wahlen Sorge zu tragen hat, daß die gewählten Perſonen zu dem, für die Eröffnung der neuen Gerichte anberaumten Termin ihr Amt antreten können (Art. 15).

IV. Von der Ordnung des ferneren Verfahrens in denjenigen Sachen, welche in den alten Gerichten begonnen oder aus Rechtsverhältnissen der früheren Zeit entstanden sind, in den neuen Gerichtsbehörden.

a) Von den Criminalsachen.

16. Sachen, die nicht anders als in Folge von Klagen begonnen oder durch Aussöhnung beendigt werden können, werden, wenn in ihnen weder eine Aussöhnung, noch ein Urtheil eines Gerichts erfolgt ist, sowie auch die Untersuchungen, ergänzenden Untersuchungen und Voruntersuchungen in Anlaß solcher Klagen eingestellt; die Kläger behalten aber das Recht, diese Sachen in den neuen Gerichten wieder aufzunehmen, wobei die Zeit, die seit der Anstellung der Klage in einem Gerichte der früheren Organisation bis zu dem Zeitpuncte, als den Klägern die Einstellung der Sache eröffnet wurde, bei der Berechnung der Verjährung nicht mitzählt. Wenn aber die auf Grund dessen übrigbleibende Frist weniger als drei Monate betragen wird, so wird dem Kläger gestattet, die Sache binnen drei Monaten wieder aufzunehmen.

Anmerkung. Bei der Einstellung der in diesem Artikel angegebenen Sachen ist die Bestimmung des Art. 37 der vorliegenden Regeln zu beobachten.

17. Die Anträge auf Wiederaufnahme der in dem vorhergehenden (16.) Artikel erwähnten Sachen werden bei den Friedensrichtern gestellt (Art. 35 der Criminalproceßord.).

18. In den auf Grund des Artikels 16 einzustellenden Sachen verbleiben sowohl die gegen die Angeschuldigten, um ihnen die Möglichkeit, sich der Untersuchung und dem Gericht zu entziehen, ergriffenen Maßregeln, als auch die Maßregeln zur Sicherstellung der Civilklage im Lauf von zwei Monaten vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist werden diese Maßregeln, wenn die Wiederaufnahme der Sache nicht beantragt ist, auf Verfügung der Beamten der Procuratur aufgehoben; widrigenfalls aber hängt ihre Inkraftbelassung oder Abänderung von derjenigen neuen Gerichtsinstitutionen ab, in der die Sache wiederaufgenommen wird.

19. Alle Sachen (mit Ausnahme der in dem Art. 16 erwähnten) betreffend vor den Friedensrichtern zu verhandelnde Verbrechen und Vergehen, die sich in den Gerichten der früheren Organisation in Verhandlung befinden, sowie auch in den Polizeibehörden verhandelt werden, werden, wenn sowohl in diesen, als auch jenen Sachen noch kein Haupturtheil erlassen ist, den zuständigen Friedensrichterversammlungen übergeben, welche diese Sachen zur weiteren Verhandlung und

Entscheidung auf Grund der für die Friedensgerichte vorgeschriebenen Regeln, unter die Friedensrichter vertheilen.

20. Pendente Sachen betreffend Verbrechen und Vergehen, welche in den Gerichten früherer Organisation als in erster Instanz verhandelt werden (mit Ausnahme der in dem Art. 16 angegebenen Sachen) und die Competenz der Friedensgerichte überschreiten, werden dem Procureur des Bezirksgerichts übergeben, damit er ihnen gemäß der Criminalproceßordnung weiteren Lauf gebe.

21. Die von den Gerichten zweiter Instanz nicht entschiedenen Unterlegungen der Gerichte erster Instanz anläßlich der Arretirung Angeschuldigter (am 3. Juni 1886 Allerh. best. Reichsrathsgutachten, Abth. III., Art. 3, Pct. f), sowie auch diesbezügliche Beschwerden der Angeschuldigten werden den zuständigen Bezirksgerichten übergeben.

22. Die in dem Art. 20 angegebenen Sachen werden, wenn in ihnen die Untersuchung nicht beendigt ist oder wenn sie nicht zu ergänzender Untersuchung überwiesen sind, den Untersuchungsrichtern der Bezirksgerichte übergeben und erhalten nach beendigter Untersuchung weiteren Lauf in der in der Criminalproceßordnung angegebenen Ordnung.

23. Bei der Verhandlung in den neuen Gerichtsinstitutionen überhaupt aller, in der früheren Proceßordnung begonnenen Sachen werden die schon unter Eid vernommenen Zeugen und Sachverständigen bei ihrer abermaligen Befragung in diesen Institutionen nicht wieder vereidigt. Bei der gerichtlichen Untersuchung ist die Verlesung der früheren Aussagen, die von nichterschienenen Zeugen gemacht sind, ohne Beschränkung auf die, in dem Art. 626 der Criminalproceßordnung angegebenen Fälle zulässig.

24. Die Verhandlungen des Dirigirenden Senats und der Gerichte, sowie auch der Gouvernementsverwaltung in Beschwerden und Protesten über Zwischenbescheide der Gerichts- oder Administrativbehörden in Sachen, die einzustellen oder den Friedensrichtern und Procureuren zu übergeben sind (Art. 16, 19 und 20), werden eingestellt.

25. Einsprüche und Proteste gegen Urtheile der früheren Gerichte erster Instanz werden unmittelbar bei den Bezirksgerichten in den früheren Fristen, mit Zuschlag einer der Werstentfernung entsprechenden, eingereicht (Art. 14 d. am 28. Mai 1880 Allerh. best. Regeln betreffend die Veränd. und Ergänz. der das Gerichtsverf. und die Geschäftsführ. in den gegenwärtigen Gerichten der baltischen Gouv. betreffenden Gesetze). Sachen dieser Categorie, sowie auch diejenigen, welche in den Gerichten zweiter Instanz als in zweiter Instanz verhandelt werden, werden in den Bezirksgerichten in der früheren Proceßordnung

entschieden. Hierbei gelten die Urtheile der Bezirksgerichte in denjenigen der erwähnten Sachen, welche von den Gerichten zweiter Instanz endgiltig zu entscheiden sind, als endgiltig; die übrigen Sachen aber gehen aus dem Bezirksgericht in die gerichtlichen Departements des Senats in der, von den früheren Gesetzen normirten Ordnung über.

26. Diejenigen Sachen, die von den früheren Gerichten zweiter Instanz als in erster Instanz entschieden worden sind, werden auf Grund der früheren Gesetze beendigt oder gehen in die gerichtlichen Departements des Senats über Einsprüche und Proteste in diesen Sachen werden bei dem Bezirksgericht zur Einlieferung an den Senat eingereicht.

Anmerkung. In den, in den Art. 25 und 26 erwähnten Sachen werden die Obliegenheiten der Gouvernementsprocureure und ihrer Gehilfen den Procureuren der Bezirksgerichte und ihren Gehilfen auferlegt.

27. Klagen über Urtheile der Polizeibehörden in Sachen wegen Vergehen werden bei der Gouvernementsregierung geführt und auf früherer Grundlage entschieden.

28. Auf die Sachen der besonderen Proceßarten, welche in den Gerichten früherer Organisation verhandelt werden, gelangen die obendargelegten allgemeinen Bestimmungen mit nachstehenden Ausnahmen für einige dieser Sachen (Art. 29—31) zur Anwendung.

29. Sachen wegen Conversion aus der Orthodoxie oder Abfall vom christlichen Glauben, die auf Grund des Art. 20 dem Procureur des Bezirksgerichts zu übergeben sind, werden, mit Ausnahme der in dem Art. 1007 der Criminalproceßord. erwähnten, der geistlichen Obrigkeit übersandt, wenn die Sache, ohne daß sie es verlangt hat, begonnen worden ist, und wird ihnen sodann nicht anders weiterer Lauf gegeben, als wenn diese Obrigkeit es verlangt.

30. Untersuchungssachen wegen Amtsverbrechen, mit Ausnahme der in dem Art. 1089 der Criminalproceßordnung und in dem Art. 26 der vorliegenden Regeln aufgezählten, sowie auch der Sachen, in welchen die Uebergabe an das Gericht durch den das Gouvernement revidirenden Senator erfolgt ist, werden der Obrigkeit der Angeschuldigten zurückgestellt, von der es abhängt, der Sache gemäß den Vorschriften der Criminalproceßordnung weiteren Lauf zu geben. Wenn auf Grund der früheren Gesetze die Uebergabe an das Gericht von den aufzuhebenden Gerichtsbehörden abhing, so wird die Sache der Gouvernementsverwaltung übergeben.

31. In den früheren Gerichtsbehörden als in erster Gerichtsinstanz nicht zur Entscheidung gelangte Sachen wegen Uebertretung der Ordnungen der Kronsverwaltungen und der öffentlichen Ordnung und Wohlanständigkeit, die nach

der Criminalproceßordnung unmittelbar von den Kron- oder überhaupt Regierungsinſtitutionen zu entſcheiden ſind, werden denſelben je nach der Zuſtändigkeit zur Entſcheidung überſandt. Auf die übrigen Sachen dieſer Art, einbegriffen die Sachen wegen Uebertretung der Geſetze über die Kronwälder im Gouvernement Kurland, in denen in der erſten Inſtanz Seitens der Förſter, Unterförſter oder der Domänenverwaltung (Art. 713—727, Forſtord., Bd. VIII, 1. Th. Reichsc., Ausg. v. J. 1876) kein Urtheil erfolgt iſt, gelangen die allgemeinen, oben, in den Artikeln 19—26 vorgeſchriebenen Regeln zur Anwendung. Beſchwerden über die Urtheile der Förſter oder Unterförſter, die vor dem Tage der Eröffnung der neuen Gerichte erlaſſen worden ſind, werden bei der Domänenverwaltung auf früherer Grundlage eingelegt und beendigt (Art. 726 Forſtord., Bd. VIII, 1. Th. Reichsc., Ausg. v. J. 1876).

32. Nach der Schließung der Gerichtsbehörden früherer Organiſation werden ihre Urtheile durch die Polizei eröffnet, der auch die Verpflichtung, dieſe Urtheile zu vollſtrecken, verbleibt, ſoweit eine ſolche vom Geſetz der Polizei auferlegt iſt.

Anmerkung. Die Beſtimmung dieſes Artikels gelangt auch auf die Vollſtreckung und Eröffnung der Urtheile des Dirigirenden Senats zur Anwendung.

Kraft der Allerhöchſt beſt. Regeln v. 28. Mai 1880 und 3. Juni 1886 über die Veränderung und Ergänzung der das Gerichtsverfahren und den Geſchäftsgang in den gegenwärtigen Gerichten der baltiſchen Gouvernements betreffenden Geſetze iſt das Verfahren in Criminalſachen in den baltiſchen Gouvernements in eine, dem Verfahren in dieſen Sachen in den Gerichten des Reichs früherer Organiſation identiſche Lage gebracht worden mit dem Hauptunterſchiede, daß die formelle Unterſuchung nicht von Unterſuchungsrichtern, ſondern von den Gerichten erſter Inſtanz vorgenommen wird. In Anbetracht deſſen mußten alle Beſtimmungen der Regeln v. 10. März 1869 über die Ordnung des Verfahrens in, von den bisherigen Gerichten nicht beendigten Criminalſachen in den neuen Gerichten auch auf die baltiſchen Gouvernements in vollem Umfange ausgedehnt werden mit nur unbedeutenden Veränderungen und Ergänzungen. Auf Grund der erwähnten Regeln ſind folgende Principien acceptirt worden: die nicht entſchiedenen Sachen gehen in die Friedens- oder allgemeinen Gerichte zur weiteren Verhandlung auf Grund der Criminalproceßordnung, d. h. in der neuen Ordnung, über; Sachen aber, die in erſter Inſtanz entſchieden ſind, müſſen auch in zweiter Inſtanz in der bisherigen Ordnung des Gerichtsverfahrens verhandelt werden, da es inoportun iſt, daß die zweite Inſtanz die Sache nicht auf Grund derſelben Proceßgeſetze prüft, nach welchen ſich die erſte Inſtanz richtete. Daher unterliegen ſolche Sachen in Folge von Einſprüchen oder Proteſten auf Grund der früheren Geſetzbeſtimmungen, je nach der Zuſtändigkeit, der Entſcheidung entweder des Bezirksgerichts oder des Dirigirenden Senats. Dieſer Grundſatz iſt auch für die baltiſchen Gouvernements vollkommen in Kraft belaſſen worden mit der Abweichung, daß, da Sachen wegen Vergehen, die die Competenz der Friedensgerichte nicht überſteigen, den Gerichten zweiter Inſtanz, als in erſter Inſtanz competirten, wie z. B. Vergehen von Edelleuten und anderen Perſonen der privilegirten Stände (I. Th. des Prov.-Cod. Art. 312, Pct. 3, 858, Pct. 1 und 1294, Puncte 1 und 2;

Art. 4 (in der Reg. v. J. 1886) der Reg. v. 28. Mai 1880 über die Veränd. und Ergänz. der das Gerichtsverfahrens und den Geschäftsgang in den gegenwärtigen Gerichten der baltischen Gouvernements betreffenden Ges.), im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden mußte, daß auch diese Sache, nach der Zuständigkeit, den Friedensrichtern übergeben werden. Sodann sind alle übrigen Bestimmungen über das weitere Verfahren in Criminalsachen vollkommen mit den Art. 2—20 der Reg. v. 10. März 1869 übereinstimmend. Dabei war, in Anbetracht dessen, daß nach den Puncten e und f d. Art 3 Abth. III des am 3. Juni 1886 Allerh. best. Reichsrathsgutachtens in den Gerichten erster Instanz sich pendente Sachen anläßlich dessen befinden können, daß die Gerichte erster Instanz gegen Angeklagte Sicherheitsmaßregeln — Arretirung oder Nichtarretirung — ergriffen haben und daß diesbezüglich Seitens der Angeklagten Klage erhoben sein kann, dessen zu erwähnen, daß solche Vorstellungen und Klagen in Sachen, die dem Procureur zu übergeben sind, dem Bezirksgericht übergeben werden (Art. 21).

Gleichzeitig war es, da auf die baltischen Gouvernements die Vorschrift des Art. 17 des Gesetzes vom 10. März 1869 ausgedehnt wird, daß die pendenten Sachen wegen Amtsverbrechen der Obrigkeit der Angeklagten zurückgestellt werden, zweckmäßig, einerseits von diesen Sachen diejenigen auszunehmen, in denen die Uebergabe an das Gericht Seitens revidirender Senatore erfolgte, da es inoportun ist, wenn die Obrigkeit sich auf eine Prüfung der Anträge der des Allerhöchsten Vertrauens genießenden revidirenden Senatore einläßt, andererseits aber anzugeben, daß die Sache der Gouvernementsverwaltung übergeben wird, wenn die Uebergabe an das Gericht von den aufzuhebenden Gerichten abhing, wie z. B. von Gerichten zweiter Instanz, da ohne eine solche Angabe die Schwierigkeit entstehen könnte, wohin die Sachen zu übersenden sind (Art. 30).

Hinsichtlich des ferneren Verfahrens in Sachen wegen Verletzung der Ordnungen der Kronsverwaltungen mußte in Ausführung des Art. 18 der Reg. v. 10. März 1869 besonders erwähnt werden, daß den allgemeinen Bestimmungen über die Beendigung der Sachen der bisherigen Gerichte auch die Sachen wegen Forstübertretungen in den Kronwäldern Kurlands unterlegen sind, für welche in dem VIII. Bd., Ausg. v. J. 1876, Art. 717 bis 727 eine besondere Ordnung vorgeschrieben ist. Kraft dieser Artikel des Gesetzes werden geringfügige Forstvergehen von der Forstobrigkeit selbst entschieden, wenn der Schuldige ergriffen oder sein Pferd gepfändet worden ist (Art. 714 und 715). Dabei ist die Forstwache berechtigt, aus eigener Machtvollkommenheit Geldbußen im Betrage: die Förster — von 18 Rbl. 90 Cop., die Unterförster aber — von 10 Rbl. 8 Cop. aufzuerlegen; über diese Summe hinaus muß aber die Geldbuße auferlegt werden: in Sachen, die die Competenz der Förster übersteigen, — von der Domänenverwaltung und die der Unterförster — von den Förstern (Art. 724 und 725). Außerdem kann ein mit der Entscheidung unzufriedener Förster bei der Domänenverwaltung klagen (Art. 726). Demnach können die erwähnten Sachen in erster Instanz bei den Unterförstern, Förstern und der Domänenverwaltung, in zweiter aber — in Folge von Klagen — nur in der letzteren entschieden werden. Daher war es richtig, die in erster Instanz nicht entschiedenen Sachen auf allgemeiner Grundlage den neuen Gerichten zu übergeben; die Sachen aber, die in Folge von Klagen an die Domänenverwaltung, als an die zweite Instanz gelangt sind, in dieser Verwaltung auf bisheriger Grundlage zu beendigen (Art. 31).

b) Von den Civilſachen.

33. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an darf keine, den neuen Gerichtsinſtitutionen competirende Civilſache weder in der Polizei, noch in anderen Adminiſtrativbehörden begonnen werden, ſelbſt wenn ſie aus einer anderen, in der früheren Ordnung verhandelten Sache entſtanden iſt oder mit ihr im Zuſammenhang ſtand.

34. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsbehörden an ſteht es den Parteien frei auf gemeinſame Vereinbarung mit dem Recht der Wiederaufnahme in den erwähnten Gerichten alle in Adminiſtrativ- und Gerichtsbehörden verhandelten Civilſachen, welche den neuen Gerichten competiren, einzuſtellen.

35. Die Einſtellung der Sachen gemäß dem vorhergehenden (34) Artikel iſt in jeglicher Lage der Sache ſtatthaft, wenn in ihr noch kein rechtskräftiges Urtheil erfolgt iſt (Art. 3597 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

36. Die Vereinbarung über die Einſtellung von Sachen auf Grund der Artikel 34 und 35 geſchieht in der in dem Artikel 3598 des III. Th. des Prov.-Cod. vorgeſchriebenen Ordnung. Hierbei ſteht es den Parteien frei, ihre Beziehungen zu dem Streitobject, die Maßregeln zur Sicherſtellung der Klage bis zur Wiederaufnahme der Sache und dergl. zu normiren.

37. Nach der Einſtellung des Verfahrens giebt die Behörde auf Verlangen der Parteien die von ihnen vorgeſtellten Documente zurück und giebt ihnen beglaubigte Copien von ihren Erklärungen, von den Notizen und Daten, Urkunden über die Inaugenſcheinnahme, Protocollen über das Zeugenverhör und anderen in der Sache enthaltenen Schriftſtücken und Documenten. Alle dieſe Schriftſtücke und Documente können von den Parteien bei der Wiederaufnahme der Sache in den neuen Gerichtsinſtitutionen vorgeſtellt werden. Dadurch wird jedoch das Recht der Parteien, die Einlieferung des eingeſtellten Verfahrens in die neue Gerichtsinſtitution zu verlangen (Art. 452—455 der Civilproceßord.), nicht aufgehoben.

38. Hinſichtlich der Berechnung der Verjährung vom Tage des Erlaſſens des Beſcheides über die Einſtellung des Verfahrens an werden die in den Artikeln 3629 und folg. des III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Regeln beobachtet.

39. Im Fall der Einſtellung der Sache auf Grund der oben dargelegten Regeln, wird den Parteien das von ihnen als Appellationscaution erlegte Geld zurückgegeben und ſie werden aller von ihnen zu Gunſten des Fiscus für das frühere Verfahren fälligen Gebühren und Pönen, die noch nicht, wo gehörig,

eingegangen ſind, enthoben. Ebenſo werden die in dem Artikel 37 der vorliegenden Regeln erwähnten Copien von Schriftſtücken und Documenten den Parteien ohne Erhebung der Stempelſteuer verabfolgt.

40. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen an müſſen die Klagen, hinſichtlich derer vor ihrer Anſtellung von den früheren Gerichten oder der Gouvernementsverwaltung vorläufige Maßregeln zur Sicherſtellung ergriffen worden ſind, bei den neuen Gerichtsinſtitutionen binnen der bei dem Ergreifen der Maßregeln zur Sicherſtellung feſtgeſetzten Friſten, mit Hinzufügung einer, der Werſtenentfernung entſprechenden Friſt, angeſtellt werden, wobei, wenn die übrigbleibende Friſt weniger als zwei Wochen beträgt, dieſelbe bis auf zwei Wochen verlängert wird. Nach Ablauf dieſer Friſten, werden die Maßregeln zur Sicherſtellung, wenn die Klage nicht angeſtellt worden iſt, auf Antrag der Gegenpartei von dem zuſtändigen Friedensrichter anullirt.

41. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen an werden die in den Gerichtsbehörden der früheren Organiſation verhandelten Sachen, in denen nur die Vorladung des Beklagten vor Gericht beantragt iſt oder in denen die Vorladung erfolgt iſt, der Beklagte aber in der anberaumten Friſt (Art. 23 der Reg. v. 28. Mai 1880 über d. Veränd. und Ergänz. d. Geſ. betreff. d. Gerichtsverf. in den gegenw. Gerichten der balt. Gouv.) nicht erſchienen und ein Urtheil in der Sache noch nicht erfolgt iſt, ſowie auch diejenigen Sachen, in denen ſich der Beklagte noch nicht auf die Klage eingelaſſen hat, eingeſtellt, was den an der Sache betheiligten Perſonen durch die Polizei eröffnet wird.

42. Den Klägern ſteht es frei, die in dem vorhergehenden (41.) Artikel erwähnten Sachen in den neuen Gerichtsinſtitutionen wiederaufzunehmen, wobei hinſichtlich der Berechnung der Verjährung von dem Tage an, wo den Klägern die Einſtellung der Sache eröffnet wird, die in den Artikeln 3629 und folg. des III. Th. des Provinzialcodex dargelegten Beſtimmungen beobachtet werden. Die in dieſen Sachen ergriffenen Maßregeln zur Sicherſtellung der Klage verbleiben im Lauf von zwei Monaten von der Zeit der Eröffnung der Einſtellung der Sache an in Kraft. Falls die Klage im Lauf dieſer Friſt nicht wieder aufgenommen iſt, werden die erwähnten Maßregeln, auf Verlangen des Beklagten, anullirt.

Indem man hinſichtlich des ferneren Verfahrens in Civilſachen an den, in den Regeln v. 10. März 1869 aufgeſtellten und auf die Sachen der Competenz der Friedensgerichte bereits durch die am 28. Mai 1880 Allerhöchſt beſtät. Regeln betreffend die Einführung der Friedensgerichtsinſtitutionen in den baltiſchen Gouvernements ausgedehnten Grundſätzen feſthielt, waren vor allen Dingen die Beſtimmungen der Art. 15—21 d. Geſ. v. 28. Mai 1880 — über die Einſtellung von, den Friedensgerichten competirenden Sachen — auch auf die, vor den allgemeinen Gerichten zu ver-

handelnden Sachen auszudehnen, d. h. die erwähnte Beſtimmungen ſämmtlichen, auf gegenſeitige Vereinbarung der Parteien zum Zweck der Wiederaufnahme in den neuen Gerichten einzuſtellenden Sachen (Art. 33—39), gemeinſam zu machen. Sodann war es, in Anbetracht deſſen, daß in den baltiſchen Gouvernements beſondere Beſtimmungen über die vorläufige Sicherſtellung einer Klage, vor der Klageerhebung, gelten, deren nothwendige Bedingung die Anſtellung der Klage ſelbſt in einer von dem Gericht oder aber der Gouvernementsverwaltung (je nach dem, wer von ihnen die Maßregeln zur Sicherſtellung ergreift) feſtgeſetzten Friſt bildet, bei Gefahr, daß, widrigenfalls, die Maßregeln zur Sicherſtellung annullirt werden, nicht ohne Nutzen, deſſen zu erwähnen, daß ſolche Klagen nach der Eröffnung der neuen Gerichte bei den letzteren in den von den bisherigen Gerichten oder der Gouvernementsverwaltung feſtgeſetzten Friſten angeſtellt werden müſſen, wobei jedoch eine der Werſtenentfernung entſprechende Friſt hinzugefügt wird, und daß, widrigenfalls, die Maßregeln zur Sicherſtellung von dem Friedensrichter, gemäß Art. 1818 und 1821 der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883, annullirt werden (Art. 40). Ebenſo war es nothwendig, in Ergänzung zu Art. 21 der Reg. v. 10. März 1869, auf Grund deſſen Sachen, in welchen der Beklagte ſich noch nicht auf die Klageſchrift erklärt hat, eingeſtellt werden, alle die einzelnen Momente anzugeben, aus denen eine ſolche Phaſis der Sache zuſammengeſetzt iſt. Nach dem örtlichen Proceß beginnt die Sache mit dem Antrag auf Citation, welcher entweder der Einreichung des Klagegeſuchs vorausgeht (in Eſtland und den Stadtgerichten Livlands) oder aber die Einreichung des Klagegeſuchs begleitet (in Kurland — wo der weſentliche Inhalt der Klage in dem Blanquet der Citation angegeben wird — und in Livland — wo jedoch das Geſuch um Citation von dem Klagegeſuch geſondert eingereicht werden muß, wenn auch gleichzeitig mit demſelben). In jedem Fall aber erfolgt die Einhändigung der Copie des Geſuchs an den Beklagten nach Ablauf der Citationsfriſt, nachdem der Beklagte oder ſein Bevollmächtigter vor Gericht erſchienen iſt, wobei zur Einreichung der Replic eine neue Friſt gegeben wird. Erſcheint der Beklagte aber ungeachtet der Citation nicht, ſo wird er auf Antrag des Klägers in contumaciam in die Klage verurtheilt, worüber zu klagen nicht geſtattet iſt, ſondern nur ein Geſuch um Erneuerung des Proceſſes ſtatthaben kann. Nach Eſtländiſchem Landrecht unterbricht die Einreichung des Geſuchs um Citationen die Verjährung (Anmerk. Art. 3629 d. III. Th. d. Prov.-Cod. der Oſtſeeprov.). Demnach mußte, da das in dem Artikel 21 der Regl. vom 10. März 1869 angegebene Princip acceptirt wurde, angegeben werden, daß diejenigen pendenten Sachen eingeſtellt werden, in denen: a) nur Geſuche um Citation der Beklagten verlautbart ſind; b) in denen die Citation wohl erfolgt iſt, der Beklagte aber in der geſetzlichen Friſt nicht erſchienen iſt und ein Urtheil über die Verurtheilung deſſelben auf die Klage hin noch nicht erfolgt iſt, und c) in welchen der Beklagte auf die Citation hin wohl erſchienen iſt, ſich aber auf die Klage noch nicht erklärt hat. Selbſtverſtändlich darf die vom Tage des Beginnens der Sache bis zu ihrer Einſtellung verfloſſene Zeit, nicht in die Verjährungsfriſt gerechnet werden; doch war hierbei keine Nothwendigkeit vorhanden, gemäß Artikel 22 der Regl. v. 10. März 1869, außerdem irgend eine ergänzende Verjährungsfriſt für die Erneuerung der Sache zu geben, da nach Art. 3629 und folg. des III. Th. des Prov.-Cod. das Beginnen der Sache im zuſtändigen Gericht die Verjährung unterbricht und die verfloſſene Zeit ſchon nicht mehr in Betracht gezogen wird; folglich kann der Kläger ſchon nicht mehr in eine ſolche Lage geſtellt werden, daß ihm in Folge der Einſtellung der Sache nur noch eine unbedeutende Zwiſchenzeit bis zur Verjährung übrig bleibt. Demnach mußte, da die vom Tage der Anſtellung der Klage bis zum Tage der Einſtellung des Verfahrens verfloſſene Zeit von

der Verjährungsfrist abzuziehen ist und in Anbetracht dessen, daß die Anstellung der Klage und in Estland die Einreichung des Gesuches um Citation des Beklagten die Verjährung unterbricht und den Beginn einer neuen Verjährung bedingt, dafür gehalten werden, daß in diesem Fall die neue Verjährung vom Tage der Eröffnung der Einstellung der Sache an beginnt. Dabei bildet die Bestimmung, daß die ergriffenen Maßregeln zur Sicherstellung im Lauf von zwei Monaten in Kraft bleiben, eine Wiederholung der Bestimmung des Artikels 23 der Regl. v. 10. März 1869 (Art. 41 und 42).

43. Die den Friedensgerichtsinstitutionen competirenden nicht entschiedenen Sachen, die in den früheren Gerichtsbehörden als in erster Instanz verhandelten, werden (mit Ausnahme der auf Grund des Art. 41 einzustellenden) in der in dem Artikel 19 dieser Regeln angegebenen Ordnung den Friedensrichtern zur ferneren Verhandlung auf Antrag einer der Parteien nach den für das Verfahren vor den Friedensrichtern vorgeschriebenen Regeln übergeben.

44. Die nicht entschiedenen, in den Gerichtsbehörden früherer Organisation als in erster Instanz verhandelten Sachen, die die Competenz der Friedensgerichtsinstitutionen überschreiten, werden (mit Ausnahme der auf Grund des Art. 41 einzustellenden) den Bezirksgerichten zur ferneren Verhandlung auf Grund der früheren Gesetze unter Beobachtung nachstehender Regeln (Art. 45 bis 48) übergeben.

45. Die Parteien stellen die von ihnen von den Gerichtsbehörden früherer Organisation eingeforderten Streitpapiere und Beweise dem Bezirksgericht in den, ihnen auf Grund der früheren Gesetze gegebenen Fristen vor, mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist; wenn die übrigbleibende Frist weniger als zwei Wochen beträgt, so wird sie bis auf zwei Wochen verlängert.

46. Nach Uebergabe der Sachen an das Bezirksgericht geschehen die Vorladungen der Parteien, sowie auch die Zustellung der Copien von Streit- und anderen Papieren an sie nicht anders als durch Ladungszettel, in der in der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung.

47. Das Gericht bestimmt den Parteien zur Vornahme der Proceßhandlungen endgiltige Fristen, indem es sie darüber verwarnt, daß durch die Versäumung der Frist das Recht auf die Vornahme derjenigen Handlung, für welche die Frist gegeben wird, verloren geht. Diese Fristen können, mit Ausnahme der in dem Gesetz ausdrücklich angegebenen Fälle, nicht länger als zwei Wochen sein, mit Zufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden Frist. In denjenigen Fällen, in denen in den geltenden Gesetzbestimmungen kürzere Fristen vorgeschrieben sind, verbleiben die letzteren in Kraft.

48. Hinsichtlich der Ordnung der Vorladung und des Verhörs der Zeugen und Sachverständigen, sowie der Vornahme des Augenscheins werden die

in den Artikeln 374, 376, 379—400, 402—408, 507—522, 524—532 der Civilproceßordnung vorgeſchriebenen Regeln beobachtet. Das Additional- und Superadditionalbeweisverfahren iſt nicht zuläſſig.

Nachdem die Ordnung der Einſtellung der Sache normirt iſt, mußte man ſich dem ferneren Verfahren in den übrigen Klageſachen in den neuen Gerichten zuwenden und in dieſer Hinſicht Sachen, die noch in keiner Inſtanz entſchieden ſind, von ſolchen, die einer der Gerichtsinſtanzen entſchieden ſind, unterſcheiden und hinſichtlich der erſteren: 1) den Friedensgerichten competirende und 2) vor die allgemeinen Gerichte gehörende. Was die nicht entſchiedenen, den Friedensgerichten competirenden Sachen anbelangt, ſo mußte, dem Weſen des nicht in complicirte Formen gekleideten Verfahrens bei den Friedensgerichten nach, nur die Beſtimmung d. Art. 22. d. Reg. v. 28. Mai 1880 wiederholt werden, daß die Sachen den Friedensrichtern zur ferneren Verhandlung auf Grund der Vorſchriften der Gerichtsordnungen übergeben werden (Art. 43). Dieſer bereits mehrfach von der geſetzgebenden Gewalt hinſichtlich aller Gebiete, in denen die Juſtizreform eingeführt iſt, ohne Ausnahme anerkannte Grundſatz (Art. 24 d. Reg. v. 10. März 1869), bietet für die Parteien nur Vortheile, da er, anſtatt des langwierigen und theuren Verfahrens in der bisherigen Ordnung, die Möglichkeit giebt, ein raſches Reſultat des Proceſſes ohne complicirte Formalitäten und Geldeinbußen zu erlangen. Hinſichtlich der, die Competenz der Friedensgerichte überſchreitenden, nicht entſchiedenen Sachen mußte in Betracht gezogen werden, daß obgleich, abweichend von dem Unterſuchungsproceß im Reich vor der Reform, das Gerichtsverfahren in den baltiſchen Gouvernements, ebenſo wie der Proceß nach der Ord. vom 24. November 1864, ſich ſtreng an das Verhandlungsprincip hält, nichts deſto weniger der Unterſchied zwiſchen dem neuen und dem gegenwärtigen Proceßordnung ein principieller iſt. Der in den baltiſchen Gouvernements geltende Proceß gründet ſich auf die ſogenannte Eventualmaxime und das Princip der Reihenfolge, auf Grund deſſen alle Handlungen von den Parteien in einer gewiſſen Ordnung und in beſtimmten Terminen vorgenommen werden müſſen und die Verſäumung irgend einer Handlung Seitens der Partei gerade in dieſem Stadium des Proceſſes oder in dem Termin, in welchem dieſe Handlung vorgenommen werden muß, die Partei der Möglichkeit beraubt, dieſe Handlung in Zukunft wiedervorzunehmen, und demnach der Gegenpartei alle Vortheile von dieſem Verſäumniß als ein erworbenes Recht gewährt. Ein ſolches Princip der Reihenfolge kennt der auf die Civilproceßord. d. Jahres 1864 gegründete Proceß nicht, auf Grund deſſen die Vorſtellung z. B. der Beweiſe nicht an eine genau beſtimmte Lage der Sache gebunden iſt und ſogar in der Appellationsinſtanz ſtattfinden kann. Außerdem geſtattet der beſtehende Proceß ſolche Beweiſe, die die Civilproceßord. nicht zuläßt, wie z. B. verſchiedene Formen des Eides. Andererſeits iſt die Abſchätzung der Beweiſe in beiden Proceſſen eine weſentlich verſchiedene. Daher wäre es mit äußerſten Schwierigkeiten verbunden, würde Verwirrung und Eingriffe des Gerichts in die Handlungen der Parteien bringen und in den meiſten Fällen eine Verletzung der von den Parteien durch den bisherigen Verlauf des Proceſſes bereits erworbenen Rechte nach ſich ziehen, wenn die in der bisherigen Proceßordnung begonnenen Sachen zur Verhandlung in die Bezirksgerichte auf Grund der Beſtimmungen der Civilproceßord. übergeben werden müßten. Obgleich erworbenen proceſſualiſchen Rechten nicht dieſelbe Bedeutung, wie erworbenen materiellen Rechten zuerkannt werden kann, ſo beeinflußt nichts deſto weniger dieſe oder jene Stellungnahme des Gerichts zu den Handlungen der Parteien und den Beweiſen unzweifelhaft der Ausgang der Sache, und folglich auch die Frage über die Anerkennung und Nichtanerkennung mate-

rieller Rechte der Partei. In Anbetracht deſſen war es nothwendig, die Beendigung der früheren Klageſachen in den Bezirksgerichten auch in der bisherigen Proceßordnung zuzulaſſen. Doch waren hierbei einige Maßregeln zu ergreifen, um das Verfahren in dieſen Sachen zu beſchleunigen. Hauptmängel des gegenwärtigen Proceſſes bilden: a) die Zulaſſung langer und dabei dreimal ſich wiederholender, auf Bitten der Parteien noch auf lange Zeit zu verlängernder Friſten. Eine Abkürzung dieſer Friſten und das Verbot ihrer Wiederholung d. h. wenn ſie zu endgiltigen, peremtoriſchen gemacht werden, beeinflußt unzweifelhaft bedeutend den Proceßgang; b) die complicirte und durch nichts hervorgerufene langſame Ordnung des Beweisverfahrens, beſonders des Beweiſes durch Zeugen. Derjenige, der ſich auf Zeugen beruft, iſt verpflichtet, nachdem der Termin für dieſe Handlung eingetreten iſt, die Fragepuncte vorzuſtellen, die der Gegenpartei zur Vorſtellung von Erklärungen und ihrer Einwände und Beweiſe gegen dieſe Puncte überſandt werden. Sodann erfolgt das Zeugenverhör in Abweſenheit der Parteien, wobei eine Confrontation der Zeugen nicht zuläſſig iſt. Das Protocoll des Verhörs wird vor den Zeugen bis zur Beendigung des Beweisverfahrens geheim gehalten (sub clauso). Eine ähnliche Ordnung wird auch bei dem Vernehmen von Sachverſtändigen beobachtet. Sodann iſt den Parteien geſtattet, noch ein Additional- und Superadditionalbeweisverfahren zu beginnen (ſiehe Schmidt, Der ordentliche Civilproceß, pag. 136, 137, 140; Samſon v. Himmelſtjern „Inſtitutionen des Livländiſchen Proceſſes" § 466, Nielſen, „Proceßform" § 750). Es war von äußerſtem Nutzen, auf das Vernehmen von Zeugen und Sachverſtändigen, ſowie auch auf die Inaugenſcheinnahme die Beſtimmungen der Civilproceßord. anzuwenden hinſichtlich alles deſſen, was nicht die Beſtimmung der Kraft und Bedeutung dieſer Beweiſe anbelangt. Eine derartige Ausdehnung der Beſtimmungen einer neuen Proceßordnung auf Sachen, die in einem früheren Verfahren zu beendigen ſind, iſt auch in dem Preußiſchen Geſetz vom 31. März 1879 (§ 3) zugelaſſen worden. Unabhängig hiervon war es auch von großen Nutzen, einen einheitlichen Modus des Verkehrs des Gerichts mit den Parteien durch Ladungszettel zu normiren (Art. 46—48).

49. Die Entſcheidung der Sache auf Grund eines Schiedseides einer der Parteien iſt in den, aus den früheren Gerichtsbehörden in die Friedensgerichtsinſtitutionen übergebenen Sachen (Art. 43) auf Grund der in den baltiſchen Gouvernements über dieſe Art des Eides geltenden Beſtimmungen zuläſſig. Dieſe Regel wird auch bei der Entſcheidung von Sachen aus Rechtsgeſchäften, welche bis zum Tage der Eröffnung der neuen Gerichte abgeſchloſſen worden ſind, in den neuen Gerichtsinſtitutionen angewandt, ſelbſt wenn dieſe Sachen nach dem angegebenen Zeitpunct entſtanden ſind.

50. Bei der Verhandlung derjenigen Sachen in den neuen Gerichtsinſtitutionen, welche in dieſelben zur Beendigung auf Grund der Artikel 43 und 44 dieſer Regeln einlaufen werden, dürfen die auf ſie Bezug habenden Urkunden und Documente, die in örtlicher Sprache geſchrieben ſind, nicht in einer Ueberſetzung, ſondern im Original verleſen werden.

51. Das Verfahren in dem Gerichte zweiter Inſtanz und in den Gerichtsdepartements des Dirigirenden Senats, das in Folge von Beſchwerden über

Beſcheide der früheren Gerichtsbehörden in Sachen eingeleitet iſt, die einzuſtellen oder den Friedensrichtern zu übergeben ſind (Art. 34 und 43), wird eingeſtellt.

Ferner war der Frage wegen der Anwendung der Eide in den neuen Gerichten in den in dieſelben zur Beendigung auf Grund der Civilproceßordnung gelangenden Sachen (Art. 43) die Aufmerkſamkeit zuzuwenden. In dieſer Hinſicht war es richtig keine Ausnahmen zu Gunſten aller Arten des Beweiſes durch Eid zu machen, außer dem Schiedseid, da alle dieſe Arten des Eides, wie ſolches in den Motiven zu dem Geſetz über die Ausdehnung der Civilproceßordnung auf die baltiſchen Gouvernements ausführlich erläutert iſt, wenn das Beweisſyſtem der Civilproceßord. gilt, überflüſſig ſind und ſich nicht gut mit dem Princip dieſer Ordnung, daß die Beweiſe nach der inneren Ueberzeugung des Gerichts abgewogen werden, in Einklang bringen läßt. Die verſchiedenen Formen des Eides wurden auch in dem im Reich vor der Reform beſtehenden Proceß als gerichtliche Beweiſe zugelaſſen, nichts deſto weniger aber wurde vorgeſchrieben, auf die den Bezirksgerichten aus Gerichten früherer Organiſation übergegebenen Sachen die Vorſchriften der Civilproceßordnung über den Eid unverändert anzuwenden (Art. 25 der Reg. v. 10. März 1869) und wurde es ſogar hinſichtlich des Zarthums Polen, in dem für die bis zum Inkrafttreten der Juſtizreform entſtandenen Sachen die bisherigen Beſtimmungen über die Kraft der Beweiſe beizubehalten verordnet wurde, nicht für möglich gehalten, von den Beſtimmungen der Civilproceßord. hinſichtlich des Eides abzuweichen (Art. 39 der Reg. v. 1./13. Juni 1875). In Bezug auf den Schieds- oder Haupteid war es aber zweckmäßig einige Abweichungen von den Vorſchriften der Civilproceßordnung zu machen, die einen ſtreng-vertragsmäßigen Character dieſes Eides vorgeſchrieben hat (Art. 486), während in den baltiſchen Gouvernements dieſer Eid einen ſolchen Character nicht hat; in dem gegenwärtigen Proceß wird nämlich der Schiedseid von einer Partei der anderen zugeſchoben, welche verpflichtet iſt ihn entweder anzunehmen oder der Gegenpartei zurückzuſchieben, und enthält demnach dieſer Eid in ſich das Element des Zwanges. In Berückſichtigung deſſen, daß dieſe Form des Eides in dem örtlichen Proceß die vorwiegende iſt und in Riga, Reval, den Gouvernements Eſtland und Kurland als einziges Beweismittel, wenn die Partei keine anderen Beweiſe hat, im Gouvernement Livland und in der Stadt Narva — als Ergänzung anderer unvollſtändiger Beweiſe zugelaſſen wird, und erwägend, daß die Parteien, in Anbetracht deſſen, daß dieſe Form des Eides zugelaſſen wird, die Rechtsgeſchäfte ohne die für die Sicherſtellung ihrer Beweiskraft vor Gericht nothwendigen Formalitäten abſchließen und in Folge deſſen mit der Abſchaffung des Eides und bei der Unmöglichkeit darauf zu rechnen, daß die Parteien freiwillig auf die Uebernahme eines Eides eingehen werden, in den neuen Gerichten ſolcher Forderungen, welche bei dem bisherigen Proceß als vollkommen bewieſen angeſehen werden würden, verluſtig gehen können, — erwies es ſich als billig und zweckgemäß, die bisherige Form des Schiedseides für die aus den bisherigen Gerichten in die neuen zu übergebenden Sachen (Art. 49) beizubehalten. Auf Grund derſelben Erwägungen war es nothwendig, dieſen Eid auch in den Sachen zu geſtatten, die wohl, wenn auch ſchon in den neuen Gerichten begonnen worden ſind, aber in Folge ſolcher Rechtsgeſchäfte, die vor der Einführung der Gerichtsordnungen abgeſchloſſen worden ſind, als die Beſchränkung des Beweiſes durch Eid noch nicht exiſtirte. Andererſeits war es, um Verſchleppung in dem Proceß und Schwierigkeiten für die Parteien zu vermeiden, auch zweckgemäß, bei der Verhandlung der aus den bisherigen Gerichten übergebenen Sachen, ebenſo wie in dem Warſchauer Gerichtsbezirk (Befehl des Dirig. Senats v. 9. Juli 1876, abgedruckt in der Samml. d. Geſ.

v. J. 1876, Nr. 63) zu gestatten, daß die auf sie Bezug habenden Originalurkunden und -documente in der Sprache, in der sie abgefaßt sind, verlesen werden können, doch mußte eine solche Bestimmung dem Gericht nur als Recht gegeben, nicht aber zur Pflicht gemacht werden, da das Personal des Gerichts der Sprache, in der solche Urkunden abgefaßt sind, auch nicht mächtig sein kann (Art. 50). Zum Dargelegten mußte nur noch eine Bestimmung über die Ordnung des weiteren Verfahrens bei Beschwerde über in die neuen Gerichten zu übergebenden Sachen hinzugefügt und in dieser Hinsicht die Vorschrift d. Art. 32 d. Reg. v. 10. März 1869 wiederholt werden (Art. 51).

52. Die in den früheren Gerichtsbehörden in zweiter oder dritter Instanz verhandelten Sachen werden den Bezirksgerichten übergeben, bei welchen auch Klagen von Privatpersonen und Einsprüche Seitens Kronverwaltungen wider nicht endgiltige Urtheile eingereicht werden, über welche bei den aufzuhebenden Gerichtsinstitutionen Klage zu führen war. Die Sachen dieser Kategorie werden von den Bezirksgerichten in der Ordnung des früheren Processes verhandelt, wobei in denjenigen dieser Sachen, die von den gegenwärtigen Gerichten zweiter Instanz endgiltig zu entscheiden waren (Art. 315, 464, 862, 1019 und 1297 d. I. Th. d. Prov.-Cod.), die Erkenntnisse des Bezirksgerichts als endgiltig gelten; alle anderen Sachen können aber aus dem Bezirksgericht in die Gerichtsdepartements des Dirigirenden Senats in der, in den früheren Gesetzen normirten Ordnung übergehen.

53. Von den Gerichten zweiter Instanz entschiedene Sachen, die auf Grund der bestehenden Gesetze in den Dirigirenden Senat übergehen müssen, gehen in den Senat auf früherer Grundlage über. Klagen in solchen Sachen werden bei dem Bezirksgericht zur Einlieferung derselben in den Senat eingereicht.

Nachdem die Ordnung des weiteren Verfahren in in keiner einzigen Instanz entschiedenen Sachen geregelt worden ist, war es, sich sodann den in irgend einer Instanz entschiedenen Sachen zuwendend, richtig auch in dieser Hinsicht an dem für das Reich aufgestellten Grundsatz festzuhalten, daß die Sache in der 2. Instanz in derselben Ordnung verhandelt werden muß, in der sie in der 1. Instanz verhandelt worden ist. In Anbetracht dessen, sowie auch in Rücksicht darauf, daß es für die Friedensgerichte beschwerlich sein wird, sich mit den verschiedenen Ordnungen des Verfahrens bekannt zu machen, mußte, in Anlehnung an die Anmerkung zum Art. 33 der Reg. v. 10. März 1869, vorgeschrieben werden, daß die Sachen, die in den bisherigen Gerichten als in der 2. oder 3. Instanz*) verhandelt werden, in die Bezirksgerichte zur Beendigung in der bisherigen Ordnung des Gerichtsverfahren übergehen, so daß die Entscheidungen, die nach den

*) Solche Gerichte sind: die Magistrate — als Gerichte 2. Instanz hinsichtlich ihrer Untergerichte, das Hofgericht, das Oberhofgericht und das Oberlandgericht — als 2. oder 3. Instanz für die Landgerichte, Manngerichte, Oberhauptmannsgerichte und Magistrate (mit Ausnahme des Rigaschen und Revalschen) — (vergl. Art. 314 Ab. 2, 316, 373, 458, Pct. 22, 464, 524, 525, 643 Pct. 11, 681, 728, 860, Pct. 9, 862, 896, 898, 934, 935, 1014, Pct. 25, 1019, 1102—1105, 1230, Pct. 7, 1236, 1276, Pct. 6, 1297, 1331, 1334, 1335, 1424, 1430—1432, 1452, 1461, 1536 und 1540 d. I. Th. d. Prov.-Cod.).

bisherigen Gesetzen Endurtheile waren, auch in den Bezirksgerichten als endgiltig angesehen werden; in allen anderen aber ist auf bisheriger Grundlage bei dem Dirigirenden Senat zu klagen gestattet. Selbstverständlich müssen auch die, auf die Gerichte 1. oder 2. Instanz einzureichenden Klagen in die Bezirksgerichte gelangen (Art. 52 und 53).

54. In Kurland geschieht die Bestätigung (confirmatio) der erlassenen Erkenntnisse über die Verurtheilung der Beklagten in die Klage wegen Nichterscheinens in Folge der Vorladung des Gerichts (in amissionem causae), durch das Bezirksgericht auf Grund der diesbezüglich bestehenden Gesetze. Falls das Gericht auf Grund dieser Gesetze die Ursache des Nichterscheinens des Beklagten für gesetzlich findet, so wird das Versäumnißurtheil aufgehoben, dem Kläger aber gestattet, die Sache in dem auf Grund der allgemeinen Regeln betreffend den Gerichtsstand zuständigen Gerichte wieder zu beginnen.

In Kurland besteht auf Grund § 20 d. Statuta Curlandica v. J. 1617 und § 14 des Instructoriums des Kurländischen Processes eine besondere Procedur der Confirmation von Versäumnißurtheilen. Das Wesentliche dieser Procedur besteht darin, daß wer wegen seines Nichterscheinens vor Gericht auf Grund der zweiten Citation auf die Klage hin verurtheilt worden ist (in cantumaciam, in amissionem causae), in den Stadtgerichten in einer sechswöchentlichen, in den Landgerichten aber in einer sechsmonatlichen Frist verpflichtet ist, den Kläger zu citiren, damit er sich anläßlich der von ihm vorgestellten gesetzlichen Gründe seines Nichterscheinens verantworte (ad reponendum). Wenn der Beklagte diese Bedingung erfüllt hat, so wird er zur Rechtfertigung seines Nichterscheinens (legalia) nur dadurch, daß er einen Eid übernimmt (per juramentum), zugelassen, mit dessen Ablegung das Versäumnißurtheil seine Kraft verliert und er zur Vorstellung seiner Einreden gegen die Klage zugelassen wird. Widrigenfalls wird das Contumacialurtheil auf Antrag des Klägers bestätigt (confirmirt). Ebenso kann, wenn der Beklagte den Kläger nicht ad reponendum citirt, der Kläger die Citirung des Beklagten und Confirmation des Contumacialurtheils (elapsis fatalibus pro confirmanda sententia) beantragen, ohne irgend welche Rechtfertigung von ihm entgegenzunehmen. In Anbetracht dessen, daß eine Entscheidung bis zu ihrer Bestätigung durchs Gericht nicht als rechtskräftig geworden angesehen werden kann, mußte in dem Gesetze besonders hervorgehoben werden, daß mit der Eröffnung der neuen Gerichte die Verpflichtung, früher bereits erfolgte Versäumnißurtheile zu bestätigen, auf das Bezirksgericht übergeht. Selbstverständlich muß, wenn das Gericht den Grund des Nichterscheinens des Beklagten für gesetzlich erachtet und das Contumacialurtheil aufhebt, die Sache, da sie nur aus der Klageschrift allein besteht, gemäß Art. 41 der vorliegenden Regeln eingestellt werden und kann nur in den neuen Gerichten je nach der Zuständigkeit erneuert werden (Art. 54).

55. Nullitätsklagen über Verfügungen der früheren Gerichtsbehörden in solchen Sachen, die nicht im Appellationsverfahren entschieden worden sind, sind, wenn zum Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen die für die Beschwerdeführung über dieselben in der Ordnung der Einlegung von Beschwerden vorgeschriebene Frist (Art. 31 und 32 d. Ges. v. 28. Mai 1880 über d. Veränd. und Ergänz. d. Ges. über d. Proc. in den gegenwärtigen Gericht. d. balt. Gouv.) noch nicht abgelaufen ist, nur in der erwähnten Frist zulässig. Nullitätsklagen

über Erkenntniſſe, die von den früheren Gerichtsbehörden, ſowie auch von den Bezirksgerichten in Sachen, die in Folge von Appellation in die höhere Inſtanz übergehen müſſen, in der Ordnung des früheren Proceſſes erlaſſen worden ſind (Art. 44 und 52), ſind nur gleichzeitig mit der Appellation und in den für die Beſchwerdeführung vorgeſchriebenen Friſten zuläſſig. In Sachen aber, die von den früheren Gerichtsbehörden endgiltig entſchieden worden ſind oder in welchen die Erkenntniſſe und Erlaſſe der gedachten Gerichtsbehörden die Rechtskraft beſchritten haben, ſind Nullitätsklagen über die Erkenntniſſe zuläſſig: über Beſchwerden in einer einmonatlichen, über Haupturtheile in einer viermonatlichen Friſt, vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen an, wobei, wenn auf Grund der beſtehenden Geſetze bis zur Beendigung der Friſt für die Einreichung der erwähnten Klage weniger, als die neuen Friſten betragen, nachbleibt, die kürzere Friſt eingehalten wird. In einer viermonatlichen Friſt, vom Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes an, werden die Nullitätsklagen über diejenigen Endurtheile der Bezirksgerichte eingereicht, welche auf Grund der Vorſchriften des früheren Proceſſes erlaſſen ſind (Art. 44 und 52). Die Nullitätsklagen werden eingereicht: gegen die Urtheile 1. Inſtanz — bei den Bezirksgerichten, gegen die Urtheile der Gerichte 2. Inſtanz aber, ſowie gegen Endurtheile der Bezirksgerichte, die in der Ordnung des früheren Proceſſes erlaſſen ſind, bei dem Dirigirenden Senat durch das Bezirksgericht. Wird das Urtheil anullirt, ſo wird der Sache, gemäß Art. 43—51 der vorliegenden Regeln, weiterer Lauf gegeben.

56. Geſuche um Wiederherſtellung des Proceſſes in Sachen, die von den aufzuhebenden Gerichtsbehörden entſchieden worden ſind, ſind auf früherer Grundlage zuläſſig. Dieſe Geſuche werden in denjenigen Fällen, wo ſie bei den Gerichtsbehörden früherer Organiſation eingereicht wurden, bei den Bezirksgerichten eingereicht und auf Grund der beſtehenden Vorſchriften entſchieden. Wird der Proceß wiederhergeſtellt, ſo erhält die Sache gemäß Art. 43—52 der vorliegenden Regeln weiteren Lauf.

Zum Schluß der Beſtimmungen über das fernere Verfahren in den Sachen der bisherigen Gerichte mußte auf der Frage hinſichtlich der Nullitätsklagen und den Geſuchen um Wiederherſtellung von Klagen (in integrem restitutio) ſtehen geblieben werden, die gegenwärtig beſondere Rechtsmittel gegen Entſcheidungen bilden. Was die Nullitätsklagen anbelangt, ſo wird ihrer in dem I. Th. des Prov.-Cod., in den Artikeln 314, Abth. 2, Pct. 2, 337, 458, Pct. 23, 860, Pct. 11, 863, 1014, Pct. 26, 1296, Pct. 8 und 1298 erwähnt. Das Weſen dieſer Klagen beſteht darin, daß das Urtheil anullirt werden kann, weil, als es erlaſſen wurde, weſentliche Formalien des Proceſſes verletzt wurden, zu denen gerechnet werden: das Nichtbeobachten der Competenz, die Proceßunfähigkeit der Partei, das Nichteinhalten der Vorſchriften des Gerichtsverfahrens (wenn das Urtheil gefällt worden iſt, ohne daß der Beklagte angehört worden iſt, wenn die Friſten nicht eingehalten worden ſind), Mängel in dem Urtheil ſelbſt (eine ungeſetzliche Zuſammenſetzung der Sitzung, Entſcheidung der Sache nicht nach der Majo-

rität, wenn dem Kläger etwas zugesprochen, worum er nicht gebeten hat, oder wenn in dem Urtheil ein schon früher erfolgtes Urtheil aufgehoben wird). Die Fälle der Nichtigkeit eines Urtheils sind in den Bauerverordnungen angegeben: in der Estländischen v. J. 1856 § 800 und der Livländischen v. J. 1860 § 884. Im Unterschiede von der Appellation und der Beschwerde, ist diese Klage als gewöhnliches, bei der Oberinstanz desjenigen Gerichts, das das Urtheil erlassen hat, einzureichendes Gesuch mit keinerlei Formalien und Fristen verknüpft und wird im Lauf der Verjährung von dem Tage an, an welchem man Kenntniß von der Nichtigkeit des Urtheils erlangt hat, eingereicht, wobei diese Klage die Vollstreckung der beklagten Beschwerde oder des Urtheils nicht aufhält, es sei denn, daß das Obergericht ausdrücklich die Aussetzung der Vollstreckung verfügt hat (§ 800 und 801 der Estl. Verord., 816 und 817 der Livl., 402 und 403 der Kurländ. v. J. 1817). Diese Klagen haben sowohl Zwischenbescheide in der Sache, als auch Haupturtheile zum Gegenstand. Die Oberinstanz übersendet die Klage, nachdem sie sie erhalten, dem Gericht, gegen welches sie eingelegt ist, um die Erklärungen der Gegenpartei einzuholen und mit seiner eigenen Erklärung und den Originalacten einzuliefern. Das Gericht prüft die Sache nur in den Grenzen der Klage und, wenn es die Klage für der Berücksichtigung werth erachtet, so hebt es das beklagte Urtheil oder den Bescheid auf und stellt die Sache dem Untergericht zu abermaliger Verhandlung und Entscheidung zurück. Gegen Urtheile des Gerichts, die in Folge von Nullitätsklagen erlassen worden sind, sind Appellationsklagen und Beschwerden auf allgemeiner Grundlage zulässig (s. Schmidt: der ordentliche Civilproceß nach livländischem Landrechte, pag. 189—193; Samson v. Himmelstjern: Institutionen des Livländischen Processes, § 785—806; Cambecqu: Anleitung zum ordentlichen Proceß in Livland, § 26 und 32; Nielsen: Proceßform, § 313; Hezel: Grundlinien des Livländischen Civilprocesses, §§ 134—139; das königlich-Schwedisches Landtag, pag. 382 nat. b.).

Auf die Prüfung der Frage über die Nullitätsklagen stehen bleibend, mußte im Auge behalten werden, daß in den neuen Gerichten zu übergebenden und auf Grund der Civilproceßord. weiter zu verhandelnden pendenten Sachen, von diesen Klagen nicht die Rede sein kann, da sie durch die Kassationsklagen vollkommen ersetzt werden. Ebenso wenig kann es Klagen über von den früheren Gerichten erlassene Bescheide in solchen Sachen geben, da bei der Verhandlung der Sachen in den neuen Gerichten die früheren Bescheide in diesen Sachen für die neuen Gerichte nicht verbindlich sein werden. Folglich kann die Rede nur von Klagen in bereits entschiedenen Sachen sein und dabei sowohl in solchen, die nicht im Wege der Appellation geprüft worden sind (vrgl. Pct. 15 des Art. 31 der Reg. v. 28. Mai 1880 üb. d. Veränd. und Ergänz. d. das Gerichtsverf. in den balt. Gouv. betr. Ges.), sowie auch in denjenigen, die im Wege der Appellation geprüft worden sind. In den Gesetzen vom 28. Mai 1880 und 3. Juni 1886 wird dieser Klagen nicht erwähnt und zogen die Gerichte daraus den Schluß, daß sie abgeschafft sind. Doch der Dirigirende Senat (im 3. Departement) hat in dem Ukas vom 28. Januar 1888 sub Nr. 84 in der Sache von Magnus erläutert, daß, da diese Gesetze in Ergänzung und Abänderung der das Gerichtsverfahren in den gegenwärtigen Gerichten der balt. Gouv. betreffenden Gesetze erlassen sind, das Mittel der Nichtigkeitsbeklagung nicht als stillschweigend abgeschafft angesehen werden kann und fortfährt in den örtlichen Gerichten und dem Dirigirenden Senat zu gelten, indem es sich nur auf die allgemeine Verjährungsfrist beschränkt. Daher mußten diejenigen Rechte, die gegenwärtig durch dieses Mittel gewahrt werden, sichergestellt werden. In dieser Hinsicht und in Anbetracht dessen, daß die Gründe, weßhalb die Nullitätsklagen zugelassen werden, nicht der Art sind, daß

ſie bei dem Erlaſſen des Urtheils bekannt ſein können und daß auch gegenwärtig dieſe Klagen mit der Appellation in der Sache ſelbſt verbunden werden können, war es richtig, in den von den neuen Gerichten in dem bisherigen Verfahren zu entſcheidenden und der Appellation unterliegen könnenden Sachen beſondere Nullitätsklagen überhaupt nicht zuzulaſſen, indem vorgeſchrieben wird, daß dieſe Klagen nur gleichzeitig mit der Appellation und in den für die Appellation vorgeſchriebenen Friſten eingereicht werden können. Ebenſo mußten dieſe Klagen nur mit der Appellation in den, wenn auch von den bisherigen Gerichten entſchiedenen, ſo doch noch bei den neuen Gerichten oder dem Dirigirenden Senat zu beklagenden Sachen zugelaſſen werden und dieſe Regel auch auf, in dem Wege der Appellation nicht entſchiedene Sachen ausgedehnt werden, indem in denſelben nur Beſchwerden in den für dieſelben vorgeſchriebenen Friſten zugelaſſen werden. Was aber die von den bisherigen Gerichten entſchiedenen, ſowie auch die von den Bezirksgerichten im bisherigen Verfahren zu entſcheidenden und der Appellation nicht unterliegenden Sachen anbelangt, ſo könnte in dieſen Sachen die beſtehende, ſehr lange Verjährungsfriſt von dem Tage an, wo man von der Nichtigkeit des Urtheils Kenntniß erlangt hat, nicht beibehalten werden, da in dieſem Falle die früher entſchiedenen Sachen im Lauf einer ſehr langen Zeit nicht als beendigt angeſehen werden könnten. In Anbetracht deſſen war es zweckmäßig, die Friſt für die Einlegung von Nullitätsklagen, ebenſo wie die Appellationsfriſten und die Friſten für die Einlegung von Beſchwerden, auf 4 Monate für Klagen über Urtheile und einen Monat für Klagen über Beſcheide zu beſchränken, indem dieſe Friſt in, von den früheren Gerichten entſchiedenen Sachen von dem Tage der Einführung der Gerichtsordnungen, für von den Bezirksgerichten im bisherigen Verfahren erlaſſene Urtheile aber — von dem Zeitpunkt der Eröffnung dieſes Urtheils an gerechnet wird. Was aber das Gericht anbelangt bei dem, nachdem die gegenwärtigen Gerichte aufgehoben ſind, die Nullitätsklagen einzureichen ſind, ſo war es richtig auch dieſe Klagen, gemäß dem aufgeſtellten Princip, daß alle Urtheile der bisherigen Gerichte erſter Inſtanz bei den Bezirksgerichten, der Gerichte zweiter Inſtanz aber bei dem Dirigirenden Senat beklagt werden, dieſem Princip unterzuordnen. Dabei war, anſtatt des gegenwärtigen Modus des Retournirens der Sachen in das Untergericht zur abermaligen Entſcheidung, anzugeben, daß nach der Annullirung des Urtheils die Sache als nicht entſchieden, ebenſo wie die anderen nicht entſchiedenen Sachen der Gerichte früherer Organiſation behandelt werden, ſo daß die Competenz der Friedensgerichte nicht überſteigende Sachen in dieſe letzteren gelangen; die vor die Bezirksgerichte gehörenden Sachen aber müſſen von den Bezirksgerichten auf Grund der bisherigen Proceßregeln entſchieden werden; wenn aber ein, von einem Gericht erſter Inſtanz (z. B. einem Magiſtrat) als in zweiter Inſtanz erlaſſenes Urtheil für nichtig erklärt wird, ſo tritt die Vorſchrift in Kraft, daß die Klagen über das Urtheil eines Gerichts erſter Inſtanz auf Grund der bisherigen Proceßregeln von den Bezirksgerichten entſchieden werden. Wenn aber das ganze frühere Verfahren in einem Gericht erſter Inſtanz in Folge einer Nullitätsklage für nichtig erklärt werden ſollte, ſo müßte die Klage in den neuen Gerichten von neuem anzuſtellen ſein. Wenn aber ein in dem bisherigen Proceßverfahren von dem Bezirksgericht gefälltes Urtheil von dem Dirigirenden Senat für nichtig erklärt werden wird, ſo wird die Sache demſelben Gericht zur abermaligen Entſcheidung zurückgegeben.

Sodann zu der Frage wegen der Geſuche um Wiederherſtellung von Klagen (in integrum restitutio) übergehend, welche in der Anmerkung zu Artikel 290 des I. Th. des Prov.-Cod. erwähnt werden, mußte in Betracht gezogen werden, daß das Weſen dieſer Klagen in dem Geſuch beſteht, ſolche Sachen, die ſchon endgiltig entſchieden ſind, in

Folge triftiger Gründe zu erneuern. Solcher Gesuche kann es zweierlei Arten geben: 1) Gesuche um Wiederherstellung des Processes in Folge der Entdeckung neuer Thatsachen oder einer Fälschung in den Urkunden, auf die sich das Urtheil gründet (wenn neue Documente entdeckt sind oder neue bis dahin unbekannte Zeugen, wenn das Urtheil sich auf ein Schriftstück oder eine Zeugenaussage, die sich später als falsch erwiesen haben, gründet). Hierher gehört auch die Versäumung in Folge triftiger Gründe (Ehehaften) solcher endgiltiger Fristen (Fatalia), die das Gericht nicht abändern kann (w. z. die Appellations- und Revisionsfristen) und 2) Gesuche um Wiederherstellung des Processes in Folge der Versäumung endgiltiger, aber von dem Gericht, nachdem es die Frist schon für versäumt erklärt hat (praeclusio), zu verändernder (peremtorischer) Fristen. Hierher gehören alle Contumacialurtheile, die in Folge des Nichterscheinens des Beklagten zu erlassen sind. Was die erste Art von Gesuchen anbelangt, so sind sie nur auf Allerhöchsten Namen durch die Bittschriftencommission zulässig (Schmidt: der ordentliche Civilproceß, pag. 194; Samson v. Himmelstjern: Institutionen des Livländischen Processes, §§ 820—828) und nur hinsichtlich der in den Bauergerichten verhandelten Sachen ist durch das am 30. Juni 1826 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten (V. G. S. Nr. 440) eine Ausnahme dahin gemacht worden, daß die Restitutionsgesuche bei den Gerichten zweiter Instanz (dem Oberlandgericht, Oberhofgericht und Hofgericht) eingereicht werden und dabei durch eine zweijährige Frist vom Tage der Urtheilsfällung an beschränkt sind (§ 1 d. Estl. Bauerver. §§ 885—892). — Die Gesuche der zweiten Kategorie aber — um Wiederherstellung eines wegen Nichterscheinens des Antragstellers in der Frist eingestellten Processes — werden bei demjenigen Gericht, das das Urtheil gefällt hat, binnen Jahr und Tag eingereicht (Schmidt, pag. 195 und Art. 3060 d. III. Th. d. Prov.-Cod.), in Riga aber in einer Frist von 48 Stunden (Zwingmann: Praejudicata des Rigaschen Magistrats, pag. 118). In Anbetracht dessen und berücksichtigend, daß die Gesuche um Wiederherstellung von Processen verhältnißmäßig selten vorkommen, war es zweckgemäß, indem man dieses Mittel der Wiederherstellung von Processen auf bisheriger Grundlage ließ, nur die Gerichte anzugeben, bei denen nach Aufhebung der gegenwärtigen Gerichte diese Gesuche eingereicht werden müssen. In dieser Hinsicht war es richtig, die Einreichung der erwähnten Gesuche in von den aufzuhebenden Gerichten entschiedenen Sachen bei den Bezirksgerichten zu gestatten. Selbstverständlich muß die Sache nach der Wiederherstellung des Processes denjenigen Verlauf erhalten, den sie auf Grund der vorliegenden Regeln erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urtheil garnicht existirt hätte (Art. 56).

57. Die freiwilligen Schiedsgerichte, welchen anheimgestellt ist, die Sache nach der inneren Ueberzeugung oder nach dem Gesetz, aber ohne das Recht der Appellation zu entscheiden, setzen, wenn dabei in der Urkunde über die Einsetzung eines solchen Gerichts ein gemeinsamer Schiedsrichter ernannt ist oder er von den Separatschiedsrichtern gewählt worden ist, ihre Thätigkeit unter der Aufsicht der Bezirksgerichte auf Grund der Civilproceßordnung des Kaisers Alexander II fort.

58. Die vom Gesetz (Hauptst. IV d. Beil. zu Art. 7 d. Ord. üb. d. Verwalt. der Krongüt. in den westl. und balt. Gouv., Reichscod. B. VIII, Th. I, Ausg. v. J. 1876) für die Entscheidung von Sachen wegen Immobilien und Servituten in Krongütern der baltischen Gouvernements errichteten Schiedsgerichte verbleiben,

bis auf besondere Anordnungen, auf früherer Grundlage. Die in dem Gesetz über die erwähnten Gerichte angegebenen: 1) Vermittler auf Bestimmung der Landgerichte, Oberhauptmannsgerichte und des Niederlandgerichts (Art. 46 und 48 der erwähnten Beilage); 2) die allgemeinen Vermittler in der Person der Landrichter, Oberhauptleute und Mannrichter (Art. 90 derselben Beilage) und 3) die Mitglieder der Gerichte zweiter Instanz (Art. 54 derselben Beilage) werden ersetzt: die ersten — durch Friedensrichter, nach der Bestimmung der zuständigen Friedensrichterversammlungen, die zweiten — durch die Präsidenten der Friedensrichterversammlungen und die dritten — durch Mitglieder der örtlichen Bezirksgerichte; an Stelle der wortführenden Bürgermeister der Magistrate der Gouvernementsstädte (Art. 55 derselben Beilage) werden die Stadthäupter oder die sie vertretenden Personen hinzugezogen. Bei der Verhandlung der Sachen richten sich die Schiedsgerichte in den, vom Gesetz angegebenen Fällen (Art. 52, 62, 63, 65 und 71 derselben Beilage) nach dem Gesetz über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements. Das in den Art. 36—40 der erwähnten Beilage vorgeschriebene öffentliche Aufgebot der Agnaten der Besitzer eines Majorats und Fideicommisses und der Modus der Entscheidung der in Folge des Proclams verlautbarten Einsprachen unterliegen den allgemeinen, in dem Gesetz über die Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements vorgeschriebenen Regeln mit der alleinigen Abweichung, daß in den Publicationen das Bezirksgericht eine viermonatliche Frist für die Verlautbarung der Einsprache anberaumt.

59. Außer den, in den Artikeln 57 und 58 angegebenen, werden die Schiedsgerichte, sowie auch die Vermittelungscommissionen in Sachen wegen Erbpfand-, Arrende- und anderen Contracten, die Commissionen für die Erbtheilung der Erbgütern (Pcte. 2 und 3 d. Art. 1344 d. I. Th. d. Prov.-Cod.), sowie die, durch die am 28. November 1828 Allerhöchst bestätigte Verordnung über die Entscheidung der Sachen von Edelleuten des Gouvernements Estland wegen Streitigkeiten über Grenzen und Lasten (V. G. S. Nr. 2462) und die am 5. Juli 1856 Allerhöchst bestätigte Bauerverordnung desselben Gouvernements (Art. 705—724) eingesetzten Schiedsgerichte, auf Anordnung derjenigen Gerichts- oder Administrativbehörden, bei denen die erwähnten Gerichte und Commissionen errichtet sind, aufgehoben, wobei es den Parteien freisteht, die Sachen in den neuen Gerichtsinstitutionen in der, im Art. 42 der vorliegenden Regeln vorgeschriebenen Frist zu erneuern.

60. Klagen über Urtheile der Schiedsgerichte werden in denjenigen Fällen, wenn sie die Urtheile eines Gerichts erster Instanz ersetzen (Art. 847 und 883 Gesetz über den Civilproc., Reichscod. B. X Th. 2, Ausg. v. J. 1876), beim Bezirksgericht, gemäß Art. 52 der vorliegenden Regeln, eingereicht.

Bei der Frage wegen der freiwilligen und geſetzlichen Schiedsgerichten war zu bemerken, daß die Verordnung über die Schiedsgerichte v. 15. April 1831 (V. G. S. Nr. 4500) auch in den baltiſchen Gouvernements zur Anwendung gelangte (ſ. Zwingmann, Präjudicate des Rigaſchen Magiſtrats NNr. 437, 441 und 443). Demnach ſind die Artikeln 36—38 d. Reg. v. 10. März 1869 darüber, daß die freiwilligen Schiedsgerichte in Kraft belaſſen und die geſetzlichen aufgehoben werden, ſowie auch über den Modus der Beſchwerdeführung über Entſcheidungen der Schiedsgerichte, wenn ſie Urtheile eines Gerichts erſter Inſtanz erſetzen (Art. 847 und 883 d. X. B., 2. Th., Geſ. über d. Civilproc. Ausg. v. J. 1876), auch auf die baltiſchen Gouvernements vollkommen anwendbar (Art. 57, 59 und 60). Doch war hierbei hinſichtlich der geſetzlichen Schiedsgerichte, die, auf Grund d. Art. 37 der Regeln v. 10. März 1869, aufzuheben ſind, folgendes in Betracht zu ziehen.

I. In den baltiſchen Gouvernements ſind beſondere Schiedsgerichte aus zwei Inſtanzen, einer unteren und einer oberen, zur Entſcheidung der Sachen wegen Immobilien und Servituten in den Krongütern errichtet, worüber die näheren Beſtimmungen in dem Haupt. IV d. Beil. zu Art. 7 der Ord. über d. Verw. v. Krongüt. in den weſtlichen und baltiſchen Gouvernements (B. VIII, Ausg. v. J. 1876) enthalten ſind. Die Errichtung beſonderer Gerichte für die Entſcheidung der Sachen wegen Immobilien und Servituten für die Zeit der Vornahme der Regulirung der Krongüter des baltiſchen Gebiets war durch folgende Erwägungen hervorgerufen: 1) die Unbeſtimmtheit der Grenzen und gegenſeitigen Servitutenrechte und -verpflichtungen, ſo wie auch der Umſtand, daß Kronländereien ſich zuſammen und vermiſcht mit den Ländereien dritter, angrenzender Beſitzer befanden, bildeten ein ſehr wichtiges Hinderniß für die Einbürgerung des ungeſtörten Beſitzes und einer regelrechten landwirthſchaftlichen Ordnung in den Krongütern. Die evidente Unmöglichkeit, dieſe Güter auf unbeſtimmte Zeit in einer ſolchen nicht ſichergeſtellten Lage zu laſſen, bildete den Grund dafür, daß für die Sachen wegen Immoblien und Servituten eine Ausnahme von den allgemeinen Vorſchriften des Civilproceſſes dadurch ſtatuirt wurde, daß die angrenzenden Grundbeſitzer verpflichtet wurden, in einer beſonderen, möglichſt kurzen Friſt — bei der Vornahme der Regulirung — alle ihre Landforderungen an die Krone und ihre Einſprache zu verlautbaren (am 26. Mai 1854 Allerhöchſt beſt. Verord., Art. 5, 7, 8, 11 und 12); 2) das hauptſächlichſte und weſentlichſte Ziel der Krone bei der Entſcheidung der Streitigkeiten wegen Land und Servituten zur Sicherſtellung der ökonomiſchen Lage der Krongüter beſteht nicht ſowohl in der gerichtlichen Normirung der ſtreitigen Rechte und Verpflichtungen, die aus den gegenſeitigen Landbeziehungen entſtehen, als in der vollſtändigen Beſeitigung dieſer beengenden gegenſeitigen Abhängigkeit, ſowie auch der Vernichtung des gemeinſamen und vermengten Beſitzes durch Abgrenzung und Umtauſch oder aber der Beſeitigung der auf gegenſeitige Servitute gegründeten Beziehungen durch Ausſcheidung oder beſtimmte Vergütung. Daher bedingte die Prüfung und Entſcheidung der Sachen dieſer Art, indem ſie ihrem Character und Zweck nach vorwiegend ein Ausgleichsverfahren, nicht aber eine ſtreng formelle Verhandlung erforderte, die Nothwendigkeit einer abermaligen Ausnahme von den allgemeinen Vorſchriften der Civilproceßordnung durch Normirung eines beſonderen ſchiedsgerichtlichen Verfahrens für die Entſcheidung ſolcher Sachen, das in der Verordnung vom 26. Mai 1854 dargelegt iſt; 3) die beſondere Beſchaffenheit der Rechte und Verpflichtungen aus Servituten erforderten auch die Zulaſſung beſonderer Grundlagen bei der Entſcheidung der aus dieſen Wechſelbeziehungen entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, ſo zum Beiſpiel verringert und ſogar vernichtet die Erſchöpfung oder die vollkommene Vernichtung des mit dem Servitut belaſteten Waldes kraft der Naturnothwendigkeit auch das Beſtehen des Servituts an dieſem

Walde; daher ist dem Gericht bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten wegen Servituten zur Pflicht gemacht, ungeachtet des Vorhandenseins schriftlicher, die Höhe der Servitutenforderungen bestimmender schriftlicher Beweise, sich gleichzeitig auch nach dem, ohne Beengung und Erschöpfung der Verwaltung der Kronwälder, die mit Servituten belastet sind, möglichen Maß ihrer Befriedigung zu richten (Verord. v. 26. Mai 1854, Art. 20, 25 und 94); 4) die speciellen, für die richtige Entscheidung dieser Art Sachen erforderlichen Kenntnisse, sowie auch der ausgleichende, schiedsrichterliche Character ihrer Verhandlung riefen auch die Nothwendigkeit einer besonderen Organisation des Personalbestandes des Gerichtes hervor dadurch, daß es in der 1. Instanz ausschließlich aus Repräsentanten des Ressorts der Reichsdomänen, in der 2. Instanz aber unter dem Präsidium des Chefs der betreffenden Gouvernements, aus Repräsentanten der Krone und der grundbesitzlichen Stände unter Betheiligung eines Mitgliedes des örtlichen allgemeinen Gerichts gebildet wurde (Art. 42, 43, 54 und 55 derselben Verord.). Endlich wurde es 5) im Interesse der vollkommen wünschenswerthen schleunigsten wirthschaftlichen Organisation der Krongüter des baltischen Gebiets für unbedingt nothwendig erachtet, für die Entscheidung der bei der Regulirung entstehenden Rechtsstreitigkeiten eine vereinfachte und verkürzte Ordnung des Gerichtsverfahrens selbst vorzuschreiben, die in der Verordnung über die baltischen Schiedsgerichte dargelegt ist.

Alle die oben dargelegten Bedingungen, die die Errichtung besonderer Gerichte für die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten wegen Ländereien und Servituten für die Zeit der Vornahme der Regulirung bedingten, behalten, da die letztere noch nicht beendigt ist auch gegenwärtig ihre volle ursprüngliche Bedeutung. In Anbetracht dessen war es zweckmäßig, die in den baltischen Gouvernements bestehenden Schiedsgerichte bis zur vollen Durchführung der ihnen übertragenen Obliegenheiten nicht aufzuheben. Ihre zeitweilige Belassung ist umso billiger, als die Regulirung der Krongüter des baltischen Gebiets schon in 9/10. des Gesammtareals dieser Güter vorgenommen worden ist und die bei der Regulirung verlautbarten streitigen Ansprüche schon in dieser Ordnung in den gehörigen Gang gebracht worden sind; daß aber in dem übrigen 1/10. der Krongüter neue Sachen in bedeutender Anzahl entstehen werden, ist nicht vorauszusehen. Hierbei mußten aber einige Veränderungen in dem Personalbestande der erwähnten Gerichte gemacht werden, die durch die Aufhebung der jetzt bestehenden Gerichte bedingt sind. Abgesehen hiervon ist in der erwähnten Verordnung über die Verhandlung von Sachen wegen Ländereien und Servituten ein Hinweis darauf enthalten, daß bei der Ablehnung der Vermittler und Richter, bei der Zurückweisung und dem Verhör von Zeugen, sowie bei der Prüfung der Gründe des Nichterscheinens von Vermittlern und zur Vertheidigung der Sachen ernannter Personen, die Schiedsgerichte sich nach den örtlichen Bestimmungen über das Civilproceßverfahren richten (Art. 52, 62, 63, 65 und 71 der cit. Verord.). Andererseits ist in den Art. 36—40 die Ordnung der Vorladung der Agnaten der Besitzer von Majoraten und Fideicommißgütern in Kurland zur Vorbringung von Einwänden gegen den Umtausch unter diesen und den Krongütern vermengter Ländereien normirt. Alle diese Bestimmungen müssen eine Veränderung erleiden, da die örtlichen Gesetzbestimmungen über das Civilproceßverfahren jetzt durch die Civilproceßord. v. 20. November 1864 mit einigen Zusätzen und Abänderungen ersetzt werden, und es bestimmt ist die Vornahme öffentlicher Aufgebote nicht den Polizeibehörden, sondern den Bezirksgerichten auf Grund der in dem Abschnitt über die besonderen Arten des Verfahrens dargelegten Regeln zu überlassen. Dementsprechend mußten einige Zusätze zu den einschlägigen Artikeln der Beil. zu

Art. 7 d. VIII. B., Ord. d. Verw. d. Krongüter in den weſtl. und balt. Gouv., Ausg. v. J. 1876, gemacht werden (Art. 58).

II. Durch eine am 28. November 1828 Allerhöchſt beſtätigte Verordnung ſind beſondere, geſetzliche Schiedsgerichte für die Entſcheidung der Sachen wegen ſtreitiger Grenzen und Dienſtbarkeiten zwiſchen den Edelleuten des Gouvernements Eſtland errichtet worden (V. G. S. Nr. 2462), die ſodann durch die Eſtländiſche Bauerverordnung v. J. 1856 auch auf die anderen Grundbeſitzer ausgedehnt worden ſind (Art. 705—724). Demnach entſtand die Frage, ob auch dieſe Gerichte aufzuheben ſind. Zur Entſcheidung dieſer Frage konnte nicht umhin bemerkt zu werden, daß kraft der citirten Verordnung ohne Ausnahme alle Rechtsſtreitigkeiten wegen Grenzen und Dienſtbarkeiten (Laſten) ausſchließlich von Schiedsgerichten zu entſcheiden ſind (Art. 705 der Bauerverord. v. J. 1856 und Art. 1 d. Verord. v. 28. November 1828) und den Gerichten verboten iſt, in denſelben irgend welche Klagen anzunehmen, wobei dieſe Schiedsgerichte den Ritterſchaftscomités untergeſtellt ſind (Art. 8, 9 und 20 der Verord. üb. die Schiedsger.; 710, 713, 720, 722 und 724 der Bauerverord. v. J. 1856). Folglich iſt eine Menge Civilſachen der Competenz der Gerichte ganz entzogen und obligatoriſch der Competenz von Schiedsgerichten untergeordnet. In Anbetracht deſſen aber, daß die Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. es für nothwendig erachtet haben, die geſetzlichen Schiedsgerichte ganz aufzuheben und alle Rechtsſtreitigkeiten über bürgerliche Rechte der Entſcheidung der Gerichte zu überlaſſen, lag kein Grund vor, auch die beſonderen Schiedsgerichte für die Sachen wegen Grenzen und Laſten in dem Gouvernement Eſtland beſtehen zu laſſen, während ſolche Sachen in den anderen Rechtsgebieten der baltiſchen Gouvernements auch jetzt von den Gerichten verwaltet werden. Andererſeits bilden in dem Gouvernement Kurland beſondere Formen des geſetzlichen Schiedsgerichts: 1) das Vermittelungsgericht oder die Commiſſion zur Entſcheidung der Sachen aus Erbpfand-, Arrende- und anderen Contracten, die unter dem Vorſitz der Oberhauptleute aus vier Vermittlern, je zwei von jeder Seite und aus dem Secretär des Oberhauptmannsgerichts zuſammengeſetzt iſt (Pct. 3 d. Art. 1344 d. I. Th. d. Prov.-Cod.) und 2) die beſonderen Commiſſionen zur Theilung von Erbgütern unter dem Vorſitz auch wieder der Oberhauptleute aus, von der Gouvernementsverwaltung, auf Bitten der an der Sache betheiligten Perſon zu ernennenden Beiſitzern (Pct. 2 ibid). Als Formen der geſetzlichen Schiedsgerichte, die in dem Reich als der Aufhebung unterliegend anerkannt ſind, müſſen auch dieſe Gerichte aufgehoben, die in ihnen verhandelten Sachen aber eingeſtellt werden (Art. 59).

61. Nachdem die Gerichtsbehörden früherer Organiſation aufgehoben ſind werden ihre, den Parteien nicht eröffneten Erkenntniſſe durch die Polizei eröffnet.

Hinſichtlich der Eröffnung eines Urtheils war in Betracht zu ziehen, daß nach dem beſtehenden örtlichen Proceß die Parteien zur Eröffnung des Urtheils citirt werden: in den Livländiſchen Landgerichten und den Eſtländiſchen Land- und Stadtgerichten, mit Ausnahme der Stadt Reval, durch Anſchlagen eines Verzeichniſſes der Reihenfolge (Aushängen der Bekanntmachung in dem Dejourzimmer des Gerichts), in den Stadtgerichten Livlands, Kurlands und der Stadt Reval — durch mündliche Benachrichtigung durch den Gerichtsdiener, in dem Oberhofgericht und den Oberhauptmannsgerichten des Gouvernements Kurland aber durch ſchriftliche Benachrichtigung der Parteien, wenn aber, in allen drei baltiſchen Gouvernements, der Aufenthaltsort der Parteien unbekannt iſt und ſie keine Bevollmächtigten haben — ſo durch Einrücken von Bekanntmachungen in die öffentlichen Blätter. Dabei wird der Termin der Eröffnung nach Ermeſſen des Gerichts beſtimmt

und geſchieht die Eröffnung ſelbſt durch Verleſen des Urtheils bei offenen Thüren mit Herſtellung einer Copie für Jede der Parteien, deren Nichterſcheinen die Eröffnung nicht hindert. In Anbetracht deſſen und erwägend, daß die entſchiedenen Sachen nicht den Friedensgerichten übergeben werden ſollen und daß die Eröffnung aller Urtheile durch die Bezirksgerichte dieſen letzteren und den Parteien beſchwerlich ſein könnte, war es zweckgemäß, ebenſo wie ſolches fürs Reich vorgeſchrieben worden iſt (Art. 44 der Reg. v. 10. März 1869), die neuen Gerichte nicht zur Betheiligung an der Eröffnung der Urtheile hinzuzuziehen, indem beſtimmt wird, daß die Urtheile durch die Polizei eröffnet werden.

62. Die Erkenntniſſe der Gerichtsbehörden früherer Organiſation werden, wenn die Vollſtreckung derſelben bis zum Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen nicht begonnen hat, auf Grund von, von den Bezirksgerichten in der in dem Geſetz über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements vorgeſchriebenen Ordnung herausgegebenen Vollſtreckungsmandaten vollſtreckt.

63. Iſt ſchon vor der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen zur Vollſtreckung von Erkenntniſſen der früheren Gerichtsbehörden geſchritten worden, ſo wird dieſelbe auf Grund der früheren Beſtimmungen durch die Polizei beendigt, mit Ausnahme jedoch der öffentlichen Verſteigerung von Immobilien (Art. 73).

64. Auf Antrag des Beitreibers, bei der Vollſtreckung aus Immobilien aber auf Grund der Vereinbarung des Beitreibers mit dem Schuldner und den hypothekariſchen Gläubigern, kann die Vollſtreckung der in dem vorhergehenden (63.) Artikel angegebenen Erkenntniſſe in der, in der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung erfolgen. Der Antrag hierauf wird bei dem zuſtändigen Bezirksgericht geſtellt, wobei beigelegt werden: 1) Copien des Erkenntniſſes oder des Befehls, in dem es dargelegt iſt, und 2) ein Atteſtat derjenigen Behörde, die das Erkenntniß vollſtreckte, ſowohl darüber, in welchen Theilen das Urtheil vollſtreckt iſt, als auch darüber, daß die fernere Vollſtreckung eingeſtellt worden iſt. Iſt es unmöglich das erwähnte Atteſtat beizubringen, ſo können zur Bekräftigung der in dem Pct. 2 dieſes Artikels angegebenen Umſtände andere Beweiſe vorgebracht werden.

65. Klagen über unrichtige Handlungen der früheren Gerichtsbehörden bei der Vollſtreckung von Erkenntniſſen werden bei den zuſtändigen Bezirksgerichten oder bei dem Dirigirenden Senat eingereicht und auf Grund der früheren Geſetze entſchieden; Klagen über die Handlungen der Polizei bei der Vollſtreckung von Erkenntniſſen der früheren Gerichtsbehörden werden aber, je nach der Art der Klage, entweder bei dem Bezirksgericht, der Gouvernementsverwaltung oder dem Dirigirenden Senat eingereicht (Art. 441, 442, 529 und 530 der Geſ. über Civilproc., Reichscod. B. X Th. 2, Ausg. v. J. 1876).

Der Proceß der Execution der Urtheile der gegenwärtigen Gerichte zerfällt in zwei Theile: a) die einleitenden Verfügungen über das Ergreifen der Executionsmittel und b) die

Vollſtreckung dieſer Executionsmittel ſelbſt. Die Anordnungen, daß zu den Beitreibungsmitteln geſchritten werde, enthalten: 1) die Feſtſtellung des Factums, daß das Urtheil die Rechtskraft beſchritten hat und 2) die Abſendung eines Vollſtreckungsbefehles (mit wenigen Ausnahmen Seitens der Gouvernementsverwaltung). Offenbar können dieſe Maßregeln nicht als wirklicher Beginn der Execution angeſehen werden. Was aber die Execution ſelbſt anbelangt, ſo gilt als allgemeine Regel folgendes: die Verſteigerung von Immobilien geſchieht durch die Gerichte ſelbſt; die Beitreibungen aus Mobiliarvermögen erfolgt aber in Eſtland unbedingt durch die Polizei; in Reval und Livland, außer Riga (wo die Beitreibung unbedingt durch die Untergerichte erfolgt), — durch das Gericht oder die Polizei, und in Kurland — durch die Oberhauptleute und Magiſtrate. In Folge deſſen war es, in Uebereinſtimmung mit dem, in dem Art. 45 der Reg. v. 10. März 1869 ausgedrückten Princip, zweckmäßig vorzuſchreiben, daß Urtheile, auf Grund derer die Vollſtreckung der Executionsmittel bis zur Einführung der neuen Gerichte noch nicht begonnen hat, in der, in der Civilproceßord. vorgeſchriebenen Ordnung executirt werden, wobei, um für die Friedensrichter bei der Conſtatirung des Factums, daß die Urtheile nach den bisherigen Geſetzen die Rechtskraft beſchritten haben, Schwierigkeiten zu vermeiden, es richtig erſchien, die Ausſtellung von Vollſtreckungsmandaten für alle Urtheile der früheren Gerichte den Bezirksgerichten aufzuerlegen; diejenigen Urtheile aber, hinſichtlich derer die Vollſtreckung ſchon vor der Eröffnung der neuen Gerichte begonnen hat, werden in der bisherigen Ordnung beendigt. Dabei war es zur Verhütung von Mißverſtändniſſen, die bei der Uebergabe derartiger Sachen an die neuen Gerichte entſtehen könnten, zweckmäßig, nach Vorgang des Reichs (Art. 45 der Reg. v. 10. März 1869) vorzuſchreiben, daß ſolche Vollſtreckungen allerorts der Polizei auferlegt werden. Hiervon war jedoch eine Ausnahme für die Verſteigerung von Immobilien zu machen, die gegenwärtig in jedem Fall durch die Gerichte erfolgt. Für dieſe Fälle war es richtig vorzuſchreiben, daß die Verſteigerung bei den Friedensrichterverſammlungen erfolgt, bei denen das Grundbuch für das zu verſteigernde Immobil geführt wird. Doch mußte auch, in Anlehnung an Artikel 46 der Reg. v. 10. März 1869, dem Kläger, bei der Beitreibung aus Immobiliarvermögen aber, an der auch der Schuldner und die hypothekariſchen Gläubiger intereſſirt ſind, auf Vereinbarung mit den Letzteren, geſtattet werden, die Vollſtreckung in der bisherigen Ordnung zu ſiſtiren und zur neuen Ordnung der Vollſtreckung zu greifen, indem er vor Gericht beweiſt, in welchem Maße das Urtheil ſchon vollſtreckt iſt, ſowie, daß die fernere Vollſtreckung ſiſtirt iſt, wobei bei der Unmöglichkeit, eine diesbezügliche Beſcheinigung in denjenigen Fällen zu erhalten, wenn die Vollſtreckung durch die aufzuhebenden Gerichte ſelbſt erfolgte, es nothwendig erſchien, die Beibringung jeglicher, den erwähnten Umſtand bekräftigender Beweiſe zu geſtatten. Abgeſehen hiervon erwies es ſich als nothwendig, auch die Ordnung der Beſchwerdeführung über Handlungen der früheren Gerichte und der Polizei bei der Vollſtreckung von Urtheilen der bisherigen Gerichte anzugeben.

66. Alle in den Gouvernementsverwaltungen, Polizeiinſtitutionen und Gerichtsbehörden in Verhandlung befindlichen Sachen wegen Störung und Wiederherſtellung des Beſitzes, ſowie auch wegen Beitreibungen auf Grund unſtreitiger Schuldverpflichtungen werden, wenn in der Sache ſelbſt noch keine Verfügungen der erwähnten Behörden erfolgt ſind, den neuen Gerichtsinſtitutionen nach ihrer Zuſtändigkeit zur Verhandlung auf Grund der Civilproceßordnung übergeben. Bei denſelben Gerichten werden, je nach dem Ort, wo das

Erkenntniß erfolgt iſt, die Klagen auf Rückerſtattung der im nichtſtreitigen Verfahren beigetriebenen Summen angeſtellt.

Bei der Feſtſtellung des Modus der Beendigung nichtſtreitiger Sachen mußte in Betracht gezogen werden, daß dem beſonderen, nichtſtreitigen Executivproceſſe nicht nur Beitreibungen auf Grund gerichtlicher und notarieller (ſogen. öffentlicher), ſondern auch auf Grund von Privaturkunden unterliegen, wobei in jedem Fall gefordert wird, daß die Urkunden klar, beſtimmt und unſtreitig ſind (liquide Schuld, klares Document, instrumentum liquidum et guarentigiatum), d. h. daß in der Urkunde ſowohl die Perſon des Gläubigers und Schuldners, als auch die beizutreibende Summe und der ſchon fällige Zahlungstermin ausdrücklich angegeben ſind. Das Weſen des Executivproceſſes aber beſteht darin, daß dieſer Proceß materiell verkürzt iſt in dem Sinn, daß ſowohl der Kläger verpflichtet iſt, ſeine Klage durch ſofortige Vorſtellung unſtreitiger Documente zu beweiſen, als auch der Beklagte, der zur Erklärung in das Gericht citirt iſt, ſofort ſeine Einreden beweiſen muß, ſonſt werden dieſelben nicht geprüft und die Beitreibung auf die Urkunde hin wird fortgeſetzt, als ob ſie garnicht angefochten wäre, doch iſt es im letzteren Falle dem Beklagten geſtattet, ſpäter eine Nachklage auf Rückerſtattung des von ihm beigetriebenen Geldes anzuſtellen.

Das Beitreibungsverfahren ſelbſt beſteht darin, daß mit Ausnahme geringfügiger Beitreibungen bis zu 30 Rbl., ſowie in Riga und Reval der durch das Gericht vorzunehmenden Beitreibungen in jeglichem Betrage (Art. 545, Pct. 3, 555, 675, Pct. 2, 724, Pct. 2, 786, 841, 1127, Pct. 2, 1268, Pct. 1, 1425 und 1534, Pct. 34 des I. Th. d. Prov.-Cod.) die unſtreitigen Schuldſcheine bei der Gouvernementsverwaltung einzureichen ſind, die dem Schuldner einen Befehl giebt, den Gläubiger in einer beſtimmten (6 wöchentlichen, in Eſtland aber 4 wöchentlichen) Friſt zu befriedigen oder aber in einer genau angegebenen (3 wöchentlichen, in Eſtland aber 2 wöchentlichen) Friſt ſeine Einreden vorzuſtellen. Hat aber der Schuldner die Beitreibung in der angegebenen Friſt gedeckt, ſo endigt damit auch das Verfahren; hat er aber weder Befriedigung geleiſtet noch geſetzliche Einreden beigebracht, ſo giebt die Gouvernementsverwaltung den Befehl, zu den Executionsmitteln zu ſchreiten. Sind aber Einreden vorgebracht (die klar und ſofort bewieſen ſein müſſen), ſo fällt die Gouvernementsverwaltung, nachdem ſie dieſelben der Gegenpartei mitgetheilt hat, ein Urtheil entweder darüber: a) daß dem Kläger anheimgeſtellt wird, ſein Recht in dem zuſtändigen Gericht zu beweiſen (nämlich wenn der Kläger nicht im Stande war die Einreden des Schuldners zu entkräften oder wenn der Letztere die Echtheit des Schuldſcheines angeſtritten hat oder ſonſt einen auf Beweiſe gegründeten Einwand gemacht hat), oder b) daß die Beitreibung zugeſprochen wird (nämlich wenn Einreden nicht gemacht, für unzutreffend erklärt oder vom Kläger entkräftet worden ſind) und daß der Kläger in einer beſtimmten Friſt zu befriedigen iſt, worüber der Executionsbehörde ein Befehl gegeben wird. Ein ähnliches Verfahren wird auch in den Stadtgerichten beobachtet, wobei ein vorläufiger Befehl, Befriedigung zu leiſten, nicht geſchickt, ſondern der Beklagte vor Gericht citirt und, wenn die von ihm gemachten Einreden nicht ſofort bewieſen werden können, die Beitreibung zugeſprochen und dem Schuldner geſtattet wird, ſeine Einreden als beſondere Klage ſeparat vorzuſtellen. — Das dargelegte Verfahren kommt auch bei nichterfüllten Verträgen zur Anwendung, wenn die aus ihnen entſtehenden Verpflichtungen unſtreitig ſind. Hier iſt hinzuzufügen, daß in Kurland der Befehl der Gouvernementsverwaltung auf den Namen des Oberhauptmannsgerichts oder Magiſtrats gegeben wird und daß, nachdem dieſer Befehl erfolgt iſt, in dem Gericht ein dem Verfahren in nicht-

ſtreitigen Sachen in den Gerichten identiſches Verfahren beginnt. Aus dem Dargelegten iſt erſichtlich: 1) daß die in den Gerichten verhandelten nichtſtreitigen Sachen ſich dem Weſen nach durch nichts von den Sachen des ſummariſchen Verfahrens nach den Ordn. v. 20. November 1864 unterſcheiden, mit dem alleinigen Unterſchiede, daß der Beklagte in dem Recht, Einreden und Beweiſe derſelben vorzuſtellen, beſchränkt iſt (ſichere und dabei ſofort bewieſene Einreden) und 2) daß in der Gouvernementsverwaltung die Sache nach dem vorläufigen Befehl, Befriedigung zu leiſten, beendigt werden kann, wenn aber die Befriedigung nicht erfolgt iſt, ein dem Verfahren vor Gericht identiſches Verfahren beginnt. In Anbetracht deſſen und erwägend, daß hinſichtlich ſolcher, die Competenz der Friedensgerichte nicht überſchreitender Sachen bereits der Grundſatz acceptirt worden iſt, daß dieſe Sachen, ebenſo wie alle anderen in der Gouvernementsverwaltung und den Polizeibehörden verhandelten und ihrem Inhalt nach nicht entſchiedenen Sachen, den neuen Gerichten übergeben werden (Art. 22 d. Geſ. v. 28. Mai 1880 über d. Einf. der Friedensgerichtsinſt. in den balt. Gouv.), war es zweckmäßig, auch die übrigen derartigen die Competenz der Friedensrichter überſteigenden Sachen nicht einzuſtellen (Art. 47 der Reg. v. 10. März 1869), ſondern den zuſtändigen Bezirksgerichten zur ferneren Verhandlung auf Grund der Beſtimmungen der Civilproceßord. zu übergeben. Selbſtverſtändlich müſſen bei denſelben Gerichten die Klagen auf Widerlegung der Urtheile der bisherigen Gerichte in nichtſtreitigen Beitreibungen, die ſich auf ſolche Einreden und Einwände gründen, welche in dem nichtſtreitigen Verfahren nicht zugelaſſen worden, angeſtellt werden, doch muß, gemäß der beſtehenden Ordnung, als Ort, wo die Klage anzuſtellen iſt, der Ort, wo das Urtheil in dem nichtſtreitigen Verfahren erlaſſen iſt, angeſehen werden.

Andererſeits erweiſt ſich, wenn man auf der Frage betreffend Sachen wegen Beſitzergreifung, Verluſten und Schaden ſtehen bleibt, die nach Art. 47 der Reg. v. 10. März 1869 bei der Einführung der Juſtizreform im Reich einzuſtellen vorgeſchrieben war, daß derartige Sachen in den baltiſchen Gouvernements in der Polizei, der Gouvernementsverwaltung und den Gerichten verhandelt werden. In den Polizeibehörden werden nur Bagatellſachen wegen Beleidigung und Schaden verhandelt (I. Th. des Prov.-Cod. Art. 411, Pct. 35, 419, 545, Pct. 1, 973, Puncte 36 und 48, 1371, Pct. 36 und 1380); in der Gouvernementsverwaltung werden alle Sachen, wegen Beſitzergreifung von Immobilien im Kreiſe verhandelt, in den Städten aber gehört der Schutz und die Wiederherſtellung verletzter Rechte zur Competenz der Stadtgerichte, nämlich: in Riga — des Kemmereigerichts hinſichtlich Immobilien in dem Territorium der Stadt (Art. 571, Pct. 3) und des Landvogteigerichts — hinſichtlich Immobilien in dem Patrimonialgebiet (Art. 555, Pct. 3), in Reval — des Niedergerichts (Art. 1127, Pct. 3), in den übrigen Städten — der Magiſtrate oder Untergerichte je nach der Zuſtändigkeit (Art. 674 und 1154).

Das Weſentliche des Verfahrens in dieſen Sachen beſteht darin, daß Derjenige, deſſen Beſitz durch die eigenmächtige Handlung eines Anderen geſtört iſt, ſich von der Gouvernementsverwaltung (in den Städten Livlands und Eſtlands aber von den örtlichen Gerichten) einen Befehl darüber, daß der geſtörte Beſitz geſchützt oder wiederhergeſtellt wird, erbittet. Dieſer Befehl wird entweder unbedingt gegeben, ohne Entgegennahme irgend einer Rechtfertigung bis zu ſeiner Erfüllung (mandatum sine clausula) oder aber bedingt, d. h. für den Fall, daß der Verletzer des Rechts keinerlei Einreden gegen die Klage machen kann. Sodann fällt die Gouvernementsverwaltung oder das Gericht, nachdem die Friſt für die Vorſtellung einer Rechtfertigung verſäumt oder eine ſolche vorgeſtellt und die Sache unterſucht worden iſt, ein Urtheil über die Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes oder die Verweigerung derſelben. Dabei wird in Sachen wegen Beſitzergreifung

die Unterſuchung an Stell und Ort von der Gouvernementsverwaltung übertragen: in Livland (Art. 368, Pct. 5) — den Landgerichten, die, nachdem ſie die Erklärung des Beklagten eingefordert und die Sache an Stell und Ort unterſucht haben, auch das Urtheil hinſichtlich des Beſitzes zu erlaſſen haben, ohne ſich auf eine Prüfung der Frage über das Eigenthumsrecht einzulaſſen, in Eſtland — der örtlichen Polizei, die ſodann die Unterſuchung der Gouvernementsverwaltung einliefert; die letztere aber beſtimmt, wem der Beſitz zu beſtätigen iſt; in Kurland aber giebt die Gouvernementsverwaltung den Befehl bedingt oder unbedingt, daß eine fernere Störung des Beſitzes verboten wird, und beſtätigt ſodann, nachdem die Sache unterſucht worden iſt, entweder dieſe Anordnung oder hebt ſie auf und weiſt den Bittſteller an das zuſtändige Gericht.

Erwägend, daß die Klagen wegen Beſitzſtörung nach der Civilproceßordnung ausſchließlich den Friedensgerichten competiren und nach Art. 22 der am 28. Mai 1880 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend die Einführung der Friedensgerichtsinſtitutionen in den balt. Gouv. bereits für nothwendig erachtet worden iſt, dieſe Sachen der Competenz der Friedensgerichte zu überweiſen, mußte dieſe Beſtimmung auch jetzt bei der Einführung der Juſtizreform in vollem Umfange beibehalten werden.

67. Die, in den Waiſengerichten und Gerichtsbehörden früherer Organiſation in Verhandlung befindlichen Vormundſchaftsſachen erhalten weiteren Lauf in der, in den Regeln über die Reorganiſation der Vormundſchaftsinſtitutionen in den baltiſchen Gouvernements vorgeſchriebenen Ordnung. Zu dieſem Behuf werden alle Sachen, die auf Grund der erwähnten Regeln der Competenz der neuen Vormundſchaftsbehörden unterliegen, dieſen letzteren übergeben, Klagen aber in dieſen Sachen, die von den früheren Gerichtsbehörden nicht entſchieden worden ſind, werden den zuſtändigen Bezirksgerichten eingeliefert. Die übrigen, der Competenz der neuen Vormundſchaftsinſtiſtutionen entzogenen Sachen werden aber, je nach der Zuſtändigkeit, den neuen Gerichtsinſtitutionen übergeben. Sachen wegen Geſtattung des Verkaufs oder der Verpfändung von Immobilien von Perſonen, die unter Vormundſchaft oder Curatel ſtehen, werden, wenn ſie 300 Rbl. überſteigen, den zuſtändigen Bezirksgerichten eingeliefert.

68. In den Vormundſchaftsinſtitutionen in Verhandlung befindliche Sachen wegen ſtreitiger Teſtamente und Erbſchaften werden, je nach ihrer Lage, entweder eingeſtellt (Art. 41) oder den neuen Gerichtsinſtitutionen übergeben (Art. 43 und 44).

69. Die in den Gerichtsbehörden früherer Organiſation in Verhandlung befindlichen Sachen wegen Sicherſtellung von Erbſchaften, Vorladung von Erben, Eröffnung von Teſtamenten, Erbtheilung, Näherrecht, Adoption, Erklärung von Perſonen für Verſchwender, verſchollen ꝛc. werden den neuen Gerichtsinſtitutionen übergeben, um ihnen, gemäß dem Geſetz über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements, weiteren Lauf zu geben.

70. In den Vormundſchafts- und Gerichtsbehörden der früheren Organiſation deponirte Teſtamente werden zur ferneren Aufbewahrung den Bezirksgerichten übergeben.

Die vorliegenden Artikel enthalten nur eine genauere Angabe derjenigen Sachen, welche aus den bisherigen in die neuen Gerichte übergeben werden müſſen, wobei in Sonderheit hinſichtlich der in den Vormundſchaftsbehörden verhandelten Sachen anzugeben war, daß dieſe Sachen unter die neuen Vormundſchafts- und Gerichtsbehörden gemäß der neuen Competenz dieſer Behörden vertheilt werden. Daher und in Anbetracht deſſen, daß in der Vormundſchaftsbehörde (Waiſengerichten) nicht nur nichtſtreitige Sachen, ſondern auch ſtreitige verhandelt werden, nämlich wegen Teſtaments- und Erbſtreitigkeiten, die dem Magiſtrat zur Entſcheidung vorgeſtellt werden müſſen (Pct. 2, Art. 560 und Pct. 5 Art. 1464, Th. I, Prov.-Cod.), ſowie Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Bevormundeten und Vormündern (Pct. 6 Art. 560, Pct. 5, Art. 897 und Pct. 4 Art. 1466), mußte angegeben werden, daß auch dieſe ſtreitigen Sachen entweder auf Grund der allgemeinen Vorſchriften für alle Klageſachen entweder einzuſtellen oder den neuen Gerichten zu übergeben ſind (Art. 67 und 68). Ebenſo müſſen die in dem Geſ. üb. d. Ausd. d. Gerichtsord. des Kaiſers Alexander II unter dem allgemeinen Titel „von den beſonderen Arten des Verfahrens" vorgeſehenen Sachen wie z. B., wegen Adoption, Erklärung für einen Verſchwender, Erklärung Verſchollener für verſtorben, wegen Sicherſtellung von Erbſchaften ꝛc. den neuen Gerichten je nach der Zuſtändigkeit zur Beendigung auf Grund der Beſtimmungen der Gerichtsordnungen und des erwähnten Geſetzes übergeben werden, da die neuen Beſtimmungen ihrem Weſen nach mit den diesbezüglich beſtehenden Vorſchriften und Gewohnheiten übereinſtimmen (Art. 69).

Abgeſehen hiervon iſt es richtig, da nach den beſtehenden Beſtimmungen Teſtamente in den Gerichts- oder Vormundſchaftsbehörden deponirt werden und dadurch die Kraft öffentlicher Teſtamente erhalten (Art. 2025, 2026, 2038, 2042, 2043 und 2051 des III. Th. d. Prov.-Cod.), es aber inoportun wäre, dieſe im Gericht deponirten Teſtamente, gemäß Art. 148 der Notariatsordnung, den Notaren zu übergeben, die erwähnten Teſtamente den zuſtändigen Bezirksgerichten zu übergeben (Art. 70).

71. Die Sachen wegen Aufgebot bekannter Perſonen zur Klageerhebung (provocatio ex lege diffamari und si contendat), in denen das Haupturtheil noch nicht erfolgt iſt, werden eingeſtellt und wird es den Parteien anheimgeſtellt, ſolche Sachen in den neuen Gerichtsinſtitutionen auf Grund des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements wiederaufzunehmen.

72. Nichtentſchiedene Sachen wegen allemeinen Aufgebots unbekannter Perſonen zur Verlautbarung von Rechten (Edictalladung) werden, je nach der Zuſtändigkeit, den Bezirksgerichten oder Friedensgerichtsinſtitutionen übergeben um ihnen, gemäß den Regeln über die beſonderen Arten des Verfahrens, weiteren Lauf zu geben. Die in dieſen Sachen von den früheren Gerichtsbehörden für die Verlautbarung von Rechten in den, in den Publicationen anberaumten Friſten verbleiben in Kraft. Iſt aber bei der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen bis zur Publicationsfriſt weniger als ein Monat nachgeblieben, ſo wird dieſe Friſt bis auf einen Monat verlängert.

In den vorliegenden Regeln konnte man auch die Sachen wegen Aufgebot: a) bekannter Personen zur Klageerhebung und b) unbekannter Personen zur Verlautbarung von Rechten nicht mit Stillschweigen übergehen. Was die Sachen der ersteren Kategorie anbelangt, so finden sie hauptsächlich zur Nöthigung von Personen, die sich rühmen, an andere Personen irgend welche Ansprüche zu haben, zur Erhebung dieser statt (provocatio ex lege diffamari und si contendat). In Anbetracht dessen aber, daß es bestimmt worden ist, diese Art des Aufgebots abzuschaffen und durch die Feststellungsklage zu ersetzen (Art. 64 des Gesetzes über die Ausdehnung der Gerichtsord. auf die balt. Gouv.) war es richtig, diese Sachen ganz einzustellen, indem den Parteien freigestellt wird, die Sachen in den neuen Gerichten auf Grund der Bestimmungen der Civilproceßord. (Art. 71) zu erneuern. Anders liegen die Sachen wegen Aufgebot unbekannter Personen (Edictalladung) zur Verlautbarung von Rechten. Diese Art des Aufgebots ist von d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf d. balt. Gouv. (Art. 317—356) beibehalten worden und ist es daher richtig, diese Sachen den neuen Gerichten zur Verhandlung auf Grund der im Gesetz hierfür vorgeschriebenen Regeln zu übergeben, wobei die in der Publication für die Verlautbarung der Rechte anberaumten Fristen in Kraft belassen werden müssen. Es kann sich jedoch leicht ereignen, daß für die Angabe der Rechte ein sehr geringer Zeitraum übrig bleibt; bei der Uebergabe der Sachen aber und einer gewissen Unbestimmtheit der Lage dieser Sachen in der ersten Zeit und da es unbekannt ist, wohin sie übergeben sind, kann die vorgeschriebene Frist ohne Verschulden der Interessenten versäumt werden. Daher war es richtig, einerseits, wenn bis zum Termin, von der Zeit der Eröffnung der neuen Gerichte an, weniger als ein Monat nachbleibt, die Frist bis zu einem Monat zu verlängern, andererseits sofort nach Uebergabe derjenigen dieser Sachen, in denen die Publicationen über das Aufgebot schon erfolgt sind, in den örtlichen Gouvernementszeitungen darüber zu publiciren, welchen der neuen Gerichte sie übergeben worden sind (Art. 72 und Anm. zu Art. 73).

73. In den früheren Gerichten nicht beendigte Sachen wegen Verkauf von Immobilien werden der Friedensrichterversammlung, bei der das Grundbuch für das zu verkaufende Immobil geführt wird, übergeben und auf Grund der früheren Gesetze beendigt.

Anmerkung. Die Uebergabe derjenigen der in diesem und dem vorhergehenden Artikel (72) erwähnten Sachen, in denen bereits Publicationen erlassen worden sind, wird sofort in der örtlichen Gouvernementszeitung bekannt gemacht, wobei die Sache und die neuen Gerichtsinstitutionen, welchen sie übergeben sind, genau angegeben werden.

Hinsichtlich der Sachen wegen öffentlicher Versteigerung vom Immobilien war in Betracht zu ziehen, daß nach den Vorschriften der Civilproceßord. die öffentliche Versteigerung mit wesentlichen Abweichungen von den diesbezüglich bestehenden Regeln stattfindet z. B. hinsichtlich der Einlieferung der Verkaufsbedingungen, der Schätzung des Immobils, der Vorstellung des Kaufpreises ꝛc. Daher war es zweckmäßig, die in den bisherigen Gerichten bereits begonnenen Sachen wegen Versteigerungen in der bisherigen Ordnung weiter zu führen, wobei, da diese Sachen in andere Behörden übergehen und da es unbekannt sein kann, wo die Personen sich zu melden haben, die an dem Ausbot theilnehmen wollen, so war es von Nutzen, vorzuschreiben, daß in den Fällen, wenn in den Publica-

tionen ein Gericht früherer Organiſation angegeben iſt, eine Bekanntmachung über den neuen Ort der Verſteigerung in der Gouvernementszeitung abgedruckt werde.

74. Auf Sachen, die auf Grund der vorliegenden Regeln in den neuen Gerichtsinſtitutionen verhandelt werden, gelangen die, in der Civilproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen über die Gerichtskoſten zur Anwendung. Die Gerichtsabgaben in nicht beendigten Sachen, die den Bezirksgerichten zur Verhandlung übergeben werden (Art. 44 und 52), werden vom Gericht bei dem Erlaſſen der Erkenntniſſe normirt. Die vorgeſtellten Klagegebühren und Succumbenzgelder werden auf die von den Parteien fälligen Gerichtskoſten verrechnet.

75. Den bei den früheren Gerichtsbehörden angeſtellten Advocaten wird, ſelbſt wenn ſie nicht den vereidigten Rechtsanwälten zugezählt worden ſind, das Recht gewährt, in denjenigen der, den neuen Gerichtsinſtitutionen zur Entſcheidung übergebenen Sachen zu plaidiren, welche ſie in den aufzuhebenden Gerichten vertraten.

Die Beſtimmungen über den Modus der Normirung der Gerichtskoſten in Sachen, die den neuen Gerichten aus den bisherigen Gerichten zur Entſcheidung übergeben werden, iſt nur eine Wiederholung der Vorſchrift des Artikels 49 der Reg. v. 10. März 1869 (Art. 74). Außerdem mußte zur Vermeidung von Schwierigkeiten, die für die Parteien dadurch entſtehen können, daß die von ihnen früher gewählten Advocaten das Recht, in den neuen Gerichten zu plaidiren, verluſtig gehen, im Fall ſie nicht in die Zahl der vereidigten Rechtsanwälte aufgenommen werden, deſſen erwähnt werden, daß ſolche Advocaten das Recht behalten, die Führung derjenigen Sachen, die aus den alten in die neuen Gerichte übergeben werden, fortzuſetzen (Art. 75).

76. Die vorliegenden Regeln gelangen auch in denjenigen Sachen über Entſcheidung von Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Zünften, Handwerkern und derſelben mit dritten Perſonen (Art. 332, Gewerbeord., B. XI, Th. II Reichscod., Ausg. v. J. 1887) zur Anwendung, die ſich in den ſtädtiſchen Magiſtraten und den Untergerichten derſelben als Zunftgerichten in Verhandlung befinden.

Den Magiſtraten und ihren Untergerichten ſind von dem Geſetz hinſichtlich der Zünfte zweierlei Arten von Pflichten auferlegt worden: 1) adminiſtrative in der Beaufſichtigung der Zünfte, der Beſtätigung der Wahlbeamte der Zünfte und der Verſehung der Zünfte mit neuen, der Aufhebung und Ergänzung geltender Statuten beſtehende (I. Th. d. Prov.-Cod. Art. 458, Pct. 33, 643, Pct. 4, 1014, Pct. 38) und 2) gerichtliche, die auf die Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Handwerkern, Meiſtern und Arbeitern und Handwerkern mit dritten Perſonen und wegen Perſonalinjurien und Streitigkeiten auf den Handwerkerverſammlungen und in den Handwerkerherbergen Bezug haben (Art. 572, Pcte. 1—4, 673, Pcte. 1 und 2, 726, Pcte. 2 und 3, 829, 1143, 1211, Pct. 4, 1473 Pcte. 2—5 und 1534, Pct. 37). Von dieſen Functionen ging, kraft d. Art. 1 d. Pct. 3 der am 26. März 1877 Allerhöchſt beſt. Regeln betreffend die Ausd. d. Städteordnung auf d. balt. Gouv., die Beaufſichtigung der Zünfte bereits auf die neue ſtädtiſche Communalverwaltung über; die Veränderung und Ergänzung der Statuten der Zünfte aber iſt der Gouvernementsobrigkeit überlaſſen worden und bleiben ſomit nur die rein judiciären, von den Stadtgerichten als Zunftgerichte verſehenen Obliegenheiten nach. Die Obliegenheiten ſind auf Grund der Anmerkung 2

zu Art. 1 der Beil. zu Art. 52 d. XI. B., Gewerbeord., Ausg. v. J. 1879, zeitweilig, bis zur Einführung der Justizreform in dem Ostseegebiet, in der Competenz der gegenwärtigen Stadtgerichte belassen werden, während in denjenigen Gebieten des Reichs, in denen die Gerichtsordnungen eingeführt sind, diese Obliegenheiten zur Competenz der auf Grund dieser Ordnungen organisirten Gerichte gerechnet worden sind (Anm. 1 zu dem cit. Artikel d. Gewerbeord.). Offenbar mußte mit der Einführung der Justizreform in den baltischen Gouvernements die diesbezügliche Bestimmung für das Reich voll zur Anwendung gelangen und folglich auf die erwähnten Sachen der Zunftgerichte und Magistrate die vorliegenden Regeln betreffend den Modus der Beendigung der Sachen der bisherigen Gerichte in vollem Umfange ausgedehnt werden.

c) Von den Concurssachen.

77. Die in den früheren Gerichtsbehörden begonnenen Verfahren, die den Zweck haben, den Concurs zu beseitigen oder abzuwenden, sowie auch Concurssachen, in welchen, bis zum Tage der Eröffnung der neuen Gerichte, schon der Concurseröffnungsbescheid erfolgt ist, werden in den Bezirksgerichten in der in den früheren Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung fortgesetzt und beendigt, wobei die in der Stadt Reval auf den städtischen Untergerichten und Concurscommissionen liegenden Functionen hinsichtlich der Prüfung der Forderungen auf die Bezirksgerichte übergehen, im Gouvernement Livland aber die, den Liquidationscommissären, den sie vertretenden Beamten und Concursbuchhaltern auferlegten Obliegenheiten hinsichtlich der Vertheilung der Concursmasse von einem der Mitglieder des zuständigen Bezirksgerichts erfüllt werden.

Gemäß dem Grundgedanken der Reorganisation des Gerichtswesens in den baltischen Gouvernements haben die für diese Gouvernements festgesetzten zeitweiligen Regeln in Bezug auf das Concursverfahren (Beilage (VII) zu Art. 162 des Gesetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II auf die baltischen Gouvernements) den Zweck, auf die genannten Gouvernements die im Inneren des Reichs geltenden diesbezüglichen Gesetzbestimmungen (Absch. V der Handelsproceßord. [B. IX, Th. 2 d. Reichscod., Ausg. v. J. 1887] und Beilage VI zu Art. 1400 [Anmerk.] der Civilproceßord., Ausg. v. J. 1883) auszudehnen, insofern die in diesen Gesetzbestimmungen enthaltenen Vorschriften von processualer Bedeutung sind, und diese processualen Vorschriften mit den an Ort und Stelle geltenden besonderen Bestimmungen materiellrechtlicher Bedeutung über den Concurs in Einklang zu bringen. In Anbetracht dessen weicht das von den erwähnten zeitweiligen Regeln normirte Concursverfahren von dem, bei der Verhandlung dieser Sachen in den gegenwärtigen Gerichten des baltischen Gebiets zu beobachtenden Verfahren wesentlich ab. Abgesehen von dem Unterschiede der materiellrechtlichen Folgen der Vorladung derjenigen Personen, die Rechte auf das Vermögen des Schuldners haben, sowie auch des Verfahrens, in dem die Gläubiger ihre Rechte ausüben, und ihrer gegenseitigen Beziehungen, halten die in den baltischen Gouvernements geltenden Concursgesetze an den von dem sog. gemeinen Proceß aufgestellten Principien des contradictorischen Verfahrens der Prüfung der Forderungen fest, das im wesentlichen darin besteht, daß die Prüfung, unter directer Mitwirkung des Concursgerichts, zwischen dem Concursvertreter (Contradictor) und den Gläubigern auf Grund der allgemeinen Vorschriften

des Verfahrens in Klageſachen durch das Austauſchen von Streitſchriften, die die Grundlage der Entſcheidung der Sache bilden, erfolgt. Dabei divergiren auch in dieſer Hinſicht die in den einzelnen Gebieten des baltiſchen Gouvernements geltenden Proceßbeſtimmungen weſentlich unter einander. So z. B. iſt in dem Livländiſchen Hofgericht und den Landgerichten das Verfahren hinſichtlich der Prüfung der Richtigkeit der angemeldeten Forderungen von der Beſtimmung der Reihenfolge der Befriedigung und der Prüfung ihrer Vorrechte geſchieden, in dem Eſtländiſchen Oberlandgericht und den ihm untergeordneten Gerichten (den Manngerichten und dem Hapſalſchen Magiſtrat) bildet die Prüfung der Vorzugsrechte überhaupt nicht die Aufgabe des Contradictors, ſondern iſt ausſchließlich dem Gericht überlaſſen, während in allen anderen, Concursſachen verhandelnden Gerichten die Prüfung der Richtigkeit der Forderungen und ihrer Vorrechte vor den übrigen gleichzeitig erfolgt und die Pflicht des Contradictors iſt. Endlich befindet ſich im Zuſammenhange mit der beſonderen Ordnung der Prüfung der angemeldeten Forderungen und ihrer Location, auch die, bei der Vertheilung der Concursmaſſe unter die Gläubiger zu beobachtende Ordnung, welche unter directer Mitwirkung des Gerichts oder beſonderer von dem Gericht zu dieſem Behuf ernannter Organe erfolgt. Aus dem dargelegten iſt die Unmöglichkeit erſichtlich, die in den gegenwärtigen Gerichten bis zur Einführung des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtsweſens nicht beendigten Sachen der Wirkung des neuen Concursverfahrens unterzuordnen, und war es nothwendig vorzuſchreiben (Art. 77), daß die in den erwähnten Gerichten begonnenen Concursſachen, in denen bis zur Einführung des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtsweſens bereits der Concurseröffnungsbeſcheid erfolgt iſt, in den Bezirksgerichten in der, in den gegenwärtig in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzbeſtimmungen über den Concurs normirten Ordnung weitergeführt und beendigt werden.

Doch hierbei war die Aufmerkſamkeit darauf zu lenken, daß gegenwärtig in einigen Gerichten beſondere Organe entweder zur Verhandlung, unter der allgemeinen Leitung des Gerichts, der ganzen Concursſache oder zur Erfüllung einiger einzelner, auf dem Gericht liegender Functionen beſtehen. So leitet z. B. in Reval nicht der Magiſtrat, vor dem die Concursſache ſelbſt verhandelt wird, ſondern eines der ihm untergeſtellten Gerichte, das ſog. Stadtniedergericht oder eine beſondere, von dem Magiſtrat ernannte, aus dem Bürgermeiſter, Syndicus, zwei rechtsgelehrten Rathsherrn und dem Secretär beſtehende Concurscommiſſion die zwiſchen dem Contradictor und den Gläubigern vor ſich gehende Prüfung der Forderungen.

In dem Livländiſchen Hofgericht und den Landgerichten iſt das Vertheilungsverfahren (die Abfaſſung des Befriedigungsplanes der Gläubiger aus der Concursmaſſe und die Herausgabe der ihnen zukommenden Gelder) einem beſonderen, bei dieſen Gerichten angeſtellten Liquidationscommiſſär oder einem ihn vertretenden Beamten, in der Stadt Riga aber — einem Concursbuchhalter übertragen. Mit der Schließung der gegenwärtigen Gerichte wird auch die Möglichkeit aufhören, die erwähnten Organe der aufzuhebenden Gerichte in ihren Aemtern zu belaſſen, und müſſen daher ihre Functionen auf die neuen Gerichte übergehen, wobei die in der Stadt Reval auf dem Stadtniedergericht oder einer beſonderen Concurscommiſſion liegenden Pflichten von dem Bezirksgericht auf allgemeiner Grundlage, die Pflichten der Liquidationscommiſſäre oder der ſie vertretenden Beamten aber, ſowie auch des Concursbuchhalters in Riga — von einem der Mitglieder der zuſtändigen Bezirksgerichte erfüllt werden können.

Die erwähnten Sachen erſchöpfen nicht den Kreis derjenigen Sachen, die der Wirkung der bisherigen Concursgeſetze unterliegen müſſen. Außer den Sachen, die mit dem

normalen Ausgange des Concurſes — der Liquidation der Maſſe im Concursverfahren — endigen, gehören zu den Concursſachen auch noch diejenigen Arten des Verfahrens, welche die Beſeitigung eines bereits eröffneten Concurſes oder die Verhütung der Eröffnung deſſelben zum Zweck haben. Hierbei konnte nur von denjenigen Zwangsverfahren die Rede ſein, in denen die Minorität der Gläubiger ſich der Majorität fügen müſſen. Den im Reich für diejenigen Ortſchaften, in denen keine Commerzgerichte errichtet ſind, geltenden Concursgeſetzen iſt nur ein den Concurs beſeitigendes Verfahren bekannt — der Zwangsvergleich (Handelsproceßord., Art. 634). Die in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetze kennen aber außer den Vergleichen (Accord- od. Erlaßvertrag) noch zwei den Concurs beſeitigende oder verhütende Verfahren, nämlich die Stundung und im Gouvernement Kurland die, ſo gut wie nie mehr in der Praxis in Anwendung kommende, Abgabe des Vermögens an Zahlungsſtatt (datio in solutum). Dabei ſind Vergleiche, zum Unterſchiede mit den Reichsgeſetzen nicht nur, nachdem die Gläubiger erſchienen ſind, ſondern auch ſofort nach der Eröffnung des Concurſes zuläſſig, die Stundung und Abgabe des Vermögens an Zahlungsſtatt im Gouvernement Kurland aber geht immer der Concurseröffnung ſelbſt voraus, indem ſie die Vergütung deſſelben zum Zweck hat.

Die erwähnten den Concurs beſeitigenden oder verhütenden Verfahren müſſen, wenn ſie bis zur Eröffnung der neuen Gerichte noch nicht beendigt ſind, unzweifelhaft auch fernerhin der Wirkung der gegenwärtigen Geſetze unterliegen und das um ſo mehr, als die neuen Beſtimmungen über das Concursverfahren in den baltiſchen Gouvernements in Zukunft nicht die Möglichkeit einer zwangsweiſen Stundung oder Abgabe des Vermögens an Zahlungsſtatt vorausſehen (Art. 77).

78. Bei der Anwendung der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen (Beilage zu Art. 162 des Geſetzes über d. Ausd. d. Gerichtord. auf d. balt. Gouv. in denjenigen der, in den früheren Gerichtsbehörden begonnenen Concursſachen, in welchen in dieſen Gerichtsbehörden der Concurseröffnungsbeſcheid noch nicht erfolgt iſt, ſowie auch auf in den neuen Gerichtsinſtitutionen entſtehende Sachen, werden nachſtehende Regeln (Art. 79—81) beobachtet.

79. Auf die Anfechtung und Aufhebung vermögensrechtlicher Verfügungen des Gemeinſchuldners, die vor dem Tage der Eröffnung der neuen Gerichte vorgenommen worden ſind, erſtrecken ſich die Beſtimmungen der früheren Geſetze, wenn auf Grund der letzteren die Anfechtung ſolcher Verfügungen mit größeren Einſchränkungen geſtattet wurde, als nach den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen.

Die Betheiligung am Concursverfahren iſt eine der Formen der Ausübung von Privatrechten und war es daher nothwendig, zur Wahrung bereits erworbener Rechte einige Uebergangsbeſtimmungen aufzuſtellen, die nicht nur auf die den Bezirksgerichten von den gegenwärtigen Gerichten zu übergebenden Sachen, ſondern auch auf diejenigen Sachen, die nach der Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements in den Bezirksgerichten entſtehen werden, angewandt werden ſollen (Art. 78). Hierbei mußte auf folgenden Erwägungen ſtehen geblieben werden: das Recht, von dem Schuldner vor einer Inſolvenzerklärung vorgenommene Verfügungen anzufechten, iſt eine materiellrechtliche Folge der Inſolvenz, und muß ſich deshalb nach den Geſetzen richten, welche im Moment

der Erklärung derſelben gelten. Andererſeits wäre es offenbar unbillig, das Recht der Nichtigkeitserklärung und Anfechtung ſolcher vermögensrechtlicher Dispoſitionen des Gemeinſchuldners, die, während die früheren Geſetze galten, vorgenommen worden ſind, wenn dieſe letzteren eine ſolche Anfechtung nicht zuließen oder mit größeren Beſchränkungen, als ſolches von dem neuen Geſetz geſtattet wird, zuließen, der Wirkung der neuen Geſetze unterzuordnen, da die Perſon, die mit dem Schuldner das Rechtsgeſchäft eingegangen iſt, nicht in Folge des Inkrafttretens eines neuen Geſetzes ſolchen Beſchränkungen und Einſchränkungen unterliegen kann, die ſie bei dem Abſchließen des Rechtsgeſchäfts auf Grund des Geſetzes weder befürchten noch vorausſehen konnte (Art. 79).

80. Vor dem Tage der Eröffnung der neuen Gerichte errichtete Legal- und Privatſpecialhypotheken an Immobilien, die nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen ſind, ſowie auch Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinſchaften werden in der erſten Claſſe mit den Einſchränkungen, die in den Art. 81—83 angegeben ſind, befriedigt.

81. Die in dem vorhergehenden Artikel (80) erwähnten Hypotheken gelangen nach den in den Puncten 1—7 des Art. 36 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen hergezählten Forderungen zur Befriedigung, wobei der Vorrang dieſer Hypotheken bei der Befriedigung unter einander auf Grund der bei ihrer Begründung beſtehenden Geſetze normirt wird.

Die Beſtimmungen der Art. 80 und 81 ſind gleichfalls auf die Verhütung der Verletzung bereits erworbener Rechte durch die Anwendung der neuen Regeln über das Verfahren in Concursſachen gerichtet und bringen nur das Grundprincip zum Ausdruck, daß die in dem neuen Geſetz ſtatuirten Veränderungen keine rückwirkende Kraft auf Rechte, die während der Geltung der bisherigen Geſetze begründet worden ſind, haben können.

Die den einen oder anderen Forderungen im Concurſe gewährten Vorrechte ſind entweder ausſchließlich auf die Beſtimmungen der Concursgeſetze gegründet oder reſultiren aus der privilegirten Eigenſchaft der Forderungen nach den bürgerlichen Geſetzen. Die ausſchließlich auf die Concursgeſetze ſich gründenden Rechte (die ſog. privilegia exigendi) kann man nicht als von dem Tage der Begründung des Rechtes, das dieſes Privileg im Concurſe genießen kann, erworben anſehen. Dieſe Privilegien werden von dem Augenblick an erworben, wenn die Möglichkeit oder Nothwendigkeit, die Forderungen ſelbſt im Concurſe auszuüben, eingetreten iſt. Mit anderen Worten, die Inhaber ſolcher Forderungen können eine vorzugsweiſe Befriedigung im Concurſe nur in dem Falle genießen, wenn, während der Ausübung der Forderung im Concurſe, die Geſetze, die denſelben ein Vorrecht zuerkennen, die Kraft des geltenden Rechts haben. In Anbetracht einer ſolſchen directen Abhängigkeit der Concursprivilegien im engeren Sinne dieſes Wortes von der im gegebenen Moment geltenden Concursgeſetzgebung iſt kein Grund vorhanden, irgend welche Maßregeln zur Wahrung dieſer Privilegien in denjenigen Concursſachen zu ergreifen, die der Wirkung der neuen Concursvorſchriften unterliegen. Zu dieſen Privilegien gehört, unter anderem, auch das der Ehefrau auf Grund d. Art. 65 d. III. Th. d. Prov.-Cod. gewährte Retentionsrecht an dem Vermögen des Mannes für die Dauer des Concurſes im Betrage ihrer Forderung auf Rückerſtattung der Mitgift nebſt den geſetzlichen Zinſen, welches Recht durch Art. 2 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen aufgehoben worden iſt. Sodann beſtehen, unabhängig davon, daß die bisherigen Geſetze ſolche Forderungen für

privilegirt anerkennen, welche nach den neuen Geſetzen zu den Forderungen der zweiten Klaſſe gerechnet worden ſind, die hauptſächlichſten der ſich ausſchließlich auf die Concursgeſetze gründenden Privilegien darin: 1) daß das Ausſonderungsgericht auch ſolchen Perſonen gewährt wird, die nicht ihr Eigenthum aus der Concursmaſſe vindiciren d. h. nicht unter den Begriff der ſog. Vindicaten fallen und daher in dem gemeinen Proceß auch quasi vindicantes genannt werden. Solche ſind zum Beiſpiel in Reval die Verkäufer hinſichtlich dem Schuldner im Lauf der letzten vier Wochen vor der Concurseröffnung verkaufter Immobilien oder Mobilien, wenn der Kaufpreis nicht bezahlt und die beweglichen Sachen ſich in der Maſſe in natura befinden, die Immobilien aber auf den Namen des Schuldners verſchrieben ſind, ſowie auch diejenigen Perſonen, die im Lauf derſelben Friſt gerichtlich in den Beſitz des Immobils eingewieſen ſind (die Immiſſarier) oder zu deren Gunſten das Vermögen des Schuldners auf richterlichen Beſcheid ſequeſtrirt iſt, und endlich die Gläubiger, zu deren Befriedigung irgend ein Vermögensobject im Lauf der letzten vier Wochen vor der Concurseröffnung öffentlich verſteigert worden iſt, hinſichtlich der Befriedigung aus dem bei der Verſteigerung erlöſten Gelde; 2) daß das Recht auf abgeſonderte Befriedigung einigen, nicht in dem Art. 22 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen vorgeſehenen Forderungen zuertheilt wird und 3) daß im Unterſchiede mit der Beſtimmung des Pct. 2 d. Art. 38 derſelben Regeln, nach denen die nach der Concurseröffnung aufgelaufenen Zinſen erſt aus dem nach der vollen Befriedigung ſämmtlicher Schulden der erſten und zweiten Claſſe, ſammt den Nebenforderungen, übrigbleibenden Gelde befriedigt werden, die geltenden Concursgeſetze, zuwider der klaren Vorſchrift d. Pct. 1 d. Art. 3424 d. III. Th. d. Prov.-Cod., einigen Forderungen das Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung der Zinſen für die ganze Zeit des Concursverfahrens vor den übrigen Forderungen gewähren, wie z. B. in Kurland, wo alle Forderungen der höheren Claſſe dieſes Privileg vor den Forderungen der niedrigeren Claſſe genießen.

Was aber ſodann die zweite der oben angeführten Kategorien von Concursprivilegien anbelangt d. h. diejenigen Forderungen, deren vorzugsweiſe Befriedigung aus ihrer beſonderen, ihnen von den bürgerlichen Geſetzen zuerkannten Beſchaffenheit reſultirt, ſo gehören hierher, außer den Forderungen der ihr Eigenthum aus der Concursmaſſe vindicirenden Perſonen, deren Intereſſen durch die zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concursſachen, dadurch daß ihnen das Recht, Ausſonderung zu verlangen, gegeben iſt (Art. 20), vollkommen garantirt ſind, die durch verſchiedene Arten des Pfandrechts ſichergeſtellten Forderungen. Von dieſen Forderungen iſt den auf eine ingroſſirte Specialhypothek an Immobilien und auf Fauſtpfand beruhenden Forderungen eine abgeſonderte Befriedigung außerhalb des Concurſes gewährt worden (Pct. 1 und 2 d. Art. 22), d. h. ein größeres Privileg gegeben, als ſie nach den jetzt geltenden Geſetzen genoſſen. Somit bleiben nur noch nach: 1) die nichtingroſſirten, privaten und geſetzlichen Specialhypotheken an Immobilien; 2) die Generalhypotheken und 3) die Specialhypotheken an Sachengemeinſchaften. Von den Forderungen, denen das Geſetz gegenwärtig ein geſetzliches Generalpfandrecht zuertheilt, iſt die privilegirte Beſchaffenheit für die Zukunft nur den rückſtändigen Krons- und öffentlichen Perſonal- und Realſteuern und Abgaben (Art. 36, Pct. 4) und den Forderungen, a) der unter Vormundſchaft und unter Curatel des Gemeinſchuldners ſtehenden Perſonen; b) ſeiner minderjährigen Kinder und c) da, wo eheliche Gütergemeinſchaft nicht beſteht, der Frau des Gemeinſchuldners (ibid. Pct. 11) belaſſen worden d. h. in den in den Art. 1394, 1397, 1398 und 1400 d. III. Th. d. Prov.-Cod. angegebenen Fällen. Allen übrigen ſtillſchweigenden Generalhypotheken, ſowie auch in die öffentlichen Bücher nicht eingetra-

genen speciellen Immobiliarhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften wird, da diese Arten der Hypothek abgeschafft werden (Art. 1 der Regeln betreffend einige Veränderungen der Gesetze über die Hypotheken), von dem neuen Gesetz keinerlei Vorrecht in dem Concurse gewährt.

In Anbetracht dessen sich der Erwägung der Frage zuwendend, welches Vorrecht denjenigen der erwähnten Hypotheken (d. h. den nicht ingrossirten speciellen Immobiliarhypotheken, sowie den Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften), die vor der Einführung der neuen Concursvorschriften errichtet worden sind, im Concurse zu gewähren war, mußte vor allen Dingen in Betracht gezogen werden, daß die von den bürgerlichen Gesetzen anerkannte besondere Beschaffenheit der hypothekarischen Forderungen eben darin besteht, daß diesen Forderungen die vorzugsweise Befriedigung im Concurse vor den übrigen nicht hypothekarischen (persönlichen) Forderungen gesichert wird, doch daß durch diese Beschaffenheit nicht auch gleichzeitig die Frage wegen der gegenseitigen Priorität und des Ranges der Befriedigung solcher Forderungen unter einander entschieden wird, welche Frage ausschließlich durch die Concursgesetze normirt wird (s. Anmerkungen zu d. Art. 1586, 1588 und 1610 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Folglich gehört der den einen oder anderen der gesetzlichen Hypotheken von den geltenden Concursgesetzen zuertheilte Vorrang vor ingrossirten Immobiliarhypotheken und dem Faustpfande (welches nach dem neuen Gesetz außerhalb des Concurses befriedigt werden soll) auch zur Kategorie der oben erwähnten Concursprivilegien im engeren Sinne (den privilegia exigendi) und konnte daher nicht als auch für die Zukunft absolut beizubehalten und zu wahren angesehen werden. Was aber die Privathypotheken anbelangt d. h. die freiwillig errichteten sowohl speciellen Immobiliar- oder Mobiliar- als auch die Generalhypotheken, so werden sie auch gegenwärtig allerorts nach den öffentlichen Hypotheken befriedigt.

Ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß den ihr Eigenthum vindicirenden Personen das Aussonderungsrecht gewährt werden muß, auch wenn dadurch die Interessen der Pfandgläubiger geschädigt werden, da ein Vorrang ihrer Forderungen vor dem Eigenthumsrecht nicht aus den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze bewiesen werden kann. Was aber endlich die, in den Art. 25 und 36 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concurssachen vorgesehenen Forderungen anbelangt d. h. die Masseschulden und die verschiedenen absolut privilegirten Forderungen, so genießen die in dem Art. 25 und den Pct. 1—7 d. Art. 36 aufgezählten Forderungen auch gegenwärtig einen Vorrang vor allen Hypotheken, miteinbegriffen auch alle gesetzlichen.

Aus den dargelegten Gründen erwies es sich als nothwendig vorzuschreiben: 1) daß die vor der Einführung des Gesetzes über die Reorganisation des Gerichtswesens bestellten speciellen Immobilarhypotheken, die nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind, mögen sie nun auf dem Gesetz, richterlichem Urtheil oder Rechtsgeschäft gegründet sein, sowie auch Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinschaften in der ersten Classe befriedigt werden (Art. 80); 2) daß diese Hypotheken nach den in den Puncten 1—7 d. Art. 36 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concurssachen aufgezählten Forderungen befriedigt werden und 3) das die Reihenfolge der Befriedigung dieser Hypotheken unter sich auf Grund der zur Zeit der Bestellung der erwähnten Hypotheken geltenden Gesetze bestimmt wird (Art. 81).

Die Normirung eines solchen Modus der Befriedigung war äußerst wünschenswerth, da es bei dem principiellen Unterschiede zwischen dem System der Eintheilung in Classen, das von den zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Concurssachen angenommen ist, und den geltenden sog. Locations- oder Classificationssystemen, als auch bei der Ver-

ſchiedenheit dieſer Syſteme, unberechenbare Schwierigkeiten nach ſich zöge und in der Praxis zu vielen Mißverſtändniſſen und Rechtsſtreitigkeiten Anlaß geben würde, würde man den, während die gegenwärtigen Geſetze gelten, begründeten Rechten alle ihnen gegenwärtig zuſtehenden Vorrechte in den nach der Reorganiſation des Gerichtsweſens zu eröffnenden Concurſen belaſſen wollen.

82. Specialhypotheken an Immobilien, die im Lauf der, in dem Art. 10 des Geſetzes über einige Veränderungen der beſtehenden Hypothekgeſetzen angegebenen Friſt in die Grundbücher nicht eingetragen ſind, gehen des Characters privilegirter Concursforderungen verluſtig und werden in einer Linie mit den perſönlichen Gläubigern in der zweiten Claſſe befriedigt.

83. In die Perſonalgerichtsbücher (Art. 1607—1610 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) nicht eingetragene Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinſchaften verlieren das Recht auf vorzugsweiſe Befriedigung (Art. 80 und 81), wenn ſie nicht im Lauf von zwei Jahren, vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an, bei demjenigen Bezirksgericht, dem der Schuldner nach den allgemeinen Regeln der Civilproceßordnung competirt, angemeldet worden ſind.

84. Die in dem Art. 83 erwähnten Anmeldungen werden ſchriftlich gemacht; in ihnen wird angegeben: 1) der Gläubiger; 2) der Schuldner; 3) der Rechtsgrund der Forderung; 4) das der Forderung zuſtehende Privileg; 5) der Rechtsgrund des Privilegs und 6) wenn die privilegirte Befriedigung ſich nur auf ein beſtimmtes Vermögensobject des Schuldners erſtreckt, — dieſes Vermögensobject.

85. Das Gericht läßt ſich weder auf eine Prüfung der Richtigkeit des Inhalts der Anmeldung noch deſſen ein, ob das angemeldete Recht auf Grund der früheren Geſetze zu den privilegirten Concursforderungen gehörte.

86. Die Anmeldungen werden in ein beſonderes, dazu eingerichtetes Buch in der Reihenfolge ihres Einlaufens eingetragen.

Anmerkung. Das erwähnte Buch wird nach einem vom Juſtizminiſter vorgeſchriebenen Formular geführt. Die Anmeldungen werden, nachdem auf ihnen die Nummer, unter welcher ſie in das Buch eingetragen ſind, angegeben iſt einer dazu eingerichteten Generalacte einverleibt. In dieſes Buch, ſowie auch in die Acte können Alle, irgend ein geſetzliches Intereſſe daran habenden Perſonen Einſicht nehmen.

87. Der das Recht anmeldenden Perſon wird, auf ihre Bitte, eine Beſcheinigung darüber gegeben, daß das von ihr angemeldete Recht in das Buch eingetragen iſt (Art. 86), wobei der Zeitpunct der Eintragung (Jahr, Monat und Datum) und die Nummer angegeben werden, unter welcher die Anmeldung in das Buch eingetragen iſt. Von der Eintragung des Rechts in das Buch

wird der Schuldner ſofort durch Ladungszettel oder, wenn der Wohnort deſſelben unbekannt iſt, durch Einrücken von Publicationen in die Gouvernementszeitung benachrichtigt.

88. Ueber die Weigerung, das angemeldete Recht in das Buch einzutragen oder die in dem vorhergehenden (87) Artikel erwähnte Beſcheinigung zuverabfolgen, ſowie auch darüber, daß das Recht nicht in Uebereinſtimmung mit dem Antrage in das Buch eingetragen worden iſt, wird in der für Beſchwerden vorgeſchriebenen Ordnung Klage geführt.

89. Die vollſtändige oder theilweiſe Löſchung der in das Buch eingetragenen Rechte wird in dem Buch nur auf Bitten des Gläubigers, der die Eintragung des Rechts beantragt hat, oder ſeines Rechtsnehmers oder nachdem vom Schuldner ein richterliches Erkenntniß vorgewieſen worden iſt, durch welches das in das Buch eingetragene Recht oder ein Theil deſſelben für ungiltig erklärt worden ſind, vermerkt.

90. Im Fall der Eröffnung des Concurſes iſt der Gläubiger, bei Verluſt des Rechtes auf vorzugsweiſe Befriedigung, verpflichtet, nicht ſpäter als in der, für die Prüfung der Forderungen anberaumten Friſt eine Beſcheinigung des Gerichts über die Eintragung des Rechts in das Buch beizubringen.

91. In der in den vorhergehenden Artikeln (84—90) vorgeſchriebenen Ordnung angemeldete Forderungen unterliegen auf allgemeiner, in den Art. 29 bis 31 der zeitweiligen Regeln betreffend das Concursverfahren (der Beilage zu Art. 162 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die balt. Gouvern.) angegebenen Ordnung der Prüfung und Anfechtung.

Auch bei einer weniger complicirten Claſſificationsordnung der Schulden im Concurſe iſt es äußerſt nothwendig, Maßregeln zur möglichſt raſchen Bekanntwerdung aller geheimen Hypotheken zu ergreifen und auf dieſe Weiſe Schwankungen bei der Anwendung der neuen Concursgeſetze zu beſeitigen.

Was vor allen Dingen die nichtingroſſirten, ſpeciellen Immobiliarhypotheken anbelangt, ſo iſt in dem Art. 10 der Regeln betreffend einige Abänderungen in den Hypothekgeſetzen die Eintragung dieſer Hypotheken in die Grundbücher in einer zweijährigen Friſt vorgeſchrieben und verlieren folglich diejenigen der erwähnten Hypotheken, hinſichtlich derer die dargelegte Vorſchrift nicht erfüllt werden wird, die Eigenſchaft privilegirter Concursforderungen.

Zur Vermeidnng aber der Inconvenienzen, die damit verbunden ſind, daß den Generalhypotheken und den Hypotheken an Sachengemeinſchaften Vorrechte belaſſen werden, war es ſehr wünſchenswerth ein Mittel ausfindig zu machen, welches, ohne das Princip der Unerſchütterlichkeit und Unverletzbarkeit bereits erworbener Rechte zu verletzen, wenn auch einigermaßen, diejenigen nachtheiligen Folgen beſeitigen könnte, welche das ſtrenge Feſthalten an dem erwähnten Princip für das richtige Verfahren in Concursſachen haben würde. Ein Beiſpiel einer ſolchen Löſung der mit der Beibehaltung von Concursprivilegien, die unter der Geltung anderer Concursgeſetze begründet ſind, verbundenen Schwierigkeiten

iſt von der Preußiſchen Geſetzgebung bei der Einführung der Deutſchen Reichsconcursordnung v. 10. Februar 1877 gegeben worden. Durch das Ausführungsgeſetz zu der erwähnten Concursordnung in Preußen v. 6. März 1879 (ſ. Grotefend „Geſetze u. Verordnungen", Supplementsband 1876—1879, pag. 481—486) iſt unter anderem (§ 51) vorgeſchrieben, daß die auf frühere Geſetze gegründeten und von der Ordnung v. 10. Februar 1877 nicht beibehaltenen Concursprivilegien ihre Kraft einbüßen: 1) wenn ſie nicht binnen zwei Jahren, vom Tage der Einführung dieſer Ordnung an, in ein beſonderes Vorrechtsregiſter eingetragen ſind und 2) wenn der Concurs nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieſer Ordnung an, eröffnet worden iſt.

Die Feſtſetzung einer beſonderen Friſt, nach deren Ablauf die unter der Geltung früherer Geſetze begründeten Rechte ihre in dem Concurſe privilegirte Eigenſchaft verlieren, ſtimmt ſchwerlich mit dem Princip der Unverletzbarkeit bereits erworbener Rechte überein. Was aber das Vorſchreiben einer Friſt anbelangt, binnen welcher die erwähnten Rechte public gemacht werden müſſen bei Verluſt der Eigenſchaft privilegirter Concursforderungen im entgegengeſetzten Falle, ſo iſt ein ſolches Vorſchreiben einer Friſt zur Publicmachung hinſichtlich derjenigen Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinſchaften, die nicht in die perſönlichen Gerichtsbücher eingetragen ſind (Art. 1607—1610 des III. Th. des Prov.-Cod.), von großem Nutzen und enthält dabei keine Verletzung erworbener Rechte, da ſolches nur die Art und Weiſe und die Bedingungen der Ausübung auf Generalhypotheken und Hypotheken an Sachengemeinſchaften gegründeter Rechte modificirt, durchaus aber nicht die Möglichkeit ſolche Rechte auszuüben benimmt.

In Anbetracht deſſen mußte auf der genaueren Beſtimmung des Modus und der Bedingungen der Veröffentlichung der durch jetzt geltende Geſetzbeſtimmungen begründeten Concursprivilegien ſtehen geblieben werden (Art. 84—90):

Entſprechend dem oben (in den Motiven zu Art. 83) dargelegten allgemeinen Zwecke der Veröffentlichung von Concursprivilegien, die unter der Geltung der gegenwärtigen Geſetze begründet ſind, braucht dieſe Veröffentlichung nur in einer bloßen Anmeldung dieſer Privilegien zu beſtehen, die die Abſicht der Perſon, welcher das Privileg zuſteht, äußert, ſich deſſelben auch in der Zukunft zu bedienen. In Anbetracht deſſen ſetzt dieſe Anmeldung keine Prüfung ihrer Richtigkeit und Triftigkeit Seitens des Gerichts voraus, da durch die Anmeldung keinerlei neue, bisher nicht beſtehende Rechte begründet oder nicht beſtehende Rechte erworben, ſondern nur bereits beſtehende Rechte gewahrt werden. Daher kann das Verfahren ſelbſt bei der Entgegennahme und Eintragung der Anmeldungen in das zu dieſem Behuf zu eröffnende Buch ſich nicht einmal nach den Vorſchriften des nichtſtreitigen Gerichtsverfahrens richten, ſondern muß den Character einer einfachen Regiſtrirung haben (Art. 86). An der Eintragung des angemeldeten Rechts ſind vor allen Dingen der Gläubiger, zu deſſen Gunſten das Concursprivileg begründet iſt, und der Schuldner, gegen den es begründet iſt, intereſſirt und iſt es für den Letzteren ſehr wichtig, die Eintragung eines ſein Vermögen betreffendes Privileg nicht nur zufällig, wenn er ſich einer Notiz wegen an das Gericht wendet, zu erfahren, ſondern von jeder Eintragung benachrichtigt zu werden, damit er rechtzeitig für die Löſchung des in das Buch eingetragenen Vermerkes des Privilegs Sorge tragen kann (Art. 87). Die Löſchung dieſes Vermerkes aber kann, ihrer Bedeutung wegen, nur auf Antrag derſelben Perſon erfolgen, die ihre Eintragung angemeldet hat, oder des Rechtsnachfolgers dieſer Perſon, ſo daß ein ſolcher Antrag einen Verzicht auf das Privileg ſelbſt enthält, oder nachdem der Schuldner eine richterliche Entſcheidung beigebracht hat, in der das Privileg für nicht beſtehend und den Geſetzen, unter deren Geltung die Forderung begründet iſt, nicht entſprechend erklärt worden iſt (Art. 89).

Sodann können die für die Entgegennahme und Regiſtrirung der Anmeldungen von Privilegien competenten Inſtanzen nur die Bezirksgerichte ſein, da die Concursſachen zu der Competenz dieſer Gerichte gerechnet worden ſind, und zwar diejenigen Bezirksgerichte, vor die der Schuldner nach den allgemeinen Vorſchriften der Civilproceßordnung gehört (Anmerkung zu Art. 83).

Die Anmeldungsfriſt (Art. 83) iſt auf zwei Jahre feſtgeſetzt, ſowohl in Anbetracht deſſen, daß eine ſolche Friſt in dem Artikel 10 des Geſetzes über einige Veränderungen der geltenden Hypothekengeſetze für die Anmeldung von Geſuchen um Eintragung nicht ingroſſirter Hypotheken in die Grundbücher und um Umwandlung von Generalhypotheken in ſpecielle an Immobilien vorgeſchrieben iſt, als auch in Anbetracht deſſen, daß eine ebenſolche zweijährige Friſt von dem Geſetz zur Verlautbarung ſämmtlicher in die Gerichtsbücher nicht eingetragener Dienſtbarkeiten gegeben worden iſt (Anmerk. zu Art. 1262 des III. Th. d. Prov.-Cod.).

Endlich war es in Anbetracht deſſen, daß die Anmeldung und Eintragung von Privilegien in die Bücher zum Zweck hat, die dieſen Forderungen zuertheilten Vorrechte im Concurſe zu behalten, zweckmäßig, bei der Eröffnung des Concurſes die Vorweiſung einer Beſcheinigung über die Eintragung des Privilegs in das Buch von der Perſon, die ſich auf die Verlautbarung des Privilegs beruft, zu verlangen (Art. 90). Selbſtverſtändlich muß das Buch für die Verlautbarung der Privilegien, da es nicht nur für den Gläubiger und den Schuldner, ſondern auch für andere Perſonen Intereſſe bietet, für Alle, die ihr geſetzliches Intereſſe daran nachweiſen, zur Einſichtnahme zugänglich ſein muß (Anmerk. zu Art. 86).

Gleichzeitig mußte, zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen, hervorgehoben werden, daß durch die Eintragung der Privilegien in das Buch die letzteren keine beſondere Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit erhalten, ſondern im Concurſe der Prüfung und Anfechtung auf allgemeiner Grundlage unterliegen (Art. 91).

92. Die in den vorhergehenden Artikeln (77—91) dargelegten Beſtimmungen werden ſinngemäß auch auf die in den früheren Gerichtsbehörden nicht beendigten Sachen wegen Specialconcurſen, ſowie auch auf die in den neuen Gerichtsinſtitutionen entſtehenden Sachen wegen Vertheilung beigetriebener Gelder unter mehrere Gläubiger angewandt.

In den vorliegenden Regeln mußte auch der in den gegenwärtigen Gerichten verhandelten ſogenannten Specialconcurſe erwähnt werden, d. h. ſolcher Concurſe, welche nicht das ganze Vermögen des Schuldners, ſondern nur einen beſtimmten Theil dieſes Vermögens zum Gegenſtande haben. Dieſe Concurſe entſprechen den in der Civilproceßordnung vorgeſchriebenen Regeln in Betreff der Vertheilung von Geldern unter die Gläubigern, doch werden ſie nach den Vorſchriften für das Concursverfahren verhandelt. Daher mußten auch dieſe Sachen den allgemeinen Beſtimmungen dieſes Geſetzes unterliegen. Gleichzeitig war es, in Anbetracht deſſen, daß nach der Einführung der Gerichtsordnungen, Specialconcurſe nicht mehr ſtattfinden werden, ſondern durch die Vertheilung des Geldes unter die Gläubiger in der, in der Civilproceßordnung und dem Geſetz über die Ausdehnung derſelben auf die baltiſchen Gouvernements angegebenen Ordnung erſetzt werden, um auch in dieſem Falle, die kraft Hypotheken erworbenen Rechte ſicherzuſtellen, nothwendig hervorzuheben, daß die Beſtimmung über die Privilegien und den Modus der Verlautbarung und Löſchung derſelben auch auf die Sachen wegen Vertheilung des von dem

Schuldner beigetriebenen Geldes unter mehrere Gläubiger in den neuen Gerichten (Art. 1214—1222 der Civilproceßord. und die Art. 153—155 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf d. balt. Gouv.) angewandt werden (Art. 92).

d) Von dem Notariatsweſen.

93. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an, werden alle Notariatsurkunden auf Grund der Notariatsordnung und der Regeln über die Ausdehnung derſelben auf die baltiſchen Gouvernements errichtet.

94. In allen denjenigen Städten, Flecken, Hackelwerken und Anſiedelungen, wohin keine Notare beſtimmt werden, treten bis zu ihrer Ernennung die örtlichen Friedensrichter die Erfüllung der Notariatsfunctionen an (Art. 2 der Not.-Ord.).

95. Im Lauf eines Monats, vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen an, werden die Bücher, Urkunden und Documente der früheren notarii publici und Gerichtsbehörden, die auf die Errichtung von Notariatsurkunden Bezug haben, je nach der Zuſtändigkeit in die Archive der örtlichen Grundbuchabtheilungen übergeben.

96. Nach Einlieferung dieſer Bücher (Art. 95) werden aus ihnen Notizen, Auszüge und Copien von dem Secretär der Grundbuchabtheilung in der, in der Notariatsordnung und den Regeln über ihre Ausdehnung auf die baltiſchen Gouvernements angegebenen Ordnung verabfolgt.

97. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinſtitutionen an, ſtellen die gegenwärtig in den baltiſchen Gouvernements exiſtirenden Notare und Makler, mit Ausnahme der Zunft-, Börſen-, Schiffs- und Seeverſicherungsmakler, ihre Thätigkeit ein.

98. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an gehen die Functionen der Magiſtrate und ſtädtiſchen Untergerichte anläßlich der Errichtung von Kaufbriefen über Seeſchiffe, Proteſten, Handelsgeſchäften und dergl. m., inſofern dieſe Functionen nicht beſonderen Maklern und Notaren auferlegt ſind, auf allgemeiner Grundlage (Art. 11, 51, 166, 174, 226, 334, 413 und 584 Handelsord., d. Reichscod., Bd. XI Th. II, Ausg. v. J. 1887) auf die, auf Grund der Notariatsordnung creirten Notare über.

Die Artikel 93—98 wiederholen nur die entſprechenden Beſtimmungen der am 27. Juni 1867 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend die Einführung der Notariatsordnung. Hierbei war in Betracht zu ziehen, daß in dem Kemmereigericht der St. Riga, in dem Revalſchen See- und Frachtgericht und in den Magiſtraten der übrigen Städte gegenwärtig Urkunden über den Verkauf und die Verpfändung von Seeſchiffen vollzogen, Kreposten auf gebaute Schiffe verabfolgt, Verträge zwiſchen Schiffsführern und Matroſen

beglaubigt, Anmeldungen wegen Havarien entgegengenommen und andere Urkunden, die auf den Handel Bezug haben, vollzogen werden. Mit der Aufhebung der Magiſtrate mußte angegeben werden, auf wen dieſe Obliegenheiten übergehen. In dieſer Hinſicht iſt in Betracht gezogen worden, daß bei der Aufhebung der Magiſtrate im Reich die Functionen derſelben anläßlich der Vollziehung verſchiedener Urkunden, Proteſte und Beglaubigungen, die auf den Handel Bezug haben, zur Competenz der Notare gerechnet worden ſind, mit Ausnahme derjenigen, die von Börſen- und anderen Maklern und Notaren, die in einigen Städten für Handels- und Gewerbegeſchäfte creirt ſind, vollzogen werden (Anmerk. zu Art. 170 und 203 des XI. Bd. Th. 2 nach der Fortſ. d. J. 1876). Daher mußte auch dieſe Vorſchrift fürs Reich auf die baltiſchen Gouvernements ausgedehnt werden, wo in vielen Städten (Riga, Reval, Libau und Pernau) Börſen exiſtiren, bei denen Makler und Dispacheure angeſtellt ſind (die Allerh. beſtät. Börſenſtatuten: das Rigaſche v. 15. December 1866 (V. G. S. Nr. 43982), Art. 10, Pct. g; das Revalſche — vom 17. März 1882 (Nr. 50634), § 23 Pct. g; das Pernauſche — vom 19. April 1874 (Nr. 53392), §§ 23, Pct. g, 47 und 48 und das Libauſche — vom 15. Aug. 1880 (Nr. 61312), §§ 26, Pct. g, 51 und 52).

e) Von den Grundbuchſachen.

99. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an, wird die Führung der öffentlichen Perſonalbücher (Art. 1607 d. III. Th. des Prov.-Cod.) eingeſtellt, die Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen aber erfolgt in den, bei den Friedensgerichtsinſtitutionen zu errichtenden Grundbuchabtheilungen auf Grund der zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Grundbuchſachen (Beil. zu Art. 362 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord. auf d. balt. Gouv.).

Anmerkung. Die öffentlichen Perſonalbücher der früheren Gerichtsbehörden werden, nebſt den zu ihnen gehörenden Regiſtern und Journälen, in die Archive der zuſtändigen Grundbuchbehörden übergeben. Die Generalpfandbücher des Livländiſchen Hofgerichts werden in der Riga-Wolmarſchen Grundbuchabtheilung aufbewahrt.

Gegenwärtig werden in den Gouvernements Livland, außer Riga, und Kurland beſondere Bücher für die Ingroſſation von Hypotheken an dem geſammten Vermögen und an Sachengemeinſchaften geführt, die, zum Unterſchiede von den öffentlichen Büchern, die für die Corroboration von Rechten an Immobilien errichtet ſind, Perſonalhypothekenbücher genannt werden (Art. 1607 d. III. Th. d. Prov.-Cod.). Mit der Einführung des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtswesens in den baltiſchen Gouvernements muß die Führung der erwähnten Bücher unzweifelhaft aufhören (Art. 1 des Geſ. über einige Veränd. d. Hypothekengeſetze), die Bücher der bisherigen Gerichte ſind aber den dieſe Gerichte erſetzenden Grundbuchabtheilungen, je nach der Zuſtändigkeit, zu übergeben. Hierbei mußte in Erwägung gezogen werden, daß das Livländiſche Hofgericht gegenwärtig ein gemeinſames Generalpfandbuch für das ganze Gouvernement ohne Eintheilung deſſelben nach den Bezirken der Landgerichte führt, wie ſolches hinſichtlich der Pfandbücher für Immobilien angenommen iſt. In Anbetracht deſſen mußte im Geſetz deſſen erwähnt werden, daß die Generalpfandbücher des Livländiſchen Hofgerichts in dem Archiv der Riga-Wolmarſchen Grundbuchabtheilung aufbewahrt werden.

100. Die für die Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen errichteten öffentlichen Bücher der früheren Gerichtsbehörden (Art. 3002, Anm. d. III. Th. d. Prov.-Cod.), die Regiſter zu dieſen Büchern und die Verbotsbücher, wo ſolche exiſtiren, ſowie auch die Corroborationsacten des Eſtländiſchen Oberlandgerichts gehen, nebſt den zu dieſen Büchern und Regiſtern gehörenden Catalogen und Journalen, in die zuſtändigen Grundbuchabtheilungen über.

Anmerkung. Unter den in dem vorliegenden Artikel erwähnten Regiſtern zu den öffentlichen Büchern ſind gemeint: die Hypothekenbücher der Kurländiſchen Oberhauptmannsgerichte und Stadtmagiſtrate, des Eſtländiſchen Oberlandgerichts und Narvaſchen Magiſtrats, die Grund- und Hypothekenbücher des Revalſchen Magiſtrats, der Livländiſchen Magiſtrate und Kreisgerichte, die Beſitztitelbücher des Livländiſchen Hofgerichts und die Hypothekenausſcheidungsbücher und Regiſter zu den Pfandbüchern deſſelben Hofgerichts.

101. Die Corroborationsbücher des Livländiſchen Hofgerichts, ſowie auch die Ingroſſations- und Hypothekenbücher des Eſtländiſchen Oberlandgerichts für Landgüter werden, nebſt den zu ihnen gehörenden Catalogen und Journalen, der Riga-Wolmarſchen und der Hapſal-Revalſchen Grundbuchabtheilung, je nach der Zuſtändigkeit, übergeben; für die übrigen Grundbuchabtheilungen der Gouvernements Livland und Eſtland werden von allen, in den erwähnten Büchern enthaltenen Urkunden uud Documenten, die auf die Immobilien Bezug haben, welche zu den Bezirken dieſer Abtheilungen gehören, Copien verfertigt. Ebenſo werden für die Weſenberg-Weißenſteinſche Grundbuchabtheilung Copien ſämmtlicher, den Immobilien, welche dieſer Grundbuchabtheilung competiren, in den Hypothekenbüchern des Eſtländiſchen Oberlandgerichts angewieſenen Folien verfertigt.

102. Die in dem vorhergehenden Artikel (101) erwähnten Copien werden nur in den Fällen verfertigt, wenn die in den Urkunden und Documenten errichteten Rechte nicht ſchon vor der Einführung des Geſetzes über die Reorganiſation des Gerichtsweſens endgiltig gelöſcht oder die Folien geſchloſſen ſind. Dieſe Copien werden vorſchriftsmäßig beglaubigt.

Mit der Aufhebung der gegenwärtigen, das Grundbuchweſen verwaltenden Gerichte müſſen alle Bücher für die Geſchäftsführung in Grundbuchſachen denjenigen Grundbuchabtheilungen übergeben werden, die dieſe Gerichte erſetzen. Eine ſolche Uebergabe bietet keinerlei Schwierigkeiten, wenn die Hypothekenbezirke der gegenwärtigen Gerichte mit den Bezirken der neu zu errichtenden Grundbuchabtheilungen zuſammenfallen. Daher erfordert die Uebergabe der Bücher für die Geſchäftsführung in Grundbuchſachen (d. h. die für die Corroboration von Rechten an Immobilien errichteten öffentlichen Bücher ſelbſt, die Regiſter zu dieſen Büchern, ſowie auch die Hypothekenjournale, Anmeldebücher, alphabetiſchen Verzeichniſſe zu den öffentlichen Büchern und Regiſtern) der Mehrzahl der

gegenwärtigen Gerichte (nämlich der Stadtmagiſtrate ſämmtlicher drei baltiſchen Gouvernements und der Stadt Narva, der Livländiſchen Kreis- und Kurländiſchen Oberhauptmannsgerichte) nicht das Ergreifen irgend welcher beſonderer Maßregeln (Art. 100).

Dagegen werden in dem Livländiſchen Hofgericht gegenwärtig nur die Ingroſſations- oder Pfandbücher und die Regiſter zu dieſen Büchern, ſowie auch die Beſitztitel- und Hypothekenausſcheidungsbücher, die eine Regiſtratur der Corroborationsbücher bilden, nach den, mit den Bezirken der neuen Grundbuchabtheilungen zuſammenfallenden Bezirken der Landgerichte geführt. Die Corroborationsbücher ſelbſt aber werden für den ganzen Bezirk des Hofgerichts, d. h. für das ganze Livländiſche Gouvernement zuſammengeſtellt. Ebenſo hat das Eſtländiſche Oberlandgericht beſondere Bücher nur für die zu ſeinem Bezirk gehörenden Städte (den Revalſchen Dom, Weſenberg, Weißenſtein, Hapſal und Baltiſchport) und Flecken (Jewe und Leal); für die verſchiedenen Kategorien der Landgüter aber (ſolcher Kategorien giebt es vier: 1) Rittergüter; 2) Gutsabtheilungen, die ſelbſtändige Bauergemeinden haben; 3) Gutsabtheilungen, die keine ſelbſtändigen Bauergemeinden haben und 3) Bauerlandſtellen) werden beſondere, die Corroborationsbücher des Livländiſchen Hofgerichts erſetzende Acten ausſchließlich für die Urkunden über die Beſitztitel geführt, während die Ingroſſationsbücher für den ganzen Bezirk, d. h. für das ganze Gouvernement geführt werden, ſowie auch die Regiſter zu den Corroborationsacten und Ingroſſationsbücher — Hypothekbücher.

Aus dem Dargelegten iſt erſichtlich, daß hinſichtlich der erwähnten Bücher (der Corroborationsbücher des Livländiſchen Hofgerichts und der Ingroſſations- und Hypothekenbücher des Eſtländiſchen Oberlandgerichts) es unmöglich war ſich darauf zu beſchränken, Vorſchriften für die Uebergabe der Bücher der Geſchäftsführung in Grundbuchſachen in die zuſtändigen Grundbuchabtheilungen zu geben. Der Bezirk des Livländiſchen Hofgerichts wird unter fünf Grundbuchabtheilungen (die Riga-Wolmarſche, die Wenden-Walkſche, die Dorpat-Werroſche, die Fellin-Pernauſche und die Arensburgſche), der Bezirk des Eſtländiſchen Oberlandgerichts aber unter zwei Grundbuchabtheilungen (die Hapſal-Revalſche und die Weſenberg-Weißenſteinſche) getheilt. Daher iſt es nothwendig, die Originalbücher denjenigen Grundbuchabtheilungen zu übergeben, in denen ſich das Livländiſche Hofgericht und Eſtländiſche Oberlandgericht befinden — nämlich der Riga-Wolmarſchen und der Hapſal-Revalſchen, für die anderen aber denjenigen Theil der Originalbücher umzuſchreiben, der dieſen Grundbuchabtheilungen competirende Immobilien betrifft. Eine ſolche Umſchreibung des Inhalts der oben angeführten Bücher muß eine rein mechaniſche ſein und wird unfraglich nicht wenig Mühe und Zeit erfordern, nichtsdeſtoweniger iſt ſie aber unerläßlich, da bei der allmäligen Entwickelung der Immobilien betreffenden Rechtsgeſchäfte und dem unzertrennlichen Zuſammenhange jedes ſpäteren Rechtsgeſchäfts mit den vorhergehenden, die in den bisherigen Gerichten zuſammengeſtellten Bücher ihre Bedeutung nicht nur für die Beſitzer der Immobilien und die Perſonen, die Rechte an dieſen Immobilien haben, ſondern auch für die Grundbuchabtheilungen ſelbſt als abſolut nothwendiges Material, ohne deſſen Vorhandenſein die Entſcheidung neuer Sachen wegen Corroboration von Rechten in der Mehrzahl der Fälle abſolut unmöglich iſt, behalten. Andererſeits mußte in Betracht gezogen werden, daß ſowohl die Corroborationsbücher des Livländiſchen Hofgerichts, als auch die Ingroſſationsbücher des Eſtländiſchen Landgerichts aus einzelnen von den genannten Gerichten beſtätigten, zuerſt in Heften zuſammengenähten und ſodann in dauerhafte Bücher zuſammengebundenen Urkunden beſtehen, und wäre es deshalb ſehr inoportun und gefährlich, dieſe Bücher auseinanderzureißen und aus denſelben die Urkunden und Documente, die den oben genannten Grundbuchabtheilungen zu übergeben ſind, herauszunehmen (Art. 101).

Da aber die Umschreibung desjenigen Theiles des Inhalts der Corroborationsbücher des Livländischen Hofgerichts und der Ingrossations- und Hypothekenbücher des Estländischen Oberlandgerichts, der nicht auf Immobilien, die zum Bezirk der Riga-Wolmarschen und der Hapsal-Revalschen Grundbuchabtheilung gehören sollen, Bezug hat, den Zweck haben soll, den übrigen Grundbuchabtheilungen der Gouvernements Livland und Estland das volle, für die Verhandlung neuer Sachen wegen Corroboration von Rechten an Immobilien nothwendige Material zu verschaffen, so folgt aus diesem Zwecke selbst die Nothwendigkeit der Umschreibung nur derjenigen, in den erwähnten Büchern enthaltenen Urkunden und Documente, durch die Rechte, die bis zum Augenblick des Inkrafttretens des Gesetzes über die Reorganisation des Gerichtswesens noch nicht endgiltig gelöscht sind, errichtet worden sind, sowie auch derjenigen Folien der Hypothekenbücher des Estländischen Oberlandgerichtes, die bis zum angegebenen Moment noch nicht geschlossen sind (Art. 102).

Zweifelsohne müssen die Abschriften der Urkunden und Documente, sowie auch der Hypothekenfolien in der vorgeschriebenen Ordnung vidimirt sein, nichtsdestoweniger können solche Abschriften aber doch die Originalurkunden, -documente und -folien nicht vollkommen ersetzen, die im Fall der Anfechtung oder des Zweifels den Vorzug vor den Abschriften haben müssen.

103. Die öffentlichen Bücher der früheren Gerichtsbehörden, unter ihnen auch die Personalbücher (Art. 99), sowie auch die Register zu den öffentlichen Büchern werden in den Archiven der Grundbuchabtheilungen, gemäß Art. 30 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen, aufbewahrt. Auf die Einsichtnahme in diese Bücher und Register und die Verabfolgung von Copien, Notizen, Auszügen und Attestaten aus denselben gelangen die Art. 31 bis 34 derselben Regeln zur Anwendung.

Die in den Art. 31—34 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen dargelegten Vorschriften über den Modus der Aufbewahrung der Grundbücher, -register und -acten, sowie über die Gestattung der Einsichtnahme in dieselben und der Verabfolgung von Abschriften, Notizen und Attestaten aus denselben sind auch auf die öffentlichen Bücher der bisherigen Gerichte und die Register zu diesen Büchern vollkommen anwendbar. Gleichzeitig war es wünschenswerth, dieselben Bestimmungen auch auf die Personalgerichtsbücher der bisherigen Gerichte auszudehnen, die zur Aufbewahrung in die Archive der Grundbuchabtheilungen gelangen.

104. Aus den von den früheren Gerichten im Lauf des Jahres bis zum Tage der Eröffnung der neuen Gerichte corroborirten Urkunden und Documenten werden besondere öffentliche Bücher zusammengestellt.

105. Die ersten Grundbücher vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an, sowie die, auch zu ihnen gehörenden Grundbuchjournale und Anmeldebücher werden bis zum 1. Januar 1891 geführt.

In Art. 4 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen ist vorgeschrieben, daß die Grundbücher für jedes Jahr besonders zusammengestellt werden, wobei die im Lauf des Jahres corroborirten Urkunden und Documente in der Reihenfolge ihrer Bestätigung in Hefte zusammengenäht werden, die nach Ablauf des Jahres in Bücher gebunden werden. Die dargelegte Vorschrift ist ganz der gegenwärtig im Gouvernement

Livland bestehenden Praxis entnommen worden, entspricht aber der gegenwärtig in den Gouvernements Estland und Kurland beobachteten Ordnung nur darin, daß auch in diesen Gouvernements die öffentlichen Bücher in Jahrgängen geführt werden. Von der anderen Seite aber werden in allen Gerichten des Gouvernements Kurland die öffentlichen Bücher durch Eintragung des wörtlichen Inhalts der corroborirten Urkunden in dieselben zusammengestellt.

In Folge dessen und in Betracht ziehend, daß in den neuen Grundbuchabtheilungen die ganze Geschäftsführung in russischen Sprache stattfinden wird, war es zweckmäßig, um jegliche Irrthümer zu vermeiden, vorzuschreiben, daß die von den bisherigen Gerichten für das laufende Jahr hergestellten öffentlichen Bücher als beendigt gelten, selbst wenn die Einführung des Gesetzes über die Reorganisation des Gerichtswesens vor dem 1. Januar 1890, erfolgen sollte, d. h. vor Ablauf der Frist, wann diese Bücher endigen. Im Zusammenhange hiermit war es auch nothwendig dessen zu erwähnen, daß die neuen Grundbücher nicht für das Jahr, welches mit der Eröffnung der neuen Grundbuchbehörden beginnt, sondern bis zum 1. Januar 1891 hergestellt werden.

106. In den Gouvernements Livland und Estland werden keine besonderen Bücher für die Urkunden über die Besitztitel und über die Belastung von Immobilien mit Hypotheken und Realservituten geführt, sondern in ein und dieselben Grundbücher werden hinfort alle Urkunden und Documente eingetragen, auf Grund derer Rechte an unbeweglichem Vermögen corroborirt worden sind.

107. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichte an wird jede Corroboration von Rechten an unbeweglichem Vermögen in den Grundbuchregistern vermerkt, die als Fortsetzung der früheren Register zu den öffentlichen Büchern (Art. 100, Anmerk.) gelten.

Nach der bestehenden Ordnung stellen die Gerichte des Gouvernements Livland sowie auch das Estländische Oberlandgericht besondere öffentliche Bücher für die auf die Besitztitel Bezug habenden Urkunden und die Urkunden, die das Immobil belastende Rechte begründen, zusammen. Diesem Unterschiede entsprechen z. B. die Corroborations- und Pfand-(Ingrossations)bücher des Livländischen Hofgerichts und die Corroborationsacten und Ingrossationsbücher des Estländischen Oberlandgerichts. Die Zusammenstellung besonderer öffentlicher Bücher für die erwähnten Kategorien von Immobiliarrechten bietet einerseits keine practischen Vortheile besonders bei der geringen Ausdehnung der Bezirke der neuen Grundbuchbehörden verhältnißmäßig zu den Hypothekenbezirken des Livländischen Hofgerichts und des Estländischen Oberlandgerichts, die das ganze Gouvernement umfassen, und complicirt andererseits bedeutend den Geschäftsgang in den Grundbuchbehörden. In Anbetracht dessen war es wünschenswerth, in Anlehnung an die im Gouvernement Kurland bestehende Ordnung (wo in die Ingrossationsschnurbücher alle von den Gerichten bestätigten Rechtsgeschäfte ohne Ausnahme eingetragen werden), ein gemeinsames Grundbuch sowohl für die Urkunden über die Besitztitel, als auch für die Urkunden über die Belastung von Immobilien mit Hypotheken und Realservituten zu führen (Art. 106).

Was aber sodann die Errichtung neuer Register zu den öffentlichen (Grund-)Büchern anbelangt (Art. 7 der zeitweiligen Regeln betreffend das Verfahren in Grundbuchsachen), so mußte in dieser Hinsicht hervorgehoben werden, daß die neuen Grundbuchregister für die, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Reorganisation des Gerichtswesens vor-

zunehmenden Corroborationen die in den bisherigen Gerichten geführten Register zu den öffentlichen Büchern ersetzen (Art. 107).

108. Die erstmaligen Grundbuchregister sowie auch die alphabetischen Cataloge zu denselben werden von dem Justizministerium hergestellt und aus demselben verabfolgt.

109. Dem Justizminister ist es überlassen, in Ergänzung zu den vorliegenden Regeln, alle für die erfolgreiche und unverzügliche Organisation des Grundbuchwesens in Gemäßheit der in den vorhergehenden Artikeln (99—108) dargelegten Bestimmungen nothwendigen Maßregeln zu ergreifen.

V. Von den Archiven und Depositen der aufzuhebenden Gerichtsbehörden.

110. Die Depositen der aufzuhebenden Gerichtsbehörden gehen in die neuen Gerichts- und Vormundschaftsinstitutionen, je nach der Zuständigkeit, über.

111. Für die Aufbewahrung der Sachen der aufzuhebenden Gerichtsbehörden werden bei jedem Bezirksgericht besondere Archive errichtet. In diese Archive kommen diejenigen Sachen der Stadtmagistrate und ihrer Untergerichte nicht, die auf die communalen, geistlichen, polizeilichen und anderen nicht judiciären Functionen der erwähnten Gerichte Bezug haben; diese letzteren Sachen gehen in die Stadtarchive über.

VI. Von den Sachen des Dorpatschen Universitätsgerichts.

112. Vom Tage der Eröffnung der neuen Gerichtsinstitutionen an nimmt das Dorpatsche Universitätsgericht keine Sachen zur Verhandlung entgegen, die diesen Institutionen competiren.

113. Nichtentschiedene Sachen des Dorpatschen Universitätsgerichts und seiner Organe (des Syndicus und Prorectors), die vor die neuen Gerichtsinstitutionen gehören, werden eingestellt oder erhalten weiteren Lauf in den erwähnten Institutionen in der für die Beendigung der Sachen der Gerichtsbehörden früherer Organisation in den vorliegenden Regeln angegebenen Ordnung.

114. Sachen, in denen schon Urtheile des Universitätsgerichts erfolgt sind, unterliegen auf früherer Grundlage der Uebertragung und Beendigung in den Oberinstanzen dieses Gerichts und in dem Dirigirenden Senat.

115. Nullitätsklagen werden in den von den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Ordnung und Fristen eingereicht mit der Abweichung jedoch, daß

die Friſten für die Beſchwerdeführung die, in dem Art. 55 der vorliegenden Regeln angegebene Friſt nicht überſteigen dürfen.

116. Die in dem Univerſitätsgericht in Verhandlung befindlichen Sachen wegen Vormundſchaften und Curatelen werden nebſt allen zu ihnen gehörenden Documenten und Geldſummen den zuſtändigen Vormundſchaftsbehörden übergeben.

117. Die in dem Univerſitätsgericht deponirten Teſtamente werden dem Bezirksgericht übergeben.

Hinſichtlich der Ordnung der Uebergabe der Sachen des Dorpatſchen Univerſitätsgerichts, das gleichzeitig mit der Einführung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II in den baltiſchen Gouvernements zu ſchließen iſt, mußte die Aufmerkſamkeit darauf gerichtet werden, daß das Dorpatſche Univerſitätsgericht ſeine Amtsgewalt: 1) durch den Syndicus; 2) Prorector; 3) das Univerſitätsgericht: a) in der gewöhnlichen Zuſammenſetzung und b) in verſtärktem Beſtande und 4) die Appellations- und Reviſionsinſtanz ausübt.

I. Der Syndicus verhandelt die perſönlichen Klagen gegen Studenten wegen Geldforderungen und entſcheidet bis zu 15 Rbl. endgiltig; über dieſe Summe hinaus aber können die Sachen, in Folge von Klagen in das Univerſitätsgericht übergehen, bei dem auch in einer 8-tägigen Friſt Nullitätsklagen über die Entſcheidungen des Syndicus, die endgiltigen nicht ausgenommen, eingereicht werden.

II. Der Prorector entſcheidet die Sachen wegen Uebertretung der Disciplinar- oder Polizeivorſchriften Seitens der Studenten und wegen anderen ſtrafbaren Handlungen und Unterlaſſungen; ſeine Entſcheidungen ſind endgiltig, wenn die von ihm beſtimmte Strafe einen 5-tägigen Arreſt (Carcer) nicht überſteigt; die Fälle aber, die eine ſtrengere Beſtrafung verlangen, werden dem Univerſitätsgericht übergeben.

III. Das Univerſitätsgericht verhandelt: 1) in der gewöhnlichen Zuſammenſetzung alle Sachen der Univerſitätsgerichtsbarkeit überhaupt, Erbſchafts- und Concursſachen, Sachen der gerichtlichen Adminiſtration, Vollziehung und Entgegennahme zur Aufbewahrung von Teſtamenten, Abfaſſung notarieller Urkunden uud Beglaubigung von Unterſchriften, ſowie auch Sachen wegen Vormundſchaft und Curatel. Es entſcheidet endgiltig: 1) Unterſuchungsſachen wegen Studenten, wenn das Strafmaaß die allgemeine, in dem Art. 842 d. XV. B. d. 2. Th., Ausg. v. J. 1857 angegebene Polizeicompetenz oder zeitweilige Relegirung von der Univerſität nicht überſteigt; 2) Sachen wegen Amtsvergehen mit Ausnahme der Fälle, wenn die Schuldigen nicht im activen Dienſt der Univerſität ſtehen, und 3) ſtreitige Sachen, wenn der Klagewerth 100 Rbl. nicht überſteigt, und Schuldforderung an Studenten auf jegliche Summe. Doch werden in dieſen Sachen Beſchwerden über Langſamkeit, Juſtizverweigerung und Nullität bei der Appellations- und Reviſionsinſtanz zugelaſſen. Dieſe Klagen werden in einer 8-tägigen Friſt eingereicht, mit Ausnahme der Nullitätsklagen, die in der allgemeinen Verjährungsfriſt zuläſſig ſind. In endgiltig zu entſcheidenden Sachen werden außerdem Appellationsklagen in einer 4-wöchentlichen Friſt geſtattet; b) in dem verſtärkten Beſtande werden alle Unterſuchungsſachen entſchieden, in denen ein Student der vollſtändigen Relegirung von der Univerſität oder einer Criminalſtrafe unterliegt; in dem letzteren Falle wird nach Prüfung der Sache die Uebergabe der Sache an das zuſtändige Gericht verfügt, im erſteren aber unterliegt das Urtheil des Univerſitätsgerichts der Beſtätigung des Curators.

IV. Endlich entscheidet die Appellations- und Revisionsinstanz endgiltig: 1) Sachen wegen Amtsverbrechen, wenn in ihnen keine höhere Strafe als ein Verweis mit Eintragung in die Dienstliste angesetzt wird (in anderen Fällen wird die Sache mit der Meinungsäußerung des Gerichts, dem Conseil der Universität übergeben, damit es dieselben dem Curator des Lehrbezirks zur Entscheidung vorstelle), und 2) Civilsachen, wenn der Werth des Objects 600 Rbl. nicht übersteigt. In Sachen von größerem Werth sind Appellationsklagen und Beschwerden bei dem Dirigirenden Senat, sowie auch überhaupt in allen Sachen Nullitätsklagen zulässig.

Aus dem Dargelegten ist ersichtlich, daß sich in dem Dorpatschen Universitätsgericht Sachen befinden können: a) die auch im Reich den Universitäten competiren d. h. Sachen wegen Disciplinarvergehen der Studenten, für die, nach Art. 125 der Ordnung der Kaiserlichen Russischen Universitäten v. 23. August 1884, ein Verweis, Arrest, zeitweilige oder vollständige Ausschließung bestimmt ist. Solche Sachen müssen, da sich der angeführte Artikel der Ordnung der Russischen Univ. auch auf die Dorpatsche Universität erstreckt, auch fernerhin in ihrer Competenz verbleiben; b) nicht entschiedene, vor die Friedens- oder allgemeinen Gerichte gehörende Sachen; solche Sachen ist es richtig, je nach der Zuständigkeit, diesen Gerichten zur ferneren Verhandlung auf Grund der Ordnungen des Kaisers Alexander II zu übergeben, und c) Sachen, die wohl in einer Instanz entschieden sind, aber in Folge einer Klage in der höheren Instanz zu prüfen sind. Solcher Sachen giebt es, wie die Erfahrung lehrt, nicht viele und daher war es, bei der Schwierigkeit ihrer Uebergabe in irgend ein Gericht, zweckgemäß, ihre Beendigung dem Universitätsgericht auf bisheriger Grundlage zu überlassen. Ebenso sind auf bisheriger Grundlage beim Dirigirenden Senat die Klagen über nicht endgiltige Urtheile der Appellations- und Revisionsinstanz einzureichen. Was aber die Nullitätsklagen anbelangt, so mußte man, in Anbetracht dessen, daß in dem Art. 55 der vorliegenden Regeln bereits eine Abkürzung der Frist ihrer Einreichung festgesetzt ist, auch hinsichtlich solcher Klagen in Sachen des Universitätsgerichts sich auf dieselben Frist beschränken, mit der Einschränkung jedoch, daß, wenn die bisherigen Fristen kürzer waren (wie z. B. über die Entscheidungen des Syndicus eine Frist von 8 Tagen), diese kurzen Fristen eingehalten werden und daß auch die Entscheidung dieser Klagen auf bisheriger Grundlage in der Competenz des Universitätsgerichts und des Dirigirenden Senats belassen wird. Was aber die sodann noch nachbleibenden Sachen (die Concurs-, Erbschafts-, Testaments-, Notariats und and. Sachen) anbelangt, so müssen sie, wenn sie bis zur Einführung der neuen Gerichte nicht entschieden sind, in diese Gerichte übergehen. Den zuständigen Vormundschaftsbehörden aber müssen auch die Vormundschaftssachen übergeben werden. Selbstverständlich müssen auf die Beendigung aller, in die neuen Gerichte zu übergebenden erwähnten Sachen die für die Beendigung der überhaupt in die neuen Gerichte zu übergebenden Sachen vorgeschriebenen Regeln angewandt werden.

B.

Hinsichtlich der Reorganisation der Bauerbehörden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

118. Gleichzeitig mit der Eröffnung der allgemeinen und Friedensgerichtsinstitutionen in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland, werden eingeführt: a) die Gemeindegerichtsordnung für die baltischen Gouvernements und b) die zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden in diesen Gouvernements.

119. Mit der Einführung der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Gesetze werden aufgehoben: 1) die Kirchspielsgerichte in den Gouvernements Livland und Estland; 2) die Kreisgerichte in den Gouvernements Livland, Estland und Kurland; 3) die besondere Behörde des Rigaschen Landvogteigerichts; 4) die bei den Kreisgerichten des Gouvernements Livland angestellten Gehilfen der Kreisfiscale und 5) die Bauerabtheilungen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats. Hinsichtlich der Beamten dieser Behörden gelangen die in den Artikeln 4 und 6 der vorliegenden Regeln dargelegten Bestimmungen zur Anwendung. Die Aufhebung der Behörden wird in den Senats-, Gouvernements- und Volkszeitungen publicirt.

II. Von der erstmaligen Bildung der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, der Oberbauergerichte und Gemeindegerichte und von der Besetzung der Aemter in den Bauerbehörden.

120. Unverzüglich nach der Publication der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Kreisbauerbehörden schreiten die Estländische und die Livländische Commission für Bauersachen auf Vorschrift der Gouverneure zur Abfassung von Verzeichnissen der Grenzen der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, indem sie dabei die Bevölkerungszahl, die Eintheilung der Kreise in Kirchspiele, die Zahl der in ihnen befindlichen Güter und Gemeinden, sowie auch die Bequemlichkeit der Communicationen berücksichtigen und im Auge behalten, daß die Güter, Widmen, Pastorate und Landstellen (Art. 597 und 613 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) nicht zwischen zwei Bezirken getheilt werden.

In dem Art. 5 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden werden in denjenigen Kreisen der Gouvernements Estland und Livland, in denen mehr als ein Commissar für Bauerangelegenheiten existirt, die Grenzen ihrer Bezirke auf Anordnung der Commission für Bauerangelegenheiten unter Bestätigung des Ministers des Innern bestimmt und abgeändert. Dementsprechend und in Anbetracht dessen, daß der Commission für Bauerangelegenheiten die Entscheidung allgemeiner Fragen in Bauerangelegenheiten auferlegt ist (Art. 43 der Gemeindeordnung für die balt. Gouv. v. 19. Februar 1866), ist in dem vorliegenden Artikel bestimmt, das die Estländische und die Livländische Commission für Bauerangelegenheiten, nach der Publication der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden, zu der Herstellung des ursprünglichen Verzeichnisses der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten und zur Feststellung der Grenzen dieser Bezirke schreiten.

Die Bestimmung aber, daß bei der Feststellung der Grenzen der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, die Güter, Widmen, Pastorate und Landstellen nicht unter zwei Bezirke getheilt werden dürfen, ist durch folgende Erwägungen hervorgerufen.

In den Landgütern der Gouvernements Estland und Livland werden die Ländereien, je nachdem wer sie benutzt, in Hofs- und Bauerland eingetheilt, doch bildet dabei jedes Gut sowohl in territorialer, als auch in administrativer Hinsicht ein Ganzes, dessen Bestandtheile d. h. das Hofs- und Bauerland miteinander durch die wechselseitigen Interessen des Gutsbesitzers und der die Bauerländereien innehabenden Glieder der Bauergemeinden, sowie auch durch die beständigen, gegenseitigen Beziehungen zwischen ihnen in Sachen wegen des Landes eng verbunden sind. Dabei ist im Gouvernement Livland noch ein bedeutender, im Gouvernement Estland aber der größere Theil des Bauerlandes Eigenthum der Gutsbesitzer und ist von den Bauern nur gepachtet. Unter solchen Bedingungen kann, sollte es scheinen, der Commissar für Bauerangelegenheiten nur dann mit Erfolg über die Communalverwaltung der Bauern und die richtige Handhabung der Gesetze über ihre Agrarverfassung wachen, wenn die Güter in ihrem vollen Bestande d. h. sowohl die Guts- als auch die Hofsländereien seiner Competenz unterliegen.

121. Das von der Commission für Bauerangelegenheiten zusammengestellte Verzeichniß der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten wird mit dem Gutachten des Gouverneurs dem Minister des Innern zur Bestätigung vorgestellt und nach der Bestätigung in den örtlichen Gouvernements- und Volkszeitungen publicirt.

122. Die Commissare für Bauerangelegenheiten werden so rechtzeitig ernannt, daß sie ihr Amt gleichzeitig mit den Friedensrichtern antreten können.

Die Publicirung der Verzeichnisse der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten ist nothwendig, weil, bei der Verringerung der Zahl der Baueradministrativbehörden diese Bezirke den Bezirken der Kirchspielsgerichte, die gegenwärtig die Bauerangelegenheiten verwalten, nicht entsprechen werden.

123. Das ursprüngliche Verzeichniß der Grenzen der Bezirke der Oberbauergerichte in den Gouvernements Estland und Livland wird von den, in dem

Art. 1 der Beilage I zu Art. 6 des Gesetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltischen Gouvernementscomités erwähnten zeitweiligen Gouvernementscomités unter Betheiligung für jeden Kreis des zuständigen Kreisdeputirten hergestellt. Bei der Abfassung des Verzeichnisses berücksichtigen die Gouvernementscomités das Areal und die Bevölkerungszahl des Kreises und die Bequemlichkeit der Communicationen. Die Verzeichnisse der Bezirke der Oberbauergerichte werden von dem Gouverneur mit seinem Gutachten dem Justizminister zu Bestätigung vorgestellt und nach der Bestätigung in den örtlichen Gouvernements- und Volkszeitungen publicirt.

In der Gemeindegerichtsordnung für die baltischen Gouvernements ist die Zahl der Oberbauergerichte für jeden Kreis dieser Gouvernements durch ein besonderes Verzeichniß normirt (Beil. zu Art. 27 der Verfass. d. Gem. und Oberbauerger.) und sind in Folge dessen, bei der Einführung dieser Ordnung nur die Grenzen der Bezirke der Oberbauergerichte festzustellen. Obgleich nach Art. 28 der Verfassung der Gemeinde- und Oberbauergerichte das Verzeichniß dieser Grenzen durch die Friedensrichterversammlungen abgefaßt wird, so ist es doch, da es nach Art. 118 der vorliegenden Regeln für nothwendig erachtet worden ist, die Gemeindegerichtsordnung gleichzeitig mit der Einführung der allgemeinen und Friedensgerichte in den baltischen Gouvernements in Kraft treten zu lassen, nothwendig die erstmalige Eintheilung der Kreise der Gouvernements Estland und Livland in Oberbauergerichtsbezirke und die Feststellung der Grenzen der genannten Bezirke anderen Institutionen aufzuerlegen. Diese Institutionen können auf Grund d. Art. 1 d. Beil. I zu Art. 6 des Ges. üb. d. Ausd. d. Gerichtsord. auf die baltischen Gouv. die zeitweiligen Gouvernementscomités sein, denen auch die Herstellung des erstmaligen Verzeichnisses die Grenzen der Friedensgerichtsdistricte auferlegt ist (Art. 13 d. Reg. betreffend die Einführung des Ges. über die Reorg. d. Gerichtswes. in d. balt. Gouv.). Um die richtige Feststellung der Grenzen der Oberbauergerichtsbezirke nachhaltiger sicher zu stellen, ist es für nothwendig erachtet worden, in den Bestand der genannten Comités die Kreisdeputirten des Adels derjenigen Kreise, in denen mehr als ein Oberbauergericht sein wird, zur Betheiligung hinzuzuziehen.

124. Die Anzahl und das Personal der Gemeindegerichte bleibt bis zum Ablaufen eines Jahres, von dem Tage des Inkrafttretens der Gemeindegerichtsordnung an, unverändert. Nach Ablauf dieser Frist treten die, gemäß den Bestimmungen der Gemeindegerichtsordnung, neu gewählten Präsidenten und Mitglieder der Gemeindegerichte ihr Amt an.

125. Nachdem die Gemeindegerichtsordnung in Kraft getreten ist, schreiten die Friedensrichterversammlungen zu der Herstellung eines Verzeichnisses der Zahl und Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke für jeden Kreis auf Grund der, in der Gemeindegerichtsordnung (Art. 2 und 4 der Verfassung der Gemeinde- und Oberbauergerichte) dargelegten Regeln. Die von den Friedensrichterversammlungen hergestellten Verzeichnisse werden dem Gouverneur so zeitig mitgetheilt, daß die neue Eintheilung der Kreise in Gemeindegerichtsbezirke nicht später als ein Jahr, nach dem Tage der Einführung der Gemeindeordnung, in Kraft treten kann.

126. Nachdem der Gouverneur die Verzeichniſſe der Gemeindegerichtsbezirke geprüft und gutgeheißen hat und, wenn er mit den Propoſitionen der Friedensrichterverſammlung nicht einverſtanden iſt, dieſe Verzeichniſſe verändert oder vom Juſtizminiſter beſtätigt worden ſind, ordnen die Friedensrichterverſammlungen die Vornahme der Wahlen für die Gemeindegerichtsämter und die Schließung der Gemeindegerichte früherer Organiſation an.

Die beſtehende Anzahl der Gemeindegerichte, ihr Perſonalbeſtand, ſowie auch die Grenzen der Gemeindegerichtsbezirke könnten entweder bis zum Ablauf des Trienniums, für welches die gegenwärtigen Gemeinderichter gewählt ſind, oder bloß bis zur Herſtellung des neuen Verzeichniſſes der Gemeindegerichtsbezirke durch die Friedensrichterverſammlungen, gemäß Art. 2 und 4 der Verfaſſ. der Gem. und Oberbauergerichte, unverändert gelaſſen werden, welche Arbeit auch in einer kürzeren Friſt beendigt werden kann. Dieſe Frage im Sinne der letzteren der angeführten Möglichkeiten zu entſcheiden, ſtimmte mehr mit den vorgeſchriebenen Veränderungen der Organiſation und Wirkſamkeit der Gemeindegerichte und den Intereſſen der Landbevölkerung der baltiſchen Gouvernements überein. Die Gemeindegerichtsordnung entzieht eine ſo bedeutende Anzahl von Sachen der Competenz der Gemeindegerichte, daß die auch jetzt ſehr geringe Thätigkeit ſehr vieler von ihnen, die dadurch bedingt wird, daß die Gemeinden und Gemeindegerichtsbezirke aus einem einzigen Gut gebildet werden, auf Null reducirt werden würde. Zur Erfüllung dieſer Aufgabe durch die Friedensrichterverſammlungen und ſodann zur Prüfung der von ihnen hergeſtellten Verzeichniſſe durch den Gouverneur und, wenn der Letztere mit der Anordnung der Friedensrichterverſammlung nicht einverſtanden iſt, auch durch den Juſtizminiſter (Art. 2 der Verfaſſ. der Gem.- und Oberbauergerichte) iſt aber eine Friſt von einem Jahr, vom Tage der Einführung der Gemeindegerichtsordnung an, vollkommen ausreichend. Mit dem Ablaufen dieſer Friſt müſſen ſowohl der Beſtand der Gemeindegerichtsbezirke, als auch der Perſonalbeſtand der Gemeindegerichte verändert werden, zu welchem Behuf die Friedensrichterverſammlungen die Vornahme der Wahlen für die Gemeindegerichtsämter und die Schließung der Gemeindegerichte der früheren Organiſation anzuordnen haben.

III. Von der Ordnung des ferneren Verfahrens und der Uebergabe der Sachen der Bauerbehörden.

127. Auf die Ordnung des ferneren Verfahrens und der Beendigung in den neuen Gerichten der in den Bauerbehörden vor der Eröffnung der neuen Gerichte begonnenen Sachen werden die einſchlägigen Beſtimmungen des Abſch. IV lit. A. der vorliegenden Regeln, ſowie auch die in den nachſtehenden Artikeln (128—152) dargelegten Regeln angewandt.

Zur Vermeidung der Wiederholung derſelben Beſtimmungen über die Ordnung des ferneren Verfahrens und der Beendigung der in den bisherigen Bauergerichten begonnenen Sachen in den neuen Gerichten, war es zweckmäßig, ſich auf einen allgemeinen Hinweis auf diejenigen Beſtimmungen zu beſchränken, die für die, in den bisherigen allgemeinen (Stadt- und Land-) Gerichten entſtandenen Sachen getroffen ſind, da z. B. die Beſtimmungen der Art. 34—39, 49, 55, 56, 61—65 der vorliegenden Regeln über die Einſtellung von Sachen auf gegenſeitige Vereinbarung der Parteien, über die Zulaſſung

des Schiedseides, über die Zulassung der Nullitäts- und Restitutionsklagen, über den Modus der Vollstreckung von Urtheilen ꝛc. vollkommen auch auf die Sachen der Bauerbehörden anwendbar sind.

1) Von den Sachen der Gemeindegerichte.

128. Vom Tage des Inkrafttretens der Gemeindegerichtsordnung an: 1) stellen die Gemeindegerichte das fernere Verfahren in allen inhaltlich noch nicht entschiedenen, ihre Competenz überschreitenden Sachen ein; 2) nehmen nur solche Sachen zur Verhandlung an, die auf Grund der Gemeindegerichtsordnung zu ihrer Competenz gehören, und 3) richten sich bei dem Verfahren in früher entstandenen Sachen nach den Vorschriften der Gemeindegerichtsordnung.

Anmerkung 1. Die zeitweiligen Regeln betreffend die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen werden auf Vergehen, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindegerichtsordnung begangen sind, nicht angewandt, wenn die in diesen Regeln angesetzte Strafe strenger ist als die, welche in der örtlichen Bauerverordnung bestimmt ist. In solchen Fällen richten sich die Gemeindegerichte bei der Festsetzung der Strafe nach den Vorschriften der örtlichen Bauerverordnung.

Anmerkung 2. Die in den Gemeindegerichten in Verhandlung befindlichen Sachen wegen Vergehen, die in der örtlichen Bauerverordnung genannt, aber weder in dem Strafgesetzbuch noch in der Ordnung über die, von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen noch in den zeitweiligen Regeln betreffend die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, werden eingestellt.

Nach den in den baltischen Gouvernements bestehenden Gesetzen sind in den Gouvernements Kurland und Livland alle Streitsachen der Bauern unter sich und Klagen wider dieselben anderer Glieder der Bauergemeinden, die ihrem Stande nach nicht anderen Gerichten untergeordnet sind, zur Competenz der Gemeindegerichte gerechnet worden, wenn der Werth dieser Sachen nicht 20 Rbl. übersteigt und wenn Gegenstand der Klage nicht das Eigenthumsrecht oder ein anderes Recht an einem Immobil bildet (Art. 699 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860; Art. 350 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817, Art. 10, 11 und 14 der Reg. über d. Best. und die Comp. d. Gemeindeger. im Gouv. Estl., vom Gen.-Gouv. am 19. Oct. 1866 best.). Der Criminaljurisdiction der Gemeindegerichte sind auch die Sachen wegen Polizeivergehen untergeordnet, die nach den örtlichen Bauerverordnungen der Entscheidung dieser Gerichte unterliegen (Art. 526—598 d. Livländ. Bauerverord. v. J. 1819; Art. 1030—1101 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860; Art. 281—349 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817 und Art. 1191—1274 der Estl. Bauerverord. v. J. 1856)*).

*) In Sachen wegen Polizeivergehen können von den Gemeindegerichten folgende Strafen auferlegt werden — in den Gouvernements Livland und Kurland: ein scharfer Verweis, Abbitte, Schadenersatz, unentgeltliche Arbeit zum Besten der Gemeinde bis zu 3 Tagen, Arrest in Livland bis zu 3, in Kurland aber bis zu 2 mal 24 Stunden bei gewöhnlicher Speise oder Wasser und Brodt und Körperstrafe in Livland mit Ruthen, in Kurland aber mit der Peitsche bis zu 30 Schlägen und im Gouver-

Nach der Gemeindegerichtsordnung aber, durch die für die Gemeindegerichte aller drei baltischen Gouvernements eine gemeinsame Competenz normirt wird, werden vor diese Gerichte nur gehören: Klagen aus Verbindlichkeiten und Verträgen betreffend Mobilien, sowie auch wegen Schadenersatz, der hundert Rubel nicht übersteigt, Klagen auf Wiederherstellung des gestörten Besitzes und über Verletzung der Nutzung von Servituten in den Grenzen der Gemeinde, wenn vom Moment der Verletzung an nicht mehr als ein Jahr vergangen ist (Art. 7 der Reg. betr. d. Verf. in Civilsachen) und Sachen wegen der in der Gemeindegerichtsordnung (den zeitweiligen Regeln betr. die von den Gemeindeger. zu verhäng. Strafen) genannten Vergehen *). In Folge dessen müssen die Gemeindegerichte von dem Tage des Inkrafttretens der Gemeindegerichtsordnung an das Verfahren in denjenigen Sachen, die ihre neue Competenz überschreiten, einstellen und diese Sachen gemäß den in dem Art. 130 der vorliegenden Regeln dargelegten Angaben übergeben.

Was aber die in den Gemeindegerichten entstandenen Sachen anbelangt, die durch die neue Gemeindeordnung ihrer Competenz nicht entzogen werden, so sind die Gemeindegerichte mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung verpflichtet, sich bei der ferneren Verhandlung und Entscheidung solcher Sachen nach den Vorschriften der neuen Ordnung zu richten. Diese Bestimmung entspricht dem, den Regeln v. 10. März 1869 betreffend das fernere Verfahren in, in den bisherigen Gerichten nicht beendigten Sachen in den neuen Gerichten zu Grunde gelegten und sodann von den am 28. Mai 1880 Allerhöchst bestätigten Regeln betreffend die Einführung der Friedensgerichte in den baltischen Gouvernements angenommenen Princip.

In der Anmerkung 1 zu Art. 128 war es jedoch nothwendig dessen zu erwähnen, daß in Vergehen, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindegerichtsordnung begangen worden sind, die in den örtlichen Bauerverordnungen angesetzten Strafen in allen denjenigen Fällen angewandt werden, wenn diese Strafen weniger streng sind, als die in der Gemeindegerichtsordnung vorgeschriebenen.

Indem endlich berücksichtigt wurde, daß sich in den Gemeindegerichten Sachen wegen Vergehen, die nach den örtlichen Bauerverordnungen strafbar, aber weder in dem Strafgesetzbuch noch in der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen noch auch in den zeitweiligen Regeln betreffend die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen vorgesehen sind, in Verhandlung befinden können, war es nothwendig hervorzuheben, daß alle Sachen wegen derartiger, vom Standpunct des Strafgesetzes gleichgiltiger Handlungen von den Gemeindegerichten sofort nach dem Inkrafttreten der Gemeindegerichtsordnung eingestellt werden. Zu den erwähnten Vergehen gehören z. B.: 1) das Unterlassen der Anzeige an die Gemeinde- oder Gutspolizei der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson (Art. 345 d. Kurl. Bauerver. und Art. 1227 d. Estl. Bauerverord.); 2) Langsamkeit bei der Hilfeleistung bei einem Feuerschaden (Art. 287 d. Kurl. Bauerverord. und Art. 1207 d. Estl. Bauerverord.); 3) das Ueberreden, im Gouvernement Kurland,

---

nement Estland: eine Geldstrafe bis zu 6 Rubeln, Arrest bis zu 3 Tagen und Ruthen bis zu 30 Schlägen. In Gouvernement Estland sind die Entscheidungen der Gemeindegerichte in solchen Sachen endgiltig. (Art. 119 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1819; Art. 605 d. Liv. Bauerverord. v. J. 1860; Art. 220 d. Kurl. Bauerverord. v. J. 1817; Art. 15 d. v. Gen.-Gouv. am 19. October 1866 für das Gouv. Estl. best. Reg. und Art. 25 d. Gemeindeord. f. d. balt. Gouv. v. 19. Februar 1866.)

*) Die erwähnten Sachen competiren nur dann dem Gemeindegerichte, wenn die Parteien Glieder der Gemeinde sind, und wenn sie dabei nicht zu den Edelleuten, Beamten, Geistlichen, Kirchenbediensteten, Ehrenbürgern und Kaufleuten gehören (Art. 8 d. Reg. betr. d. Verf. in Civils. und Art. 10 d. Reg. betreff. d. Verfahren in Sachen wegen Vergehen.

eines Bauers, im Gouvernement Eſtland aber, jeder Perſon Seitens des Krugswirthen, über das Maß zu trinken (Art. 347 d. Kurl. Bauerverord. und 1263 d. Eſtl. Bauerverord.); 4) jeder Streit über den Glauben ſogar nicht an einem öffentlichen Ort (Art. 297 d. Kurl. Bauerverord.) ꝛc.

129. Die Entſcheidungen und Urtheile der Gemeindegerichte, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Gemeindegerichtsordnung erfolgt, aber den an der Sache betheiligten Perſonen noch nicht eröffnet worden ſind, werden auf Grund der Vorſchriften der örtlichen Bauerverordnung eröffnet.

Die gegenwärtig in den Bauergerichten der baltiſchen Gouvernements geltende Ordnung der Eröffnung von Entſcheidungen und Urtheilen beſteht darin, daß der erfolgte richterliche Beſcheid den an der Sache betheiligten Perſonen entweder in derſelben Sitzung, in der derſelbe erlaſſen worden iſt, eröffnet wird oder für die Eröffnung derſelben eine kurze Friſt, im Gouvernement Kurland — von ſieben Tagen (Art. 383 d. Kurl. Bauerverord. v. J. 1817), in Livland aber — von zwei Wochen (in Anlehnung an Art. 784 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860) feſtgeſetzt wird. In Folge deſſen können im Moment der Einführung der Gemeindegerichtsordnung einige der bereits erfolgten Entſcheidungen und Urtheile der Gemeindegerichte ſich als den Parteien nicht eröffnet erweiſen. Unter dieſer Bedingung und in Anbetracht deſſen, daß nach den Vorſchriften der Gemeindegerichtsordnung die Entſcheidungen und Urtheile der Gemeindegerichte nur in derſelben Sitzung, in der ſie erfolgt ſind, eröffnet werden (Art. 92 der Reg. betr. d. Verfahren in Civilſ. und Art. 54 d. Reg. betr. d. Verf. in Sachen wegen Vergehen), war es zweckmäßig, für die von den Gemeindegerichten vor der Einführung der neuen Regeln entſchiedenen Sachen die bisherige Ordnung der Eröffnung der Entſcheidungen beizubehalten, wodurch eine willkürliche Feſtſetzung eines Termines für das Anhören des Urtheiles vermieden werden wird.

130. Nach der Einführung der Gemeindegerichtsordnung übergeben die Gemeindegerichte alle, ihre neue Competenz überſchreitenden Criminal- und Civilſachen, in denen ein Haupturtheil nicht erfolgt iſt, den Friedensrichterverſammlungen. Die Letzteren übergeben den Bezirksgerichten die denſelben competirenden Sachen, die übrigen aber vertheilen ſie unter die Friedensrichter zur ferneren Verhandlung auf Grund der für die Friedensgerichte vorgeſchriebenen Regeln.

In den Erläuterungen zu Art. 128 der vorliegenden Regeln war bereits angegeben worden, daß die beſtehende Competenz der Gemeindegerichte der baltiſchen Gouvernements ſowohl in Civil-, als auch in Criminalſachen die in der Gemeindegerichtsordnung normirte Competenz dieſer Gerichte bedeutend überſteigt und daß eine Ausnahme nur die Competenz der Gemeindegerichte des Gouvernements Eſtland in Civilſachen macht *). Indem ſodann berückſichtigt wurde, daß der Competenz der Gemeindegerichte gegenwärtig nicht nur Sachen unterliegen, die nach den Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II den

*) Nach Art. 10 und 14 der Inſtr. d. balt. Gen.-Gouv. v. 19. October 1866 ſind den Gemeindegerichten des erwähnten Gouvernements nur Civilſachen, deren Werth 20 Rubel nicht überſteigt, unterworfen.

Friedensrichtern, ſondern auch den allgemeinen Gerichten competiren *), mußte man zum Schluß gelangen, daß, mit der Eröffnung der neuen Gerichte in den baltiſchen Gouvernements ein Theil der in den Gemeindegerichten verhandelten, inhaltlich noch nicht entſchiedenen Criminal- und Civilſachen zu den Friedensrichter und in die Bezirksgerichte werden übergehen müſſen. Da es aber für die Gemeindegerichte ſchwierig wäre, die den Friedens- und allgemeinen Gerichten zu übergebenden Sachen zu ſcheiden, ſo war es zweckmäßig, zu beſtimmen, daß die Gemeindegerichte alle, ihre neue Competenz überſchreitenden Sachen den Friedensrichterverſammlungen einliefern, die ſchon, je nach der Zuſtändigkeit für die Sachen, dieſelben unter die Friedensrichter vertheilen oder ſie den Bezirksgerichten übergeben.

131. Die in den Gemeindegerichten der Gouvernements Livland und Kurland nicht beendigten Concursſachen werden den Bezirksgerichten übergeben.

Nach den geltenden Bauerverordnungen: der Kurländiſchen v. J. 1817 und der Livländiſchen v. J. 1860 ſind die Concursſachen von Bauern auf jegliche Summe zur Competenz der Gemeindegerichte gerechnet worden (Art. 486 d. Kurl. Bauerverord. v. J. 1817 und Art. 888 und 889 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860). Im Gouvernement Livland erſtreckt ſich außerdem die Competenz der Gemeindegerichte in Concursſachen auf ſolche in dem Gemeindebezirk lebende Perſonen, die nicht zur Bauergemeinde gehören, auf die ſich aber, ihrem urſprünglichen Stande nach, die ihnen mit den Bauern gemeinſamen Beſtimmungen über den Gerichtsſtand in Civilſachen beziehen (Anmerk. 1 zu Art. 822 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und das am 6. Januar 1864 Allerhöchſt beſtät. Reichsrathsgut.). Auf der Inſel Oeſel unterliegen die Concursſachen von Bauern nur in dem Falle der Competenz der Gemeindegerichte, wenn die Concursmaſſe hundert Rubel nicht überſteigt (Art. 314, 315 und 317 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1819), und endlich verhandeln im Gouvernement Eſtland die Gemeindegerichte keine Concursſachen.

Da nach dem Geſetz über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II auf die baltiſchen Gouvernements die Concursſachen nur den Bezirksgerichten competiren, ſo übergeben die Gemeindegerichte alle bei ihnen nicht beendigten Concursſachen dieſen Letzteren. Die Bezirksgerichte richten ſich aber bei der Verhandlung der aus den Gemeindegerichten hinübergekommenen Concursſachen nach den Beſtimmungen der örtlichen Bauerverordnungen und den Regeln betreffend die Ausführung der Geſetze über die Reorganiſation des Gerichtsweſens in den baltiſchen Gouvernements (Art. 77, 78 und folg.).

132. Klagen über Urtheile der Gemeindegerichte in Civil- und Criminalſachen, die vor dem Inkrafttreten der Gemeindegerichtsordnung erlaſſen ſind, aber noch nicht die Rechtskraft beſchritten haben, werden auf bisheriger Grundlage und in den bisherigen Friſten bei denjenigen Gemeindegerichten, von denen die Urtheile erlaſſen ſind, eingereicht und ſodann, mit den Acten, zur Entſcheidung auf Grundlage der bisherigen Geſetze: 1) dem Oberbauergerichte übergeben,

*) Nach der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817 ſind den Gemeindegerichten z. B. untergeordnet: die Beihilfe zur Flucht eines Arreſtanten und ſeine Befreiung aus der Haft (Art. 293), Diebſtahl zum dritten Mal (Art. 319), Gebrauch falſchen Gewichts zum Betruge der Käufer (Art. 335), Beraubung der perſönlichen Freiheit (Art. 341); nach der Eſtländiſchen Bauerverord. v. J. 1855 — die Beraubung der perſönlichen Freiheit (Art. 1222); nach der Livländiſchen Bauerverord. v. J. 1860 — der Gebrauch falſcher Maße und Gewichte zum Betruge der Käufer (Art. 1083) ꝛc.

wenn die Sache die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht übersteigt; 2) der Friedensrichterversammlung, wenn die Sache vor die Friedensgerichte gehört, und 3) dem Bezirksgericht, wenn die Sache die Competenz der Friedensgerichte übersteigt.

Die gegenwärtig bestehende Ordnung der Klageführung über Urtheile der Gemeindegerichte besteht darin, daß der Appellant im Lauf einer bestimmten Frist, vom Tage, als ihm die Entscheidung des Gerichts eröffnet worden ist (im Gouvernement Kurland binnen 10 Tagen, in den Gouvernements Livland und Kurland aber binnen 8 Tagen), verpflichtet ist, bei Verlust des Rechts zu appelliren, seine Unzufriedenheit in dem Gemeindegerichte anzumelden und gleichzeitig um Gestattung, die Sache in die höhere Instanz zu bringen, nachzusuchen. Das Gemeindegericht ist gehalten, sofort nach Ankündigung der Appellation, ein Bescheid zu erlassen und dem Bittsteller ein Zeugniß darüber, daß er zur Appellation gegriffen hat, zu geben, sowohl, wenn die Ueberführung der Sache gestattet ist, als auch wenn sie verweigert worden ist. Sodann muß der Appellant, in dem Gouvernement Kurland binnen zwei Wochen, in den Gouvernements Livland und Estland aber binnen acht Tagen, von dem Tage, als ihm die Ueberführung der Sache gestattet worden ist, oder vom Tage, als ihm dieselbe verweigert worden ist, bei Verlust des Rechtes zu appelliren, die Klage unmittelbar bei der Oberinstanz einreichen, (Art. 385, 387, 388 und 391 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817, Art. 773 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 21 d. von dem balt. Gen.-Gouv. am 19. October 1866 best. Regeln betr. die Zusammensetzung und die Competenz der Gemeindegerichte in dem Gouvernement Estland).

Die Gemeindegerichtsordnung vereinfacht die Ordnung der Klageführung über Erkenntnisse der Gemeindegerichte bedeutend, indem sie die Einreichung der Appellationsklagen bei demselben Gericht, von dem das beklagte Erkenntniß gefällt ist, vorschreibt und eine für alle drei baltischen Gouvernements gleiche zweiwöchentliche Frist, von dem Tage der Eröffnung des Erkenntnisses, für die Klageführung über das Urtheil normirt (Art. 110 und 112 der Reg. betr. das Verf. in Civilsachen und Art. 60 der Reg. betr. das Verf. in Sachen wegen Vergehen). Indem es für wünschenswerth erachtet wurde, die erste der dargelegten Bestimmungen der Gemeindegerichtsordnung auch auf die Klageführung über Erkenntnisse der Gemeindegerichte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlassen, aber noch nicht rechtskräftig geworden sind, anzuwenden, mußte jedoch für alle drei baltischen Gouvernements die frühere Frist für die Klageführung über die erwähnten Erkenntnisse beibehalten werden. Obgleich diese Frist in den Gouvernements Livland und Estland kürzer ist, als die von der Gemeindegerichtsordnung vorgeschriebene, so ist sie doch für die Einreichung einer Klage über das Gemeindegericht, weil es der Bevölkerung näher steht, als die aufzuhebenden Kirchspielsgerichte, vollständig ausreichend.

133. Bei der Uebergabe der Sachen an andere Gerichte übersenden die Gemeindegerichte entweder die Originalacten in diesen Sachen oder aber verfertigen, wenn Acten nicht existiren, beglaubigte Abschriften der in den Sachen erfolgte Protocolle. Die erwähnten Acten und Copien werden auf Grund eines Verzeichnisses nebst allen zur Sache gehörenden Schriftstücken, Documenten und Geldsummen der zuständigen Behörden übergeben.

134. Die Uebergabe der Sachen durch die Gemeindegerichte erfolgt nach den genaueren Angaben und unter Aufsicht der Präsidenten der Oberbauergerichte.

Die Bestimmung des Art. 133 ist auf die Erwägung gegründet, daß in der Mehrzahl der Gemeindegerichte der baltischen Gouvernements besondere Acten für jede Sache nicht geführt, sondern die ganze Verhandlung in ein gemeinsames Protocollbuch eingetragen wird. In Folge dessen wird es für die Gemeindegerichte nöthig sein, zur Uebergabe der Sachen in die neuen Gerichte Abschriften von den Protocollen und Erkenntnissen zu nehmen und besondere Acten für jede zu übergebende Sache herzustellen.

Indem man es sodann für wünschenswerth erachtete, die Arbeit der Uebergabe der Sachen in die neuen Behörden möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, ist als nützlich angesehen worden, die Präsidenten der Oberbauergerichte zur Betheiligung an dieser Arbeit hinzuzuziehen. Die Angaben und die Leitung von Seiten der erwähnten Amtspersonen wird den Gemeindegerichten bei der Entscheidung der Fragen über die Zuständigkeit für die Sachen von besonderem Nutzen sein und möglicherweise die nutzlose Uebersendung einer gewissen Anzahl von Sachen aus einer Behörde in die andere verhüten.

2) Von den Sachen der aufzuhebenden Bauerbehörden.

a) Die Criminalsachen.

135. Nach der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden, werden die in den Kirchspielsgerichten des Gouvernements Livland in erster Instanz entstandenen und von diesen Gerichten inhaltlich nicht entschiedenen Sachen zur ferneren Verhandlung, auf Grund der neuen Gesetze: 1) den Gemeindegerichten übergeben, wenn die Sache diesen Gerichten competirt; 2) den Friedensrichterversammlungen zur Vertheilung unter die Friedensrichter, wenn die Sache die Competenz der Friedensgerichte nicht übersteigt, und 3) dem Procureur des Bezirksgerichts, wenn die Sache die Competenz der Friedensgerichte übersteigt.

In dem Gouvernement Livland unterliegen die Sachen wegen einiger der in dem zweiten Hauptstück des dritten Abschnitts der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 angegebenen Polizeivergehen der Competenz der Kirchspielsgerichte in erster Instanz, wenn die Sachen eine genaue Untersuchung und formelle Aburtheilung erfordern. Auf der Insel Oesel ist die Polizeibefugniß dem Kirchspielsrichter persönlich zuertheilt, die auch auf dem Festlande des Gouvernements Livland den Kirchspielsrichtern in allen denjenigen Fällen zusteht, wenn es erforderlich ist, irgend eine, dem Leben, der Ehre, dem Vermögen, der Ruhe oder Ordnung drohende Gefahr abzuwenden, sowie auch wenn die Vornahme irgend welcher Polizeimaßregeln ohne vorherige Untersuchung erfolgen kann und wenn die Strafe sofort zu vollziehen ist, die Sache aber unstreitiger Natur ist (Art. 171 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 671, 672 und 674 der Bauerverord. v. J. 1860). Die Polizeigewalt des Kirchspielsgerichts erstreckt sich auf alle, in seinem Bezirk wohnhaften Personen mit Ausnahme der Personen adeligen und nichtsteuerpflichtigen Standes (Art. 669 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860), die von diesem Gericht zu verhängenden Strafen aber sind auf Grund des am 20. November 1866 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens den nach Art. 32 der Verordnung über die Gouv.- und Kreis-Bauerbehörden (besond. Beil. zu d. IX. B. d. Reichscod.) von den Friedensvermittlern

im Reich zu verhängenden Strafen gleichgeſtellt und beſtehen in Geldbußen bis zu fünf Rubeln, der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bis zu ſechs Tagen oder einem Arreſt bis zu ſieben Tagen und endlich einer Beſtrafung mit Ruthen bis zu zwanzig Hieben.

Da unter den den Kirchſpielsgerichten competirenden Vergehen (zweites Hauptſtück 3. Abſch. d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860) auch ſolche ſind, die mit der Einführung der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements vor die Friedensrichter und ſogar vor die Bezirksgerichte gehören werden, ſo iſt in dem Art. 135 der vorliegenden Regeln vorgeſchrieben worden, daß alle in den Kirchſpielsgerichten in erſter Inſtanz entſtandenen und von ihnen inhaltlich nicht entſchiedenen Sachen, je nach der Zuſtändigkeit für die Sache, entweder den Gemeindegerichten oder den Friedensrichterverſammlungen zur Vertheilung unter die Friedensrichter oder endlich dem Procureur des Bezirksgerichts zur ferneren Verhandlung in der, in der Criminalproceßordnung angegebenen Ordnung übergeben werden.

In dem Gouvernement Kurland unterliegen die gerichtlich-polizeilichen Sachen den Kreisgerichten nur in zweiter Inſtanz in Folge von Klagen über die Urtheile der Gemeindegerichte, in dem Gouvernement Eſtland aber gehören die erwähnten Sachen überhaupt nicht zur Competenz der Kirchſpielsgerichte.

136. Die in den Kirchſpielsgerichten des Gouvernements Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland in zweiter Inſtanz verhandelten und von dieſen Gerichten nicht entſchiedenen Sachen werden, zu ihrer ferneren Verhandlung, je nach der Zuſtändigkeit, entweder den Oberbauergerichten oder den Friedensrichterverſammlungen oder den Bezirksgerichten übergeben.

137. Die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der beſonderen Sitzung des Rigaſchen Landvogteigerichts in zweiter Inſtanz verhandelten und inhaltlich nicht entſchiedenen Sachen werden, je nach der Zuſtändigkeit für dieſelben, entweder den Oberbauergerichten oder den Friedensrichterverſammlungen oder den Bezirksgerichten übergeben. Sachen, die in denſelben Bauergerichtsbehörden in dritter Inſtanz verhandelt werden, werden, je nach der Zuſtändigkeit für dieſelben, entweder den Friedensrichterverſammlungen oder den Bezirksgerichten übergeben.

138. In den Abtheilungen für Bauerſachen des Livländiſchen Hofgerichts, des Oeſelſchen Landrathscollegiums und des Rigaſchen Magiſtrats nicht beendigte Sachen wegen Polizeivergehen werden den Bezirksgerichten übergeben.

139. Klagen über Urtheile der Kirchſpiels- und Kreisgerichte, die vor der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden erfolgt ſind, werden, je nach der Zuſtändigkeit für die Sache, entweder bei den Friedensrichterverſammlungen oder bei den Bezirksgerichten in den bisherigen Friſten, mit Hinzufügung einer der Werſtenentfernung entſprechenden, eingereicht.

Anmerkung. Die in den Art. 136—139 erwähnten Sachen werden auf Grund der bisherigen Geſetze verhandelt und endgiltig entſchieden.

In der Erläuterung zu Art. 136 der vorliegenden Regeln war angegeben, daß in dem Gouvernement Livland die in dem zweiten Hauptstück, dritten Abschnitt der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 genannten Sachen wegen Polizeivergehen zur Competenz der Kirchspielsgerichte in erster Instanz gehören. Außerdem gehören vor diese Gerichte im Gouvernement Livland Klagen über Urtheile der Gemeindegerichte in Polizeisachen (Art. 671 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860). Ihrerseits werden die Klagen über Urtheile der Kirchspielsgerichte in Sachen der erwähnten Kategorie bei den Kreisgerichten, die Klagen über unrichtige Handlungen der Letzteren aber in Polizeisachen bei der Bauerabtheilung des Livländischen Hofgerichts eingereicht (Art. 692 der Bauerverord. v. J. 1860). In dem Patrimonialgebiet der Stadt Riga werden die Klagen über Urtheile der Kirchspielsgerichte bei dem Rigaschen Landvogteigericht und über unrichtige Handlungen des Letzteren bei der Bauerabtheilung des Rigaschen Magistrats eingelegt (Art. 763 d. Bauerverord. v. J. 1860). Die Klagen über unrechtmäßige Handlungen des Oeselschen Kreisgerichts werden aber bei der Bauerabtheilung des Oeselschen Landrathscollegiums geführt.

In dem Gouvernement Kurland wurden bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 9. Juni 1888 über die Reorganisation der Polizeibehörden in den baltischen Gouvernements (Samml. d. Ges. f. d. J. 1888, Nr. 64, Art. 621) die Klagen über Urtheile der Gemeindegerichte, kraft der Verfügung des baltischen General-Gouverneurs v. 20. August 1862, bei den Hauptmannsgerichten eingereicht, jetzt aber werden sie, wegen der Aufhebung dieser Gerichte, bei den Kreisgerichten eingelegt. Ueber unrichtige Handlungen dieser Letzteren wird aber beim Gouverneur geklagt. Endlich wurde in dem Gouvernement Estland über die Gemeindegerichte, deren Urtheile in Polizeisachen als endgiltig gelten (Art. 75 der Reg. v. 19. October 1866), bis zur Reorganisation der Polizei bei den Hackenrichtern, nach der Aufhebung derselben aber, unmittelbar bei der Gouvernementsregierung geklagt.

Demnach sind die Kirchspielsgerichte des Gouvernements Livland und die Kreisgerichte des Gouvernements Kurland die zweite Instanz für die Entscheidung der in den Gemeindegerichten entstandenen Polizeisachen, die Kreisgerichte des Gouvernements Livland und die Bauerabtheilung (oder besondere Session) des Rigaschen Landvogteigerichts — die zweite Instanz in Polizeisachen, die in den Kirchspielsgerichten entstanden sind, und die dritte Instanz in denselben Sachen, die in den Gemeindegerichten in erster Instanz verhandelt werden. Endlich bilden die Bauerabtheilungen des Livländischen Hofgerichts und Rigaschen Magistrats die dritte Instanz für Polizeisachen, die in den Kirchspielsgerichten entstanden sind, und die vierte Instanz für ebensolche in den Gemeindegerichten entstandene Sachen.

Von diesen Daten ausgehend und sich der Entscheidung der Frage zuwendend, welchen neuen Gerichten die Polizeisachen der aufzuhebenden Bauerbehörden zu übergeben sind, war in Betracht zu ziehen, daß sowohl die Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II, als auch die Gemeindegerichtsordnung für die baltischen Gouvernements den Grundsatz einführen, daß jede Sache inhaltlich nur in zwei Instanzen geprüft werden kann. Indem dieses Princip nach Möglichkeit auf die schon in einer oder mehreren Instanzen der Bauergerichte entschiedenen Sachen angewandt und die Competenz der neuen Gerichte in Betracht gezogen wurde, mußte man zu folgenden Schlüssen gelangen: 1) die in den Gemeindegerichten beendigten und im Gouvernement Livland in die Kirchspielsgerichte, in Kurland aber in die Kreisgerichte (die zweite Instanz) übergegangenen Sachen müssen, entsprechend der neuen Zuständigkeit für dieselben, entweder den Oberbauergerichten oder den Friedensrichterversammlungen oder endlich den Bezirksgerichten übergeben werden;

2) die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Bauerabtheilung des Rigaſchen Landvogteigerichts in zweiter Inſtanz verhandelten Sachen müſſen auch, je nach der neuen Zuſtändigkeit für dieſelben, entweder in die Oberbauergerichte oder die Friedensrichterverſammlungen oder die Bezirksgerichte übergehen; 3) die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Bauerabtheilung des Landvogteigerichts in dritter Inſtanz verhandelten Sachen iſt es, da ſie nur in einer Kreisinſtanz d. h. dem Kirchſpielsgericht entſchieden ſind (das Gemeindegericht iſt die erſte Inſtanz), möglich, je nach der neuen Zuſtändigkeit für dieſelben, entweder den Friedensrichterverſammlungen oder den Bezirksgerichten zu übergeben, und endlich 4) die in den Bauerabtheilungen des Livländiſchen Hofgerichts, des Oeſelſchen Landrathscollegiums und des Rigaſchen Magiſtrats verhandelten Sachen iſt es, als bereits in zwei oder drei Inſtanzen (unter ihnen zwei Kreisinſtanzen) entſchiedene, zweckmäßig, den Bezirksgerichten, unabhängig von der neuen Zuſtändigkeit für ſolche Sachen, zu übergeben.

Entſprechend dem betreffend die Uebergabe der Sachen dargelegten Grundſatz, muß über Urtheile der Bauergerichte zweiter und dritter Inſtanz, die bis zur Einführung der Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II. erlaſſen ſind, unmittelbar entweder bei den Friedensrichterverſammlungen oder bei den Bezirksgerichten, je nach der Competenz in den Sachen, Klage geführt werden. Sodann iſt es, da die erwähnten Sachen in den neuen Gerichten auf bisheriger Grundlage zu prüfen und entſcheiden ſind, für zweckentſprechend erachtet worden, für die Einreichung der Klagen über Urtheile der aufzuhebenden Gerichte die bisherigen Friſten*) beizubehalten (Art. 139).

Die Beſtimmung der Anmerkung zu Art. 139 der vorliegenden Regeln, daß die in einer oder mehreren Inſtanzen der Bauergerichte entſchiedenen Sachen in den neuen Gerichten auf bisheriger Grundlage beendigt werden, bringt das von dem Geſetz vom 10. März 1869 acceptirte Princip über die Ordnung des Verfahrens in den in den bisherigen Gerichten nicht beendigten Sachen in den neuen Gerichten des Reichs zum Ausdruck. Kraft dieſes Geſetzes gingen die nicht entſchiedenen Sachen der Gerichte früherer Organiſation in die Friedens- und allgemeinen Gerichte zur ferneren Verhandlung auf Grund der Criminalproceßordnung d. h. in der neuen Ordnung über; wenn aber auch nur in einer früheren Inſtanz entſchiedene Sachen waren auch in zweiter Inſtanz in der bisherigen Ordnung des Gerichtsverfahrens zu beendigen, da es für inoportun erachtet wurde, wenn die zweite Inſtanz die Sachen nicht auf Grund derſelben Proceßvorſchriften prüft, nach denen ſich die erſte Inſtanz gerichtet hat. Die Anwendung dieſes Princips auch in den baltiſchen Gouvernements auf die Verhandlung der in den aufzuhebenden Bauergerichten entſtandenen Sachen in den neuen Gerichten kann, ſo ſcheint es, keinen Schwierigkeiten begegnen.

140. Bei der Normirung einer Strafe in einer Criminalſache für ein Vergehen, das vor der Einführung der Gemeindegerichtsordnung begangen worden iſt, wenden die Oberbauergerichte, Friedens- und allgemeinen Gerichte die Vorſchriften der örtlichen Bauerverordnung nur in denjenigen Fällen an, wenn die in dieſer Verordnung beſtimmte Strafe weniger ſtreng iſt, als die, welche in den

*) Klagen über Urtheile der Kirchſpielsgerichte werden binnen 14 Tagen, über Urtheile der Kreisgerichte binnen 28 Tagen vom Tage der Bewilligung der Appellation oder vom Tage der Verweigerung derſelben an eingereicht (Art. 791, 804 und 806 d. Livl. Bauerverord. v. J. 1860).

zeitweiligen Regeln über die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen, in der Ordnung über die, von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen und dem Strafgesetzbuch angesetzt werden.

Die Bestimmung des Art. 140, welche Strafgesetze die neuen Gerichte auf, vor dem Inkrafttreten der Gemeindegerichtsordnung begangene Vergehen anzuwenden haben, bringt nur den allgemeinen Grundsatz des Strafrechts zum Ausdruck, kraft dessen ein, eine strengere Strafe bestimmendes Strafgesetz keine rückwirkende Kraft haben darf, wenn ihm eine solche in dem Gesetz selbst nicht beigelegt ist.

b) Die Civilsachen.

141. Mit dem Tage der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements werden die unbeendigten Sachen der Kirchspiels- und Kreisgerichte übergeben: 1) die in erster Instanz in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den Kreisgerichten der Gouvernements Estland, Livland und Kurland verhandelten: wenn sie zur Competenz der Friedensgerichte gehören, — den Friedensrichterversammlungen zur Vertheilung unter die Friedensrichter, wenn sie aber die Competenz der Friedensgerichte überschreiten, — den Bezirksgerichten; 2) die in zweiter Instanz in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und in den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland, wenn sie die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht überschreiten, — den Oberbauergerichten, wenn sie die Competenz der Friedensgerichte nicht übersteigen, — der Friedensrichterversammlung, wenn sie aber die Competenz der Friedensgerichte übersteigen — den Bezirksgerichten, und 3) die in dritter Instanz in den Kreisgerichten der Gouvernements Estland und Livland verhandelten, wenn sie die Competenz der Friedensgerichte nicht übersteigen, — den Friedensrichterversammlungen und, wenn sie diese Competenz überschreiten, — den Bezirksgerichten.

Anmerkung. In dem Gouvernement Estland werden die in den Kirchspielsgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen, wenn sie die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht überschreiten, den Gemeindegerichten übergeben.

In Folge des ständischen Characters der Gerichte der baltischen Gouvernements beginnen die Civilsachen, je nach den Standesrechten der Parteien, in den Gerichten der ersten, zweiten oder sogar dritten Instanz. So zum Beispiel kann ein dem Klagewerth gleiche, den Standesrechten des Beklagten nach aber verschiedene Sache in den Gouvernements Estland und Livland in dem Gemeinde-, Kirchspiels- oder Kreisgericht, in dem Gouvernement Kurland aber in dem Gemeinde- oder Kreisgericht begonnen werden. Unter solchen Bedingungen mußte, zur richtigen Entscheidung der Frage, wohin die Civilsachen aus den aufzuhebenden Bauergerichten zu übergeben sind, die bestehende Competenz dieser Gerichte möglichst genau festgestellt werden und das um so mehr, als die Competenz des

einen oder anderen Gerichts des gegebenen Gouvernements mit der Competenz desſelben Gerichts eines anderen Gouvernements nicht zuſammenfällt.

Die auf die Gemeindegerichte folgende Inſtanz bilden in den Gouvernements Livland und Eſtland die Kirchſpielsgerichte, in dem Gouvernement Kurland aber — die Kreisgerichte. Den Kirchſpielsgerichten der erſten der erwähnten Gouvernements competiren in erſter Inſtanz: a) Klagen von Gliedern der Bauergemeinde und anderen Perſonen gegen die Gemeinde; b) Klagen der Bauergemeinde gegen das Bauergericht oder den Gemeindeälteſten und Klagen des Letzteren gegen das Gemeindegericht; c) Klagen der Gutsverwaltung gegen die Bauergemeinde; d) Klagen gegen Zünftige und in dem Kreiſe wohnhafte Kaufleute, ſowie gegen des Dienſtes entlaſſene Untermilitärs, ſowohl Diejenigen, die freiwillig auf das Avancement zu Officieren verzichtet haben als auch Diejenigen, die auf Grund der im Dienſt erworbenen Rechte von Körperſtrafen befreit ſind, und e) Klagen der Bauern wider Kleinbürger, die Rittergüter in Pacht haben oder beſitzen oder Fabriken beſitzen, ſowie auch wider Eigenthümer von Gutsabtheilungen, die nicht in den Gemeindeverband eingetreten ſind.

Hierbei iſt in Betracht zu ziehen, daß die Klagen der Bauergemeinde, ihrer Glieder, und des Gemeindeälteſten wider die Gutsverwaltung bei dem Kirchſpielsgericht nicht zur Entſcheidung ſondern nur zur Ausſöhnung der Parteien eingereicht werden. Erfolgt aber die Verſöhnung nicht, ſo wird die Sache, mit der Meinungsäußerung des Kirchſpielsrichters, dem Kreisgericht eingeliefert.

In zweiter Inſtanz gehören vor die Kirchſpielsgerichte Klageſachen über die Urtheile der Gemeindegerichte, wobei von dem Kirchſpielsgericht nur die zehn Rubel nicht überſteigenden Sachen endgiltig entſchieden werden (Art. 170, 174, 223 und 231 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819; Art. 716, 786 und 796 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und die am 28. October 1863 und 6. Januar 1864 Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgut.).

Im Gouvernement Eſtland competiren den Kirchſpielsgerichten in erſter Inſtanz: a) Sachen wegen gegenſeitiger Klagen von Gemeindegliedern, die der Competenz der Gemeindegerichte nicht unterliegen d. h. ihrem Klagewerth nach zwanzig Rubel überſteigen; b) Sachen wegen Klagen wider Edelleute und andere freie Perſonen, ſowie gegen Zünftige und Kleinbürger, wenn dieſe Letzteren nicht Mitglieder von Bauergemeinden ſind, und c) Sachen wegen Klagen wider die Bauergemeinde (Art. 725, 726, 727, 728 und 745 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856).

Auf Edelleute, Perſonen verſchiedener Stände oder ſolche Perſonen, die nur wegen der Beſchaffenheit ihres Grundbeſitzes der Competenz des Kirchſpielsgerichts unterliegen, wird bei dieſem Gericht nicht zur Entſcheidung über die Klage ſelbſt, ſondern nur zur Ausſöhnung der Parteien geklagt. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, ſo geht die Sache aus der erſten Inſtanz in das Kreisgericht über (Art. 753 und 754 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856).

Zur Competenz der Kirchſpielsgerichte in zweiter Inſtanz gehören die Sachen wegen Klagen über die Entſcheidungen der Gemeindegerichte und werden von den Kirchſpielsgerichten endgiltig entſchieden, wenn der Klagewerth zwanzig Rubel nicht überſteigt (Art. 746 d. Bauerverord. v. J. 1856, Art. 10 und 21 der Regeln v. 19. Oct. 1866).

In dem Gouvernement Kurland, in dem es keine Kirchſpielsgerichte giebt und wo über den Gemeindegerichten nur die Kreisgerichte eine Inſtanz bilden, competiren den Letzteren in erſter Inſtanz: a) Sachen wegen Klagen der Bauergemeinde oder der

Glieder derſelben wider den Gutsbeſitzer, Edelleute und Perſonen nichtſteuerpflichtigen Standes; b) Klagen wider die ganze Bauergemeinde, das Gemeindegericht, Glieder deſſelben und Hofsleute d. h. Perſonen, die bei dem Gutsbeſitzer bedienſtet ſind, und c) Klagen wider Perſonen, die nicht zum Gemeindeverbande gehören, aber früher unter der Patrimonialgerichtsbarkeit des Gutsherrn ſtanden, wie z. B. wider Krüger, Handwerker und dergleichen Perſonen (Art. 195, 214, 371 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817).

Als zweite Inſtanz verhandeln die Kreisgerichte die Sachen wegen Klagen über Entſcheidungen der Gemeindegerichte, wobei ſie alle Sachen im Werth bis zu hundert Rubeln endgiltig entſcheiden (Art. 384, 386, 395 der Bauerverord. v. J. 1817).

Die dritte Inſtanz der Bauergerichte bilden in den Gouvernements Livland und Eſtland die Kreisgerichte und die Bauerabtheilung (beſondere Seſſion) des Rigaſchen Landvogteigerichts, deſſen Competenz ſich auch auf das Patrimonialgebiet der Stadt Riga erſtreckt. Den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Bauerabtheilung des Rigaſchen Landvogteigerichts unterliegen in erſter Inſtanz: a) Sachen wegen Klagen der Bauergemeinde, ihrer Mitglieder und der Gemeindebeamten wider Gutsbeſitzer, Edelleute, Literaten und andere Perſonen der nichtſteuerpflichtigen Stände, mit Ausnahme von Perſonen, die durch ihren Dienſt zeitweilig von der Zahlung der Steuern befreit und dem Gericht untergeſtellt ſind, deſſen Competenz ſie ihrem urſprünglichen Stande nach unterworfen ſind (Art. 189 der Livl. Bauerverord. v. 1819, Art. 731 der Bauerverord. v. J. 1860 und das am 28. Oct. 1863 Allerhöchſt beſt. Reichsrathsgut.), und b) Sachen in Klagen der Bauergemeinde, ihrer Mitglieder, des Gemeindegerichts und des Gemeindeälteſten gegen die Gutspolizei, wenn die Bemühungen des Kirchſpielsgerichts, die Streitenden auszuſöhnen, erfolglos geblieben ſind (Art. 170 der Bauerverord. v. J. 1869 und Art. 716, Pct. 4, 796 und 810 der Bauerverord. v. J. 1860).

Als zweite und dritte Inſtanz verhandeln die Kreisgerichte des Gouvernements Livland die in Folge von Appellation aus den Kirchſpielsgerichten einlaufenden Sachen, wobei ſie alle Klagen im Werth nicht über fünfzig Rubel endgiltig entſcheiden (Art. 189 und 191 der Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 731 und 746 der Bauerverord. v. J. 1860).

Die Kreisgerichte des Gouvernements Eſtland verhandeln und entſcheiden in erſter Inſtanz Sachen wegen Klagen der Gemeindeglieder wider Gutsbeſitzer, Edelleute, Perſonen verſchiedenen Standes und andere Perſonen, die nur des Grundbeſitzes wegen den Bauergerichten unterliegen (Art. 728, 784 der Bauerverordnung v. J. 1856). In zweiter Inſtanz verhandeln die Kreisgerichte alle Proceßſachen, die im Kirchſpielsgericht entſchieden ſind und in Folge von Appellation in das Kreisgericht gelangen; wobei das Kreisgericht alle Sachen im Werth bis zu hundert Rubeln endgiltig entſcheidet (Art. 785 und 786 der Bauerverord. v. J. 1856).

Von den dargelegten Daten über die Zuſtändigkeit der beſtehenden Bauergerichte der baltiſchen Gouvernements für Civilſachen ausgehend und ſodann in Betracht ziehend, daß nach der Gemeindegerichtsordnung, der Competenz der Gemeindegerichte Klageſachen von Mitgliedern der Bauergemeinden unterliegen, wenn dieſelben nicht Edelleute, Beamte, Geiſtliche, Kirchenbedienſtete, Ehrenbürger und Kaufleute ſind und wenn die Klagen in ihrem Werth hundert Rubel nicht überſteigen und ihr Gegenſtand nicht irgend ein dingliches Recht an einem Immobil iſt (Art. 7, 8 und 9 der Reg. betr. das Verf. in

Civilſ.) *), konnte man nicht umhin zum Schluß zu gelangen, daß die Klageſachen der aufzuhebenden Bauergerichte folgendermaßen vertheilt werden müſſen:

Die in den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland und in den Kreisgerichten aller drei baltiſchen Gouvernement in erſter Inſtanz verhandelten Sachen gehen, je nach der Beſchaffenheit und dem Werth der Sachen, entweder auf die Friedensrichter oder aber die Bezirksgerichte über. Eine Ausnahme werden nur einige Sachen der Kirchſpielsgerichte des Gouvernements Eſtland machen, die, da die Competenz der Gemeindegerichte nach der Gemeindegerichtsordnung erweitert wird, auf die Gemeindegerichte übergehen. Sodann müſſen, da nach den Gerichtsordnungen des Kaiſers Alexander II, ſowie auch nach der Gemeindegerichtsordnung, die in den baltiſchen Gouvernements eingeführt werden, jede Sache ihrem Inhalt nach nur in zwei Inſtanzen geprüft werden kann, die in den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland und in den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland in zweiter Inſtanz verhandelten Sachen übergehen: a) in die Oberbauergerichte, wenn dieſe Sachen die neue Competenz der Gemeindegerichte nicht überſteigt; b) in die Friedensrichterverſammlungen, wenn die Sache ihrer Beſchaffenheit und ihrem Werth nach den Friedensgerichten competirt, und c) in die Bezirksgerichte, wenn die Sache die Competenz der Friedensgerichte überſchreitet. Endlich, war es zweckgemäß, da ſie bereits nicht nur in einem Gemeindegericht, ſondern auch in einer Kreisinſtanz (dem Kirchſpielsgericht und im Gouvernement Eſtland — endgiltig) entſchiedenen ſind, die in den Kreisgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland in dritter Inſtanz verhandelten Sachen entweder den Friedensrichterverſammlungen, wenn die Sache nach der Beſchaffenheit und dem Werth die Competenz der Friedensgerichte nicht überſchreitet, oder den Bezirksgerichten zu übergeben, wenn die Sache dieſe Competenz überſchreitet.

142. Die in den aufzuhebenden Bauerbehörden verhandelten Concursſachen werden den Bezirksgerichten übergeben.

Zu der Competenz der Kirchſpielsgerichte auf dem Feſtland des Gouvernements Livland gehören unter anderen die Concursſachen der Perſonen, welche den erwähnten Gerichten in Klageſachen in erſter Inſtanz unterliegen, aber auf der Inſel Oeſel außerdem auch die Concursſachen von Bauern, wenn die Concursmaſſe hundert Rubel Aſſignaten nicht überſteigt (Art. 314, 315 und 317 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 822 der Bauerverord. v. J. 1860 ſowie auch die am 28. October 1863 und 6. Januar 1864 Allerh. beſtät. Reichsrathsgutachten). In dem Gouvernement Eſtland competiren den Kirchſpielsgerichten die Concursſachen der Glieder von Bauergemeinden, ſowie auch in den Dörfern wohnhafter zünftiger Handwerker, wenn die Summe der Concursmaſſe hundert Rubel nicht überſteigt (Pct. 5 des Art. 745 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856); wenn aber die angemeldeten Forderungen an die Concursmaſſe die erwähnte Summe überſteigen, ſo unterliegt die Sache der Competenz des Kreisgerichts (Art. 784 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856). Endlich gehören im Gouvernement Kurland zur Competenz der Kreisgerichte die Concursſachen derjenigen Perſonen, welche nicht bei der Bauergemeinde angeſchrieben ſind, ſondern früher der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren unterlagen (Art. 195 und 487 der Kurl. Bauer-

*) Der Competenz des Gemeindegerichts werden auch diejenigen Sachen entzogen, in welcher der Kläger oder Beklagte die Bauergemeinde ſind, ſowie Klagen auf Erſatz von Schaden und Verluſten, die durch Unthätigkeit, Fahrläſſigkeit oder Langſamkeit der Beamten der bäuerlichen Communalverwaltung verurſacht worden ſind (Anmerk. zu Art. 7 d. Reg. betr. d. Verf. in Civilſachen).

verord. v. J. 1817). Da die Concurssachen mit der Einführung der Gerichtsordnungen des Kaisers Alexander II in den baltischen Gouvernements der Competenz der Bezirksgerichte unterliegen werden, so müssen diese Sachen aus den aufzuhebenden Bauergerichten in die Bezirksgerichte übergehen.

143. Die in den Abtheilungen für Bauersachen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats unbeendigten Civilsachen, sowie auch die unbeendigten Bauersachen des Estländischen Oberlandgerichts und Kurländischen Oberhofgerichts werden übergeben: a) dem Bezirksgericht, unabhängig von der Beschaffenheit der Sache und dem Klagewerth, wenn die Sache in zwei Kreisinstanzen geprüft worden ist, und b) dem Bezirksgericht oder der Friedensrichterversammlung, je nach der Beschaffenheit und dem Werth der Sache, wenn sie in einer Kreisinstanz entschieden ist.

Zur Competenz der höheren Bauergerichte im Gouvernement Livland — der Abtheilung für Bauersachen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats — gehören: a) die auf Grundlage des Art. 236 der Livl. Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 801 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 aus den Kreisgerichten oder der besonderen Session des Rigaschen Landvogteigericht zur Revision einlaufenden Sachen (Art. 197 der Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 757 und 763 der Bauerverord. v. J. 1860) und b) Klagen über Zwischenbescheide der Kreisgerichte und der besonderen Session des Rigaschen Landvogteigerichts und über Verweigerung der Revision (Art. 238 der Bauerverord. v. J. 1819 und Art. 801 und 804 der Bauerverord. v. J. 1860).

Dem Estländischen Oberlandgericht, als oberste Instanz der Bauergerichte competiren: a) Appellationsklagen über Entscheidungen der Kreisgerichte (Art. 786 und 799 der Bauerverord. v. J. 1856) und b) Klagen über Verweigerung der Appellation (Art. 957 der Bauerverord. v. J. 1856); endlich dem Kurländischen Oberhofgericht — Sachen die, auf Grund d. Art. 395 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817, aus den Kreisgerichten zur Revision einlaufen (Art. 373 der Bauerverord. v. J. 1817).

Ueber die Entscheidungen der höheren Bauerinstanzen des Gouvernements Livland, sowie auch des Estländischen Oberlandgerichts und Kurländischen Oberhofgerichts wird auf allgemeiner Grundlage bei dem Dirigirenden Senat geklagt; in Sachen aber, die zwischen Gutsbesitzern und Bauern wegen Agrarverhältnissen entstehen, sind Klagen auf jegliche Summe zulässig. Ebenso wird auch über langsames Verfahren und Justizverweigerung in allen Streitsachen bei dem Dirigirenden Senat geklagt (Art. 790 und 800 d. Estl. Bauerverord. v. J. 1856; Art. 816 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860; Art. 402 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817, Art. 315, 317, 862, 863, 1297 und 1298 d. I. d. Prov.-Cod. der Ostseegouv. und das am 17. April 1879 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten).

In Anbetracht der dargelegten Daten über die Competenz der Bauergerichte und in Uebereinstimmung mit Art. 141 der vorliegenden Regeln, war es zweckmäßig festzusetzen: 1) daß die, in den Abtheilungen für Bauerangelegenheiten des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathcollegiums und des Rigaschen Magistrats, sowie in dem Estländischen Oberlandgericht und Kurländischen Oberhofgericht noch nicht beendigten Sachen übergeben werden: a) den Bezirksgerichten, unabhängig von der Beschaffenheit der Sache und dem Klagewerth, wenn die Sache bereits in zwei Kreisinstanzen d. h. dem Kirchspielsgericht

und dem Kreisgericht geprüft ist, und b) dem Bezirksgericht oder der Friedensrichterversammlung, je nach der neuen Zuständigkeit für die Sache, wenn eine solche nur in einer Kreisinstanz d. h. in dem Kreisgericht entschieden worden ist.

144. Appellationsklagen über Entscheidungen der Kirchspielsgerichte der Gouvernements Estland und Livland und der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland, die vor der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden erlassen, doch noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden in den bisherigen Fristen, mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden, bei den Friedensrichterversammlungen oder den Bezirksgerichten, je nach der Beschaffenheit und dem Werth der Sache eingereicht.

145. Appellationsklagen über Entscheidungen der Kreisgerichte der Gouvernements Estland und Livland, die vor der Einführung der zeitweiligen Regeln über die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden erlassen, doch noch nicht rechtskräftig geworden sind, werden in den bisherigen Fristen mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden, eingereicht: a) bei den Bezirksgerichten, unabhängig von der Beschaffenheit und dem Werth der Sachen, wenn die Sache in drei Instanzen entschieden ist, und b) bei den Bezirksgerichten oder Friedensrichterversammlungen, je nach der Art und dem Werth der Klage, wenn die Sache in einer oder zwei Instanzen entschieden ist.

146. Klagen über Entscheidungen der Bauerabtheilungen des Livländischen Hofgerichts, des Oeselschen Landrathscollegiums und des Rigaschen Magistrats werden bei dem Dirigirenden Senat durch das Bezirksgericht in den früheren Fristen mit Hinzufügung einer der Werstenentfernung entsprechenden eingelegt.

In Uebereinstimmung mit den Regeln betreffend den Uebergang der Sachen der aufzuhebenden Bauergerichte in die neuen Gerichte, war vorzuschreiben, daß die Appellationsklagen über Entscheidungen der Kirchspielsgerichte der Gouvernements Estland und Livland und der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland, die vor der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden erlassen, doch noch nicht rechtskräftig geworden sind, den Friedensrichterversammlungen oder den Bezirksgerichten, je nach der Beschaffenheit und dem Werth der Sachen, übergeben werden, über die Urtheile der Kreisgerichte der Gouvernements Estland und Livland aber wird beklagt: a) bei den Bezirksgerichten, wenn die Sache in drei Instanzen entschieden ist, und b) bei den Bezirksgerichten oder Friedensrichterversammlungen, je nach der Art und dem Werth der Klage, wenn die Sache in einer oder zwei Instanzen entschieden ist.

147. Die in den Art. 141—145 erwähnten Sachen der aufzuhebenden Bauergerichte, die den neuen Gerichten zur Entscheidung in erster Instanz zu übergeben sind, erhalten in diesen Gerichten weiteren Lauf auf Grund der Civilproceßordnung. Die Sachen aber, in welchen in den aufzuhebenden Gerichten bereits die Haupturtheile erfolgt sind, werden in den neuen Gerichten auf Grundlage der bisherigen Gesetze beendigt.

Hinsichtlich der nichtentschiedenen Klagesachen der bisherigen Land- und Stadtgerichte, die den Bezirksgerichten zu übergeben sind, ist in dem Art. 45 der vorliegenden Regeln der Grundsatz aufgestellt worden, daß diese Sachen auf Grund der bisherigen Gesetze zu Ende geführt werden. Eine solche Regel ist, wie aus den Erläuterungen zu dem angeführten Artikel ersichtlich ist, einzig deshalb angenommen werden, weil der gegenwärtig in den baltischen Gouvernements bestehende Proceß mit der strengen Verhandlungsmaxime und dem Princip der Reihenfolge für Jeden der Litiganten durch den Gang der Sache selbst gewisse erworbene Rechte hervorbringt. Ganz anders stellt sich die Ordnung des Gerichtsverfahrens in den Bauergerichten dar, die sich auf das Untersuchungsprincip gründet (Art. 765 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860, Art. 375 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817 und Art. 896 der Estl. Bauerverord. v. J. 1856). Kraft dieses Principes ist das Gericht verpflichtet ex officio auf die sicherste Weise die Wahrheit derjenigen Thatsachen zu erforschen, auf die die Klage sich gründet, so daß bei diesem Processe von irgend welchen, durch den Gang der Sache erworbenen Rechten nicht mal die Rede sein kann. Daher und gemäß dem bereits im Reich acceptirten Grundsatz, daß die in den alten Gerichten im Untersuchungsverfahren verhandelten Sachen in den neuen Gerichten auf Grund der Civilproceßordnung zu Ende geführt werden (Art. 25 der Regeln v. 10. März 1869), war es nothwendig, diesen Grundsatz auch auf die baltischen Gouvernements hinsichtlich der Sachen der gegenwärtigen Bauergerichte auszudehnen. Selbstverständlich kann sich dieser Grundsatz nicht auf die, in den neuen Gerichten in der zweiten Instanz zu entscheidenden Sachen erstrecken, da das Gericht der zweiten Instanz nicht ein Urtheil auf Grund anderer Bestimmungen fällen kann, als diejenigen waren, nach denen sich das Gericht erster Instanz richtete.

148. Die in den aufzuhebenden Bauergerichten entschiedenen Sachen, in denen die Entscheidungen nicht endlich vollstreckt worden sind oder noch nicht die Rechtskraft beschritten haben, werden denjenigen neuen Gerichten übergeben, bei welchen, auf Grund der vorliegenden Regeln, die Klagen über die erwähnten Entscheidungen eingereicht werden. Denselben Gerichten werden auch alle Anordnungen anläßlich der Vollstreckung derjenigen der erwähnten Urtheile, welche die Rechtskraft beschritten haben, auferlegt.

Die Bestimmung dieses Artikels hat zum Zweck, dasjenige Gericht anzugeben, dem die Sache bis zu dem Moment des Einlaufens der Klage über das Urtheil oder das Gesuch um Vollstreckung des Urtheils übergeben werden muß, und entspricht dem wesentlichen Inhalt der Artikel 141 und 143 der vorliegenden Regeln.

c) Die Sachen des nichtstreitigen Verfahrens und der Gerichtsverwaltung.

149. Von dem Tage der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und Competenz der Bauerbehörden an, erhalten die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und in den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland in erster Instanz verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen, mit Ausnahme der in dem

Art. 150 der vorliegenden Regeln angegebenen, weiteren Lauf in der in den Regeln betreffend die Organiſation der Vormundſchaftsbehörden (Lit. C. d. Geſetz über die Reorg. d. Gerichtsw. in den baltiſchen Gouv.) vorgeſchriebenen Ordnung. Die in den Kirchſpielsgerichten und Kreisgerichten aller drei Gouvernements in Folge von Klagen auf die Gemeindegerichte verhandelten Erbſchafts- und Vormundſchaftsſachen werden übergeben: a) die Sachen der Kirchſpielsgerichte, die Perſonen bäuerlichen Standes betreffen, — den Oberbauergerichten; b) die Sachen der Kreisgerichten, die auf Perſonen dieſes Standes Bezug haben, — den Friedensrichterverſammlungen und c) die Sachen der Kirchſpielsgerichten und Kreisgerichten, die auf Perſonen nicht bäuerlichen Standes Bezug haben, — den Friedensrichterverſammlungen oder Bezirksgerichten, je nach der Zuſtändigkeit für die Sache.

150. Die in den Kirchſpielsgerichten des Gouvernements Eſtland verhandelten Erbſchafts- und Vormundſchaftsſachen von Perſonen, die nach der Gemeindegerichtsordnung den Gemeindegerichten unterliegen, werden den zuſtändigen Gemeindegerichten, mit allen auf dieſe Sachen Bezug habenden Documenten, Werthſachen und Geldſummen, übergeben.

Die Beſtimmungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Bauerverordnungen, durch die der Gerichtsſtand der in dem Kreiſe lebenden Perſonen in Vormundſchafts- und Erbſchaftsſachen normirt wird, weiſen in jedem Gouvernement weſentliche Abweichungen von einander auf. So gehören im Gouvernement Livland auf Grund der Anmerkung I zu Art. 822 der Bauerverord. v. J. 1860 und der am 28. October 1863 und 6. Januar 1864 Allerh. beſt. Reichsrathsgutachten die Erbſchaftsſachen von Gliedern der Bauergemeinden, ſowie auch anderer, in dem Kreiſe wohnhafter und nicht zu dem Adel und den nichtſteuerpflichtigen Ständen gehörender Perſonen vor die Gemeindegerichte; die Vormundſchafts- und Erbſchaftsſachen der Zünftigen, Kleinbürger, Kaufleute, ſowie auch aus dem Dienſt entlaſſener Untermilitärs, ſowohl ſolcher, die freiwillig auf das Officiersavancement verzichtet haben, als auch ſolcher, die nach den im Dienſt erworbenen Rechten von Körperſtrafen befreit ſind, unterliegen auf Grund derſelben Geſetze der Competenz der Kirchſpielsgerichte in erſter Inſtanz. In dem Gouvernement Kurland gehören die Vormundſchaftsſachen von Bauern auf Grund der Art. 357 und 372 der Bauerverord. v. J. 1817, vor die Gemeindegerichte; die Kreisgerichte aber verhandeln die Vormundſchaftsſachen der ſogenannten freien Leute d. h. der nicht bei den Bauergemeinden angeſchriebenen, die aber früher unter der Patrimonialgerichtsbarkeit der Gutsherren ſtanden (Art. 195 der Kurl. Bauerverord. v. J. 1817). Endlich gehören in dem Gouvernement Eſtland die Erbſchafts- und Vormundſchaftsſachen nicht nur der Kleinbürger, Zünftigen und überhaupt freien Leute, ſondern auch der Bauern, die Mitglieder von Bauergemeinden ſind, nicht vor die Gemeinde-, ſondern vor die Kirchſpielsgerichte (Art. 745 und 751 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856).

Mit der Reorganiſation der Vormundſchaftsbehörden in den baltiſchen Gouvernements und der Entziehung der Erbſchafts- und Vormundſchaftsſachen der Perſonen nicht bäuerlichen Standes der Competenz der Gemeindegerichte (Art. 205 und 245 der Regeln betr. der Verf. in Civilſachen) müſſen die Vormundſchafts- und Erbſchaftsſachen der aufzu-

hebenden Bauerbehörden in die zuständigen Vormundschaftsbehörden in der in den Regeln betreffend die Reorganisation dieser Behörden (Gesetz über die Reorganisation des Gerichtswesens in den balt. Gouvernements, Abschnitt C) vorgeschriebenen Ordnung übergehen, mit Ausnahme jedoch derjenigen in den Kirchspielsgerichten des Gouvernements Estland verhandelten Vormundschafts- und Erbschaftssachen, die Personen bäuerlichen Standes betreffen; die Sachen dieser Kategorie sind gemäß Art. 205 und 245 der Regeln betr. das Verfahren in Civilsachen (Gemeindegerichtsord.) den Gemeindegerichten zu übergeben. In Uebereinstimmung hiermit und in Anbetracht dessen, daß die Aufsicht über die Gemeindegerichte hinsichtlich der Erfüllung der ihnen aufzuerlegenden Obliegenheiten in nichtstreitigen Sachen von Personen bäuerlichen Standes in den Oberbauergerichten und Friedensrichterversammlungen concentrirt wird, waren die in den Kirchspielsgerichten in Folge von Klagen über die Gemeindegerichte verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen den Oberbauergerichten zu übergeben, die in den Kreisgerichten in Folge von Klagen auf die Kirchspielsgerichte verhandelten Erbschafts- und Vormundschaftssachen aber — den Friedensrichterversammlungen. Was aber die nichtstreitigen Sachen von Personen anderer Stände anbelangt, so müssen solche Sachen, unabhängig davon, ob sie in den Kirchspielsgerichten oder Kreisgerichten verhandelt werden, je nach der Zuständigkeit für die Sache, entweder den Friedensgerichten (anläßlich der Sicherstellung einer Erbschaft, der Theilung einer Erbschaft, die 500 Rbl. nicht übersteigt und kein Immobil enthält) oder den Bezirksgerichten übergeben werden.

151. Die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Bauerabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts geführten Grund- und Hypothekenbücher für Bauerlandstellen, sowie auch die in diesen Gerichten verhandelten Sachen wegen Verkauf von Bauerlandstellen werden mit allen auf diese Sachen Bezug habenden Documenten und Geldsummen den nach dem Ort der Belegenheit der Landstelle zuständigen Friedensrichterversammlungen übergeben.

Diese Bestimmung ist aus dem Grunde dem Gesetz einverleibt worden, weil, während in den Gouvernements Estland und Kurland die Grund- und Hypothekensachen betreffend Bauerlandstellen in den allgemeinen, die Grundbuchsachen der in dem Kreise befindlichen Immobilien verwaltenden Gerichten d. h. dem Oberlandgericht (im Gouv. Estland) und den Oberhauptmannsgerichten (im Gouv. Kurland) concentrirt sind, im Gouvernement Livland die Sachen betreffend Bauerlandstellen von den Kreisgerichten verwaltet werden (Art. 60—67 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860).

152. Die in den Kirchspielsgerichten der Gouvernements Estland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland verhandelten Sachen betreffend die Beaufsichtigung der Gemeindegerichte, sowie auch die Sachen wegen Bestätigung der Gemeindegerichtspräsidenten und -glieder im Amt und wegen Errichtung eines Gemeindegerichts für zwei oder mehrere Gemeinden werden den Friedensrichterversammlungen übergeben.

Die Sachen der Kirchspielsgerichte der Gouvernements Estland und Livland und der Kreisgerichte des Gouvernements Kurland betreffend die Beaufsichtigung der Gemeindegerichte, die Bestätigung der Gemeindegerichtspräsidenten und -glieder im Amt und die Errichtung eines Gemeindegerichts für mehrere Gemeinden werden den Friedensrichter-

verſammlungen aus dem Grunde übergeben, weil ſolche Sachen, nach der Gemeindegerichtsordnung zur Competenz der Friedensgerichtsinſtitutionen gerechnet werden (Art. 2, 5 und 13 der Gemeindegerichtsordnung, Abſchnitt I, Verfaſſung der Gemeindegerichte).

d) Die Adminiſtrativſachen.

153. Mit dem Tage der Einführung der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden werden die in den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland verhandelten Sachen betreffend die Beaufſichtigung der Gemeindecommunalverwaltung und der Agrarverfaſſung der Bauern, nebſt allen auf dieſe Sachen Bezug habenden Documenten, ſowie auch die in den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland geführten Bücher für die Corroboration der zwiſchen Gutsherren und Gliedern von Bauergemeinden abgeſchloſſenen Pachtverträge über Landſtellen den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

154. Die in den Kreisgerichten des Gouvernements Livland und der Abtheilung für Bauerſachen des Rigaſchen Landvogteigerichts verhandelten Sachen wegen Beſtätigung neuer Wackenbücher werden, nebſt allen auf ſie Bezug habenden Documenten, den zuſtändigen Commiſſaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

155. Die in den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland verhandelten Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung: im Gouvernement Eſtland und auf der Inſel Oeſel von Bauerpachtland, im Gouvernement Livland von Gehorsland und im Gouvernement Kurland von Geſinden mit den Hofsländereien, ſowie auch Sachen wegen unrechtmäßiger Ueberführung ſteuerpflichtiger Ländereien in die Kategorie nichtſteuerpflichtiger im Gouvernement Livland werden den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten, je nach der Zuſtändigkeit, übergeben. Die in den Kreisgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland und den höheren Bauergerichten aller drei Gouvernements in Verhandlung befindlichen Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung von Bauer- mit Hofsland werden der Commiſſion für Bauerangelegenheiten übergeben.

156. Die Sachen der aufzuhebenden Kreisgerichte der Gouvernements Eſtland, Livland und Kurland wegen endgiltiger Entfernung von Gemeindebeamten von den von ihnen innegehabten Aemtern werden den Gouverneuren übergeben.

Die gegenwärtig den Kirchſpielsgerichten und Kirchſpielsrichtern der Gouvernements Eſtland und Livland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland auferlegte Beaufſichtigung der Communalverwaltung der Bauern und der Handhabung der Geſetze über ihre Agrarverfaſſung (Art. 32 und 33 des Geſetzes v. 19. Februar 1866 über die Gemeinde-

communalverwaltung in den baltiſchen Gouvernements) geht, mit der Einführung der Juſtizreform in dieſen Gouvernements, gemäß Art. 8 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden, auf die Commiſſare für Bauerangelegenheiten über. In Folge deſſen müſſen alle, in den erwähnten Gerichten verhandelten Adminiſtrativſachen, nebſt ſämmtlichen auf ſie Bezug habenden Documenten, den genannten Commiſſaren übergeben werden. Mit den die Agrarverfaſſung der Bauern betreffenden Sachen müſſen zu den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten auch die Bücher für die Corroboration der zwiſchen Gutsherren und Gliedern von Bauergemeinden abgeſchloſſenen Pachtverträgen über Landſtellen (Art. 717 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 und Art. 748 und 764 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856) übergeben, da die Beglaubigung ſolcher Contracte gemäß Pct. b des Art. 8 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden, eine Obliegenheit der Adminiſtrativorgane der Bauerverwaltung bleibt (Art. 153). Kraft derſelben zeitweiligen Regeln (Art. 8, Pct. f) gehen auf die Commiſſare für Bauerangelegenheiten des Gouvernements Livland die gegenwärtig in den Kreisgerichten und der Abtheilung für Bauerſachen des Rigaſchen Landvogteigerichts auf Grund des Art. 118 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 verhandelten Sachen wegen Beſtätigung neuer Wackenbücher über (Art. 154).

Gleichermaßen müſſen den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten der baltiſchen Gouvernements von den Kirchſpielsgerichten der Gouvernements Livland und Eſtland und den Kreisgerichten des Gouvernements Kurland die Sachen wegen unrechtmäßiger Vereinigung von Bauer- mit Hofsländereien und wegen unrechtmäßiger Ueberführung (im Gouvernement Livland) ſteuerpflichtigen Hofslandes in die Kategorie von nichtſteuerpflichtigem übergehen (Art. V, 8, 9, 48 und 111 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860, Art. 46, 48, 51, 52 und 56 der Eſtländiſchen Bauerverordnung v. J. 1856 und Art. 18 der am 6. September 1863 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend den Verkauf und die Verpachtung von Geſinden im Gouvernement Kurland und die Circulärvorſchrift der Kurl. Commiſſion für Bauerangelegenheiten v. 20. November 1868, Nr. 302). Iſt aber in ſolchen Sachen ein Gutachten oder Beſcheid, in den Gouvernements Eſtland und Livland, des Kirchſpielsgerichts, und in dem Gouvernement Kurland, des Kreisgerichts erfolgt und dieſe Sachen ſind bereits in die Bauergerichte zweiter oder dritter Inſtanz übergegangen, ſo werden die Letzteren, kraft Art. 11 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden, gehalten ſein, ſie den örtlichen Commiſſionen für Bauerangelegenheiten zu übergeben (Art. 155).

Endlich müſſen die gegenwärtig auf Grund der Art. 767 und 788 der Eſtl. Bauerverord. v. J. 1856 und Art. 731 der Livl. Bauerverord. v. J. 1860 in den Kreisgerichten der Gouvernements Eſtland und Livland verhandelten Sachen wegen endgiltiger Entfernung von Gemeindebeamten von den von ihnen innegehabten Aemtern auf adminiſtrativem Wege, gemäß Art. 11 der zeitweiligen Regeln betreffend die Veränderung der Zuſammenſetzung und Competenz der Bauerbehörden auf die Gouverneure übergehen (Art. 156).

e) Die Archive, Depoſiten und das Vermögen der aufzuhebenden Bauerbehörden.

157. Die in den Archiven aufbewahrten und in dieſelben abzuliefernden Juſtizſachen der Kirchſpiels- und Kreisgerichte und der Abtheilung für Bauer-

ſachen des Rigaſchen Landvogteigerichts, ſowie auch die Acten der Gehilfen der Kreisfiscale und die Archive der Abtheilungen für Bauerſachen des Livländiſchen Hofgerichts, des Oeſelſchen Landrathscollegiums und des Rigaſchen Magiſtrats werden den Bezirksgerichten übergeben. Die in dieſen Archiven aufbewahrten und denſelben abzuliefernden Adminiſtrativſachen der Kirchſpiels- und Kreisgerichte und der Abtheilung für Bauerſachen des Rigaſchen Landvogteigerichtes werden den Commiſſaren für Bauerangelegenheiten übergeben.

158. Die Depoſiten der aufzuhebenden Bauergerichte gehen auf die neuen Gerichts-, Vormundſchafts- und Adminiſtrativbehörden, wohin gehörig, über.

159. Das den aufzuhebenden Bauerbehörden gehörende Vermögen wie: Gerichtsſpiegel, Geſetzbücher, Möbel, Canzleiutenſilien ꝛc. wird von den Präſidenten der Friedensrichterverſammlungen auf Vereinbarung mit den Gouverneuren unter die Friedensrichter, Commiſſare für Bauerangelegenheiten und Oberbauergerichte vertheilt.

(Beilage zu Art. 3).

Regeln betreffend die Uebergabe Seitens der Gerichte der baltiſchen Gouvernements und der St. Narva der von ihnen verſehenen nichtjudiciären Obliegenheiten.

1. Die Functionen der Magiſtrate rückſichtlich der Beaufſichtigung der Handlungen der ſtändiſchen Vereine und Inſtitutionen und der Beſtätigung ihrer Beſchlüſſe in den von dem Geſetz vorgeſchriebenen Fällen, ſowie auch die Geſtattung von Vereinsverſammlungen (Art. 458, Pct. 2, 5 und 6, 643, Pct. 1, 1014, Pcte. 1 und 4, 1422, Pct. 4 d. I. Th. d. Prov.-Cod., Art. 1169, 1170, 1176, 1201 und and. d. II. Th. deſſelben Codex) werden unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit übertragen.

Nach dem Prov.-Cod. der Oſtſeegouv., I. Th. Verfaſſung, gehört zur Competenz des Rigaſchen Magiſtrats (Art. 458, Puncte 1, 2, 5 und 6): den Gilden Vorſchriften zu geben; die Lage der Gilden zu berathen und beſondere Glieder zu gemeinſamer Beſchlußfaſſung zu ernennen, wenn er mit der Meinung der Gilden nicht einverſtanden iſt; gewöhnliche Gildenverſammlungen zu berufen und außerordentliche anzuordnen; die Vorſtellungen der Aelteſtencollegien während der Zeit von einer Gildenverſammlung bis zur anderen zu prüfen und zu entſcheiden; die in den Geſetzen über die Gilden nicht normirten Fälle unmittelbar oder in Berathung mit den Gilden zu entſcheiden. Die Functionen des Dorpatſchen Magiſtrats (Art. 643, Pct. 1) ſind Beſtätigung der Vereinsbeſchlüſſe in den vom Geſetz beſtimmten Fällen. Die Magiſtrate der übrigen Städte des Gouvernements Livland (Art. 632, Pct. 1) richten ſich auf Grund der Verfaſſung dieſer Städte (Art. 634), in allen Fällen, in denen für die eine oder die andere Stadtbehörde oder Verwaltung nicht beſondere Vorſchriften über ihre Competenz und den Geſchäftsgang gegeben ſind, nach den Vorſchriften für die ihnen entſprechenden Behörden in Riga und Dorpat. Die Competenz des Revalſchen Magiſtrats (Art. 1014, Pct. 1 und 4) bildet: den Gilden Vorſchriften zu geben; die Lage der Gilden zu berathen; außerordentliche Gildenverſammlungen zu berufen und die Vorſtellungen der Gilden in ihren Sachen zu entſcheiden; die Ausführung der Statuten der Gilden zu controliren und eigenmächtige Abänderungen dieſer Statuten zu verbieten. Zur Competenz des Hapſalſchen Magiſtrats in Vereinsſachen (Art. 1230, Pct. 1) gehören überhaupt alle Sachen, die die ſtädtiſche, d. h. die ſtändiſche Gemeinde betreffen, in den vom Geſetz beſtimmten Fällen. Die Competenz der Magiſtrate der Städte des Gouvernements Kurland (Art. 1422, Pct. 4) bildet: die Beſtätigung der Beſchlüſſe der Stadtgemeinden (in der früheren Zuſammenſetzung aus den Ständen der Kaufleute und Handwerker in allen Städten außer Libau, wo der erſtere dieſer Stände die große, und letztere die kleine Gilde genannt wird).

Daß den Magiſtraten überlaſſen worden iſt: den Gilden Vorſchriften zu geben, gemeinſame Berathungen zu haben und gemeinſame Beſchlüſſe zu faſſen, war dadurch bedingt, daß der Magiſtrat und die Gilden die ganze Stadtgemeinde vertreten (indem ſie die Repräſentation auch der ſogenannten ſteuerpflichtigen Gemeinde bilden, zu der

auch die nicht zu der örtlichen Bürgerschaft gehörenden Personen städtischer Stände gehören). Nach der Städteordnung v. J. 1870 kommt aber die Repräsentation der ganzen Stadtgemeinde ausschließlich der Stadtverordnetenversammlung zu (Art. 2001 d. II. B. 1. Th., Allg. Gouv.-Verf.; Art. 54 d. Städteord.) und sind daher gemeinsame Erlasse der Magistrate und Gilden, neben der Stadtverwaltung, wie solches auch von dem Dirigirenden Senat erläutert worden ist (Befehl v. 11. Juni 1879), nicht mehr zulässig. Demnach gehört gegenwärtig zu der Competenz jeder der Gilden, sowie auch der Aeltestencollegien des Kaufmanns- und Handwerkerstandes der örtlichen Bürgerschaft (in den Städten des Gouv. Kurland), denen auf Grund d. Art. 1135 d. II. Th. d. Prov.-Cod. d. Ostseegouv. die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten der ganzen Stadt auferlegt war, nur die interne ökonomische Verwaltung der Gilden oder eines einzelnen Theiles der örtlichen Bürgerschaft. Da aber die Sachen der Stände und ständischen Institutionen der Competenz der neuen Stadtverwaltung entzogen und diese Institutionen unmittelbar der Gouvernementsobrigkeit untergeordnet sind, so muß die Entscheidung der Vorstellungen im Namen der Gilden oder eines bestimmten Standes der Bürgerschaft, die Bestätigung der Beschlüsse der Gilden und Stände in bestimmten Fällen und die Controle über die Ausführung der Statuten der Gilden der Gouvernementsobrigkeit zustehen, von der es anstatt der Magistrate abhängen wird, außerordentliche Gildenversammlungen anzuordnen; alle Anordnungen anläßlich der Zusammenberufung von Gilden- und anderen ständischen Versammlungen können den, in diesen Versammlungen präsidirenden Amtspersonen zur Pflicht gemacht werden.

Demnach werden die gemeinsamen Functionen gewisser Stände mit dem Magistrat, der auch als Stand angesehen wird, mit der Aufhebung des Magistrats von selbst wegfallen und mußte daher vorgeschrieben werden, daß die Obliegenheiten des Magistrats rücksichtlich der Beaufsichtigung der Handlungen der ständischen Institutionen in den Grenzen der Competenz jedes einzelnen derselben, sowie auch die Gestattung der Vereinsversammlungen (Pct. 2, 5 und 6 d. Art. 458 Pct. 1 d. Art. 632 und 634, Pct. 1 und 4 d. Art. 1014 und Pct. 4 d. Art. 1422 d. I. Th. d. Prov.-Cod.) unmittelbar auf die Gouvernementsobrigkeit übergehen.

2. Die Wahlen der Gilden und Stände der Bürger für die Aemter der in den ständischen Verwaltungen der Vorsitz führenden und anderen Repräsentanten der Stände (Art. 458, Pcte. 3 und 4, 643, Pct. 3, 1014, Pcte. 2 und 3; Art. 1422, Pct. 1 und 1534, Pct. 2, d. I. Th. d. Prov.-Cod. und Art. 22 d. am 26. März 1877 Allerh. best. Reg. betr. d. Ausd. d. Städteord.) unterliegen der Bestätigung durch den Gouverneur.

Dem Rigaschen Magistrat steht zu: die Bestätigung der Aeltesten und Aeltermänner der Stadtgilden; die Betheiligung an der Wahl der Dockmänner der Großen Gilde und die Bestätigung eines der Candidaten (Art. 458, Pct. 3); die Bestätigung in den von den Aeltestencollegien zu besetzenden Aemtern (Art. 458, Pct. 4); dem Dorpatschen Magistrat — die Bestätigung der Aeltesten und Aeltermänner der Stadtgilden in ihren Aemtern (Art. 643, Pct. 1); dem Revalschen Magistrat — die Bestätigung der Aeltesten und Aeltermänner der Stadtgilden (Art. 1014, Pct. 2), die Bestätigung der von den Aeltestencollegien Ernannten (Art. 1014, Pct. 3); den Magistraten der Städte des Gouvernements Kurland — die Bestätigung der Aeltermänner und Aeltesten der städtischen (ständischen) Gemeinden in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Art. 1422,

Pct. 1) und dem Narvaſchen Magiſtrat — die Beſtätigung der ſtädtiſchen (ſtändiſchen) Aelteſten (Art. 1534, Pct. 2).

Nach den Geſetzen über die Stände (II. Th. des Prov.-Cod. der Oſtſeegouv.) iſt die Verwaltung der Gilden oder Stände der Bürger verſchieden organiſirt: in den einen Städten (Riga, Reval und im Gouv. Kurland) beſtehen Aelteſtencollegien unter dem Vorſitz von Aeltermänner aus einer für jede der Gilden beſonders oder aber für die ganze Bürgergemeinde beſtimmten Anzahl von Aelteſten; in anderen Städten (Dorpat, Pernau, Wenden, Walk, Werro, Fellin, Lemſal, Arensburg, Weſenberg, Weißenſtein, Baltiſchport und Narva) ſind Aemter von Aeltermänner und Aelteſten oder von Aelteſten allein, die auch Dockmänner genannt werden für jede Gilde oder jeden Stand der Bürger creirt; endlich exiſtirt in einigen Städten (Wolmar, Hapſal) nur ein Amt eines Aelteſten oder Aeltermanns für beide Stände der Bürger. Außerdem wählen in einigen Städten (Riga, Dorpat und Reval) die nicht unter das Aelteſtencollegium oder zu einer Gilde gehörenden Bürger für ſich beſondere Repräſentanten unter dem Namen: von Dockmännern in Riga, Aelteſten in Dorpat und Deputirten in Reval. Den Magiſtraten iſt keine directe Betheiligung an der Beſetzung der hergezählten Aemter gegeben, mit Ausnahme desjenigen des Dockmanns der Großen Gilde in Riga, der aus der Zahl von drei Candidaten von dem Magiſtrat zuſammen mit dem Aeltermann und dem Aelteſtencollegium gewählt wird. Doch ſteht den Magiſtraten, da wo ſolche errichtet ſind, die Beſtätigung in allen genannten Aemtern ſowohl der präſidirenden Aeltermänner oder der ſie erſetzenden Aelteſten als auch der Aelteſten der Gilden oder Stände, aus denen die Aeltermänner gewählt werden, ſowie auch die Beſtätigung in den von den Aelteſtencollegien ſelbſt zu beſetzenden Aemtern zu. Dagegen iſt nach der Städteordnung v. J. 1870 dem Gouverneur nur die Beſtätigung der Wahl der Repräſentanten der ſtändiſchen Verwaltungen, des Kaufmanns- und Handwerkälteſten und Handwerkerhauptmanns auferlegt (Art. 20 Beil. zu Art. 2 (Pct. f) d. Städteord.). Demgemäß und in Anleitung des Art. 22 d. am 26. März 1877 Allerhöchſt beſtätigten Regeln betreffend die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der baltiſchen Gouv. war zu beſtimmen, daß die Wahlen der Gilden und Stände der Bürger für die Aemter der in den ſtändiſchen Verwaltungen präſidirenden und anderen Repräſentanten der Stände von dem Gouverneur auf allgemeiner Grundlage (Art. 22 der am 26. März 1877 Allerhöchſt beſtätigten Regeln) zu beſtätigen ſind.

3. Die Aufnahme von Perſonen, die den geſetzlichen Anforderungen entſprechen, in die örtliche Bürgerſchaft (Art. 458, Pct. 10, 643, Pct. 3, 1014, Pct. 5, 1230, Pct. 2, 1422, Pct. 3 und 1534, Pct. 4, d. I. Th. d. Prov.-Cod.) ſteht den Gilden oder Ständen ſelbſt, Jedem für ſich, zu.

Zu der Competenz des Rigaſchen Magiſtrats gehört die Verleihung des Bürgerrechts, wenn der Bittſteller nachweiſt, daß er alle dazu erforderlichen Eigenſchaften beſitzt (Art. 458, Pct. 10). Die Obliegenheiten des Dorpatſchen Magiſtrats ſind die Aufnahme in den Stand der Bürger nach gehöriger Prüfung der Rechte des Bittſtellers (Art. 643, Pct. 3). Die Competenz des Revalſchen Magiſtrats bildet die Verleihung des Bürgerrechts in der, in dem II. Th. d. Prov.-Cod. d. Oſtſeegouv. vorgeſchriebenen Ordnung (Art. 1014, Pct. 5). Die Competenz des Hapſalſchen Magiſtrats beſteht in der Verleihung des Bürgerrechts auf Grund der in dem II. Th. des Prov.-Cod. vorgeſchriebenen Regeln (Art. 1230, Pct. 2). Die Competenz der Magiſtrate der Städte des Gouv. Kurland bildet die Entſcheidung von Geſuchen um Aufnahme in die Stadtgemeinde (Art. 1422, Pct. 3). Die Competenz des Narvaſchen Magiſtrats bildet die Verleihung des Bürgerrechts (Art. 1534, Pct. 4).

Demnach ſteht allerorts in den Städten der baltiſchen Gouvernements und der Stadt Narva den Magiſtraten die Verleihung des Bürgerrechts oder, wie in den Städten des Gouvernements Kurland, die Entſcheidung der Geſuche um Aufnahme in die „Stadtgemeinde" zu, worunter auch im gegebenen Falle die Bürgerſchaft verſtanden wird, die ſich dort in zwei Bürgerſtände theilt: die Kaufleute und Handwerker (Art. 1020 d. II. Th. d. Prov.-Cod. d. Oſtſeegouv.). Bis zur Ausdehnung der Städteordnung v. J. 1870 auf die Städte der baltiſchen Gouvernements war die „Bürgergemeinde," wie ſchon oben erwähnt, mit dem Begriff „Stadtgemeinde" bis zu einem gewiſſen Grade identiſch, doch gleichzeitig wurde vom Geſetz beſtimmt (Art. 1059), daß es jeder Stadt, ſowie auch den einzelnen Ständen, Gilden und Zünften derſelben geſtattet iſt Vereinscaſſen zu haben und hat in Folge deſſen Art. 5 des Allerhöchſten Befehls an den Dirigirenden Senat v. 26. März 1877 befohlen, der neuen ſtädtiſchen Communalverwaltung in den Städten der baltiſchen Gouvernements die wohlthätigen Anſtalten mit Ausnahme derjenigen, die Eigenthum einzelner Gilden oder Stände bilden, zu übergeben. Die Erwerbung des Bürgerrechts iſt dort, wo Gilden exiſtiren, verſchieden normirt — in den einen Städten nach dem Eintritt in die Gilden, in den anderen bis zu dem Eintritt in dieſelben. Die Städteordnung v. J. 1870 brachte ins Geſetz die weſentliche Abänderung hinſichtlich der Bürgergemeinde, daß ſie in von einander unabhängige Gruppen zerfällt, mit ihren eigenen beſonderen Intereſſen. Daher hat die Betheiligung der Magiſtrate an der Verleihung des Bürgerrechts, das nicht mehr mit dem Recht der ſtädtiſchen Repräſentation verbunden iſt, ſeine Bedeutung verloren und, ebenſo wie auch in den anderen Städten des Reichs bei der Einführung der Städteordnung, der Beſchlußfaſſung über die Aufnahme in den ſtädtiſchen Stand Seitens der ganzen Stadtgemeinde durch Aufnahme in die Stände der Stadtgemeinde auf Beſchlüſſe dieſer Stände ſelbſt erſetzt worden iſt (Art. 14 d. Beil. zu d. Städteord.), ſo war dafür zu halten, daß auch in den Städten der baltiſchen Gouvernements die Aufnahme in die Gilden oder die Stände der Bürger dieſen Gilden oder Ständen der Bürgerſchaft, jedem für ſich, zuſtehen muß.

4. Die Steuerverwaltungen werden gebildet, unter dem Präſidium eines Steuervorſtehers, der von der Stadtverordnetenverſammlung zu wählen iſt, aus zwei Mitglieder auf Wahl der Gilden oder Stände der Bürger.

In der Stadt Riga beſteht eine Steuerinſpection (Art. 585), in Dorpat eine Steuerverwaltung (Art. 697) und Steuerverwaltungen exiſtiren auch: in Pernau (Art. 768), Wenden (Art. 789), Wolmar (Art. 800), Walk (Art. 807), Lemſal (Art. 814), Werro (Art. 820), Fellin (Art. 832) Arensburg (Art. 844), Reval (Art. 1180), Hapſal (1256), Weſenberg, Weißenſtein, Baltiſchport (Art. 1280, Pct. 2), Mitau, Libau, Goldingen, Grobin, Bauſk, Jakobſtadt und Friedrichſtadt (Art. 1511).

Dieſe Inſtitutionen beſtehen: in Riga (die Steuerverwaltungsinſpection oder -expedition) aus einem Rathsherrn des Magiſtrats und Deputirten der Großen und Kleinen Gilde, die von den Mitgliedern beider Gilden zu wählen ſind; in Dorpat aus dem Commerzbürgermeiſter, zwei Aeltermännern und zwei Dockmännern beider Gilden, als Beiſitzer; in Pernau aus zwei Rathsherrn, zwei Aeltermännern und vier Gliedern der Gilden, je zwei von jeder, als Beiſitzer; in Wenden aus einem Gliede des Magiſtrats, den Aeltermännern beider Gilden und zwei Beiſitzern, je einem von jeder Gilde; in Lemſal aus einem Rathsherrn, zwei Aeltermännern und zwei Häuſer beſitzenden Gildenbürgern, die von den Mitgliedern der Großen und Kleinen Gilde zu wählen ſind; in Werro aus dem Bürgermeiſter, einem Rathsherrn, einem Aeltermann der Kaufmannſchaft

einem Dockmann und einem Beisitzer, die von der Kaufmannschaft und den Zünften gewählt werden; in Fellin aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern, die von den städtischen Ständen gewählt werden; in Arensburg aus einem Rathsherrn, zwei Aeltermännern und zwei Beisitzern der Bürger; in Wolmar aus der Plenarsitzung der Glieder des Magistrats (d. h. dem Bürgermeister, zwei Rathsherrn und dem Syndicus); in Reval aus Gliedern des Magistrats und beider Gilden; auf dem Revalschen Dom aus einem Aeltermann und zwei Beisitzern der Bürger; in Hapsal aus einem Rathsherrn und zwei Bürgern als Beisitzer; in Wesenberg, Weißenstein und Baltischport aus demselben Bestande wie auf dem Revalschen Dom; in Mitau, Goldingen und Bausk aus einem Gliede des Magistrats allein; in Libau aus einem Gliede des Magistrats und zwei Beisitzern, von denen je einer von jeder Gilde zu wählen ist; in Grobin aus zwei Gliedern des Magistrats; in Jacobstadt aus einem Bürgermeister und zwei Rathsherrn; in Friedrichstadt aus einem Bürgermeister und zwei Aeltermännern; in Tuckum werden die Sachen der Steuerverwaltung in einer besonderen Abtheilung des Magistrats verwaltet. In Narva giebt es keine Steuerverwaltung und werden die Zahlungen der städtischen Stände von den Ständen der Bürger, jedem für sich, repartirt; wobei die Repartirung dem Magistrat zur Bestätigung vorgestellt wird.

Nach Aufhebung der Kopf- und Rekrutensteuern sind in der Competenz der Steuerverwaltung geblieben: die Erhebung, auf Grund der Repartirung, von den Mitgliedern der steuerpflichtigen Gemeinde der Steuern zu Gunsten derselben Gemeinde für Unterstützungen, ärztliche Behandlung und dergl. wohlthätige Zwecke und für den Unterhalt der Verwaltung selbst, sowie auch die Verabfolgung von Pässen an die Personen steuerpflichtigen Standes; hierbei haben die jährlichen Budgets und Repartirungen der von dieser Verwaltung erhobenen Steuern schon nicht mehr auf Grund der Vereinbarung des Magistrats und der Gilden Giltigkeit, sondern werden auf Grund des Art. 4 d. am 26. März 1877 Allerhöchst best. Reichsrathsgutachtens den Gouvernementsverwaltungen zur Bestätigung vorgestellt.

Die in der Verwaltung der Steuerverwaltungen oder, wie in Riga, der Steuerexpedition stehenden sogenannten Steuergemeinden bestehen aus Personen, welche, bei der Stadt angeschrieben, das örtliche Bürgerrecht nicht erhalten haben; zum Bestande dieser Gemeinden gehören aber auch diejenigen Glieder der Bürgergemeinden, welche zum steuerpflichtigen Stande gehören. Da die Steuerverwaltung demnach eine vorzugsweise ständische Verwaltung der Kleinbürger (der Personen des Mittelstandes) ist, so konnte sie nicht in der auf Grund der Städteordnung v. J. 1870, die die ständischen Principien beseitigte, organisirten städtischen Communalverwaltung Platz finden, verblieb aber wegen der erwähnten Unterordnung der ständischen Institutionen unter die Gouvernementsobrigkeit nicht wie bisher in der Verwaltung der Magistrate (mit Ausnahme der Stadt Narva, auf die die Wirkung der Regeln v. 26. März 1877 betr. die Ausdehnung d. Städteord. auf die Städte der baltischen Gouvernements sich nicht erstreckte), obgleich in den Steuerverwaltungen überall ein Glied des Magistrats entweder der Vorsitzende ist (im Gouv. Livland und Estland) oder eine Einzelverwaltung bildet (in Mitau, Goldingen nnd Bausk) oder aber die ganze Steuerverwaltung nur aus Gliedern des Magistrats besteht (in Wolmar, Tuckum und Jacobstadt). Eine andere Eigenthümlichkeit der Steuerverwaltungen besteht darin, daß die Gilden und Stände der Bürger in ihnen ihre Repräsentanten haben, doch in ihnen keine Repräsentation der übrigen Glieder der Steuergemeinde — der Nichtbürger — existirt, die bei der Stadt angeschrieben sind und gleichfalls einer Belegung mit den in der Steuergemeinde bestehenden Steuern unterliegen. Nach Auf-

hebung der Magiſtrate, die als dritter Stand nach dem Sinn des Geſetzes eine ſolche Repräſentation verſehen, würden die Steuerverwaltungen in der Mehrzahl der Fälle nur aus Gliedern der Gilden oder Stände der Bürgern nachbleiben und demnach dieſe Stände in Wirklichkeit eine größere Bedeutung, als gegenwärtig, in dem Beſtande der Steuerverwaltungen zum Nachtheil der Intereſſen aller anderen Perſonen der Steuergemeinde, der Nichtbürger, erlangen. Außerdem wird nach dem beſtehenden Geſetz der Beſtand der Steuerverwaltung auch aus zwei (in Grobin) und ſogar aus einer Perſon (in Mitau, Goldingen ꝛc.) beſtimmt, indem er aus Gliedern des Magiſtrats zuſammengeſetzt iſt, und iſt es daher nothwendig, in allen Städten die unmittelbare Betheiligung der Bürgermeiſter und Rathsherrn der Magiſtrate, gleichzeitig mit ihrer Aufhebung, durch andere gewählte Perſonen zu erſetzen. Die Gilden oder Stände der Bürger haben ihre gewählten Repräſentanten in den Steuerverwaltungen nur als Glieder derſelben, der Vorſitz in dieſen Verwaltungen gehört überall den Bürgermeiſtern und Rathsherrn. An ihrer Stelle muß Präſident der Steuerverwaltung eine beſondere Perſon ſein, dem die Benennung Steuervorſteher gegeben werden könnte. Doch könnte die Wahl dieſer Perſon nicht ohne weſentliche Verletzung der Intereſſen der Majorität der Steuergemeinde, die aus Nichtbürgern beſteht, denſelben Gilden oder Ständen der Bürger überlaſſen werden, die die Glieder der Steuerverwaltung wählen. Eine gleichzeitige Wahl des Steuervorſtehers durch die Gilden oder Stände mit dem übrigen Contingent der Steuergemeinde aus Nichtbürgern erſchien als inoportun, da auf dieſe Weiſe wiederum eine allgemeine ſtändiſche Repräſentation der ganzen Stadtgemeinde, neben der Stadtverwaltung, zuwider den Grundprincipien der Städteordnung v. J. 1870, geſchaffen werden würde und dabei die endgiltige Organiſation der Steuergemeinden nebſt ihren Verwaltungen Gegenſtand einer beſonderen Frage iſt (Art. IV Pct. d d. am 26. März 1877 Allerhöchſt beſt. Reichsrathsgut.). Demnach war es im gegebenen Falle das richtigſte und unter den erwähnten Bedingungen wohl einzig möglich, die Wahl des Steuervorſtehers der Stadtverwaltung, als einer Inſtitution die Wahlmänner aus Bürgern und Nichtbürgern in ſich vereinigt, in Sonderheit aber als einer Inſtitution, die, ihrer Competenz nach (Pct. c Art. 1 d. am 26. März 1877 Allerhöchſt beſt. Regeln) an dem oben angegebenen Zweck der Steuerverwaltung — die deſſen bedürftigen Glieder der Steuergemeinde, dieſes größeren Theils der ganzen Stadtbevölkerung, zu unterſtützen — direct intereſſirt iſt, zu überlaſſen.

5. Die Veränderung oder Ergänzung der Statuten der Zünfte in den Grenzen der beſtehenden Geſetze wird der Gouvernementsobrigkeit überlaſſen, nachdem ſie diesbezüglich das Gutachten der Stadtverwaltung eingeholt hat.

Den Magiſtraten war die Aufſicht über die Zünfte übertragen und ſtand ihnen zu: die Zünfte mit neuen Statuten und Verordnungen zu verſehen, die beſtehenden Statuten und Verordnungen aufzuheben und zu ergänzen.

Mit der Ausdehnung der Städteordnung v. J. 1870 auf die Städte der baltiſchen Gouvernements iſt die Aufſicht über die Handwerkerzünfte, in Anleitung des Art. 3 Pct. i, Art. 5 und Art. 20 der Beil. zu der Städteord. und Art. 22 d. am 26. März 1877 Allerhöchſt beſt. Regeln, ſofern dieſe Controle der ſtädtiſchen Communalverwaltung zuſteht, auch gegenwärtig ſchon der Competenz der Magiſtrate entzogen; das Recht aber, die von den Magiſtraten beſtätigten Statuten der Zünfte in den Grenzen der beſtehenden Geſetze abzuändern und zu ergänzen, iſt, an Stelle der Magiſtrate, der Gouvernementsobrigkeit zu geben. Hierbei erſchien es als angemeſſen vorher das Gutachten der Stadt-

verwaltung einzuverlangen, der Begutachtung Seitens welcher nach dem Gesetz die Sachen wegen der Bedürfnisse und Mängel der Zünfte und Gewerke unterliegen.

6. Die Functionen der Magistrate anläßlich der Verabfolgung von Päſſen und Aufenthaltsſcheinen (Art. 21 d. am 26. März 1877 Allerh. beſtätigten Reg.) werden den Steuerverwaltungen übertragen.

7. Die Verwaltung derjenigen privaten wohlthätigen Stiftungen, die, wegen einer Vormundſchaft oder Curatel, nicht aus den Magiſtraten in die Verwaltung der ſtädiſchen Communalverwaltung übergehen können (Art. 4 und 5 des Allerh. Namentlichen Befehls v. 26. März 1877), wird dem Waiſengericht überlaſſen.

In Art. 5 des Allerhöchſten Befehls an den Dirigirenden Senat v. 26. März 1877 iſt geſagt: die gegenwärtig in den Städten der baltiſchen Gouvernements beſtehenden Wohlthätigkeitsanſtalten mit den in der vorgeſchriebenen Ordnung für hren Unterhalt beſtimmten Mitteln ſind der neuen Communalverwaltung zu übergeben, mit Ausnahme derjenigen, die das Eigenthum einzelner Stände oder Gilden, Kirchen oder anderer beſonderer, außerhalb der Communalverwaltung ſtehender Inſtitutionen bilden, ſowie auch derjenigen Privatwohlthätigkeitsanſtalten, die, auf Grund der Bedingungen der Stifter oder Teſtatore von dem Magiſtrat zu verwalten ſind. Hierbei wurden, wie in dem Journal der Vereinigten Departements des Reichsraths angegeben iſt, unter den letzteren Anſtalten im Grunde diejenigen Anſtalten gemeint, die auf Grund „beſonderer" Bedingungen der Stifter oder Teſtatore ſich in der Verwaltung der Magiſtrate befinden.

Durch denſelben Allerhöchſten Befehl iſt von den genaueren Angaben des Miniſters des Innern abhängig gemacht worden, ſie der Verwaltung der Magiſtrate zu entziehen zur Uebergabe an die neue Communalverwaltung überhaupt auf Grund der Städteordnung und der Regeln betreffend die Ausdehnung derſelben auf die Städte der baltiſchen Gouvernements.

Sich darnach richtend, könnte das Miniſterium des Innern, diejenigen Wohlthätigkeitsanſtalten, welche in Folge der Bedingungen der Stifter oder Teſtatore dem Magiſtrat, als der früheren, durch die Inſtitutionen der ſtädtiſchen Communalverwaltung nach der Städteordnung v. J. 1870 erſetzten Stadtobrigkeit, anvertraut waren, nicht als der erwähnten Uebergabe an die neue ſtädtiſche Communalverwaltung entzogen anſehen. War aber die Stiftung bedingungslos dem Magiſtrat anvertraut worden, doch indem dem Letzteren dabei ſolche Functionen auferlegt oder ſolche Rechte gewährt wurden, die zur Competenz der ſtädtiſchen Communalverwaltung gehören (wie z. B. hinſichtlich der Vertretung der Intereſſen der Stadt in der Adminiſtration der Anſtalt), ſo erachtete das Miniſterium des Innern dieſe Rechte und Functionen als bereits auf die neue ſtädtiſche Communalverwaltung übergegangen, wenn auch die von dem Stifter im voraus angegebene Rechnungsablegung vor dem Magiſtrat unverändert bleibt. Sodann konnte als characteriſcher Unterſchied der beſonderen Bedingungen der Stifter und Teſtatore das dienen, daß eine beſtimmte Stiftung der Verwaltung des Magiſtrats nicht als der Stadtobrigkeit, ſondern hauptſächlich als einer Gerichtsbehörde, und weil er Vormundſchafts- und Curatelſachen verwaltet, anvertraut wurde. Von demſelben Standtpunct aus würden die Obliegenheiten der Magiſtrate bei der Verwaltung der erwähnten Wohlthätigkeitsanſtalten am eheſten den Waiſengerichten zuſtehen. Als ſolche Stiftungen müſſen z. B. alle ſogenannten Familienlegate angeſehen werden, die nur zum Beſten irgend eines der Verwandten des Teſtators oder einer anderen von ihm angegebenen Perſon oder ſeiner Familie errichtet ſind, wenn mit der Errichtung des Legats die Verpflich-

einer Vormundschaft oder Curatel verbunden ist. Dabei ist den neu organisirten Waisengerichten auch bereits die Controle über die Anstalten, die, auf Grund d. Art. 2356 d. III. Th. d. Prov.-Cod., die Rechte Minderjähriger genießen, übertragen worden.

In Anbetracht dessen war auch hier zu bestimmen, daß die Functionen des Magistrats hinsichtlich Privatwohlthätigkeitsanstalten, die nicht in die Verwaltung der neuen städtischen Communalverwaltung übergehen konnten, da sie an die Bedingung einer Vormundschaft oder Curatel geknüpft sind (Art. 4 und 5 des Allerhöchsten Bef. vom 26. März 1877), den Waisengerichten übertragen werden.

8. Die in der Verwaltung der Magistrate befindlichen, zu Gunsten von Schulen und Lernenden gespendeten Capitalien werden, bis eine besondere Verfügung erfolgt, den städtischen Communalverwaltungen zur zeitweiligen Verwaltung übergeben. Diese Capitalien werden von den städtischen Communalverwaltungen von den übrigen gesondert aufbewahrt.

Was die für Schulzwecke gespendeten Capitalien und Legate anbelangt, so erfordert ein endgiltiger Beschluß hierüber eine Prüfung der Bestimmungen hinsichtlich jedes einzelnen der Capitalien, die sich bis zuletzt in der Verwaltung der Magistrate der baltischen Gouvernements befinden. Nur nachdem der Character jedes derselben geprüft worden ist, wird man entscheiden können, ob es in der Verwaltung der Stände zu belassen oder der Verwaltung der Stadtcommune zu übergeben oder zu den Specialmitteln der Schulen zu schlagen sein wird.

Zur Vereinfachung der Sache bei der Einführung der Justizreform und der Enthebung der Magistrate von allen gegenwärtigen Functionen war es zweckmäßig, aus den Magistraten den Stadtverwaltungen die noch nicht übergebenen Capitalien zeitweilig zu übergeben, indem den Stadtverwaltungen zur Pflicht gemacht wird, die ihnen von den Magistraten übergebenen Capitalien bis zur endgiltigen Entscheidung der Sache separat von den übrigen aufzubewahren.

9. Die Wirkung des Art. IV des am 26. März 1877 Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens und d. Art. 1 Pct. c der am selben Datum bestätigten Regeln betreffend die Ausdehnung der Städteordnung auf die Städte der baltischen Gouvernements wird auch auf die Stadt Narva ausgedehnt.

Hinsichtlich der Stadt Narva, wo keine Steuerverwaltung existirt und wo die Repartirung der Zahlungen der Personen steuerpflichtigen Standes bis jetzt von dem Magistrat bestätigt wird, ist zu bestimmen daß die Bestätigung dieser Repartirung, in Anlehnung an Art. IV des am 26. März 1877 Allerhöchst best. Reichsrathsgut. über die Ausdehnung der Städteordnung v. J. 1870 auf die baltischen Gouvernements, an Statt des Magistrats der Gouvernementsverwaltung überlassen wird.

Unabhängig hiervon war zu bemerken, daß auf Grund d. Art. 1 Pct. e der am 26. März 1877 Allerhöchst bestätigten Regeln zur Competenz der städtischen Communalverwaltung in den baltischen Gouvernements die Aufsicht über die Zünfte oder Innungen der Fuhrleute, Schiffer und anderer in diesem Gesetz angeführter Personen gerechnet worden ist. Doch diese Vorschriften erstrecken sich nicht auf die Stadt Narva, wo die Städteordnung schon früher auf der allgemeinen Grundlage des Allerhöchsten Befehls an den Dirigirenden Senat v. 16. Juni 1870 eingeführt worden war, während nach der Verfassung des Narvaschen Magistrats ihm auch zusteht, Vorschriften und Taxen

für die Zünfte der Träger, Salzmeſſer und Wäger auszuarbeiten. Daher mußte in Anbetracht der bevorſtehenden Aufhebung des Narvaſchen Magiſtrats deſſen erwähnt werden, daß die in dem Pct. e d. Art. 1 der Regeln v. J. 1877 angegebene Aufſicht über die Zünfte und Innungen der beim Handel verwendeten Perſonen auch zur Competenz der ſtädtiſchen Communalverwaltung der St. Narva gehört.

10. Die Obliegenheiten der Magiſtrate in Sachen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche werden zeitweilig, bis auf weitere Anordnung, den lutheriſchen Conſiſtorien entſprechend der Vertheilung der Gemeinden unter die Conſiſtorialbezirke (Art. 434 d. XI. Bd. Th. 1 des Reichscod.) übertragen, wobei die Wahl der Candidaten für die Aemter der Präſidenten und Glieder des Rigaſchen und Revalſchen Stadtconſiſtoriums, ſowie auch der weltlichen Glieder des General-Conſiſtoriums (Art. 454 ibid.) von den Conſiſtorien ſelbſt abhängt. Die für die Canzlei des Rigaſchen und Revalſchen Conſiſtoriums erforderlichen Summen werden in dem, von dem Miniſter des Innern zu beſtimmenden Betrage aus den ſtädtiſchen Mitteln aſſignirt.

11. Die Candidaten für das Amt des Conſiſtorialpräſidenten im Gouvernement Kurland (Art. 436 d. XI. B., 1. Th., des Reichscod. n. d. Fortſ. v. J. 1886) werden aus dem örtlichen Adel gewählt; die Candidaten für die Aemter der weltlichen Glieder des General-Conſiſtoriums werden von dem Ritterſchaftscomités dieſes Gouvernements vorgeſchlagen.

12. Die Mitauſche und die Goldingenſche Kircheninſpection wird aufgehoben. Die Aufſicht über die Handlungen der Kirchenvorſteher anläßlich der Verwaltung der öconomiſchen Intereſſen der den erwähnten Inſpectionen untergeſtellten Gemeinden wird den örtlichen Oberkirchenvorſteherämtern übertragen, denen es auch überlaſſen wird, an Stelle der Oberhauptleute, Kirchenvorſteher in den Krongütern zu ernennen.

Auf Grund der beſtehenden Geſetze ſteht den Stadtmagiſtraten in den baltiſchen Gouvernements und Narva zu: 1) die Ernennung der Prediger für Stadtgemeinden d. h. die Ausübung des den Städten zuſtehenden Patronatsrechts (Prov.-Cod. d. Oſtſeegouv. I. Th. Art. 458, Pct. 11, 1534, Pct. 7 und II. Th. Art. 1057); 2) die Aufſicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens, das ſich in der Verwaltung der Kirchenvorſteher befindet (XI. B. 1. Th., Art. 623 und 650 n. d. Fortſ. v. J. 1886, und Prov.-Cod. I. Th., Art. 643, Pct. 6, 1014, Pct. 10, 1230, Pct. 3, 1422, Pct. 6, und 1534, Pct. 7); endlich 3) die Vorſtellung der Candidaten für die Aemter der Superintendenten, Präſidenten und weltlichen Beiſitzer des Rigaſchen und Revalſchen Stadtconſiſtoriums und der weltlichen Glieder des Generalconſiſtoriums (B. XI, Th. 1, Art. 419, 436, 437 und 454, n. d. Fortſ. v. J. 1886, und Prov.-Cod. II. Th., Art. 1319—1322, 1398—1401).

Die erwähnten Obliegenheiten der Magiſtrate können gemäß dem XI. B. 1. Th., Art. 3 und kraft des Prov.-Cod. II. Th., Art. 1194, nur geiſtlichen, ausſchließlich aus Lutheranern beſtehenden Behörden übergeben werden. In Anbetracht deſſen mußte auf folgenden Erwägungen ſtehen geblieben werden: 1) die örtlichen lutheriſchen Conſiſtorien, denen vom Geſetz (Art. 293 d. XI. B. 1. Th) bereits das Recht gegeben iſt, die Prediger in einigen Gemeinden anzuſtellen, können dieſes Recht am allerbeſten an Stelle der

Magiſtrate ausüben, um ſo mehr, als den Conſiſtorien die Aufſicht über die Amtsführung und überhaupt über die Handlungen und die Lebensweiſe der Prediger, ſowie auch der in ihrem Bezirk ſich befindenden Predigtamtscandidaten zuſteht (Art. 444, Pct. 2 d. XI. B. 1. Th.); 2) die Oberaufſicht über die Verwaltung des Vermögens der lutheriſchen Kirchen iſt dem evangeliſch-lutheriſchen Generalconſiſtorium anvertraut (XI. B. 1. Th., Art. 624), das gegenwärtig von den Magiſtraten Berichte über die Verwaltung der öconomiſchen Intereſſen der Kirchen und Verzeichniſſe des Einganges und der Verausgabung von Kirchengeldern erhält; 3) die Uebertragung ſolcher Obliegenheiten auf die örtlichen Conſiſtorien entſpricht vollkommen der Bedeutung dieſer Inſtitutionen, die die Rechte der Kirche wahren und ſchützen (B. XI Th. 1, Art. 444, Pct. 3) und dem Generalconſiſtorium Berichte über den Stand der kirchlichen Angelegenheiten in ihren Bezirken vorſtellen müſſen (XI. B. 1. Th., Art. 445, Pct. 3); 4) die den Magiſtraten untergeſtellten Stadtgemeinden befinden ſich zum größten Theil in denſelben Städten, in welchen die örtlichen lutheriſchen Conſiſtorien ſich befinden; endlich 5) die Vorſtellung von Candidaten für die angegebenen Aemter in den örtlichen Conſiſtorien kann nach dem Beiſpiel der Reſidenzconſiſtorien durch ſie ſelbſt erfolgen (XI. B. 1. Th., Art. 437 und 454, n. d. Fortſ. v. J. 1886).

Sich auf die angeführten Erwägungen gründend, war es zweckmäßig, die gegenwärtig auf den Magiſtraten in den baltiſchen Städten liegenden Pflichten in Sachen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zeitweilig den örtlichen lutheriſchen Conſiſtorien entſprechend der Vertheilung der baltiſchen Gemeinden unter die Conſiſtorialbezirke (B. XI Th. 1, Art. 434) aufzuerlegen.

Unabhängig hiervon mußte in Betracht gezogen werden:

1) Nach Art. 436 d. XI. B. 1. Th. n. d. Fortſ. v. J. 1886, werden die Candidaten für die Aemter der Präſidenten des Kurländiſchen, Rigaſchen und Revalſchen Conſiſtoriums gewählt: erſterer — aus den Gliedern des Kurländiſchen Oberhofgerichts und die letzteren — aus rechtsgelehrten Bürgermeiſtern. In Anbetracht deſſen, daß das Oberhofgericht und die Magiſtrate aufzuheben ſind, war es nothwendig deſſen zu erwähnen, von wo die Candidaten zu wählen ſind, wobei es richtig erſchien zu beſtimmen, daß die Candidaten gewählt werden: in Kurland — aus dem örtlichen Adel, in Riga und Reval aber, ebenſo wie in den Reſidenzconſiſtorien, von den Conſiſtorien ſelbſt, nach eignem Ermeſſen.

2) Nach Art. 437 d. 1. Th. d. XI. B. n. d. Fortſ. v. J. 1886, wählen die Magiſtrate zur Beſetzung der Vakanzen weltlicher Beiſitzer in dem Rigaſchen und Revalſchen Stadtconſiſtorium aus ihrer eignen Mitte je zwei Candidaten für jede Stelle. Mit der Aufhebung der Magiſtrate und der Uebertragung der Pflicht, Candidaten vorzuſtellen, auf die Conſiſtorien ſelbſt mußte jedoch hervorgehoben werden, daß ſolche Candidaten nach eignem Ermeſſen der Conſiſtorien ſelbſt gewählt werden.

3) Für die Stellen der weltlichen Glieder des Generalconſiſtoriums ſchlägt unter anderen auch das Kurländiſche Oberhofgericht Candidaten vor (Art. 454 d. I. Th. d. XI. B. n. d. Fortſ. v. J. 1886). Wegen der Aufhebung dieſes Gerichtes mußte dieſes Recht, ebenſo wie in den übrigen baltiſchen Gouvernements, wo dieſes Recht dem Organ der Ritterſchaft — den Landrathscollegien — zuſteht, dem Ritterſchaftscomité gegeben werden.

4) Nach Art. 438 d. I. Th. d. XI. B. n. d. Fortſ. v. J. 1886, erfolgt die Schriftführung in dem Rigaſchen und dem Revalſchen Conſiſtorium durch Canzleibeamte der Magiſtrate. Wegen der Aufhebung der letzteren und in Anbetracht deſſen, daß die Magiſtrate und ihre Canzleien aus ſtädtiſchen Mitteln unterhalten werden, war es richtig, gemäß Pct. a d. Art. 18 d. Reg. v. 26. März 1877 über die Ausd. d. Städteord. auf d. balt. Gouv., die Ausgabe für den Unterhalt der Canzleien den ſtädtiſchen Mitteln

aufzuerlegen, wobei die Normirung des Betrages dieſer Ausgabe dem Miniſter des Innern zu überlaſſen war.

5) Bei der Frage betreffend die Abnahme der Functionen in Sachen der lutheriſchen Kirche von dem Mitauſchen und dem Goldingenſchen Oberhauptmann (Prov.-Cod. d. Oſtſeegv. I. Th., Art. 1344) iſt in Betracht gezogen worden, daß der Mitauſche und der Goldingenſche Oberhauptmann in den örtlichen Kircheninſpectionen präſidirt und gleichzeitig Kronkirchenvorſteher iſt. Bei der Einführung der Juſtizreform in den baltiſchen Gouvernements müſſen aus dem Beſtande der Kircheninſpectionen die in denſelben präſidirenden Oberhauptleute und die Glieder — die ſtädtiſchen Bürgermeiſter — ausſcheiden und blieben ſodann in jeder Inſpection nur zwei Glieder nach: der Kirchenvorſteher für Privatgüter und der Prediger.

Indem in Betracht gezogen wurde, daß die der Mitauſchen und der Goldingenſchen Kircheninſpection untergeſtellten Gemeinden aus landiſchen Gemeindegliedern beſtehen und daß die Landgemeinden überhaupt den Oberkirchenvorſteherämtern untergeordnet ſind (B. XI Th. 1, Anmerk. z. Art. 623), war es zweckmäßig, die genannten Kircheninſpectionen aufzuheben und die Aufſicht über die öconomiſchen Intereſſen der Gemeinden, die ſich in der Verwaltung der Kirchenvorſteher befinden, dem Mitauſchen und dem Goldingenſchen Oberkirchenvorſteheramt zu übertragen, indem ihnen das Recht gegeben wird, an Stelle der Oberhauptleute, Kronkirchenvorſteher zu ernennen.

13. Die Prüfung der Sachen wegen Beſeitigung der Beſitzer von Hofsländereien von der Erfüllung der Polizeiobliegenheiten (Art. 10 Abth. III d. am 9. Juni 1888 Allerh. beſt. Reichsrathsgut. über d. Reorg. d. Polizei in den balt. Gouv.) wird der Gouvernementsverwaltung übertragen.

Nach Art. 42 des Geſ. v. 19. Februar 1866 über d. Gemeindecommunalverwaltung in d. balt. Gouv. war die Gutspolizei in Sachen der Polizeicompetenz — der Kreispolizei, in Communalſachen — den Baueroberbehörden d. h. den Kirchſpiels- und Kreisgerichten untergeordnet. Dieſen Letzteren war das Recht gegeben, die Repräſentanten der Gutspolizei im Fall der Amtsüberſchreitung einer Geldbuße bis zu 25 Rubeln und zeitweiliger Beſeitigung von der Verwaltung der Gutspolizei zu unterwerfen. Das Recht, die Schuldigen von der Erfüllung der gutspolizeilichen Pflichten zeitweilig zu beſeitigen, ſtand auch dem Gouverneur zu; der endgiltige Verluſt der erwähnten Befugniß Seitens Gutsbeſitzern erfolgte auf Verfügung, im Gouvernement Livland, der Abtheilung des Hofgerichts für Bauerſachen, im Gouvernement Eſtland, des Oberlandgerichts und, im Gouvernement Kurland, des Oberhofgerichts. Die erwähnte Ordnung der endgiltigen Beſeitigung der Beſitzer von Hofsländereien von der Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten in den Grenzen dieſer Ländereien iſt auch bei dem Erlaſſen des am 9. Juni 1888 Allerhöchſt beſtätigten Reichsrathsgutachtens über die Reorganiſation der Polizei in den baltiſchen Gouvernements (Art. III) beibehalten worden. Bei der Prüfung der angeführten Geſetze iſt erſichtlich, daß der endgiltige Verluſt der ihnen gegebenen Polizeibefugniß für die Beſitzer von Rittergütern nicht in Folge eines Urtheils, ſondern in Folge einer Verfügung der höheren Bauerbehörden erfolgte, die in ähnlichen Fällen nicht als Criminalgericht handelten*) und daher als Abſetzung des Schuldigen vom Amt, die von

*) Im Gouv. Livland competiren der Abtheilung des Hofgerichts für Bauerſachen nur Civilſchen (Art. 731 und 757 der Bauerverord. v. J. 1860); in Criminalſachen aber unterliegen die Rittergutsbeſitzer- ſowohl als Privat-, wie auch als Amtsperſonen dem Hofgericht, in Injurienſachen aber dem Landgericht.

dem Strafgesetzbuch für ein Vergehen verhängt wird, das in dem Strafgesetz angegeben und mit dem zeitweiligen Verlust einiger Rechte verbunden ist (Art. 65 und 67 d. Strafgesetzb.), nicht angesehen werden konnte und kann. Unter solchen Bedingungen kann das den höheren Bauergerichten gewährte Recht, Besitzer von Hofsländereien endgiltig von der Erfüllung der polizeilichen Obliegenheiten zu beseitigen, nicht auf die in den baltischen Gouvernements einzuführenden neuen Gerichte übergeben und entsteht daher die Frage, welchen Institutionen das in Frage stehende Recht nach Aufhebung der genannten höheren Bauergerichte zu geben war.

Sich der Entscheidung dieser Frage zuwendend, waren folgende Umstände in Betracht zu ziehen. Daß den Bauerbehörden die Sachen wegen ordnungswidriger Handlungen der Gutspolizei in denjenigen Fällen competiren, wenn diese Handlungen nicht der Competenz des Criminalgerichts unterliegen, erklärt sich einerseits dadurch, daß bei dem Erlassen der Verordnung v. 19. Februar 1866 den Rittergutsbesitzern nicht nur das Recht, die Ordnung und Sicherheit auf den Hofsländereien zu wahren, sondern auch weitgehende Rechte hinsichtlich der Aufsicht über die Communalverwaltung der Bauern gelassen worden sind (Anmerk. 1 zu Art. 8, Art. 12, 27, Pct. g und h. und Art. 37 des Gesetzes v. 19. Februar 1866), und andererseits dadurch, daß alle Bauerbehörden in den erwähnten Gouvernements nicht nur Gerichts-, sondern auch Administrativbehörden sind. In Anbetracht dessen hätte, wenn das Gesetz v. 9. Juni 1888 über die Reorganisation der baltischen Polizei den Rittergutsbesitzern ihre frühere Competenz hinsichtlich der Beaufsichtigung der Communalverwaltung der Bauern gelassen hätte, das Recht, sie von den polizeilichen Obliegenheiten endgiltig zu beseitigen, auch noch den örtlichen Commissionen für Bauersachen, als den obersten Administrativbehörden in Bauersachen gegeben werden können. Indem man jedoch berücksichtigt, daß nach Art. III d. am 9. Juni 1888 Allerh. best. Reichsrathsgut. den Besitzern der Hofsländereien in den baltischen Gouvernements nur die Rechte und Pflichten anläßlich der Wahrung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzen dieser Ländereien d. h. rein polizeiliche Functionen gelassen worden sind, konnte man nicht umhin zum Schluß zu gelangen, daß kein genügender Grund vorhanden ist, den Commissionen für Bauerangelegenheiten das in Frage stehende Recht zu gewähren.

Von diesen Erwägungen ausgehend und sodann im Auge habend, daß nach dem Gesetz v. 9. Juni 1888 die Repräsentanten der Gutspolizei von den Kreisbauerbehörden ganz unabhängig gemacht sind d. h. von den Kirchspiels- und Kreisgerichten und für ihre Handlungen vor dem Kreischef und der Gouvernementsverwaltung verantworten*), war es vollkommen zweckmäßig, daß Recht, die Besitzer von Hofsländereien endgiltig von der Erfüllung der polizeilichen Functionen zu entfernen, nach der Einführung der Justizreform in den baltischen Gouvernements denjenigen Institutionen zu überlassen, von denen es auch jetzt abhängt, sie von diesen Functionen zu entfernen und in denen die oberste Controle im Gouvernement über die Thätigkeit der Polizeibehörden concentrirt ist d. h. den Gouvernementsverwaltungen.

---

*) Der Kreischef ist befugt, jede Anordnung der Repräsentanten der Gutspolizei zu anulliren, die Gouvernementsverwaltung aber kann den dessen schuldigen Besitzer des Hofslandes für die Nichterfüllung gesetzlicher Forderungen und Anordnungen der allgemeinen Polizei und überhaupt für geringfügige Unterlassungen bei der Erfüllung der polizeilichen Functionen einer Geldbuße bis zu 25 Rbl. und einer zeitweiligen Entfernung von der Erfüllung der polizeilichen Functionen unterwerfen (Art. III, Pct. 8 und 10 d. am 9. Juni 1888 Allerh. best. Reichsrathsgut.).

Besondere Beilage.

Zuſammenſtellung

der in den baltiſchen Gouvernements geltenden Geſetzbeſtimmungen über das Notariatsweſen und das Verfahren in Concursſachen*).

A.

Notariatsordnung**).

Erſter Abſchnitt.

Von der Organiſation des Notariatsweſens.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Notaren, ihrer Anſtellung und ihren Obliegenheiten.

1(*). Die Verwaltung des Notariatsweſens wird den Notaren, unter Aufſicht der Gerichte, übertragen.

Art. 34 und 364 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

1¹. Den Secretären der Grundbuchabtheilungen iſt es geſtatten, auf Urkunden, die in den Grundbuchabtheilungen, bei welchen dieſe Secretäre angeſtellt ſind, zu corroboriren ſind, Bezug habende Notariatshandlungen zu vollziehen.

Art. 44, ibid.

2. In denjenigen Städten, Ortſchaften, Flecken und Dörfern, in denen es keine Notare giebt, wird die Beglaubigung der Vorweiſung von Urkunden nach den Vorſchriften dieſer Ordnung den Friedensrichtern geſtattet.

Art. 94 d. Reg. betr. die Ausf. d. Geſ. über d. Reorg. d. Ger.-Weſ.

3(*). Notare werden in den Gouvernements- und Kreisſtädten und, falls nöthig, auch in den Kreiſen angeſtellt.

---

*) Dieſe Zuſammenſtellung iſt eine Privatarbeit, die den Zweck hat, die Handhabung der in verſchiedenen Geſetzen enthaltenen Beſtimmungen über das Notariatsweſen und das Verfahren in Concursſachen in der Praxis zu erleichtern.

Anmerk. d. Verfaſſer.

**) Mit gewöhnlicher Schrift iſt der unverändert und unergänzt gebliebene Text gedruckt, mit fetter Schrift — die auf das Geſetz über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements gegründeten Abänderungen und Modificationen; mit einem Sternchen (*) iſt der Text derjenigen Artikel der Notariatsordnung verſehen, die unabhängig von Abänderungen und Ergänzungen zu verkürzen waren.

Anmerk. d. Verfaſſer.

4. Die Anzahl der Notare wird, je nach den Umſtänden und der Bevölkerungszahl jeder Gegend, durch ein beſonderes Verzeichniß, welches das Juſtizminiſterium im Einvernehmen mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen zuſammenſtellt, beſtimmt.

Anmerkung (iſt geſtrichen, weil ſie ſich nicht auf die baltiſchen Gouvernements bezieht).

5. Als Notare können nur ruſſiſche Unterthanen angeſtellt werden, die volljährig ſind, deren Ruf nicht durch ein gerichtliches Urtheil oder Gemeindeſpruch befleckt iſt und die kein anderes Amt weder im Staats- noch im Communaldienſt einnehmen.

6. Das Amt eines Notars können auch ſolche Perſonen erhalten, die nach dem Reglement über den Staatsdienſt, kein Recht haben, in denſelben einzutreten, wenn ſie nur den übrigen, in dieſer Ordnung aufgeſtellten Bedingungen entſprechen.

7. Sind in Gegenden, wo dieſes Amt auf Grund der Vereinbarung zwiſchen den Miniſtern der Juſtiz, der Finanzen und des Innern für nothwendig befunden worden iſt, keine Perſonen vorhanden, die Notare werden wollen, ſo wird es zeitweilig von Seiten der Regierung in der in den Art. 15 und 16 angegebenen Ordnung beſetzt, wobei in denjenigen Fällen, wo ſolches für nöthig erachtet wird, eine entſprechende Beſoldung beſtimmt wird.

Anmerkung (iſt geſtrichen, da ſie nicht auf die baltiſchen Gouvernements Bezug hat).

8. Wer Notar zu werden wünſcht, iſt verpflichtet, um die Forderungen im Fall nicht ordnungsgemäßer Erfüllung ſeiner Obliegenheiten ſicherzuſtellen, beim Bezirksgericht eine Caution zu hinterlegen, deren Betrag vom Juſtizminiſter im Einvernehmen mit dem Miniſter des Innern unter Berückſichtigung der örtlichen Verhältniſſe beſtimmt wird.

Anmerkung (iſt geſtrichen, weil ſie nicht auf die baltiſchen Gouvernements Bezug hat).

9. Zu der auf Grund des vorhergehenden Artikels (8) hinterlegten Caution wird außerdem gemäß Art. 210 ein Theil der Zahlung hinzugefügt, die der Notar für die Vollziehung ſeiner Amtshandlungen erhält.

10. Die, Notariatsgeſchäfte betreibenden Friedensrichter, ſowie die zur zeitweiligen Ausübung der Notariatsfunctionen ernannten Amtsperſonen (Art. 7) erlegen keine Caution (Art. 8 und 9).

11^1. Die Secretaire der Grundbuchabtheilungen erfüllen die in dem Art. 1^1 angegebenen Notariatshandlungen ohne Erlegung einer Caution.

Art. 44 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

11. Ein Notar, deſſen Caution ganz oder zum Theil zur Deckung der ihm in Amtsſachen auferlegten Geldbußen verwandt worden iſt, wird, auf Verfügung des Bezirksgerichts, zeitweilig vom Amt entfernt bis zur Hinterlegung oder Ergänzung der Caution.

12. Ein Notar, der binnen ſechs Monaten die frühere Caution bis zum vorgeſchriebenen Betrage nicht abermals hinterlegt oder ergänzt hat, wird des Amtes entſetzt.

13. Nach dem Tode eines Notars und überhaupt im Fall er ſein Amt verläßt, wird die ganze hinterlegte und durch einen Theil der Notariatsgebühren ergänzte (Art. 210) Caution ihm oder ſeinen Erben auf Verfügung des Bezirksgerichts und zwar nicht vor Ablauf von ſechs Monaten nach der Publication der Vorladung derjenigen Perſonen, die irgend welche aus dieſer Caution zu befriedigende Anſprüche anzumelden haben, in der örtlichen Gouvernementszeitung, ausgeliefert.

14. Nach der Befriedigung der vorschriftsmäßig angemeldeten Forderungen wird der Rest der Caution im Fall der Insolvenz des Notars, auf Antrag seiner Gläubiger, zur Deckung seiner Schulden verwandt, jedoch befreit die Beitreibung aus der Caution den Notar nicht von der Haftung mit seinem gesammten Vermögen.

15. Das Amt eines Notars wird demjenigen, der es einzunehmen wünscht, nicht anders gegeben, als nachdem er von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes, **dem Chef einer Grundbuchabtheilung** und dem Procureur hinsichtlich dessen geprüft worden ist, ob er versteht, Urkunden richtig abzufassen, und die Formalien des Geschäftsganges in Notariatssachen und die zur Ausübung dieses Amtes nothwendigen Gesetze kennt.

Art. 365 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

16. (nach d. Forts. v. J. 1887) Die Notare werden von dem Oberpräsidenten des Appellationsgerichtes auf Vorstellung des Präsidenten des Bezirksgerichtes angestellt und entlassen und treten ihr Amt an, nachdem sie in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes einen Eid abgelegt haben (Gerichtsverfassungsregl., Ausg. v. J. 1883 Art. 303, Beil. III, Form. II). Ohne Gesuch können die Notare nur auf gerichtlichem Wege und in der in dem Artikel 59[1] dieser Verordnung angegebenen Ordnung des Amtes entsetzt werden.

17. Die Notare gelten als im Staatsdienst stehend, wobei ihnen für die ganze Amtsdauer die achte Rangklasse zugeeignet wird, sie haben jedoch in Folge dieses Amtes kein Recht auf Beförderung im Rang und Pension.

18. Die von der Regierung ernannten Notare (Art. 7) genießen dieselben Dienstrechte wie die Secretärsgehilfen eines Bezirksgerichts.

19. Den Notaren ist es nicht gestattet, die Obliegenheiten eines vereidigten Rechtsanwalts zu übernehmen.

20. Die Notare sind denjenigen Bezirksgerichten untergestellt, in deren Amtsbezirk ihr Aufenthaltsort sich befindet und erfüllen die ihnen durch diese Ordnung auferlegten Obliegenheiten unter der Aufsicht dieser Gerichte.

20[1]. Die directe Aufsicht über die Ausübung der Notariatsobliegenheiten durch die Secretäre der Grundbuchabtheilungen steht den Chefs dieser Abtheilungen zu.

Art. 44 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

21. Die Notare erfüllen ihre Amtspflichten nur in den Grenzen des Amtsbezirkes desjenigen Gerichts, dem ein Jeder untergestellt ist. Eine von ihnen in einem anderen Amtsbezirk vorgenommene Handlung hat nicht die Bedeutung eines Notariatsactes.

22. In den Grenzen ihres Amtsbezirkes üben die Notare ihre Amtspflichten allen sich an sie wendenden Personen gegenüber aus, selbst wenn die Letzteren ihren Wohnort außerhalb ihres Amtsbezirkes haben.

23. Hinsichtlich aller einem Notar übertragenen Sachen und bezüglich aller Urkunden und Schriftstücke, die sich bei ihm zur Aufbewahrung befinden, ist er verpflichtet, mit Ausnahme der im Gesetz angegebenen Fälle, das Geheimniß zu bewahren. Die Verletzung desselben unterwirft ihn der Verantwortung nach Art. 423 des Strafgesetzbuches.

24. Der Notar hat behufs Aufdrückung auf die von ihm ausgestellten Urkunden ein Siegel mit der Darstellung des Gouvernementswappens und der Aufschrift rund herum: „Siegel des oder des Notars (Vor- und Familienname) da oder da (Bezeichnung der Stadt oder des Kreises)."

25. Ein Abdruck des Siegels und ein Exemplar der Unterſchrift eines jeden Notars wird **in dem Archiv der örtlichen Grundbuchabtheilung** aufbewahrt behufs Vergleichung mit den von ihm ausgeſtellten Urkundenauszügen.

Art. 363 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

26. Der Notar iſt verpflichtet zu führen:

1)(*) ein Regiſter zur Angabe überhaupt aller von ihm vollzogener Urkunden, Proteſte und Beglaubigungen, ſowie auch der ihm vorgewieſenen Verträge und Verpflichtungen;

2)(*) **ein Urkundenbuch** zur vollſtändigen Eintragung in daſſelbe der notariell vollzogenen Urkunden (Art. 79 und folg);

3) ein Buch zum Vermerken der von ihm erhobenen Gebühren (Art. 193 und folg.);

4) ein alphabetiſches Generalcatalog ſämmtlicher von ihm vollzogener Urkunden und Beglaubigungen und

5) ein Verzeichniß ſämmtlicher ſich bei ihm zur Aufbewahrung befindender Schriftſtücke.

Art. 366 ibid.

27. Die Notariatsregiſter und -bücher werden von dem Notar ſelbſt hergeſtellt und verſehen mit Schnur, Siegel und Gegenzeichnung eines Secretärs des Bezirksgerichts auf den einzelnen Bogen und der Unterſchrift eines Mitgliedes dieſes Gerichts verabfolgt.

28. Die Regiſter der Notare müſſen von einem und demſelben Formate ſein, die Seiten zerfallen in fünf Spalten, in die eingetragen werden:

1) Die Nummer der Sachen, wobei mit dem erſten Tage jedes Jahres begonnen wird;

2) Datum, Monat und Jahr des Vollzuges der Urkunde oder der Beglaubigung;

3) Vor-, Vaters- und Familienname, Stand und Wohnort derjenigen Perſonen, für welche die Urkunde oder die Beglaubigung vollzogen oder der Proteſt vorgenommen iſt;

4) die Angabe des Inhalts der Urkunden und des Betrages der für ihren Vollzug gezahlten Gebühren und

5) die Empfangsbeſcheinigung derjenigen Perſonen, welchen der Auszug aus dem Urkundenbuch oder die Beglaubigung verabfolgt iſt, wobei der Vor-, Vaters- und Familienname, der Stand oder die Beſchäftigung der Empfänger angegeben ſein muß.

29. Die Urkundenbücher der Notare müſſen auch ein und daſſelbe Format haben. Für jeden Bogen wird von den Notaren die vorſchriftsmäßige Abgabe entrichtet.

30. Die Anzahl der Bogen für die Urkundenbücher wird nicht beſtimmt. Die Bogen, jeden zu zwei Seiten gerechnet, müſſen zehn Werſchok in der Länge und acht Werſchok in der Breite haben. Auf jedem Bogen muß eine Spalte für die Angabe der Auszüge oder Abſchriften (Art. 127) ſein.

Anmerkung. Die Anzahl der Zeilen auf jeder Seite und die übrigen hierher gehörenden Details, müſſen vom Juſtizminiſter im Einvernehmen mit dem Finanzminiſter geregelt werden.

31. In den Regiſtern müſſen die Lücken ins Kreuz durchſtrichen ſein, Radirungen und Einſchaltungen aber gelten für ungiltig, wenn über ſie nicht, verſehen mit der Unterſchrift derjenigen Perſonen, die den Empfang des Auszuges beſcheinigt haben, eine Bemerkung gemacht worden iſt.

32. Die Bücher zur Eintragung der Gebühren werden auf Grund der allgemeinen Vorſchriften über Caſſabücher abgefaßt und geführt.

33. Die Notare sind verpflichtet alle Urkunden und Bücher, sowie auch ihre Siegel an einem sicheren Ort aufzubewahren und dafür zu sorgen, daß sie unverletzt bleiben.

34. Nach Ablauf eines Jahres nach dem Schluß des Urkundenbuches ist der Notar verpflichtet es nebst dem Register und allen dazu gehörenden Beilagen **in das Archiv der örtlichen Grundbuchbehörde** vorzustellen, indem er eigenhändig an dem Ende des Buches in Buchstaben die Zahl der in ihm enthaltenen Urkunden, auf dem Register aber — die Zahl der Eintragungen angiebt.

Art. 363 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

35. Die in dem Art. 34 erwähnten Aufschriften werden **von dem Secretär der örtlichen Grundbuchabtheilung** geprüft, der ihre Richtigkeit mit seiner Unterschrift bescheinigt und die Bücher und Register in **dem Grundbucharchiv** zur Aufbewahrung läßt.

Art. 363 und 364, ibid.

36. Die Bücher der Notare zur Eintragung der Gebühren werden den zuständigen Behörden zur Revision vorgestellt gemäß den allgemeinen Regeln über die Cassaführung und Rechnungsablage hinsichtlich Kroneinkünfte.

37. Die Notare sind verpflichtet, täglich nicht weniger als sechs, mit Genehmigung des Bezirksgerichtes festgesetzte Stunden, welche zur allgemeinen Kenntnißnahme bekanntgemacht werden, in ihren Amtslocalen zu verbringen.

38. Die Notare dürfen ebensowenig wie alle übrigen Amtspersonen sich ohne gehörige Erlaubniß von ihren Aufenthaltsort entfernen.

39. Einem Notar wird ein Urlaub von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes nur dann gewährt, nachdem auf seine eigene Vorstellung und unter Beobachtung der in den Artikeln 8, 14, 19 und 25 dargelegten Forderungen eine andere zuverlässige Person zur Versehung seiner Obliegenheiten ernannt ist, wobei der Notar selbst für die Handlungen des sein Amt Versehenden vermögensrechtlich verhaftet ist.

40. Die in dem vorhergehenden Artikel (39) vorgeschriebenen Bestimmungen werden auch im Falle einer schweren oder langwierigen Krankheit eines Notars beobachtet.

41. Nach dem Tode, der Verabschiedung oder Entfernung des Notars vom Amt werden die Bücher, Register, Urkunden und das Siegel ihm sofort von dem örtlichen Friedensrichter abgenommen und laut Inventar dem **Grundbucharchiv** übergeben, wobei das Siegel ins Kreuz durchfeilt wird.

Art. 363, ibid.

Zweites Hauptstück.

Von den Grundbucharchiven und den Secretären der Grundbuchabtheilungen.

Art. 42—56 sind aufgehoben (auf Grund der Art. 363 und 364 d. Ges. über d. Ausd. der Gerichtsord.) und durch nachstehende Artikel ersetzt worden:

42. Die Notariatsarchive werden mit den Archiven der Grundbuchabtheilungen verbunden (a). Die Verwaltung des Grundbuch- und Notariatsarchives, sowie auch die Verabfolgung von Auszügen aus den in diesem Archiv aufbewahrten Urkundenbüchern, von Abschriften notarieller Urkunden und zu ihnen gehörenden Schriftstücken und die Rückgabe jeglicher Art in dem Archiv deponirter Schriftstücke wird dem Secretär der Grundbuchabtheilung auferlegt (b).

a) Art. 34 und 363 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

b) Art. 46 und 364 ibid.

43. Die Secretäre der Grundbuchabtheilungen der Riga-Wolmarschen und der Reval-Hapsalschen Friedensrichterabtheilung haben je einen Gehilfen.

Ibid. Art. 37.

44. Im Falle des Todes, der Krankheit, der Verabschiedung und Entfernung des Secretären der Grundbuchabtheilung vom Amt wird die zeitweilige Versehung seiner Obliegenheiten auf Anordnung des Präsidenten der Friedensrichterversammlung dem Secretär der Versammlung oder einem der Candidaten für gerichtliche Aemter auferlegt, in den Grundbuchabtheilungen der Riga-Wolmarschen und der Reval-Hapsalschen Friedensrichterversammlung aber — den Gehilfen der Secretäre dieser Abtheilungen.

Ibid., Art (vergl. 33).

45. Der Secretär der Grundbuchabtheilung bedient sich zur Aufdrückung, wo solches nöthig ist, des Siegels der Grundbuchabtheilung.

Art. 364, Pct. 2, ibid.

46. Ein Exemplar der Unterschriften eines jeden Secretären der Grundbuchabtheilung und der Personen, die zeitweilig das Amt der Secretäre versehen (Art. 44), muß für den Fall der Vergleichung allen Grundbuchabtheilungen der Gouvernements Livland, Estland und Kurland, sowie den Notariatsarchiven des Reichs, den Hypothekenarchiven des Warschauer Gerichtsbezirkes und der St. Petersburger Senatstypographie zugestellt werden.

Art 47, ibid.

47. Der Secretär einer Grundbuchabtheilung ist verpflichtet ein Register der von ihm verabfolgten Auszüge aus den in dem Grundbucharchiv aufbewahrten Urkunden und der Abschriften von denselben zu führen. Dieses Register wird auf Grund der Vorschriften für die Register der Notare geführt.

Art. 364, ibid.

48. Die Register werden von dem Secretäre der Grundbuchabtheilung selbst verfertigt und ihm von dieser Abtheilung versehen mit Schnur, Siegel, Gegenzeichnung auf den einzelnen Bogen und der Unterschrift des Chefs der Grundbuchabtheilung herausgegeben.

Ibid., Art. 364, Pct. 1.

Drittes Hauptstück.

Von der Aufsicht über die Notare, die Secretäre der Grundbuchtheilungen und ihre Gehilfen und von ihrer Verantwortlichkeit.

57. Die Aufsicht über die Erfüllung ihrer Obliegenheiten Seitens der Notare, Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihrer Gehilfen ist auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtsverfassung (Art. 249 und folg.) normirt.

Art. 44 und 364, ibid.

58(*). Die Bücher und Acten der Notare und Derjenigen, welche ihre Obliegenheiten erfüllen, können jederzeit nach Ermessen des zuständigen Bezirksgerichtes durch Personen, denen solches von ihm aufgetragen wird, revidirt werden. Die Bücher der Secretäre der Grundbuchabtheilungen werden von den Chefs dieser Behörden revidirt.

Art. 44, ibid.

59. (Nach der Fortſetz. v. J. 1887). Für Verſäumniſſe und Mißbräuche im Amte unterliegen die Notare, **Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihre Gehilfen** der Verantwortung auf Grund der in den Artikeln 261, 262, 263 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 264 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 265—269, 270 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 271—280, 181 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 282 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 283—287, 288 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 289, 290 (nach der Fortſ. v. J. 1886) und 292 des Gerichtsverfaſſungsreglements (Ausg. v. J. 1883) und in den Artikeln 1066—1080, 1081 (nach der Fortſ. v. J. 1886), 1082 (nach der Fortſ. v. J. 1886) und 1083—1123 der Criminalproceßordnung (Ausg. v. J. 1883) vorgeſchriebenen Regeln.

Art. 364 (vergl. Art. 62), ibid.

59¹. (Nach der Fortſ. v. J. 1887). Wenn ſolche dienſtliche Verſäumniſſe oder Handlungen eines Notars entdeckt werden, die davon zeugen, daß er der von ihm eingenommenen Stellung nicht entſpricht oder in ſeinen Pflichten nachläſſig iſt, ſowie auch, wenn er außerhalb des Dienſtes mit der Würde ſeines Amtes unvereinbare, unſittliche oder anſtößige Handlungen begeht, ſo werden die diesbezüglichen Daten vom Präſidenten oder Procureur des Bezirksgerichts dem Gericht zur Beprüfung vorgelegt, welches, nachdem es vom Notar Erklärungen eingefordert oder ſie angehört hat, in einer anordnenden Sitzung unter dem Vorſitz des Gerichtspräſidenten ein Gutachten darüber abfaßt, ob es möglich iſt, den Notar in dem von ihm eingenommenen Amt zu belaſſen, und gleichzeitig in dringenden Fällen ſofort Maßregeln zur Sicherſtellung des dem Notar anvertrauten Vermögens von Privatperſonen ergreift (Art. 41 und 58). Das erwähnte Gutachten wird mit allen Daten über die Thätigkeit des Notars, welche dabei vorlagen, dem Oberpräſidenten des Apellationshofes vorgeſtellt, von dem es abhängt, den Notar, wenn er es für nothwendig erachtet, ohne Geſuch vom Amt zu entfernen. Ueber die auf der angegebenen Grundlage erfolgte Verfügung des Präſidenten kann nicht Klage geführt werden, doch ſetzt der Oberpräſident den Juſtizminiſter ſofort von den Thatſachen in Kenntniß, die die Verabſchiedung des Notars veranlaßten.

60(*). Klagen über unrechtmäßige Handlungen von Notaren bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten, ſowie Klagen über die Verweigerung der Erfüllung ihrer Obliegenheiten werden bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, dem ſie untergeſtellt ſind. **Klagen wider die Secretäre der Grundbuchabtheilungen und ihre Gehilfen werden bei dem Chef der Grundbuchabtheilung eingereicht.**

Art. 49, ibid.

60¹. (Iſt geſtrichen, da er auf die baltiſchen Gouvernements keinen Bezug hat.)

61. Als Friſt für die Beſchwerdeführung über die Handlungen von Notaren werden zwei Wochen beſtimmt, von dem Tage an, an dem der Notar die Vollziehung einer Handlung verweigert oder diejenige Handlung, anläßlich welcher Beſchwerde geführt wird, vollzogen hat.

62(*). Die Beſchwerden über die Notare werden ihnen ſelbſt eingereicht, wobei ſie verpflichtet ſind, dieſelben nicht ſpäter als binnen ſieben Tagen vom Zeitpunct ihrer Einreichung nebſt einer Erklärung dem Bezirksgericht zu übergeben, welches, wenn es ſolches für nöthig erachtet, die andere bei der Vollziehung der Urkunde betheiligte Perſon von dem Einlaufen der Beſchwerde benachrichtigt und einen Sitzungstag für die Prüfung der Beſchwerde anberaumt.

Art. 364, ibid.

63. Die Verfügungen der Bezirksgerichte über dieſe Beſchwerden, durch welche die Vollziehung einer Urkunde verweigert wird, können bei dem Appellationsgericht in der in dem Artikel 61 feſtgeſetzten Friſt beklagt werden. Iſt aber durch die Verfügung des Gerichts die Handlung des Notars, der die Urkunde vollzogen oder die Beglaubigung vorgenommen hat, in Kraft belaſſen worden iſt, ſo muß zur Entkräftigung der Bedeutung ſolcher Urkunden oder Beglaubigungen eine Klage bei dem zuſtändigen Gerichte angeſtellt werden.

64. Die Klage auf Erſatz der durch ſeine Handlung zugefügten Verluſte durch den Notar wird bei demjenigen Bezirksgerichte angeſtellt, dem der Notar untergeſtellt iſt.

Anmerkung. Für die Anſtellung der Klage auf Schadenerſatz wider einen Notar bedarf es keiner beſonderen Autoriſation.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Competenz und der Ordnung des Verfahrens der Notare.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Beſtimmungen.

65. Die Competenz der Notare beſteht:

1) (*) in der Vollziehung für Diejenigen, die es wünſchen, jeglicher Art Urkunden, außer den durch das Geſetz ausgenommenen;

2) in der Verabfolgung von Auszügen aus den Urkundenbüchern und von Abſchriften derſelben;

3) (*) in der Vornahme von Beglaubigungen;

4) in der Entgegennahme zur Aufbewahrung von Privatperſonen vorgewieſenen Schriftſtücken, **ſowie auch von Teſtamenten** und

5) in der Abfaſſung von Entwürfen einer Erbtheilung in den in dem Geſetz angegebenen Fällen **(Art. 322 d. Geſ. über die Ausd. d. Gerichtsord.).**

Art. 367 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

66. Urkunden, miteinbegriffen Urkunden über unbewegliches Vermögen können, nach Ermeſſen der Parteien, entweder privatim oder notariell vollzogen werden, mit Ausnahme **der in den Pcten 1—3 des folgenden Artikels (66[1]) erwähnten Urkunden, welche unter Androhung der Ungiltigkeit im Unterlaſſungsfalle vor einem Notar errichtet ſein müſſen.**

Ibid., Art. 368.

66[1]. Notariell müſſen errichtet werden (Art. 66):

1) im Gouvernement Kurland eine Schenkung im Betrage von mehr als 75 Rubeln (Art. 4473 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);

2) in den Städten des Gouvernements Livland: a) Teſtamente; b) Eheverträge und c) Erbeinſetzungsverträge (ibid. Art. 2996, Pct. 5) und

3) Einkindſchaftsverträge (ibid., Art. 2544 und 2996, Pct. 1).

Vergleiche über zukünftig letztwillig ausgeſetzte Alimente (ibid. Art. 3602), Eheverträge, die auf Grund dieſes Artikels (Pct. 2, b) nicht vor einem Notar

zu errichtet ſind, wenn ſie auch für dritte Perſonen verbindlich ſein ſollen (ibid., Art. 38), und, in den Städten des Gouvernements Eſtland, Erbeinſetzungsverträge (ibid. Art. 2488) müſſen Notaren zur Vidimation vorgewieſen werden.

Anmerkung 1. In den Fällen, wo, nach den örtlichen Geſetzen, die Beſtätigung des Rechtsgeſchäftes durch die Vormundſchaftsbehörden verlangt wird, ſchreitet der Notar zur Errichtung oder Vidimation der Urkunde nur, nachdem von den Contrahenten ein Atteſtat darüber beigebracht worden iſt, daß die zuſtändige Vormundſchaftsbehörde ihre Einwilligung dazu gegeben hat.

Anmerkung 2. In den in dem Artikel 38 d. III. Th. des Prov.-Cod. angegebenen Fällen werden Eheverträge auf Antrag der Parteien durch die Bezirksgerichte durch dreimaliges Abdrucken von Publicationen in den in den Artikeln 295 und 296 der Civilproceßord. angegebenen und außerdem in den örtlichen Gouvernementszeitungen veröffentlicht. Unabhängig hiervon wird die zu publicirende Bekanntmachung an die Thüren des Gerichts angeſchlagen und im Bureau des Notars, der den Vertrag errichtet oder vidimirt hat, ausgeſtellt.

Ibid., Art. 369.

67. In allen von einem Notar vollzogenen Urkunden und Beglaubigungen müſſen angegeben ſein:

1) das Jahr, der Monat und das Datum, und, wenn erforderlich, die Stunde der Vollziehung;
2) der Vor-, Vaters- und Familienname und der Wohnort des Notars, und
3) ſeine Unterſchrift.

68. Den von einem Notar verabfolgten Auszügen, Abſchriften und Beglaubigungen muß das Siegel des Notars aufgedrückt werden und wird in ihnen die Nummer, unter der die Urkunde oder die Beglaubigung in das Regiſter eingetragen iſt, und die Zeit der Verabfolgung angegeben.

69. Auf mehreren Bogen geſchriebene Auszüge, Abſchriften und Beglaubigungen müſſen durchſchnürt, mit einer Nummer auf den einzelnen Seiten verſehen und vom Notar auf jedem Bogen contraſignirt ſein.

70. Die Unterſchriften auf den Urkunden und Beglaubigungen und die Empfangsbeſcheinigungen der Perſonen, die einen Auszug, eine Abſchrift oder Beglaubigung erhalten haben, können ſowohl in ruſſiſcher, als auch in jeder anderen Sprache ſein, im letzteren Falle jedoch mit einer Ueberſetzung ins Ruſſiſche.

71. Die Ueberſetzung der nicht in ruſſiſcher Sprache gemachter Unterſchrift wird von dem Notar beglaubigt, wenn er aber, wegen Unkenntniß dieſer Sprache, dafür eine Schwierigkeit findet, von einer dritten, ihm bekannten und dieſe Sprache kennenden Perſon. Die Unterſchrift der Letzteren wird vom Notar beglaubigt.

72. Bei der Angabe von Perſonen ſowohl in Urkunden und Beglaubigungen als auch in Unterſchriften müſſen ihre Vor-, Vaters- und Familiennamen, ihr Stand und Wohnort niedergeſchrieben werden, damit hinſichtlich ihrer Identität kein Zweifel ſein kann.

73. Die Identität der dem Notar unbekannten, bei der Vollziehung der Urkunde oder Beglaubigung betheiligten Perſonen muß durch zwei ihm bekannte, glaubwürdige Perſonen bezeugt werden, wovon auch die Verwandten oder die Bedienung der dem Notar unbekannten Perſon nicht ausgeſchloſſen ſind. Die Beſcheinigung der Identität muß in der Urkunde oder der Beglaubigung erwähnt ſein.

74. Iſt es unmöglich ſich auf die in dem vorhergehenden Artikel (73) angegebene Weiſe von der Identität eines der Betheiligten zu überzeugen, ſo erwähnt der Notar deſſen in der Urkunde oder Beglaubigung mit der Angabe, welche anderen Beweiſe oder Daten für die Identität ihm vorlagen.

75. Einem Notar iſt es bei Ungiltigkeit verboten im, Namen oder auf den Namen ſowohl ſeiner ſelbſt, als auch ſeiner Frau oder ihrer beiderſeitigen Verwandten in der directen Linie ohne Beſchränkung der Grade, in den Seitenlinien aber — der Verwandten der vier erſten Grade und der Affinen der drei erſten Grade, ſowie der unter ſeiner Vormundſchaft **oder Curatel** befindlichen Perſonen, ſeiner Adoptiveltern oder Adoptivkinder Urkunden oder Beglaubigungen zu vollziehen.

Art. 370 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

76. Die in den von ihm vollzogenen Urkunden oder Beglaubigungen enthaltenen einzelnen Verfügungen zu Gunſten des Notars ſelbſt oder der übrigen in dem vorhergehenden Artikel (75) angegebenen Perſonen gelten als ungiltig, die Urkunden oder Beglaubigungen ſelbſt aber behalten ihre Kraft.

77. Urkunden und Beglaubigungen, für welche, außer den obendargelegten Vorſchriften **in den örtlichen bürgerlichen Geſetzen** beſondere Beſtimmungen und Formalien vorgeſchrieben ſind, müſſen unter genauer Beobachtung derſelben abgefaßt werden.

Ibid., Art. 361.

78. Die Kraft notarieller Urkunden wird auf Grund der Civilproceßordnung beſtimmt.

Zweites Hauptſtück.

Von der Ordnung des Vollzuges notarieller Urkunden, von den Auszügen aus den Urkundenbüchern und von den Abſchriften der Urkunden.

I. Von der Ordnung des Vollzuges notarieller Urkunden.

79(*). Urkunden die von einem Notar vollzogen und beglaubigt ſind, werden **öffentliche oder** notarielle genannt.

Art. 364 und 371 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

80. Iſt aufgehoben (auf Grund des Art. 362 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

81. Civilſtandsurkunden, ſowie auch Dienſt- und Vermeſſungsurkunden unterliegen beſonderen, in dem Reichscodex gehörigen Orts dargelegten Beſtimmungen. Die Ordnung des Vollzuges und der Deponirung von Teſtamenten iſt **in den bürgerlichen Geſetzen** normirt.

Anmerkung 1 und 2 ſind geſtrichen (da ſie auf die baltiſchen Gouvernements keinen Bezug haben).

Allerh. am 9. Juli 1889 beſt. Reichsrathsgut., Abſch. XVI.

82. Die Vollziehung von Urkunden ruſſiſcher Unterthanen im Auslande, während eines Feldzuges oder auf Schiffen erfolgt auf Grund der in den Artikeln 911—916 der **Reichs**civilgeſetze dargelegten Vorſchriften.

83. Der Notar muß außerdem, daß er ſich von der Identität der an dem Vollzuge einer Urkunde Betheiligten oder ihrer Vertreter überzeugt, ſich auch davon überzeugen, daß

Diejenigen, in deren Namen oder auf deren Namen die Urkunde zu vollziehen iſt, die geſetzliche Rechtsfähigkeit haben.

84. Dem Vollzuge jeder notariellen Urkunde müſſen zwei, die wirkliche Vollziehung derſelben bekräftigende Zeugen beiwohnen; eben dieſelben können auch die Identität der Contrahenten bezeugen.

85. Iſt aufgehoben (auf Grund des Art. 362 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

86. Zeugen des Vollzuges notarieller Urkunden können nur volljährige, des Leſens- und Schreibens kundige und dem Notar perſönlich oder auf Grund zuverläſſiger Daten über ſie bekannte Perſonen ſein.

86[1]. Zeugen bei der Errichtung notarieller Urkunden müſſen vorwiegend Perſonen männlichen Geſchlechts ſein und blos, wenn ſolche nicht vorhanden ſind, werden Perſonen weiblichen Geſchlechts als Zeugen zugelaſſen.

Art. 373 b Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

87. Zeugen des Vollzuges von Urkunden, dürfen bei Verluſt der Urkunde der Kraft einer notariellen, nicht ſein:

1) Blinde, Taube, Stumme, Geiſtesgeſtörte und Geiſteskranke;

2) Perſonen, die der ruſſiſchen Sprache nicht mächtig ſind;

3) Perſonen, zu deren Gunſten in der Urkunde ſelbſt irgend welche Verfügungen getroffen werden, ſowie Diejenigen, die zu ihnen oder den Contrahenten oder aber dem Notar ſelbſt in den in dem Art. 75 erwähnten Beziehungen ſtehen.

4) in dem Geſchäftslocal des Notars Angeſtellte und ſowohl ſeine, als auch der in ſeinem Geſchäftslocal Angeſtellten Bedienung;

5) Perſonen, die der Standesrechte verluſtig erklärt ſind oder ſolchen Strafen unterlagen, mit denen der Verluſt des Rechtes, Zeuge zu ſein, verbunden iſt.

88. Diejenigen, die wünſchen, daß eine Urkunde vollzogen werde, bringen entweder ſelbſt einen fertigen Entwurf derſelben mit oder ſetzen dem Notar, damit er einen ſolchen abfaſſe, den Inhalt und die Bedingungen der ins Auge genommenen Urkunde auseinander.

89. Nachdem der Notar die Bedingungen oder den Entwurf geprüft hat, iſt er verpflichtet die Contrahenten zu fragen, ob ſie in der That freiwillig die Urkunde vollziehen wollen und ob ſie deren Sinn und Bedeutung verſtehen.

90. Urkunden, deren Vollziehung durch das Geſetz verboten iſt, ſowie auch diejenigen, in deren Inhalt ſich irgend was den die Regierungsform, die öffentliche Moralität oder die Ehre von Privatperſonen ſchützenden Geſetzen zuwiderlaufendes erweiſt, dürfen von dem Notar nicht zur Vollziehung angenommen werden.

Anmerkung (nach der Fortſetz.). Iſt geſtrichen (da ſie auf die baltiſchen Gouvernements keinen Bezug hat).

91. Bei dem Vollzuge einer Urkunde, an welcher eine Perſon betheiligt iſt, die das Ruſſiſche nicht kennt und eine dem Notar unbekannte Sprache ſpricht, iſt die Mitwirkung eines Ueberſetzers erforderlich.

92. In dem Entwurf der Urkunde wird nach den in dem Artikel 67 (Pcte. 1 und 2) vorgeſchriebenen Angaben, ſowie nach der Angabe der Zeugen (Art. 84—89) und der Art und Weiſe, wie der Notar ſich von der Identität ſowohl dieſer letzteren als auch der Contrahenten überzeugt hat (Art. 73 und 74), ihr Inhalt ſelbſt auseinandergeſetzt und feſtgeſetzt, wem ihr Auszug aus dem Urkundenbuch zu verabfolgen iſt.

93. In dem Entwurf der Urkunde muß aller zu ihrem Vollzug beigebrachten Schriftſtücke genau erwähnt werden, als da ſind: der Vollmachten, Beſcheinigungen der Identität u. ſ. w., wobei zu erläutern iſt, ob ſie in Originalen oder Abſchriften beigebracht ſind.

94. Die Schriftſtücke ſelbſt oder beglaubigte Abſchriften derſelben werden bei dem Notar aufbewahrt, unter Vermerk auf ihnen des Jahres, Monats, Datums und der Nummer derjenigen Urkunde, zu der ſie gehören.

95. Der Notar verlieſt den Entwurf der Urkunde den Parteien, indem er ihnen den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Gebühren für dieſelbe mittheilt.

96. Nachdem die Parteien ſich mit der Faſſung der Urkunde einverſtanden erklärt und die Gebühren entrichtet haben, wird der Entwurf in das Urkundenbuch eingetragen.

97. Die Urkunden müſſen in ruſſiſcher Sprache geſchrieben und dabei auf ruſſiſche Währung, ruſſiſches Maaß und Gewicht lauten oder es muß eine Ueberführung auf dieſelben enthalten ſein, wenn die Urkunde, auf Wunſch der Parteien, auf ausländiſche Währung, Gewicht und Maaß abgeſchloſſen iſt.

97[1]. Perſonen, die in den baltiſchen Gouvernements notarielle Urkunden abgeſchloſſen haben, iſt es geſtattet außer dem ruſſiſchen Text eine Darlegung der Urkunde in einer der von der örtlichen Bevölkerung gebrauchten Sprachen zu erhalten, wobei der Notar für die Richtigkeit der Ueberſetzung verantwortet und der ruſſiſche Text in jedem Fall als Original gilt.

Art. 374 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

98. Urkunden mit Unterſchriften in ausländiſcher Sprache werden in das Urkundenbuch mit einer Uebertragung dieſer Unterſchriften ins Ruſſiſche eingetragen.

99. Die Urkunden müſſen deutlich geſchrieben ſein und alle in ihnen vorkommenden Summen, Zahlen, Nummern und Zeitangaben ſind wenigſtens einmal in Worten anzugeben.

100. Lücken, Correcturen, Zuſätze und Streichungen ſind nur dann zuläſſig, wenn ihrer mit der Unterſchrift der an der Vollziehung der Urkunde betheiligten Perſonen an dem Ende derſelben erwähnt iſt.

101. Lücken müſſen durchſtrichen ſein, Correcturen aber der Art gemacht werden, daß das falſch oder unnütz Eingetragene mit einem dünnen Strich durchſtrichen wird.

102. Die Nichtbeobachtung der in den beiden vorhergehenden Artikeln (100 und 101) vorgeſchriebenen Bedingungen beraubt die Urkunde der Bedeutung einer notariellen.

103. Radirungen ſind in den Urkunden unzuläſſig bei Ungiltigkeit alles deſſen, was nach dem Radirten eingetragen iſt, und Uebergabe des Notars dem Criminalgericht, wenn die Radirung von ihm verſchuldet iſt.

104. Nachdem die Urkunde in das Buch eingetragen iſt, wird ſie abermals den Parteien verleſen oder muß von ihnen ſelbſt in Gegenwart der Zeugen durchgeleſen werden.

105. Die Contrahenten, die den Inhalt auf ihren Wunſch hin ohne Zeugen geleſen oder angehört haben, müſſen beim Unterzeichnen der Urkunde den Zeugen erklären, daß ſie ihnen verleſen iſt oder ſie dieſelbe geleſen haben; deſſen muß auch in der Urkunde ſelbſt erwähnt werden.

106. Die Gegenwart der Zeugen iſt unabhängig von dem Wunſch der Parteien obligatoriſch nicht nur bei der Angabe der Bedingungen, ſondern auch bei dem Verleſen einer Urkunde, an der ein Tauber, Stummer, Blinder oder Taubſtummer betheiligt iſt.

107. Ein Tauber, der zu leſen verſteht, muß die Urkunde ſelbſt durchleſen und erklären, daß die Faſſung derſelben ſeinem Willen entſpricht, was auch in dieſer Urkunde vor ihrer Unterzeichnung angegeben wird.

108. Zu der Vollziehung einer Urkunde im Namen oder auf den Namen eines des Leſens und Schreibens unkundigen Tauben wird außer den gewöhnlichen Zeugen noch eine Perſon hinzugezogen, der er vertraut und die es verſteht, ſich mit ihm durch Zeichen verſtändlich zu machen. Eine ſolche Perſon kann dem Tauben verwandt ſein, muß aber alle anderen, für einen Zeugen geforderten Bedingungen aufweiſen.

109. Der Notar muß ſich durch Fragen, die den Gegenſtand der zu vollziehenden Urkunde nicht berühren, davon überzeugen, ob der des Leſens und Schreibens unkundige Taube die ihm gemachten Zeichen wirklich verſteht.

110. Ein des Leſens- und Schreibens kundiger Stummer oder Taubſtummer, in deſſen Namen oder auf deſſen Namen die Urkunde vollzogen wird muß, nach Durchleſen der Urkunde, auf ihr eigenhändig aufſchreiben, daß er ſie geleſen hat und mit ihrem Inhalt vollkommen einverſtanden iſt.

111. Bei der Vollziehung einer Urkunde im Namen oder auf den Namen eines des Leſens und Schreibens unkundigen Stummen oder Taubſtummen iſt, außer der Perſon, die es verſteht, ſich ihm durch Zeichen verſtändlich zu machen, noch eine andere hinzuzuziehen, der dieſe Zeichen bekannt ſind und die alle Eigenſchaften eines Zeugen (Art. 86 und 87) haben muß, wenn ſie auch mit dem Stummen oder Taubſtummen verwandt iſt.

112. Nachdem die Urkunde in der in den vorſtehenden Artikeln angegebenen Ordnung verleſen iſt, wird ſie in dem Urkundenbuch von den Contrahenten, ſowie von den Zeugen und darauf von dem Notar unterzeichnet.

113. Der Contrahent kann in Folge der Unmöglichkeit, die Urkunde wegen Unkenntniß des Schreibens oder aus anderen Gründen zu unterzeichnen, einer anderen Perſon die Unterzeichnung an ſeiner Statt übertragen, was in der Unterſchrift der Zeugen beſcheinigt wird.

114. Dem Notar iſt es geſtattet, Urkunden im Namen von Perſonen, die durch Krankheit oder in Folge anderer triftiger Gründe nicht die Möglichkeit haben, in ſeinem Geſchäftslocal zu erſcheinen, auch zu Hauſe nicht in den Stunden, die für ſeine unbedingte Anweſenheit in dem Geſchäftslocal feſtgeſetzt ſind (Art. 37), mit Beobachtung übrigens aller oben vorgeſchriebenen Regeln, zu vollziehen.

II. Von den Auszügen aus den Urkundenbüchern und den Abſchriften notarieller Urkunden.

115. Der Auszug einer vollzogenen Urkunde wird vom Notar unter Beobachtung der in den Artikeln 67—72, 99—103 und den nachſtehenden dargelegten Regeln verabfolgt.

116. Der Notar kann nur Denjenigen einen Auszug verabfolgen, welchen in der Urkunde das Recht, einen ſolchen zu erhalten, gewährt iſt oder den Vertretern, Erben derſelben und überhaupt Perſonen, auf welche ihre Rechte übergegangen ſind, ſobald von ihnen geſetzliche Beweiſe dafür beigebracht ſind.

117. In dem vorhergehenden Artikel (116) nicht erwähnten Perſonen können Auszüge nur auf Verfügung des Gerichts verabfolgt werden.

118. Zweite und fernere Auszüge (Dublicate) derjenigen Urkunden, deren Auszüge den Contrahenten verabfolgt ſind, zu verabfolgen iſt dem Notar nur auf Verlangen derjenigen Perſonen geſtattet, die in der Urkunde angegeben ſind.

119. Hinſichtlich ſolcher Urkunden, von denen nur einer Partei ein Auszug verabfolgt iſt, können zweite und fernere Auszüge nur mit Einwilligung des anderen Contrahenten oder auf gerichtliche, nach Vorladung dieſes Contrahenten und nachdem er, wenn er in dem ihm gegebenen Termin erſchienen iſt, angehört worden iſt, erfolgte Verfügung verabfolgt werden.

120. In einem auf gerichtliche Vorſchrift oder in der Urkunde nicht erwähnten Perſonen verabfolgten Auszuge muß der gerichtlichen Vorſchrift oder der Beweiſe des Rechtes, einen ſolchen Auszug zu erhalten, erwähnt ſein.

121. Der Auszug aus dem Urkundenbuch ſteht dem Original gleich mit Ausnahme derjenigen Fälle, wenn nach dem Geſetze gerade die Beibringung der Originalurkunde gefordert wird.

122. Abſchriften der in die Notariatsbücher eingetragenen Urkunden kann der Notar Niemand Anderem außer eben denſelben Perſonen verabfolgen, von denen die Urkunden vollzogen ſind, oder ihren Vertretern, Erben und überhaupt Denjenigen, auf die ihre Rechte übergegangen ſind.

123. Der Notar darf keiner dritten Perſon Notizen über die in die Notariatsbücher eingetragenen Urkunden geſtatten.

124. Eine Ausnahme von den in den vorhergehenden Artikeln (122 und 123) vorgeſchriebenen Regeln iſt zuläſſig:

1) für Perſonen des Gerichtsreſſorts, nachdem ſie gehörig nachgewieſen haben, daß die Notizen oder Abſchriften ihnen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten nöthig ſind, und

2) für Privatperſonen, wenn die Contrahenten darauf eingegangen ſind oder denen das Recht, eine Notiz oder Abſchrift zu erhalten, auf richterliche Verfügung gewährt worden iſt.

125. Die Richtigkeit der Auszüge und Abſchriften wird vom Notar unter Beobachtung des in den Artikeln 67 und 68 vorgeſchriebenen Verfahrens beſcheinigt.

126. Die Verabfolgung eines jeden Auszuges oder einer jeden Abſchrift wird in dem Urkundenbuch vermerkt, wobei angegeben wird, wem dieſelben verabfolgt ſind.

127. Perſonen, die Auszüge oder Abſchriften empfangen, müſſen den Empfang in dem Regiſter beſcheinigen.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Vollzuge der Beglaubigungen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

128. Die Notare können, auf Wunſch ſich an ſie wendender Perſonen, Beglaubigungen vollziehen:

1) der Richtigkeit von Abſchriften;

2) der Echtheit von Unterſchriften;

3) der Zeit der Vorweiſung von Schriftſtücken an den Notar;

4) deſſen, daß Jemand am Leben iſt;

5) der Erklärungen einer Partei an die andere;

6)(*) der Vorweiſung von Vollmachten, von aller Art Proteſten, **ſowie von in dem Art. 66[1] erwähnten und jeglichen anderen Verträgen;**

7) von Vergleichurkunden und -geſuchen, ſowie von Schiedsverträgen (Civilproceßord. Art. 1359, 1361 und 1374).

(*) Art. 361 und 309 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

129. Die Beglaubigungen werden in der in dem Artikel 28 angegebenen Ordnung in den Regiſtern der Notare verzeichnet.

130. Bei der Vollziehung von Beglaubigungen müſſen die Notare ſich nach den in den Artikeln 90, 99—101 und 103 dargelegten Regeln richten.

131. Bei Wechſelproteſten richten ſich die Notare nach den **nach den Geſetzbeſtimmungen betreffend die Wechſel** dargelegten Regeln.

Ibid., Art. 361.

II. Die Beglaubigung der Richtigkeit von Abſchriften.

132. Bei der Beglaubigung der Richtigkeit von Abſchriften dem Notar vorgewieſener Schriftſtücke iſt er verpflichtet die Abſchrift mit dem Original zu vergleichen und in der Beglaubigung zu erwähnen, von wem dieſes Schriftſtück ihm vorgewieſen worden iſt, von dem die Abſchrift genommen iſt, ob ſie von dem Original oder von einer anderen Abſchrift genommen worden iſt und ob in dem Original oder der urſprünglichen Abſchrift keine Radirungen, Zuſätze, ausgeſtrichene Worte oder ſonſt irgend welche Eigenthümlichkeiten waren.

III. Die Beglaubigung der Echtheit von Unterſchriften.

133. Zur Beglaubigung der Echtheit von Unterſchriften auf einer nicht vor dem Notar vollzogenen Urkunde iſt erforderlich, daß ſie in ſeiner Gegenwart gemacht oder vor ihm von den Unterzeichnern anerkannt worden ſind.

134. Die Identität dem Notar unbekannter Perſonen muß in der in den Artikeln 72 und 73 vorgeſchriebenen Ordnung nachgewieſen ſein, weſſen in der Beglaubigung zu erwähnen iſt.

135. Die Beglaubigung der Echtheit von Unterſchriften geſchieht auf der unterzeichneten Urkunde ſelbſt.

IV. Die Beglaubigung der Zeit der Vorweiſung von Schriftſtücken.

136. Die Beglaubigung der Zeit der Vorweiſung eines Schriftſtückes an den Notar geſchieht durch ihn auf dem Schriftſtücke ſelbſt, mit Angabe der Perſonen, die daſſelbe vorgewieſen haben.

137. Den Notaren iſt es geſtattet, auf Wunſch der dieſelben Vorweiſenden auch allerlei Schriftſtücke zur Eintragung in das Urkundenbuch entgegenzunehmen, wenn ſie nur inhaltlich den Geſetzen nicht zuwiderlaufen (Art. 90).

138. Der Vermerk des Notar auf dem dem Vorweiſer zurückgeſtellten Schriftſtücke beſcheinigt nur, daß daſſelbe auf Wunſch des Vorweiſers an einem beſtimmten Tage in das Urkundenbuch eingetragen iſt.

V. Die Beglaubigung deſſen, daß Jemand am Leben iſt.

139. Um zu beſcheinigen, daß Jemand am Leben iſt, muß der Notar ſich vorerſt davon überzeugen, daß Derjenige, hinſichtlich deſſen die Beſcheinigung gefordert wird, ſich wirklich am Leben befindet, wenn ihm ſelbſt aber dieſe Perſon unbekannt iſt, ſo auch von ihrer Identität in der in den Artikeln 73 und 74 vorgeſchriebenen Ordnung.

140. In den auf dieſer Grundlage ausgeſtellten Beglaubigungen (Art. 139) muß die Zeit angegeben werden, wann der Notar ſich davon überzeugt hat, daß die Perſon am Leben iſt, und der von ihm angewandte Modus, ſich von ihrer Identität zu überzeugen.

VI. Die Beglaubigung der Verlautbarung einer Erklärung einer Partei an die andere.

141. Dem Notar iſt es geſtattet, den Auftrag zu übernehmen von einer Perſon einer anderen irgend welche Erklärung zu machen, z. B. von dem Hausbeſitzer dem Miether über die Kündigung der Wohnung, von dem Gläubiger dem Schuldner über die geforderte Zahlung der Schuld u. ſ. w., wenn eine derartige Erklärung zur Erreichung eines dem Geſetze nicht zuwiderlaufenden Zweckes dienen ſoll.

142. Der Notar ſtellt die Beſcheinigung des Vollzuges der Erklärung ſowohl der Partei, die ihn beauftragt hat, als auch, wenn ſie es verlangt, der Gegenpartei aus.

143. In der Beſcheinigung des Notars werden die Namen beider Parteien, ſowie der Ort, das Datum, der Monat und das Jahr, und falls es verlangt wird, auch die Stunde der Abgabe der Erklärung und der Inhalt derſelben angegeben.

144. Der Einwand der Gegenpartei gegen die Erklärung wird nur dann in die Beſcheinigung eingetragen, wenn dieſe Partei entweder es ſelbſt verlangt, oder darin einwilligt und ihre Einwilligung durch ihre Unterſchrift bekräftigt.

145. Ueber die Abweſenheit der Perſon, welcher die Erklärung abzugeben iſt, oder über ihre Weigerung, den Notar wegen Krankheit oder aus einem anderen geſetzlichen Grunde zu empfangen, ſtellt dieſer Letztere auf Wunſch des Mandanten demſelben eine entſprechende Beſcheinigung aus.

VII. Die Beglaubigung der Vorweiſung von Urkunden.

146(*). Die Beglaubigung der Vorweiſung eines Vertrages und verſchiedener Proteſte geſchieht durch den Notar auf der Urkunde ſelbſt mit Angabe der Perſonen, die dieſelbe vorgewieſen haben.

Art. 361 und 369, ibid.

147. Bei der Beſcheinigung der Vorweiſung von Urkunden ſind die Notare verpflichtet, ſich von der Identität und geſetzlichen Rechtsfähigkeit der bei der Vornahme der Beglaubigung betheiligten Perſonen zu überzeugen (Art. 72—74, 83 und 89).

Viertes Hauptſtück.

Von der Entgegennahme von Schriftſtücken zur Aufbewahrung durch die Notare.

148. Den Notaren iſt es geſtattet, Documente, Briefe und jeglicher Art Schriftſtücke, ſelbſt auch in verſiegelten Packeten vor Zeugen zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

149. Ueber den Empfang des Documentes zur Aufbewahrung ſtellt der Notar dem Vorweiſer eine Quittung mit ſeiner und der bei dem Empfange anweſenden Zeugen Unterſchrift aus und vermerkt ſolches in ſeinem Regiſter.

150. Auf Wunſch Deſſen, der das Document vorgewieſen hat, iſt der Notar verpflichtet, gleichzeitig mit der Ausſtellung der Quittung, notariell eine Urkunde über den Empfang des Schriftſtückes zur Aufbewahrung zu vollziehen, wobei er in dieſer Urkunde auch das Schriftſtück ſelbſt angiebt, wenn es aber in einem verſiegelten Packet vorgeſtellt iſt, des Ausſehens des Packetes und der Siegel erwähnt.

151. Ein zur Aufbewahrung entgegengenommenes Document wird nur nach Vorweiſung der Quittung oder des Auszuges oder auf richterliche Verfügung zurückgegeben.

152. Wer das Schriftſtück zurückempfängt, muß ſolches vor zwei Zeugen in dem Regiſter des Notars beſcheinigen.

153. Iſt der die Quittung oder den Auszug Vorweiſende dem Notar unbekannt, ſo muß er einen geſetzlichen Beweis für ſein Recht, das Schriftſtück zu erhalten, beibringen.

Dritter Abſchnitt.

Iſt aufgehoben (auf Grund des Art. 362 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

Vierter Abſchnitt.

Von den Notariatsausgaben.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Notariatsausgaben überhaupt.

193. Notariatsausgaben ſind:

1) die Kronabgaben für die Urkunden;

2) die nach dem Ort des Vollzuges zu erhebenden Gebühren von notariellen Urkunden;

3) die Zahlung für die Notare für die Vollziehung von Urkunden und Beglaubigungen und die Verabfolgung von Auszügen und Abſchriften;

4) die Zahlung für aus **den Grundbucharchiven** verabfolgte Auszüge und Abſchriften;

5) **iſt aufgehoben (auf Grund Art. 362 des Geſ. über die Ausd. der Gerichtsord.).**

Art. 34, 362 und 363 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

194. Alle Notariatsausgaben fallen, wenn hinsichtlich ihrer Bezahlung keine besondere Verabredung getroffen worden ist, zu gleichen Theilen auf beide Contrahenten.

Zweites Hauptstück.

Von den Kronabgaben für Urkunden.

I. Von den Stempelgebühren.

195. Für einen von einem Notar, **Secretär einer Grundbuchabtheilung** oder den sie vertretenden Personen in einem Exemplar verabfolgten Auszug ist Stempelpapier entsprechend dem Werth des Gegenstandes der Urkunde auf Grund der Bestimmungen der Stempelsteuerordnung (Ausg. v. J. 1886) erforderlich.

Art. 364 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

196. Werden den Parteien mehrere Auszüge verabfolgt, so wird nur einer von ihnen auf entsprechendem Stempelpapier geschriebenen, die übrigen aber werden mit der einfachen Stempelsteuer belegt, wobei diejenige Person, der das Hauptexemplar verabfolgt ist, und die Nummer des Stempelpapieres vermerkt werden.

197. Ist aufgehoben (auf Grund des Art. 362 des Ges. über die Ausd. der Gerichtsord.).

198. (Nach der Fort. v. J. 1887) Abschriften überhaupt, sowie auch Beglaubigungen, die nicht auf der Urkunde selbst gemacht werden, müssen unter Beobachtung der Bestimmungen über die Stempelsteuer (Stempelsteuerordnung Art. 6, Pct. 2, Ausg. v. J. 1886) geschrieben werden.

II.

Ist aufgehoben (auf Grund des Art. 362 des Ges. über die Ausd. der Gerichtsord.).

Drittes Hauptstück.

Von den Abgaben für notarielle Urkunden nach dem Ort ihres Vollzuges.

201. Von allen von Notaren vollzogenen sowie, auch ihnen zur Beglaubigung oder zum Protest vorgewiesenen Verpflichtsurkunden und Verträgen wird, außer allen oben erwähnten Abgaben, zu Gunsten derjenigen Stadt, Ansiedelung, Flecken oder Landgemeinde, wo das Document vollzogen oder vorgewiesen ist, mit Ausnahme derjenigen Verpflichtsurkunden und Verträge, die von dieser Abgabe durchs Gesetz befreit sind oder für die diese Abgabe schon entrichtet ist, eine Abgabe erhoben.

201[1]. Ist aufgehoben (auf Grund des Art. 362 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

202(*). Vollmachten in Nichthandelsſachen unterliegen der in dem vorhergehenden Artikel normirten Abgabe zu Gunſten der Städte, Flecken oder Landgemeinden nicht.

Art. 362 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

203. (nach d. Fortſ. v. J. 1887) Die Höhe der erwähnten Abgabe (Art. 201) wird auf zweimal ſoviel, als der in dem am 17. April 1874 Allerhöchſt beſtätigten (53379) Verzeichniß der Kategorien des Stempelpapiers angegebene Werth deſſelben beträgt, feſtgeſetzt.

204. Von Leihbriefen, Pfandverſchreibungen über Mobilien und alle anderen Schuldverpflichtungen wird bei dem Vollzuge oder der Vorweiſung derſelben zur Beglaubigung nach ihrer Abfaſſung nur die eine Hälfte der Abgabe erhoben, die andere aber wird nur bei der Vorweiſung zum Proteſt nach Ablauf des Termins oder bei der Einklagung beigetrieben.

205. Von nicht vorgewieſenen Wechſeln und Schuldverpflichtungen wird die volle Abgabe bei dem Proteſt oder der Einklagung erhoben.

206. Bis zur Entrichtung der Abgabe iſt der Notar nicht verpflichtet den Auszug zu verabfolgen.

207. Die in dem Artikel 201 normirte Abgabe fließt in den Städten und in auf Kronländereien erbauten Flecken in die Geſammtmaſſe der Localeinnahmen, in auf Privatländereien erbauten Flecken und Anſiedelungen wird ſie zum Unterhalt der Polizei und Feuerwehr nur in ihnen, in Dörfern aber — zum ſelben Behuf für die ganze Landgemeinde verwandt.

Viertes Hauptſtück.

Von der Zahlung an die Notare und Secretäre der Grundbuchabtheilungen.

I. Von der Zahlung an die Notare.

208. Für jede von Notaren oder dieſelben vertretenden Perſonen vollzogene Amtshandlung iſt ihnen geſtatten unabhängig von den obenerwähnten Gebühren und Abgaben zu ihren Gunſten nach freier Uebereinkunft mit den Perſonen, die ſich an ſie gewandt haben, oder, wenn eine ſolche Uebereinkunft nicht erfolgt, auf Grund einer beſonderen Taxe eine Zahlung zu erheben.

209. Die Taxe für die Amtshandlungen der Notare wird laut Vereinbarung des Juſtizminiſteriums mit den Miniſterien des Innern und der Finanzen mit Allerhöchſten Beſtätigung im legislativen Wege feſtgeſetzt.

Anmerkung. Im Jahre 1867 iſt eine zeitweilige Taxe für die Notare und und ihre Stellvertreter beſtätigt worden.

210(*). Wenn die Jahreseinnahme eines Notars durch die in dem vorhergehenden Artikel (209) feſtgeſetzte taxenmäßige Zahlung in einer Gouvernementsſtadt zweitauſend vierhundert Rubel, in einer Kreisſtadt oder im Kreiſe aber eintauſend zweihundert Rubel überſteigt, ſo wird von der für den Notar laut dieſer Taxe zu berechnenden Summe, außer dem obenerwähnten Betrage der Zahlung für ſeine Amtshandlungen, ein Drittel

auf die Vergrößerung der von ihm hinterlegten Caution verwandt, bis dieſe Caution in Gouvernementsſtädten — fünfzehntauſend, in Kreisſtädten und Kreiſen aber zehntauſend Rubel ausmacht.

211. Diejenigen, die den Vollzug einer Urkunde oder eine Beglaubigung verlangt haben, haften dem Notar ſolidariſch für die Zahlung.

212. Der Notar hat das Recht, die ihm zukommende Zahlung ſofort nach Erfüllung der Handlung (Art. 208) zu verlangen; er iſt nicht früher verpflichtet, die Auszüge, Abſchriften und Beglaubigungen zu verabfolgen, als nachdem er dieſe Zahlung erhalten hat.

213. Für den Vollzug einer Urkunde, der aus von dem Notar unabhängigen Gründen nicht zu Stande gekommen iſt, erhält er die Hälfte der Zahlung, die ihm im Fall des endgiltigen Vollzuges der Urkunde zugekommen wäre.

214. Für den Vollzug von Urkunden, die ſich durch die Schuld des Notars als ungiltig erweiſen, ſowie auch für unrichtige Beglaubigungen, Auszüge und Abſchriften iſt er gehalten, auf Verlangen Desjenigen, der gezahlt hat, das ihm gezahlte Geld zurückzugeben, unabhängig von der Haftung für die Verluſte auf Grund einer Klage, wenn eine ſolche in der vorgeſchriebenen Ordnung angeſtellt wird.

215. Ein über den Betrag der dem Notar zukommenden Zahlung entſtehender Streit wird von dem Bezirksgericht, dem er untergeſtellt iſt, entgiltig entſchieden.

216. Die Höhe der Zahlung für eine Handlung, die nicht in die Taxe Eingang gefunden hat, wird vom Gericht mit Rückſicht auf diejenigen Handlungen, die in die Taxe Eingang gefunden haben, und mit der von dem Notar im gegebenen Falle verwandten Arbeit beſtimmt.

II. Von der Zahlung an die Secretäre der Grundbuchabtheilungen.

217. Für die Verabfolgung von Auszügen, Abſchriften und anderen Schriftſtücken **aus einem Grundbucharchiv** und für die Aufdrückung des Siegels auf dieſelben wird eine Zahlung **laut Pct. 7 und 8 der Taxe der Canzleigebühren für die Grundbuchabtheilungen (Beil. zu Pct. 2 des Art. 65 der zeitweiligen Regeln über das Verfahren in Grundbuchſachen)** erhoben.

Art. 364, Pct. 3, d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

B.

Handelsproceßordnung.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Concursſachen*).

477. Bei der Entſcheidung der Concursſachen werden die einſchlägigen Beſtimmungen des III. Th. des Prov.=Cod. beobachtet mit Ausnahme der in den Art. 3526 (Pct. 8), 3529 (Anmerk.), ſowie auch in dem Art. 65 enthaltenen, inſofern dieſer Artikel auf den Concurs Bezug hat. Die erwähnten Beſtimmungen werden durch die Art. 598, 599 (Pct. 11) und 621[1] dieſer Ordnung erſetzt.

Anmerkung. Die Geſetzbeſtimmungen über den Concurs, die in die örtlichen Bauerverordnungen Eingang gefunden haben, werden aufgehoben.

Art. 2 der Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Gerichtsſtande Inſolventer.

477[1]. Die Concursſachen kommen in den Bezirksgerichten an dem beſtändigen Wohnort des Gemeinſchuldners zur Verhandlung **(Art. 203 und 205 der Civilproceßord. mit den in dem Art. 71 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord. angegebenen Abänderungen.**

Art. 2 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord. und Art. 71 d. Geſ. über d. Ausd. der Gerichtsord.

478(*). Jede Inſolvenz, ſie mag nun in einer Stadt oder auf dem Lande zu Tage getreten ſein, wird ſofort dem Bezirksgericht gemeldet und gleichzeitig werden demſelben alle dazu gehörigen Acten zugeſtellt.

Art. 2 und 20 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord.

---

*) Mit gewöhnlicher Schrift iſt der unverändert und unergänzt gebliebene Wortlaut der Handelsproceßordnung (Ausg. d. J. 1887) gedruckt worden; mit **fetter Schrift** — die auf der Beilage zu dem Art. 162 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſchen Gouvernements beruhenden Abänderungen und Ergänzungen, und geſperrt — diejenigen Abänderungen und Ergänzungen, die ſich auf die Art. 1—30 der Beilage VI zu dem Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßordnung, Ausg. v. J. 1883, gründen; mit einem Sternchen (*) iſt der Text derjenigen Artikel der Handels= und Civilproceßordnung bezeichnet, die unabhängig von Abänderungen oder Ergänzungen, abzukürzen waren.

478[1]. Die Sache wegen Insolvenz kann auch in dem Gericht eingeleitet werden, in dessen Bezirk sich der Gemeinschuldner, ohne da seinen beständigen Wohnort zu haben, zeitweilig aufhält; doch sowohl der Gemeinschuldner, als auch jeder seiner Gläubiger haben das Recht, die Ueberführung der Sache in dasjenige Gericht zu beantragen, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seinen beständigen Wohnort hat (Art. 206, **mit den in dem Art. 71 des Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord. angegebenen Abänderungen,** und Art. 207 **der Civilproceßord.**); hierbei werden in Sachen wegen kaufmännischer Insolvenz die in den Artikeln 544, 547 und 548 **dieser Ordnung** dargelegten Regeln beobachtet.

Art. 3 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord. (vergl. Art. 30 dersl. Beil. und Art. 71 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

478[2]. Nach dem Einlaufen des Antrages auf Ueberführung der Sache setzt das Gericht die Verhandlung in der Sache wegen Insolvenz des Schuldners nicht aus, giebt aber in den Publicationen dasjenige Gericht an, in welches die Sache übergeführt wird, und wo, in Folge dessen, die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben.

Ibid., Art. 4.

478[3]. Die Einleitung der Sache wegen Insolvenz kann auch bei demjenigen Gericht beantragt werden, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner weder beständig wohnt noch sich zeitweilig aufhält, wenn in dem Bezirk dieses Gerichts eine Beitreibung aus seinem Vermögen stattfindet. In diesem Fall verfügt das Gericht, ohne den Fortgang der Beitreibung aufzuhalten, daß denjenigen Gläubigern, deren Forderungen **in dem Art. 560 dieser Ordnung (vergl. Art. 512[2])** nicht **vorgesehen sind,** die beigetriebenen Summen nicht verabfolgt werden und bestimmt derjenigen Person, die die Insolvenz angezeigt hat, eine Frist von nicht mehr als zwei Monaten für die Beibringung eines Zeugnisses des zuständigen Gerichtes darüber, daß der Antrag auf seine Insolvenzerklärung gestellt worden ist; ist diese Frist versäumt, so wird das beigetriebene Geld, wem gehörig, herausgegeben.

Ibid., Art. 5 (vergl. Beil. zu Art. 162 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 22.

478[4]. Desgleichen ist es gestattet, demjenigen Gericht von der Insolvenz Anzeige zu machen, in dessen Bezirk die Vertheilung einer von dem Schuldner beigetriebenen Summe stattfindet, doch muß diese Anzeige vor Ablauf der in dem Artikel 1222 der Civilproceßordnung **und dem Art. 155 des Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.** vorgeschriebenen sechswöchentlichen Frist gemacht werden. In Folge einer solchen Anzeige setzt das Gericht die Vertheilung und Verabfolgung der beigetriebenen Summe an Gläubiger, deren Forderungen **in dem Art. 560 dieser Ordnung (vergl. Art. 512[2]) nicht vorgesehen sind,** bis zur Beibringung, auf Grund des vorhergehenden Artikels **(478[3])**, eines Zeugnisses über die Beantragung der Insolvenzerklärung des Schuldners bei dem zuständigen Gericht, aus.

Ibid., Art. 6; Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 155 und Beilage zu Art. 162, Art. 22.

Zweites Hauptstück.

Von dem Wesen der Insolvenz und ihren verschiedenen Arten.

479(*). Als Insolvenz wird angesehen, wenn Jemand in eine solche Lage seiner Geschäfte gelangt, daß er nicht nur kein Baargeld zur Befriedigung seiner Schulden in bedeutenden Beträgen, mehr als eintausend fünfhundert Rubel, im Termin hat, sondern auch in dieser Ordnung angegebene Anzeichen vorhanden sind, nach denen man darauf schließen kann, daß seine Schulden sich nicht decken lassen, d. h. daß sein ganzes Vermögen zu ihrer vollen Bezahlung nicht langen wird.

Art. 20 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

480. Die Insolvenz ist eine unglückliche, wenn der Schuldner zur Zahlungsunfähigkeit nicht durch seine eigene Schuld, sondern durch das Zusammentreffen solcher Umstände, deren Art und Beschaffenheit in dem Gesetz bestimmt sind, gebracht worden ist.

481. Als unvorhergesehene Unglücksfälle, in Folge derer die Insolvenz für eine unglückliche gehalten werden kann, sind anzusehen: 1) Ueberschwemmung, Feuerschaden, vor deren Folgen man das Vermögen nicht durch Versicherung bewahren konnte, Einfall des Feindes; 2) unerwartetes Fallissement von Schuldnern. Außerdem ist es dem Ermessen der Gläubiger und der Meinung der Majorität derselben nach der Summe freigestellt auch noch andere plötzlich eingetretene Umstände in Betracht zu ziehen, die man bei aller Verständigkeit und Umsicht weder voraussehen noch abwenden konnte.

482. Die Insolvenz ist eine fahrlässige und wird einfacher Bankerott genannt, wenn die Zahlungsunfähigkeit durch die Schuld des Schuldners, doch ohne böse Absicht und Betrug, erfolgt.

483. Die Insolvenz ist eine betrügerische und wird böswilliger Bankerott genannt, wenn die Zahlungsunfähigkeit mit böser Absicht oder Betrug verbunden ist.

484. Die Arten der Insolvenz und ihre persönlichen Folgen werden von dem Gericht nach Beendigung der Sache bestimmt.

Drittes Hauptstück.

Ist aufgehoben (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu Art. 162 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

Viertes Hauptstück.

Von der Aufdeckung der Insolvenz.

497(*). Die Anzeichen der Insolvenz werden entweder durch eigenes Geständniß des Gemeinschuldners oder durch seine Vermögenslage aufgedeckt.

Art. 20 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

498. Der Gemeinschuldner wird auf Grund seines eigenen Geständnisses als insolvent angesehen:

1) Wenn er in Folge einer gegen ihn erhobenen Beitreibung vor Gericht selbst erklärt, daß sein Vermögen zur Befriedigung aller seiner Schulden nicht langt.

2) Wenn er ein gleiches Geſtändniß ſeiner Zahlungsunfähigkeit oder die Einſtellung aller Zahlungen vor dem Zahlungstermin oder auch nach Eintritt deſſelben vor Gericht oder zwei oder mehreren ſeiner Gläubigern macht und ſie ſolches dem Gericht angezeigt haben.

Anmerkung. Das einfache vor Gericht oder vor den Gläubigern gemachte Geſtändniß, kein Baargeld zu haben, iſt kein Eingeſtändniß der Zahlungsunfähigkeit, und giebt nur das Recht zur Beitreibung nach den Geſetzen zu ſchreiten.

3) Wenn die Erben des Verſtorbenen, die Erbſchaft, weil die Schulden zu ihr nicht im Verhältniß ſtehen, nicht antreten, auf den Antritt derſelben verzichten und ſolches vor Gericht erklären oder in Folge der Publication im Termin nicht erſcheinen oder aber die Gläubiger ihnen nicht Glauben ſchenken.

499. Iſt aufgehoben (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu Art. 162 des Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

500. Der Gemeinſchuldner gilt als inſolvent nach der Lage ſeines Vermögens und ſeiner Perſon: 1) Wenn er bei einer Beitreibung ſich zwar nicht ſelbſt für zahlungsunfähig erklärt, aber die Beitreibung Mangels eines Pfandes oder einer Bürgſchaft auf ſein Vermögen gerichtet wird und dasſelbe ſich dabei für unzulängig zur Deckung ſeiner Schulden erweiſt. 2) Wenn bei der Schätzung oder der Verſteigerung ſeines Vermögens in Folge der Klage eines nicht pfandrechtlich ſichergeſtellten Gläubigers, von Seiten anderer Gläubiger in dem Gericht Geſuche mit der Angabe einlaufen, daß das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung ihrer Schulden, die zwar noch nicht fällig ſind, nicht ausreichen wird. Durch einen ſolchen Antrag wird die Verſteigerung des Vermögens zwar nicht aufgehalten, doch die Zahlung an den Gläubiger, in Folge deſſen Klage ſie urſprünglich angeordnet worden iſt, wird einbehalten und der Schuldner wird nach einer Prüfung Seitens des Gerichtes für inſolvent erklärt. 3) Wenn der Schuldner, nachdem die Schuld fällig geworden iſt, während die Forderung an ihn erhoben wird, aus ſeinem Aufenthaltsort flüchtet. 4) Wenn er, noch bevor ſeine Schulden fällig geworden ſind unter Verheimlichung vor den Gläubigern ſeinen Aufenthaltsort verläßt und ſich, unbekannt wo verſteckt, ohne Verfügung über ſeine Geſchäfte für den Fall der Abweſenheit in ſeinem Geſchäftslocal oder an ſeinem Aufenthaltsort getroffen zu haben, ſo daß keine Garantie für die Bezahlung ſeiner Schulden im Termin noch auch irgend welche zuverläſſige Mittel der Beitreibung aus ſeinem ſchuldenfreien Vermögen vorliegen.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Inſolvenzerklärung und den urſprünglichen Anordnungen des Gerichts.

501. Niemand kann als inſolvent angeſehen werden, bevor ſolches von dem Gericht erklärt iſt.

502. Nachdem das Gericht die in den Artikeln 497, 498 und 500 angegebenen Anzeichen der Inſolvenz geprüft, den Schuldner zum ſelben Tage citirt und ſeine mündlichen Erklärungen angehört hat, erklärt es ihn in derſelben Sitzung für inſolvent und unterſchreibt den Beſcheid darüber, wenn es in den Erklärungen keine Gründe erſieht, durch die die Bedeutung der Anzeichen erkräftet wird.

502[1]. In Sachen wegen nicht kaufmänniſcher Inſolvenz werden nachſtehende beſondere Regeln **(Art. 502**[2]**—502**[8]**)** beobachtet.

Art. 20 d. Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

502[2]. Die Sache wegen der Inſolvenz kann bei Vorhandenſein der in den Art. 498 und 500 **dieſer Ordnung** angegebenen Anzeichen nicht anders als auf Anzeige des Schuldners ſelbſt oder auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eingeleitet werden.

Ibid., Art. 21.

502[3]. Nachdem das Gericht auf Grund des vorhergehenden Artikels **(502**[2]**)** das Geſuch der Gläubiger um Inſolvenzerklärung erhalten hat, citirt es den Schuldner in einer möglichſt kurzen Friſt (Art. 352 der Civilproceßord.), nachdem es aber die Anzeige des Schuldners ſelbſt erhalten hat, citirt es ſofort die dem Gericht bekannten anweſenden Gläubiger. Alle übrigen Gläubiger können, wenn ſie wollen, ſich an dem Verfahren betheiligen. Nachdem die Sache auf Grund der vorgebrachten Angaben und Auskünfte klargeſtellt worden iſt, wird ein Urtheil darüber erlaſſen, daß entweder die Antragſteller abgewieſen werden oder aber die in den Artikeln **502**[4]**—502**[7] angegebenen Maßregeln zu ergreifen ſind.

Ibid., Art. 22.

502[4]. Wenn das Gericht die Anzeige des Schuldners oder die Forderung der Gläubiger auf Grund der Artikel **502**[2] **und 502**[3] **dieſer Ordnung** für begründet erachtet, ſo ſpricht es noch nicht die Inſolvenz aus, ſondern: 1) nimmt von dem Schuldner ſofort einen Revers auf Grund des Artikels 516 **dieſer Ordnung** ab, ſowie auch darüber, daß er ſich ohne Erlaubniß des Gerichtes nicht aus der Stadt entfernen wird und 2) verfügt die Inventur und Schätzung des ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners.

Ibid., Art. 7 und 23.

502[5]. Nachdem das Vermögen des Schuldners feſtgeſtellt worden iſt, überträgt das Gericht auf Antrag der Gläubiger oder des Schuldners einem ſeiner Glieder, auf Grund aller eingezogenen Angaben und Auskünfte eine Generalabrechnung des Vermögens und der Schulden des Schuldners zuſammenzuſtellen. Gleichzeitig raumt das Gericht den Tag an, an dem der Schuldner und alle anweſenden Gläubiger zur Vorbringung mündlicher Erklärung in der Sache im Gericht zu erſcheinen haben.

Ibid., Art. 24.

502[6]. Wird nach Prüfung der in dem vorhergehenden Artikel (502[5]) angegebenen Abrechnung und nachdem die Erklärungen der erſchienenen Perſonen angehört worden ſind, auf Grund aller vorgebrachten Auskünfte und Angaben erfunden, daß das Vermögen des Schuldners zur vollen Deckung aller angemeldeten und unzweifelhaften Schulden unzulängig iſt, ſo erläßt das Gericht ein Urtheil über die Erklärung des Schuldners für inſolvent; widrigenfalls verweigert das Gericht die Inſolvenzerklärung des Schuldners.

Ibid., Art. 25.

502[7]. Hat der Schuldner vor Gericht ſeine Inſolvenz (Art. 498, Pct. 1) oder die Unzulängigkeit des ihm gehörenden Vermögens

(Art. 1222[1]—1222[7] **der Civilproceßord.**) erklärt, ſowie auch dann, wenn die dem Bezirksgericht vorgeſtellte Summe (Art. 1214, ebend.) ſich zur vollen Deckung ſämmtlicher zur Beitreibung angemeldeten Forderungen als unzulängig erweiſt und der Schuldner kein anderes Vermögen oder ſonſt ein Mittel zur Bezahlung der Schuld angiebt, ſo erläßt das Gericht, auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger ſofort das Urtheil über die Inſolvenzerklärung des Schuldners, ohne die in dem Puncte 2 des Artikels **502**[4] und in den Artikeln **502**[5] und **502**[6] dieſer Ordnung angegebenen Verfügungen zur Feſtſtellung des Vermögens und der Schulden zu treffen.

Ibid., Art. 26.

502[8]. Flüchtet der Schuldner, nachdem die Beitreibung angemeldet iſt, aus ſeinem Aufenthaltsort (Art. 500, Pct. 3), ſo ſtellt das Gericht die Sache auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, ohne den Schuldner vorzuladen, auf Grund der von den Gläubigern vorgebrachten Angaben und Auskünfte klar. Erweiſt ſich auf Grund dieſer Angaben und Auskünfte das vorhandene Vermögen des Schuldners als unzulängig, ſo erläßt das Gericht ſofort das Urtheil über die Inſolvenzerklärung, ohne die in dem Puncte 2 des Artikels **502**[4] und in den Artikeln **502**[5] und **502**[6] **dieſer Ordnung** angegebenen Verfügungen zu treffen.

Ibid., Art. 27.

503. Kraft dieſes Beſcheides (Art. 502 und 502[6]) wird der für inſolvent erklärte Schuldner an demſelben Tage in Haft genommen. Von dieſer Vorſchrift iſt nur dann eine Ausnahme geſtattet, wenn die Aufdeckung der Inſolvenz auf eigenes Geſtändniß des Schuldners erfolgte, bevor die Schulden zur Beitreibung einliefen und wenn dabei die anweſenden Gläubiger, perſönlich oder durch Bevollmächtigte vor Gericht erſcheinend, ihrer aller Einwilligung erklären, den Schuldner in Freiheit zu laſſen, und der Schuldner gleichzeitig eine ſichere Bürgſchaft dafür, daß er die Stadt nicht verlaſſen wird, ſtellt.

503[1]. In Sachen wegen nicht kaufmänniſcher Inſolvenz kann der Schuldner bis zur Beſtimmung der Art ſeiner Inſolvenz, auf Grund des Art. 63 der Ordnung über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen, nur dann einer Perſonalhaft unterworfen werden, wenn er den nach Art. **502**[4] **dieſer Ordnung** gegebenen Revers darüber, daß er die Stadt nicht verlaſſen wird, verletzt hat.

Ibid., Art. 29.

503[2]. Treten bei der Verhandlung der Concursſache Anzeichen oder Beweiſe einer böswilligen Inſolvenz zu Tage, ſo verfährt das Bezirksgericht auf genauer Grundlage des Artikels 29 der Criminalproceßordnung, und wenn der einer böswilligen Inſolvenz Verdächtigte ſich nicht in Haft befindet, ſo ergreift das Gericht, nachdem es das Gutachten des Procureurs angehört hat, die in den Artikeln 415—432 derſelben Ordnung vorgeſchriebenen Maßregeln.

Ibid., Art. 14 und 29.

504. Wenn eine in Folge ſtädtiſcher Wahlen angeſtellte Perſon vom Gericht für inſolvent erklärt wird, ſo wird das Urtheil über ihre Inſolvenz in derſelben Sitzung ſowohl ihrer Obrigkeit, als auch derjenigen Behörde, in der der Gemeinſchuldner dient, mitgetheilt damit noch am Tage des Einlaufens dieſer Mittheilung die nothwendigen

Anordnungen über seine Verabschiedung vom Amt getroffen werden können, um mit ihm sodann auf Grund der allgemeinen Gesetze zu verfahren.

504[1]. Kraft des Bescheides über Eröffnung des Concurses (Art. 502 und 502[6]) geht das Recht des Schuldners, sein in die Concursmasse fließendes Vermögen (Art. 553) zu verwalten und darüber zu verfügen, auf diejenigen seiner Gläubiger über, die im Concurse Befriedigung erhalten sollen (Art. 598).

Art. 5 d. Beil. zu Art. 162 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

504[2]. Alle Verfügungen über das in den Bestand der Concursmasse fließende Vermögen, welche von dem Schuldner getroffen worden sind, nachdem bei dem zuständigen Gericht der Antrag auf seine Insolvenzerklärung gestellt worden ist (Art. 502 und 502[3]), werden hinsichtlich der in dem vorhergehenden Artikel (504[1]) erwähnten Gläubiger für nichtig angesehen, behalten aber für den Schuldner und seinen Contrahenten die ihnen zukommende Kraft.

Ibid. Art. 6.

504[3]. Jede Verfügung über das in den Bestand der Concursmasse fließende Vermögen, die von dem Schuldner vorgenommen worden ist, bevor bei dem zuständigen Gericht der Antrag auf seine Insolvenzerklärung gestellt worden ist, unterliegt, auf, binnen Jahresfrist seit der Eröffnung des Concurses bei dem Gericht verlautbartes Ansuchen der Gläubiger oder eines derselben, der Aufhebung, wenn: 1) der Schuldner die Verfügung absichtlich zum Nachtheil seiner Gläubiger vorgenommen hat und 2) wenn diejenige Person, die sich diese Verfügung zu Nutzen gemacht hat, an der Absicht des Schuldners theilgenommen hat.

Ibid., Art. 7.

504[4]. Die von dem Schuldner im Lauf des letzten Jahres, bevor der Antrag auf seine Insolvenzerklärung gestellt worden ist, gemachten unentgeltlichen Verfügungen unterliegen mit Ausnahme der in den Art. 110 und 402 des III. Th. des Prov.-Cod. vorgesehenen, auch dann der Aufhebung, wenn die in den Puncten 1 und 2 des vorhergehenden Artikels (504[3]) angegebenen Bedingungen nicht vorhanden sind.

Ibid., Art. 8.

504[5]. Der die Aufhebung einer Verfügung des Schuldners beantragende Gläubiger wird von der Verpflichtung, das Vorhandensein der in dem Art. 504[3] angegebenen Bedingungen zu beweisen, in denjenigen Fällen befreit: 1) wenn der Schuldner im Lauf des letzten Jahres, vordem der Antrag auf Insolvenzerklärung gestellt worden ist, seinem Ehegatten oder einem seiner oder seines Ehegatten Verwandten in der directen aufsteigenden oder absteigenden Linie, sowie auch in der ersten Seitenlinie sein Vermögen veräußert oder auf andere Weise übergeben hat, und 2) wenn die Verfügung im Lauf der letzten zehn Tage, vordem der Antrag auf Insolvenz gestellt wurde, erfolgt ist.

Ibid., Art. 9.

505. Kraft des in dem Art. 502 angegebenen Urtheils unterliegen auch diejenigen Schuldforderungen an den Gemeinschuldner, die noch nicht fällig geworden sind,

ſowie auch die Schuldforderungen, deren Reſolutiv- oder Suſpenſivbedingung noch nicht eingetreten iſt, nach der Concurseröffnung, ebenſo wie die fällig gewordenen, der Beitreibung mit alleinigem Unterſchied in der Berechnung der Schuld.

Ibid., Art. 13.

506. Kraft deſſelben Urtheils (Art. 502) wird eine Bekanntmachung der Inſolvenz erlaſſen, damit ſie in der in den Artkeln 295 und 296 der Civilproceß-ordnung angegebenen Ordnung und außerdem in drei auf einanderfolgenden Nummern der Zeitungen beider Hauptſtädte und der örtlichen Gouvernementszeitung publicirt werde. Die zu publicirende Bekanntmachung wird an den Thüren des Gerichts und wenn, in der Stadt eine Börſe iſt, ſo auch auf der Börſe ausgehängt.

Art. 8 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord.

506[1]. In Concursſachen von Perſonen bäuerlichen Standes werden die Publicationen, außer in der in dem vorhergehenden Artikel (506) angegebenen Ordnung in den örtlichen Volksblättern erlaſſen.

Anmerkung. Hat der Gemeinſchuldner ſeinen Wohnort nicht in den Grenzen einer Landgemeinde, ſo hängt die Beobachtung der in dieſem Artikel enthaltenen Regel von dem Ermeſſen des Gerichts ab.

Art. 4 d. Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über die Ausd. d. Gerichtsord.

507. Iſt durch Art. 506 erſetzt.

508. Kraft dieſer Bekanntmachungen (Art. 506 und **506[1]**) wir aller Orten auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Schuldners Verbot gelegt, ganz ebenſo als ob das Verbot von dem Gericht direct an die Behörde geſchickt worden war, in deſſen Bezirk das Vermögen ſich befindet.

508[1]. Beſitzt der Schuldner in den Grenzen des baltiſchen Gouvernements Immobiliarvermögen, ſo theilt das Gericht die Concurseröffnung ſofort der zuſtändigen Grundbuchabtheilung mit, damit ſie ſolches in den Grundbüchern vermerke.

Art. 3 d. Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

509(*). Kraft dieſer Bekanntmachungen (Art. 506 und **506[1]**) ſind alle Gläubiger des Gemeinſchuldners, **mit alleiniger Ausnahme der in dem Artikel 510[1] angegebenen,** ſowie auch ſeine Schuldner, auf Grund welchen Rechts ſie es ſein mögen, verpflichtet in einer viermonatlichen Friſt, die von dem Tage an gerechnet wird, an dem die letzte Publication in dem Senatsanzeiger abgedruckt worden iſt, ihre Rechte und Verpflichtungen demjenigen Gericht anzumelden, in dem der Concurs eröffnet iſt.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord., Art. 9, und Art. 14 d. Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.

510. Iſt durch den vorhergehenden Artikel (509) erſetzt worden.

510[1]. Von der obligatoriſchen Anmeldung in der Ordnung des Concursverfahrens ſind befreit:

1) Forderungen auf Ausſonderung von Sachen aus der Concursmaſſe, die zu ihr nicht gehören (Art. 558);

2) Forderungen die ein Recht auf, von dem Concursverfahren abgesonderte Befriedigung haben (Art. 560);

3) alle aus Schulden der Concursmasse resultirenden Forderungen (Art. 562);

4) alle übrigen Forderungen hinsichtlich desjenigen Betrages, der aufzurechnen ist (Art. 587[1]).

Beil. zu Art. 162 d. Ges. über d. Ausd. der Gerichtsord., Art. 14.

510[2]. Personen, die berechtigt sind die Aussonderung solcher Sachen aus der Concursmasse zu verlangen, die zu ihr nicht gehören (Art. 558), sind verpflichtet, bei Verlust des Rechtes Aussonderung zu verlangen, bei dem zuständigen Gericht im Lauf der für die Anmeldung der Forderungen im Concurse vorgeschriebenen Frist (Art. 509) eine Klage anzustellen. Dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen enthoben, deren Rechte auf die erwähnten Sachen in die Grundbücher eingetragen sind.

Anmerkung. In Concurssachen von Personen bäuerlichen Standes wird die von dem Schuldner gepachtete Bauerlandstelle oder das Gesinde sofort nach Eröffnung des Concurses dem Grundherrn nebst allem Zubehör zurückgegeben.

Ibid., Art. 15.

510[3]. In der für die Anmeldung der Forderungen vorgeschriebenen Frist (Art. 509) sind dritte Personen verpflichtet, der Concursverwaltung Anzeige über diejenigen dem Gemeinschuldner gehörenden Sachen zu machen, die sich aus irgend einem Grunde bei ihnen befinden; falls sie diese Verpflichtung nicht nachkommen, haften sie für den Schaden und die Verluste, die dadurch verursacht sind. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Personen, die Immobilien des Schuldners auf Grund in die Grundbücher eingetragener Rechte besitzen.

Ibid., Art. 17.

511. Allen Gläubigern und Schuldnern ist es gestattet, anstatt ihrer, Vertreter mit einer gehörigen gesetzlichen Vollmacht zu schicken, bei geringfügigen Forderungen aber, auf die Summe von sechshundert Rubel Silber, anstatt dessen, ihre Angaben mit den gehörigen Documenten zu schicken.

512(*). Auf das bewegliche Vermögen des Schuldners wird an seinem Wohnort an demselben oder dem folgender Tage nach der Aufdeckung der Insolvenz, an anderen Orten aber nach Empfang der Publicationen Beschlag gelegt.

Art. 11 d. Beil. VI zu Art. 1400 (Anmerk.) d. Civilproceßord.

512[1]. Die Beschlagnahme des beweglichen Vermögens des Schuldners und die Inventur desselben auf Verlangen des Curators oder, wenn ein Curator noch nicht ernannt ist, auf Anordnung des Gerichts wird von dem Gerichtsvollstrecker auf Grund der in der Civilproceßordnung vorgeschriebenen Regeln vollführt.

Ibid.

512[2]. Die Beitreibung auf Grund von Vollstreckungsmandaten, die vor der Publication der Insolvenzerklärung des Schuldners ausgefertigt sind, wird nicht ausgesetzt, doch alle beigetriebenen und vor der Publi-

cation noch nicht den Beitreibenden ausgelieferten Summen werden demjenigen Bezirksgericht vorgestellt, das die Concursſache leitet, und fließen in die Concursmaſſe. Dieſe Regel erſtreckt ſich nicht **auf die in dem Art. 560 dieſer Ordnung vorgeſehenen Forderungen;** ihre Befriedigung wird nicht ausgeſetzt, doch fließt der nach ihrer Befriedigung verbleibende Reſt in die Concursmaſſe.

Ibid., Art. 12 (vergl. Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 22).

513(*). Für das Vermögen des Gemeinſchuldners wird ein Curator beſtellt, den das Bezirksgericht nach ſeinem Ermeſſen, vorzüglich aber aus der Zahl dritter zuverläſſiger Perſonen oder vereidigter Rechtsanwalte ernennt, auf die die Gläubiger hingewieſen haben und die ſchriftlich ihre Bereitwilligkeit dieſes Amt zu übernehmen ausgeſprochen haben. In großen und wichtigen Sachen werden zwei Curatore beſtellt. Mangels Anderer können demſelben Curator auch viele Sachen anvertraut werden.

Ibid., Art. 10.

514. Perſonen, die mit dem Gemeinſchuldner durch Verwandtſchaft verbunden ſind, werden nicht zur Uebernahme der Curatel zugelaſſen.

515. Außer in den, in den **Art. 502**[7] und **502**[8] **dieſer Ordnung** angegebenen Fällen beruft das Gericht, nachdem es die in der Stadt wohnenden Gläubiger des Gemeinſchuldners in Erfahrung gebracht hat, ſie durch beſondere Ladungszettel zu dem allerkürzeſten Termin und nicht ſpäter als drei Tage nach der Concurseröffnung zur Inventur und vorläufigen Veranſchlagung der Schulden.

Art. 22—27 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord.

516(*). Nach Eintritt des Termins wird von dem Inſolventen Schuldner in Gegenwart der Gläubiger, oder wenn ſie nicht erſchienen ſind, ſo in Gegenwart der vereidigten Curatoren, ein Revers darüber genommen, daß er nichts von ſeinem Vermögen bei Seite geſchafft hat oder bei Seite ſchaffen wird unter Androhung für den Contraventionsfall der Beſtrafung, wie für böswilligen Bankerott.

Ibid., Art. 7.

517(*). Wenn der Schuldner bei Abnahme des Reverſes (Art. 502[4] Pct. 1 und 516) ausſagt, daß er die Details aller ſeiner Geſchäfte nicht kennt oder ſich ihrer nicht erinnert, und ſich auf ſeine Handelsgehilfen beruft, ſo werden die Handelsgehilfen ins Gericht citirt und vereidigt.

Ibid., Art. 7 und 23.

518. Darauf (Art. 516) begiebt ſich der Curator nebſt den anweſenden Gläubigern und dem Schuldner in deſſen Wohnort oder Geſchäftslocal und ſchreitet dort in Gegenwart des Gerichtsvollſtreckers zur Inventur des Vermögens und Veranſchlagung der Schulden.

Ibid., Art. 11.

519. Der Curator und die anweſenden Gläubiger ergreifen alle nöthigen Maßregeln, damit das Inventar des ganzen in Waaren, Sachen, in beweglichem und unbeweglichem Vermögen beſtehenden Vermögens des Schuldners überſichtlich abgefaßt werde, damit aus den Büchern des Schuldners und ſeinen ſchriftlichen Documenten ſeine ganze Vermögenslage hinſichtlich der Activen und Paſſiven möglich genau ermittelt werde. Zu dieſem Behuf befragen ſie über alles nicht nur den Schuldner ſelbſt, ſondern citiren ſeine Handelsgehilfen in die Verſammlung und befragen ſie, wenn nöthig ſogar unter Eid, zur

Erläuterung von Detailfragen. Hat ſich der Schuldner aber, unbekannt wo, verſteckt, ſo werden ſowohl ſeine Frau als auch ſeine volljährigen Kinder, jedoch nicht unter Eid, über ſein Vermögen befragt.

520. Aus allen dieſen Auskünften (Art. 519) wird eine vorläufige Bruttoabrechnung der Activen und Paſſiven des Schuldners, verſehen mit den Unterſchriften des Curators und aller bei der Inventur anweſenden Perſonen, abgefaßt und dem Gericht zur Kenntnißnahme eingereicht.

521. Nach Vorſtellung dieſer Abrechnung (Art. 520), wird der vereidigte Curator von dem Gericht bevollmächtigt, zuſammen mit den anweſenden Gläubigern, bis zur Wahl der Concursverwaltung die Maſſe zu verwalten; in Folge deſſen empfangen ſie alle auf den Namen des Gemeinſchuldners eingeſandten Briefe, Gelder und Waaren, zahlen die Steuern und verfahren mit einem Wort, wie es einem guten Wirth zukommt, indem ſie dem Gericht jährlich genaue Rechnung ablegen und nichts zum Nachtheil der ihnen anvertrauten Verwaltung unternehmen und unterlaſſen.

522. Der Curator nebſt dem anweſenden Gläubiger kann verderbende Sachen verkaufen laſſen, indem er einen ſolchen Verkauf, jedoch nur mit Erlaubniß des Gerichtes durch einen Makler auf der Börſe oder durch öffentlichen Ausbot vollzieht.

523. Unterdeſſen bleibt das unbewegliche Vermögen des Gemeinſchuldners unter Verbot, das bewegliche aber in Beſchlag, **mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, die, nach Pct. 1 Art. 553 dieſer Ordnung, nicht in die Concursmaſſe fließen.** Für den Unterhalt des Gemeinſchuldners und ſeiner Familie wird aus ſeinem Vermögen auf Beſtimmung der anweſenden Gläubiger unter Beſtätigung Seitens des Gerichts die nothwendig nöthige Summe ausgeworfen. In den Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz verbleibt der Schuldner ſelbſt, wenn er bei der Inſolvenzerklärung ſelbſt in Haft genommen wurde, in derſelben, doch wird es hierbei den Gläubigern geſtattet, wenn ſie ihn nicht des böswilligen Bankerotts verdächtigen, ihn auf Beſchluß aller aus der Haft zu entlaſſen, wenn er eine ſichere Bürgſchaft dafür ſtellt, daß er bis zur Beendigung der Sache die Stadt nicht verlaſſen wird.

Ibid., Art. 29 (vergl. Art. 18, Pct. 1 d. Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.).

Sechſtes Hauptſtück.

Von der Wahl der Curatoren und der Bildung der Concursverwaltung.

524. Sobald der, der Summe nach, größere Theil der Gläubiger in Perſon oder durch Vertreter erſchienen iſt, ſetzt der Curator ſofort einen Termin einer Verſammlung für die Wahl der Curatoren und die Bildung einer Concursverwaltung feſt.

525. Zu dieſem Behuf erſcheinen alle anweſenden Gläubiger an dem feſtgeſetzten Tage im Gericht und wählen nach Stimmenmehrheit zwei oder mehr Curatoren aus den anweſenden Gläubigern und einen Präſidenten. Dieſer Verſammlung wohnen auch die von Kronsbehörden und Creditinſtitutionen, die an der Maſſe betheiligt ſind, geſchickten Vertreter bei.

526. In den allgemeinen Verſammlungen der Gläubiger des Gemeinſchuldners **(Art. 525, 544, 546, 610** und **612)** wird die Stimmenmajorität nicht nach der Kopfzahl der ihre Stimmen abgebenden Perſonen, ſondern nach der Höhe der Schuldſumme berechnet.

527. Die Curatoren können auch aus dritten Perſonen gewählt werden, wenn ſie ihrerſeits ſich dazu bereit erklärt haben.

528. Werden die Curatoren im Lauf von zwei Wochen, von der erſten anberaumten Gläubigerverſammlung an gerechnet, nicht gewählt, ſo ernennt das Gericht (Art. 477[1]) in Folge des diesbezüglichen Berichts der Curators dieſelben aus den anweſenden Gläubigern.

Art. 2 d. Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

529. Das Amt eines Präſidenten kann, nach Ermeſſen der Gläubiger, dem Curator angetragen werden. Von ihm hängt es ab, dasſelbe anzunehmen oder zurückzuweiſen. Im Fall er es zurückweiſt, wird der Präſident aus der Mitte derſelben Perſonen, aus denen die Curatoren gewählt ſind, ernannt.

530. Dem vereidigten Curator und jedem der Curatoren iſt es verboten, die Forderungen anderer an der Concursmaſſe betheiligter Perſonen in ſeinen eigenen oder auf fremden Namen aufzukaufen, bei Nichtigkeit der ganzen Forderung.

531. Die Concursverwaltung iſt eine Behörde, die in den ihr anvertrauten Sachen bis zu ihrer Erledigung die untere Inſtanz des Bezirksgerichts bildet. In dieſer Eigenſchaft, tritt ſie in Relation mit ſämmtlichen Gerichts- und anderen Behörden, hat ihr eigenes Siegel und die erforderliche Anzahl von Geſchäftsführern, unter Aufſicht des Präſidenten.

Ibid.

532. Der Präſident beſtimmt die Termine der Verſammlung, hält die Ordnung der Debatten aufrecht, eröffnet und ſchließt die Verſammlung. Unter ſeiner Aufſicht wird über jede Sitzung ein Journal geführt.

533. Die Entſcheidungen der Concursverwaltung werden nach Stimmenmehrheit erlaſſen und ausgeführt. Bei Stimmengleichheit, giebt die Stimme des Präſidenten das Uebergewicht.

534. Die Conſtituirung der Concursverwaltung wird in der in den Art. 506 und 506[1] angegebenen Ordnung bekannt gemacht.

Ibid., Art. 8.

535. Alle die Concursmaſſe betreffenden Sachen, Anträge und Relationen laufen direct in der Concursverwaltung ein. Hierbei wird auch das ganze anläßlich derſelben im Gericht vorhandene Actenmaterial übergeben.

536. Beträgt die Zahl der anweſenden Gläubiger weniger als drei, ſo wird eine Concursverwaltung nicht gebildet, ſondern ihre Obliegenheiten werden von demjenigen Gericht erfüllt, in deſſen Amtsbezirk der Concurs eröffnet worden iſt, und das Gericht überträgt die Verpflichtung, das dem Schuldner gehörende Vermögen zu ermitteln, dasſelbe zu verkaufen und die Proceſſe zu führen, dem vereidigten Curator. Hierbei iſt ſowohl dem Schuldner als auch den Gläubigern das Recht eingeräumt, die Erſetzung des früheren vereidigten Curators durch eine andere Perſon zu beantragen.

Ibid., Art. 15.

537. Jeder Gläubiger hat das Recht in der Concursverwaltung zu erſcheinen, um ſich über die Lage ſeiner Sache zu informiren, und ſind die Curatoren verpflichtet, ihm alle Auskünfte über die Lage der Maſſe zu geben.

Siebentes Hauptſtück.

Von der Aufſicht über den Geſchäftsgang in den Concursverwaltungen.

538. Unabhängig davon, daß die Concursverwaltungen hinſichtlich ihrer Entſcheidungen gemäß Art. 625 der Reviſion Seitens der zuſtändigen Gerichte (Art. 477[1]) unterliegen, iſt dieſen Behörden die Controle über die Concursverwaltungen übertragen, ſo daß ſie das volle Recht haben, von den die Concursverwaltung bildenden Perſonen die genaue Erfüllung der dieſer Verwaltung auferlegten Obliegenheiten zu verlangen, ſie für Verſäumniſſe Strafen zu unterwerfen und in wichtigen Fällen dem Gericht zu übergeben.

Ibid. Art. 2.

539(*). Um die Controle des Geſchäftsganges in den Concursverwaltungen gehörig zu ſichern, ſind folgende Maßregeln angeordnet: 1) Seitens der zuſtändigen Gerichte (Art. 477[1]) werden jeder Concursverwaltung zwei Tiſchregiſter, verſehen mit Schnur und Siegel, gegeben: das eine um alle Handlungen der Concursverwaltung und in kürze alle einlaufenden Papiere zu vermerken, das andere zur Führung der Ausgaben und Einnahmen, mit der Vorſchrift, daß die Concursverwaltungen, unabhängig von der Führung dieſer Bücher, von ihnen gleichzeitig genaue Abſchriften machen und dieſelben nach Jahresſchluß mit der Unterſchrift der die Concursverwaltung bildenden Perſonen den erwähnten Behörden zur Reviſion und Aufbewahrung vorſtellen müſſen; 2) Auf Anſuchen der Gläubiger oder des Schuldners kann das Bezirksgericht jederzeit von der Concursverwaltung Auskünfte über den Stand der Concursſache einverlangen und durch ſeine Mitglieder eine Reviſion der Thätigkeit dieſer Verwaltung vornehmen. 3) Auf derſelben Grundlage wird es dem Gericht zur Pflicht gemacht, nach Ablauf einer anderthalbjährigen Friſt ſeit der urſprünglichen Publication von der Concursverwaltung, wenn dieſe Verwaltung die ihr übertragene Sache nicht erledigt hat, Auskunft über die Urſachen zu verlangen, weßhalb die Concursſache nicht erledigt iſt, ohne eine Klage von Seiten der Gläubiger oder des Schuldners abzuwarten, und nachdem es dieſe Auskünfte geprüft hat, je nach der Sachlage den kürzeſten Termin für die endgiltige Beendigung des Concurſes feſtſetzen. 4) Im Fall des Abweichens von den vorgeſchriebenen Regeln unterliegen der Präſident und die Mitglieder der Concursverwaltung, ſowie auch der vereidigte Curator auf Verfügung des Bezirksgerichtes im disciplinaren Wege einem Abzug von dem ihnen zukommenden Honorar (Art. 642) jedoch in dem Betrage von nicht mehr als einem Viertel deſſelben. Für weſentlichere Amtsvergehen werden die erwähnten Perſonen von den Appellationsgerichten dem Gericht übergeben und in den Bezirksgerichten gemäß Art. 1077 und folgenden der Criminalproceßordnung gerichtet.

Ibid., Art. 2 und 16.

540. Um die Gläubiger ſelbſt zu der perſönlichen Theilnahme an den Concursverwaltungen zu veranlaſſen, iſt verordnet, daß durch Vollmacht Seitens der anweſenden Gläubiger Bevollmächtigte oder Diejenigen, die Ceſſionsurkunden haben, ſowie auch dritte Perſonen gleichzeitig nicht mehr als in drei Concurſen Präſidenten und Curatore ſein können, damit die Beſchäftigung in denſelben nicht ein Gewerbe oder eine Erwerbsquelle werde.

541. Wer zum Curator gewählt iſt, ſei es auch aus der Zahl dritter Perſonen d. h. ſolcher, die nicht zu den Gläubigern des Schuldners gehören, und mit ſeiner eigenen Einwilligung in dieſem Amt beſtätigt iſt, darf ohne Beibringung geſetzlicher Gründe und ohne gehörige Prüfung derſelben in dem Gericht, dem der Concurs untergeſtellt iſt, nicht von der von ihm auf ſich genommenen Verpflichtung entlaſſen werden.

542. Die Mitglieder der Gerichte (Art. 477[1]) dürfen, in Folge der ihnen übertragenen Aufſicht über die Concursverwaltungen, in denſelben nicht Curatore ſein.

Ibid., Art. 2.

543. Die in die Concursverwaltung einlaufenden Geldſummen, werden wenn ſie dreihundert Rubel überſteigen und nicht zu ſofortiger Verwendung nöthig ſind, von den Concursverwaltungen in die Reichsbank oder ihre Filiale und Abtheilungen geſandt, wobei den Gläubigern überhaupt Geldbeträge nur mit Einwilligung des Gerichtes, dem der Concurs untergeſtellt iſt, herausgegeben werden.

Achtes Hauptſtück.

Von der Ueberführung der Concurſe in Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz aus Städten im Inneren des Landes in Reſidenz- und Hafenſtädte.

544. Die nicht weniger als zwei Drittel ſämmtlicher Forderungen (Art. 526) an einen ſolchen Gemeinſchuldner, der bei irgend einer Börſe oder irgend einem Hafen Handel trieb, mit der dort Handel treibenden Kaufmannſchaft in Geſchäftsverbindungen ſtand und ſeiner Verpflichtung nicht gerecht werden konnte, bildende Majorität der Gläubiger iſt berechtigt, wenn das Concursverfahren dadurch, daß die Curatore nicht erſcheinen, oder aus anderen Gründen ſich verſchleppt, zu verlangen, daß die Concursverwaltung aus der Gouvernements- oder Kreisſtadt in diejenige Reſidenz oder in diejenige Hafenſtadt übergeführt werde, in welcher der Gemeinſchuldner ſeinen Handel und ſeine Geſchäftsbeziehungen hatte, und dort von neuem Curatoren zu wählen, ohne ſich an die früheren Wahlen zu halten. Bei einer ſolchen Ueberführung werden die in den folgenden Artikeln vorgeſchriebenen Regeln beobachtet.

Art. 30 d. Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

545. Die Gläubiger müſſen in der in dem Art. 544 vorgeſchriebenen Anzahl bei dem Commerzgericht oder, wenn ein ſolches nicht vorhanden iſt, bei dem Civilgericht der Stadt, wohin ſie den Concurs überführen wollen, mit der Bitte einkommen, mit ausführlicher Darlegung der Gründe, die ſie bewegen, um Ueberführung zu bitten, und dabei vorſtellen: 1) das Zeugniß des örtlichen Börſencomités oder, wo ein ſolches nicht exiſtirt, der Stadtverwaltung (Allg. Gouv.-Verf. Ausg. v. J. 1876, Art. 2110) oder der Stadtmakler, daß der inſolvent gewordene Schuldner bei der Börſe oder dem Hafen dieſer Stadt Handel trieb oder Verpflichtungen der dort Handel treibenden Kaufmannſchaft gegenüber hatte, denen er nicht nachgekommen iſt, und 2) eine genaue Angabe der Forderungen Jedes der Bittſteller an den Schuldner und der Documente, auf welche ſie ſich gründen. Ohne dieſe Beſcheinigungen wird das Geſuch um Ueberführung des Concurſes unberückſichtigt gelaſſen.

546. Das Commerzgericht (Art. 545) ſtellt in Folge dieſer Bitte, nachdem es ſich durch Relation mit der Behörde, in welcher der Concurs begonnen worden iſt und in welcher nachher die Forderungen an den Gemeinſchuldner angemeldet worden ſind, deſſen vergewiſſert hat, daß die Forderungen der Bittſteller wirklich nicht weniger als zwei Drittel ſämmtlicher bisher verlautbarten Schulden deſſelben bilden (Art. 526), alles das dem Dirigirenden Senat vor, von welchem auch die endgiltige Verfügung in dieſer Sache abhängt.

Ibid., Art. 3.

547. Die möglicherweiſe aus der Ueberführung des Concurſes ſelbſt erwachſenden Unkoſten, ſowie auch der Unterhalt des Gemeinſchuldners während der Reiſe und am neuen Ort, wo ſich die Concursverwaltung befindet, werden nicht zur Zahl derjenigen gerechnet, die auf allgemeiner Grundlage auf die ganze Vermögensmaſſe des Schuldners fallen, ſondern werden ausſchließlich denjenigen Perſonen angerechnet, die um Ueberführung gebeten haben.

548. Die Ueberführung von Concurſen aus einer Hafenſtadt in die andere oder aus Hafenſtädten in Reſidenzen und umgekehrt iſt in keinem Fall zuläſſig.

Neuntes Hauptſtück.

Von den Obliegenheiten der Concursverwaltung.

549. Bei dem Antritt der Verwaltung Seitens der Concursverwaltung, ſtellt der vereidigte Curator ihr ſofort einen Bericht vor: 1) über den Stand der Paſſiven und Activen, ſeit dem Zeitpuncte der erſtmaligen Inventur und der vorläufigen Bruttoabrechnung; 2) über alles, was von ihm, zuſammen mit den anweſenden Gläubiger, im Lauf dieſer Zeit gethan worden iſt und auf weſſen Autoriſation hin.

550. Erſieht die Concursverwaltung aus dem Bericht (Art. 549) irgend welche Verſäumniſſe oder Angaben über Verkäufe und Ausgaben, die vom Gericht nicht beſtätigt ſind, ſo bringt ſie ſolches zur Berathung in der allgemeinen Gläubigerverſammlung. Die Verſammlung kann in dem Gericht mit dem Vorſchlag einkommen, daß, wer gehörig, entſprechend belangt werde, wenn ſie wichtige Verſäumniſſe oder für die Maſſe nachtheilige Verfügungen des Curators oder der mit ihm gemeinſam handelnden anweſenden Gläubiger findet.

551. Die Obliegenheiten der Concursverwaltung ſind: 1) das Vermögen zu verwalten; 2) durch fernere Ermittelung der Activen und Paſſiven des Gemeinſchuldners ſeine ganze Vermögenslage endgiltig feſtzuſtellen; 3) eine neue, dem wahren Werth möglichſt nahkommende Schätzung des Vermögens vorzunehmen; 4) eine allgemeine Abrechnung und einen Plan der Ordnung und des Betrages der Befriedigung der Gläubiger zuſammenzuſtellen; 5) ihr Gutachten über die Urſachen der Inſolvenz und ihre Beſchaffenheit abzugeben; 6) die Lage des Gemeinſchuldners während des Concursverfahrens zu beſtimmen.

Erſte Abtheilung.

Die Verwaltung des Vermögens.

552. Die Concursverwaltung übernimmt die Verfügung über alle Geſchäfte des Gemeinſchuldners und verwaltet dieſelben, als Bevollmächtigte aller Gläubiger, zu Gunſten derſelben, wie es einem guten Wirth zukommt.

Zweite Abtheilung.

Die Ermittelung des Vermögens.

553—579 ſind (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.) durch nachſtehende Artikel (553—564) erſetzt:

553. In den Beſtand der Concursmaſſe fließt: 1) alles Vermögen, das auf Grund der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze dem Schuldner im Moment der Concurseröffnung gehört, mit Ausnahme derjenigen Gegenſtände, die nach dieſen Geſetzen nicht in den Concurs gelangen oder nach den Puncten 1—8 und 10 des Art. 973 der Civilproceßordnung und nach Artikel 105 des Geſetzes über die Ausdehnung der Gerichtsordnungen auf die baltiſche Gouvernements nicht beſchlagnahmt werden können; 2) das auf Grund des Art. 555 dieſer Ordnung in die Maſſe zu bringende Vermögen und 3) das Vermögen, welches während des Concurſes unentgeltlich an den Schuldner gelangt.

Beilage zu Art. 862 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 18.

554. Die Einkünfte, die der Schuldner während des Concurſes von dem in ſeiner Verwaltung und Nutzung befindlichen eigenen Vermögen der Kinder erhält, fließen nicht in die Concursmaſſe.

Ibid., Art. 2 und 19.

555. Das von dem Schuldner durch aufzuhebende Verfügungen (Art. 504[3]—504[5]) veräußerte Vermögen wird der Concursmaſſe zurückerſtattet, wobei jedoch diejenige Perſon, die von einer unentgeltlichen Verfügung des Schuldners Gebrauch gemacht hat (Art. 504[4]), wenn ſie die Gutgläubigkeit ihrer Handlungen beweiſt, nur in dem Maße das Geſchenk zurückzugeben hat, in dem ſie durch die Verfügung des Schuldners bereichert geblieben iſt.

Ibid., Art. 10.

556. Mit Ausnahme der in dem III. Th. des Prov.-Cod. beſonders vorgeſehenen Fälle, ſteht es der Concursverwaltung zu, die Erfüllung aller von dem Schuldner bis zur Inſolvenz eingegangenen und der Aufhebung nicht unterliegenden (Art. 504[3]—504[5]) Verträge und Verbindlichkeiten, die bis zur Concurseröffnung noch nicht erfüllt ſind, zu verweigern; ſeinerſeits kann der Mitcontrahent des Schuldners bei dem Gericht beantragen, daß der Concursverwaltung ein Termin geſetzt werde, ſich darüber zu verlautbaren, ob ſie den von dem Schuldner eingegangenen Vertrag erfüllen will oder aber die Erfüllung deſſelben verweigert.

Ibid., Art. 11.

557. Der Contrahent kann die Herausgabe des dem Gemeinſchuldner, in Erfüllung eines von dem Gericht für nichtig erklärten (Art. 504[2]) oder aufgehobenen (Art. 504[3] und 504[4]) oder von der Concursverwaltung nicht erfüllten (Art. 556) Rechtsgeſchäftes, geleiſteten Gegenſtandes wenn im letzteren Falle der Gegenſtand noch nicht ins Eigenthum des Schuldners übergegangen iſt, aus der Concursmaſſe verlangen. Ebenſo kann der Contrahent in den hergezählten Fällen, wenn dieſer Gegenſtand ſich bereits nicht mehr in Natura in der Maſſe befindet, die Auszahlung der Summe verlangen, in deren Betrage

die Maſſe durch den Werth des geleiſteten Gegenſtandes bereichert iſt (Art. 563, Pct. 2). In allen übrigen Fällen aber kann der Contrahent des Gemeinſchuldners ſeine Forderung an den Schuldner nur in dem Concurſe geltend machen. Nachdem das von dem Schuldner vermittelſt einer von dem Gericht aufgehobenen Verfügung veräußerte Vermögen der Concursmaſſe zurückgegeben iſt (Art. 555), tritt die Forderung, zu deren Befriedigung dieſe Verfügung erfolgt iſt, wieder in ihre frühere Kraft.

Ibid., Art. 12.

558. Das Recht der Ehefrau und Kinder des Gemeinſchuldners, ſowie auch anderer Perſonen, die Ausſonderung ſolcher Sachen aus der Concursmaſſe zu verlangen, die zu ihr nicht gehören, wird durch die einſchlägigen Beſtimmungen der in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze normirt.

Ibid., Art. 20.

559. Finden ſich die auf Grund des vorhergehenden Artikels aus der Concursmaſſe auszuſondernden Sachen in dieſer Maſſe nicht in Natur vor, ſo kann die ausſonderungsberechtigte Perſon: 1) wenn das von dem Erwerber der Sachen fällige Geld nicht bezahlt iſt, — die Abtretung des Rechtes dieſes Geld zu erhalten verlangen; 2) wenn das Geld nach der Concurseröffnung gezahlt und in die Concursmaſſe gefloſſen iſt — die Herausgabe der für die Sachen bezahlten Summe verlangen (Art. 563, Pct. 2) und 3) wenn das Geld von dem Schuldner vor der Concurseröffnung erhalten iſt — ſich an dem Concurſe auf allgemeiner Grundlage betheiligen.

Ibid., Art. 21.

560. Abgeſonderte Befriedigung von dem Concursverfahren genießen: 1) in die Grundbücher eingetragene Pfandrechte; 2) durch Fauſtpfand ſichergeſtellte Forderungen; 3) Forderungen, zu deren Gunſten durch die in den baltiſchen Gouvernements geltenden bürgerlichen Geſetze ein Pfändungs- oder Retentionsrecht an beweglichen Sachen errichtet iſt; 4) alle Forderungen, die nach den in den genannten Gouvernements geltenden Handelsgewohnheiten durch ein Pfandrecht ſichergeſtellt ſind, wie: die Forderungen von Commiſſionären, Expeditoren und Frachtführer hinſichtlich der ihnen anvertrauten Waare und die Forderungen von Perſonen, die bei der Rettung eines Schiffes oder Ladung oder der Bergung von Anderen geretteter Dinge mitgewirkt haben, — hinſichtlich des von ihnen geretteten oder geborgenen Gutes und 5) die Forderung von Gläubigern und Legataren einer Erbſchaft, die dem Schuldner vor oder nach der Concurseröffnung zugefallen iſt.

Ibid., Art. 22.

561. Die in den Puncten 2—4 des Artikels 560 erwähnten Forderungen genießen nur dann das Recht auf geſonderte Befriedigung, außerhalb des Concursverfahrens, wenn die Sache, die gepfändet oder retinirt iſt oder die das Pfand bildet, bei der Concurseröffnung von dem Gläubiger innegehabt wird oder in den in den Art. 1403—1405 des III. Th. des Prov.-Cod. vorgeſehenen Fällen ſich in dem verpachteten oder vermietheten Immobil befindet.

Ibid., Art. 23.

562. Die Concursverwaltung kann bei dem Gericht die Feſtſetzung einer Friſt für den Verkauf der Sachen zur Befriedigung der in den vorhergehenden Artikeln 560 und 561 angegebenen Forderungen beantragen.

Ibid., Art. 24.

563. Vor der Vertheilung der Concursmaſſe unter die Gläubiger des Gemeinſchuldners, werden aus der Maſſe in nachſtehender Reihenfolge bezahlt:

1) die während des Concurſes laufenden Steuern und Abgaben, ſowie auch ſowohl öffentliche als auch private Reallaſten (Art. 1307, 1320 und 1321 III. Th. d. Prov.=Cod.);

2) die, von der Concursverwaltung eingegangenen oder von dem Schuldner vor der Concurseröffnung abgeſchloſſenen und von der Concursverwaltung zur Erfüllung acceptirten (Art. 556) Rechtsgeſchäften entſpringenden Schulden, ſowie auch die in den Art. 557 und dem zweiten Pct. des Art. 559 angegebenen Forderungen auf Herausgabe von Geldſummen aus der Concursmaſſe anſtatt der ſich in dieſer Maſſe in Natur nicht vorfindenden Sache;

3) die Koſten der Eröffnung und des Unterhalts des Concurſes und die Ausgaben für die Ermittelung, den Verkauf und die Vertheilung der Concursmaſſe;

4) das dem vereidigten Curator und den Curatoren zukommende Honorar (Art. 639—643) und

5) der dem Gemeinſchuldner oder ſeiner Familie beſtimmte Unterhalt.

Die in dieſem Artikel angegebenen Forderungen, Schulden und Koſten werden im Fall daß die Maſſe zu ihrer vollen Befriedigung nicht langt, nach Maßgabe und in der in dieſem Artikel angegebenen Reihenfolge bezahlt.

Ibid., Art. 25.

564. Das Bezirksgericht richtet ſich hinſichtlich der in der Concursmaſſe befindlichen ſtaatlichen zinstragenden Papiere, Actien und Obligationen nach den Art. 1075—1077 des Civilproceßord.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord., Art. 13.

Dritte Abtheilung.

Die Ermittelung der Schulden.

580—587 ſind (auf Grund des Art. 49 der Beilage zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.) durch nachſtehende Artikel (580—587[1]) erſetzt.

580. Sofort nach der Anmeldung der Forderung wird ſie, verſehen mit der Unterſchrift und dem Siegel der Curatore, in das Schnurbuch eingetragen mit Angabe: 1) des Rechtsgrundes der Forderung; 2) der Summe derſelben und 3) der Claſſe (Art. 598), in der der Gläubiger Befriedigung verlangt. Gründet ſich die Forderung auf Documente, ſo giebt die Concursverwaltung dem Gläubiger, der ſie angemeldet hat, eine Friſt von nicht mehr als zwei Wochen zur Beibringung dieſer Documente im Original oder einer vorſchriftsmäßig beglaubigten Abſchrift. Das Schnurbuch kann von allen an der Sache intereſſirten Perſonen durchgeſehen werden.

Beilage zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 26.

581. Nach Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen vorgeſchriebenen Friſt, beruft die Concursverwaltung die Gläubiger zur Prüfung der

angemeldeten Forderung zu einer besonderen Sitzung zusammen, indem sie den Termin dieser Sitzung auf nicht später als zwei Wochen nach Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen festgesetzten Frist anberaumt.

Ibid., Art. 27.

582. In der für die Prüfung der angemeldeten Forderungen angesetzten Sitzung (Art. 581) hat der Präsident der Concursverwaltung oder einer der Curatore den Vorsitz; die Sitzung gilt für beschlußfähig unabhängig von der Zahl der in ihr erschienenen Gläubiger. Der Schuldner ist verpflichtet, der Sitzung beizuwohnen, um auf Verlangen der Curatore oder Gläubiger Erklärungen hinsichtlich der Forderungen zu geben.

Ibid., Art. 28.

583. In der erwähnten Sitzung wird jede der in das Schnurbuch eingetragenen Forderungen (Art. 580) in der Reihenfolge der Eintragung sowohl hinsichtlich ihrer Giltigkeit und ihres Betrages, als auch hinsichtlich der Classe geprüft, in welcher der die Forderung anmeldende Gläubiger Befriedigung verlangt (Art. 598). Das Nichterscheinen des die Forderung anmeldenden Gläubigers in die Sitzung hindert ihre Prüfung nicht.

Ibid., Art. 29.

584. Nach der Prüfung jeder Forderung vermerkt der in der Sitzung Präsidirende das Resultat der Prüfung in dem Schnurbuch und stellt ein besonderes Verzeichniß der anerkannten Schulden (Art. 585) zusammen mit der Angabe, in welchem Betrage die Forderung anerkannt ist und welche Befriedigungsclasse ihr zugestanden ist. Dieses Verzeichniß wird von der Concursverwaltung und den anwesenden Gläubigern unterschrieben.

Ibid., Art. 30.

585. Die Forderungen gelten als anerkannt, in sofern sie in der Sitzung weder von der Concursverwaltung noch von einem der in der Sitzung erschienenen Gläubiger oder ihren Vertretern angefochten sind. Wenn die Anfechtung die Giltigkeit oder den Betrag solcher Forderungen betrifft, welche sich gründen: 1) auf Vollziehungsmandate; 2) auf Wechsel, die die Kraft des Wechselrechts nicht eingebüßt haben und in Sachen wegen kaufmännischer Insolvenz auf Wechsel, wenn in denselben keine wesentliche Fehler sind und sich nach der Vergleichung mit den Büchern und Acten erweist, daß sie wirklich entweder für gekaufte oder eingelaufene Waaren und Güter oder für früher, beim Handel entstandene und aus den Büchern ersichtliche Schulden und Rechnungen oder aber für baares Geld, dessen Empfang aus den Büchern ersichtlich ist, ausgestellt worden sind; 3) auf ordnungsmäßig vollzogene oder beglaubigte Documente, in Sachen wegen kaufmännischer Insolvenz aber auf Schuldscheinen, Verträge und Verbindlichkeiten, die in allem auf gesetzlicher Basis errichtet worden sind, und wenn dabei ihr Gegenstand, d. h. das auf Grund derselben gezahlte oder empfangene Geld, Handgeld, Ausgaben oder Einnahmen aus den Büchern und Acten hervorgehen, und 4) auf Eintragungen in Handelsbücher, die ordnungsmäßig geführt worden sind, so müssen die die Anfechtung erhebenden Gläubiger oder Concursverwaltung die Richtigkeit derselben in dem allgemeinen Klageverfahren beweisen und genießen die Forderung, bis zur gerichtlichen Entscheidung des Streites, alle Vorzüge anerkannter Forderungen. Ist die Anfechtung aber gegen die Giltigkeit oder den Betrag der übrigen Forderungen, außer den

erwähnten, erhoben oder gegen die Zugehörigkeit irgend einer Forderung zur ersten Classe, so hängt es von dem die Forderung anmeldenden Gläubiger ab, gegen diejenigen Personen, die sie anfechten, eine Klage auf Anerkennung der Forderung als unstreitig anzustellen. Zu diesem Zweck verabfolgt die Concursverwaltung dem Gläubiger einen beglaubigten Auszug der Eintragung in das Schnurbuch (Art. 580). Die in diesem Artikel erwähnten Klagen müssen im Lauf einer dreimonatlichen Frist vom Tage der für die Prüfung der Forderungen angesetzten Sitzung an bei dem zuständigen Gericht angestellt werden.

Ibid., Art. 31 (vergl. Art. 581, Pcte. 1 und 3 der Handelsproceßord.).

586. Mit Ausnahme der in dem vorhergehenden Artikel (585) vorgesehenen Fälle hat das Verzeichniß der anerkannten Schulden (Art. 584) sowohl hinsichtlich des Betrages, als auch hinsichtlich der Befriedigungsclasse für alle Gläubiger, die im Concurse zur Befriedigung gelangen (Art. 598), bindende Kraft und unterliegt nicht der Beklagung.

Ibid., Art. 32.

587. Die beigebrachten Documente werden dem Gläubiger auf sein Verlangen mit einer entsprechenden Aufschrift des Curators über das Resultat der Prüfung der Forderung zurückgestellt.

Ibid., Art. 33.

587[1]. Das Recht derjenigen Person die gleichzeitig Schuldner und Gläubiger des Gemeinschuldners ist, seine Schuld der ihr von dem Gemeinschuldner zukommenden Zahlung aufzurechnen, wird durch die Art. 3545 bis 3558 des III. Th. d. Prov.-Cod. normirt, mit der Abweichung, daß in dem Concurse auch die Aufrechnung solcher Forderungen zulässig ist: 1) deren Gegenstand nicht eine Summe Geldes ist und 2) deren Termin noch nicht eingetreten oder Suspensivbedingung sich noch nicht erfüllt hat, wobei die in dem Art. 617[1] dieser Ordnung dargelegte Regel beobachtet wird. Forderungen, die erworben sind, nachdem beim zuständigen Gericht die Insolvenzerklärung des Schuldners beantragt worden ist, werden nicht zur Aufrechnung zugelassen, wenn die Cession der Forderung auf Grund eines freiwillig eingegangenen Rechtsgeschäftes erfolgte (Art. 3461, Pct. 3 d. III. Th. d. Prov.-Cod.).

Ibid., Art. 16.

588. Wenn ein und derselbe **Gläubiger** auf Grund einer von verschiedenen Personen, die später insolvent geworden sind, gemeinsam **übernommenen Verpflichtung (Art. 3331 des III. Th. des Prov.-Cod.)** sich an den verschiedenen Concursmassen betheiligt und in denselben seine Klage anstellt, so hat er das Recht, nachdem er aus der ersten Masse einen ebensolchen Theil, wie die übrigen Gläubiger, erhalten hat, aus der zweiten und allen folgenden Nachzahlung bis zu seiner vollen Befriedigung mit den Zinsen bis zum Tage der Concurseröffnung zu verlangen. In diesem Behuf macht die Concursverwaltung nach Maßgabe der Zahlung auf **der Verpflichtungsurkunde** eine Aufschrift über den ihr herausgegebenen Theil; nach der vollen Befriedigung aber verbeibt **die Verpflichtungsurkunde** in derjenigen Concursverwaltung, welche die letzte Zahlung gemacht hat.

Ibid, Art. 49.

589—594 sind (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu dem Art. 162 des Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord.) durch die Art. 580—587[1] ersetzt worden.

Vierte Abtheilung.

Die Schätzung und Festsetzung eines Termins für die Versteigerung.

595. Die Concursverwaltung ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß das ganze Vermögen des Gemeinschuldner seinem wahren Werth, für den man es verkaufen kann, möglichst entsprechend geschätzt werde.

Fünfte Abtheilung.

Die Abfassung der allgemeinen Abrechnung und der Plan der Befriedigung.

596(*). Nach der Prüfung der Forderungen (Art. 581—585) schreitet die Concursverwaltung zur Abfassung der allgemeinen Abrechnung und der Veranschlagung der Höhe der Befriedigung.

Beil. zu Art. 162 d. Ges. über d. Ausd. d. Gerichtsord. Art. 27—31.

597. Die allgemeine Abrechnung muß enthalten: 1) das Verzeichniß der Schulden **mit Angabe des Resultates ihrer Prüfung (Art. 584);** 2) das Verzeichniß der Activen der Masse, wie: a) des Baargeldes; b) des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, das noch nicht verkauft ist, mit der Angabe seines ungefähren Werthes; c) der ausstehenden Schuldforderungen an Andere.

Ibid.

598. Bei der Abfassung des Planes der Befriedigung der Schulden **werden die in der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Schuldforderungen in folgende Classen eingetheilt:**

1) Schuldforderungen, die voll gedeckt werden müssen (Art. 599) und

2) Schuldforderungen, die nach Maßgabe zu decken sind (Art. 600).

In der vorgeschriebenen Frist nicht angemeldete Forderungen werden nur aus der nach der vollen Deckung der Schulden der zweiten Classe (Art. 600 und 601) übriggebliebenen Summe gedeckt.

Ibid., Art. 35.

599. Zu den Schulden der ersten Classe werden gerechnet und aus den ersten, zur Verfügung der Concursverwaltung gelangenden Summen in nachstehender Ordnung gedeckt:

1) Schulden, die aus den Begräbnißkosten des Schuldners entstanden sind;

2) Ausgaben für die Cur und die Pflege des Schuldners während der Krankheit, an der er gestorben ist, für das letzte Jahr vor seinem Tode;

3) die der Bedienung und den Arbeitern für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung nicht verabfolgte Vergütung;

4) die Rückſtände der Kron- und Communalſteuern, Abgaben und Reallaſten (Art. 1306 und 1320 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) für die drei letzten Jahre vor der Concurseröffnung;

5) die von den Adminiſtrativbehörden auf das Gut des Gemeinſchuldners zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Volksgeſundheit verwandten Koſten (Art. 404 d. XII. B., 1. Th., Reichscod., Bauordnung, nach d. Fortſ. v. J. 1886);

6) die Rückſtände privater Reallaſten für die drei letzten Jahre vor der Concurseröffnung (Art. 1306 und 1320 d. III. Th. d. Prov.-Cod.);

7) die Forderungen des Grundherrn aus von dem dem Bauernſtande angehörenden Gemeinſchuldner nichterfüllten Pachtverträgen über Bauerlandſtellen und Geſinde und aus nicht erſetzten Deteriorationen, für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung;

8) Schulden an Lieferanten von Lebensmitteln für die vier letzten Monate.

9) die den Börſenmaklern zukommende Zahlung für das letzte Jahr vor der Concurseröffnung;

10) nach Livländiſchem Stadtrecht, die der Wittwe des Gemeinſchuldners zukommende Morgengabe, wenn ſie die in dem Art. 1821 d. III. Th. Prov.-Cod. geforderten Bedingungen erfüllt hat, und

11) die Forderungen der unter der Vormundſchaft oder der Curatel des Gemeinſchuldners ſtehenden Perſonen, ſeiner minderjährigen Kinder und in denjenigen Gegenden, wo keine Gütergemeinſchaft beſteht, — der Ehefrau des Gemeinſchuldners — hinſichtlich des in die Verwaltung des Schuldners gelangten Vermögens dieſer Perſonen, das ſich in der Concursmaſſe in Natur nicht befindet, wenn dieſe Forderungen nicht auf Grund des Art. 558 und der Puncte 1 und 2 des Art. 559 dieſer Ordnung zu befriedigen ſind. Die Forderungen der in dieſem Puncte erwähnten Perſonen werden, wenn die Maſſe zu ihrer vollen Deckung nicht langt, nach Maßgabe befriedigt.

Ibid., Art. 36.

600. Zu den Schulden der zweiten Claſſe gehören alle außer den in dem vorhergehenden Artikel (601) aufgezählten Forderungen.

Ibid., Art. 37.

601. In einer Linie mit dem Capital werden in der erſten oder zweiten Claſſe alle mit der Schuld verbundenen Nebenforderungen (Art. 1351 d. III. Th. d. Prov.-Cod.) befriedigt, mit Ausnahme jedoch: a) der nach der Concurseröffnung aufgelaufenen Zinſen; b) der Koſten die die einzelnen Gläubiger in Folge der Betheiligung am Concurſe getragen haben und c) der Geldbußen und -ſtrafen, welche nur aus den Summen befriedigt werden, die nach der vollen Bezahlung ſämmtlicher Schulden der erſten und der zweiten Claſſe nebſt den Nebenforderungen übrig bleiben.

Ibid., Art. 38.

602 und 603 ſind (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über die Ausd. d. Gerichtsord.) aufgehoben worden.

Sechste Abtheilung.

Die Meinungsäußerung der Concursverwaltung über die Urſachen der Inſolvenz.

604. Nach der Beendigung der Ermittelung der Activen und Paſſiven des Gemeinſchuldners, giebt die Concursverwaltung ihr Gutachten über die Urſachen der Inſolvenz ab und rechnet ſie nach den oben vorgeſchriebenen Regeln entweder zur unglücklichen Inſolvenz oder zu dem einfachen Bankerott oder aber zu dem böswilligen Bankerott.

Siebente Abtheilung.

605. In Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz kann die Concursverwaltung, wenn ſie die Inſolvenz für eine unglückliche hält, ohne eine allgemeine Gläubigerverſammlung abzuwarten, die Entlaſſung des Gemeinſchuldners aus der Haft verfügen, wenn er ſich noch in derſelben befindet, und ſolches mit der Beſtätigung des Bezirksgerichts ausführen.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord., Art. 2 und 29.

Zehntes Hauptſtück.

Von den endgiltigen Verfügungen in der allgemeinen Gläubigerverſammlung.

606. Nachdem die Concursverwaltung alle ihr in dem vorhergehenden neunten Hauptſtück auferlegten Obliegenheiten erfüllt hat, ſetzt ſie den Termin einer allgemeinen Gläubigerverſammlung feſt.

607. Dieſer Termin (Art. 606) wird mit Berückſichtigung der Zahl der erſchienenen Gläubiger anberaumt. Wenn ihre Zahl der Summe nach mehr als Zweidrittel **aller das Stimmrecht gewährenden Schuldforderungen (Art. 609)** ausmacht, ſo wird die Verſammlung anberaumt, ohne die übrigen abzuwarten.

Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 34.

608. Die Anberaumung des Termins der Verſammlung muß in der in den Art. 506 und 506[1] angegebenen Ordnung wenigſtens eine Woche vorher bekannt macht werden.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord., Art. 8.

609. Zur allgemeinen Gläubigerverſammlung werden **ſowohl die anerkannten als auch die nicht anerkannten Gläubiger** zugelaſſen, **bis zur Entſcheidung des gegen ihre Forderungen erhobenen Streites (Art. 585). Das Nichtanſtellen der Klage auf Anerkennung der Giltigkeit oder des Betrages von Forderungen, die nicht in den Puncten 1—4 des Art. 585 vorgeſehen ſind, im Lauf der dafür vorgeſchriebenen Friſt beraubt den Inhaber der Forderung des Stimmrechtes.**

Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 34.

610. Die Gläubiger wählen aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit (Art. 526) einen Präſidenten der Verſammlung, der alle Rechte und Pflichten, die oben in dem Art. 532 auseinandergeſetzt ſind, übernimmt.

611. Die Concursverwaltung ſtellt der Verſammlung vor: 1) einen genauen Bericht über alle ihre Handlungen; 2) eine allgemeine Abrechnung der Activen und Paſſiven; 3) den Befriedigungsplan; 4) ihr Gutachten über die Urſachen des Falliſſements.

612. Nachdem die Verſammlung dieſe Unterbreitungen (Art. 611) geprüft hat, erläßt ſie nach Stimmenmehrheit (Art. 526) eine Entſcheidung über dieſelben und legt ſie in ihrem Beſchluß nieder, der von dem Vorſitzenden und ſämmtlichen mit dieſem Beſchluß einverſtandenen und der Verſammlung beiwohnenden Gläubigern unterſchrieben wird.

613. Durch dieſen Beſchluß (Art. 612) beſtätigt die Concursverwaltung nach ihrem Ermeſſen entweder die ferneren Maßnahmen und Veranſchlagungen der Concursverwaltung, indem ſie die von derſelben bereits beendigten Sachen in Kraft beläßt, oder macht in denſelben die nothwendigen Abänderungen, Modificationen, Remeduren und Ergänzungen.

614(*). Wenn die Verſammlung bei der Prüfung der früheren Handlungen der Concursverwaltung in denſelben irgend welche in die Augen ſpringende Mißbräuche findet, ſo berichtet ſie darüber demjenigen Gerichte, dem der Concurs untergeſtellt iſt, damit es den Präſidenten und die Glieder der Concursverwaltung gehöriger Weiſe beſtrafe, und macht gleichzeitig dem Gericht Vorſtellung über die Erſetzung des Präſidenten der Concursverwaltung durch einen anderen, ſetzt aber die Glieder ſelbſt ab und wählt an ihre Stelle Andere. Das Gericht darf der Verſammlung die Erſetzung des Präſidenten durch einen Anderen nicht verweigern.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord., Art. 16.

615(*). Nachdem die Verſammlung dergeſtalt die Thätigkeit der Concursverwaltung geprüft und darüber Beſchluß gefaßt hat, ſchreitet ſie zu den endgiltigen Verfügungen. In Folge deſſen: 1) beſtimmt ſie die Termine und den Modus des Verkaufes, des unverkauft gebliebenen Vermögens; 2) beſchließt endgiltig **über die Befriedigung der Schulden.**

Beil. zu dem Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 49.

616. Die Ausführung dieſer endgiltigen Verfügungen überträgt die Verſammlung entweder der früheren Concursverwaltung, wenn ſie nicht abgeſetzt iſt, oder einer neuen.

617. Nach der **bei der Prüfung der Forderungen (Art. 581—585)** acceptirten Vertheilung der Schulden, wird ſofort die Befriedigung vorgenommen, zuerſt aus den Baarbeträgen des Gemeinſchuldners, ſodann aber nach Maßgabe des Verkaufes ſeines Vermögens und der Beitreibung der Schulden. Zuerſt werden die Schulden der erſten Claſſe befriedigt, wenn ſie nicht ſchon gedeckt worden waren, ſodann die der zweiten pro rata und nicht mit einem mal, ſondern nach Maßgabe des Einlaufens und Anſammelns der Baarbeträge zu je zehn Copeken für jeden Rubel der ganzen Schuldſumme. Wenn nach der Berechnung auf jeden Gläubiger überhaupt weniger als zehn Copeken für den Rubel kommen, ſo werden die Auszahlungen aus der ganzen erlöſten Summe gemacht.

Ibid., 27—31.

617[1]. Bei der Befriedigung einer unverzinſten Schuld, die noch nicht fällig iſt, wird die in dem Art. 3510 des III. Th. des Prov.-Cod. dargelegte Regel beobachtet. Die Befriedigung einer Schuld aber, deren Suſpen-

ſivbedingung noch nicht in Erfüllung gegangen iſt, wird bis zur Erfüllung der Bedingung ausgeſetzt.

Ibid., Art. 39.

617[2]. **Die Befriedung der Schulden der erſten oder zweiten Claſſe, deren Giltigkeit oder Betrag angefochten ſind (Art. 585), wird, wenn die Forderung nicht zu der Zahl der in den Puncten 1—4 des Art. 585 erwähnten gehört, bis zur endgiltigen Entſcheidung des Gerichtes hierüber ausgeſetzt. Wenn aber nur die Zugehörigkeit der Schuld zur erſten Claſſe, nicht aber die Giltigkeit oder der Betrag der Forderung angefochten iſt, ſo wird dieſe Schuld, bis zur endgiltigen Entſcheidung des Gerichtes, in der zweiten Claſſe befriedigt. Die Befriedigung der in den Puncten 1—4 angegebenen Forderungen kann aber nur auf Verfügung des Gerichts ausgeſetzt werden.**

Ibid., Art. 40.

618(*). Die Beträge, die für **angefochtene Schuldforderungen (Art. 617[2]) ſowie für Schuldforderungen, deren Suſpenſivbedingung noch nicht in Erfüllung gegangen iſt (Art. 617[1]),** fällig ſind, werden bei Seite gelegt und in die Bank zur Verzinſung zu Gunſten der Maſſe geſchickt. Nach Maßgabe der Beendigung der Rechtsſtreitigkeiten **und nach der Erfüllung der Suſpenſivbedingungen** werden dieſe Beträge entweder: 1) den Gläubigern verabfolgt oder 2) wenn die Klagen endgiltig als ungiltig anerkannt worden ſind **oder die Bedingung nicht in Erfüllung gehen kann,** zur Ergänzung der Befriedigung der Schulden der zweiten Claſſe verwandt oder 3) wenn alle Schulden dieſer Claſſe voll befriedigt ſind, zur Bezahlung **der nicht in der vorgeſchriebenen Friſt angemeldeten Schulden (Art. 598)** beſtimmt oder endlich 4) dem Schuldner als Reſt ſeines Eigenthums zurückgeſtellt.

Ibid., Art. 35, 39 und 40.

619. Wenn das ganze Vermögen des Gemeinſchuldners verkauft und das Geld erlöſt iſt und ſeine hauptſächlichſten Schulden eingezogen und vertheilt ſind, ſo iſt es geſtattet, um eine nutzloſe Fortſetzung der Concursverwaltung zu vermeiden, die übrigen noch nicht eingezogenen Schulden von Seiten der Concursverwaltung einem Vertreter anzuvertrauen, indem er mit einem Buch mit der Unterſchrift der Curatore und den Siegeln mit einer Schnur verſehen wird, damit er ſie, nachdem ſie eingezogen ſind, unter alle Gläubiger, die im Buch quittiren müſſen, vertheile und nach Beendigung das Buch dorthin vorſtelle, wo die ganze Concursacte verwahrt wird.

620. Nachdem die allgemeine Gläubigerverſammlung die Meinung der Concursverwaltung über die Urſachen des Falliſſements geprüft hat und dieſelbe mit den Umſtänden in Erwägung gezogen hat, wie: mit dem Beginn und dem Fortgang des Falliſſements, der Lebensweiſe und dem Verhalten des Gemeinſchuldners ſeinen Geſchäften gegenüber, der Ordnung der Führung ſeiner Handelsbücher, dem Aufwand, den er auf ſein Leben in der Zeit gemacht hat, wo ſeine Geſchäfte bereits ſchlecht wurden u. ſ. w., giebt ſie ihr endgiltiges Gutachten über die Beſchaffenheit der Inſolvenz ab.

621(*). Die Folgen der unglücklichen Inſolvenz ſind: 1) in Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz die Befreiung des Gemeinſchuldner aus der Haft, wenn er nicht bereits früher auf Antrag der Concursverwaltung oder auf Caution aus derſelben entlaſſen worden iſt; 2) die Wiedereinſetzung in alle ſeine politiſchen Rechte und 3) außerdem kann die Verſammlung, je nach dem Verhalten des Gemeinſchuldners während des

Concurſes ihm zu ſeinen und ſeiner Familie Gunſten bei der Vertheilung der Zahlungen einen ſolchen Theil des Vermögens überlaſſen, wie ſie es für gut befindet.

Ibid., Art. 41 und Beil. VI zu Art. 1400 (Anmerk.) d. Civilproceß., Art. 29.

621[1]. Der Umſtand, daß der Schuldner für einen unglücklichen Falliten erklärt worden iſt, befreit ihn nicht von der Haftung denjenigen Gläubigern gegenüber, die in dem Concurs nicht volle Befriedigung erlangt haben, mit dem Vermögen, welches an den Schuldner nach Beendigung des Concurſes gelangt, ſondern giebt ihm nur das Recht aus dieſem Vermögen, das zu ſeinem Unterhalt Nothwendige zu bekommen (Art. 3525 und folg. d. III. Th. d. Prov.-Cod.)

Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 41.

622. Die Folgen der fahrläſſigen Inſolvenz oder des einfachen Bankerotts ſind:

1) in Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz, Fortdauer der Haft des Bankerotteurs, wenn er nicht bereits früher aus derſelben entlaſſen war, von einem Jahr bis zu zwei Jahren, nach Ermeſſen der Gläubiger. In dieſe Friſt wird auch die Zeit gerechnet, die er ſich während des Verfahrens in der Sache in Haft befand. Es iſt übrigens der Majorität der Gläubiger nach der Summe der Forderungen geſtattet, ſpäter bei dem Bezirksgericht die Abkürzung der Haftzeit und ſogar die vollſtändige Befreiung aus der Haft in Anbetracht ſeiner früheren Führung beim Handel und anderer Umſtände, die dem Handelsſtande beſonders eigen ſind, zu beantragen. In Sachen wegen nicht kaufmänniſcher Inſolvenz aber unterliegt der für einen fahrläſſigen Bankerotteur Erklärte der Perſonalhaft, doch nicht anders als auf Antrag der Gläubiger unter Beobachtung der in den Art. 31—67 der Beilage VI zu Art. 1400 (Anm.) der Civilproceßord. dargelegten Regeln;

2) der fahrläſſige Bankerotteur geht des Rechtes Handel zutreiben verluſtig, den Gläubigern aber iſt geſtattet auf Majoritätsbeſchluß nach dem Betrage der Forderungen, in Berückſichtigung der der Inſolvenz vorhergehenden und ſie begleitenden Umſtände, dem Gericht Vorſtellung darüber zu machen, daß ihm von Neuem das Handeltreiben geſtattet werde.

Anmerkung. In Sachen wegen kaufmänniſcher Inſolvenz werden die Beſtimmungen über die Koſten für den Unterhalt des Gemeinſchuldners während der Haft in der Ordnung über die in Haft Befindlichen normirt.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord., Art. 2 und 29.

623. Aus demjenigen Vermögen, das zu dem Schuldner nach Beendigung des Concurſes gelangt, werden die in den Concurs gelangten, in demſelben aber nicht voll befriedigten Forderungen in einer Linie mit den nach Beendigung des Concurſes entſtandenen oder aber wohl vor der Beendigung des Concurſes entſtandenen, in denſelben aber nicht gelangten Forderungen gedeckt.

Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord., Art. 42.

624. Die Folgen des böswilligen Bankerotts ſind:

1) die Uebergabe an das Gericht für Betrug; wenn hierbei der Gemeinſchuldner, auch nachdem er vor Gericht den Revers gegeben hat, den Verſuch gemacht hat ſein Vermögen bei Seite zu ſchaffen, ſo auch für Verletzung des Reverſes.

2) Alle Theilnehmer am Betruge werden auch nach den Geſetzen dem Gericht übergeben.

3) wenn auf Schuldforderungen, die für betrügeriſch erklärt worden ſind, Zahlungen gemacht ſind, ſo werden ſie von den betheiligten Perſonen erhoben und der Maſſe zurückgeſtellt;

4) wenn ſich unter dem bei Seite geſchaften Vermögen in Creditanſtalten untergebrachte Capitalien befinden, ſo gehen dieſe Capitalien, nachdem der böswillige Bankerotteur angeklagt und ſeiner Standesrechte für verluſtig erklärt worden iſt, wohl auf Grund der beſonderen Geſetzbeſtimmungen für dieſe Inſtitutionen auf ſeine Erben über, die Erben ſind aber verpflichtet, ſie in die Concursmaſſe zur Befriedigung der Schulden gelangen zu laſſen; widrigenfalls unterliegen ſie als Theilnehmer am Betruge dem Criminalgericht und ihre Erbſchaft gelangt in die Concursmaſſe.

Anmerkung. Wenn bei Eröffnung des Concurſes über den Gemeinſchuldner oder bei der Anlegung eines Generalverbots auf ſein ganzes Vermögen ſeine Frau das ganze Vermögen oder einen Theil deſſelben bei Seite ſchafft oder an dem Beiſeiteſchaffen theilnimmt, ſo iſt ſie, nach dem ſie deſſen überführt iſt, unabhängig von der in dem Art. 1164 des Criminalcodex (Ausg. v. J. 1885) beſtimmten Strafe für Betrug, verpflichtet alles Beiſeitegeſchaffte zurückzuerſtatten und die geſetzlichen Zinſen von dem Werthe deſſelben für die ganze Zeit, während dem dieſes Vermögen bei Seite geſchafft war, zu zahlen.

Art. 7 d. Beil. zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord.

625. Alle Verfügungen der allgemeinen Gläubigerverſammlung betreffend die Art der Inſolvenz werden dem Gericht (Art. 477[1]) zur Prüfung übergeben, mit ſeiner Beſtätigung ausgeführt und zur allgemeinen Kenntnißnahme in der in den Art. 506 und 506[1] dieſer Ordnung angegebenen Ordnung bekanntgemacht.

Ibid., Art. 8.

626. Die Sachen in Klagen über die Beſchlüſſe der Concursverwaltung werden auf Grund der in den Artikeln 784—791 der Civilproceßordnung dargelegten Regeln verhandelt.

Ibid., Art. 18.

626[1]. Beſchwerden und Apellationsklagen über Beſcheide und Erkenntniſſe der Bezirksgerichte in Concursſachen werden in der in der Civilproceßordnung angegebenen Ordnung eingelegt, ſind aber von der Erhebung der Gerichtsabgaben befreit. Zur Einlegung der Appellation in ſolchen Sachen wird eine einmonatliche Friſt beſtimmt (Art. 748 und 749).

Ibid., Art. 19.

627. Nach Beendigung des Concurſes wird die Concursacte demjenigen Gericht übergeben, dem der Concurs untergeſtellt iſt (Art. 477[1]), damit ſie für den Fall ſpäterer Notizen aufbewahrt werde.

Elftes Hauptſtück.

Von dem Verfahren in Concursſachen, wenn das Concursurtheil zu Gunſten oder Ungunſten von Kronverwaltungen erfolgt.

628—633. Sind aufgehoben (Auf Grund der Anmerk. zu Art. 19 der Beil. VI zu Art. 1400 (Anmerk.) der Civilproceßord. und durch folgenden Artikel (628) erſetzt.

628. Auf Concursſachen, an denen Kronverwaltungen betheiligt ſind, erſtrecken ſich die in den Artikeln 1290 und 1292—1295 der Civilproceßord. dargelegten Regeln.

Beil. VI zu Art. 1400 (Anm.) d. Civilproceßord., Art. 19.

Zwölftes Hauptſtück.

Von den von dem Gemeinſchuldner abgeſchloſſenen Vergleichen.

634. Iſt (auf Grund des Art. 49 der Beil. zu dem Art. 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.) durch den Art. 504[3] erſetzt worden.

635. Iſt (auf Grund des Art. 49 d. Beil. zu d. Art, 162 d. Geſ. über d. Ausd. d. Gerichtsord.) durch den Art. 638[1] erſetzt worden.

636. Nach Ablauf der für die Anmeldung der Forderungen feſtgeſetzten Friſt, kann der Schuldner den Gläubigern, die in der zweiten Claſſe zur Befriedigung gelangen (Art. 598, Pct. 2) einen Vergleich anbieten.

Beil. zu Art. 162 d. Geſ. über die Ausd. d. Gerichtsord. Art. 43.

636[1]. Der Vergleich gilt als zu Stande gekommen: 1) wenn in ihn eine Majorität von zwei Drittel der Gläubiger der zweiten Claſſe, die in der Sitzung erſchienen ſind und nicht weniger als drei Viertel der in der erwähnten Claſſe zu befriedigenden Schuldforderunden beſitzen, eingewilligt haben und 2) wenn der Vergleich vom Gericht beſtätigt worden iſt (Art. 637[1]). An dem Vergleich nehmen auch die Inhaber nicht anerkannter Forderungen (Art. 585) theil, wenn dieſe Forderungen ein Stimmrecht in der allgemeinen Verſammlung gewähren (Art. 609).

Ibid., Art. 44.

637. Diejenigen Gläubiger, die, wenn der Vergleich angeboten wird, in ihn nicht einwilligen, ſind verpflichtet, die Gründe, weshalb ſie nicht einwilligen, der allgemeinen Gläubigerverſammlung ſchriftlich zu verlautbaren, die über dieſelben dem Gericht bei der Vorſtellung des Vergleiches zu ſeiner Beſtätigung mittheilen (Art. 636[1]).

637[1]. Das Gericht darf nicht eine von der in dem Pcte. 1 des Art. 636[1] vorgeſchriebenen Mehrheit angenommenen Vergleich beſtätigen: 1) wenn in der Sache Anzeichen eines böswilligen Bankerotts vorliegen; 2) wenn dazu, daß einem oder mehreren der Gläubiger, die auf den Vergleich eingegangen ſind, beſondere Vorrechte vor den übrigen eingeräumt werden, nicht alle Gläubiger ſich bereit erklärt haben, für die der Vergleich verbindlich iſt (Art. 636 und 637[2]) und 3) wenn der Vergleich in Folge der Anwendung irgend welcher unredlicher Mittel oder betrügeriſcher Handlungen zuſtande gekommen iſt.

Ibid., Art. 45.

637[2]. Der Vergleich iſt für die Gläubiger, welche in der erſten Claſſe zur Befriedigung gelangen (Art. 599), nicht verbindlich.

Ibid., Art. 46.

638. Ein unter den oben erwähnten Bedingungen eingegangener Vergleich hebt den Concurs und alle ſeine Folgen ebenſo auf, als wäre er nie vorhanden geweſen.

Anmerkung. Im Jahre 1881 iſt durch ein Allerhöchſt beſtätigtes Reichsraths-gutachten in einer Privatſache erläutert worden, daß der Vergleich die im Concurſe nicht angemeldeten Forderungen nicht aufhebt.

638[1]. Der Vergleich hat die in den Art. 3606—3611 d. III. Th. des Prov.-Cod. angegebenen Folgen.

Ibid., Art. 49.

638[2]. Die Wirkung des Vergleichs auf die gegenseitigen Beziehungen der Gläubiger, Gesammtschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners richtet sich nach den örtlichen bürgerlichen Gesetzen.

Ibid., Art. 47.

638[3]. Jedem Gläubiger, für den der Vergleich verbindlich ist (Art. 636 und 637[2]), steht es frei, auch nachdem er von dem Gericht bestätigt ist (Art. 637[1]), die Aufhebung des Vergleichs hinsichtlich des Theiles, der ihm zum Nachtheil gereicht, zu beantragen, wenn sich erweist, daß von dem Schuldner bei dem Eingehen des Vergleiches Betrug oder Zwang angewendet worden sind (Art. 2977 bis 2983 und 3614 d. III. Th. des Prov.-Cod.).

Ibid., Art. 48.

Dreizehntes Hauptstück.

Von dem Honorar des vereidigten Verwalters und der Curatoren.

639. Der Verwalter jeder Masse erhält für das Versehen seines Amtes bis zur Einsetzung der Concursverwaltung ein Procent der ganzen aus dem Vermögen des Gemeinschuldners erlösten Summe, wenn sie weniger als neunzigtausend Rubel beträgt; wenn sie aber mehr beträgt, so erhält er von der übrigen Summe ein halbes Procent.

640. Nach der Einsetzung der Concursverwaltung wird das Honorar des Verwalters, wenn er Mitglied des Concurses bleibt, auf gegenseitige Vereinbarung desselben mit den Gläubigern bestimmt. Außerdem steht es der Gläubigerversammlung nach Beendigung des Concurses frei, einem Verwalter, der sich durch besonderen Eifer für die Wahrung der Interessen der Masse ausgezeichnet hat, nach ihrem Ermessen eine bestimmte Summe als Belohnung zu bestimmen.

641. Wenn zwei Massenverwalter sind, so theilen sie die obenerwähnte Einnahme (Art. 639) unter sich zu gleichen Theilen.

642. Den Curatoren, miteinbegriffen den Präsidenten, wenn er zu den Gläubigern gehört, werden bei Beendigung des Concurses allen zusammen zwei Procent der ganzen aus dem Vermögen des Gemeinschuldners erlösten Summe als Honorar bestimmt.

643. Curatoren, die die ihnen anvertrauten Concurssachen vor dem bestimmten Termin beendigt haben, werden von der Gläubigerversammlung oder dem Gericht, welchem die Concursverwaltung untergestellt war, Belobigungsscheine ausgestellt und später werden sie, wenn sie es wollen, anderen bei der Wahl in andere Concursverwaltungen vorgezogen.

Anmerkung. Die Bekanntmachungen über die Insolvenz, die Einsetzung der Concursverwaltung, die Berufung der allgemeinen Gläubigerversammlung und die Art der Insolvenz, sowie der Eid der Verwalter und der Handelsgehilfen des Gemeinschuldners werden nach den hier beigelegten Formularen vorgenommen.

Inhaltsverzeichniß.

	Artikel.	Seite.
Verordnung über die Reorganisation der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements	—	3—155
A. Gemeindegerichtsordnung	—	3—141
I. Verfassung der Gemeinde- und Oberbauergerichte .	—	3— 35
1) Von den Gemeindegerichtsbezirken	1— 6	3— 7
2) Von der Zusammensetzung der Gemeindegerichte und von der Ordnung der Wahl der Gemeinderichter . .	7— 17	7— 14
3) Von den Sitzungen des Gemeindegerichts	18— 26	15— 17
4) Von dem Oberbauergerichte	27— 36	17— 21
5) Von der Ordnung des Verkehrs der Gemeinde- und Oberbauergerichte und der Geschäftssprache in diesen Gerichten	37— 42	22— 24
6) Von der Aufsicht über die Gemeinde- und Oberbauergerichte	43— 46	24— 26
7) Von den Rechten und der Verantwortlichkeit der Präsidenten, Glieder und Schreiber der Gemeinde- und Oberbauergerichte	47— 63	26— 33
Beilage zu Artikel 27. Verzeichniß der Anzahl der Oberbauerbauergerichte in den baltischen Gouvernements	—	34
Beilage I zu Artikel 51	—	35
Beilage II zu Artikel 51	—	35
II. Regeln betreffend das Verfahren in Civilsachen . .	—	36—107
Erster Abschnitt. Verfahren in streitigen Sachen . .	1—205	36— 82
1) Allgemeine Bestimmungen	1— 6	36— 38
2) Von dem Gerichtsstande	7— 18	38— 42
3) Von der Anstellung der Klage und von der Vorladung vor Gericht	19— 27	42— 44
4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegerichte .	28— 45	44— 49
5) Von den Beweisen	46— 87	49— 57
6) Von dem Erlassen und der Eröffnung der Erkenntnisse	88—100	57— 60
7) Von dem Versäumnißurtheil und von dem Einspruche	101—110	60— 63
8) Von dem Verfahren in den Klagen wider die Gemeinde- und Oberbauergerichte	111—133	63— 69
a) Von der Appellation	111—118	63 u. 64
b) Von den Beschwerden	119—122	64 u. 65

	Artikel.	Seite.
c) Von den Geſuchen um Caſſation und um Reviſion eines Urtheils	123—133	65— 69
9) Allgemeine Beſtimmungen über die Vollſtreckung der Urtheile	134—153	69— 72
10) Von der Vollſtreckung aus beweglichem Vermögen	154—184	73— 78
11) Von der Vollſtreckung aus, dem Schuldner von einer dritten Perſon zukommenden Geldleiſtungen	185—188	78
12) Von der Vollſtreckung aus Immobilien	189 u. 190	79
13) Von der Zwangsübergabe der zugeſprochenen Sache	191—194	79 u. 80
14) Von der Wiederherſtellung des geſtörten Beſitzes eines Grundſtückes oder der Nutzung von Dienſtbarkeiten	195—197	80
15) Von der Ausführung von Handlungen oder Arbeiten auf Rechnung des Schuldners	198	81
16) Von der Vertheilung der von dem Schuldner beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger	199—205	81 u. 82
Zweiter Abſchnitt. Das Gerichtsverfahren in nichtſtreitigen Sachen	206—289	82—106
1) Von dem Verfahren in Erbſchaftsſachen	206—241	82— 92
a) Von der Sicherſtellung des Nachlaſſes	206—219	82— 86
b) Von der Vorladung der Erben	220—226	86— 88
c) Von der Beſitzergreifung vom Nachlaß und Beſtätigung des Erbrechts	227—237	88— 91
d) Von der Erbtheilung	238—241	91 u. 92
2) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Vormundſchaft und Curatel	242—275	92—102
a) Von dem Verfahren in Vormundſchaftsſachen	242—273	92—101
b) Von dem Verfahren in Sachen betreffend Curatel	274 u. 275	102
3) Von der Adoption	276 u. 277	102
4) Von der Beglaubigung von Urkunden	278—286	102—105
5) Von den Beſchwerden in dem nichtſtreitigen Verfahren	287—289	105 u. 106
Beilage zu Artikel 139	—	107
III. Regeln betreffend das Verfahren in Sachen wegen Vergehen	—	108—132
1) Allgemeine Beſtimmungen	1— 8	108—110
2) Von der Competenz	9— 16	110—113
3) Von der Ordnung der Einleitung der Sachen in dem Gemeindegerichte und von der Vorladung vor Gericht	17— 27	113—116
4) Von der Verhandlung in dem Gemeindegerichte	28— 53	116—122
5) Von der Fällung und Eröffnung der Urtheile	54— 63	122—124
6) Von dem Verfahren bei Klagen über die Gemeinde- und Oberbauergerichte	64— 88	124—131
Von der Appellation	64— 76	124—127
Von den Beſchwerden	77— 79	127
Von den Geſuchen um Caſſation von Endurtheilen	80— 88	128—131
7) Von der Vollſtreckung der Urtheile	89— 95	131 u. 132
IV. Zeitweilige Regeln betreffend die von den Gemeindegerichten zu verhängenden Strafen	—	133—141

		Artikel.	Seite.
	B. Zeitweilige Regeln betreffend die Veränderung der Zusammensetzung und der Competenz der Bauerbehörden	—	142—155
	Am 9. Juli 1889 Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten anläßlich des Entwurfs der Regeln betreffend die Ausführung der Gesetzverordnungen über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements	—	156
	Regeln betreffend die Ausführung der Gesetze über die Reorganisation des Gerichtswesens und der Bauerbehörden in den baltischen Gouvernements	—	157—250
	A. In Betreff der Reorganisation des Gerichtswesens	1—117	157—213
	Einleitung	—	157 u. 158
I.	Allgemeine Bestimmungen	1— 8	158—161
II.	Die erstmalige Besetzung der Aemter in den Gerichtsinstitutionen	9— 13	161 u. 162
III.	Von der ursprünglichen Bildung der Friedensgerichtsdistricte und Vormundschaftsbehörden	14 u. 15	162 u. 163
IV.	Von der Ordnung des ferneren Verfahrens in denjenigen Sachen, welche in den alten Gerichten begonnen oder aus Rechtsverhältnissen der früheren Zeit entstanden sind, in den neuen Gerichtsbehörden	16—109	164—211
	a) Von den Criminalsachen	16— 32	164—168
	b) Von den Civilsachen	33— 76	169—195
	c) Von den Concurssachen	77— 92	195—205
	d) Von dem Notariatswesen	93— 98	205 u. 206
	e) Von den Grundbuchsachen	99—109	206—211
V.	Von den Archiven und Depositen der aufzuhebenden Gerichtsbehörden	110 u. 111	211
VI.	Von den Sachen des Dorpatschen Universitätsgerichts . .	112—117	211—213
	B. Hinsichtlich der Reorganisation der Bauerbehörden	118—159	214—238
I.	Allgemeine Bestimmungen	118 u. 119	214
II.	Von der erstmaligen Bildung der Bezirke der Commissare für Bauerangelegenheiten, der Oberbauergerichte und Gemeindegerichte und von der Besetzung der Aemter in den Bauerbehörden	120—126	214—217
III.	Von der Ordnung des ferneren Verfahrens und der Uebergabe der Sachen der Bauerbehörden	127—159	217—238
	Allgemeine Bestimmung		217
	1) Von den Sachen der Gemeindegerichte	128—134	218—223
	2) Von den Sachen der aufzuhebenden Bauerbehörden . .	135—159	223—238
	a) Die Criminalsachen	135—140	223—227
	b) Die Civilsachen	141—148	227—233
	c) Die Sachen des nichtstreitigen Verfahrens und der Gerichtsverwaltung	149—152	233—236

	Artikel.	Seite.
d) Die Administrativsachen	153—156	236 u. 237
e) Die Archive, Depositen und das Vermögen der aufzuhebenden Bauerbehörden	157—159	237 u. 238
Beilage zu Artikel 3. **Regeln betreffend die Uebergabe Seitens der Gerichte der baltischen Gouvernements und der St. Narva der von ihnen versehenen nichtjudiciären Obliegenheiten**	—	239—250
Besondere Beilage. **Zusammenstellung der in den baltischen Gouvernements geltenden Gesetzbestimmungen über das Notariatswesen und das Verfahren in Concurssachen**	—	251—303
A. Notariatsordnung	—	253—272
B. Handelsproceßordnung. Vierter Abschnitt: **Von dem Verfahren in Concurssachen** .	—	273—303